

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 64



1992

VERLAG HAHNSCHE BUCHHANDLUNG · HANNOVER

**Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen
in Hannover**

Schriftleitung:

Dr. Dieter Brosius

(verantwortlich für die Aufsätze und kleinen Beiträge)

Dr. Heiko Leerhoff

(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)

Anschrift:

Am Archiv 1 (Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv), 3000 Hannover 1

ISSN 0078-0561

Gesamtherstellung: poppdruck, 3012 Langenhagen

Inhalt

Aufsätze

Niedersachsen in seinen Beziehungen zum Alten Reich. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen vom 9. bis 11. Mai 1991 in Hitzacker	
1. Reichsnähe – Königsferne. Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter. Von Bernd Schneidmüller	1
2. Fürstlicher Hof und Landesverwaltung in Dannenberg 1570–1636. Hof- und Kanzleiordnungen als Spiegel herrscherlichen Selbstverständnisses am Beispiel einer welfischen Sekundogenitur. Von Michael Reinbold	53
3. Niedersachsen und das deutsche Geld- und Währungsgeschehen der frühen Neuzeit. Von Hans-Jürgen Gerhard	71
4. „Appellieren, Supplizieren und Brotbetteln steht jedermann frei.“ Reichskammergerichtsprozesse aus dem westlichen Niedersachsen – Untersuchungen zu Streitgegenstand, Prozeßverlauf und Urteilsdurchsetzung. Von Hans-Heinrich Ebeling	89
Die Bremer Beginen im Mittelalter. Entstehung und Struktur einer städtischen Frauengemeinschaft. Von Günter Peters	131
Ein Memorienbuch des Hildesheimer Rats aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts. Von Josef Dolle	183
Siegel und Wappen der Stadt Duderstadt. Von Ulrich Hussong	207
Der Osnabrücker Einfall in Steinfeld (1718). Ein Beitrag zum Grenzstreit zwischen Münster und Osnabrück. Von Jürgen Kessel	249
Zur Reform der Rechtsverhältnisse der Juden im Königreich Hannover (1815–1842) Von Uwe Eissing	287
Bildung und Freizeit für Arbeiter während des Kaiserreichs. Der Bildungsverein für Arbeiter in Lüneburg und seine bürgerlichen Förderer. Von Christa Wilkens	341
Kultur und Propaganda. Die Freilichtbühne/Waldbühne Tannenkamp in Hann. Münden 1933–1939. Von Ralf Pröve	389
Unmittelbare Demokratie für Niedersachsen? Vor dem Ende eines Sonderweges. Von Otmar Jung	421

Kleiner Beitrag

- Vertreibung oder Vernichtung. Das Schicksal einer jüdischen Familie aus Bremerhaven-Lehe. Von Stephen Lowry 445

Besprechungen und Anzeigen

Allgemeines S. 455. — Landeskunde S. 464. — Volkskunde S. 466. — Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 472. — Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 490. — Wirtschafts- und Sozialgeschichte S. 502. — Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 516. — Kirchengeschichte S. 534. — Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 541. — Personengeschichte S. 552.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

- Aus Aufsätzen und Beiträgen zur niedersächsischen Landesgeschichte 1989–1991. Ein kritischer Bericht von Thomas Vogtherr 565

Nachrichten

- Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 79. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1991 597
- Aus den Arbeitskreisen der Historischen Kommission: Arbeitskreis für niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Tätigkeitsbericht 1989–1991 601
- Ein neues Forschungsvorhaben der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen (Arbeitskreis für niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte) zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens im Harz (K. H. Kaufhold) 602
- Nachruf auf Manfred Hamann (D. Brosius) 605

Verzeichnis der besprochenen Werke

- Annalium Corbeiensium continuatio saeculi et Historia Corbeiensis Monasterii annorum MCXLV-MCXLVII cum additamentis* (Chronographus Corbeiensis). Fortsetzung der Corveyer Annalen des 12. Jahrhunderts und die Geschichte des Klosters Corvey der Jahre 1145–1147 mit Zusätzen (der Corveyer Chronograph). Bearb. und übersetzt von Irene Schmale-Ott (Th. Franke) 472
- Arndt, Johannes: *Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder <1653–1806>* (E. Böhme) 474
- Arnold, Marina: siehe Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim.
- Beiträge zur Archäologie und Geschichte Nordostniedersachsens. Berndt Wachter zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Wolfgang Jürries (K. Richter) 462

Hand-Schrift – Schreib-Werke. Schrift und Schreibkultur im Wandel in regionalen Beispielen des 18. bis 20. Jahrhunderts. Bearb. von Karl-Heinz Ziessow u. a. (H.-J. Vogtherr)	468
Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim. Teil 1: Hs 124 a – Hs 698. Beschrieben von Marlis Stähli, Helmar Härtel, Renate Giermann und Marina Arnold (E. Bünz)	456
Hannover Chronik. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Zahlen, Daten, Fakten. Hrsg. von Klaus Mlynek und Waldemar R. Röhrbein (F.-W. Schaer)	541
Härtel, Helmar: siehe Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim.	
Hatz, Gert, Vera Hatz, Ulrich Zwicker, Noel und Zofia Gale: Otto-Adelheid-Pfennige. Untersuchungen zu Münzen des 10./11. Jahrhunderts (K. Schneider)	502
Hauptmeyer, Carl-Hans: siehe Geschichte der Stadt Hannover.	
Haus, Rainer: Lothringen und Salzgitter in der Eisenerzpolitik der deutschen Schwerindustrie von 1871 bis 1914 (K. H. Kaufhold)	507
Heinemeyer, Elfriede: Schreibgarnituren aus der Sammlung Kommerzienrat F. Soennecken (H.-J. Vogtherr)	468
Hengst, Karl: siehe Westfälisches Klosterbuch.	
Heuvel, Gerd van den: siehe Finster, Reinhard.	
Hopf-Droste, Marie-Luise: siehe Katalog ländlicher Anschreibebücher . . .	
Humburg, Max: siehe Kolbe, Hans.	
Jorns, Annette: Lebens- und Arbeitssituation von Frauen im Lande Braunschweig 1830–1865 (U. Albrecht)	511
Jürries, Wolfgang: siehe Beiträge zur Archäologie . . .	
Katalog ländlicher Anschreibebücher aus Nordwestdeutschland. Hrsg. und eingeleitet von Marie-Luise Hopf-Droste (H.-J. Vogtherr)	470
Kaufhold, Karl Heinrich: siehe Bergbau und Hüttenwesen . . .	
Keller-Teske, Christa: siehe Mangeljahre.	
Kindler, Klaus: siehe Findbuch zum Bestand Musikalien . . .	
Kirche in Celle. Beiträge zur Kirchengeschichte (A. Sprengler-Ruppenthal)	535
Westfälisches Klosterbuch: Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 1: Ahlen-Mülheim. Hrsg. von Karl Hengst (D. Brosius)	534
Kok, J. M.: siehe Familienforschung . . .	
Kolbe, Hans, Wolfram Forche und Max Humburg: Die Geschichte der Saline Salzliebenhalle und der Alten Salzstadt (K. H. Kaufhold)	547
Hugo Körtzinger. Bilder, Plastiken, Schriften. Auswahl, lebensgeschichtlicher Bericht und Erörterung einzelner Fragen von Curd Ochwad (H.-P. Schramm)	561
Kruse, Elisabeth: Die Emigranten der Französischen Revolution in Kurhannover (G. van den Heuvel)	477

Kugler, Hartmut: siehe Ein Weltbild vor Columbus.	
Lamberts, D. E.: siehe Familienforschung . . .	
Gottfried Wilhelm Leibniz. Sämtliche Schriften und Briefe. Reihe 1: Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel. Unter Aufsicht der Akademie der Wissenschaften in Göttingen hrsg. vom Leibniz-Archiv der Nds. Landesbibliothek Hannover. Supplementband: Harzbergbau 1692–1696 [Bearbeiter: Günter Scheel] (H.-J. Gerhard)	555
Leuschner, Jörg: siehe Salzgitter.	
Lexikon des Mittelalters. Bd. 5: Hiera-Mittel bis Lukanien (K. Wriedt)	455
Lilje, Andreas: Lockere Kleinsiedlung und geschlossenes Dorf im Weserbergland. Ein Beitrag zur Siedlungsentwicklung vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit (M. von Boetticher)	464
Lohmann, Hartmut: „Hier war doch alles nicht so schlimm“. Der Landkreis Stade in der Zeit des Nationalsozialismus (B. Herlemann)	548
Lüdtke, Alf: siehe Verewigt und vergessen.	
Lueken-Dencker, Gudrun: Kulturbilder aus der alten Grafschaft Hoya. Aus dem Leben in der nachreformatorischen Zeit (H. Otte)	538
Mangeljahre. Lebensverhältnisse und Lebensgefühl im Landkreis Stade 1945–1949. Eine Dokumentation. Bearb. von Christa Keller-Teske (K. Mlynek)	549
Marwedel, Rainer: Theodor Lessing 1872–1933. Eine Biographie (H.-D. Schmid) .	558
Meyer-Renschhausen, Elisabeth: Weibliche Kultur und soziale Arbeit. Eine Geschichte der Frauenbewegung am Beispiel Bremens 1810–1927 (Chr. Schröder) .	513
Michael, Eckhard: siehe Ein Weltbild vor Columbus.	
Mlynek, Klaus: siehe Hannover Chronik.	
Müller, Siegfried: siehe Geschichte der Stadt Hannover.	
Naßmacher, Karl-Heinz: Parteien im Abstieg. Wiederbegründung und Niedergang der Bauern- und Bürgerparteien in Niedersachsen (M. Overesch)	488
Nordhoff, Uwe: siehe Nur Gott der Herr kennt ihre Namen.	
Ochwadt, Curd: siehe Hugo Körtzinger.	
175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989 (W. Schubert)	498
Otto, Reinhard: siehe Nur Gott der Herr kennt ihre Namen.	
Pischke, Gudrun: siehe Salzgitter.	
Plath, Helmut: siehe Geschichte der Stadt Hannover.	
Reck, Peter: siehe Nur Gott der Herr kennt ihre Namen.	
Reyer, Herbert, und Hans-Georg Stephan: Der Ziegelhof in Witzenhausen. Ein kommunaler Gewerbebetrieb des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (J. D. von Pezold)	503

Riesener, Dirk: Das Amt Fallersleben. Regionalverwaltung des fürstlichen Staates vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (M. von Boetticher)	495
Röhrbein, Waldemar R.: siehe Hannover Chronik.	
Salzgitter. Geschichte und Gegenwart einer deutschen Stadt. 1942–1992. Hrsg. von Wolfgang Benz unter Mitarbeit von Jörg Leuschner, Gudrun Pischke und Astrid Voß (B. Weisbrod)	484
Sauerbrey, Beate: Die Wehrverfassung der Stadt Braunschweig im Spätmittelalter (J. Bohmbach)	493
Scheel, Günter: siehe Gottfried Wilhelm Leibniz.	
Das Osnabrücker Schloß. Stadtresidenz, Villa, Verwaltungssitz. Hrsg. von Franz-Joachim Verspohl (Chr. van den Heuvel)	543
Schmale-Ott, Irene: siehe Annalium Corbeiensium continuatio	
Schneider, Gerhard: „. . . nicht umsonst gefallen“?. Kriegerdenkmäler und Kriegstotenkult in Hannover (G. Fiedler)	525
Schnelle, Albert: Bremen und die Entstehung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches <1856–1864> (K. H. Kaufhold)	508
Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter (B. Schneidmüller)	472
Sophie de Hanovre. Mémoires et Lettres de voyage. Édités, présentés et annotés par Dirk Van der Cruyse (G. van den Heuvel)	553
Stack, Adolf: siehe Nur Gott der Herr kennt ihre Namen.	
Stähli, Marlis: siehe Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim.	
Stephan, Hans-Georg: siehe Reyer, Herbert.	
Täubrich, Rainer: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel <1489–1568>. Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535 (W. Deeters)	552
Trittel, Günter J.: Hunger und Politik. Die Ernährungskrise in der Bizone <1945–1949> (R. Schulze)	481
Van der Cruyse, Dirk: siehe Sophie de Hanovre.	
Verewigt und vergessen. Kriegerdenkmäler, Mahnmale und Gedenksteine in Göttingen. Hrsg. von Carola Gottschalk. Mit einem Vorwort von Alf Lütke (G. Schneider)	526
Verspohl, Franz-Joachim: siehe Das Osnabrücker Schloß.	
Voß, Astrid: siehe Salzgitter.	
Wachter, Berndt: siehe Beiträge zur Archäologie	
Wedemeyer, Bernd: Coffee de Martinique und Kayser Thee. Archäologisch-volkswirtschaftliche Untersuchungen am Hausrat Göttinger Bürger im 18. Jh. (J. Bohmbach)	466
Weinmann, Arno: Braunschweig als landesherrliche Residenz im Mittelalter (H.-H. Ebeling)	490
Ein Weltbild vor Columbus. Die Ebstorfer Weltkarte. Interdisziplinäres Colloquium 1988. Hrsg. von Hartmut Kugler in Zus.arbeit mit Eckhard Michael (H. Leerhoff)	517

Wulf, Jürgen: siehe Nur Gott der Herr kennt ihre Namen.

Ziessow, Karl-Heinz: siehe Hand-Schrift – Schreib-Werke.

Zwicker, Ulrich: siehe Hatz, Gert.

Verzeichnis der Verfasser der Aufsätze und Beiträge im kritischen Bericht

W. Achilles 579. – G. Ahrens 569. – H.-G. Aschoff 588, 595. – E. Bachmann 571, 572. – H. Becker 582. – H. Beißner 578. – A. Benken 595. – E. Beplate 571, 577. – M. Bertram 594. – E. Böhme 574. – K.-R. Böhme 568. – J. Bohmbach 575. – R. Bolle 569. – H. Boockmann 568, 577. – H. v. Brandenstein 588. – G. Breitschuh 582. – D. Brosius 587. – A. Buhs 578. – H. Burose 567. – H. L. Busemann 572. – H. Carl 569. – W. Deeters 565, 579. – A. Dylong 589. – H.-H. Ebeling 566. – G. Eggersglüss 571. – J. v. Elten 592. – C. Engel 574. – C. Engmann 582. – F. B. Fahlbusch 568. – U. Faust 593. – M. C. Fort 567. – J. Fried 580. – S. Fuhrmann 575. – D. Garbe 595. – H. W. Göhmann 595. – H. Günther-Arndt 583. – C. Haase 594. – D. Hägermann 576. – M. Hamann 588. – A. Hanschmidt 565. – H. Hartmann 577, 578. – M. Hauff 566. – S. H. Hendrix 571. – Chr. u. G. van den Heuvel 581. – M. Höhl 573. – L. Hölscher 590. – A. E. Hofmeister 576. – H. Horstmann 570. – U. Hussong 566, 568, 569. – H. Ivers 572. – R. Jäkel 591. – H. Jakobs 586. – H. Kemkes 567. – J. Kessels 589. – E. Klugkist 576. – B. v. Knobelsdorff-Brenkenhoff 569. – R. Koch 584. – E. Köster 574. – U. Konrad 585. – P. Kottmann 574. – H.-J. Kraschewski 577. – Th. Krause 584. – K. Kreter 574. – A. Kroker 566. – S. Kroll 573. – P. Kuckuk 580. – D. Kuessner 591. – G. Kuper 577. – M. Kusch 592. – H. G. Lange 579. – J. Laudage 585. – S. Lesemann 573. – H. Lohmann 570. – H.-U. Ludewig 575. – M. Ludwig-Mayer 592. – H. B. Maass 586. – U. Männich-Polenz 590. – P. Marschalck 574. – K. Matthée 575. – W. Meiners 569. – H. H. Meyer 567. – R. Meyer-Braun 583. – H. Meyer-Roscher 588. – J. Mignat 575. – A. Mindermann 577. – M. Möhle 580. – J. Möller 581, 593. – W.-D. Mohrmann 565. – G. Müller 583. – H. Müller 578. – D. Münkel 579. – K. Naß 586, 587. – K. Neumann 570. – H. Obenaus 571. – H. Otte 590. – W. Petke 567. – H. Pietsch 579. – G. Pischke 571. – D. H. Pleiss 568. – W. Pleuß 588. – H.-C. Poeschel 580. – B. Pollmann 575. – H. Pophanken 583. – B. Poschmann 591. – M. Prielzel 587. – R. Prüve 570. – H. Queckenstedt 572. – H.-H. Quentmeier 573. – B. Rathke 590. – H. Redenius 593. – Chr. Reinders 578. – H. Reyer 582. – W. Rösener 586. – R. Röwer-Döhl 585. – D. Saalfeld 573. – M. Sauer 584. – U. Schäfer-Richter 572. – H. M. Schaller 580. – Th. Scharf-Wrede 591. – E. Schering 595. – A. Schindling 588. – G. Schlegel 588. – H.-J. Schmidt 587. – M. Schmidt-Degenhard 595. – D. Schmiechen-Ackermann 593. – G. Schmitt 582. – G. Schmolze 587. – B. Schneidmüller 581. – W. C. Schrader 589. – E. Schröder 577. – E. Schubert 573. – S. Schütte 576. – H. Schwarzwälder 585. – H. H. Seedorf 576. – F. v. Seggern 579. – J. Seiters 591. – Th. Siebs 567. – M. Smid 588. – R. Sommer 566. – W. Sommer 571. – K. Specht 588. – I. Stahl 581, 584. – H. Stein 585. – G. Steinwascher 570. – J. Stillig 584, 589. – H. Swart 571. – M. Tielke 584. – C. Tollmien 594. – H. G. Trüper 586. – R. Vierhaus 582. – F. Wagnitz 592. – M. Weber 589. – K. H. L. Welker 594. – B. Wiechert 582, 595. – M. Wietelmann 579. – H.-J. Winzer 586. – R. Witte 593. – E. Zacharias 585. – C. Zelle 581. – J. Zürlük 590.

Verzeichnis der Mitarbeiter

Dr. Ulrike Albrecht, Göttingen, 511. – Dr. Manfred von Boetticher, Hannover, 464, 495. – Dr. Ernst Böhme, Bückeburg, 474. – Dr. Jürgen Bohmbach, Stade, 466, 493. – Dr. Dieter Brosius, Hannover 534, 605. – Enno Bünz, Würzburg, 456. – Dr. Walter Deeters, Aurich, 552. – Dr. Josef Dolle, Braunschweig, 183. – Dr. Norbert Dubowy, Rom, 520. – Dr. Hans-Heinrich Ebeling, Duderstadt, 89, 490. – Dr. Uwe Eissing, Papenburg, 287. – Dr. Gudrun Fiedler, Hannover, 525. – Dr. Thomas Franke, Hannover, 472. – Dr. Hans-Jürgen Gerhard, Göttingen, 71, 555. – Dr. Christoph Gieschen, Pattensen, 490. – Prof. Dr. Carl-Hans Hauptmeyer, Hannover, 475. – Dr. Beatrix Herlemann, Hannover, 548. – Dr. Christine van den Heuvel, Hannover, 543. – Dr. Gerd van den Heuvel, Hannover, 477, 553. – Dr. Ulrich Husong, Marburg, 207. – Dr. Horst Rüdiger Jarck, Wolfenbüttel, 545. – Dr. Otmar Jung, Berlin, 421. – Dr. José Kastler, Lemgo, 523. – Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold, Göttingen, 507, 508, 547, 602. – Prof. Dr. Friedrich Keinemann, Hamm, 540. – Rolf Keller, Hannover, 479. – Dr. Jürgen Kessel, Damme, 249. – Dr. Heiko Leerhoff, Hannover, 517. – Dr. Dieter Lent, Wolfenbüttel, 557. – Dr. Stephen Lowry, Bremerhaven, 445. – Dr. Klaus Mlynek, Hannover, 549. – Dr. Hans Otte, Hannover, 538. – Prof. Dr. Manfred Overesch, Hildesheim, 488. – Thomas Passie, Hannover, 510. – Günter Peters, Berlin, 131. – Dr. Johann Dietrich von Pezold, Göttingen, 503. – Ralf Pröve, Göttingen, 389. – Dr. Michael Reinbold, Oldenburg, 53. – Dr. Klaus Richter, Hamburg, 462. – Dr. Friedrich-Wilhelm Schaer, Oldenburg, 541. – Dr. Harald Schieckel, Oldenburg, 459. – Dr. Hans-Dieter Schmid, Hannover, 531, 558. – Prof. Dr. Gerhard Schneider, Hannover, 526. – Dr. Konrad Schneider, Frankfurt am Main, 502. – Prof. Dr. Bernd Schneidmüller, Braunschweig, 1, 472, 516. – Prof. Dr. Hans-Peter Schramm, Hannover, 561. – Christiane Schröder M.A., Hannover, 513. – Prof. Dr. Werner Schubert, Kiel, 496, 498. – Dr. Rainer Schulze, Bochum, 481. – Prof. Dr. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Hamburg, 535. – Dr. Hans-Jürgen Vogtherr, Uelzen, 468, 470. – Dr. Thomas Vogtherr, Kiel, 565. – Prof. Dr. Bernd Weisbrod, Göttingen, 484. – Prof. Dr. Ekkehard Westermann, Ittersbach/Baden, 504. – Dr. Christa Wilkens, Rohstorf, 341. – Prof. Dr. Klaus Wriedt, Osnabrück, 455.

Niedersachsen in seinen Beziehungen zum Alten Reich

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission
für Niedersachsen und Bremen
vom 9. bis 11. Mai 1991 in Hitzacker

1.

Reichsnähe – Königsferne: Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter¹

Von

Bernd Schneidmüller

Norbert Kamp zum 24.8.1992

An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit entstanden in Braunschweig bedeutende Geschichtswerke in mittelniederdeutscher Sprache, die dem Zoltschreiber Hermen Bote² oder seinem Kreis zugeschrieben werden und denen seit einigen Jahren ver-

- 1 Neben den allgemein üblichen werden die folgenden Abkürzungen benutzt: UB BS I–II – Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I–II, hg. Ludwig Hänselmann, Braunschweig 1873–1900. – UB GS I–V – Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, 5 Bde., bearb. Georg Bode (Bd. 5: und U. Hölscher) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 29–32 u. 45), Halle (Bd. 5: Berlin) 1893–1922.
- 2 Zum Autor Gerhard Cordes, Art. Bote, Hermen (Hermann), in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon I², 1978, 967–970; Bernd Ulrich Huckler, Hermann Bote, in: Niedersächsische Lebensbilder 9, 1976, S. 1–21; ders., Art. Bote, Hermen, in: LexMA 3, 1983, 482–484; Martin Kintzinger, „harmen boten [. . .] to scrivende“ – Hermann Bote und Anthonius Brandenhagen im Dienst für die Stadt Braunschweig und ihre Erwähnung in den Kämmerrechnungen, in: KorrespondenzblVerniederdtSprachforsch. 92, 1985, S. 58–66; ders., Hermann Bote als Braunschweiger Stadtschreiber. Amt und Funktion des Zoltschreibers im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Hermann Bote 1991 (wie Anm. 3), S. 3–23; Herbert Blume, Hermann Bote – „tollenschriver“ in Braunschweig und „hogrefe“ im Papenteich? Beobachtungen zu Botes Leben anhand seines ‚Zollbuchs‘, in: Hermen Bote. Braunschweiger Autor zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. Detlev Schöttker – Werner Wunderlich (Wolfenbütteler Forschungen 37), Wiesbaden 1987, S. 159–177. Zur historischen Einordnung Joachim Ehlers, Hermen Bote und die städtische Verfassungskrise seiner Zeit, ebd. S. 119–131. Zur Zuschreibung einzelner Werke zu Bote vgl. die Zusammenfügung in der Nds. Landesausstellung 1985, Katalog: Stadt im Wandel I, hg. Cord Meckseper, Stuttgart – Bad Cannstatt 1985, Nr. 475, 484–494. Ein neuerer Überblick über die literarische Entwicklung stammt von Gerhard Cordes, Die ostfälische Literaturlandschaft, in: NdsJbLG 58, 1986, S. 131–142.

stärkte Anstrengungen von Germanisten und Historikern gelten³. Während das Schichtbuch⁴ Gefährdung und Bewahrung der innerstädtischen Ordnung zum Gegenstand einer Darstellung von Unruhen als Partizipationskämpfen um innerstädtische Teilhabe an der Bürgervertretung macht⁵, ordnen die 1492 in Mainz gedruckte, bisher keineswegs sicher Bote zugewiesene Sachsenchronik⁶ und zwei Weltchroniken

- 3 Die wichtigsten Stationen der neuesten Forschung finden sich in den Beiträgen zu folgenden Sammelbänden: Hermen Bote, Bilanz und Perspektiven der Forschung, hg. Herbert Blume – Werner Wunderlich (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 357), Göppingen 1982; Hermen Bote (wie Anm. 2); Hermann Bote. Städtisch-hansischer Autor in Braunschweig 1488–1988. Beiträge zum Braunschweiger Bote-Kolloquium 1988, hg. Herbert Blume – Eberhard Rohse, Tübingen 1991 (Frühe Neuzeit 4); dort auch bes. Herbert Blume – Eberhard Rohse, Hermann-Bote-Forschung von 1987–1990, S. 325–364 (die konsequente, historisch abwegige Entscheidung, im Band nur von Hermann Bote statt von Hermen Bote oder allenfalls Harmen Bote zu sprechen, wird hoffentlich nicht stilprägend wirken).
- 4 Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 120 Extravag. Druck: Die Chroniken der deutschen Städte XVI: Braunschweig II, bearb. Ludwig Hänselmann, Leipzig 1880, S. 269–468. Zur Handschrift zuletzt (mit Lit.) Martin Kintzinger, in: Wolfenbütteler Cimelien (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 58), Weinheim 1989, S. 249–254.
- 5 Vgl. aus der reichen Literatur Walther Mehl, Die Braunschweiger Schicht von 1374 und ihre Nachwirkung in anderen Städten, Phil. Diss. Berlin 1909; Karl Czok, Zum Braunschweiger Aufstand 1374–1386, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag (ForschmaGesch. 8), Berlin 1961, S. 34–55; Hans Leo Reimann, Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke 28), Braunschweig 1962; Rhiman A. Rotz, Urban Uprisings in Fourteenth-Century Germany: a Comparative Study of Brunswick (1374–1380) and Hamburg (1376), Phil. Diss. Princeton 1970; ders., Urban Uprisings in Germany: Revolutionary or Reformist? The Case of Brunswick, 1374, in: Viator 4, 1973, S. 209–223; ders., The Uprising of 1374. Source of Brunswick's Institutions, in: BraunschweigJb. 54, 1973, S. 61–73; Reinhard Barth, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter 3), Köln – Wien ²1976, S. 121 ff.; Wilfried Ehbrecht, Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen, in: NdsJbLG 48, 1976, S. 77–105; ders., Die Braunschweiger „Schichten“. Zu Stadtkonflikten im Hanseraum, in: Brunswick 1031 – Braunschweig 1981, Folgeband zur FS, Braunschweig 1982, S. 37–50; Matthias Puhle, Die Braunschweiger „Schichten“ (Aufstände) des späten Mittelalters und ihre verfassungsrechtlichen Folgen, in: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke 64), Braunschweig 1986, S. 235–251; Wilfried Ehbrecht, Die Braunschweiger Schicht von 1488. Ein Stadtkonflikt als Exempel für Mißgunst und Ehrgeiz in den städtischen Führungsfamilien, in: Hermann Bote 1991 (wie Anm. 3), S. 109–132; Hartmut Boockmann, Eine Krise im Zusammenleben einer Bürgerschaft und ein „politologisches“ Modell aus dem 15. Jahrhundert. Der Braunschweiger Chronist Hermen Bote über den Aufstandsversuch von 1445/1446, ebd. S. 133–152.
- 6 Chronecken der Sassen, Mainz: Peter Schöffler 1492 (GW 4963); als Chronicon Brunsvicensium Picturatum, Dialecto locali conscriptum, autore Conrado Bothone cive Brunsvicensi gedruckt von Gottfried Wilhelm Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia illustrantium tomus tertius, Hannover 1711, S. 277–425. Vgl. Carl Schaer, Conrad Botes niedersächsische Bilderchronik, ihre Quellen und ihr historischer Wert, Hannover 1880; Stadt im Wandel I (wie Anm. 2), Nr. 475 (mit Lit.); John L. Flood, Probleme um Botes „Chronecken der sassen“ (GW 4963), in: Hermen Bote (wie Anm. 2), S. 179–194; Anette Haucap, Gerwin von Hameln. Braunschweiger Büchersammler zur Zeit Hermann Botes, in: Hermann Bote 1991 (wie Anm. 3), S. 104 ff.; Blume – Rohse, ebd. S. 342.

das städtische Gemeinwesen in den Lauf der Stammes-, Reichs- und Weltgeschichte ein. Die kompilatorische Methode⁷ suchte alle erreichbaren historischen Nachrichten durch Addition von Heils-, Reichs-, Papst-, Landes-, Bistums- und Stadtgeschichte in eine chronologische Folge zu bringen, vielfach unterschiedlichen Vorlagen verpflichtet und dabei doch immer wieder den eigenen Platz im Lauf der Zeiten verrätend. Zwei Handschriften der Weltchronik, heute in Braunschweig⁸ und Hannover⁹ konserviert, haben sich erhalten, die eine von 1493 bis 1502 geschrieben und abrupt abgebrochen, die zweite danach begonnen, bis 1504 geführt und mit Nachträgen bis 1518 versehen¹⁰. In der Tradition Martins von Troppau stehend¹¹, weisen beide Handschriften wie auch das mit dem Schichtbuch überlieferte Wappenbuch dem Jahr 1002 eine entscheidende Bedeutung für die Ordnung des mittelalterlichen deutschen Reichs zu. Im Zusammenhang mit dem Tod Ottos III. und dem Herrschaftsantritt Heinrichs II. meldet Bote nämlich ein Abkommen zwischen Kaiser und Papst, nach dem der Papst ein Welscher, der Kaiser ein Deutscher sein solle; zur Kaiserwahl in

- 7 Zur spätmittelalterlichen Historiographie vgl. u. a. Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, hg. Hans Patze (VuF 31), Sigmaringen 1987, dort v. a. František Graus, Funktionen spätmittelalterlicher Geschichtsschreibung, S. 11–55; Peter Johaneč, Weltchronistik und regionale Geschichtsschreibung im Spätmittelalter, S. 287–330. – Zur Braunschweiger Historiographie – ohne nähere Berücksichtigung der Weltchroniken und der Sachsenchronik – Joachim Ehlers, Historiographie, Geschichtsbild und Stadtverfassung im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: Rat und Verfassung (wie Anm. 6), S. 99–134. Zur Kompilationsmethode in der volkssprachigen Chronistik Hilker Weddige, Heldensage und Stammessage. Iring und der Untergang des Thüringerreiches in Historiographie und heroischer Dichtung (Hermæa 61), Tübingen 1989, S. 134.
- 8 Stadtarchiv Braunschweig, H VI 1, Nr. 28.
- 9 Nds. Landesbibliothek Hannover, Ms XI 669. Zur Handschrift C. Borchling, Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden. Erster Reisebericht, in: NachKglGesWiss. zu Göttingen 1898, S. 209–211 (S. 209: „erfordert die Untersuchung eines Historikers“). Vgl. jetzt Blume – Rohse (wie Anm. 3), S. 335 f.
- 10 Unvollständiger Druck von Caspar Abel, Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chroniken . . ., Braunschweig 1732. Zu den Handschriften Katalog Stadt im Wandel I (wie Anm. 2), Nr. 484–485. Vgl. Gerhard Cordes, Die Weltchroniken von Hermann Bote, in: BraunschwJb 33, 1952, S. 75–101. Zum bisher noch nicht hinreichend ausgewerteten Anhang der Hannoverischen Handschrift C. Borchling, Ein prosaischer nd. Totentanz des 16. Jahrhunderts, in: JbVerniederdtSprachforsch. 28, 1902, S. 25–31; Heinz-Lothar Worm, Anhang zu Botes Hannoverischer Weltchronik. Abbildung mit Edition und Übersetzung, in: Hermen Bote (wie Anm. 2), S. 31–67 (zur Kritik dieser Ausgabe Hermann Bote 1991 [wie Anm. 3], passim). Zuletzt, unter einem speziellen Blickwinkel, aber erfreulich solide gesichert durch eigene Beobachtungen zu den Handschriften (was nicht für die gesamte Bote-Forschung gilt) Siegfried Bräuer, Hermann Botes Werk aus kirchengeschichtlicher Sicht, in: Hermann Bote 1991 (wie Anm. 3), S. 80 ff.
- 11 Martin von Troppau ordnet die Entstehung des Kurfürstenkollegiums dem Ende Ottos III., der wie seine beiden Vorgänger *per successionem generis* regiert habe, zu (Chronicon pontificum et imperatorum, ed. Weiland, MG SS 22, S. 466). Für freundliche Hinweise bin ich Herrn Kollegen Armin Wolf (Frankfurt am Main – Heidelberg) zu großem Dank verpflichtet; vgl. zur Sache ders., Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg. Bildenkmale als unerkannte Dokumente zur Verfassungsgeschichte, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. Reinhard Schneider – Harald Zimmermann (VuF 37), Sigmaringen 1990, S. 15–78.

Frankfurt sei das Kurfürstenkolleg eingesetzt worden¹². Der Aufzählung der sieben Kurfürsten fügt Bote ein Quaternionensystem als Beschreibung der Reichsverfassung an.

Die Boteschen Listen, bisher nicht beachtet, vermögen der in letzter Zeit wieder intensivierten, auf älteren Vorarbeiten¹³ aufbauenden Forschung¹⁴ zu dem in vielen Punkten rätselhaften Quaternionensystem kaum neue Hinweise zu bieten, stehen sie doch in der Tradition älterer Texte des 15. Jahrhunderts, für die Ernst Schubert in einem Vortrag vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte¹⁵ einen Deutungs- und Editions-vorschlag vorgelegt hat. Gleichwohl sind sie uns als wenn auch spätes Textzeugnis für die räumliche Verbreitung des Quaternionensystems wichtig, das in vielen Handschriften und Bild-darstellungen¹⁶ Kunde von der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ordnung des Reichs in jeweils vier Herzöge, Markgrafen, Burggrafen, Landgrafen, Grafen, Bannerherren, Ritter, Städte, Bauern

- 12 Stadtarchiv Braunschweig, H VI 1, Nr. 28, fol. 235^v; in anderer, sehr verkürzter Form Nds. Landesbibliothek Hannover, Ms XI 669, fol. 86^v. Teilweise gedruckt (nach der Braunschweiger Handschrift) bei Abel (wie Anm. 10), S. 100 f. — Die Einsetzung des Kurfürstenkollegs und die Schaffung des Quaternionensystems weist auch das Wappenbuch Heinrich II. zu: *Darna kam de keyser Hinrick dede to Babenberge is. de ordinerde do de korfursten, alse den konigk to Bemen, den bishop to Mentze, to Trere unde Kollen unde den palsgraven des Rines: de scholde to synem wapen voren den roden appel, de hertoge to Sassen de roden swerde, de margrave den gulden septer. Unde ordenerde ock vorder, welck furste na synem eddeldome deme rike scholde negest sin, alse de hertogen, de margraven, de borchgraven, de graven, de banreheren, de stede, de torppe, de bur, so se hirma getekent sint* (Schichtbuch [wie Anm. 4] — Wappen, S. 487; der Herausgeber bemerkt Anm. 5: „Das Fernere ist lediglich ein Phantasma der Chronikanten“).
- 13 Siehe A. Werminghoff, Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung. Ein Vortrag, in: AKG 3, 1905, S. 288 ff.; Hans Foerster, Zum Quaternionensystem der Reichsverfassung. Ein Rettungsversuch, in: HJb 62–69, 1949, S. 663–670; Harry Gerber, Über die Quellen und verfassungsrechtliche Deutung der mittelalterlichen Quatuorvirate und den geschichtlichen Wert der „Vier-Grafen-Würde“, in: FS Edmund E. Stengel, Münster — Köln 1952, S. 453–470; Edmund E. Stengel, Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung. Ihr Ursprung und ihre ursprüngliche Bedeutung, in: ZRG GA 74, 1957, S. 256–261.
- 14 Ein neuerer Überblick bei Rainer A. Müller, „Quaternionenlehre“ und Reichsstädte, in: Reichsstädte in Franken. Aufsätze I: Verfassung und Verwaltung, hg. Rainer A. Müller (Veröffentl. Bayer. Gesch. Kultur 15, 1), München 1987, S. 78–97.
- 15 Ernst Schubert, Die Quaternionentheorie als Deutung der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, Protokoll über die Arbeitssitzung am 5. 11. 1983 im Konstanzer Ratssaal 265.
- 16 Zahlreiche Quaternionendarstellungen sind berücksichtigt bei Paul Hoffmann, Die bildlichen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums von den Anfängen bis zum Ende des Hl. Römischen Reiches (13.–18. Jahrhundert) (BonnerHistForsch. 47), Bonn 1982, Katalog S. 101 ff.; zum Quaternionensystem S. 53 ff. Zur Kritik dieser Studie Armin Wolf, Die bildlichen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums. Kritische Bemerkungen und Ergänzungen zum gleichnamigen Buch von Paul Hoffmann, in: RheinVjbl. 50, 1986, S. 316–326.

und Dörfer gibt¹⁷. Gerade die hohe Beliebtheit der Liste gibt noch manche Rätsel bezüglich ihres Sitzes im Leben auf, die hier nicht zur Debatte stehen können.

Begnügen wir uns zunächst mit der Feststellung, daß Hermen Bote Braunschweig neben Schwaben, Bayern und Lothringen den an der Spitze stehenden vier Herzogtümern zuordnen und damit in der welfischen Landesherrschaft einen Platz als Glied des Reichs finden konnte. Obwohl Braunschweig – auch und gerade in der Geschichtsschreibung Botes – in vielfältigen Verbindungen zum mittelalterlichen Königtum und Reich stand, durfte die Stadt keinen eigenständigen Ort im Quaternionensystem beanspruchen. Vielmehr dürfte sie Bote, folgt man seinen Hinweisen zur städtischen Verfassungstypologie im Wappenbuch, den Landesherren, *gekoren efte geboren*, zugewiesen haben. Braunschweig wurde darum nicht in die außerordentlich interessante, auf das Quaternionensystem der Braunschweiger Handschrift folgende, alphabetisch geordnete Liste von *Des rikes stede*¹⁸ aufgenommen, die als Zusammenstellung Botes Zeugnis vom Wissen im Umkreis des Braunschweiger Rats um die Zugehörigkeit zur Gruppe der Reichsstädte ablegt. Dafür tauchen in dieser Liste neben großen und kleinen Reichsstädten wie Aachen, Frankfurt am Main, Nürnberg oder Ulm bzw. Biberach, Dinkelsbühl, Gelnhausen, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Rothenburg oder Wetzlar auch alle sieben Freien Städte (Basel, Köln, Mainz, Re-

- 17 Hermen Bote bietet die folgende Liste (zitiert nach der Braunschweiger Handschrift): *De kurfursten: Mentse Collen Treere Bemen Palsgrave Sassen Brandenborch. – De veer hertoghen: Swaben Beyeren Brunswick Lotringe. – De veer marchgraven: Brandenborch Myssen Moriene Baden. – De veer borchgraven: Megdeborch Nurenberge Rinecke Serneberge. – De veer lantgraven: Dornigk Alschanien Lechtenberge Hessen. – De veer Graven: Swartesborch Kleve Cylil Soffoyen. – De veer banrehoren: Lynthberge Tussys Westerborch Aldenwalden. – De veer Ridder: Aldelau Meldinge Struncke Frauenberch. – De veer stede: Austborch Mentse Aken Lubeke. – De veer bure: Babenberge Hagenau Slesestat Ulme. – De veer torppe: Regensborch Collen Costemx Saltzborch* (Text der Braunschweiger Handschrift, Stadtarchiv Braunschweig, H VI 1, Nr. 28, fol. 236^v; verkürzter Druck bei Abel [wie Anm. 10], S. 101. Die Liste ist in der Hannoverschen Handschrift geringfügig modifiziert; hier treten Titelwiederholungen, aber keine inhaltlichen Änderungen hinzu, freilich kommt es bei den Markgrafen zu einer veränderten Reihenfolge, Ms XI 669, fol. 86^v). Weitere Modifikationen in der Liste des Wappenbuchs, vgl. Schichtbuch (wie Anm. 4), S. 488 f. Die Wappen der Handschrift bedürfen eingehender Analyse; bedeutsam ist, daß Bote sein Wappenbuch mit den vier Hansekontoren, den Kurfürsten, Bischöfen und Hansestädten eröffnet (ebd. S. 478 f.). Dem folgen die Wappen weiterer Städte, schließlich sächsische Wappen mit zahlreichen historischen Erklärungen (ebd. S. 479 ff.).
- 18 Stadtarchiv Braunschweig, H VI 1, Nr. 28, fol. 236^v. Die Liste fehlt in der Hannoverschen Handschrift. In seinem Wappenbuch erörtert Bote die Herkunft städtischer Wappen und gelangt dabei zu einer bemerkenswerten Unterscheidung der städtischen Verfassungstypologie, indem er neben die Reichsstädte jene Städte stellt, die einem Landesherren, sei er gewählt oder geboren, zugeordnet sind: *Unde dusse vorschrevenen stede unde ock dusse navolgenden stede de hebben or wapen nicht van sick sulven, besunderen sunt se darmede begyftiget van deme rike, alse vele stede, dat schinbar is, en del des arnes voren, ock ander vele, so de schilde uthwiset, dar se de keyser mede begyftiget heft. Ock hebben vele stede or wapen van oren lanfursten, gekoren efte geboren, dede eyn islick sine stat myt deme wapen begyftiget hebben . . .* (Schichtbuch [wie Anm. 4], S. 479).

gensburg, Speyer, Straßburg, Worms) auf, darüber hinaus aber auch Gemeinwesen wie Lüneburg oder Magdeburg, die wir nicht in der Reihe der Reichsstädte vermutet hätten.

Halten wir fest, daß Hermen Bote bei seinem knappen Abriß der Reichsordnung anläßlich des Herrscherwechsels von 1002 verfassungsgeschichtlich korrekt Braunschweig als Herzogtum, Goslar als Reichsstadt anführte, so greifen wir damit Themen der stadthistorischen Forschung zu zwei wichtigen ostsächsischen Städten des späten Mittelalters auf, die angesichts wissenschaftlicher Anstrengungen um die Verdichtung der Reichsverfassung¹⁹, um das Verhältnis von Königtum und Städten²⁰ wie um die adäquate verfassungsrechtliche Unterscheidung verschiedener Stadttypen des Spätmittelalters²¹ neue Aufmerksamkeit verdienen. Dabei gilt es nicht allein, die in der Braunschweig-Forschung von Dürre²² und Hassebrauk²³ aufgestellte und bis heute wirksame Behauptung zu überprüfen, Braunschweig sei im späten Mittelalter fast in den Rang einer Reichsstadt aufgestiegen, einer Freien Reichsstadt, wie gerne hinzugefügt wurde und wird. Schon Hermen Botes Liste lehrt, daß man zu Beginn des 16. Jahrhunderts Braunschweig nicht in die Gruppe der Reichsstädte ordnete, und wir werden sehen, daß man solches auch gar nicht intendierte. Über solche erneuten,

- 19 In jüngster Zeit werden diese vor allem von Peter Moraw und seinen Schülern betrieben, vgl. die zusammenfassende Darstellung von Peter Moraw, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490*, Frankfurt am Main – Berlin 1989 (ND von 1985). – Vgl. jetzt auch Heinz Angermeier, *Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren*, München 1991.
- 20 Vgl. Peter Moraw, *Deutsches Königtum und bürgerliche Geldwirtschaft um 1400*, in: VSWG 55, 1968, S. 289–328; ders., *Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter*, in: ZHF 6, 1979, S. 385–424; Eberhard Isenmann, *Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit*, in: *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik*, hg. Josef Engel (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 9), Stuttgart 1979, S. 9–223; Paul-Joachim Heinig, *Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte* (VeröffentlInstEuropGesch. 108), Wiesbaden 1983.
- 21 Vgl. Arno Martin Ehrentraut, *Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte* (LeipzStudGebietGesch. IX 2), Leipzig 1902; Eberhard Isenmann, *Zur Frage der Reichsstand-schaft der Frei- und Reichsstädte*, in: *Stadtverfassung – Verfassungsstaat – Pressepolitik*. FS Eberhard Naujoks, hg. Franz Quarthal – Wilfried Setzler, Sigmaringen 1980, S. 91–110. Weitere Literatur wird am gegebenen Ort genannt. Einen vorzüglichen Überblick mit zahlreichen Literaturhinweisen gibt jetzt Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, S. 107 ff.: *Reichsstädte, Freie Städte und Territorialstädte* (Landstädte).
- 22 Hermann Dürre, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter*, Braunschweig 1861 (ND Hannover-Döhren 1974). Vgl. auch Wilhelm Varges, *Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig*, in: *ZsHarzVer.* 25, 1892, S. 289–331 (die Zeitschrift weist z. T. falsche Seitenzählung auf).
- 23 G. Hassebrauk, *Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig. 1514–1568*, in: *JbGesch-verHgtBraunschweig* 5, 1906, S. 1–61.

bereits von Achilles²⁴ methodisch fundiert vorgetragenen Korrekturen der Begrifflichkeit will dieser Beitrag schon durch sein einleitendes Eingehen auf die spätmittelalterliche Vorstellung vom Reich in einer ostsächsischen Großstadt das Augenmerk auf ganz unterschiedliche und vielschichtige Dimensionen im Verhältnis von Stadt und Reich lenken, auf konkrete und ideale Erwartungshaltungen städtischer Eliten wie auf Anstrengungen von König und Reich wenigstens zur Ausweitung fiskalischer Erfassung wie zum temporären Ausgriff in den norddeutschen Raum.

Damit ist eine zweite Ebene der Betrachtung angesprochen, die erst jüngst in der Gedächtnisschrift für Karl Jordan²⁵ wieder aufgegriffen wurde. Die Entfremdung Niederdeutschlands vom Königtum scheint gleichsam die Konstante deutscher Geschichte im Spätmittelalter zu sein, und das schwindende Interesse wie auch die endende Präsenz der deutschen Könige²⁶ finden ihre Spiegelung nicht zuletzt in der Goslarer Geschichte nach dem letzten Herrscherbesuch 1253. Daß die Verbindungen nachließen, blaß wurden, gewiß: nicht abrisen, mag die neue Bedeutungslosigkeit des ehemaligen sächsischen Stammesgebiets und seiner Städte für die spätmittelalterliche Königsgewalt nur unterstreichen, immerhin durchbrochen von einzelnen Interessenkonstellationen, auf die uns Heinz Stoob hingewiesen hat²⁷. Freilich bietet eine solche Konzentration auf die Handlungsräume und politischen Absichten des Königtums – am liebsten sieht man sie final – nur eine eingeeengte Perspektive, doch auf sie heben ältere Arbeiten zum Verhältnis Niederdeutschlands zum Reich in nach-

24 Hans Achilles, *Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit* (LeipzHistAbh. 35), Leipzig 1913.

25 Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters, hg. Werner Paravicini (KielerHist-Stud. 34), Sigmaringen 1990.

26 Hinweise auf die Herrscheritinerare bei Carlsruh Richard Brühl, *Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts I–II* (KölnerHistAbh. 14), Köln – Graz 1968. Zu den staufischen Itineraren, mit Karten der Urkundenempfänger in staufischer Zeit, vgl. den Katalog *Die Zeit der Stauer. Geschichte – Kunst – Kultur IV*, Stuttgart 1977. Zum Wandel des 13. Jahrhunderts Andreas Christoph Schlunk, *Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode*, Stuttgart 1988.

27 Heinz Stoob, *Kaiser Karl IV. und der Ostseeraum*, in: *HansGeschbl.* 88, 1970, S. 163–214; vgl. jetzt auch Erich Hoffmann, *Der Besuch Kaiser Karls IV. in Lübeck im Jahre 1375*, in: *Nord und Süd* (wie Anm. 25), S. 73–95.

staufiger Zeit gern ab²⁸. Auszuloten bleiben aber auch die Motive städtischen Festhaltens an der zeitweiligen Nähe zum Königtum und am ideellen wie rechtlichen Rahmen, den das Reich abgab.

Wenn wir dies für Goslar und Braunschweig versuchen wollen – und auf den provisorischen Charakter muß angesichts der Fülle der Quellen wie ihres fragmentarischen Erschließungsstands nachdrücklich hingewiesen werden –, so soll die angedeutete Vermittlung von politischem Reichsbezug in seiner Traditionalität etwa für Goslar und in seiner Funktionalität für die welfische Stadt Braunschweig *und* der spätmittelalterlichen Reichsvorstellung im Bewußtsein kommunaler Eliten angesprochen werden. Wir wollen nicht allein über die „Frage unterschiedlich gearteter Königsferne“ handeln, wie Peter Moraw dies 1990 getan hat²⁹, sondern auch die Reichsnähe in ihrer Bedeutung für die königliche Politik wie auch für das kommunale Geschichtsverständnis ansprechen. Um dies leisten zu können, ist zunächst eine knappe Betrachtung der Beziehungen Goslars und Braunschweigs zum Königtum nötig, die sich den bedeutenden Leistungen der stadthistorischen Einzelforschung wie vergleichenden neueren Studien etwa von Martin³⁰ und Fahlbusch³¹ verpflichtet weiß, ohne auf eigenes Studium der gedruckten und ungedruckten Quellen zu verzichten. Um eine zeitliche Folge zu wahren, wenden wir uns in einem ersten Schritt Goslar, in einem zweiten Braunschweig zu, werden in einem dritten Abschnitt die verfassungsgeschichtliche Einordnung mit dem in der Historiographie zutage tretenden politischen

- 28 Vgl. F. Frensdorff, Die verschiedene Stellung der ober- und niederdeutschen Städte zur Reichsgewalt, in: PreußJbb. 34, 1874, S. 215–228; ders., Das Reich und die Hansestädte, in: ZRG GA 20, 1899, S. 115–163 (zur frühen Neuzeit); Erich v. Freeden, Die Reichsgewalt in Norddeutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Phil. Diss. Göttingen 1931; Erhard Schmidt, Die deutschen Könige und der Norden im späten Mittelalter, Phil. Diss. (masch.) Würzburg 1950 (mit der nach den Einzelerörterungen etwas verwunderlichen zusammenfassenden Feststellung S. 106: „Den Bemühungen der deutschen Könige ist es zu verdanken, daß der Zusammenhang zwischen Norddeutschland und dem Reich gewahrt blieb. Sie haben die Wichtigkeit dieser Reichsteile erkannt und das politisch Mögliche getan, den Norden dem Reichsleben zu erhalten“); Ahasver von Brandt, Der Anteil des Nordens an der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, in: WaG 23, 1963, S. 13–26.
- 29 „So empfiehlt es sich, das Problem des Nordens für unser Einzelthema weniger als Frage der Himmelsrichtung denn als Frage unterschiedlich gearteter Königsferne aufzufassen“ (Peter Moraw, Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter, in: Nord und Süd [wie Anm. 25], S. 53). Vgl. auch Schubert (wie unten Anm. 41), S. 77 ff.
- 30 Thomas Michael Martin, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (Veröffentl. MPIGesch. 44), Göttingen 1976.
- 31 Friedrich Bernhard Fahlbusch, Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte Sigmunds von Luxemburg (Städteforschung A 17), Köln – Wien 1983.

Bewußtsein von Stadt, König und Reich verbinden und mit einer kurzen Zusammenfassung schließen.

1. Goslar und das Reich in spät- und nachstaufischer Zeit

Seit dem 11. Jahrhundert war der Ort Goslar aufs engste mit der Geschichte des mittelalterlichen Königturns³² verbunden, gewiß entscheidend gefördert durch den im 10. Jahrhundert einsetzenden Erzbergbau am Rammelsberg³³. Die Errichtung einer prächtigen Pfalzanlage³⁴, die Fundation kirchlicher Kommunitäten, voran des Kolle-

- 32 Ludwig Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, in: HansGeschbl. 1884, S. 3–36; Hans-Walter Klewitz, Königturn, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, in: AUF 16, 1939, S. 139 ff.; Wilhelm Wiederhold, Goslar als Königsstadt und Bergstadt (PfungstblHansGescher. 13), Lübeck 1922; Eva Rothe, Goslar als Residenz der Salier, Dresden 1940; Wilhelm Berges, Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom neunten bis zum elften Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen I (VeröffentlMPIGesch. 11, 1), Göttingen 1963, S. 113–157; Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige II: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (SchrMGH 16, 2), Stuttgart 1966, S. 282 ff.; Goslar – Bad Harzburg (Führer zu vor- und frühgeschichtl. Denkmälern 35), Mainz 1978 (darin bes. die Aufsätze von Konrad Weidemann und Wolfgang Petke); Herbert Zielinski, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), Stuttgart 1984; Ferdinand Opll, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190) (ForschKaiserPapstGeschMA 6), Wien – Köln – Graz 1986, S. 77 ff. – Für die frühe Geschichte in vieler Hinsicht klärend ist Joachim Dahlhaus, Zu den Anfängen von Pfalz und Stiften in Goslar, in: Die Salier und das Reich II: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. Stefan Weinfurter – Frank Martin Siefarth, Sigmaringen 1991, S. 373–428.
- 33 Vgl. C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Hannover 1892; Karl Frölich, Zur Kritik der Nachrichten über den älteren Bergbau am Rammelsberge bei Goslar, in: AUF 7, 1921, S. 161–196; Kurt Brüning, Der Bergbau am Harze und im Mansfeldschen. Untersuchungen zu einer Wirtschaftsgeographie der Harzer Rohstoffe, Braunschweig – Hamburg 1926; Wilhelm Bornhardt, Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit, in: Archiv für Lagerstättenforschung 52, 1931; Werner Hillebrand, Von den Anfängen des Erzbergbaus am Rammelsberg bei Goslar, in: NdsJbLG 39, 1967, S. 103–114; Ursula Schmidt, Die Bedeutung des Fremdkapitals im Goslarer Bergbau um 1500 (BeitrGeschStadtGS 27), Goslar 1970; dazu Ekkehard Westermann, Der Goslarer Bergbau vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Forschungsergebnisse – Einwände – Thesen, in: JbGeschMittelOstdeutschlands 20, 1971, S. 251–261. Eine knappe Zusammenfassung bei H. W. Böhme, Der Erzbergbau am Rammelsberg, in: Goslar – Bad Harzburg (wie Anm. 32), S. 169–180.
- 34 Zur Baugeschichte Uvo Hölscher, Die Kaiserpfalz Goslar (Die deutschen Kaiserpfalzen 1), Berlin 1927; Fritz Arens, Die Königspfalz Goslar und die Burg Dankwarderode in Braunschweig, in: Katalog Stadt im Wandel III (wie Anm. 2), S. 117–149. Neuere Aspekte wurden auf dem Symposium „Goslar. Bergstadt – Kaiserstadt in Geschichte und Kunst“ der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (5.–9.10.1989) vorgestellt und diskutiert; die Akten dieser Tagung werden von Martin Gosebruch und Frank Steigerwald für den Druck vorbereitet.

giatstifts St. Simon und Judas³⁵, das Aufblühen des Goslarer Handels³⁶, die im 13. Jahrhundert abgeschlossene Stadtwerdung³⁷, die Geschichte der auf salische Wurzeln zurückgehenden Reichsvogtei im Spannungsgefüge staufischer und welfischer Interessen im Nordharzgebiet³⁸, die Rolle Goslars im staufisch-welfischen Thronstreit nach 1198 und in der 1235 stattfindenden Aussöhnung beider Fürstenhäuser³⁹ –, all dies gehört zu den klassischen Themen nicht allein der niedersächsischen Landes-, sondern auch der Reichsgeschichtsforschung des hohen Mittelalters, von einem

- 35 Knappe Hinweise zur Stiftsgeschichte von Werner Hillebrand, Art. Goslar, *Collégiale SS.-Simon-et-Jude*, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique* 21, 1986, Sp. 827–829; Gerhard Streich, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation, mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500 (*VeröffentlHistKommNdsBremen* II 30), Hildesheim 1986, S. 65; Peter-Johannes Schuler, Art. Goslar II, in: *LexMA* 4, 1989, Sp. 1569 f.; vgl. auch Georg Bode, Einleitung UB GS I, S. 63 ff. Zur Prosopographie Rudolf Meier, *Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter* (mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren) (*VeröffentlMPIGesch.* 5), Göttingen 1967. – Trotz zweier älterer Dissertationen (Georg Nöldeke, *Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters*, Phil. Diss. Göttingen 1904; Walter Gesler, *Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle“ S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder*, Phil. Diss. Bonn 1914) sind weitere Untersuchungen zur Stiftsgeschichte notwendig. Wege zur wirtschaftsgeschichtlichen Erforschung weist Ingo Schwab, *Die mittelalterliche Grundherrschaft in Niedersachsen. Überlegungen zur „Realität“ eines strittig gewordenen Forschungsbegriffs an Hand ausgewählter Quellen* (9.–12. Jahrhundert), in: *NdsJbLG* 60, 1988, S. 152 ff.
- 36 Friedrich Bitter, *Der Handel Goslars im Mittelalter* (*BeitrGeschReichsbauernstadtGS* 10), Goslar 1940; Werner Hillebrand, *Der Goslarer Metallhandel im Mittelalter*, in: *HansGeschbl.* 87, 1969, S. 31–57.
- 37 Zur frühen Stadtgeschichte Berent Schweineköper, *Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen* (*VuFSdbd.* 11), Sigmaringen 1977, S. 105 ff. Vgl. Heinz Stob, *Die Wachstumsphasen der Stadt Goslar bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, in: *HarzZs.* 22/23, 1970/71, S. 59–77; ders., *Blatt Goslar*, in: *Deutscher Städteatlas* II 5, Dortmund 1979. Angestoßen wurde die Diskussion von Carl Borchers, *Villa und Civitas Goslar. Beiträge zur Topographie und zur Geschichte des Wandels in der Bevölkerung der Stadt Goslar bis zum Ende des 14. Jahrhunderts*, in: *ZsHistVerNds.* 84, 1919, S. 1–102. Veraltet ist August Wolfstieg, *Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts*, Berlin 1885.
- 38 Vgl. Sabine Wilke, *Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter* (*VeröffentlMPIGesch.* 32), Göttingen 1970 (zur Kritik Wolfgang Petke, *Pfalzstadt und Reichsministerialität. Über einen neuen Beitrag zur Reichsgut- und Pfalzenerforschung*, in: *BDLG* 109, 1973, S. 270–304); Werner Deich, *Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld* (*HistStud.* 425), Lübeck 1974.
- 39 Neuere Literatur bei Bernd Ulrich Hucker, *Kaiser Otto IV. (SchrMGH* 34), Hannover 1990; zur Neubildung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235 Egon Boshof, *Die Entstehung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg*, in: Heinrich der Löwe, hg. Wolf-Dieter Mohrmann (*VeröffentlNdsArchivverw.* 39), Göttingen 1980, S. 249–274.

der besten Kenner des staufischen Zeitalters, von Karl Jordan, zusammenfassend behandelt⁴⁰.

Unser Blick soll einer Epoche gelten, in der das Verhältnis Goslars zum spätmittelalterlichen Königtum und Reich kaum an frühere Intensität anzuknüpfen vermochte, in der aber die fortdauernde Realität königlicher Stadtherrschaft und der Reichsbezug kommunaler Eliten die Verortung des Gemeinwesens in der Region prägten. Obwohl die stadt-, verfassungs-, sozial-, wirtschafts- und kirchengeschichtliche Forschung spätestens seit der Publikation des fünfbandigen Urkundenbuchs ihr Interesse aus verschiedenen Perspektiven auf Goslar lenkte, fehlen Gesamtdarstellungen zum Verhältnis Goslars zu König und Reich⁴¹ im Spätmittelalter, aber auch zur Hanse und zum sächsischen Städtebund, obwohl neuere Arbeiten zu Stadt und Reich, zu spätmittelalterlichen Städtebünden und regionalen Einungen in anderen Gebieten die Chancen entsprechender Forschungen klar vor Augen treten lassen⁴². Die Möglichkeiten einer monographischen Behandlung können darum nur angedeutet werden, wobei wir uns den Ergebnissen der älteren, vor allem von Karl Frölich vorgelegten Publikationen zur städtischen und kirchlichen Verfassungsgeschichte Goslars⁴³ wie neueren Untersuchungen zur königlichen Städtepolitik Rudolfs von Habsburg⁴⁴ und Sigmunds⁴⁵ unter Einbeziehung Goslars verpflichtet wissen.

40 Karl Jordan, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert, in: NdsJbLG 35, 1963, S. 49–77; vgl. auch dens., Der Harzraum in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Eine Forschungsbilanz, in: FS Helmut Beumann, Sigmaringen 1977, S. 163–181.

41 Zu dieser für die spätmittelalterliche Geschichte wichtigen Paarformel vgl. Ernst Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (VeröffentlMPIGesch. 63), Göttingen 1979.

42 Vgl. allgemein Hans-Jürgen Becker, Art. Städtebund, in: HRG IV, 1990, Sp. 1851–1857; Karl Kroeschell, Art. Einung, ebd. I, 1971, Sp. 910–912. Auf die landesgeschichtliche Spezialliteratur kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden, vgl. neuerdings Evamaria Engel, Städtebünde im Reich von 1226 bis 1314 – eine vergleichende Betrachtung, in: Hansische Studien III: Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde, hg. Konrad Fritze, Eckhard Müller-Mertens, Johannes Schildhauer (AbhHandelsSozialgesch. 15), Weimar 1975, S. 177–209; Matthias Puhle, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter (BraunschweigWerkstücke 63), Braunschweig 1985; ders., Der Sächsische Städtebund und die Hanse im späten Mittelalter, in: HansGeschbl. 104, 1986, S. 21–34; Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hg. Helmut Maurer (VuF 33), Sigmaringen 1987; Angermeier (wie Anm. 19), S. 83 ff.; Jürgen Karl W. Berns, Propter communem utilitatem. Studien zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im Spätmittelalter (Studia humaniora 16), Düsseldorf 1991; Volker Henn, Städtebünde und regionale Identitäten im hansischen Raum, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter (erscheint demnächst als ZHF-Beiheft 14). Knappe Hinweise zum Verhältnis Goslars zur Hanse bei Wolf-Dieter Mohrmann, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters (RegensburgerHistForsch. 2), Kallmünz 1972, S. 265; ausführlicher Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 77 f.

43 Auf sie wird im Einzelfall zurückzukommen sein, vgl. das Schriftenverzeichnis Karl Frölichs in der Frölich-Festschrift (BeitrGeschStadtGS 13), Goslar 1952, S. 155–171.

44 Martin (wie Anm. 30), S. 56 ff.

45 Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 67 ff.

Die Synthese wie auch die Entfaltung und Weiterführung dieser Anstrengungen wird notwendigerweise der Komplexität des Themas nur gerecht werden können, wenn eine Analyse unterschiedlicher Beziehungsebenen sowohl selbständig als auch vergleichend vorgenommen wird, der keineswegs kontinuierlichen und einheitlichen Goslarpolitik des Königtums vom Anfang des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, der Reichspolitik der Stadt zur Stabilisierung ihrer inneren Ordnung wie ihrer Verortung im Umland, der Bedeutung städtischen Reichsbezugs in der Hierarchie regionaler und überregionaler Kraftverhältnisse. Darum gebietet es die Redlichkeit, auf den ungleichen Erschließungsstand der Quellen – neben dem nur bis 1400 reichenden Urkundenbuch Goslars ist hier die lückenhafte Publikation der älteren und mittleren Reihe der Reichstagsakten zu erwähnen –, auf manche Vorläufigkeit unseres Kenntnisstands gerade für das 15. Jahrhundert wie auf die streckenweise magere Überlieferung im Stadtarchiv Goslar hinzuweisen; eine Dichte, wie sie etwa oberdeutsche Städte oder die Frankfurter Reichskorrespondenz⁴⁶ bieten, kann für Goslar nicht erreicht werden. Trotz dieser Einschränkungen sollen die erkennbaren Phasen intensiver Bindungen, der Marginalisierung wie des versuchten Wiederanknüpfens in den Blick genommen werden.

Ausgangspunkt muß das anhaltende Interesse des Königtums am Pfalzort Goslar noch in staufischer Zeit sein⁴⁷, das den Rahmen für die spätere Entwicklung schuf, die im 18. und 19. Jahrhundert die Goslar-Geschichtsschreibung eines Heineccius⁴⁸ oder eines Crusius⁴⁹ dazu veranlaßte, die Regierungszeiten der spätmittelalterlichen Könige als Gliederungsprinzip für die Stadtgeschichte zu benutzen.

Selbst diese fernen Könige blieben in Goslar präsent, nicht nur den neuzeitlichen Geschichtsschreibern der Freien Reichsstadt, sondern mehr noch dem städtischen Rat des Mittelalters, der seine Politik aus der Kontinuität von Königs- und Reichsstadt betrieb; der städtischen Bevölkerung, die im Reichspalast – selbst noch verfallend ein Symbol monarchischer Monumentalarchitektur – jene besondere Gerichtsstätte fand, die vor den Ansprüchen fremder Gerichte des Umlands schützte; der Geistlich-

46 Frankfurts Reichsrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376–1519 I–II,1–2, hg. Johannes Janssen, Freiburg i.Br. 1863–1872. Neuere Literatur bei Bernd Schneidmüller, Stadt – König – Reich im Mittelalter, in: Brücke zwischen den Völkern – Zur Geschichte der Frankfurter Messe II: Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Messe, hg. Patricia Stahl, Frankfurt am Main 1991, S. 24–32.

47 Vgl. Wilke (wie Anm. 38); zur schwindenden Bedeutung der Pfalzen im 13. Jahrhundert Thomas Martin, Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert, in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. Josef Fleckenstein (Veröffentl. MPIGesch. 51), Göttingen 1977, S. 277–301.

48 Johann Michael Heineccius, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri VI, Frankfurt am Main 1707.

49 Gottlieb F. Eduard Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze, Osterode 1842.

keit, die – wenn auch eng in kommunale Interessen gebunden⁵⁰ – in der Memoria des Fundators im Kollegiatstift St. Simon und Judas⁵¹ wie in eher zufällig überlieferten königlichen Provisionen aus dem 15. Jahrhundert⁵² sowohl die Formierung früher Verfassungsverhältnisse aus salischer Zeit als auch das zähe Festhalten der Herrscher an ihrer *specialis capella imperii*⁵³ erfuhr.

Doch das 13. Jahrhundert erlebte noch die physische Präsenz der Herrscher in ihrer Pfalz, in ihrer Stadt Goslar. 1219 faßte Friedrich II. in einer umfangreichen Urkunde⁵⁴ die bis dahin erfolgte Privilegierung der Bürgergemeinde zusammen, in einer Urkunde, die eine erneute diplomatische Analyse verdient hätte⁵⁵. In Goslar bei einem Herrscherbesuch ausgestellt, legt das Diplom Zeugnis ab von der Realität früher Stadtentwicklung, aber gewiß auch vom monarchischen Interesse, angesichts des bevorstehenden Romzugs zur Kaiserkrönung von Goslar jene materielle Unterstützung zu erfahren, die 1219 auch von anderen begünstigten staufischen Städten für wichtige Stadtprivilegien gezahlt worden sein dürfte⁵⁶. Schon diese Königsurkunde Friedrichs

- 50 Zu Goslar E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290–1365). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 77), Stuttgart 1912 (dazu die Rez. von Karl Frölich, ZsHistVerNds. 80, 1915, S. 95–100); Karl Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: ZRG KA 53, 1933, S. 188–287; Bernd Schneidmüller, Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter, in: Probleme des Niederkirchenwesens, hg. Peter Johaneck (erscheint in VuF). – Allgemeiner zum Verhältnis von Stadt und Kirche in Norddeutschland Brigide Schwarz, Stadt und Kirche im Spätmittelalter, in: Stadt im Wandel IV (wie Anm. 2), S. 63–73; Ernst Schubert, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation, in: JbGesndsKiGesch. 86, 1988, S. 9–39; Bernd-Ulrich Hergemöller, „Pfaffenkriege“ im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock I–II (Städteforschung C 2), Köln – Wien 1988.
- 51 U. Hölscher, Der Gottesdienst im Dome zu Goslar. Beitrag zur inneren Geschichte des Kaiserstiftes Simonis und Judae in Goslar, in: ZsHarzVer. 38, 1905, S. 1–58. – Die nekrologische Überlieferung des Pfalzstifts scheint weitgehend verloren. Das Vorhandensein eines Nekrologs ist urkundlich gesichert (UB GS III 9), freilich ist die Handschrift weder in Goslar noch in Uppsala (freundliche Auskunft von Herrn Bibliothekar H. Hallberg, Uppsala Universitätsbibliothek, vom 19. 10. 1990) erhalten. Auf ein Memoriënverzeichnis aus dem späten 13. Jahrhundert werde ich in anderem Zusammenhang zurückkommen.
- 52 In der handschriftlichen Überlieferung (Stadtarchiv Goslar, Bestand Domstift) haben sich keine entsprechenden Dokumente auffinden lassen, vgl. aber Joseph Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum, Frankfurt am Main 1834, Nr. 299, 1397, 2842 = Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508 II, bearb. Graf L. von Oberndorff – Manfred Krebs, Innsbruck 1912–1939, Nr. 716, 2737, 6107.
- 53 Zu diesem erst seit dem 12. Jahrhundert belegten Begriff, gegen Gesler (wie Anm. 35), S. 34 ff., 45 ff., und Nöldeke (wie Anm. 35), S. 11 ff., mit guten Argumenten Klewitz (wie Anm. 32), S. 147 f., und Fleckenstein (wie Anm. 32), S. 284; jetzt auch Dahlhaus (wie Anm. 32). Vgl. unten Anm. 77.
- 54 RI V 1, 1025, Druck UB GS I 401.
- 55 Vgl. Friedrich Knöpp, Die Stellung Friedrichs II. und seiner beiden Söhne zu den deutschen Städten (HistStud. 181), Berlin 1928, S. 20, Anm. 64: „Ganz einwandfrei scheint die Urkunde nicht zu sein“.
- 56 Hinweis bei Schneidmüller (wie Anm. 46), S. 27.

II. offenbart uns etwas von sozialen Konflikten innerhalb der Goslarer Bevölkerung, die erst 1290 vorläufig gelöst wurden, wieder unter Zutun des nun fernen Königums. Der Staufer hatte nämlich die Handwerkerverbände mit Ausnahme der Münzer zugunsten der patrizischen Oberschicht aufgehoben⁵⁷, eine Bestimmung, die sein Sohn Heinrich (VII.) 1223 und 1231/35 anscheinend modifizierte⁵⁸, – Zeugnis für intensive Einflußnahmen sozialer Gruppen auf die Herrscher. Das Gildeverbot Friedrichs II., von Wilhelm von Holland schon 1252 annulliert⁵⁹, wurde letztmals 1274/75 von Rudolf von Habsburg wieder durchzusetzen versucht, immerhin mit dem Zusatz, daß den Gilden auf einem Hoftag in Würzburg 1275 Gelegenheit zur Äußerung geboten

- 57 Zu den weiteren Bestimmungen Knöpp (wie Anm. 55), S. 19–21. Vgl. bes. Karl Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in: ZRG GA 60, 1927, S. 396 ff.
- 58 1223 Sept. 14 beschränkte Heinrich (VII.) das 1219 von Friedrich II. erlassene Verbot auf Zimmerleute und Weber und billigte den *mercatores* das Monopol des Gewandschnitts zu (RI V 1, 3904, Druck UB GS I 430). Die Urkunde ist nur als deutsche Übersetzung in einer Handschrift des Goslarer Kaufleuterechts erhalten (vgl. die Bemerkung des Herausgebers, S. 439) und muß daher mit gewisser Vorsicht benutzt werden. – In der Tradition der Bestimmungen seines Vaters steht die 1231/1235 ergangene, als Originalurkunde erhaltene Bestätigung der Rechte der Münzer in Goslar durch Heinrich (VII.): RI V 1, 4334, Druck UB GS I 533; vgl. Knöpp (wie Anm. 55), S. 42, 61. – Aus der Analyse dieser Urkunden kommt Frölich im Gegensatz zu Hans Erich Feine (Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 [UnterschiedsStaatsRechtsgesch. 120], Breslau 1913) zur Überzeugung, daß der Rat im Diplom Friedrichs II. noch zu versteckt stehe und daß erst die erste Urkunde Heinrichs (VII.) die Ratsentstehung billige, vgl. Karl Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, in: HansGeschbl. 21, 1915, S. 14–16.
- 59 Kurz nach seiner Braunschweiger Nachwahl zum römischen König sicherte König Wilhelm der Stadt Goslar und den dortigen Kaufleuten weitgehende Rechte zu. 1252 April 3 versprach der König, die Stadt niemals veräußern oder gegen den Willen der Bürger verpfänden zu wollen, bestätigte die Privilegien und ein Landfriedensbündnis zwischen Goslar, Hildesheim und Braunschweig und machte erhebliche finanzielle und fiskalische Zugeständnisse an die Stadt (RI V 1, 5074, Drucke D Wi 185 = UB GS II 12). – 1252 April 6 bestätigte der König den Goslarer Kaufleuten ihre früheren königlichen Privilegien und fixierte das Gewandschnittmonopol der Kaufleute (RI V 1, 5075, Drucke D Wi 186 = UB GS II 13). Zur Sache Hartmut Steinbach, Die Reichsgewalt und Niederdeutschland in nachstauferischer Zeit (1247–1308) (KielerHistStud. 5), Stuttgart 1968, S. 43 ff., der vermutet, daß die „Wiederherstellung der Gilden . . . jedoch eine Einzelaktion des Königs (gewesen war), die vielleicht von ihm ohne genaue Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Spannungen . . . vorgenommen worden ist“ (S. 46). Auch in diesem Zusammenhang wäre die Echtheit der Urkunde Heinrichs (VII.) von 1223 erneut zu überprüfen.

wurde⁶⁰. Aber Rudolf von Habsburg mußte wenige Jahre später erkennen, daß die wirtschaftliche und soziale Entfaltung in Goslar nicht mehr mit Maßnahmen aus einer Zeit direkter königlicher Stadtherrschaft unter Ausschaltung kommunaler Einungen zu lenken war. 1290 ließ der König Gilden und Innungen zu⁶¹ und band in diese Ge-

- 60 Schon 1274 April 22 beurkundete Herzog Albrecht von Sachsen eine Verabredung mit den Goslarer Bürgern, er wolle bei König Rudolf die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten bewirken, die sie von den alten Kaisern, besonders von Friedrich II. und Heinrich (VII.) erhalten hätten (UB GS II 198). Diese Mission scheint zu einem ersten Erfolg geführt zu haben, denn 1274 Nov. 27 bestätigte König Rudolf den Bürgern Goslars alle vor der Exkommunikation Friedrichs II. erteilten Privilegien, *ita tamen quod iura nostra tam de judeis quam aliis in eadem civitate regali fisco de consuetudine et de jure cedentia nobis servant et servari faciant illibata*. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Vorsprache beim Würzburger Hoftag zu Beginn 1275 geboten (RI VI 1, 271; UB GS II 206). Die Politik des Gildeverbots setzte der König freilich fort, indem er 1275 März 23 in eine Privilegienbestätigung ausdrücklich das Diplom Friedrichs II. von 1219 aufnahm (RI VI 1, 344; UB GS II 212). Vergeblich suchten neue soziale Gruppen diese konservative Politik aufzuhalten. Im Stadtarchiv Goslar hat sich eine undatierte Aufzeichnung erhalten, die als Entwurf für eine zu erlangende Königsurkunde zu deuten ist und die Einungen der Kaufleute begünstigen sollte: *Ad regalem siquidem nostre celsitudinis audientiam pervenit et quorundam familiarium nostrorum nobis assertio veridica propalavit, quod honorabiles viri, mercatores videlicet civitatis Goslarie, quendam fraternitatem habuerunt, que inlinge sive gelde appellatur, ab antecessoribus nostris, imperatoribus et regibus, que per intervallum temporis aliquantulum cassata sit, ut civitas nostri imperii nostris temporibus sit gravior infirmata. Statuimus igitur auctoritate regali et volumus firmiter observari, ut nullus prefatos mercatores hactenus aliqua temeritate in iuribus ipsorum et in incisione pannorum impedire presumat nisi de eorum pleno consensu et libera voluntate*. Im Falle der Übertretung wird eine Geldzahlung an den *advocatus civitatis* und an die *consules ejusdem civitatis* vorgesehen (UB GS II 207). – Weiteren Verhandlungen mit dem König diente offensichtlich ein Transsumpt der Urkunde König Wilhelms von 1252, die die Gilden zugelassen hatte, von den Pröpsten von St. Georgenberg, Riechenberg und Neuwerk wie vom Guardian der Minoriten in Goslar, vermutlich zwischen 1275 und 1281 gefertigt (UB GS II 256). Daß der König die Gildeentwicklung nicht aufzuhalten vermochte, beweist auch das Recht der Krämer zu Goslar von 1281, mit einem Verzeichnis der Gildemitglieder (UB GS II 292).
- 61 In seinem in Erfurt ausgestellten Diplom von 1290 April 22 faßte Rudolf seine Gildepolitik zusammen: *Cum itaque ad fervidam aliquorum instanciam, credentes proficere, quod nunc cernimus officere, quasdam fraternitates in oppido nostro Goslariensi extinxerimus et annullaverimus, que inlinge vel gelden vulgariter appellantur, modo saniores potiti consilio considerantes, quod dicte fraternitates oppido nostro Goslariensi necnon civibus ejusdem ad earum usum proficiunt et fructificant et earum destructio in dicti nostri oppidi vergit non modicum prejudicium et gravamen, et nolentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, dictas fraternitates et earum usus ad statum pristinum (sic!) et eandem consuetudinem auctoritate regia, ut, sicut consueverunt ante nostram revocationem, stent, durent et permaneant, resuscitamus ac ad firmitatem rei perpetue restauramus, contra hanc nostram restitutionem dictarum fraternitatum nulla indulgentia seu privilegii quibuscumque concessis ullatenus valituris* (RI VI 1, 2299; UB GS II 382). Schon wenige Tage zuvor, 1290 April 5, hatte der König in einer allgemeinen Privilegienbestätigung auch gestattet, *ut cives ipsius civitatis feoda illa, que tenentur ab imperio, que etiam ab ipsa civitate ministrantur, per modum empcionis ipsis vendicare valeant, dummodo hec recognoscant ab imperio in feudum se tenere* (RI VI 1, 2294; UB GS II 379). Vgl. zur Sache Frölich (wie Anm. 58), S. 26 ff.; Frölich (wie Anm. 57), S. 424 ff.; Steinbach (wie Anm. 59), S. 89 f.; Martin (wie Anm. 30), S. 58 f.

nehmung auch die Fürsten jener Region ein, die die gildefeindliche Politik des Herrschers bisher beeinflusst hatten⁶².

Diese schließliche Anerkennung kommunaler Gruppenbildung zur Durchsetzung ökonomischer Interessen war freilich Symptom für einen viel tiefgreifenderen Wandel, in dem die Reichsvogtei seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in rapiden Verfall geriet⁶³. War schon durch die Überlassung des Bergzehnten an Herzog Otto das Kind anlässlich der Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235 das Recht des Reichs und seines Vertreters am Rammelsberg und an der Waldmark faktisch erloschen, so trat das städtische Interesse an der Vogtei und an den Vogteigeldern spätestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts zunehmend deutlicher zutage⁶⁴, ein Prozeß, der schließlich 1290 im urkundlich fixierten, jedoch schon früher eingeleiteten Erwerb der Reichsvogtei durch die Stadt zum Abschluß gelangte⁶⁵. Wie sehr das Ende der Staufer im Reich die Bedeutung des Reichsvogts verringert hatte, zeigt zum einen

- 62 Herzog Albrecht II. von Sachsen, Königswähler und Schwiegersohn Rudolfs, hatte schon die Zeugenreihe der Königsurkunde von 1290 April 22 angeführt, durch die die Gilden zugelassen worden waren (UB GS II 382), bestätigte aber 1290 Juni 12 die Bestimmungen durch Insert des Königsdiploms in eine eigene Urkunde (UB GS II 392). Diese lateinische Urkunde, im Original im Stadtarchiv Goslar erhalten, wurde auch in deutscher Übersetzung im Rechtsbuch der Kaufleute überliefert, ebenso die Bestätigung durch den Markgrafen Otto V. von Brandenburg (UB GSI 396). – Die sozialen Gruppen in und um Goslar fanden sich 1290 August 15 zum endgültigen Ausgleich zusammen, der in vier Urkunden festgehalten wurde: Graf Otto I. von Anhalt, *judex a serenissimo domino Rodolfo Romanorum rege per terram Saxonie constitutus*, vermittelte die Beilegung der Goslarer Streitigkeiten und urkundete über die Vermittlung von Kaufleuten und anderen Gilden auf der einen, von Montanen und Silvanen auf der anderen Seite (UB GS II 406); dem schlossen sich die Montanen und Silvanen (UB GS 403), die Kaufleute und übrigen Gilden (UB GS II 404) und die Goslarer Ratsherren (UB GS II 405) in eigenen Urkunden an. – Vgl. jetzt auch die Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 III: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291, bearb. Bernhard Diestelkamp – Ute Rödel, Köln – Wien 1986, Nr. 584, 602–605.
- 63 Vgl. Karl Frölich, Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar, in: NdsJbLG 7, 1930, S. 284 ff.; Wilke (wie Anm. 38).
- 64 Zur Erfassung der Verbindlichkeiten aus den Vogteigeldern ließ die Stadtgemeinde schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts vom städtischen Schreiber Heinrich von Freiberg ein entsprechendes Verzeichnis (Rotulus, 127 x 15,5–16,5 cm, Druck UB GS I 606) anlegen, vgl. dazu Deich (wie Anm. 38) und Wolfgang Metz, Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1964, S. 122–133. Zum Amt des Stadtschreibers wie zu den Personen Sigfrid H. Steinberg, Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluß auf die Ratspolitik bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts (BeitrGeschStadtGS 6), Goslar 1933, hier bes. S. 6 ff
- 65 1290 Mai 6 verkaufte Graf Heinrich von Wohldenberg *advocatiā nostrā, quā habuimus in civitate jam dicta et extra adjacentem civitati*, Rat und Bürgern von Goslar und verlieh sie einzelnen Bürgern zu Lehen (UB GS II 384). Dies ist der Endpunkt eines gestreckten Prozesses, der seinen Anfang bereits zehn Jahre zuvor genommen hatte (UB GS II 275). Vgl. UB GS II, S. 5. Im Zusammenhang mit dem Kauf steht Rudolfs Urkunde von 1290 April 5 mit der Erlaubnis, Goslarer Bürger dürften Reichslehen erwerben (wie oben Anm. 61).

die Politik Wilhelms von Holland, der sich am Vogt vorbei an die Stadt wandte⁶⁶, zum anderen die Verlehnung der Vogtei an den askanischen Herzog von Sachsen und die Afterverlehnung an die Grafen von Wohldenberg⁶⁷. Daß Rudolf von Habsburg 1274 den Vogt wieder direkt beauftragte⁶⁸, mag Ausweis seiner vielfältig ansetzenden Revindikationspolitik⁶⁹ sein, die wenigstens in Goslar 1290 zur realistischen Akzeptanz der städtischen Verfassungsordnung führte, gewiß ein bescheidenes Glied in ausgreifenderen Plänen einer Neustrukturierung königlicher Herrschaft und Landfriedensordnung in Thüringen und Sachsen⁷⁰.

Mit dem Erwerb der Reichsvogtei durch städtische Bürger als Lehnsträger kam die Verwaltung der hauptsächlich aus dem Bergbau anfallenden Vogteigelder, ihre teilweise Abführung an das Reich, vor allem aber die im königlichen Auftrag ausgeübte Gerichtsbarkeit vor der Pfalz keineswegs zum Erliegen, sondern bestand nunmehr in städtischer Regie, als vom König lehnbare, pfandweise erworbene Institution fort. Nicht nur deswegen muß der Verfassungshistoriker angesichts städtischer Jubiläumsfeierlichkeiten betonen, daß der Begriff der Freien Reichsstadt den mittelalterlichen

- 66 1252 Mai 7 hatte sich König Wilhelm zum Schutz des Stifts St. Georgenberg an die *consules* der Stadt Goslar und nicht an den Vogt gewandt. Im Falle der Not solle sich die Stadt an des Königs Schwager, Herzog Albrecht (den Großen) von Braunschweig, wenden (RI V 1, 5084; Drucke D Wi 196 = UB GS II 17), vgl. Steinbach (wie Anm. 59), S. 44.
- 67 Die lehnweise Vergabe der Reichsvogtei wertet Martin (wie Anm. 30), S. 57, als Scheitern der Politik Rudolfs zur Wiederbelebung einer direkten Reichsherrschaft im Goslarer Raum. Vgl. auch Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (VeröffentlInsthistLd-forschUnivGöttingen. 4), Hildesheim 1971, S. 441 ff.
- 68 1274 August 18 wandte sich der König an seine Städte Goslar, Nordhausen und Mühlhausen wie an seine dortigen *officiales pro tempore constituti* zum Schutz des Klosters Walkenried (RI VI 1, 201; UB GS II 202; vgl. auch – für Volkenroda – RI VI 1, 200), vgl. Martin (wie Anm. 30), S. 57.
- 69 Für den norddeutschen Raum Steinbach (wie Anm. 59), S. 68 ff.; allgemeiner Schlunk (wie Anm. 26)
- 70 1277 September 27, in offensichtlichem Zusammenhang mit dem habsburgischen Ausgriff in den Südosten, übertrug König Rudolf den Herzögen Albrecht II. von Sachsen und Albrecht II. von Braunschweig die Statthalterschaft *in terris Saxonie, Thuringie et Slavie* mit den Städten Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen mit weitreichenden Vollmachten *ad ius et proprietatem imperii* (RI VI 1, 866, Drucke MG Const. III 180, UB GS II 240). Aus dieser Übertragung resultierte vermutlich Albrechts II. Lehnsbesitz der Goslarer Reichsvogtei. 1290 wurde Graf Otto I. von Anhalt zum *judex . . . per terram Saxonie* erhoben (Beleg oben, Anm. 62), dem als *judex provincialis* in einem Schreiben Rudolfs von 1290 August 4 an Ratsherren und Bürger von Goslar die Fürsorge für den *slayschatz* übertragen wurde (RI VI 1, 2359; UB GS II 401). Nachdem Goslar in den 1290 geschlossenen Landfrieden eingebunden worden war (nach Ausweis einer Königsurkunde von 1290 Juni 12, RI VI 1, 2324, Druck MG Const. III 431), belegt für Steinbach die Übertragung der Verantwortung für die Einkünfte des Reichs an Graf Otto, „daß der König bestrebt war, in der Landfriedensbehörde einen Ersatz für die dem Reich entfremdete Vogtei zu schaffen“ (wie Anm. 59, S. 92, dort auch 93 ff.), vgl. auch Martin (wie Anm. 30), S. 57 ff., bes. 62 f., 200. – Eine Neubewertung dieser Anstrengungen Rudolfs ist lohnend, ein Beitrag von Herrn Kollegen Thomas Vogtherr (Kiel) zu erwarten.

Gegebenheiten des Jahres 1290 nicht entspricht, ein terminologisches Problem, auf das noch zurückzukommen sein wird. Daß die Vogtei freilich nun in der Verfügungsgewalt der Bürger war, erkannte schon König Adolfs Urkunde von 1295 mit der Nennung des Vogts als *advocatus civium nostrorum* ausdrücklich an⁷¹; aber die Bindung an König und Reich sollte dem Goslarer Rat nicht unwichtig sein, so daß man bei Maßnahmen nach außen gern von *des rikes vogetsprach*⁷², auch als die Verfügungsgewalt über die Vogtei längst vollständig in der Hand städtischer Obrigkeiten lag⁷³.

Zu diesen, hier nur skizzierten Eingriffen in die städtische Verfassungsentwicklung des 13. Jahrhunderts, über die uns die Folge der Diplome Auskunft gewährt, muß ein Hinweis auf die Förderung des Pfalzstifts St. Simon und Judas treten, das in seiner ursprünglichen komplizierten Rechtsstellung zwischen Königtum, Papsttum und Diözesangewalt⁷⁴ durch eine Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Diözese Hildesheim aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts⁷⁵ eher behindert wurde. Damit war der Weg zu der andernorts zu beobachtenden Erlangung eines päpstlichen Exemptionsprivilegs in der Mitte des 13. Jahrhunderts nämlich versperrt⁷⁶. Gleichwohl si-

- 71 1295 Januar 9 milderte König Adolf die Bestimmung Rudolfs von Habsburg, daß die Eintreibung des Schlagschatzes vom *judex provincialis* zu überwachen sei; die Durchführung wurde nun – unter Hinzuziehung des Landrichters – an den *advocatus civium nostrorum in Goslaria* übertragen (RI VI 2, 495; UB GS II 480). Aus dem Jahr 1311 hat sich ein Verzeichnis der Hütten erhalten, von denen der Schlagschatz rückständig war (UB GS III 265), Beleg für das säumige Zahlungsverhalten. – Adolfs Bezug zur Stadt war weit lockerer als der Rudolfs und beschränkte sich – sieht man von der noch zu erörternden Bemühung um Verpfändung ab (siehe Anm. 82) – weitgehend auf die Bestätigung der Privilegien für Stadt (UB GS II 445) und Pfalzstift (UB GS II 479). Zu Adolfs Eingreifen in die Auseinandersetzungen von Stadt und Geistlichkeit siehe unten, Anm. 79.
- 72 UB GS III 187, 917. – „So bleibt es bei einer eigentümlichen Duplizität in dem Verhalten der Stadt gegenüber dem Vogtamt, indem die Goslarer je nach ihrer Interessenlänge bald die Beziehungen des Vogtes zum Reiche, bald seine Abhängigkeit von der Stadt unterstreichen“ (Frölich [wie Anm. 57], S. 469).
- 73 In einem Dienstvertrag bekannte der vom Rat zum Vogt bestellte Bernd von Dornthen 1367 April 17 neben anderen Verpflichtungen: *Ok hebbe ek ghewillekoret, wat dem rade recht duncket wesen, dat scal min wille sin* (UB GS V 83). – Vgl. auch UB GS II, S. 44. Zum Vogt als Richter unter königlichem Bann vgl. die unten Anm. 89 zitierten Urkunden Ludwigs des Bayern.
- 74 Dazu zuletzt Dahlhaus (wie Anm. 32).
- 75 Zu den älteren Grenzbeschreibungen Hildesheims aus dem frühen 11. Jahrhundert, die keine exakten Aufschlüsse über die Zugehörigkeit des Bereichs südlich des ursprünglichen Goselaufs geben, Bernhard Engelke, Die Grenzen und Gaue der älteren Diözese Hildesheim, in: Hann-Geschbl. NF 3, 1935/3, S. 1–23, bes. 7; Das Bistum Hildesheim 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), bearb. Hans Goetting (Germania Sacra NF 20), Berlin – New York 1984, S. 44. Ich gedenke, auf das Problem der Diözesanzugehörigkeit des Pfalzbezirks in anderem Zusammenhang zurückzukommen. – Seinen Erfolg nutzte der Hildesheimer Bischof, mit Unterstützung des staufischen Königtums, zu Eingriffen in das Pfalzstiftkapitel (UB GS I 462–466, 471–475, 490, 503).
- 76 Beispielsweise erlangte man in Braunschweig 1256 von Papst Alexander IV. ein päpstliches Exemptionsprivileg, vgl. (mit der älteren Literatur) Bernd Schneidmüller, Welfische Kollegiatstifte und Stadtentstehung im hochmittelalterlichen Braunschweig, in: Rat und Verfassung (wie Anm. 5), S. 253–315.

cherte eine umfangreiche, auf Bitten König Wilhelms von Holland zustande gekommene Privilegierung die Rechtsstellung als königliche Kapelle wie den Konsens der Herrscher bei der Pfründenvergabe⁷⁷; aber die Durchsetzung der Stadt in der Auseinandersetzung mit den geistlichen Kommunitäten im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts⁷⁸ wurde auch vom Königtum 1293 anerkannt⁷⁹, ein markanter Wendepunkt im Verhältnis von Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Goslar⁸⁰. Wir beobachten monarchische Einflußnahme und königlichen Konsens auf unterschiedlichen Ebenen, dürfen uns aber der Einsicht nicht verschließen, daß mit dem letzten Herrscheraufenthalt in Goslar 1253 das Interesse zunehmend erlahmte und daß die Inanspruchnahme königlicher Rechte in Goslar durch Rudolf von Habsburg das Ende einer planmäßigen monarchischen „Goslarpolitik“ bezeichnete⁸¹. Der schließlich folgenlose, sich gegen die Bestimmung König Wilhelms von Holland richtende Entschluß König Adolfs, mit Zustimmung der Reichsfürsten zur Finanzierung seiner Königswahl eine der beiden niederdeutschen Reichsstädte Lübeck oder Goslar zu ver-

- 77 1247 Nov. 16 gewährte Papst Innocenz IV. seine Gunst, daß das Stift selbst durch päpstliche Provisionen nicht zur Aufnahme von Kanonikern gezwungen werden dürfe (Potthast 12747, UB GS I 627); 1249 Sept. 13 erhielt der Abt von Zellerfeld vom Papst den Auftrag, Sorge zu tragen, daß niemand ohne königlichen Konsens in der Spezialkapelle des Reichs eine Pfründe erlange (Potthast 13799; UB GS I 633), 1249 Sept. 29 erging das Privileg, daß niemand ohne Papstmandat Interdikt, Suspension oder Exkommunikation über das Pfalzstift verhängen dürfe (Potthast 13812, UB GS I 634) und im selben Jahr wurde die Befreiung von Zahlungen und geistlichen Lehen verfügt (Potthast 13833, UB GS I 637; das Exekutorialmandat an Dekan und Scholaster von St. Maria/Halberstadt Potthast 13834, UB GS I 638). – 1256 schränkte Papst Alexander IV. die Nutzungsrechte des Hildesheimer Bischofs an freien Pfründen ein (Potthast 16169, UB GS II 26) und erteilte das für die spätere Geschichte der Stadt so wichtige Nonevokationsprivileg (UB GS II 30). Die erhaltenen Originale jetzt bei Brigide Schwarz, Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417 (Index actorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 4), Città del Vaticano 1988, Nr. 95–100, 117. – Viele dieser Maßnahmen standen in Zusammenhang mit der päpstlichen Unterstützung des Königtums Wilhelms von Holland, der seine Einflußnahme dem Pfalzstiftkapitel entsprechend mitteilte (RI VI 1, 5080; D Wi 192 = UB GS II 14).
- 78 Dabei ging es zunächst um die Herauslösung der vom Pfalzstift abhängigen Kirche St. Thomas, die zur städtischen Pfarrkirche wurde, um die Behauptung des eigenständigen Rangs der nunmehr vier Goslarer Pfarrkirchen gegenüber dem Pfalzstift und schließlich in den neunziger Jahren um einen Streit um die hauptsächlich in geistlicher Hand liegenden Mühlen und Hallen in und um Goslar, die der Rat langsam in seine Abhängigkeit brachte; vgl. Karl Frölich, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: ZRG KA 41, 1920, S. 84–156; Schiller (wie Anm. 50), bes. S. 63 ff.
- 79 Von einem verlorenen Schreiben des Königs im Streit zwischen Stadt und Geistlichkeit 1293 berichtet die Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar, ed. Weiland, MG DtChr. II, cap. 21, S. 598. Den durch einen Sieg der Stadt beendeten Streit um die Mühlen schloß ein Diplom König Adolfs von 1294 Nov. 29 ab (RI VI 2, 474; Druck, mit falschem Datum, UB GS II 474). Vgl. Frölich (wie Anm. 63), S. 315 ff.
- 80 Vgl. Schiller und Schneidmüller (beide wie Anm. 50).
- 81 Vgl. v. Freeden (wie Anm. 28), S. 30; Steinbach (wie Anm. 59), S. 148 ff.

pfänden⁸², markiert eine wichtige, wenn auch für das Königtum des 14. Jahrhunderts eher typische Wende⁸³. Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, vom Königtum zunehmend als Gruppe von Reichsstädten an der Peripherie des ursprünglichen Aktionsradius gesehen und im 15. Jahrhundert auf Reichstagen oft gemeinsam auftretend oder vertreten⁸⁴, wurden zum Objekt königlicher Pfandpolitik, ebenso wie die meisten an-

82 König Wilhelm von Holland hatte 1252 April 3 die Unverpfändbarkeit der Stadt versprochen (siehe Anm. 59). Um sich aber überhaupt als König durchsetzen zu können, suchte Adolf mit den Fürsten nach einem Konsens: Für die Kurstimme überließ er dem Pfalzgrafen und bayerischen Herzog eine gewichtige Geldsumme, die dieser wiederum Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg als Mitgift für seine Tochter schuldetete. Um das Geld aufbringen zu können, versprach der König Herzog Otto eine der beiden niederdeutschen Reichsstädte, das weit reichere Lübeck oder das unbedeutendere Goslar, als Pfand; aus einer der beiden Städte solle der Welfe so lange jährlich 300 Mark beziehen, bis die Pfandsumme von 3000 Mark Silber abgegolten sei (RI VI 2, 22; UB GS II 435). Darauf, daß Goslar zur Zahlung der riesigen Pfandsumme kaum in Frage kam, während Lübeck dem Königtum schon 1290 die Reichsgefälle für acht Jahre im voraus abgegolten hatte, verweist Steinbach (wie Anm. 59), S. 115 ff.

83 Vgl. grundsätzlich Moraw (wie Anm. 19), S. 155 ff. u. ö., 274 ff.

84 Diese Gemeinsamkeiten zeigen sich von königlicher und kurfürstlicher Seite bereits in den Versuchen zur gemeinsamen Erfassung der norddeutschen Reichsstädte. 1327 August 11 befahl König Ludwig den Städten Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar und Dortmund die schuldige Mannschaft zum Romzug oder eine entsprechende Geldleistung (MG Const. VI 1, 329; UB GS III 784). König Ruprecht beauftragte Bischof Konrad von Verden 1405 Sept. 22, über Steuern mit den Städten Lübeck, Mühlhausen, Goslar und Nordhausen zu verhandeln (Chmel [wie Anm. 52] 2070; Regesten [wie Anm. 52] 4174; RTA IV 321, S. 381). Das Inhaltsverzeichnis der auf die Mahnung zur Hussitensteuer eingehenden Erklärungen von 1429 vermerkt die gemeinsame Absichtserklärung Goslars, Mühlhausens und Nordhausens (RTA IX 209, S. 272). Im Giefen-Anschlag gegen die Hussiten von 1431 März 1 (unter der Sammelbezeichnung *item alle fri- und richstett*) sind Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar und Wetzlar als Gruppe zusammengefaßt, die einige Handschriften in *Düringen* lokalisieren (RTA IX 408, S. 532 f.). – 1486 Mai 20 bevollmächtigte Kaiser Friedrich III. Herzog Albrecht von Sachsen zur Erhebung einer Reichshilfe von den Reichsstädten Lübeck, Hamburg, Goslar, Nordhausen und Mühlhausen (RTA MR I 378, S. 424 f.; vgl. dazu das Schreiben Mühlhausens an Frankfurt am Main von 1486 Aug. 22, RTA MR I 449). Als im Abschied des Städtetags von Esslingen 1486 August 4 Aufgaben der Information anderer Reichsstädte verteilt wurden, sollte Frankfurt am Main sich an *Luwbeck, Koln, Auch, Goslar, Wetzlar, Northausen und Mulhausen* wenden (RTA MR I, 440, S. 460). 1486 Nov. 23 erging Frankfurts Einladung zu einem Städtetag in Speyer (10. Dez. 1486) an Nordhausen, Mühlhausen und Goslar (RTA MR I 481). Im Entwurf des Wormser Reichstags von 1495 zur Eilenden Hilfe findet sich Goslar sowohl im königlichen (RTA MR V 361a) als auch im kurfürstlichen (ebd. 361b) Vorschlag zwischen Mühlhausen und Nordhausen, freilich mit unterschiedlichen Ansätzen (ebenso Listen RTA MR V 368, S. 497; 443, S. 535; 445, S. 535). Gemeinsame Nennungen der Städte auch RTA MR VI 1, 60.

Bedeutsamer sind eigene Versuche zur gemeinsamen städtischen Interessenpolitik auf den Reichstagen und im Verhalten gegen König und Reich. 1428 Juni 10 schickte Goslar zur Vorbereitung auf den Nürnberger Reichstag und im Hinblick auf die geforderte Hussitensteuer ein Schreiben an die vier rheinischen Kurfürsten und an den Brandenburger Markgrafen, man wolle

deren Reichsstädte auch⁸⁵. Auffällig ist für Goslar, gewiß wegen des Niedergangs des Bergbaus und der eher ungünstigen verkehrsgeographischen Lage, ein geringer Nutzwert⁸⁶ und fast beliebige Austauschbarkeit. Karl IV. verpfändete Goslar bei-

sich erst erkundigen *bij unsen frunden van Molhusen unde van Northusen ok des hilgen rikes stede uns negest belegen* (RTA IX 158, S. 195). Eine Zusammenstellung der nach Ausweis von Berichten oder Korrespondenzen auf dem Wormser Reichstag von 1495 anwesenden, nicht in Teilnehmerlisten geführten Personen vermerkt auch den aus Nordhausen geschickten, auch mit Vollmachten Goslars ausgestatteten Michael Meigenberg (RTA MR V 1596, vgl. auch S. 1225, Anm. 1). Über eingezogene Erkundigungen gibt ein Schreiben des Goslarer Rats an Nordhausen von 1495 Dez. 30 Auskunft: Man bedankte sich für die Antwort bezüglich des Gemeinen Pfennigs, nach der Nordhausen nicht zahlen wolle. Da Mühlhausen aber bereits nach Frankfurt am Main gezahlt habe, bitte man im Falle von Nordhausens Bereitschaft um Nachricht, damit auch Goslar sich dem anschließen könne (RTA MR V 1671). – Zum Freiburger Reichstag 1498 hatte Goslar zunächst Heinrich Jörg entsandt (1498 Juli 11; RTA MR VI 2, 40a), der aber beim Reichstagsabschied von 1498 Sept. 4 nicht mehr anwesend war und vom Gesandten Nordhausens vertreten wurde: *Northausen: Herman Pfeiffer, secretari, mit gewalt der stet Mülhausen in Dhüringen und Goslar* (RTA MR VI 2, 119, S. 746). Zur Zahlung des Gemeinen Pfennigs waren erneut die drei Städte gemeinsam bereit (RTA MR VI 2, 49, S. 664; vgl. auch 50, S. 666).

- 85 Vgl. Götz Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forscht-Rechtsgesch. 5), Köln – Graz 1967.
- 86 Einige Beispiele aus dem 15. Jahrhundert vermögen dies zu verdeutlichen: 1422 steht Goslar an viertletzter Stelle eines Aufgebots zum Hussitenkrieg in Böhmen, hinter Lübeck, Hamburg, Mühlhausen und Nordhausen und vor Aschersleben, Halberstadt und Quedlinburg; gefordert wurden nur *10 gleven 6 schuczen* (RTA VIII 145, S. 165). – Goslar schickte 1428 Juli 7 125 Rheinische Gulden und acht böhmische Groschen als Beitrag zur Hussitensteuer (RTA IX 206, S. 249 und Anm. 4). In der reichsstädtischen Registratur über die Reichstagsverhandlungen von 1489 Juli 14 rangierte an letzter Stelle Goslar mit einem bescheidenen Aufgebot von 8 Mann zu Pferd und 18 zu Fuß (RTA MR III 2, 283a); andere Vorschläge modifizierten diese Zahlen nur geringfügig (1489 Juli 13, ebd. 289a, S. 1128: 8 Mann zu Pferd, 16 zu Fuß; 1489 Juli 21, ebd. 296, S. 1168: 14 zu Pferd, 26 zu Fuß; 1489 Juli 16[-23], ebd. 300a, S. 1193: 3 (eine Hs.: 4) zu Pferd, 8 zu Fuß; dort insgesamt 1231 Mann zu Pferd, 4893 zu Fuß). Am 14. 9. 1489 schickte Goslar mit dem Boten Jörg Luko 4 Fußknechte und 32 fl. (ebd. 316 b-c, S. 1282, 1285). In jedem Fall liegen diese Zahlen deutlich unter denen anderer Reichsstädte. – In den Anschlägen zur Eilenden Hilfe im Zusammenhang mit dem Wormser Reichstag 1495 sollte Goslar nach der königlichen Konzeption 312 fl. 40 kr. (RTA MR V 361 a, S. 479), nach der kurfürstlichen Berichtigung 500 fl. (ebd. 361b, S. 484; vgl. auch ebd. Bd. 2, 1797, S. 1540) entrichten; die Summe von 500 fl. stand nach Ausweis einer vor 1495 Okt. 24 angelegten Liste Bertholds von Henneberg (ebd. 368, S. 497) und anderer Schreiben (ebd. 443, 445, 1636, 1641, 1642, 1660) noch 1498 aus. – Im Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, haben sich königliche Quittungen über Goslarer Geldzahlungen (statt Truppenentsendung) über 650 Rheinische Gulden von 1491 Nov. 10 (Nr. 939) und über 160 Rheinische Gulden von 1492 Okt. 15 (Nr. 943) erhalten. – Bei diesen Zahlen ist freilich auch die relativ geringe Bevölkerung Goslars zu bedenken, vgl. Peter-Johannes Schuler, Goslar – Zur Bevölkerungsgröße einer mittelalterlichen Reichsstadt, in: Katalog Stadt im Wandel III (wie Anm. 2), S. 443–456.

spielsweise 1348 an den Markgrafen von Meißen, 1350 an die Landgrafen von Thüringen⁸⁷; 1349 versprach er den Platz mit anderen Städten und Einkünften Günther von Schwarzburg für dessen Thronverzicht⁸⁸, kurz nachdem die Stadt neben anderen wichtigen Königsurkunden 1331 von Ludwig dem Bayern das erneute Versprechen der Unverpfändbarkeit erlangt hatte⁸⁹, das Karl IV. 1357 wiederholte und seinen weiteren Privilegien für die Stadt Goslar hinzufügte⁹⁰.

- 87 Die Verpfändung Goslars und Nordhausens an den Markgrafen von Meißen erfolgte 1348 Sept. 21 (RI VIII 758; MG Const. VIII 653), 1351 Juli 6 wurde die Pfandsomme erhöht (RI VIII 6668; MG Const. X 306). Für ihre Unterstützung bei der Königswahl versprach Karl IV. 1350 Feb. 6 den Landgrafen von Thüringen eine erhebliche Summe und setzte dafür Goslar und Nordhausen als Pfand (RI VIII 6044; MG Const. X 40); 1353 Mai 6 billigte der Herrscher dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, Markgrafen zu Meißen, auf Grund der Verpfändung von 1350 zu, die widerspenstigen Städte Nordhausen und Goslar zur Anerkennung zu zwingen (MG Const. X 525; Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 VI: Die Königszeit Karls IV. [1346 – 1355 März], bearb. Friedrich Battenberg, Köln – Wien 1990, Nr. 382; mit Datum Mai 2 RI VIII 6081). Vgl. Konrad Ruser, Die Städtepolitik Karls IV. und die Politik der Reichsstädte 1346–1355, Phil. Diss. (masch.) Freiburg i.Br. 1960, S. 61–63; Landwehr (wie Anm. 85), S. 27 f.
- 88 Im Frieden von 1349 Mai 26 versprach Karl IV. die Zahlung von 20000 Mark Silber, eine Summe, die die königliche Kammer nicht aufzubringen in der Lage war. Als Pfand setzte der Luxemburger die Reichsstädte Gelnhausen, Nordhausen und Goslar sowie die Einkünfte des Reichs in Mühlhausen und einen Teil des Zolls in Mainz. Mit Ausnahme Mühlhausens hatten die drei Städte aber noch nicht gehuldigt, so daß an ihre Stelle vorläufig die Einkünfte aus Friedberg und die Frankfurter Reichssteuern traten; dabei erwähnte der König nicht, daß er Goslar zuvor schon an den Markgrafen von Meißen verpfändet hatte (RI VIII 957; MG Const. IX 64). Seine Verpfändung ließ sich der Herrscher durch kurfürstliche Willebriefe bestätigen (MG Const. IX 69–73). 1349 Mai 31 befahl Karl der Stadt Goslar, Günther von Schwarzburg anzuerkennen (RI VIII 976; vgl. dort auch 1055, 6298). Quellen und Literatur bei Ruser (wie Anm. 87), S. 72–75; Landwehr (wie Anm. 85), S. 60, 180 f.; Fahbusch (wie Anm. 31), S. 68.
- 89 Der König konnte das Privileg im Hinblick auf die Urkunde König Wilhelms von 1252 (vgl. oben Anm. 59) erteilen. 1331 Juni 8 hob der Bayer – unter fast gleichzeitiger Rücknahme eines Auftrags zur Obhut über Goslar an Burchard von Mansfeld und Konrad von Wernigerode (UB GS III 890; Regest MG Const. VI 2, 114) – eine Verpfändung an den Braunschweiger Herzog auf und versprach für sich und seine Nachfolger, die Stadt Goslar oder ihre Rechte nicht zu veräußern, zu verpfänden oder vom Reich zu trennen mit der üblichen Einschränkung *nisi forte pro aliqua urgenti necessitate vel evidenti utilitate nostra et sacri imperii* (UB GS III 888; Regest MG Const. VI 2, 105). Nur eine Woche später erging das für die städtische Stellung in der Region wichtige kaiserliche Privileg, Gegner der Stadt, die sich *in medio malignorum latrunculorum* befinde, selbst zu strafen; der Goslarer Vogt als Glied des Reichs richte unter Königsbann. Hierbei wird das Problem der Reichszugehörigkeit und der Reichsferne von der Kanzlei durchaus thematisiert: *Preterea quia non congruit membra de suo capite discrepare vosque membra sacri imperii sitis, vobis predictis, tam presentibus quam futuris, auctoritate presencium damus firmiter in mandatis, quatenus advocatus vester, presens vel futurus, judicia et edicta in districtu predicto celebranda sub banno imperiali iudicet et edicat temporibus affuturis* (UB GS III 889; Regest MG Const. VI 2, 113). Einer allgemeinen Privilegienbestätigung von 1323 August 5 hatte der König die Bestimmung hinzugefügt, daß Klagen gegen Goslarer Bürger nur vor dem König und vor keinem anderen Richter entschieden werden dürften (UB GS III 658; vgl. Friedrich Battenberg, Die Ge-

Zum Objekt nicht kalkulierbarer königlicher Fiskalinteressen geworden, wiederholt wegen seiner Königsferne der Obhut regionaler Potentaten anbefohlen⁹¹, selbst bei

richtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451 I [Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12/1], Köln – Wien 1983, Nr. 332). Zudem erhielt die Stadt noch die Bestätigung des Zolls (UB GS III 501; vgl. v. Freeden [wie Anm. 28], S. 30 f.). Über Zahlungen an Ludwig den Bayern unten Anm. 93.

- 90 RI VIII 2719; UB GS IV 608. In der Urkunde erlaubte der Kaiser der Stadt die Einlösung und den Erwerb des Reichslehnguts von den Lehnsträgern, 350 Mark Silber an der Vogtei, bis das Geld vom Reich zurückgezahlt sei. Zudem durfte Goslar Räuber und Schädiger auf eigenem Gebiet bestrafen. Ganz offensichtlich war diese Vergünstigung mit einer städtischen Geldzahlung verbunden, denn am selben Tag verzieh Karl den Bürgern Goslars, nicht zum Romzug gekommen zu sein (RI VIII 2718; UB GS IV 609); eine Woche später teilte der Kaiser dem Markgrafen von Meißen mit, daß die früheren Reichssteuern in Goslar nicht mehr erhoben würden und daß der Markgraf darum die Bürger nicht mehr mit Steuerforderungen bedrängen solle (UB GS IV 611). Zuvor, 1351 Juli 1, war erneut der Gerichtsstand präzisiert worden (RI VIII 1390; Regest MG Const. X 305; UB GS IV 433), eine Urkunde, die der Stadt wegen des Bezugs zur Pfalz als Gerichtsstätte außerordentlich wichtig werden sollte (Archivregister [wie Anm. 99], S. 50). Einem Nachtrag über eine städtische Bekundung im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die städtische Huldigung vom Sommer 1349, denen eine allgemeine Privilegienbestätigung des Königs vorausgegangen war (MG Const. IX 448; UB GS IV 354), entnehmen wir auch die (etwas spätere) Form des Huldigungseides der Kommune an den Herrscher: *Dat we unsem herren, hern Karle, keyser des hilghen Romeschen rykes, willet trüwe unde holt wesen, alse borgere oreme rechten herren to rechte scüellet, unde willet de stat to Goslere ome unde deme hilghen Romeschen ryke bewaren, alse we best kunnen unde mogen: dat uns god also helpe unde sine hilghen. Istud est iuramentum, quod solet fieri imperatori* (UB GS IV 355).
- 91 Nach den bereits genannten Ansätzen unter König Rudolf (siehe oben Anm. 70) sind aus dem 14. Jahrhundert folgende Beispiele anzuführen: 1309 Aug. 26 übertrug Heinrich VII. dem Landgrafen von Hessen die Regentschaft über die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und das Kommando über eine Truppe gegen den Landgrafen von Thüringen (MG Const. IV 1, 310; Regest UB GS III 206; vgl. v. Freeden [wie Anm. 28], S. 30). 1342 Mai 31 gab Kaiser Ludwig den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar seinen Schwiegersohn, den Markgrafen von Meißen, *ze vogte und ze phleger*; Grund war der erhebliche Schaden, *den daz riche ze Düringenlande lange her enphangen hat und noch tágelich lidet und enphahet* (UB GS IV 175). Eine unvollzogene und unbesiegelte Vorlage oder gleichzeitige Abschrift gibt Kunde von offensichtlicher städtischer Intervention bei Kaiser Karl IV., den Bürgern Goslars auf Grund ihrer herausragenden Treue seinen Schutz zu gewähren und dafür als Schutzherrn den Markgrafen von Brandenburg, den Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, den Markgrafen von Meißen und die Grafen von Regenstein, Honstein und Wernigerode zu bestellen. Auf der Rückseite des Blattes hat eine Hand des 16. Jahrhunderts vermerkt: *copia, qui sint protectores nostri etc.* (datiert 1361 März 13; UB GS IV 724). 1487 März 13 teilte Kaiser Friedrich III. mit, er könne Goslar wegen der großen Entfernung nicht mehr selbst schützen, und trug dem Herzog von Sachsen, dem Landgrafen von Thüringen und dem Markgrafen von Meißen den Schutz der Stadt auf zehn Jahre bei angemessener Vergütung auf (Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 897; Regest bei Joseph Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (imperatoris III.), 2. Abt.: . . . Friderici III. Romanorum imperatoris (regis IV.), Abt. 1–2, Wien 1838–1840, 2. Abt., 7952; eine Entscheidung Herzog Albrechts von Sachsen über die Harzburg von 1488 Mai 7 hat sich erhalten im Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 911). 1494 Juni 7 befahl König Maximilian I. im Rahmen einer Privilegienbestätigung den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt, den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, den Grafen von Stolberg und Regenstein und anderen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, für den Schutz Goslars

den seltenen Herrscherreisen in den Norden stets im Itinerar umgangen⁹², - dies ließ Goslar, das für seinen Reichsbezug noch an Ludwig den Bayern beträchtliche Summen zahlte⁹³, verstärkt die Neuordnung in regionalen Zusammenhängen suchen. Im unmittelbaren Umland erwarb der Rat weitere reichslehnbare Rechte wie etwa die kleine Vogtei⁹⁴ und ein bescheidenes Territorium⁹⁵. Ihre lehnrechtliche Stellung sicherte die Stadt durch die Erlangung des Heerschildrechts 1340 von Ludwig dem Bayern⁹⁶, eine wichtige Grundlage für den planmäßigen städtisch-bürgerlichen Erwerb⁹⁷ der Vogteilehen und von Anteilen am nun zum Erliegen kommenden Bergbau. Karl Frölich hat in umfassenden Untersuchungen diese gezielten Bemühungen des 14. Jahrhunderts zur Beseitigung der drückenden Vogteigeldverpflichtungen, die die Stadt auszahlen mußte, und zum Erwerb eines großen Grubenbesitzes analysiert und dabei anschaulich die vielfältigen und überaus zähen Methoden der Ratspolitik aufgezeigt⁹⁸.

Sorge zu tragen (Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 950; RIXIV 1, 738). – Dem Schutz der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, der Grafen von Regenstein und Wernigerode, dem Rat und der Gemeinheit von Goslar befahl Karl IV. 1360 April 16 auch das Stift St. Georgenberg bei Goslar an (UB GS IV 691).

92 Vgl. für die Zeit Karls IV. die vier Itinerarskizzen bei Stob (wie Anm. 27); zudem Schmidt (wie Anm. 28), S. 32 ff.

93 Die Zusicherung an die Bürger, den kaiserlichen Schutz direkt anrufen zu können, verband Kaiser Ludwig 1332 Mai 8 mit dem Versprechen, keine Vogtei zu veräußern oder zu verändern, und mit einer Steuerbefreiung auf fünf Jahre gegen einmalige Zahlung von 300 Mark Silber (UB GS III 914; die Quittung von 1332 Juli 21 UB GS III 920). Für eine erneute Zahlung von 300 Mark Silber befreite der Kaiser 1336 Okt. 16 die Bewohner Goslars, auch die Juden, von allen Steuern auf vier Jahre mit dem Ziel, die Verteidigungsfähigkeit der Kommune zu stärken (UB GS IV 17). Vier Jahre später, 1340 Nov. 3, im Zusammenhang mit der Verleihung des Heerschildrechts (siehe unten Anm. 96), erhielt die Stadt mit gleicher Begründung gegen Zahlung von 150 Mark Silber erneut eine Steuerbefreiung für die nächsten drei Jahre (UB GS IV 121). – Diese wiederholten Zahlungen wurden später von der Stadt zu vertuschen versucht, um künftigen Herrschern keine permanenten Forderungsmöglichkeiten zu geben. Das Archivregister von 1399 (dazu unten Anm. 99) bemerkte zu zwei Urkunden Ludwigs die Nutzlosigkeit für den Rat: *Item II breve keyser Lodewiges, de sint dem rade unnütter wanne nütte, wenne se spreket uppe geld, dat me dem rike ghegheven hebbe to schattinge, in dem I breve anderhalff hundert mark vor III jar, in dem anderen III hundert mark vor viiff jar, unde licget bi den unnuten breven* (Archivregister [wie Anm. 99], S. 56; Abbildung dieser Seite auf Tafel II).

94 UB GS III 366; IV 326–327. Vgl. UB GS III, S. XVIII f.; UB GS IV, S. XVIII; Frölich (wie Anm. 57), S. 454 ff.

95 Dazu Karl Frölich, Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar, in: NdsJbLG 9, 1932, S. 1 ff.

96 UB GS IV 120 von 1340 Nov. 3 (Zwei Ausfertigungen, zum Umgang damit siehe unten Anm. 105). Vgl. dazu Karl Frölich, Die Verleihung des Heerschildrechtes an die Goslarer Bürger durch Kaiser Ludwig im Jahre 1340, in: ZsHarzVer. 73, 1940, S. 1–15.

97 Eine kleinteilige Studie zu diesen Vorgängen in Goslar steht noch aus, auf die Tatsache selbst hat Frölich mehrfach hingewiesen (siehe die nächste Anmerkung). Modellhaft ist der Zusammenhang von bürgerlichem Grundbesitz und städtischer Territorialpolitik untersucht von Elsbet Orth, Stadtherrschaft und auswärtiger Bürgerbesitz. Die territorialpolitischen Konzeptionen der Reichsstadt Frankfurt im späten Mittelalter, in: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, hg. Hans K. Schulze (Städteforschung A 22), Köln – Wien 1985, S. 99–156.

98 Karl Frölich, Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: ZsHistVerNds. 86, 1921, S. 87–120.

Als wichtigste Quelle stand ihm neben vielen Urkunden ein städtisches Archivregister von 1399 zur Verfügung, das er als „Geheimbuch des Rates“ bezeichnete⁹⁹. Die selektiven Eintragungen von Urkunden, die unterschiedliche farbige Gestaltung, die vielfältigen Bemerkungen zur Bedeutung herausragender Stücke und die Charakteristik von den städtischen Interessen nicht dienlichen Schriftstücken als *unnutzen breve*¹⁰⁰ zeigen uns die Rationalität bürgerlicher Verwaltung¹⁰¹, die in besonderem Maß die zeittypischen Mittel einer langfristig angelegten Urkundenerwerbungspolitik, der Funktion von Urkundenfälschungen¹⁰², Verschleierungen und Scheingeschäften erkennen läßt, gerichtet vor allem gegen die Berghoheit der welfischen Herzöge¹⁰³.

Königliche Privilegien, begleitet von Papsturkunden¹⁰⁴, waren dafür ein wichtiges Mittel zum Zweck, aber erst in der erstaunlichen Vielfalt städtischer Schriftlichkeit wird die Funktionalität von Urkundenpolitik, von Transsumptherstellung zum

- 99 Karl Frölich, Das älteste Archivregister der Stadt Goslar. Ein Geheimbuch des Rates aus dem Jahre 1399 (BeitrGeschStadtGS 12), Goslar 1951. Genauerer Untersuchung bedarf noch ein Kopialbuch mit Privilegien und Verträgen der Stadt, dessen erster Teil (263 Seiten, Nachträge späterer Hände) von einer Hand zwischen 1505 und 1521 geschrieben wurde und dessen Ränder zahlreiche Benutzereinträge aufweisen: Stadtarchiv Goslar, B 822; ein Hinweis auf die Hs. UB GS II, S. VII.
- 100 Ebd. S. 40 f.
- 101 Vgl. Henryk Skrzypczak, Stadt und Schriftlichkeit im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Sozialgeschichte des Schreibens, Phil. Diss. (masch.) FU Berlin 1956; Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (MittStadtarch-Köln. 45), Köln 1959. Zu Goslar Steinberg (wie Anm. 64).
- 102 Zu Goslarer Beispielen zuletzt Frölich (wie Anm. 99), S. 41 f. Die Bedeutung der vielfältigen mittelalterlichen Fälschungen tritt jetzt hervor in dem Sammelwerk Fälschungen im Mittelalter I-V (SchrMGH 33,I-V), Hannover 1988, die Bände III und IV sind den diplomatischen Fälschungen gewidmet. Vgl. auch Bernd Schneidmüller, Art. Urkundenfälschung, in: HRG V (im Druck).
- 103 Vgl. UB GS IV, S. XX ff.; Frölich (wie Anm. 98) S. 88 ff.
- 104 Ausgangspunkt war das Nonevokationsprivileg Alexanders IV. von 1256 (UB GS II 30, siehe oben Anm. 77), das im Zusammenhang mit Urkunden König Wenzels gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Grundlage für eine weitsichtige Privilegienpolitik der Stadt abgab; wesentliches Ziel war die Erringung der Hoheit über den Bergbau, die durch ein Maßnahmenbündel gesichert wurde: 1395 Dez. 13 beauftragte Papst Bonifaz IX. die Dekane von St. Blasius in Braunschweig und Hlg. Kreuz in Nordhausen, Goslar in bezug auf die von Wenzel ausgesprochene Widerrufung der Vogteigelder zu schützen (UB GS V 990). Gegen die Ausweitung der geistlichen Gerichtsbarkeit suchte man sich erfolgreich durch die Erlangung eines Indultbriefs zu sichern, den Papst Bonifaz IX. 1398 Dez. 23 ausstellte (UB GS V 1107). Die Papsturkunden Alexanders IV. und Bonifaz' IX. sind im Archivregister (wie Anm. 99), S. 73 f., mit Hinweisen auf ihren Nutzwert zusammengefügt, vgl. Frölich (wie Anm. 98), S. 97 ff. Über die Wege zur Erlangung der Papstprivilegien, für die die Stadt große Summen aufwandte (UB GS V 1017, 1021, 1030, 1094), gibt eine undatierte, zu 1392 gesetzte Notiz Auskunft, in der sich Heinrich Ernesti anbot, die Bestätigung einer Königsurkunde und der Bulle Alexanders IV. einzuholen (UB GS V 899). Frölich (wie Anm. 98), S. 92, Anm. 20, macht darauf aufmerksam, daß Heinrich Ernesti vielleicht mit Hans von Ildehusen identisch ist, der die Stadt wenig später bei Verhandlungen über die Huldigung vertrat (1410 Jan. 4, Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt 634) und den König Ruprecht auf Lebenszeit *scheffenbar* frymachte (1410 Jan. 8; Chmel [wie Anm. 52], 2843; Regesten [wie Anm. 52] 6112). – Zu den Privilegien Wenzels siehe unten, Anm. 113–115.

Transport über Land¹⁰⁵, von Gerichtsurteilen¹⁰⁶ deutlich. Den Ausgangspunkt bildete das Nonevokationsprivileg¹⁰⁷, das Einflußnahme fremder Gerichte abwehren half; und die gezielte Bündelung von päpstlichen und königlichen Gunsterweisen zeigt uns, wozu die Stadt den Reichsbezug in der Region nutzte, nämlich um die rechtliche Basis für die Schaffung von Großgewerkschaften zur Wiederbelebung des Bergbaus seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zu befördern¹⁰⁸. Das, was wir eini-

- 105 Von der Verleihung des Rechts des Heerschilds durch Kaiser Ludwig 1340 (siehe oben, Anm. 96) besaß die Stadt zwei Ausfertigungen (UB GS IV 120); das Archivregister vermerkte zu diesen beiden Urkunden: *Der breve sint iwene, icht me den eynen over veld voren scholde, dat me den anderen dar to hus late* (wie Anm. 99, S. 49). Wenig später, am Beginn einer Zusammenstellung der Transsumpte, schärft der Schreiber des Archivregisters den Zweck der Stücke ein: *Disse nabeschrevene transsumpta vindet me bi den vorscrevenen keyser unde koninges breven. Unde me hefft se dar umme ghemaket laten, wûr des nod were, dat me bewisen scholde umme de rechte unde gnade, de uns also gegheven sint, dat me dar de Transsumpta mochte hen voren unde de rechten breve licgen laten, wenne me den Transsumpten dorch recht also wol löven schal also den rechten breven* (ebd. S. 58). Ganz folgerichtig wurden im wesentlichen die zentralen Freiheitsrechte der Stadt und Stücke zur Reichsunmittelbarkeit Goslars, zur Behauptung des städtischen Gerichtsstandes und kommunaler Berghoheit transsumiert, vgl. UB GS III 526; V 589, 775, 872, 887. Welche konkrete Rolle die Stücke (Transsumierung ganzer Urkunden oder einzelner zentraler Passagen) in der städtischen Politik des 15. Jahrhunderts spielten, bedarf noch weiterer Klärung, vgl. Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 572a, 615, 646, 665–670, 759, 766, 800, 832, 915, 921, 924, 925, 927.
- 106 Vgl. die Hinweise bei Frölich (wie Anm. 98), S. 114 ff.; grundsätzlicher Karl Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (UntersdtStaatsRechtsgesch. 103), Breslau 1910.
- 107 Frölich (wie Anm. 98), S. 110 ff. Den Gerichtsstand vor der Pfalz bekräftigte König Wenzel 1384 Mai 4 (Regest UB GS V 553), zusammen mit der Bestätigung der städtischen Privilegien (UB GS V 554) und dem Ersuchen um Schutz für die Stadt (UB GS V 555). Unter Bezug auf die Urkunde Wenzels berief sich der Goslarer Rat bei einem Streit um einen Bürger in einem undatierten Schreiben an den Ritter Hugo von dem Werder auf den besonderen Gerichtsstand: . . . *bidde we ju wetten, dat we gnade hebben von unsen herren Romesschen keysern unde konningen, dat nein borger von Goslar vor utwendigem gerichte antworten endarf, wen allene in deme keyserliken pallaze to Goslere* (UB GS V 570).
- 108 Frölich sieht in den Bemühungen „ein zähes und zielbewußtes Streben der Ratspolitik in bezug auf das Bergwesen“ (ebd. S. 119). Vgl. auch Karl Frölich, Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400. Ein Beitrag zur Bergpolitik der Stadt Goslar im 14. Jahrhundert, in: HansGeschbl. 25, 1919, S. 103–171; ders., Zur Kritik der Nachrichten über den älteren Bergbau am Rammelsberge bei Goslar, in: AUF 7, 1921, S. 161–196. Die wichtigsten Quellen sind zuletzt gewürdigt und ediert von Karl Frölich, Goslarer Bergrechtsquellen des früheren Mittelalters, insbesondere das Bergrecht des Rammelsberges aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, Gießen 1953. — Zum Aufschwung des Bergbaus im 15. Jahrhundert vgl. auch Schmidt (wie Anm. 33); Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 79 f. — Auf ursprüngliche enge Zusammenhänge von Königtum und Bergbau wie auf Reflexe der Entwicklung von 1290 geht eine „Scherz“urkunde ein, überliefert im ältesten Kopialbuch der Stadt und aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammend. Das Stück ist von Georg Bode (Ein urkundlicher Scherz, in: ZsHarzVer. 25, 1892, S. 263 f.) zwar bekannt gemacht, jedoch nicht ins UB GS aufgenommen worden, der beste Druck stammt von Sabine Krüger, Einige Bemerkungen zur Werla-Forschung, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 2 (VeröffentlMPiGesch. 11/2), Göttingen 1965, S. 213 f.: *konig Ghiseke van Werle* teilt mit, daß er sich nach dem Wegfall der Reichsvogtei wieder in seine ursprüngliche Pfalz Werla zurückziehen werde; nach dem Verlust des Bergbaus und des Königs könne Goslar nicht bestehen. Zur Deutung Krüger, S. 214.

germaßen mühsam vom späten 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts als „Urkundenpolitik“¹⁰⁹ des Rats rekonstruieren können, verrät aber neben seiner Planmäßigkeit und Zielstrebigkeit eine beachtliche Fähigkeit zur Verschleierung der Absichten: Verbale Reichsergebenheit und Hinweise auf die völlige Armut der Stadt wegen des verfallenden Bergbaus durchziehen die Goslarer Initiativen beim Königtum, aber auch die Antworten auf Steuer- und Kontingentforderungen des 15. Jahrhunderts. Die städtische Zurückhaltung wurde zunehmend befördert durch das Mißtrauen an der königlichen oder kurfürstlichen Verwendung städtischer Gelder etwa in den Hussitenkriegen¹¹⁰. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen! 1428 verständigte Goslar die vier rheinischen Kurfürsten und den Markgrafen von Brandenburg, man wolle sich mit Mühlhausen und Nordhausen über die Hussitensteuer absprechen, und bat gleichzeitig um Entschuldigung, daß die bedrängenden Umstände die Entsendung einer Botschaft zum Nürnberger Tag nicht erlaubten: Man erleide derzeit schlimme Fehde und Verfolgung, weil Schutz und Schirm von König und Reich, dem *wij leider to verne sin*, fehle; zudem mangle es Goslar an Handel und Kaufmannschaft wegen schlechter Verkehrsanbindung, während das Bergwerk leider *gans vorvallen unde vorgan is*¹¹¹. Eine andere Quelle bringt uns Kunde von städtischen Ergebenheitsadressen an den Herrscher. Im Stadtarchiv Goslar hat sich aus dem Jahr 1443 ein besiegeltes Schreiben von Rat und Bürgerschaft an König Friedrich III. erhalten, das vermutlich wegen des Austauschens des namentlich genannten Boten kassiert worden war: Hier zog die Stadtregierung alle Register historisch begründeter Ergebenheit, führte Huld- und Gnadenbezeugungen früherer Könige und Kaiser an, schildert

109 Grundlegend Karl Frölich, Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter, in: AUF 8, 1923, S. 215–280.

110 Zu Goslars Verhältnis zum Reich in der Zeit Sigmunds Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 75 ff. Zum Verhältnis von Königtum und Städten vgl. neben der grundlegenden Arbeit Fahlbuschs noch die älteren Dissertationen von Heinrich Finke, König Sigmunds reichsstädtische Politik von 1410–1418, Bocholt 1880; Georg Schuster, Der Conflict zwischen Sigmund und den Kurfürsten und die Haltung der Städte dazu (1424–1426), Phil. Diss. Jena, Berlin 1885; Otto Heuer, Städtebundsbestrebungen unter König Sigmund I, Phil. Diss. Berlin 1887; Gudrun Mandel, Studien zur „Außenpolitik“ der Reichsstädte im Spätmittelalter (Nach den Reichstagsakten von Wenzel bis Friedrich III.), Phil. Diss. (masch.) Heidelberg 1951, bes. S. 53 ff, die auf die norddeutschen Städte allenfalls am Rand eingehen. Vgl. jetzt noch Brigitte Berthold, Städte und Reichsreform in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeversammlung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, hg. Bernhard Töpfer (ForschmaGesch. 26), Berlin 1980, S. 59–111. – Zum Verhältnis von Königtum und Kurfürsten vgl. Christiane Mathies, Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Die kurfürstliche Reichspolitik gegen Sigmund im Kraftzentrum Mittelrhein (QuAbhandlmittelrheinKiGesch. 32), Mainz 1978.

111 RTA IX 158, S. 195. Gleichwohl wird die Reichsergebenheit unterstrichen: *doch wij unse stad Gosler boven mate mit groter unmacht holden dem hilgen rike to eren, alse iuwe gnade dat in warheit wol vornemende werden* (ebd. S. 196).

te eindrucksvoll Goslars gegenwärtige Not und lud den Herrscher dringend in den Goslarer Palas ein, zum besten der Stadt und der königlichen Kirche¹¹².

Das Königtum hatte sich der so kummervoll dargestellten und gewiß auf realen Einbrüchen beruhenden Not nicht verschlossen. 1385 widerrief Wenzel wegen der Stagnation des Bergbaus das Vogteigeld, forderte aber bei späterem Ertrag wieder Zahlungen¹¹³, was 1390¹¹⁴ und 1391¹¹⁵ erneut unterstrichen wurde. Diesen drei Königsurkunden kam im Archivregister von 1399 ein besonderer Rang zu¹¹⁶, das übrigens auch für weitere Rechtsausweitungen auf mögliche, noch zu erlangende Königsurkunden hinwies¹¹⁷.

Goslar verharrte in der nehmenden Position und ließ sich auch die 1410 gefundene Verfassungsänderung in der Ratszusammensetzung von Ruprecht bestätigen¹¹⁸. Es bleibt freilich auffällig, wie zurückhaltend die Stadt auf die Intensivierung königlicher Forderungen im 15. Jahrhundert reagierte¹¹⁹, selbst als sich die ökonomische Situa-

- 112 Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 764 (1443 Nov. 11). Der Name des Boten ist getilgt, an der Stelle befindet sich ein Einschnitt. Auf der Rückseite ist der Name des Boten vermerkt: *Procuratorium Nicolai Gruben pro Cesare*. Dieser Nikolaus Grube, Kanoniker von St. Simon und Judas, sorgte 1443 Nov. 18 für die Transsumierung einer Urkunde König Ruprechts durch den Bischof von Hildesheim (Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 765–766), die mit dem Vorstoß beim König in Verbindung stehen könnte. Von Friedrich III. hat sich eine Privilegienbestätigung von 1446 April 8 erhalten (Regest Chmel [wie Anm. 91], I 2071; Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 775a).
- 113 UB GS V 577 (1385 Feb. 21). 1388 Mai 6 verwies König Wenzel auf die Ungültigkeit aller Vogteibriefe und verbot den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg die Bedrängung Goslars (UB GS V 706).
- 114 UB GS V 823 (1390 Nov. 11).
- 115 UB GS V 862 (1391 Dez. 13).
- 116 Archivregister (wie Anm. 99), S. 52 ff., bes. S. 54 f.; vgl. auch die Aufzeichnung S. 98. Dazu Frölich (wie Anm. 98), S. 102 ff.
- 117 Das Archivregister vermerkt mögliche Handlungsstrategien zur Erlangung des für die Territorialpolitik wichtigen Steinbergs von den Grafen von Wernigerode und kommt zum Ergebnis: *Dat sekerste dat is, konde de rat ghedehedingen mit den greven van Werningerode, dat se den upsendeden an dat rike unde dat me sek denne one dat rike eghenen lete* (wie Anm. 99, S. 100). Zu weiteren Urkunden Frölich (wie Anm. 98), S. 105 f. – 1410 Jan. 8 erlangte die Stadt neben anderen Privilegien (siehe die nächste Anm.) eine entsprechende Erlaubnis König Ruprechts (Regest Chmel [wie Anm. 52] 2845; Regesten [wie Anm. 52] 6111; Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 636).
- 118 Die Bestätigung der Ratsordnung von 1410 Jan. 8 (Chmel [wie Anm. 52] 2846; Regesten [wie Anm. 52] 6110) trat zur Genehmigung des Erwerbs des Steinbergs und zu einer allgemeinen Privilegienbestätigung (Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 635; Chmel 2844; Regesten 6109; Druck bei Fahlbusch [wie Anm. 31], S. 244 f.). Zur Entwicklung der Ratsverfassung Frölich (wie Anm. 58), S. 69 ff.; ders. (wie Anm. 57), S. 476 ff., dort auch der Hinweis, die Anschauungen des Urkundenschreibers zur Stadtverfassung stammten aus Ruprechts süddeutscher Heimat. Vgl. außerdem Karl Frölich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter (BeitrGeschStadtGS 1), Goslar 1921, S. 8 ff., 27 ff.
- 119 Vgl. die Belege Anm. 86; Anm. 93 ein Hinweis auf die städtische Zurückhaltung gegenüber königlichen Steuerforderungen. Eine von ihnen hat sich u. a. im Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 799 (Kaiser Friedrich III., 1457 Okt. 19), erhalten.

tion erheblich verbessert hatte. Daß Goslar in einer ausgeweiteten königlichen Fiskalpolitik wirklich den bescheidenen Rang einnahm, den uns die Matrikeln der Reichstagsakten offenbaren¹²⁰, erstaunt, und verwunderlich ist auch die magere Ausbeute bei der Durchsicht der ungedruckten Stücke des 15. und frühen 16. Jahrhunderts im Stadtarchiv: Vielleicht war es Goslar erfolgreich gelungen, gegenüber dem Reich Königsferne zu pflegen und wieder einsetzende wirtschaftliche Prosperität zu verschleiern, während man sich am nördlichen Harz im Glanz einer Reichsstadt mit der Fülle kaiserlicher und königlicher Privilegien, aber auch mit den optisch erfahrbaren Symbolen kaiserlicher Majestät präsentierte, man denke an die Pfalz, den Adler, als Bekrönung des Marktbrunnens auf uns gekommen, und die sogenannten Kaiserleuchter¹²¹. In der Reichspolitik des 15. Jahrhunderts war Goslar zur peripheren Reichsstadt geworden, vielfach vernachlässigt, dem personalen Kontakt auf den Reichstagen häufig entzogen, - in der Stadtgeschichte blieb das Reich in Goslar stets nah!

2. Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter

Der von allerlei Digressionen geprägte Gang der deutschen Geschichte im Hoch- und Spätmittelalter ließ Braunschweig¹²² nicht zur königlichen oder Reichsstadt werden, nachdem sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts das staufische Haus gegen die Welfen durchgesetzt hatte. So beschränkte sich Braunschweigs Rolle als königlicher Ort – als Empfängerin von Urkunden des königlichen Stadtherren¹²³ – auf die knappe Spanne zwischen 1198 und der Niederlage Kaiser Ottos IV. gegen Friedrich II. Daß Braunschweig damit weder zur königlichen noch zur Reichsstadt werden konnte, hat vermutlich das bürgerliche Bewußtsein der Neuzeit stärker beschäftigt als den mittelalterlichen Verband, der sich in seiner Verfassungsstellung zwischen unterschiedlichen Gewalteebenen und Zugriffsrechten eingebettet sah und seinen Platz im Gefüge von Adels Herrschaft und Stadtfreiheit in einem dynamischen Prozeß bis zur Wende vom

120 Zur Quellengruppe vgl. Johannes Sieber, *Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422–1521)* (LeipzHistAb. 24), Leipzig 1910.

121 Abbildungen und Literaturhinweise Katalog Stadt im Wandel I (wie Anm. 2), Nr. 76 (Ansicht von Pfalzstift und Pfalz um 1810), Nr. 80 (Großer Kaiserleuchter aus dem Goslarer Rathaus); II Nr. 695 (Adler vom Marktbrunnen, heute im Rathaus).

122 Eine umfassende moderne Stadtgeschichte fehlt. Vgl. zum ersten Überblick Richard Moderhack, *Braunschweigs Stadtgeschichte*, Braunschweig 1985 (Braunschweig. Das Bild der Stadt in 900 Jahren. Geschichte und Ansichten, hg. Gerd Spies I); Martin Last, Art. Braunschweig, in: *LexMA* 2, 1983, Sp. 584–586; Matthias Puhle, Braunschweig, in: *Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos I*, Hamburg 1989, S. 235–237.

123 Aus dem Jahr 1199 hat sich eine Privilegierung Braunschweigs durch Otto IV. in doppelter Ausfertigung erhalten, RI V 1, 211; Nachtrag RI V 4, S. 124; Druck UB BS II 30. Zur Problematik der unterschiedlichen Zeugenreihen Bernd Schneidmüller, *Die Siegel des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, Herzogs von Sachsen (1195/96–1227)*, in: *NdsJbLG* 57, 1985, S. 261 f.

Mittelalter zur Neuzeit fand¹²⁴. Wenn 1906 traurig konstatiert wurde, daß Braunschweig „dreimal . . . während des Mittelalters nahe daran [war], die Fesseln, welche die Stadt mit den Herzögen verbanden, abzuwerfen und eine freie Reichsstadt zu werden“, wenn damals vermutet wurde, daß die Altstadt bei ihrem Aufstand gegen Otto das Kind „sich schon in den Traum der Reichsunmittelbarkeit einzuleben begonnen hatte“¹²⁵, wenn betrauert wurde, daß widrige Umstände und innerstädtischer Zwist „dem schönen Traume ein rasches Ende“¹²⁶ bereitet hätten, auch wenn Braunschweig im 16. Jahrhundert „meist als Reichsstadt (sic!) angesehen und behandelt“¹²⁷ worden wäre, so zeugt dies eher von den politischen Sehnsüchten Braunschweiger Historiker im wilhelminischen Deutschland als von der komplexen mittelalterlichen Realität.

Sieht man davon ab, daß Braunschweig im späten Mittelalter – auch Botes eingangs erwähnte Liste erwies das – keine Reichsstadt war, so verhilft uns ein Blick auf den Ort dieses Gemeinwesens in der Entfaltung kommunaler Selbständigkeit wie im Gefüge von welfischer Landesherrschaft und Reichspolitik zu klärenden Einsichten sowohl in die Relativität unserer Verfassungsterminologie als auch in die vielfältigen Handlungsspielräume im Miteinander von König, Fürst und Stadt im späten Mittelalter. Unser Interesse muß darum – sieht man von den erwähnten Ansätzen in frühstädtischer Zeit an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert einmal ab¹²⁸ – dem 15. Jahrhundert gelten. Braunschweig gewann auf Grund seiner überragenden ökonomi-

124 Die urkundlichen Quellen für diesen Vorgang sind im wesentlichen im UB BS I abgedruckt. Zum Verhältnis von Städten und Stadtherren im norddeutschen Raum vgl. jetzt den Überblick von Rolf Hammel, Stadtherrschaft und Herrschaft in der Stadt, in: Die Hanse (wie Anm. 122), S. 330–349. Auf der Grundlage dieses wichtigen Beitrags müßte das Problem im größeren Rahmen mit den Methoden vergleichender Städtforschung erneut behandelt werden.

125 Hassebrauk (wie Anm. 23), S. 1.

126 Ebd. S. 2.

127 Ebd. S. 4.

128 Dazu jetzt Hucker (wie Anm. 39); Hans Martin Schaller, Das geistige Leben am Hofe Kaiser Ottos IV. von Braunschweig, in: DA 45, 1989, S. 54–82. – Zur frühstädtischen Entwicklung Ferdinand Frensdorff, Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht, in: NachrKglGesWissGöttingen, phil.-hist. Kl. 1905, S. 1–50; ebd. 1906, S. 278–311; ders., Das Braunschweigsche Stadtrecht bis zur Rezeption, in: ZRG GA 26, 1905, S. 195–257; Manfred Garzmann, Das Ottonianum und die Jura Indaginis. Zum 750jährigen Jubiläum der Stadtrechte für Altstadt und Hagen in Braunschweig, in: BraunschwJb. 59, 1978, S. 9–23; Richard Moderhack, 750 Jahre Rat der Stadt Braunschweig 1231–1981 (ArbeitsberStädtMusBS. 39), Braunschweig 1981; Schneidmüller (wie Anm. 76).

schen Bedeutung¹²⁹ wie als Vorort des Sächsischen Städtebundes und der Hanse¹³⁰ Bedeutung für die königliche Fiskalpolitik wie als Katalysator monarchischer Bemühungen um Norddeutschland. Gleichzeitig vermochte der Reichsbezug die errungene weitgehende Autonomie der Stadt gegenüber dem Herzog zusätzlich zu sichern. Auf diese Zusammenhänge hat bereits 1913 die wichtige, manche neueren Anstrengungen um eine adäquate Terminologie bereits antizipierende Untersuchung von Hans Achilles¹³¹ abgehoben, während Arbeiten von Hermann Dürre bis zu Manfred Garzmann die im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter errungene Position der Stadtgemeinde behandelten¹³², – Ergebnisse, die erst jüngst wieder von der vergleichenden, vielfach mit oberdeutschem Material arbeitenden rechtsgeschichtlichen Forschung entdeckt und aufgegriffen wurden¹³³. Dabei fällt auf, wie deutlich Braun-

- 129 Vgl. Heinrich Mack, Beiträge zur Finanzgeschichte der Stadt Braunschweig im XIII. und XIV. Jahrhundert, Phil. Diss. Berlin 1889; Bernhard Vollmer, Verfassung und inneres Leben der Lakenmacher- und Gewandschneidergilden in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671, Phil. Diss. Münster 1912; Otto Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstande im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. Eine städtische Finanzreform im Mittelalter (UntersDtStaatsRechtsgesch. 116), Breslau 1913; Hermann Metzler, Die mittelalterlichen Handelsbeziehungen der Stadt Braunschweig von der Mitte des 12. bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts, Phil. Diss. (masch.) Kiel 1914 (Teildruck 1924); Hermann Kleinau, Der Grundzins in der Stadt Braunschweig bis 1350 (LeipzigrechtswissStud. 40), Leipzig 1929; Werner Spieß, Fernhändlerschicht und Handwerkerkerne in Braunschweig bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: HansGeschbl. 63, 1938, S. 49–85; Jürgen Bohmbach, Umfang und Struktur des Braunschweiger Rentenmarktes 1300–1350, in: NdsJbLG 41/42, 1969/70, S. 119–133; ders., Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400 (Braunschweiger Werkstücke 49), Braunschweig 1973; Matthias Puhle, Stadt und Geld im ausgehenden Mittelalter. Zur Münzgeschichte „Van der Pagemunte“ des Braunschweiger Autors Hermen Bote (ca. 1450–1520) (ArbeitsberVeröffentl-StädtMusBS 58), Braunschweig 1988.
- 130 Vgl. neben zahlreichen anderen Arbeiten zu mittelalterlichen Städtebünden vor allem Puhle (wie Anm. 42); dens., Braunschweig und die Hanse bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Braunschweig 1031 – Braunschweig 1981, hg. Gerd Spies, Braunschweig 1981, S. 105–129.
- 131 Achilles (wie Anm. 22). Vgl. auch Varges (wie Anm. 22), S. 312 ff., 323 ff.
- 132 Dürre (wie Anm. 24); Manfred R.W. Garzmann, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert (Braunschweiger Werkstücke 53), Braunschweig 1976 (dort auch die gesamte ältere Lit.).
- 133 Die neuere Literatur zum Thema bei Moraw (wie Anm. 20); Heinig (wie Anm. 20). Aus der älteren Literatur zur reichsstädtischen Verfassungsgeschichte mit ausgeprägten Bezügen zum oberdeutschen Raum seien genannt Paul Brülcke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte von der Mitte des XIII. bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts, Phil. Diss. Göttingen 1881; Hermann Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter König Friedrich III. 1440–1457, Phil. Diss. Berlin, Bonn 1885; Adolph Veit, Über die Entstehung der Reichsstandschaft der Städte. Eine rechtsgeschichtliche Skizze, Jur. Diss. Erlangen 1897, München 1898. – Zur frühneuzeitlichen Geschichte der Reichsstädte und zum Problem der Reichsstandschaft Günter Buchstab, Reichsstädte, Städtekurie und Westfälischer Friedenskongreß. Zusammenhänge von Sozialstruktur, Rechtsstatus und Wirtschaftskraft (SchrVerErforschNeuerenGesch. 7), Münster 1976, S. 30 ff., 68 ff.; Georg Schmidt, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (VeröffentlInstEuropGesch. 113), Stuttgart 1984; Monika Neugebauer-Wölk, Reichsstädtische Reichspolitik nach dem Westfälischen Frieden, in: ZHF 17, 1990, S. 27–47. Frau Kollegin Neugebauer-Wölk (Berlin – Oldenburg) bin ich für zahlreiche Hinweise zu großem Dank verpflichtet.

schweig aus der älteren verfassungstypologischen Unterscheidung in Reichsstädte, Freie Städte und Landstädte heraustritt¹³⁴. Die Stadtgemeinde, die noch viel komplizierter als Konglomerat von fünf Weichbildern mit dem überwölbenden, freilich die Sonderentwicklung nie ganz harmonisierenden Gemeinen Rat beschrieben werden mußte¹³⁵, erlangte im Mit- und zeitweiligen Gegeneinander zum Stadtherrn¹³⁶ seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts auf dem Wege der Schenkung, der Verpfändung oder des Verkaufs sämtliche zentralen Hoheitsrechte wie Vogtei und Gerichtsbarkeit, Fischerei-, Wildbann-, Befestigungs-, Zoll-, Mühlen- und Marktrechte, schließlich in einer bis 1412 währenden Entwicklung auch die Münze¹³⁷. An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert war den Herzögen nur noch das Huldigungsrecht verblieben¹³⁸, das eine städtische Huldigungsordnung von 1345 präziserte: Vor den Laubengängen des Altstadtrathauses leistete die Bürgerschaft nicht etwa eine Erbhuldigung, sondern trat erst dann in den der Herrschaft gebührenden Gehorsam ein, wenn der neue Herzog die Rechte und Freiheiten seiner Vorgänger bekräftigt hatte. Ein solches konsensuales Verständnis begründete „eine vertragsmäßige Anerkennung des Herzogs als Herrn und ein vertragsmäßiges Treueversprechen“¹³⁹, das widerrufbar blieb und mit dem stolzen Hinweis, Braunschweig sei eine freie Stadt, begründet wurde¹⁴⁰. Dieses komplexe Band zur ursprünglichen Stadtherrschaft, die die Vielzahl ihrer Herrschaftsrechte nur pfandweise vergeben hatte und im ganzen Mittelalter auf die ökonomische Kraft der selbstbewußten Stadt angewiesen blieb, ließ die Stadtgemeinde nicht ganz aus alten Abhängigkeiten heraustreten, verschaffte aber dem seine Selbstverteidigung organisierenden Bürgerverband¹⁴¹ weitgehende politische Selbständigkeit; diese blieb im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit bis zum Ende städtischer Autonomie 1671¹⁴² jeweils zu aktualisieren.

134 Siehe die Hinweise bei Isenmann (wie Anm. 21), S. 107 ff.

135 Zur Ausbildung der städtischen Verfassung Werner Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671 (Braunschweiger Werkstücke 42), Braunschweig 1970, S. 22 ff.

136 Vgl. Garzmann (wie Anm. 132), S. 174 ff.; zur Rolle der politischen Heiligenverehrung in der politischen Auseinandersetzung um Braunschweig jetzt Klaus Naß, Der Auctorkult in Braunschweig und seine Vorläufer im früheren Mittelalter, in: NdsJbLG 62, 1990, S. 153–207, bes. 201 f.

137 Vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 5 ff.; Garzmann (wie Anm. 132), S. 174 ff.

138 Vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 7 f. Zur Sache jetzt André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (QuellForschAgrargesch. 36), Stuttgart – New York 1991. Vgl. auch Gerhard Frey, Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung, Phil. Diss. Marburg 1899; Bernhard Diestelkamp, Art. Huldigung, in: HRG 2, 1978, Sp. 262–265; Theo Kölzer, Art. Huldigung, in: LexMA 5, 1991, Sp. 184.

139 Achilles (wie Anm. 24), S. 58.

140 Das konsensuale Vertragsverhältnis wurde in der städtischen Huldigungsordnung von 1345 festgelegt, die mit den Worten schließt: *Wante van der gode goddes is Brunswich en vry stad. Dit scolen weten de na vs tokomende sin* (UB BS I 30).

141 Mit der älteren Literatur Beate Sauerbrey, Die Wehrverfassung der Stadt Braunschweig im Spätmittelalter (Braunschweiger Werkstücke 75), Braunschweig 1989.

142 Vgl. Hans Jürgen Querfurth, Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671. Das Ende der Braunschweiger Stadtfreiheit (Braunschweiger Werkstücke 16), Braunschweig 1953. Zum Niedergang der autonomen Städte Norddeutschlands zuletzt die Hinweise bei Rainer Postel, Der Niedergang der Hanse, in: Die Hanse I (wie Anm. 122), S. 124–141.

Grund wie Folge – auf den dialektischen Entwicklungsgang ist hier nicht einzugehen – war ein historisch verankertes politisches Bewußtsein städtischer Führungsschichten vom eigenen Ort im Wandel der Zeiten wie in der Geschichte von Region und Reich – darauf ist im nächsten Abschnitt einzugehen – und Mittel wurde im 15. Jahrhundert eine relative Reichsnähe, die komplementär zu anderen Bindungen in der Hanse und im sächsischen Städtebund wie zu den adligen und geistlichen Gewalten der Umgebung¹⁴³ hinzutrat.

Noch an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert sah sich Braunschweig dem welfischen Stadtherrn zugeordnet; König Wenzel forderte 1398 die Stadt zum Gehorsam gegen den gerade mündig erklärten Herzog Otto auf¹⁴⁴. 1402 erlangte der Rat bereits das Privileg König Ruprechts, daß zwei Ratsherren die Stadt vor dem Hofgericht und allen weltlichen Landgerichten vertreten dürften. Mit dieser Urkunde hebt die – durchaus formelhafte – Kette herrscherlichen Lobes und königlicher Erwartung an: *wir haben angesehen getruwe vnd geneme dienste, die vns vnd dem heiligen riche die burgermeister, der rat vnd die burgere gemeinlich der stat zu Brunswig offte vnd diecke vnuer[dross]enlich getan han vnd noch dun mogen in kunfftigen czijten*¹⁴⁵. In den städtischen Rechnungen hatte schon ein Jahr zuvor jene lange Serie von Eintragungen begonnen, die die Kosten der Braunschweiger Privilegienerlangung beim Herrscher bürgerlich korrekt festhielten¹⁴⁶.

Eine qualitative Änderung trat unter Sigmund ein, dessen Städtepolitik vielfach Gegenstand gelehrter Erörterung war¹⁴⁷, wobei wir der neueren Analyse Fahlbuschs¹⁴⁸ die Berücksichtigung auch der norddeutschen Städte verdanken.

Der königlichen Einladung von 1414 nach Konstanz folgend, schickte der Rat nicht allein Geld, sondern auch den bewährten Stadtschreiber Dietrich Fritze zum König, der auf dem Konzil neben manchen politischen Problemen die Sicherung städtischer

143 Neben den Arbeiten von Puhle (wie Anm. 42, 130) sind jetzt die reichen Hinweise bei Detlev Hellfaier, Das 1. Gedenkbuch des Gemeinen Rates der Stadt Braunschweig 1342–1415 (1422) (Braunschweiger Werkstücke 73), Braunschweig 1989, heranzuziehen. Eine Untersuchung zum Fehdewesen Braunschweigs wird vorbereitet von Frau Ingeborg Rüth.

144 Die Urkunde Wenzels meldete die Mündigkeit des Herzogs und forderte von Braunschweig, Göttingen, Northeim und den anderen Städten des welfischen Herzogtums Gehorsam gegenüber dem „ordentlichen und natürlichen Herrn“; Druck: Ausführlicher Warhaffter Historischer Bericht . . . (Braunschweig. Historischer Händel), Teil 1–2, [Helmstedt] 1607, hier I, S. 206. Bei dieser Ausgabe handelt es sich um eine welfische Parteischrift zur Behauptung der Hoheit über die Stadt Braunschweig, die auch zahlreiche historische Dokumente des späten Mittelalters und des 16. Jahrhunderts einbezog und abdruckte.

145 UB BS I 66 (Chmel [wie Anm. 52] 145; Regesten [wie Anm. 52] 2549).

146 Hinweis bei Achilles (wie Anm. 24), S. 9, Anm. 2.

147 Vgl. die Anm. 11 genannte Literatur. Zur neuen Wertung des Königs vgl. Moraw (wie Anm. 19), S. 362 ff. Siehe auch unten, Anm. 153.

148 Wie Anm. 31, S. 141 ff.

Schulen im komplizierten Gefüge von Stadt und Geistlichkeit betrieb¹⁴⁹. Die Bereitschaft der Stadt, der königlichen Ladung Folge zu leisten, trug rasche Früchte, denn am 1. und 2. Februar 1415 gewährte König Sigmund nicht allein das Privilegium de non evocando¹⁵⁰, sondern bestätigte alle von früheren Herrschern, aber auch von den welfischen Herzögen und anderen Herren verliehenen Rechte und Freiheiten der Stadt¹⁵¹, eine zusätzliche königliche Sicherung der Verfassungsstellung, die sich in jener Zeit beispielsweise auch für Lüneburg nachweisen läßt¹⁵². Hier bewahrt die ver-

- 149 Die Stadt Braunschweig hatte noch vor Sigmunds Eintreffen in Konstanz ihren Schreiber Dietrich Fritze am 11. 11. 1414 entsandt, nur wenige Tage nach dem Ergehen der Einladungsschreiben. Der Schreiber erhielt die Vollmacht, *dat he mach van unser borghere, innewonere unde meynheyden to Brunswyck wegen impetrerer, bidden, beholden unde irwerven van dem allerdorchluchtigsten fursten und hern, hern Sigmunde, romischen konninghe . . . offte van synen richteren eder vulmechtigen sunderlike breve, gnade eder recht, an sek holdende privilegien unde breve, na unsem unde unser stad fromen unde beste* (zitiert bei Achilles [wie Anm. 24], S. 9); vgl. Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 143 f. Über die städtische Zahlung an den Herrscher berichtet die Heimliche Rechenschaft, 1401 von älteren Ratsherren als Denkschrift über die Verfassungseinerung von 1386 konzipiert und unter dem Titel Heymelik rekenscop – vielleicht von Hermann von Vechelde – ausgearbeitet; von den 1406 gefertigten Abschriften hat sich eine mit Zusätzen für die Jahre 1410, 1413 und 1416 erhalten (zur Überlieferung neben der Einleitung in die kritische Edition Ehlers (wie Anm. 7), S. 107), dort die Aufstellung der Kosten für königliche Urkunden (Heimliche Rechenschaft, in: Die Chroniken der deutschen Städte VI: Braunschweig I, hg. Ludwig Hänselmann, Leipzig 1868, S. 198 f.). Über Fritzes Tätigkeit sind wir jetzt genauer orientiert durch die Studien von Hergemöller (wie Anm. 50), I S. 66 ff., und Martin Kintzinger, Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter. Verfassungs- und institutionengeschichtliche Studien zu Schulpolitik und Bildungsförderung (Beihefte AKG 32), Köln – Wien 1990, S. 266 ff. (dort auch Hinweise auf weitere Personen im Dienst der Stadt). Ein Hinweis auf die Familie bei Hellfaier (wie Anm. 143), S. 21.
- 150 RI XI 1417; Druck UB BSI 67. – 1424 Juni 1 wurde die königliche Verfügung durch Papst Martin V. (UB BSI 78), 1436 Juni 27 durch Papst Eugen IV. (UB BSI 83), 1463 Jan. 28 durch Papst Pius II. (UB BS I 92), 1482 Juni 21 durch Papst Sixtus IV. (UB BS I 104) bestätigt. Siehe auch Battenberg (wie Anm. 89), II Nr. 1165.
- 151 RI XI 1421; UB BS I 68. Bestätigt werden *alle vnd igleiche vorgeante ire gnade, frijheite, rechte, gute gewonheite, brieue, priuilegia, vnd hantuesten, wie die von worte ze worte lutend vnd begriffen sind, die sy von den egenanten vnsern vorfarn romischen keisern vnd kungen, vnd den hertzogen von Brunswyck vnd Lunenburg vnd sust andern fursten vnd herren erworben vnd redlich herbracht haben*. Es ist auffällig, daß sich in dieser Urkunde kein Vorbehalt gegenüber der Landesherrschaft befindet, wie er für Lüneburg begegnet (vgl. die nächste Anmerkung). Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 143 f., macht darauf aufmerksam, daß die Braunschweiger ebenso wie die kurz zuvor erfolgte Goslarer Bestätigung (1414 Dez. 13; Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urk. 652; RI XI 1353) von Michael Priest ausgefertigt wurden, daß aber das Siegel an der Goslarer Urkunde an weiß-roter, das an der Braunschweiger an rot-blauer Corda anhänge. – Nach Sigmunds Kaiserkrönung ließ sich Braunschweig die Privilegien 1434 Aug. 11 erneut bestätigen (RI XI 10738; UB BS I 81). 1436 Dez. 4 erlangte die Stadt noch das Privileg, Straßenräuber verfolgen und richten zu dürfen, und damit eine erhebliche Beweglichkeit im Umgang mit Fehdegegnern (RI XI 11556; UB BS I 84); zu den Geldaufwendungen zur Erlangung dieser Urkunde Achilles (wie Anm. 24), S. 19.
- 152 RI XI 1423 (Bestätigung unschädlich der Rechte der Herrschaften von Sachsen und Braunschweig); siehe auch ebd. 1422. Vgl. Uta Reinhardt, Stadt und Landesherr am Beispiel Lüneburgs, in: Katalog Stadt im Wandel IV (wie Anm. 2), S. 27–37; Michael Reinbold, Die Lüne-

gleichende Städteforschung vor manchem Irrweg der älteren Braunschweigliteratur, die die Stadt 1415 auf dem Weg zum Reich währte und über die Tristesse späterer Verschüttung grübelte. Als Metropole Ostsachsens sollte Braunschweig damals in das kunstvoll ausgebreitete Netz königlicher Fiskalinteressen eingesponnen werden¹⁵³, und die Okerstadt kam auf der Grundlage faktisch erlangter Autonomie königlichen Wünschen zur Befestigung des eigenen Rangs in der Region ein Stück weit entgegen. Dadurch kam temporäre Reichsnähe zustande, gewiß nicht mit der süddeutschen Reichsstädte zu vergleichen, aber doch liefen in dichterem Schreiben Sigmunds in der städtischen Kanzlei ein, als sich der König um die Flucht der Goslarer Juden, seiner Kammerknechte, nach Braunschweig kümmerte und von dort die Zahlung des dritten Pfennigs eintrieb¹⁵⁴, als er der Stadt 1417 das alte Recht bürgerlicher

burger Sate. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Niedersachsens im späten Mittelalter (VeröffentlInstHistLforschUnivGöttingen 26), Hildesheim 1987. Für die spätere Zeit Klaus Friedland, Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren. Stadtfreiheit und Fürstenhoheit im 16. Jahrhundert (QuellDarstGeschNds. 53), Hildesheim 1953. – Zu Göttingen vgl. Ulrich Adolf, Reichsstandschaft der Stadt Göttingen, in: ZsHistVerNds. 1885, S. 163–173, bes. 172 f.; Ernst Schubert, Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts, in: NdsJbLG 63, 1991, S. 5 f. und bes. Anm. 19.

- 153 Vgl. zu den größeren Zusammenhängen Sabine Wefers, Das politische System Kaiser Sigmunds (VeröffentlInstEuropGesch. 138), Stuttgart 1989. Zur monarchischen Steuerpolitik zusammenhängend Schubert (wie Anm. 41), S. 147 ff.; Eberhard Isenmann, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7, 1980, S. 1–76, 129–218; Peter Schmid, Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung (SchrHistKommBayerAkadWiss. 34), Göttingen 1989.
- 154 Die Judengemeinde Goslars konnte auf Grund ihrer geringen Zahl nicht allein das Laubhüttenfest begehen und pflegte darum nach Braunschweig zu ziehen, so auch 1414. Auf Grund des Steuerdrucks des Goslarer Rats und einer geplanten, zwar erst im April 1415 in Goslar geforderten, jedoch bereits im August in West- und Süddeutschland erhobenen Judensteuer des Königs kehrten die Juden Goslars nicht mehr, wie versprochen, aus Braunschweig zurück und erhielten dort eine dauerhafte Bleibe. Grund für langwierigen zwischenstädtischen Zwist und mehrfache Interventionen beim König. 1417 Feb. 20 verlangte Sigmund von Braunschweig die Herausgabe der von den Goslarer Juden zu zahlenden Steuer, zudem dürften Goslarer Bürger im Streit der Städte nicht mehr von Braunschweig bedrängt werden (RI XI 12270A). Die Beilegung des Zwists, der selbst nach einem Vergleich des Hofgerichts von 1418 Feb. 4 und nach der Zahlung von 155 Rheinischen Gulden durch einen Braunschweiger Vertreter als Beitrag der dortigen Juden an der königlichen Steuer (Urkunde von 1418 Feb. 8 im Stadtarchiv Braunschweig, A I 1, Nr. 561, Quittung Konrads von Weinsberg) nicht zum Ende kam, ist nur unvollkommen bekannt; jedenfalls siedelten von 1414 bis 1537 in Goslar keine Juden mehr. Vgl., mit einer gegenüber der älteren Forschung (vgl. J. Graf v. Bocholtz-Asseburg, Händel Goslars mit Braunschweig gewisser Juden halber 1417, in: ZsHarzVer. 31, 1898, 309–315) wesentlich verbreiteten Quellenlage, Arye Maimon, Die Flucht der Juden aus Goslar im Jahre 1414 und ihre Folgen, in: HarzZs. 24/25, 1972/73, S. 113–119; Art. Goslar, in: Germania Judaica III 1, hg. Arye Maimon, Tübingen 1987, S. 449–457. Der Vorgang ist nicht berücksichtigt bei Markus J. Weninger, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Beihefte AKG 14), Wien – Köln – Graz 1981. – Vgl. Hans-Heinrich Ebeling, Die Juden in Braunschweig. Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen der Jüdischen Gemeinde bis zur Emanzipation (1282–1848) (Braunschweiger Werkstücke 65), Braunschweig 1987.

Freiheit nach Jahr und Tag konfirmierte¹⁵⁵, als der Herrscher Braunschweig in seine norddeutsche und nordeuropäische Politik einzubinden suchte¹⁵⁶, als er immer wieder Gelder und Truppen für den Hussitenkrieg anforderte¹⁵⁷ und als die Stadt auf Reichstage geladen wurde¹⁵⁸. Schier unermüdlich reiste Dietrich Fritze zwischen Braunschweig und diesen Treffen oder dem königlichen Hof hin und her, 1417/18 aufs Neue gleich zweimal nach Konstanz, 1420 nach Breslau, 1428 nach Erfurt, 1433 nach Basel, 1437 nach Eger, während 1430 ein anderer städtischer Gesandter in Nürnberg begegnet¹⁵⁹: Damit war Braunschweig zum Objekt königlicher Reichstagspolitik in der Regierungszeit Sigmunds geworden, ohne selbst diese Politik mitgestalten zu können¹⁶⁰.

- 155 1417 März 18: RI XI 2117; UB BSI 75. Der Zusammenhang dieser Bestätigung mit dem Streit um die aus Goslar geflohenen Juden (siehe vorige Anm.) ist offensichtlich, vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 10. – 1434 April 1 bestätigte der Kaiser den Braunschweiger Juden ihre Urkunden (RI XI 12314).
- 156 Mehrfach wandte sich der Herrscher seit 1415 an die Stadt, teilte Achterklärungen (RI XI 1677, 6247) mit, forderte zur Unterstützung des Königs von Dänemark (RI XI 6183) und des Lübecker Domkapitels (RI XI 10366) auf, bat um Hilfe gegen Halberstadt (RI XI 6290), Bremen (RI XI 7095, 10420) und Lübeck (RI XI 7677) und beauftragte die Stadt mit einem Bericht, ob Herzog Bernhard und Bischof Magnus von Hildesheim ihrer Verpflichtung zur Straßensicherung Genüge geleistet hätten (Achilles [wie Anm. 24], S. 12, Anm. 4); vgl. dazu Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 145. Nach Achilles sind zwar die Einzelfälle von geringer Bedeutung, „aber in ihrer Gesamtheit geben sie doch ein Bild davon, wie das Reichsoberhaupt versucht, dieses bedeutende Gemeinwesen im nördlichen Deutschland in den Kreis seiner Politik zu ziehen, seine Kraft für die Reichsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen“ (wie Anm. 24, S. 12).
- 157 Für Braunschweig wurde Erfurt zur Hebestelle. 1428 tauchte Braunschweig in der Liste kurfürstlicher Mahnschreiben zur Erhebung der Kriegsteuer auf (RTA IX 141, S. 178); die Stadt wurde von fünf Kurfürsten aufgefordert, die Hussitensteuer bis zum 24. Juni 1428 nach Nürnberg zu schicken (RTA IX 142). 1428 Sept. 29 berichtete die Stadt Erfurt an Erzbischof Konrad III. von Mainz, die Steuern aus der Altstadt Magdeburg, aus Halle, Zerbst, Helmstedt und Braunschweig seien auf Gebot der Einzahlenden zunächst in Erfurt zurückbehalten worden (RTA IX 194); dies geht auch aus einem Verzeichnis der Mahnungen aus dem Frühjahr 1429 hervor, nach dem Braunschweig seine Bereitschaft zur Zahlung nach Erfurt oder Nürnberg ankündigte; eine eigene Gesandtschaft wurde freilich verworfen: *Item die stat Brawnsweig schreibt: das sie sulch gelt sammeln und das gen Erffurt oder gen Nuremberg stellen wollen so sie erst mügen* (RTA IX 209, S. 272; siehe dort auch Anm. 1). Über das Schicksal der Zahlungen siehe unten, Anm. 162–163.
- 158 Das Einladungsschreiben von 1417 läßt sich nur aus der städtischen Antwort rekonstruieren (Achilles [wie Anm. 24], S. 11, Anm. 2); weitere Einladungsschreiben stammen – auf einen Reichstag in Wien 1426 – von 1425 Dez. 8 (RI XI 6474) und – auf den Reichstag von 1430 in Nürnberg – von 1429 Dez. 18 (RI XI 7495). 1432 erging eine Einladung zur großen Kirchenversammlung in Basel, worauf Braunschweig Dietrich Fritze entsandte, Achilles, ebd. S. 18 und Anm. 4. Nach Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 147 war Braunschweig sicher auf den Reichstagen von 1415, 1417 und 1431 vertreten.
- 159 Die Belege bei Achilles (wie Anm. 24), S. 11 ff. Zur Kritik auch Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 147 und Anm. 642.
- 160 Zum Problem der Begrifflichkeit und der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Schubert (wie Anm. 41), S. 323 ff.; Peter Moraw, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im alten Reich, hg. Hermann Weber (VeröffentlInstEuropGesch. Beiheft 8), Wiesbaden 1980, S. 1–36.

Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie

Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie



Ambricus xpiane religionis actor



Waldemar dux Saxonie

Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie



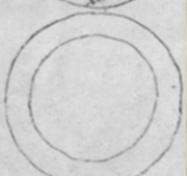
Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie

Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie

Waldemar dux Saxonie



Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie
 Waldemar dux Saxonie



Genealogische Tafeln der sächsischen Herren (Mitte 15. Jh.). — Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelph. Weissenburg A, fol. 11 verso und 12 recto.

Bisweilen schienen sich die Schriftstücke aus der königlichen Kanzlei zu überschlagen¹⁶¹, und allmählich erwuchs in Braunschweig jene zunehmende Zurückhaltung, die aus nüchternem Abwägen von Kosten und Nutzen resultierte. Mißtrauisch kam die Stadt 1428 der Verpflichtung zur Hussitensteuer nach, als Dietrich Fritze am Zahlplatz Erfurt eine erkleckliche Summe gegen Quittung hinterlegte: Das Geld sollte der christlichen Sache, nicht dem kurfürstlichen Agieren gegen den König dienen¹⁶². Zwei Jahre später floß der Betrag an den Einzahler zurück¹⁶³.

Bei der nach Sigmunds Kaiserkrönung geforderten Judensteuer, als Konrad von Weinsberg mit den Reichsstädten verhandelte, während die Landstädte von ihren Landesherren angegangen wurden, wie eine Reichsstadt behandelt zu werden¹⁶⁴, war eine wohl ebenso zweifelhafte Freude wie die Veranschlagung in den Matrikeln zur Truppenentsendung im Kreis der Reichs- und Freistädte und nicht mehr, wie früher und später, gemeinsam mit den welfischen Herzögen¹⁶⁵. Vermochte die prächtige königliche Bestätigung des Stadtwappens durch Albrecht II.¹⁶⁶ in einer gewiß heraldisch

- 161 1429 Dez. 18 war die Einladung zum Nürnberger Reichstag an Braunschweig ergangen (RI XI 7495), doch versammelten sich am 1. Mai 1430 18 norddeutsche Städte gegen die Hussiten. Vom König erging 1430 Sept. 24 die Aufforderung an Braunschweig, 30 Reiter nach Freiberg in Meißen in Marsch zu setzen und für den kommenden Sommer das ganze gewappnete Volk zu entsenden. Diesem Brief war aber schon ein korrigierendes Schreiben mit der Aufforderung beigefügt, alle Streitkräfte schon für den 16. Okt. auszurüsten (RI XI 7796; RTA IX 382^a). Da Braunschweig bei diesem Wirrwarr sich zunächst passiv verhielt, erging 1430 Nov. 11 in Ulm ein erneutes Schreiben, sofort die geforderten Truppen in Marsch zu setzen (RI XI 7938; RTA IX 389^b). Vgl. auch Achilles (wie Anm. 24), S. 16.
- 162 Die Summe von etwas mehr als 839 Rheinischen Gulden lieferte Dietrich Fritze 1428 Juli 4 in Erfurt ab; der Quittungsbeleg der Stadt Erfurt nahm ausdrücklich auf den Braunschweiger Vorbehalt Bezug, Bericht (wie Anm. 144), II, S. 723 f. (vgl. Achilles [wie Anm. 24], S. 14, Anm. 7): Das Geld sollte für den Christenglauben, nicht für den kurfürstlichen Kampf gegen Sigmund genutzt werden (vgl. Gustav Schmidt, Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege aus den Jahren 1427–1431, in: ForschdtGesch. 6, 1866, S. 184 f.).
- 163 Stadtarchiv Braunschweig, A I 1, Nr. 652a; vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 15, Anm. 5; Fahlbusch (wie Anm. 31), S. 147.
- 164 Darauf verweist Achilles (wie Anm. 24), S. 18. 1434 April 1 wurde ein Beglaubigungsschreiben Sigmunds an den Braunschweiger Rat für die beiden Helfer Konrads von Weinsberg verfaßt (RI XI 10198). Aus Braunschweig gingen 100 Gulden ein (RTA XI 165).
- 165 Im Gfelen-Anschlag des Reichs gegen die Hussiten von 1431 März 1 befinden sich Braunschweig und Lüneburg am Schluß der deutschen und vor den welschen Städten (RTA IX 408, S. 533); ans Ende fügt der Schreiber die Summe: *item alle fri- und richstett . . . 1000 mit gfelefen*. Diesem Hinweis könnte man die Einordnung Braunschweigs in die Gruppe der Reichs- und Freistädte entnehmen, was dann aber auch für Lüneburg Geltung besäße. 1422 wurde Braunschweig noch gemeinsam mit den Herzögen Bernhard und Wilhelm veranschlagt (RTA VIII 145, S. 158: *Bernhart und Wilhelm von Brunswig mit iren steten nemlich Brunswig und Lunenburg zehen gfelefen 10 schutzen*). Bei den Anschlägen des Frankfurter Reichstags von 1489 rangierten Braunschweig und andere Städte der Region (Hannover, Northeim, Göttingen) zusammen mit den welfischen Herzögen (RTA MR III 289a, 296, 300a, 361); vgl. auch RTA MR VI 51.
- 166 1438 Okt. 15: Stadtarchiv Braunschweig, A I 1, Nr. 712; RI XII 401; UB BS I 85, eine Abbildung (schwarz-weiß) des Wappens dort, S. 222. Die allgemeine Privilegienbestätigung dieses Herrschers stammt von 1438 Okt. 22 (RI XII 414; UB BS I 86).

stark geprägten Zeit die zunehmende Last von Hilfeaufrufen aufzuwiegen, denen man sich zunächst geneigt gezeigt hatte, deren Last vermehrt, deren Nutzen aber nur schwach zu erkennen war?

Zudem mußte Braunschweig mit Friedrich III.¹⁶⁷ und Maximilian I.¹⁶⁸ lange um die Privilegienerneuerung verhandeln, und schon am Tag der pauschalen Bestätigung verstieß Friedrich III. 1446 gegen das wichtige Privilegium de non evocando, als er die Klagesache eines Braunschweiger Bürgers vom Hofgericht an das landesherrliche Gericht nach Wolfenbüttel wies¹⁶⁹. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gestalteten sich die Beziehungen zwischen Stadt und König als überaus zäh, als Abfolge von königlichen Forderungen und hinhaltendem Ausweichen der Stadt, als kriechender und nur zeitweise beschleunigter Prozeß, dem selbst Dynamisierungsversuche Maximilians I. angesichts europaweiter Verstrickungen kaum etwas von seiner Trägheit nehmen konnten¹⁷⁰. Daß der zum königlichen Tag nach Köln immerhin entstandene Heinrich Wunstorp unterwegs ausgeraubt und gefangen genommen wurde und nicht auf Initiative des Kaisers, sondern des Bischofs von Paderborn auf freien Fuß kam, ließ die Stadt Maximilian noch ein Viertel Jahrhundert später wissen, als für den Reichskrieg gegen die Eidgenossen 100 Fußknechte verlangt wurden¹⁷¹.

Vorsichtiges Tasten nach dem Verhalten anderer Städte wie Hildesheim und Halberstadt¹⁷² begleitete die Braunschweiger Zurückhaltung, deren Konsequenzen sich schon 1505 abzeichneten. Damals erbat die Stadt die übliche Privilegienbestätigung

167 1442 Nov. 13. bestätigte Friedrich III. die städtischen Privilegien, insbesondere die Urkunde Ruprechts (Chmel [wie Anm. 91] 1223). Erst Verhandlungen und Geldzahlungen (dazu Achilles [wie Anm. 24], S. 22, Anm. 2–3) führten über drei Jahre später zum gewünschten Erfolg, der umfassenden Privilegienbestätigung durch den König 1446 Juli 4, unter ausdrücklicher Berufung auf die Urkunde König Albrechts (Chmel [wie Anm. 91] 2109; UB BSI 90); einen Tag später erging der königliche Auftrag an die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, an Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und an den Grafen von Regenstein, für den Schutz der Stadt und ihrer Privilegien Sorge zu tragen (Hinweis im UB BS I, S. 231).

168 Dazu Achilles (wie Anm. 24), S. 30 ff. Zur sehr spät erfolgten Privilegienbestätigung siehe unten Anm. 173–177.

169 Die Quelle bei Achilles (wie Anm. 24), S. 22 und Anm. 6; dort auch ein weiteres Beispiel. Vom Herzog ließ sich der Herrscher 1447 Dez. 20 in einer Klagesache Braunschweiger Bürger Bericht erstatten (Chmel [wie Anm. 91] 2387) und wurde erst danach auf städtische Intervention hin tätig (Achilles, S. 22, Anm. 9).

170 Vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 23 ff.

171 Die Quellen zur Gesandtschaft Heinrich Wunstorps nach Köln 1475 und zum Mißlingen einer städtischen Intervention beim Kaiser zur Freilassung des Gesandten (Bericht [wie Anm. 144], II, S. 944 f.) bei Achilles (wie Anm. 24), S. 26. Die Veranschlagung Braunschweigs von 1499 gegen die Eidgenossen ist aus der Antwort des Rats an Maximilian I. von 1499 Sept. 28 zu erschließen, in der man auf die üblen Erfahrungen von 1475 verwies; darum wollte man weder die geforderten Truppen noch einen Gesandten schicken (Bericht [wie Anm. 144], II, S. 945 f., dort auch der Satz: *Angesehen, dat Brunschwig ein Landstadt iß*). Zur Sache Achilles (wie Anm. 24), S. 31 f. mit dem Fazit: „Das war deutlich genug!“ (S. 32).

172 Achilles (wie Anm. 24), S. 33.

nicht direkt vom König, sondern beauftragte damit Herzog Heinrich den Älteren. In der Tat kam dieser mit königlichen Urkunden vom 28. und 29. Juli 1505 zurück¹⁷³, nun aber plötzlich mit einem gravierenden Vorbehalt ausgestellt: *doch vnns vnd dem heiligen reiche an vnnsrer oberkeit vnd rechten vnd sunst einem yeden an seinen gerechtikeitten vnuergriffennlich vnd vnschedlich*¹⁷⁴. Dem Privileg liegt im Stadtarchiv ein bezeichnendes Pergamentblatt bei, das die städtischen Vorbehalte gegen das herzogliche Verhalten festhält und Kunde gibt vom landesherrlichen Versprechen, für eine Besserung dieser Königsurkunde Sorge zu tragen, eine Zusage, die aber offenkundig nicht eingehalten wurde¹⁷⁵. Zwar akzeptierte der Rat Heinrichs des Älteren Stellung als *des rades to Brunswick landesfursten*¹⁷⁶, konnte aber den königlichen Vorbehalt auf Rechte eines Dritten nicht hinnehmen. Darum mußte die Stadt direkt an Maximilian senden, um endlich die überkommenen Rechte und Freiheiten ohne Einschränkung erst am 24. Oktober 1506 konfirmiert zu erhalten¹⁷⁷. Unmittelbar darauf folgte die letzte der vielen königlichen Einladungen zu einem Reichstag für 1507 nach Konstanz¹⁷⁸.

Damit hatten die dichterem Beziehungen Braunschweigs zum spätmittelalterlichen Königtum ihr Ende gefunden, auch wenn schon viele Jahre lang die gegenseitigen Kontakte nur in königlichen Forderungen und städtischen Wünschen zur Privilegiansicherung bestanden und kaum weiterreichendere politische Wirksamkeit entfalten. Mit Achilles dürfen wir das Ende königlicher Bemühungen um aktive Unterstützung Braunschweigs weniger mit der Rücksicht auf die welfischen Landesherren als mit der Verweigerung und Passivität der Stadt erklären¹⁷⁹, und dies beleuchtet auch die Motive für die Braunschweiger Reichspolitik. Die Stadt hatte im 15. Jahrhundert

173 UB BS I 119 (allgemeine Privilegienbestätigung) und 120 (Bestätigung eines Marktprivilegs Herzog Heinrichs des Älteren von 1498 Aug. 9 [UB BS I 114] durch den König).

174 UB BS I 119, S. 272.

175 Abgedruckt im Vorspann zum Druck der Königsurkunde von 1505 Juli 28, UB BS I, S. 271 f.

176 Ebd. S. 271. Zur Sache Achilles (wie Anm. 24), S. 34. Dort Anm. 1 der Vermerk der Stadtrechnung über eine Zahlung an den Herzog; Anm. 2 städtische Glosse zur Privilegienbestätigung: *non debet ostendi!* Zum Verhältnis von Stadt und Landesherr vgl. Wolf-Dieter Mohrmann, Braunschweig. Die Stadt, der Fürst und das Reich im 16. Jahrhundert, in: Brunswiek. Folgebd. (wie Anm. 5), S. 61–71; siehe auch Werner Spieß, Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit (1491–1671) I–II, Braunschweig 1966.

177 UB BS I 123. Gleichzeitig erging eine entsprechende Bekanntmachung an die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, Stadtarchiv Braunschweig A I 1, Nr. 1237; vgl. auch Achilles (wie Anm. 24), S. 34, Anm. 7.

178 Das Einladungsschreiben Maximilians I. mit ausführlichen Berichten über die Verhandlungsgegenstände und die Notwendigkeit städtischer Teilnahme datiert von 1506 Okt. 27 (Bericht [wie Anm. 144], II, S. 767–774). Vgl. Achilles (wie Anm. 24), S. 35: „Die Einladung zur Konstanzer Reichsversammlung 1507 war die letzte Einladung, die Braunschweig zu einem Reichstage erhalten hat, wenn wir von einer im Jahre 1604 irrtümlicherweise geschehenen absehen. . . die Beziehungen der Stadt B. zum Reich hatten ihr Ende gefunden.“ – Zur weiteren Entwicklung im frühen 16. Jahrhundert Schmidt (wie Anm. 133), S. 224 ff.

179 Achilles (wie Anm. 24), S. 36.

nicht versagt und eine historische Chance verspielt, wie die ältere Literatur kritisierte. Vielmehr erschien die Position einer Reichsstadt bürgerlicher Rationalität weniger erstrebenswert als die tatsächlich erlangte Verfassungsstellung. Schließlich blieben die Tücken königlicher Steuer- und Verpfändungspolitik gerade in der engeren Umgebung am Beispiel Goslars wie in den permanenten Forderungen der königlichen Kammer an Braunschweig nur zu deutlich. Zudem erbrachte temporäre Reichsnähe im Erfahrungsaustausch auf den Reichstagen Einsichten in die königliche Städtepolitik im unmittelbaren Aktionskreis der Monarchie: Darum blieb Reichsnähe begrenzt, sollte nur der Sicherung eigener Autonomie dienen, und genau diesen Zweck erfüllten die königlichen Privilegien seit 1415.

So kehren wir zurück zu der aufgeworfenen Frage, welchen Ort wir dem spätmittelalterlichen Braunschweig in der traditionellen Typologie mittelalterlicher Städte mit ihrer Unterscheidung in Reichsstädte, Freie Städte und Landstädte zuweisen wollen, zu einer Frage also, die auf die Funktionalität von Reichsbezug abzielt und der sich mit beachtlicher Trennschärfe für das Spezialbeispiel bereits Achilles stellte¹⁸⁰, bevor sie zuletzt von Peter Moraw¹⁸¹ wieder grundsätzlicher aufgenommen wurde.

Nach unseren Überlegungen liegt es auf der Hand, daß Braunschweig weder zu den Reichs- noch zu Landstädten zu zählen ist. Schließlich huldigte Braunschweig nie dem Kaiser, erkannte stets den Herzog als *des rades to Brunswick landesfursten*¹⁸² an und errang gleichwohl ein Höchstmaß an Autonomie. Hier drängt sich der Vergleich mit den sieben Freien Städten, jenen süd- und westdeutschen Bischofsstädten, auf, die trotz der Anerkennung ihres geistlichen Hirten als Stadtherren faktisch selbständige Politik betrieben¹⁸³. Ihr ursprünglicher Zusammenhang mit König und Reich wie ihre besondere Tradition verbieten es aber, Braunschweig hinzuzählen, auch wenn der städtische Rat 1345 Braunschweig selbst als freie Stadt angesprochen hatte¹⁸⁴. In der Zuordnung müssen wir freilich nicht mehr resignieren, wie dies Achilles

180 Ebd. 56–62. Für Braunschweig wurde das Problem auch von Heinz Germer, Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts (StudVorarbHistAtlNds. 16), Göttingen 1937, S. 11, 69 ff. diskutiert. – Vgl. grundsätzlicher auch Ehrentraut (wie Anm. 21); Jürgen Sydow, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: Les libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle. Colloque international. Actes, 1968, S. 281–309; Friedrich Bernward Fahlbusch, Art. Freie Städte, in: LexMA 4, 1989, Sp. 895 f.

181 Peter Moraw, Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert, in: Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat (Beihefte Der Staat 8), Berlin 1988, S. 11–39. Zum frühen 16. Jahrhundert Schmidt (wie Anm. 133), S. 80 ff., 173 ff. Braunschweig wird, wie Hamburg, Magdeburg und Einbeck, zu den „selbständigen Städten“ gerechnet (S. 517).

182 Wie Anm. 176. Hinweise auf die Huldigung und den Wandel der städtischen Amtseide bei Achilles (wie Anm. 24), S. 57–59.

183 Isenmann (wie Anm. 21), S. 113, weitere Lit. S. 127 ff.

184 Das Zitat aus der Huldigungsordnung von 1345 (UB BS I 30) oben, Anm. 140.

noch tat¹⁸⁵, sondern können nachdrücklich auf den Vorschlag Moraws von 1988 hinweisen, der eine Erweiterung der traditionellen Verfassungstypologie fordert: Neben die Freien Städte, die Reichsstädte und die fest in den Territorien verbleibenden Städte ordnet er nämlich eine vierte Gruppe, „die nach dem Beispiel der Freien Städte (zum Teil wohl auch der Reichsstädte) aus den werdenden Territorien herausstrebenden Städte, die dabei zunächst mehr oder weniger Erfolg, auf die Dauer beinahe keinen Erfolg aufwiesen“¹⁸⁶.

Wie problematisch die Anwendung des Gruppenbegriffs auf solche Städte ist, zu denen manche Hansestadt wie Braunschweig zu zählen bleibt¹⁸⁷, liegt auf der Hand und soll als Hinweis auf die Relativität jeder scheinbar klaren mittelalterlichen Verfassungstypologie nicht verschwiegen werden. Freilich erscheint nur durch die Einführung dieser vierten Gruppe, deren Berechtigung unser Braunschweiger Beispiel erweisen konnte, die Vielfalt politischer Realität im späten Mittelalter überhaupt noch annähernd systematisierbar. Über die Thesen Moraws hinaus soll aber zumindest für Braunschweig die temporäre Reichsnähe bei nur teilweise unterbrochener Königsferne in ihrer Funktionalität für Politik und politisches Bewußtsein unterstrichen werden. Damit gelangen wir zu einer weiteren Ebene unseres Themas, die gewiß noch mancher Entfaltung bedarf, aber als integraler Bestandteil unserer Ausgangsfragen hier aufgegriffen werden soll. Paradigmatisch wollen wir die Spiegelung des Verhältnisses von Stadt, König und Reich im spätmittelalterlichen kommunalen Bewußtsein in den Blick nehmen, wie es sich in Historiographie und Kunst äußerte.

185 Nach Diskussion der verschiedenen Zuordnungsmöglichkeiten gelangt Achilles (wie Anm. 24), S. 61, zu dem Schluß: „Dann bleibt uns nichts anderes übrig, als zu resignieren; wir müssen darauf verzichten, eine scharfe staatsrechtliche Definition zu geben, wir müssen uns damit begnügen, den historischen Tatsbestand festzustellen, indem wir sagen: Braunschweig unterstand formell der Landeshoheit der welfischen Herzöge, einer Landeshoheit, deren Rechtsfundament ein in der Huldigung zwischen Stadt und Herzog geschlossener Vertrag war. Tatsächlich war dieses Gemeinwesen frei. Seine Stellung war die gleiche, wie die der bekannten sieben Freistädte.“

186 Moraw (wie Anm. 181), S. 19 f.

187 Vgl. Eckhard Müller-Mertens, Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft – Begriff und geschichtliche Bedeutung, in: Hansische Studien VI: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte, hg. Konrad Fritze, Eckhard Müller-Mertens, Walter Stark (Abhandl. Handelssozialgesch. 23), S. 11–34; Evamaria Engel, Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter, ebd. S. 45–75. In bezug auf die frühneuzeitlichen Reichssteuern jetzt Schubert (wie Anm. 152), S. 52 ff. – Auch Peter Moraw kündigt weitere Untersuchungen zum Problem an.

3. Stadt und König als Gegenstand historischer Vorstellungswelten

Die auf Arbeiten von Heinrich Schmidt¹⁸⁸ und Johannes Bernhard Menke¹⁸⁹ basierenden, neuerdings intensivierten¹⁹⁰ Forschungen zur spätmittelalterlichen Stadtchronistik haben neben vielen anderen wichtigen Ergebnissen für die Kultur- und Mentalitätsgeschichte erweisen können, daß sich die Stadt „als Einrichtung mit eigener Geschichte“ verstand¹⁹¹, daß aber „die faktische Einbindung der Städte in die

- 188 Heinrich Schmidt, *Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter* (SchrHistKommBayerAkadWiss. 3), Göttingen 1958; ders., *Über Geschichtsschreibung in norddeutschen Städten des späten Mittelalters und der Reformationszeit*, in: *Stadt im Wandel III* (wie Anm. 2), S. 627–642.
- 189 Johannes Bernhard Menke, *Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters. Die Entstehung deutscher Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters*. Die Entstehung deutscher Geschichtsschreibung in Köln, Braunschweig, Lübeck, Mainz und Magdeburg, in: *JbKölnGeschver.* 33, 1958, S. 1–84; 34–35, 1960, S. 85–194.
- 190 Vgl. nur Karl Czok, *Bürgerkämpfe und Chronistik im deutschen Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Herausbildung bürgerlicher Geschichtsschreibung*, in: *ZfG* 10, 1962, S. 637–645; Jean-Pierre Bodmer, *Chroniken und Chronisten im Spätmittelalter* (MonogrSchweizGesch. 10), Bern 1976; Bernard Guenée, *Histoire et culture historique dans l'occident médiéval*, Paris 1980; ders., *Politique et histoire au moyen âge. Recueil d'articles sur l'histoire politique et l'historiographie médiévale (1956–1981)*, Paris 1981, S. 205 ff.; Dieter Mertens, *Früher Buchdruck und Historiographie. Zur Rezeption historiographischer Literatur im Bürgertum des deutschen Spätmittelalters beim Übergang vom Schreiben zum Drucken*, in: *Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. Bernd Moeller, Hans Patze, Karl Stackmann (AbhandlAkadWiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. III 137), Göttingen 1983, S. 83–111; Heinz Hofmann, *Artikulationsformen historischen Wissens in der lateinischen Historiographie des hohen und späten Mittelalters*, in: *La littérature historiographique des origines à 1500* 1, ed. Hans Ulrich Gumbrecht, Ursula Link-Heer, Peter-Michael Spangenberg (Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters XI/1, 2), Heidelberg 1987, S. 464 ff.; neuerdings die Anm. 7 genannte Literatur. — Zur These von der spätmittelalterlichen Gegenwartschronistik vgl. — neben der programmatischen Skizze von Fritz Ernst, *Zeitgeschehen und Geschichtsschreibung. Eine Skizze*, in: *Die Welt als Geschichte* 17, 1957, S. 137–189 — Josefina Schmid, *Studien zu Wesen und Technik der Gegenwartschronistik in der süddeutschen Historiographie des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts*, Phil. Diss. Heidelberg 1963; Ursula Moraw, *Die Gegenwartschronistik in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert*, Phil. Diss. Heidelberg 1966. — Als exemplarische Untersuchungen zur Historiographie in einzelnen spätmittelalterlichen Städten seien neben Ehlers (wie Anm. 7) genannt Ernst Mummenhoff, *Nürnbergs Ursprung und Alter in den Darstellungen der Geschichtsschreiber und im Licht der Geschichte*, Nürnberg 1908; Andreas Kraus, *Civitas regia. Das Bild Regensburgs in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters* (RegensbHistForsch. 3), Kallmünz 1972; Karl Schnith, *Reichsstädtisches Bewußtsein in der Augsburger Chronistik des Spätmittelalters*, in: *FS Andreas Kraus*, hg. Pankraz Fried — Walter Ziegler (MünchenerHistStud. Abt BayerGesch. 10), Kallmünz 1982, S. 79–93; Dieter Weber, *Geschichtsschreibung in Augsburg. Hektor Müllich und die reichsstädtische Chronistik des Spätmittelalters* (AbhandlGeschStadtAugsburg 30), Augsburg 1984.
- 191 Karl Stackmann, *Die Stadt in der norddeutschen Welt- und Landeschronistik des 13. bis 16. Jahrhundert*, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977*, hg. Josef Fleckenstein, Karl Stackmann (AbhandlAkadWissGöttingen, phil.-hist. Kl. III 121), Göttingen 1980, S. 289–310, das Zitat S. 300. Volker Honemann, *Die Stadt bei Johannes Rothe und Hermann Bothe*, in: *Hermann Bote* 1991 (wie Anm. 3), S. 24–42, geht auf die historische Dimension nur am Rand ein.

Reichsverfassung“ es nicht zuließ, „städtische Selbstregierung im Freiheitswillen der Bürger zu begründen“, da „Chronisten des späten Mittelalters . . . keine Vorstellung und keinen Begriff von bürgerlicher Legitimität“ besaßen¹⁹².

So war es dem frühneuzeitlichen Geschichtsschreiber Hans Geismar¹⁹³ darum zu tun, die Ursprünge Goslars als Freier Reichsstadt im Handeln Friedrichs I. an der Stadt zu verorten, dem zu 1182 gleichsam die Summierung der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung Goslars zugeordnet wird:

In dussem sulvigen jare make he groth privilegia der keiserliken frien richstadt Goslar uber veer mile den keisersforst, und gaff ihne das wapen, einen entelen kop des adelers. Nam wech den richsvoget und richter und ledt der stadt ohr egen regemente mit ohren vorseggelinge, dan vorhen redt de richsvogeth uber den radt midt dem richter, und vorordene, das hervort sollen uth den 6 mennem de borgermester erwelet werden, gelicher wise also de 'vogeth' und richter sint van older uth den 6 menne gekoren, dan de hadden alle regemente over de stadt, wat de nicht vordragen konden, dat wiesen sie an die vorordenten ridder. Avers wat richsforsten und stende weren, de sake kam vor R: K: M: in dat parlamente, dar de keiser silvest sat in siner habit im middel sines pallast, das jedermennlichlich muchte anhoren van allerley nation auff dem keisersbleke vor des keisers huse. Darnach hefft der keyser sine ridder wechgenomen, und ein erbar radt der stadt Goslar hefft ahn stadt der ridder eynen richsschulten gesatz, de moste richte und recht halten ock auff dem keyzersbleke vor des keisers pallas; wan dem schulten de sake tho wichtich weren, moste de schultete das ahn die 6 menne bringen, de ock an dem keisersbleke ohren richtsitz hadden; was die ock nicht vorrichten kunden, müssen sie das silbest ahn einen erbarn radt bringen by ohren plichten und geschworen ede, also se dem hilligen romischen rike, der K: M: und dem erbarn rade gedan hebben, gelichesfals de radt dem hilligen romischen rike und R: K: M:, also: „O Goslar, du bist thogedan dem hilligen romischen rike, sunder middel und waen kanstu nicht dar van wiken“¹⁹⁴.

Typisch erscheint auch die Addition der Fülle historischen Wissens in der parataktischen Anordnung von Reichs-, Landes- und Stadtgeschichte in der Braunschweiger Historiographie um 1500. So wie die Stadt Bestandteil der feudalen Welt des Mittelalters wurde, so resultierte ihre Entstehung aus fürstlichem, aus königlichem Handeln; und gerade auf diesen Aspekt rekurrierte man im spätmittelalterlichen Braunschweig, durchaus befördert durch die welfische Historiographie mit ihrer Konstituierung langer Kontinuitäten von den sächsischen Führungsgruppen der Frühzeit um

192 Klaus Schreiner, Sozialer Wandel im Geschichtsdanken und in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters, in: Geschichtsschreibung (wie Anm. 7), S. 237–286, das Zitat S. 272.

193 Zum Autor: Die Goslarer Chronik des Hans Geismar, hg. Gerhard Cordes (BeitrGeschStadtGS 14), Goslar 1954, S. 2 f.

194 Ebd. S. 65.

Widukind und um die Liudolfinger bis hin zu den regierenden Welfen¹⁹⁵. In diese Kontinuität sächsischer Geschichte sah sich auch die Stadt gestellt, von einer Führungsschicht, die ihre Herkunft in der Chronicken der Sassen von der Burgenordnung Heinrichs I. herleitete, Grundlage der Stadtfreiheit und Voraussetzung für das Werden des städtischen Patriziats; von Heinrich I. weiß der Chronist nämlich zu berichten: *vnde gaff se fry vnde eddel dat se borger scholden hete(n) · dar van sunt de schlechte in den steden gekomen de sick in dussen stucken meyst bewiseden in vechten vnde in striden dat heldem do vor rittermatsche menne vnde heten de eddlinghe der borger*¹⁹⁶. Der selbstbewußte Verfasser der Weltchronik konnte schon für die Begründung Braunschweigs 861 die städtische Rolle für Land und Fürstenhaus herausstreichen: *unde is van daghe to daghe, van jaren to jaren beter, starcker, mechtiger geworden, unde is eyne kronen unde eyn speygel des landes to Sassen unde der fürsten to Brunswick unde Lüneborch*¹⁹⁷. Dem entspricht die bisher wenig beachtete Auffassung Botes in der Hannoverschen Handschrift der Weltchronik, nur die Gunst der Bürger habe 1235 die Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg ermöglicht¹⁹⁸. Stadtentstehung resultierte – wie schon in Goslar – auch in Braunschweig aus herrscherlichem Handeln, wobei die städtische Historiographie die genealogischen Bindungen von Brunonen und Liudolfingern¹⁹⁹ nutzte. Erneut wird dies in der Hannoverschen Handschrift der Weltchronik klar, die die Förderung Braunschweigs durch Liudolfinger, Brunonen und Welfen als kontinuierlichen Prozeß seit dem 10. Jahrhundert beschrieb: Anders als es die stadarchäologische Forschung heute weiß²⁰⁰, wird der Bau der Altstadt und die Foundation der Jakobskirche Otto dem Er-

195 Zur Historiographie aus dem späten 13. Jahrhundert Hans Patze – Karl-Heinz Ahrens, Die Begründung des Herzogtums Braunschweig im Jahre 1235 und die „Braunschweigische Reimchronik“, in: BDLG 122, 1986, S. 67–89; Bernd Schneidmüller, Billunger – Welfen – Askanier. Eine genealogische Bildtafel aus dem Braunschweiger Blasius-Stift und das hochadlige Familienbewußtsein in Sachsen um 1300, in: AKG 69, 1987, S. 30–61. Zum Wandel vom Hoch zum Spätmittelalter jetzt Bernd Schneidmüller, Landesherrschaft, welfische Identität und sächsische Geschichte, demnächst in: Regionale Identität (wie Anm. 42).

196 Chronicken der Sassen (wie Anm. 6), fol. 54^v. Vgl. Stackmann (wie Anm. 191), S. 301.

197 Gerhard Cordes, Auswahl aus den Werken von Hermann Bote, Wolfenbüttel – Hannover 1948, S. 14.

198 Nds. Landesbibliothek Hannover, Ms XI 669, fol. 445^r.

199 Deutlich wird dies u. a. im Wappenbuch Botes, mit dem Schichtbuch in einer Handschrift überliefert. Heraldische Ausführungen geben Hinweise auf die Geschichte Sachsens, die entscheidend durch das politische Handeln der drei Ottonen und ihrer Verwandten geprägt wurde: *Hirna, do de keyser Otten, alse de dre Otten, de grote, de rode Otte unde Otte dat kint, reygerden, de nemen dat herzogedom to Sassen oren vedderen, unde makeden uth dene margraven to Sassen . . . Alse dusse sulften keyser, de dre Otten, nemen dat herzogedom to Sassen oren vedderen, do geven se dat orem wepener, geheten Hermen Biling van Stubekeshorne . . .* (wie Anm. 4, S. 485).

200 Vgl. Hartmut Rötting, Archäologische Befunde zu prae-städtischen Siedlungsformen Braunschweigs vor Heinrich dem Löwen. Erster Teil eines Arbeitsberichtes, in: Brunswick (wie Anm. 130), S. 695–723; ders., Stadtarchäologie in Braunschweig. Ein fachübergreifender Arbeitsbericht zu den Grabungen 1976–1984 (ForschDenkmalpflNds. 3), Hameln 1985; Wolfgang Meibeyer, Siedlungsgeographische Beiträge zur vor- und frühstädtischen Entwicklung von Braunschweig, in: BraunschwJb. 67, 1986, S. 7–40.

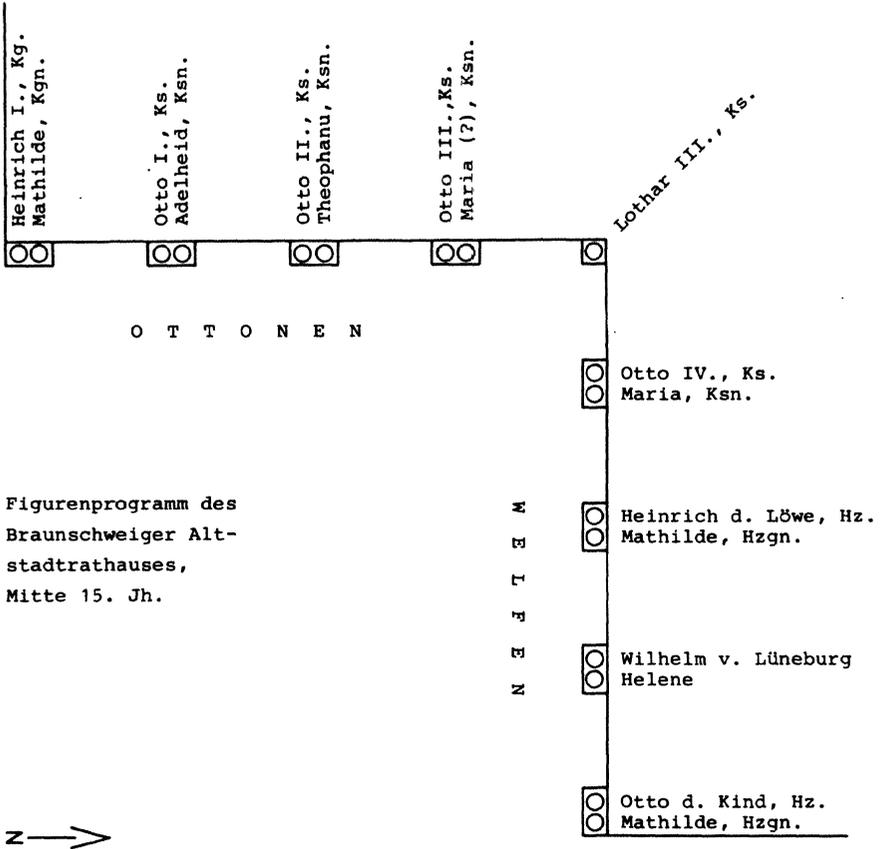
lauchten, die Gründung der Neustadt und der Andreaskirche König Heinrich I. zugeschrieben, Otto der Große ließ neben St. Ulrich auch St. Peter und Paul in Dankwarderode errichten, und erst unter Otto III. gelangte die *herschop to Brunswick* von den Liudolfingern an die Brunonen²⁰¹. Gewiß – für eine solche Gründungslegende, die das Werden Braunschweigs mit den Königen und Kaisern aus sächsischem Stamm verband, spricht nichts. Gleichwohl steht Braunschweig nicht nur in der Geschichte des sächsischen Stammes²⁰², sondern auch seines vornehmsten Hauses, und damit ist der Bezug von Stadt und König hergestellt. Dieser bisher nicht beachtete Teil der Weltchronik läßt uns manche weiteren Zeugnisse des 15. Jahrhunderts besser verstehen: Zunächst ist auf zwei gegenübergestellte, bisher noch nicht veröffentlichte genealogischen Bildtafeln aus der Mitte des 15. Jahrhunderts hinzuweisen, die sich in einer Handschrift der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel erhalten haben²⁰³. Das eine Blatt bietet um die zentrale Figur Liudolfs und seiner Söhne *Bruno dux* – mit einem Hinweis auf Braunschweigs Gründung – und *Odo dux Saxonie* in kreisrunden Medaillons die Widukind-Sippe (Widukind als *rex Angarorum* und *primus dux de ducibus Saxonie*) und die Liudolfinger von Heinrich I. in drei Linien bis zu Heinrich II. Der Betrachter hat gleichzeitig ein zweites, nicht mehr ganz ausgeführtes Blatt vor Augen, die Folge der welfischen Herzöge Sachsens bzw. Braunschweig-Lüneburgs von Heinrich dem Stolzen an. Dieses Ensemble konstituiert sächsische Geschichte als Einheit, als Abfolge von Liudolfingern und Welfen, bezogen auf Braunschweig als Herrschaftsmittelpunkt.

Diese in begrenzten Zirkeln gepflegte Vorstellung einer Translation sächsischer Herrschaft in Braunschweig besaß weitere Verbreitung, über den Kreis der Betrachter solcher genealogischer Tafeln hinaus, und darum läßt sich mehr über den Sitz genealogi-

201 Die Hannoversche Handschrift läßt einem Abschnitt *Dat ambegin der Sassen* (fol. 435^v) mit Wappen der einzelnen Regionen des sächsischen Stammes eine knappe Geschichte des sächsischen Fürstentums im Osten und im Westen folgen (fol. 438^v). Zunächst wird die Linie über Widukind, Wipert und Walpert zu den Brunonen, dann zu den Billungern geführt. Es folgt der Wechsel der Herzogtums über den Süplingenburger an die Welfen bis zu Otto dem Kind, schließlich der zum Haus Anhalt. Ein anderer Strang beginnt (fol. 443^v) mit Otto dem Erlauchten und Heinrich I., reicht über die drei Ottonen zu den *Margraven to Sassen* (den Brunonen) und wird erneut über Kaiser Lothar und Richenza zu den Welfen geführt, die im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (fol. 445^v) ihre Herrschaft fortsetzen (reicht bis fol. 446^v). Die knappen historischen Nachrichten zu den Liudolfingern fol. 443^v, zum Wechsel der Herrschaft unter Otto III. an die Brunonen fol. 443^v.

202 Dazu jetzt Weddige (wie Anm. 7), S. 134 ff. Vgl. auch Schaer (wie Anm. 6), S. 96.

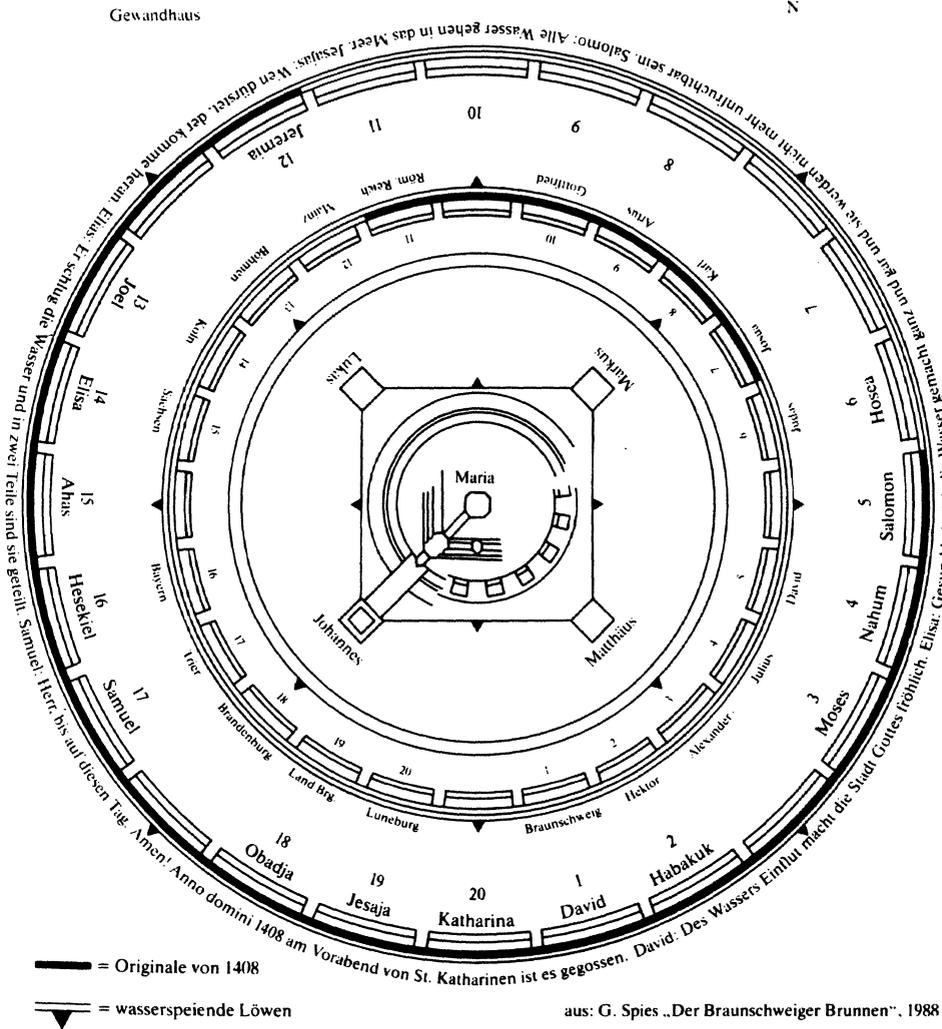
203 Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. Weißenburg A, fol. 11^v (47,5 x 34 cm) und fol. 12^v (47 x 34 cm). Eine Handschriftenbeschreibung stammt von Hans Butzmann, *Die Weißenburger Handschriften*, Frankfurt am Main 1964, S. 79 f. Vgl. die Abb.



Entwurf Bernd Schneidmüller

↑
Gewandhaus

↓



aus: G. Spies „Der Braunschweiger Brunnen“, 1988

Brunnen auf dem Braunschweiger Altstadtmarkt

schen Kontinuitätsbewußtseins im Leben adliger und bürgerlicher Gesellschaften des Spätmittelalters in Erfahrung bringen²⁰⁴.

Die Frage, in welchem Ausmaß politisches Denken in vormodernen Zeiten überhaupt verbreitet war, wurde häufig gestellt. Auf die Schwierigkeiten des Gemeinen Mannes im Verständnis des Heiligen Römischen Reiches wies Ernst Schubert hin und folgerte realistisch: „Aber vor einem Humpen sitzend, auf dem der gemalte Reichsadler die zehn Vierergruppen der Reichsstände in dekorativer Wappenmalerei zeigt, in langweiliger Ratssitzung die Schnitzwerke des Überlinger Rathaussaals musternd, wird er in Übereinstimmung mit seinen Zeitgenossen sicher gewesen sein: Das ist 'das Heilige Römische Reich in seinen Gliedern'²⁰⁵. Eine solche Zugehörigkeit zum Reich war auch in Braunschweig erfahrbar, wo anders als im Zentrum des wichtigsten Weichbildes, am Platz bürgerlichen Wirtschaftens und Regierens, am Altstadtmarkt. Hier, wo die Stadtgemeinde dem neuen Herzog huldigte, hier, wo die städtischen Gesetze von den Lauben des gotischen Altstadtrathauses verlesen wurden, hier, wo beständig der Marktverkehr städtischer Lebensform Ausdruck verlieh, – hier ließen die Führungsschichten Braunschweigs zu Beginn und zur Mitte des 15. Jahrhunderts Kunstwerke errichten, die als öffentliche Denkmäler Kunde von der Ordnung des Reichs und von Braunschweigs Stellung in ihr gaben. Der dreischalige Marktbrunnen von 1408, anlässlich seiner Wiederaufstellung erst jüngst kunsthistorisch und metallurgisch, wenn auch leider nicht historisch gewürdigt²⁰⁶, offenbart den Zusammenhang von städtischer Heiligenverehrung und kommunalem Geschichtsdenken, steht er doch in der Kontinuität prachtvoller Brunnenbauten des Mittelalters wie der Zur-

204 Dazu Schneidmüller, Landesherrschaft (wie Anm. 195). Vgl. zum grundsätzlichen Problem auch Jean-Marie Moeglin, *Les ancêtres du prince. Propagande politique et naissance d'une histoire nationale en Bavière au Moyen Age* (Ecole pratique des hautes études. Hautes études médiévales et modernes 54), Genf 1985; Gert Melville, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: *Die Familie als sozialer und politischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit*, hg. Peter-Johannes Schuler, Sigmaringen 1987, S. 203–309; ders., *Geschichte in graphischer Gestalt, in: Geschichtsschreibung* (wie Anm. 7), S. 57–154.

205 Schubert (wie Anm. 15), S. 3. Zu den Schnitzwerken vgl. Ludwig Volkmann, *Der Überlinger Rathaussaal des Jacob Ruß und die Darstellung der Deutschen Reichsstände*, Berlin 1934.

206 *Der Braunschweiger Brunnen auf dem Altstadtmarkt*, hg. Erhard Metz – Gerd Spies (Braunschweig 70), Braunschweig 1988, bes. Gerd Spies, *Der Braunschweiger Brunnen auf dem Altstadtmarkt*, S. 9 ff.

schaustellung von Elementen der Reichsverfassung in spätmittelalterlichen Städten²⁰⁷.

Vier Evangelisten am oberen Becken unter einer Marienstatue, 20 Wappenfelder auf dem mittleren Becken zeigen die Einheit von Heils- und Weltgeschichte. Folgt man der neuesten Rekonstruktion, so ordnen sich die Wappen des mittleren Beckens nach dem Braunschweiger Stadtwappen, markieren dann Heidentum (Hektor, Alexander, Julius), Judentum (David, Judas, Josua), Christentum (Karl der Große, König Artus, Gottfried von Bouillon), schließlich das Römische Reich, die sieben Kurfürsten und Braunschweig-Land wie Lüneburg-Burg. Dem städtischen Wappen schließen sich also die Abfolge der Heilsgeschichte, die Ordnung des Reichs in seinen Kurfürsten und die welfische Landesherrschaft in der verfassungsrechtlichen Denomination der Begründungsurkunde von 1235²⁰⁸ an, Zeichen für die Einfügung der Stadt in den Wandel der Zeiten und Mächte, ins Gefüge des Reichs wie der Landesherrschaft.

Dem Bronzebrunnen auf dem Marktplatz folgte in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Figurenprogramm in den Lauben des gotischen Altstadtrathauses, vermutlich von einem Meister gestaltet²⁰⁹, für den sich städtische Zahlungen belegen lassen²¹⁰. Akzep-

207 Vgl., mit der Literatur, Art. Brunnen, in: LexMA 2, 1983, Sp. 764–784; insbesondere Anneliese Rautenberg, Mittelalterliche Brunnen in Deutschland, Phil. Diss. Freiburg i.Br. 1965, zum Braunschweiger Brunnen S. 132 ff.; Hubert Herkommer, Heilsgeschichtliches Programm und Tugendlehre. Ein Beitrag zur Kultur- und Geistesgeschichte der Stadt Nürnberg am Beispiel des Schönen Brunnens und des Tugendbrunnens, in: MittVerGeschStadtNürnberg 63, 1976, S. 192–216. – Zur reichsstädtischen Symbolik vgl. Gudrun Colman, Die Denkmale der deutschen Kaiser und Könige im 14. Jahrhundert (Geschichte und Deutung), Phil. Diss. (masch.), Göttingen 1955; Kurt Bauch, Das mittelalterliche Grabbild. Figürliche Grabmäler des 11. bis 15. Jahrhunderts in Europa, Berlin – New York 1976, S. 169 ff. (Darstellungen auf dem Grabmal Heinrichs VII. in Pisa), 278 f. (Grabmal Kaiser Friedrichs III. im Wiener Stephansdom mit Kurfürstendarstellung); Karl-Adolf Knappe, „Nostra et sacri imperii civitas“. – Zur reichsstädtischen Ikonologie im Spätmittelalter, in: Kunstspiegel 2, 1980, S. 155–172; Hoffmann (wie Anm. 16); Wolf (wie Anm. 11), S. 17 ff. – Aus dem norddeutschen Raum wären als Parallelen insbesondere die Kurfürstendarstellung des Bremer Rathauses und der Türzieher des Lübecker Rathauses mit der Darstellung von Kaiser und sieben Kurfürsten (1320/40) zu benennen, vgl. Ursula Mende, Die Türzieher des Mittelalters, Berlin 1981, S. 267–269.

208 Vgl. die hier beigegebene Rekonstruktion; abgebildet aus Spies (wie Anm. 206), nach S. 141, vgl. dort auch den Abbildungsteil, bes. Abb. 58–59, S. 99; Abb. 87–98, S. 127–137; Text S. 31–33. – Bereits die Begründungsurkunde des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235 unterschied zwischen der *civitas de Brunswich* und dem *castrum de Luneburch* (1235 Aug. 21; MG Const. II 197; RI V 1, 2104). – Herrn Dr. Gerd Spies (Städtisches Museum Braunschweig) bin ich für die freundlich gewährte Erlaubnis zur Reproduktion seiner Tafel zu großem Dank verpflichtet.

209 Vgl. Wolfgang Scheffler, Die gotische Plastik der Stadt Braunschweig und ihre Stellung im niedersächsischen Kunstkreis, Phil. Diss. (masch.) Göttingen 1925, S. 195 ff. Herrn Kollegen Johannes Zahlten (Braunschweig) danke ich sehr für freundliche Auskünfte.

210 Vgl. Carl Wilhelm Sack, Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig 1,2, Braunschweig 1852, S. 15 ff.

tiert man die Deutung Rehtmeiers aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts²¹¹, so gehen von der zentralen Position Kaiser Lothars in zwei Flügeln jeweils vier liudolfingische und welfische Herrscherpaare aus, auf der einen Seite Heinrich I., Otto I., Otto II. und Otto III. mit ihren Gattinnen²¹², auf der anderen Seite Otto IV., Heinrich der Löwe, Wilhelm von Lüneburg und Otto das Kind mit ihren Frauen, die Begründer welfischer Herrschaft im hochmittelalterlichen Sachsen. Typische Zeugnisse herrschaftlicher Kontinuität an dem wichtigsten Bauwerk des bedeutendsten Weichbildes, – hier begreifen wir die Einordnung der Stadt in die Geschichte sächsischer Kaiser, Könige und Herzöge wie ins Gefüge des Reichs. Auf dem Braunschweiger Altstadtmarktplatz war der Zusammenhang von Reich, König, Herzog und Stadt deutlich vor Augen, drückte sich jenes städtische Geschichtsbewußtsein aus, das in den liudolfingischen Herrschern bis Otto III. Braunschweiger Stadtherren erblickte, deren Herrschaft über Brunonen und schließlich über Kaiser Lothar an die Welfen gelangte.

Damit erfahren wir auch etwas von der so häufig angesprochenen unterschiedlichen Realität des Reichs in der spätmittelalterlichen, sich als frei bezeichnenden Stadt, die sich nicht allein als Privilegienempfängerin zur bestmöglichen Ausgestaltung faktisch erlangter Autonomie, sondern auch als Bestandteil des Reichs wie der Historie von Königen und Herzögen verstand.

Mochte man sich im 15. Jahrhundert Könige und Kurfürsten als fordernde Instanzen noch so fern halten, so waren das Römische Reich und seine Herrscher aus dem sächsischen Stamm der Stadt nah, gewiß in einer anderen Weise, als es sich die Monarchie in der Epoche der Reichsreform gewünscht hätte, aber doch erkennbar in einem bürgerlichen Sinn, der Reich und König auch anders zu erfahren vermochte als in der Folge konkreter Reichstage und -steuern. Freilich handelt es sich nur um eine Variante bürgerlichen Geschichtsbewußtseins jenseits der vielfach strapazierten Rationalität, jenseits des bloßen Bezugs zur eigenen Stadt und ihrer Geschichte, zur sozialen Gruppe, der man angehörte. Es ist der in der Vielfalt kommunalen Lebens an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit so facettenreich zu beobachtende Versuch zur eigenen Ortsbestimmung in der Welt, in einer Ordnung, die Heils-, Reichs- und Stadtgeschichte unmittelbar zusammenzubinden vermochte und die dem Braunschweiger Betrachter von Marktbrunnen und Altstadtrathaus nicht nur Gottes Willen durch seine Heiligen, sondern auch die Einfügung des eigenen politischen Lebenszusammenhangs in größere Bezüge dieser Welt erfahrbar werden ließ: in das Reich mit seinen Gliedern, zu denen man die eigene Stadt rechnen durfte, in die Geschichte königlicher und herzoglicher Herrschaft in Sachsen.

211 Philipp Julius Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronica I, Braunschweig 1722, Tab. I–III.

212 Meine Rekonstruktion ist in beigefügter Tafel zusammengestellt. Problematisch ist die Zuweisung der weiblichen Person neben Otto III., die in der älteren Literatur (Sack [wie Anm. 210], S. 17) als Maria Sophia (von Aragón), vermeintliche Gattin Ottos III., ausgewiesen wird. Über den spätmittelalterlichen Ursprung der Vorstellung von einer solchen Ehebindung konnte bisher nichts in Erfahrung gebracht werden.

4. Zusammenfassung

Unser Vorhaben, das Verhältnis zweier bedeutender ostsächsischer Städte zu Königen und Reich in spät- und nachstaufiger Zeit vorzustellen, ließ uns sowohl Stationen des je eigenen Verlaufs der Stadtgeschichte von Goslar und Braunschweig als auch grundsätzlicher Fragen der Wirkungsgeschichte des spätmittelalterlichen Königtums, der Funktionalität kommunalen Reichsbezugs und der städtischen Verfassungstypologie erkunden. Aus unterschiedlichen Wurzeln erwachsen, fanden Goslar und Braunschweig auf Grund der Durchsetzung der staufigen gegen die welfische Dynastie im frühen 13. Jahrhundert ihren Weg wie ihre politische Einbindung in herrschaftliche Zusammenhänge vorgeprägt. Gleichwohl sicherten sich bürgerliche Eliten gegen die königlichen und herzoglichen Stadtherren ein hohes Maß an Beweglichkeit, schließlich an Autonomie. Während Goslar seine geographische Königsferne und die wirtschaftliche Stagnation des Bergbaus dabei behilflich waren, vermochte Braunschweig seine bedeutende ökonomische Position zum Erwerb zentraler Hoheitsrechte zunächst durch Schenkung, schließlich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Verpfändung von den herzoglichen Stadtherren, ihren *landesfürsten*, zu nutzen. Konnte Goslar in unserer gängigen Verfassungstypologie rasch zugeordnet werden, so bereitete Braunschweigs Stellung definitorische Probleme: Im 15. Jahrhundert ist das Gemeinwesen weder als Reichs-, Freie oder Landstadt anzusprechen, obwohl die städtische Huldigungsordnung von 1345 Braunschweig als freie Stadt benannte.

Uns wurde der Reichsbezug Goslars und Braunschweigs in zweierlei Weise wichtig. Zum einen suchten Könige und Kurfürsten im 15. und frühen 16. Jahrhundert beide Städte an der Peripherie des oberdeutschen Zentralraums gleichermaßen fiskalisch, militärisch wie politisch zu nutzen, ein Zugriff, dem sich Goslar weit weniger als Braunschweig zu entziehen vermochte. Gleichwohl trachteten die Stadträte beider Städte die Lasten, die das Reich beanspruchte, zu minimieren oder ganz zu vermeiden, ohne je die prinzipielle Berechtigung der Forderungen in Zweifel zu ziehen.

Beiden Städten gab das spätmittelalterliche Königtum aber rechtlichen und politischen Rückhalt, Goslar in einer ununterbrochenen Folge von Urkundenbestätigungen und neuen Privilegien seit spätstaufiger Zeit, Braunschweig in der Anerkennung städtischer Stellung besonders seit Sigmund. Sowohl die Goslarer als auch die Braunschweiger Räte schätzten königliche Konfirmationen hoch und nutzten die Pergamenturkunden zur Behauptung gegen adlige und geistliche Nachbarn. Bildete der Reichsbezug für Goslar die Lebensgrundlage in der Behauptung städtischer Eigenständigkeit am nördlichen Harzrand wie zur Wiederaufnahme des Bergbaus im 15. Jahrhundert, so bedeutete die Nähe zum Königtum für Braunschweig eine zusätzliche Befestigung städtischer Autonomie im Spannungsgefüge mit dem welfischen Stadtherrn.

Zu dieser pragmatisch-politischen Ebene trat eine zweite, die des historisch-politischen Bewußtseins. Sie ließ die Stadtgeschichte zum Teil von Reichs-, Königs- oder Stammesgeschichte werden, band das überschaubare Gemeinwesen in größere Zu-

sammenhänge des Heiligen Römischen Reichs und seiner Glieder. Ein knapper Blick auf Historiographie und Kunst an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit unterstrich die Bedeutung der Vorstellung für das Thema Stadt und Reich: Auch wenn der Mediaevist nur von beständiger, nur zeitweise unterbrochener und allenfalls unterschiedlich dimensionierter Königs*ferne* des ehemals sächsischen Stammesgebiets und seiner Städte in nachstaufiger Zeit sprechen muß, so hat er ebenso auf die Realität der Reichs*nähe* im politischen Bewußtsein des spätmittelalterlichen Bürgertums hinzudeuten.

Gewiß, - aus ideeller Bindung resultierte keine verfassungsrechtlich bedeutsame Verklammerung von Stadt, König und Reich. Doch wir sollten darin weniger eine Tragik der Stadtgeschichte Niederdeutschlands sehen, sondern genauer nach der vielfältigen Funktionalität von Reichsbezug und Reichsbewußtsein im größeren Thema Stadt und Reich fragen und damit den forschungsgeschichtlich allzu sehr auf Oberdeutschland verengten Blickwinkel weiten.

2.

Fürstlicher Hof und Landesverwaltung in Dannenberg 1570–1636

Hof- und Kanzleiordnungen als Spiegel
herrscherlichen Selbstverständnisses
am Beispiel einer welfischen Sekundogenitur¹

Von
Michael Reinbold

Im Tone äußerster Mißbilligung, man möchte sagen: pikiert, referierte Kanzleischreiber Heinrich Brauns am 30. März 1569 dem Celler Kanzler Balthasar Klammer die Hochzeit eines regierenden Welfenherzogs. *Elendiglich anzusehen* sei das Ereignis gewesen, behauptete er, und jene beiden fürstlichen Räte, *die diesen handel zusammen gejaget, aber selbs kaum gehen können*, hätten Heinrich den Jüngeren (später zur Unterscheidung vom berühmten Wolfenbütteler Herzog „von Dannenberg“ genannt) *zwischen sich gefueret und herzog Franz zu Sachsen (-Lauenburg) und sein cantzler die braudt* (Ursula v. Sachsen-Lauenburg), *und sein darnach zusammengegeben*².

Derselbe Heinrich Brauns reiste wenige Monate später nach Dannenberg an der Elbe, Vorort einer gleichnamigen Vogtei und landesherrliches Schloß, auf dem das jun-

- 1 Die vorliegende Untersuchung entstand am Rande eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanzierten Projekts zur Sammlung und Repertorisierung spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Hof- und Verwaltungsordnungen vor 1618. Das Forschungsvorhaben wird im Rahmen der Arbeit der „Residenzen-Kommission“ der Göttinger Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Prof. Dr. Werner Paravicini (Kiel) durchgeführt.
- 2 Zitiert nach Albrecht Eckhardt, *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer und sein Compendium Juris* (= QDarstGndSachs 63. 1964), S. 46 f. – Bei den inkriminierten Räten handelte es sich laut Celle-Br. 58, Nr. 28, um Franz Mutzeltin und Georg von Heimbruch. Diese und alle im folgenden zitierten Archivalien zählen – sofern nicht anders vermerkt – zu den Beständen des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover.

ge Paar gemäß Absprache mit dem Bruder und Schwager (dem regierenden Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig-Lüneburg) seinen Wohnsitz nehmen sollte. Er schrieb von dort nun nicht mehr mißbilligend, sondern äußerst deprimiert: *In summa, lieber her gefatter, der handel ist mir zu bunt, glaub auch nicht, daß eß recht zugehe. Wir essen und drincken mit seuffcende trurichkeit, wemuth des Hertenzen und schlefferigen augen, solchs ist und wil lenger meines thund eß nicht sein, bin eß nicht gewont, kan derwegen bei solchem leben nicht sein . . .*³ Was Brauns beklagte, war nicht nur die Situation des derzeit vom Elbehochwasser überfluteten und in jeder Beziehung armseiligen Landesteiles⁴, die Habsucht gewisser Diener, die selbst vor Diebstahl kein Halt macht⁵, sondern vor allem (und damit wußte er sich mit Kanzler Klammer einig) die Tatsache, daß Herzog Heinrich sich wider frühere Absprachen mit Wilhelm d. J. auf die Einflüsterungen skrupelloser Ratgeber und Diener hin zu einer Hochzeit hatte verleiten lassen, an der ihm selbst wenig lag⁶, die aber dem Fürstentum Lüneburg-Celle eine erneute Teilung auflasten sollte. Was unmittelbar bevorstand, war nun schon die dritte Abspaltung nach Harburg (1527) und Gifhorn (1539)⁷ innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünfzig Jahren⁸. Heinrich Brauns bedrückte insbesondere die Rücksichtslosigkeit einiger Räte, die nach seiner Ansicht lediglich auf ihren Vorteil aus waren und deshalb Herzog Heinrich zu unklugen Handlungen anzustiften trachteten, *dan ich habs erfahren, beide schriftlich und mündlich, daß etzliche leut nicht meins gnedigen Hern noch dieses Fürstenthumbs, sunder iren eigen nutz suchen. Einer darff wol zu seiner dochter aussteur eine gulden ketten, der ander einen gaul, der dritte ein hoch Ampt begeren und bitten, solchs vermerket mein gnediger Her selbst woll . . . Wan aber die Radtgeber auß vier orteren der welt ankomen so wil der ein hir*

3 Celle-Br. 58, Nr. 1159, fol. 7 (1569, Juli 21).

4 Schon 1526 sprach Herzog Otto v. Br.-Lbg., Begründer der Nebenlinie Harburg (s. auch Anm. 7), gegenüber dem Celler Kanzler Furster von *Dannenberch, das doch fast der geringsten Slosser eins ist* – womit wohl weniger der bauliche Zustand der Stadtburg als vielmehr das Steuervolumen der Vogtei Dannenberg gemeint war. Vgl. Dieter Matthes, Die welfische Nebenlinie in Harburg, 1962, S. 26, Anm. 87.

5 Brauns bemerkt diesbezüglich: *haben zwar unnütze vogel bei unß, dem Armen und schreiber sein 13 marck und 3 daler auß der zol Laden genomen, do ehr nach Zel wahr. Es wird und muß und sol an tag komen . . .*; wie Anm. 3, fol. 2r.

6 Brauns: . . . *wie wol ich gantz gern gesehen, s. f. g. hetten doch ein mal ihr gemahel an sich beschieden und die eheliche pflicht von Adenbüttels* (Artlenburg a. d. Elbe, der Ort der Hochzeit) *wegen bezahlt, aber eß ist nichts und wider meine vernunft. Ich glaub nicht daß einicher Monnich solche keuschheit gefurt habe.* Wie Anm. 5. – Vgl. auch Eckhardt (wie Anm. 2), S. 47.

7 Damals hatten die Brüder Otto (1495–1549) und Franz (1508–1549) zugunsten ihres Bruders Ernst des Bekenner (1497–1546) auf die Mitregierung im Fürstentum Lüneburg verzichtet und waren mit den Vogteien Harburg und Gifhorn abgefunden worden. Während die Nebenlinie Gifhorn bereits 1549 wieder erlosch, existierte Harburg als selbständiges Fürstentum noch bis zum Jahre 1641.

8 Von den vorausgegangenen mittelalterlichen Erbteilungen der welfischen Herzöge (13. bis 15. Jahrhundert) handelt Gudrun Pischke, Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter (= VeröffinstHistLForschUnivGöttingen. 24. 1987).

*der ander dort hinauß und wissen den teuffel von deß Fürstenthumbs beschwerung und gelegenheit, etzliche wollen daß mein Her die mit regierung müchte haben, aber s. f. g. begeren eß selbs nicht, wen sie in irem landt konten guts regieren . . .*⁹

Mittlerweile war es zwischen den herzoglichen Brüdern zu heftigen Auseinandersetzungen mit dem Ergebnis einer dauernden Entfremdung gekommen, die noch in der nachfolgenden Generation unvergessen bleiben sollten. Schließlich ließ sich Herzog Heinrich abfinden (da *unser und unsers Fürstenthumbs vermögen zweyerley Fürstlichen Regierung und Hofhaltung nicht ertragen magk*) und verzichtete am 10. September 1569 in einem Erbteilungsrezeß Wilhelm dem Jüngeren und dessen Haus gegenüber förmlich auf die Erbfolge im Fürstentum Celle — jedoch, und das sollte mehr als ein halbes Jahrhundert später noch einmal von großer Bedeutung werden, *des braunschweigischen Stammes vorbehalten*, wie es in der Urkunde heißt¹⁰. Dafür wurden ihm die Vogtei Dannenberg und das Klosteramt Scharnebeck zu Erb und Eigen überlassen, ein Jahrgeld von 500 Talern und die einmalige Summe von 4000 Talern zur Abtragung seiner persönlichen Schulden gewährt. Herzog Heinrichs Herrschaftsbefugnisse in Dannenberg und Scharnebeck waren stark eingeschränkt: Er verzichtete ausdrücklich auf eine eigene Landesverteidigung, Folgepflicht des ortansässigen Adels und Steuerhoheit. Er war gebunden an die celleschen Landesordnungen, die Reichs- und Kreisabschiede, an die Augsburgische Konfession, durfte nur in erster Instanz Recht sprechen und erkannte das Hofgericht des Bruders in Celle als Berufungsinstanz an. Herzog Heinrich führte zwar weiterhin den Titel eines Fürsten, besaß jedoch weder Sitz noch Stimme im Reichsfürstenrat.

Die grundherrlichen Intraden und Gerichtsgefälle beider Vogteien bildeten demnach das Gros seiner Einnahmen — Herzog Heinrich war kraft Vertrag ein typischer apagnerter Fürst. Aber er blieb nach wie vor nicht von den Erbfällen an das Haus Lüneburg-Celle ausgeschlossen; und da jene in den achtziger Jahren eintretenden Zugewinne durch Erledigung der Grafschaften Hoya (1583) und Diepholz (1585) absehbar und längst ins politische Kalkül einbezogen waren, durfte er einer Verbesserung seiner materiellen Lage von vornherein gewiß sein. Und die hatte er auch bitter nötig, nachdem die fürstliche Familie bis 1579 auf sieben Personen angewachsen war. Tatsächlich erhielt Heinrich v. Dannenberg nach einem erneuerten Erbzeß von 1592 zusätzlich die Ämter Hitzacker, Lüchow und Warpke¹¹, im Jahr darauf das Adlige Gericht Gümse. Damit vergrößerte sich die Herrschaft Dannenberg flächenmäßig um das Doppelte. Wichtiger als das territoriale Plus waren jedoch andere Folgen dieses Zuschlags: Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts beanspruchte der Dannenberger Herzog die volle Gerichtshoheit über seine Untertanen, forderte den Landadel zur

⁹ Wie Anm. 3, fol. 1 und 2r.

¹⁰ Druck des Vertragstextes bei L[udwig] T[imotheus] Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover, Bd. 2, 1798, Beilage Nr. 1, Anhang S. 3–13. — Die Datierung bei Spittler (13. September) ist falsch; vgl. Eckhardt (wie Anm. 2), S. 48, Anm. 27.

¹¹ Ebenda, Beilage Nr. II, Anhang S. 14–32.

Folge auf und gebot über eine generelle Steuerhoheit¹². Seine Söhne sollten später auch noch das Münzrecht üben; freilich waren die Herzöge von Dannenberg nach wie vor nicht souverän. Militärhoheit und eigene Außenpolitik blieben ihnen weiterhin versagt, doch galt ihr Territorium im allgemeinen Sprachgebrauch als „Fürstentum“ – eine Einschätzung, mit sich freilich die Lüneburger Hauptlinie noch lange schwer tun sollte¹³.

Dieses „Fürstentum Dannenberg“, von dem sich schon 1604 eine weitere Apanageherrschaft in Hitzacker unter Heinrichs drittem Sohn, August dem Jüngeren, abspaltete, existierte 66 Jahre lang, um zunächst im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel aufzugehen, schließlich aber 1671 wieder in den Besitz des Hauses Celle-Lüneburg zu gelangen. Es umfaßte den größten Teil des heutigen Hannoverschen Wendlandes mit Ausnahme der Gerichte Gartow und Schnakenburg, nämlich 3 Städte (Dannenberg, Lüchow, Wustrow), 230 Dörfer (ohne Kloster Scharnebeck) sowie zahlreiche Einzelgehöfte bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von rund 12 000 Köpfen¹⁴.

Die seit 1592 wesentlich verbesserte Rechtsqualität erforderte eine Neustrukturierung der Verwaltung, die bis dato weitgehend Angelegenheit der jeweiligen Vögte bzw. Amtmänner gewesen war¹⁵. „Behörden“ mußten eingerichtet werden (will man die Urformen der modernen Bürokratie, wie das 16. Jahrhundert sie kannte, so nennen), Organisation des öffentlichen Lebens und Reglementierung um sich greifen.

Änderungen der genannten Art erlangten Rechtskraft in Gestalt landesherrlicher Regulativa, als sog. Ordnungen, die den betroffenen Beamten oder Dienern in Druckform, manueller Vervielfältigung oder Vorlesung zugänglich gemacht wurden. Zwar hatten die Herzöge Heinrich und Ernst II. (Sohn Wilhelms d. J., der im August 1592 verstorben war) ihren Ständen auf dem Landtag vom November 1592 eigens zugesichert, *keine neue Constitution oder Ordnung machen oder publiciren lassen zu*

12 W[] Krosch, Die landständische Verfassung des Fürstentums Lüneburg, (phil. Diss.) 1914, S. 18 f.

13 So hat Celle etwa eine eigenständige dannenbergische Kanzlei respektive Kanzler noch in den fünfziger und sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts nicht anerkennen wollen mit dem Hinweis auf die grundsätzlich untergeordnete Rechtsnatur der Dannenberger Herrschaft: Celle-Br. 58, Nr. 1479, passim.

14 Gerd Heinrich, „Nova Ithaka“, Fürstliches Landleben und soziale Wirklichkeit im Herzogtum Dannenberg-Hitzacker zwischen 1605 und 1635 (= Hartung, Heistermann, Stephan, Hrsg.; Fruchtblätter, Freundesgabe für Alfred Kelletat, 1977), S. 259.

15 Das Amt bzw. die Vogtei war *lokales Zentrum der fürstlichen Domänenwirtschaft, daneben aber auch untere Verwaltungsbehörde des Staates, bei der alle Zweige öffentlicher Verwaltung im Lokalbereich zusammenliefen: Kammersachen, Hoheits- und Polizeiwesen, Finanzwesen, geistliche und Schulangelegenheiten sowie die Gerichtsbarkeit*: Günter Scheel, Kurbraunschweig und die übrigen welfischen Lande (= Jeserich, Pohl, v. Unruh, Hrsg.; Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, 1983, S. 741–763), S. 760. – Vgl. auch die einschlägigen Arbeiten von Günther Franz, Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Lüneburg, 1955, und Martin Krieg, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg (= Stud-VorarbHistAtlasNdSachs 6. 1922), beide passim.

wollen¹⁶, dies galt jedoch für die gehobene Ebene der Landesgesetzgebung wie etwa Hofgerichts-, Kirchen- und Polizeiordnungen – nicht hingegen für Regulativa, die der Organisation fürstlicher Hofhaltung bzw. landesherrlicher Behörden dienten und der öffentlich-rechtlichen Sphäre entrückter waren oder es zumindest schienen. Also Hoffordnungen¹⁷, Kanzleiordnungen, Regimentsordnungen sowie jede Art von Instruktionen für Amtsinhaber.

Hof und Verwaltung in Dannenberg sollen im folgenden unter Zugrundelegung des einschlägigen Ordnungsmaterials der Dannenberger Herzöge in der Zeit von 1570 bis 1636, dem Todesjahr von Julius Ernst, zweiten und letzten selbständigen Dannenberger Herrschers, einer Betrachtung unterzogen werden. Fragen, die sich angesichts dieser Quellengattung in bezug auf die welfische Sekundogenitur stellen, gelten zunächst dem Dualismus von Satzung und Alltagsrealität – vermag doch das Regulativ allenfalls ein Soll-Zustand zu dokumentieren. Von Interesse sind ferner die in den Ordnungen angetroffene Hofstruktur, die Beamtenschaft und nicht zuletzt die Verfasser der Regulativa.

Die erste Dannenberger Hofordnung datiert von 1570¹⁸. Sie wurde auf Herzog Heinrichs Wunsch hin in der Celler Kanzlei verfaßt¹⁹ – vielleicht von Kanzler Klammer persönlich, ganz sicher aber mit seiner Billigung. Den Wert dieser Ordnung für die welfische Landesgeschichte bestimmen zwei Faktoren: Zum einen läßt sich mit ihrer Hilfe die seinerzeit gültige, heute nicht mehr vorhandene Celler Hofordnung²⁰ teilweise rekonstruieren (was im folgenden zu vernachlässigen sein wird), zum anderen enthält sie ein Hofstaatsverzeichnis, aus dem zu ersehen ist, welche Vorstellungen

16 Spittler (wie Anm. 10), S. 42f. (Landtagsabschied von 1592, November 26).

17 Sehr erhellend skizziert das vielschichtige Phänomen „Hofordnung“ der entsprechende Artikel von Karl-Heinz Ahrens im Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, 1990, Sp. 74–76. – Vgl. auch die Ausführungen von Dietmar Willoweit im 1. Bd. der Deutschen Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 15), S. 125f. – Nach wie vor als maßgeblich muß trotz etlicher Fehler und unangemessener Texteingriffe die zweibändige Quellenedition von Arthur Kern gelten, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts (= Georg Steinhäuser, Hrsg., Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, 2. Abt.: Ordnungen, Bd. 1 und 2, 1905/07). Kern behandelt welfische Hofordnungen in Bd. 2, S. 1–22. Das Material für die Nebenlinien bleibt unberücksichtigt, aber auch die Häuser Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg-Celler sind mit drei Ordnungen (Lüneburg-Celler 1510/20, Wolfenbüttel 1547/48 und 1550) kaum repräsentativ vertreten.

18 Celle-Br. 58, Nr. 134, fol. 20r–28v.

19 Wie Anm. 18; fol. 7r–8v: Schreiben Herzog Heinrichs an seinen Bruder Wilhelm vom 7. Januar 1570; fol. 8r: *Was nun E. L. freundlich erbiten, der Hoff und Haußordnung halber betreffen thut, solchs nehmen wir von E. L. auch zu freundlichem danck an, freundlich bittend, E. L. wollen dieselben schriftlich verfassen und neben einer Notell einer bestellung auff obbemelte Artikell uns fürderlich zukommen lassen . . .*

20 Zwischen einer ca. 1520 unter Ernst d. Bekenner erstellten Hofordnung (Original nicht zu ermitteln, Druck jedoch bei H. Ch. Heimbürger: Ernst der Bekenner, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Celle 1839, Beilage Nr. 5, S. 184–188) und einer 1571 unter Wilhelm dem Jüngeren verfaßten (Kriegsverlust des HStA Hannover; unpubliziert) sind entsprechende Ordnungen aus der Regierungszeit Franz-Ottos sowie der Doppelregentschaft Wilhelms und Heinrichs nicht mehr nachweisbar.

man sich in Celle von der personellen Ausstattung des künftigen Residenzschlosses Dannenberg machte: Ganze 30 Personen sollten es sein – und diese Zahl mag als das Minimum dessen gelten, was einem fürstlichen Hofstaat ohne Verlust der landesherrlichen Reputation eben noch zuträglich war. Zum Vergleich: Dietmar Willoweit rechnet mit 100 bis 300 Personen, die gewöhnlich an einem fürstlichen Hof gespeist oder mit Kostgeld versehen werden mußten²¹; in Celle waren es um das Jahr 1602 übrigens rund 350, wie einem Hofstaatsverzeichnis zu entnehmen ist²², mehr als das Zehnfache dessen, was 1570 für Dannenberg vorgesehen war. Bemerkenswert auch die geringe Zahl derjenigen in Dannenberg, die unmittelbar der standesgemäßen Repräsentation des fürstlichen Hauses dienten, also des familiären Personals: Neben einem adligen Hauptmann, dem Oberaufseher und höchsten Beamten bei Hofe, finden sich lediglich drei Junker als Trabanten des Herzogs, die ihm auch bei Tisch aufwarten, eine Hofmeisterin im Frauenzimmer sowie ein Page (*kleiner Jung vom Adell* wird er genannt), die diesen fürstlichen Haushalt auch nach außen von dem eines Niederadligen abhoben. Junker und Page mußten überdies sogar noch das Schlafgemach miteinander teilen! Das übrige Personal, dem die Aufsicht über Verwaltung, Verpflegung und Mobilität unterstand, entsprach – abgesehen vom Weinschenken und einem Silberknecht – sowohl bezüglich seiner Aufgabenbereiche als auch an Zahl in etwa dem, was bspw. dem benachbarten Amtmann in Lüchow zur Disposition stand²³.

Mit dem Titel „Hauptmann“ hat die Celler Kanzlei der verfassungsrechtlichen Stellung der dannenbergischen Sekundogenitur bewußt Rechnung getragen. Der „Hauptmann“ ist nichts anderes als der adlige Vorgesetzte des Vogtes oder Amtmanns, der unmittelbare Vertreter des regierenden Herzogs, wie er in anderen welfischen und außerwelfischen Vogteien des 17. und 18. Jahrhunderts gelegentlich auch als „Schloßhauptmann“ oder „Drost“ in Erscheinung trat. Damit wird klar, daß die Ämter Dannenberg und Scharnebeck lediglich den Charakter einer landesherrlichen Apanage ohne wesentliche Herrschaftsrechte besaßen, genau so, wie es auch der fürstliche Teilungsrezeß vom 10. September 1569 zum Ausdruck bringt.

Als Hauptmann für Dannenberg berief Herzog Heinrich zu Lichtmeß 1570 den braunschweig-lüneburgischen Rat „von Haus aus“ Jürgen (auch Jörg oder Georg) v. Heimbruch²⁴. Keine Rolle spielte bei dieser Berufung etwa die Frage nach einer aka-

21 Willoweit (wie Anm. 17), S. 125.

22 Druck bei Hans-Joachim v. d. Ohe, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten 1520–1648, 1955, S. 231–235.

23 Vgl. Lüchower Amts- und Schloßregister von 1548–1574: Celle-Br. 61, Lüchow II 24, Nr. 27. – Im einzelnen benennt das Dannenberger Hofstaatsverzeichnis folgendes Personal: Hauptmann, Kellerknecht, Weinschenk, Silberknecht, Bäckermeister, Kornschreiber, Kanzleisekretär, Amtmann, Haus- und Marschvogt, Kaplan, Schmied, Mundkoch, Keller- und Brauerknecht, Hauskoch, Bratenwender, Wildschütz, Jägerknecht, Waidmann, Fischer, Pförtner, Müller. Zum Frauenzimmer gehörten: Hofmeisterin, zwei Kammerjungfrauen, Altfrau, drei Mägde, Page.

24 Wie Anm. 18; fol. 44r–45r: Bestallung v. Heimbruchs zum *Hauptmann, Rath und Diener*. – v. Heimbruch hatte im Jahr zuvor zu den Betreibern der Heirat zwischen Herzog Heinrich und Ursula v. Sachsen-Lauenburg gehört. Vgl. Anm. 2.

demischen Vorbildung des Kandidaten; Herzog Wilhelm zufolge ging es lediglich um *einen Ehrlichen vom Adell . . . welcher E. L. auff derselbigen Hoff und Haußhaltung auch ihre Ampten ein auffsehen haben möchte*²⁵. Eine personelle Trennung von Hof- und Landesverwaltung wurde grundsätzlich nicht ins Auge gefaßt; nach Celler Einschätzung stellte die mindere Herrschaftsqualität in Dannenberg keine derartigen Ansprüche.

Der Hauptmann wurde entsprechend vorausgegangener Verhandlungen mit einem Jahresgehalt von hundert lübischen Gulden, vier Pferden (inklusive Schadensgeld) und Hofkleidung entlohnt, *dan ehr auch mehr als ein Ampt bedienen muß*²⁶. Die Hofordnung, an deren Abfassung v. Heimbruch mitgewirkt haben mag, sah den „Hauptmann“ als Disziplinarvorgesetzten ohne exakt definierten Aufgabenbereich²⁷ für den 30köpfigen Hofstaat vor. Seinen zunächst probeweise auf ein Jahr befristeten Anstellungsvertrag verlängerte v. Heimbruch allerdings nicht; vielmehr übernahm er 1571 den hochangesehenen Posten des Großvogtes in Celle²⁸.

Die erste Beamtenstelle blieb von 1571 an für lange Jahre vakant. Herzog Heinrich glaubte nach dem Abzug v. Heimbruchs dessen Gehalt (10 % des herzoglichen Jahrgeldes) und die übrigen Aufwendungen für einen Hauptmann einsparen zu können und legte infolgedessen die Aufsicht über Hof und Personal in die Hände des Dannenberger Vogtes Evert Kempe²⁹, wie aus einem Schreiben des Fürsten aus Scharnebeck vom August 1578, Angelegenheiten der Hofdisziplin betreffend, hervorgeht³⁰. Ab 1583 erscheint Franz Clode³¹ als Nachfolger des mittlerweile wohl verstorbenen Vogtes Kempe, und zu dieser Zeit befand sich der herzogliche Hof in einer äußerst desolaten Situation. Im Juli desselben Jahres alarmierte Herzogin Ursula v. Dannenberg

25 Wie Anm. 18, fol. 3r (Schreiben Herzog Wilhelms an Heinrich von 1570, Januar 3.).

26 Wie Anm. 18; fol 4 r.

27 Wie Anm. 18; fol. 20. v. Heimbruchs Aufgaben werden wie folgt beschrieben: *Erstlich. Nachdem wir den erbaren Jorgen von Heimbrock haben zu unserm Hauptman Rath und diener angenommen, so sollen die Junckern und andere diener ihme gleichstens gepürlichen gehorsam leisten, und in allem, das ehr in solchem Ampt gebieten und verbessern wirdet, sich seines beschluss gehalten. So auch jemanis von Hoff Junckern und dienern hette beschwerung oder gewerbe an uns zutragen, der soll eß ihme mitt fuegen und glimpff antzeigen . . . und sol einem jeden gepürlicher Bescheidt widerfahren.*

28 v. d. Ohe (wie Anm. 22), S. 238.

29 Evert (oder Ebert) Kempe war zu diesem Zeitpunkt schon seit mindestens neun Jahren mit dem Dannenberger Vogtamt betraut. 1569 erscheint er als Adressat einer *Dannenberger Holz- und Deichordnung*: Celle-Br. 58, Nr. 1147.

30 Hann. 74, Dannenberg, Nr. 10, fol. 3f. (1578, August 18): Schreiben des Herzogs an seinen Dannenberger Vogt betr. die *Unordnung* am Hofisch während der fürstlichen Abwesenheit. Im einzelnen wird angeordnet, daß der Superintendent keinen Anspruch auf den Hofisch hat, wenn der Herzog auswärts weilt, desgl. darf der Barbier lediglich den Sonntagstisch wahrnehmen. Das Gesinde soll nicht im *Sommerhaus*, sondern *in der Pforten* speisen. Weiterhin hat der Vogt künftig mehr darauf zu achten, daß keine Gelage nach Tisch stattfinden und dafür zu sorgen, daß ein jeder seiner täglichen Arbeit nachgeht.

31 Siehe auch Anm. 40.

ihren Bruder Heinrich, den Erzbischof von Bremen, über unhaltbare Zustände in der Residenz³². Ihr Gemahl entließ fortgesetzt Personal aus seinen Diensten und dezimierte auf diese Weise den Hofstaat. Die Herzogin erinnerte den Erzbischof daran, daß er im Jahr zuvor in der gleichen Angelegenheit schon einmal ihren Gemahl davon zu überzeugen vermocht hatte, was *für großer ungemach aus solchem unordentlichen leben endlich endtstehen, wie sehr verweißlich solcher handel S. L. bei andern verstedigen Fürsten auch sein würde*. Sie zweifelte persönlich nicht daran, daß jede Verkleinerung des bestehenden Hofstaates der fürstlichen Reputation der Dannenberger Linie schweren Schaden zufügen würde; der *alte Proces des ungeuhrsachten beurlaubens* der Dienerschaft müsse zwangsläufig zu *dero lieben Kindern nicht geringem verderb und untergangk* führen, womit die Schreiberin ihrer Befürchtung von verminderten Heiratschancen ihrer fünf Kinder Ausdruck verlieh. Bemerkenswert an diesem Brief ist aber nicht nur der Beleg für ein *unordentliches leben* am Hofe eingangs der achtziger Jahre, sondern vor allem der Hinweis auf eine Gemütskrankheit Herzog Heinrichs, eine *blödigkeit* seines Geistes – von der Herzogin als *obliggendes creuz und beschwernus* apostrophiert, von welchen sie vergeblich gehofft hatte, wenigstens dieses Jahr *gnediglich ubersehen* zu werden. Der Ausgang der Intervention ist ungewiß; sie ist vor allem ein Indiz dafür, daß wohl auch bei Herzog Heinrich zumindest ein Anflug jener (vermutlich inzestuös bedingten) Geisteskrankheit zu konstatieren ist, die seinen Bruder Wilhelm den Jüngeren, regierenden Celler Herzog, bereits zehn Jahre zuvor in zunächst temporäre Ausfallserscheinungen, spätestens aber seit 1581 in vollständige geistige Umnachtung getrieben hatte³³.

Die Zustände konnten indes auf Dauer nicht so chaotisch bleiben, zumal sich das Haus Dannenberg gegen Ende der achtziger Jahre nach dem Anfall der Grafschaften Hoya und Diepholz an das Fürstentum Lüneburg-Celle Chancen auf eine regelrechte Landesteilung ausrechnete³⁴, wie sie dann freilich nicht eintreten sollte. Das Ergebnis langer Unterhandlungen zwischen Räten von hüben wie drüben, Vertretern der Landschaft und einer subdelegierten kaiserlichen Kommission bestand schließlich in der oben schon erwähnten erheblichen Vergrößerung der Dannenberger Apanage. Dieser Umstand machte eine Zentralverwaltung erforderlich, denn in Zukunft galt es die Arbeit mehrerer Vögte zu koordinieren und zu kontrollieren. Es fällt auf, daß die nach 1592 installierten Ämter und Titulaturen deutlich auf ein souveränes Fürstentum Dannenberg anspielen, das in Wahrheit keineswegs vorhanden war.

32 Celle-Br. 58, Nr. 39 (1583, Juni 2).

33 Vgl. H[ermann] Hoogeweg, Fürst und Hof zu Celle während der Krankheit Wilhelm's des Jüngeren 1573–1592 (= ZHistVNdsachs Jg. 1902, S. 348–442). – Hz. Heinrich v. Dannenberg verwandte sich 1581 beim Kaiser dafür, Reichsabgeordnete zur Vertretung seines regierungsunfähigen Bruders nach Celle zu entsenden. Vgl. Wilhelm Havemann, Geschichte von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2, 1855, S. 481 f.

34 Spittler (wie Anm. 10), S. 16f.: *Ob woll die abgesandten Herzogen Heinrichs etc. uf einer gleichmeßigen theillung gestanden. . . und darvon nicht abstehen wöllen. . . das doch. . . ein solches gar nicht zu erheben, noch zu bewilligen gewesen.*

Doch zunächst wurde 1589 – also noch vor dem Ausgleich mit Celle – wieder ein leitender Oberbeamter für Hof- und Landesverwaltung bestellt. Es handelte sich um den sächsisch-lauenburgischen Adligen Detlof Wackerbart (aus dem Hause Kogel bzw. Kugel bei Mölln)³⁵, dessen erste Amtshandlung in einer grundlegenden Redaktion der mittlerweile 19 Jahre alten Hofordnung bestand³⁶. Er, der höchste Beamte in Dannenberg, nannte sich jetzt nicht mehr „Hauptmann“, sondern „Marschall“ – und in dieser Amtsbezeichnung wird eine veränderte Sichtweise der dannenbergischen Herrschaftsqualität augenfällig. Der „Marschall“ verweist unmißverständlich auf einen fürstlichen Haushalt³⁷, was der „Hauptmann“ keineswegs getan hatte. Die Neufassung der Hofordnung läßt indes keinem Zweifel an der Identität der Ämter „Hauptmann“ und „Marschall“ Raum: Beide gelten dort zuvorderst als Wächter über die Hofdisziplin. Logischer Aufbau der Regelungsmaterie und manche Formulierung finden Parallelen in einer Celler Hofordnung Herzog Christians von 1616³⁸, an deren Vorgänger³⁹ sich Wackerbart orientiert zu haben scheint.

Infolge des erneuerten Erbfolgerezesses zwischen Dannenberg und Celle, sah sich Herzog Heinrich 1593 veranlaßt, ein zentrales Rechenwesen für seine nunmehr fünf dannenbergischen Ämter zu schaffen, eine Rentkammer. So wurde denn mit der Einsetzung des Rentmeisters eine erste tatsächliche Ämterteilung vorgenommen, denn ursprünglich hatten die Vögte oder Amtmänner von Dannenberg und Scharnebeck der Kontrolle des Hauptmanns unterlegen (der ja, wie oben erwähnt, *auff ihre* [fürstliche Gnaden] *Amten ein aufsehen haben* sollte), während seit v. Heimbruchs Weg-

- 35 Die Familie W. erlosch Mitte des 19. Jhts. Über dieses seit dem Hochmittelalter in Sachsen-Lauenburg angesehene und vermögende Geschlecht handelt Christopher Frhr. v. Warnstedt: Einiges über die v. Wackerbart (= Lauenburgische Heimat. 67. 1969, S. 11–30). Der um 1535 geborene Detlof W. war 1588 einer der Unterzeichner der bekannten Mecklenburgischen Union der Ritter- und Landschaft (vgl. Armgard v. Reden, Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg, 1543–1689 [= VeröffMax-Planck-InstG 41. 1974], S. 236, Anm. 236); er starb entgegen der von Frhr. v. Warnstedt, S. 15, vertretenen Annahme allerdings nicht zwischen 1585 und 1600, sondern erst im Jahre 1603 und wurde in der Dannenberger St.-Johannis-Kirche neben dem herrschaftlichen Grabgewölbe bestattet – eine postume Auszeichnung für den Marschall, der sich in Dannenberg vermutlich *von W.* nannte. Vgl. [Oskar] Koch, Dannenberger Ortsgeschichte, 1892, S. 75. – Wackerbarts Witwe war übrigens eine Hippolita v. Dannenberg, Tochter des Christoph v. Dbg., Erbherren zu Breselenz und Lüchow. Die Eheschließung dürfte während der Dannenberger Dienstjahre des Gatten erfolgt sein.
- 36 Diese zweite Dannenberger Hofordnung findet sich in: Celle-Br. 58, Nr. 137, fol. 9r–17v. Einem Vermerk auf der Titelseite zufolge wurde die Ordnung am 12. Februar 1589 und am 9. August 1592 *abgelesen*, also dem versammelten Hofstaat eingeschärft.
- 37 v. d. Ohe (wie Anm. 22), S. 77.
- 38 Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg Hof-Ordnung d. d. Zelle, den 15. April 1616 (= VaterlArch Jg. 1829, Heft 2, S. 300–335.) – Ein Beispiel für die Ähnlichkeit beider Ordnungen liefern schon die abgesehen von den Namen identischen einleitenden „Arengen“: *Damit in unser von Gottes Gnaden . . . Hoff und Haußhaltung gute ordnung und gehorsam gehalten und unordnung und unrath so viel möglich vorkommen und verhütet werde, haben wir* usw.
- 39 Unpubliziert; Kriegsverlust des HStA Hannover. Die Ordnung wird erwähnt bei v. d. Ohe (wie Anm. 22), S. 62; vgl. auch Anm. 20.

gang keine Instanz mehr zwischen den regionalen Amtsträgern und dem Herzog angetroffen wurde. Mit dem Rentmeisteramt betraute Herzog Heinrich seinen bisherigen Dannenberger Amtmann, Franz Clode, der seit 1583 leitender Beamter in Dannenberg gewesen war und während dieser Zeit das volle Vertrauen seines Herrn genossen hatte⁴⁰. Clode und seine Amtsnachfolger rangierten gelegentlich auch unter den Titeln „Kammersekretär“ und „Oberamtman“⁴¹. Diese scheinbare Unsicherheit in der Titulatur beschreibt die ganze Bandbreite des dannenbergischen Rentmeisteramtes: Es handelte sich ebenso um die Verwaltung der fürstlichen Privatschatulle wie um die Finanzaufsicht über die lokalen Verwaltungseinheiten.

Als selbständiges Ratskollegium wurde ebenfalls 1593 ein Konsistorium zur Kirchenaufsicht und Wahrung geistlicher Gerichtsbarkeit geschaffen⁴², dessen Mitglieder freilich nur nebenamtlich tätig waren. Unter einem *Inspector ecclesiarum*⁴³ nahmen ein weltlicher Konsistorialrat sowie eine wechselnde Anzahl von Delegierten diese Aufgaben wahr⁴⁴. Eine eigene Dannenberger Kirchenordnung gab es nicht; man wird sich eingedenk der oben erwähnten Verpflichtung, *keine neue Constitution oder Ordnung machen oder publiciren* zu wollen, an das entsprechende Celler Regulativ von 1564⁴⁵ gehalten haben.

Eine der nachdrücklichsten Forderungen der Dannenberger Interessenvertreter hatte 1592 einer eigenen dannenbergischen Kanzlei gegolten, die zugleich als Hofgericht Appellationsinstanz für den gemeinen Untertan und erstinstanzlicher Richterstuhl für den Landadel sein sollte. Gelegentlich findet sich in der einschlägigen Literatur die Behauptung, der Erbfolgereiß habe Herzog Heinrich auch tatsächlich die

40 Für Clodes Vertrautheit mit der herzoglichen Familie spricht u. a. auch die Tatsache, daß er dem später so berühmten Büchersammler August d. Jüngeren zu dessen siebten Geburtstag ein erstes (Gesang)Buch schenkte. Ein eigenhändiger Vermerk des Herzogs bezeugt: *Ex dono Frantz Clodes, Amtmans zu Dannenberg. Endlich Rentmaisters 1586.* (Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel: 1237. Theol. 8°).

41 Vgl. etwa Fritz Roth, *Restlose Auswertung von Leichenpredigten und Personalschriften für genealogische und kulturhistorische Zwecke*, Bd. 5, 1967, R 4302 und R 4652.

42 Am 9. August 1593 forderte Herzog Heinrich den Propst von Lüchow, Johann Müller, und den Rat der Stadt Lüchow zur gemeinsamen Wahl eines Mitglieds ins Konsistorium auf: *Celle-Or.* 9, X, 3, Nr. 5.

43 [] Sültemeyer, *Nachrichten zur Geschichte des Schlosses, auch der Stadt Dannenberg* (= *VaterlArch* Jg. 1820, Heft 3), S. 22, benennt als solchen den Prediger Mag. Johannes Isensee. – Nach Rudolf Steinmetz, *Die Gründung der Generalsuperintendentur Harburg* (= *ZNdSachsKG* 34/35, 1929/30), S. 234 f., wurde der Dannenberger *Inspector ecclesiarum* 1620 (vgl. dagegen Anm. 44) zum Generalsuperintendenten erhoben, ein Titel, der über *die kleinen Verhältnisse* hinwegtäuschen sollte.

44 Bei der Kirchenvisitation von 1602 bestand das Konsistorium aus einem *Generalsuperintendenten* (dem Propst von Lüchow, Ludwig Müller), dem Dannenberger Hofprediger Andreas Goedecke, dem Amtmann zu Dannenberg, Anton Uhland, sowie dem Secretarius Ernst Andreas Koch (wie Anm. 35), S. 75.

45 Vgl. v. d. Ohe (wie Anm. 22), S. 30.

erstrebte volle Gerichtshoheit über seine Apanageämter zugesprochen⁴⁶. Dem ist nach Ausweis des Diploms allerdings nicht so: *Und wiewol auch der Appellation haben darbey vorgefallen, daß Herzog Heinrich etc. die volnständige Administration der Justitien, in Sr. L. und F. G. Emptern haben und exerciren wollen, so hat doch solchs, aus vernünftigen Ursachen nicht erhalten werden können, die Keyserliche Commission es dafür erachtet, daß es des Puncts halben, bei wolverfaßter Lüneburgischer Hof-Gerichtsordnung, durchaus bewenden, und die Unterthanen sich darauf zu beruffen haben sollen . . .*⁴⁷ Es war Heinrich v. Dannenberg also keineswegs gelungen, mit dem Plan eines eigenen Dannenberger Hofgerichts zu reüssieren. Der Irrtum der Literatur basiert indes auf der Beobachtung der Rechtspraxis: Denn in der Tat hat Herzog Heinrich 1593 eine Kanzlei installiert und den Worten des um 1690 schreibenden Dannenberger Chronisten J. J. Seegers zufolge *mit qualificirten Subjecten besetzt*⁴⁸. Spätestens seit 1604 war auch ein ordentliches Hofgericht vorhanden. Möglich geworden war dies nur durch eine geschickte Fehlinterpretation des Votums der kaiserlichen Kommission dahingehend, daß der Dannenberger Herzog expressis verbis lediglich an die Verfahrensgrundsätze der Celler Hofgerichtsordnung gebunden sei, nicht jedoch an das Gericht selbst und den Verhandlungsort Celle: von beiden ist im Rezeß in der Tat auch keine Rede.

Im Januar 1598 starb Herzog Heinrich im 64. Lebensjahr. Seine beiden älteren Söhne, Julius Ernst (1571–1636) und Franz (1572–1601) verabredeten zunächst eine gemeinschaftliche Regierung für die Dauer von sechs Jahren, denn ihr jüngerer Bruder August (1579–1666) war noch unmündig. Als Herzog Franz, der schon seit vielen Jahren als Domherr in Straßburg lebte, im Jahre 1601 plötzlich tödlich verunglückte, konnte Julius Ernst bis zum Stichjahr 1604 allein regieren. Um sich gegen die zu erwartenden Ansprüche seines jüngsten Bruders zu wappnen, bat der Herzog den bekannten Rostocker Juristen Dr. Heinrich Kemmer (Henricus Cammerarius)⁴⁹, seinen „Rat von Haus aus“, um Rechtshilfe, der sich jedoch als väterlicher Freund Augusts⁵⁰ befangen fühlte und daher seinen Schüler Dr. Wilhelm Klerke (Clericus)

46 Vgl. Havemann (wie Anm. 33), S. 487. – Krosch (wie Anm. 12), den diesbezüglich Heinrich (wie Anm. 14), S. 258, Anm. 8, zitiert.

47 Spittler (wie Anm. 10), Beilagen, S. 21.

48 Die *Annales Dannenbergense* betitelte handschriftliche Chronik Seegers' befand sich noch 1913 im „Archiv der Kgl. Superintendentur Dannenberg“ (Robert Siebeck, Johannes Schultz. Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Organist in Dannenberg [= PublInterMusikGes Beihefte. 2. Folge, Heft XII; phil. Diss. Leipzig 1913], S. 10, Anm. 4); das Werk gilt heute als verschollen, wurde jedoch über weite Strecken wörtlich von Sültemeyer (wie Anm. 43) übernommen.

49 Wie angesehen Kemmer in Dannenberg war, zeigen die Ereignisse nach seinem Tod im Jahre 1601: Als der Jurist anlässlich einer Reise nach Braunschweig in der Nähe von Salzwedel überraschend verstarb, ließen Julius Ernst und August die Leiche in ihrem Lüchower Schloß aufbahnen und einige Tage später unter Glockengeläut, Schülersingen und großem Trauergeloge über ihre Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker ins heimatliche Rostock überführen. Vgl. Roth (wie Anm. 41), Bd. 3, 1962/64, R 2079.

50 Vgl. Sammler, Fürst, Gelehrter, Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg 1579–1666 (= Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek. 27. 1979), S. 50, 59f. und 151. Kemmer war seit 1598 in dannenbergischen Diensten: Celle-Br. 58, Nr. 71.

nach Dannenberg schickte.⁵¹ Dieser vertrat dann auch die Interessen des regierenden Herren so gut, daß der wider Erwarten mit nur rund 15 % des Landes⁵² (Amt Hitzacker) und einem Jahrgeld von 3000 Reichstalern abgefundene Herzog August seine Kopie des Teilungsrezesses eigenhändig mit dem grollenden Zusatz *unbrüderliche Verträge* überschrieb. Unmittelbar nach Augusts Abfindung trug Julius Ernst Klerke das Amt des obersten Dannenberger Beamten an. Der akzeptierte das ehrende Angebot, überarbeitete im Mai 1604 die Wackerbart'sche Hofordnung⁵³ (die er freilich nur leicht modifizierte) und erstellte im darauffolgenden Monat die erste Dannenberger Kanzleiordnung⁵⁴. Sie lehnt sich streckenweise an das Celler Vorbild von 1562 an⁵⁵ – freilich reduziert auf die Dannenberger Verhältnisse – und regelt Kompetenzen und Verfahrensmodalitäten in Gerichtssachen; doch der breite Raum, der dem Supplikenwesen eingeräumt wird, den *gemeinen Schreiben* und *anderen sachen* im Gegensatz zu *gerichtlichenn sachen* verweist unmißverständlich auf die Zuständigkeit der Dannenberger Kanzlei für alle Regierungsangelegenheiten⁵⁶. Eine maßgebliche Anordnung besteht in der Festsetzung von vier ordentlichen Hofgerichtstagen pro Jahr, womit denn das Hofgericht als Institution begründet ist.

In seiner Fassung der Hofordnung beließ Klerke es übrigens nicht beim bisherigen Marschall; er sprach vielmehr vom *Hoffmeister* (und) *Marschalch*, womit auf den großen Aufgabenbereich des obersten Hofbeamten verwiesen werden sollte, der gewissermaßen in Personalunion mehrere Ämter verwaltet. Andererseits zeigt sich auch hier – wie schon am Beispiel des Rentmeisters – ein unverkennbares Dannenberger Bedürfnis nach Titelkumulation zur Aufwertung von Tätigkeiten und denen, die sie ausübten. Zweifellos war das Empfinden für eine mindere Herrschaftsqualität trotz aller materiellen wie ideellen Verbesserungen wach geblieben. Postum wird Klerke übrigens als dannenbergischer Kanzler bezeichnet⁵⁷, was er de jure nicht gewesen ist. Die von ihm verfaßte Kanzleiordnung kennt nur ganz allgemein „die Räte“ als Vorgesetzte einer nicht näher definierten Zahl von Kanzleiverwandten; ein Kanzler tritt nirgends in Erscheinung.

51 Klerke/Clericus unterzeichnete und besiegelte als Interessenvertreter Julius Ernsts den Erbteilungsreiß beider Herzöge vom 27. April 1604: StA Wolfenbüttel: 2/4 Urk. Nr. 8.

52 Heinrich (wie Anm. 14), S. 260.

53 Celle-Br. 58, Nr. 137, fol. 27r–41v (1604, Mai 8).

54 Celle-Br. 58, Nr. 185 (1604, Juni []).

55 Celle-Br. 44, Nr. 940. Die Ordnung ist 1562 in Wittenberg auch im Druck erschienen. – Explizit wird allerdings nur bei der Gebührenfestsetzung auf *unsers herrn Vaters Hoffgerichtsordnung* verwiesen (wie Anm. 54, fol. 9).

56 Am Celler Hof war mittlerweile die Entwicklung weitergegangen. Eine Kanzlei- und Regimentsordnung Herzog Ernst II. von 1592 (Celle-Br. 44, Nr. 941 u. 942) hatte die Kanzlei auf das Rechtswesen beschränkt. Vgl. Scheel (wie Anm. 15), S. 747.

57 Die Leichenpredigt für seine Tochter Ursula, verehelichte Grave, von 1664 apostrophiert Dr. Wilhelm Clericus als *Domdechant zu Bardowick, braunschweig-lüneburgischer Rat und Kanzler zu Dannenberg*: Roth (wie Anm. 41), Bd. 4, 1965, R 3982. So auch Heinrich Laue, *Die Kanzler der Herzöge in Harburg, Gifhorn und Dannenberg* (= Heimatkalender für die Lüneburger Heide, 1957), S. 123, der *Dr. Clerici vielleicht 1644–1652 (!) Kanzler in Dbg.* sein läßt.

Klerke war offenbar nur wenige Jahre im Amt, denn schon 1610 erscheint Julius v. Bülow⁵⁸ als Marschall, der jedoch keine eigenen Ordnungen erstellte, sondern seinen Dienstherren vorrangig in auswärtigen Regierungsgeschäften vertrat. Er, später auch sein Amtsnachfolger Johann Hundt⁵⁹ und der Rat „von Haus aus“ Dr. Lucas Beckmann⁶⁰, waren in den Jahren 1611–17 nahezu ununterbrochen mit der Sicherung des Grubenhagener Erbes für Celle und einer daraus resultierenden Forderung nach Entschädigung für die Dannenberger Linie befaßt. Dies Engagement lohnte sich auf der ganzen Linie, denn auf diese Weise gelang Julius Ernst schließlich die Abrundung seines „Territoriums“ mit dem Adligen Gericht bzw. Amt Wustrow⁶¹.

Seit 1616 beschäftigte der Herzog einen Heinrich v. Dannenberg, Erbsassen zu Breselez und Lüchow, als Hofrat, der schließlich 1619 auch die Marschallswürde erhielt⁶². Mit ihm erlangte ausnahmsweise einmal ein Mitglied des dannenbergischen Landadels eine exponierte Stellung, mit dem die Dannenberger Herzöge seit Anbeginn ihrer Herrschaft auf äußerst gespanntem Fuß lebten⁶³. Diese Berufung hatte sichtlich den Charakter eines Politikums, signalisierte doch Julius Ernst damit seine Bereitschaft zur Entspannung in den Beziehungen zwischen Fürst und landsässigem Niederadel. Darüber hinaus brach der Umstand, daß ein Angehöriger des gegnerischen Lagers im fürstlichen Hofrat saß und als leitender Hof- und Verwaltungsbeamter gar noch engster Vertrauter des Herzogs war, dem zuweilen erhobenen Vorwurf grundsätzlicher Feindseligkeit die Spitze.

Heinrich v. Dannenberg begann sein Amt wie schon die Vorgänger Wackerbart und Klerke mit der Neufassung einer Ordnung, und zwar mit der grundlegenden Redaktion der Kanzleiordnung von 1604. Gemäß Kapitel 1 der neuen Ordnung⁶⁴, *Über deren zur Cantzley gehörigen Persohnen, Ampt und Qualität ins gemein*, wurde die

58 Roth (wie Anm. 41), Bd. 1, R 492.

59 Roth (wie Anm. 41), Bd. 8, R 7026.

60 Wie Anm. 54. – Näheres zu ihm bei Hans Schröder (Hg.), *Lexikon der hamburgischen Schriftsteller*, Bd. 1, 1851, S. 191–193.

61 Zunächst verabredeten Julius Ernst und August mit ihren Celler Vettern am 5. Juli 1617 die Überlassung eines Drittels der Grubenhagener Einkünfte an Dannenberg (Havemann, wie Anm. 33, S. 494); nach einem erneuerten Rezeß vom 23. Oktober 1618 versprach Herzog Christian, von Kurt v. Münchhausen das Adlige Gericht Wustrow zu erwerben und Julius Ernst einzuräumen. Der Kauf wurde für 72 000 Rtl. perfekt gemacht; Wustrow fiel an Dbg.: U[rban] F[riedrich] Chr[istoph] M[anecke], *Topographisch-historische Beschreibungen der Städte, Ämter und adelichen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg*, Bd. 2, 1858 [Neudruck 1977], S. 163.

62 Roth (wie Anm. 41), Bd. 10, 1980, R 9606; vgl. auch Bd. 5, 1967, R 4302.

63 Grund dafür waren Jagdrechts und Niedergerichtsstreitigkeiten, die zwar durch einen Rezeß vom 27. September 1614 formell beendet waren (Havemann, wie Anm. 33, S. 710), aber immer wieder aufflammten. – Der neue Marschall, Heinrich v. Dbg., bemühte sich redlich, noch weitere Mitglieder des landsässigen Adels am Hofe unterzubringen, um die Beziehungen zwischen Herzogsfamilie und Niederadel zu entspannen. So wurde durch seine Vermittlung 1616 bspw. Hans Ernst v. Plato, Erbgessener auf Grabow, als Edelknaube bei Herzogin Maria v. Dbg., geb. Gräfin zu Ostfriesland, angenommen. Er blieb in dieser Position bis 1621. Vgl. dazu Roth (wie Anm. 41), Bd. 2, 1961, R 1495.

64 Celle-Br. 58, Nr. 186 (1619, Oktober 30.).

fürstliche Kanzlei von einem Hofrat geleitet, notfalls auch von zweien (*nach fürfallender dero sachen gelegenheit*). Nachgeordnet waren ein oder maximal zwei Sekretäre sowie ein Kopist. Dienstags und Donnerstags sollten reguläre Audienzen stattfinden, an denen der Marschall bzw. Hofmeister an der Seite seines fürstlichen Herrn teilzunehmen hatte. Diesen stellt die Kanzleiordnung deutlich als obersten Beamten heraus, wenn sie etwa Herzog Julius Ernst von *uns oder unserm bestellten Marschalk Hoffmeister und Rhäten* sprechen läßt, denen das Recht zur Parteienzitation gebühre. Wer diese Räte namentlich sind und wie viele es von ihnen überhaupt in Dannenberg gab, verschweigt die Ordnung leider. Betreffend das Hofgericht werden die Gerichtstage von ehemals vier (1604) auf zwei vermindert; einstimmiges Urteil der Räte ist gefordert. Bei Uneinigkeit der Räte, in Zweifelsfällen oder auf ausdrücklichen Parteienwunsch, *jedoch mit unserem vorwißen und beliebung*, sollten eine juristische Fakultät oder ein Schöppenstuhl um Rechtsbelehrung angegangen werden. Es bleibt im übrigen festzuhalten, daß es auch 1619 noch keinen Kanzler in Dannenberg gab.

Marschall Heinrich v. Dannenberg erfreute sich seines Amtes nur kurze Zeit, denn er wurde bereits 1622 in Ungnade entlassen. Die Umstände dieser Angelegenheit sind etwas weitläufig, aber dennoch erwähnenswert, weil sie ein bezeichnendes Licht auf den Regierungsalltag in Dannenberg werfen. Der nun war seinerzeit weit vom Ideal der Kanzleiordnung entfernt: Ein gewisser Erasmus Pfeiffer⁶⁵, Kanzleisekretär und Rentmeister, hatte sich spätestens seit Jahresbeginn 1621 das besondere Vertrauen des Herzogs erschlichen, den Einfluß der fürstlichen Räte (neben v. Dannenberg waren Dr. Rötger Ruland⁶⁶ und Joachim Transaeus⁶⁷ im Ratsdienst tätig) auszuschalten verstanden und übte praktisch das Regiment aus. Pfeiffer war unentbehrliches Faktotum seines Herren geworden und erschien selbst Außenstehenden als *vornehmster director des Landes und Hofes*. Die wieder einmal in Dannenberg herrschende *große Confusion* übertraf noch bei weitem jene, die man zeitweilig unter Herzog Heinrich gekannt hatte. Julius Ernst, *von Natur wie genugsamb bewust ein frommer thor*⁶⁸, ließ

65 Dieser erscheint bereits vor 1600 als Bürger in Dbg. (Bürgerbuch der Stadt Dannenberg, 1894, S. 32), ist aber vor 1621 in fürstlichen Diensten nicht nachweisbar.

66 Dr. Rötger Ruland (I), der von 1568 bis 1630 lebte, war seinerzeit ein bedeutender Frankfurter (später Hamburger) Jurist und Ratgeber mehrerer Fürsten „von Haus aus“, (ADB Bd. 29, 1889, S. 635). Er wurde 1622 von Kaiser Ferdinand II. in den Adelsstand erhoben. Seine Schriften finden sich bei Hans Schröder / C. R. W. Klose (Hrsg.) (sonst wie Anm. 60), Bd. 6, 1873, S. 403 ff., aufgeführt. Zwei dort nicht genannte Werke, nämlich einen 1604 erschienenen *Tractatus de commissariis Francoforti ex officina Joannis Saurii* und den *Thesaurus Juris executive Rutgeri Rulandi . . . et aliorum*, verzeichnet ein Bibliotheksregister des Grafen Anton Günther v. Oldenburg: StA Oldenburg: Best. 20-6, Nr. 7, fol. 31r und 32r.

67 Von ihm konnte Verf. bislang keine Daten ermitteln. Wenn T. sich korrekt latinisiert vielleicht „Transeus“ schrieb, könnte sein Vatersname „Hinüber“ oder „Hübner“ o. ä. gelautet haben. Unter dieser Prämisse wäre eine Verwandtschaft mit dem gleichnamigen brandenburgischen u. dänischen Geheimrat Joachim Hübner (1565–1614) denkbar.

68 Dieses Zitat ist – wie alle in diesem Zusammenhang gebrachten – einem Konzept der Celler Kanzlei mit dem Titel *uffolgende Puncten soll Erasmus Piper gefragt werden* entnommen: Celle-Br. 58, Nr. 1148 (o. Pag.). Die Charakterisierung Julius Ernsts erscheint bemerkenswert unge-
niert.

den Rentmeister nach Belieben agieren. Der verleumdete die Herzogin, unterschlug ihre Gelder, bestellte unfähige Diener, verweigerte die vierteljährliche Rechnung, suchte Streit mit dem Adel usw. Am gravierendsten waren jedoch die Vorwürfe, die Pfeiffer in puncto Rechtspflege angelastet wurden: Nicht nur, daß er die Untertanen *biß ehr fast allemahl sonderlich geschenke und admiralien bekomme an die vordrießliche lange proces verweise*, sondern darüber hinaus gab er *in seinem Hause vor sich allein den clagenden Parteyen abscheit, machte einen winckelschluß nach dem andern*, unterhielt schließlich *eine Neue Cantzeley in seinem Hause*. Das Gerichtswesen war vollständig in die Hände des Rentmeisters übergegangen.

Wieder einmal war es eine Dannenberger Herzogin⁶⁹, die gemeinsam mit Marschall und Räten den Celler Hof um Intervention nachsuchte. Pfeiffer wurde auf einer Dienstreise nach Celle verhaftet und eingesperrt, aber aufgrund einer plötzlich aufgetretenen Seuche wieder nach Dannenberg entlassen. Dort hetzte er den Herzog unverzüglich gegen seinen Hauptankläger, den Marschall v. Dannenberg, auf. Julius Ernst war v. Dannenberg ohnehin gram, weil dieser sich anderweitig orientiert hatte und den Dienst quittieren wollte. Pfeiffer verurteilte den Marschall zu Hausarrest auf dem Dannenberger Schloß. Er warf v. Dannenberg vor, mit dem Geld der Herzogin gekippt zu haben (Herzog Julius Ernst münzte in Dannenberg seit 1620⁷⁰), vor allem aber *dem Adell gar zu sehr zugethan* zu sein. Erst nach längeren Auseinandersetzungen mit Celler Abgesandten wurde der Marschall aus dannenbergischen Diensten entlassen – straflos zwar, aber nach Julius Ernsts Verdikt doch als *principal verbrecher*. Er trat als Hauptmann des Amtes Isenhagen in den Dienst des Bischofs von Minden, der ihm bereits früher entsprechende Avancen gemacht hatte⁷¹.

Mit Pfeiffers Dimittierung war der Spuk bald zu Ende. Letztlich war der glimpfliche Ausgang der Dannenberger „Sömmering-Affäre“ dem Celler Herzog zu verdanken. Dem Eklat von 1622 folgte eine ernsthafte Verwaltungsreform. Daß eine einzelne Person als Rentmeister und Kanzleisekretär gleichzeitig die Aufsicht über Finanzen und Rechtspflege wahrnehmen konnte, durfte nicht wieder vorkommen. Herzog Christian v. Celle bestand auf einem Kanzleidirektor: *daß, wie an andern orten breuchlich, daß unter vielen Underämtern ein Oberamt bestimmt, daß auch dieses orts dahin zu trachten, wie man alhir zu Dannenberg daß Oberamt legen, und dazu eine solche Persohn verordnen möge, welche der Lateinischen sprach und terminorum juris erfahren, damit bißweilen auf der Cantzley, sonderlich des Rechens 2 mahl er bey der*

69 Julius Ernst war nach dem 1616 erfolgten Tod seiner Gattin Maria, geb. Gräfin zu Ostfriesland (vgl. Anm. 63), in zweiter Ehe seit 1617 mit seiner Base Sybilla, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, verheiratet.

70 Berndt Wachter, Zur Münzgeschichte der Dannenberger Fürsten (= Hannoversches Wendland. Jahreshefte des Heimatkundlichen Arbeitskreises Lüchow-Dannenberg. 2. 1970, S. 55–60). – Einzelne Dannenberger Münzen finden sich beschrieben und teilweise abgebildet in: Münzen und Medaillen der Welfen. Sammlung Museen der Stadt Gotha, (Ausstellungskatalog Städtisches Museum Braunschweig), 1990, S. 87, Nr. 534–546, Abb. 534 und 545.

71 Celle-Br. 58, Nr. 1148, Rezeß von 1622, Januar 16.

*audienz mit auffwarten, und derselben beiwohnen könne*⁷². Seit 1625 wird in Dannenberg auch wirklich eine klare Trennung zwischen Hof und Verwaltung angetroffen. Die Kanzlei beaufsichtigte der Wittenberger Jurist Dr. Johann Pfreundt⁷³, Erbherr auf Mosel bei Schneeberg/Meißen, der sich zum Verdruß der Celler Linie allerdings *Kantzler* nannte. Er hatte dieses Amt bis zum Tode seines Herrn Julius Ernst im Jahre 1636 inne⁷⁴. Als Hofmarschall fungierte Joachim v. Vinzelberg⁷⁵. Hofmarschall und Kanzler bildeten fortan gemeinsam den Geheimen Rat. Das Rentmeisteramt ging in die Hände des vormaligen Kammerschreibers Johannes Schäfer über. Er hieß jetzt wieder Rentmeister und Kammersekretär⁷⁶, woraus ersichtlich wird, daß fürstliche Privatschatulle und Landeseinkünfte auch weiterhin in einer Hand verblieben.

Von dieser Entwicklung zeugt allerdings kein fürstliches Regulativ. Nach 1619 scheint in Dannenberg überhaupt keine neue Ordnung mehr erstellt worden zu sein – zumindest versagt diesbezüglich die ansonsten recht günstige Überlieferung. So spiegelt keine Satzung eine wirkliche Scheidung zwischen geheimer und gemeiner Sphäre wider, die wohl angesichts der Rechtsverhältnisse (Außen- und Militärpolitik kamen nicht in Betracht) und des geringen Verwaltungspersonals auch kaum möglich war. Auch hier ist die Einführung einer Titulatur zu konstatieren, hinter der sich nichts anderes als der Wunsch nach Souveränität verbarg. Eine Orientierung an den allgemeinen Usancen der Zeit, insbesondere aber an Strukturen des Celler Hofes, ist in der dannenbergischen Sekundogenitur spätestens seit Julius Ernst immer zu gegenwärtigen – nicht erst infolge der 1622 von jener Seite her erfolgten Eingriffe in seinen Regierungsalltag. In diesem Zusammenhang spielt vielleicht auch die erhebliche Aufwertung des Geheimen Rates in der Kanzleiordnung Herzog Christians von 1618 eine Rolle⁷⁷.

72 Wie Anm. 71.

73 Hann. 74, Dannenberg, Nr. 326. – Koch (wie Anm. 35), S. 65, 86. – Roth (wie Anm. 41), Bd. 6, 1970, R 5798, Bd. 7, 1972, R 6086. – Er ist nicht etwa identisch mit dem Kanzleidirektor des Freien Stiftes Herford, Dr. Johann Pfreundt (1585–1625).

74 Laut Sültemeyer (wie Anm. 43), S. 241, der sich auf Seeger (wie Anm. 48) beruft, stiftete Dr. Pfreundt in diesem Jahr der Dannenberger Kirche ein zinnernes Taufbecken mit seinem Namen, Wappen und Jahreszahl. Eine weitere Notiz Sültemeyers zu Kanzler Pfreundt (S. 244) geht ebenfalls auf Seeger zurück, der *ad annum 1643* vermerkt: *Wo jetzt die Superintendentur, war vorhin das herzogliche Münzhaus, welches Herzog Julius Ernst im Jahre 1626 seinem Geheimen = Rathe und Canzler Johann Pfreundt Juris utriusque Doctori, Erbherrn auf Mosel, wegen einer glücklichen Expedition bei einer übernommenen Gesandtschaft, nebst dabei gelegenen Gebäuden und Garten schenkte.*

75 Hann. 74 Dannenberg, Nr. 10. – Die v. Vinzelberg waren altmärkisch-sächsischer Uradel. Die Familie saß u. a. in Rochow und Garchow/Altmark (L. v. Zedlitz-Neukirch, Hg., Neues Preussisches Adels-Lexicon, Bd. 4, 1837, S. 297) und erlosch nach der Mitte des 18. Jhts. Joachim v. V. wird gelegentlich als *auf Portze erbgessessen* bezeichnet. Er trat übrigens im Jahre 1637 der Fruchtbringenden Gesellschaft bei: s. Zedlers Universal-Lexicon, Bd. 48, 1746, S. 1642.

76 Roth (wie Anm. 41), Bd. 5, 1967, R 4302.

77 Scheel (wie Anm. 15), S. 747: Der Geheime Rat erhielt eine eigene Geheime Kanzlei und war für alle Staatsangelegenheiten und Gnadensachen zuständig. Zuvor waren die Staatsangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Kanzlei gefallen.

Am 26. Oktober 1636 starb in schwerer Kriegszeit Herzog Julius Ernst im Alter von 65 Jahren. Seine Witwe hielt der Zeitläufte zum Trotz noch 16 Jahre lang bis zu ihrem Tod Hof in Dannenberg, nur noch umgeben von einem sehr zusammengeschrumpften Hofstaat, der im wesentlichen aus dem Frauenzimmer samt Hofmeister⁷⁸ und Rentmeister bestand. Da die Ehe des Herzogspaares kinderlos geblieben war, lagen die Regierungsgeschäfte weitgehend in der Hand des seit 1635 in Wolfenbüttel residierenden August des Jüngeren. Als 1638 in Dannenberg die Pest ausbrach, löste die Herzoginwitwe ihren Hofstaat zeitweilig auf: Kanzlei und Konsistorium, die bis dato noch in der Residenz verblieben waren, wurden für die Dauer von acht Jahren nach Lüchow verlegt⁷⁹. Ein eigenes dannenbergisches Hofgericht hat es nach dem Tode von Julius Ernst nicht mehr gegeben. Der Kanzler nahm in den Jahren 1644 bis 1671 sein Amt von Wolfenbüttel aus wahr⁸⁰ und ließ in Dannenberg nurmehr die Amtsstube unter Leitung eines Rates zurück, dem ein Sekretär und ein Schreiber nachgeordnet waren⁸¹.

Ziel dieser kurzen Betrachtung ist es gewesen, Anspruch und Wirklichkeit der Regierungspraxis in einer kleinräumigen Herrschaft am Beispiel der welfischen Sekundogenitur Dannenberg zu untersuchen. Es wurde offenkundig, wie weit beides auseinanderklaffen muß, wenn die Mittel zu dem nicht ausreichen, was der jeweilige Fürst unter standesgemäßer Repräsentation versteht. Letztere ist freilich mehr als nur etwa Ausdruck von Geltungssucht; der heutige Betrachter unterschätzt allzu leicht die für einen apanagierten Prinzen geradezu schicksalhafte Bedeutung von splendidem Ambiente und familiärer Reputation, wenn dieser sich etwa durch Heirat verbessern wollte. Am Rande sei angemerkt: August d. Jüngere scheint in der fürstlichen Nachbarschaft mehrfach abgewiesen worden zu sein⁸², und Julius Ernst durfte froh sein, seine Schwester Sibylle Elisabeth im Jahre 1600 mit dem Grafen Anton II. v. Oldenburg-Delmenhorst – also unter Stand – verheiratet zu können.

Hof- und Kanzleiordnungen sind jene Quellen, aus denen schon der Landeshistoriker des Historismus' schöpfte, wollte er das Alltagsleben am Hofe, die Organisation und den Geschäftsablauf im Verwaltungsbereich schildern. Gar nicht erkannt oder aber zu wenig berücksichtigt wurde damals (und wird noch heute) die Tatsache, daß fast immer mit einer gewissen Normenfiliation zu rechnen ist, da die Verfasser derar-

78 Ohne Jahr wird als solcher ein Kasper Volrad v. Bassewitz genannt (Celle-Br. 44, Nr. 744) und von 1638–1647 Wilhelm v. d. Knesebeck (Roth, wie Anm. 41), Bd. 1, 1959, R 413.

79 Koch (wie Anm. 35), S. 86. – Vgl. auch Celle-Br. 58, A II, Nr. 190, 191.

80 Wie Anm. 79 – Vgl. Roth (wie Anm. 41), Bd. 2, 1961, R 1883 zum Kanzler Dr. Hinrich Schradder (1649–1671). Dessen Amtsvorgänger waren 1636/37 Dr. Johann Grothusen (Roth, wie Anm. 41, Bd. 10, 1980, R 9676, der ihn jedoch bereits 1635 Kanzler sein läßt, ebenso ADB, Bd. 9, 1879, S. 767. Da Grothusen jedoch von August d. J. mit dem dbg. Kanzleramt bestellt wurde, kann dies nicht vor 1636 geschehen sein) und in den Jahren 1637 bis 1644 Dr. Philipp Mörring (Laué, wie Anm. 57, S. 123).

81 Wie Anm. 79.

82 Heinrich (wie Anm. 14), S. 261.

tiger Ordnungen stets auf Vorbilder (nicht selten auch auf auswärtige) zurückgriffen. Daraus resultiert ein weitgehend übereinstimmendes Bild für das Gros deutscher Fürstenhöfe. Wie weit sich die Alltagsrealität vom Regulativ entfernen konnte, haben obige Ausführungen zu demonstrieren versucht.

Krankheit des einen und Indolenz des anderen Herzogs ermöglichten in Dannenberg zumindest zeitweilig ein *unordentliches leben*, was der Reputation des fürstlichen Hauses nicht eben guttat. In beiden Fällen steht hinter den Ereignissen die Dürftigkeit der personellen Ausstattung: Herzog Heinrich entließ seine Beamten und Diener, weil er sie für entbehrlich hielt; sein Sohn Julius Ernst wurde zwei Jahre lang von einem Mann beherrscht, dem er durch die Personalunion von Rentmeister und Kanzleisekretär Machtbefugnisse über Gebühr eingeräumt hatte.

Abschließend sei auf die Fragwürdigkeit verwiesen, allein aus der Titulatur eines Beamten einer Zwergherrschaft, wie die fürstliche Apanage sie darstellt, auf deren tatsächliche Behördenstruktur rückschließen zu wollen. Für Dannenberg läßt sich festhalten: Bis 1625 gibt es dort nur ein einziges hohes Hofamt, den eingangs Hauptmann, später Marschall und/oder Hofmeister genannten Aufseher über Hof und Verwaltung. Erst infolge des Pfeiffer-Skandals wird eine Trennung von Hof und Verwaltung durchgeführt, gleichzeitig ein etwas unreal anmutender Geheimer Rat begründet, der das starke Bedürfnis nach standesgemäßer Repräsentation des Dannenberger Hofes noch einmal unterstreicht.

3.

Niedersachsen und das deutsche Geld- und Währungsgeschehen der Frühen Neuzeit

Ein Werkstattbericht

Von

Hans-Jürgen Gerhard

Die Fürsten und Stände des Niedersächsischen Kreistages stellten in der Einleitung zu ihrem Münzedikt vom 30. Januar 1568 fest, daß man sich „ . . . den Punkten der Müntz, als an dem, nach der Religion und Justitien, dem Reich teutscher Nation, zum höchsten und viel gelegen, . . . “ verstärkt zuwenden müsse, um sich „ . . . einer allgemeinen durchgehenden Müntz (so viel müglich) zu vergleichen, . . . “ denn obwohl etliche Male „ . . . eine Müntz-Ordnung verfasst, und in das Reich publiciret worden, so hat doch der eyngewurtzelte Unrath bißhero . . . nicht außgereutet, und die Ordnung inn wirkliche Erfolgung nicht gebracht werden können.“

In diesen einleitenden Passagen der ersten Niedersächsischen Münzordnung wird zugleich die Problematik und die Bedeutung des Münz- und Währungswesens jener Zeit angedeutet. Die damit angesprochene Materie war so komplex, die Differenzen und Interessengegensätze so grundsätzlicher und tiefgreifender Natur, daß sie nicht nur die Zeitgenossen in Schwierigkeiten brachten, sondern auch heute noch der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung Rätsel aufgeben.

Die Beurteilung wirtschaftlicher und sozialer Phänomene der vorindustriellen Zeit hängt weitgehend von der Aussagefähigkeit weniger tradierter Indikatoren ab, von denen eine ganze Reihe – Einkommen, Preise, Lohnsätze, Kosten, Gewinne, Verkaufserlöse, Pachten und Renten usw. – in dem jeweiligen nach Ort, Zeit und Umständen gebräuchlichen Geld ausgedrückt sind. Sollen also entsprechende Quellenangaben zu vertretbaren Annahmen über Preisentwicklungen oder die soziale Lage bestimmter Bevölkerungsgruppen zusammengeführt und diese obendrein über Grenzen und Zeiten hinweg vergleichbar gemacht werden, ist eine genaue Kenntnis über die Geldqualität jeder Angabe unerlässlich.

Nun liefern zwar die Münzakten deutscher Archive eine Unzahl scheinbar ganz konkreter und präziser Angaben etwa zu privaten Geldkursen an bestimmten Handelsplätzen, zu ediktmäßigen Valuationen, d. h. Bewertungen von Münzen, oder zum je-

weiligen offiziellen Gold-Silber-Verhältnis und damit scheinbar einwandfreie rechnerische Grundlagen zur Bestimmung der Geldqualität, aber eben doch nur dem Schein nach! Bei näherer Überprüfung stellen sich diese Angaben häufig als Ergebnisse von Verhandlungskompromissen heraus oder als Maßnahmen mit bestimmter Zielsetzung, d. h. sie entstanden unter der Einwirkung wirtschaftlicher oder währungspolitischer Pressionen und sind damit in ihrem Aussagewert als wirtschaftshistorische Indikatoren stark beeinträchtigt.

Die Untersuchung solcher Einflußfaktoren und Hintergründe der Währungsentwicklung ist ein Hauptziel eines derzeit am Göttinger Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte laufenden umfangreichen Forschungsprojektes. Es wird von der VW-Stiftung gefördert und ist der Währungs- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Reichskreise gewidmet. Sozusagen mitten aus den entsprechenden Arbeiten heraus sollen hier einige Eindrücke und erste Resultate vermittelt werden. Dabei geht es nicht um numismatische oder münztechnische Detailstudien, sondern um den Versuch, große Entwicklungszüge deutlich zu machen, Einflußfaktoren herauszuarbeiten und mögliche niedersächsische Sonderpositionen aufzuzeigen, wann immer sie sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand abzeichnen. Um die Ausgangsposition zu Beginn der Frühen Neuzeit zu verdeutlichen, werden zunächst die mittelalterlichen Entwicklungen im Währungsbereich skizziert, wird kurz auf die Entstehung und Funktion der Reichskreise eingegangen und dann das Geschehen bis zum Ende des Alten Reiches in verschiedenen Zeitabschnitten dargelegt sowie politische und wirtschaftliche Einflußgrößen sichtbar gemacht. Schließen wird der Aufsatz, der auf einem Vortragsmanuskript für die Tagung der Historischen Kommission in Hitzacker basiert, mit einem kurzen Ausblick auf die Entwicklungen des 19. Jahrhunderts.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, seien am Anfang die beiden Begriffe ‚Geld‘ und ‚Währung‘ definiert. Unter Geld sind im Folgenden immer die eigentlichen Zahlungsmittel zu verstehen, die die drei Funktionen als Tauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel erfüllen. Das Geld unseres Betrachtungszeitraumes war ein Stoffgeld, es bestand aus Metall – Gold, Silber oder Kupfer – und stellte so – im Gegensatz zu unserem heutigen Papiergeld – auch einen Wert an sich dar. Es hatte damit einen gänzlich anderen Charakter als unsere heutigen Zahlungsmittel und konnte selbst in einem bisweilen erstaunlichen Umfang zur Ware werden. – Unter Währung dagegen soll die Verfassung oder Ordnung des Geldwesens eines Landes verstanden werden, d. h. alle Regelungen hinsichtlich der Geldschöpfung, des Zahlungsverkehrs und der Wertbeziehungen im Inland und mit dem Ausland.

Von der Einheit zum Chaos

Solche Regelungen wurden für deutsche Gebiete erstmals im karolingischen Reich getroffen. Die Münzhoheit lag ausschließlich beim König, und Münzrechtsverleihungen betrafen lediglich die Errichtung und das Betreiben königlicher Münzstätten. Doch diese Verleihungen bildeten den Ausgangspunkt der sich später entwickelnden

dezentralen Münzorganisation. So wurden bis zum 12. Jahrhundert viele geistliche Würdenträger, aber auch weltliche Herren mit dem Münzrecht ausgestattet. Bis ins 15. Jahrhundert hinein begannen dann auch viele Städte mit dem Prägen von Münzen. Das Recht dazu hatten sie selten durch direkte Privilegien, viel häufiger durch Kauf oder Verpfändung solcher Rechte erworben. So wirkten schließlich am Ende des späten Mittelalters auf dem Boden des Deutschen Reiches Hunderte von Münzherren aus eigener oder fremder Machtvollkommenheit.

Den damit grob umrissenen Vorgängen im mittelalterlichen Währungswesen entsprach die Entwicklung des Geldes. Aus dem reichseinheitlichen karolingischen Pfennig entstanden nach und nach unter ständiger Gewichtsabnahme und Verschlechterung ungezählte weitere Pfennigarten mit teils örtlicher, teils auch regionaler Bedeutung. Nun konnte der Pfennig auf Dauer den Anforderungen eines wachsenden Handels nicht genügen. Für umfangreichere, insbesondere für überregional abzuwickelnde Zahlungsvorgänge waren größere Geldstücke erforderlich. Zu diesem Zweck wurden schon seit dem 12. Jahrhundert Silberbarren genutzt. Sie wiesen eine bestimmte Reinheit auf und wurden entsprechend der zu leistenden Zahlung zugezogen. Als Gewichtseinheit diente dabei das Halbpfund, die sogenannte Mark.

Dieses insgesamt unpraktische Provisorium wurde vom frühen 13. Jahrhundert an durch die Groschenmünzen abgelöst. Diese drangen in drei Formen von außen ins Deutsche Reich ein. Die älteste Art bildeten die italienischen ‚*denarii grossi*‘, aus denen u. a. der süddeutsche Kreuzer hervorging. Ihnen folgte bald der französische ‚*Gros tournois*‘, der vor allem im Westen Deutschlands Einfluß gewann und wahrscheinlich auch das Vorbild für die dritte Form, den ‚*Prager Groschen*‘ lieferte. Dieser wurde unter dem Namen ‚*Meißner Groschen*‘ bekannt, und sein Münzfuß gewann u. a. für die welfischen Territorien entscheidende Bedeutung. Angeregt durch diese Beispiele wurden auch im norddeutschen Raum ungezählte Mehrpfennigmünzen – *Körtlinge*, *Grote*, *Doppelschillinge*, *Sechslinge*, *Witten* usw. – ausgeprägt und in Umlauf gesetzt. Wie beim Pfennig begann aber auch schon bald beim Groschen eine Herabsetzung des Grobgewichtes und Feingehaltes der Einzelstücke mit dem Ziel immer höherer Münzgewinne.

Da die Kupferbeimischungen bei den Münzverschlechterungen für die Kaufkraft des Geldes keine Rolle spielten, kann gesagt werden, daß in Deutschland seit der karolingischen Reichsgründung eine reine Silberwährung herrschte. Dies änderte sich allmählich im 14. Jahrhundert unter der Einwirkung neuer italienischer Münzen. 1252 hatte Florenz in Gestalt des ‚*fiorino d'oro*‘, des *Floren*, die Goldprägung aufgenommen und Venedig folgte mit den *Zechinen*, dem Urbild des späteren *Dukaten*. Der Floren – anfangs fast reines Gold – fand rasch Nachahmer in ganz Europa. In Deutschland wurde er unter dem Namen ‚*Rheinischer Gulden*‘ bekannt und beliebt. Dennoch verfiel auch er der Auszehrung und bestand um 1435 nur noch zu gut drei Vierteln aus Gold. In dieser Form stabilisierte er sich dann aber und wurde über mehr als einhundert Jahre hinweg zu *der* Orientierungsgröße, der Leitmünze, im deutschen Währungswesen.

So versteht es sich auch, daß ab 1484 im Deutschen Reich aufgrund wachsenden Goldmangels entstehende silberne Großmünzen wertmäßig am Rheinischen Gulden orientiert waren. Sie stellten sein Silberäquivalent dar und liefen zunächst unter Bezeichnungen wie *Guldengroschen*, *Guldener* oder *Guldiner* um. Weltbekannt wurden sie allerdings unter dem Namen *Taler*. Daneben entstand noch eine rein norddeutsche Großsilbermünze im Bereich des wendischen Münzvereins: die *Mark*. Sie wurde im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in Lübeck, Hamburg und Lüneburg im Ganzen und als Teilstücke geprägt.

Damit wurde – stark vereinfachend – eine Entwicklung geschildert, die dazu geführt hat, daß zu Beginn der Frühen Neuzeit im deutschen Geld- und Währungswesen geradezu chaotische Verhältnisse herrschten. Hunderte von Münzherren ließen buchstäblich Tausende von Münzsorten prägen, die mit örtlicher, regionaler oder überregionaler Geltung umliefen. Bereits im 14. Jahrhundert ansetzende Ordnungsversuche von Münzbünden und -vereinen konnten nur vorübergehend und regional begrenzt Wirkung erlangen. Reichseinheitlich wirksame Ordnungen gab es überhaupt nicht, wenn man von einigen Maßnahmen zur Stabilisierung des *Goldgulden* einmal absieht.

Bevor nun das Währungsgeschehen des 16. Jahrhunderts und seine Hintergründe in den Mittelpunkt der Betrachtungen treten, sollen noch einige wenige Sätze zur Entstehung der Reichskreise und zur Funktion dieser Gebilde festgehalten werden, denn sie spielen in der Folgezeit eine wichtige Rolle.

Entstehung und Funktion der Reichskreise

Versuche, den schwerfälligen Koloss des Deutschen Reiches durch Unterteilung und Aufgabendelegierung regierbar zu machen, setzten in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts ein und zogen sich dann rund 170 Jahre hin, bevor ihnen – zumindest in gewissem Ausmaß – Erfolg beschieden war. Stritt man im 15. Jahrhundert darüber, ob das Reich in vier oder sechs ‚Parteien‘, ‚Einungen‘, ‚Terminien‘ oder ‚Zirkel‘ aufzuteilen sei, so ging es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts um sechs oder zehn ‚Creyse‘. Der Kaiser trat für die niedrigere Zahl ein, denn dabei wären seine ‚Oberen und Niedern Erblande‘ außerhalb der Reichsordnung geblieben und hätten nur ihm persönlich unterstanden. Dies aber schien für die Reichsstände unannehmbar, weshalb sie für die umfassende Regelung mit zehn Reichskreisen eintraten. Diese wurde dann auch endlich auf dem Reichstag zu Augsburg 1555 durchgesetzt und eine Exekutionsordnung erlassen, die die Kreise zu einer Art Mittelinstanz im Reich machte. Sie sind – modern – als Selbstverwaltungskörperschaften anzusprechen mit Aufgaben in den Bereichen innere und äußere Sicherheit, Steuerwesen und Justiz und ihnen oblag auch die Aufsicht über das Münzwesen. Wirtschaftliche Belange zogen sie dann allmählich selbst an sich heran. Zum Niedersächsischen Reichskreis gehörten neben den braunschweigisch-lüneburgischen Territorien u. a. Stadt und Erzbistum Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, die Grafschaften Blankenburg und Hohenstein,

das Bistum Magdeburg, die Reichsstädte Goslar und Nordhausen sowie die Hansestädte Hamburg und Lübeck. Er umfaßte damit zugleich drei unterschiedliche Währungsbereiche: das Gebiet des *leichten lübischen* Münzfußes im Norden, dasjenige des *schweren braunschweigischen* Fußes in der Mitte und im Süden und das Bistum Bremen, das mit seinen *Groten* und *Swaren* geldmäßig eigentlich zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreis gehörte.

Doch mit der endgültigen Festschreibung der Reichskreise 1555 sind wir zeitlich schon etwas zu weit fortgeschritten und müssen noch einmal zurück an den Anfang eines der faszinierendsten, vielleicht auch noch immer unbekanntesten Jahrhunderte deutscher Geschichte.

Das lange 16. Jahrhundert

Das 16. Jahrhundert war ein Zeitalter des Neubeginns, des Aufbruchs. Carlo Cipolla spricht in seiner Einführung zum zweiten Band der Europäischen Wirtschaftsgeschichte davon, daß es eine „Zeitspanne einleitete, in der eine dramatische Veränderung, oder zumindest eine dramatische Beschleunigung einiger grundlegender Entwicklungen erfolgte, . . .“ und weist weiter darauf hin, daß sich die neuen Phänomene auf technischem oder wirtschaftlichem Gebiet „historisch kaum verstehen lassen, wenn sie nicht als wesentlicher Bestandteil einer viel weiterreichenden Veränderung gesehen werden, die gleichzeitig Entwicklungen im Denken, in den Künsten, der Politik und im gesellschaftlichen Leben umfaßten.“

In ganz Europa wuchs die Bevölkerung und mit ihr Wirtschaft und Handel. Neue Gewerbeprodukte und Erzeugnisse ferner Länder wurden auf immer größeren und schnelleren Schiffen, auf immer tragfähigeren Wagen transportiert. Große Handelsgesellschaften und Bergwerksunternehmen wurden gegründet und ließen für die Zeit den Begriff des Frühkapitalismus entstehen. Zugleich aber war das 16. Jahrhundert gekennzeichnet von einem säkularen Preisanstieg in ganz Europa, der für die Zeitgenossen eine völlig neue Erfahrung bedeutete und später Forscher vom Jahrhundert der Preisrevolution sprechen ließ. Wir allerdings würden heute bei Preissteigerungsraten von weit unter 2 v.H. pro Jahr wohl eher von wohltuender Stabilität reden, doch wir verfügen auch über andere Erfahrungen als die Menschen des 16. Jahrhunderts.

Das aufblühende Gewerbe, der wachsende Handel, die Ausdehnung und engere Verflechtung der Handelsräume zogen eine starke Monetarisierung aller Lebensbereiche nach sich. Es wurden immer mehr Zahlungsmittel mit überregionaler Geltung benötigt und die Zeit lokaler Münzen ging zuende. Doch, wie gesagt, am Anfang stand das Chaos und so wurde das 16. Jahrhundert fast zwangsläufig auch die Zeit der Reichsmünzordnungen.

Die Reichsordnung von Esslingen

Schon vor der Jahrhundertwende stand das Thema Münzwesen auf der Tagesordnung verschiedener Reichstage. 1498 und 1509 kam es zu ersten detaillierten Entwürfen, die sich aber erst 1524 in Esslingen zur ersten Reichsmünzordnung Karls V. verdichteten. Da sie im wesentlichen unbeachtet geblieben ist, sollen hier nur ihre beiden einzigen Erfolgspunkte und einige Gründe ihres Scheiterns angesprochen sein. Die Ordnung legte im § 1 ein für alle Mal die *Kölner Mark* als Münzgrundgewicht des Reiches fest und man verständigte sich darauf, daß künftige Reichsmünzen ein einheitliches Aussehen haben sollten. Nahezu alle anderen Vorschriften wurden ohne Rücksicht auf wichtige wirtschaftliche Gegebenheiten im Reich verfaßt. So wurde der Versuch gemacht, längst überholte gute Münzfüße wieder zum Leben zu erwecken, und dabei z. B. übersehen, daß sich in weiten Bereichen Mittel- und Norddeutschlands bereits der schlechtere *sächsische Talerfuß* etabliert hatte und auch nicht zu verdrängen war, da er von einer starken, zu der Zeit ständig wachsenden Silberproduktion in Sachsen, im Mansfeldischen und auch im Harz getragen wurde. Des weiteren wurde zwar den kleineren Nominalen ein schlechterer Münzfuß zugebilligt, aber doch einer, der eine Deckung der hierbei wesentlich höheren Prägekosten kaum zuließ. Die Ordnung fixierte darüber hinaus ein Gold-Silber-Verhältnis, das einer Herabsetzung des Silberpreises gleichkam, und so die Absatzinteressen der Bergwerksbesitzer beeinträchtigte. Mit der Reichsordnung wurde schließlich sogar der Versuch unternommen, den seit über 80 Jahren relativ stabilen *Rheinischen Gulden* aus dem Verkehr zu ziehen und durch einen neuen Reichsgulden, den *Adlergulden*, zu ersetzen. In diesen Vorschriften dokumentiert sich ebenso wie in der Tatsache, daß sechs Reichskreise vorgesehen waren, daß sich in Esslingen die vor allem in Süddeutschland beheimatete kaiserliche Partei durchgesetzt hat. Ihre Vorhaben mußten aber am Widerstand starker Reichsstände – vor allem aus dem Kreis der Kurfürsten – scheitern, besonders da der Kaiser seine Erblände von dieser Ordnung freistellte und dies schon 1524, während die letzten Verhandlungen in Esslingen noch liefen, durch die Einführung abweichender Vorschriften betonte. Die besonderen Vorrechte des Hauses Österreich wurden im März 1525 dann noch einmal durch ein kaiserliches Patent bekräftigt: Niemand sollte in Zukunft das Recht haben, irgendwelche Einrichtungen und Ordnungen österreichischer Fürsten zu verändern. Gegen die Esslinger Ordnung bildete sich, wie jüngste Aktenfunde im Staatsarchiv Dresden gezeigt haben, eine mächtige Opposition. Sie formierte sich bemerkenswerter Weise auf Anregung des deutschen Königs und Erzherzogs von Österreich und Tirol Ferdinand und umfaßte die wesentlichen Silberproduzenten des Reiches, nämlich Kursachsen, Mansfeld, Salzburg und eben Tirol. Einem Treffen dieser oppositionellen Kräfte im Dezember 1526 in Nürnberg blieb die ebenfalls zur Teilnahme aufgeforderte Reichsstadt Goslar fern. Doch auch ohne sie hatte sich hier eine so starke Widerstandsgruppe gebildet, daß die vom Kaiser betriebene Neuregelung keine Chance besaß. So blieb die Esslinger Ordnung, abgesehen von der Einführung der *Kölner Mark*, nicht mehr als eine Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen der folgenden Jahrzehnte.

Die Erkenntnis, daß Ordnung Not tat, hatte sich aber wohl auf allen Ebenen durchgesetzt. So waren in vielen Teilen des Deutschen Reiches die Territorialherren darauf bedacht, die Münzhoheit verstärkt an sich zu ziehen und die Zahl der Münzstätten zu verringern. Darüber hinaus bemühten sich bestehende oder neu gegründete Münzvereine und -bünde weiterhin, regionale Währungssysteme zu schaffen und ihre Geldsorten zu vereinheitlichen. Auf Reichsebene setzten die Bemühungen verstärkt erst wieder in den vierziger Jahren auf den Reichstagen von Worms und Speyer ein. 1545 lag dabei den Reichsständen ein Münzgutachten vor, das zwei Neuerungen mit sich brachte: Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wurde hier erstmals der Begriff ‚*Leitwährung*‘ gebraucht und zum ersten Mal tauchte hier unter der Bezeichnung ‚*Usual-Gulden*‘ der später im süddeutschen Raum so weit verbreitete Gulden zu 60 Kreuzern neben dem *Guldiner* zu 72 Kreuzern auf.

In dieser Spaltung in zwei verschiedene silberne Großmünzen schlägt sich ein Interessengegensatz nieder, der die Diskussionen über mehr als zwei Jahrzehnte beeinflussen sollte. Die ‚Goldpartei‘, insbesondere die rheinischen Kurfürsten, verwiesen darauf, daß der ‚*Rechte Rheinische Gulden*‘ knapp und kostbar sei und ihm eigentlich nur ein *Reichsguldiner* im Wert von wenigstens 75 Kreuzern entspräche, während die Silberbergwerk besitzenden Stände Sachsen, Mansfeld und Salzburg argumentierten, die Silberproduktion habe so stark abgenommen und sei so teuer geworden, daß an einen weiteren Betrieb der Bergwerke nicht zu denken sei, wenn das Äquivalent zum *Goldgulden* höher als 60 Kreuzer angesetzt würde. Der Silberpreis läge andernfalls einfach zu niedrig.

Die Reichsmünzordnung von 1551

In der zweiten Reichsmünzordnung von 1551 konnte sich die ‚Goldpartei‘ weitgehend durchsetzen, da sie von der größten Gruppe der Reichsstände, die weder Gold noch Silber ihr eigen nannte, unterstützt wurde. Diese Fürsten und Städte prägten fast ausschließlich in Silber und so mußte ihnen naturgemäß an einem niedrigen Preis dieses Metalles gelegen sein. Der Kaiser, der mit seiner Hausmacht in Münzfragen immer so etwas wie eine vierte Partei darstellte, stimmte letztlich auch für die Vertreter der Goldinteressen, und so wurden der *Rheinische Gulden* und der *Reichsguldiner* auf jeweils 72 Kreuzer festgelegt. Da sie gleichzeitig auch in Grobgewicht und Feingehalt genau bestimmt wurden, entstand damit eine fixe Bindung zwischen Gold und Silber. Wir haben es hier also mit einer sogenannten Doppelwährung zu tun.

Insgesamt gesehen stellte die Reichsmünzordnung von 1551 einen vielschichtigen Kompromiß mit mancherlei Schwächen dar. So mußte zwar z. B. der Kaiser einerseits der Bildung von zehn Reichskreisen zustimmen, konnte aber andererseits den *österreichischen Kreuzer* als Reichsmünze installieren, obwohl er im größten Teil des Deutschen Reiches ungebräuchlich war. Weiter verständigte man sich zwar auf ein System von Reichsmünzen, das in sich durchaus schlüssig erscheint, mußte aber zugleich zulassen, daß regional einzelne Landesmünzen weiter ihre Gültigkeit behiel-

ten, wenn auch deren Zahl stark verringert wurde. Hinsichtlich der Festlegung des Münzfußes der Klein- und Scheidemünze blieb der Fehler von 1524 bestehen: er lag eindeutig zu hoch. Die Bestimmung darüber, in welchem Verhältnis Groß- und Kleinmünzen geprägt werden sollten, wurde den Kreisen überlassen, allerdings konnten diese nicht durch positive Entscheidungen tätig werden, sondern lediglich durch zeitlich begrenzte Prägeverbote. Das größte Manko dieser Ordnung aber lag zweifellos in der beschriebenen Fixierung des Gold-Silber-Verhältnisses. War das Reichsedikt schon – wie auch dasjenige von 1524 – weitgehend ohne Mitwirkung norddeutscher Stände erlassen worden, so führte diese Festlegung dazu, daß es in den nördlichen Reichskreisen völlig mißachtet wurde. Die niedersächsischen Stände behielten nicht nur den *sächsischen Taler* bei, der schlechter als der Reichsfuß ausgeprägt war und trotzdem dort mit 72 *Kreuzern* bewertet wurde, sondern sie schlossen 1555 zu seiner Verteidigung sogar ein besonderes Münzbündnis, an dem sich neben den Herzögen von Braunschweig das Domkapitel zu Halberstadt sowie die Städte Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln beteiligten.

Das Reichsedikt von 1559 und seine Nachträge

Trotz des Mißerfolges auch der zweiten Reichsmünzordnung ging das Ringen um eine Vereinheitlichung des Geld- und Währungswesens weiter. Die Bemühungen mündeten in die Augsburger Münzordnung von 1559, das wohl bedeutungsvollste Reichsgesetz dieser Art, wenn man seine Ergänzungen aus den Jahren 1566, 1570 und 1571 in die Beurteilung einbezieht. Die Ordnung von 1559 stellte zwar wiederum einen Kompromiß dar, trug aber doch vielen wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung. So wurde nun der *Usual-Gulden* zu 60 *Kreuzern* zur Reichsmünze, und neben dem *Rheinischen Gulden*, dessen Bedeutung für den Handel inzwischen stark abgenommen hatte, wurde der *ungarische Dukaten* als zweite Goldmünze offiziell im Reich zugelassen. Darüber hinaus wurde die wertmäßige Fixierung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber wieder aufgehoben, ein Faktum, das von der Forschung bisher übersehen wurde, wie sich aus zahlreichen Rechenbeispielen mit dem angeblich fixen Verhältnis aus diesem Edikt in der Literatur entnehmen läßt. Die Ordnung legte fest, daß der *Rheinische Gulden* nicht höher als 75 *Kreuzer*, der *Dukaten* nicht mehr als 104 *Kreuzer* gelten solle. Sie bestimmte also lediglich Obergrenzen, und wenn man diese rechnerisch umsetzt, zeigen sich zwei verschiedene Gold-Silber-Relationen. Der *Dukaten* wurde deutlich höher bewertet mit dem Ziel, diese international sehr wichtige Handelsmünze in das Deutsche Reich zu locken.

Die Augsburger Reichsmünzordnung von 1559 übertrug die Aufsicht über das Münzwesen endgültig den zehn Kreisen, billigte ihnen drei oder vier Kreismünzstätten zu und regelte in der anhängenden Probationsordnung bis ins Detail, wie die Münzprüfung zu geschehen habe. Auf Einzelheiten soll in diesem Zusammenhang nicht eingegangen, sondern lediglich darauf hingewiesen werden, daß den Kreisen auferlegt war, jährlich zwei Probationstage zur Prüfung neu geschlagener Münzen

und zur Besprechung von Währungsangelegenheiten abzuhalten. Die zahlreichen überlieferten Akten dieser Treffen der Münzfachleute bilden im übrigen eine wesentliche Basis des Forschungsprojektes.

Daß auch diese Reichsmünzordnung trotz all ihrer Vorteile nicht gleich zu voller Geltung gelangen konnte, lag daran, daß sie wiederum weitgehend von den süddeutschen Ständen bestimmt war, die es nicht für nötig erachteten, der wohl inzwischen wichtigsten Großsilbermünze des Reiches, dem *Taler*, besondere Bedeutung beizumessen. Er wurde lediglich unter den Valvationen angeführt, wo ihm ein für den Obersächsischen und Niedersächsischen Kreis unakzeptabel niedriger Wert von 68 *Kreuzern* beigelegt wurde.

In den Nachträgen von 1566 wurde dieser Fehler teilweise dadurch gut gemacht, daß der *Taler* zum *Reichstaler* erhoben und nach Qualität und Aussehen genau bestimmt wurde. Er sollte im 9-*Taler-Fuß* geschlagen werden, d. h. es sollten neun *Reichstaler* aus der *Kölner Mark Feinsilber* geprägt sein. Die von den nord- und mitteldeutschen Ständen geforderte Bewertung zu 72 *Kreuzern* wurde ihm allerdings erst Anfang der siebziger Jahre zugestanden und erst damit war dann die Voraussetzung gegeben, daß auch der wichtigste Silberproduzent des Deutschen Reiches, das Kurfürstentum Sachsen, und mit ihm der Obersächsische Reichskreis der Reichsmünzordnung zustimmten und sie bei sich publizierten. Welche Bedeutung dem ursprünglich aus dem Gulden Groschen entstandenen Reichstaler wirklich zukam, wurde sehr schnell deutlich. Innerhalb von Monaten war er *die* Orientierungsgröße aller Münzbeurteilungen im Reich und diese Qualität als *die Basismünze* des Deutschen Währungswesens behielt er über rund zwei Jahrhunderte. Der süddeutsche *Gulden* mußte es sich in der Folgezeit immer gefallen lassen, am Reichstaler gemessen zu werden.

Als letzte hier wesentliche Ergänzung der 59iger Ordnung bestimmte der Deputationstag vom Oktober 1571 die Bildung von 3 Münzbezirken aus 9 Kreisen. Der Burgundische Kreis, der nur noch spanische Besitzungen umfaßte, fand dabei keine Erwähnung. Er schied praktisch aus dem Reich aus. Innerhalb der Bezirke, von denen der Sächsische aus dem Obersächsischen und dem Niedersächsischen Kreis bestand, sollte eine verbesserte „Correspondenz und Communication“ stattfinden.

Wenn man sich die Arbeitsweise der beiden näher untersuchten Münzbezirke, des Oberdeutschen – bestehend aus dem Fränkischen, Schwäbischen und Bayerischen Reichskreis – und des Sächsischen einmal vergleichend anschaut, werden rasch Unterschiede deutlich. Oberdeutschland war einerseits von den Geldarten her im Laufe der Zeit zu einem zumindest nominell recht einheitlichen Gebiet zusammengewachsen, andererseits gab es in diesem Bezirk – abgesehen von Bayern – nur kleine und mittlere Territorien, die zu Alleingängen im Münzwesen nicht fähig waren. Hier war also eine enge Zusammenarbeit für alle Beteiligten von Vorteil, und sie wurde durch die geldlichen Ähnlichkeiten gefördert. Anders im Sächsischen Münzbezirk: Hier war zwar auch ein Währungssystem, eben das sächsische, vorherrschend, daneben aber gab es, wie schon gesagt, den lübischen Geldbereich und die Sonderposition Bremens. Darüber hinaus existierten mit Brandenburg, Kursachsen und Braun-

schweig-Lüneburg drei große, dominierende Territorien, die durchaus nicht immer zur Zusammenarbeit bereit waren und nicht selten über die Köpfe der kleinen Stände hinweg eigenmächtig handelten. Eine Sonderrolle nahm im Niedersächsischen Kreis obendrein noch Hamburg ein, das dank seiner wirtschaftlichen Bedeutung zunehmend den Bereich der lübischen Währung dominierte und weitgehend unangefochten seine eigenen Interessen durchsetzen konnte. Dieses Nebeneinander im Niedersächsischen Kreis wurde nicht selten zum Gegeneinander widerstreitender Interessen, was noch dadurch verschärft wurde, daß allein Braunschweig-Lüneburg über eine eigene Edelmetallproduktion verfügte.

Die inflationären Tendenzen des 16. Jahrhunderts

Waren so auch die Struktur und die machtpolitischen Voraussetzungen beider Münzbezirke außerordentlich verschieden, so war doch in beiden von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein ein Thema vorherrschend, das das anfangs wiedergegebene Zitat mit dem Begriff „eyngewurzelter Unrath“ umschrieb. Ein Pro memoria vom Mai 1594 stellte dazu fest: „Die fürnehmste Ursache aber, dahero jezige Zeit aller Unrath inn der müntz entstehet, ist diese, das der geringschätzigen Sortten und Landtmüntzen dem Edict zuwider, allzuvil und überhäuffig gemacht, und dargegen die grobe guette sortten zerbrochen, zu Pfennigen und dergleichen gering schätzigen gattung vermünzt worden sein und noch immer vermünzt werden.“

Dahinter stand die alte Münzgeldkrankheit, die bereits für das deutsche Mittelalter erwähnt wurde: Münzverschlechterungen, die genutzt wurden, um den Prägegewinn, den sogenannten Schlagschatz, zu erhöhen. Diese Praxis, aus wenig guter Großsilbermünze durch Einschmelzen unter reichlichem Kupferzusatz viele kleine und immer schlechtere Nominale zu prägen, wurde im In- und Ausland geübt. Im Deutschen Reich waren zunächst die silberlosen Stände des Oberrheinischen Kreises, und im europäischen Ausland vor allem die Niederlande, Italien und die Eidgenossenschaft an diesem Geldgeschäft beteiligt. Sie ließen überall in Deutschland gute *Taler* und *Guldenstücke* aufkaufen, prägten zuhause daraus Kleinmünzen und schickten wenig später ihre Geldhändler mit diesem Mindergeld erneut im Reich auf Jagd nach guter Münze.

Dies alles spielte sich ab vor dem Hintergrund einer seit Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts stark sinkenden deutschen Silberproduktion und eines ständig wachsenden Geldbedarfs einer sich rasch ausweitenden, immer stärker monetarisierten Wirtschaft. Erschwerend trat noch hinzu, daß das Deutsche Reich insgesamt gesehen eine passive Handelsbilanz aufwies, was in der Konsequenz bedeutet, daß Geld, sprich Edelmetall, abfloß. So konnte auch das immer wieder beschworene spanisch-amerikanische Silber, das ja noch immer pauschal und undifferenziert von Quantitätstheoretikern für alle europäischen Preissteigerungen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts verantwortlich gemacht wird, nicht in erwähnenswertem Umfang nach

Deutschland eindringen, und konsequenterweise findet es deshalb in den Kreisakten auch keine Erwähnung.

Hinter den deutschen Preissteigerungen, dieser schleichenden Inflation, stand überwiegend eine Geldentwertung, die durch das Zusammenwirken der Verschlechterung mit der gleichzeitigen Vermehrung der Klein- und Scheidemünze zustandekam. Wir haben es also weitgehend mit nominellen Preissteigerungen zu tun. Allerdings haben die preishistorischen Forschungen unseres Institutes Hinweise dafür geliefert, daß zumindest ein Teil des Preisanstieges — insbesondere bei Nahrungsmitteln — auch realer Natur war. Er verdankt sein Entstehen der Tatsache, daß der zunehmende Bedarf einer wachsenden Bevölkerung nicht mehr in gewohntem Umfang gedeckt werden konnte, die Nachfrage also relativ zum Angebot stieg, was letztlich immer gleichbedeutend mit einer Verteuerung der davon betroffenen Güter ist. Handelt es sich dabei, wie im 16. Jahrhundert, vor allem um lebensnotwendige Güter, und steigen die Löhne nicht entsprechend mit, so kann das für die ärmeren Bevölkerungsteile katastrophale Folgen haben.

Die Währungsfachleute der Kreise empfahlen zur Bekämpfung des Übels ein Bündel von Maßnahmen: ein striktes Verbot des Edelmetall- und Münzexportes, ja des Geldhandels überhaupt, die Verrufung und Vernichtung der unterwertigen Kleinmünze und die Schaffung eines vollwertigen Ersatzes dafür sowie eine weitgehende Vereinheitlichung im Währungswesen und eine strikte Kontrolle über alle Vorgänge in diesem Bereich. Ihnen allen war dabei vollkommen klar, daß diese Maßnahmen nur greifen konnten, wenn alle Kreise, alle Stände des Reiches an einem Strang zogen, dies aber war, wenn überhaupt, nur über Kaiser und Reichstag zu erreichen. Gegen alle entsprechenden Forderungen vor allem des Oberdeutschen Münzbezirktes aber sperrte sich der Kaiser in den siebziger und achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Erst als im folgenden Jahrzehnt die Lage immer prekärer wurde, kam es wieder zur Beratung von Währungsangelegenheiten auf dem Reichstag. Es wurde sogar 1594 ein Münzdeputationstag einberufen, der sich monatelang dahinqualte, aber ohne sichtbaren Erfolg blieb. Dahinter stand teilweise mangelnde Einigungsfähigkeit, vor allem aber ließen die ungeheuren Kosten, die die Vernichtung des alten und die Schaffung des neuen Geldes mit sich gebracht hätte, viele von der Durchführung der vorgeschlagenen Radikallösung zurückschrecken.

In dieser Situation ereignete sich etwas für die Reichskreise offensichtlich völlig Überraschendes: Der Kaiser gab seine Abwehrhaltung plötzlich auf und erließ ohne weitere Rücksprache mit ihnen im August 1596 ein Reichsmünzmandat, in dem er alle wesentlichen, auf den Reichs- und Deputationstagen erhobenen Forderungen zum Reichsrecht erhob, wenn auch in etwas abgemilderter Form. Diese, man kann sagen, apokryphe Münzordnung — sie findet in der bekannten Literatur keine Erwähnung — wurde erst im April 1991 im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv gefunden. Sie löste bei den oberdeutschen Reichskreisen fast panikartige Reaktionen aus: Alle Stände entsandten heimliche Beobachter in die Nachbarterritorien, um feststellen zu lassen, wie sich dort die Geldkurse entwickelten und — vor allem — ob dort das kaiserliche Mandat

publiziert worden war und damit endgültig Gesetzeskraft erlangt hatte. — Nach den bisher gefundenen Unterlagen scheint dieser Erlaß — wenn überhaupt — nur in wenigen Territorien offiziell verkündet worden zu sein. Er scheint eher eine Art heilsamen Schock verursacht zu haben, und so steht möglicherweise mit dieser apokryphen Reichsmünzordnung ein Phänomen in Verbindung, das bis heute noch ohne Erklärung geblieben ist, nämlich, daß ab 1597 die jährlichen Preissteigerungsraten im Deutschen Reich nahezu auf Null zurückgingen und sich für fast ein Jahrzehnt auf diesem niedrigen Stand hielten.

Die Inflation der Kipper- und Wipperzeit

Diese Tatsache hat übrigens dazu geführt, daß überwiegend die Preissteigerungen des 16. Jahrhunderts und die berüchtigte Kipper- und Wipperzeit als zwei voneinander getrennte Vorgänge betrachtet werden. Dies ist nicht richtig, denn die Geldentwertung kam niemals ganz zum Stillstand und beschleunigte sich bereits 1607/08 wieder deutlich. Daß sie dann ab 1619 so rasant anstieg, zur galoppierenden und schließlich zur Hyperinflation wurde, bedeutet keine neue Qualität, sondern hat seine Ursache darin, daß nun die Prägegewinne von allen betroffenen Parteien zur Finanzierung der Kriegskosten eingesetzt wurden und so die altbekannten inflationären Vorgänge verstärkten. Das schlechte Beispiel verdarb gute Sitten, ließ immer mehr Reichsstände schlechte Münzen prägen und rief schließlich auch viele Scharlatane und Betrüger auf den Plan. Die Zahl der sogenannten Heckenmünzen stieg damit enorm an. Im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel arbeiteten schließlich 32 Münzstätten und z. B. im unmittelbaren Gebiet der Stadt Göttingen allein vier: eine in der Stadt selbst, je eine in den heutigen Stadtteilen Grone und Weende und eine in Reinhausen.

Die Qualität der in diesen Heckenmünzen hergestellten Geldstücke wurde äußerlich wie innerlich immer schlechter. Es handelte sich überwiegend um äußerst primitive Prägungen, die kaum noch Silber enthielten oder gänzlich aus Kupfer waren. Damit aber hatten sie nach dem Verständnis der Zeit ihren Tauschwert eingebüßt und so die für die Wirtschaft wichtigste Geldfunktion verloren. Dies führte dazu, daß immer mehr Menschen die Annahme dieser Mindermünzen verweigerten und sie damit endgültig zu wertlosen Blechstücken degradierten. In vielen Gebieten des Reiches ging die Bevölkerung zum vormonetären Naturaltausch über, und damit war die Wirtschaft insgesamt, vor allem aber der Handel vom Zusammenbruch bedroht. Es nimmt daher nicht Wunder, daß gerade von zwei großen Handelsstädten, Hamburg und Lübeck, die Wende ausging.

Wie die dort bereits wohl im Herbst 1621 eingeleiteten Maßnahmen im Detail ausgesehen haben, wissen wir noch nicht, da die entsprechenden Quellen bisher nicht aufgefunden werden konnten. Wir kennen nur die Maßnahmen, die im Jahr 1622 vom Niedersächsischen Kreis insgesamt und ein Jahr später vom oberdeutschen Münzbezirk getroffen wurden und die sich — nach der Aussage der Akten — ausdrücklich am Beispiel der beiden Hansestädte orientierten. Sie bestanden aus einer Kombination

währungs- und wirtschaftspolitischer Mittel. So wurden auf der einen Seite – wie schon Ende des 16. Jahrhunderts vorgeschlagen – alle Mindermünzen verrufen und aus dem Verkehr gezogen, auf der anderen Seite wurden neue Währungsverhältnisse festgelegt und rasch und in beträchtlichem Umfang gute Klein- und Scheidemünzen geschlagen. Alle Heckenmünzstätten wurden geschlossen und viele Münzverbrecher zur Rechenschaft gezogen. Zugleich aber griffen die Stände regulierend in die Wirtschaft ein, erließen Preis- und Lohntaxen und schraubten damit wesentliche Wirtschaftsdaten auf ein der neuen Münze entsprechendes Maß zurück. Die Zahlungsmittel erhielten dadurch wieder einen akzeptablen Wert und gewannen das Vertrauen der Bevölkerung. Dieser für damalige Zeiten äußerst radikale und umfassende Eingriff in das Währungs- und Wirtschaftsgeschehen begründete für rund dreißig Jahre eine vor allem angesichts des Krieges erstaunliche Geldwertstabilität, die sich an den weitgehend konstanten Kursen des *Reichstalers* ablesen läßt. Die Preissteigerungen dieser Jahre resultierten nicht aus Geldentwertungen, sondern haben ihre Ursache in Angebotsverknappungen, die auf Kriegsereignisse oder Ernteausfälle zurückzuführen waren.

Hatte der Norden des Deutschen Reiches, der Sächsische Münzbezirk, im 16. Jahrhundert seine Interessen im wesentlichen, wie dargestellt, durch schlichtes Beharren auf seiner Position vertreten, so ging mit dem eben geschilderten radikalen Vorgehen gegen das Kipper- und Wipperunwesen erstmals eine Initiative von diesem Gebiet aus, die im Währungswesen des ganzen Reiches durchschlagende Wirkung erzielte. Die darin zum Ausdruck kommende Bereitschaft zu einer aktiven Politik ohne und notfalls auch gegen Kaiser und Reichstag sollte nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder aufleben und letztlich bis zum Ende des Alten Reiches und darüber hinaus erhalten bleiben. Initiiert und getragen wurde diese Politik immer wieder von Brandenburg-Preußen, Kursachsen und den zumeist eng kooperierenden braunschweigisch-lüneburgischen Territorien.

Die Konventionen von Zinna und Leipzig

Schon Anfang der fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts zeigte sich, daß die Währungsregelungen von 1622/23, die fast eine Rückkehr auf den Stand von 1572 darstellten, auf Dauer sich nicht würden halten lassen. Mit dem steigenden Geldbedarf der sich von den Kriegswirren wieder erholenden innerdeutschen Wirtschaft und der sich entfaltenden absolutistischen Hofhaltung entstand auch wieder der Trend zur Münzverschlechterung. So kam das Währungswesen bereits wieder 1653 auf die Tagesordnung des ersten Nachkriegsreichstages, und es beschäftigte von 1665 an den 1663 gegründeten *Immerwährenden Reichstag* fast ständig. Nur erwies sich dieses schwerfällige Gremium als nahezu beschlußfähig. Brachte es wirklich einmal ein „Conclusum“ zustande, so wurde ihm vom Kaiser die Unterschrift verweigert, und es erlangte damit keine Gesetzeskraft.

Die Ohnmacht des Reichstages wurde rasch offenbar und so schlossen die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg im Kloster Zinna bei Wittenberg im August 1667 einen Münzvertrag, der eine neue Entwicklung im deutschen Währungswesen einleitete. Sie ließen zwar den *Reichstaler* von 1559 bzw. 1566 unberührt bestehen, schufen daneben aber einen *Taler Landesmünze*, dessen Münzfuß ein Sechstel schlechter angesetzt war, als in der Reichsordnung vorgesehen. Da er — wie vormals der *Reichstaler* — ebenfalls in 24 *Gute Groschen* eingeteilt war, bedeutete das auch eine Herabsetzung dieser Nominalen. Der alte *Reichstaler*, jetzt und in der Zukunft häufig als *Spezialtaler* bezeichnet, entsprach damit 28 dieser neuen *Groschen*. Der *Taler Landesmünze* wurde zwar als Stück nicht geprägt, wohl aber als Zweidrittel- und Eindrittelstück, womit dem süddeutschen *Gulden* und *Halbgulden* vergleichbare Münzen entstanden.

Im April 1668 schlossen sich die Herzöge von Braunschweig dem Vertrag von Zinna an und ihrem Beispiel folgten viele niedersächsische Städte. Im Niedersächsischen Kreis blieb man allerdings bei der Unterteilung des *Talers* in 36 *Mariengroschen* und prägte entsprechend ein 24-*Mariengroschen*-Stück als *Zweidritteltaler* aus. Der alte *Reichstaler* entsprach hier 42 dieser neuen *Groschen*. Obwohl auch Hamburg ab 1669 seine *Kurantmark* an den Zinnaer Fuß anpaßte und noch zahlreiche andere norddeutsche Territorien bis hin zum Bistum Osnabrück diesem Beispiel folgten, zeigte sich schon bald, daß wegen der ständig steigenden Silberpreise auch dieser Fuß noch zu hoch angesetzt war und auf Dauer nicht ohne Verlust ausgeprägt werden konnte.

Die Konsequenz aus dieser Erkenntnis zog zunächst Brandenburg: Es ging 1687 mit seiner Landesmünze auf einen 12-*Taler*-Fuß herunter und forderte Sachsen und Braunschweig auf, ein Gleiches zu tun. Entsprechende Verhandlungen fanden dann im Januar 1690 in Leipzig statt. Am 26. des Monats unterzeichneten zunächst die beiden Kurfürstentümer eine Konvention über die Großsilbermünzen. Braunschweig-Lüneburg unterschrieb erst im April, da sich die drei Teilherzogtümer erst untereinander beraten wollten. Der *Spezialtaler* von 1559 entsprach nun 32 *Guten Groschen*, 48 *Mariengroschen* oder 2 *Gulden* süddeutscher Währung. Der *Leipziger Taler* wurde dabei wie sein Vorgänger nie als Stück geprägt.

Den ganzen Februar 1690 hindurch wurde dann in Torgau über eine Neufestlegung des Fußes für die Klein- und Scheidemünzen beraten. Am Ende einigten sich die Gesandten der drei Territorialstaaten auf den sogenannten *Torgauer Rezeß*, der den Scheidemünzfuß ganz deutlich herabstufte. Dennoch ging die Herabsetzung der brandenburgische Regierung immer noch nicht weit genug. Sie hat diesen Rezeß nie unterschrieben und in Zukunft immer Kleinmünzen ausgeprägt, die den Torgauer Scheidemünzfuß deutlich unterschritten. Daß sie damit die Situation richtiger einschätzte als ihre beiden Verhandlungspartner, läßt sich daraus entnehmen, daß der Torgauer Fuß auf Reichsebene niemals großen Anklang gefunden hat.

Ganz anders dagegen der *Leipziger Fuß*. Er wurde ziemlich schnell von vielen wichtigen Städten, Territorien, Reichskreisen, ja ganzen Münzbezirken akzeptiert: so be-

reits 1691 von Frankfurt am Main und zwei Jahre später von den vier Kurfürsten am Rhein. Im selben Jahr übernahm ihn der Oberdeutsche Münzbezirk als 18-*Gulden*-Fuß für seine Prägungen und erwog darüber hinaus ernsthaft, die *Gulden* überhaupt abzuschaffen und auch zum *Taler* nach Leipziger Vorbild überzugehen, weil eine von den Kreiswardeinen durchgeführte Probation ergeben hatte, daß von 235 umlaufenden *Guldensorten* nur 45 noch der vorgeschriebenen Norm entsprachen. Aus der schlechten Qualität dieser Geldsorte zog im April 1695 der Kaiser die Konsequenz und ließ ab 1. Juli nur *Taler* aber keine *Gulden* mehr als Zahlungsmittel in Österreich zu.

Angesichts dieser überzeugenden Erfolge auf Reichsebene ist es erstaunlich, daß sich der härteste Widerstand gegen den *Leipziger Fuß* ausgerechnet im Niedersächsischen Kreis formierte. Insbesondere Hamburg wehrte sich gegen seine Einführung und schlug auf einem 1695 in der Hansestadt stattfindenden Münztag an seiner Stelle den niederländischen *Albertustaler* vor. Dessen Münzfuß war nur wenig schlechter als der alte Reichsfuß von 1559 und so erscheint die währungspolitische Aktion des Hamburger Senates angesichts der gegebenen Situation auf den Geldmärkten wenig verständlich. Leider fehlen noch Quellenaussagen, die diese Haltung erklären könnten. Möglicherweise aber besteht ein Zusammenhang mit engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Hamburg und den Niederlanden. Hamburg konnte sich zwar mit seiner Meinung nicht durchsetzen, hat aber seinerseits den *Leipziger Fuß* nie akzeptiert. Es prägte ab 1725 nach einem eigenen 34-*Mark*-Fuß aus. Dies entsprach einem $11\frac{1}{3}$ -*Taler*-Fuß und stand in keinem ganzzahligen Verhältnis mehr zum alten *Reichstaler*. Hamburg dokumentierte damit als erstes Territorium auch äußerlich den Bruch mit den überkommenen Reichsmünzordnungen.

Das Ende aller Vereinigungsträume

Obwohl sich hierin der Anfang vom Ende aller Bemühungen um ein reichseinheitliches Währungswesen bereits abzeichnete, kam es in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts noch zu einem letzten Versuch in dieser Hinsicht. Er vollzog sich wiederum vor dem Hintergrund steigenden Geldbedarfs, anziehender Silberpreise und zunehmender Verschlechterung der Klein- und Scheidemünzen. Die Silberproduktion des Reiches sah sich nicht nur dem Verlangen der Wirtschaft nach immer mehr Geld gegenüber, sondern war auch der Putz- und Geltungssucht der Zeit ausgesetzt. Die erstmals bereits Mitte des 17. Jahrhunderts auftretenden Klagen über den Silberverbrauch der Juweliere und der leonischen Drahtziehereien häuften sich, und nicht selten wurden auch Münzen zu Schmuck umgeschmolzen und verarbeitet. Dazu kam, daß weiterhin Silber aus dem Deutschen Reich hinausfloß. Hierbei waren besonders die Niederländer am Werke. Ihre Ostindische Kompanie hatte ein Geschäft in die Wege geleitet, bei dem sich gleichsam doppelt verdienen ließ. Sie importierte alle nur denkbaren Kostbarkeiten — Gewürze, Seiden, Kattune, Farbhölzer, Perlen und Edelsteine — aber auch teure Rohstoffe wie Kupfer und Salpeter aus dem fernen Osten

und verkaufte sie im Deutschen Reich für gutes Silbergeld und mit reichlich Profit. Mit diesem Silber kaufte man einerseits neue Ware, zum anderen aber Gold, das im fernen Osten im Verhältnis von etwa 9 zu 1 zu haben war. Mit diesem Gold kauften die Niederländer dann in Europa wiederum Silber, hier aber nach einem Verhältnis von ca. 1 zu 15, d. h. sie verdienten dabei mit jeder Gewichtseinheit Gold ca. 6 Gewichtseinheiten Silber. Dieses lukrative Geschäft lief über viele Jahrzehnte und trug nicht nur zu einer Verknappung des deutschen Silberbestandes bei, sondern zugleich zu einer Vermehrung des Goldvorrates. Dies aber hatte zur Folge, daß Goldmünzen erstmals seit den Zeiten des *Rheinischen Gulden* wieder als Zahlungsmittel an Bedeutung gewannen und zwar vor allem in Form der sogenannten *Pistolen*, die gewöhnlich einen Fürstennamen mit dem Zusatz „d'or“ trugen wie *Louis d'or*, *Karls d'or* oder *Friedrichs d'or*.

Vor diesem Hintergrund vollzog sich, wie gesagt, der letzte Versuch, zu einer einheitlichen Reichswährung zu gelangen. Nach mehrjährigen Verhandlungen einigte sich der Reichstag darauf, für alle Großsilbermünzen den *Leipziger Fuß* zum Reichsmünzfuß zu erheben. Am Erfolg der entsprechenden Verhandlungen war neben Kursachsen auch Kurhannover maßgeblich beteiligt. Dies kam auch darin zum Ausdruck, daß diese beiden Kurfürstentümer die beiden ‚Berichtenden Reichswardeine‘ stellten, die dem Reichstag allein für die korrekte Bewertung aller umlaufenden Münzen nach dem neuen Reichsfuß verantwortlich waren. Die beiden Wardeine Schomberg und Seidensticker haben trotz Unterstützung durch vier weitere Kollegen mehr als zwei Jahre an dieser Aufgabe gearbeitet und hatten am Ende annähernd 600 Münzarten einer Prüfung unterzogen. Doch all ihre Mühe war letztlich umsonst. Zwar verkündete der Reichstag in einem Gutachten vom 10. September 1738 die Einigung auf den *Leipziger Fuß* und der Kaiser ratifizierte dieses „Conclusum“ im Dezember des Jahres, wodurch es zum Reichsgesetz hätte werden können, wenn nicht noch die Einigung über den Scheidemünzfuß gefehlt hätte. Die Beratungen darüber aber zogen sich in die Länge und hörten schließlich nach dem Tod des Kaisers in Folge des sogenannten Österreichischen Erbfolgekrieges bzw. des ersten und zweiten Schlesischen Krieges ganz auf. Damit war besagter letzter Einigungsversuch endgültig gescheitert.

Graumannscher Fuß kontra Konventions-Fuß

Ab 1748 wurde dann in Österreich nach einem 20-*Gulden*-Fuß geprägt, und Maria Theresia versuchte, dieses Währungssystem in einem Schreiben vom 8. Januar 1752 auch im Reichstag zu lancieren. Doch war ihr dabei kein großer Erfolg beschieden. So einigte sich das Kaiserhaus im September 1753 in der sogenannten *Ersten Wiener Konvention* mit Bayern auf diesen leichten Fuß als gemeinsame Währungsbasis. Preußen dagegen leitete 1750 seine große Münzreform ein: Friedrich der Große hatte sich dazu aus Braunschweig den Währungsspezialisten Johann Philipp Graumann geholt, der als Generalmünzdirektor in Preußen den nach ihm benannten 14-*Taler*-Fuß einführte. Zwischen diesen beiden Münzsystemen – dem *Graumannschen Fuß*

auf der einen und dem *Konventionsfuß* auf der anderen Seite – entbrannte in den folgenden einhundert Jahren ein hartes Ringen um die Vorherrschaft im Deutschen Reich.

Zunächst sah es dabei nach einem Drei-Parteien-Streit aus, doch verloren die Verteidiger des *Leipziger Fußes* – vor allem Kurhannover – rasch an Boden. Das Herzogtum Braunschweig war schon vor Preußen 1742 mit Teilen seiner Münzen im Sinne Graumanns reformiert worden und stand auf dem Reichstag zunächst mit Bayern und der Pfalz an dessen Seite, doch zeichneten sich bald erste Erfolge für die Konventionsmünze ab. Sie hatte in Süd- und Südwestdeutschland sehr rasch Aufnahme gefunden, was Bayern zur Änderung seiner Haltung zwang, und setzte sich nach dem Ende der Münzwirren des Siebenjährigen Krieges auch im übrigen Reich – abgesehen von den preußischen Territorien – weitgehend durch. Als 1764 sich auch Braunschweig-Wolfenbüttel der Konvention anschloß, zerstörte es damit endgültig die Jahrhunderte alte währungspolitische Aktionsgemeinschaft des Hauses Braunschweig-Lüneburg, denn Hannover hielt als einziger deutscher Territorialstaat weiter am *Leipziger Fuß* fest. Daneben gab es allerdings im Niedersächsischen Kreis zwei weitere Gebiete, die dem *Konventionsfuß* nicht anheimfielen: der Bereich der *Lübischen Kurantmark* unter der Führung Hamburgs und die Stadt Bremen, die 1750 zu einer ideellen Goldwährung übergegangen war. Wenn auch die Hannoversche Regierung zunehmend unter Druck geriet und ab 1793 die Konventionsmünze in den Grenzgebieten ihres Landes als Zahlungsmittel zulassen mußte, änderte sich an der Grundkonstellation des Währungswesens im alten Reich bis zu dessen Ende nichts mehr.

Ausblick in das 19. Jahrhundert

Erst nach den Befreiungskriegen kamen die Dinge wieder in Bewegung. Preußen hatte im neugeordneten Europa erheblich an wirtschaftlicher und politischer Bedeutung gewonnen. Vor allem seine wirtschaftliche Potenz war so überwältigend, daß es ohne große Probleme seinen 14- *Taler*-Fuß als Münzbasis des Zollvereins etablieren konnte. Hannover hatte zwar 1817 mit dem Übergang zu einer eigenen Konventionsmünze den Versuch gemacht, sich dieser Umklammerung zu entziehen, mußte aber hinnehmen, daß ab 1828/30 immer mehr preußisches Kurantgeld ins Land strömte. So war es 1834 gezwungen, ebenfalls zum Graumannschen Fuß überzugehen. Drei Jahre später gaben auch die Herzöge von Braunschweig ihre eigene Konventionsmünze auf und beugten sich dem Druck des preußischen Währungssystems. 1853 setzten dann noch einmal Verhandlungen unter Teilnahme von Österreich ein, die 1857 mit der *Zweiten Wiener Konvention* endeten. Sie bedeutete für Norddeutschland die Einführung eines *Talers* zu 3 *Mark* zu je 10 *Groschen* à 10 *Pfennigen*. Diesem neuen Währungssystem, das auf einem 30- *Taler*-Fuß beruhte, lag nun nicht mehr die *Kölner Mark* als Münzgewicht zugrunde, sondern das *Zollpfund* zu 500 Gramm. Damit aber war das letzte Stück der alten Ordnungen des 16. Jahrhunderts dahingegangen und der Weg frei für die endgültige Einigung des deutschen Geld- und Währungswesens nach 1871.

4.

„Appellieren, Supplizieren und Brotbetteln steht jedermann frei“

Reichskammergerichts-Prozesse aus dem westlichen Niedersachsen –
Untersuchungen zu Streitgegenstand, Prozeßverlauf
und Urteilsdurchsetzung¹

Von

Hans-Heinrich Ebeling

I. Einleitung

Der 23. Juli 1735 war ein Tag, den die bischöfliche Residenzstadt Osnabrück wohl nicht so schnell vergessen sollte. Noch ganz unter dem Eindruck der Ereignisse formulierte wenig später der Advokat der Geschädigten:

Es ist der gantzen Stadt bekannt, was für Gewalt, Unrecht, Hohn und Spott der adelichen Famille von Dincklagen in dem auf der Thumbsfreyheit belegenen Sterbhause weylant Thumbcapitularis von Dincklage zugefüget worden, wie nemlich am verwichenen Sonnabend den 23ten dieses, abend zwischen 8 und 9 Uhr, da die Frau von Dincklage zur Schulenburg nebst ihrer beyden Fräulein Töchter, die Frau Obristin von Münnich des abgelebten Herrn Thumbcapitularis von Dincklage Frau Schwester, der Herr ObristLieutenant von Dincklage und deßen Frau Gemahlin, nebst noch einem Fräulein von Dincklage von Kampen noch an der Tafel gegessen, undt gespeiset, ist der Concubinen Hagemans ihr Anwaldt, der ermelte prokurator Schröder und deßen Scribent Capelle nebst vielen catholischen Studenten und andern zusammenrottirten Leuthen mehr dan 30 Man starck, mit bey sich gehabt Degens, Prügels und Stöckern, via facti und nach ihren aigenen frechen wuth erstlich für den Dincklagischen Sterbhause in immunitate Capitularis stehender Bürgerwache parforce gedrungen,

1 Leicht überarbeitete und mit Quellen- und Literaturhinweisen versehene Fassung des am 12. 5. 1991 vor der Historischen Kommission in Hitzacker 1991 gehaltenen Vortrags. – Das Zitat im Titel stammt aus einem Botenbericht, vgl. unten Anm. 95.

Ich widme diesen Aufsatz meinem 1991 verstorbenen Kollegen und Freund Dr. Wolf-Dieter Mohrmann, von dem ich als Historiker, als Archivar und Mensch viel gelernt habe.

darauf mit großer Furie und getümmel in das Dincklagische Eßzimmer eingeborsten, woselbst der ermelte Scribent Cappelle d[en] H[errn] ObristLieutenant von Dincklage so fort am Arm gepackt, mit ungestümmen trotzigigen worten angefallen, ob er sich heraus scheren wolle? und wie der Herr ObristLieutenant von Dincklage vor solchen violenten überfall sich ins Zimmer retirieret, und nein gesaget, hat ermelter Capelle, den bey sich habenden Degen auf mehr ermelten Herrn ObristLieutenant von Dincklage (der keinen Degen gehabt) gezücket und ihn gedreuet, worauf unter Commando und Anführung des procuratoris Schröder und deßen Scirbenten Capelle eine menge des zusammengelaufenen volcks ins Zimmer gewalthsahm gedrungen, gewüthet und getobet, und laut geschrien, hinaus ihr Canaille, hinauß ihr pack, darauf die am Tisch geseßenen und in großer Consternation und Todesfurcht sich befindenden adelichen Dames und Fräulein für die Faust genommen, zur erden gestürzt, mit füßen gestossen und dieselbe samtllich unter Mordlichen dreuen, und greulichen geschrey, auch heßlichsten Beschimpfungen, auß dem Dincklagischen Sterbhause, die Bürgerwache hindurch weggejagt, undt hinaus gestoßen, da dann ermelte Dames und Fräulein auf öffentlicher Gassen, zwischen dem großen Schwarm und Larm, unter dem heßlichsten Spott, Hohn und außlachens, alß ein Scheusahl stehen und als Verjagte und Vertriebene in der empfindlichsten Wemuth und Betrübniß herum wandern müßen, so, daß auch theils dames in Ohnmacht darnieder gesunken . . .²

Während die Damen und Fräulein von Dincklage „*wie eine verirrte Herde Schafe*“³ solange umherirrten, bis eine mitleidige Seele ihnen Zuschlupf gewährte, blieb der „Aggressor“ Schröder im Sterbhaus auf der Domsfreiheit, und hatte indessen „*. . . mit seiner Rotte . . . die Keller Thür gesprengt, die Weinfässer aufgeschlagen, preiß gemacht, und mit seinen complicitibus braf herumgesoffen, tourniret und gerauschet, auch das Fleisch, welches die Familie von Dincklagen des anderen Tages es-*

- 2 Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück (künftig StA Os) Rep 900 Nr. 216, Quadrangel (künftig Q.) 11. Das Repertorium ist gedruckt: Hans-Heinrich Ebeling, Findbuch zum Bestand Reichskammergericht (1515–1806) Rep 900. Osnabrück 1986 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Osnabrück Heft 3) (Inventar der Akten des Reichskammergerichts Bd. 11: Staatsarchiv in Osnabrück). – Der 32 cm starke, aus vier Volumina bestehende Aktenband trägt im Frankfurter Generalrepertorium (vgl. Anm. 26, 28) die Signatur D 1291. – Prozesse, auf deren Inhalt näher eingegangen wird, werden im folgenden auch mit der Signatur des RKG-Generalrepertoriums zitiert, die übrigen nur mit der laufenden Nr. des gedruckten Inventars. – Der Prozeß weist einige typische Züge des Reichskammergerichtsverfahrens auf – zuallererst ist es ein Appellationsprozeß, wie fast zwei Drittel aller untersuchten Prozesse; typisch ist auch der Streitgegenstand: es geht um strittigen Besitz. Häufig kommt es wie hier während schwebender RKG-Verfahren zum Versuch gewaltsamer, außergerichtlicher Mittel zur Besitzergreifung; schließlich ist für das RKG-Erfahren die relativ lange Dauer der Prozeßschritte kennzeichnend. Ein weiterer Grund ist, daß dieser Prozeß zu den wenigen, vollständigen Prozessen mit abschließendem Urteil gehört – denn nach vier Jahren wurde die Klage der adligen Familie abgewiesen – vgl. unten Anm. 137.
- 3 StA Os, Rep 900 Nr. 216 (D 1291) Q. 11.

*sen wollen, weggenommen, am Spieß braten lassen, um sich mit seinen Helfershelfern dabey lustig zu machen . . .*⁴

Um Mitternacht wurde dann die herbeigeholte Konkubine Anna Katharina Hagemann von dem Prokurator Schröder in Besitz des soeben eroberten Hauses gesetzt⁵.

Ohne die Kenntnis einiger Fakten bleibt das Geschehen unverständlich: der Domherr Jobst Dietrich von Dincklage gehörte zu den drei evangelischen Domherren im Osnabrücker Domkapitel, die die capitulatio perpetua, das Landesgrundgesetz des Fürstbistums seit 1654, den evangelischen Konfessionsverwandten zugestand⁶. Er hatte seine Haushälterin und Köchin Katharina Hagemann, die Mutter seines Sohnes Jobst Dietrich, nicht geheiratet, denn anders als im ebenfalls gemischt konfessionellen Domkapitel zu Minden forderte das Domkapitel in Osnabrück von den evangelischen Domherrn Zölibat oder Resignation⁷. In seinem Testament hatte er den Sohn zum Erben seines Gutes Osthoff bestimmt, der Mutter sein bewegliches Vermögen vermacht.

Die Angehörigen des Domherrn betrachteten das bereits 1722 zugunsten von Frau und Kind errichtete Testament⁸ als ungültig und klagten als vorgebliche Intestaterben des Domherrn. Offensichtlich unterstützten Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück die Ansprüche der Katharina Hagemann, denn der Magistrat hatte nicht nur – auf Bitten des Domkapitels – eine Bürgerwache auf der Domsfreiheit vor der von Dincklagischen Kurie aufziehen lassen (um eine weitere Veruntreuung und Minde-

4 Ebenda. – Zu Verlaufsformen von Unruhen und Aufruhr im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Osnabrück vgl. Hans-Bernd Meyer, Unruhen und Aufstand in Osnabrück im 15. und 16. Jahrhundert. In: Osnabrücker Mitteilungen (künftig OM) 89, 1983, S. 60–121. – Einen für das Hochstift bedeutenden Konflikt zwischen Bauern und Grundherren, der später ebenfalls das RKG befassen sollte, schildern Christine und Gerd van den Heuvel, Begrenzte Politisierung während der französischen Revolution. Der ‚Gesmolde Tumul‘ von 1794 im Hochstift Osnabrück. In: Soziale Unruhen in Deutschland während der französischen Revolution, hrsg. von Helmut Berding. Göttingen 1990, S. 111–129, vgl. dazu StA Os Rep 900 Nr. 397 (GenRep H 962).

5 StA Os, Rep 900 Nr. 216 (D 1291) Q. 11.

6 Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Hochstifts neben dem kurzen Überblick von Theodor Penners, Die historisch politischen Grundlagen des Regierungsbezirks Osnabrück. In: Neues Archiv für Niedersachsen 14, 1965, S. 273–286 jetzt auch Christine van den Heuvel, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800. Osnabrück 1984 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 24); daneben immer noch grundlegend Max Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Hannover und Leipzig 1901 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 5). – Vgl. auch ausführlich Johannes Freckmann, Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück. In: OM 31, 1906, S. 129–204. Entsprechend ihrer Bedeutung der capitulatio perpetua finden sich fast 50 Abschriften in den Osnabrücker Prozessen, s. a. Ebeling, Findbuch Osnabrück, Sachindex, S. 1014.

Zum Osnabrücker Domkapitel zuletzt Johannes Freiherr von Boeselager, Das Osnabrücker Domkapitel. Osnabrück 1990 (OsnGeschQuF 28).

7 Boeselager (wie Anm. 6), S. 230.

8 Nds. StA Os Rep 900 Nr. 216 Q. 6.

zung des strittigen Erbes zu verhindern), sondern am Abend des 23. Juli auch der Bürgerwache neben der ausdrücklichen Order, nichts und niemand herauszulassen, durch den Wachtmeister den Befehl geben lassen, „*soviel Leute als kämen . . . frey auß und ein zu lassen . . .*“⁹. Auch die Volksstimmung war wohl eindeutig gegen die Familie von Dincklage, die bereits in der Sterbestunde des Jobst Dietrich mehrere Koffer und Kisten hatten aus dem Haus schaffen lassen¹⁰ – das scheint jedenfalls die aufgebrauchte Stimmung auf der Domsfreiheit – Hohn, Spott und Geschrei – zu belegen.

Die Studenten, deren sich der Prokurator Schröder und sein „rothaariger Schreiber“¹¹ Capelle für den Überfall bediente, hatten noch eine Rechnung mit dem Obristen offen – er hatte einigen von ihnen ein Duell auf offener Straße verweigert, sie aber in sein Haus bestellt und sie dann, statt ihnen Genugtuung zu geben, von seinen Bedienten durchprügeln lassen¹².

In der Hauptsache ging der Streit zwischen den von Dincklage und der Anna Katharina Hagemann bzw. ihrem Sohn Jobst Dietrich um den Mobilienbesitz, die Nutzung der Domherrnkurie im Sterbjahr und den Besitz des wenige Kilometer südlich von Osnabrück gelegenen Gutes Osthoff¹³. Der wegen des gewaltsamen Überfalls auf die Familie von Dincklage angerufene bischöfliche Official verschob sein Urteil bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Dagegen appellierten die Geschwister von Dincklage an das Reichskammergericht. Das RKG gönnte sich Zeit: es setzte dem Richter eine Frist von vier Jahren zur Zeugeneinvernahme¹⁴.

Verlassen wir also die Familie von Dincklage, die „*in ihrer Besorgnis und Verwirrung auf der Domsfreiheit herumirrte wie eine Herde Schafe*“¹⁵, und wenden wir unsere Aufmerksamkeit der Institution zu, auf die sich ihre ganze Hoffnung richtete: dem Reichskammergericht¹⁶.

9 Zeugenaussage von Mitgliedern der Bürgerwache, ebenda Q. 11.

10 StA Os Rep 900 Nr. 216 Q. 11.

11 Ebenda.

12 Ebenda.

13 Zum Gut Osthoff und seiner Besitzgeschichte Rudolf vom Bruch, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück. Osnabrück 1930 ND Osnabrück 1982, S.96 ff., hier S. 99. J. D. von Dincklage hatte das Gut 1725 gekauft, A. K. Hagemann (dort fälschlich Heymann) verkaufte es 1762.

14 Nds. StA Os Rep 900 Nr. 216, Rotulus. – Zum Ende des Prozesses vgl. unten Anm. 137.

15 Ebenda, Q. 11.

16 Zur Geschichte der Institution noch immer heranzuziehen: Rudolf Smend, Das Reichskammergericht. I. Geschichte und Verfassung Weimar 1911 ND Aalen 1965. – Zum Prozeßverlauf wichtig: Heinrich Wiggendorf, Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reichs. Diss. jur. Münster 1966; Wolfgang Sellert, Prozeßgrundsätze und stilus curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens. Aalen 1973 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18) und zuletzt Bettina Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555. Köln, Wien 1981 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10). Einen schnellen Überblick gestatten die einschlägigen Artikel im: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, HRG, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 1–4, Berlin 1971 ff. (künftig HRG), s. v. Appellation, Mandatsprozeß, Prozeß des Reichskammergerichts, Prozeßmaximen, Reichshofrat, Reichskammergericht.

Das 1495 auf Betreiben der Stände begründete Reichskammergericht löste das ältere kaiserliche Hofgericht ab. Es hatte einen ständigen Gerichtsort, zunächst in Nürnberg und Regensburg, dann ab 1527 in Speyer, nach der französischen Besetzung der Pfalz ab 1689 in Wetzlar. Der vom Kaiser eingesetzte Kammerrichter war Richter im älteren deutschen Rechtssinn, er verkündete das von anderen gefundene Urteil. Diese Urteilsfinder hießen die Beisitzer oder Assessoren. Sie sollten Rechtsgelehrte sein, für den Kammerrichter galt hingegen ständische Qualitätsanforderung. Die Assessoren wurden nach festgelegtem Schlüssel vom Kaiser *und* den Reichskreisen präsentiert, in der Regel war die Zahl der planmäßig vorhandenen Assessorenstellen – anfangs zwölf, dann zwanzig, schließlich fünfzig ab 1654 – jedoch nicht voll besetzt.

Die dem Reichskammergericht bei der Gründung zugewiesene Aufgabe war die Wahrung des ewigen Landfriedens. Als rechtliches Organ sollte es konfliktregelnd eingreifen und offene Fehden vermeiden. Wir werden sehen, in welchem Umfang das Gericht dieser Aufgabe nachgekommen ist und nachkommen konnte. Die zweite Aufgabe des RKG war es, Gerichtsstand für Reichsunmittelbare in erster Instanz zu sein – sowohl untereinander als auch in Belangen fremder oder eigener Untertanen. Ebenso stand das Gericht den Reichsunmittelbaren für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Verfügung – kaiserliche Bestätigung für Regelungen über Vormundschaft, Erbfolge von Reichsständen usw.¹⁷ Schließlich war das RKG Gericht erster Instanz für die Mitglieder des Gerichts selbst¹⁸.

Zum Schwerpunkt seiner Tätigkeit aber wurde im Verlauf seiner über dreihundertjährigen Existenz als Behörde seine dritte Aufgabe: oberste Appellationsinstanz zu sein¹⁹. Hier sind sofort drei wesentliche Einschränkungen zu machen:

1) das RKG war nicht das einzige oberste Appellationsgericht. Daneben bestand auch der kaiserliche Reichshofrat in Wien, an den ebenfalls in letzter Instanz appelliert werden konnte. Die Jurisdiktion war konkurrierend²⁰ – der Appellant, der sich beschwerende Teil, konnte den Appellationshof wählen. Etwa 2–300 Prozesse wur-

17 Vgl. z. B. Konfirmation einer Vormundschaft für den Grafen von Bentheim 1618, Rep 900 Nr. 75 (GenRep B 540 rot).

18 Vgl. Jost Hausmann, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals. Ein Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtspraxis im Alten Reich. Köln, Wien 1989 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 20).

19 Vgl. neben der in Anm. 16 genannten Literatur hierzu die materialreiche Studie von Jürgen Weitzel, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Köln, Wien 1976 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4).

20 In acht Fällen der Osnabrücker Überlieferung wurde das RKG trotz eines schwebenden Verfahrens am RHR angerufen (StA Os Rep 900 Nr. 226, 390, 433, 538, 583, 703, 714, 957), in einem Fall remittierte der RHR die Akten an das RKG: StA Os Rep 900 Nr. 703. Einen offen ausgetragenen Kompetenzkonflikt zwischen RKG und RHR mit Abmahnungsschreiben an das RKG von 1700 gibt es in der Bückeburger Überlieferung, vgl. StA Bb L 24 L 11 (GenRep L 2199) ohne Q am Ende und L 24 F 6 (GenRep F 1960) vol IV.

den im Jahr am RKG in Zeiten seiner maximalen Inanspruchnahme anhängig gemacht²¹.

2) Es gab die „*privilegia de non appellando*“, die anfänglich nur für die Kurfürsten galten, sich aber nur im Bereich der weltlichen Kurfürsten auch durchsetzten²². Daneben konnten die Reichsstände ebenfalls Appellationsprivilegien erwerben, sofern sie über eigene Oberinstanzen verfügten. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den „*privilegia limitata*“ und den „*privilegia illimitata*“. Unbegrenzte Appellationsprivilegien schlossen jede Appellation aus, begrenzte orientierten sich am Streitwert. 500, 600, 1000 Gulden waren übliche Summen²³. Ungeachtet aller Appellationsprivilegien konnte auch aus privilegierten Territorien das Gericht bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung angerufen werden (Prozesse *denegatae vel protractae iustitiae*) oder bei rechtsfehlerhaften Prozessen mit groben Verfahrensmängeln (Nullitätssachen).

3. In einigen Streitsachen war die Anrufung des Gerichts durch die Reichskammergerichtsordnungen und Reichstagsbeschlüsse – besonders wichtig ist hier der Jüngste Reichsabschied von 1654 – von vornherein ausgeschlossen: in Religionssachen (wegen Besorgnis der Befangenheit zugunsten der katholischen Partei)²⁴, in Kriminalsachen, bei Reichslehnsachen.

Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht waren von insgesamt mehr als 100 Reichskammergerichtsordnungen, Visitationsbescheiden, und Reichstagsabschieden geregelt – die wichtigsten die von 1548/1555 und die Regelungen im Jüngsten Reichsabschied von 1654²⁵.

Die Geschichte des Reichskammergerichts wäre unvollständig ohne die Geschichte seines Archivs²⁶: Erhalten sind 80.000 Prozesse, die nach dem Ende des Alten Reichs ab 1808 in mehreren Lieferungen an die Obergerichte der Territorien abgegeben wurden, aus denen sie erwachsen waren, nach dem Wohnsitz des Appellaten oder der

21 Bernhard Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts. In: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag. Aalen 1976, S. 435–480, hier S. 462. – Zu einer genauen jährlichen Übersicht über ausgebrachte Prozesse am RKG 1494–1689 vgl. Filippo Ranieri, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Köln, Wien 1985 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 17), Bd. II, S. 298 f.

22 Vgl. Ulrich Eisenhardt, Die kaiserlichen *privilegia de non appellando*. Köln, Wien 1980 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7).

23 Eine Übersicht aller Privilegien bei Eisenhardt (wie Anm. 23).

24 Vgl. Heinz Duchardt, Der Kampf um die Parität im Kammerrichteramt zwischen Augsburger Religionsfrieden und 30jährigem Krieg. In: Archiv für Reformationsgeschichte 69, 1978, S. 201–218.

25 Vgl. Dick (wie Anm. 16), S. 2, S. 8. – Eine Edition bei Adolf Laufs, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Köln, Wien 1976 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3).

26 Vgl. Walther Latzke, Das Archiv des Reichskammergerichts. In: ZRG (GA) 78, 1961, S. 321–326.

Belegenheit der Sache. Zuerst wurden die noch schwebenden Verfahren abgegeben²⁷, dann bis 1843 die danach geordneten Akten. In Wetzlar verblieb der sogenannte „untrennbare Bestand“, das waren die Prozesse zwischen Souveränen, die Protokolle und Urteilsbücher des Gerichts, und die außerhalb der Grenzen des Deutschen Bundes – in der Schweiz, in den Niederlanden und im Baltikum – vorgefallenen Streitsachen²⁸. Der unteilbare Bestand befindet sich heute in der Außenstelle Frankfurt des Bundesarchivs.

Bis zum Ende des Jahrhunderts war die Menge der Akten aus den obersten Gerichten in den Archiven angelangt, wo sie, wenn sie nicht kassiert wurden²⁹, einen Dornröschenschlaf begannen. Erst das neu erwachte Interesse an den Institutionen des Alten Reichs bewirkte auch ein neues Interesse am Reichskammergericht, die erste Neuverzeichnung erfolgte 1957 in Koblenz³⁰. Schon 1959 forderte Latzke die Rekonstruktion des alten RKG-Archivs, seit 1978 förderte die DFG eine Neuverzeichnung nach einheitlichen Kriterien, die eine Wiederherstellung des RKG-Archivs auf dem Papier gewährleisten sollte³¹.

In Niedersachsen wurden die bereits 1974 verzeichneten Wolfenbütteler Prozeßakten 1981 publiziert, im gleichen Jahr die Prozesse aus Stade und im folgenden Jahr die Oldenburger Prozesse, 1985 die Schaumburgischen und 1986 die Osnabrückischen Prozesse³².

- 27 Vgl. z. B. einen schwebenden Markenprozeß in Quakenbrück, verbunden mit tumultuarischen Auseinandersetzungen – dazu Hans-Heinrich Ebeling, *Der Quakenbrücker Tumult von 1799*. In: Quakenbrück, hrsg. von Horst-Rüdiger Jarck. Quakenbrück 1985 (Osn. Geschichtsqu. u. Forschungen 25), S. 348–372, hier S. 365.
- 28 Vgl. Otto Koser, *Repertorium der Akten des Reichskammergerichts. Untrennbarer Bestand I. Heppenheim 1933*.
- 29 Vgl. z. B. für Oldenburg Albrecht Eckhardt, *Findbuch zu den Reichskammergerichtsakten 1524–1806* (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg Heft 15) Göttingen 1982, Einleitung.
- 30 Otto Graf von Looz-Corswarem/Hellmuth Scheidt, *Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz*. Koblenz 1957.
- 31 Die ‚Grundsätze für die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten‘ sind gedruckt bei M. Ewald, *Inventarisierung von norddeutschen Beständen des Reichskammergerichts*. In: *Der Archivar* 33, 1980, Sp. 482, vgl. auch die Einleitung von Bernhard Diestelkamp in dem von ihm herausgegebenen Sammelband: *Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts*. Köln, Wien 1984 (Qu. u. Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 14).
- 32 Walter Deeters, *Findbuch zum Bestand Reichskammergericht und Reichshofrat 1849–1506* (6 Alt) (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Wolfenbüttel Heft 2). – Erich Weise (Bearb.), *Findbuch zum Bestand 27 Reichskammergericht (1500–1648)*, hrsg. von Heinz-Joachim Schulze. Göttingen 1981 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Stade Heft 1). – Hans-Heinrich Ebeling, *Findbuch zu den Reichskammergerichtsakten 1551–1806* (Bestände L 24 und H 24) Rinteln 1985 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Bückeburg Heft 1) (Inventar der Akten des Reichskammergerichts Bd. 9: Staatsarchiv in Bückeburg). – Für Aurich ist eine Neuverzeichnung geplant.

In der folgenden Darlegung soll untersucht werden, welchen Einfluß und welche Wirkungsmöglichkeit das Gericht gehabt hat. Erkenntnisleitendes Interesse dabei ist, welche Rolle das Reichsgericht im labilen Verfassungsgefüge zwischen Reichsgewalt und Territorialstaat gespielt hat.

Anders als Filippo Ranieri, der die gesamte Tätigkeit des Gerichts in einem bestimmten Zeitraum – dem 16. Jh. – anhand eines statistischen Sample untersucht hat, möchte ich – und darin liegt der m. E. neue methodische Ansatz – Tätigkeit und Wirksamkeit des Gerichts in einigen Territorien im Vergleich untersuchen und mich dabei vorwiegend auf die Aktenüberlieferung des Gerichts stützen³³. Die untersuchten Territorien sind das Hochstift Osnabrück, die Grafschaft Bentheim, die Grafschaft Tecklenburg und das Niederstift Münster. Ein gelegentlicher Ausblick in die Grafschaft Schaumburg bzw. ihre Nachfolgeterritorien Schaumburg-Lippe und Schaumburg hessischen Anteils soll die gewonnenen Ergebnisse verifizieren oder falsifizieren. Die Prozeßakten aus diesen Territorien befinden sich heute in den Niedersächsischen Staatsarchiven Osnabrück und Bückeburg³⁴.

Mit den im Untertitel formulierten Fragestellungen – Streitgegenstand, Prozeßverlauf, Urteilsexekution – sollen Aspekte der Wirksamkeit des Gerichts beleuchtet werden.

Ich werde daher untersuchen

1. Wann wird das Gericht im *königsfernen* (P. Moraw) Norddeutschland überhaupt wirksam?
2. Welche Streitgegenstände sind vor dem Gericht behandelt worden bzw. anhängig gemacht worden?
3. Wer nimmt das Gericht mit welchem Erfolg in Anspruch?
4. Gibt es zeitliche Schwerpunkte für bestimmte Streitigkeiten – also, um bereits bekannte Beispiele zu nennen, die Mandatsprozesse wegen Landfriedensbruch im 16. Jh., die Untertanenprozesse am Ende des 18. Jahrhunderts?
5. Wie sieht es mit der Exekution von Urteilen aus? War das Gericht machtlos?

Die Fragestellung nach Wirksamkeit und Wirkungsmöglichkeit des RKGs orientiert sich an der geänderten Bewertung des Reichskammergerichts, die vor allem von den Rechtshistorikern mit hervorgerufen worden ist, die aber auch von der neueren Geschichtsschreibung über das alte Reich und seine Institutionen geteilt wird. Das RKG hatte lange keinen guten Ruf – weder bei den Reichspublizisten des späten 18. Jahrhunderts noch bei den Historikern des 19. Jahrhunderts. Bernhard Diestelkamp hat in seinem bedeutenden Aufsatz über das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts darauf hingewiesen, daß „*anekdotisch sehr effektvolle, zeitgenössi-*

33 Ranieri (wie Anm. 21) S. 53, 54 verneint allerdings die Berechtigung einer auf ein Territorium gestützten Untersuchung. Ich hoffe zeigen zu können, daß sich unter einer stärker landesgeschichtlich als rechtshistorisch orientierten Fragestellung ein Territorium sehr wohl als Grundlage einer vergleichenden Darstellung eignet.

34 Vgl. die in Anm. 2 und 32 genannten Inventare.

*sche Berichte über die katastrophalen Ergebnisse der geringen Arbeitsleistung oder zeitraubenden Arbeitsweise der Richter in Speyer und Wetzlar*³⁵ durch einige, geradezu klassisch gewordene Zitate das Bild des RKG in der rechtshistorischen Literatur geprägt haben. Zu diesen klassischen Zitaten gehört Carpzows schwer zu übersetzendes Wortspiel „*Spirae lites spirant non expirant*“ – also etwa „die zu Speyer anhängigen Streitsachen können nicht sterben“, Johann Jacob Mosers galliger Ausspruch, daß manche Prozeßakten in Wetzlar so weit angeschwollen seien, „daß sie kein Pferd wegziehen“ könnte oder Goethes autobiographische Reflexionen über seine Wetzlarer Zeit: „*Weit entfernt von großen Wirkungen, schleppte das Gericht, außer etwa eine kurze Zeit unter Karl dem Fünften und vor dem Dreißigjährigen Kriege, sich nur kümmerlich hin . . . ein ungeheurer Wust von Akten lag aufgeschwollen und wuchs jährlich.*“³⁶

Auch für die Historiker des 19. Jahrhunderts war das Alte Reich mit seinen Institutionen wenig mehr als das „verfassungsrechtliche Monstrum“ (Pufendorf), das den Weg zum Nationalstaat zu lange versperrt hatte. Erst die jüngere, differenzierte Betrachtung des Alten Reichs, insbesondere seiner defensiven und friedewahrenden Züge, hat auch zu einer neuen Bewertung des Reichskammergerichts geführt. Eine entscheidende Rolle haben hier vor allem Rechtshistoriker gespielt. Hingewiesen sei auf die nun schon mehr als zwanzig Bände umfassende Reihe gewichtiger Monographien in den „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“³⁷, und namentlich auf Studien von Diestelkamp, Eisenhard, Laufs, Sellert. Seit 1985 gibt es eine eigene wissenschaftliche Gesellschaft zur Erforschung des RKG, die in Wetzlar angesiedelt ist.³⁸

Zur wichtigsten Literatur gehört neben der klassischen, institutionengeschichtlich orientierten Studie von Smend über das RKG³⁹ die exemplarische Untersuchung von Ernst Pitz über einen niederdeutschen RKG-Prozeß, der Quellenmaterial des Prozesses mit außerjuristischen Quellen verband⁴⁰. Einzelne Prozesse sind allerdings schon lange vor Pitz untersucht worden⁴¹, eher zur Klärung von Sachverhalten als von prozessualen Gegebenheiten. Methodisch neu war die Habilitationsarbeit von Filip-

35 Diestelkamp, Reichskammergericht (wie Anm. 22), S.462.

36 Johann Wolfgang von Goethe, Dichtung und Wahrheit, 12. Buch, zit. nach A. Laufs, Reichskammergericht. In: HRG IV, Sp. 655–662, hier Sp. 655.

37 Vgl. die in den Anm. 16, 22, 25, 31 zitierten Werke.

38 Vgl. Laufs, Reichskammergericht (wie Anm. 36), Sp. 656.

39 Vgl. Anm. 16.

40 Ernst Pitz, Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozeß von 1525. Beiträge zum Problem der rechtsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung von Reichskammergerichtsakten. Göttingen 1969 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 28). – Eine Methodendiskussion bei Ranieri (wie Anm. 22), S. 53 f.

41 Vgl. eine Zusammenstellung von knapp einhundert Einzeluntersuchungen bei Ranieri (wie Anm. 21), S. 27–33.

po Ranieri über die Wirksamkeit des RKG im 16. und 17. Jh., die er auf die RKG-Inventare und einen Sample aller Prozesse des Klägersnamens A stützte⁴².

Anders als Ranieri stützt sich die folgende Untersuchung nicht auf Regesten, sondern auf die Auswertung von Aktenmaterial und beschränkt sich nicht auf den Zeitraum bis 1689; im Gegensatz zu ihm steht die Beschränkung auf ein Territorium. Der Gefahr der Verzerrung soll durch Vergleich mit benachbarten Territorien begegnet werden.

Die Untersuchung basiert auf etwa 1400 Prozessen, die zwischen 1982 und 1987 verzeichnet worden sind; im einzelnen entfallen auf das Bistum Osnabrück etwa 890 Prozesse, 140 auf die Grafschaft Bentheim und 70 auf das Niederstift Münster. Knapp 30 Prozesse stammen aus der Grafschaft Lingen (mit Tecklenburg), deren komplizierte und wechselvolle Geschichte zwischen Spanien, dem Haus Oranien und Preußen⁴³ – bald die Zahl der Prozesse drastisch reduzierte, da die jeweiligen Landesherren keine Appellation an das RKG mehr duldeten. Aus der Grafschaft Schaumburg stammen 242 Prozesse, 56 davon aus dem hessischen Teil.

II. Streitgegenstände

Eine Durchsicht der Sachregister der RKG-Inventare ergibt, daß alle Bereiche des menschlichen Lebens, so weit sie juristisch normiert werden können, Gegenstand von Prozessen vor dem Reichskammergericht gewesen sind – da geht es um private Dinge wie Verlobung, Eheversprechen, Heirat, Scheidung, Tod und Erbe, Erbanteil und Erbfolge; es geht um Streitigkeiten aus dem Bereich des Arbeitsrechts wie Liedlohn, Sold und Dienstgeld, um Vertragsrecht wie Forderungen aus Verschreibungen und aus Handelsbeziehungen, es geht um Nachbarschaftsrecht, um Bausachen, Wege-rechte, Wasserrechte, um Streitigkeiten aus dem ländlichen Bereich wie Hude, Trift und Weide, Dienste und Abgaben.

Es gibt Streitsachen, die wir heute dem Verwaltungsrecht zuordnen würden – Klagen gegen Dekrete der Regierungskanzlei, gegen neue Abgaben und Steuern, neue Dienste, Anordnungen von Rundefuhren. Schon in den Bereich des Verfassungsrechts gehören Klagen von Landständen gegeneinander und gegen Landtagsabschlüsse, die wir vielleicht heute als Organklagen betrachten würden.

Und dann sind da noch die Klagen, für die es heute keine Entsprechungen mehr gibt – die „*citationes uf den landfrieden*“ oder die „*mandata uf die constitution der pfan-*“

42 Vgl. Ranieri (wie Anm. 21), S. 128, zur Darlegung seiner Methode wie auch der statistischen Vorgehensweise: ebenda, S. 48–124.

43 Ein kurzer Überblick bei Theodor Penners, Die historisch-politischen Grundlagen des Regierungsbezirks Osnabrück. In: Niedersachsen. Territorien, Verwaltungseinheiten, historische Landschaften. Hrsg. von Carl Haase. Göttingen 1971 (Veröff. der nieders. Archivverwaltung H. 31), S. 141–154, hier S. 145.

„de relaxando arresto“ und „de relaxandis captivis“, die auf der Durchsetzung von Jurisdiktions- und Hoheitsansprüchen und den Formen ihrer Realisierung vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert beruhen.

Nicht alle diese vom Gericht angenommenen Streitsachen hätten nach den Regeln der RKG-Ordnungen auch behandelt werden dürfen, die Jurisdiktion in Religions- sachen, Wechselsachen, Kriminal- sachen stand dem Gericht nicht zu.

Eine Auflistung der Prozeßgegenstände allein erscheint als relativ sinnlose Übung. Klarheit über die Wirksamkeit des Gerichts gewinnen wir erst durch eine Gruppierung nach Prozeßinhalten in zeitlicher Folge. Es ist communis opinio der rechtshistorischen Forschung, daß der königsferne Norden des Reichs erst seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts das seit 1495 bestehende Reichskammergericht in Anspruch nimmt, während in der ältesten Zeit nach der Gründung des RKG fast ausschließlich fränkische, schwäbische und elsäßische Kläger das Gericht in Anspruch nahmen⁴⁴.

Die Beobachtungen an Osnabrücker Prozessen bestätigen die allgemeine These und modifizieren sie zugleich. Die beiden ältesten Prozess stammen aus dem Jahr 1515:

1. Bernhard Sander in Köln, Sohn des gewesenen Bürgers Henrich Sander aus Osnabrück, dann zu Köln, verklagt einen gewissen Grote und Konsorten wegen Überfall und Gefangennahme auf kaiserlich freier Landstraße. Mitbeklagt sind Bürgermeister und Rat von Osnabrück, wo Henrich Sander, der Maß und Gewicht gefälscht hatte, „verstrickt“ worden war⁴⁵.
2. Graf Otto von Tecklenburg wird von seinem Prokurator Christoff Hitzhofer zu Speyer wegen ausstehenden Honorars in Höhe von 30 Gulden verklagt⁴⁶.

Die ältesten Prozesse aus Osnabrück beziehen sich also auf Prozesse von Bürgern und Grafen – nicht auf den Niederadel.

Doch insgesamt läßt sich die Beobachtung bestätigen: die frühesten Prozesse aus dem Hochstift Osnabrück wie aus der Grafschaft Schaumburg kreisen um den Reichsächter Klaus v. Rottorp, die Rommel und Freytag, die von Halle: es geht um die Einnahme von festen Häusern, Rückgabe von Pfandschaften, Jurisdiktionsstreitigkeiten, Überfälle und Landfriedensbruch⁴⁷ – Prozesse der von Freytag, von Rommel, von

44 Vgl. Laufs, Reichskammergericht (wie Anm. 36), Sp. 660.

45 StA Os Rep 900 Nr. 890 (GenRep S 717).

46 Nds. StA Os Rep 900 Nr. 363 (GenRep H 650 rot). Daß der Prozeß, aufgrund dessen Hitzhofer sein Honorar forderte, nicht erhalten ist, deutet auf Verluste insbesondere von frühen Prozeßakten.

47 Zu den Auseinandersetzungen um Klaus von Rottorf vgl. in der Sache Albert Neukirch, Niedersächsische Adelskultur der Renaissance (Renaissanceschlösser Niedersachsens. Textband, H. 2) Hannover 1939. – Prozesse vor allem in der Bückeburger Überlieferung – StA Bb L 24 G 2, G 3, (GenRep G 1453, 1454), L 24 R 4, R 4a, R 5 (GenRep 3991, R 3992), H 24 R 91 (GenRep 3990).

Halle gegen den Landesherrn sind ebenso vertreten, wie einige Prozesse der Prozeßparteien mit ihren zu Speyer ansässigen Prokuratoren um geschuldete Dienstgelder⁴⁸.

Kurzum – wir sehen ein erstarkendes Landesfürstentum, das seine Landeshoheit durchsetzen will, und wir sehen, daß der norddeutsche Niederadel die Unterstützung des Kaisers sucht.

Prozessuales Mittel der Auseinandersetzung am RKG zwischen Fürst und landständischem Adel zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren vor allem Mandats- und Citationsprozesse, insbesondere die Mandatsprozesse nehmen nach allgemeinen Beobachtungen seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts explosionsartig zu⁴⁹. Das Mandat war eine außerordentlich wirksame Waffe, insbesondere, wenn der Mandatsprozeß „sine clausula“ ausgebracht worden war. Hingegen boten Mandate „cum clausula“ dem Beklagten bessere Möglichkeiten zur Verteidigung⁵⁰.

Während des schmalkaldischen Krieges ruhte die Tätigkeit des Gerichts fast völlig, ab 1548 bestimmen die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und seinen evangelischen Gegnern, die Vertreibung des Grafen Konrad von Tecklenburg und das Ausgreifen habsburgischer Macht aus Burgund nach Westfalen die Prozeßinhalte⁵¹.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nehmen die Mandatsprozesse entscheidend zu. Daß allerdings in der Streitsache zwischen dem Bischof von Osnabrück und den Grafen von Diepholz um Holzungsrechte in den Stemmer Bergen 14 Mandate wegen Pfändung und gewaltsamer Übergriffe erlassen wurden, darf nicht über die grundsätzliche Wirksamkeit eines kaiserlichen Mandats hinwegtäuschen. Die kurzen Mandatsprozesse aus dem 16. Jahrhundert – in der Regel in ein, zwei Jahren abgewickelt, mit ganz wenigen Prozeßschriften von 2, 4, 6 Quadrangeln und in geringem Umfang – sprechen eine deutliche Sprache: zwar wird gelegentlich Einrede erhoben, doch das Mandat wird in der überwiegenden Zahl der Fälle in der Hauptsache befolgt.

Auch die Citationsprozesse „uf den Landfrieden“ oder „uf die constitution der pfandung“ nahmen zu. Kläger und Beklagte in diesem erstinstanzlichen Verfahren sind

48 Vgl. z. B. Minderjährige Erben des Prokurators Hierrt(er) ./ . Franz von Halle 1550, StA Os Rep 900 Nr. 448 (H 4306).

49 Filippo Ranieri, Die Tätigkeit des Reichskammergerichts und seine Inanspruchnahme während des 16. Jahrhunderts. In: Diestelkamp, Forschungen (wie Anm. 22), S. 41–73.

50 M. Hinz, Mandatsprozeß. In: HRG III, Sp. 230–240, hier Sp. 235.

51 Zur Sache Franz Petri, Nordwestdeutschland im Wechselspiel der Politik Karls V. und Philipps des Großmütigen von Hessen. In: Zs. des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde 71, 1960, S. 37–60. – Prozesse um Graf Konrad von Tecklenburg StA Os Rep 900 Nr. 448 (H 4306), Nr. 3, 336, 372, 496, 715, 996, 997. – Die hohe Politik spiegelt sich in einem Prozeß StA Os Rep 900 Nr. 3 (A 69 rot) wegen eines politisch motivierten Mordauftrags gegen Robert von Amelunxen, in dem die „Commissio“ Karls V. an Maximilian von Büren zur Vertreibung Konrads von Tecklenburg und Einnahme der Herrschaften Lingen und Wiedenbrück sowie Mandate an die Reichsstände abschriftlich beigefügt sind. – Prozesse um Franz von Halle und die Einnahme seines Hauses Astrup (Astorf) vgl. StA Os Rep 900 Nr. 360, 361, 448 und im Bückeburgi-schen StA Bb L 24 H 1, H 2 (GenRep H 637, 638).

die unmittelbaren Stände des Reichs, die Grafen von Bentheim, von Tecklenburg, die Edelherren von Diepholz und von Hoya, die Bischöfe von Osnabrück, Münster und Osnabrück und als Mitbeklagte ihre Amtleute und Drost. Darin verwoben sind Prozesse des Niederadels, insbesondere wenn sie, wie Hermann von Amelunxen als ehemaliger RKG-Assessor Kenntnis von Methoden und Wirkungsmöglichkeit des Gerichts hatten⁵². Prozesse landständischer Adliger um die Eingliederung in den frühmodernen Staat schwinden mit dessen Konsolidierung, es sei denn, daß die rechtliche Stellung einer Herrschaft wie Gesmold nicht völlig zweifelsfrei geklärt war. Insbesondere der juristisch vorgebildete kaiserliche Kammerherr und Reichshofrat von Hammerstein als Besitzer von Gesmold verteidigte die besonderen Rechte der Herrschaft in langwierigen Prozessen und verwickelte noch am Ende des 18. Jahrhunderts den Bischof und seine Behörden – Geheimen Rat, Land- und Justizkanzlei, Hofkammer und Offizialatgericht – in immer neue Prozesse⁵³.

Strittig ist die Durchsetzung der Landeshoheit in den Territorien, die Ausübung des Jagdrechts und der niedrigen Gerichtsbarkeit, insbesondere holzgräfliche Rechte, Arreste gegen Sachen und gegen Menschen. Zunächst einmal wird man sagen können, daß sich nach der frühesten Phase der Wirksamkeit des RKG in Norddeutschland ab dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts in einer zweiten Phase von der Jahrhundertmitte an die Tätigkeit des Gerichts den Prozeß der Territorialstaatsbildung spiegelt, es geht häufig um Pfandschaften, die Einräumung fester Häuser, aber auch um Jurisdiktionsrechte.

Der nordwestdeutsche Adel versucht ganz offensichtlich die Unterstützung des Kaisers in Anspruch zu nehmen. Während es jedoch den süddeutschen Grafen, den Rittern und Herren mit ihren Kleinterritorien gelingt, sich zusammenzuschließen und Schutz beim Kaiser zu finden⁵⁴, verläuft dieser Prozeß in Norddeutschland mit einem ganz anderen Ergebnis – die Territorialherren, die Fürsten, können sich letztlich durchsetzen. Daß der norddeutsche Adel da versagt, wo der süddeutsche Erfolg hat, ist sicher nicht allein aus Tätigkeit, Wirksamkeit und Mißerfolg des Reichskammergerichts zu erklären, sondern ist wohl eher auf außerjuridische Faktoren zurückzuführen, die noch näher untersucht zu werden verdienen.

Mit der Konsolidierung des Territorialstaats schwinden die zahlreichen Mandatsprozesse des späten 16. Jahrhunderts. Seit dem Ende des 16. und bis zur Mitte des 17.

- 52 StA Os Rep 900 Nr. 3 (GenRep A 69 rot) Hermann von Amelunxen, Drost zu Reckenburg und Wiedenbrück ./ Graf Konrad von Tecklenburg wegen Überfall auf Reckenburg und Haus Osen 1549–1551.
- 53 StA Os Rep 900 Nr. 339–350, – insbesondere den Prozeß um Jurisdiktion und Freiheiten der Herrschaft Gesmold Rep 900 Nr. 397 (H 962), mit einem Umfang von neun Bänden und 85 cm der umfangreichste Prozeß der Osnabrücker Überlieferung.- Zu Gesmold vgl. kurz van den Heuvel, Politisierung (wie Anm. 4) oder ausführlich F. L od t m a n n, Der freie Hagen. In: OM 10, 1875, S. 355–384.
- 54 Vgl. zuletzt Ernst B ö h m e, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Stuttgart 1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 132).

Jahrhunderts stehen Prozesse vorwiegend zwischen Adligen um Obligationen im Vordergrund, häufig mit der Folge der Immission in die Güter. Wahrscheinlich deutet die Vielzahl dieser Prozesse auf eine tiefgreifende Krise in der adligen Wirtschaftsführung.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts suchen auch Bürger das Gericht – diese generelle Beobachtung Ranieris kann auch für Osnabrück bestätigt werden – es sind vor allem die führenden städtischen Schichten, die seit den siebziger Jahren als Kläger vor Gericht auftreten⁵⁵.

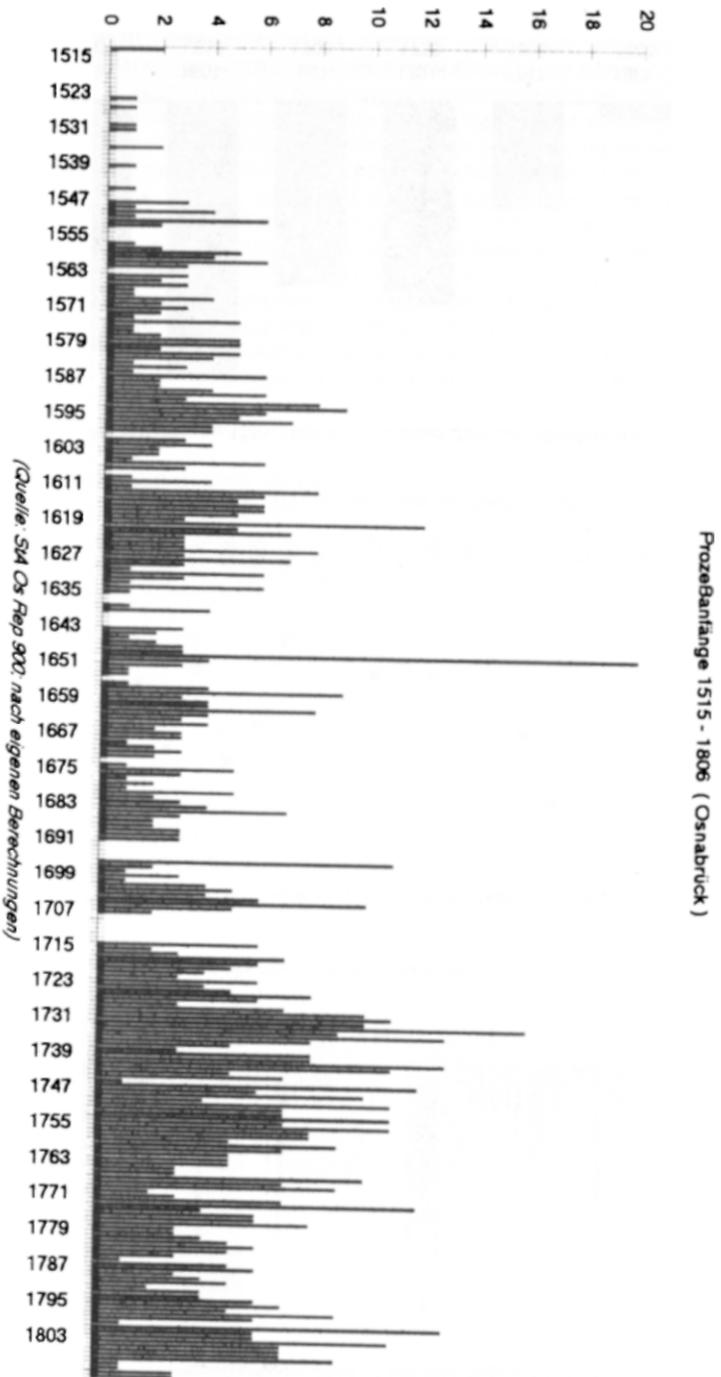
Das Geschehen des Dreißigjährigen Krieges spiegelt sich allerdings kaum in den Akten des Gerichts. Die Tätigkeit des RKG, das ja in seiner Konstruktion auf dem Konsens von Kaiser und Ständen beruhte, war weitgehend lahmgelegt – zwar nicht vollständig, doch lebte eine rege Geschäftstätigkeit erst nach 1648 wieder auf.

Auch für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hat Ranieri anhand einer statistischen Probe einen weitgehenden Rückgang der am Reichskammergericht anhängig gemachten Prozesse festgestellt, bis unter das Niveau der ersten drei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts⁵⁶. Die Beobachtungen der Osnabrücker und Schaumburger Prozesse bestätigen diesen Befund. Mit der Wiedererrichtung des Kammergerichts in Wetzlar 1689 stieg aber der Geschäftsanfall des Gerichts erneut.

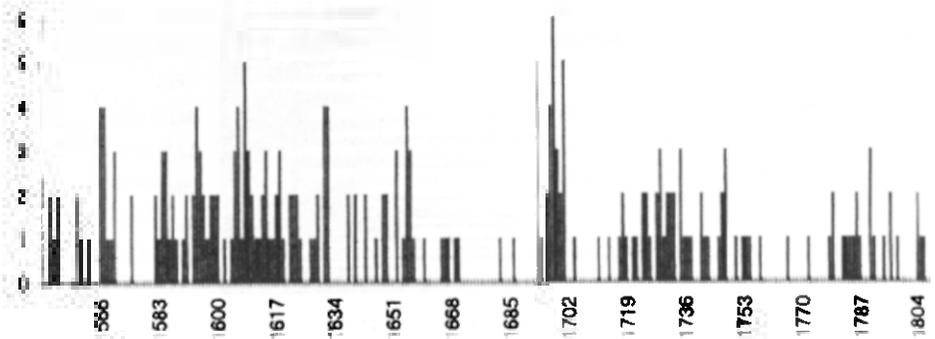
Zwei neue Höhepunkte im Geschäftsbetrieb des Gerichts sind für die 1730er und 1750er Jahre zu beobachten. Eine graphische Umsetzung der Osnabrücker Prozessanfänge ergibt ein differenziertes Bild, dessen große Linien noch deutlicher werden, wenn die Prozeßanfänge im Zeitraum von zehn Jahren erfaßt werden (vgl. Abb. 1–3).

55 Vgl. z. B. StA Os Rep 900 Nr. 120, 557, 828. – Besonderes Interesse verdienen die Hexenprozesse um Anna Schreiber 1585 – StA Os Rep 900 Nr. 926, 927 (GenRep S 3478 rot, S 3479 rot) und den ehemaligen Bürgermeister Peltzer 1658 (StA Os Rep 900 Nr. 815 A (P 1434), die für innerstädtische Machtkämpfe instrumentalisiert worden sind – vgl. F. Lodtmann, Die letzten Hexen Osnabrücks und ihre Richter. In: OM 10, 1875, S. 97–200.

56 F. Ranieri, Rezeption (wie Anm. 22), II, S. 298 f.

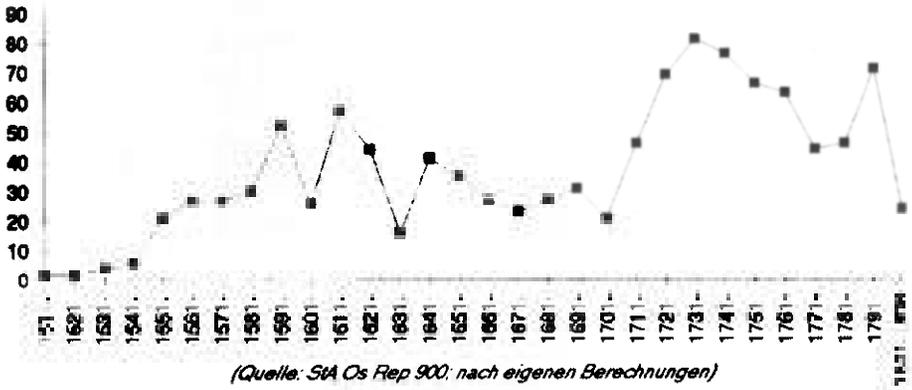


Prozeßanfänge 1551 - 1806 (Bückeburg)



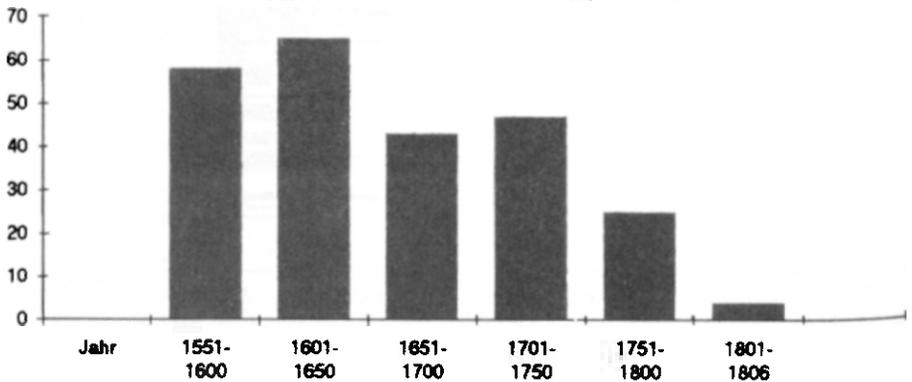
(Quelle: StA Bb. H 24. L 24. nach eigenen Berechnungen)

Prozeßanfänge im 10-Jahresschnitt 1511 - 1806 (Osnabrück)



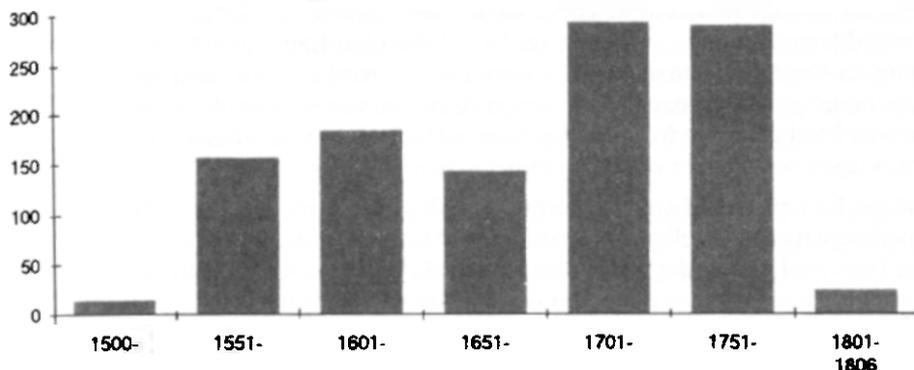
(Quelle: StA Os Rep 900. nach eigenen Berechnungen)

Prozeßanfänge 1551-1806 im 50-Jahres-Zeitraum (Bückeburg)



(Quelle: StA Bb. H 24. L 24. nach eigenen Berechnungen)

Prozeßanfänge 1515 - 1806 im 50-Jahres-Zeitraum (Osnabrück)



(Quelle: *StA Os. Rep 900*; nach eigenen Berechnungen)

Im 18. Jahrhundert sind die Untertanenprozesse gegen den Landesherrn eine auffällige Erscheinung, die seit einiger Zeit in der Forschung ein besonderes Interesse gefunden haben⁵⁷.

Neben den Prozeßgegenständen, die sozusagen „zeitlos“ sind – Nachbarschaftsstreit, Erbfolge, Lehnsbesitz, Lehnsfolge und Kontraktbruch – gibt es auch Streitigkeiten, die nur in ganz engen Zeiträumen auftreten: Landfriedensbruch, auch Injurien im 16. Jh., Hexerei und Zauberei im 16. und 17. Jh., Streit um bäuerliche Abgaben und Dienst von der 2. Hälfte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Prozesse sind, und das ist im Grunde eine Banalität, Spiegel gesellschaftlicher Veränderungen und historischer Prozesse. Auch bei den Prozessgegenständen, die sozusagen von Anfang an durch die Jahrhunderte gleichmäßig vor Gericht kommen, um Erbfolge, Kontraktbruch, Lehnsnachfolge lassen sich doch in sozialer Hinsicht bzw. in der ständischen Qualität Unterschiede fassen: Bürger und Adlige suchen das Gericht bereits früh,

⁵⁷ Schon zeitgenössische Kameraljuristen hatten die auffällige Erscheinung bemerkt, so Johann Melchior Hoscher, *Beyträge zur neuesten Geschichte der Empörung deutscher Untertanen wider ihre Landesherrn. Aus Gerichts Acten. Gießen 1790.* – Vgl. neben den Forschungen von Winfried Schulze (z. B. *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit. Stuttgart 1980*) oder Peter Blickle (*Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im alten Reich*) für Niedersachsen neben van den Heuvel, *Politisierung (wie Anm. 4)* auch Carl-Hans Hauptmeyer, *Die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784–1793. Landesherr und Bauern am Ende des 18. Jhs. In: Nds. Jb. 49, 1977, S. 149–207* und Ders., *Bäuerlicher Widerstand in der Grafschaft Schaumburg-Lippe, im Fürstentum Calenberg und im Hochstift Hildesheim. In: Winfried Schulze (Hrsg): Aufstände, Revolten Prozesse. Stuttgart 1983, S. 217–232.* – Vgl. auch den Forschungsbericht von Klaus Gerteis, *Regionale Bauernrevolten zwischen Bauernkrieg und französischer Revolution. In: ZHF 6, 1979, S. 37–62*, und eine Diskussion der Aspekte der Verechtlung sozialer Konflikte bei Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800. München 1988 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), S. 78–81; dazu auch Ranieri, Rezeption (wie Anm. 21), S. 244.*

Bauern als Gemeindeverbände erst seit dem späten 17. Jahrhundert. Diese Beobachtung für Norddeutschland weicht erheblich von Ergebnissen Schulzes oder Blickles für Süddeutschland ab, wo bereits im 16. Jahrhundert Bauern häufig die Unterstützung der Reichsgerichte suchten⁵⁸ – zumindestens wird man von einer zeitlichen Verschiebung sprechen müssen. Dem ersten Auftreten von Bauern als Gemeindeverbände oder Markgenossen folgen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch Individualklagen von Meiern oder Osnabrückischen Kolonen.

Städtische Unterschichten – Knechte, Mägde, Handwerksgesellen – habe ich fast überhaupt nicht feststellen können, der Hamburger Kaufgesell Adrian Cornelius van der Haes aus Leyden, der von seinem Prinzipal „hitzig und spitzig“ angegriffen und so stark gefesselt, „daß das Blut unter den Nägeln hervorspritzte“ in das schauburgische Amtshaus in Pinneberg eingeliefert worden war, und der auf Schadenersatz wegen seiner verletzten Ehre klagte⁵⁹, bleibt die absolute Ausnahme.

Unterbäuerliche Schichten sind bei den mir vorliegenden Prozessen nicht vertreten, am unteren Ende der sozialen Skala steht ein Brinksitzer am Ende des 18. Jahrhunderts⁶⁰.

Es scheint mir eine regionale Besonderheit, die sowohl für die vergleichsweise günstige Stellung der nach westfälischem Recht lebenden osnabrückischen Bauern spricht, daß fast die Hälfte der aus Osnabrück stammenden Prozesse um Streitgegenstände aus dem bäuerlichen Lebenskreis stammt, wie auch dafür, daß die ländliche Wirtschafts- und Sozialordnung seit dem späten 18. Jahrhundert unter Druck geriet. Es geht dabei sowohl um geforderte oder verweigerte bäuerliche Lasten, um Dienste wie Bauernwachen, Reihelasten, Spanndienste, Nebendienste, Fuhrdienste, Wachtdienste, Wagendienste und die Umwandlung von Dienstgeldern in Naturaldienste – 50 Prozesse, daneben um Abgaben wie die Domanialabgabe, vor allem auch grundherrliche Abgaben wie Auffahrtsgeld, Sterbfallgelder, Sackzehnt, Garbenzehnt, Fruchtzehnt – 58 Prozesse. Eine bedeutende Rolle spielen auch die Markenprozesse um die Errichtung von Zuschlägen – hier werden die aus der ländlichen Agrargeschichte des späten 18. Jahrhunderts bekannten Phänomene des Bevölkerungsanstiegs sichtbar, aber auch für die Agrargeschichte des Osnabrücker Nordlands bedeutsame Formen wie die Plaggenwirtschaft, die extensive Viehhaltung, die Moorkolonisation. Treten

58 Vgl. die in der vorigen Anm. zit. Literatur. – Press wie Blickle, Unruhen (wie Anm. 57), S. 86) sprechen von einer ausgesprochenen Beliebtheit der Reichsgerichte beim „gemeinen Mann“.

59 StA Bb L24 C 5 und C 6 (GenRep C 1735, 1736). – Die durch die Gefängnishaft verletzte Ehre des Adrian Cornelius van der Haes wurde hoch veranschlagt – die Juristenfakultät Heidelberg hatte ihm 1609 als unparteiischer Richter 60.000 Rtlr zugesprochen (L 24 C 5 Q. 50, 51) die Juristenfakultät Helmstedt maßigte 1611 den Betrag auf 12.000 Rtlr. (ebenda, Q 6,7). Nach einem über 20jährigen Prozeß starb der Kläger, wahnsinnig geworden, kurz vor dem Entscheid in seiner Sache. Sein Schwager verglich sich schließlich 1633 über 500 Rrlr, die dann dem Wirt zu Speyer, bei dem v. d. Haes viele Jahre gelebt hatte, für die Unterhaltskosten ausgezahlt werden mußten.

60 StA Os Rep 900, Nr. 299 (GenRep G 1089).

zunächst die bäuerlichen Rechtsverbände auf – sei es die nach besonderen Rechten lebenden Freien Häger⁶¹ oder die Wetterfreien⁶², die bischöflichen Hausgenossen⁶³, die Redemeyer⁶⁴ und die Sattelmeyer⁶⁵ oder die Markgenossen, so sind seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts auch Individualklagen zu beobachten, zunächst oft um die Nachfolge auf der Stätte, die Abmeierung nach Diskussionsprozeß, Sterb- und Auffahrtgelder und Freibriefe oder Heiratskonsense oder Gruppenklagen bei Dissens in den Markgenossenschaften⁶⁶.

Ältere Formen bäuerlicher Konfliktregelung – die Schüttung, also die Pfändung von Vieh, die Demolition neuer Zuschläge, von der älteren Polizeiwissenschaft häufig als Exzeß klassifiziert, werden durch Formen juristischer Auseinandersetzung überlagert, ohne jedoch völlig von ihnen abgelöst zu werden.

Nehmen also Streitigkeiten aus dem bäuerlichen Rechts- und Wirtschaftskreis fast 40 % aller aus Osnabrück überlieferten Prozeßgegenstände ein, so folgen Prozesse des Adels um Lehnsfolge, Zehntsachen, Jagdsachen mit 15 %, Streitigkeiten um Obligationen mit 13 %, um Erbfolge mit 10 %.

Ein Blick über die Grenzen ergibt ein ganz anderes Bild – im Schaumburgischen stehen Prozesse des Adels im Vordergrund – Obligationen, Lehnsfolge, Immission in adlige Güter beanspruchen zusammen 45 % des Geschäftsvorfalles, Prozesse unter Bauern oder zwischen Bauern und Grundherrn nehmen nur 10 % ein. Auch die Verteilung der Prozeßarten ist deutlich unterschiedlich: eindeutig stehen in der Grafschaft Mandats- und Zitationsprozesse im Vordergrund, die in einem weit höheren Anteil überliefert sind als die Appellationsprozesse – nämlich mit 28 % und 18 % im Vergleich zu 52 % Appellationsprozessen. Im Vergleich dazu sind in der Osnabrückischen Überlieferung 78,5 % Appellationsprozesse, 15 % bzw. 5,6 % sind Mandats- und Zitationsprozesse.

61 Die „Freien Häger“ sind mit 10 Prozessen vertreten, vgl. StA Os Rep 900 Nr. 340, 342, 382, 387, 388, 400, 406, 411, 468, 614. – Zu den hier genannten Sonderformen bäuerlichen Rechts – im Gegensatz zu dem Recht der ritterschaftlichen Eigenbehörigen – vgl. Heinrich Hirschfelder, Herrschaftsordnung und Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert. Osnabrück 1971 (Osn. GeschQuF 16) und Klaus Scharpwinkel, Die westfälischen Eigentumsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Diss. jur. Göttingen 1965. – Für eine Erläuterung Osnabrückisch-westfälischer Besonderheiten ist unverzichtbar Johann Ägidius Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen. 3 Bde. Osnabrück 1798–1800.

62 Es handelt sich um 8 Prozesse – vgl. StA Os Rep 900 Nr. 323, 379, 479, 529, 533, 666, 790, 826.

63 StA Os Rep 900 Nr. 7, 25, 105, 264, 584, 613, 1082 (7 Prozesse). – Vgl. auch H. Westerfeld, Die Hausgenossen des ehemaligen Hochstifts Osnabrück. In: OM 50, 1929, S. 179–242.

64 StA Os Rep 900 Nr. 6, 7, 264, 613, 614, 680, 906 (6 Prozesse).

65 StA Os Rep 900 Nr. 429, 587, 726, 764, 799 (5 Prozesse).

66 Vgl. z. B. Halberben ./.. Vollerben zu Badbergen, StA Os Rep 900 Nr. 158 (Extrajud B 2).

Tab. 1: Übersicht über die Prozeßarten

Prozeßart	Bückerburg	in v. H.	Osnabrück	in v. H.
appellationis	125	51,6	886	78,5
– davon cum mandato attentatorum...	41		129	
mandati	67	27,7	165	14,6
citationis	42	17,4	61	5,4
– injuriarium	1			
– purgationis	2		3	
nullitatis	2	1	2	2
denegatae vel protractae justitiae	2	1	1	1
promotorialium			3	
freiwillige Gerichtsbarkeit	2	1	9	0,7
ohne	1	0,5		
Summe	242	100	1 130	100

III. Prozeßverlauf oder die Schwierigkeiten einen Prozeß zu führen

In den folgenden Abschnitten soll gezeigt werden, daß der Kameralprozeß mit seinem von den Reichskammergerichtsordnungen festgelegten Prozeßgang anfällig für Störmanöver war und daß der Prozeß in allen seinen Stufen „steckenbleiben“ konnte. Zugleich soll in einer kleinen Aktenkunde deutlich werden, daß bestimmten Entwicklungsstadien des Prozesses bestimmte Typen von Schriftstücken in den Akten entsprechen, deren Quellenwert für historische Fragestellungen – unabhängig von ihrer rechtshistorischen Aussagekraft – äußerst unterschiedlich zu bewerten ist⁶⁷. Hochrangiger Quellenwert und Aussagen in konzentrierter Form kennzeichnen das Appellationsinstrument und – zumindest in Teilen – das Appellationslibell (hier vor allem der Abschnitt *species facti* und *gravamina*) und die *narratio* der Mandate, oft von

67 Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Sönke Lorenz, Das Reichskammergericht. Ein Überblick für den angehenden Benutzer von Reichskammergerichtsakten über Geschichte, Rechtsgang und Archiv des Reichsgerichts mit besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raums. In: Zs. für Württembergische Landesgeschichte 43, 1984, S. 175–203.

geringerem Wert und geprägt von hochgradiger Redundanz sind Duplik, Triplik, Quadruplik. Außerordentlich hoch einzuschätzen sind die Beweisanlagen.

Der Kameralprozeß ist geprägt durch verschiedene, aus dem kanonischen Prozeß entlehnte Prozeßmaximen, nämlich

1. Verhandlungsmaxime,
2. Reihenfolgeprinzip
3. Terminsequenz
4. Schriftlichkeit
5. Artikulierung der Klage und Einredetatsachen
6. Eventualmaxime

d. h. der Prozeß verläuft auf Antrag der Parteien, in fester Reihenfolge, Schritt auf Schritt, in vorbestimmten Terminen, die Behauptungen waren in Artikel zu zerlegen, mündliches Parteivorbringen war die Ausnahme und fand nur zu den Gerichtsaudienzen statt. Die Eventualmaxime verlangt, daß schon zu Beginn des Prozesses alle für den Streit erheblichen Tatsachen vorgebracht werden mußten.

Diesen Prozeßmaximen des Terminsystems entsprechen bestimmte Quellengattungen und Prozeßschriften: der Prozeß hatte in 12 Terminen abzulaufen: im 1. Termin Reproduktion der Ladung und Einreichung der Klagschrift, 2. Termin Vorbringung dilatorischer Einreden, 3. Bekundung der Streitabsicht (Litiskontestatio) und 4. Antwort auf die Klagartikel, die Responsiones, 5. Einleitung des Beweisverfahrens, 6. Publikation der Zeugenaussagen, 7. Einreden gegen Beweistatsachen, 8. Replik des Klägers, 9. Duplik des Beklagten, 10. Konklusionsschrift des Klägers, 11. Schlußschrift des Beklagten, 12. Bitte um Urteil.

Es sind also nur 12 Termine und eine Handvoll Prozeßschriften – Klagschrift, Replik, Duplik, Replik, eventuell Triplik und mit besonderer Erlaubnis des Richters Quadruplik und Quintuplik, Beweisanlagen, Konklusionsschrift. Gerichtsaudienz war jede Woche – warum also dauerte der Prozeß solange?

In der Praxis bewirkten diese Maximen einen langsamen und schwerfälligen Prozeßverlauf, der anfällig war für Störmanöver, obwohl die von vornherein durch den allgemeinen Kalumnieneid und auch durch spezielle Eide bei der Beweiserhebung ausgeschlossen werden sollten. Tatsächlich warfen sich die Prozeßteilnehmer oft genug gegenseitig vor, den Prozeß auf die lange Bank schieben, ihn „immortalisieren“ zu wollen.

Allerdings geht es in den Bemühungen der Reichskammergerichtsordnungen immer wieder darum, den Prozeß zu beschleunigen⁶⁸. Besonders durch den Jüngsten Reichsabschied von 1654 sind hier wesentliche Fortschritte gegenüber dem älteren Prozeß gemacht worden, vor allem durch die Änderung der artikelweisen Klage in ein summarisches Klaglibell⁶⁹.

⁶⁸ Bettina Dick (wie Anm. 16), S. 115 f.

⁶⁹ Vgl. W. Sellert, Prozeßgrundsätze (wie Anm. 17), S. 147 ff. und ders., Prozeß des Reichskammergerichts. In: HRG IV, Sp. 30–35, hier Sp. 33.

Bei der folgenden Darlegung der einzelnen Prozeßschritte soll deutlich werden, daß bei jedem dieser Schritte der Prozeß stillstehen konnte oder durch weitere, mehrfache Fristbitten das Verfahren ins Stocken kommen und der Prozeß im Sande verlaufen konnte.

Von seinem schärfsten prozessualen Mittel zur Erzwingung von Prozeßhandlungen, der Feststellung der verlassenen Streitsache, dem Desertionsurteil, hat das Gericht nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht⁷⁰.

Für die Einleitung der Appellation gab es zwei formale Möglichkeiten: 1. Im Gerichtssaal – „*stante pede et viva voce*“, stehenden Fußes und mit erhobener Stimme zu Protokoll des Gerichts oder 2. innerhalb einer 10 Tagesfrist vor einem Notar ein „*Appellationsinstrument*“ anfertigen zu lassen, das auf Pergament zu verfertigen war und dem Oberrichter zuzusenden war.

Von diesem Schritt war dem Unterrichter Kenntnis zu geben – damit traten Suspensiveffekt und Devolutiveffekt ein, d. h. der Prozeß stand still, es durften keine weiteren Prozeßschritte, insbesondere nicht die Exekution des Urteils verfügt werden⁷¹. Am Ort des RKG mußte nun der Prokurator den Appellationsprozeß „ausbringen“, d. h. er reichte das Appellationsinstrument und das Appellationslibell ein, das die Gravamina, die gravierliche Punkte, enthielt, die „formaliter“ oder „materialiter“ sein konnten und meist beide Beschwerdearten enthielten. Zu diesen Produkten fügte der Prokurator seine Vollmacht – meist als gedrucktes Formular – und ein unterschriebenes und besiegeltes Eidesformular bei, den sogenannten Kalumnieneid, wonach Appellant und später auch der Appellat beschworen, nicht „frivol“, also freventlich, in ungerechter Sache zu appellieren. Damit war der erste wesentliche Prozeßschritt erreicht.

Es war nun die Aufgabe des Gerichts, seine Zuständigkeit zu prüfen. Waren die Formalia erfüllt, die 10 Tagesfrist eingehalten, das Instrument auf Pergament geschrieben, war es eine Appellation a definitivo oder vor einem Zwischenurteil (Interlokut)? Waren die fehlerhaften Formalien heilbar (*fatalia sanabiles*), so konnte der Appellant kurzer Hand in den vorigen Stand versetzt werden, wenn er aus wichtigem Grund – z. B. Abwesenheit, Kriegsdienste, Krankheit – die 10 Tagesfrist versäumt hatte. Zu prüfen war dann, ob die materiellen Voraussetzungen gegeben waren? War das Gericht zuständig, oder lag ein Ausschließungsgrund vor – handelte es sich nicht um eine Kriminalsache, um einen Streit in Konfessionssachen?

Bereits in dieser ersten Phase, „der Extrajudizialphase“, konnte ein Prozeß scheitern. Entweder beschied das Gericht den Appellanten abschlägig oder es verlangte weitere Aufklärung binnen einer gegebenen Frist entweder durch den Prokurator oder durch den Unterrichter – der Prozeß war damit „noch zur Zeit abgeschlagen“.

70 StA Os Rep 900 Nr. 17, 107, 256, 257 – also in vier Fällen.

71 Dick (wie Anm. 16), S. 203 f.

Prozesse, die bereits in dieser Phase scheiterten, sind daran erkennbar, daß ihnen der Rotulus fehlt, das vorangelegte Akteninhaltsverzeichnis, das nicht nur alle Einträge von produzierten Schriftstücken in durchlaufender Nummerierung (Quadrangel) enthält, sondern auch alle Prozeßhandlungen und Zwischenurteile⁷². Daher tragen diese Schriftstücke auch nur einen dorsalen Produktionsvermerk, keine Quadrangel. In der abschließenden Verzeichnung des Reichskammergerichtsarchivs zwischen 1808 und 1843 hat man sie gesondert gezählt. Im Frankfurter Generalindex haben sie den Zusatz Extrajudizialia.

Aus Osnabrück sind 20, aus Bückeburg sind 2 Extrajudizialprozesse bekannt, das sind 2 % bzw. 1 %. Sie stammen alle aus den letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Die Gründe für das Abschlagen des vollen Appellationsprozesses sind nicht immer ganz deutlich, doch taucht auf die Umgehung des ordentlichen Instanzenzuges (Bakelde ./ . Bentheim 1805)⁷³ und Appellation gegen Dekret vor dem Endurteil⁷⁴.

Es ist eine Ausnahme, wenn das RKG sich bereits in dieser Phase zu einem Urteil aufschwingt: so 1793 gegen den Kolon Dedert ./ . Geschwister wegen Erbanteils — hier erläßt das RKG das Verbot allen weiteren Supplizierens⁷⁵. Im Fall des Meyers Johann Heinrich Kerkmann wegen Erbfolge auf der Stätte 1797, der durch seine persönliche Anwesenheit in Wetzlar den Prozeß vorantreiben wollte, verwirft das Gericht die Klage und erläßt die Anordnung der Heimreise⁷⁶.

Die Extrajudizialphase dauert meist nur wenige Wochen oder Monate, seltener bis zu einem Jahr, kann jedoch auch zwei, oder im Extremfall drei Jahre dauern, wie es bei den prozeßerfahrenen Freiherrn v. Hammerstein auf Gesmold 1803—1805 der Fall war⁷⁷. Ganz ungewöhnlich ist eine Extrajudizialphase von elf Jahren im Fall von Coevorden und Stadt Velthausen gegen die Bauermänner zu Grasdorf in einer Markensache, bei der das RKG zweimal Schreiben um Bericht innerhalb der Extrajudizialphase erließ⁷⁸.

Das „Schreiben um Bericht“, bei dem eine Darlegung der Gründe und Motive des Urteils („Rationes dubitandi et decidendi“) und die Herausgabe der Vorakten, der Priora, verlangt wurde, ersetzte in Verfahren dieser Art die „apostoli“ bzw. die „compulsoriales“, die Zwangsbriefe, mit denen Vorakten und Urteilsgründe routinemäßig

72 Auf die Bedeutung des Rotulus für das Verständnis des Prozesses verweist Walter Deeters, Erfahrungen aus der Verzeichnung von Reichskammergerichtsakten im niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel. In: Archivalische Zeitschrift 71, 1975, S. 12 ff.

73 StA Os Rep 900 Nr. 159 (GenRep Extrajud B 4).

74 Vgl. z. B. Appellation gegen Dekret StA Os Rep 900 Nr. 271, 826.

75 StA Os Rep 900 Nr. 229 (GenRep Extrajud. D 11).

76 StA Bb L 24 K 6 (Extrajud. K 4).

77 StA Os Rep 900 Nr. 467 (Extrajud. H 12).

78 StA Os Rep 900 Nr. 182 (GenRep Extrajud. C 24) zweimaliges Schreiben um Bericht 1773, 1784.

bei dem Unterrichter angefordert wurden. Die Priora, die die Urteils- und Entscheidungsgründe des Urteils (*Rationes dubitandi et decidendi*) — häufig von unparteiischen Rechtsgelehrten oder Juristenfakultäten verfaßt⁷⁹ — enthielten, wurden dem Gericht versiegelt zugesandt. Erst wenn der Prozeß eine bestimmte Stufe erreicht hatte, wurden sie eröffnet⁸⁰.

Der Unterrichter übersandte Urteilsgründe und Vorakten versiegelt, das Siegel wurde erst dann erbrochen, wenn der Assessor die Akten zur Relation erhielt.

Nur in einem einzigen Fall hat der Unterrichter auf längere Dauer, für zwei Jahre, die Herausgabe der Priora verzögert und so die Tätigkeit des RKG zu behindern gesucht⁸¹.

Nach der Annahme des Prozesses ergeht das feierliche Ladungsschreiben (*citatio*), verbunden mit dem Verbot weiterer Prozeßhandlung (*inhibitio*) und den sogenannten Zwangsbriefen (*compulsoriales*). Seit dem 17. Jahrhundert sind diese Schreiben miteinander verbunden. War dem Gericht zur Kenntnis gelangt, daß der Unterrichter nach eingereicherter Apellation weitere Prozeßhandlungen durchgeführt hatte, so wurde in der Regel ein Appellationsprozeß mit einem Mandat gegen Attentat verbunden („*cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio et inhibitorio*“), das die sofortige Rücksetzung des Appellanten in den vorigen Stand verlangte⁸².

Ein solches Ladungsschreiben war nicht billig. Es richtete sich nach dem Streitwert der Sache, und bei „hohen und fürstlichen Sachen“ konnte es bald die Gebühren von 50, 100, 200 Gulden erreichen. 5 Gulden, 10 Gulden und 20 Gulden war aber eher die Regel, die Höhe der Gebühr ist auf dem ersten Blatt der Ladung vermerkt. Wer allerdings wie der in einem Osnabrücker Wirtshaus „verstrickte“ Dietloff Bremer 1545 das Glück gehabt hatte, seinen Prozeß auszuwirken, dann jedoch die Gebühr von 5 Gulden nicht zahlen konnte, weil sein Prokurator den Betrag veruntreut hatte, dessen Prozeß geriet nicht in Gang⁸³.

79 Die nach den Richtlinien der DFG verzeichneten Prozeßakten führen die unparteiischen Rechtsgelehrten die Schöppenstühle und Juristenfakultäten (gemeinsam mit den Vorinstanzen) in einem gesonderten Index auf.

80 Es spricht für das weitgehende Desinteresse an diesen Akten in den Archiven, daß die Priora in der Regel uneröffnet waren. Die Tatsache der Öffnung ist in Punkt 8 der Inventare vermerkt.

81 Die Kanzlei in Bückeburg, die zunächst die Akten angeblich nicht finden konnte, hielt diese Obstruktionshaltung nur zwei Jahre durch, 1688 lagen die Akten dann zur Abholung bereit — StA Bb L 24 R 3 (GenRep R 3053).

82 Von den 1130 überlieferten Prozessen in Osnabrück sind 885 Appellationsprozesse, davon wurden 129 mit dem Attentatsmandat verbunden. — Für Bückeburg gelten folgende Zahlen: 125 Appellationsprozesse, 41 mit Attentatsmandat — vgl. Ebeling, Findbuch Rep 900 (wie Anm. 2) und d.ers., Findbuch Bückeburg (wie Anm. 32) Sachregister, s. v. *mandatum*.

83 StA Os Rep 900 Nr. 121 (GenRep B 3813).

Für „Arme“, die den Armeneid geschworen hatten, wurde jedoch der Prozeß nach Armenrecht geführt, so daß die Prozeßkosten kein Hinderungsgrund sein mußten. 24 Prozesse nach Armenrecht aus Osnabrück, 12 aus Bückeberg sind überliefert⁸⁴.

Die dreimalige Ladung wurde peremptorisch erlassen und galt auf dem nächsten Gerichtstag, die Strafe für Nichterscheinen war in der Regel 10 Mark lötigen Goldes, und gegen den Ausgebliebenen konnte ein Kontumazialprozeß geführt werden. Es spricht für die Wirksamkeit des Gerichts, daß kaum jemand der Ladung auf Dauer fernblieb – nur sieben Kontumazialprozesse aus Osnabrück und einer aus Bückeberg sind bekannt⁸⁵.

Mit der Besorgung des Ladungsschreibens wurde nun, auf Weisung des Botenmeisters, einer der geschworenen Boten des RKG beauftragt, deren es 12 zu Fuß und 2 zu Pferde gab. Sie sollten – nach der Reichskammergerichts-Ordnung „leidlich lesen und schreiben“⁸⁶ können, denn zu ihren Aufgaben gehörte es, den Geladenen die Ladung zu verlesen und einen Bericht über die Übergabe der mit der Ladung gleichlautenden Kopie zu übergeben und einen Bericht über die Übergabe auf der Rückseite des Originals zu verfassen⁸⁷. Nach der Rückkehr des Boten wurde die Ladung dem Gericht erneut vorgelegt, „reproduziert“ heißt der terminus technicus.

Die Boten reisten dann, wenn ihr Postsack voll war, sie wollten auf einer Reise möglichst viele Ladungen abliefern und so die Kosten sparen. Aus Gründen der Kostensparnis – wie auch mitunter aus vorausschauender Vorsicht – trugen auch nicht alle das kaiserliche Wappen auf der Brust, wie es ihnen eigentlich vorgeschrieben war. Wenn eine Prozeßpartei auf schnelle Erledigung angewiesen war, bediente sie sich besser der Post und ließ die Ladung am Zielort durch einen Notar übergeben. Das RKG suchte diese Praxis allerdings zu behindern, um den Boten ihr Einkommen zu sichern – die Zustellung durch die Reichspost und einen Notar mußte vom Gericht bewilligt werden⁸⁸.

Die Boten hatten es manchmal nicht leicht. Ladungen nach Reichsitalien waren für die Boten im 16. Jahrhundert lebensgefährlich, und auch in einem Prozeß in der Grafenschaft Lingen, nach der Vertreibung des Grafen Nikolaus 1547 kurzfristig unter spanischer Oberhoheit mit behauptetem Appellationszug nach Brüssel, mußte der Bote

84 Vgl. Ebeling, Findbuch Osnabrück (wie Anm.2), Sachindex, s. v. Arme, Armenrecht und ders., Findbuch Bückeberg (wie Anm. 32), Sachindex, s. v. Arme, Armenrecht.

85 StA Os Rep 900 Nr. 100, 266, 418, 427, 475, 775; StA Bb. L 24 A 2.

86 Zur Stellung und Funktion des Kammerboten nach der RKG-Ordnung vgl. Dick (wie Anm. 16), S. 134 f. und die folgende Anmerkung.

87 Eine Auswertung der oft interessanten und meist lesenswerten Botenberichte hat Wolfgang Sellert vorgenommen: Die Ladung des Beklagten vor das Reichskammergericht. Eine Auswertung von Kammerbotenberichten. In: ZRG (GA) 84, 1967, S. 202–235.

88 Gestattung der Zustellung wegen Eilbedürftigkeit 1790 vgl. StA Bb L 24 S 18 (nicht im Gen-Rep).

seine Ladung an den Konrad von Grothaus als Ediktalladung an den Grenzpfählen anschlagen – aus Besorgnis um sein Leben⁸⁹.

Solche Ediktalladungen⁹⁰ waren nach der Reichskammergerichtsordnung jedoch vor allem für Reichsächter gedacht, sie wurden auch ausgebracht, wenn eine große Anzahl von Beklagten vorhanden war, so bei Konkursen, oder wenn der Kreis der Rechtsnachfolger unsicher war, gelegentlich also bei Lehnsprozessen. Ladungen in die Niederlande wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrfach im grenznahen Schüttorf, gelegentlich auch in Münster, Rheine und Steinfurt publiziert⁹¹. Verweigerte Ladungen gab es wegen des brandenburgischen kurfürstlichen Appellationsprivilegs auch für die preußischen Lande, auch hier brachte der Kammerbote Ediktalladungen an der Grenze Tecklenburgs an⁹².

Nicht ans Leben, aber an die Ehre ging es dem mindenschen Notar Vincke, der dem offenbar reizbaren Graf Otto IV. 1566 ein kaiserliches Mandat de non offendendo zugunsten des Stifts Oberkirchen überbrachte. Graf Otto riß ihm den halben Bart aus, schlug ihm seine Mütze vom Kopf, ließ ihn durch seine Bedienten durchprügeln und behauptete später, er habe ihn nicht für einen kaiserlichen Boten gehalten, sondern für einen Diener des Bischofs von Minden. Auch ein zweiter Versuch, den der offensichtlich pflichtbewußte Notar unternahm, blieb erfolglos und endete für ihn in ähnlicher Weise⁹³. Es ist ungewöhnlich, daß selbst noch am Ende des 16. Jahrhundert in der Grafschaft Schaumburg ein ähnlicher Fall vorkam: in der Verkleidung eines Schneiders mußte sich der kaiserliche Notar Peter Leveringhausen aus Hameln einschleichen, um ein kaiserliches Mandat zu überbringen – auch er hatte Mißhandlungen der gräflichen Diener zu erdulden und mußte schwören, sich von den Geschwistern Rommel nicht weiterhin „als Notar gebrauchen zu lassen“⁹⁴.

Mitunter erwies es sich als schwierig, Bauern eine Ladung zu überbringen. Juristisch ohne jede Erfahrung, mißtrauisch gegenüber dem geschriebenen Wort und dem neuen Recht, das sich dahinter verbarg, mochten sie ahnen, daß aus den mit dem kaiserli-

89 StA Os Rep 900 Nr. 315 (GenRep G 2566) Q. 7.

90 Dick (wie Anm. 17), S. 133.

91 StA Os Rep 900 Nr. 999 (GenRep T 317) Q. 3; Ediktalladung an Kaufleute in Amsterdam StA Os Rep 900 Nr. 1037 (GenRep V 1112).

92 StA Os Rep 900 Nr. 829 (P 2197). – Im Fall einer Ladung von 1786 an den Obrist von Oheimb, der neben seinem Sitz in Stadthagen auch in Minden begütert war, mußte der Bote versprechen, nicht im Preußischen, sondern in Stadthagen die Ladung zuzustellen – StA Bb L 24 O 6 (GenRep O 768).

93 Die Vorgänge werden ausführlich dargestellt im Prozeß des Stifts Oberkirchen mit Graf Otto – vgl. StA Bb L 24 O 2, O 3 (GenRep O 97, 098), der Prozeß – processus injuriarium – des beleidigten Notars ebenda L 24 F 4 (GenRep 1307).

94 StA Bb L 24 L 5 (GenRep L 1493).

chen Wappen versehenen Schriftstücken nichts Gutes kommen mochte, wie ein Botenbericht aus dem Bistum Osnabrück belegen mag⁹⁵:

„Drauf komm ich in das Dorf und frag nach dem Schulzen. Sagt die Frau, ihr Mann sei nicht daheim. Drauf ich gesagt, ich wollt warten. Da wurd die Glocke geläutet, und die Bauern kamen alle unter der Linden zusammen. Da sagt ich, ich hätt ein kaiserliches Mahnschreiben, das wollt ich dem Vorsteher übergeben. Da stand einer auf und wollt es annehmen, darauf fragen die andern, wer ihn denn zum Vorsteher gemacht habe, und wollten es nicht annehmen, drauf sagt er, appellieren, supplizieren und Brotbetteln steht jedermann frei, drauf sagten sie, wer Geld zuviel hat, der soll appellieren und gingen davon.“

Die offenkundig feindselige Haltung gegenüber dem Gerichtsboten ist wohl eher aus der besonderen Situation der Spaltung der Dorfgemeinschaft zu verstehen als aus einer Abwehrhaltung dem Gericht gegenüber. Blickles Beobachtung einer Hochschätzung des Gerichts, das der Ordnung des „guten Kaisers“ Recht verschaffen konnte und das gegenüber dem Landesherrn mobilisiert werden konnte⁹⁶, ist auch für niedersächsische Prozesse zu bestätigen. Sinnfälligster Ausdruck findet diese Haltung in den Worten des schauburg-lippischen Konsistorialrats Johann Just Froriep, der den Kindern in der sonntäglichen Christenlehre die Frage vorlegte – „Wo kann der Untertan seinen Landesherrn verklagen und gegen ihn sein Recht behaupten?“ und sie zugleich auch beantwortete; „In Rottweil, Wien und Wetzlar!“ – also vor dem Reichskammergericht, dem Reichshofrat und dem kaiserlichen Landgericht in Schwaben⁹⁷.

Die offene Verweigerung der Annahme durch rauhbeinige Landesherren oder mißtrauische Bauern ist allerdings eher eine Erscheinung des 16. Jahrhunderts. Die Fürsten und ihre obersten Landesbehörden nahmen im 17. und 18. Jahrhundert Ladungsschreiben in der Regel an, um den Prozeß dann mit juristischen Mitteln abzu-

95 StA Os Rep 900 Nr. 312. – Einen außerordentlich drastischen Botenbericht aus Bayern hat Blickle abgedruckt: *„alß die leut auß der kirchen sünd gangen und dieselbigen underthonen . . . noch alle beieinander gewesen, bin ich unter der kürchhofdür gestanden und habden bauren ahngezeigt, wie das ich des kaiserlichen kammergerichts ein geschworener bot bin und hab bevelich, inen von disen eine gleichlautende copen zu uberantworten und als ich im zweiten blatt des mandats gelesen hab, ist ein bauer hinter dem folk hin und her gangen und zu dem folk gesat, lott uns gan, ich schüß in das gebot . . . Uff diese wortsind vile vin den bauren rückgangen und doch wieder herbeikommen, do hat der bauer weiters gesag get hinweg, wi möcht ihr ihm doch zuhören, reissens bede von dem gatter herab und zerschlagens zum treck. Darauf auch einander mann mit namen hands weber gesagt ich schüß auf das cammergericht, wos hoben mier mit den brieffen zu schaffen Darauf ich im Zorn gesagt, es begehrt kein Kurfürst im Römischen Reich solchs Scheißhaus, darumb sie zue, das dier dise wort nicht zu schwer fallen, und du das mit dem kopf mußst bezahlen do hoben in die andern die hend vormaul gehalten, daß er nicht möhr reden soll“.*

96 Vgl. dazu Blickle (wie Anm. 57), S. 86.

97 StA Bb L 24 F 6 (GenRep F 1960). – Vgl. dazu Hauptmeyer, Bauernunruhen (wie Anm. 57), S. 163.

wehren oder zu betreiben, ausgenommen sind hier allerdings die Territorien mit geltenden Privilegia de non appellando.

Im äußersten Fall der Nichtzustellbarkeit genügte auch die Ladung Rufen durch den RKG-Pedell an der Türe des Gerichts. Eine verweigerte Annahme der Ladung jedenfalls verhinderte die Einleitung des Prozesses keineswegs.

Blieb der Prozeßgegner aus oder versäumte er nach begonnenem Prozeß die Fristen, so konnte das Gericht Rufen erkennen – eine formelle Aufforderung, die bei der Audienz des Gerichts durch den Pedell an den Türen des Gerichts verlesen wurde. Zwischen dem Reproduktionstermin und Rufen konnten nur wenige Monate liegen, das Gericht konnte sich aber auch Zeit lassen und erst nach einem halben Jahr oder gar nach mehreren Jahren das Rufen erkennen. Bei vielen Prozessen endet die Aktenüberlieferung hier, dann hatte nämlich der Beklagte erkannt, daß nicht nur sein Gegner, sondern auch das Gericht ernst machte mit dem Prozeß; manche entschlossen sich daher zu außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen, und man hat gelegentlich den Eindruck, insbesondere wenn das Rufen mit langen Fristen verbunden war, daß das Gericht die von den Prokuratoren bekanntgemachten Vergleichsverhandlungen nicht stören wollte.

Nach vergeblichem Rufen konnte im Kontumazialverfahren fortgeschritten werden, gelegentlich wurde aber auch auf wiederholtes Rufen erkannt.

Eine dem Kameralprozeß mit seiner langen Verhandlungsdauer eigentümliche Form ist die *citatio ad reassumendum*, die Ladung an die Rechtsnachfolger des ursprünglich Beklagten, oft nach generationenlangem Prozeßstillstand.

Vor dem Beginn in den eigentlichen Prozeß konnte die beklagte Partei Einreden vorbringen, die sich gegen die Zuständigkeit des Gerichts wendeten, sei es, daß das Urteil der Vorinstanz noch nicht endgültig war, daß der Instanzenzug im Territorium noch nicht ausgeschöpft war, daß der Prozeß schon vor dem Reichshofrat anhängig gemacht worden war oder daß ein Appellationsprivileg bestand, oder daß die von der Reichskammergerichtsordnung vorgesehene Appellationssumme nicht erreicht war. Das Gericht konnte auch selbst prüfen, ob der Streitwert erreicht war. Im Fall des offensichtlich prozeßfreudigen Großkötters Senne, der 1790 um seinen Tümpel prozessierte, den er als Flachsröte (-rotte) benutzte, und um das damit verbundene Recht des „Erdfangs“ – die aufgefangene Erde wurde als Dünger gebraucht – mußte der Appellant beschwören, daß ihm dieser Besitz über 300 Taler wert sei – sein Vorgeben war aber so unwahrscheinlich, daß der Prozeß dennoch abgeschlagen wurde⁹⁸.

Erfolglos waren die Einwendungen der Appellaten in der Regel gegen die Zuständigkeit des Gerichts vor allem deswegen, weil das RKG in der Extrajudizialphase ebendies geprüft hatte.

Diese Entscheidung erfolgte nach den Maßstäben des Gerichts relativ schnell, noch im Jahr der Ladung, das Urteil konnte sich aber auch zwei, vier, fünf oder sieben Jahre hinziehen. Bereits in dieser Stufe konnte der Prozeß mit der Absolution von der Ladung enden – das war allerdings selten der Fall – in neun der von mir untersuchten Fälle⁹⁹.

Mit der Reproduktion der Ladung konnte der Prozeß in Fahrt kommen. Der am Ort des Gerichts ansässige Reichskammergerichts-Prokurator legte nun das vom advocatus causae der Prozeßpartei verfaßte Klaglibell vor, das bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in artikulierter Form vorgelegt werden mußte. Die prozeßrechtlich vorgeschriebene Form der Eventualmaxime – d. h. die Forderung, alle rechtlich relevanten Tatsachen mit dem ersten Prozeßschritt einzuführen, führte zu sehr langschweifigen Artikulierungen, bei denen unter 30, 40 oder mehr Artikeln der eigentliche Streitgegenstand oft genug kaum auszumachen ist.

Ein fiktives Beispiel:

1. Wahr, daß im Leben gewesen ein gewisser N. N
2. Wahr, daß derselbe stets ein ehrenhaft ritterliches Leben geführt . . .
3. Wahr, daß er seit 30, 40 Jahren und mehr denn Menschengedenken im ruhigen Besitz gesessen . . .
4. Wahr, daß seine Ehefrau aus adligem Blut gewesen . . .
5. Wahr, daß sie gemeinsam drei Kinder erbracht
6. Wahr, daß eines davon geheißen NN usw. usw.

Einfache Tatsachen ließen sich durch Aufspaltung beliebig auswalzen – ein Grund, daß die RKG-Ordnung von 1654 statt der artikulierten Klage eine „schlichte Geschichtserzählung“ verlangte¹⁰⁰.

So wurden dann die Klagschriften nicht mehr als „herrliches Libell“, sondern als „schlechte Geschichtserzählung“ – so die stereotype Formulierung – vorgelegt, also in zusammenhängender Darstellung, mit der Schilderung des Sachverhalts („facti species“) und der Aufzählung der gravierlichen Punkte („gravamina“) und einer rechtlichen Bewertung. Lassen wir uns von dem Ausdruck „schlicht“ nicht täuschen – es handelt sich oft um kleine Meisterwerke der rhetorischen Formulierungskunst, mit Verdrehungen und Korrekturen der Wahrheit bis zum Rand der Lüge. Ihr Umfang erreicht seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts leicht mehr als 100 Schriftseiten, die Prozeßakten schwellen an – aber schließlich wollten die Kopisten ja auch leben.

Der Beweis konnte urkundlich oder durch Zeugenaussagen erbracht werden. Mit der Zeugenbefragung wurden im 16. und 17. Jahrhundert häufig hohe juristische Beamte benachbarter Territorien beauftragt, denen man eine unparteiische Stellung zuschrei-

99 Absolution von Ladung – vgl. StA Os Rep 900 Nr. 482, 556, 562, 651, 690, 732, 885, 966, 1040.

100 Vgl. G. Wesener, Prozeßmaximen. In: HRG IV, S. 55–62, hier S. 58.

ben mochte¹⁰¹. Im 18. Jahrhundert war es allerdings eher die Regel, daß das RKG die Kommission zur Zeugenbefragung auf den Unterrichter erkannte. Aus den Bemühungen der Kommissionen entstanden die oft außerordentlich umfangreichen Zeugenrotuli.

Der Erkenntniswert dieser Zeugenaussagen ist recht unterschiedlich, aber weit geringer, als der Umfang der Konvolute erwarten läßt. Nach den allgemeinen Fragen nach Name, Alter, Stand und Vermögen des Zeugen sind lange Seiten mit der Nummer der artikulierten Beweisartikel und der darauf folgenden stereotypen Klassifikation „vacat“ gefüllt. Oft genug lautet die Standardantwort – „könne dessen eigentlich keine Wissenschaft haben“. Hinzu kommt ein auffälliger und vielleicht erklärlicher Gedächtnisschwund der Zeugen vor hohen und höchsten Gerichten zum Tragen. Ein Beispiel dafür sind die deutlich unterschiedlichen Aussagen von Bauern aus der Grafschaft Schaumburg lippischen Anteils vor dem ihnen wahrscheinlich vertrauten Amtmann in Bückeburg und später vor der Justizkanzlei in Bückeburg¹⁰². Viele Zeugen haben nur ein äußerst lückenhaftes Erinnerungsvermögen, oft genug sind sie auch deutlich parteiisch. In dem Prozeß um die Rückgabe bereits ausgezahlter Dotalgelder in Höhe von 28.000 Rtlr gegen Philipp Maximilian von Hammerstein, der seine Braut trotz der beachtlichen Mitgift von 100.000 Reichstalern nicht heiraten wollte, weil er gegenüber ihrem Körpergeruch eine unüberwindliche Abneigung entwickelt hatte, bezeugen die Diener zwar noch, sie hätten wohl davon reden hören, die Verwandten der jungen Frau hatten jedoch – ganz im Gegensatz zur Verwandtschaft des Beklagten – nie dergleichen bemerkt¹⁰³.

Weit höheren Quellenwert können allerdings die Beweisanlagen beanspruchen. Zu erwarten ist fast alles – wichtige Urkunden und viele Karten stammen aus Prozeßmaterial. Allgemeine Verordnungen und Gesetze gehören ebenso zu den Beweisanlagen wie Besitzurkunden, Eheverträge, Stammbäume, Lehnsurkunden, Weistümer. Daneben gibt es die sozial und wirtschaftsgeschichtlich aussagekräftigen Inventare von Nachlässen, Aufstellungen über den Ertrag einzelner Meyerhöfe, Auffahrtsdingungen, Ehepakete, Testamente, Auszüge aus Handelsbüchern oder Wrogerregistern¹⁰⁴. Urkunden sind in aller Regel abschriftlich überliefert, der Fund von Originalen ist selten, kommt aber doch vor. Häufig sind diese urkundlichen Prozeßanlagen bereits bei einer frühen Sichtung zu Beginn des Jahrhunderts aus den Akten entfernt und in neu-

101 Vgl. z. B. für Schaumburg paderbornische und hessische Räte – StA Bb L 24 L 8 (GenRep C 2040).

102 StA Bb L 24 K 6 (GenRep Extrajud K 4), vol I. Nr 9 (vor Amt Bückeburg), vol. II Nr. 1 (vor der Justizkanzlei)

103 StA Os Rep 900 Nr. 391 (GenRep H 952).

104 Auf einen Einzelnachweis muß hier verzichtet werden, Prozeßanlagen dieser Art sind jedoch regelmäßig im Punkt 7 der nach den Richtlinien der DFG verzeichneten Prozesse aufgeführt und durch ausführliche Sachregister zugänglich gemacht.

geschaffene Urkundenfonds eingefügt worden¹⁰⁵. Sensationelle Funde sind kaum zu erwarten – zwei Ausfertigungen hochmittelalterlicher Urkunden von 1245 und 1281, die einem Bückeburger Prozeß beigefügt waren, hatte schon Cramer in seinen Wetzlarischen Nebenstunden entdeckt und publiziert¹⁰⁶.

Daneben gibt es auch ausgesprochene Kuriosa: so etwa ein Jagdgedicht, mit dem das Geweih eines kapitalen Sechzehners auf Haus Sondermühlen den Betrachter anspricht:

„Kaspar von Nehem
das gode blot de schoß me doad
und fraß mi aup“

und so an Jagdrecht und Jagdausübung erinnerte und das daher als Beweisanlage den Akten beigefügt wird¹⁰⁷. Oder das „Duell-Chartul“ mit dem ein Raufbold und ehemaliger Musketier einen braven Bürger von Osnabrück einschüchtert: „Du Hundsfott, du Canaille, komm herunter auf Freihof, wenn du den Mut hast!“¹⁰⁸.

Die Reichskammergerichtsordnung sah vor, daß Prozesse nur dann entschieden werden sollten, wenn noch Interesse an einer Entscheidung bestand, dies Interesse mußten die Prozeßbeteiligten darlegen, indem sie beim Kammerrichter um eine Entscheidung ersuchten, sie „sollicitierten“. Von diesem Sollicitieren, dem Drängen und Erinnern an einen Prozeßabschluß, das schriftlich gegenüber dem Gericht geschehen sollte, aber durchaus auch mündlich auf offener Straße gegenüber dem Assessor geschah und sich bis zur Belästigung für den Referenten steigern konnte, war es kein weiter Weg zu einer der üblichen Handsalben, eines kleineren oder größeren Geschenks, und von einer Zahlung zur Beförderung der Entscheidung bis zu einer Geldzahlung zur Beförderung der eigenen Sache war es kein weiter Weg mehr. Aus dem Schaumburgischen hatten die Gebrüder vom Haus über ihren Prokurator um die 1000 Rtlr auf Sollicitieren verwandt¹⁰⁹, da sie aber dem Prokurator den Ersatz der Auslagen verweigerten, flog die ganze Sache auf¹¹⁰. Einen anderen Weg hatte Klaus von Rottorp im Umgang mit dem Gericht gewählt – er hielt sich an die Kanzlei des Gerichts und versorgte die Kanzleiverwandten mit niedersächsischen Spezialitäten wie Schinken und Speckseiten¹¹¹ – möglicherweise zunächst auch mit günstigem Erfolg.

105 Im Staatsarchiv Osnabrück enthalten die Urkundenbestände Rep 3 und Rep 24a nicht nur solche aus den Akten entnommene Urkunden, sondern auch fast tausend prozessuale Schriftstücke, die den formalen Charakter der Urkunde erfüllen – Appellationsinstrumente, Vollmachten für Prokuratoren, Notariatsinstrumente. Das Verständnis der Prozesse wird dadurch außerordentlich erschwert, vgl. Ebeling, Rep 900, Vorwort, S. XI. Inzwischen ist jedoch die Einheit auf dem Papier wieder hergestellt, vgl. ebenda, Punkt 8 der Titelaufnahme.

106 StA Bb L 24 M 10 (GenRep M 3026), vgl. Regesten bei C. W. Wippermann, Regesta Schaumburgensia. Kassel 1853, Nr. 134, 239, 468.

107 StA Os Rep 900 Nr. 667 (GenRep N 664 rot), Q. 31 Nr. 13.

108 StA Os Rep 900 Nr. 757 (GenRep O 1241 rot).

109 StA Bb L 24 H 8 (GenRep H 2142).

110 Ebenda. Q. 15.

111 Neukirch (wie Anm. 47).

Mit der Conclusionsbitte, der sich der Prozeßgegner in der Regel widersetzt, endet das Beweisverfahren, der Prozeß geht in seine Endphase. Die Akten wurden in der Leserei nach dem Rotulus zusammengestellt (inrotuliert) und dem Assessor zur Relation, zum Urteilsvorschlag, übergeben. Der Kammerrichter verteilte die Akten zum Referat, über das im Plenum abgestimmt wurde. Der Name des Assessors blieb geheim, um Einflußnahmen zu verhindern.

Der Kammerrichter verkündete das Urteil dann mündlich in öffentlicher Audienz; nach der Verkündung konnte die Partei den Urteilsbrief in der Kanzlei erbitten, mit kaiserlichem Namen und Siegel. Mit den formelhaften Texten – „wohl geurteilt, übel davon appelliert“ oder „übel geurteilt, wohl davon appelliert“ und „nichtig geurteilt, überflüssig davon appelliert“ wurden konformatorische, reformatorische und kassatorische Urteile eingeleitet.

Nur der geringste Teil aller Prozesse gelangte bis zum Endurteil, zur Definitivsentenz. Nach den Beobachtungen in Osnabrück waren das 80 Urteile, davon 18 konfirmatorisch und 8 reformatorisch, dazu kommen 4 kassatorische Urteile. Neunmal absolvierte das Gericht von der Ladung und 11 mal von der Klage. Das Urteil konnte auch in einer Ordination, einer Anordnung des Gerichts bestehen.

Gegen Urteile des Reichskammergerichts gab es keine weitere Appellation, es konnte kein Rechtsmittel eingelegt werden; ein Suspensiveffekt mit aufschiebender Wirkung gegenüber dem Urteil trat nicht ein. Einem Rechtsmittel vergleichbar war jedoch die Revision gegen das RKG-Urteil, die beim Erzbischof von Mainz als Reichserzkämmerer eingelegt werden konnte. Die Entscheidung über die Revision fand bei „Stillstand des Gerichts“ durch Reichskammergerichtsvisitationen statt. Visitationen wurden in unregelmäßigem Abstand durchgeführt, die beiden letzten fanden in der Mitte des 17. Jahrhunderts und in den 1770er Jahren statt. Wenn nur knapp 8 % aller untersuchten Prozesse tatsächlich zu einem Definitivurteil kamen, so wurde nur in 0,5 % aller Prozesse (5 Fälle) die Revision gesucht – von den Prozessen mit Urteil sind das allerdings doch etwa 6 %¹¹².

Angerufen haben die Revisionsinstanz durchweg Prozeßparteien von hoher ständischer Qualität: die Grafen von Bar 1758¹¹³ und das Stift Börstel 1752¹¹⁴, die Stände des Hochstifts Osnabrück 1754¹¹⁵, der advocatus patriae im Namen des Landesherrn gegen die Sattelhöfer des Amts Grönenberg 1801¹¹⁶. Auch ein landständischer Adliger befindet sich unter den Revidenten, es ist Friedrich von Hammerstein 1755 wegen des Patronatsrechts über die Pfarrei zu Melle¹¹⁷.

112 Vgl. die in den Anm. 114–119 Nachweise und die Tabelle der Prozesse Tab. 1, Tab. 2.

113 StA Os Rep 900 Nr. 27 (GenRep B 16).

114 StA Os Rep 900 Nr. 94 (GenRep B 818 rot).

115 StA Os Rep 900 Nr. 769 (GenRep O 1253 rot).

116 StA Os Rep 900 Nr. 726 (GenRep O 1208 rot).

117 StA Os Rep 900 Nr. 390 (GenRep H 951).

Von den heute in Bückeburg verwahrten 242 Prozessen gingen 2 (oder 1 %) in die Revision – 1626 Fürst Ernst von Schaumburg, 1649 die Stadt Rinteln¹¹⁸.

Möglich war nach einem ungünstigen RKG-Urteil auch der Rekurs an den Reichstag, obwohl die Reichskammergerichtsordnungen und die Reichstagsabschlüsse selbst danach trachteten, dem Reichstag nicht den Charakter eines „Super-Revisions-Gerichts“ (Pütter)¹¹⁹ für Entscheidungen der höchsten Gerichte zu geben und daher versuchten, Rekurse weitestgehend zu verhindern¹²⁰. So ist aus Schaumburg-Lippe nur ein einziger Fall bekannt – Graf, Regierung und Konsistorium gegen Superintendent Froriep 1793¹²¹. Aus dem Bistum Osnabrück, dem Niederstift Münster, Lingen und Bentheim ist kein Rekurs an den Reichstag eingeleitet worden.

Eine immer wieder erhobene Frage ist die nach der Prozeßdauer – die lange Dauer ist stets als wesentlicher Kritikpunkt am Gericht und am Kameralprozeß geäußert worden. Doch – was heißt lange? Es ist deutlich geworden, daß zahlreiche Fristbitten und die Einreichung von Prozeßschriften, vor allem die Einreichung neuer Beweisanlagen und von Prozeßstatsachen den Prozeß erheblich in die Länge ziehen konnten. Es lag daher nahe, die durchschnittliche Prozeßdauer zu ermitteln. Doch Prozesse, die bereits im Extrajudizialverfahren, nach der Litiskontestation, bei Replik oder Duplik endeten, kann man kaum miteinander vergleichen. Wann endete der Prozeß – mit der Einreichung des letzten Produkts? Häufig sind noch nach dem letzten quadrangulierten Schriftstück nicht registrierte Präsentate am Ende der Akten angelegt. Mit der letzten Prozeßhandlung des Prokurators? Danach konnte das Gericht durchaus noch von Amts wegen entscheiden. Mit dem letzten Completumvermerk im Rotulus? Oder mit dem letzten Visumvermerk der Leserei? Dieser letzte Visumvermerk ist jedoch häufig nach jahrzehntelangem Prozeßstillstand im Jahr 1808 bei der ersten Aktensichtung angebracht worden und im Grunde irrelevant. Wollte man nur die vollständigen, die Prozesse mit Endurteil, auf ihre Dauer prüfen, kommt kaum ein repräsentatives Bild zustande. Kurz und gut – ich sehe keine sinnvolle Möglichkeit des Vergleichens.

Betrachtet man jedoch einmal nur die Prozesse mit Endurteil, so erhalten wir als Anhaltspunkte für die durchschnittliche Prozeßdauer: Absolution von der Ladung nach 2,5 Jahren, Absolution von der Klage nach 4,6 Jahren, Desertionsurteile nach 8 Jahren, confirmatorische oder reformatorische Urteile nach 16,1 Jahren, wobei Extremwerte von 37, 42 oder 73 Jahren erreicht werden.

118 StA Bb L 24 W 4 (GenRep W 2588) und der oben schon erwähnten Fall des Adrian Cornelius van der Haes. Revision StA Bb L 24 C 5 (GenRep C 1735), vgl. oben Anm. 59.

119 Zitiert nach W. Sellert, *recursus ad comitia*. In: HRG IV, Sp. 446 – 449, hier Sp. 448.

120 Ebenda.

121 StA Bb L 24 F 6 (GenRep 1960), vgl. zum Hintergrund des Prozesse Hauptmeyer, Bauernunruhen (wie Anm. 57).

IV. Urteil und Urteilsdurchsetzung

Das Reichskammergericht hatte keine eigenen Exekutionsmöglichkeiten. Es war so mächtig oder so ohnmächtig wie das Reich – und das bedeutet, daß es Räume und Zeiten unterschiedlicher Wirksamkeit und Wirkungsmöglichkeiten gab.

Allerdings war die Durchführung des Urteils nicht allein von der militärischen Stärke des Reichs oder dem Willen der Reichskreise abhängig. Es war ja durchaus denkbar, und es entspricht in den von mir untersuchten Fällen aus Osnabrück und dem Niederstift Münster fast der Regel, daß der Unterrichter – also das oberste landesherrliche Gericht – zur Exekution des RKG-Urteils bereit war und die Territorialbehörden zur Exekution anwies.

Eine besondere Bereitschaft zur Urteilsexekution wird man wohl immer bei den konfirmatorischen oder teilweise konfirmatorischen Urteilen unterstellen können, die die eigene Rechtsmeinung bekräftigten. Bei reformatorischen Urteilen verwandelt sich das Problem schlagartig. Die Autorität des Gerichts und des Territorialherrn sind in Frage gestellt, speziell dann, wenn Untergericht oder Landesherr als Mitbeklagte oder auch als Intervenienten der unterlegenen Partei zu den Verlierern zählten oder wenn Gesetze, Verordnungen oder Landtagsabschlüsse des Territoriums vom höchsten Reichsgericht kassiert worden waren.

Hier wird man unterscheiden müssen nach dem Grund der Bedrohung der landesherrlichen Herrschaftsausübung – die Anerkennung von Sonderrechten eines Landstands wie der Stadt Osnabrück konnte der Bischof oder sein Geheimer Rat kaum akzeptieren¹²². Hingegen berührte eine Urteilsexekution in Schuldsachen zwischen Adeligen oder Bürgern und Adeligen oder in Erbsachen die Staatsinteressen weit weniger. Betrachtet man die Streitgegenstände, so fällt auf, daß die vom Unterrichter wirklich vollzogenen Exekutionsurteile vor allem bestimmten Streitgegenständen zuzuordnen sind – Pachtsachen, Eheversprechen und Verlobung, Erbstreitigkeiten, Lehnsauseinandersetzungen, Gildestreitigkeiten, Markenstreitigkeiten, Streit um holzgräfliche Rechte.

Ein Drittes kommt hinzu – hier verlasse ich die Quellenaussagen und begeben mich in das Gebiet der Vermutungen – der Landesherr und seine obersten Behörden hatten stets auch die anderen schwebenden Prozesse im Auge zu behalten. Eine Mißachtung des Gerichts in einem konkreten Fall konnte nachteilige Folgen in anderen schwebenden Fällen mit sich ziehen. Brauchte der Geheime Rat oder die Land- und Justizkanzlei das Gericht gegen den Herrn von Hammerstein auf Gesmold oder gegen das Domkapitel, so konnte es Urteile desselben Gerichts in anderer Sache nicht völlig ignorieren.

122 Prozesse der Stadt Osnabrück gegen den Bischof nehmen einen beträchtlichen Anteil der Osnabrücker Prozesse ein StA Os Rep 900 Nr. 703–796 – vergleichbar den Prozessen von Braunschweig gegen die Herzöge Heinrich d.J., Julius und Heinrich Julius vor 1671 (s. a. Deeters, Reichskammergericht, ab 1529 häufig, Index s. v. Braunschweig).

Ein sehr unterschiedliches Bild ergibt sich bei einem Seitenblick auf das kleine Weserterritorium Schaumburg-Lippe. Urteile, die das Reichskammergericht entgegen den Interessen des Grafen und für seine bedrängten Beamten etwa zur Zeit des Grafen Friedrich Christian fällt, waren mit Hilfe der territorialstaatlichen Behörden nicht durchsetzbar¹²³.

Freilich muß man in diesem Fall auf eine machtpolitische Komponente hinweisen. Einklemmt zwischen dem mächtigen Hessen und dem mächtigen Hannover, die jeweils Territorialansprüche an Schaumburg-Lippe vertreten oder prätendieren konnten, und die nur zu gern ein *mandatum de exequendo* mit militärischer Macht ausgeführt hätten, mußte Schaumburg-Lippe dies letzte Gerichtsurteil als mindermächtiger Reichsstand weit mehr fürchten als etwa der Bischof von Münster oder der König von Preußen.

Das *mandatum de exequendo* war das letzte Mittel des Gerichts zur Ausführung eines Urteils. Wohlgemerkt – wir reden von den knapp 8 % aller Prozesse, in denen es zu einem Endurteil kam.

Nach dem Endurteil, das nicht in allen Fällen auch in den Rotulus eingetragen wurde, versuchte der begünstigte Teil (der Triumphant) zunächst in seinem Territorium das Urteil durchzusetzen. Erst wenn ihm das nicht gelang, ersuchte er das Gericht erneut um Hilfe, worauf dann in der Regel – nach einigen Fristbitten – im Ablauf von ein, zwei oder auch vier Jahren – die *executoriales* ergingen. Blieb dieser Schritt, wie oft genug, erfolglos so konnten „*rescripti executoriales*“ oder „*arctiores executoriales*“ – wiederholte und geschärfte Ausführungsmandate – erlassen werden, die in der Regel ebenso erfolglos blieben wie das erste.

Letztes Mittel war das *mandatum de exequendo* zur Vollstreckung eines Urteils an den zuständigen Reichskreis. In verfahrenstechnischem Sinne entstand ein neuer Prozeß („*nunc mandati de exequendo*“), der in der Regel Bestandteil der jeweiligen Prozeßakte ist und nur ganz selten als selbständiger Prozeß auftritt.

Ein Beispiel für solch einen Prozeß nach dem Prozeß und die üblichen Praktiken der Verzögerung mag das erläutern: im Prozeß der Wwe. Anna Franz in Köln ./ Graf Moritz-Wilhelm von Bentheim ab 1660 ging es um eine Forderung in Höhe von 1000 Reichstalern.

Bereits im Jahr 1663 war nach einem nur dreijährigen Prozeß das Endurteil gefallen, und der Graf wurde zur Zahlung der Obligation, der aufgelaufenen Zinsen und der

123 Vgl. z. B. Prozeß des ehemaligen Kanzleidirektors Dr. Georg Cöper 1701–1711: StA Bb L 24 C 4 (GenRep C 1680) und zahlreiche weitere Beispiele von Beamtenprozessen, z. B. gegen Kanzleisekretär Helper StA Bb L 24 H 10 (GenRep H 3023) oder gegen Generalrezeptor Weissich L 24 W 2 (GenRep W 1710), vgl. allgemein auch Friedrich-Wilhelm Sch a e r, Graf Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe als Mensch und Repräsentant des kleinstaatlichen Absolutismus um 1700. Bückeburg 1966 (Schaumburger Studien Heft 17), speziell zum Fall Weissich (Weissig) S. 109–113.

Gerichtskosten verurteilt¹²⁴. Im Dezember 1663 bat der Prokurator der Witwe das erste Mal um das Exekutionsmandat, erhielt aber erst fünf Monate später einen abschlägigen Bescheid. Im April 1664 wurde das zweite Dekret „noch zur Zeit abgeschlagen“; dem Prokurator des Grafen von Bentheim wurde eine Frist von zwei bis drei Monaten gewährt um darzulegen, wann er Parition geleistet habe, d. h. dem Urteil Folge zu leisten gedenke. Die Frist, längstens bis Juli, war längst verstrichen, als der Anwalt der Witwe im Oktober erneut um das Mandat bat. Erst zwei Monate später, im Dezember 1664, kam es erneut zu einer Entscheidung des Gerichts – wiederum lautete sie „noch zur Zeit abgeschlagen“, doch wurde dem bentheimischen Prokurator aufgegeben, binnen zwei Monaten sich zu äußern. Das geschah jedoch nicht. Im April 1668, fünf Jahre nach dem Endurteil und 3 1/2 Jahre nach der ersten Bitte um Exekutionsmandat wiederholte der Prokurator der siegreichen Partei seine Bitte um Exekution. Wiederum wurde der Gegenpartei Frist eingeräumt, bis endlich zum Ende des Jahres 1668 das erbetene Exekutionsurteil erging – offensichtlich sogar erfolgreich, denn damit endet unsere Kenntnis des Prozesses¹²⁵.

Hätte die Witwe Pech gehabt, hätte nun ein erneuter Prozeß beginnen können – diesmal gegen die kreisausschreibenden Stände zur tatsächlichen Ausführung des ergangenen Mandats. Der gesonderte Mandatsprozeß gegen die säumigen Kreisdirektoren und Kreisausschreibenden Stände war die letzte Hoffnung auf einen positiven Ausgang für eine an sich siegreiche Prozeßpartei. Solch einen Prozeß führte 1714–1716 Johann Philipp Plato in Schüttorf, arme Partei, gegen die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, den Bischof von Münster und den König von Preußen, allerdings erfolglos¹²⁶. Ein mächtiger Reichsstand wie Preußen konnte Exekutionsmandate ohne Furcht vor Sanktionen ignorieren – ganz ähnlich erging es nämlich den von Ledebur im Streit mit den von Voß um drei von Tecklenburg lehnsrührige Meyerhöfe: das mandatum de exequendo von 1748 blieb unbeachtet, ebenso die neun Jahre später erlassenen verschärften Zwangsbriefe von 1757¹²⁷. Auch die Klage des intervenierenden kaiserlichen Fiskals, der Preußen in eine Strafe von 2 Mark lötigen Goldes wegen der Säumnis nehmen wollte, verlief im Sande¹²⁸. König Friedrich II. von Preußen ließ der klagenden Partei auf eifriges Supplizieren 1753 durch seine Regierung in Lingen erwidern, er wünsche nicht länger durch dergleichen belästigt zu werden¹²⁹.

Aber auch die Land- und Justizkanzlei von Osnabrück ignorierte in einem Fall das mandatum de exequendo, ein geschärftes Mandat von 1761 und ein neuerlich ge-

124 StA Os Rep 900, Nr. 86 (B 723 rot).

125 Ebenda.

126 StA Os Rep 900 Nr. 812 (GenRep P 596). Plato hatte für eine Getreidelieferung an den Rentmeister des Grafen von Bentheim keine Bezahlung erhalten.

127 Ebenda.

128 StA Os Rep 900 Nr. 553 (GenRep L 661).

129 StA Os Rep 900 Nr. 553 (GenRep L 661) Q. 28.

schärfstes Mandat (*mandatum adhuc ulterius*) von 1762 im Besitzstreit um einen Meyerhof in Bissendorf¹³⁰.

30 Mandate de exequendo mußte das Gericht erlassen, nur eines im 16. Jh, sechs in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, neun im 18. Jahrhundert. Ein *Mandatum de exequendo* wurde in der Regel im Jahr des Urteils (8mal), aber auch nach drei Jahren, vier, sechs, zwölf oder gar sechzehn Jahre nach dem Definitivurteil erlassen¹³¹.

Die zögerliche Verwendung der zu Gebote stehenden Zwangsmittel geht eindeutig zu Lasten des Gerichts.

Das Reichskammergericht hatte keine eigenen Exkutionsorgane und Möglichkeiten zur Durchsetzung seiner Urteile, es blieb stets auf die Mitarbeit der lokalen Gerichte angewiesen, auf die freiwillige Zusammenarbeit der Behörden jener Territorialstaaten, aus denen die Appellation erwachsen war. War diese nicht gegeben, so mußte die Bereitschaft der Kreisausschreibenden Stände zur militärischen Exekution des Urteils vorhanden sein, die wiederum abhing von deren Interessenlage und der regionalen Machtkonstellation.

V. Zusammenfassung

Die am Reichskammergericht anhängig gemachten Verfahren aus dem Untersuchungsraum sind in ihrer ganz überwiegenden Anzahl Appellationsprozesse. In Prozessen der ersten Instanz gibt es doppelt so viele Mandatsprozesse – etwa 15 % –, wie Zitationsprozesse – weniger als 8 %. Prozesse in Nullitätssachen nehmen etwa 1 % ein, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Reichsunmittelbaren spielen kaum eine Rolle.

Die Inhalte der RKG-Prozesse betreffen in ihrer überwiegenden Menge den gesamten Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, doch ließ das Gericht entgegen der Reichskammergerichtsordnung auch Prozesse zu, in denen es um Kriminalgerichtsbarkeit geht – so in Hexereiprozessen. Einschränkend ist freilich zu sagen, daß in Prozessen dieser Art Nebenfragen zum Prozeßgegenstand gemacht werden – so Fragen des Prozeßverlaufs, Zulässigkeit der Folter, Injurien gegen Verwandte, Haftbedingungen usw.¹³² Abweichend von der RKG-Ordnung werden auch Prozesse angenommen, in denen es um Religionsstreitigkeiten geht, wie die seit 1744 zwischen dem katholischen Archidiakon zu Osnabrück und den evangelischen Gutsherrn von Hammerstein und

130 StA Os Rep 900 Nr. 455 (GenRep H 5644).

131 StA Os Rep 900 Sachindex, s. v. *mandatum de exequendo*, und StA Bb L 24 L 14 (GenRep L2232).

132 Zu Hexerei- und Zaubereiprozessen, vgl. StA Bb L 24 G 4 (GenRep G 1535), L 24 R 3 (GenRep R 3053) L 24 T2 (GenRep T 325) und StA Os Rep 900 Nr. 541, 687, 926, 927.

Tab. 2: Übersicht über die Streitgegenstände

Streitgegenstand	Bückeburger Überlieferung	in v. H.	Osnabrücker Überlieferung	in v. H.
<i>Vertragsrecht</i>				
Obligationen	43	16,9	137	10,1
Arreste auf Personen und Sachen	29	11,4	58	4,6
Lohn, Sold; Honorar	6	2,4	35	2,8
<i>Familien-sachen</i>				
Ehepackte, Ehever- sprechen	12	4,8	57	4,5
Erbfolge	31	12,1	108	8,6
<i>Adelssachen</i>				
Lehnsfolge	29	11,4	75	6,0
Adelige Vorrechte	19	7,4		
– Zehnt	16	6,3	32	2,5
– Mühlen	3	1,2	41	3,3
– Jagd	5		36	3,2
Grundherrliche Rechte, bäuerliche Dienste und Ab- gaben, Meiersachen	24	9,5	470	37,4
<i>Kriminal-sachen</i>				
allgemein	2	0,8		
Injurien	10	3,9	32	2,5
Hexerei, Zauberei	3	1,2	4	0,3
<i>Hoheitssachen</i>				
strittige Jurisdiktion	7	2,7	83	6,6
Landfriedensbruch	7	2,7	15	1,2
Rechte der Stadt Osnabrück als Landstand	–	–	72	5,7
Summe	251	100	1 255	100

* Die Gesamtzahl der Streitgegenstände ist höher als die der Prozesse (vgl. Tab. 1), da auch bei strenger Kategorisierung einige der Streitgegenstände nicht eindeutig nur einer Kategorie zuzuordnen sind.

von dem Bussche strittigen Patronatsrechte in Melle¹³³ oder die Auseinandersetzungen der katholischen und evangelischen Bürger in Fürstenau 1731 um die Nutzung der gemeinsamen Kirche¹³⁴. Beide Male hat die Annahme des Prozesses das „Corpus Evangelicorum“ des Reichstages auf den Plan gerufen¹³⁵.

Der Inhalt von RKG-Prozessen konnte auch in Bereichen des öffentlichen Rechts liegen. Die Gültigkeit von Landtagsabschieden, Verordnungen und Gesetzen wurde auf Klage der Betroffenen überprüft.¹³⁶

Zu berücksichtigen ist bei den Prozeßinhalten ihre zeitliche Gliederung – es ist bereits beobachtet worden, daß im frühen 16. Jh. Streitigkeiten des norddeutschen Niederadels das Gericht zu beschäftigen beginnen. Das Reichskammergericht entwickelte sich von einem Instrument zur Durchsetzung des Landfriedens zur obersten Appellationsinstanz, die im Zeitalter der mangelnden Trennung von Exekutive und Judikative richterliche Unabhängigkeit garantieren konnte.

Das Fehlen wirksamer Exekutionsmöglichkeiten des RKG ist nicht nur von den Reichspublizisten des 18. Jahrhunderts, sondern auch und vor allem von den kleindeutsch-nationalen Historikern im 19. Jahrhundert beklagt worden. Ignorierte ein Reichsstand ein Mandat oder verweigerte der Unterrichter die Mitwirkung bei der Ausführung, so blieb letztlich nur die Exekution durch einen benachbarten Reichsstand oder einen oder mehrere Reichskreise – beides, die Beachtung der kaiserlichen Autorität durch den Verurteilten oder den kreisauschreibenden Stand, hing – zumindestens für die Zeit nach 1648 – letztlich von außerjuristischen Gegebenheiten ab und wurde vielleicht schon beim Gericht selbst, auf jeden Fall aber bei dem Empfänger des Mandats sorgsam politisch abgewogen und austariert.

Kommen wir also zu den Ergebnissen:

1. Die Wirksamkeit des Reichskammergerichts ist nicht an der Zahl seiner Endurteile zu messen – sie liegt vielmehr in seiner Existenz als Obergericht, das landesherrliche Gerichte und Behörden begrenzte – „Appellieren, Supplizieren und Brotbitteln steht jedermann frei“ – hatte der Bauer in Badbergen gesagt – die Existenz des Gerichtes war ihm ebenso vertraut wie dem schauburg-lippischen Konsistorialrat Frorip und seinen Konfirmanden.

2. Erfolgreich war das Gericht bei der Bekämpfung des offenen Friedensbruchs und von Gewalttaten, erfolglos war seine Tätigkeit in den „großen“ Prozessen, die bei gleichermaßen gegründeten Rechtsansprüchen politisch zu lösen waren.

133 StA Os Rep 900 Nr. 390 (H 951).

134 StA Os Rep 900 Nr 267 (F 311 rot).

135 Wie die beiden vorigen Anmerkungen.

136 Klage gegen einen Landtagsabschluß StA Bb L 24 S 8 (GenRep S 1280). – Vor allem die Stadt Stadthagen trat häufiger namens der Städte gegen die Ritter und die Geistlichkeit auf – StA Bb. L 24 S 9 (GenRep S 1279) und L 24 S 19 (GenRep S 1975) auch L 24 L 13 (GenRep L 2227), – vgl. StA Os Rep 900 Nr. 769 (Appellation gegen Landtagsabschluß).

3. Berechtig ist die zeitgenössische und die historische Kritik an Langsamkeit und mangelnder Effizienz des Gerichts. Die Möglichkeiten, die die Reichskammergerichtsordnungen boten, wurden vom Gericht in den seltensten Fällen genutzt. Bei einer sorgfältigen Analyse der Rotuli fällt auf, daß die in den Interlokuten gesetzten Termine, deren Nichtbefolgung das Desertionsurteil hätten bedeuten können bzw. hätten nach sich ziehen müssen, vom Gericht selbst immer wieder verlängert wurden. Daß dies nun keineswegs allein eine mangelnde Entscheidungsfreude der RKG-Assessoren war, zeigt das eingangs genannte Beispiel: auch der Offizial des Bistums Osnabrück ließ sich mit der Beweiserhebung vier Jahre Zeit.¹³⁷

4. Zur Wirksamkeit des Gerichts im weiteren Sinne gehören auch andere Themenkomplexe, die hier nicht angesprochen wurden – die Vorbildfunktion der RKG für die territorialen Hofgerichtsordnungen, die Wirksamkeit und Autorität der am RKG tätigen Assessoren für die Entwicklung der Jurisprudenz, die Verflechtung zwischen Kameraljuristen und den Richtern der obersten Territorialgewalt, die Durchsetzung römisch-rechtlicher Anschauungen und die Wirkungen der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich auf unser Rechtssystem der Gegenwart¹³⁸.

Will man nun dem Wirken des Gerichts über die Jahrhunderte gerecht werden, so sollte man die Worte des großen Alten in Weimar vielleicht noch einmal lesen – weniger unter dem Aspekt einer ironischen Negativkritik oder Verurteilung – mehr als eine historisch abgewogene Beurteilung mit dem sicheren Blick für das Wesentliche:

„Frisch arbeiten sie weg alles, was kurz abgetan werden kann und muß, was über den Augenblick entscheidet, und was sonst leicht bestellt werden kann, und so erscheinen sie im ganzen Reich wirksam und würdig. Die Sachen von schwererem Gehalt hingen, und die eigentlichen Rechtshändel blieben im Rückstand, und es war kein Unglück. Dem Staate liegt nur daran, daß der Besitz gewiß und sicher sei, ob man mit Recht besitze, kann ihn weniger kümmern. Deswegen erwuchs aus der nach und nach aufschwellenden ungeheuren Anzahl von verspäteten Prozessen dem Reiche kein Schade. Gegen Leute, die Gewalt brauchten, war ja vorgesehen, und mit diesen konnte man fertig werden; die übrigen, die rechtlich um den Besitz stritten, sie lebten, genossen

137 Der Prozeß endete mit der Einsetzung der Anna Katharina Hagemann in den Besitz des Gutes Osthoff. Der Sohn Jobst Dietrich Hagemann erhielt in diesen vier Jahren Unterhaltszahlungen. Gegenüber dem Prokurator Schröder stellte das RKG anheim, eine Separatklage einzuleiten – StA Os Rep 900 Nr. 216 (GenRep D 1291).

138 Vgl. beispielhaft für die Wirkung personeller Verflechtungen zwischen Kameraljustiz und territorialstaatlicher Rechtsentwicklung Sabine Schumann, Joachim Mynsinger von Frundeck. Herzoglicher Kanzler in Wolfenbüttel, Rechtsgelehrter, Humanist. Wiesbaden 1983 (Wolfenbütteler Forschungen 23). – Zur institutionellen Verbindung und Vorbildfunktion vgl. Peter Jessen, Der Einfluß von RHR und RKG auf die Entstehung und Entwicklung des Oberappellationsgericht Celle. Aalen 1986 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 27).

*oder darben, wie sie konnten, sie starben, verdarben, verglichen sich; das alles aber war nur Heil oder Unheil einzelner Familien, das Reich ward nach und nach beruhiget . . .*¹³⁹

Das Reichskammergericht, neben dem Reichshofrat und dem Reichstag eine der Institutionen, in der das Reich wirksam wurde, verdient ein gerechtes, ein differenziertes Urteil; es hat sich bewährt nicht nur in den Mandatsprozessen des 16. Jahrhunderts, auch als Kontrollorgan im 18. Jahrhundert, und es hat versagt – bei der Strafung und Beschleunigung der Prozesse, vor allem dort wo es letztlich versagen mußte: beim Versuch, politische Probleme juristisch zu lösen.

139 Johann Wolfgang von Goethe, *Dichtung und Wahrheit*, 12. Buch (zit. nach Inselausgabe. Frankfurt 1989 (insel Tb 150), hier S. 585.

Die Bremer Beginen im Mittelalter

Entstehung und Struktur einer städtischen Frauengemeinschaft

von

Günter Peters

“ . . . dat ze bliven unvorgheten unde unsen nakomers nicht werden vorgheten“

(Katharinen Beginenordnung von 1426)

Literaturrückblick

In der Berliner Frauenszene gibt es ein Lokal für „Kneipe + Kultur“, das sich, mitten im Schöneberger Kiez mittelalterliche Geschichtskennntnisse offenbar voraussetzend, recht mutig „Die Begine“ nennt¹ – Männer sind nicht gern gesehen. Im heutigen Französisch hat das maskuline Substantiv „béguin“ die übertragene Bedeutung von „Liebschaft“, in seiner femininen Form meint es auch „Betschwester“. Was waren das für Damen, denen ein sich offenbar als progressiv verstehendes Szenencafé seinen Namen verdankt, die andererseits in weiter entfernten Gefilden im Ruch von Prüderie und Anzüglichkeit zu stehen scheinen, deren Charakterbild in der Geschichte also offenbar beträchtlichen Schwankungen unterliegt?

Der gelehrten Mittelalterforschung sind sie nicht gänzlich unbekannt geblieben, wenn sie auch natürlich lange Zeiten ziemlich vergessen in Archiven und Urkundenbüchern schlummerten. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit ihnen hat besonders seit den Untersuchungen Herbert Grundmanns zugenommen, wobei meistens eine häresiegeschichtliche Betrachtungsweise überwog. Sie bietet sich bei der Affinität dieser religiösen Gemeinschaften zu „Ketzereien“ zwar an, wird aber den in ihrer großen Mehrzahl doch recht harmlosen und in religiösen Fragen meist orthodoxen Frau-

1 Adresse im „Frauenkalender 90“, hg. v. U. Scheu u. A. Schwarzer, Köln 1989, S. 258.

en kaum gerecht². Bei der Sichtung der Literatur kann man auch feststellen, daß dem rheinischen Raum die bei weitem größte Aufmerksamkeit gewidmet wurde, was wohl aus der dort größeren Quellendichte zu erklären ist³. Für den norddeutschen Raum gibt es fast keine Untersuchungen jüngerer Datums, die genauere Einblicke in die Struktur solcher Gemeinschaften zulassen, sondern – wenn überhaupt – nur lokale Studien, in denen kein Wert auf die Darstellung überregionaler Zusammenhänge oder Gemeinsamkeiten gelegt wurde, die die Entwicklung des Beginnenwesens hätten beeinflußt oder gekennzeichnet haben können. Das gilt ebenfalls für Bremen⁴.

- 2 Neben den wichtigen Arbeiten von H. Grundmann, *Religiöse Bewegungen im Mittelalter*, Darmstadt 1961², 1977⁵ und E. W. McDonnell, *The Beguines and Beghards in Medieval Culture*. With special emphasis on the Belgian scene, New Brunswick 1954 sind an neueren Untersuchungen u. a. zu nennen: M. Erbstößer, E. Werner, *Ideologische Probleme des mittelalterlichen Plebejertums. Die freigeistige Häresie und ihre sozialen Wurzeln*, Berlin 1960; R. E. Lerner, *The Heresy of the Free Spirit in the Later Middle Ages*, Berkeley 1972. Die Edition von D. Kurze, *Quellen zur Ketzergeschichte Brandenburgs und Pommerns*, Berlin 1975 bringt neben den im Titel genannten Quellen weitere, hier leicht zugänglich gemachte Dokumente zur allgemeinen Ketzergeschichte, die auch für die spezielle Fragestellung dieses Aufsatzes wichtig sind. Knappe Zusammenfassungen unter Einarbeitung der neuesten Literatur bieten die Arbeiten von K. Elm, *Beg(h)inen*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, München 1980, Sp. 1799 ff.; ds., *Ketzer oder fromme Frauen? Das Beginentum im europäischen Mittelalter*, in: *Journal f. Geschichte* 6, 1980, S. 42–46; ds., *Die Stellung der Frau in Ordenswesen, Semireligiosentum und Häresie zur Zeit der hl. Elisabeth*, in: *Sankt Elisabeth. Fürstin, Dienerin, Heilige*, hg. v. d. Philipps-Universität Marburg, Sigmaringen 1981, S. 7–28 sowie B. Degler-Spengler, *Die religiöse Frauenbewegung des Mittelalters. Konversen-Nonnen-Beginen*, in: *Rottenburger Jhb. f. Kirchengeschichte* 3, 1984, S. 75–88. – Genannt seien außerdem noch der Aufsatzband: *Religiöse Frauenbewegung und mystische Frömmigkeit im Mittelalter*, hg. v. P. Dinzelsbacher u. D. R. Bauer, Köln 1988 sowie U. Weinmann, *Mittelalterliche Frauenbewegungen. Ihre Beziehungen zur Orthodoxie und Häresie*, Pfaffenweiler 1990, als Beispiel für eine die Quellennähe meidende feministische Deutung.
- 3 Etwa: E. G. Neumann, *Rheinisches Beginen- und Begardenwesen*, Meisenheim 1960 (untersucht vor allem das Gebiet um Mainz); B. Degler-Spengler, *Die Beginen in Basel*, in: *Basler Zschr. f. Ges. u. Altertumskunde* 69/70, 1969/1970, S. 5–83 u. S. 29–118; A. Patschovsky, *Straßburger Beginenverfolgungen im 14. Jahrhundert*, in: *DA* 30, 1974, S. 56–198 (Betonung der Verknüpfung von Beginen- und Mendikantenproblem) sowie J. Cl. Schmitt, *Mort d'une hérésie. L'Église et les clercs face aux béguines et aux béghards du Rhin supérieur du XIVe au XVe siècle*, Paris 1978.
- 4 Vgl. den Überblick des Verf., *Norddeutsches Beginen- und Begardenwesen im Mittelalter*, in: *Niedersächs. Jhb. f. Landesges.* 41/42, 1969/1970, S. 50–118 (mit Hinweisen auf ältere Literatur); eine Bereicherung stellt neuerdings die Untersuchung von B. Hotz, *Beginen und willige Arme im spätmittelalterlichen Hildesheim*, Hildesheim 1988, dar. Für Bremen unsere Frage betreffend unergiebig sind W. v. Bippen, *Geschichte der Stadt Bremen*, 2 Bde., Bremen 1892 und 1898 sowie H. Schwarzwälder, *Die Geschichte der Freien und Hansestadt Bremen*, Bd. 1, Bremen 1975; am treffendsten: H. Lange, *Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter*, Münster 1925, S. 45–47; kaum über das im Titel Gesagte hinausgehend ist die Mitteilung von O. C. Carlsson, *Beginen in Bremen*, in: *Mitteilungen. Verein f. niedersächs. Volkstum*, N.F. 35, 1963, S. 123 f.; einige Fakten vom Mittelalter bis zum Jahre 1965 zählt der kleine Privatdruck von Cl. Noltenius, *Aus der Geschichte des St. Catharinenstiftes einst Beginenhauses*, Bremen 1966 auf.

Die vorliegende Aufsatz will zwar das Bremer Beginenwesen im Mittelalter behandeln, dabei aber wenn nötig auch Vergleiche mit weiteren norddeutschen Städten bzw. anderen Regionen ermöglichen. Beachtung müssen natürlich auch Maßnahmen finden, die bisweilen von Papst und Kirche gegen diese Frauen eingeleitet worden sind. Insgesamt soll mit diesem lokalen Ansatz ein kleiner Beitrag zur Aufhellung der vielfältigen Frömmigkeitsformen geleistet werden, die im norddeutschen Raum noch immer wenig untersucht sind⁵.

Entstehung der beiden Gemeinschaften

Mit am frühesten werden wir über die Entstehung des Beginenwesens im norddeutschen Raum aus Bremen unterrichtet. Zwar ist für Hamburg die Gründung des Konvents bei St. Jacobi zu 1255 belegt, doch stammt der nächste Hinweis auf eine Beginenniederlassung aus der Stadt an der Weser, und zwar aus der Zeit vor 1258. Erst danach erfahren wir etwas von diesen Gemeinschaften aus anderen Städten des übrigen norddeutschen Raumes, so über Lübeck 1270, Wismar 1272, Goslar 1274, Rostock und Stade 1279 und schließlich Salzwedel 1280⁶. In einer undatierten Urkunde Erzbischof Hildebolds von Bremen bestätigt dieser nämlich den Beginen beim Dominikanerkloster St. Katharinen ein älteres Privileg, das diese von seinem Vorgänger, Erzbischof Gerhard II., erhalten hatten, in dem ihnen Kirchgang, Beichte und Abendmahlsempfang bei den Dominikanern gestattet werden. Da Gerhard von 1219–1258 Bischof von Bremen war⁷, ist der terminus ante quem für diese Gründung also 1258⁸. Die erste genau datierbare Aussage besitzen wir dann für 1259, als

- 5 Das mahnen an E. Schubert, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation, in: Jhb. f. niedersächs. Kirchengesch. 86, 1988, S. 9–39, S. 10 Anm. 6 sowie Th. Vogtherr, Aus Aufsätzen und Beiträgen zur niedersächs. Landesgeschichte 1986–1988. Ein kritischer Bericht, in: Nds. Jhb. f. Lg. 61, 1989, S. 505–561, S. 551; s. a. J. Sydow, Bürgerschaft und Kirche im Mittelalter. Probleme und Aufgaben der Forschung, in: Bürgerschaft und Kirche, hg. v. J. Sydow, Sigmaringen 1980, S. 9–25, S. 24. — Neben den vorwiegend im Bremischen Urkundenbuch gedruckt vorliegenden Urkunden sind auch die im Bremer Staatsarchiv vorhandenen Bestände eingesehen worden, soweit sie das Mittelalter betreffen (St. A. Bremen, 2-T.6.e. Beginenhaus bzw. St. Katharinen-Stift).
- 6 Zur Entstehungszeit der wesentlichen norddeutschen Beginenkonvente vgl. Peters, Beginenwesen, S. 53 ff.
- 7 Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, hg. v. O. H. May, Bremen 1937, S. 211 ff.
- 8 Bremisches Urkundenbuch, hg. v. R. Ehmck, W. v. Bippin u. H. Entholt, Bde. 1–6, Bremen 1873 ff., Bd. 1, Nr. 357 (künftig zitiert BUB mit Bandzahl und Urkundennummer): „... dominus Gerhardus pie recordationis noster antecessor beginis iuxta fratres predicatores ... talem indulserit gratiam ...“; damit ist der von J. Fr. Iken, Das ehemalige St. Jürgen-Gasthaus in Bremen, in: Brem. Jhb. 19, 1900, S. 145–171, S. 168 und Peters, Beginenwesen, S. 56 genannte Zeitpunkt 1278 hinfällig. Man könnte noch den Hinweis auf die Dominikaner als Ansatzpunkt für eine Datierung verwenden, ohne allerdings viel gewonnen zu haben. Dann hätte man als terminus post quem 1225, da etwa in diesem Jahr die Predigerbrüder nach Bremen kamen: D. Schomburg, Die Dominikaner im Erzbistum Bremen während des 13. Jahrhunderts, in: Zschr. d. Ges. f. nds. Kirchengeschichte 15, 1910, S. 47–117, S. 54.

der Bremer Rat ein dem Kloster Lilienthal gehörendes Haus „juxta sanctam Katerinam“ von Wachpflichten und Steuern ausnimmt, allerdings nur so lange, „si pauperes vel beghinas nomine claustrum inhabitare contingat“. Es folgt 1266 eine erste Landübertragung, bei der die Frauen jedoch noch nicht unter der sonst üblichen Bezeichnung „begina“ begegnen⁹, sondern als „sorores apud sanctam Katerinam“. Daß es sich bei ihnen gleichwohl um Beginnen gehandelt hat, geht z. B. eindeutig aus einem Kaufvertrag von 1270 hervor, in dem sie als „sorores, que backine vocantur vulgariter juxta sanctam Katerinam simul manentes“¹⁰ erscheinen.

Der Konvent bei St. Nicolai wird etwa zur gleichen Zeit wie der bei St. Katharinen in den Quellen erwähnt. Er begegnet erstmals im Jahre 1258, als Hildburg Dux, die Tochter des Ratsherrn Hermann Dux, den Beginnen „... juxta sanctum Nicolaum in civitate Bremensi commorantibus“¹¹ ein Landstück im Lehnstätter Feld überläßt, das ihnen nach dem Tod der Spenderin gehören soll. Erst zwanzig Jahre später hören wir wieder von ihnen, weil der Ratsherr Alexander von Stade in seinem Testament u. a. zugunsten der Schwestern, „que backine nominantur manentes simul apud nos juxta sanctum Nicolaum“¹² Verfügungen über Häuser und Ländereien trifft.

Ordnet man die Bremer Beginenhäuser in den Rahmen der allgemeinen Entwicklung des Beginnenwesens ein, so stellt man fest, daß diese Gemeinschaften etwa 40 Jahre später in den Quellen sichtbar werden als die im belgisch-niederländischen Raum und daß sie auch später als die im Mittel- und Niederrheingebiet auftauchen. Ihren Ursprung fanden sie am Anfang des 13. Jahrhunderts im Bistum Lüttich, wo der dortige

9 BUB III,4: Der Rat transsumiert hier im Jahre 1351 eine ältere Urkunde vom 7. 12. 1259; a. a. O., 325: „... quod Hertgerus de Verda cum sincera voluntate sororis Margarete relicte Eletri dicti Mile, quemdam agrum ... resignavit ... ad manus magistre et sororum suarum apud sanctam Katerinam in Brema ... possidendum“

10 a. a. O., 345 und in anderen Urkunden. Zur eher müßigen Diskussion um die Etymologie des Wortes begina vgl. u. a. A. Mens, *Les béguines et les béguards dans le cadre de la culture médiévale*, in: *Le Moyen Age* 64, 1958, S. 305–315, S. 309 f. Sie hat Mens zufolge nichts mit dem Begriff „Albigenser“ zu tun, sondern eher mit dem Aussehen ihrer Kleidung: „... une bure en laine de couleur naturelle, dite beige ...“ Erbstößer-Werner, *Ideologische Probleme*, S. 24, Anm. 71 halten dagegen an der Herleitung von „Albigenses“ fest. Die Vermutung, der Lütticher Geistliche Lambert li Bèges sei Stifter und dann auch Namensgeber der Bewegung gewesen, widerlegt überzeugend Jean Goossens, *De Kwestie Lambertus li Bèges (1177), Verhandelingen ...*, *Kl. der Letteren* Jg. 46, Nr. 110, Brüssel 1984. – In Bremen werden sie während des Mittelalters ausschließlich Beginnen, Schwestern oder Jungfrauen genannt in den entsprechenden lateinischen oder niederdeutschen Schreibweisen. Einige Male findet man die Bezeichnung „conversa“, wobei allerdings deutlich zu werden scheint, daß es sich um einzeln lebende Beginnen handelt (u. a. BUB I,538; II,181). Zur neueren Diskussion um das Konverseninstitut s. etwa M. Toepfer, *Die Konversen der Zisterzienser. Untersuchungen über ihren Beitrag zur mittelalterlichen Blüte des Ordens*, Berlin 1983. Die oft vorhandene Identität der Begriffe Begine/Konversa belegen u. a. für Straßburg Neumann, *Beginnenwesen*, S. 19, für Basel Degler-Spengler, *Beginnen*, 69, 1969, S. 23 und 31. Letztere will neuerdings das Beginnenwesen überhaupt aus dem weiblichen Konverseninstitut ableiten: *Religiöse Frauenbewegung*, S. 82.

11 BUB I, 285

12 a. a. O., 382

Pfarrer und Regularkanoniker Jakob von Vitry Frauen betreute, die sich zu Gemeinschaften zusammengeschlossen hatten, ohne allerdings eine eigentliche Ordensregel zu haben. Er erlangte für die „frommen Frauen im Bistum Lüttich und in ganz Deutschland“ von Papst Honorius III. 1216 die Zustimmung, daß sie in Gemeinschaften zusammenleben konnten.

Das relativ schnelle Aufblühen dieser Lebensform ist wohl vor allem dadurch zu erklären, daß im Zusammenhang mit der religiösen Frauenbewegung des 12. und 13. Jahrhunderts die jungen Orden, etwa die Prämonstratenser, Zisterzienser, Franziskaner und Dominikaner, den Anschluß immer neuer Frauenklöster nur noch ungern oder gar nicht mehr akzeptierten, so daß 1215 auf dem Laterankonzil generell die Gründung neuer Orden untersagt wurde. Allerdings galt dieses Verbot nicht für den Zusammenschluß zu klosterartigen Gebilden ohne eine eigentliche Regel, was die Gründung von Beginengemeinschaften ermöglichte und sicher auch beflügelte¹³.

In der Folgezeit breiteten sie sich dann besonders nach Frankreich und ins Deutsche Reich aus. Hier werden sie erstmals im Jahre 1223 in Köln, in einer ihrer späteren Hochburgen, urkundlich erwähnt; 1246 erfolgt die erste Kölner Konventsgründung. In Mainz nehmen bereits 1233 Synodalstatuten auf sie Bezug, was auf eine Verbreitung schon vor dieser Zeit schließen läßt¹⁴. Für den norddeutschen Raum endlich können wir die o. a. Daten festhalten. Bis zum Wiener Konzil von 1311/17, das einen wichtigen Einschnitt in der Geschichte des Beginenwesens markiert, lassen sich hier in mindestens 17 Städten 26 konventartige Gebilde erkennen¹⁵.

Kommen wir wieder zu den Bremer Beginen zurück. Sieht man sich die frühesten schriftlichen Quellen an, die auf ihr Vorhandensein hinweisen, so stellt man fest, daß sie hier zu dieser Zeit bereits länger existiert haben müssen. Die Urkunden gehen jedenfalls davon aus, daß sie vorher schon zusammengelebt haben¹⁶. Bereits 1258 scheinen die bei St. Nicolai einen „Tutor“ zu besitzen, der Rechtsgeschäfte für sie tätigt und überwacht¹⁷. 1266 erfahren wir von der „magistra“, also der „Meisterin“ der

- 13 Den Hintergrund der religiösen Frauenbewegung und ihre Erscheinungsformen, auch die des Beginenwesens, zeichnet am frühesten Grundmann, *Religiöse Bewegungen*, S. 170 ff. und S. 319 ff.; kontrastierend hierzu Erbstösser-Werner, *Ideologische Probleme*, S. 14 ff. und S. 26 ff.; zusammenfassend für die frühen belgischen Niederlassungen McDonnell, *Beguines*, S. 40 ff.; knappe neue Überblicke: K. Elm in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, 1980, Sp. 1799 ff.; ds., *Die Stellung der Frau . . .*, 1981, S. 7–28, S. 17 sowie B. Degler-Spengler, *Religiöse Frauenbewegung*, in: *Rottenburger Jahrbuch . . .* 3, 1984, S. 75–88.
- 14 Neumann, *Beginenwesen*, S. 19 (Köln), S. 21 ff. (Mainz)
- 15 Peters, *Beginenwesen*, S. 59. Alle Niederlassungen sind hier noch nicht erfaßt, etwa die in Stade: B. Wirtgen, *Die mittelalterlichen Spitäler in der Stadt Stade*, in: *Erlebtes, Erzähltes, Erforschtes – Festgabe f. H. Wohltmann*, Stade 1964, S. 218–238.
- 16 BUB I, 285 zum Jahr 1258: „ . . . beekinis juxta sanctum Nicolaum in civitate Bremensi commorantibus“; ähnlich die Aussagen über die Gemeinschaft bei St. Katharinen.
- 17 a. a. O.: „ . . . In cujus terre susceptione dictarum beekinarum tutor fuit Robeco“; gleiches ist belegt für die Beginen bei St. Katharinen im Jahr 1266 (a. a. O., 325); zu ihrer Rechtsfähigkeit vgl. aber unten, S. 164.

Beginen bei St. Katharinen¹⁸. Dies sind eindeutige Hinweise auf einen gewissen Organisationsgrad der Gemeinschaften, der aber wiederum voraussetzt, daß diese bereits vorher einige Zeit bestanden haben werden. Ganz unzweifelhaft belegt wird solche Vermutung durch das schon erwähnte Privileg Erzbischof Hildebolds, in dem dieser ihnen, wie bereits sein Vorgänger Gerhard II., Gottesdienst und Sakramentene Empfang bei den Dominikanern gestattet¹⁹, was wohl u. a. bedeutet, daß die bei St. Katharinen zusammenlebenden Frauen schon vor 1258 eine bemerkenswerte Anzahl erreicht haben werden²⁰.

Insgesamt bestätigen diese Beobachtungen zur Entstehung der Gemeinschaften ein Bild, wie man es im übrigen Norddeutschland, aber auch im rheinischen Raum finden kann: die Beginen gibt es offenbar schon geraume Zeit vor ihrer ersten Nennung in Urkunden, ohne daß dieser Zeitpunkt präzisiert werden könnte²¹.

Fragen wir uns nun nach den Gründen für die alles in allem rasche Aufnahme dieser Lebensform in den norddeutschen Raum, so wird man wohl zuerst einen wirtschaftsgeographischen bedenken müssen, denn durch den anschwellenden Handelsverkehr zwischen der flandrisch-niederländischen Region und den Hansestädten scheint die Übernahme eines religiös-sozialen Phänomens, wie dem des Beginenwesens, fast zwangsläufig zu sein. Seit dem 12. Jahrhundert gibt es rege Wirtschaftsbeziehungen zwischen Flandern und den Städten der deutschen Nordseeküste, die bereits bis in die Mark Brandenburg hineinreichen²². Im 13. Jahrhundert ist Nordwestdeutschland ein bedeutendes Absatzgebiet für die Tuchindustrie Nordwesteuropas geworden²³. Seit dieser Zeit treten auch deutsche Kaufleute im flandrischen Raum auf, und bremische Produkte und Händler haben hier ihren Namen²⁴. Das Brügger Kontor ist das einzige

18 a. a. O., 325

19 Dazu und zum folgenden a. a. O., 357: „... nolentes . . . mansionem ipsarum inquietare, aut in rebus seu etiam in personis violenciam aut injuriam aliquatenus irrogare.“

20 Zum Verhältnis Beginen, Mendikanten, Klerus vgl. die Ausführungen weiter unten S. 165 ff.

21 Peters, Beginenwesen, S. 59 f. und S. 72; Degler-Spengler, Basel, 69, 1969, S. 23; Neumann, Beginenwesen, S. 23 u. 37.

22 H. Reincke, Die Deutschlandfahrt der Flandrer während der hansischen Frühzeit, in: Hans. Gbll. 67/68, 1942/43, S. 51–164, S. 57. Zu verweisen wäre auch für den engeren Bremer Raum auf die koloniasatorische Tätigkeit holländischer Bauern während des 12. Jahrhunderts in den Hollerkolonien, wie überhaupt auf viele Berührungspunkte zwischen den Niederlanden und dem Niederweser-, Niederelbegebiet: W. Jappe Alberts, Bremer Beziehungen zu den Niederlanden im Mittelalter, in: Brem. Jhb. 51, 1969, S. 51–66, S. 55 ff. und R. Drögereit, Der Stader Raum und die Niederlande, in: Stader Jhb. 61, 1971, S. 7–49 sowie J. Müller, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, in: Brem. Jahrb. 30, 1926, S. 204–262, S. 232 ff. u. 253 f.

23 H. Ammann, Deutschland und die Tuchindustrie Nordwesteuropas im Mittelalter, in: Hans. Gbll. 72, 1954, S. 1–63, S. 37.

24 Ph. Dollinger, Die Hanse, Stuttgart 1976, S. 64 (bremisches Bier); Reincke, Deutschlandfahrt, S. 73, 114 (Handel Gent-Bremen); V. Henn, Über die Anfänge des Brügger Hansekontors, in: Hans. Gbll. 107, 1989, S. 43–66, S. 46 f.: frühes Engagement niederdeutscher Kaufleute Mitte des 13. Jahrhunderts.

von den vier großen Kaufmannssiedlungen der Hanse im Ausland, in dem die Deutschen statt in der Abgeschlossenheit eines eigenen Bezirks mitten unter der Bevölkerung leben, was sicher nicht ohne Einfluß auf die gegenseitigen kulturellen Beziehungen bleibt²⁵. So wissen wir z. B. auch, daß die deutschen Kaufleute in Brügge durch finanzielle Hilfen die dortigen Bettelorden, aber auch deren Tertiärerinnen und auch die Beginen unterstützen, und dies wohl schon seit dem 13. Jahrhundert²⁶. Belegt ist ebenfalls, daß der Franziskaner und spätere Bischof von Lübeck, Johann v. Diest, bereits 1255 als Kapellan des Grafen Wilhelm von Flandern, des zukünftigen Gegenkönigs, die Schwestern in Gravenzande förderte²⁷. All dies läßt es als folgerichtig erscheinen, daß bei derart engen Beziehungen zwischen dem belgisch-niederländischen Raum und Norddeutschland die Ausbreitung des Beginenwesens in unsere Gegend nicht unerwartet kommt.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Installierung der Konvente weniger dicht und die Zahl der Beginen bei weitem nicht so hoch ist wie im Ursprungsgebiet oder im rheinischen Raum. So behauptet der Chronist Matthäus Paris zum Jahre 1243, allerdings aus der Ferne seines englischen Klosters, über die Kölner Frauen: „Earumque numerus in brevi adeo multiplicabatur, ut in civitate Colonie et in partibus adiacentibus duo milia invenirentur.“²⁸ Diese Zahl ist ganz bestimmt übertrieben, sicher ist jedoch, daß dort z. B. bis 1310 mindestens 76 Konvente gegründet wurden und am Ende des 14. Jahrhunderts für etwa 1500 Frauen Platz in Beginenhäusern bestand²⁹. Aus Straßburg wissen wir von etwa 42 Konventen³⁰. Die Zahlen aus dem norddeutschen Raum wirken dagegen geradezu bescheiden. Als Beispiele seien genannt: Lübeck mit (1305) 5 Konventen, Wismar (1302) 3, Hildesheim (1315) 2, Braunschweig (1318) 2, Hamburg (1332) 2 und Bremen mit ebenfalls 2³¹.

Eine Erklärung für diese Erscheinung zu finden ist nicht leicht möglich. Die — verglichen mit dem Rheinland — etwas größere Entfernung der von uns untersuchten Region zum flandrisch-niederländischen Raum könnte eine Rolle gespielt haben, aller-

25 Dollinger, Hanse, S.62 ff.

26 H. Leloux, Kirche und Caritas im Leben der Genossenschaft des deutschen Kaufmanns zu Brügge, in: Hans. Gbll. 91, 1973, S. 34–45, S. 41 ff. Der interessante urkundliche Beleg hierzu: Hans. Urkundenbuch, Bd. 11, hg. v. W. Stein, München 1916, Nr. 1234.

27 McDonnell, Beguines, S. 238 u. A. Haverkamp, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273, München 1984, S. 280. Auch dem Bremer Erzbischof Gieselbert (1274–1306) dürfte aufgrund seiner Herkunft das Beginenwesen nicht fremd sein. Er gehörte dem alten niederländischen Grafengeschlecht von Brunkhorst an (Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, S. 328).

28 Matthäus Paris, *Chronica majora*, ed. F. Liebermann, MGH SS 28, S. 234.

29 J. Asen, Die Beginen in Köln, in: Ann. hist. Ver. f. d. Niederrh. 111–113, 1927/28: 111, S. 93 f. — H. Johag, Die Beziehungen zwischen Klerus und Bürgerschaft in Köln zwischen 1250 und 1350, Bonn 1977, S. 99 kommt für die Zeit um 1350 gar auf eine Zahl von mindestens 106 Konventen.

30 McDonnell, Beguines, S. 248; Schmitt, *Mort d'une hérésie*, S. 143 f.

31 Peters, Beginenwesen, S. 54 ff.

dings hatten wir schon Gelegenheit, auf die relativ engen Handelsbeziehungen zwischen Norddeutschland und den Niederlanden hinzuweisen. Das Argument „räumliche Entfernung“ sticht auch dann nicht, wenn man etwa an die hohe Zahl der Beginen in Basel oder Straßburg denkt³². Einleuchtender scheint schon die Hypothese von der vergleichsweisen „Rückständigkeit“ des niederdeutschen Städtewesens beispielsweise gegenüber dem rheinischen oder italienischen zu sein – mit ihren möglichen Auswirkungen auf das religiöse Profil der Hansestädte³³. Es ist ja hinlänglich bekannt, daß die Armutsbewegung des 11. bis 13. Jahrhunderts, dem das frühe Beginenwesen zuzurechnen ist, in deutlichem Zusammenhang mit den wirtschaftlich-sozialen Wandlungen dieser Zeit steht, wie sie mit Geldwirtschaft, vorindustrieller Produktionsweise, dem rapiden Anwachsen der Stadtbevölkerung etc. besonders in der Lombardei, in Südfrankreich, in Flandern-Brabant und auch am Niederrhein sehr deutlich sichtbar werden³⁴. Solche Wandlungen sind im norddeutschen Raum trotz der wirtschaftlichen Macht, die die Hanse darstellt, nicht oder wenigstens nicht in der Intensität wie in den genannten Gebieten auszumachen.

Wenn Bremen mit Städten wie Mailand, Brügge oder Köln also beileibe nicht konkurrieren kann, ist es doch spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Stadt im Aufschwung. 1255 setzen die Versuche ein, den Fernhandel durch Verträge zu sichern³⁵. Die Zahlen der Neubürger zeigen den demographischen Aufwärtstrend deutlich an. Um 1350 ist schließlich eine Bevölkerung von etwa 10-12000 Köpfen erreicht³⁶. Die Entwicklung der geistlichen Einrichtungen wird vor allem von Erzbi-

32 Degler-Spengler, Basel, 70, 1970, S. 83 ff. (von 1280-1426 allein 314 namentlich bekannte Beginen).

33 E. Pitz, Religiöse Bewegungen im mittelalterlichen Niedersachsen, in: Nds. Jhb. f. Lg. 49, 1977, S. 45–66, S. 61. Auch A. v. Brandt, Die Stadt des späten Mittelalters im hans. Raum, in: Hans. Gbll. 96, 1978, S. 1–14, S. 6 f. weist darauf hin, daß kirchliche Institutionen für den Charakter der Hansestädte weniger bedeuten als für west- und oberdeutsche Städte, ohne dies mit geringerer Religiosität zu erklären. Ergänzend, aber weniger grundsätzlich in der Fragestellung H. Patze, Bürgertum und Frömmigkeit im mittelalterlichen Braunschweig, in: Braunsch. Jb. 58, 1977, S. 9–30.

34 Bereits Grundmann, Religiöse Bewegungen, S. 524 weist vorsichtig auf diese Zusammenhänge hin; ebenfalls Patze, a. a. O., S. 26; prononcierter K. Bosl, Armut, Arbeit, Emanzipation, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift f. H. Helbig, hg. v. K. Schulz, Köln 1976, S. 128–146, S. 136 ff.; am nachdrücklichsten betonen die ökonomischen Ursachen Erbstößer-Werner, Ideologische Probleme, S. 14 ff. – Zur Beurteilung der ökonomischen Leistungsfähigkeit des hans. Raumes: W. v. Stromer, Der innovatorische Rückstand der hans. Wirtschaft, in: Beiträge . . . (a. a. O.), S. 204–217 und ds., in: Frühformen englisch-deutscher Handelspartnerschaft, hg. v. K. Friedland, Köln 1976, S. 103 ff. – Untersuchungen, die das soziale Gefüge der norddeutschen Stadt seit etwa dem 13. Jahrhundert zum Thema haben, wurden in jüngerer Zeit aus der Schule R. Sprandels vorgelegt, so daß man vielleicht auch von hier Zugang zu den Ursachen der unterschiedlichen Erscheinungsformen bürgerlicher Religiosität in unserem und in anderen Gebieten finden könnte.

35 Schwarzwälder, Geschichte I, S. 60 f.

36 Th. Penners, Fragen der Zuwanderung in den Hansestädten des späten Mittelalters, in: Hans. Gbll. 83, 1965, S. 12–45, S. 18 u. 21.

schof Gerhard II. vorangetrieben. Während seines Episkopats lassen sich die Dominikaner mit der Gründung von St. Katharinen und die Franziskaner mit der von St. Johannes in der Stadt nieder³⁷. In der Diözese, in der es bisher nur Benediktiner und Augustiner-Chorherren gab, entstehen zwei neue Zisterzienser-Niederlassungen: Hude und das von Gerhard II. selbst gegründete Zisterzienserinnenkloster Lilienthal bei Bremen³⁸. Auch das Aufblühen der Benediktinerinnenkonvente Osterholz und – allerdings sehr weit südlich von Bremen – Heiligenrode ist mit auf seine Unterstützung zurückzuführen³⁹. Es wird deutlich, daß er mit diesen Initiativen durchaus im Trend seiner Zeit liegt, in der die Frauenklöster gleichsam „en masse“ entstehen⁴⁰.

- 37 Zu den Dominikanern vgl. D. Schomburg, *Dominikaner*, S. 54; für die Minoriten P. Schlager, *Geschichte des Franziskanerklosters in Bremen*, in: *Beiträge zur Geschichte d. sächs. Franziskanerprovinz v. hl. Kreuz* 4, 1911, S. 13 (Niederlassung zwischen 1225 und 1241).
- 38 H.-R. Jarck, *Das Zisterzienserinnenkloster Lilienthal. Gründung, Verfassung und Stellung zum Zisterzienserorden*, Stade 1969, S. 23 (Gründung 1232).
- 39 Dagegen wird das Bremer Benediktinerkloster regelrecht vernachlässigt: L. Michaelsen, *Das Paulskloster vor Bremen*, in: *Brem. Jb.* 46, 1959, S. 40-107, S. 79 f. und 47, 1961, S. 1–63. Neuer Überblick: G. Streich, *Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation. Mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500*, Hildesheim 1986. H. Hoogeweg, *Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation*, Hannover 1908, S. 147 zählt 43 Zisterzienserklöster. Davon sind nach Jarck, *Lilienthal*, S. 23 allein 28 Nonnenkonvente, von denen 24 wiederum ihre Entstehung in die Zeit zwischen 1220 und 1250 datieren. Zum Problem der Inkorporation von Frauenklöstern in den Zisterzienserorden vgl. allgemein Grundmann, *Religiöse Bewegungen*, S. 173 f. und 204 sowie die Arbeiten von Elm, *Stellung der Frau*, S. 10 ff. und Degler-Spengler, *Religiöse Frauenbewegung*, S. 75–88. Interessant, aber wohl eher als psychologisierender Aphorismus, denn als historischer Erklärungsversuch, ist die Deutung von R. Sprandel, der in der religiösen Frauenbewegung eine asketische Verdrängungspraxis der Todesfurcht sieht: *Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte*, Stuttgart 1972, S. 77 ff.
- 40 Um die hier angedeuteten Fragen zu klären, wäre es nötig, die soziale Zusammensetzung und die Herkunft der Mitglieder nicht nur dieser Nonnenkonvente genauer zu untersuchen. Jarck, *Lilienthal*, S. 78 ff. stellt z. B. für Lilienthal fest, daß hier fast nur Frauen aus dem erzstiftischen Adel und dem Bremer Patriziat unterkommen. Als Höchstzahl werden 1333 50 Nonnen zugelassen. E. Bachmann arbeitet für das Benediktinerinnenkloster Heeslingen-Zeven heraus, daß es ein „gemeinständischer“ Konvent sei, in dem sowohl Angehörige des Adels wie des Bürgertums als Klosterfrauen lebten. Die bürgerlicher Herkunft stammten fast alle aus Stade. Auch hier ist für Ende des 13. Jahrhunderts eine Höchstzahl mit 50 Personen festgesetzt, die wohl nicht erreicht wird: E. Bachmann, *Das Kloster Heeslingen-Zeven. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte*, Stade 1966, S. 55 ff. Zu Osterholz fehlen neuere Untersuchungen, allerdings besorgte die Edition der Urkunden H. H. Jarck, *Urkundenbuch des Klosters Osterholz*, Hildesheim 1982, dort auch einige Bemerkungen zur Geschichte des Klosters S. 11 f. Außerdem B. U. Hucker, *Die Gründung des Klosters Osterholz*, in: *Niedrs. Jhb. f. Landesgesch.* 44, 1972, S. 159–188 sowie die Kurzberichte zu Osterholz und Heiligenrode in U. Faust, *Die Frauenklöster in Niedersachsen . . .* (*Germania Benedictina*, Bd. 11), St. Ottilien 1984. – Im oben erwähnten Zusammenhang macht G. Rehm, *Die Schwestern vom Gemeinsamen Leben im nordwestlichen Deutschland. Untersuchungen zur Geschichte der Devotio moderna und des weiblichen Religiosentums*, Berlin 1985, S. 103 f. eine ähnliche Feststellung: die Devotio fand etwa in Bremen, Hamburg, Braunschweig keinen Widerhall.

Verwunderlich ist es deshalb nicht, daß er auch die sich in Bremen gerade etablierende Beginengemeinschaft in seinen Schutz nimmt und ihr die engen geistlichen Bindungen zu den Dominikanern gestattet, zumal sie auch von seiner eigenen Gründung Lilienthal unterstützt wird⁴¹. Wie wir noch sehen werden, kommt er damit solchen Frauen entgegen, die zwar ähnlich wie die Religiösen leben möchten, aber sich aus mancherlei Gründen nicht den regulierten Orden anschließen wollen. Andererseits sind mit der etwa gleichzeitigen Gründung Lilienthals und der Reaktivierung der Konvente Osterholz und Heiligenrode für jene Frauen Plätze geschaffen worden, die eine regulierte *vita communis* führen wollen und können. Auch dies böte mit eine Erklärung dafür, daß die Zahl der Bremer Beginen klein bleibt.

Äußere Entwicklung der Konvente

Bevor wir uns genauer mit der Struktur des Bremer Beginenwesens und mit seiner Einbettung in das städtische Leben beschäftigen werden, wollen wir einen kurzen Überblick über die Stationen der äußeren Entwicklung dieser Gemeinschaften geben. Wie bereits dargelegt, sind beide vor 1258 entstanden. Die eine hat den Namen wegen ihrer Nachbarschaft zum Dominikanerkloster St. Katharinen erhalten. Schon in der Bestätigung des Privilegs Erzbischof Gerhards werden sie „begin(ae) juxta fratres predicatorum“ genannt⁴². Diese ehemalige Nachbarschaft wird auch heute noch in dem Namen des Rechtsnachfolgers dieses Hauses, des „St. Katharinenstifts“, deutlich. Die andere Gemeinschaft verdankt ihre Bezeichnung der Nähe zur St. Nicolai-Kapelle⁴³.

Beide Häuser werden in der Überlieferung mit ziemlicher Regelmäßigkeit erwähnt, z. T. in denselben Urkunden. Eine erste Absicherung und damit zugleich auch Anerkennung von Seiten der kirchlichen Obrigkeit des Erzbistums hat das Haus bei den Dominikanern durch EB. Gerhard II. bereits vor 1258 erhalten, die bis 1519 mehrmals

41 S. u., S. 166f.

42 BUB I, 357; ebenso in den entsprechenden Bestätigungen dieser Urkunde aus den Jahren 1281 und 1519 (vgl. Hermann Post, *Urkundensammlung*, S. 534 = *Mss.St.A.Bremen*, P.1.t.11.a). Andere Bezeichnungen sind z. B. „soror(es) . . . apud sanctam Katerinam“ (BUB I, 325) oder die entsprechenden niederdeutschen Übertragungen „susteren by sante Katerynen“ (St.A.Bremen, 2-T.6.e.1., fol. 19), „de Bagynen des Bagynenhuses belegen yn unser stad by den predekeren“ (St.A.Bremen, 2-T.6.e.1., fol. 15). Noch 1520 wird in einem Testament von dem „swarten nonnenkonventen to sunte Katherinen“ gesprochen (a. a. O., 2. Konvolut, fol. 7a). – Das Haus stand an der Museumsstraße, dort wo der Schüsselkorb in den Domshof einmündet (vgl. O. C. Carlsson, *Beginen*, S. 123).

43 Z. B. BUB I, 285; 1285 wird von den „sororibus domus illius, que sita est apud capellam beate Nicolai“ (BUB I, 424) berichtet. Es handelt sich um die im Pfarrsprengel des Willehadikapitels gelegene Kapelle St. Nicolai an der Hutfilterstraße: *Regesten der Erzbischöfe von Bremen*, Bd. 1, Nr. 1219; s. a. die Karte bei H. Schwarzwälder, *Die Kirchspiele Bremens im Mittelalter: Die Großpfarre des Doms und ihr Zerfall*, in: *Nds. Jhb. f. Lg.* 32, 1960, S. 147–191, S. 160. Wegen der Lage an der Hutfilterstraße vgl. die kurze Bemerkung bei Carlsson, *Beginen*, S. 123.

von dessen Nachfolgern bestätigt wird. Eine ähnliche Urkunde für St. Nicolai liegt nicht vor, jedoch werden die zwei Gemeinschaften 1278 im Testament des Bremer Ratsherren Alexander von Stade gleichberechtigt mit Haus und Grundbesitz bedacht, der nach dem Tod der Ehefrau des Wohltäters in ihren Besitz übergeht⁴⁴. Beide Zusammenschlüsse scheinen demnach schon zu dieser Zeit eine etwa gleichartige Stellung innegehabt zu haben, obwohl der bei St. Nicolai erst wieder nach zwanzig Jahren urkundlich belegt wird. Wie aus dem uns überlieferten Memorialkalender dieses Hauses hervorgeht, gedenkt man dort noch im 16. Jahrhundert des Spenders und seiner Familie⁴⁵. In den folgenden Jahrzehnten wird deutlich, daß sich beide Gemeinschaften einen anerkannten Platz in der religiösen Topographie Bremens erwerben können. Sie erhalten Legate in Gestalt von Landschenkungen, erwerben mit eigenen Mitteln Wurtten und wissen ihre Besitzungen im Streitfalle auch juristisch zu behaupten. So z. B. gegenüber dem erzbischöflichen Ministerialen Heidenreich von Selsingen⁴⁶, aber auch gegenüber ehemaligen Konventsmitgliedern oder deren Verwandten⁴⁷. Seelgerüstiftungen tragen ebenfalls zur weiteren Ausstattung beider Häuser bei. Eine gewisse Krise scheint 1319 eingetreten zu sein, als die Beginen von St. Katharinen Landbesitz an die Vikare des Domkapitels und die von St. Wilehadi veräußern⁴⁸ – Verkäufe, die möglicherweise im Zusammenhang stehen mit dem auf dem Konzil von Vienne 1311/12 ausgesprochenen und 1317 durch Papst Johannes XXII. erneuerten Verbot häretischer Beginen⁴⁹. Beide Beginenhäuser bleiben aber offenbar wohlgeleit, denn ihre Existenz wird weiterhin durch mancherlei Geschäftstätigkeit wie Rentenkauf und -verkauf dokumentiert. Um 1382 baut sich jede ein neues Haus und verpfändet als Sicherheit für die aufgenommenen Baugelder⁵⁰ Landbesitz. In dieser Zeit wird besonders deutlich, daß sie nicht nur in keinem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, sondern sogar gut miteinander auskommen. Beide lassen z. B. seit 1390 gemeinsam ein Meiergut bei St. Jürgen bewirtschaften⁵¹, haben auch gemeinschaftlichen Grundbesitz, obwohl eine Separierung solcher Besitzungen sicherlich möglich war und von ihnen in einem Falle durchgeführt worden ist. Das offenbar insgesamt recht problemlose Nebeneinanderbestehen findet auch eine Erklärung dadurch, daß gemeinsam ererbte Güter eben vernünftig bewirtschaftet werden mußten⁵².

44 BUB I, 382: „post mortem vero ipsius sorores, que backine nominantur manentes simul apud nos iuxta sanctam Katerinam et iuxta sanctum Nicolaum, duas domos dictas et quadrantem prescriptum . . . perpetuo possidebunt fructus ipsorum inter se equaliter dividentes . . .“

45 St.A.Bremen, 2-T.6.e.5. „Calendarium des Baginenhauses“. Das Original, angelegt vor 1512 und bis mindestens 1584 fortgeführt, ist auf Pergament geschrieben. Im selben Faszikel befindet sich eine neuzeitliche Abschrift.

46 BUB I, 454.

47 BUB I, 452: 1289.

48 BUB II, 188 u. 193.

49 Vgl. die Ausführungen unten S. 170f.

50 BUB IV, 16.

51 BUB IV, 117.

52 Teilung: BUB IV, 416; die Schenkung der Güter Alexander von Stades aus dem Jahre 1278 war damit verbunden, daß sie „fructus ipsorum inter se equaliter dividentes“, BUB I, 382.

Dieser Einblick in die Entwicklung der Häuser wird vertieft durch die vorliegenden Ordnungen. Die von St. Katharinen ist auf das Jahr 1426 genau datiert⁵³, die von St. Nicolai wird uns im „Calendarium des Baginenhauses“ in einer Schrift des 15. Jahrhunderts überliefert, ohne daß ihr Entstehungszeitpunkt exakt zu fixieren wäre⁵⁴. Beide Ordnungen runden das Bild von zwei religiösen Gemeinschaften ab, die offenbar alles andere waren als häresieverdächtig, wie die Kirche es in der drei Jahrhunderte währenden Geschichte des mittelalterlichen Beginenwesens ja oftmals behauptet hatte. Ein deutlicher Hinweis auf die „Rechtgläubigkeit“ ist die letzte Bestätigung des Privilegs von 1258 durch den vorreformatorischen Erzbischof Christoph im Jahre 1519⁵⁵. Allerdings, wie die Beginen der alten Kirche gehorsam waren, so folgen sie auch offenbar widerspruchslos der neuen reformierten Obrigkeit, die sie unter gleichem Namen weiter bestehen läßt. Erst 1602 wird St. Nicolai aufgelöst und in das sogenannte Rote Waisenhaus umgewandelt. Die dortigen Beginen kommen bei denen von St. Katharinen unter. Diese Stiftung hat alle Zeitläufte überstanden und existiert bis heute fort⁵⁶.

Vom individuellen Beginendasein zum Wohnen in Kleingemeinschaften

Wie bereits angedeutet worden ist⁵⁷, gab es die bremischen Beginen schon einige Zeit, bevor sie überhaupt in Urkunden als solche erscheinen. Die Tatsache ihrer anfänglichen Nichterwähnung läßt sich – abgesehen von der Zufälligkeit der Überlieferung – u. a. daraus erklären, daß sie in den Quellen erst dann begegnen können, wenn sie aus ihrer religiösen Individualität deutlicher heraustreten, sich zu Kleingemeinschaften zusammenschließen, womöglich gemeinsam eine Wohnung, gar ein Haus erwerben, um hier zusammenzuleben. Erst dann treten sie als soziale Gruppe im Schriftwesen der Städte sichtbar hervor, etwa in Grunderwerbsangelegenheiten, Schuldverschreibungen, Testamenten o. ä., kurz: wenn ihre Rechte bzw. Pflichten vor Stadträten, geistlichen Institutionen oder dem Stadtherren fixiert und dokumentiert werden.

Aus dem belgisch-niederländischen und dem mittelrheinischen Raum besitzen wir eine ganze Reihe von Belegen dafür, daß es schon vor den ersten Zusammenschlüssen zu Gemeinschaften Frauen gegeben hat, die einzeln im Privatbereich, etwa im Eltern-

53 BUB V, 307.

54 St.A.Bremen, 2-T.6.e.5.; zur Entstehung des „Calendariums“ s. o. Anm. 45. Die Ordnung ist ungedruckt. Eine handschriftliche Abschrift findet sich in Hermann Post, Urkundensammlung, S. 404–406 (o. Ort u. Jahr) im Staatsarchiv Bremen unter P.1.t.11.a.

55 Post, S. 534.

56 Für die Zeit nach der Reformation vgl. die wenigen Aussagen bei Noltenius, St. Catharinen-Stift, S. 3 ff. Der im Staatsarchiv Bremen verwahrte Bestand 2-T.6.e. „Beginenhaus bzw. St. Katharinenstift“ ist vor allem seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts so reichhaltig, daß eine systematische Durcharbeitung der Akten und Rechnungsbücher einen guten Einblick in Struktur und Haushaltsführung einer neuzeitlichen Wohlfahrtsanstalt bieten könnte.

57 S. o., S. 135f.

haus, dem Beginenideal nachlebten, sich aber ansonsten in der Welt weiter ihren Lebensunterhalt erwerben⁵⁸. Auch aus Norddeutschland besitzen wir Hinweise, die zeigen, daß es anfänglich einzeln lebende Beginen gab, die sich aber bald zu Kleingemeinschaften zusammenschlossen⁵⁹. So erhalten die hamburgischen Frauen 1255 bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung von den Grafen Johann und Gerhard von Holstein ein Stück Land, „wie sie es für ihre Gebäude“ benötigen⁶⁰, also offensichtlich, um sich jetzt ein gemeinsames Haus zu bauen. In Wismar wird den „bagginis universis“ zusammen mit dem anliegenden Hof der fünfte Teil eines Hauses überlassen, in Rostock schenkt man ihnen 1279 30 Mark „ad emendum domum, in qua commaneant“⁶¹. Dies scheinen alles Hinweise darauf zu sein, daß die Frauen vor diesen Schenkungen eben nicht in einem Haus gemeinsam lebten.

Wie ist es nun in Bremen? Bereits in der ersten Urkunde für St. Nicolai aus dem Jahre 1258 erfahren wir, daß die Beginen schon zusammenleben. Auch von denen bei St. Katharinen wissen wir dasselbe⁶². Aber gerade der explizite Hinweis in der Ortsangabe darauf, daß sie „zusammenleben“, ist ein Indiz dafür, daß es auch einzeln lebende gibt oder zumindest gegeben hat. In anderen Urkunden der Anfangsphase fehlt bei der Nennung von Empfängern und Ortsangabe ebenfalls nicht der Hinweis, daß sie gemeinsam wohnen⁶³, von den Ausstellern der Urkunde zur genaueren Kennzeichnung der Empfänger der jeweiligen Wohltaten gedacht, für uns ein Anzeichen dafür, daß es eben auch allein lebende Beginen gab. Erst seit etwa 1285 genügt der schlichte Hinweis auf die „Häuser“ bei St. Katharinen oder St. Nicolai. Sie scheinen zu einem Begriff geworden zu sein, der Bezug auf das gemeinsame Wohnen als Identifizierungsmerkmal ist nicht mehr nötig, da dies jetzt als selbstverständlich zu gelten scheint. Er wird daher meistens weggelassen⁶⁴.

58 L. J. M. Philippen, *De Begijnhoven. Oorsprong, Geschiedenis, Inrichting*, Antwerpen 1918, S. VIII f. In Anlehnung an ihn entwickelte Neumann, *Beginenwesen*, S. 72 f. für das Mittelrheingebiet ein fünfstufiges Schema, das von den ersten ekstatischen Jungfrauen, über bei den Eltern lebende Beginen, Kleinstgemeinschaften, Konvente bis zur Umwandlung solcher Konvente zu Drittordensgemeinschaften reicht. Zur Typologie des norddeutschen Beginentums vgl. Peters, *Beginenwesen*, S. 71 ff.

59 a. a. O., S. 52 ff. und 59 f.

60 *Hamburgisches Urkundenbuch*, hg. v. J. M. Lappenberg u. a., Hamburg 1907 ff., Bd. 1, Nr. 589: „religiosis dominabus beoginis tantam partem concessimus et contulimus, perpetuo possidendam, quantum ad edificia sua et alia ipsis necessaria eisdem fuerit oportuna . . .“

61 *Wismar: Mecklenburgisches Urkundenbuch*, hg. v. G. C. F. Lisch und F. Wigger, Schwerin 1864 ff., Bd. 3, Nr. 1660; Rostock: a. a. O., Bd. 2, Nr. 1479.

62 BUB I, 285: „beckinis iuxta sanctum Nicolaum in civitate Bremensi commorantibus . . .“; 357: „beginis iuxta fratres predicatoris sub communi custodia commorantibus . . .“, bereits vor 1258; III,4: „ita dumtaxat si pauperes vel beghinas nomine claustris inhabitare contingat“ (1259).

63 BUB I, 345: „Sorores, que backine vocantur volgariter iuxta sanctam Katerinam simul manentes . . .“ (1270), ähnlich im Jahre 1278 (Nr. 382): „backine . . . manentes simul“.

64 Z. B. BUB I, 424 (1285); 447 (1288); 452 (1289): „duabus domibus bakinarum in Brema . . .“ oder ähnlich.

Hinweise auf Beginen, die einzeln gelebt haben, jetzt aber dabei sind, sich einem der beiden Häuser anzuschließen, gibt es mehrere. So vermacht die „conversa“ Alburg den Schwestern bei St. Katharinen ein Haus mit Hof, das diese nach Alburgs Tod auf ewig besitzen sollen⁶⁵. Die engere Beziehung zu der Gemeinschaft besteht hier schon, Alburg scheint aber noch nicht unter deren Dach zu wohnen, denn in ähnlichen Urkunden werden die Beginen, die ihrem Konvent Güter vermachen, ausdrücklich als Schwestern dieses Hauses bezeichnet⁶⁶. Eine weitere, ebenfalls nicht unbemittelte „conversa“ will sich im Jahre 1300 zu den Frauen bei St. Nicolai begeben, schon 1302 hat sie das Haus offenbar im Streit mit dessen Bewohnerinnen wieder verlassen⁶⁷. 1273 begegnet eine „Conegundis bagina“, ohne daß sie einem der beiden Zusammenschlüsse zugeordnet wird. Vielleicht ist die Frau, mit der sie in einem Atemzug in der Urkunde genannt wird, nämlich Alburgis de Hutha, dieselbe, die wir als Konversa Alburg erwähnten⁶⁸.

Bemerkenswert ist überhaupt die Gebefreudigkeit Bremer Frauen für geistliche Einrichtungen. Besonders markant ist hier das Beispiel der St. Jürgen-Kapelle, deren Priester Radolf es in den Jahren 1267–73 gelingt – meist mit Hilfe von Witwen –, für sein Gotteshaus Grundbesitz zu erwerben⁶⁹. Auch „Conegundis bagina“ und Alburg de Hutha werden als Wohltäterinnen in einer Urkunde erwähnt. In einem anderen Fall begegnet Margarete, die Witwe Eler Miles, die sowohl den Beginen bei St. Katharinen ein Stück Land vermacht, offenbar ohne Geld dafür zu verlangen, als auch zur Ausstattung der St. Jürgen-Kapelle beiträgt, diesmal allerdings nicht ohne Gegenleistung⁷⁰.

Die Blickrichtung religiös besonders motivierter Frauen kann sich also nicht nur auf die Beginengemeinschaften richten, sondern, wie eben angedeutet, auch auf andere kirchliche Institutionen. Wir wissen z. B., daß im Heiligen-Geist-Hospital, das 1248

65 BUB I, 337 (1268): „quedam conversa Alburgis nomine domum . . . sororibus . . . contulit perpetuo pacifice possedendam“. Zur Problematik der Begriffe Begine / Konversa vgl. oben Anm. 10 und unten Anm. 200.

66 BUB I, 447 (1288): „Benedicta . . . soror domus memorate . . .“; ähnlich Nr. 462.

67 BUB I, 538 und II, 16.

68 BUB I, 353. In der Urkunde werden von verschiedenen Witwen und anderen Frauen Schenkungen an die St. Jürgen-Kapelle gemacht. Kunigunde und Alburg erhalten jedes Jahr je eine Mark dafür, im Gegensatz zu den anderen, für die vor allem Jahresgedächtnisse gefeiert werden. Es spricht einiges dafür, daß es sich bei beiden um Beginen handelt. Alburgs Herkunft ist nicht eindeutig dem bremischen Rats- und Ministerialengeschlecht de Hutha zuzuordnen: H. G. Trüper, Die Bremer Ratsherrnfamilie von der Hude, ein Zweig des gleichnamigen Ministerialengeschlechts, in: Norddt. Familienkunde 10, 1976, S. 405–413, S. 406. Bei ihr handele es sich um einen bremischen Namensvorläufer.

69 BUB I, 326, 327, 330, 338.

70 BUB I, 325 (1266) und 327 (1267).

von der Bremer Deutschherren-Kommende übernommen wurde, eine Frau tätig ist, die die Kranken pflegt⁷¹. Was dies für eine „domina“ ist oder ob es sich sogar um mehrere handelt, bleibt unklar⁷². Inwiefern auch in Bremen anfangs eine Affinität zwischen Beginen und Spital besteht, wie wir sie beispielsweise aus Goslar, etwas später auch aus Gandersheim kennen und wie sie in der jüngeren Forschung betont wird⁷³, läßt sich nicht entscheiden. Es gibt keine eindeutigen Belege dafür, und das Leben in den beiden Gemeinschaften weist deutlich darauf hin, daß diese wohl nicht in der Tradition einer hospitalähnlichen Stiftung stehen. Feststellen können wir allerdings, daß die Bremer Beginen in dem Zeitpunkt deutlicher hervortreten, als sie sich zu Gemeinschaften konstituieren. Gleichzeitig scheint es aber in dieser Phase durchaus noch Frauen gegeben zu haben, die einzeln als Beginen leben, ohne sich einer solchen Gemeinschaft anzuschließen.

Wirtschaftliche Grundlagen

Es ist bereits oben angeschnitten worden, daß das frühe Beginenwesen der religiösen Armutsbewegung des 11. bis 13. Jahrhunderts zuzuordnen ist⁷⁴. In dieser Zeit wurden die Ideen der evangelischen Armut und des apostolischen Lebens und Wirkens zentrale Forderungen religiös besonders motivierter Kreise in der Bevölkerung und dann auch in der Kirche. Mit Hilfe der Franziskaner und der Dominikaner und nach der Anerkennung dieser Orden durch Innozenz III. wurde die Armutsbewegung in

71 BUB I, 238: „Et quecumque domina curam prefatorum infirmorum habuerit, dictos denarios . . . infirmis ministrabit . . .“

72 H. A. Schumacher, Die Deutschherren-Commende zu Bremen, in: Brem. Jhb. 2, 1865, S. 184–244. Sch. meint, die Commende habe keinen Frauenkonvent gehabt, die „Religiösen“ hätten wohl außerhalb der Ritterkurie gewohnt, aber zu den Mitgliedern der Genossenschaft gezählt (S. 211).

73 Gandersheim: K. Kronenberg, Das Frauenhaus zum Heiligen Geist in Bad Gandersheim, in: Braunsch. Jhb. 55, 1974, S. 127–141. Zu Goslar s. Peters, Beginenwesen, S. 55 f.; hier wird auch für eine ganze Anzahl von Orten auf den engen Zusammenhang Beginne / Hospital hingewiesen, allerdings für die Zeit um und nach der Reformation (S. 64 f.). O. Nübel, Mittelalterliche Beginen- und Sozialsiedlungen in den Niederlanden, Tübingen 1970, S. XI, 20 ff. glaubt zu erkennen, daß die gesamte frühere und spätere Entwicklung von stärksten Impulsen des mittelalterlichen Spitalwesens geprägt worden sei. Auch Elm, Stellung der Frau, S. 17 weist auf die fließenden Übergänge innerhalb des weiblichen Semireligiosentums hin, wo z. B. Frauen in Hospitälern dienten, eine Art geistliches Gewand trugen, wie Ordensleute lebten, „aber dennoch keine Ordensleute im strengen Sinne waren“. Vergleiche außerdem Degler-Spengler, Religiöse Frauenbewegung, S. 82 und A. Boldt, Die Fürsorgepolitik des Braunschweiger Rates im 14. und 15. Jahrhundert, in: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig, hg. v. M. R. Garzmann, Braunschweig 1986, S. 1–38, S. 3.

74 S. o., S. 134 f.

die Amtskirche gleichsam eingliedert und gab ihr belebende Impulse⁷⁵. Das Beginentum in seiner flandrisch-niederländischen Frühphase ist eindeutig von diesem Lebensideal geprägt worden. Als eines von vielen Beispielen dafür soll hier nur die sogenannte *Beginenpredigt* Jakobs von Vitry genannt werden, in der dieser die christliche Lebensgestaltung, insbesondere charakterisiert durch Keuschheit, freiwillige Armut und eigener Hände Arbeit, als Merkmale des *Beginenlebens* schildert⁷⁶.

Wie steht es nun damit in Bremen? Man kann feststellen, daß die Ideale der freiwilligen Armut und des Broterwerbs mit Hilfe eigener Arbeit ganz sicher nicht im Zentrum des dortigen *Beginendaseins* gestanden haben. Die Existenz der Frauengemeinschaften wird uns fast ausschließlich durch Landschenkungen und -käufe, Geldvergaben und Rentenanlagen überliefert. Nun kann man mit gutem Recht behaupten, daß natürlich auch evangeliengemäß lebende Frauen, so fromm sie auch sein mögen, nicht nur von Gebeten existieren können, sondern sich, zumal in einer aufstrebenden Hansestadt, an die dortigen Normen und Bedingungen anpassen müssen. Es gibt aber in den Quellen nur einen, wenn auch dürftigen Hinweis, daß sie sich den Idealen der freiwilligen Armut wenigstens zu nähern versuchen. In der Anfangsphase, im Jahre 1259, als die bei St. Katharinen von Wachpflichten und Steuern ausgenommen werden, bezeichnet die Urkunde sie als „*pauperes vel beghinas*“ – möglicherweise nur ein *Topos*, der helfen soll, die Begünstigungen durch die Stadt zu erwerben⁷⁷. Eine solche Formulierung kommt später jedenfalls nie wieder vor.

Aus Lübeck erfahren wir, daß sie sich ihren Lebensunterhalt zwar nicht ausschließlich, aber doch auch mit Weben, Stricken und Spinnen verdienen. Den Schwestern

75 H. Grundmann, *Ketzergeschichte des Mittelalters*, Göttingen 1963, S. 37 f. Die Vorgeschichte der seit dem 11. Jahrhundert bedeutsam werdenden religiösen Armutsbewegung beleuchtet K. Bosl, *Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum „Pauperismus“ des Hochmittelalters*, in: ds., *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa*, München 1964, S. 106–134, S. 116 ff. Zur realen Erscheinung der Armut und des Armenschutzes, die sozusagen die materielle Basis des „Überbauphänomens religiöse Armutsbewegung“ bilden, vgl. z. B. E. Boshof, *Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 58, 1976, S. 265–329. Den bekanntesten Überblick gibt E. Maschke, *Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands*, in: E. Maschke, J. Sydow (Hg.), *Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten*, Stuttgart 1967, S. 1–74; vielfältige Aspekte des Armutproblems behandeln diverse Aufsätze in: *Etudes sur l'histoire de la pauvreté*, Bde. 1 u. 2, hg. v. M. Mollat, Paris 1974 sowie die Zusammenfassung von M. Mollat, *Les pauvres au Moyen Age. Etude sociale*, Paris 1978 (auch deutsch); außerdem O. G. Oexle, *Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter*, in: *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, hg. v. Chr. Sachße u. F. Tennstedt, Frankfurt 1986, S. 73–100; zur Deutung des *Beginentums*: S. 84.

76 „... simul in una domo vivunt (sc. devote virgines!) ... et sub disciplina unius, que aliis honestate et prudentia preminet, tam moribus quam litteris instruuntur, in vigiliis et orationibus, in ieiuniis et variis afflictionibus, in labore manuum et paupertate, in abjectione et humilitate.“ (Jakob von Vitry, *Sermo ad virgines et iuenculas*, ed. J. Greven, *Der Ursprung des Beginenwesens*, in: *Histor. Jhb.* 35, 1914, S. 26–58, S. 47). Zum neutestamentlichen Hintergrund von Armut und Arbeit vgl. z. B. Matth. 6,19–34; 1. Timoth. 6,6–10; 1. Thes. 2,9; Eph. 4,28; 1. Kor. 4,12.

77 BUB III, 4.

des dortigen Segeberg-Konvents wird 1463 empfohlen, „quod . . . de operibus manuum vestrarum vitam ducatis“. Ähnliche Hinweise auf Handarbeit oder Dienstleistungen, wie z. B. Krankenpflege, gibt es aus einer ganzen Anzahl norddeutscher Beginengemeinschaften, etwa aus Rostock, Wismar, Greifswald, Pritzwalk, Prenzlau, Berlin, Salzwedel, Braunschweig, Hannover, Hildesheim oder Hamburg⁷⁸, – in Bremen, mit seiner verhältnismäßig guten Überlieferung, fehlen sie⁷⁹. Man darf annehmen, daß Handarbeit auch hier nicht gänzlich unbekannt gewesen sein dürfte, sie scheint aber so wenig Bedeutung für die wirtschaftliche Absicherung beider Gemeinschaften gehabt zu haben, daß sie nirgends *expressis verbis* genannt wird. Stattdessen liegt die wesentliche ökonomische Basis im Besitz von Rechten an Landstücken und an Renten, deren Zahl sich langsam steigert.

Bereits die erste Erwähnung der Beginen bei St. Nicolai im Jahre 1258 geschieht im Zusammenhang mit einer Landschenkung im Lehnstätter Feld. Eine „terra“ geht nach dem Tode der Schenkerin in den Besitz der Gemeinschaft über⁸⁰. 1285 wird ihnen offenbar dasselbe Grundstück von derselben Spenderin nun endgültig als Eigentum übergeben, allerdings unter der Bedingung, daß es niemals veräußert werden dürfe⁸¹. Dem liegt wohl die Absicht zugrunde, daß die Einkünfte aus dem Grundbesitz langfristig zur materiellen Sicherung der Schwestern genutzt bzw. „in pios usus“ zugunsten des Seelenheils der Schenkerin zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts lassen sich, neben einigen Grundstücken, die nicht genauer zu lokalisieren sind, Landbesitz und Rechte in folgenden Gegenden belegen: im Lehnstätter Feld, beim St. Paulskloster, im Neuenland, in Wallerbrok, Grolland, bei der St. Michaelskapelle, vor dem Herdentor, in Utbremen, vor dem Abbtentor, beim Barkhof, an der Bornstraße vor der Stadt, in der Feldmark Arsten, beim Leprosenhaus vor der Stadt, zwischen Herden- und Ostertor, beim Tegelcamp vor der Stadt, bei Hilgengrave, in Grambke, Arbergen und Kirchhuchting, zu Oslebshausen, bei St. Jürgen, im Wahrfeld, in Seehausen, in der Vahr, in Lesumbrok und in Mittelshuchting sowie in Uphusen.

Zum einen gelangt dieses Land durch Schenkungen, zum anderen durch Kauf oder als sogenannte Mitgift – beim Eintritt einer Begine in die Gemeinschaft – in ihren Besitz. So ist etwa die erste Nennung der Schwestern bei St. Katharinen in einer solchen Schenkungsurkunde enthalten. Es handelt sich um ein Vermächtnis auf den To-

78 Belege bei Peters, *Beginenwesen*, S. 82 ff. Die Frauen im Segeberg-Konvent zeichnen sich durch eine starke Affinität zur *Devotio moderna* aus: Peters, a. a. O., S. 68 f. sowie Rehm, *Schwwestern*, S. 93.

79 Sieht man von der vagen Vermutung ab, die oben S. 145 erwähnte Pflegerin im Heilig-Geist-Spital sei eine Begine gewesen. Lange, *Liebestätigkeit*, S. 46, meint sogar, in der Geschichte der Liebestätigkeit beider Häuser lasse sich „keine Spur“ einer karitativen Betätigung finden.

80 „ . . . unam terram in campo Ledense sitam . . . beckinis iuxta sanctum Nicolaum . . . post mortem ejus cum omni iure et utilitate . . . perpetuo possidendam“ (BUB I, 285).

81 „ . . . terram unam, sitam in Ledense . . .“; Bedingung: „ . . . quod nulla de causa vendere seu exponere debent eam . . .“ (BUB I, 424).

desfall, denn das Land geht nach Ableben der Wohltäterin in deren Besitz über. Vermächtnisse dieser Art treffen wir häufiger an, lebenslänglicher Nießbrauch wird dabei immer vorbehalten⁸². Öfter kommt es auch vor, daß eine Begine über ihren Vormund eine „area“ kauft, deren Einkünfte sie selbst nutzt, die aber nach ihrem Ableben dann wiederum an das Haus fallen⁸³. Auch der gemeinsame Landerwerb zugunsten der Gemeinschaft begegnet früh, als sie 1270 für 15 Bremer Mark Grundbesitz vom Dom kaufen⁸⁴. Relativ selten erfolgt der Verkauf von Landstücken. Das erklärt sich wohl daher, daß der Grundbesitz als wertbeständige Anlage langfristige und sichere Einkünfte garantiert, andererseits größere und kostenträchtige Investitionen, die flüssige Geldmittel erfordern, von den Frauen selten getätigt werden. Über einige Verkäufe an die Vikare des Doms, an St. Willehadi und St. Ansgar sind wir aus der Zeit nach 1319 unterrichtet⁸⁵. Sie werden aber sicher nicht aus Geldmangel abgeschlossen worden sein, sondern eher, um sich dem seit dem Konzil von Vienne auch in Bremen bemerkbar machenden Unwillen der Kirche gegenüber den Beginen zu entziehen⁸⁶. Als Beispiele für langes Festhalten an einmal erworbenem Grundbesitz können u. a. die Schenkungen von Hildburg Dux im Lehnstätter Feld (1258 und 1285) und Alexanders von Stade im Neuenland (1278) an die Gemeinschaft bei St. Nicolai gelten, die im „Calendarium des Baginenhauses“ im 15. Jahrhundert noch immer erwähnt werden. Auch Land im Wahrfelde, das bereits 1409 zu Meierrecht von St. Katharinen ausgegeben wurde, wird sogar noch um 1900 vom gleichen Haus auf diese Art genutzt⁸⁷. Bisweilen geraten solche Rechte wohl auch in Vergessenheit. Jedenfalls klagen 1533 die „junckfrouwen in deme Bagginenhuse by den swarten monneken“ vor dem Rat gegen Diterich Blome mit einer zweihundert Jahre alten Handfeste auf Zahlung eines jährlichen Zinses von einer Mark und erhalten Recht. Die Rente hatte im Laufe der Jahrhunderte natürlich einen deutlichen Wertverlust hinnehmen müssen, aber sie bestand de jure und nominal eben immer noch⁸⁸.

Die flächenmäßige Größe des immobilien Besitzes können wir heute schwer abschätzen. Das liegt zum einen an der sicherlich sehr lückenhaften Überlieferung⁸⁹, zum anderen an den zu allgemeinen Maßangaben. Terra, curia, area, mansus, ager, qua-

82 BUB I, 325 (1266); III, 32 (1353); III, 132 (1359); IV, 65 (1386) u. ö.

83 „ . . . sed ea defuncta transibunt (sc. proventus) in communes usus sororum“ (BUB I, 447).

84 a. a. O., 345.

85 BUB II, 188, 193.

86 Vgl. u., S. 170.

87 „Suster Hillebrich der Herteginen de uns dat ghut gaf up den ledensen velle . . .“ (S. 4); „Alexander von Stade de uns det ghot ghaf to nyenlande . . .“ (S. 12), in: Calendarium des Baginenhauses, St. A. Bremen, 2-T.6.e.5; die Schenkungsurkunde Alexanders liegt außerdem noch in einer Abschrift des Notars Hinrich Groneberch aus dem 15. Jahrhundert vor (St. A. Bremen 2-T.6.e.1, Nr. 18). Zum Wahrfeld vgl. F. Buchenau, über verschollene Dörfer im Gebiet der Stadt Bremen: Ware, in: Brem. Jhb. 19, 1900, S. 94–114, S. 104, Tafel I.

88 J. Höpken, Das bremische Pfandrecht am liegenden Gut, in: Brem. Jhb. 7, 1874, S. 68–309, S. 263.

89 Dies beklagt z. B. auch F. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anshari-Kapitels in Bremen, Teil 1, in: Brem. Jhb. 33, 1931, S. 37–107, S. 70.

drans, verdink, petia etc. sind Maße, aus denen sich schlecht exaktere Vorstellungen ableiten lassen⁹⁰. Die Quellen geben jedoch manche Hinweise auf den Geldwert des Landbesitzes. Anhand der Urkunden, die hierzu Zahlenangaben enthalten, läßt sich feststellen, daß in der Zeit von 1268 bis 1493 Grund und Boden erworben wird, der einen Wert von etwa 154 Bremer Mark und 100 Goldgulden darstellt. In dieser Summe ist nicht der Grundbesitz enthalten, der nachweislich erworben wurde, über den wir aber keine genaueren Wertangaben besitzen. Er ist nicht unbeträchtlich gewesen. Als Beispiel sei nur auf die Güter in Oslebshausen hingewiesen, wo der Knappe Bernd Boch 1401 zugunsten von St. Katharinen auf Ansprüche aus insgesamt 12,5 „Stücken“ Landes verzichtet⁹¹. Die Höhe der exakt angegebenen Kaufsummen beläuft sich zwischen 7 und 20 Mark. Einmal werden eine „domus“ mit dazugehöriger „area“ bei der St. Michaelskapelle für 7 Mark gekauft (1268), ein anderes Mal eine „area“ allein, deren Lage unklar ist, für 15 Mark (1270). Ein „campus“ in Utbremen kostet 20 Mark (1300), vor dem Abbentor 12 Mark (1341). Auf einer „area“ beim Barkhof scheint eine Hypothek von 8 Mark zu liegen (1342), denn aus ihr sind jährlich 0,5 Mark Rente zu entrichten. Wie hoch der Wert dieses Landes in Wirklichkeit ist, läßt sich von daher natürlich nicht ermitteln. Für 15,75 Mark kauft man sich „medietatem unius terre dicte menelant“ in der Arster Feldmark (1348), für 7 Mark „quandam terre petiam“ (1350) bei St. Michael vor der Stadt. Auch diese Angaben lassen keine Aussagen über die Größe des Grundbesitzes zu, allenfalls eine über dessen Kaufs- und Verkaufswert⁹². Dieser wird, ähnlich wie heute, davon abhängig gewesen sein, was man mit dem Boden anfangen konnte: Lag er in der Stadt (Bauland), in der Nähe vor den Toren oder auf dem flachen Lande? War er als Weide- oder Ackerland nutzbar, war er belastet (Königszins, Zehnt, Renten), oder brachte er gar Zinserträge? Auch hierzu können wir einige Aussagen machen, allerdings ebenfalls nur recht unvollkommene.

Das Land wird gekauft oder anderweitig erworben „cum omni jure et utilitate, que exinde provenire poterit“⁹³, „omnino libere pleno jure“⁹⁴, „cum omni utilitate“⁹⁵, mit „proventi(bus) sive redditu(bus)“⁹⁶, wobei selten klar wird, um was für Rechte oder Einkünfte es sich jeweils genau handelt. Am häufigsten werden die Stücke aber offen-

90 So besteht beispielsweise das Wahrfeld aus dreißig Stücken von je 4,75 Ruten Breite. 2 Stücke bilden ein Viertel Land. Im Grolland dagegen sind die Stücke 7,5 Ruten, in Brockhuchting 5 Ruten breit (F. Buchenau, Ware, Tafel I).

91 BUB IV, 282.

92 Zum kaum lösbaeren Problem der Wertbestimmung von Grundbesitz anhand von Kauf- bzw. Rentensummen vgl. etwa H. Haberland, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt in der Zeit von 1285–1315, Lübeck 1974, S. 80 ff. und K.-J. Lorenzen – Schmidt, Umfang und Dynamik des Hamburger Rentenmarktes zwischen 1471 und 1570, in: Zschr. Ver. hamb. Ges. 65, 1979, S. 21–52, S. 22 f.).

93 BUB I, 285.

94 BUB I, 325.

95 BUB I, 452.

96 BUB I, 462.

sichtlich zu Meierrecht weiterzugeben, so daß Pachtzins und Naturalabgaben den Beginen zugute kommen können. Das sind z. B. die „advocatia“ und die „decima“ aus einem Feld im Neuenland oder die „redditus“ bzw. „fructus“ aus dem Acker beim Leprosenhaus⁹⁷, Begriffe, wie sie in diesem Zusammenhang immer wieder begegnen. Genaue Pachtzinsen werden bisweilen genannt: 5 Bremer „verdink“⁹⁸ jährlich, also 1,25 Mark, auf Lebenszeit für „unse halven vertel landes“ im Wahrfeld und noch einmal dieselbe Summe, jedoch 21 Jahre später (1430) für „dre stucke landes“ bei nur sechsjährigem Pachtvertrag⁹⁹. Auch Naturalzinsen werden vertraglich festgelegt: 2 Eimer Butter in vier jährlichen Lieferungen an beide Beginenhäuser aus einem Meiergut bei St. Jürgen¹⁰⁰. Meistens bleiben die Angaben aber recht allgemein, wenn etwa festgesetzt wird, man solle sich Einkünfte im Verhältnis von 2:1 mit einem weiteren Berechtigten teilen oder in einem anderen Fall, „ . . . de renthe unde vrucht, de dar van kummt, like to delende . . .“¹⁰¹. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint es so, daß die Beginen von St. Nicolai mit etwa 40–50 Meiern zusammenarbeiten¹⁰².

Bei einer solchen sich an der bürgerlichen Umwelt orientierenden Mentalität¹⁰³, ist es nicht verwunderlich, daß man über Auslegung und Durchführung der Verträge und Rechtsgeschäfte bisweilen mit den Partnern in Streit gerät. Und die frommen Frauen nehmen ihre Rechte wahr und schrecken auch nicht vor juristischen Auseinandersetzungen zurück, etwa in Erbschaftsangelegenheiten um die von Alexander von Stade erhaltenen Güter (1289) oder um den Nachlaß einer Mitschwester (1312) bzw. in Streitigkeiten mit dem Bremer Domvikar Friedrich Boch um ein Landstück (1353), die fast 50 Jahre später noch einmal aufflackern. In einem Fall erwirken sie sogar die Androhung des Banns gegen den Knappen Detmar Grönung und dessen Frau, weil diese den Beginen zustehende Einkünfte längere Zeit zurückbehalten hatten¹⁰⁴.

Versucht man mit Hilfe des „Calendariums“ von St. Nicolai¹⁰⁵ die Eindrücke hinsichtlich der ökonomischen Situation abzurufen, so stellt man fest, daß immerhin Jahresgedächtnisse für ca. 60 ehemalige Wohltäter allein dieser Gemeinschaft begangen werden. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche Personen, die seit der Grün-

97 BUB I, 382; III, 32.

98 Knappste Information unter dem jeweiligen Begriff K. Schiller, A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. V, Münster 1931 (Nachdruck).

99 BUB IV, 397; V, 422.

100 BUB IV, 309.

101 BUB IV, 132; V, 202.

102 „Item wen men den meygeren schal eten gheven szo gyfft ein ider yuncfrouwe dren meygeren.“: (Calendarium, f. 21). Akzeptiert man die unten, Anm. 146 errechnete Zahl von 16 Frauen, wären das 48 Meyer, die in einer Art Jahresessen zu beköstigen sind.

103 Vgl. auch die gedankenreiche Zusammenfassung von E. Schubert, Stadt und Kirche, S. 34 ff.

104 BUB I, 452; II, 120; III, 32; IV, 282; Post, f. 535 f. (ungedruckt).

105 St.A.Bremen, 2-T.6.e.5.

derung des Konvents bis etwa ins 15. Jahrhundert dem Hause auf die eine oder andere Weise materielle Wohltaten zukommen ließen¹⁰⁶. Dabei konnte es sich um Geldsummen, Landrechte („1 ghut“, „1 erfe“), Sachleistungen („1 pannen“, „1 duzent stene“) oder nicht näher bestimmbare Zuwendungen handeln. Leider lassen sich die ausgewiesenen Geldsummen – zwischen 0,5 und 50 Mark – oft nicht dahingehend präzisieren, ob es sich bei ihnen um eine einmalige Schenkung oder um eine jährliche Rente handelt. Wenn letzteres der Fall gewesen war, bliebe gerade bei den kleinen Summen zu bedenken, daß der ursprünglich aufgewendete Betrag beträchtlich höher gewesen ist, als der jetzt angezeigte. Bei einer gängigen Verzinsung von 6,25 % würde beispielsweise eine jährliche Rente von einer Mark 16 Mark gekostet haben. Dies ist etwa der Fall, wenn es heißt: „heren reymere sene wurt to Utbremen ghilt ene marc alle iar . . .“¹⁰⁷. Klar definiert ist die Schenkung immer dann, wenn sie durch eine attributive Wendung ergänzt wird, z. B. „to dem buwe“, also allgemein für das Haus und seine Instandhaltung, und zwar als einmalige Zuwendung. Bei den wenigen 50 Mark Beträgen handelt es sich um Eintrittsgelder von Beginen aus dem 16. Jahrhundert. Alles in allem wird auch in dieser Quelle die Fähigkeit der Schwestern deutlich, sich materiell abzusichern, ohne daß man wohl von einer Überversorgung sprechen kann¹⁰⁸. Aber regelmäßige Einkünfte fließen ihnen zu, und daß beide Konvente wenigstens im 15. Jahrhundert Mägde und Dienstpersonal haben, spricht eher für einen gewissen Wohlstand¹⁰⁹.

Schaut man sich rückblickend die Entstehung des Beginenbesitzes an, so wird man im ganzen von einer ruhigen und gleichmäßigen Entwicklung sprechen dürfen. Wenn man aus der Häufigkeit der Ausstellung von Besitzurkunden in den Jahren von 1258 bis ca. 1500 einen Mittelwert bildet, so finden wir etwa alle vier Jahre eine Erwähnung. Besondere „Konjunkturen“ lassen sich nicht erkennen, sind bei einer so schmalen „statistischen“ Basis wohl auch nicht zu erwarten. Auffällig sind immerhin zwei Erscheinungen: Verkäufe von Land tätigen die Frauen offenbar nur in den Jahren nach 1319, was mit den Auswirkungen des Konzils von Vienne zu tun haben mag, auf die wir noch eingehen werden, und zum anderen das Fehlen eines deutlichen Anstieges etwa von Schenkungen ad *pias causas*, wie sie im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Pest von 1348/50 aus anderen Städten, etwa Lübeck, Hamburg und Stralsund, bekannt werden. In Bremen, einer Stadt, die vom Schwarzen Tod ganz besonders betroffen worden sein soll, spiegelt sich das nicht in einer erkennbaren Erhö-

106 Vgl. Anhang II: Diese Spender lassen sich in der Regel Ratsfamilien zuordnen.

107 *Calendarium*, f. 10 u. 15.

108 Im Hamburger St. Georgs Hospital sind Ende des 14. Jahrhunderts zur Deckung der Lebenshaltungskosten Summen zwischen 30 und 60 Mark nötig, im 15. Jahrhundert bereits 120 Mark: H.-P. Baum, *Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371–1410*, Hamburg 1976, S. 41.

109 BUB V, 307 (1426); *Calendarium*, f. 5.

hung von Legaten oder einem Anstieg von Schenkungen wider, von denen die beiden Konvente hätten profitieren können¹¹⁰.

Hinsichtlich des Erwerbs von Grundbesitz bzw. von Renten vor den Toren der Stadt verhalten sich die Beginen ähnlich wie die Bürger Bremens und anderer Städte¹¹¹, scheinen sich aber dagegen gerade durch die hierbei an den Tag gelegte Intensität und durch das Fehlen von eigener Handarbeit von ihren Gefährtinnen in weiteren norddeutschen Konventen zu unterscheiden. Hier wird offenbar ganz zielgerichtet mit Hilfe von Landbesitz eine gesicherte Eigenversorgung angestrebt. Kapitalinvestitionen in Grund und Boden, waren sie, verglichen mit anderen Anlegern, auch gering, sollten Zinsen bringen. Und spätestens jetzt wird deutlich, daß die Bremer Beginen keine Habenichtse, Schwärmerinnen oder gar Häretikerinnen waren, sondern Frauen aus dem eher gehobenen Bürgertum, die sich wie ihre wohlhabenderen Mitbürger zu verhalten suchten.

Soziale Zusammensetzung

Versuchen wir nun einen etwas genaueren Einblick in die soziale Zusammensetzung der Wohltäter und der Mitglieder der bremischen Beginenhäuser zu erlangen¹¹². Allgemein kann dabei festgestellt werden, daß durch alle drei Jahrhunderte ihres mittelalterlichen Bestehens unter den Wohltätern wie unter den Insassinnen Mitglieder aus ratsfähigen Familien zu finden sind. Deutlich wird dies bereits bei der ersten Ausstat-

- 110 Allgemein, mit gutem Literaturüberblick: Th. Rahe, Demographische und geistig-soziale Auswirkungen der Pest von 1348–50, in: *GWU* 35, 1984, S. 125–144; u. a. dort die Angabe des Bevölkerungsverlustes für Bremen mit 70 %, mindestens jedoch 35–40 % (S. 129). Großen Zweifel an der Richtigkeit der Bremer Zahlen (*BUB* III, 1: 6966 namentlich bekannte Pesttote) meldet an: K. Schwarz, Die Quellen zur Geschichte der Pest in Bremen 1350, in: *Beiträge z. nds. Landesgesch. Festschrift H. Patze, hg. v. D. Brosius und M. Last, Hildesheim 1984, S. 125–141, S. 136*. Schwarz' Zweifel werden durch unsere Feststellungen in gewisser Hinsicht gestützt. Zur Häufigkeit von Legaten in Pestzeiten: A. v. Brandt, *Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur, Heidelberg 1973 (Sb. Hdbg. Akad. d. Wissensch., Phil.-hist. Kl., 1973, 3. Abh.)*, S. 13 f., S. 18 f. u. J. Wollasch, Hoffnungen der Menschen in der Zeit der Pest, in: *Hist. Jhb.* 110, 1990, S. 23–51, S. 38 ff. Zu Stralsund: J. Schildhauer, Religiöse Vorstellungen, soziale Verhaltensweisen und kaufmännisches Denken des hansischen Stadtbürgers auf der Grundlage Stralsunder Bürgertestamente, in: *Jhb. f. Regionalgeschichte* 16, 1989, S. 29–41, S. 30.
- 111 H.-J. Behr, Die Landgebietspolitik nordwestdeutscher Hansestädte, in: *Hans. Gbll.* 94, 1976, S. 17–37, S. 18 ff. Die dichte Kommunikation zwischen Stadtbürgertum und ländlicher Umgebung aus ökonomischen, politischen und demographischen Gründen hebt auch hervor K. Fritze, Soziale Aspekte der Stadt – Land – Beziehungen im Bereich der wendischen Hansestädte (13.–16. Jahrhundert), in: H. K. Schulze (Hg.), *Städt. Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, Köln 1985, S. 21–32, insbesondere das Interesse großer Hospitäler an leistungsfähigen Bauernwirtschaften (S. 28)*.
- 112 Auf die Wichtigkeit und Schwierigkeiten dieses Unterfangens weist etwa J. Sydow, *Bürgerschaft und Kirche, S. 24* hin.

tung der Gemeinschaft bei St. Nicolai mit einem Landstück im Lehnstätter Feld im Jahre 1258¹¹³. Die Spenderin, „domina Hildeburgis“, ist die Tochter des Ratsherrn Hermann Dux¹¹⁴, bei den ebenfalls genannten zustimmungsberechtigten Frauen Ermengardis und Mechtildis handelt es sich um die Witwen des Ratsherrn Eler Parvus¹¹⁵ bzw. des bereits genannten Hermann Dux. Als „tutor“ oder Rechtsvertreter der Beginen fungiert bei dieser Landübertragung Robeco, der Onkel der Wohltäterin, ebenfalls ein Ratsherr¹¹⁶. Wir sehen also gerade in der Phase einer festeren Implementierung von St. Nicolai eine deutliche Unterstützung durch ratsfähige Familien, hier die Familien Dux bzw. Parvus.

Auch die Gemeinschaft bei St. Katharinen ist nicht ohne Protektion. Ein Haus wird ihr von den Zisterzienserinnen aus Lilienthal zur Verfügung gestellt, und zwar frei von allen städtischen Lasten¹¹⁷. Dabei muß unterstrichen werden, daß Lilienthal ein Kloster ist, in dem fast nur Frauen aus dem erstiftischen Adel und dem Bremer Patriziat unterkommen¹¹⁸. In den folgenden Urkunden wird die Affinität der Bremer Ratsgeschlechter zu St. Katharinen deutlich. Das Feld gegenüber dem Paulskloster erhalten sie von der Witwe Margarete Elers, deren Mann wohl ein bischöflicher Ministeriale¹¹⁹ und deren Bruder Hertger von Verden Ratsherr war¹²⁰. Der Tutor der Beginen, Hinricus Doneldey junior, ist ratsfähig¹²¹ und steht in engem persönlichen Verhältnis zu Alexander von Stade, der 1278 in seinem Testament beide Gemeinschaften mit Haus und Grundbesitz bedenkt¹²². Auch Alexander gehört oft dem Rat an und begegnet besonders häufig in bischöflichen Urkunden¹²³. Alles in allem erkennen wir, daß Bremer Ratsfamilien, ein angesehenes Zisterzienserinnenkloster und die bremischen Erzbischöfe — denken wir an die Privilegien hinsichtlich der Kirchenbesuche —¹²⁴ beide Gemeinschaften gerade in ihrer Anfangsphase unterstützen und ausstatten.

Diese Unterstützung setzt sich in den folgenden Zeiten weiter fort. Einige wenige Beispiele mögen als Beleg genügen. 8 Bremer Mark schenkt 1314 der jetzt verstorbene „dominus Volquinus . . . quondam civis Bremensis“ dem Katharinenkonvent, damit Jahresgedächtnisse zu seinen und seiner Frau Gertrud gunsten gehalten werden kön-

113 BUB I, 285.

114 Ratsherr seit 1233: E. Lübcke, *Der Bremer Rat von 1225—1433 und die Ratsherren*, in: *Zschr. f. nds. Familienkunde* 17, 1935, S.17 ff., Nr. 15.

115 Lübcke 33.

116 Lübcke 109.

117 BUB III, 4.

118 Jarck, *Lilienthal*, S.78 ff.

119 BUB I, 325: „relicte Eleri dicti Mile“; Lübcke, § 132: Witwe des Ritters Eler.

120 Lübcke 132.

121 Lübcke 100, 111.

122 BUB I, 382.

123 Lübcke 128; B. U. Hucker, *Friedrich Barbarossa als Empfänger von Zahlungen Bremer Bürger*, in: *Brem. Jhb.* 65, 1987, S. 125—139, S. 131 f. vermutet, er sei stadtsässiger erzbischöflicher Ministeriale.

124 Oftmalige Bestätigungen bis 1519: *Post*, f. 534.

nen¹²⁵. Johann de Walle aus dem gleichnamigen ratsfähigen Ministerialengeschlecht überläßt zusammen mit seiner Frau einer Begine in St. Nicolai ein halbes Feld in der Bornstraße¹²⁶, und die Ratsherrnwidwe Beke Groningh vermacht beiden Häusern Landbesitz in Grambke und Arbergen¹²⁷. Von dem Domvikar Christian von Nortlede und dem Domkellner und Chronisten Herbord Schene erhalten beide beträchtliche Geldsummen: einmal je 50 Gulden, das andere mal je 16 Mark bremisch¹²⁸. Diese Beispiele ließen sich fortsetzen.

Das Motiv der Wohltäter ist – soweit ersichtlich – kein anderes als das, was wir aus dem mittelalterlichen Stiftungswesen kennen: Es ist der Versuch, den „gewaltigen religiösen Leistungsdruck“ auszuhalten, der sich aus Todesangst, – besonders bei unvorbereitetem Ableben –, Sorge um das eigene Seelenheil und das von Angehörigen aufbaute und den man bemüht war, durch mancherlei gute Werke „ad pias causas“ zu erleichtern¹²⁹. So begegnen uns bei den Schenkungen und Übereignungen Formulierungen wie „pro anime sue remedio“, „pro remedio anime sue et parentum suorum“, „in lecto egritudinis, animadvertens incertam esse horam mortis et anime sue volens providere saluti“. Auch gibt es genauere Wünsche, was im besonderen für das Seelenheil zu tun sei. Alexander von Stade etwa begnügt sich damit, daß für ihn, seine Frau und seine Eltern jede Begine als Jahresgedächtnis einen Psalter während der Vigilien zu lesen habe, Hildburg Dux verlangt schon mehrere Messen in verschiedenen Kirchen für sich und ihre nahen Verwandten¹³⁰. Allen gemeinsam ist aber die Sorge „pro salute anime“.

Versuchen wir nun eine soziale Identifizierung der Beginen. Dies ist vor allem bei den ersten schwierig. Als Personen greifbar sind im 13. Jahrhundert nur „conversa“ Alburg, Conegundis „bagine“, Benedikta Bardeke und Margareta Permeter, von denen wir nur die Permeter hinsichtlich ihrer Herkunft genauer zuordnen können. Sicher ist jedoch, daß sie auf keinen Fall mittellos waren, denn alle treten durch Landübertragungen an die beiden Häuser bzw. an die St. Jürgenkapelle hervor. Alburg stammt möglicherweise aus dem erzbischöflichen Ministerialengeschlecht „de Hutha“¹³¹, und ein Gerhard Permetete ist 1258 Ratsherr¹³². Gehen wir aber die Namen der uns

125 BUB II, 145.

126 BUB II, 510, Anm. 1.

127 BUB IV, 132.

128 BUB IV, 16; V, 41.

129 Vgl. etwa A. v. Campenhausen, Die kirchlichen Stiftungen in Vergangenheit und Gegenwart, in: Jhb. d. Ges. f. nds. Kg. 82, 1984, S. 113–143, S. 115 f.; E. Schubert, Stadt und Kirche, S. 9–39 und zusammenfassend E. Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250–1500, Stuttgart 1988, S. 222 f.

130 BUB I, 285; 337; 382; 424.

131 S. o., Anm. 65, 68.

132 BUB I, 285; II, 588 (1349: Bremer Bürger).

bekannten Beginen durch, so finden wir ab dem 14. Jahrhundert dann doch manche, die sich Rats- bzw. Ministerialenfamilien zuordnen lassen dürften¹³³:

Margareta Permeter conversa (1300,N = St. Nicolai)
 Hildegundis . . . quondam conversa (1319,K = St. Katharinen, Wedewe)
 Walburgis de Colonia (1341,N,van Colne)
 Hillegunde (1341,K,Hut)
 Gertrud Groningh (1342,Lilienthal!?)
 Hillegunde Juchals (1343,N)
 Hillegunde Bollant (1343,N)
 Margarete de Stendorpe (1345,N,Knappe Henricus de St.)
 Gertrud Boch (1353,K,Boch/de Walle)
 Margarete de Nygenborch (1359,N)
 Mechtild de Vechta (1361,N)
 Katharina Grove (1370,K,Grove/van Haren)
 Kunigunde de Verden (1380,K)
 Gertrud Pryndeney (1380,K)
 Hillegunde Vreze (1385,N)
 Wubbeke Schermbeke (1400,N,Schermbeke/Oldewaghe)
 Alheytt Banningh (1400,N)
 Grete Grove (1410, 1426 K)
 Eyliken Stedinges (1411,?,Hinrik Steding)
 Elisabeth de Wolde (1412,?)
 Hempeke van Büren (1426,K,Brand)
 Aleke van Borken (1426,K)
 Ghese Grove (1426,K)
 Gherberch van Bramstede (1426,K)
 Gherberch van Blexen (1426,K)
 Beke van Ghestele (1426,K; Joh. Gestele: Dekan St. Ansgar)
 Aleke van Munster (1430,N)
 Ermengarde Buseke (15. Jh.,N)¹³⁴

In diesem sozialen Milieu können die Gemeinschaften Rückhalt finden, hier wird ihnen Unterstützung gewährt¹³⁵. Es soll – pars pro toto – nur auf drei Familien andeutungsweise eingegangen werden. Gertrud Bochs Familie ist ratsfähig, ihr gehören aber ebenso ministerialische Mitglieder aus dem Geschlecht der de Walle an, und ihr

133 Diese Zuordnung wurde insbesondere mit Hilfe der Register des BUB und mit den Aufstellungen von E. Lübcke, *Der Bremer Rat von 1225 bis 1433 und die Ratsherren mit ihren verwandtschaftlichen Beziehungen*, in: *Zschr. f. nds. Familienkunde* 17, 1935, S. 17–98 vorgenommen. Vgl. die Tabelle Anhang I.

134 *Calendarium*, f. 7; Lübcke 554.

135 Ratsfähigkeit knüpft in Bremen im 14. u. 15. Jahrhundert an genau festgelegte finanzielle Leistungen an: 100 M Grundbesitzvermögen in der Stadt, eine Abgabe von 4 M für den Unterhalt der Mauer und der Rückkauf einer städtischen Rentenschuld von 1 Mark waren für die Wahlbedingung (Schwarzwälder, I, S. 93).

Bruder Friedrich Boch besitzt eine Vikarie am Bremer Dom¹³⁶. Von den Groves sind gleich drei Mitglieder im Katharinenkonvent vertreten: Katharina (1370), Grete (1410) und Ghese (1426). Katharinas Vater Johann war Bremer Bürger, fungierte als Testamentsvollstrecker und verkaufte u. a. Land, das er vom Dom „in pheidum titulo ac jure bonorum ministerialium tenuit“. Ihr Onkel war der Domvikar Heinrich van Haren aus dem gleichnamigen Ratsgeschlecht, der Bruder Johann war ebenfalls Domvikar und ihr Bruder Hermann bekleidete das Amt des bischöflichen Vogtes¹³⁷. Gertrud Pryndeney ist Tochter des Bürgermeisters Heinrich Pryndeney. Sie und ihre Geschwister besitzen das Patronatsrecht über die von ihrem Vater gestiftete Vikarie zu den Hl. Drei Königen in der Martinikirche¹³⁸. Bei allen Familien wird deutlich, daß die Beziehungen sowohl in den Rat, wie zum erzbischöflichen und in den stadtkirchlichen Bereich gehen. Eine besondere Präferenz angesehener Familien für den einen oder anderen Konvent scheint nicht bestanden zu haben, jedenfalls verteilen sich die uns bekannten Namen gleichmäßig auf beide Häuser. Als sich im Jahre 1426 die von St. Katharinen eine Ordnung geben, sind jedoch von den 17 Frauen immerhin 5 einer Ratsfamilie zuzuordnen¹³⁹. Diese Einbettung in das angesehene bremische Bürgertum wird mit dazu beigetragen haben, daß die Beginen die Fährnisse, die ihrem Stand auch in dieser Stadt hätten zustoßen können, überwinden.

Inneres Gefüge

Auch die weiteren Ausführungen werden zeigen, daß die Bremer Beginen kaum mit den Frauen gleichzusetzen sind, die vor allem im 13. Jahrhundert in Armut und von ihrer Hände Arbeit lebend, Christus nachfolgen wollten, um in dieser Identifikation ihre materielle Armut zu überwinden¹⁴⁰. Weshalb begibt man sich in Bremen also dann in diese Gemeinschaften? Fragen wir die Katharinenordnung von 1426, so werden an deren Anfang durchaus religiöse Gründe erwähnt: Um einträchtiger zu leben, fleißiger Gott zu ehren, größere (himmlische) Verdienste zu erwerben, den guten Ruf und das Ansehen zu vermehren, gebe man sich diese Ordnung. Auch wolle man Christi Werken folgen und die geistlichen Orden der heiligen Kirche als Vorbilder anerkennen¹⁴¹. Die hier angesprochenen Motivationen mögen natürlich vorhanden gewesen sein, deutlicher wohl in der Frühzeit als im 15. Jahrhundert, und Legate und Seelgerätstiftungen aus der bremischen Bevölkerung zeigen, daß die Beginen durchaus als

136 BUB II, 589, 644, III, 32.

137 BUB III, 288, 310; Lübcke § 323.

138 Lübcke § 424; BUB III, 523, 527.

139 Auf eine Parallele zu Hannover weist Schubert, *Stadt und Kirche*, S. 13 hin. Hier sei „erstaunlicherweise“ der Beginenkonvent Versorgungsstätte der unverheirateten Töchter aus der Oberschicht gewesen.

140 So in kurzem die Deutung der religiösen Frauenbewegung durch O. G. Oexle, *Armut*, S. 84.

141 BUB V, 307.

geistliche Heilsmittlerinnen anerkannt werden. Wie wir aber bereits auch sahen, darf dieses spirituelle Moment nicht überschätzt werden, denn im Zentrum des hiesigen Beginenlebens stehen ganz gewiß nicht Armut und eigene Handarbeit, wie sie die frühe religiöse Frauenbewegung prägten, wie sie auch einmal in der Ordnung als Nachfolge Christi angedeutet werden¹⁴², sondern eher das ganz prosaische Leben einer religiösen Frauengemeinschaft, von denen es im Spätmittelalter viele gab. Das restliche Statut liest sich im übrigen wie ein Text, der es nur darauf abgesehen hat, Streit in und außerhalb des Konvents zu vermeiden, nicht aber, um geistliche Impulse zu geben. Noch anspruchsloser wirkt die St. Nicolaiordnung, geht es in ihr doch fast ausschließlich um Feierlichkeiten und Abgaben, die bei der Aufnahme einer Schwester bzw. bei deren Beerdigung anfallen¹⁴³. Begine wird man also offenbar auch, um in einer an stadtbürgerlichen Werten orientierten Gruppe, der man gegenüber materielle Verpflichtungen hat, sein Dasein einigermaßen sicher zu gestalten, ohne verheiratet zu sein.

Wie haben wir uns nun das tägliche Leben in diesen Gemeinschaften vorzustellen? Unsere wichtigsten Quellen für die Beantwortung dieser Frage sind wiederum die Ordnungen der beiden Häuser aus dem 15. Jahrhundert. Aber auch die übrige urkundliche Überlieferung bietet manche Hinweise auf das tägliche Leben in den Konventen. Deren Gebäude lagen offenbar zu allen Zeiten am Domhof bzw. an der Hutfilterstraße¹⁴⁴, allerdings bauen sich beide um 1382 neue Häuser¹⁴⁵. Über deren Größe und Aussehen erfahren wir kaum etwas. Immerhin darf man sie sich nicht zu klein vorstellen, heißt es doch, daß sie große Summen ausgegeben hätten und mit Schulden beschwert worden seien. Im Katharinenkonvent wohnen denn auch 1426 siebzehn namentlich aufgezählte Frauen, im Nicolaikonvent dürfen wir in dieser Zeit vielleicht 16 Schwestern annehmen¹⁴⁶. Letztere werden womöglich wegen ihrer niedrigeren Zahl in gemeinsamen Legaten bisweilen auch etwas geringer bedacht¹⁴⁷. Verglichen mit anderen norddeutschen Beginengemeinschaften gehören unsere damit zu den zahlenmäßig bedeutenderen, denn im allgemeinen haben die Häuser eher unter zehn Insassinnen. Ausnahmen sind z. B. in Hannover mit 20 und Lübeck mit 26 Frauen zu finden, allerdings stammen diese Zahlen bereits aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts¹⁴⁸.

142 a. a. O., 307: „ . . . ock navolgherschen to wezende der werke Christi“.

143 Calendarium, f. 5 ff.

144 S. o. Anm. 42 und 43.

145 BUB IV, 16.

146 Die Zahl ergibt sich aus der Interpretation des folgenden Zitats im Calendarium, f. 10: „ . . . ha-
leyt . . . de gaf an dat hus dre verdige des wart jhewelker suster de do levende ses penninghe . . .“;
dies ergäbe nach Schiller – Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 2, S. 156 bzw. 5, S. 238:
3 verding \approx 24 grothe, 1 pennink \approx 0,25 grothe, „ses penninghe“ \approx 1,5 grothe; dann würden bei
gleichmäßiger Aufteilung der „dre verdige“ 16 Schwestern im Hause wohnen.

147 Etwa BUB IV, 132 oder Calendarium, f. 8.

148 Peters, Beginenwesen, S. 72 f.

Stellen wir uns weiter den St. Nicolaikonvent vor. Zu ihm gehört ein „großer Hof“, der von einer Mauer umgeben ist. Die mag ein einigermaßen aufwendiges Bauwerk gewesen sein, wird doch der Spenderinnen, die dafür Geld oder Steine geben, im Memorialkalender eigens gedacht¹⁴⁹. Ihretwegen geraten sie mit einem Nachbarn, dem Wollweber Erich Muser, in Streit. Dieser hatte dort einen Stall angebaut, und der Rat entscheidet nun, daß der nur in einer angemessenen Entfernung zur Beginenmauer stehen und vor allem keine Fenster haben dürfe, aus denen man in den Beginenhof sehen könne¹⁵⁰. Außerdem scheint mindestens ein weiteres, kleineres Gebäude dazu gehört zu haben, denn man spricht bisweilen von dem „groten hus“. Als besonderer Raum findet in beiden Konventen die Küche Erwähnung, in der wohl auch Mägde und anderes Dienstpersonal hantierten¹⁵¹. Ein weiterer Raum muß für die „gemeinsame Tafel“ zur Verfügung gestanden haben. In St. Nicolai, so scheint es, liegt diese Art von Refektorium außerhalb des eigentlichen Hauses, denn hier ist von einer „dornische“, einer Art heizbarem Saal, die Rede, für die eine Wohltäterin eintausend Steine zur Verfügung stellt¹⁵². Die Schwestern selbst werden eigene Kammern besitzen, denn nur so ist es verständlich, wenn den jüngeren unter ihnen durch die Ordnung eingeschärft wird, sie sollten Besuch nur empfangen in Gegenwart „to den mynnesten oft twe juncfrouwen unzes huzes“¹⁵³.

Überhaupt ist das Streben nach einem „guten Ruf“ ein zentrales Anliegen oder – anders gewendet – ein Problem. Wenn wir auch über die hiesigen Frauen überhaupt nichts Skandalträchtiges erfahren, ist es doch um das allgemeine Ansehen des Beginentums bereits seit dem 13. Jahrhundert nicht zum besten bestellt, und auch in norddeutschen Städten gibt es – neben den anderswo ebenfalls begegnenden Vorwürfen besonderer häretischer Gefährdung – manches, was ihren Ruf in Zweifel ziehen könnte¹⁵⁴. Dabei geht es ihnen aber nur so wie anderen geistlichen Institutionen des Spätmittelalters, deren Mitgliedern ja häufig eine als anstößig empfundene Lebensführung vorgeworfen wurde¹⁵⁵. Die Katharinenordnung will dem durch eine ganze Reihe von Vorschriften abhelfen. So ist das Verlassen des Hauses nur mit Zustimmung der Meisterin erlaubt, später Ausgang wird überhaupt verboten, allein in die Stadt gehen dürfen nur Frauen, die bereits mindestens zwölf Jahre „loefliken“ in der Gemeinschaft lebten, jüngere sollen nur nachmittags in Begleitung einer Magd ausgehen. Besuchen sie Freunde, hat eine der älteren Beginen oder eine „ehrbare“ Verwandte sie zu begleiten. Auch ist es den Jüngeren verboten, Gäste zu empfangen,

149 *Calendarium*, f. 2, 9, 20.

150 BUB VI, 185.

151 a. a. O., f. 5; BUB V, 307.

152 *Calendarium*, f. 2: „vif mark un en duzent stenes tho den dornischen un en duzent tho den groten hus . . .“; f. 21: „ein tavelaken up de langen tavelen up den saell“ (1568).

153 BUB V, 307.

154 Auf die Haltung von Kirche und Öffentlichkeit gegenüber den Beginen wird unten genauer eingegangen. Hier sei nur auf Gerüchte bzw. Vorfälle in Lübeck und Rostock aus der Zeit um 1500 verwiesen: Peters, *Beginenwesen*, S. 70 f.

155 Isenmann, *Deutsche Stadt*, S. 225 f.

ganz gleich, ob diese geistlichen oder weltlichen Standes sind, wenn nicht wenigstens zwei ältere „juncfrouwen“ dabei anwesend sind. Dienten diese Bestimmungen besonders dem Keuschheitsgebot, so richteten sich andere vor allem gegen Zank und Tratsch. Beim Essen an der gemeinsamen Tafel oder in der Küche war es nicht statt- haft, eine andere Begine mit Klatsch und Tratsch zu verärgern, zumal vor den Dienst- mägden. Verpönt war es ebenfalls, Streitereien innerhalb des Hauses in die Öffent- lichkeit zu tragen oder gar Mitschwestern draußen zu verleumden. Die Sanktionen gegen derartige Verhaltensweisen waren unterschiedlich: drei- bis achttägiger Haus- arrest, zusätzliche Gebete und Vigilien, Vorenthaltung von Geldzahlungen bis zum Entzug sämtlicher Rechte, die einem zustanden, und die Isolierung einer Übeltäterin dadurch, daß sich niemand mit ihr abgeben durfte usw. Eine Verstoßung aus dem Haus scheint nicht ausdrücklich vorgesehen gewesen zu sein, wird aber indirekt ange- deutet¹⁵⁶. Die Strafen sollten flexibel gehandhabt werden, je nach Schwere des Delikts, und sie wurden im allgemeinen von der Meisterin auferlegt. Nur in besonders schwierigen Fällen halfen ihr zwei der „erfahrensten und weisesten Jungfrauen“ bei der Festsetzung der Sanktionen.

Zwei weitere wichtige Grundsätze für das Zusammenleben in St. Katharinen werden in dieser Ordnung ebenfalls deutlich: einerseits die in Ansätzen hierarchische Aus- richtung des Konvents, andererseits die Betonung der Gleichheit seiner Insassinnen. Und diese Prinzipien treffen sicher auf beide Gemeinschaften zu. Bereits seit 1266 begegnet man in St. Katharinen und seit 1285 in St. Nicolai einer „magistra“¹⁵⁷, die den Konvent nach außen vertritt und innen leitet. Sie hat damit aber nicht das volle Verfügungsrecht über die Gemeinschaft und deren Besitz. Zumindest nach außen hin rechtsgültige Entscheidungen werden gemeinsam von allen getroffen oder wenig- stens durch zwei weitere Beginen zusammen mit der Magistra abgesichert¹⁵⁸. Dabei handelte es sich offenbar um eine Art „Ältestenrat“, denn 1426 war davon die Rede, daß die beiden die „erfahrensten und weisesten Jungfrauen“ sein sollten, die von allen Beginen zu wählen seien¹⁵⁹. Ob auch die „Mesterin“ von allen gewählt wurde, läßt sich leider nicht feststellen¹⁶⁰. Aber auch durch einige andere Indizien wird der Gleichheitsgesichtspunkt unterstrichen. Zwar geht man 1426 durchaus von unter-

156 BUB V, 307: „ . . . by pynen alles gudes unzes huzes enberene, dat eer myt gnaden unde myt rechte mochte anvallen, und scholde holden weerden zo eyn verstoerersche unser gheeslicheyt unde huzes“.

157 BUB I, 325, 424.

158 BUB II, 140: „Elysabeth magistra beginarum omnesque alie begine . . . unanimi consensu ac pari voluntate concordavimus . . .“; ähnlich 145 u. 193; II, 493 (1342): „pari et concordii volun- tate“ (ohne magistra!), ebenso IV, 16 (1382).

159 BUB V, 307: „ . . . zo scholden unse menen juncfrouwen to der mesterinnen, de to der tyt is, ke- zen twe de vervarensten juncfrouwen unde wyzesten“.

160 In anderen norddeutschen Städten ist dies z. T. der Fall, bisweilen sind Rat oder geistliche Ein- richtungen zustimmungspflichtig. In Hildesheim dagegen leiten sich die Konvente ganz ohne Vorsteherin selbst auf genossenschaftliche Weise: Peters, Beginenwesen, S. 80 und Hotz, Hil- desheim, S. 57 f.

schiedlichen Standeszugehörigkeiten aus¹⁶¹, und die Ausführungen im vorigen Kapitel haben diese auch erwiesen, aber in den Quellen ist dennoch immer wieder von gemeinsamen Handlungen die Rede. Beim Essen sitzt man an der „menen tafelen“, man feiert gemeinsam den Eintritt einer neuen Begine oder hält gemeinschaftlich die Vigilien und liest zusammen die Paternoster oder die Psalter, die beim Tod einer Mitschwester oder bei der Feier eines Jahresgedächtnisses vorgeschrieben sind¹⁶². Strafen sollen ohne Ansehen der Person geschehen, was sicher gar nicht so einfach gewesen sein dürfte, wenn die eigene Verwandtschaft mit im Konvent wohnte, wie es bei Grete und Ghese Groven oder Ghese und Hemepe van der Huove in St. Katharinen der Fall war. Und wenn 1285 im Zusammenhang mit einer Stiftung für St. Nicolai der dortigen Magistra die doppelte Ration Bier zugestanden wurde wie den übrigen Beginen, so entspricht dies wohl eher dem Wunsch der Wohltäterin als den Absichten der das gemeinschaftliche Leben betonenden Frauen¹⁶³. Eine Durchbrechung des in den Konventen angestrebten Gleichheitsprinzips schien es dennoch gegeben zu haben, und die beruhte auf den oben angedeuteten Vorrechten der älteren gegenüber den Beginen, die weniger als zwölf Jahre in der Gemeinschaft lebten.

Das Alter der Konventualinnen ist offenbar recht unterschiedlich gewesen. In der St. Katharinenordnung wird mehrfach von „junk unde olt unses huzes juncfrouwen“ gesprochen. Wir haben uns also keine Heimstatt für ältere oder gar alte Damen vorzustellen, auch nichts Hospitalähnliches für kränkelnde oder kranke Menschen. Diese gemischte Altersstruktur fördert naturgemäß die langfristige Lebensfähigkeit der Konvente. Der Eintritt konnte anscheinend schon in recht jungen Jahren geschehen, ohne daß wir eine genauere Altersgrenze erfahren. In der St. Nikolaiordnung heißt es im 15. Jahrhundert: „So welk vrowe efte man wel dar en kynt in gheven de scal dat dar in byden myt herliken luden.“¹⁶⁴ Das Kollektivum „Kynt“ meint, bei aller Ungenauigkeit, natürlich einen jungen Menschen, zumal auch die Eltern als die eigentlichen Entscheidungsträger für den Konventseintritt benannt werden. Der frühestmögliche Eintrittstermin scheint mir etwa um die Zeit der Pubertät zu liegen¹⁶⁵. Anlässlich der Aufnahme sind bis ins 15. Jahrhundert¹⁶⁶ hinein 14 Bremer Mark zu entrichten: 3 Mark für die Unterhaltung des Hauses, („to de buwe unde to nutte des huses“), 3 Mark zu gleichen Teilen an die Schwestern und 8 Mark zur Verwendung als ewige Rente, die bei dem Hause bleiben. Im Laufe der Jahre steigen diese Summen auf 24 Mark und schließlich (1568) sogar auf 50 Mark. Sie bewegen sich damit an der oberen Grenze dessen, was in norddeutschen Konventen gängig gewesen zu sein scheint¹⁶⁷.

161 BUB V, 307: „dat neen juncfrouwe unses huses junk ofte olt, wot states ofte zeden dat ze zy . . .“

162 Calendarium, f. 6; bereits im 13. Jahrhundert spricht EB. Hildebold von den Beginen, „sub communi custodia commorantibus et deo . . . die noctuque servientibus“.

163 BUB I, 424.

164 Calendarium, f. 5.

165 Altersgrenzen kennen wir aus Hannover (mindestens 12 Jahre) und Stralsund (mindestens 40 Jahre!); Peters, Beginenwesen, S. 75.

166 Für das Folgende gibt das Calendarium, f. 5 ff. gute Einblicke.

167 Peters, Beginenwesen, S. 74 f.

Die Aspirantin tritt nun auch nicht einfach ein, sondern sie wird „inghebeden“, das heißt wohl, daß nach einer Vorbereitungszeit von den Schwestern entschieden wird, ob man sie aufnimmt oder nicht. Jetzt erhält sie auch das Pfand zurück, das bis dato von ihr anstelle des Aufnahmegeldes in dem Konvent hinterlegt worden ist. Wir sehen auch hier, wenn es ums Geld geht, hört erst einmal das christliche Vertrauen in den Nächsten auf. Nun beginnt aber doch die eigentliche Zeremonie, die ziemlich kostspielig gewesen sein muß, da neben allen Beginen auch „ehrlüche Leute“, also weitere Gäste teilnehmen. Die Magd überbringt die Botschaft, daß man sie aufnehmen werde und erhält dafür einen Groschen bremisch. Jede Schwester bekommt am Abend vor der geistlichen Zeremonie „ein gutes Stück Ingwer, eine gute Muskatnuß“, Datteln oder Rosinen sowie Salz und Malz, und dazu schenkt man „ghud beer“ ein, jedenfalls Naschwerk, das es in sich hat. So gestärkt, beginnt am anderen Morgen die Einkleidung. Damit verbunden ist als Opfer für „Unser lieben Frauen“ ein „ghulden vingheren“, ersatzweise ein Groschen bremisch. Außerdem erhält die Kirche eine gewichtige Wachskerze. Die Aufnahmefeierlichkeiten ließen sich anhand der Quellen durchaus noch weiter ausmalen: Schinken, Weißbrot, Fleischbrühe, gutes Bier werden gereicht und wohl auch mit Genuß verzehrt. Ein langes Tischtuch, ein „rick“ Handtuch, ein „gutes, fettes Schaf“ gehören ebenfalls zu den Bringeschulden einer neuen Begine, — das Schaf vielleicht nicht zum sofortigen Verzehr, sondern als Wollspender bestimmt? Die Aufnahmefeierlichkeiten in Klöster, aber auch in Beginenhäuser müssen derartige Ausmaße angenommen haben, daß der Bremer Rat 1450 schließlich sogar als Einschränkung gemeinte Maßnahmen ergreift: „We en kynt to kloster edder baghinen huse gift, de mach bidden siner vrunt uthe der stad to ver und twintich scotelen ane knechte unde meghede.“¹⁶⁸ Auch zu anderen Gelegenheiten, beispielsweise wenn eine der Damen „ebdische“, also eigentlich „magistra“, oder deren Stellvertreterin wurde, feierte man in Bremen kräftig und kaum weniger kostspielig. Dies zeigt, ebenso wie die anderen Eindrücke, die wir bisher erlangen konnten, daß diese Frauen mit beiden Beinen in der bremischen Stadtwirklichkeit zu stehen vermochten. Daß sie andererseits ernsthaft beten und pflichtgemäß die ihnen übertragenen Seelgedächtnisse zu halten wußten, belegt der Memorialkalender jedoch genauso deutlich¹⁶⁹. Allerdings verfestigt sich ein Eindruck im 15. Jahrhundert immer stärker: dem Armutsideal haben sie sich trotz oder gerade wegen ihrer Rechtgläubigkeit nicht verschrieben, und die „Arbeit“ im ursprünglichen Sinne wird wohl eher von den Mägden geleistet, die — und mehr wird zum Thema Handarbeit nicht gesagt — im 16. Jahrhundert reihum von einer Begine bei der Küchenarbeit beaufsichtigt werden.

Abschließend stellt sich noch die Frage, ob die beiden Häuser auch als Versorgungsanstalten für unverheiratete Frauen gelten konnten, seien es nun Witwen oder junge

168 K. A. Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen, Bremen 1931, S. 255; die bremischen Gelage bilden übrigens keine norddeutsche Ausnahme, ähnliches gibt es z. B. auch in Hamburg (Peters, Beginenwesen, S. 77).

169 Geführt wurde er von Ermgard Buseke, „eyn suster an deseme hus“: Calendarium, fol. 7. Lübcke 554 weist Hinrik Buseke zwischen 1423 und 1464 als Ratsmitglied aus.

Frauen, die noch an eine Heirat dachten. Der semireligiöse Charakter des Beginentums ohne regulierte *Vita communis* hätte dies ja durchaus zugelassen, wie norddeutsche Beispiele belegen. Aber die Quellen verraten uns wenig dazu. Zwar gibt es in den sechziger bis achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine erkennbare Affinität auch verwitweter Bremer Frauen zum Beginentum, aber eben als Wohltäterinnen und nicht als Beginen¹⁷⁰, und in den Texten ist ausschließlich von den „baghinae“, „sorores“, „susteren“ oder „juncvrowen“ die Rede, also nichts, was deutlich auf eine Witwenschaft schließen ließe.

Ein einziges Mal (1302) hören wir von einem Austritt, der auch sofort einen Rechtsstreit um das eingebrachte Geld nachsichzieht. Weshalb die „conversa“ Margareta Permeter das Haus nach knapp zwei Jahren wieder verläßt, etwa wegen einer Ehe oder im Streit, bleibt Spekulation¹⁷¹. Etwas sicherer sind die Vermutungen im Falle von Hildburg Dux. Sie ist die Tochter des Ratsherrn Hermann Dux und vermacht 1258 St. Nicolai ein Landstück im Lehnstätter Feld. Im Memorialkalender aus dem 15. Jahrhundert wird ihrer als „suster Hillebrich de Herteghinen de uns dat ghut gaf up den ledersen velle“ gedacht, also als einer Begine. 1285 tritt sie uns aber als Witwe des Ratmannes Johann Parvus entgegen¹⁷², hat also geheiratet. Sie könnte demnach die Landübertragung, die noch mit einem Vorbehalt versehen war, durchaus als Begine gemacht, zwischendurch die Gemeinschaft verlassen haben, weil sie Johann Parvus heiratete, dem Konvent jedoch als Abstand bzw. aus Anhänglichkeit dann das Landstück 1285 endgültig vermacht haben. Aber auch das sind eher Vermutungen. Sicher scheint allerdings zu sein, daß die Begine Gertrud Token aus St. Nicolai eine Witwe war, wird ihr doch 1343 eine Schenkung gemacht, bei der sie auch mit ihrem Mädchennamen „de Sverle“ begegnet¹⁷³.

Mir scheint, das Leben der Bremer Beginen mit seiner festen Einbettung in die bürgerliche Umwelt, seiner bescheidenen geistlichen Ausprägung, aber auch der relativ hohen Unabhängigkeit bot den Frauen eine echte Alternative zu den geschlosseneren Formen einer klösterlichen *Vita*, aber eben auch zur Ehe. Und mit der eigenständigen Verwaltung und vielleicht auch Abrundung dessen, was ihr Konvent besaß, sowie den freiwillig übernommenen oder aus Verpflichtungen herrührenden geistlichen Übungen, hatten sie Tätigkeiten, die sie ausfüllen konnten.

Konvente und Stadtobrigkeit

Der Intention nach war das Beginenwesen eigentlich eine geistliche Einrichtung, obwohl es seine semireligiöse Zwitterstellung zwischen Geistlichkeit und laikaler Welt

170 S. o., S. 144.

171 BUB I, 538; II, 16.

172 BUB I, 285; 424; Calendarium, f. 4.

173 „Ghertrudi, dicte de Token, filie quondam Johannis de Sverle“: BUB II, 499. Ebenso: Hillegund Vrezen, deren Bruder der Domvikar Lüder v. Elne war (BUB V, 202: 1422). Merkwürdigerweise beziehen sich alle diese Fälle nur auf St. Nicolai.

nie verbergen konnte und wollte. Dieser geistliche Charakter bezog es bisweilen allerdings in die Auseinandersetzungen zwischen Rats Herrschaft und kirchlichen Institutionen mit ein, wie sie auch im spätmittelalterlichen Norddeutschland an der Tagesordnung waren. Dabei ging es vor allem um das sog. *Privilegium Immunitatis*. Der Klerus, und das waren manchenorts bis zu 10 % der Stadtbevölkerung¹⁷⁴, beanspruchte – kirchenrechtlich abgesichert – die Freiheit von Steuer- und Dienstleistungen, zu denen die restliche Bevölkerung natürlich verpflichtet war. Andererseits hatte er den Nutzen, der sich aus dem städtischen Leben ergab, und dies mußte zwangsläufig zu Mißhelligkeiten zwischen Geistlichkeit und Laien führen.¹⁷⁵ Die Städte tendierten in der Regel also dahin, den Besitzerwerb durch die „tote Hand“ zu unterbinden oder durchzusetzen, daß Haus- und Grunderwerb auch dann mit städtischen Ansprüchen belastet blieben, wenn sie in kirchlichen Besitz übergingen. Dies gelang ihnen im allgemeinen während des 14. Jahrhunderts.

Für Bremen besitzen wir zu diesem Problem ein interessantes Dokument. Die Beginen werden 1259 hinsichtlich ihres Hauses „juxta sanctam Katerinam“ durch den Rat von Wachpflichten, Steuern und von allen städtischen Lasten „perpetuo“ ausgenommen. Allerdings haben beide Seiten einen juristischen Kniff angewendet, denn die Schwestern bewohnen dies „nomine claustrī“, nämlich im Namen des Zisterzienserrinnenklosters Lilienthal, dem de jure die eigentliche ratsherrliche Wohltat gilt. Der Rat erweist hier also den Beginen eine deutliche Gunst, zumal er diese Urkunde knapp einhundert Jahre später noch einmal transsumiert, ohne jedoch ein Präjudiz zu schaffen für ihre Anerkennung als geistliche Institution mit deren stadtrechtlichen Konsequenzen¹⁷⁶. Diese Befreiung gilt nur unter dem gemachten Vorbehalt und beim Verkauf des Hauses natürlich nicht für Bürger der Stadt. Die Grundproblematik besteht also auch in Bremen, obwohl deutlich wird, daß Stadt, Beginen und Kloster Lilienthal gut miteinander kooperieren.

Allerdings scheint der Rat kaum seinen Einfluß auf die Konvente ausüben zu wollen. Dies wird besonders deutlich, als sich die Schwestern in St. Katharinen 1426 ihre Ordnung geben. Das geschieht offensichtlich aus eigener Machtvollkommenheit, unter eigenem Siegel, ohne Zutun des Rates, irgendwelcher Vormünder oder geistlicher Einrichtungen von außerhalb des Hauses. Und hier haben wir nun wirklich eine bremische Spezialität, die in Norddeutschland, soweit ich sehe, ihresgleichen sucht. Denn in allen anderen Städten sind Rat oder geistliche Institutionen an der Festsetzung von Statuten beteiligt, um u. a. auf diese Weise Zugriffsmöglichkeiten zu erhalten¹⁷⁷. Das ist umso erstaunlicher, als der Rat z. B. 1413 Bestimmungen über das St.

174 W. Seegrün, *Hamburg-Bremen*, Sp. 1888, spricht für Bremen am Ende des Mittelalters von ca. 300 geistlichen Personen, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, München 1989.

175 Gute Zusammenfassungen bei Schubert, *Stadt und Kirche*, S. 28 ff. und Isenmann, *Dt. Stadt*, S. 210 ff.

176 BUB III, 4 (1259/1351).

177 Peters, *Beginenwesen*, S. 88 ff.; Hotz, *Beginen*, S. 42, 95.

Jürgen-Gasthaus erläßt oder sich bereits 1375 den Einfluß auf die Stiftung Margarete Ployes für arme Witwen sichert, und sich damit durchaus so verhält wie in anderen norddeutschen Städten auch¹⁷⁸.

Bei Rechtsgeschäften der Beginen ergibt sich ein nuancierteres Bild. Seit 1258 wissen wir von Tutoren, die anlässlich derartiger Angelegenheiten zugegen sind¹⁷⁹. Ob es sich hier um städtische Vorsteher gehandelt hat oder um Vormünder, die beim Kauf oder der Weggabe von Gütern durch Frauen eben zustimmungspflichtig waren, wie es norddeutsche Stadtrechte vorsahen¹⁸⁰, läßt sich nicht eindeutig entscheiden. Seit 1390 wird jedenfalls klar, daß sie sich auch selbständig einen Vormund aussuchen, falls er bei Geschäften nötig war¹⁸¹. Wenn es sich um Verschreibungen zu ihren Gunsten handelte, aber etwa auch in Streitfällen, waren sie offensichtlich in der Lage, ohne vormundschaftlichen Schutz ihre Rechte wahrzunehmen¹⁸². In einigen dieser Urkunden siegeln sie sogar selbständig¹⁸³. Ansonsten bleibt natürlich festzuhalten, daß die allermeisten Beginenurkunden vor dem Rat der Stadt Bremen ausgestellt worden sind, dieser also über die Entwicklung der Konvente informiert gewesen sein wird. Behinderungen oder gar Eingriffe in deren Lebensgestaltung scheint es nicht gegeben zu haben. Das Bild relativ eigenständig handelnder Frauengemeinschaften läßt sich

178 BUB III, 479; V, 37; zum Einfluß des Rates auf die städtische Fürsorgepolitik, auch auf Beginen, vgl. z. B. A. Boldt, Fürsorgepolitik, S. 34. Für Bremen stellt Schwarzwälder I, S. 70 fest, daß sich in den Spitälern und Gasthäusern die gesamte Verwaltung in der Hand bürgerlicher Provisoren befinden habe, die aus der Oberschicht stammten.

179 1258: „dictarum beckinarum tutor fuit Robeco . . .“ (BUB I, 285); 1266: „receptit Hinricus Donelzey junior ad manus magistre . . .“ (a. a. O., 325); 1288 und 1290: Gotschalk Frese (a. a. O., 447, 462). Alle kommen aus Ratsgeschlechtern. Auch die sehr viel spätere Zusammenstellung des Administrators Herm. Adami aus dem Jahre 1868 nennt nur Angehörige aus solchen Familien (St. A. Bremen, 2 – T.6.e.2.): „Auf der Tafel des Catharinenstiftes sind folgende Inspector und Administratoren eingezeichnet

1258 Robeco dux tutor . . .

1390 Wilkene von der Zyden

1404 Johann Oldewaghene

1411 Johann Schermbecke

1414 Hermen Gropelinghe

1429 Hermen v. Walle“.

180 Isenmann, Dt. Stadt, S. 293 ff.; H.-D. Loose, Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente des 14. Jahrhunderts, in: ZVLGA 60, 1980, S. 9–20, S. 16 weist aber z. B. darauf hin, daß im kaufmännischen Bereich Frauen durchaus ohne Vormund agieren konnten.

181 1390: „bekanden mit eren vormunde Wilkene van der Zyden, den ze do to tyden darto koren hedden to vormundes rechte . . .“ (BUB IV, 117; ähnlich 309 (1404), V, 388 (1429). In diesen Urkunden treten beide Häuser gleichzeitig gegenüber Dritten als Partner auf.

182 1302 (BUB II, 16); 1312 (a. a. O., 119); 1314 (a. a. O., 140, 145). Allerdings gibt es auch Situationen, in denen sie sich vor dem Rat in Rechtsstreitigkeiten vertreten lassen: 1463 und 1483 wegen Natural- bzw. Geldzinsen, die St. Nicolai vorenthalten werden (Höpcken, Bremisches Pfandrecht, S. 241, 250 f.). S. a. den undatierten Schiedsspruch gegen Cord Nedderhoff (St. A. Bremen, 2-T.6.e.1.)

183 1361 (BUB III, 171 St. Nicolai); 1430 (BUB V, 422); 1409 (BUB IV, 307: St. Katharinen mit einem Siegelschnitt aus dem 13. Jahrhundert).

durch diese Befunde also bestätigen¹⁸⁴. Eine derartige Eigenständigkeit mag mit ihre Ursachen darin gehabt haben, daß die familiären Bindungen ins Bürgertum und bis in den Rat reichten, andererseits auch gute Beziehungen zu den geistlichen Institutionen vorhanden waren.

Beziehungen zu geistlichen Institutionen

Von Anfang an erfreuen sich die Frauen von St. Katharinen der Gunst ihrer Bremer Metropolen. Dies beginnt mit Gerhard II. in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und setzt sich über Hildebold, Giselbert bis zu Erzbischof Christoph im Jahre 1519 fort. Der erstere gestattet ihnen den Kirchenbesuch, das Beichten und den Abendmahlsempfang in dem benachbarten Dominikanerkloster St. Katharinen, nimmt sie auch ansonsten in seinen Schutz, und seine Nachfolger bestätigen diese Privilegien bis ins 16. Jahrhundert hinein¹⁸⁵.

Als Motive dafür werden die „Erhaltung und der umfangreichere Schutz ihrer Keuschheit“ und die Unversehrtheit ihres löblichen „klösterlichen Lebens“ angeführt¹⁸⁶. Auch in fast allen sonstigen Verfügungen, an denen die Erzbischöfe mitwirken, kann man deren oder des Domdekans wohlmeinende Absichten spüren, etwa bei gegenseitigen finanziellen Transaktionen, in Rechtsstreitigkeiten oder gar durch die Androhung der Exkommunikation für ihre Opponenten¹⁸⁷. Ein sich aus dieser Zuwendung ergebender dirigistischer Einfluß auf die Gemeinschaften läßt sich jedoch nicht belegen. Zwar heißt es in dem Privileg Gerhards II., daß sie „sub spirituali disciplina et reverentia“ Gott Tag und Nacht demütig dienten, aber spätestens die Statuten von 1426 zeigen, daß dies keine geistliche Zucht ist, die zu Eingriffen von außen führt. Die Einschnitte in das Beginnenleben von 1319 ff. gehen, wie sich noch zeigen wird, ursächlich wohl nicht auf den Bremer Erzbischof zurück.

Ganz spannungsfrei scheint das Zusammenleben mit den anderen geistlichen Einrichtungen der Stadt dennoch nicht gewesen zu sein, denn die erzbischöfliche Urkunde betont sehr nachdrücklich, daß es niemand wagen solle, diese Privilegien zu brechen oder die Gemeinschaft auf sonst irgendeine Weise zu bedrängen¹⁸⁸. Das sind Feststellungen, die eigentlich nur vor dem Hintergrund eines möglicherweise vorhan-

184 Hier deutet sich übrigens eine Parallele zum Zisterzienserinnenkloster Lilienthal an, dessen Konvent diese eigenständige Rechtsfähigkeit besitzt: Jarck, Lilienthal, S. 69.

185 BUB I, 357 (1259/73); Regesten EB. Bremen I, Nr. 1303 (1281); Post, Urkundensammlung, f. 534 (1519).

186 a. a. O.: „ut eo melius status laudabilis conversationis in ipsis conservetur illibatus . . .“

187 BUB I, 345 (1270); I, 452 (1289); II, 120 (1312); II, 140 (1314); Post, Urkundensammlung, f. 535 (1429); es deutet sich hier eine positive Haltung der Bremer Erzbischöfe an, wie sie sich z. T. auch gegenüber Kloster Lilienthal belegen läßt (Jarck, S. 60 f.)

188 BUB I, 357: „prohibentes ne quis ausu temerario huiusmodi concessionem conetur infringere, aut mansionem ipsarum inquietare . . .“

denen Konflikts zwischen Ortsklerus und Mendikantenniederlassung um die Pfarrrechte verständlich werden, die es entweder zu unterbinden galt oder die durch dieses Mandat gar nicht erst entstehen sollten. In anderen Städten des Erzbistums, etwa in Hamburg und Lübeck, kam es durchaus zu solchen Auseinandersetzungen¹⁸⁹, und in diese konnten auch Beginen hineingezogen werden¹⁹⁰. Dabei ging es dann meistens um die mit finanziellen Einkünften verbundene *cura animarum*, auf die die Pfarrer natürlich ungern zugunsten der Dominikaner verzichteten. In Bremen selbst scheint es wegen der dortigen Beginen in dieser Hinsicht jedenfalls keine erkennbaren Probleme gegeben zu haben – vielleicht aufgrund dieser erzbischöflichen Privilegien –, obwohl hier wie in einer ganzen Reihe von anderen norddeutschen Konventen eine Kooperation mit den Dominikanern bestanden hat, was allein schon aus dem Namen des einen Hauses hervorgeht: *apud sanctam Katerinam*¹⁹¹. Allerdings müssen wir sie uns wohl wiederum als eher locker vorstellen. So testieren 1270 die beiden Dominikaner Hinricus de Brema und Gerhardus Vole den Kauf einer *area*, den die Schwestern von St. Katharinen mit einem Domvikar abschließen¹⁹², zwar an erster Stelle, jedoch zusammen mit anderen Testatoren. In Urkunden aus den Jahren 1285, 1361 und 1391 werden beide Häuser bzw. St. Nicolai allein von den jeweiligen Spendern verpflichtet, anlässlich von Jahresgedächtnissen auch die Predigerbrüder aus den Geldzuwendungen zu bedenken¹⁹³, und wenn in St. Nicolai eine Begine stirbt, so sollten sechs Groschen ausgegeben werden für Seelmessen, „dre den swarten monnicken un dre den grawen monnicken“¹⁹⁴. Alles in allem tat dies aber den Beziehungen zum übrigen Klerus keinen Abbruch, und wenn es einmal Streitereien gab, so hatten diese andere Gründe¹⁹⁵. Aber nicht nur zu den Dominikanern, sondern auch zu den Zisterzienserinnen von Lilienthal gab es eine Affinität.

Dieses Frauenkloster, von EB. Gerhard II. 1232 gegründet, hatte den Beginen bereits 1259 ein Haus „*juxta sanctam Katerinam*“ zum gemeinsamen Wohnen zur Verfügung gestellt, das wohl mindestens bis ins späte 14. Jahrhundert von ihnen benutzt

189 Schomburg, *Dominikaner*, S. 73 ff.; H. Schwarzwälder, *Die Kirchspiele...*, a. a. O., S. 178 ff.) deutet auch Reibereien zwischen Pfarrklerus und Dominikanern – nicht wegen der Beginen – an. Bullen Bonifaz' VIII. (BUB II, 18<1302>) und Johannes XXII. (Hamburg. Urkundenbuch, Bd. 2, hg. v. H. Hagedorn, Hamburg 1911, Nr. 873<1332>) gehen unter Hinweis auf Stadt und Diözese Bremen auf den Streit Bettelorden – Weltklerus ein. Dazu auch H. v. Schubert, *Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins*, Kiel 1907, S. 305 ff.; für dieses Problem leider unergiebig ist J. König, *Zur Biographie des Burchard Grelle*, EB. von Bremen . . ., in: *Stader Jahrbuch* 76, 1986, S. 30–87, S. 66; zusammenfassend Isenmann, *Dt. Stadt*, S. 219 ff.

190 Vgl. etwa für das Oberrheingebiet J. Cl. Schmitt, *Mort d'une hérésie*, S. 40 ff. und A. Pat-schowski, *Straßburger Beginenverfolgungen*, S. 84 f. u. 107.

191 Zur engen Kooperation zwischen Beginen und Bettelorden in Norddeutschland vgl. Peters, *Beginenwesen*, S. 93 ff.

192 BUB I, 345.

193 BUB I, 285; II, 171; IV, 132 (Hier werden außerdem die Minderbrüder bedacht.)

194 *Calendarium*, f. 6 f.

195 BUB II, 120 (1312): Erbschaftsstreitigkeiten.

wurde¹⁹⁶. Über dieses Eigentum hinaus haben die Lilienthalerinnen in der Katharinenstraße noch weitere Besitzrechte gehabt, die sich auch durch die räumliche Nähe auf die Beziehungen zu den Beginen ausgewirkt haben mochten¹⁹⁷. In Einzelfällen sind auch persönliche Bezüge erkennbar. Gertrud Groningh wird uns 1342 als Begine in Lilienthal genannt, ohne daß wir näheres über diesen Zusammenhang in Erfahrung bringen können¹⁹⁸. 1411 bestätigt das Kloster, von seiner Begine Eyliken Stedinges 7 Mark erhalten zu haben. Die dafür fällige Rente in Höhe einer halben Mark solle für Lichter auf dem „Beginenaltar“ verwendet werden¹⁹⁹. Die Bremerinnen haben offensichtlich im Kloster einen von ihnen versorgten Altar. Es wird leider nicht deutlich, ob sie hier als Konversinnen tätig sind und getrennt von den Nonnen an dieser Stelle ihre Gebete verrichten, oder ob es sich um eine auf sie zurückgehende Altarstiftung handelt²⁰⁰. Letzteres scheint mir eher nachvollziehbar, da das bremisch inspirierte Beginentum, wie oben schon ausgeführt, kaum zur Handarbeit neigte²⁰¹. Es lassen sich auch Personen benennen, die sowohl mit Lilienthal wie mit den Bremer Frauen in erkennbarer Beziehung stehen. So wird der Ratsherr Gotschalk Friso durch die Frauen von St. Katharinen bei Landgeschäften eingeschaltet. In der gleichen Zeit überläßt dieser aber auch den Schwestern zu Lilienthal Güter, die er vorher zu Lehnrecht vom Grafen Gerhard von Schauenburg erhalten hatte²⁰². Friso scheint für die Nonnen wie für die Beginen eine Vertrauensperson gewesen zu sein. Der Ratsherr und Bürgermeister Detward v. d. Hude vermacht 1403 St. Katharinen eine ewige Rente, aus der gleichen Familie ist Lucke v. d. Hude Äbtissin in Lilienthal (1418/32)²⁰³. Auch der Domkellner und bremische Chronist Herbord Schene unterstützt in

196 S. o., S. 141.

197 Jarck, Lilienthal, S. 113: 1384, 1407, 1411, 1422. B. U. Hucker, Innozenz III., Otto IV. und die Zisterzienser im Bremer Schisma (1207–1217), in: Jhb. d. Ges. f. nds. Kg. 86, 1988, S. 127–143, S. 133 u. 140 macht neuerdings darauf aufmerksam, daß offenbar die Bremer Dominikaner ihr Patrozinium von einer bisher unbekanntem Zisterzienserinnenniederlassung in Bremen (1216) übernehmen. Diese sei wieder eingegangen, in ihrer Kontinuität befänden sich aber das Kloster Lilienthal und auch die Beginen.

198 Nennung bei Lübcke, § 315, allerdings ohne Beleg. Im Brem. UB und bei Jarck begegnet sie nicht, allerdings sind die Groninghs als Ratsfamilie ausgewiesen (z. B. BUB IV, 132: 1391 mit Zuwendungen an beide Häuser).

199 Jarck, Lilienthal, S. 97 u. 178: „suster Eyliken Stedinges, unser Bagynen . . . dar mede me betteren scal dhe luchte an den lutteken Core up der Baghinen altere to Godes love.“

200 Jarck, S. 75 sieht in Lilienthal keine Hinweise auf Laienschwestern; zu den Konversinnen vgl. die gute Zusammenfassung von M. Kuhn-Rehfuß, Zisterzienserinnen in Deutschland, in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, hg. v. K. Elm u. a., Bonn 1980, S. 125–147, S. 132 ff. – Die 1300 (BUB I, 538) genannten Konversen „frater Wicker“ und Margareta Permeter stehen zwar mit St. Nicolai in Beziehung, zu Lilienthal ist aber kein Bezug erkennbar.

201 Auch Eyliken Stedinges ist einer ratsfähigen Familie zuzuordnen: Hinrik Steding, 1371–1386 Ratmann (Lübcke, 480).

202 BUB I, 447, 462, 463, 464, 538.

203 St. A. Bremen: 2-T.6.e.1; Jarck, Lilienthal, S. 84. Zu den Hudes (de Hutha) vgl. H. G. Trüper, Die Bremer Ratsherrnfamilie von der Hude . . . , a. a. O., S. 413 mit Beziehungen zu den Familien Prindenev, Doneldey, v. d. Trupe.

seinen Testamenten die beiden Beginenhäuser mit je 16 Mark, seine Schwestern Gertrud, Elysaßeth, Walburg und Hillegunde sind gegen Ende des 14. Jahrhunderts Äbtissin, Priorin oder Nonnen in Lilienthal²⁰⁴. Manche Familien haben sowohl im Kloster wie in den Bremer Konventen Mitglieder. Dies trifft z. B. auf die Familien de Veçhta²⁰⁵, Nygenborch²⁰⁶ und Grove²⁰⁷ zu. Aus diesen Beispielen läßt sich zwar erkennen, daß es zwischen Lilienthal und den Konventen einen sozialen Rangunterschied gegeben hat, dieser aber offenbar nicht so unüberwindbar gewesen zu sein scheint, daß nicht auch zu den Beginen Angehörige aus ratsfähigen Familien gingen, die sonst in Lilienthal vertreten waren²⁰⁸. Fast aufgehoben ist diese soziale Distanz im Bremer Stadtrecht um 1450, als Kloster und Beginenhäuser in einem Atemzug gemeinsam ermahnt werden, nicht zuviel Pomp bei ihren Aufnahmezeremonien zu veranstalten, und daß die Beginen sich selbst als nicht unähnlich den Klosterfrauen sehen, wird andeutungsweise erkennbar, wenn sie im 15. Jahrhundert sogar von ihrer Meisterin als der „ebdische“, eben einer Äbtissin, reden²⁰⁹. In ihrer Ordnung hatten sie 1426 außerdem ausdrücklich betont, daß sie sich „ein Beispiel nehmen wollten an allen geistlichen Orden der heiligen Kirche“²¹⁰.

Beginen und Inquisition

Bei derart dichten Beziehungen zu Stadt und Geistlichkeit dürfen wir wohl nicht erwarten, daß das Bremer Beginenwesen groben inquisitorischen Einflüssen ausgesetzt war. Dennoch soll die Nagelprobe für diese Vermutung gemacht werden. Allerdings müssen wir zuerst mit wenigen Strichen die Haltung der Kirche zum Beginentum skiz-

204 BUB V, 21, 41 (1412/1413); Jarck, Lilienthal, S. 83 ff. Über dessen Einfluß und Ansehen H. Schwarzwälder, Gerd Rinesberch und Herbord Schene. Geistliche, Geschichtsschreiber und bremische Patrioten, in: ds., *Berühmte Bremer*, München 1972, S. 23–32, S. 26 ff.

205 Mechtildis de Veçhta (St. N., 1361) und Lutburgh v. Veçhta (KL, 1306): BUB III, 171; II, 62.

206 Margarete Nygenborch (St. N., 1359) und Gysle Nyenborghes (KL, 1416): BUB III, 132; Jarck, Lilienthal, S. 88.

207 Mit großer Wahrscheinlichkeit besteht Verwandtschaft zwischen den Beginen Grete Groven (BUB IV, 243, 397, 416: 1400/1410), Katharina Grove (BUB III, 398: 1370; Lübcke, § 323) – beide aus St. Katharinen und der Lilienthaler Nonne Woburgis Grove (BUB V, 21: 1412). In der Reformationszeit finden wir dann die Töchter des Rats Herrn Martin Wulff, nämlich Drude und Hylle, als Priorin in Lilienthal bzw. Begine in St. Katharinen (J. F. Iken, *Die erste Epoche der bremischen Reformation 1522–29*, in: *Brem. Jhb.* 8, 1876, S. 40–113, S. 44.).

208 Für einen erkennbaren Rangunterschied spricht etwa die Höhe der Eintrittsgelder: in Lilienthal ca. 35–40 Mark, bei den Beginen ca. 14 Mark. Jarck, Lilienthal, S. 80, 97 glaubt allerdings, überhaupt keine sozialen Gemeinsamkeiten sehen zu können.

209 *Calendarium*, f. 6 (Ordnung St. Nicolai).

210 BUB V, 307; kurz vor der Reformation scheint die Distanz ganz aufgehoben zu sein, denn die Bürgermeisterstgattin Aleke Trupen vermacht den „swarten nonnen konventen to sunte katherinen eyne handfeste van dertich Bremer Marcken“ (St. A. Bremen, 2-T.6.e.1., 2. Konvolut, f. 7a).

zieren²¹¹. Es stand eigentlich von Anfang an unter dem Druck von Verdächtigungen und dann auch von Verfolgungen, denn die semireligiöse Zwitterstellung der Frauen führte offensichtlich zwangsläufig zu Anfeindungen. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hatte sich ihr Ruf in der Kirche deutlich zum Schlechten gewandelt: sie seien jung und arbeitsfähig, aber wollten dennoch von Almosen leben; zu jung auch, als daß ohne Ordenszucht ihrem Keuschheitsgelübde vertraut werden könne, und ihre engen Beziehungen zu den Dominikanern schmälerten die Rechte des Pfarrklerus. Provinzialsynoden in Mainz (1233), Fritzlar (1244) und schließlich das 2. Lyoner Konzil von 1274 monierten diese Verhaltensweisen. In Lyon kam nun ein weiterer Vorwurf hinzu: ihre Sucht, schwierige theologische Probleme zu diskutieren und zu erörtern führten zu häretischer Gefährdung, besonders da dies auch mit Hilfe volkssprachiger Texte geschehe. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts unterschied die Kirche immer deutlicher zwischen ansässigen, ein geregeltes Leben in Konventen führenden Beginen und den sogenannten „fluktuirenden“, die umherzögen, bettelten und zu Ausschweifungen jeglicher Art fähig seien²¹². Auf dem Konzil von Vienne 1311/12 erreichten diese Anschuldigungen dann einen Höhepunkt. In zwei 1317 promulgierten Dekretalen wurde das Beginentum wegen Häresie einerseits verboten, andererseits blieb es ehrbaren und bußfertigen Frauen weiterhin gestattet, in ihren Häusern gemeinsam zu leben. Dies war natürlich keine klare Richtungsangabe, und so hing die zukünftige Entwicklung des Beginenwesens weiterhin von kurialen Entscheidungen, aber eben doch vor allem von regionalen oder lokalen Gegebenheiten ab. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, insbesondere zwischen 1369/72, kam es im Deutschen Reich zu einer regelrechten Inquisitionswelle gegen häretische Beginen und Begarden, die dann jedoch gegen Ende des Jahrhunderts trotz mancher Irritationen endlich in eine Phase der Beruhigung einmündete. Obwohl Mißhelligkeiten und Unsicherheiten blieben, die sich aus dem „status begunarum“ ergaben, gelangte das Beginenwesen im 15. Jahrhundert in Deutschland schließlich in ruhigeres Fahrwasser, u. a. weil es sich häufig der Drittordensbewegung anschloß, der *Devotio moderna* zuwandte oder weil es einfach schon als überlebt galt.

Welche Konsequenzen haben diese Entwicklungen nun in Bremen?

Bereits im 13. Jahrhundert werden auch in dieser Erzdiözese Beschlüsse gefaßt, die sich gegen häretische Einflüsse wenden sollen. 1292 verordnet ein Provinzialkonzil, daß weder Prälaten noch sonstige Kleriker der Diözese „*scolares vagos, qui goliardi vel histriones alio nomine appellantur*“²¹³ aufnehmen oder beköstigen dürfen, weil

211 Für unsere Zwecke genügt diese Skizze, ist das Thema an anderer Stelle doch bereits häufig und ausführlich abgehandelt worden: Grundmann, *Religiöse Bewegungen*, S. 321 ff.; Erbstösser-Werner, *Ideolog. Probleme*, S. 23 ff., 34 ff.; Lerner, *Heresy*, S. 61 ff., 78 ff.; Kurze, *Quellen*, S. 58 ff.; Hotz, *Beginen*, S. 21 ff. Kaum Bezug zu unserem Thema haben die Ausführungen von Pitz, *Religiöse Bewegungen*, mit einem kurzen Hinweis auf die religiöse Frauenbewegung, S. 61.

212 Grundmann, *Religiöse Bewegungen*, S. 344 und Erbstösser-Werner, *Ideologische Probleme*, S. 36 ff.

213 J. Hartzheim, J. Schannat, *Concilia Germaniae*, Bd. 4, Köln 1760, S. 585.

darunter die geistliche Würde leide. Hinter diesen Bezeichnungen verbergen sich die Elemente unsteten Religiosentums, die durch die Lande ziehend, als Vermittler ketzerischen Gedankengutes an die Beginen galten, und zu starker Beunruhigung der offiziellen Kirche führten²¹⁴. Gegen sie richtete sich die allgemeine Synodalgesetzgebung besonders in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, ohne daß man dadurch aber eine einigermaßen eindeutig definierte Gemeinschaft oder Ketzerei treffen konnte. Auf die bremischen Beginen scheinen diese Statuten aber nicht bezogen worden zu sein, denn während der achtziger Jahre entwickeln sich beide Häuser ruhig fort²¹⁵. Sie werden sogar von EB. Giselbert besonders begünstigt: einmal 1281, als er ihnen ihre älteren Privilegien, den Kirchenbesuch bei den Dominikanern betreffend, bestätigt²¹⁶ und außerdem 1289 durch die Beilegung eines Streites zwischen seinem Ministerialen Heidenreich von Selsingen und den beiden Häusern um die durch Alexander v. Stade gemachten Vermächtnisse²¹⁷.

Erst die Beschlüsse von Vienne 1311/1317 haben in Bremen eine kurzfristige Wirkung hinterlassen, die auch in der norddeutschen Chronistik in allgemeiner Form angedeutet wird. Der Lübecker Chronist Detmar berichtet z. B., „dat se mosten vorelegghen dat cleyt des schines unde ghan in menen clederen also ander lude, wente vele arghes sculede mang en“²¹⁸, und in den *Annales Colbazienses* heißt es schlicht: „Hoc anno mutaverunt Beggine et Begardi habitum eorum.“²¹⁹ Und das mochte wohl auch die Reaktion in Bremen auf die Wiener Beginenverbote gewesen sein. Man betonte nicht mehr den Beginenstatus, verzichtete auf eine besondere Kleidung und auf den vertrauten, jetzt aber anrühlich gewordenen Beginennamen, kurz: die Verbote wurden umgangen, man lebte aber trotzdem weiter zusammen. Dennoch werden die Reglementierungen die Frauen ziemlich unvorbereitet getroffen haben, denn in den Jahren zuvor bedenken die Bürger sie durchaus noch mit Vermächtnissen, um dafür Seelmessen feiern zu lassen. Die hiesigen Beginen stehen also bis dato nicht im Ruch von Ketzereien²²⁰. Im Jahre 1319 kommt es dann allerdings zu ungewöhnlichen Landverkäufen durch sie²²¹, ungewöhnlich aus zweierlei Gründen. Zum einen werden wir trotz der vergleichsweise regelmäßigen Überlieferung nur hier von solchen Verkäufen durch die Frauen unterrichtet, ansonsten kaufen sie selbst oder erhalten Vermächtnisse, zum anderen scheinen sie dabei ihren Namen zu „verleugnen“. In der einen Ur-

214 Grundmann, *Religiöse Bewegungen*, S. 389–394; Erbstösser-Werner, *Ideologische Probleme*, S. 34 ff.

215 BUB I, 424 (1285); 447 (1288), 462 (1290).

216 BUB I, 409.

217 BUB I, 452: Der Ministeriale wird als „miles . . . marscalcus noster“ bezeichnet.

218 Detmar-Chronik, *Die Chroniken der niedersächs. Städte* 19, Lübeck Bd. 1, hg. v. K. Koppmann, Leipzig 1884, S. 432.

219 MG SS XIX, S. 717 (Kloster Kolbatz bei Stargard). Die bremischen Chronisten schreiben nichts dazu.

220 BUB II, 140 (1314); 145 (1314).

221 BUB II, 188 (1319), 193 (1319).

kunde läßt sich die Verkäuferin als „quondam conversa domus conversarum“ bezeichnen, gleichsam in doppelter Verfremdung ihres Beginennamens durch das Attribut „quondam“ bzw. den Begriff „conversa“, in der anderen fällt wenigstens noch ihr alter Name: „mulieres quondam bagine“. Ob es sich bei diesen Geschäften mit den Vikaren von St. Willehadi und denen des Doms um Notverkäufe handelte oder ob sie etwa der Klimapflege dienten, bleibt Vermutungen überlassen, der Verzicht auf den Beginennamen deutet aber an, daß die Beschlüsse von Vienne jetzt auch nach Bremen gedrungen waren.

Auf einer weiteren Provinzialsynode 1328 unter Erzbischof Burchárd v. Bremen wird neben vielen anderen Beschlüssen auch eine Entscheidung gegen die Beginen getroffen. Unter Bezugnahme auf päpstliche Geheiße wird festgesetzt, daß sich niemand anmaße, sie zu begünstigen, es sei denn, vom apostolischen Stuhl aus würde anders entschieden werden²²². Trotz der Deutlichkeit dieser Formulierung war sie wohl eher eine synodale Pflichtübung gegenüber kurialen Entscheidungen²²³, denn das bremische Beginenwesen bestand weiter. Bereits 1332 wird in einer erzbischöflichen Urkunde der Begriff „baggina“ wieder unverfänglich benutzt²²⁴, und 1341 werden sie bei einem Landkauf „sorores seu begginae“ genannt²²⁵. Der Verzicht auf den eigenen Namen war nun nicht mehr nötig²²⁶.

Eine weitere Bewährungsprobe mußten die Konvente in Bremen wohl im Jahre 1367 bestehen, hatten sich doch seit der Mitte des Jahrhunderts die allgemeinen Inquisitionsbestrebungen gegen häretische Beginen und Begarden wieder verstärkt²²⁷. Hauptinquisitor wurde Walter Kerlinger, Provinzialprior der Dominikaner für Sachsen²²⁸, der nicht nur bei den Päpsten, sondern auch bei Kaiser Karl IV. wiederholt Unterstützung fand. Seine Betätigungsfelder waren die Erzdiözesen Magdeburg und Bremen, aber auch in Erfurt soll er 400 Beginen vor sein Tribunal gezogen haben.

222 „Item cum non solum habitus begginarum verum eciam conventicule earum sint sub certis penis per sedem apostolicam reprobati, volumus, ut nullus eas fovere presumat, nisi aliud duceret de hoc sedes apostolica ordinandum vel eciam decretandum“ (BUB II, 300) sowie Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. II, 2, hg. v. J. König, Bremen 1971, Nr. 333.

223 Verursacht vielleicht durch die weitergehenden Auseinandersetzungen um das Beginen- und Begardenwesen im rheinischen Raum, die auch zu neuen päpstlichen Bullen führten: Hotz, *Beginen*, S. 25 f.; König, *Zur Biographie EB. Burchards*, S. 51 f. stellt fest, daß Burchard „keineswegs blindlings“ die kuriale Linie Avignons vertreten habe.

224 BUB II, 336.

225 BUB II, 485.

226 Zum Verhalten anderer norddeutscher Konvente vgl. Peters, *Beginenwesen*, S. 101 ff.

227 So mußte die Bremer Erzdiözese 1355 zur Unterstützung des Ketzerinquisitors Johannes Schadeland auf päpstliches Mandat 40 Goldgulden beibringen (Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353–1378, hg. v. P. Kehr u. G. Schmidt, Halle 1889 *«Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 22»*, Nr. 93); auch 1364 wurde sie zu den entstehenden Kosten herangezogen (Kurze, *Quellen*, S. 66).

228 Kerlingers Einsetzung erfolgte 1364 zusammen mit drei weiteren Inquisitoren durch Papst Urban V.: Kurze, *Quellen*, S. 64 ff.; vgl. zu ihm auch Lerner, *Heresy*, S. 134 ff., *Erbstösser-Werner, Ideologische Probleme*, S. 108 f.

Für die Stadt Bremen ist sein Aufenthalt am 31. Januar 1367 belegt²²⁹, und zwar um Reliquien der heiligen Ärzte Cosmas und Damian in Empfang zu nehmen. Im Dom werden ihm auf seine Bitten durch den Domdekan Moritz von Oldenburg ein Armgelenkknochen „in der Größe eines großen Hühnerreis“ sowie ein vollständiger Armknochen geschenkt. Das geschieht, wie mehrmals betont wird, „coram magna multitudine clericorum et laycorum“, also in Gegenwart sehr vieler Geistlicher und Laien. Diese Feststellung mag zwar den späteren Beweis der Echtheit dieser Reliquien erleichtern, sie zeigt aber auch, daß Kerlinger nicht incognito nach Bremen kommt, sondern in aller Offenheit als Magister, Professor, Inquisitor und apostolischer Subdelegat auftritt²³⁰, und zwar nicht nur, weil er hier Reliquien erhält, sondern um gleichzeitig in Bremen nach Ketzern zu forschen. Bei dieser eigentlichen Aufgabe, häretische Beginen und Begarden in der Stadt aufzustöbern, scheint er allerdings nicht fündig geworden zu sein²³¹. Bereits ein halbes Jahr später, im Juli 1367, erhalten beide Gemeinschaften ein Legat aus dem Testament des Domvikars Johann v. Rethem, das von Johann Hotnatele ausgefertigt worden war, demselben, der als Notar die Urkunde für den Beginnenverfolger Kerlinger ausstellte²³². Auch ansonsten ist in den folgenden Jahren der ruhige Fortbestand beider Konvente belegt. Sie haben sich in dieser Zeit sogar teure Hausneubauten für ihre Gemeinschaften geleistet²³³. Eine Art Verschleierungstaktik zu treiben wie nach 1317 war — trotz des in anderen Regionen sehr effektiven Walther Kerlinger — in Bremen nicht nötig.

Das mag zum einen daran gelegen haben, daß sie nun wirklich keine Häretikerinnen waren, und ihre ganze Lebensführung bestätigt dies. Zum anderen werden ihnen hier ihre Bindungen an die bremischen Kirchen, besonders an die Dominikaner, nicht geschadet haben. Kerlinger war selbst ein solcher, und in der zitierten Urkunde begegnet der Lektor der Bremer Dominikaner, Albert von Bracle, an zweiter Stelle. Er wußte sicher über sie Bescheid. Außerdem waren sie aufgrund ihrer sozialen Bindungen zu den bestimmenden Schichten in der Stadt vor Verfolgungen relativ sicher²³⁴,

229 Erbstösser-Werner, Ideologische Probleme, S. 154 f. drucken diese im BUB fehlende Urkunde aus dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt.

230 a. a. O., S. 155: „ . . . magistri Waltheri Kerlinger, ordinis fratrum Praedicatorum sacre Theologie professoris inquisitore hereticorum et apostolice sedis subdelegati“

231 Obwohl ihn Karl IV. in einer Urkunde aus dem Jahre 1369 u. a. hinsichtlich der Kirchenprovinz Bremen überschwänglich lobt: „ . . . inquisitoris magistri Waltheri ministerio mediante de certis partibus, ut laete audivimus, videlicet de provinciis Magdeburgensi et Bremensi, . . . praedictae sectae maledictae Beghardorum et Beguinarum penitus sunt destructae . . .“ (P. Fredericq, Corpus documentorum Inquisitionis Haereticae pravitatis Neerlandicae, Bd. I, Gent 1889, Nr. 213 (S. 219).

232 Das Testament ist ungedruckt. Es wurde zu „ewigher dechnüße“ 1448 neu aufgeschrieben und ist bei H. Post, Urkundensammlung, S. 538 (St.A. Bremen, P.1.t.11.a) überliefert. — Hotnatele begegnet als Notar auch noch in einer weiteren Beginnenurkunde (BUB IV, 16: 1382).

233 BUB IV, 16.

234 1351 hatte der Rat ihnen noch die alte Urkunde von 1259 transsumiert, die sie von städtischen Lasten befreite (BUB III, 4).

wenn sie nicht gerade in innerstädtische Auseinandersetzungen hineingezogen wurden. Und in diesem Zusammenhang gewinnt der Besuch Kerlingers noch eine besondere Bedeutung. 1365 hatte es den sogenannten Bremer „Bannerlauf“ gegeben, einen zünftisch orientierten Umsturzversuch gegen die Ratsverfassung. Die dabei vertriebene patrizische Ratspartei konnte aber mit Hilfe des Oldenburger Grafen im Juni 1366 die Stadt zurückerobern. Viele Anhänger der Handwerkerpartei wurden darauf hingerichtet, und der sie unterstützende EB. Albert II. verlor endgültig seine Macht in der Stadt²³⁵. Es wäre denkbar, daß der Ketzerrichter auch deshalb kurz darauf nach Bremen kam, weil er einen Zusammenhang zwischen Ketzerei und städtischem Unfrieden vermutete²³⁶. Daß er hier nichts fand, wird an den oben genannten Gründen gelegen haben²³⁷.

Noch ein weiteres Mal, im Jahre 1410, glaubte sich die Inquisition um Bremen kümmern zu müssen, allerdings ist hier nur ein sehr lockerer Bezug zum Beginentum zu vermuten. Und zwar fordert der Ketzerrichter Jakob von Soest aus Köln in einem Schreiben an den Propst von St. Ansgar, Heinrich v. Mühlen, diesen auf, eine Untersuchung gegen den Priester Johannes Petri zu eröffnen. Dieser sei Kaplan an St. Marien und habe, vermutlich auf Anordnung des dortigen Pfarrers Nikolaus, am Osters- tag in der dortigen Kirche vor einfachen Männern und Frauen eine häresieverdächti- ge Predigt gehalten, die „die Herzen“ dieser Menschen ziemlich vergiftet habe²³⁸. Welche Art von Ketzerei Johannes Petri gepredigt haben soll, wird nicht gesagt. Al- lerdings ordnet der Inquisitor an, die Zeugen sollten durch den dortigen Dominika- nerprior Albert Luchtemeker und dessen franziskanischen Kollegen vor Heinrich v. Mühlen nach einem diesem übersandten Frageschema verhört und die Ergebnisse der Untersuchung „per fidelem nuntium“ nach Köln gesandt werden. Mit gleichem Datum werden alle geistlichen Institutionen Bremens angewiesen, die beiden Be- schuldigten zu zitieren und innerhalb von zehn Tagen zum Dominikanerkonvent nach Köln zu schicken, um sich dort zu verantworten²³⁹.

235 H. Schwarzwälder, Erzbischof Albert II. (gest. 1395) zwischen Machtpolitik und Lebensgenuß. Zwitter oder ganzer Mann, in: ds., Berühmte Bremer, München 1972, S. 33–45; ds., Geschich- te I, S. 80 ff.

236 W. Ehbrecht, Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter, in: Blätter f. dt. Landesgesch. 110, 1974, S. 83–103, S. 86 u. 100.

237 Mittlerweile lag die Rats Herrschaft wieder in patrizischen Händen. Wären die Konvente deutlich handwerklich orientiert gewesen, hätten sie in dieser Situation vielleicht mehr Schwierigkeiten mit Kerlinger bekommen. Jedenfalls kann Lerner's Feststellung, Kerlingers Aufenthalt in Bre- men sei „with unknown succes“ beendet worden (Heresy, S. 135) nun ziemlich endgültig beant- wortet werden: ohne jeden Erfolg in der Beginenfrage!

238 Druck dieser Urkunde bei W. Ribbeck, Beiträge zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Zschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertums- kunde 46, 1888, S. 129–156, S. 149 f.: „nonnullos articulos temerarios male sonantes et de he- resi in parte suspectos coram vulgo simplici utriusque sexus predicare et pertinaciter affirmare presumpserit, ex quibus multorum corda simplicium non modicum sunt scandalizata et infecta
...“

239 Ribbeck, Beiträge, S. 146 (Regest).

Leider sind keine weiteren Akten über dieses Verfahren erhalten. Allerdings können wir einige Schlüsse aus Jakob von Soests Biographie ziehen. Er war Dominikaner, Theologieprofessor und Inquisitor²⁴⁰ und leitete bereits 1393/94 in Utrecht ein Verfahren gegen die Schwestern vom Gemeinsamen Leben, die er u. a. auch freigeistig-häretischem Verdacht aussetzte, wie es gegenüber Beginnen oft der Fall war²⁴¹. Diese Untersuchung blieb aber ohne große Folgen. 1409 wurde er schließlich Inquisitor u. a. in den Diözesen Köln und Bremen, und in dieser Funktion hat er dann auch die hiesige Untersuchung ansichgezogen. Der Vorwurf, den er macht, ist einerseits vage, andererseits typisch: Predigt „vor einfachem Volk beiderlei Geschlechts“, also offenbar auch in niederdeutsch. Volkssprachliche Predigten konnten eo ipso häresieverdächtig sein, und daß am Ostertag in der St. Marienkirche auch Beginnen zuhörten, war so wahrscheinlich wie es sicher ist, daß natürlich auch andere Zuhörer anwesend gewesen sein werden. Aber über dies sowie über den Inhalt der Predigt zu spekulieren, bringt wenig. Die beiden beschuldigten Geistlichen jedenfalls überstehen das Verfahren gut. Der Pfarrer von St. Marien, Nikolaus Ossenwerder, begegnet seit 1396 bis in die dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts regelmäßig in diesem Amt²⁴², 1429 übrigens auch als erzbischöflicher Kommissar, um die Beginnen bei St. Katharinen gegen den Knappen Detmar Gröning zu unterstützen²⁴³. Johannes Petri ist später als „perpetuus vicarius“ an St. Ansgar zu finden²⁴⁴, und im Fortbestehen der Bremer Beginnenkonvente zeigen sich keine Irritationen. Vielleicht bestätigt sich hier die Feststellung von Jakob von Soests Biographen, daß dessen Prozesse „einfacher und harmloser Natur“ gewesen seien²⁴⁵.

In Bremen jedenfalls lag dies nicht nur an dem Inquisitor selbst, sondern an der Struktur der dortigen Gemeinschaften: sie konnten sich zumeist auf erzbischöflichen Rückhalt bzw. den des Domkapitels verlassen, fanden hauptsächlich wohl bei den Dominikanern ihre geistliche Betreuung, offensichtlich ohne dabei in größere Konflikte mit den Pfarrherrn zu geraten, waren, ausweislich der Legate aus allen Bevölkerungsschichten, besonders aber auch aus deren ratsfähigen Teilen, eine anerkannte Einrichtung innerhalb der kirchlichen Topographie Bremens, und ihre Mitglieder, obwohl in der Mehrzahl eher dem mittleren Bürgertum zugehörig, kamen z. T. auch aus patrizischen Familien. Außerdem konnte ihre ökonomische Situation als gesichert gelten. Wegen dieser beiden Beginngemeinschaften hätten sich Päpste und Bischöfe keinesfalls jahrhundertlang immer neue Ketzerbullen abringen müssen.

240 J. H. Beckmann, Studien zum Leben und literarischen Nachlaß Jakobs v. Soests O.P. (1360–1440), Leipzig 1929, S. 52; außerdem die stichwortartige Skizze sowie einige Quellen bei Fredericq, Corpus II, S. 153–156 und S. 196 f.

241 Fredericq, Corpus II, S. 153 ff.; Rehm, Schwestern, S. 149 f.; Lerner, Heresy, S. 198 f.; außerdem G. Leff, Heresy in the Later Middle Ages. The Relations of Heterodoxy to Dissent c. 1250–1450, Manchester 1967, S. 351.

242 BUB IV, 186, 198; V, 152, 224, 397.

243 H. Post, Urkundensammlung, a. a. O., f. 535.

244 BUB V, 378 (1428); 451 (1431).

245 Beckmann, Studien, S. 59.

Anhang I: Soziale Herkunft der Bremer Beginen

Jahr	Konv. Name		Beleg	
	N	*Marquedes	Grete	Cal. p. 11
1268	K	*conversa unklar; Ministerialengeschlecht „de Hutha“ seit 13. Jh. (Alburg. de Hutha u. Conegundis bagine machen Geldgeschäfte mit St. Jürgen)	Alburg	I, 337; I, 353
1273	?	*bagine unklar; s. Alburg conversa	Conegundis	I, 353
1288/90	K	*Bardeke Tochter Heinrich Bardekes, unbekannt	Benedicta	I, 447, 462
1300	N	*Permeter, conversa Margareta Identität mit Margareta de Wildeshusen; Bremer Bürgerfamilie Permeterer 1349; Gerhard Permetete 1258 Rh.		I, 285, 538; II, 16, 588
1300	N	*frater, conversus Konverse, (Begade?)	Wicker	I, 538
1312	K	*(de Wisera) wohl Elisabeth de Wisera, Herkunft unklar	Elysabeth	II, 120, 193
1312	K	*beggina unklar; Neffe: Priester Willekin Bollant; Vater: Volcmar	Gertrud	II, 120
1319	K	*Horst, de s. Elisabeth de Wisera	Alheyd	II, 193
1319	K	*de Wisera Elisabeth ist die „magistra“ aus II, 120, 140; Alheyd de Horst ist nicht identifizierbar; Mechthild ist Tochter von Volquin; beide Beg.	Elisabeth	II, 193; 203; 145
1319	K	*quondam conversa Tochter von Reymar Stenbickers (Bürger) Schwester Bertradis; verwandt mit Thethard Vidue, Kanoniker an St. Willehadi (Ratsfamilie)	Hildegundis	II, 188; II, 172; Lüb. 192
1319	K	*filia Volquini s. Elisabet de Wisera	Mechtild	II, 193
1329	N	*conversa Eltern: Helmericus und Helmburgis; s. Permeter: Margareta de Wildeshusen 1300/1302 (?)	Margareta	II, 309; Cal. f. 16
1341	K	* Tochter des Ratsherrn Diderik Hut	Hillegunde	Lüb. S 472
1341	N	*de Colonia Ratsgeschlecht van Colne: „soror Walburgis de Colonia“	Walburgis	II, 485; Lüb. 379, 430, 468
1342	Lil	*Groningh Tochter des Ratsherrn Hinrik Groningh; Begine in Kl. Lilienthal; vgl. Marg. G. (1391)	Gertrud	Lüb. S 315; IV, 142; Anhang II
1342	K	*Spechals Tochter von Hinrik Spechals	Mechtild	II, 493
1343	N	*de Token Ghertrudi dicte de Token, filie quondam Johannis de Sverle	Ghertrud	II, 499

Jahr	Conv. Name		Beleg
1343	N *Bollant	Hillegund	II, 149, 510; I, 120 Tochter des Bürgers Bernhard Bollant; hat 1315 Lehnsgut des Grafen Otto v. Hoya; verwandt mit Willekin B. (?)
1343	N *Juchals	Hillegunde	II, 510; Lüb. S 234 Ratsfamilie; 1304 von Rat und Gemeinde vertrieben
1343	N *de Token	Margareta	II, 499
1345	N *de Stendorpe	Margarete	II, 510 (Anm.); Lüb. S 462 Vater Bremer Bürger; ein mehrmals genannter Henricus de Stendorpe ist Knappe
1353	K *Boch	Gertrud	III, 32; II, S. 644 Boch gehören zum Ministerialengeschl. de Walle; Friedrich ist ihr Bruder
1359	N *Nygenborch, de	Margarete	III, 132; IV, 243; Lüb. 287, 341 Fam. ist ratsfähig; Eigentum im Rentenverzeichnis 1400
1361	N *Sander	Margarete	III, 171 Vertretung mit Mechtild de Vehta und Margareta Stuvem beim Kauf; M. Willoldi: Ratsfamilie (Lüb. 425, 432, S 401, S 229)
1361	N *Stuven	Margareta	III, 171
1361	N *Vehta, de	Mechtildis	III, 171; Lüb. 322, S 229, S 439 Ratsgeschlecht; verwandt mit Ratsgeschl. Willoldi (s. M. Sander)
1370	K *Grove	Katharina	III, 398; 288; Lüb. S 323; 435 Vater wohlhabender Br. Bürger; Onkel Domvikar aus Ratsgeschlecht
1370	? *Kalen Alerdes	Katharina	III, 380; Lüb. S 276 Vater: Kalen Alerdes (Bürger); Mutter (?): Swaneke
1380	K *Verda, de (:senior)	Conegundis	III, 562; Lüb. 448 Ratsgeschlecht
1380	K *Pryndeney	Gertrud	III, 562; Lüb. S 424 Ratsgeschlecht, Vater Bürgermeister: stiftet Vikarie an Martinikirche; Patronatsrecht hat u. a. Gertrud mit ihren zwei Geschwistern)
1386	K *Achym, de	Margarete	IV, 65; V, 307 Tochter Dietrichs von Achym; vgl. Grete v. Achem (1426, K)
1409/26	K *Grove (magistra)	Grete	IV, 397; 416; V, 129, 307; Lüb S 323 Ratsgeschlecht und Bürger; verwandt mit van Haren (?) bzw. Begine Katharina Grove (?)
1410	N *Strus, vorwarersche	Hille	IV, 416
1411	? *Stedinges	Eyliken	Jarck, Lilienthal, S. 178; Lüb. 480 Ratsfamilie Hinrik Steding (?)
1412	? *Wolde, de	Elysabet	V, 21; IV, 157; Lüb. 313 Vater: Johann de Wolde, Ratsherr
1420/26	K *Ghestele	Beke	V, 21, 141, 307 Ein Johann Gestele ist Dekan v. St. Ansgar

Jahr	Konv. Name		Beleg
1422	N *Vrezen	Hillegund	V, 202; Lüb. 547 Bruder ist Domvikar; Vrezes sind Ratsgeschlecht; Witwe
1426	K *Borken, v.	Aleke	V, 307; Lüb. 532 Ratsherr Meynbern v. Borken (1410–19)
1426	K *Blexen	Gherberch	V, 307; Lüb. 555 Hinrik Blexen: Ratsherr (1426)
1426	K *Bramstede, v.	Gherberch	V, 307; Lüb. 257 Hinrik v. Bramstede, Ratsherr (1306–1313)
1426	K *Hughe, mesterinne	Gherberch	V, 307; IV, 243 im Rentenverzeichnis von ca. 1400 erhält sie eine Rente; Nennung 1446
1426	K *Steenvorden, v.	Gherberch	V, 307
1426	K *Clucken	Ghese	V, 307
1426	K *Groven	Ghese	V, 307 s. Grete Groven (1409/19/26); Ratsfamilie
1426	K *Huove, v. d.	Ghese	V, 307 s. Hempeke v. d. Huove, 1426
1426	K *Achem, van	Grete	V, 307 vgl. Margarete de Achym, 1386
1426	K *Brincham	Grete	V, 307; IV, 110, 162, 243 Verheiratet (?) mit Hinricus Bryngham, Bürger
1426	K *Bueren, v.	Hempeke	V, 307; Lüb. S 557 Bezug zu Ratmann Daniel Brand (?): 1426–29
1426	K *Huove, v. d.	Hempeke	V, 307; Hucker, in: Brem. Jb. 65, 1987, S. 131 s. Ghese v. d. Huove: (v. Hove? = erzb. Ministerialen)
1426	K *Oltmannes	Hille	V, 307
1426	K *Rynksmedes	Wommele	V, 307
1426	K *Fynen, des	Yde	V, 307
1430	N *Munster, v.	Aleke	V, 422; Lüb. 535, S 535, 558 Ratsfamilie
1430	N *Sture, v. d.	Beke	V, 422; V, 411 Albert v. d. Sture (?): 1429 grobebeker
1446	K *Werwe, v. d., Witwe	Alheyd	St. A. Br. Trese 38; Lüb. 506 Dyderick v. d. W., ihr verstorbener Ehemann, war Ratsherr; (Begine?)
15. Jh.?	N *Banningh	Alheyd	Cal., p. 15; Lüb. 577; IV, 243 Ratsfamilie; Bernt Banningh: Rentenverzeichnis Bremen 1400
15. Jh.?	N *Scherembeke	Wubbeke	Cal., p. 13; Lüb. 528, 556; IV, 243 Tochter von Clawes Scherembeke: Rentenverzeichnis Bremen 1400; Ratsfamilie

Jahr	Konv. Name		Beleg
1517	N *Holtorpes	Metke	Cal. p. 8
1522 ?	K *Wulff Tochter des Bremer Ratsherrn Martin Wulff	Hylle	Iken, Brem. Ref., S. 44
1567	N *Heydenrykes	Geseke	Cal. p. 16
1568	N *Markes	Anne	Cal. p. 21
1584	N *Wynkes Tochter v. Gert Winkes	Lysebeth	Cal. p. 17

⟨Lüb.: E. Lübcke, Der Rat von 1225 bis 1433 und die Ratsherren mit ihren verwandtschaftlichen Beziehungen, in: Zeitschr. f. nieders. Familienkunde 17, 1935, S. 17 ff.
Cal.: Calendarium des Beginenhauses (St.A.Bremen 2-T.6.e.5.)⟩

Anhang II:

Spender und Vermächtnisse aus dem „Calendarium“ des St. Nicolai-Konvents

Jahr	Name	Vorname	Vermächtnis	Beleg
1426/29	Banigh <i>Herkunft:</i>	Bernt Rf. Hinrik Banningh	30 M und 1 lucher van pi	Cal. p. 15; Lüb. 577
	Banigh <i>Herkunft:</i>	Alhey Rf.; en suster; vgl. B. Banigh		Cal. p. 15
1429	Banninghe <i>Herkunft:</i>	Hinrike Rf.; vgl. Bernt Banigh	einen schinken ketel	Cal. p. 18, Lüb. 577
	Bertram <i>Herkunft:</i>	Vikarius to sunte stephane	ene marc	Cal. p. 23
14. Jh.	Beverste <i>Herkunft:</i>	Johann Rf.	ene marc	Cal. p. 13; Lüb. 369, 461
14. Jh.	Beverste <i>Herkunft:</i>	Hinric Rf.; s. Johann Beverste	ene marc	Cal. p. 17
13. Jh.	Bremen, van <i>Herkunft:</i>	Johan Ministerialen: Hucker, Br.Jb. 65, S. 131 f.	1 M	Cal. p. 11
1330/48	Buc <i>Herkunft:</i>	Gheret Rf.	ene marc	Cal. p. 23; Lüb. 331

Jahr	Name	Vorname	Vermächtnis	Beleg
1423/26	Buseke <i>Herkunft:</i>	Ermegarde	Rf.: eyn suster an deseme hus (Schreiberin des	Cal. p. 7; Lüb. 554 Cal.)
	Deken Ghert <i>Herkunft:</i>	Dekan	1 erfe	Cal. p. 3
1332/50	Denker <i>Herkunft:</i>	(Johan) Rf.	ene halve marc	Cal. p. 17; Lüb. 394
	Ditmer <i>Herkunft:</i>	vicarius to sunte	verdig ghildes Stephane	Cal. p. 19;
1233/1302	Doneldey <i>Herkunft:</i>	Albero Rf.		Cal. p. 13; Lüb. 11, 100
	Donker <i>Herkunft:</i>		ener marc	Cal. p. 11
	Eferol <i>Herkunft:</i>	Suster	tyng marc to herrer garti	Cal. p. 10
	Folbran <i>Herkunft:</i>	Henricus	1,5 M pro allecibus	Cal. p. 10
	Gerberghe <i>Herkunft:</i>		verde halve M (zur Mauer) des dekens (Dekan) maghet van sunte Willehade	Cal. p. 20
1391	Groninghes <i>Herkunft:</i>	Margareta Rf.	1 M	Cal. p. 11; Lüb. \$ 432
13.-15.Jh.	Haren, van <i>Herkunft:</i>	Titburch Rf.: 13. – 15. Jh.	ene marc	Cal. p. 1; Lüb. 108, 508 u.ö.
	Hellembrech <i>Herkunft:</i>		ene halve marc	Cal. p. 16
1267/72	Herteghe <i>Herkunft:</i>	Johan Rf.	twe marc	Cal. p. 22; Lüb. 143
1264	Herteghe=Dux <i>Herkunft:</i>	Boydekin Rf.		Cal. p. 14; Lüb. 99
1258	Hertegine=Dux <i>Herkunft:</i>	Hillebrich Rf.: Tochter d. Rh. Hermann Dux = suster	ghut...up den ledersen	Cal. p. 4; Lüb. 15; I,285
1517	Holtorpes <i>Herkunft:</i>	Metke iunckfrowe	1 M aus 20 M	Cal. p. 8
1332 ff.	Horne, van den <i>Herkunft:</i>	Alexander Rf.; Horne	8 M	Cal. p. 11; Lüb. 403, 450
	Kenkel <i>Herkunft:</i>	Beke Witwe Kort Kenkels		Cal. p. 15
	Kulemans <i>Herkunft:</i>	Ghese	1 M to den buwe	Cal. p. 8

Jahr	Name	Vorname	Vermächtnis	Beleg
	Lowe <i>Herkunft:</i>	Hinrik	enen verding	Cal. p. 22
	Marqerdes <i>Herkunft:</i>	Grete Suster, (Wurt beim Spital)	50 Schillinge jährlich	Cal. p. 11
1382	Nortlede/Utlede <i>Herkunft:</i>	Kersten Domvikar	50 Gulden	Cal. p. 4, 18; IV, 16
	Pater <i>Herkunft:</i>	Johan	ene marc	Cal. p. 13
	Pratken <i>Herkunft:</i>	Wobbeken	twe marc tho unser muren	Cal. p. 9
	Quadesche <i>Herkunft:</i>		10 M	Cal. p. 16
1324	Ricmers <i>Herkunft:</i>	Johan Dietrich Rickmers (Vorsteher St. Jürgen)	1/2 M; 2 M	Cal. p. 10, 18; Br. Jb. 41 u. 43
1310/14	Rike, de <i>Herkunft:</i>	Herman Rf.	ene marc	Cal. p. 10; Lüb. 278, 280
1330/1365	Rinsberges <i>Herkunft:</i>	Haley Rf.; Dedwardes husvruwe rinsberges: Rh.: Reyner R.	3 Verdingh	Cal. p. 10, 19; Lüb. 332
	Rolof <i>Herkunft:</i>	Kanoniker an St. Stephan		Cal. p. 18
1379	Ruten, van <i>Herkunft:</i>	Hinrik Rf.; Schwager von Hinrik Groningh	10 M unse hus mede tho bu	Cal. p. 11; Lüb. 490; 422
1365	Rynesberges <i>Herkunft:</i>	Gerde Vikar am Dom, brem. Chronist; Lüb. § 332	unse beste panne	Cal. p. 19
1361	Sander <i>Herkunft:</i>	Hillen Mutter der Beg. Grete Sander (1361)	5 M u. 2000 Steine	Cal. p. 2
	Scacke <i>Herkunft:</i>	Bernart	vifte halve marc	Cal. p. 9
1413	Schenen <i>Herkunft:</i>	Hebert Rf.; Domherr, brem. Chronist	16 M	Cal. p. 13, V, 41
15. Jh.	Schermbeke <i>Herkunft:</i>	Wubbeke Rf.; eyn suster in disem hus	2 M to dem buwe	Cal. p. 13; Lüb. 528, 556
1331/37	Schlichtig <i>Herkunft:</i>	Johan Rf.	1/2 verdig iewelker suste	Cal. p. 19; Lüb. 378
	Sherman <i>Herkunft:</i>	Beke	herve	Cal. p. 1
1278	Stade, v. <i>Herkunft:</i>	Alexander Rf.	gut . . . Nienlande, Ware...	Cal. p. 4, 12; Lüb. 128; I, 381, 382

Jahr	Name	Vorname	Vermächtnis	Beleg
1278/1289	Stade, v. <i>Herkunft:</i>	Ghertrud	s. Alexander v. Stade Rf.; Mutter des Rh. Alexander v. Stade	Cal. p. 8, 19
1278	Stade, van <i>Herkunft:</i>	Abele <Alburg>	s. Alexander v. Stade Rf.; Frau des Rh. Alex. v. Stade	Cal. p. 3,4; Lüb. 128; I, 382, 384
1289	Stur <i>Herkunft:</i>	Johan, v. d.	10 M to unsen buwe Rf.; vgl. Beke 1430	Cal. p. 15; Lüb. 201
1363/90	Suttrum <i>Herkunft:</i>	Hinrik van Rf.	de Koste	Cal. p. 7, 16; Lüb. 474
1276/1350	Sweringes <i>Herkunft:</i>	Barten Rf.	jeder Schwester 1 Sw.	Cal. p. 10; Lüb. 164, 338, 409
1285/1366	Tyvere, van der <i>Herkunft:</i>	Grete Rf.; Lüb. 184, 256, 327, 443	1/2 Mark (f. Heringe u. K.)	Cal. p. 10; Lüb. 184, 256, 327, 443
14. Jh.	Tyvere, van der <i>Herkunft:</i>	Windele Rf.	s. Grete v. d. Tyvere	Cal. p. 10
	Vineke <i>Herkunft:</i>		3 Ferto pro allecibus	Cal. p. 10
	Vresen, des <i>Herkunft:</i>	Meyctolt		Cal. p. 2
1252/64	Watere, bi den <i>Herkunft:</i>	Herbert Rf.: Herbord bym Water		Cal. p. 12; Lüb. 95
1388/1421	Werve, v.d. <i>Herkunft:</i>	Ghermer Rf.; Diderik v. d. Werve (s. Alheyd v. d. Werve, 1446)	12 M un ene pannen	Cal. p. 3; Lüb. 506
um 1400	Werve, v.d. <i>Herkunft:</i>	Rolof worghsmede man; s. Ghermer v. d. Werve		Cal. p. 22
	Wimken <i>Herkunft:</i>	Dedeke Sohn Wimkes		Cal. p. 12
	Wolter <i>Herkunft:</i>		ene halve marc ghilles	Cal. p. 12

(Rf.: Name entspricht dem einer Ratsfamilie bzw. Namensträger = Ratsherr
Lüb.: E. Lübcke, Der Bremer Rat von 1225 bis 1433 und die Ratsherren mit ihren verwandtschaftlichen Beziehungen, in: Zeitschr. f. nieders. Familienkunde 17, 1935, S. 17 ff.)

Ein Memorienbuch des Hildesheimer Rates aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts*

Edition und Kommentar

Von
Josef Dolle

Die kirchlichen und religiösen Zustände des Spätmittelalters haben schon immer das Interesse der Forschung geweckt, liegen doch hier Ursachen für die Reformation. Je nach Konfession des Autors wurden sie lange Zeit zumeist schärfstens kritisiert oder ebenso heftig verteidigt. Heute gilt es als unumstritten, daß sich im 15. Jahrhundert die Menschen der Religion so intensiv zugewandt haben wie niemals zuvor¹. Die vielzitierte Formulierung von L. Febvre über den *immense appétite du divin* beschreibt dies sehr plastisch².

Die Formen, in denen sich die Frömmigkeit äußerte³, waren vielfältig. Vornehmlich manifestierte sie sich im Marienkult, in der Reliquien- und Heiligenverehrung, der Krankenfürsorge, den Wallfahrten, Prozessionen, Ablässen, Stiftungen oder Bruderschaften, aber auch in den Juden- und Hexenverfolgungen⁴. Insbesondere das Stiftungswesen in den Städten erfuhr eine gewaltige Ausdehnung. Angesichts der Mate-

- * Frau Dr. Helga Stein, Roemer-Museum Hildesheim, möchte ich an dieser Stelle danken, da sie mir das Memorienbuch in großzügiger Weise zugänglich gemacht hat.
- 1 B. Moeller, Frömmigkeit in Deutschland um 1500, in: ARG 56, 1965, S. 5–31; H. Molitor, Frömmigkeit im Spätmittelalter und frühen Neuzeit als historisch-methodisches Problem, in: Festgabe für Ernst Walter Zeeden zum 60. Geburtstag am 14. Mai 1976, hg. von H. Rabe, H. Molitor u. H. Chr. Rublack (RefGeschichtlStud Suppl. Bd. 2), 1976, S. 1–20, hier S. 3 ff.; H. Boockmann, Die Stadt im späten Mittelalter, 1986, S. 263; G. Zimmermann, Spätmittelalterliche Frömmigkeit in Deutschland. Eine sozialgeschichtliche Nachbetrachtung, in: ZHistForsch 13, 1986, S. 65–81.
 - 2 E. Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, 1988, S. 222.
 - 3 Zum Problem der Erforschung individueller oder kollektiver Frömmigkeit vgl. Molitor (wie Anm. 1); B. Hamm, Frömmigkeit als Gegenstand theologiegeschichtlicher Forschungen, in: ZTheolK 74, 1977, S. 464–497.
 - 4 Siegfried Müller, Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Hannover. Ein Beitrag zu den Beziehungen zwischen Stadt und Kirche, in: HannovGBll NF 34, 1980, S. 101–117, hier S. 102; Hamm (wie Anm. 3), S. 469.

rialisierung des mittelalterlichen Denkens versuchten die Gläubigen, sofern sie dazu in der Lage waren, ihre *Sündenlast durch ein entsprechendes Gegengewicht an guten Taten und Fürsprachen im Gebetauszugleichen. Von der Medizin kaum geschützt, von Gewalt, Hungersnöten, Krankheiten und Seuchen, einem allgegenwärtigen, strukturellen Krisentod ständig bedroht, beherrscht von Todesangst und vor allem der Furcht vor dem plötzlichen, unvorbereiteten Tod, schlug sich die Sorge um das Seelenheil und das von Angehörigen, Verwandten und Vorfahren in dem Streben nieder, die Sündenlast durch gute Werke und die Fürbitte im Gebet zu erleichtern*⁵. Durch ihre Geistlichen bot die Kirche die göttliche Gnade an, indem sie die Sakramente austeilte und durch Gebete das Seelenheil sicherte. Die hierfür nötige materielle Grundlage stellten die Laien zur Verfügung. Äußerlich nahm dies zunehmend die Form eines Geschäftes auf Gegenseitigkeit an, wie es sich in den Stiftungsurkunden niederschlägt; diese ähneln mit ihren häufig sehr ausführlichen Klauseln Kaufverträgen der Zeit⁶. Trotzdem sollte man den Stiftern nicht Frömmigkeit absprechen, bemühten sie sich doch immer stärker, den christlichen Glauben zu leben. Ebenso einseitig wäre es, der Kirche eine Ausbeutung der Laien vorzuwerfen; sie kam einem offensichtlichen Bedürfnis der Gläubigen entgegen⁷. Das gilt nicht zuletzt für das vielgescholtene Ablaßwesen. Zudem war es einfach notwendig, die Stiftungen finanziell abzusichern⁸.

Die Sündenlast und die Sündenstrafen sollten durch sogenannte Seelgerätstiftungen abgetragen werden. Mit Seelgerät bezeichnet man alle testamentarischen Verfügungen, die *ad pias causas*, d. h. zum Heil der Seele gestiftet waren. So haben 80 % der mittelalterlichen Testamente in Lübeck auch Legate *ad pias causas*⁹. Im Zentrum standen dabei Gottesdienststiftungen, die eine Gebetsverpflichtung beinhalteten¹⁰. Der Messe wurde allerdings nur ein begrenzter Wert zugesprochen. Sie nutzte nach allgemeiner Auffassung für einen allein gefeiert diesem mehr, als wenn man sie gleichzeitig noch für andere darbrachte, und je öfter der Gottesdienst für ihn gefeiert wurde, desto größer war die Wirkung. In der Theologie waren diese Ansichten umstritten, doch vermittelte die kirchliche Praxis den Eindruck, daß die möglichst häufige Feier der Messe für eine Person möglich, wenn nicht gar geboten war. Der Gläubige mußte daher bestrebt sein, die Früchte des Meßopfers für sein persönliches Anliegen zu erlangen¹¹. Ein gewisses Quantitätsdenken breitete sich aus, so daß nicht nur

5 Isenmann (wie Anm. 2), S. 222.

6 R. Kiessling, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter*, 1971, S. 245 f.

7 Vgl. Zimmermann (wie Anm. 1), S. 66 ff.

8 H. Patze, *Bürgertum und Frömmigkeit im mittelalterlichen Braunschweig*, in: *BraunschwJb* 58, 1977, S. 9–30, hier S. 20.

9 A. von Brandt, *Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur* (Sitzungsber. Heidelberger Akad. Wiss. 3), 1973, S. 18. Als Beispiel einer derartigen Verfügung siehe H. Boockmann, *Leben und Sterben im mittelalterlichen Göttingen. Über ein Testament des 15. Jahrhunderts*, in: *GöttJb* 31, 1983, S. 73–94.

10 Isenmann (wie Anm. 2), S. 222.

11 E. Iserloh, *Der Wert der Messe in der Diskussion der Theologen vom Mittelalter bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts*, in: *ZKathTheol* 83, 1961, S. 44–79, hier S. 44 ff.

eine, sondern nach Möglichkeit mehrere Stiftungen gemacht wurden. Entsprechend wuchs die Anzahl der Gottesdienste rasch an. Beispielsweise wurden in allen 4 Pfarreien Lüneburgs wöchentlich über 1500 Messen gelesen¹²; für St. Johannis in Göttingen rechnet man immerhin mit 50 Messen pro Woche¹³. Auch der materielle Aufwand der Stiftungen sollte den Heilswert steigern¹⁴. Zudem spiegelte das reiche Opfer den sozialen Rang des Stifters wider¹⁵. Nur die wohlhabendsten Bürger konnten es sich leisten, Kapellen und Altäre zu fundieren. Neben der Ausstattung war zumeist noch eine Meßpriesterstelle (Vikarie) einzurichten, die durch Hinterlegung eines entsprechenden Kapitals finanziert wurde. Der hier eingestellte Geistliche hatte in der Regel drei- bis viermal in der Woche für den Stifter eine Messe abzuhalten¹⁶.

Der häufigste Typ der Stiftung war die Memorien- oder Anniversarstiftung. Weitere Namen für diese Institution sind *dechnisse*, *begengnisse* oder *yartid*. Letztere Bezeichnung trifft die Sache besonders, da an einem festgesetzten, jährlich wiederkehrenden Tag, oftmals dem Todestag des Betreffenden, Gottesdienst abgehalten wurde. Eine solche Memorie bestand aus Vigilie am Nachmittag und Totenmesse am folgenden Vormittag¹⁷. Viele machten die dazu nötige Stiftung selbst noch während ihrer Lebenszeit, andere verfügten sie in ihrem Testament; nicht selten taten es die Hinterbliebenen auch Jahre nach dem Tod des Betreffenden. Es entstanden somit Gottesdienste privaten Charakters. Hier, wie schon bei den anderen Stiftungen, nahm der Einfluß der Laien auf die Kirche zu. Die beteiligten Geistlichen erhielten für ihre Tätigkeit eine besondere Vergütung. Materielle Grundlage dieser Stiftungen waren größere Kapitalien (*hovetsummen*), aber auch Einkünfte aus Ländereien, Meierhöfen oder zinsbaren Häusern in der Stadt¹⁸. Im Gegensatz zu den Altarstiftungen mußten keine besonderen Meßpriesterstellen eingerichtet werden; die Jahresgedächtnisse gehörten zu den Dienstleistungen der bereits bepfründeten Geistlichen¹⁹. *Da das zur Fundierung einer Memorie nötige Kapital nicht übermäßig hoch war, wenigstens gering im Verhältnis zu dem, was etwa die Einrichtung einer Vikarie erforderte, so waren die Stiftungen außerordentlich beliebt und ihre Zahl wuchs bedeutend.* Dementspre-

12 G. Matthaei, Die Vikarienstiftungen der Lüneburger Stadtkirchen im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation (StudKirchengNdSachs 4), 1928, S. 145 f.; E. Schubert, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation, in: ZNdSächsKG 86, 1988, S. 9–39, hier S. 21, rechnet mit ca. 1000 Messen.

13 R. Vogelsang, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen (StudGStadtGött 8), 1968, S. 23.

14 Kiessling (wie Anm. 6), S. 247.

15 Boockmann, Leben und Sterben (wie Anm. 1), S. 78 f.

16 Zu den Altar- und Vikarienstiftungen vgl. allgemein H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 1964, S. 421 ff.

17 Matthaei (wie Anm. 12), S. 48; E. Büttner, Die Kirche im spätmittelalterlichen Hannover. Organisation und Geist, in: ZGesNdSächsKG 38, 1933, S. 11–139, hier S. 76 f.

18 Isenmann (wie Anm. 2), S. 222; Müller (wie Anm. 4), S. 107.

19 J. Lindenberg, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim (QDarstGNdSachs 61), 1963, S. 113.

chend zahlreich sind die darüber ausgefertigten Urkunden²⁰. Trotzdem konnten Arme kein derartiges Seelgerät stiften; vielmehr war es, wie Büttner am Beispiel Hannovers nachwies, neben der Geistlichkeit in festen Stellungen vornehmlich die bürgerliche Mittelschicht, die sich derartige Stiftungen leisten konnte²¹. Ärmeren Handwerkern, Gesellen und Dienstboten stand zumeist die Möglichkeit offen, in genossenschaftliche Bruderschaften (Fraternitäten) aufgenommen zu werden, die für Begräbnis und Totenmemorie sorgten²². Andere mußten auf die Anniversarien der Zünfte hoffen oder auf die Memorien für *alle cristen zelen* oder Allerheiligen²³.

Die Feierlichkeit der Memorie richtete sich nach dem Reichtum der Stiftung. Je nach Größe der *hovetsumme* nahmen nur wenige Priester teil oder aber alle Geistlichen der Stadt²⁴. Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert gestaltete man die Messen immer festlicher, ein Indiz für die Bedeutung, die die Zeitgenossen ihr zumaßen²⁵. Dies wird auch deutlich in den Stiftungsurkunden, in denen der Ablauf des Gottesdienstes oft sehr detailliert festgeschrieben wurde. Die Stifter waren bestrebt, die Teilnahme möglichst vieler Gläubiger bei den Messen zu sichern, die für ihre Seelen beten sollten. Um das zu gewährleisten, wurden Präsenzgelder eingeführt²⁶, die an bestimmte Besucher des Gottesdienstes auszuzahlen waren.

Wie auch in anderen Städten, sind in Hildesheim Memorienstiftungen durch die Bürgerschaft seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts überliefert²⁷. Die ordnungsgemäße Einhaltung der Memorien war lange Zeit geistlichen Institutionen überlassen, da nach allgemeiner Auffassung nur die Kirche die ewige Dauer einer frommen Stiftung gewährleisten konnte. Seit dem 14. Jahrhundert jedoch wurde immer häufiger der Rat zum Treuhänder für Vermächtnisse eingesetzt. Selbst Geistliche hinterlegten bei ihm die *hovetsumme*. Er entwickelte sich zum Garant der Stiftung²⁸. Der Hildesheimer Rat war an der Aufsicht der Memorien sehr interessiert, erhielt er doch zugleich die Verwaltung über die nicht unbeträchtlichen Stiftungsvermögen. Rein technisch gesehen entsprachen seine Verpflichtungen, abgesehen von der Kontrollfunktion über den ordnungsgemäßen Ablauf der Messe, einem Zinsgeschäft, wobei die Gläubiger die Schuld nicht kündigen konnten. Bereits die Memorie für Cord Supetud aus dem 14. Jahrhundert zeigt das sehr deutlich. Es handelt sich um ein Leibrentenge-

20 Matthaei (wie Anm. 12), S. 48.

21 Büttner (wie Anm. 17), S. 77.

22 Isenmann (wie Anm. 2), S. 223.

23 Büttner (wie Anm. 17), S. 77. Vgl. auch die Memorien Nr. 4 und 10 im Editionsteil.

24 Büttner (wie Anm. 17), S. 77.

25 Schubert (wie Anm. 12), S. 20.

26 Lindenberg (wie Anm. 19), S. 115.

27 Lindenberg (wie Anm. 19), S. 113. Vgl. Kiessling (wie Anm. 6), S. 247 für Augsburg oder Büttner (wie Anm. 17), S. 100–128 für Hannover.

28 Lindenberg (wie Anm. 19), S. 11 f., 102 ff.; H. v. Jan, Bürger, Kirche und Bischof im mittelalterlichen Hildesheim, in: NdsächsJb 49, 1977, S. 67–86, hier S. 83; Schubert (wie Anm. 12), S. 24.

schäft, das nach dem Tod des Stifters in eine Memorienfeier umzuwandeln war²⁹. In der Stiftungsurkunde wird auch der Versuch deutlich, den Rat zur Teilnahme an der Memorie zu bewegen. So sollte jedes Mitglied des sitzenden Rates, das in der Seelmesse einen Pfennig opferte, $\frac{1}{2}$ Stübchen Wein erhalten. Für Ratsschreiber war gleichfalls $\frac{1}{2}$ Stübchen vorgesehen; den Bürgerboten sollte jeweils $\frac{1}{4}$ Stübchen dargebracht werden. In den folgenden Jahrzehnten kamen weitere Memorien dieser Art hinzu, in denen an Ratsherren, Schreiber, Bürgerboten, zuweilen auch an Kämmerer und andere Personen je nach Rang Präsenzgeldern ausgezahlt wurden. 1429 mußte eigens eine Willkür erlassen werden, daß nur derjenige Geld erhalten sollte, der auch bei der Messe während der Wandlung anwesend war³⁰. In diversen Stiftungsurkunden wurden zudem die Regeln für die Auszahlung präzisiert, um die tatsächliche Teilnahme am Gottesdienst zu gewährleisten³¹. Insbesondere für die Stadtbediensteten bildeten die Gelder eine willkommene Lohnzulage. Doch selbst für die Ratsherren wird der materielle Anreiz nicht gering gewesen sein, zumal die Anzahl der Memorien bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf 105 anstieg³². Eine besondere Last dürfte die Teilnahme für sie nicht gewesen sein. *Alle bedeutenderen Rechtshandlungen, von der Rats- und Bürgermeisterwahl bis zur Huldigung der Bürgerschaft, wurden von einer Messe eingeleitet*³³. Vor jeder Ratssitzung fand in der Rathauskapelle eine Messe statt³⁴. Praktisch fiel damit zumindest ein Teil dieser Gottesdienste mit den Memorien zusammen. Für den Stifter hingegen bedeutete es eine große Ehre, zu wissen, daß die Ratsherren sich versammelten, um für seine Seele zu beten. Die besondere Feierlichkeit der Messe wurde dadurch von vornherein gewährleistet.

Das Stiftungskapital für diese „Ratsmemorien“ war im allgemeinen besonders hoch. In der Regel dürfte es das Vermögen des unteren Drittels der Hildesheimer Bevölkerung überschritten haben und nur für die Oberschicht erschwinglich gewesen sein³⁵. Unter den Stiftern befanden sich sehr viele Ratsherrn oder Mitglieder der Ratsherrenfamilien, mithin Vertreter der sozialen Gruppierung, die in der Lage war, Altäre und Kapellen zu fundieren. Auch bei der bedeutendsten Hildesheimer Memorie handelt es sich um eine derartige Ratsmemorie. Ein Aufgebot Hildesheimer Bürger unter Leitung des Henning Brandes hatte 1493 anläßlich einer Fehde zusammen mit ihren Braunschweiger Verbündeten die Truppen Herzog Heinrichs I. von Braunschweig-Wolfenbüttel bei Bleckenstedt besiegt. Henning Brandes und seine Familie stifteten für die beträchtliche Summe von 200 Pfund Hildesheimer Pfennige eine Seelenmesse mit Vigilie. Der Rat war verpflichtet, die Feier der Memorie jährlich in allen Kirchen

29 UB Hildesheim II Nr. 408; Lindenberg (wie Anm. 19), S. 114. Vgl. Editionsteil Nr. 88.

30 UB Hildesheim IV Nr. 81.

31 Lindenberg (wie Anm. 19), S. 115 f.

32 Zur Anzahl der Memorien vgl. den Editionsteil.

33 Schubert (wie Anm. 12), S. 20.

34 Lindenberg (wie Anm. 19), S. 129.

35 Zu den Besitzverhältnissen in Hildesheim vgl. J. Uthmann, Sozialstruktur und Vermögensbildung im Hildesheim des 15. und 16. Jahrhunderts (VeröffNdSächsAmtLdPlanung Reihe A, 1) (SchrWirtschaftswissGesStudNdSachs NF 65), 1957.

ankündigen zu lassen. Die gesamte Stadtverwaltung, die Konvente der Dominikaner und Franziskaner sowie sämtliche Mitglieder des Andreasstiftes sollten an der besonders feierlich gestalteten Messe teilnehmen³⁶.

Um einen Überblick über die Stiftungen zu behalten, an denen er teilnehmen wollte, und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und pünktlichen Ausführung ließ der Rat Mitte des 15. Jahrhunderts (ca. 1440–1450) ein Memorienbuch (M I) anlegen³⁷, das auch als eine Art Terminkalender fungierte³⁸. Da es nicht auf Zuwachs angelegt war, sind nur 3 Nachträge feststellbar; der letzte läßt sich auf etwa 1456 datieren³⁹. Im Eidbuch der Stadt Hildesheim befindet sich eine *jüngere, vielfach sprachlich abweichende Redaktion desselben Memorienregisters* (M II)⁴⁰. Es weist auf fol. 89^v als Nachträge fünf weitere Memorien auf⁴¹. Der letzte dieser Einträge nennt Henning Gherdes, der noch 1481 April 11 belegt werden kann⁴². Diese Memorie dürfte erst nach seinem Tod Eingang in die Handschrift gefunden haben.

In beiden Verzeichnissen werden die wesentlichen Punkte der Stiftungsurkunden wiedergegeben, vornehmlich wo und wie das Stiftungsvermögen angelegt war und an wen und in welcher Höhe die Präsenzgelder zu vergeben waren.

Angesichts der weiter zunehmenden Zahl dieser Art von Stiftungen entschloß sich der Rat 1488, 2 Memorienherren aus seinem Kollegium zu bestellen. Diese hatten darauf zu achten, *dat alle börlike presenciengelt unde memoriengelt to rechte tyt utgedelet werden*. Ferner sollten sie die Memorien *sharpe waren*. Der Ratsherr Henning Brandes stiftete ein neues *memorienbok* (M III) und vermerkte den gesamten Vorgang in seinem Tagebuch⁴³. Dieses Memorienbuch ist bisher nicht aufgetaucht.

36 Siehe UB Hildesheim VIII Nr. 366; Henning Brandis Diarium. Hildesheimische Geschichte aus den Jahren 1471–1528, hg. von L. Haenselmann, 1896, S. 155; J. Dolle, Artikel Memorienbuch des Hildesheimer Rates, Ende 15./Anfang 16. Jh., in: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Ausstellungskatalog, Bd. 1, hg. von C. Meckseper, 1985, S. 616f.

37 UB Hildesheim IV Nr. 728.

38 Matthaëi (wie Anm. 12), S. 51. Eine Übersicht über veröffentlichte Memorien: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, bearb. von W. Wattenbach, Bd. 1, 6. Aufl. 1893, S. 437–466; Bibliotheca Historica Medii Aevi. Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters bis 1500, bearb. von A. Pott-hast, 2. Aufl., Teil 2, 1896, S. 807–842. Für den norddeutschen Raum siehe H. Mahren-holtz, Nachweise von Nekrologien und Memorienbüchern im Bereich des Landes Niedersachsen und angrenzender Gebiete, in: NorddtFamlienkunde 12, 19. Jg., 1980, S. 65–74, 97–104 (mit Hinweisen zu zahlreichen nicht edierten Verzeichnissen).

39 Die Memorie des Brand Gerbrant wurde 1456 in Kraft gesetzt und fand vermutlich zu diesem Zeitpunkt Eingang in das Memorienbuch (M I). – UB Hildesheim VI Nr. 255. Der Eintrag scheint der letzte der 3 Nachträge zu sein.

40 UB Hildesheim IV S. 622 Anm. Dieses Memorienbuch befindet sich im StadtA Hildesheim, Best. 50 Nr. 44 fol. 87^r–89^v.

41 Vgl. Editionsteil Nr. 22, 26, 43, 87 u. 97.

42 UB Hildesheim VIII Nr. 13.

43 Henning Brandis Diarium (wie Anm. 36), S. 90.

Ein weiteres Memorienbuch (M IV) befindet sich im Roemer-Museum zu Hildesheim, Inventarnummer H 3578, und wird im Anschluß ediert. Wann und wie es Eingang in das Museum fand, ließ sich bisher nicht klären. Es besteht aus 6 Holztafeln, Format 64 x 40 cm. Die einzelnen Tafeln haben eine Stärke von ca. 1 cm. Die Deckel weisen an den Außenrändern eine Verstärkung auf, wurden aber im übrigen schlicht gehalten. Schließen waren vorhanden, fehlen aber inzwischen. Die Bindung (eingelassene und festgekeilte Bündel) ist bei der Restaurierung 1984 in der Werkstatt der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel erneuert worden. Die Tafeln sind, einschließlich der Innenseiten der Holzdeckel, mit Leder bezogen. Diese so präparierten Seiten wurden punktiert und liniert. Die einzelnen Seiten weisen zwischen 53 und 56 Linien auf. Die linken und rechten Ränder haben eine Stärke von 0,5–3,5 cm, die unteren von 5–7 cm, die oberen von 2–3 cm. Das Pergament ist durch Feuchtigkeit zum Teil schwer geschädigt, die Tinte häufig verblaßt oder auf die gegenüberliegenden Seiten abgefärbt. Die Eintragungen sind in roter und schwarzer Tinte vorgenommen. In der Regel findet sich Rot beim Datum und bei dem Namen derjenigen, für die die jeweilige Messe gedacht war. Nr. 3, 21, 41, 57 f., 82, 89–91, 93 und 95 weisen keine rote Tinte auf. Bei anderen Eintragungen gibt es leichte Abweichungen von diesem Schema; in mehreren Fällen wurden die entsprechenden Passagen in der richtigen Farbe unterstrichen.

Angelegt wurde das Memorienbuch von Hand A. Im Gegensatz zu den Memorienbüchern (M I) und (M II) war von vornherein an Nachträge gedacht. So sind zwischen den einzelnen Eintragungen, die einen Umfang von 1 bis 3 Zeilen haben, in der Regel 5 bis 7, zuweilen aber auch bis zu 15 Leerzeilen gelassen. Diese Leerzeilen fehlen hingegen, wenn 2 Memorien auf einen Tag oder auf 2 hintereinander folgende Tage fallen. Von dieser Hand stammen 68 der insgesamt 105 Memorien. Anhand der Stiftungsurkunden läßt sich das Entstehungsdatum auf etwa 1508 datieren⁴⁴. Allerdings wurden zwei Memorien, die eindeutig 1468 bzw. 1498 gestiftet worden sind, von anderer Hand nachgetragen⁴⁵. Gerade diejenige von 1498 stützt jedoch die Datierung, da der Stifter sich vorbehalten hatte, seine Memorie anfangs selbst zu beaufsichtigen und erst nach Ablauf von 10 Jahren, also 1508, den Memorienherren zu übertragen⁴⁶. Von 7 weiteren Händen (B–H) stammen die übrigen 35 Eintragungen. Die meisten von ihnen können bisher zeitlich nicht eingeordnet werden; die anderen lassen sich auf das erste und zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts datieren. Hier scheint sich die These Moellers erneut zu bestätigen, daß in Deutschland die Frömmigkeit ihren Höhepunkt um 1500 erreicht hatte⁴⁷, blieb doch im Memorienbuch noch genügend Raum für weitere Eintragungen, der nicht genutzt wurde.

44 Vgl. Editionsteil Nr. 11, 48, 64 und 71. Die dort Begünstigten waren bereits tot, d. h. die Memorien wurden sofort wirksam und konnten gleich Eingang in das Memorienbuch finden.

45 Vgl. Editionsteil Nr. 10 und 13.

46 UB Hildesheim VIII Nr. 366.

47 Moeller (wie Anm. 1). Vgl. auch Müller (wie Anm. 4), S. 114, der ähnliche Beobachtungen in Hannover machte.

Das Memorienbuch (M IV) ist im Vergleich zu seinen Vorgängern (M I) und (M II) in verwaltungstechnischer Hinsicht ein Rückschritt. Es werden nur das Datum der zu begehenden Memorie, der oder die damit bedachten Personen, die Kirche, in der die Messe stattfinden sollte, und schließlich die Teilnehmer, welche Präsenzgelder zu erwarten hatten, genannt. Hingegen fehlen sämtliche Angaben über die Höhe der jeweils zu zahlenden Präsenzgelder, über das zu diesem Zweck gestiftete Kapital bzw. die Art und Weise, wie das Kapital angelegt war, und schließlich die Bestimmungen, wie die Messe nach Wunsch des Stifters gestaltet werden sollte. In den Memorienbüchern (M I) und (M II) war das ausführlich abgehandelt worden. Ein Vergleich mit den Stiftungsurkunden zeigt zudem, welche Bedeutung die Stifter diesen Klauseln zumaßen. Daher stellt sich nun die Frage, weshalb die Eintragungen im Memorienbuch (M IV) so kurz waren, konkreter, welche Funktion das Buch hatte. Die Antwort findet sich in seiner äußeren Form. Während (M I) und (M II) wie die üblichen Amtsbücher ihrer Zeit handlich und schlicht gehalten waren, verbot es allein das übergroße Format und das Gewicht von 13 kg, daß (M IV) wie eine normale Handschrift in einer Truhe, einem Bücherschrank oder einem Regal aufbewahrt wurde. Es wird vielmehr an einem festen Platz im Rathaus gelegen haben, jederzeit frei zur Ansicht für die Ratsherren, Schreiber und die sonstigen Teilnehmer der Messe, die sich über den Termin der Messen informieren wollten. Das Buch wies zwar Schließen auf, doch ist der Deckel, im Vergleich zu den beschriebenen Seiten, auffallend schlicht gehalten. Im aufgeschlagenen Zustand machte es hingegen einen dekorativen Eindruck. Es diente eindeutig der Repräsentation⁴⁸. Dies wird um so deutlicher, da ein weiteres Memorienbuch (M V) vorhanden ist, das von den gleichen Schreibern parallel geführt wurde⁴⁹. Es handelt sich um eine kleinformatige Papierhandschrift, eingebunden in einen einfachen Pergamentumschlag. Der Text ist in der Regel nicht wesentlich umfangreicher als der von (M IV), doch sind am Rand Geldangaben vermerkt, die offensichtlich in Verbindung zu den Präsenzgeldern standen. Das Stiftungskapital dürfte inzwischen in den allgemeinen Haushalt Eingang gefunden haben.

Wie angedeutet, scheint auch in Hildesheim zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Stiftungswesen nachgelassen zu haben. Die Reformation kritisierte die spätmittelalterliche Meßpraxis und -lehre. Luther warnte vor der Gefahr, Kultus, Zeremonien und Frömmigkeitspraktiken als Eigenwerte anzusehen. Sie waren seines Erachtens nichts als Hilfsmittel für Junge und Schwache. Nicht das sichtbare Tun, sondern die persönliche Glaubensentscheidung im Vertrauen auf die Gnade Gottes sei wichtig⁵⁰. Melancthon sah den Grund für die Vielzahl der gefeierten Messen in der Lehre, daß eine Messe für den einzelnen durchgeführt diesem mehr nütze, als wenn sie für viele gefei-

48 Der Leser kann sich davon im Knochenhaueramtshaus überzeugen, wo es in einer Dauerausstellung zu sehen ist. Eine Abbildung mit kurzer Beschreibung in: Dolle (wie Anm. 36), S. 616 f.

49 StadtA Hildesheim Best. 50 Nr. 219.

50 Molitor (wie Anm. 1), S. 6.

ert wurde. Er lehnte diese Ansicht ab⁵¹. Ihre Vorstellungen fanden Eingang in das Augsburger Bekenntnis und hatten langfristig auch Einfluß auf die Frömmigkeitspraxis der Protestanten. Trotzdem hatten die alten Formen ein langes Beharrungsvermögen⁵². Das gilt nicht zuletzt für die Ratsmemorien in Hildesheim. So wurden sie noch in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts gefeiert, doch war die Zahl von 105 auf 21 gesunken. Davon sind 16 schon im Memorienbuch (M IV) genannt; 5 waren neu hinzugekommen⁵³. Weitere 3 Memorien sind im katholischen Michaeliskloster noch im 18. Jahrhundert belegt⁵⁴.

Editionsgrundlagen

Die Edition folgt den „Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen“⁵⁵. Lautlich bedeutungslose Doppelkonsonanten werden vereinfacht. Der mit schwarzer Tinte geschriebene Text wird in kursiver, der mit roter Tinte in normaler Schrift gedruckt.

51 Iserloh (wie Anm. 11), S. 70.

52 Molitor (wie Anm. 1), S. 7.

53 StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1223 a. Von den Memorien aus dem Memorienbuch (IV) sind dort noch vorhanden Nr. 1, 2, 21, 27, 34, 38, 46, 47, 50, 52, 70, 71, 84, 85, 95 u. 99.

54 Vgl. Editionsteil Nr. 64, 65 u. 87.

55 Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hg. von W. Heinemeyer, 1978, S. 17–23, S. 25–36.

Edition
fol. 1^v

Orderinghe der memorien, dar de rath van Hildensem mit oren deneren to opper gan.

[1] Des dages^a na deme^b lateren dage Twolfften¹ *began de heren to sunte Andreasze Wilken Wilkens², dar gan to opper beyde rede, sesz kemere, scrivere unde [borgerboden]*^c.

[2] Des dinsdages na deme lateren dage Twolfften³ *began de heren Andree Herman Ernstinges und Czicken syne husfrowen⁴, dar opperen se alle^d also beyde rede, 6 kemer, scriver unde borgerboden^e.*

[3] In^f des Nien Jars avende⁵ *begat metho^v suntte Jacob Bernhardus Bolling⁶, dar opperen de sitten rath, scriver und borgerboden.⁸*

[4] Des dinsdages na dem lateren dage Twolfften⁷ *began de heren Andree alle, de uthe dem rade und orem gesinde vorstorven sint, dar opperen se alle⁸.*

[5] Des^h anderen dages na Anthonii⁹ *began de canonicken Andree Tyle Bøden, Margrete sine husfrowen¹⁰, dar opperen beyde rede, scrivere unde borgerboden.*

[6] Des myddeweckens na Conversionis Pauli¹¹ *began de juncfrowen tone^v Susteren Arnde Freter, Kuneke syne husfrouwen¹², dar opperen beyde rede, scriver, borgerboden.ⁱ*

[7] Des lateren dages um tenen *began den heren Andree Arnde Nolten und Alheyde syne husfrowen¹³, dar opperen beyde rede, scrivere unde borgerboden.*

1 Januar 7.

2 Als Ratsherr 1463 belegt. Die Memorie wurde 1491 gestiftet. — H. Schlotter, Die Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Hildesheim, in: NorddtFamilienkde, Bd. 11, 26. Jg., 1977, S. 17–32, 28 Jg., 1979, S. 321–351, hier S. 328; StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1449.

3 Dienstag nach Januar 20.

4 Die Stiftungsurkunde datiert von 1498. — UB Hildesheim VIII Nr. 367.

5 Dezember 31.

6 1484–1510 als Notar der Diözese Münster, 1510 als Notar der Diözese Hildesheim bezeugt. Möglicherweise identisch mit dem Hildesheimer Notar Bolling. Er besitzt 1510 ein Haus in Hildesheim; 1522 Bürger zu Hildesheim. — UB Hildesheim VIII Nr. 85, 299, 316, 458, 487, 505 Anm. 3, 537 u. 667; Henning Brandes Diarium, hg. von L. Haenselmann, 1896, S. 201, 252, 254.

7 Dienstag nach Januar 7.

8 Die Stiftung der Memorie erfolgte 1418 und findet sich auch im Memorienbuch (M I). — UB Hildesheim III Nr. 172; UB Hildesheim IV Nr. 728.

9 Januar 19.

10 Vgl. Nr. 54.

11 Mittwoch nach Januar 25.

12 Vgl. Nr. 42, 72, 100.

13 Die Memorie wurde 1498 ausgestellt und sollte auf Vinzenz (22. Januar) gefeiert werden. — UB Hildesheim VIII Nr. 369.

[8] Des^k lateren dages Con^versionis Pauli¹⁴ *begeyth men in der cappellen sancti Jacobi dorch den cappellan, opperman und parscholer Hansze Brünzwick, Geseken sine husfrowen¹⁵, dar oppern de sittende radt, scryvere und borgerboden.^l*

[9] Desⁿ dinsdages na Twolfften¹⁶ *began de heren Andree hern Johan Holthuszen¹⁷ etwan deken to Hamelen dar oppern de sittende rad, scriver, borgerboden.^m*

[10] Desⁿ dinstages na Twolfften¹⁸ *began de heren van sunte Andree, alsze sze vorplichiget szin¹⁹, alle de uthe dem rade und van oreme geszinde vorstorven szin, dar ghan sze alle to opper, und hir hort neyns gelt tho.^o*

[11] Des mandages vor Lechtmissen²⁰ *began de heren Andre de olden Alvelde-schen²¹, dar opperen beyde rede, scriver und borgerboden.*

[12] Des^p ersten sonavendes in der fasten *begat me tho suntte Lamberde Tylken Philips, dar gan to opper beyde rede, scriver und borgerboden.^q*

[13] Des^f myddeweckens^l vor dem groten Vastelavende²² *begeith me to sunte Andree de ewigen jartidt vor de borgere, ruther und knechte, dede van Blekenstede²³ under den van Hild(ensem) szint dot gebleven; hir opperen beide rede, scryvere, borgerboden, Heni Brandes, hovethman, bumester, hovethman und busszenmester.^s*

[14] Des middewekens na Invocavit *began de heren Andree Didericke vamme De²⁴, dar opperen beyde rede, scriver und borgerboden.*

[15] Des mandages na Reminiscere *began de heren Andree Alberde Meyger²⁵, dar opperen beyde rede, scryvere und borgerboden.*

14 Januar 26.

15 Die Stiftungsurkunde wurde 1510 von ihrem Sohn Henning ausgestellt. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1283. Siehe auch unten Nr. 32, 41 u. 74.

16 Dienstag Januar 7.

17 1474 als Dekan bezeugt. 1492 ist er tot und als Stifter einer Memorie für 534 Gulden bei St. Andree nachweisbar. Es scheint sich um die Memorie zu handeln, die der Rat 1468 in dem Heilig-Geist-Spital am Andreaskirchhof stiftete. — UB Hameln II Nr. 470; UB Hildesheim VIII Nr. 230. Vgl. auch UB Hildesheim VII Nr. 632.

18 Dienstag Januar 7.

19 Die Seelmesse wurde 1468 durch den Rat gestiftet. — UB Hildesheim VII Nr. 632.

20 Montag Februar 2.

21 Die Memorie wurde 1508 von den Testamentariern der Mathilde, Witwe des Hans von Alfeld, gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1495. Vgl. Nr. 48.

22 Mittwoch vor dem Sonntag Estomihi.

23 Die Stiftungsurkunde wurde 1498 ausgestellt. — UB Hildesheim VIII Nr. 366. Das Gefecht bei Bleckenstedt fand am Mittwoch vor dem Fastelabend (= Estomihi) statt.

24 Als Ratherr von 1450–1496 bezeugt; Bürgermeister ab 1472. Er stirbt am 24. November 1496. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 326–330. Die Memorie wurde 1496 März 15 gestiftet. — UB Hildesheim VIII Nr. 322. Siehe auch Nr. 16 u. 18.

25 Die Memorie wurde 1501 gestiftet. — UB Hildesheim VIII Nr. 426. Vgl. Nr. 49.

fol. 2^r

[16] Des middewekens na Reminiscere *begeyt me to sinte Pawell* Diderick vamme De²⁶, *dar gan to opper beyde rede, scrivere und borgerboden.*

[17] Des mandages na Oculi *began de pewelere* Marten unde Henigk Bernere²⁷, *dar opperen de sittende rat, scrivere und borgerboden.*

[18] Des middewekens na Oculi *began de ber^vöten* den borgermester Diderick vamme De²⁸, *dar opperen beyde rede, scryvere und borgerboden.*

[19] Des dages Gertrudis²⁹ *began de heren Andree* Hinricke Muntzel und Gretken syne husfruwen³⁰, *dar opperen beyde rede, scrivere und borgerboden.*

[20] In der vasten *schullen beyde rede horen rekenscop bey der Hilgen Geyste und sunte Katherinen, dar to horen scrivere und borgerboden* Ernstingesche³¹ se[lig].

[21] Des^u myddeweckens na Letare *beghan de barvöten Corde Gotschalke³², dar opperen beyde rede, sesz kemer, scriver unde borgerboden.*^v

[22] Des dinsdages na Letare *began de cappellane Augustiner und parscholer Andree* Henigk Gerd(es)³³, *dar opperen beyde rede, scryver, borgerboden.*^w

[23] Noch in der vasten *horen beyde rede rekenscop Unser Leven Fruwen hus Seken uppen Damme und der Steynweigesheren³⁴.*

26 Die Stiftungsurkunde stammt von 1496. — Vgl. Nr. 14 u. 18.

27 Die Memorie wurde 1507 gestiftet. — UB Hildesheim VIII Nr. 491. Vgl. Nr. 105, die zu dieser Memorie gehört.

28 Die Stiftungsurkunde datiert von 1496. — Vgl. Nr. 14 und 16.

29 März 17.

30 Heinrich Muntzel stiftete die Memorie 1484. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1496. Vgl. auch Nr. 67.

31 Die Memorie wurde 1488 gestiftet. — UB Hildesheim VIII Nr. 330.

32 Ratsherr von 1507–1528. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 325–335.

33 Henning Gherdes stiftete 1477 die Memorie selbst. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1534. Sie wird im Memorienbuch (M II) als Nachtrag genannt. — StadtA Hildesheim Best. 50 Nr. 44 fol. 89^v.

34 Die Stiftung erfolgte 1493. — UB Hildesheim VIII Nr. 280; vgl. auch UB Hildesheim VIII Nr. 330.

fol. 2^v

- [24] Noch in der vasten horen beyde rede rekenschop Andree kercken, Georgii, Jacobi, Lamberti, Johanis und Nicolai imme Brule vor Hild(ensem)³⁵.
- [25] Des donredages na Letare began de bervoten Hinricke Pinsell³⁶, dar gan to opper de sittende rad, scryvere und borgerboden.
- [26] Am sulven dage began de hern Andree Corde van Hardessem³⁷, dar gan to opper beyde rede, scryvere und borgerboden.
- [27] Des mandages na Judica began de heren Andree mit allen in de kercken horen Tylen Konerdinge³⁸, dar opperen se alle beyde^x rede, 6 kemer, scryvere unde borgerboden.^y
- [28] Des dinxdages na Judica began de pevvelere Werneken Sachteleven³⁹, dar gan to opper beyde rede, scryvere unde borgerboden.
- [29] Am^z middeweken vor Palmarium^{ab} began de jünfern Gesken^{ac}, Dyrick van Dee^{ad40} nagelaten weddewen, dar opperen be(de) rede, scryvere, borgerboden.^{aa}
- [30] Des dinxdages na Palmen began de heren Andree heren Borcherde Steynhoff kelner⁴¹, dar oppern beyde rede, scryvere unde borgerboden.
- [31] Am sulven dage began de bervoten Henigk Jäns⁴² unde alle, de uthe dem rade vorstorven sint, dar opperen beyde rede, scryvere, borgerboden.^{ae}
- [32] Des^{af} mandages na Exaudi began de barvoten Hanse Brunswick, Gesken^{ah} syne husfr(uwe)⁴³, dar oppern de sittende radt, scryvere, borgerboden.^{ag}

35 Die Stiftung erfolgte 1495. — UB Hildesheim VIII Nr. 330.

36 Die Memorie wird bereits im Memorienbuch (M I) als Nachtrag genannt. — UB Hildesheim IV Nr. 728. Vgl. auch Nr. 75.

37 Die Memorie wurde 1439 gestiftet, befindet sich als Nachtrag im Memorienbuch (M II), aber nicht in (M I). — UB Hildesheim IV Nr. 277; vgl. UB Hildesheim IV Nr. 728 u. StadtA Hildesheim Best. 50 Nr. 44 fol. 89^v. Siehe auch Nr. 97.

38 Ratsherr 1490 und 1492, gestorben nach 1496 März 15. Die Memorie wurde 1498 durch seine Witwe gestiftet. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 331; StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1503. Vgl. auch Nr. 70.

39 Die Memorie, die bereits im Memorienbuch (M I) genannt wird, ist auch 1456 nachweisbar. — UB Hildesheim IV Nr. 728, UB Hildesheim VII Nr. 248. Vgl. auch Nr. 33.

40 Die Stiftungsurkunde datiert von 1514 für die verstorbene Geseke. — Stadt A Hildesheim Urkunde Nr. 1255^{ka}.

41 Burkhard Steinhof stiftete sie 1452. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1862.

42 Die Stiftungsurkunde datiert von 1503 für den verstorbenen Henning Jaens. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1456. Vgl. auch Nr. 98.

43 Die Memorie wurde 1510 gestiftet. — Siehe Nr. 8. Vgl. auch Nr. 41 und 74.

[33] Des dinsdages na Quasimodogeniti *began de bervoten* Werneken Sachteleven⁴⁴, *dar gan to opper beyde rede, scrivere unde borgerboden.*^{ai}

[34] Des^{ak} dinstages na Misericordia domini *began de heren Andree unde alle ledematen der kercken* Hermen Lodewiges⁴⁵, *dar gan to opper beyde rede, sēs̄z kemere, screvere unde borgerboden.*^{ai}

[35] Des dages Marci ewangeliste *began de bervoten* Brünoldus Hemerlinge⁴⁶, *dar opperen dre borgermestere, de sittende rad, scryvere und borgerboden.*

fol. 3^r

[36] Des lateren dages Marci⁴⁷ *began de heren Andree* Hanse Papen⁴⁸, *dar gan to oppern de sittende rad, scrivere und borgerboden.*

[37] Des lateren dages Walburgis⁴⁹ *began de pewelere* Hanse Guldenbocke⁵⁰, *dar gan to opper de sittende radt, scryver und borgerboden.*

[38] Des sulven dages *began de bervoten* Conrad van Norten⁵¹, *dar gan to oppern beyde rede, scryvere und borgerboden.*

[39] Des dinsdages vor der Cruceweken⁵² *began de pewelere* Ludeken van Kemmede Wagenforer⁵³, *dar opperen beyde rede, scryvere und borgerboden.*

[40] Des dinxdages in der Cruceweken⁵⁴ *began de bervoten* Ludeken Wagenforer edder Kemme⁵⁵, *dar gan to opper beyde rede, scryvere und borgerboden.*

44 Die Memorie, die schon im Memorienbuch (M I) genannt ist, wird auch 1456 erwähnt. — UB Hildesheim IV Nr. 728, UB Hildesheim VII Nr. 248. Vgl. auch Nr. 28.

45 Als Ratsherr 1484–1512 belegt. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 330–333.

46 Die Stiftungsurkunde stammt von 1478. — UB Hildesheim VII Nr. 912.

47 April 26.

48 Die Stiftungsurkunde des Stadtschreibers datiert von 1403 und wird 1417 vom Hildesheimer Bischof bestätigt. Die Memorie ist bereits im Memorienbuch (M I) belegt. — UB Hildesheim III Nr. 97, 780; UB Hildesheim IV Nr. 728. Vgl. auch UB Hildesheim III Nr. 838.

49 Mai 2.

50 Stiftung von 1460 August 30 durch Hans Guldenbock. — UB Hildesheim VII Nr. 392.

51 Die Memorie befindet sich bereits im Memorienbuch (M I). — UB Hildesheim IV Nr. 728.

52 Am Dienstag vor Vocem Jocunditatis.

53 Er ist identisch mit Ludeke Gunteringh. Unter diesem Namen wurde die Memorie 1436 gestiftet und im Memorienbuch (M I) genannt. — UB Hildesheim IV Nr. 274, 728. Vgl. auch Nr. 40.

54 Am Dienstag nach Vocem Jocunditatis.

55 Die Memorie wurde 1436 gestiftet. — Vgl. Nr. 39.

[41] Des^{am} mandages na Exaudi began de bērvoten Hanse Brunzwick, Gesken syne husfruwe⁵⁶, dar opperen de sittende radt, scrivere unde borgerboden.

[42] Des myddeweckens vor Pinxsten began de juncfern^{ao} tone Systemen Arnde^{ap} Fretter, Kuneke syne hussfrowen^{aq57}, opperen beyde rede, scriver, borgerboden.^{an}

[43] Des dinsdages na Urbani⁵⁸ began de hern Andree Henigk Korver⁵⁹, dar gan to opper de sittende rad, scrivere und borgerboden.

[44] Am avende Corporis Christi⁶⁰ began de heren Andree Herborde und Hinricke van Rutenberge, vater unde sone⁶¹, dar opperen beyde rede, scrivere und borgerboden.

[45] Am sulven avende begeyt me to sunte Jacoppe de Erstingeschen⁶², dar gan to opper de sittende rad^{ar}, scryvere und borgerboden.

[46] Des^{as} myddewekens na Corporis Christi⁶³ began de pewelere Corde Kleynsmede, Metke unde Ilseben sine husfrowen⁶⁴, dar gan to opper beyde rede, sesz kemere, scrivere unde borgerboden.^{at}

[47] Des^{au} mandages na Corporis Christi⁶⁵ began de heren Andree mester Luder S[ide]nsticker^{66aw}, dar oppern beide rede, ses kemere, scrivere unde borgerboden.^{av}

[48] Des mandages na der Hilgen Dre Voldicheyt⁶⁷ dage de heren Andree de Alvelde-schen⁶⁸, dar opperen beyde rede, scryvere und borgerboden.

56 1510 gestiftet. — Vgl. Nr. 8. Siehe auch Nr. 32 u. 74.

57 Vgl. Nr. 6, 72, 100.

58 Dienstag nach Mai 25.

59 Als Ratsherr 1437–1446 belegt. Die Memorie befindet sich im Memorienbuch (M II) als Nachtrag. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 31 f.; StadtA Hildesheim Best. 50, Nr. 44 fol. 89^v.

60 Tag vor Fronleichnam.

61 Die Memorie wurde 1503 durch die Brüder Bartold und Heinrich Ruthenberg gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1903. Vgl. auch Nr. 83.

62 Die Stiftungsurkunde datiert von 1481. — UB Hildesheim VIII Nr. 10.

63 Mittwoch nach Fronleichnam

64 Vgl. Nr. 84.

65 Montag nach Fronleichnam.

66 Vgl. Nr. 85.

67 Sonntag Trinitatis.

68 Die Memorie wurde 1508 gestiftet. — Vgl. auch Nr. 11.

fol. 3^v

[49] Des dinstages na Trinitatis *began de heren Andree Alberde Meyger*⁶⁹, *dar gan to opper beyde rede, scryvere und borgerboden.*

[50] Des latern dages Johanis⁷⁰ baptiste *began de heren Andree heren Hinricke Minden kornscriver*⁷¹, *dar opperen beyde rede, kerner, scrivere und borgerboden.*

[51] *Am^{ax} fridage vor Margarethe*⁷² *began de peweller Reynken van Althen*⁷³, *dar opperen beide rede, scryvere und borgerboden.*^{ay}

[52] Twischen sunte Margreten unde Magdalene dagen⁷⁴ *begeyt me to sunte Michael*
*Gunter Boddeker*⁷⁵, *dar opperen beyde rede, kerner, scrivere und borgerboden.*

[53] Des mandages vor Magdalenen⁷⁶ *begeyt me to sunte Jurgen Corde Hulpen*, *dar opperen beyde rede, 24 man, scrivere und borgerboden.*

[54] Des^{az} anderen dages na Magdalene⁷⁷ *began de canonicken Andree Tyle Boden*,
*Margarete sine husfrowe*⁷⁸, *dar opperen beyde rede, scrivere, borgerboden.*^{ba}

[55] Des^{bb} dinszedages vor Anne⁷⁹ *began de heren Andree Hinrick Borszem*⁸⁰, *dar oppern beide rede, scryvere und borgerboden.*^{bc}

[56] Des latern dages sancti Anne^{bd81} *began de bervoten Hinricke Peppersacke*⁸², *dar gan to oppern beyde rede, scrivere und borgerboden.*

69 Die Stiftungsurkunde datiert von 1501. — Siehe Nr. 15.

70 Juni 25.

71 Heinrich Minden, Kornschreiber am Markt, ist 1488 noch bezeugt, 1490 Februar 12 tot. — UB Hildesheim VIII Nr. 163, 201.

72 Freitag vor Juli 13.

73 Reyneke von Alten ist 1492 September 28 tot. — UB Hildesheim VIII S. 905 Anm. 1. Die Memorie wurde 1514 gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1255^{bk}.

74 Zwischen dem 13. und dem 22. Juli.

75 Die Stiftungsurkunde für den verstorbenen Gunter stammt von 1502. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1238^l.

76 Montag vor Juli 22.

77 Juli 24.

78 Vgl. Nr. 5.

79 Dienstag vor Juli 27.

80 Die Memorie wurde 1512 für den verstorbenen Heinrich gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1490. — Vgl. Nr. 96.

81 Juli 27.

82 Ein Hinrik Peppersack ist 1361 Bürgermeister und 1364 tot, ein anderer 1415–1421 als Ratsherr bezeugt. Die Memorie wird bereits im Memorienbuch (M I) vermerkt. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 23, 28; UB Hildesheim IV Nr. 728.

[57] Des^{be} lateren dages sancte Anne⁸³ began de heren to sunte Mechaele Corde Eygken unde syne huszfrauen⁸⁴, dar gan to opper beyde rede, scrivere unde borgerboden.^{bf}

[58] Am^{bs} daghe sancte Anne⁸⁵ schal de sittende radt und beyden kemergen laten leszen Hinrick Armeszulen⁸⁶ fundatie uppe de frydaghes myssze, dath salve und de eilmesze, de men gheven schal vor dem Osterdore in dere ackeren varth und darup de presenten vordelen et cetera.^{bh}

[59] In sunte Pantaleonis⁸⁷ avende began de cappellane Andree Aldach van Bevelten⁸⁸, dar opperen beyde rede, scryvere und borgerboden.

[60] In sunte Pantaleonis⁸⁹ dage began de pewelere Henigk Hoveman⁹⁰, dar gan to opper beyde rede, scrivere und borgerboden.

fol. 4^r

[61] Des dages Ciriaci⁹¹ begeyt me to sunte Lamberde Henigk van Emke⁹², dar gan to opper de sittende rad, scrivere und borgerboden.

[62] Des middewekens vor Laurentii⁹³ began de pewelere Ilseben Edeler Vorsten unde darna Hans Gires huszfrauen⁹⁴, dar oppern beyde rede, scrivere und borgerboden.

[63] Des lateren dages Ipoliti⁹⁵ began de pewelere Hanse Vernevensen⁹⁶, dar gan to opper de sittende rad, scrivere und borgerboden.

83 Juli 27.

84 Die Memorie wurde 1512 zu Lebzeiten des Ehepaars gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1238^c u. 1238^e.

85 Juli 26.

86 Von 1503–1524 als Ratsherr bezeugt. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 332–334. 1525 Ältermann der Bruderschaft St. Anna in der St. Andreaskirche. — UB Hildesheim VIII Nr. 730. Vgl. Nr. 94.

87 Juli 27.

88 Schon im Memorienbuch (M I) belegt. — UB Hildesheim IV Nr. 728.

89 Juli 28.

90 Die Memorie wurde 1435 gestiftet und ist auch im Memorienbuch (M I) genannt. — UB Hildesheim IV Nr. 249, Nr. 728.

91 August 8.

92 Die Memorie wurde 1455 durch seine Witwe gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1326. Vgl. auch Nr. 86.

93 Mittwoch vor August 10.

94 Die Stiftungsurkunde wurde 1492 ausgestellt. — UB Hildesheim VIII Nr. 252. Vgl. auch Nr. 66.

95 August 14.

96 Seit 1401 als Ratsherr und von 1413–1419 als Bürgermeister belegt, gestorben vor 1421 April 14. Die Memorie wird bereits im Memorienbuch (M I) genannt. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 26–28; UB Hildesheim IV Nr. 728.

[64] Twischen Vincula Petri und Crutwiginge⁹⁷ *begeyt me to sunte Michaelē Hinricke Schuemmeyger*⁹⁸, *dar opperen de sittende rad, beckermeister, scrivere, borgerboden.*

[65] Des donredages na Bartolomei⁹⁹ *begeyt me to sunte Michaelē Henigk Wichmane*¹⁰⁰, *dar gan to opper beyde rede, scryvere und borgerboden.*

[66] Des donredages na Egidii¹⁰¹ *began de bervoten Ilseben Edeler Vorsten und dar na Hans Girs husfruwen*¹⁰², *dar oppern beyde rede, scrivere unde borgerboden.*

[67] Des lateren dages Nativitatis Marie¹⁰³ *began de heren Andree Hinricke Muntzelle*¹⁰⁴, *dar gan to opper beyde rede, scrivere und borgerboden.*

fol. 4^v

[68] Des donredages vor des Hilgen Crucis dage vor Michaelis¹⁰⁵ *began de heren Andree Hinricke van deme Hude*¹⁰⁶, *dar opperen beyde rede, scrivere, borgerboden.*

[69] Des dages Lamberti¹⁰⁷ *began de heren unde cappellane Andree Heynken van Eynem und Beaten syne husfruwen*¹⁰⁸, *dar opperen beyde rede, scrivere, borgerboden.*

[70] Am sulven dage *begeyt me to sunte Jurgen Tilen Konerdinge, Bartolt Swethelme*¹⁰⁹, *dar gan to oppern beyde rede, 6^{bi} kemer^{bk}, scrivere unde borgerboden.*

97 Zwischen August 1 und der zweiten Woche vor Pfingsten.

98 Die Memorie wurde von seinem Sohn 1508 gestiftet und ist auch im Memorienbuch des Michaelisklosters aus der Zeit um 1700 vermerkt. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1302^c; Beverinische Bibliothek Hildesheim Hs 309 p. 224.

99 Donnerstag vor August 24.

100 Als Ratsherr von 1438–1444 bezeugt, 1450 offensichtlich tot. Die Memorie wurde 1439 gestiftet und findet sich auch im Memorienbuch (M I) sowie dem Memorienbuch des Michaelisklosters aus der Zeit um 1700. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 31 f., 326; UB Hildesheim IV Nr. 342, 728; Beverinische Bibliothek Hildesheim Hs. 309 p. 226.

101 Donnerstag nach September 1.

102 Die Memorie wurde 1492 ausgestellt. — Vgl. Nr. 62.

103 September 10.

104 Die Stiftungsurkunde datiert von 1484. — Vgl. Nr. 19.

105 Donnerstag vor September 14.

106 Identisch mit Heinrich von dem Damme, 1401–1410 Ratsherr, 1411 tot. Die Memorie wird im Memorienbuch (M I) bereits genannt. — UB Hildesheim III Nr. 471, 653; UB Hildesheim IV Nr. 728; Schlotter (wie Anm. 2), S. 26 f.

107 September 17.

108 Die Memorie wurde 1425 gestiftet und befindet sich bereits im Memorienbuch (M I). — UB Hildesheim III Nr. 1205; UB Hildesheim IV Nr. 728.

109 Die Memorie wurde 1498 gestiftet. — Vgl. Nr. 27.

- [71] Des lateren dages Lamberti¹¹⁰ *began de heren Andree Hinricke van Kemme¹¹¹, dar opperen beyde rede, kemere, scrivere und borgerboden.*
- [72] Des^{bl} myddeweckens vor sunte Michaelis¹¹² *dage began de junfern tone Susterne Arnde Freter, Kuneke syne husfrowe¹¹³, opperen beyde rede, scrivere, borgerboden.^{bm}*
- [73] Des avendes Mathei¹¹⁴ *began de pewelere Bernde Papen¹¹⁵, dar gan to opper beyde rede, scryvere unde borgerboden.*
- [74] Des^{bn} lateren dages Cosme und Damiani¹¹⁶ *began de hern Andree Hansze Brunzwick, Gesken sine husfruwen¹¹⁷, dar oppern beide rede, scryvere und borgerboden.^{bo}*
- [75] Des middewekens na der Meneweken¹¹⁸ *began de pewelere Hinricke^{bp} Pinsell^{bq}¹¹⁹, dar gan to opper allene scrivere und borgerboden.*
- [76] Am sulven dage *began de juncfruwen thon Susteren Hanse Westvale¹²⁰, dar gan to opper beyde rede, scrivere und borgerboden.*
- [77] Des sulven myddewekens *began de bervoten Brande Gebrandes¹²¹, dar gan to opper beyde rede, scrivere und borgerboden.*
- [78] Des^{br} donredages der Meyntwecken¹²² *began de hern unde alle ledematen der kercken Andree Werner Winkelmane¹²³ unde Dilhen syner husfrowe, Ebbrecht unde Metke, de sine elderen sinth geweschn, unde Borchert von Huddessem, Alheyt unde Katerine, dede sine husfrowen sint gewesen, dar gan to opper beyde rede, scrivere unde borgerboden.^{bs}*

110 September 18.

111 Die Memorie wurde 1508 für den verstorbenen Heinrich gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1258^a.

112 Mittwoch vor September 29.

113 Vgl. Nr. 6, 42 u. 100.

114 September 20.

115 Die Memorie ist bereits 1492 belegt. — UB Hildesheim VIII Nr. 255. Vgl. auch Nr. 81.

116 September 28.

117 Die Stiftungsurkunde stammt vor 1510. — Vgl. Nr. 8. Siehe auch Nr. 32 u. 41.

118 Mittwoch nach der vollen Woche nach Michaelis (September 29).

119 Die Memorie ist bereits im Memorienbuch (M I) als Nachtrag bezeugt. — Vgl. Nr. 25.

120 Die Memorie wurde 1440 gestiftet, bestehend aus 2 Seelmessen, von denen bei der zweiten für den Rat das Erscheinen nicht bindend war. Sie ist im Memorienbuch (M I) verzeichnet. — UB Hildesheim IV Nr. 385, 728.

121 Die Memorie wurde vom Rat 1456 in Kraft gesetzt. Im Memorienbuch (M I) befindet sie sich als Nachtrag. — UB Hildesheim VII Nr. 255; UB Hildesheim IV Nr. 728.

122 Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis (September 29).

123 Als Ratsherr von 1490–1520 nachweisbar. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 330–334.

[79] Des lateren dages Kalixti¹²⁴ *began de heren Andree Sander Lusken*¹²⁵, *dar gan to opper beyde rede, scrivere und borgerboden.*

[80] Am dage sancti Galli¹²⁶ *began de hern Andree mit den altaristen, succentere, kindesmester Borcharde Vernevessen*¹²⁷, *dar oppern de sittende rat, 2 scrivere, borgerboden.*

fol. 5^r

[81] Des lateren dages Luce ewangeliste¹²⁸ *began de bervoten Bernd Papen*¹²⁹, *dar oppern beyde rede, scrivere und borgerboden.*

[82] Am^{bt} dage Severini¹³⁰ *began de heren Andree hern Luleffe Süringe*¹³¹, *dar oppern beyde rede, 24 man, schriver und borgerboden.*^{bu}

[83] Am dage^{bv} Crispini unde Crispiniani¹³² *began de hern Andree Herborde unde Hinricke van Rutenberge*¹³³ *beyde rede, scrivere, borgerboden.*

[84] Des^{bw} myddewekens na Symonis et Jude¹³⁴ *began de bervoten Corde Kleynsmede, Metke unde Ilseben sine husfrowen*¹³⁵, *dar gan to opper beyde rede, 6 kemere, scrivere unde borgerboden.*^{bx}

[85] Am^{by} fridage na Symonis et Jude¹³⁶ *began de barvoten mester Lüder Sidenstikker*¹³⁷, *dar oppern beide rede, szes kemere, scrivere und borgerboden.*^{bz}

124 Oktober 15.

125 1383 Ratsherr, 1386–1392 Bürgermeister. Die Stiftungsurkunde datiert von 1418 und wird schon im Memorienbuch (M I) genannt. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 24f.; StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1258^t; UB Hildesheim IV Nr. 728.

126 Oktober 16.

127 Seit 1382 Ratsherr und von 1388–1406 als Bürgermeister bezeugt. Er ist 1407 tot. Die Memorie wurde 1413 gestiftet und findet sich im Memorienbuch (M I). — Schlotter (wie Anm. 2), S. 24–26; UB Hildesheim III Nr. 310, 640; UB Hildesheim IV Nr. 728.

128 Oktober 19.

129 Die Memorie ist bereits 1492 nachweisbar. — Vgl. Nr. 73.

130 Oktober 22.

131 Die Memorie wurde 1513 durch ihn selbst gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 615^a.

132 Oktober 25.

133 Die Memorie wurde 1503 durch die Brüder Bartold und Heinrich Ruthenberg gestiftet. — Vgl. Nr. 44.

134 Mittwoch nach Oktober 28.

135 Vgl. Nr. 46.

136 Freitag nach Oktober 28.

137 Vgl. Nr. 47.

[86] Des donredages na Allen Hilgen¹³⁸ *began de bervoten Henigk van Emke¹³⁹, dar operen de sittende rad, scrivere und borgerboden.*

[87] Twischen Alle Goddes Hilgen unde Martini¹⁴⁰ *began de hern to sinte Michael Hinricke Oldekoppe¹⁴¹ beyde rede, scrivere, borgerboden.*

[88] In sunte Martens avende¹⁴² *began de cappellan Andree Corde Supetuth¹⁴³, dar gan to opper de sittende rad, scrivere und borgerboden.*

[89] Des^{ca} middewekens na Martini¹⁴⁴ *begaen de barvotenhern Harmen Schulraven¹⁴⁵, oppern sittende radtt, schriver und borgerboden.^{cb}*

[90] Am^{cc} avende Andree¹⁴⁶ *began de hern Michaelis de Caunepschen, dar gan tho offer beyde rede, schriver und borgerboden.^{cd}*

[91] Am^{ce} latern dage Barwardi¹⁴⁷ *began de barvothen Hardeken Rotermunth und Dyrick van Dee¹⁴⁸, dar operen beide rede, scrire und borgerboden.^{cf}*

fol. 5^v

[92] Des dridden dages na Andree¹⁴⁹ *began de cappellane Andree Daniel Plucken¹⁵⁰, dar gan to opper allene de sittende rad.*

138 Donnerstag nach November 1.

139 Die Memorie wurde 1455 gestiftet. — Siehe Nr. 61.

140 Zwischen dem 1. und 11. November.

141 Die Stiftungsurkunde stammt von 1478 und wird im Memorienbuch (M II) als Nachtrag genannt. Auch im Memorienbuch des Michaelisklosters aus der Zeit um 1700 ist sie noch verzeichnet. — UB Hildesheim VII Nr. 908; StadtA Hildesheim Best. 50 Nr. 44 fol. 89^v; Beverinische Bibliothek Hildesheim Hs 309 p. 274.

142 November 10.

143 Die Memorie wurde 1376 gestiftet und ist auch im Memorienbuch (M I) belegt. — UB Hildesheim II Nr. 408; UB Hildesheim IV Nr. 728.

144 Mittwoch nach November 11.

145 Als Ratsherr von 1511–1529 belegt. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 333–335.

146 November 29.

147 November 21.

148 Hardeken Rothermund ist 1492 September 28 tot. Seine Witwe Geseke heiratete den Bürgermeister Dietrich van Dee. — UB Hildesheim VIII, Nachtrag S. 905 Nr. 85. Zu Dietrich van Dee vgl. Nr. 14.

149 Dezember 3.

150 Daniel Plucken ist 1361 belegt. Seine Memorie wird im Memorienbuch (M I) genannt. — UB Hildesheim II Nr. 188; UB Hildesheim IV Nr. 728.

[93] In^{cs} vigilia Nycolai^{151 ci} began de heren to sunte Andrease Corde von Gottinge¹⁵², desz sint szes v^orpflichtiget, dar gan to opper alleyne de sittende radt, scrivere unde borgerboden.

[94] Des anderen dages na Concepcionis Mariae¹⁵³ began de heren unde alle ledematen der kercken Andree Hinrick Armesule¹⁵⁴ unde Wyneke, syne husfrowen, dar gan to opper beyde rede unde 24 man, alle scrivers und borgerboden.^{ch}

[95] Des^{ck} mandages vor Lucie¹⁵⁵ began de hern und alle ledemathe der kercken Andree Wylhelme Sahzenhuszen¹⁵⁶, hyr opperen beide rede, 6 kemere, scryvere und borgerboden.

[96] Am dinszedage vor Lucie¹⁵⁷ began de heren Andree Hinrick Borse¹⁵⁸, dar opperen beide rede, scryvere und borgerboden.^{ci}

[97] Am avende Lucie¹⁵⁹ began de hern Andree Corde van Hardsesem¹⁶⁰, dar gan to opper beyde rede, scrivere und borgerboden.

[98] Am dage Lucie¹⁶¹ began de pewelere Henigk Jans¹⁶², dar gan to opper beyde rede, scrivere und borgerboden.

[99] Des^{cm} mandages vor Winachten¹⁶³ began de heren unde alle ledematen der kercken Andree Johanes Hottel¹⁶⁴ unde de uth deme schlechte vorstorven sint, dar gan to opper beyde rede, 6 kerner, scrivere unde borgerboden.

[100] Des myddeweckens vor Wynachten¹⁶⁵ began de junffern ton Susteren Arnde Freter, Kuneke sine husfrowe¹⁶⁶, opperen beyde rede, scriver unde borgerboden.

151 Dezember 5.

152 Bürgermeister 1515, stirbt 1516 Januar 2. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 333.

153 Dezember 10.

154 Vgl. Nr. 58.

155 Montag vor Dezember 13.

156 Als Ratsherr 1505–1507 belegt. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 332.

157 Dienstag vor Dezember 13.

158 1512 gestiftet. — Vgl. Nr. 55.

159 Dezember 12.

160 1436 Juli 4 gestiftet? Die Memorie fehlt im Memorienbuch (M I), kommt aber im Memorienbuch (M II) als Nachtrag vor. Vermutlich bestand sie schon 1446. — UB Hildesheim IV Nr. 277; UB Hildesheim VI S. 729; vgl. auch VI S. 741, 752 u. 761; StadtA Hildesheim Best. 50 Nr. 44 fol. 89^v. Siehe oben Nr. 26.

161 Dezember 13.

162 Die Stiftungsurkunde datiert von 1503. — Vgl. Nr. 31.

163 Montag vor Dezember 25.

164 Als Ratsherr 1541–1543 bezeugt. — Schlotter (wie Anm. 2), S. 336.

165 Mittwoch vor Dezember 25.

166 Vgl. Nr. 6, 42, 72.

[101] In der vullen wecken vor Winachten¹⁶⁷, wan de borgermester unde de kemers dat best waren ku^vnen, *began de heren to sunte Andrease myt alle ledematen der kercken heren Ludeleve Verdemane provest van Dammeken kelner¹⁶⁸, opperen beyde rede, 24^{co} man, scrivere unde borgerboden.*^{cn}

[102] Des donredages in der Quatertemper¹⁶⁹ vor Wynachten *began de bervoten Hans Oldendorpe und Gretken syne husfruwen¹⁷⁰, dar gan tho opper de sittende rad, scrivere unde borgerboden.*

[103] Des^{cp} fridages vor Winachten¹⁷¹ *began de heren sunte Andrease Lange Ludeken Gerwinus unde sine husfrowe, opperen beyde rede, scrivere unde borgerboden.*^{cq}

fol. 6^r

[104] Am dage Silvester¹⁷² *began de bervoten Arnoldus D^vv^v und Gertrude syne husfruwen¹⁷³, dar gan to opper beyde rede, scrivere und borgerboden.*

[105] Des lateren dages na des Nigen Jars dage¹⁷⁴ *begeyt me to sunte Lamberde Henigk und Marten Bernere¹⁷⁵, dar gan tho opper de sittende rad, scrivere und borgerboden.*

- a–b Nachtrag.
 c Verderbt. Einige Spalten tiefer Zeilenbeginn mit: Des d.
 d–e Nachtrag von Hand B.
 f–g Hand C.
 h–i Hand B.
 k–l Hand D. Anmerkung am Rand: Brunswigk.
 m Merkzeichen am Rand.
 n–o Hand D; gestr.
 p–q Hand C.
 r–s Hand D; Anmerkung am Rand: Blekenstede.
 t Nachtrag von Hand B; davor gestr.: mandages.
 u–v Hand B; Anmerkung am Rand von Hand E: b; vgl. Anm. w.

167 Volle Woche vor Dezember 25.

168 Die Memorie wurde 1508 durch Ludolf selbst gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 313.

169 Donnerstag nach Dezember 13.

170 Die Memorienstiftung stammt von 1488. — UB Hildesheim VIII Nr. 174.

171 Freitag vor dem 25. Dezember.

172 Dezember 31.

173 Die Memorie wurde 1439 von Arnold selbst gestiftet. — StadtA Hildesheim Urkunde Nr. 1632.

174 Januar 2.

175 Gestiftet 1507. — Vgl. Nr. 17.

- w* Anmerkung am Rand von Hand E: a; vgl. Anm. u–v.
x–y Nachtrag von Hand B.
z–aa Hand D.
z–ab Unterstrichen.
ac–ad Unterstrichen.
ae Merkzeichen (Kreuz) am Rand.
af–ag Hand D.
af–ah Gestr.
ai Merkzeichen (Kreuz) am Rand.
ak–al Hand B.
am–an Hand B.
an Anm. am Rand: Brunswigk.
ao Das c nachgetragen.
ap–aq Rot unterstrichen.
ar Danach gestr. unleserlich: [. . .].
as–at Hand B; Anm. am Rand von Hand E: b; vgl. Anm. au–av.
au–av Hand D; Anm. am Rand von Hand E: a; vgl. Anm. as–at.
aw Verderbt.
ax–ay Hand D.
az–ba Hand B.
bb–bc Hand D.
bd Nachtrag über der Zeile; davor gestrichen: Jacobi.
be–bf Hand E.
bg–bh Hand F.
bi–bk Nachtrag von Hand D.
bl–bm Hand B.
bn–bo Hand D.
bp–bq Rot unterstrichen.
bq Anm. am Rand: b +; vgl. Anm. br–bs.
br–bs Hand B. Anm. am Rand: a +; vgl. Anm. bq.
bt–bu Hand G.
bv Nachtrag über der Zeile; davor radiert: avende.
bw–bx Hand B.
by–bz Hand D.
ca–cb Hand H.
cc–cd Hand G.
ce–cf Hand D.
cg–ch Hand B.
ci Nachtrag; davor gestr.: Amme daghe Barbare.
ck–cl Hand D.
cm–cn Hand B.
co Davor gestr.: scr[ivere].
cp–cq Hand B.

Siegel und Wappen der Stadt Duderstadt

von

Ulrich Hussong

Mit 24 Abbildungen

Übersicht:

1. Einleitung S. 207 – 2. Beschreibung und Nachweis der städtischen Siegel S. 210 – 3. Siegelankündigungen und die Praxis der Besiegelung S. 216 – 4. Die Sekretsiegel S. 224 – 5. Das Siegelbild und seine Herkunft S. 227 – 6. Das Stadtwappen S. 231 – 7. Die Neugestaltung von Siegeln und Wappen im Jahre 1838 S. 241 – 8. Die Stadtfarben S. 247.

1. Einleitung

Die Beschäftigung mit Siegeln und Wappen einer Stadt, die ihre Geschichte bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen kann, muß nicht näher begründet werden. In den Geschichtswissenschaften ist allgemein anerkannt, daß das Siegel als Beglaubigungszeichen und das Wappen als Symbol der Stadt in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfen. Dennoch ist die Blütezeit der Siegelkunde mit ihren umfangreichen Einzeluntersuchungen und vor allem den Editionen schon viele Jahrzehnte vorüber. Neuere Veröffentlichungen über Städtesiegel haben in der Regel die alten Städtelandschaften und die herausragenden Siegel zum Gegenstand. Vielleicht mag es deswegen nicht bloß lokales Interesse erwecken, die Siegel – und die damit unmittelbar zusammenhängenden Wappen – der südniedersächsischen Stadt Duderstadt vom Spätmittelalter bis in dieses Jahrhundert zu beschreiben, abzubilden, in ihrem Verwendungszeitraum zu dokumentieren und sich daraus ergebende Fragen zu erörtern¹. Auch nicht verwirklichte Entwürfe werden berücksichtigt. Da Siegel und Wap-

1 Ich danke den von mir angeschriebenen Archiven für die freundlichen und hilfreichen Auskünfte, allen voran dem Stadtarchiv Duderstadt, dessen Leiter Herr Dr. H. H. Ebeling mir zudem wie stets großzügig und entgegenkommend die besten Arbeitsbedingungen im Stadtarchiv gewährte. Herr Dr. H. Meyer zu Ermgassen, Marburg, gab viele nützliche Hinweise und beriet mich insbesondere in Fragen der Einordnung undatiertes Siegel, wofür ich ihm herzlich danke. Herrn Prof. Dr. W. Heinemeyer, Marburg, danke ich für die Durchsicht des Manuskripts.

pen Kleinkunstwerke sind, die von der Kunstgeschichte viel zu wenig beachtet werden, wurden sämtliche nachweisbaren Siegel abgebildet. Bei den Wappen ging ich von diesem Grundsatz ab, wenn Abbildungen in leicht greifbaren Publikationen schon vorliegen. In allen Fällen habe ich mich bemüht, das Ausgangsmaterial möglichst vollständig zu ermitteln und im Falle der Siegel auch Siegelankündigungen in den Urkundentexten mit in die Untersuchung einzubeziehen.

Vergleiche mit anderen Städten werden nur sehr vereinzelt angestellt. Ich beschränke mich im wesentlichen darauf, das Duderstädter Material zu präsentieren und eingehend zu untersuchen. Wegen der Fülle der Überlieferung und aus Gründen der Übersichtlichkeit verbietet sich jedes andere Vorgehen. Natürlich wäre es reizvoll, die Entwicklung von Siegeln und Wappen im südniedersächsischen, hessischen und mitteldeutsch-thüringischen Raum vergleichend zu betrachten. Doch fehlt es hierzu an geeigneten Vorarbeiten für den lokalen Bereich. Als eine solche begreift sich die vorliegende Untersuchung. Viele der Aussagen zur Entwicklung des Siegelwesens, die sich in den gängigen Handbüchern und Gesamtdarstellungen finden, konnten bestätigt, andere mußten für Duderstadt modifiziert werden. Die Existenz solcher lokalen Besonderheiten läßt es geraten erscheinen, die großen Linien der Entwicklung, wie sie in den Standardwerken festgehalten worden sind, nicht umstandslos fortzuschreiben, sondern umgekehrt durch Detailstudien die Möglichkeit der Korrektur einzuräumen.

Zwar gehört die mittelalterliche Geschichte Duderstadts zu der vergleichsweise am besten erforschten, hervorgerufen durch das von den Anfängen der Stadt bis 1500 reichende Urkundenbuch auf der einen und wichtigen weiteren Arbeiten Julius Jägers auf der anderen Seite². Dennoch konnte ich mich nicht auf eine Durchsicht der Drucke beschränken, sondern mußte in großem Umfange Archivalien durchsehen. Für die Neuzeit war ohnehin nichts anderes zu erwarten gewesen. Nur zu bald stellte sich heraus, daß Jägers Urkundenbuch Lücken aufweist, auch wenn es sich um Vollständigkeit bemüht und nicht nur das in Duderstadt liegende Material bringen will³. Zum einen hat Jäger – ohne dies zu begründen oder auch nur kenntlich zu machen – die Urkundenabteilung des Stadtarchivs und die beiden Stadtbücher nur unvollständig ausgewertet. Zum anderen hat er die Bestände des Staatsarchivs Marburg über-

2 J. Jäger (Hg.), *Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500*, Hildesheim 1885, Neudruck 1977; ders., (Hg.) *Duderstadt oder Ausführlicher Traktatus von der Stadt Duderstadt Ursprung, Fortgang, Rechten, Privilegien und Gerechtsamkeiten* autore Johannes Barckefeldt im Jahre 1683, Duderstadt 1920; vgl. ders., *Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Duderstadt*, in: *Unser Eichsfeld* Bd. 2 (1907), S. 129–135, 166–175; Bd. 3 (1908), S. 18–30, 117–127, 166–174; Bd. 4 (1909), S. 97–107, 152–163; Bd. 5 (1910), S. 99–105, 119–123; Bd. 7 (1912), S. 169–174.

3 So schon die Beobachtung von M. Hamann, *Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen mittelalterlicher Urkunden zur niedersächsischen Geschichte*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch* 39 (1967), S. 65 f. – Im folgenden werden, wenn immer möglich, das UB Duderstadt und das bis 1300 reichende UB des Eichsfeldes, Teil 1, bearb. von A. Schmidt, *Magdeburg 1933 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe 13)*, die sich beide nicht überschneiden, zitiert und auf den Nachweis weiterer Drucke verzichtet.

gangen, merkwürdigerweise auch bei der Vorbereitung seiner Studie über die Mainzer Stiftsfehde⁴. Für das Eichsfeldische Urkundenbuch, mit dessen Bearbeitung ihn 1878 die Historische Kommission der Provinz Sachsen beauftragt hatte, plante er Archivreisen nach Erfurt, Würzburg, Marburg und Wetzlar, die jedoch durch den Kriegsausbruch 1914 zunichte gemacht wurden⁵. Nach Kriegsende nahm er die Arbeit an der Urkundenedition offenbar nicht wieder auf. So entgingen ihm die im Staatsarchiv Marburg liegenden Urkunden, von denen einige von erheblicher historischer Bedeutung für die Stadtgeschichte Duderstadts sind. Sie werden in der vorliegenden Arbeit erstmals vorgestellt und ausgewertet, wie auch die Marburger Bestände genutzt wurden, um die Siegelbelege zu verdichten. Ein Siegel ließ sich überhaupt nur hier nachweisen.

Siegel und Wappen der Stadt Duderstadt haben bislang kaum Beachtung gefunden. Lediglich Johann Wolf (1803) hat sich zum Siegelbild geäußert⁶, während Jäger im Duderstädter Urkundenbuch lediglich einen einzigen Satz beisteuerte⁷. Photographische Abbildungen sind erst seit kurzem publiziert, und auch nur der Abdrücke von zwei Siegeln⁸; bis dahin hatte man sich lediglich mit Nachzeichnungen begnügen müssen, die von Harenberg 1734⁹, Wolf 1803¹⁰ und von Jäger 1885¹¹ gedruckt worden waren.

Im folgenden sollen nicht bloß die städtischen Siegel¹² beschrieben und die Zeit ihres Vorkommens festgestellt werden, sondern diese äußeren Daten in eine Untersuchung über das Verhältnis von großem Stadtsiegel zu den Sekreten und deren jeweilige Rechtskraft und den Verwendungszweck einmünden. Für diesen Zweck bietet es sich an, auch die Siegelankündigungen zu Rate zu ziehen, wobei im übrigen auch auf unbesiegelte Texte (Konzepte, Einzelabschriften, Bucheintragungen) zurückgegriffen werden kann.

- 4 Vgl. J. Jäger, Beiträge zur Geschichte des Erzstifts Mainz unter Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau, Osnabrück 1894, S. 3, Anm. 4.
- 5 Stadtarchiv Duderstadt (im folgenden: StadtA), Stadtarchiv Nr. 92.
- 6 J. Wolf, Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt, Göttingen 1803, S. 60–64.
- 7 Vgl. J. Jäger, in: UB Duderstadt S. 516.
- 8 M. Wojtowysch, Duderstadt, in: Handbuch der niedersächsischen Hansestädte, bearb. von J. Bohmbach, Stade 1983 (Veröff. aus dem Stadtarchiv Stade 2), S. 44; U. Hussong, Die Verfassungsgeschichte der Stadt Duderstadt in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Das Rathaus in Duderstadt, Hannover 1989 (Forschungen der Denkmalpflege in Niedersachsen, Bd. 6) S. 10.
- 9 J. Chr. Harenberg, Historia ecclesiae Gandersheimensis cathedralis ac collegiatae diplomatica, Hannover 1734, Tafel 25 (nach einer Urkunde von 1343).
- 10 Wolf, Duderstadt (wie Anm. 6), Titelblatt (großes Stadtsiegel).
- 11 UB Duderstadt, Titelblatt (großes Stadtsiegel) und Tafel V Nr. 2 (Stadtsekret, erster Stempel). Die von Jäger noch mehrfach abgedruckten Nachzeichnungen (vgl. Chronik von Johannes Barckefeldt, wie Anm. 2, Titelblatt und S. 171; Verfassung und Verwaltung der Stadt Duderstadt, in: Unser Eichsfeld Bd. 2, 1907, S. 130; Alt-Duderstadt, Duderstadt 1912, S. 4 und 33) sind von seinem Schwager, dem Historienmaler Ernst Schnelle, angefertigt worden (UB Duderstadt S. XII).
- 12 Außer Betracht bleiben die Siegel der Bürger und anderer Privatpersonen, Abb. in: UB Duderstadt, Tafel V und VI.

2. Beschreibung und Nachweis der städtischen Siegel

1. Im dreieckigen Schild übereinander zwei schreitende herschauende Löwen (heraldisch: Leoparden). Durch Perlstab ist die Umschrift abgesetzt: + SIGILLVM · BVRIENSIV(∩) · IN · TVTERSTAT · . Das M in buriensium und die E-Buchstaben sind der Unziale entnommen. Maße: 64 mm hoch, 54 breit. Es handelt sich strenggenommen gar nicht um ein Siegel der Stadt, sondern um eines ihrer Einwohner, und zwar auch nur eines Teils derselben, nämlich der (Voll-)Bürger¹³. Erstmals nachgewiesen ist es an einer am 21. Januar 1255 ausgestellten Urkunde des Klosters Teistungenburg, wenige Kilometer südlich von Duderstadt), die heute im Staatsarchiv Magdeburg liegt¹⁴. Auch die älteste Urkunde des Stadtarchivs Duderstadt (1266) trägt dieses Siegel¹⁵. Das letzte bekannte Vorkommen ist 1639^{15a}; der Stempel ist also etwa 400 Jahre in Gebrauch gewesen. Angaben über eine noch spätere Verwendung des Siegels hielten einer Nachprüfung nicht stand¹⁶.

2. Im runden Feld ein schreitender herschauender Löwe. Durch gepunktete Linie ist die Umschrift abgesetzt: + SECRET · CIVITATIS · DVDERSTAT¹⁷. Die E-Buchstaben sind der Unziale entnommen. Durchmesser: 35 mm. Diesmal handelt es sich auch dem Wortlaut nach um ein Siegel der Stadt. Es hängt erstmals an einer Urkunde des Jahres 1394¹⁸ und zuletzt 1701¹⁹. Im Unterschied zum großen Stadtsiegel, das ausschließlich als anhängendes Wachssiegel überliefert ist, diente das Sekret auch als Verschlussiegel von Mandaten²⁰, seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhun-

13 Vgl. grundsätzlich H. Kownatzki, *Sigillum burgensium – Sigillum civitatis*. Ein Beitrag zur Entwicklung der Staatsauffassung im Mittelalter, Köln 1979; E. Kaufmann, *Studien über Amtssiegel des 13. und 14. Jahrhunderts vornehmlich in Hessen*, Diss. phil. Marburg 1937, S. 14 ff.; K. E. Demandt, *Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter*, Marburg 1939 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 13,3), S. 18 f. mit Anm. 30.

14 UB des Eichsfeldes Nr. 372.

15 UB Duderstadt Nr. 2.

15a StadtA, *Regesten der Urkunden NF Nr. 268, 269*. Hier und im folgenden werden die Urkunden ab 1500 (= NF) stets nach den Nummern der maschinenschriftlichen Regesten zitiert, auch wenn die Angaben den Originalen entnommen werden mußten. – Im Staatsarchiv Magdeburg ist das Siegel nur dreimal überliefert, zuletzt an einer Urkunde von 1542 (Auskunft vom 20. 2. 1990).

16 Vgl. StadtA, *Regesten der Urkunden NF Nr. 313a* (1682): in Wirklichkeit handelt es sich um ein Stadtsekret. – Mit der Beobachtung, daß das große Stadtsiegel bis ins 17. Jahrhundert benutzt wurde, stimmen die Angaben der besten Kenner des Duderstädter Archivs, nämlich von Julius Jäger († 1922) und des Archivars Richard Kretzschmar († 1954) überein (vgl. UB Duderstadt S. 516 und StadtA, *Kretzschmarsche Zettel, Rat*).

17 Im Staatsarchiv Magdeburg ist dieses Siegel zusammen mit einer Urkunde des Jahres 1584 überliefert und trägt dort deutlich lesbar die Umschrift *DVDESTAT* (Auskunft vom 20. 2. 1990).

18 UB Duderstadt Nr. 200.

19 StadtA, *Regesten der Urkunden NF Nr. 333*.

20 UB Duderstadt Nr. 266. Anders verfuhr Braunschweig, das in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts auch das große Stadtsiegel als Verschluss verwendete (UB Duderstadt Nr. 215) neben dem Sekret (ebd. Nr. 232 vom Jahre 1409).

derts auch als Oblatensiegel, d. h. als aufgedrucktes Papiersiegel²¹. Diese wenig Umstände machende Besiegelungsform, die zudem fast kein Wachs erforderte, herrschte bald vor²². Vereinzelt finden sich nach wie vor anhängende Wachssiegel, seit dem 17. Jahrhundert eingebettet in gedrechselte Holzkapseln²³. Siegellack ist in keinem Fall verwendet worden, auch dann nicht, wenn Mitsiegler Lack gebrauchten²⁴. Das Sekret ist, entgegen der Ansicht der Literatur²⁵, meines Wissens ausschließlich als selbständiges Siegel, nie als Rücksiegel des großen Stadtsiegels verwendet worden.

3. Im runden Feld ein steigender Löwe. Mit durchgezogener Linie ist die Umschrift abgesetzt. * SECR. CIV. DVD[ERSTA]DENSIS. Durchmesser: 26 mm. Wegen der geringen Größe des Siegels mußte die Umschrift abgekürzt werden. Die geringfügige Abweichung des Textes korrigiert lediglich das Latein des ältesten Sekrets. Dieses Sekret ist nur in zwei Exemplaren im Staatsarchiv Marburg überliefert, es diente als Verschuß (Lacksiegel) von Schriftstücken des Jahres 1671²⁶. In den Texten heißt es in der Siegelankündigung *under unserm statt secret*, es wird eine Formulierung gewählt, die den früheren gleicht, als der Stempel Nr. 2 verwendet worden war. Stempel Nr. 3 ist offenbar von vornherein für einen anderen Zweck als das bisherige Sekret angeschafft worden, nämlich als Verschuß für weniger wichtige Sendungen. Dafür spricht schon, daß man ihn parallel zu dem anderen Sekretsiegel, Nr. 2, verwendete. Für Beglaubigungen verwendete man nach wie vor Nr. 2. Auch als Verschußsiegel wurde das alte Sekret später noch benutzt²⁷.

Möglicherweise wurde der Stempel 1602 angeschafft, denn für dieses Jahr verbuchen die Kämmereirechnungen der Stadt die Ausgaben für ein neues Sekret. Es könnte allerdings auch Siegel Nr. 4 gemeint sein; zu Einzelheiten siehe deshalb unten.

4. Im runden Feld ein schreitender Löwe. Umschrift außen und innen durch punktierte Linie begrenzt: * SECRETVM CIVITATIS DVDERSTADIENSIS. Durchmesser: 37 mm. Dieses Sekret ist erstmals 1714 nachgewiesen, zuletzt hängt es an einer Urkunde von 1728²⁸. Der Stempel wurde wie Nr. 2 sowohl für die Anfertigung von anhängenden Wachssiegeln als auch von Oblatensiegeln benutzt. 1838, bei der Neuordnung des Siegelwesens, war der Stempel noch vorhanden; ein Abdruck in Lack wurde zu den Akten genommen²⁹. Da das Siegelbild einen Löwen statt einen Leopard

21 Ebd. Nr. 443 (1474), 516 (1499).

22 Vgl. StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 128 (1556), 131b, 135b, 149, 185b, 193b, 194, 258a und öfter.

23 Vgl. ebd. Nr. 264 (1635), 287, 293, 303, 333 (1701).

24 Vgl. neben älteren Urkunden ebd. Nr. 324c (1688).

25 J. König/J. Dieck, Wappenkundliche Einleitung, in: Wappenbuch Landkreis Duderstadt, Duderstadt 1960, S. 11.

26 Staatsarchiv Marburg (im folgenden: StAM), 4 f Plesse Nr. 307 Bl. 28, 33.

27 Ebd. Nr. 307 (1697).

28 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 337d, 345, 347, 350; Dud. 1 Nr. 3111 (1725).

29 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 25v.

den zeigt, wurde es als unheraldisch ausgeschieden. 1844 lag der Stempel verschlossen *im Gewölbe*³⁰, womit vermutlich die Archivräume gemeint sind.

Stilistisch ist das Siegel dem mittelalterlichen Sekret, Siegel Nr. 2, nachempfunden, auch wenn der Leopard zum Löwen umgewandelt und das Latein der Umschrift leicht korrigiert wurde. Es scheint einige Zeit älter als 1701 zu sein, dem ersten Nachweis des Siegels. Möglicherweise wurde der Stempel in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts graviert, vielleicht schon in der zweiten Hälfte des 16. Möglicherweise ist er 1602 angeschafft worden, da für dieses Jahr in der Kämmereirechnung Ausgaben für *das neue secret* verbucht worden sind, und zwar spezifiziert nach Silber, Machelohn und Herstellung des Holzgriffs³¹. Möglicherweise ist der Eintrag auf Siegel Nr. 3 zu beziehen. Wie dem auch sei, 1602 ist ein zweites Sekret angeschafft worden, obwohl der alte Stempel existierte und auch bis 1701 noch benutzt wurde. Ein zeitweiliger Verlust des Stempels, der zu einer Ersatzbeschaffung geführt hätte, kann ausgeschlossen werden, da Siegel Nr. 2 in den Jahren 1601 bis 1603 nachzuweisen ist³².

Sollte Siegel Nr. 4 tatsächlich schon 1602 angeschafft worden sein, so könnte die Weiterbenutzung von Siegel Nr. 2 damit erklärt werden, daß der neue Stempel den Erwartungen nicht ganz entsprach, so daß der Rat weiter den alten verwandte.

5. Im hochovalen Feld zwei schreitende Löwen übereinander. Umschrift innerhalb zweier punktierter Linien: + SECRETUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS. Durchmesser: 45 und 37 mm. Dieses Siegel ist von 1730 bis 1819 und dann noch einmal 1838 anlässlich seiner Ungültigkeitserklärung nachgewiesen³³. Das Siegel ist stets als Papieroblate, nie als anhängendes oder aufgedrücktes Wachssiegel verwendet worden. Ein Abdruck in Lack existiert nur 1838 für das nun obsoleete Siegel. Die Siegelankündigung von 1819 *unter beigedrückten größern Magistratsinsiegel*³⁴ ist zu entnehmen, daß zur gleichen Zeit noch ein kleineres Siegel geführt wurde. Die in Marburg überlieferten Abdrücke dienen als Beglaubigung für Lehensbescheinigungen. Ebenfalls um eine Bescheinigung (eine Schauspieler-Gesellschaft habe sich sittsam und friedlich betragen und bei den Vorstellungen von jedem Zuschauer Beifall erhalten³⁵) geht es in einem nur abschriftlich erhaltenen Schriftstück von 1789, das in

30 Ebd.

31 StadtA, Rechnungsbuch der Kämmerei (im folgenden: RB) 1602 Bl. 140 II: *3 Taler minus 1 ort für Hans vom Hagen an Silber und Machelohn*; ebd. Bl. 141 I: *3 Schilling Gott. für den Handgriff an Hans Hase*.

32 StAM, 4 f Plesse Nr. 1936.

33 StadtA, Dud. 1 Nr. 3121 (1730 Juli 12); Dud. 1 Nr. 3142 (1731, 1763); Dud. 1 Nr. 3115 (1744); Dud. 1 Nr. 3125 (1749); StAM, 4 f Plesse Nr. 1113 Bl. 41 (1751); ebd. Nr. 307, Bl. 88, 141 (1764, 1819); ebd. Nr. 1173 vor Bl. 138 (1770); StadtA, Dud. 1 Nr. 3170 (1819); ebd. Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 4r, 25v (1838).

34 StAM, 4 f Plesse Nr. 307.

35 StadtA, Dud. 1 Nr. 3000.

der Ausfertigung mit *beygedruckten größerem stadtraths insiegels* versehen gewesen sein soll. Es wird sich hier um den gleichen Stempel gehandelt haben; auf keinen Fall ist an das erste Stadtsiegel (Nr. 1) zu denken, auch wenn dies im 16. und 17. Jahrhundert durch das Attribut „größeres“ zuverlässig von den Sekretsiegeln unterschieden wurde. Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts war diese ältere Begrifflichkeit vergessen; die Bezeichnung groß/klein wurde auf die damals vorhandenen Siegel angewendet, die alle Sekretsiegel waren.

Der Stempel war 1838 noch vorhanden; er wurde im Zuge der Neuordnung des Siegel- und Wappenwesens in diesem Jahre außer Kraft gesetzt. 1844 lag er verschlossen *im Gewölbe*³⁶.

6. In hochovaler Kartusche ein steigender Löwe. Umschrift: * SECRETUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS. Durchmesser: 28 und 24 mm. Dieser Stempel, der Machart nach von der Mitte des 18. Jahrhunderts, ist von 1769 bis 1809 nachgewiesen³⁷, zum Teil als Briefverschlusssiegel³⁸. Die in Marburg überlieferten Siegel wurden vom Rat bei der Bestellung neuer Lehnsträger verwendet, einmal heißt es *stadtraths insiegel* in der Siegelankündigung³⁹.

7. In hochovaler Kartusche ein steigender Löwe. Umschrift: MAGISTRAT ZU DUDERSTADT. Durchmesser: 29 und 26 mm. Der Abdruck ist nur ein einziges Mal überliefert, und zwar anlässlich der Neuordnung des Siegelwesens und der Abschaffung alter, unheraldischer Siegel⁴⁰. Der Machart nach gehört das sehr elegante Werk in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Es ist das erste Siegel, dessen Umschrift nicht oben in der Mitte mit einem Kreuz oder Stern beginnt und sich dann um das ganze Siegel herumzieht, sondern lesefreundlicher an der linken Seite. Die Umschrift kann auf einen Blick, ohne das Siegel drehen zu müssen, entziffert werden. Die Bezeichnung „Magistrat“ verweist möglicherweise auf die Reformen der Ratsverfassung von 1778, mit denen auch die offizielle Bezeichnung „Magistrat“ eingeführt wurde⁴¹. Vielleicht ist der Stempel anlässlich dieser Verfassungsreform geschnitten worden. Allerdings läßt sich die inoffizielle Bezeichnung „Magistrat“ schon früher nachweisen⁴².

Am 26. Juli 1814 quittierte der Graveur Otto Klaussen in Nordhausen über empfangene drei Taler für ein Siegel des Magistrats mit erhabener Schrift⁴³. Diese Nachricht läßt sich auf keines der vorangegangenen oder folgenden Siegel beziehen.

36 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 25v.

37 StadtA, Dud. 1 Nr. 3099 (1769); StAM, 4 f Plesse Nr. 307 Bl. 107 (1775); ebd. Nr. 1173 Bl. 151 (1782); StadtA, Dud. 2 Nr. 22539 Bl. 3r, 5r, 7r, 9r (1809), 11r, 13r, 15r.

38 StadtA, Dud. 1 Nr. 3175 (1807, 1808); Dud. 2 Nr. 22539 (1792–1807).

39 StAM, 4 f Plesse Nr. 1173 Bl. 151.

40 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 4r.

41 Zu den Reformen vgl. Hussong, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 8), S. 32f.

42 Vgl. *Chronik von Johannes Barckefeldt* (wie Anm. 2), S. 8 u. ö.

43 StadtA, Stadtarchiv Nr. 132 (Exzerpt Jägers aus Rechnungsbüchern).

8. Im hochovalen Feld Schild mit schreitendem herschauendem Löwen. Schildhalter: einander zugewandte steigende Löwen, die eine Krone halten. Über der Krone die Buchstaben D und C [oder G]. Keine Umschrift. Durchmesser: 20 und 18 mm.

Wie schon aus der fehlenden Umschrift zu erkennen, handelt es sich nicht um ein städtisches, sondern um ein Privatsiegel. Es ist allerdings in einem städtischen Aktenband dokumentiert, und zwar anlässlich der Neuordnung des Siegelwesens und der Abschaffung alter, unheraldischer Siegel⁴⁴. Es befand sich 1838 in Privatbesitz des Dr. med. Philipp von Hagen, eines Angehörigen des Rates, der es dem kommissarischen Bürgermeister Hauß zur Kenntnis brachte. Hauß bezeichnete es als *ein Stadtsiegel älterer Zeit – die Jahre sind nicht auszumitteln* – und ließ einen Abdruck für die Akten anfertigen⁴⁵.

Die Initialen deuten auf einen Vorbesitzer hin, wobei der Name Hagen ausscheiden muß⁴⁶. Aus stilistischen Gründen dürfte der Stempel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angefertigt worden sein. Nicht auszuschließen ist, daß das Siegelbild, der Leopard, nachträglich mit einem vorgefertigten Stempel verbunden worden ist, der erst durch diese Verknüpfung zum individuellen Siegel wurde.

9. Im runden Feld ein Barockschild mit zwei herschauenden schreitenden Löwen übereinander, Spangenhelm und Helmdecke. Über dem Helm verziertes und gekröntes D in Frakturschrift. Umschrift: MAGISTRAT DER STADT DUDERSTADT. Durchmesser: 45 mm. Dieses Siegel kann nur 1838 anlässlich seiner Beschaffung nachgewiesen werden⁴⁷. Es wurde auf Initiative des kommissarischen Bürgermeisters Hauß und auf Beschluß des Magistrats vom *Hof-Graveur* Steffens in Hannover angefertigt. Es handelt sich um das erste Siegel in der Geschichte der Stadt, das einen Wappenschild enthält. Vorgesehen war es für die Siegelpresse, es sollten mit ihm also Oblatensiegel hergestellt beziehungsweise Briefbögen blind geprägt werden. 1844/45 wird die Siegelpresse samt Siegel in einer Inventurliste aufgeführt⁴⁸.

10. Gleiches Bild und gleiche Umschrift wie Nr. 9, aber von geringerer Größe (Durchmesser: 39 mm). Für die Überlieferung und die Umstände der Beschaffung gilt das gleiche wie für Nr. 9⁴⁹; daneben ist es noch 1852 nachgewiesen⁵⁰. Es wird in den Akten über die Stadtsiegel von 1838 als *kleines Siegel* und als *Handsiegel* bezeichnet; mit ihm sollten Abdrücke in Siegellack hergestellt werden. Ein Stempel ist noch heute erhalten⁵¹. Nach dem Vorbild dieses Siegels für Lackabdrücke wurde später ein Gummistempel gefertigt (von etwas geringerer Größe, Durchmesser: 32 mm).

44 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 6v.

45 Ebd., vgl. unten S.241 ff.

46 Die in der Siegelkartei des StadtA nachgewiesenen Siegel derer v. Hagen sind in der Tat völlig verschieden.

47 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 1, 21r, 25v.

48 Vgl. ausführlich unten S. 244 f.

49 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 21r, 25v, vgl. ausführlich unten S. 244 f.

50 StadtA, Dud. 1 Nr. 3122.

51 StadtA, Siegelstempel Nr. 1.

11. Im unten spitz zulaufenden Wappenschild zwei schreitende Leoparden übereinander. Über dem mit waagerechter Linie abschließenden Schild gekrönter Spangenhelm, zu beiden Seiten Ranken aus Eichenblättern. Umschrift: MAGISTRAT DER STADT DUDERSTADT. Durchmesser: 35 mm⁵².

Die Federzeichnung in schwarzer Tusche, angefertigt 1838 vom Hof-Graveur Steffens, diente als Alternativentwurf zu Siegel Nr. 10. Er fand keine Zustimmung beim Magistrat⁵³.

12. Siegelbild wie Nr. 9 und 10. Umschrift: STÄDTISCHE POLIZEIVERWALTUNG DUDERSTADT. Durchmesser: 32 mm.

Der Metallstempel hat sich erhalten⁵⁴; nach ihm wurde ein Abdruck angefertigt. Über den Verwendungszeitraum lassen sich keine Aussagen machen. Vermutlich bald nach 1838 eingeführt, wurde er wohl gegen Beginn des 20. Jahrhunderts von Nr. 13 abgelöst.

13. Wie Nr. 12, nur mit anderen Maßen (Durchmesser: 54 mm). Der Gummistempel ist erhalten⁵⁵. Er diente wohl als Ersatz für Siegel Nr. 12. Aus stilistischen Gründen ist er wohl etwa zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu datieren.

14. In Größe, Form, Bild und Umschrift identisch mit Siegel Nr. 5, es handelt sich hier aber um einen Gummistempel. Der Abdruck ist auf dem städtischen Notgeld der Inflationszeit nach dem 1. Weltkrieg zu finden⁵⁶. Der Stempel hat sich erhalten⁵⁷. Es ist bemerkenswert, daß die Stadt, wohl zum ersten Mal nach über einhundert Jahren, wieder ein Sekretsiegel einführte. Offenbar ohne Überlegung wurde ein greifbarer, nicht aber der richtige Abdruck zum Vorbild auserkoren, denn es sind Löwen, keine Leoparden, die das Bild schmücken. Daß das Siegel, stilistisch gesehen, zum Zeitpunkt der Anfertigung – wohl kaum vor Beginn des 20. Jahrhunderts – unmodern gewesen ist, wird wohl deshalb nicht gestört haben, weil man sich in allen Details an ein altes Vorbild hielt.

15. Im hochovalen Feld auf gekreuztem Schwert und Krummstab ein Emblem mit dem kurmainzischen Wappen (Schild belegt mit sechsspeichigem Rad, darüber der Kurhut, darunter gekreuzte Palmenzweige; Schwert und Krummstab sind eingesteckt). Umschrift durch punktierte Linie abgetrennt: +SECRETUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS. Durchmesser wie bei Nr. 14. Wie bei Nr. 14 handelt es sich um einen Gummistempel, und er ist wie der vorgenannte auf Notgeld des Jahres 1923 überliefert⁵⁸. Auch in der äußeren Erscheinungsweise gleicht er Nr. 14, so daß man

52 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 13.

53 Zu Einzelheiten siehe unten S. 243 f.

54 StadtA, Siegelstempel Nr. 4.

55 StadtA, Siegelstempel Nr. 8.

56 StadtA, Notgeldsammlung (1 Milliarde Mark), Abb. bei Chr. Lerch, Duderstädter Münz- und Geldgeschichte, in: Die Goldene Mark 26, 1975, S. 15.

57 StadtA, Siegelstempel Nr. 3.

58 StadtA, Notgeldsammlung (50 Milliarden Mark).

annehmen darf, daß beide bei gleicher Gelegenheit angefertigt wurden. Es gilt auch hier, was oben über die Renaissance des Sekretriesiegels gesagt wurde. Verstärkt wird allerdings der anachronistische Eindruck noch durch das Siegelbild, das über einhundert Jahre nach dem Ende des Kurstaates Mainz sein Wappen wiederaufleben läßt, und das ausgerechnet in Duderstadt, das in dem knappen halben Jahrtausend seiner Zugehörigkeit zum Erzstift nie dessen Wappen angenommen hat. Zu sehen ist dieses Wappen zusammen mit dem der Stadt noch heute am Sockel der 1711 errichteten Mariensäule auf der Marktstraße zwischen Rathaus und Cyriakus-Kirche⁵⁹.

16. Wappenbild wie Nr. 9 und 10. Umschrift: *Stadt*Duderstadt. Frakturschrift. Die Worte sind durch Sterne voneinander getrennt. Durchmesser: 33 mm.

Der Gummistempel hat sich erhalten⁶⁰. Aus stilistischen Gründen, insbesondere wegen der Frakturschrift, datiere ich ihn in die zwanziger oder dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts.

17. Bei Durchsicht der Archivalien im Stadtarchiv Duderstadt, insbesondere den Zunftakten, ist mir nur ein einziges Zunftsiegel begegnet. Es ist das der Schuhmacherzunft (nach dem Duderstädter Sprachgebrauch eigentlich -gilde) und 1792 als schwarzer Farbstempel belegt. Es zeigt einen stark nach oben gebogenen Schuh und einen Stiefel, darüber eine Krone; an der Seite Rankenverzierungen. Durchmesser: 37 mm⁶¹.

3. Siegelankündigungen und die Praxis der Besiegelung

Waren Material des Siegels (Wachs oder Papier) und Befestigungsart (anhängend oder aufgedrückt) für die Rechtsqualität unerheblich, so kann das für die Wahl der beiden Siegelarten und die Körperschaft, die sie jeweils vertreten, nicht ohne weiteres gesagt werden. Das unter 1. beschriebene Siegel ist zur Unterscheidung von den Sekreten das „große“ genannt worden, was nur als äußerliche Kennzeichnung verstan-

59 Abgebildet zuletzt in: Duderstadt. Vermächtnis vergangener Jahrhunderte, hg. H. Minte, Duderstadt 1989, Abb. 10 und 11. Neben den Wappen im Rathaus (vgl. unten S. 231, 234 f.) handelt es sich meines Wissens um das einzige öffentlich angebrachte Mainzer Wappen im Stadtgebiet. Die Scheune im Hof des ehemaligen Stadthauses des Klosters Pöhlde trug, so berichtet Wolf, Duderstadt (wie Anm. 6; gedruckt 1803), S. 279, das Wappen des Kurfürsten Philipp Carl und die Jahreszahl 1734. Das in Sandstein gehauene Wappen wurde nach dem Reichsdeputationshauptschluß von der Scheune entfernt und befindet sich heute an der rückwärtigen Mauer des Hofes. Es ist in einem sehr schlechten Zustand und läßt nur noch Reste von Blumen und Fruchtgirlanden erkennen (freundliches Schreiben des Amtsgerichtes Duderstadt vom 28. 2. 1990).

60 StadtA, Siegelstempel Nr. 7.

61 StadtA, Dud. 1 Nr. 3169. – Siehe zum Vergleich M. Pieper-Lippe, Westfälische Zunftsiegel (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens Bd. 22, 8), Münster 1963, S. 38–40 und Tafel 16; vgl. F. K. Azzola, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte Bd. 95, 1990, S. 21 ff., Abb. 37, 38.

den werden soll. In den Siegelankündigungen der Urkunden⁶² selbst heißt es nur *no-
stre civitatis sigillum*⁶³ oder auf deutsch *unser stad ingesegele*⁶⁴, noch kürzer *unser in-
gesegele*⁶⁵. Auch die hier gewählte Formulierung ‚großes Stadtsiegel‘ kommt vor, erst-
mals 1462: *unsir der stad grote ingeseigel*⁶⁶. Die Bezeichnung *sigillum consulatus opi-
di Dudirstar*⁶⁷ kann, da die Urkunde nicht von der Stadt ausgestellt wurde, nicht ver-
wertet werden. In früher Zeit, dem 13. Jahrhundert, heißt es mehrfach ‚Siegel der
Bürger‘⁶⁸, aber auch schon ‚Siegel der Ratmannen‘⁶⁹, während sich als Aussteller meis-
tens die Ratmannen nennen⁷⁰, auch zusammen mit der Stadt⁷¹, seit der Rangerhe-
bung von Ratsmitgliedern zu Ratsmeistern (erstmalig 1342 genannt; die Bezeichnung
‚Bürgermeister‘ findet sich erst ab 1477 unter Voranstellung von diesen. Oft werden

- 62 Nicht alle besiegelten Urkunden enthalten auch Siegelankündigungen, vgl. z. B. UB Duderstadt Nr. 42.
- 63 UB Duderstadt Nr. 12, 56, 58, 71, 76; UB des Eichsfeldes 1 Nr. 712 (*sigillo civitatis Dudersta-
diensis*); UB des Klosters Teistungenburg im Eichsfelde, bearb. von J. Jäger, Teil 1 (Beilage zum
Oster-Programm der Königlichen höheren Bürgerschule zu Duderstadt 1878), Halle 1878, Nr.
76 (1319); ebd. Teil 2, Halle 1879, Nr. 85 (1329); Harenberg, Hist. Gand. (wie Anm. 9)
S. 1400 f.
- 64 UB Duderstadt Nr. 67–69, 88, 173 (= StadtA, Stadtbuch 1 Bl. 26a r; bei Jäger irrtümlich: Bl.
47a); StadtA, Urkunden Nr. 346 (1462; vgl. UB Duderstadt Nr. 396), Nr. 228 (1456; vgl. UB
Duderstadt Nr. 368), Nr. 259 (1465; vgl. UB Duderstadt Nr. 411), Nr. 284 (1475; vgl. UB Du-
derstadt Nr. 446), Nr. 295 (1480; vgl. UB Duderstadt Nr. 466), Nr. 296 (1480; vgl. UB Duder-
stadt Nr. 468), Nr. 150 (1401; vgl. UB Duderstadt Nr. 223), Nr. 162 (1410; vgl. UB Duderstadt
Nr. 235, Siegel hängt an).
- 65 UB Duderstadt Nr. 106, vgl. Nr. 4 und UB der Stadt Göttingen, hg. von K. G. Schmidt, Teil 1 (Ur-
kundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen Heft 6), Hannover 1863, ND 1974, Nr.
48 (Ende des 13. Jhs.) und Nr. 49 (*sigilli nostri*); StadtA, Urkunden Nr. 4a (1307; Regest bei
Lerch, Duderstädter Urkunden des 13.–15. Jahrhunderts, in: Die Goldene Mark 1976,
S. 29 f.); UB Göttingen, Teil 2 (Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen Heft
7), Hannover 1867, ND 1974, Nr. 198 (in dem älteren Druck Zs. des Historischen Vereins für
Niedersachsens 1860 S. 164 fälschlich mit Sekretankündigung).
- 66 StadtA, Urkunden Nr. 319 (vgl. UB Duderstadt Nr. 512), ebenso Nr. 320 (UB Duderstadt Nr.
514), Nr. 248 (1462 Dez. 14); Stadtbuch 2 S. 295 (1506); Regesten der Urkunden NF Nr. 5
(1501), ähnlich Nr. 200ab (1591), 209 (1596), 213 (1600), 222 (1603), 259 (1632), 268 und
269 (1639).
- 67 UB Duderstadt Nr. 350 (1450).
- 68 UB des Eichsfeldes 1 Nr. 426 (*sigilli . . . burgensium in Duderstat*), Aussteller: Günzel von Bo-
denstein; Nr. 645 (*burgenses nostri duxerunt sigilli sui*), Aussteller: ein Bürger zu Duderstadt;
Nr. 675 (*sigilli burgensium*), Aussteller: Stift Pöhlede.
- 69 UB des Eichsfeldes 1 Nr. 681 (1291), Aussteller: Stadt.
- 70 UB Duderstadt Nr. 4, 56, 58, 69, 71, 76, 88, 173; UB Teistungenburg 1 (wie Anm. 63) (1313;
Mitsiegler); ebd. 2 Nr. 85 (1329; Mitsiegler); UB des Eichsfeldes 1 Nr. 681 (1291); J. Wolf,
Eichsfeldisches UB nebst einer Abhandlung von dem Eichsfeldischen Adel, Göttingen 1819, Nr.
63 (1329; Mitsiegler).
- 71 UB Göttingen 1 (wie Anm. 65) Nr. 48, 49 (Ende des 13. Jhs.): *consules et civitas*.

jedoch weiterhin nur die Ratmannen genannt⁷². Sehr oft werden auch die Gesamtheit der Bürgerschaft oder die gemeinen Bürger zu den Ausstellern gerechnet^{72a}. Eine terminologische Festigkeit ist in den Siegelankündigungen nicht festzustellen⁷³, wie es auch die Duderstädter nicht gestört hat, das Siegel mit der Umschrift *sigillum burgensium* über Jahrhunderte hinweg zu führen, obwohl es sehr bald schon nicht bloß als ‚Siegel der Bürger‘ galt⁷⁴. Mit der Zeit bildete sich eine Intitulatio heraus, die in einer Urkunde von 1358 lautete: *wir radismeister, rat und die burger gemeinlichen . . .*⁷⁵. 1411 wurden bei der Ausstellung eines Fehdebriefes auch die *myddewoner*, die Einwohner ohne Bürgerrecht, als Mitaussteller genannt⁷⁶. 1515 wurden in das Formular die Gilden eingefügt⁷⁷, und zwar aus gegebenem Anlaß, da ein vorangegangener Streit zwischen Rat und Gilden vom Landesherrn geschlichtet und mit diesem Huldigungsrevers abgeschlossen wurde. Bei gleicher Gelegenheit setzte der Landesherr, der Kurfürst von Mainz, seinen Amtsträger, den Schultheißen, an die erste Stelle im Rat⁷⁸. 1526 erläuterte die „Albertinische Ordnung“ unter anderem, *es sollen nun auch hinfüro alle Verschreibungen und Missiven in unsers Schultheißen und Raths Namen ausgehen und geschrieben werden*⁷⁹. ‚Schultheiß, Bürgermeister und Rat‘ lautete von nun an bis zum Ende des Kurstaates 1802 die Formel, wenn die Stadt als Aussteller fungierte. – Insgesamt läßt sich feststellen, daß sowohl die Benennung des großen Stadtsiegels als auch die der Aussteller schwankt, ohne daß hierfür ein Grund vorliegt oder ein Einfluß auf die Rechtsqualität der Besiegelung zu erkennen wäre. Eine Korrelation zwischen Aussteller- und Siegelbezeichnung ist nicht zu erkennen. So ist in den Fällen, in denen die „universitas civium“ sich als Mitaussteller nennt, das Siegel wie in den anderen Fällen auch als ‚unser‘ Siegel oder das ‚unserer Stadt‘ genannt⁸⁰.

72 UB Duderstadt Nr. 71, 76, 88, 173; StadtA, Urkunden Nr. 246 (1462; vgl. UB Duderstadt Nr. 396), Nr. 150 (1401; vgl. UB Duderstadt Nr. 223), Nr. 162 (1410; vgl. UB Duderstadt Nr. 235), Nr. 194 (1434; vgl. UB Duderstadt Nr. 281), Nr. 211 (1440; vgl. UB Duderstadt Nr. 308), Nr. 378 (1459; vgl. UB Duderstadt Nr. 378), Nr. 259 (1465; vgl. UB Duderstadt Nr. 411), Nr. 278 (1471; vgl. UB Duderstadt Nr. 437), Nr. 284 (1475; vgl. UB Duderstadt Nr. 446), Nr. 295 (1480; vgl. UB Duderstadt Nr. 466), Nr. 296 (1480; vgl. UB Duderstadt Nr. 468), Nr. 301 (1482; vgl. UB Duderstadt Nr. 478).

72a UB Duderstadt Nr. 2, 12, 67, 68, 106; UB des Eichsfeldes 1 Nr. 372 (1255): *consules ceterique burgenses*.

73 Das spricht gegen die Ergebnisse von Kownatzki, *Sigillum burgensium* (wie Anm. 13), wie sie besonders in seinem Untertitel Ausdruck finden.

74 Vgl. dagegen die benachbarte Stadt Münden: dort wurde 1322 die alte Umschrift *sigillum civium Gimundin* geändert in *sigillum consulum civitatis Gemunden* (P. Weißker, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter*, in: *Jb. des Geschichtsvereins für Göttingen und Umgebung* Bd. 4/5, 1911/12, Göttingen 1918, S. 192); zur Entwicklung im hessischen Raum vgl. Demandt, *Fritzlar im Mittelalter* (wie Anm. 13), S. 18f., Anm. 30.

75 UB Duderstadt Nr. 106; vgl. Nr. 104 (anderer Aussteller).

76 UB Duderstadt Nr. 241 (besiegelt mit dem Stadtskret).

77 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 44.

78 Wolf, *Duderstadt* (wie Anm. 6), Urkunden S. 114–116.

79 *Chronik von Johannes Barckefeldt* (wie Anm. 2), S. 122.

80 Vgl. UB Duderstadt Nr. 2, 4, 12.

Die Beobachtungen an Urkunden mit dem großen Stadtsiegel lassen sich auch an den Sekreturkunden anstellen. Beim ersten Vorkommen (1394) ist der Name des Siegels ins Deutsche übersetzt: *unsir stad heymeliche ingesegil*⁸¹. Das ist jedoch nicht die gewöhnliche Ankündigung; üblicherweise heißt es *unsir stad secret* oder ähnlich⁸² oder noch kürzer *Sekret*⁸³. Kurz vor Ende des Dreißigjährigen Krieges wird zum ersten Mal seit 1394 das lateinische Wort umschrieben, diesmal als *gemeine(s) stadsecret*⁸⁴, 1655 und später dann als *unser gemein insigell* oder *gemeine(s) stadtsiegel*⁸⁵, einmal auch als *statraths insiegel*⁸⁶. Auch die genaue Wortbedeutung von ‚gemein‘, nämlich gewöhnlich, kommt vor: *mitt hiesiger stadt gewöhnlichem secret bedrückt* (1644)⁸⁷. Hier wie auch bei der Bezeichnung *mit ihrer stadt kleinem secret*⁸⁸ darf nicht auf die Existenz eines zweiten, größeren Sekrets geschlossen werden; mit dem andern Siegel ist das große Stadtsiegel gemeint. In anderen Fällen ist lediglich von *unser(m) insigell* die Rede⁸⁹, einmal vom *raths insiegel* (1680)⁹⁰, manchmal wird lediglich die Besiegelung angekündigt, ohne die Art des Siegels zu benennen⁹¹. In solchen Fällen läßt sich nach Verlust des Siegels aus dem Text der Urkunde nicht mehr entnehmen,

- 81 C. L. Grotefend (Hg.), 19 Urkunden aus dem Archive der Stadt Duderstadt, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 42, 1860, S. 158. Jäger hat in seinem Druck der Urkunde UB Duderstadt Nr. 200 unverständlicherweise die Siegelankündigung ausgelassen.
- 82 UB Duderstadt Nr. 246, 425, 440, 520a S. 397; A. O. Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis, Frankfurt 1764, Nr. 204 S. 764 (1453); StadtA, Urkunden Nr. 321 (1499; vgl. UB Duderstadt Nr. 516), Nr. 281 (1474; vgl. UB Duderstadt Nr. 443); Nr. 178 (1422; vgl. UB Duderstadt Nr. 258), Nr. 188 (1429; vgl. UB Duderstadt Nr. 272 Anm.), Stadtbuch 2 S. 60 f. (1444; vgl. UB Duderstadt Nr. 326); ebd. S. 313 (1508); Stadtbuch 1 Bl. 15r (Ende 15. Jh.); Regesten der Urkunden NF Nr. 128 (1556), 131b (1559), 135b (1562), 149 (1564), 185b (1583), 193b (1587), 194 (1587), 233 (1615), 245 (1624), 258a (1632), 264 (1635), 265b (1636), 181 (1583), 272b (1643), 300a (1669), 330 (1695), 337d (1714); Dud. 1 Nr. 1218 (1626); StAM 4 f Mainz Nr. 309 (1555); ebd. 4 f Plesse Nr. 307 (1571–1697), Nr. 924 (1610, 1643), Nr. 1936 (1601–1603), Nr. 1150 (1655), Nr. 1151 (1629), Nr. 1059 (1600), Nr. 1033 (1553), Nr. 309 (1636–1637), Nr. 308 (1572).
- 83 UB Duderstadt Nr. 266; StadtA, Stadtbuch 2 S. 54 (1444); UB der Stadt Quedlinburg Bd. 1, bearb. von K. Janicke, Halle 1873 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 2) Nr. 409 (1453).
- 84 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 272a (1642), 298c (1665); StadtA, Copeyenbuch von Johannes Barckefeldt S. 705 (1667).
- 85 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 287, 324c (1688), 333 (1701), 345 (1721), 350 (1728); StAM 4 f Plesse Nr. 1113 (1751).
- 86 StAM 4 f Plesse Nr. 1182 (1770).
- 87 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 272c (1644), 277b (1648), 299b (1688), 310 (1680).
- 88 StadtA, Copeyenbuch von Johannes Barckefeldt S. 748 (1545 IV 23).
- 89 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 47 (1515), 293 und 294 (1662); *unser stad insigell*; ebd. Nr. 303 (1672): *stadt insigell*. Wie nicht anders zu erwarten, findet sich der Ausdruck *unser stad ingesegele* auch schon vor dem Auftreten des Sekrets, etwa UB Duderstadt Nr. 69 (1342).
- 90 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 310a (1680).
- 91 Ebd. Nr. 277a (1647), 291d (1661), 291e (1661), 338 (1714), 347 (1723).

ob das große Stadtsiegel oder das Sekret anhing⁹². Die im Stadtarchiv verwahrten maschinenschriftlichen Regesten der neuzeitlichen Urkunden, die in ihrem Kern auf Julius Jäger zurückgehen, ihre endgültige Form dann Mitte der Dreißiger Jahre durch Wilhelm Feise und Richard Kretzschmar erhielten, sind in diesem Punkt an einigen Stellen ungenau. Den Besiegelungsvermerk „Stadtsiegel“ oder „unser Siegel“ identifizieren sie umstandslos als „großes Stadtsiegel“⁹³. – Die Bezeichnung „sigillum minus“ oder „kleines Siegel“ für das Sekret, die in der Literatur genannt wird⁹⁴, habe ich in den Quellen nicht finden können.

Die bisherigen Beobachtungen wurden an besiegelten Urkunden angestellt, die den Vergleich zwischen Siegel und Text ermöglichen. Mit den gewonnenen Erkenntnissen lassen sich Rückschlüsse auf die Besiegelung von Urkunden führen, deren Siegel verloren ist oder deren überlieferte Entstehungsstufe nie ein Siegel getragen hat (Konzept, Einzelabschrift, Bucheintrag). Zuvor wollen wir festhalten, wann eindeutig das große Stadtsiegel gemeint ist. Nach dem bislang berücksichtigten Material ist dies nur bei der Bezeichnung „großes Stadtsiegel“ der Fall, die erst seit 1462 und auch dann nicht mehr häufig nachweisbar ist. Das Stadtsekret läßt sich dagegen leichter von dem anderen städtischen Siegel unterscheiden: der Name Sekret ist ebenso wie „gemeines“ oder „gewöhnliches“ Siegel eindeutig⁹⁵.

Die bislang angestellten Untersuchungen zur Verwendung der Stadtsiegel haben recht formal Besiegelung und Siegelankündigung behandelt. So nützlich die gewonnenen Kriterien für die Beurteilungen von Siegelankündigungen von nicht oder nicht mehr besiegelten Texten sind, ersetzen sie doch nicht inhaltliche Fragen. Hatte der Rat der Stadt, explizit oder implizit, Richtlinien entwickelt, wann das große Siegel zu verwenden war und wann das Sekret? Wie sah die Vorschrift im einzelnen aus, wurde sie durchgehalten? Stimmt die in den Handbüchern zur Siegelkunde und den Historischen Hilfswissenschaften immer aufs neue wiederholte Feststellung, daß das Sekret nur in den weniger wichtigen Fällen verwandt wurde?

92 Etwa StadtA, Urkunden Nr. 194 (1434; vgl. UB Duderstadt Nr. 281), Nr. 278 (1471; vgl. UB Duderstadt Nr. 437), Nr. 235 (1459; vgl. UB Duderstadt Nr. 378), Nr. 301 (1482; vgl. UB Duderstadt Nr. 478), Nr. 211 (1440; vgl. UB Duderstadt Nr. 308); Regesten der Urkunden NF Nr. 324bcd (1685), 332a (1700); UB Göttingen 2 (wie Anm. 65) Nr. 126; J. Wolf, *Commentatio de archidiaconatu Heiligenstadiensi*, Göttingen 1809; Nr. 58 S. 60 (*unde wy rademanne tho Duderstadt unse ingesegel der stadt gehangen an dussen brieff*, von Jäger in UB Duderstadt Nr. 321 übersehen); StadtA, Stadtbuch 2 S. 76: *wy obgenante rathmanne dissen breiff myt unserer der stadt ingesigille vestiglichen angehangen vorsegelt* (vgl. UB Duderstadt Nr. 490, ohne Siegelankündigung); Stadtbuch 2 S. 9 (1439); StadtA, Urkunden Nr. 172a (1416 Sept. 28 als Abschrift in 1444); ebd. Nr. 311a (1489 Okt. 4).

93 Vgl. etwa StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 313a.

94 König/Dieck, *Wappenkundliche Einleitung* (wie Anm. 25), S. 11.

95 *Sekret*: StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 317b (1684), 324b (1685); *gewöhnliches stattinsigel*: ebd. Nr. 350a (1728), 359b (1739); *gemeine(s) stadtinsiegel*: ebd. Nr. 358b2 (1738).

Richtlinien, die die Besiegelung regelten, sind nur zwei überliefert. Die oben angeschnittenen Fragen werden von ihnen nur zum Teil beantwortet. Es handelt sich zum einen um einen städtischen Beschluß aus dem Jahre 1434, der die Besiegelung und die zu erhebenden Gebühren zum Gegenstand hat und in das Erbenzinsbuch eingetragen worden war. Aus ihm geht hervor, daß nicht etwa nach Bedarf gesiegelt wurde, sondern zu feststehenden Terminen, nämlich am Donnerstag in der Quatemberwoche, d. h. nach *Invocavit*, nach Pfingsten, nach Kreuzerhöhung (14. September) und nach Lucie (13. Dezember). Zugleich sollten an diesen Tagen die Schreiber ihren Lohn erhalten. Bis zu Michaelis (29. September) waren Besiegelung und Ausbezahlung abzuschließen — ein gewisser Widerspruch, denn vom Wortlaut her war der Besiegelungstermin Donnerstag nach Lucie ausgeschlossen. Vielleicht hat man die Bestimmung aber so zu verstehen, daß bis Michaelis die Jahresabrechnung erfolgt sein mußte, weil am Sonntag danach der Rat und die Kämmerer neu gewählt wurden.

Auf jeden Fall sollten im Anschluß an die Besiegelung die Kämmerer den Rat mit zwei Gerichten, einem gesottenen und einem gebratenen, bewirten. Zum Schluß sind die Gebühren genannt: *Von eyner hantfeste, die die rad besegelt over ervenkoyp, die loset men vor vier schillinge, darvon gift man dem scrivere eynen schillink. Von eynem openen brieve, dar die rad dat secret an druckt, den loset men med eynem lode, dem scrivere seß penning von deme lode*⁹⁶. Die Ausstellung einer mit dem großen Stadtsiegel versehenen Urkunde kostete also 4 Schillinge im Unterschied zu einer mit dem Sekret beglaubigten, für die 1 Lot, d. h. 3 Schillinge, zu bezahlen waren. Entsprechend größer sind für die erstgenannte Urkunde auch die Schreibergebühren: 1 Schilling, d. h. 12 Pfennige, im Vergleich zu 6 Pfennigen⁹⁷. Interessant ist die Bezeichnung „hantfeste“ für die Urkunde mit dem großen Siegel, ein Ausdruck, der in Duderstädter Archivalien sonst nicht überliefert ist; zugleich erfahren wir, daß ein Erbenkauf mit diesem Siegel versehen werden sollte⁹⁸. Vor „secret“ stand im Text ursprünglich „lutke“, bevor dieses Attribut gestrichen wurde. Offenbar empfand man die Spezifizierung „klein“ als überflüssig, da mit dem Sekret ohnehin das kleinere der beiden Stadtsiegel gemeint war.

Der andere städtische Beschluß über das Siegelwesen findet sich in den Statuten, die ebenfalls 1434 erstmals zusammengestellt wurden. Es heißt dort, daß bei Käufen und Verkäufen keine Urkunde (*instrument*) ausgestellt werden darf, ein dennoch ausgestelltes Stück habe keine Rechtskraft⁹⁹. Die Vorschrift hatte natürlich den Zweck,

96 UB Duderstadt Nr. 280.

97 Vgl. Lerch, Duderstädter Münz- und Geldgeschichte (wie Anm. 56), S. 16.

98 Entsprechend ist die Siegelankündigung *cum sigillo* in UB Duderstadt Nr. 388 und *unser stad ingesegel* in ebd. Nr. 324 zu verstehen.

99 UB Duderstadt Nr. 521 § 16 S. 401: *Wey sine goude wille upgeven, vorsetten edder vorkoypen edder andirs yennigen wandel an den gouden don, dii enschal darover neyn instrument geven. Auk wii dii goude innympt, die enschal darover neyn instrument nemen. Wii dat instrument darenboven gift edder nympt, dii schal deme rade vijf mark geven, unde dat instrument schal avesyn unde neyne macht hebben.*

dem Rat einen vollständigen Überblick über alle in der Stadt getätigten derartigen Rechtsgeschäfte zu gewähren. In der Redakton C der Statuten (1440–1470) ist dieser Zweck ausdrücklich genannt: *... up dat men wete, wor dat gud blyve ...* Erneut wird die Ausstellung von Zinsverschreibungen verboten, es sei denn, daß die Angelegenheit vor dem Rat verhandelt und von ihm besiegelt worden ist. Alle Briefe sollen machtlos sein, außer sie betreffen eine Person, die ein eigenes Siegel führt¹⁰⁰. Jedermann war also auf den Rat als Instanz des öffentlichen Glaubens verwiesen¹⁰¹. Der Rat konnte nun selber Urkunden ausstellen oder aber das Rechtsgeschäft in eines seiner Stadtbücher eintragen. In manchen Fällen geschah beides, zu erkennen etwa an den Siegelankündigungen in Texten, die in einem Stadtbuch überliefert sind, wobei es offen bleiben muß, ob es sich hierbei um Abschriften oder Konzepte handelt¹⁰².

Für die Besiegelungspraxis ist des weiteren eine Passage aus einer Urkunde vom 2. Juni 1525 von Wichtigkeit. Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel verkündete im Namen des Kurfürsten von Mainz einen Schiedsvertrag mit der Stadt Duderstadt, in dem er dieser auferlegte, das große Geschütz an den Amtmann von Rusteberg auszuliefern und zusammen *mit iren gnaden, freiheiten und privilegien, briefen und sigeln zustellen und nach Rustenberg unverzuglich folgen lassen*¹⁰³. Für die Rückgabe der Privilegien wolle er beim Kurfürsten ein gutes Wort einlegen, versprach der Herzog der Stadt; von den Siegeln war in diesem Zusammenhang nicht mehr die Rede¹⁰⁴. Tatsächlich gibt es auch keinerlei Nachricht über die Rückgabe der Siegel an die Stadt. Das ähnlich gestrafte Heiligenstadt hat seine Privilegien 1540 zu-

100 UB Duderstadt Nr. 521 § 2 S. 399: *unde enschal des gudes vor nemande vorlaten denne vor dem rade, up dat men wete, wor dat gud blyve, sub pena ut prius, unde ok nemandes vortmer breve nemen edder geben, darinne tyns vorscreven werde, de syn geystlik edder wertlik, denne van uns, dem rade, vorhandelt unde vorsegelt, bii twen marken, unde noch schullen de breve machtlos syn, dat enwere denne sake eyn es, de eyn eygen insgesegel hebbe, ane geverde.* — Aus einer späten Redaktion der Statuten (2. Hälfte des 17. Jhs.) geht hervor, daß Siegelwachs zu Arzneiwaren gezählt wurde, die von den Krämern nicht verkauft werden durften (vgl. J. Jäger, Duderstädter Statuten, in: Unser Eichsfeld Bd. 14, 1919, S. 23; Chronik von Johannes Barckefeldt, wie Anm. 2, S. 37).

101 Anders etwa in Straßburg, wo bei Verkäufen von Eigengut auch das Siegel des Verkäufers gültig war, vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, Bd. 1, Leipzig 1889, S. 542.

102 In Ausnahmefällen ist zu erkennen, daß zuerst in das Buch eingetragen wurde, vgl. etwa StadtA, Stadtbuch 2 S. 173: *dusse breff ist noch nicht vorsegelt* (1495; nicht in UB Duderstadt Nr. 503). — Der Terminus ‚Brief‘ (etwa Stadtbuch 2 S. 198) läßt erkennen, daß neben dem Bucheintrag noch eine Ausfertigung vorgesehen war. — Andere Einträge lassen vermuten, daß man sich mit dem Eintrag ins Buch begnügte (vgl. etwa Stadtbuch 2 S. 197 [1498], einzureihen vor UB Duderstadt Nr. 511/4; ebd. S. 281, 286).

103 U. Hussong, Duderstadt im Bauernkrieg 1525, in: Die Goldene Mark Bd. 40, 1989, S. 12–16, hier S. 15 (nachgedruckt in: Eichsfelder Heimathefte 1/1990, S. 28–47). In der Narratio der Urkunde heißt es, daß Stadt und Einwohner *alle ire freiheiten, statuten, privilegien, brief, sigel ... verwircket und der alle verlustig sein wurden* (ebd. S. 13).

104 Vgl. ebd. S. 15 f.

rückerhalten¹⁰⁵. Eine Analyse des Schiedsvertrages im einzelnen¹⁰⁶ läßt den Schluß zu, daß die Vorwürfe an die Stadt nicht als getreue Wiedergabe eines historischen Sachverhalts verstanden werden dürfen, sondern als allgemein gehaltener Schuldvorwurf, der wiederum als Begründung für die Bestrafungsaktion erhalten mußte. Möglicherweise sind bei der tatsächlichen Durchführung nicht alle angekündigten Punkte in die Tat umgesetzt worden, so daß nicht auszuschließen ist, daß die Stadt nie aus dem Besitz ihrer Siegel kam. Da der Rat bereits 1530 sein großes Siegel erneut verwendete, spricht viel für diese letztere Annahme¹⁰⁷.

Die Bedeutung der Siegel hatte in dieser Zeit schon abgenommen. Während der starken Zunahme der Schriftlichkeit im 15. Jahrhundert, die sich in der beginnenden Neuzeit dann fortsetzte, nahm die Anzahl der Siegelurkunden zwar noch zu, der prozentuale Anteil am Schriftverkehr dagegen ab. Eintragungen von Rechtsakten in vom Stadtschreiber geführte und vom Rat verwahrte Stadtbücher sicherte öffentlichen Glauben und machte das Siegel als Beglaubigungsmittel tendenziell überflüssig. Neben den beiden Stadtbüchern 1 und 2¹⁰⁸, die hauptsächlich im 15. Jahrhundert beschrieben wurden, waren das die drei Manuale (1532–1723), die gleichfalls Eintragungen höchst unterschiedlicher Art auf sich vereinten (von Abrechnungen mit Handwerkern über Strafverhängungen bis zu Anstellungen, Verpachtungen und Depositen)¹⁰⁹. Beurkundungen wurden zudem in Protokollbüchern eingetragen (ab 1538 Auflassungen; im 17. Jahrhundert kamen gesonderte Serien für Kontrakte und Extraordinaria hinzu), auch das Erbenzinsbuch (ab 1434) ist hier zu erwähnen¹¹⁰. Zugleich kam seit dem späten Mittelalter die eigenhändige Unterschrift als Beglaubigungsmittel immer stärker auf, so daß in der Neuzeit, wie schon erwähnt, die Besiegelung an Bedeutung verlor. Sie hörte jedoch nie ganz auf, und in bestimmten Bereichen sind noch umfangreiche Besiegelungen zu erkennen, wie etwa 1557, als drei Pfund Wachs gekauft wurden, um Bürgerbriefe zu versiegeln¹¹¹.

105 Vgl. J. Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes, Bd. 2, Göttingen 1793, Urkunde Nr. 90.

106 Vgl. Hussong, Duderstadt im Bauernkrieg S. 6 ff.

107 Vgl. StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 76. Das Sekret ist erst 1556 wieder nachgewiesen (ebd. Nr. 128). Beide Städte gebrauchten gemeinsam ihre Sekrete 1561 bei einem Vergleich mit den Dörfern des Amtes Bischofstein über das Bierbrauen (Wolf, Eichsfeldisches UB, wie Anm. 70, Nr. 127, S. 165).

108 Vgl. zu ihnen Jäger, UB Duderstadt S. VIII und P. Rehme, Stadtbücher des Mittelalters, 1. Teil, Leipzig 1927, S. 66–69.

109 Die Eintragung in der Kämmerrechnung von 1531 (StadtA, RB 1531 Bl. 93r Sp. 1 *ut patet in dem manual*) verweist auf einen Vorläufer von Manual 1 (freundlicher Hinweis von Herrn H. R. Fricke).

110 Eine Übersicht über die Amtsbuchbestände im StadtA im Handbuch der niedersächsischen Stadtarchive, hg. von W. Hillebrand, Göttingen 1981 (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 40) S. 57–59; Minerva Handbücher. Archive im deutschsprachigen Raum, Berlin-New York ²1974, Bd. 1 S. 217f. Die sehr umfangreichen Amtsbuchserien der Steuerverwaltung und der Kämmererei bleiben hier natürlich ebenso außer Betracht wie die um 1500 einsetzende Formierung von Einzelschriftstücken zu Akten.

111 StadtA, RB 1557 Bl. 225b II (drei Eintragungen; vgl. oben Anm. 100).

4. Die Sekretsiegel

Das Sekretsiegel, wie oben erwähnt erstmals 1394 nachgewiesen, ist für das erste Jahrhundert seines Auftretens selten überliefert. Es wurde für recht unterschiedliche Dinge verwendet, so für ein Bündnis, den Revers für Lehen- oder Privilegienbestätigungen, Fehdebriefe, Beschwerden, die Übereinkunft über einen Landwartenbau, als Mitsiegelung und Beglaubigung in Sachen anderer, für Bekanntmachungen und Mandate und als Briefverschlusssiegel¹¹². Gegen Ende des 15. Jahrhunderts nimmt seine Anzahl sprunghaft zu¹¹³. Seit dieser Zeit ist eine allmähliche Spezialisierung der beiden Siegeltypen zu beobachten. Grundstücksverkäufe und Rentenverkäufe, in der Regel von Dritten vor dem Rat abgeschlossen, werden ausschließlich mit dem großen Stadtsiegel versehen¹¹⁴. Seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts wird dieses Siegel für keine anderen Rechtsgeschäfte mehr verwendet. Lediglich zwei Ausnahmen fanden sich im Archiv: 1613 (eine Erbteilungserklärung vor dem Rat¹¹⁵) und 1632 (der Rat leiht sich Geld¹¹⁶). Offenbar hat man das große Stadtsiegel als Siegel des Rats für Angelegenheiten des öffentlichen Glaubens angesehen, womit sich auch die genannten Ausnahmefälle erklären ließen.

In allen anderen Fällen, insbesondere in eigener Sache, siegelte der Rat mit dem Sekret. Darunter zählten Belehnungen¹¹⁷, Lehn- und Huldigungsreverse¹¹⁸, Hausver-

112 UB Duderstadt Nr. 200, 241, 246, 253, 258, 266, 277, 304, 334; Erath, Cod. dipl. Qued. (wie Anm. 82) Nr. 204, S. 764 (1453); Landeshauptarchiv Magdeburg, Außenstelle Wernigerode Rep. 37a XXXII Nr. 62 Bl. 885 (1440; Abschrift); StadtA, Stadtbuch 2 S. 54, 60, 61 (1444; vgl. UB Duderstadt Nr. 326).

113 UB Duderstadt Nr. 425 (1469), 440, 516, 520 S. 341, 349, 380, 381, 397; StadtA, Stadtbuch 1 Bl. 15r (Ende 15. Jh.), Bl. 55v (1479); StadtA, Briefe Ende des 15. Jhs., 1460 Okt. 9 und undatiert.

114 Vgl. die Verhältnisse in Köln, wo 1440 vorgeschrieben wurde, daß alle Rentbriefe mit dem großen Siegel zu beglaubigen seien (T. Diederich, Die alten Siegel der Stadt Köln, Köln 1980, S. 50). In Bremen mußten seit 1478 alle Urkunden über Geld und Gut mit dem großen Siegel versehen werden (W. Ewald, Siegelkunde, München und Berlin 1914, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abt. IV, ND 1978, S. 86; weitere Beispiele aus anderen Städten ebd. S. 86f.).

115 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 232.

116 Ebd. Nr. 259.

117 Etwa ebd. Nr. 233, 245 (1615, 1624), Nr. 248 (1627).

118 Ebd. Nr. 47 (1515); vgl. auch G. I. Vennigerholz, Beschreibung und Geschichte der Stadt Northeim in Hannover und ihrer nächsten Umgebung, Northeim 1894, ND 1980, Teil 2, S. 182f. (Northeim soll einen Lehnbrief mit dem städtischen Sekret reversieren); StAM, 4 f Mainz Nr. 309 (beglaubigte Abschrift von UB Duderstadt Nr. 304 Anm. und der Privilegienerteilung von 1555, vgl. zu letzterer StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 127). Reverse über die Belehnung der Stadt Duderstadt mit dem Dorf Werxhausen können aber auch mit Privatsiegeln versehen sein, so die Urkunden 1593 Febr. 28, 1640 Febr. 27, 1664 Juni 23 und 1697 Aug. 3 (Hauptstaatsarchiv Hannover, Cal. Or. 81 h Nr. 193, 194, 195, 196). Es siegelten jeweils Bevollmächtigte. Reverse zu den in Duderstadt überlieferten Lehnurkunden von 1727, 1731, 1746, 1750, 1775 und 1787 (StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 349, 352, 363b2, 364, 373, 379b) ließen sich im Hauptstaatsarchiv nicht ermitteln. Freundliche Auskunft von Herrn Dr. Asch, 31. 1. 1990.

käufe¹¹⁹, Geldanleihen¹²⁰, Bekenntnis über Geldschulden¹²¹, Abschluß eines Vergleichs mit dienstpflichtigen Dörfern¹²² und mit dem Kloster Teistungenburg über die Jagd auf Klostergebiet¹²³. Vor allem aber gehörten hierzu alle politischen Schreiben. Die letzten Urkunden mit einem politischen Gegenstand, die noch mit dem großen Stadtsiegel versehen wurde, stammen von 1515 (Bürgermeister, Rat, Gilden und Gemeinde huldigen dem Landesherrn¹²⁴) und von 1525. In dieser wichtigen Urkunde bekannten *burgermeister, rat und gemeinheit* ihre Verfehlungen im Bauernkrieg. In der Siegelankündigung wurde zum ersten und einzigen Mal die Gemeinde, d. h. die nicht zu einer Zunft angehörenden Stadtbewohner, mit eingeschlossen: *Zu warem urkund han wir unserer stat groß ingesigel wissentlich an diesen revers brief henken lassen, des wir die gemeinheit zu Tuderstadt uns mit gebrauchen*¹²⁵. Die Gemeinde sah sich also im Normalfall durch das große Stadtsiegel nicht repräsentiert, wenn sie es für notwendig erachtete, sich in diesem Fall ausdrücklich als Mitbenutzer zu bezeichnen. Diese Worte sind bezeichnend für das Verständnis der Stadtverfassung zu dieser Zeit: der Rat handelte für sich und die Stadt — beides sah er als das gleiche an, das belegen unter anderm die Siegelankündigungen —, ohne zugleich auch die nichtzünftigen Mitglieder des Stadtverbandes zu repräsentieren. — Wegen der weitreichenden politischen Konsequenzen war der Revers von 1525 eine Ausnahme. Der Revers von 1555, ausgestellt von Bürgermeister, Rat und ganzer Gemeinde, trug wie üblich nur das Sekretsiegel¹²⁶.

Alle späteren Schriftstücke tragen das Sekret als Beglaubigung, auch die, deren politische Folgen weitreichend sein konnten. So etwa 1576 die Bitte der seit langem lutherischen Stadt an den Landgrafen von Hessen-Kassel, sie gegen die religiöse Bedrückung des Kurfürsten von Mainz zu schützen¹²⁷. Auch der Schriftverkehr mit Göttingen

119 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 135b (1562); Verpachtungen: ebd. Nr. 185b (1583); Meierbriefe: ebd. Nr. 277e (1647).

120 Ebd. NF Nr. 264 (1635).

121 Ebd. Nr. 265b (1636).

122 Ebd. Nr. 149 (1569).

123 Ebd. Nr. 294 (1662). Der Vertrag mit dem Stift Gerode, ebenfalls über das Jagdrecht, ist nur abschriftlich überliefert (StadtA, Copeyenbuch von Johannes Barckefeldt S. 625–628: 1628).

124 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 44.

125 R. Stempell, Der Bauernkrieg auf dem Eichsfelde, in: Zs. des Historischen Vereins für Niedersachsen Bd. 76, 1911, Heft 4, S. 58. Eine beglaubigte Abschrift, aus der hervorgeht, daß die Urkunde tatsächlich mit dem großen Stadtsiegel versehen war, liegt im StAM, 4 f Mainz Nr. 309. Vgl. die oben Anm. 103 genannte Lit.

126 StAM, 4 f Mainz Nr. 309. Aus der beglaubigten Abschrift geht hervor, daß es sich hier um einen der recht seltenen Fälle handelte, daß das Sekret nicht aufgedrückt, sondern einer Pergamenturkunde angehängt war.

127 StAM, 4 f Mainz Nr. 1720; ähnlich ein Schreiben von Bürgermeister, Rat, Gilden und ganzer Gemeinde von 1578, ebenfalls an den Landgrafen (StAM, 4 i Nr. 68); vgl. auch ein Schreiben an den Herzog zu Braunschweig-Lüneburg von 1638 (Staatsarchiv Wolfenbüttel 1 Alt 18 Nr. 1) (jeweils Verschußsiegel).

gen (zwei umfangreiche Mappen) wurde stets mit dem Sekret verschlossen¹²⁸. Die in den Handbüchern zur Siegelkunde oft wiederholte Auffassung, das Sekret habe nur für verschlossene Schreiben¹²⁹ und für die weniger wichtigen Fälle gedient, kann geradezu umgekehrt werden: spätestens seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts trägt jede Urkunde von einigem Interesse das Sekret. 1569 hängt das Sekret in seiner feierlichsten Form, nämlich als rotes Wachssiegel eingebettet in einer andersfarbigen Wachsschüssel an einer Pergamenturkunde; es handelte sich um einen Vertrag des Rates mit den Herren von Wintzingerode¹³⁰. Das Sekret wurde auch dann verwendet, wenn der Rat nicht selber handelte, sondern nur von vor ihm abgewickelten Rechtsgeschäften Kenntnis nahm, so etwa die Regelung einer Vormundschaft¹³¹, die Gründung der Jakobsbrüderschaft¹³², die Hinterlegung von Geld beim Rat¹³³, den Vergleich zwischen einem Duderstädter Bürger und dem Kloster Katlenburg¹³⁴. Auch das Sekret diente, wie schon das große Stadtsiegel in zwei Fällen, zur Beglaubigung. Auch intern wurde es für diesen Zweck verwendet, so etwa bei der Verbuchung von gezahlten Akkordgeldern an den Herzog Christian von Braunschweig (1626)¹³⁵.

Bei Durchsicht des Urkundenmaterials ist mir ein einziger Fall begegnet, der eine bewußte Unterscheidung der beiden Siegel erkennen läßt. In einer Urkunde aus dem Jahre 1590 ist in der Siegelankündigung das Wort *secret* durch Unterpunktierung getilgt und durch *groß innsiegel* ersetzt worden¹³⁶. Es handelt sich um einen Rentenverkauf, so daß in der Tat, nach den beobachteten Gepflogenheiten, das große Stadtsiegel angehängt werden mußte. Die Korrektur im Text beweist, daß man weder die Auswahl des Siegels noch die Formulierung der Ankündigung als unwichtig ansah¹³⁷.

Ob die Bürgermeister ohne Konsultation des Rates das Sekret benutzen durften, wie dies etwa im Falle Marburgs bekannt ist¹³⁸, ist nicht überliefert. Die Besiegelungspra-

128 Freundliche Auskunft von Frau Dr. Helga-Maria Kühn, Stadtarchiv Göttingen. Das gilt wohl auch für die im UB Göttingen aus dem 16. Jahrhundert, 1500–1533, hg. von A. Hasselblatt und G. Kaestner, Göttingen 1881, für 1532 nachgewiesenen Stücke (vgl. Nr. 642, 649).

129 Vgl. etwa Bresslau, Urkundenlehre (wie Anm. 101) Bd. 1, S. 947 ff.

130 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 149 (1569).

131 Ebd. Nr. 193b (1587).

132 Ebd. Nr. 55 (1519).

133 Ebd. Nr. 194 (1587).

134 Ebd. Nr. 128 (1556).

135 StadtA, Dud. 1 Nr. 1218.

136 StadtA, Regesten der Urkunden NF Nr. 200ab (1590 Nov. 6).

137 Die Ausführungen des braunschweigischen Anwalts im Prozeß um das Untereichsfeld (vgl. unten S. 237 ff.), eine Duderstadt betreffende Urkunde sei unecht, weil an ihr das Sekret hängt, während andere mit dem großen Stadtsiegel versehen seien, ist natürlich eine haltlose Spitzfindigkeit (StAM, 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 75 Bl. 173 v, 174 v; Präsentatum 28. 1. 1594). Der mainzische Anwalt stellte 1597 denn auch klar, daß die Stadt zur gleichen Zeit . . . *zweyerley sigilla, ein grosses und kleines in gebrauch gehabt*, die sich in der Anzahl der Löwen und in der Umschrift unterschieden (Landeshauptarchiv Magdeburg, Außenstelle Wernigerode, Rep. 37a II Nr. 5).

138 Vgl. F. K ü c h, Rechtsquellen zur Geschichte der Stadt Marburg Bd. 1, Marburg 1918, ND 1991 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen Bd. 13,1) S. 489.

xis, insbesondere die Siegelankündigungen, sprechen ebenso dagegen wie die Überlegung, daß es der Rat nicht zugelassen haben wird, daß gerade die politisch interessanten Fälle – um die handelte es sich in der Regel – an ihm vorbei ausgefertigt wurden. Vorschriften über Verschuß und Gewahrsam der Siegel, insbesondere des großen Stadtsiegels, fehlen¹³⁹.

Weitere Differenzierungen in der Siegelführung, wie sie in größeren Städten beobachtet werden können – Anschaffung eines Siegels ‚ad causas‘, also eines Geschäftssiegels für die minder wichtigen Fälle des Alltags; die Anbringung von Gegensiegeln, um die Kontrolle über die Siegelführung zu verstärken und gleichzeitig Manipulationen an anhängenden Siegeln zu erschweren; die Einführung von Spezialsiegeln von städtischen Verwaltungsinstitutionen – lassen sich für Duderstadt nicht nachweisen¹⁴⁰.

Das Sekret wurde in Duderstadt stets selbständig und nie als Rücksiegel des großen Stadtsiegels verwandt, auch wenn es seiner Herkunft nach sich um ein verselbständigtes Rücksiegel handelt¹⁴¹.

5. Das Siegelbild und seiner Herkunft

Die Löwen, die alle Duderstädter Siegel als Bild zeigen, haben im welfischen Haus eine lange Tradition. Heinrich der Löwe legte sich nach dem Verlust seiner Herzogtümer ein Löwensiegel zu und gebrauchte es bis zu seinem Tode¹⁴²; vorher hatte er ein Reitersiegel geführt¹⁴³. Sein neues Siegel zeigte einen nach heraldisch rechts gewendeten steigenden Löwen. Eine Modifikation brachte das Reitersiegel seines ältesten Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich, das im Schild des Reiters übereinander zwei schreitende herschauende Löwen zeigt. Schreitende herschauende Löwen, heraldisch Leoparden genannt, die fast immer zu zweit erscheinen (offenbar hat der Wunsch, zwei dieser Tierfiguren im Schild unterzubringen, die Veränderungen der Körperhaltung hervorgerufen), wurden vermutlich wegen der Herkunft von Heinrichs Mutter aus dem englischen Königshause gewählt. Heinrich, Sohn der englischen Königstochter

139 Anders etwa bei der Nachbarstadt Münden, wo das große Stadtsiegel unter Verschuß aufbewahrt wurde, zu dem zwei Ratsleute die Schlüssel hatten (Weißker, Münden im Mittelalter, wie Anm. 74, S. 209).

140 Vgl. zur Entwicklung allgemein E. Kittel, Siegel, Braunschweig 1970 (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde Bd. 11), S. 307; zu Köln Diederich, Siegel der Stadt Köln, wie Anm. 114, S. 63 ff.

141 Vgl. E. Kittel, Siegelstudien, in: Archiv für Diplomatik Bd. 5/6, 1959/60, S. 430–478, hier S. 439.

142 Vgl. Die Zeit der Staufer. Geschichte-Kunst-Kultur, Katalog der Ausstellung, Bd. 1, Stuttgart 1977 S. 44 f. (Beschreibung) und Bd. 2 Abb. 14 (Abbildung); D. Matthes, Bemerkungen zum Löwensiegel Herzog Heinrichs, in: Heinrich der Löwe, hg. W.-D. Mohrmann, Göttingen 1980 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 39) S. 360 ff.

143 Vgl. die Zeit der Staufer Bd. 1 S. 44 und Bd. 2 Abb. 13.

Mathilde und Neffe der Könige Richard Löwenherz und Johann ohne Land übernahm seit 1199 zwei der drei englischen Leoparden in seinen Schild. Er wollte wohl mehr seine königliche Abkunft herausstreichen als direkt Erbsprüche auf den englischen Thron anmelden¹⁴⁴. Noch heute führt das englische Königshaus drei schreitende herschauende goldene Löwen in rotem Schild im Wappen.

Das Siegel mit den zwei übereinander gestellten Leoparden führten nach dem Pfalzgrafen Heinrich (gestorben 1227) seine Frau und dann wieder einige Kinder des Herzogs Otto das Kind, nämlich Albrecht (zwischen 1251 und 1265, d. h. bis zur Regierungsübernahme), seine Schwestern Mechthild (ab 1266) und Agnes (ab 1297) und sein Bruder Johann, ebenfalls bevor er die Regierung antrat¹⁴⁵. Da das Duderstädter Stadtsiegel bereits 1255 belegt ist, kommt als Vorbild nur Albrechts Siegel in Frage, dessen Siegelbild (im dreieckigen Schild zwei Leoparden übereinander) bis hin zu den Abmessungen (64 und 50 Millimeter)¹⁴⁶ aufs engste mit dem Duderstädter übereinstimmt¹⁴⁷. Da Albrecht der Stadt auch das Braunschweiger Stadtrecht verliehen haben muß¹⁴⁸, ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß er im Zeitraum 1251 bis 1255 Duderstadt sein Siegel verlieh oder zuließ, daß die junge Stadt, erst seit wenigen Jahren im welfischen Machtbereich, sein Siegel sich zum Vorbild nahm¹⁴⁹. Zum gleichen Er-

- 144 G. Schnath, Das Sachsenroß. Entstehung und Bedeutung des Niedersächsischen Landeswappens, Hannover² 1961 (Schriftenreihe der Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen Reihe B Heft 6), S. 20; L. Fenske, Adel und Rittertum im Spiegel früher heraldischer Formen und deren Entwicklung, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter, hg. von J. Fleckenstein, Göttingen 1985, S. 156 ff.
- 145 C. v. Schmidt-Phiseldack, Die Siegel des herzoglichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttel 1882, S. IX ff., 1 ff.; O. T. v. Hefner, Grundsätze der Wappenkunst (J. Siebmachers großes Wappenbuch Bd. C, Nürnberg 1855, ND 1976) S. 20.
- 146 Beschreibung bei Schmidt-Phiseldack Nr. 29 S. 5.
- 147 Abbildung und Beschreibung bei Schnath, Sachsenroß, Tafel V Abb. 10 und S. 122; Abb. bei W. Röhrbein, Das Wappen des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Seine Entwicklung und seine Formen, in: Hannoversche Geschichtsblätter NF 21, 1967, S. 71 Abb. 3. Vgl. ebd. S. 88 Anm. 19: *Dieses Siegel Albrechts d. Gr. von 1251 ist nicht nur ein Zeugnis für die Übernahme der englischen Leoparden, sondern zugleich ein Beweis für die Verbreitung des Wappenwesens, das mit seinem modischen Wandel (vom normannischen zum hier vorliegenden, im 13. Jahrhundert aufgekommene, oben waagrechten, unten spitz auslaufenden Dreiecksschild) sogar die Siegelform bestimmte.*
- 148 UB Duderstadt Nr. 9: Herzog Wilhelm, Albrechts Sohn, bestätigte 1291 die Privilegien, *sicut pater noster dux Albertus felix memorie . . . liberaliter erogaverunt, frui iure Brunsvicensi*; vgl. auch ebd. Nr. 6.
- 149 Möglicherweise ging die Stadtrechtsverleihung und die Herausbildung des Stadtsiegels Hand in Hand, so daß die bisherige Datierung der Stadtrechtsverleihung „vor 1279“ (gemäß UB Duderstadt Nr. 6 und 9) durchaus auf 1255 vorverlegt werden könnte. Vgl. T. Diederich, Zum Quellenwert und Bedeutungsgehalt mittelalterlicher Städtesiegel, in: Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften, Festschrift für Walter Heinemeyer, Marburg 1979 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen Bd. 40) S. 275: *Formulierungen wie . . . sigillum burgensium in Siegelumschriften sind ein sicheres Indiz für den Stadtcharakter solcher Orte, die einem Landesherrn unterstanden. Wie hätte es ein nichtstädtisches Gemeinwesen wagen können, sich ohne Wissen und Willen des Landesherrn ein Siegel zuzulegen, welches sich als ‚Stadt‘-Siegel ausgab?*



Abb. 1: Siegel Nr. 1 (1255–1639)



Abb. 2: Siegel Nr. 2 (1394–1701)



Abb. 3: Siegel Nr. 3 (1671)



Abb. 4: Siegel Nr. 4 (1714–1728)



Abb. 5: Siegel Nr. 5 (1730–1819),
[1838]



Abb. 6: Siegel Nr. 6
(1769–1809)



Abb. 7: Siegel Nr. 7
[1838]



Abb. 8: Siegel Nr. 8
Angeblich städtisches Siegel
[1838]



Abb. 9: Siegel Nr. 9 (1838)



Abb. 10: Siegel Nr. 10
(1838–1852)



Abb. 11: Siegel Nr. 11. Abgelehnter
Alternativentwurf zu Nr. 10 [1838]



Abb. 12: Siegel Nr. 12.
Städtische Polizeiverwaltung



Abb. 13: Siegel Nr. 13.
Städtische Polizeiverwaltung



Abb. 14: Siegel Nr. 14 (1923)



Abb. 15: Siegel Nr. 15 (1923)



Abb. 16: Siegel Nr. 16



Abb. 17: Siegel Nr. 17.
Schuhmacherzunft (1792)



Abb. 18: Siegel Herzog Albrechts
(1251–1265).
Vorbild von Siegel Nr. 1

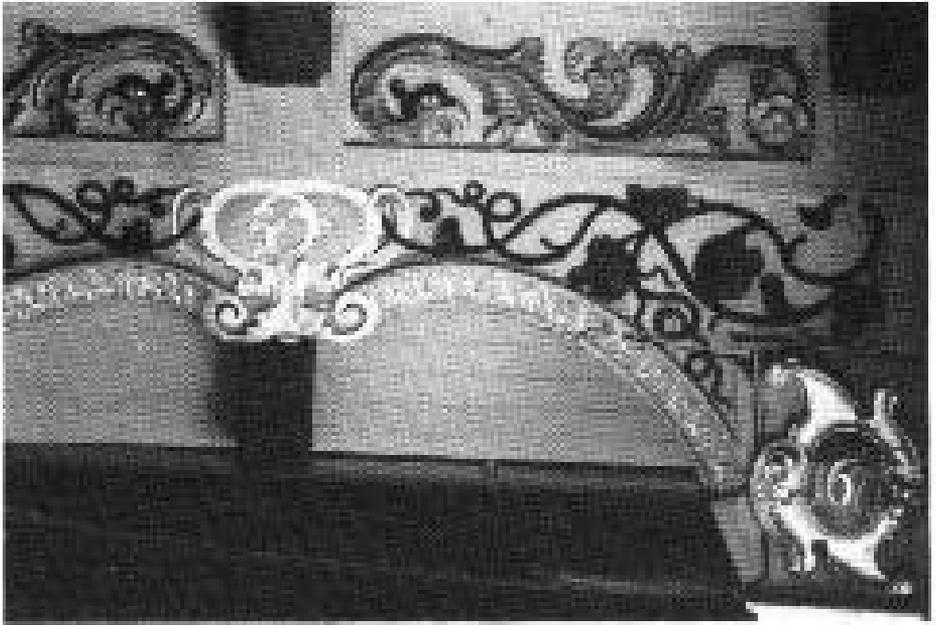


Abb. 19 und 20: Das Stadtzeichen D auf der Rathaus-Freitreppe 1673/1674

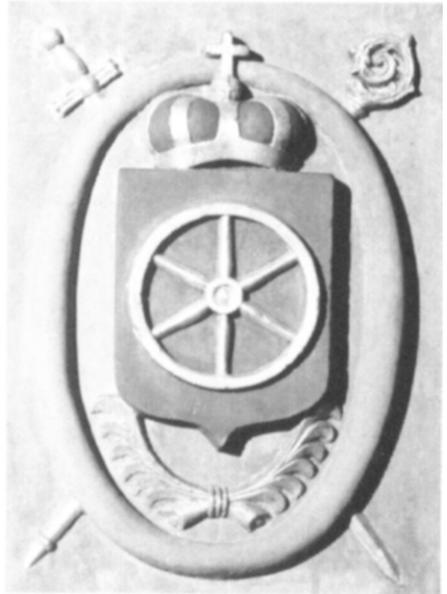


Abb. 21 und 22: Das städtische und kurmainzer Wappen auf der Mariensäule (1711)



Abb. 23: Portal der ehemaligen Schule, errichtet 1767

Mit hoher Genehmigung.



N^o 22.

Gedruckt und dirigirt von Christian Wagner.

Sonnabend, den 2. Junius 1838.

Abb. 24: Wappenzeichnung vor der Neugestaltung von Siegeln und Wappen im November 1838

Abbildungsnachweis

- Abb. 1: StadtA, Urkunden Nr. 40 (= UB Duderstadt Nr. 76) von 1343 Okt. 16 (StadtA)
- Abb. 2: StadtA, Urkunden NF Nr. 193b von 1587 Jan. 28 (StadtA)
- Abb. 3: StAM, 4 f Plesse Nr. 307 Bl. 33v von 1671 (Staatsarchiv Marburg)
- Abb. 4: StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 25v (Photo Eckhardt)
- Abb. 5: StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 4r von 1838 (Photo Eckhardt)
- Abb. 6: StAM, 4 f Plesse Nr. 307 Bl. 107r von 1775 (Staatsarchiv Marburg)
- Abb. 7: StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 4r von 1838 (Photo Eckhardt)
- Abb. 8: StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 6v (Photo Eckhardt)
- Abb. 9: StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 1 (Photo Eckhardt)
- Abb. 10: StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 25v (Photo Eckhardt)
- Abb. 11: StadtA, Dud 2 Nr. 10867 Bl. 13r (StadtA)
- Abb. 12: StadtA, Abdruck nach dem Metallstempel Siegelstempelsammlung Nr. 4 (StadtA)
- Abb. 13: StadtA, Abdruck nach dem Gummistempel Siegelstempelsammlung Nr. 8 (StadtA)
- Abb. 14: StadtA, Abdruck nach dem Gummistempel Siegelstempelsammlung Nr. 3
- Abb. 15: StadtA, Notgeldsammlung (StadtA)
- Abb. 16: StadtA, Abdruck nach dem Gummistempel Siegelstempelsammlung Nr. 7 (StadtA)
- Abb. 17: StadtA, Dud. 1 Nr. 3169 von 1792 (StadtA)
- Abb. 18: Abguß des Siegels Albrechts des Großen von 1251 (Staatsarchiv Wolfenbüttel, 3 Slg 29)
- Abb. 19–22: Hussong
- Abb. 23: StadtA
- Abb. 24: StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 15r (StadtA)

gebnis ist übrigens schon Johann Wolf in seiner 1803 veröffentlichten „Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt“ gekommen, die über die Stadtsiegel einen eigenen Paragraphen enthält, der bislang einzigen Ausarbeitung über die Duderstädter Siegel¹⁵⁰. Bemerkenswerterweise übernahm die Stadt das Siegel des Herzogs und nicht das der Stadt Braunschweig, deren Stadtrecht ihr mit geringen Modifikationen verliehen worden war¹⁵¹ und deren Rat sie als Oberhof, als geeigneten Interpreten für Zweifelsfragen, ansah, und von dem bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts Rechtsbescheide ergingen. Das große Braunschweiger Siegel – das Löwenstandbild vor der Burg Dankwarderode im Mittelpunkt der Stadt, eingeschlossen von Stadtmauer, Tor und Türmen¹⁵² – diente ebensowenig als Vorbild wie das des Kurfürsten von Mainz, in dessen Landesherrschaft die Stadt durch schrittweise Verpfändung und Verkauf zwischen 1334 und 1367 geriet. Zum Vergleich mag das große Siegel der

150 Gegenüber Wolf, Duderstadt (wie Anm. 6) S. 60–64, bilden die Ausführungen Duvals (C. Duval, Das Eichsfeld, Sondershausen 1845, S. 566) einen Rückschritt: Herzog Albrecht habe, als er in den Jahren 1272 bis 1276 mehrere Male in der Stadt weilte, ihr das Siegel gegeben. Zuletzt äußerte sich F. B. Fahlbusch, Die Wachstumsphasen von Duderstadt bis zum Übergang an Mainz 1334/66, in: *Civitatatum communitas. Studien zum europäischen Städtewesen*, Festschrift Heinz Stoob, hg. H. Jäger u. a., Teil 1, Köln-Wien 1984, S. 208 f. Er ließ es offen, ob es sich bei den Tierbildern um Löwen oder Leoparden handelte, und führte zum Siegel aus: . . . *dessen Vorbild wohl indirekt das Siegel des Pfalzgrafen Heinrich oder das des amtierenden welfischen Stadtherrn war, das aber direkt auf das Siegelbild der Vögte von der Goldenen Mark zurückzuführen ist, deren Familienzweige v. Hagen und v. Immingerode ebenfalls den Leoparden im Siegelbild führten und somit ihrerseits hierdurch eventuell ihre Zugehörigkeit zur welfischen Ministerialität zu erkennen gaben*. Die Überlegungen können aus zwei Gründen nicht überzeugen. Zum einen ist es undenkbar, daß der Herzog in neu erworbenen Gebieten, in denen er sich intensiv um Landesausbau bemühte (vgl. Fahlbusch ebd. S. 198–200), die Wahl des Siegels der Ministerialität überließ. Der Symbolgehalt des Siegelbildes ist schließlich von ausschlaggebender Wichtigkeit für die Beurteilung des Siegels (vgl. T. Diederich, Prolegomena zu einer neuen Siegel-Typologie, in: *Archiv für Diplomatik* Bd. 29, 1983, S. 257). Zum anderen zeigen die Siegel Brunos von Immingerode (urkundete 1257 als Vogt von Duderstadt, UB des Eichsfeldes 1, wie Anm. 3, Nr. 388) und eines Mitglieds der Familie v. Hagen – die übrigen führen vollständige andere – nur einen steigenden Leoparden anstatt zwei schreitende (vgl. UB des Eichsfeldes 1, Siegelverzeichnis S. 521 f.). Eine Entlehnung des Siegels auf diesem Weg scheidet also aus. – In welcher Form der Landesherr Einfluß ausübte oder ob allein die Stadt handelte, läßt sich in diesem wie in vergleichbaren Fällen nicht feststellen (vgl. E. Kittel, Die städtischen Siegel und Wappen und der Landesherr im Mittelalter, in: *Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Herold zu Berlin 1869–1969, 1970*, S. 83 ff., besonders S. 93 und d. ers., *Siegel*, wie Anm. 140, S. 316 ff. Kittel betont, daß es nicht eines förmlichen Verleihungsaktes bedurfte; vor dem 15. Jh. gibt es ohnehin keinen Beleg. Völlig anders waren die Verhältnisse im 16. Jh., vgl. etwa die Verleihung des Siegels an Duderstadts Nachbarort, das zur Stadt aufgestiegene Worbis 1576 durch den Erzbischof von Mainz (Druck: J. Wolf, *Denkwürdigkeiten der Stadt Worbis und ihrer Umgebung*, Göttingen 1818, Urk. Nr. 24 S. 41 f.).

151 Vgl. zuletzt H. B. v. Sothen, *Das Braunschweiger Recht in Duderstadt*, in: *Die Goldene Mark*, Bd. 40, 1989, S. 66–85.

152 Das älteste Braunschweiger Siegel wurde von 1231 bis 1326 verwendet, vgl. zuletzt G. Spieß, *Der Braunschweiger Löwe*, in: ders. (Hg.), *Der Braunschweiger Löwe*, Braunschweig 1985 (Braunschweiger Werkstücke Reihe B, Bd. 6) S. 10f. und Abb. 2, S. 36.

zweiten eichsfeldischen Stadt, Heiligenstadt, dienen: im runden Siegelfeld der Erzbischof zu Pferde, auf Schild und Fahne das Mainzer Rad, dahinter Teil einer stilisierten Stadtmauer und eines Mauerturms. Die Umschrift lautet: SIGILLUM BURGENSIIUM HEILGENSTAT¹⁵³. So oder ähnlich (etwa unter Verwendung des Schutzpatrons St. Martin¹⁵⁴) könnte man sich das Duderstädter Stadtsiegel vorstellen, hätte nicht die Stadt während der fast ein halbes Jahrtausend dauernden Zugehörigkeit zum Kurstaat Mainz an den welfischen Leoparden festgehalten. Sie nahm in Kauf, nach Art der Ritter mit einem Dreiecksschild zu siegeln, nicht nach der für Städte gewöhnlichen kreisrunden Form mit den Attributen Mauern, Zinnen und Stadttoren. Allerdings konnte sie auf eine unterwürfige Umschrift, wie sie etwa Erfurt gebrauchte – „Erfurt ist die getreue Tochter des Mainzer Stuhls“¹⁵⁵ – verzichten. Als Grund für das durchaus ungewöhnliche Festhalten Duderstadts an den alten Verhältnissen trotz zwischenzeitlich eingetretener politischer Veränderungen¹⁵⁶ kann mit Sicherheit Traditionsbewußtsein genommen werden, auf keinen Fall war es eine Demonstration zugunsten der territorialen Ansprüche der Welfen, die diese gegenüber Mainz im 16. und 17. Jahrhundert erhoben, ehe 1692 die Auseinandersetzung durch Vergleich beendet wurde. Im 16. Jahrhundert wußte man nicht mehr um die Anfänge des Siegels. So heißt es in der „Beschreibung der alten und weitbekannten Stadt Duderstadt“ von 1599, verfaßt von Johann Letzner (1531–1616): *Es haben die von Duderstadt einen eckichten Schild im Anfange und in demselbigen zwene Leuen gehabt, darumb daß diese Stadt von dreien unterschiedlichen Dörfern im Triangel gegeneinander gelegen, zusammen und in eine Stadt gerücket und eine Stadt gebauet ist worden, auch ei-*

153 Nachzeichnung in: J. Wolf, Geschichte und Beschreibung der Stadt Heiligenstadt, Göttingen 1800, Titelblatt. Das Sekret Heiligenstadts zeigt das gleiche Bild, vgl. UB Duderstadt Nr. 356, Anm. (1451). Da der Nimbus fehlt, ist die Figur nicht als der hl. Martin zu interpretieren. Gleiches gilt für die beiden neuzeitlichen Sekrete, die mir bekannt sind (Stempel mit Jahreszahl 1639, überliefert 1733 in StadtA, Dud. 1, Nr. 3125; Stempel mit Jahreszahl 1647, Abdruck überliefert 1780 in StadtA, Dud. 1, Nr. 3106). Die Sekrete stimmen im Bild im wesentlichen mit dem großen Stadtsiegel überein, zeigen aber keine Stadtarchitektur. Die Angaben über das Heiligenstädter Stadtsiegel, in: Deutsches Städtebuch, hg. von E. Keyser, Bd. 2: Mitteldeutschland, 1941, S. 540 (bearb. von O. Korn) sind unzulänglich.

154 Vgl. etwa das Siegel der Stadt Mainz, dazu M. Groten, Studien zur Frühgeschichte deutscher Stadtsiegel. Trier, Köln, Mainz, Aachen, Soest, in: Archiv für Diplomatik, Bd. 31, 1985, S. 460 ff. und Abb. 5, zu Erfurt ebd. S. 458; Diederich, Siegel der Stadt Köln (wie Anm. 114), S. 35 ff. (Mainz) und S. 38 ff. (Erfurt). Das Erfurter ist vom Mainzer Stadtsiegel abhängig. Auch die Fritzlarer Siegel zeigen den hl. Martin (Demandt, Fritzlar im Mittelalter, wie Anm. 13, S. 195 ff., mit Abb.). Zu den mainzischen Städten Rüdesheim und Bingen vgl. O. Neubecker, Heraldik. Wappen – ihr Ursprung, Sinn und Wert, Frankfurt 1977, S. 121.

155 Diederich, Siegel der Stadt Köln (wie Anm. 114), S. 39 f. (*Erfordia fidelis est filia Mogontine sedis*).

156 Gegenbeispiele, also Anpassung an die neuen Zustände, bringen F. K. üch, Siegel und Wappen der Stadt Kassel, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte Bd. 41, 1908, S. 250 f.; Kaufmann, Amtssiegel (wie Anm. 13), S. 11 ff.; Kittel, Landesherr (wie Anm. 150), S. 94 f.; ders., Siegel (wie Anm. 140), S. 320 mit Beispielen für Maßnahmen des Landesherrn gegen „heraldischen Landesverrat“.

nen solchen dreieckigen Schild mit den zweien Löwen zum Signet und Siegel gebraucht und damit alle hochwichtigen Sachen, Kontrakt und Handel konfirmieret und bestätiget¹⁵⁷. Diese phantasievolle Geschichte griff Bürgermeister Barckefeldt in seiner Chronik (1683) kritiklos auf, wobei er sich auf einige *Chroniken* und die *fama* beaufte¹⁵⁸. So verwundert es nicht, daß die Stadt bei der Anfertigung einer Wappentafel mit dem Stadtwappen 1592 und dann erneut bei der Herstellung neuer Sekrete den Löwen im Profil darstellen ließ, also aus einem Leoparden einen Löwen machte. Eine bestimmte Absicht wird man der Stadt nicht unterstellen können, schon deshalb nicht, weil die neuen Stempel das alte Sekret erkennbar nachahmen. Auch Johann Wolf ging 1803 in seinen Ausführungen über das Stadtsiegel davon aus, daß die Duderstädter Leoparden nicht von Löwen unterscheiden konnten, und untersuchte deshalb die Siegelführung der einzelnen Braunschweiger Herzöge¹⁵⁹.

6. Das Stadtwappen

Das Duderstädter Stadtwappen läßt sich erst für einen recht späten Zeitpunkt nachweisen, so daß das älteste in Duderstadt überlieferte Wappen nicht das der Stadt, sondern das des Erzstifts Mainz ist. Es handelt sich hierbei um den Schlußstein in der sogenannten „Salzkammer“, einem Anbau, der dem Kaufhaus/Rathaus im 14. oder zu Beginn des 15. Jahrhunderts zugefügt wurde¹⁶⁰. Da die welfischen Herzöge 1366/67 Verpfändung und Verkauf der Stadt an Kurmainz abgeschlossen hatten (zwischen 1334 und 1336 hatten sie fünf Sechstel der Stadt versetzt, 1342 und 1358 je ein Drittel verkauft und vor 1366/67 das noch fehlende Sechstel verpfändet), kommt für die Anbringung des Wappens nur das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts oder das erste des 15. Jahrhunderts in Frage. 1432 ist der nächste Rathausanbau datiert, der die „Salzkammer“ als bereits errichtet voraussetzt¹⁶¹. Horst Masuch hat in seiner Untersuchung zur Baugeschichte des Rathauses es als bemerkenswert bezeichnet, *daß im städtischen Rathaus nur das Wappen des neuen Landesherren angebracht wurde*, und die Frage angesprochen, *ob der landesherrliche Vogt sich hier einen Bauteil errichtet hat, von dem er direkt Einfluß auf die Stadtgeschäfte nehmen konnte?*¹⁶²

157 Zit. nach J. Jäger, Bilder aus der Goldenen Mark Bd. 1, Duderstadt 1921, S. 68. Von den Braunschweiger Herzögen sei der Stadt unter anderem verliehen worden *die Gnade und Freiheit, mit rotem Wachs zu siegeln und allerlei Briefe auf Pergament zu setzen* . . . (ebd.).

158 Chronik von Johannes Barckefeldt (wie Anm. 2), S. 2.

159 Vgl. Wolf, Duderstadt (wie Anm. 6), S. 60 u. ö.

160 Vgl. H. Masuch, Zur Baugeschichte des Rathauses, in: Rathaus in Duderstadt (wie Anm. 8), S. 57 ff.; Abb. bei: H. Masuch/H. R. Fricke, Die baulichen Veränderungen nach 1800, in: Rathaus in Duderstadt S. 105.

161 Vgl. Masuch, Baugeschichte S. 59 ff.

162 Ebd. S. 59.

Der Übergang Duderstadts aus der welfischen Landesherrschaft in die der Erzbischöfe von Mainz scheint, soweit es die bislang publizierten Quellen erkennen lassen, ohne irgend einen Widerstand der Stadt durchgesetzt worden zu sein. 1342, nachdem die Stadt bereits längst zu einem Großteil verpfändet worden war, hatte Herzog Heinrich mitsamt seiner Gemahlin Hedwig ein Drittel der Stadt verkauft, Rat und Bürgerschaft von dem ihm geleisteten Eid losgesprochen und ihnen befohlen, dem Erzbischof Heinrich von Mainz zu huldigen. Nachdem dieser die Privilegien der Stadt bestätigt hatte, ohne sie im einzelnen noch einmal aufzuzählen (*allen eren rechten, friheiten und gewonheiden . . .*), huldigten Ratsmeister, Rat und Gemeinde der Stadt für dieses Drittel¹⁶³. Der Herrschaftswechsel schien also binnen eines Monats glatt über die Bühne gegangen zu sein. Doch Julius Jäger, der Bearbeiter des Duderstädter Urkundenbuches, hat die Bestände des Staatsarchivs Marburg nicht benutzt, so daß der Forschung bislang eine Urkunde entgangen ist, die sich direkt auf die Vorgänge des Jahres 1342 bezieht¹⁶⁴. Am 27. Oktober 1343, gut eineinhalb Jahre nach dem Verkauf des ersten Drittels von Duderstadt, bescheinigte die Äbtissin Jutta von Quedlinburg den Ratmannen und der ganzen Gemeinde der Stadt, daß Duderstadt mitsamt der Goldenen Mark (*et in tota aurea marchia*) noch immer im Eigentum des Stiftes sei

163 UB Duderstadt Nr. 61–68.

164 Erwähnt ist sie bei Chr. Scheid, Anmerkungen und Zusätze zu des Herrn Geheimen Raths von Moser Einleitung in das Braunschweigisch-Lüneburgische Staatsrecht, nebst vielen ungedruckten Urkunden zur Erläuterung der Geschichte dießer Lande, Göttingen 1757, S. 86 Anm. und dann bei G. Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen, 1. Teil, Hannover 1862. Johann Wolf, der Scheids Ausarbeitung kannte (vgl. Politische Geschichte 2, wie Anm. 105, S. 18 ff.), verschwieg die Urkunde, vermutlich weil ihr Inhalt mit seiner Auffassung einer langen und ungestörten Zugehörigkeit Duderstadts zum Erzstift Mainz nicht in Einklang zu bringen ist. Wintzingeroda-Knorrs Urteil, Wolf habe mißliebige Urkunden unterschlagen (L. Frh. v. Wintzingeroda-Knorr, Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde während drei Jahrhunderte, Halle 1892; Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 36, S. 95) läßt sich also in diesem Punkt bestätigen. Das schmälert nicht Wolfs erstaunliche Leistungen, mahnt in Einzelheiten aber zur Vorsicht. Wolf selbst hat in seinen Schriften immer seine Unparteilichkeit betont; vgl. z. B. Eichsfeldische Kirchengeschichte, Göttingen 1816, S. VII: . . . *und hoffe dadurch dem Vorwurfe der Partheylichkeit, den man einem Katholischen Schriftsteller leicht machen möchte, zu entgehen: wer ihn mir dennoch machen will, der beliebe mir die Stelle, wo ich Partheyisch seyn soll, mit dem Beweise anzuzeigen, damit ich sie verbessern, oder vertheidigen könne.* – Noch eine weitere Urkunde, die für den Übergang Duderstadts an Mainz von Wichtigkeit ist, hat Jäger nicht berücksichtigt, obwohl sie bereits seit langem gedruckt vorliegt. 1366 Juni 10 trat Erzbischof Gerlach von Mainz die Hälfte von dem, was er von Herzog Heinrich von Braunschweig an Lutterberg, Herzberg, Osterode, Einbeck, Grubenhagen und Hameln erkaufte, an genannte Markgrafen von Meißen ab. Ausdrücklich heißt es: *Me ist geredt, daz wir Gerlach Erzebischofe vorenant uns, unsern Nachkomen und Stifte uzgenommen und behalden haben Duderstad, Gebildehusen, mit allen Herschaften, Dorfern, Gerichte und Rechte die darzu horen, also daz die vorenant unsere Oheime die Marggraven und ire Erben uns darane nyt hindern oder irren sollen, oder sich darzu ziehen in keyne Wiis.* (H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte, Bd. 2, Urkundenbuch, Leipzig und Frankfurt 1789, Nr. 407, S. 428). An Duderstadt und seinem Zubehör wollte Gerlach also unter allen Umständen festhalten, sicher im Hinblick auf ein geschlossenes Territorium.

(*iure proprietatis ac directi dominii*), und verbot ihnen Huldigung mit Treueid (*ne venerabili domino · archiepiscopo predicto huiusmodi fidelitatis homagium cum iuramentis aliquo modo faciatis*), auch durch den Überbringer der Urkunde, den Kaplan Johann von Hadensleben, den rechtmäßigen Prokurator und Syndikus des Stifts¹⁶⁵. Die Urkunde erinnert an den historischen Sachverhalt, daß 1247 das Stift Quedlinburg alle Besitzungen in der Mark Duderstadt an Herzog Otto das Kind von Braunschweig zu Lehen ausgegeben hatte, ein Weiterverkauf also nach gültiger Rechtsauffassung an die Zustimmung des Stifts gebunden war. Diese wiederum ist nie erteilt worden; 1345 ließ sich die Äbtissin des Stifts ein Notariatsinstrument des Inhalts ausstellen, daß Johann von Dornden an ihrer Stelle in Eltville beim Mainzer Kurfürst vorstellig geworden war und gegen den Verkauf der ‚Markgrafschaft Duderstadt‘ (*marchionatum in Duderstat*) durch den Herzog von Braunschweig protestiert hatte¹⁶⁶. Noch 1421 belehnte eine Quedlinburger Äbtissin zwei Braunschweiger Herzöge mit der Stadt Duderstadt¹⁶⁷. Das Stift hat also seine territorialen Ansprüche während des Mittelalters nicht aufgegeben und nicht erst 1568 geltend gemacht, wie dies Johann Wolf schreibt¹⁶⁸.

Der Übergang Duderstadts vom Herzogtum Braunschweig in das Kurfürstentum Mainz ist also nicht ohne Komplikationen abgewickelt worden. Nicht bloß die ver-

- 165 StAM, Urkunden A I d, Verträge mit Mainz 1343 Okt. 27 (ausgestellt in Quedlinburg). Die Urkunde ist bereits im Generalrepertorium des 18./19.Jhs. verzeichnet. Sie war auch Gegenstand des Prozesses Braunschweig-Grubenhagen contra Mainz um das Untereichsfeld, in dem der Landgraf von Hessen-Kassel zu Austrägal-Richter ernannt worden war (1563 ff.), vgl. StAM, 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22 Bl. 168r und StAM, 4 f Mainz Nr. 309. So erklärt sich auch, daß sie im Staatsarchiv Marburg in Ausfertigung und nicht etwa nur abschriftlich überliefert ist. 1601 bat der Administrator des Stifts Quedlinburg, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen, den Landgrafen von Hessen-Kassel, mehrere *originalia*, die im Zuge dieses Prozesses zur Einsichtnahme nach Kassel übersandt worden waren (1589 zwei Urkunden, 1590 ein Salbuch, 1594 noch einmal drei Urkunden), zurückzusenden (StAM, 4 f Kursachsen Nr. 156). Ein Antwortschreiben liegt nicht bei den Akten; eine Rückgabe ist offenbar nie erfolgt.
- 166 StAM, Urkunden A I d, Verträge mit Mainz 1345 Okt. 16. Abschrift: StAM, 4 f Mainz Nr. 309 (mit Monat Dez.). Duderstadt und die ‚Goldene Mark‘, wie es korrekt heißen müßte, wurden offenbar in eins gesetzt. Vgl. die Siegel Herzog Heinrichs II. (belegt 1321 und 1322; UB Duderstadt Siegeltafel I Nr. 2) und der Herzogin Hedwig (belegt 1342–1347; UB Duderstadt, Siegeltafel III Nr. 2), die die ‚Goldene Mark‘ in der Siegelumschrift nennen.
- 167 StAM, Urkunden A I d, Verträge mit Mainz 1421 Apr. 26. Abschrift von 1594: StAM, 4 f Mainz Nr. 309; vgl. auch Max, Grubenhagen (wie Anm. 164), Teil 1 S. 203 Anm. 19, 20.
- 168 Wolf, Politische Geschichte 2 (wie Anm. 105), S. 21. Vgl. ders., Denkwürdigkeiten des Marktfleckens Gieboldehausen im Harz-Departement, District Duderstadt, Göttingen 1813, S. 17 f.: *Die Herzöge von Braunschweig hatten 1342 das Schloß Gieboldehausen ohne Einwilligung der Äbtissinen von Quedlinburg verkauft, womit diese zwar unzufrieden waren, doch es dabey bewenden ließen.* — Zum Streit um das Untereichsfeld, der sich zwischen 1563 und dem 18. Jh. hinzog, vgl. Scheid, Anmerkungen (wie Anm. 164), S. 84 ff. Ihm folgt Wolf, Politische Geschichte 2, S. 20–24, vgl. auch S. 47 ff., 64 ff. und ders. Gieboldehausen S. 19f. Zu dem Streit um die fünf Dörfer im Gartetal vgl. neben Wolf H. Lück, Die fünf Gartedörfer und Mainz als Zankapfel zwischen Hannover und Mainz, 1592, in: Unser Eichsfeld 32, 1937, S. 105–109.

zwickte Rechtslage, auch der Stolz der Stadt, die keine Huldigung ablegen wollte, hat auf den Streit Einfluß genommen. Denn die Urkunde von 1343 ist auf Betreiben Duderstadts ausgestellt worden¹⁶⁹. In dieser aus Mainzer Sicht recht unsicheren Rechtslage der neuerworbenen Gebiete im Untereichsfeld erscheint der Schlußstein mit dem Mainzer Rad im Salzkammergewölbe als ein demonstratives äußeres Zeichen Mainzer Herrschaft in Duderstadt, als selbstbewußtes Symbol der Landesherrschaft gerade im räumlichen Mittelpunkt städtischer Autonomie. — Im Ratsweinkeller (erbaut 1432 bis 1436) trägt wiederum ein Schlußstein das Mainzer Rad; hier fehlt wie schon in der Salzkammer das Duderstädter Wappen¹⁷⁰.

Wie erwähnt ist das älteste städtische Wappen recht spät überliefert. Da schon im ältesten Stadtsiegel ein Wappen als Symbol der Stadt gewählt worden war, verwundert es nicht weiter, daß das eigentliche Stadtwappen, das vom Siegel losgelöste Symbol der Stadt, auf das Wappenbild im Siegel zurückgreift, also die beiden Leoparden übereinander zeigt — oder jedenfalls hätte zeigen müssen. Bis heute blieb das Wappen unverändert, so daß die gültige Beschreibung lautet: „In Rot zwei schreitende goldene Leoparden übereinander“¹⁷¹. Ob das 1574 angeschaffte Wappenfenster für die Archivräume im Rathaus das Stadtwappen zeigte, läßt sich nicht mehr ermitteln¹⁷². Somit bleibt das älteste Stadtwappen die heute im großen Rathaussaal aufgehängte Tafel des Bildschnitzers Claus Wale aus dem Jahre 1592 (sie war 1873 an der Nordseite des Rathauses angebracht gewesen¹⁷³, ab 1902 hing sie im Obergeschoß der Rathauslaube). Ihr Gegenstück in gleicher Größe und Machart zeigt das Wappen des Mainzer

169 *Iutta . . . prudentibus viris et honestis consulibus ac unionum magistris totique universitati civitatis Duderstat expositam ad ipsorum beneplacita voluntatem cum noticia subscriptorum ad nos quorundam et publice fame detulit relatio . . .*

170 Masuch, Baugeschichte (wie Anm. 160), S. 60, Abb. bei Masuch/Fricke, Bauliche Veränderungen (wie Anm. 160), S. 105.

171 Wappenbuch Landkreis Duderstadt (wie Anm. 25), S. 25. Vgl. die Wappenbeschreibung bei E. Steinmetz, Geschichte des Landkreises Göttingen von 1807 bis zur Gegenwart in Überblick, in: Göttinger Jahrbuch 1986, S. 31.

172 Vgl. Masuch, Baugeschichte, S. 60f.

173 Vgl. H. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, Bd. 2: Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, Hannover 1873, S. 30: *Zwei Wappen mit Inschrifttafeln von Holz, an den Pfeilern der Laube hängend, gehören der neuern Zeit an.* Max, Grubenhagen, 1. Teil (wie Anm. 164), schreibt nur wenige Jahre zuvor, daß an der Vorderseite des Rathauses neben dem Mainzer das Braunschweigische Wappen in Stein gehauen hing (S. 119). Hans-Reinhard Fricke, der beste Kenner von Archivalien und Literatur zur Baugeschichte des Duderstädter Rathauses, vermutet, daß es ein steinernes Wappen nie gegeben hatte, Max vielmehr die hölzerne Tafel von Wale ungenau beschrieben hat. Dafür spreche auch, daß Max im gleichen Atemzug das Mainzer Wappen erwähne, das in der Tat neben dem Duderstädter Stadtwappen hing. Mithoff erwähnt keinen Wappenstein, und es sind zudem keine Arbeiten am Rathaus um die Mitte des vorigen Jahrhunderts belegt, bei denen ein eventuell für Max noch sichtbarer Stein entfernt worden wäre (freundliche Mitteilung, Januar 1990).

Erzbischofs Wolfgang von Dalberg¹⁷⁴; beide Tafeln tragen Inschriften, die nur zusammen einen vollständigen Satz ergeben. Masuch/Fricke sprechen von *eine(r) gewisse(n) Schlitzohrigkeit der Duderstädter*, die offenbar verhindern wollten, daß ihr Wappen entfernt wird, ohne zugleich auch das des Landesherrn zu beseitigen¹⁷⁵. Gleich hier, beim ersten Auftreten des Stadtwappens außerhalb des Siegelbildes, muß allerdings festgestellt werden, daß statt Leoparden Löwen zu sehen sind, das Wappenbild also nicht korrekt ist.

Bislang nicht bemerkt und im überladenen Zierat der Tafel auch leicht zu übersehen ist ein verschnörkeltes goldenes D, das auf der gekrönten Helmzier des Duderstädter Wappens sitzt. Dieses D, Anfangsbuchstaben des Stadtnamens, ist als Zeichen und Symbol der Stadt aufzufassen, ähnlich dem Wappen selbst. Solche Stadtzeichen, nach einer Marburger Baurechnung von 1460 „Gemerke“ genannt, sind aus vielen Städten im südniedersächsischen und nordhessischen Bereich, aber auch darüber hinaus¹⁷⁶, bekannt; sie dienten in der Regel zur Kennzeichnung städtischen Eigentums, etwa für Maße, Gewichte und Waffen¹⁷⁷. Auch die Verbindung mit dem Stadtwappen, wie hier zu sehen, ist durchaus nicht ungewöhnlich. Das Wappen auf dem Stich des 17. Jahrhunderts, der Duderstadt von Nordwesten zeigt, ist ebenfalls mit dem D gekrönt¹⁷⁸. Ein weiterer Stich, der die Stadtansicht etwa aus dem Jahre 1630 wiedergibt (publiziert 1646), zeigt nur einen leeren Wappenschild¹⁷⁹. Das D als Stadtzeichen

- 174 Es handelt sich um ein persönliches Wappen, zu erkennen an dem Dalberg'schen Familienwappen, den sechs Lilien. Vgl. seine Siegel, Nachweise und Abb. bei O. Posse, Siegel der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Dresden 1914, S. 62f. und Tafel 18.
- 175 Masuch/Fricke, Bauliche Veränderungen (wie Anm. 160), S. 133 (mit Abb., Transkription und Übersetzung der Inschrift). Das Wappen Wolfgang von Dalbergs ist gleichfalls abgebildet bei J. Jäger (Verf.), Die St. Cyriakuskirche zu Duderstadt, Duderstadt 1912, S. 45.
- 176 Vgl. etwa die Nachweise über das Gemerke M bei H. J. v. Brockhusen, Hoheitszeichen der Stadt Marburg, in: Marburger Geschichte, hg. von E. Dettmering/R. Grenz, Marburg 1980, S. 726.
- 177 KÜch, Kassel (wie Anm. 156), S. 258f.; zuletzt N. Klüßendorf, Bemerkungen zu neuzeitlichen Bleimarken aus Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 37, 1987, S. 377f., zu den Gemerke-Siegeln vgl. Diederich, Siegel-Typologie (wie Anm. 150), S. 269f. — Die benachbarte Stadt Göttingen etwa führte 1542 als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes ein gekröntes G als Wappen, vgl. Göttingen, Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 1, hg. von D. Denecke und H. M. Kühn, Göttingen 1987, S. 512. Das gekrönte G erscheint auch auf dem Titelblatt der Druckschrift ‚Christliche Ordnung der Stadt Göttingen‘, vgl. E. Steinmetz, Geschichte des Landkreises Göttingen im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, Göttingen 1987, S. 30; ebenso auf Siegeln (StadtA, Dud. 1 Nr. 3126 und 1761). Vgl. das gekrönte D für Dransfeld 1610 (J. Jünemann, Die Löwensiegel der Stadt Dransfeld, in: Göttinger Jahrbuch 24, 1976, S. 42) und das gekrönte N für Northeim (Vennigerholz, Northeim, wie Anm. 118, Bd. 2, S. 17).
- 178 Vgl. die Abb. bei Jäger, Alt-Duderstadt (wie Anm. 11), S. 34; ders., St. Cyriakuskirche (wie Anm. 175), S. 6; Chr. Lerch, Duderstädter Chronik, von der Vorzeit bis zum Jahre 1973, Duderstadt 1979, Vorsatzblatt; Husong, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 8), S. 29 Abb. 8.
- 179 Vgl. R. Röwer-Döhl, Das Bild Duderstadts im 16. und 17. Jahrhundert, in: Die Goldene Mark 40, 1989, S. 94–111, auch Abb. 7, S. 106.

wurde 1673/1674 wieder aufgenommen bei der Ausschmückung der Rathaus-Freitreppe durch den Duderstädter Bildschnitzer Andreas Georg Kersten. Er schuf vier Figuren, die, durch Bögen miteinander verbunden, ein Schutzdach tragen. An zwei Stellen sind die Bögen durch ein goldenes D geschmückt, zum einen an der Innenseite des untersten Bogens, zum anderen an der Außenseite des obersten Bogens. Dieses D ist zusätzlich mit einer Krone versehen und von der Marktstraße gut zu sehen¹⁸⁰. Die im Stile der Zeit sehr verschnörkelten Buchstaben (die Einbettung in ein Ornamentfeld hat dem sicherlich Vorschub geleistet) ähneln in ihrer Gestaltung stark der Wappentafel von 1592, so daß die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, daß der Künstler sich von ihr anregen ließ, zumal sie ja in unmittelbarer Nähe der Rathaus-treppe hing. Ohne Krone und auch nur sehr wenig verschnörkelt zeigt sich das D oberhalb des Stadtwappens am Sockel der Mariensäule (errichtet 1711)¹⁸¹.

Noch einmal erscheint das D, und zwar auf einer Fußbodenplatte aus Ton. In einem heraldisch gestalteten Stempelabdruck ist ein aufgerichteter Löwe zu erkennen, der ein D in seinen Pranken hält. Ob ein Raum im Rathaus jemals einen Belag mit diesen Platten erhalten hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Masuch/Fricke datieren die Herstellungszeit des Stempels auf die Zeit vor 1838, als die städtischen Gremien einen Beschluß über das Stadtwappen gefaßt hatten¹⁸². Zu späterer Zeit (1858 und 1861) wurden Metallknöpfe für die Uniformen der städtischen Bediensteten bestellt *mit dem Duderstädter D und der darüber befindlichen Krone, wie sich solches über dem Helme des ... Stadtsiegels findet*¹⁸³.

Das zweitälteste Stadtwappen nach dem von 1592 findet sich auf dem gläsernen Willkommenhumpen, der zum Rathausinventar gehört und heute im Rathaussaal ausgestellt ist¹⁸⁴. Er trägt die Jahreszahl 1602 und zeigt über dem Wappenschild mit den beiden Leoparden einen Spangenhelm mit Helmdecke und zuoberst das D. Abweichend zu 1592 ist der Schild blau und nicht rot gefärbt, so daß insgesamt nur zwei Farben, blau und gelb, Verwendung fanden. Blau und gelb sind noch heute die Farben

180 Vgl. die Abb. bei B. Trost, Der Figureschmuck der Rathauptreppe und sein Bildschnitzer Andreas Georg Kersten, in: Rathaus Duderstadt (wie Anm. 8), S. 203. Die Ausführungen von Mitthoff, Kunstdenkmale (wie Anm. 173), S. 30 ... *Stützen des Überbaues der zum Haupteingang führenden Treppe, woran auch ein runder Schild mit einem grossen gekrönten D nebst der Jahreszahl 1674 vorkommt*, beruht wohl, was den runden Schild angeht, auf einem Irrtum.

181 Abb. bei D. Boemighaus, Stadtbesichtigungen, dargestellt am Beispiel Duderstadt, Stuttgart 1976 (Projekt Ideen für die Umwelt von morgen 19), Nr. 97; Minte, Duderstadt (wie Anm. 59), Abb. 10 und 11.

182 Masuch/Fricke, Bauliche Veränderungen (wie Anm. 160), S. 112 (mit Abb.).

183 StadtA, Dud. 2 Nr. 13502 (Zitat 15. März 1858).

184 K. Krukenberg/W. Nolte, Vom Sitz der Stadtverwaltung zum Kommunikationszentrum für den Fremdenverkehr – Restaurierung und inhaltliche Neugestaltung, in: Rathaus Duderstadt (wie Anm. 8), Abb. 257; eine Nachzeichnung in schwarz-weiß bei J. Jäger, Duderstadt und sein Schützenwesen, Duderstadt 1902, S. 20.

der Helmdecke auf dem ‚großen‘ Wappen¹⁸⁵. Bürgermeister Barckefeldt erwähnt in seiner Chronik (niedergeschrieben 1683), daß 1667 der Kurfürst von Mainz anlässlich seines Besuches in Duderstadt unter anderem 40 Malter Hafer geschenkt erhielt in *mit eines ehrsamten Rats unter anderem in dero Wapen führenden D. bemerketen Säcken*¹⁸⁶. Was das Wappen außer dem D enthielt, wissen wir natürlich nicht.

Die Duderstädter Stadtwappen blieben offenbar von dem Streit um die Hoheitswappen in der Stadt unberührt. Gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert waren mehrfach braunschweigische Wappen in der Stadt angebracht worden, um die seit 1563 geltend gemachten Besitzansprüche¹⁸⁷ zu dokumentieren; sie wurden anschließend von mainzischer Seite entfernt¹⁸⁸. Immerhin heißt es 1580 in einem Schriftsatz des braunschweigischen Anwalts im Prozeß Braunschweig contra Mainz, daß die *Braunschweigischen insignia noch bei menschen gedencken ob den stadthorn zu Duderstadt gestanden, sie sich der fürstlichen Braunschweigischen privilegien und freiheiten, auch sich der radt des Lawens in ihrem wapen iederzeit gebraucht und noch haben ...*¹⁸⁹. Die Verwandtschaft des Braunschweiger Wappens mit dem Duderstädter Siegelbild, die ja kein Zufall ist, wie wir oben gesehen haben, machte sich also die Braunschweiger Seite zunutze¹⁹⁰. 1594 schrieb der braunschweigische Anwalt, daß der Augenschein von den braunschweigischen Wappen und Zeichen zeuge und auch der Rat eine entsprechende Kundschaft abgesandt habe¹⁹¹. Harenberg schreibt 1734, daß an

185 Möglicherweise ist die vom Stadtarchivar Richard Kretzschmar am 13. 6. 1953 gegebene unrichtige Auskunft über das Stadtwappen (goldene Löwen auf blauem Schild, vgl. StadtA, Stadtarchiv Nr. 135) auf die Farbgebung des Humpens zurückzuführen.

186 Chronik von Johannes Barckefeldt (wie Anm. 2), S. 155.

187 Vgl. oben S. 233 mit Anm. 168.

188 So etwa 1596 StadtA, RB 1596 Bl. 104 II und 1635 (Wolf, Politische Geschichte 2, wie Anm. 105, Urk. Nr. 108 S. 105, vgl. ebd. Nr. 109) und 1665 (Ausgabe von 3 Reichstalern 20 Fürstengroschen: StadtA, RB 1665 Bl. 132 I).

189 StAM, 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22 Bl. 162r. Der mainzische Anwalt bestritt in seiner Erwiderung 1585 diese Aussage pauschal (*glaubt nit wahr*).

190 Das erste Feld im gevierteten Braunschweiger Wappen zeigt zwei Leoparden übereinander und steht für das Alte Haus Braunschweig (vgl. Röhrlein, Wappen, wie Anm. 147, S. 74 Abb. 8, zur Wappenentwicklung ebd. S. 75 f. H. Rüggeberg, Die welfischen Wappen zwischen 1582 und 1640 als Spiegel der territorialen Veränderungen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 51, 1979, S. 209–251, besonders S. 212). Auch beim Übergang Duderstadts an das Königreich Hannover verwies man auf die enge Verwandtschaft der Wappen. Anlässlich der Übernahme der Stadt am 9. Jan. 1816 formulierte der hannoversche Beauftragte v. Arnswald: *Das Wappen der Stadt mit seinen beiden Leoparden, das dieselbe von dem Herzoge Albrecht erhielt, trug aber das Andenken an die Guelfenherrschaft über 5 Jahrhunderte hinaus sinnbildlich auf die jetzigen Zeiten über* (Duderstädter Wochenblatt 13. 1. 1816, S. 17f.).

191 StAM, 4 f Mainz Nr. 309. Vgl. oben Anm. 188. Bei der angeführten Stelle des RB von 1596 sind die Kosten für die Ausfertigung einer Urkunde verbucht, die das angeschlagene Braunschweigische Wappen zum Inhalt hat.

den Stadttoren braunschweigische Insignien hängen, wobei er unterstellt, daß diese Zeichen noch in die Anfangsphase der Stadt zurückgehen¹⁹². Andererseits schreibt Bürgermeister Barckefeldt in seiner Chronik, daß *Ihro Churfürstl. Gnaden hohe landesfürstliche Obrigkeit geben zu erkennen Ihro Churfürstl. Gnaden an den Toren und anderen locis publicis affigirete und eingemauerte Wapen . . .*¹⁹³.

Keinesfalls darf dieser Streit um die Hoheitszeichen als bloße Äußerlichkeit betrachtet werden. Immerhin haben die Herzöge Wolfgang und Philipp zu Braunschweig-Lüneburg seit 1563 die Wiedereinlösung von Duderstadt, Schloß und Amt Gieboldshausen und dem Gericht Bernshausen gefordert, zu diesem Zweck die Pfandsummen beim Reichskammergericht hinterlegt und einen Prozeß gegen das Erzstift Mainz angestrengt¹⁹⁴. Der Landgraf von Hessen-Kassel wurde zum kaiserlichen Aus-trägal-Kommissarius ernannt; an ihn sandten die gegnerischen Parteien ihre Schriftsätze, und er setzte die (wenigen) Termine an, bei denen mündlich verhandelt wurde¹⁹⁵. Das schleppende Verfahren darf nicht den Blick darauf verstellen, daß es sich um den ernsthaften Versuch der Braunschweiger Herzöge handelte, den Übergang Duderstadts und des Untereichsfelds an Mainz im 14. Jahrhundert rückgängig zu machen. War es, wie oben erwähnt, in Vergessenheit geraten, daß der Übergang von Duderstadt in die mainzische Landeshoheit nicht reibungslos verlaufen ist, so hat die Stadt auch während des Prozesses im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts eine eigenständige Rolle gespielt, die bislang völlig unbemerkt blieb. Sie hat nämlich zu unbekanntem Zeitpunkt vor 1588 der braunschweigischen Seite Abschriften von Urkunden aus ihrem Archiv mitgeteilt. Beglaubigt hat die Abschriften der Notar Johannes Wernik, zugleich Duderstädter Bürger¹⁹⁶. Da Archive in der damaligen Zeit geheim und nicht öffentlich waren – ein Recht auf Einsichtnahme der Archive durch jedermann entwickelte sich erst im Gefolge der Französischen Revolution – konnte eine Durchsicht der Urkundenbestände und die Anfertigung von Abschriften nur im Auf-

192 Harenberg, Hist. Gand. (wie Anm. 9), S. 1400.

193 Chronik von Johannes Barckefeldt (wie Anm. 2), S. 84.

194 StAM, 4 f Mainz Nr. 748.

195 Die Prozeßakten liegen im StAM, 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 5, 22, 75; 4 f Braunschweig-Calenberg Nr. 319; 4 f Mainz Nr. 188, 309, 552, 748–750. Die Literatur (Scheid und Wolf) ist oben Anm. 164 genannt; zusätzlich sind aufzuführen J. Wolf, Diplomatische Geschichte des Peters-Stiftes zu Nörten, Erfurt 1799, Urkunden S. 216–221; Max, Grubenhagen (wie Anm. 164), Teil 1 S. 209–214, 373 f.; U. Hussong, Lokaltermin in Duderstadt im Prozeß zwischen den Herzögen von Braunschweig und Kurmainz um das Untereichsfeld (1590), in: Göttinger Jahrbuch 38, 1990, S. 77–99. Die Klagschrift ging 1572 ein (StAM, 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22). 1575 geben Dekan und Juristische Fakultät der Universität Marburg ein Gutachten ab (StAM, 4 f Mainz Nr. 188).

196 StAM, 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 5. Die Abschriften sind undatiert, das beiliegende Schreiben ist 1575 ausgestellt, trägt aber keinen inneren Bezug zu den Urkundenbeilagen.

trage des Rates geschehen sein¹⁹⁷. Und dieser wird gewußt haben, was er tat: tatkräftige Unterstützung der Prozeßgegner des Landesherrn war gleichsam Hochverrat. Der Duderstädter Rat hat das Bestreben, die Stadt und das Untereichsfeld vom Erzstift Mainz abzutrennen und dem Herzogtum Braunschweig einzugliedern, ganz offensichtlich gebilligt und gefördert. Das am 5. März 1566 vom Rat gegenüber dem Erzbischof von Mainz geäußerte Mitgefühl, man habe von der Ablösungssache *mit betrub-sam beschwertem gemut vornommen*¹⁹⁸, war offenbar einer anderen Stimmung gewichen. Warum ergriffen die Stadthäupter so eindeutig Partei, anstatt vorsichtig abzuwarten? Da die näheren Umstände nicht bekannt sind, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Man wird wohl aber kaum fehlen gehen, die beginnende Gegenreformation als Ursache der Entfremdung zwischen Stadt und Landesherrn anzusehen. 1574, bei Einsetzen der im großen Stil vorgetragenen Rekatholisierungsbemühungen auf dem Eichsfeld, bekannten sich Stadtbevölkerung und Rat längst vollständig zur lutherischen Lehre. Entsprechend hartnäckig wehrten sie sich gegen Anordnungen des Erzbischofs und seiner Amtsleute¹⁹⁹. Da das gesamte Umland im Laufe der Zeit protestantisch geworden war, darunter alle braunschweigischen Fürstentümer, mußte ein Übergang in die braunschweigische Landeshoheit als die gleichermaßen einfache und bequeme Lösung der Konfessionsprobleme erscheinen. Wie gesagt, beweisen läßt sich es nicht, daß die braunschweigische Partei aus Duderstadt Schützenhilfe erhielt,

197 Natürlich drang aus einem Archiv auch etwas nach außen. So brachte der Duderstädter Bürger Johann Ludloff vom Göttinger Sekretär Julius Trebur in Erfahrung, daß im Göttinger Archiv ein Depositem mit Urkunden über die Verpfändung Duderstadts lag. Vom Duderstädter Bürgermeister Heinrich Hesse erfuhr er, daß im Duderstädter Archiv ein Vertrag zwischen Mainz und Braunschweig wegen Duderstadt liege. Der Ratsverwandte Bertold Breidenbeck berichtete, er habe vor 50 Jahren von dem Kammerschreiber Gottfried Stromeyer die Existenz der Verpfändungs- und Verkaufsurkunden erfahren. Alle diese Aussagen wurden 1590 beim Zeugenverhör protokolliert (StAM, 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22). Dieses Hörensagen und Wissen aus zweiter Hand darf natürlich nicht mit offiziellen Urkundenabschriften in eins gesetzt werden. – Zu den Zensurbestimmungen des Ancien régime vgl. A. Schaefer, Johann Wolf als Geschichtsschreiber, in: Unser Eichsfeld Bd. 21, 1926, S. 147 ff., 177 ff. Noch 1782 wurde dem Geschichtsschreiber Wolf aufgetragen, Darstellung und Urkundenanhang übersichtlich zu gliedern, um der Zensur die Arbeit zu erleichtern. *Aus dem Vortrag der Geschichte läßt sich alsdann bey der Censur auch beßer beurtheilen, in wie weit die öffentliche Bekanntmachung einer Urkunde nützlich oder allenfalls schädlich seyn kann.* (Landeshauptarchiv Magdeburg, Außenstelle Wernigerode, Rep. 37a I Nr. 29).

198 StadtA, Dud. 1 Nr. 1010.

199 Vgl. W. Burghard, die Gegenreformation auf dem Eichsfelde vom Jahre 1574–1579, in: Zs. des hist. Vereins für Niedersachsen 1890, S. 37 ff.; Wintzingeroda-Knorr, Kämpfe (wie Anm. 164), S. 50 ff.

aber es ist doch außerordentlich wahrscheinlich. – Als Zeitspanne für die Übermittlung der Urkundentexte ergeben sich dann die Jahre 1574 bis 1588²⁰⁰.

Ein solches Manöver war nicht ungefährlich, wenn der Landesherr davon Kenntnis erhielt. Und das war gar nicht zu verhindern, mußten die in Duderstadt liegenden Urkunden doch früher oder später Gegenstand des Prozesses werden. In der Tat hat sich die braunschweigische Seite auf die Urkunden berufen²⁰¹. Das Stadtprivileg von 1247 wird an anderer Stelle zum Beleg genommen, daß die Stadt wirklich einmal den Braunschweiger Herzögen gehört hatte, die demzufolge auch die Bürger als „unsere Bürger“ anreden konnten²⁰². Dennoch hat, soweit ich sehe, der mainzische Landesherr die Untreue seiner Stadt nicht mit Repressalien vergolten. Die frühe Geschichte der Stadt war ja gar nicht umstritten. Daß die Herzöge von Braunschweig einmal Stadtherren von Duderstadt gewesen waren, war unerheblich, wenn die Modalitäten von Verpfändung und Verkauf im Blickpunkt des Interesses standen. Insofern nutzten die Urkundenabschriften aus Duderstadt der braunschweigischen Prozeßpartei nichts.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den Duderstädter Wappen zurück. Der Verfall der Wappenkunst, in Duderstadt an der Verwechslung von Löwen mit Leoparden zu erkennen, war oben schon Ende des 16. Jahrhunderts beobachtet worden²⁰³. Er setzte sich im 17. Jahrhundert fort und ist an dem Wappen nachzuvollziehen, das den Stich schmückt, der Duderstadt von der Nordwestseite zeigt²⁰⁴. Auf einem typischen Barockschild sind zwei halb aufgerichtete Löwen zu sehen. Der Schild wird bekrönt von einem Spangenhelm und einer üppigen Helmzier. Darüber ist, wie schon erwähnt, das Duderstädter D angebracht.

Noch ein weiteres barockzeitliches Wappen zeigt die Löwen, nämlich das über dem Portal der ehemaligen Schule (dem heutigen Heimatmuseum), errichtet 1767²⁰⁵. Leoparden dagegen zeigt als erstes städtisches Wappen dasjenige am Sockel der Mariensäule (errichtet 1711), angebracht übrigens zusammen mit einem Mainzer Wap-

200 Die Abschriften betreffen UB Duderstadt Nr. 1, 7, 9, 14, 17, 33, sämtliche Privilegien braunschweigischer Herzöge und Herzoginnen an die Stadt (StAM, 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 5). Das Jahr 1588 ergibt sich aus einem Schriftsatz des Braunschweiger Anwalts, in dem dieser darauf hinweist, daß der Rat Privilegien der Herzöge zu Braunschweig besitzt, *mit bitte, weil dieselbe urkunden des orts bei dem radt zu Duderstadt noch alle in originali vorhanden . . . diese bei Strafandrohung vorgelegt werden sollten . . . und dan glaubwürdige abschrift davon ad acta zu bringen.* (StAM, 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22). Die Abschriften, die Braunschweig bereits besaß, reichten für den Wahrheitsbeweis nicht aus.

201 Siehe die Anmerkung zuvor.

202 StAM, 4 f Mainz Nr. 309.

203 Vgl. oben S. 234f.

204 Vgl. oben Anm. 178.

205 Abb.: Jäger, Alt-Duderstadt (wie Anm. 11) S. 50; Boeminghaus, Stadtbesichtigungen (wie Anm. 181), Nr. 69. Das Datum der Errichtung der Schule bei Mithoff, Kunstdenkmale (wie Anm. 173), S. 29; Jäger, Anm. zur Chronik von Johannes Barckefeldt (wie Anm. 2), S. 189. Auch die Inschrift *hic leones amanti venesque doctent* verweist auf die Löwen.

pen²⁰⁶. Die beiden schreitenden Leoparden sind eingefaßt von einem Kranz aus Blättern, auf den oben ein D aufgesetzt ist. Das Mainzer Wappen ist im Unterschied zur Wappentafel von 1592 kein persönliches Wappen des Erzbischofs; es zeigt den Schild belegt mit sechsspeichigem Mainzer Rad, darüber der Kurhut, darunter zwei gekreuzte Palmenzweige; Schwert und Krummstab sind eingesteckt²⁰⁷. Die nach der preußischen Besitznahme des Eichsfeldes – geschehen im Rahmen der Säkularisation 1802 – herausgegebene Anordnung, *daß die bisherigen landesherrlichen Wappen und Insignien mit Bescheidenheit abgenommen oder vertilgt werden . . .*²⁰⁸, galt natürlich nicht für die städtischen Wappen.

Wie das Stadtwappen ausgesehen hat, das – zusammen mit einem Adler – auf der Ausrüstung des Landsturms 1814 angebracht war²⁰⁹, ist nicht bekannt. Auf einer Ansicht Duderstadts (gesehen vom Pferdeberg aus), die das Datum 1830 trägt, ist nicht, wie zu erwarten wäre, das Wappen der Stadt abgebildet, sondern das große Stadtsiegel nachgezeichnet worden²¹⁰. Bei der Ähnlichkeit von Wappen und Siegel verwundert das nicht weiter.

7. Die Neugestaltung von Siegeln und Wappen im Jahre 1838

Im November 1838 kam es zu einer grundlegenden Umgestaltung des städtischen Siegelwesens. Weil über den Vorgang ein Aktenband angelegt wurde – überhaupt der erste, der Siegel und Wappen zum Gegenstand hat –, sind wir über die Einzelheiten gut unterrichtet. Anlaß war offenbar der Wunsch nach einem Stadtwappen für die neue städtische Feuerspritze, der am 10. Oktober dem Magistrat vorgetragen wurde²¹¹. Auf den 5. November 1838 ist ein langer Vermerk datiert, der sich grundsätzlich mit den städtischen Siegeln und dem Wappen beschäftigt. Einleitend heißt es: *Hinsichtlich des Stadtwappens haben sich seit langem, wohl 100 und mehrern Jahren Unregelmäßigkeiten eingeschlichen, u. es finden sich statt der Leoparden häufig Löwen, vielleicht aus Unkunde über die heraldische Figur dieser Thiere*²¹². Zum Beleg wurden Abdrücke der Siegel Nr. 5 und 7 beigelegt²¹³. Die weiteren Ausführungen beweisen, daß der Beamte sich gründlich informiert hatte: er hatte die für diese Frage maßgebliche stadtggeschichtliche Literatur, nämlich Wolf und Harenberg, herangezogen und sich ein Original des ältesten Stadtsiegels (Nr. 1) besorgt. Zur terminologi-

206 Vgl. oben S. 215 f.

207 Das persönliche Wappen von Lothar Franz von Schönborn sah völlig anders aus, vgl. Posse, Siegel der Erzbischöfe (wie Anm. 174), S. 67 f. und Tafel 22.

208 StadtA, Dud. 2 Nr. 22535, Occupation des Eichsfeldes § 2.

209 Vgl. Jäger, Schützenwesen S. 72; ders., Alt-Duderstadt (wie Anm. 11), S. 35.

210 Vgl. Jäger, Schützenwesen S. 59.

211 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 3r.

212 Ebd. Bl. 5r.

213 Ebd. Bl. 4r.

schen Klarheit zitiert er aus dem wappenkundlichen Standardwerk seiner Zeit, nach *des berühmten Hofraths Gatterer Abriß der Heraldik*²¹⁴. Dieser kennzeichnete den Löwen wie folgt: *Er zeigt sich nur von der einen Seite des Gesichts, steht auf den Hinterfüßen, wirft die vordere Pranke vor sich, und zwar die rechte zu oberst, tritt auch mit der rechten Hinterpranke vor, schlägt die Zunge aus, u. streckt den Schwanz gerade über den Rücken hin. Der Leopard unterscheidet sich dadurch von dem Löwen, daß er den ganzen Kopf mit beyden Augen zeigt; daß er geht, das ist auf 3 Füßen steht und den rechten Vorderfuß in die Höhe hebt; u. daß er das Ende des über den Rücken hingestreckten Schwanzes zurück wirft oder auswärts kehrt*²¹⁵.

Unter Berufung auf Gatterers *Praktische Heraldik* und Büschings *Erdbeschreibung* wurde als korrektes Wappenbild vorgeschlagen: *Zwey über einander gehende goldene Leoparden im rothen Felde mit blauen Zungen u. Klauen*²¹⁶. Die Beschreibung sollte, naturgemäß mit Ausnahme der Farbgebung, für Siegel und Wappen gleichermaßen gelten. Deshalb mußte die Wappenbeschreibung noch ergänzt werden: *Zu den Wappen gehört auch noch ein über dem Schilde stehendes D*²¹⁷.

Der Mann, der so sorgfältig recherchiert hatte und dessen Ergebnisse auch in heutiger Sicht keiner Kritik oder Ergänzung bedürfen²¹⁸, war Johann Christoph Heinrich Hauß, Amtmann zu Duderstadt und zugleich beauftragt, die Geschäfte des Bürgermeisters wahrzunehmen²¹⁹. Lediglich in einem Punkt hat sich Hauß geirrt. Das nachträglich von dem Ratmann Dr. med. Philipp von Hagen dem Magistrat überbrachte *Stadtsiegel älterer Zeit — die Jahre sind nicht auszumitteln* (Siegel Nr. 8)²²⁰, ist zweifellos kein städtisches, sondern ein privates Siegel gewesen²²¹.

Durch Hauß' ausführlichen Aktenvermerk vorbereitet, beschloß am folgenden Tag, den 6. November 1838, der Magistrat in seiner monatlichen Plenarsitzung zusammen mit den Ratmännern einstimmig, *als Thierfiguren zwey übereinanderstehende gulde-*

214 Zu Johann Christoph Gatterer (1727–1799), vgl. P. H. Reill, *Johann Christoph Gatterer*, in: *Deutsche Historiker*, Bd. 6, hg. von H. U. Wehler, Göttingen 1980, S. 7–22, mit Lit.

215 *StadtA, Dud.* 2 Nr. 10867 Bl. 5v–6r; vgl. J. Chr. Gatterer, *Abriß der Heraldik*, Göttingen 1791 § 68. (Die Zitate in dem Aktenstück sind nicht buchstabengetreu).

216 *StadtA, Dud.* 2 Nr. 10867 Bl. 6r unter Verweis auf J. Chr. Gatterer, *Praktische Heraldik*, Nürnberg 1791, S. 74 und 83 (Wappenbeschreibung des Herzogtums Braunschweig als Teil des Wappens des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg; ohne Erwähnung von Zungen und Klauen) und A. F. Büsching, *Erdbeschreibung*, 9. Teil: *Niedersächsischer Kreis*, 7. stark verbesserte und vermehrte Ausgabe, Hamburg 1792, S. 83 (Wappenbeschreibung des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg) und S. 308 (Wappenbeschreibung des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel; ohne Erwähnung von Zungen und Klauen).

217 *StadtA, Dud.* 2 Nr. 10867 Bl. 6r.

218 Allerdings ist die unklare Unterscheidung zwischen Siegeln und Wappen zu bemängeln. Vgl. dazu unten S. 244.

219 *Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Hannover 1841*, S. 555. Nach Lerch, *Duderstädter Chronik* (wie Anm. 178), S. 224, im Amt von 1828 bis 1848.

220 *StadtA, Dud.* 2 Nr. 10867 Bl. 6v.

221 Vgl. oben S. 214.

*ne Leoparden im rothen Felde anzunehmen, darauf 1. die Schilder an die neue Orgel in der Servatii Kirche, u. an die neue Spritze fertigen 2. die Stadtsiegel ändern zu lassen*²²². Wenige Tage später, am 11. November, schrieb Hauß an den Hof-Mechanicus Hohnbaum zu Hannover wegen des Stadtwappens an der neuen Feuerspritze. Er bat ihn um eine Entwurfszeichnung, wobei er ihm Vorgaben machte, die über den Magistratsbeschluß hinausgingen. Dem D über dem Wappenschild solle eine Krone hinzugefügt werden, *so wie z. B. Göttingen ein gekröntes G hat*. Ebenso wie bei Göttingen solle der Schild mit *sogenannten Unterscheidungsstücken* umgeben werden. Falls sich nichts Passenderes finde, sei wohl Eichenlaub angemessen²²³. Für das gekrönte D hätte Hauß sich durchaus auf ein repräsentatives historisches Beispiel in Duderstadt berufen können, den auch für Außenstehende gut sichtbaren Schmuck der Rathaustrampe²²⁴. Dennoch zog er es vor, sich lediglich auf die gegenwärtigen Verhältnisse in Göttingen zu beziehen. Auch die Beifügung von Eichenlaub entsprang vollständig dem Geschmack seiner Zeit; funktionell – bildlich allerdings stark verfremdet – ist sie mit der traditionellen Helmdecke identisch.

Im gleichen Schreiben an Hohnbaum bat Hauß, die Angelegenheit mit dem Hof-Graveur Steffens zu besprechen und zugleich diesen zu beauftragen, das Bild für ein großes und kleines Stadtsiegel zu entwerfen, jeweils das Wappenbild, aber nicht das D enthaltend. Beim großen solle man sich am Durchmesser eines hannoverschen Talers orientieren, beim kleinen an den neuen hannoverschen Amtssiegeln. Falls aus Platzgründen beim kleinen Siegel die Umschrift gekürzt werden müsse, solle sie *Magistrat zu Duderstadt* lauten; auch könne einer der beiden Leoparden entfallen²²⁵. Ohne daß es ausgesprochen wird, greift dieser Gedanke auf das Bild des mittelalterlichen Sekretsiegels (und der meisten der nachfolgenden Sekrete) zurück: dieses war ja das um einen Leoparden reduzierte kleinere städtische Siegel gewesen.

Die nach wenigen Tagen eintreffende Antwort Hohnbaums enthielt eine Zeichnung des Wappenmalers Moltan mit mehreren Schildvarianten, da die Form des Wappenschildes ja nicht vorgegeben war²²⁶. In dem beiliegenden Schreiben Steffens kündigte dieser zwei Zeichnungen an, von denen allerdings nur eine in dem Aktenband abgeheftet ist²²⁷. Steffens merkte an, daß das aus Raummangel nicht mit aufgenommene D durchaus im Siegelbild untergebracht werden könne.

In der Magistratssitzung vom 24. November wurde einstimmig beschlossen, diejenige Siegelzeichnung als Vorlage für die Magistratssiegel auszuwählen, die das gekrönte D

222 StadtA, Dud. 2 Nr. 22771 Bl. 157r (§ 430), entspricht StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 7r. Daß Klauen und Zungen der Leoparden in ihrer abweichenden Farbigkeit und das D über dem Schild nicht eigens erwähnt werden, ist wohl ohne tiefere Absicht geschehen.

223 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 8r–9v, Zitate 8v.

224 Vgl. oben S. 235 f. und Abb. 19 und 20.

225 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 9v.

226 Ebd. Bl. 10 und 11 (Zeichnung).

227 Ebd. Bl. 12 und 13 (Zeichnung).

enthalte — also nicht die bei den Akten liegende, denn diese zeigt statt dessen einen gekrönten Spangenhelm. Das Wappen solle nach dem Vorbild des Siegels gestaltet werden²²⁸.

Da umgehend bei Steffens die Siegel bestellt wurden und Abdrücke der fertigen Stempel zu den Akten genommen wurden²²⁹ (Siegel Nr. 9 und 10), kann eindeutig festgestellt werden, welchem der beiden Vorschläge der Magistrat den Vorzug gab²³⁰. Er hat gut daran getan, das Bild mit dem unhistorischen Eichenlaub und dem Phantasieschild abzulehnen. Der gewählte Barockschild läßt sich demgegenüber aus der Tradition ableiten, war allerdings 1838 schon etwas ‚unmodern‘, wie überhaupt die nun gültigen Siegel einen historisierenden Eindruck machen. Künstlerisch sind sie recht gelungen. Vielleicht mag bei der Auswahl gerade dieser Siegel eine Rolle gespielt haben, daß das Anliegen von Hauß nicht etwa eine Aktualisierung des Siegelbildes gewesen war, sondern im Gegenteil die Ausscheidung von modernen Fehldeutungen des Siegelbildes und die Wiederherstellung der ursprünglichen und richtigen Form.

Dennoch enthalten die Siegel Nr. 9 und 10 eine wichtige Neuerung, ohne daß sie den Initiatoren bewußt gewesen sein dürfte. Sie sind Wappensiegel, enthalten zum überhaupt ersten Mal in der Siegelgeschichte Duderstadts einen Schild im Siegelfeld, einen Spangenhelm mit Helmdecke darüber und das Stadtzeichen D. Die Verwechslung von Siegel und Wappen, die in diesem Vorgang zum Ausdruck kommt, lag als Gefahr allerdings schon immer in der Luft. Schließlich ahmt ja schon das älteste, 1255 erstmals nachgewiesene, Stadtsiegel ein Wappen nach und erinnert mit seiner Form an den dreieckigen Wappenschild. Gründeten sich das Duderstädter Stadtsiegel und alle späteren abgeleiteten Ausformungen auf ein Wappen, so leitete sich das Duderstädter Stadtwappen ganz unbezweifelbar umgekehrt vom Stadtsiegel ab, indem ohne weitere Umstände das Siegelbild in ein heraldisches Ensemble aus Schild, Helm, Helmdecke und Gemerke eingebettet wurde. Da muß es nicht verwundern, daß diese vielfältige Wechselbeziehung noch ein weiteres Mal, jetzt vom Wappen zum Siegel, zur Geltung kam. Vom siegelkundlichen Standpunkt, der ‚reinen Lehre‘, ist das ein Fehler, denn Siegel (Beglaubigungsmittel) und Wappen (Erkennungszeichen) sind unterschiedliche Dinge und sollten nicht verwechselt werden. Dem ebenfalls von der Siegelkunde vorgetragenen Gesichtspunkt, Siegel könnten durchaus komplexe Bilder enthalten (schon um der Gefahr von Fälschungen vorzubeugen), während Wappen der schnellen Wiedererkennbarkeit wegen einfach zu gestalten seien, wird kurioserweise durch diesen Verstoß um so mehr entsprochen. Das ursprünglich sehr klare und einfache Siegelbild — die beiden Leoparden übereinander — erfuhr durch die Zuefügung von Schild, Helm, Decke und Gemerke die gewünschte Komplizierung, sah sicher nach dem Geschmacksbegriff der Zeit auch hoheitsvoller aus.

228 Ebd. Bl. 14r.

229 Ebd. Bl. 1 und 21.

230 Ausdrücklich festgestellt auch in einem Schreiben an Steffens vom 28. 11. 1838, ebd. Bl. 19v.

Wenige Tage nach dem Magistratsbeschluß bestellte Hauß bei Hohnbaum das Wappen für die Feuerspritze, das seinerzeit den Anlaß gegeben hatte, die Gestaltung der städtischen Wappen zu überdenken. Es sollte mit dem Siegel vollständig übereinstimmen, nur keine Umschrift enthalten²³¹. Auf Wunsch des Duderstädter Buchdruckers Christian Wagner, der das „Duderstädter Wochenblatt“ – ein Periodikum mit amtlichen Mitteilungen – verlegte, ließ man auch für dessen Zeitungskopf ein berechtigtes Wappen anfertigen²³². Die von Wagner bislang verwendete Wappenzeichnung zeigte ein recht genaues Nachbild des ältesten Stadtsiegels, immerhin also Leoparden und keine Löwen, einschließlich des dreieckigen Schildes. Über dem Schild das verzierte D, rings um den Schild ein Kranz aus Ranken²³³.

Die am gleichen Tage wie die Anforderung der Wappen beim Hof-Graveur Steffens aufgegebenen Siegelbestellung gibt Auskunft über den Verwendungszweck. Das große Stadtsiegel solle *in die Presse* kommen, also zur Herstellung von Oblatensiegeln dienen, bei denen unter hohem Druck die Papierdecke mit dem Siegelbild blind geprägt wird. Für das kleine Stadtsiegel werden *zwey kleinere Handsiegel* bestellt²³⁴, die vermutlich nur zum Abdruck in Siegellack vorgesehen waren²³⁵. Einer der beiden Stempel hat sich bis heute erhalten²³⁶; der andere lag 1844 verschlossen *im Gewölbe* – vermutlich ist einer der beiden Archivräume gemeint –, von wo er wie ein weiterer der dort verwahrten Stempel spurlos verschwand²³⁷. 1844/45 führte eine Inventarliste der Registraturstube auf: *eine Siegelpresse mit Siegel und einem Lacksiegel*²³⁸.

Mit der Auslieferung der neuen Siegel und Wappen war die Umgestaltung des Siegel- und Wappenwesens abgeschlossen. Sie ist von nicht geringer Bedeutung einzuschätzen, denn erstmals entschied nicht Willkür und das Herkommen (oder was man dafür hielt), sondern wissenschaftliche Literatur zur Stadtgeschichte und über die Gestalt des Wappenbildes. Zugleich ist der Magistratsbeschluß der älteste eines städtischen Gremiums in Sachen der Hoheitszeichen. Das heißt natürlich nicht, daß die Stadt erstmals 1838 ein Wappen angenommen hatte²³⁹.

231 Ebd. Bl. 19r-v. (28. November 1838).

232 Ebd. Bl. 20r.

233 Ebd. Bl. 15r (Ausgabe vom 2. Juni 1838).

234 Ebd. Bl. 20r.

235 Vgl. das Schreiben von Hauß an Hohnbaum vom 11. Nov. 1838: *Figuren und Buchstaben auf den Siegeln müssen recht deutlich und schön sich in Lack und Oblate ausdrucken . . .* (ebd. Bl. 9v). – Für das große Siegel wurden 6, für die beiden kleinen zusammen 9 Taler berechnet (ebd. Bl. 22r).

236 StadtA, Siegelstempel Nr. 1.

237 Vgl. oben die Bem. zu Siegel Nr. 9 und 10.

238 StadtA, Dud. 2 Nr. 23076.

239 Dieser Ansicht sind Masuch / Fricke, *Bauliche Veränderungen* (wie Anm. 160), S. 133: *Die Stadt Duderstadt hat erst durch einen Ratsbeschluß am 6. November 1838 ein eigenes – das auch heute noch gültige – Wappen bekommen*. Selbstverständlich besaß die Stadt schon vor 1838 ein Wappen, wie ja auch die Wappenannahme ohne förmlichen Rechtsakt möglich und in früheren Zeiten die Regel war.

In den Jahren ist ein wiederauflebendes Interesse an der Heraldik zu beobachten. 1841 bat der Geheime Justizrat B. v. d. Knesebeck um einen Abdruck des Magistrats-siegels, um es für eine heraldische Arbeit zu verwenden²⁴⁰. 1844 verlangte die Landdrostei Hildesheim im Auftrag des Innenministeriums von sämtlichen Obrigkeiten des Bezirks die Einsendung von Abdrücken amtlicher Siegel, auch der außer Gebrauch geratenen (lediglich Siegel, die das springende Pferd mit der Krone abbildeten, sollten außer Betracht bleiben)²⁴¹. Die Antwort des Magistrats, wiederum von Hauß formuliert, wiederholte die schon bekannte Siegel- und Wappenbeschreibung²⁴².

Wappenabbildungen sind aus dieser Zeit nicht überliefert. Lediglich die Gildefahne der Duderstädter Bäcker Gilde aus dem 19. Jahrhundert läßt eine Ableitung aus dem Stadtwappen erkennen: zwei aufgerichtete einander zugewandte Leoparden halten in den äußeren Pranken je ein Schwert und in den inneren gemeinsam eine Brezel²⁴³.

Die präzisen Wappenbeschreibungen von 1838 und der folgenden Jahre konnten nicht verhindern, daß mit zeitlichem Abstand das Wissen um Herkunft und Bedeutung verblaßte und verloren ging. 1885 interpretierte Siebmachers Wappenbuch das Wappentier als lüneburgischen Löwen, der blau in gold darzustellen sei²⁴⁴. Gegen Anfang dieses Jahrhunderts, vermutlich sehr bald nach Ende des 1. Weltkriegs, ließ der Magistrat zwei Gummistempel für die Stadtsiegel anfertigen. Beide suchen sie an alte Traditionen anzuknüpfen, indem sie die Sekretsiegel wiederaufleben lassen und die Umschrift in lateinischer Sprache bringen. Auch die Anordnung der Umschrift – oben in der Mitte beginnend mit einem Kreuz und dann sich um das Feld herumziehend – ist altertümlich und entspricht Siegel Nr. 5. Eines der beiden (Siegel Nr. 13) ist in Größe, Form, Bild und Umschrift mit dem Siegel Nr. 5 identisch, das 1838 für ungültig erklärt worden war, weil es Löwen statt Leoparden im Bild zeigte. Dieses Siegel, von dem sich der Stempel erhalten hat, wurde benutzt, um das städtische Notgeld der Inflationszeit zu stempeln. Auf dem Notgeld selbst ist das Wappen der Stadt wie-

240 StadtA, Dud. 2 Nr. 21095. In der Antwort wird zwar das D über dem Schild, nicht jedoch Helm und Helmdecke erwähnt. Bei den historischen Ausführungen wird, wie schon so oft, begrifflich nicht streng zwischen Siegeln und Wappen unterschieden (Herzog Albrecht habe im 13. Jahrhundert der Stadt das Wappen verliehen).

241 StadtA, Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 23r.

242 Ebd. Bl. 24–25. Wie verlangt, wurden auch außer Kraft gesetzte Siegel abgedruckt, nämlich Nr. 4 und 5. Unter obrigkeitlicher Verwaltung stehende Korporationen und Institute, die ein Siegel führten, gebe es nicht und habe es nicht gegeben. Das Stadtwappen sei an der katholischen Elementarschule, an der Orgel in der protestantischen Kirche (die St. Servatius-Kirche brannte am 16. 6. 1915 bis auf die Grundmauern aus) und an einer Feuerspritze angebracht.

243 Abgebildet bei C. Meckseper, Stadt im Wandel – Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland (1150–1650), in: Die Goldene Mark 36, 1985, S. 54. Zu Bäckerzunft-Siegeln vgl. Pieper-Lippe, Westfälische Zunftsiegel (wie Anm. 61), Tafel 4.

244 J. Siebmacher's Wappenbuch, Bd. 1 Abt. 4: Wappen der Städte und Märkte in Deutschland und den angrenzenden Ländern, Nürnberg 1885, Neudruck 1974 als J. Siebmacher's Wappenbuch Bd. 6, S. 199 und Tafel 221.

dergegeben, so daß der Geldschein das korrekte Wappen und das unkorrekte Siegel zugleich enthält, offenbar ohne daß sich jemand daran gestört hat.

Das zweite Siegel (Siegel Nr. 14) ist in Größe, Form und Umschrift mit dem eben genannten identisch und gleichfalls auf Notgeldscheinen überliefert. Es dürfte deshalb bei gleicher Gelegenheit angefertigt worden sein. Ein Kuriosum ist der Bildinhalt: gezeigt wird das Wappen des Kurfürstentums Mainz, das seit über einhundert Jahren nicht mehr bestand, und das in städtischen Siegeln und Wappen während der jahrhundertelangen Zugehörigkeit Duderstadts zum Kurstaat Mainz niemals Verwendung gefunden hatte.

In etwa der gleichen Zeit, nämlich 1929, wurde an prominenter Stelle im Rathaus, im großen Saal über dem Durchgang zum kleinen Sitzungssaal, eine geschnitzte Wappentafel des Bildhauers Friedrich Oppermann angebracht, die das städtische Wappen mit zwei Löwen anstelle von Leoparden ausstattete²⁴⁵. Sie hängt an gleicher Stelle noch heute. Obwohl Oppermann mit Helm, Helmdecke und Gemerke D traditionelle Teile des Wappens brachte, verwarf der Künstler die Schildform und wählte statt dessen ein Hochrechteck, eine meines Erachtens nicht gelungene Kombination von heraldischen mit nichtheraldischen Elementen.

In der Gegenwart sind die Fehlentwicklungen des Siegel- und Wappenwesens mit ihren grotesken Auswüchsen zu Beginn des Jahrhunderts korrigiert. Das Wappenbild ist, dem heutigen Geschmack entsprechend, in einfachen und klaren Formen stilisiert. Wie schon 1838, als Helm, Helmdecke und D zwar als Bestandteil des Wappens galten, bei Platzmangel jedoch als entbehrlich angesehen wurden, existiert heute ein ‚einfaches‘ Wappen (lediglich die beiden goldenen Leoparden mit blauen Zungen und Klauen im roten Feld; Schild: unten gerundet mit waagrechter Oberkante) und ein ‚großes‘ (zusätzlich mit Bügelhelm, D in Frakturschrift und einer Helmdecke — alles blau-gelb gestreift). Die städtischen Siegel führen den Schild mit dem ‚einfachen‘ Wappen, die Inschrift lautet *Stadt Duderstadt*. Irgendwelche Auswirkungen auf die Rechtskraft hat die Gestaltung des Wappens nicht. Die schlichtere Form wird oft auf rechtserheblichen Schriftstücken verwendet (etwa auf Urkunden der Stadtverwaltung), während das ‚große‘ Wappen in der Regel als Schmuck- und Repräsentationsobjekt eingesetzt wird²⁴⁶.

8. Die Stadtfarben

Abschließend soll noch auf die Stadtfarben eingegangen werden. Sie sind seit alters her blau und gelb wie die des Herzogtums Braunschweig bis 1919. Schon auf dem glä-

245 Abb. bei Masuch/Fricke, *Bauliche Veränderungen* (wie Anm. 160), S. 126; vgl. auch ebd. S. 128 (Kritik an den Löwen).

246 J. Decku, *Deutsche Länder- und Städtewappen*, Bonn 1955, S. 44 f., bringt nur die einfachere Form, ebenso die Abb. bei Steinmetz, *Landkreis Göttingen ab 1807* (wie Anm. 171), S. 36.

sernen Willkommen von 1602 war das Wappen der Stadt in blau und gelb gehalten²⁴⁷, und bis heute wird die Helmdecke in diesen Farben dargestellt. Die städtischen Rechnungen lehren, daß blau-gelb nicht nur auf Wappen Verwendung fand. 1609 wurde mit einer sehr großen Menge (205 Ellen) Taft und Seide das Schützenfest ausgeschmückt²⁴⁸, ähnlich 1610²⁴⁹. Im 18. Jahrhundert waren die Ratsbedienten offenkundig blau-gelb uniformiert, denn es wurde immer wieder über blaues und gelbes Tuch und blaue Strümpfe abgerechnet²⁵⁰. Im 16. Jahrhundert waren die Ratsdiener nicht so farbenfroh gekleidet gewesen: sie trugen schwarzes Tuch zur Sommerkleidung²⁵¹, daneben sehr oft auch graues²⁵². Auch dieses graue Tuch wurde bisweilen zur Sommerkleidung verwandt²⁵³.

247 Vgl. oben S. 236 f.

248 Jäger, Schützenwesen (wie Anm. 184), S. 47.

249 StadtA, RB 1610 Bl. 211e.

250 StadtA, Kämmerer-Einnahme-Belege 1740 Beleg 32 Lit. B; ebd. 1744 Beleg 49 Lit.K; ebd. 1764 Beleg 32.

251 StadtA, RB 1562 Bl. 94b I; RB 1533 Bl. 79 b I (Laken aus Göttingen für die Sommerkleidung).

252 StadtA, RB 1572 Bl. 249; RB 1574 Bl. 253b; RB 1576 Bl. 224b II, 277 I; RB 1575 Bl. 122 I; RB 1577 Bl. 121 II; RB 1584 Bl. 127 I.

253 StadtA, RB 1571 Bl. 104 II.

Der Osnabrücker Einfall in Steinfeld (1718)

Ein Beitrag zum Grenzstreit zwischen Münster und Osnabrück

von

Jürgen Kessel

Am 22. September 1718 drangen osnabrückische Mannschaften in Steinfeld ein. Beteiligt waren mehrere Hundert Invasoren aus den Ämtern, die an das Niederstift Münster grenzten. Unter Führung ihrer Amtleute und Rentmeister gingen diese Bewaffneten aus dem benachbarten osnabrückischen Territorium nach einem festgelegten Plan vor. Deklariert war ihr Unternehmen als Gegenpfändung gegen die Exekution, die münsterische Beamte aus Vechta mit ihren Hilfstruppen am 26. Juli 1718 in Gehrde, Neuenkirchen, Vörden und Damme vorgenommen hatten¹. Wie kam es, daß die spektakulären Ereignisse vom Spätjahr 1718 in zwei Kirchspielen – wenn auch nur kurzzeitig – bis in die europäische Politik hineinspielten?

*

*

*

Damme und Neuenkirchen, am Nordrand des Hochstifts gelegen, wurden Osnabrück seit dem Mittelalter vom Nachbarn Münster streitig gemacht. Zwei Ereignisse der Neuzeit ließen den Konflikt verstärkt hervortreten. Im Gefolge des Westfälischen Friedens waren 1650 in der *Immerwährenden Kapitulation* Damme als katholisches und Neuenkirchen als simultanes Kirchspiel festgeschrieben worden. Die 1648 vereinbarte Alternation zwischen katholischen und evangelischen Landesherrn brachte nach Wartenburgs Tod 1661 das Haus Braunschweig-Lüneburg im Bistum Osnabrück zum Zug. Außerdem verkaufte 1667 das Osnabrücker Domkapitel an Münster die geistliche Jurisdiktion im Niederstift, wo die Bischöfe von Münster schon lange Landesherrn waren. Daraufhin wurde der uralte Souveränitätsstreit zusätzlich noch durch religiös motivierte Streitigkeiten² verschärft.

- ¹ Ich danke Herrn Prof. Dr. Heinz Duchhardt (Münster) für die Durchsicht des Manuskripts.
- ² Am Beispiel der zum katholischen Kirchspiel Damme gehörenden mehrheitlich evangelischen Bauerschaft Fladderlohausen habe ich die Entwicklung bis 1803 dargelegt: Der Dammer Rezeß von 1730 und die Regelung der konfessionellen Frage für Fladderlohausen. Ein Beitrag zum Jurisdiktionsstreit zwischen Münster und Osnabrück, in: Oldenburger Jahrbuch (weiterhin: OJb) 90, 1990, S. 41–63.

Osnabrücks erster evangelischer Fürstbischof nach dem neuen Modell, der Welfenherzog Ernst August von Braunschweig-Calenberg, konnte auf Grund seiner beharrlichen Politik 1692 die Kurwürde für Hannover erlangen. Aus seiner Ehe mit der Kurpfälzerin Sophie, einer Enkelin Jakobs I. von England, gingen neben der ersten preußischen Königin die Söhne Georg und Ernst August hervor. Der ältere sollte als Georg I. 1714 die englische Krone erwerben, der jüngere als Ernst August II. 1716 in Osnabrück nachfolgen³. Damit war – zunächst bis 1728 – das Schicksal Osnabrücks an das der Welfen in Hannover-England gebunden, die sich ihrer führenden Rolle in der europäischen Politik durchaus bewußt waren.

Die hier zu untersuchenden Dammer Ereignisse fallen in eine bewegte Phase europäischer Politik⁴. Im Sommer 1718 standen sich zwei Staatenblöcke gegenüber. Spaniens Alberoni versuchte sich an einem Bündnis mit Schweden, Rußland, den Türken und den Jakobiten. Zur Achse London – Paris trat der Kaiser am 2. August hinzu; mit dem erwarteten Beitritt der Niederlande sollte der Bund zur „Quadrupelallianz“ werden. Der habsburgischen Dynastie waren unter Karl VI. nach erfolgreichen militärischen Aktionen gegen die Türken im Frieden von Passarowitz im Juli neue Territorien zugefallen. Dieser Orientierung zum Balkan hin und dem Bemühen, die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durchzusetzen, war eine deutliche Verlagerung der Kräfte Habsburgs zulasten der Reichspolitik einhergegangen. Zwar konnte sich der Kaiser über seine katholische Klientel, vor allem Pfalz-Neuburg und Schönborn, den Süden und Westen Deutschlands sichern. Doch im Norden des Reiches war sein Einfluß nicht zuletzt auf Grund der Interessenlage der anderen Großmächte gering. Frankreich, an der Schonung Schwedens und der Abschottung Rußlands vom Ostseeraum interessiert, arbeitete beharrlich daran, die Reserve Friedrich Wilhelms I. gegen Hannover-England abzubauen⁵. Aus der norddeutschen Konkurrenzsituation mit Preußen war Hannover nach dem Sprung nach England zunächst als Sieger hervorgegangen. Auch die Führungsrolle für die deutschen Protestanten schien den Welfen zugefallen. Und doch gab es genug Bedrohungen, gerade auch im Norden. Vor allem lastete die Nähe der 1717 in Mecklenburg zurückgebliebenen russischen Trup-

- 3 Zu beiden die Artikel von Christine van den HEUVEL, in: *Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück*, hrsg. von Rainer Hehemann, Osnabrück 1990, S. 78–79. – Dazu auch Anton SCHINDLING: *Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg (1629–1698). Ein Aufsteiger im barocken Reich*, in: *Das Osnabrücker Schloß. Stadtresidenz, Villa, Verwaltungssitz*, hrsg. von F.-J. Verspohl, Osnabrück 1991, S. 35–54.
- 4 Martin NAUMANN: *Osterreich, England und das Reich 1719–32*, Berlin 1936. – Karl BORG-MANN: *Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20*, Berlin 1937. – Eine grundlegende Zusammenfassung bieten Derek MCKAY/Hamish S. SCOTT: *The rise of the great powers 1648–1815*, London/New York 1983. – Jeremy BLACK: *The rise of the european powers 1679–1793*, London/New York 1990. – Volker PRESS (S. 53–78) und Heinz DUCHHARDT (S. 127–144 mit weiteren Literaturangaben) im Sammelband „England und Hannover“, hrsg. von A. M. Birke und K. Kluxen, München 1986.
- 5 Klaus MALETTKE: *Die französisch-preußischen Beziehungen unter Friedrich Wilhelm I. bis zum Frieden von Stockholm (1. Febr. 1720)*, in: *Preußen, Europa und das Reich*, hrsg. von O. Hauser, Köln/Wien 1987 (= *Neue Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte*, 7), S. 123–150.

pen besonders auf Hannover. Zudem gefährdete das Rußland des Zaren Peter die ökonomischen Interessen Englands im Baltikum⁶. Sicherlich lag Georg I. von England auch viel daran, die schwedischen Vorposten Bremen und Verden für Hannover zu sichern. Dies gelang unverhofft rasch, weil der plötzliche Tod Karls XII. von Schweden am 12. Dezember 1718 die Auflösung der schwedischen Machtstellung einleitete und einen Teil der 1648 geschaffenen Friedensordnung zu Fall brachte.

Die führenden norddeutschen Territorien waren sich zu diesem Zeitpunkt einig im Bemühen um eine Begrenzung des kaiserlichen Einflusses. Die Absicht Kaiser Karls VI., Hannover und das ihm durch seine Frau familiär verbundene Haus Braunschweig-Wolfenbüttel zum *nordwestdeutschen Juniorpartner*⁷ zu machen, konnte allein deshalb schon nicht verwirklicht werden. War Georg I. als Kurfürst von Hannover und Reichsfürst formal Vasall des Kaisers in Wien, so vertrat er als König von Großbritannien jedoch eine europäische Großmacht und war dem Kaiser praktisch ein gleichberechtigter Partner. Georg I. dachte sein Leben lang wie ein Hannoveraner, und so wurde England oft mehr, als es den führenden englischen Politikern lieb war, in die deutschen Angelegenheiten hineingezogen. Denn seit 1713/14 galt mit der Errichtung der in Utrecht und Rastatt realisierten neuen Friedensordnung das Gleichgewicht als wesentliches Ordnungsprinzip europäischer Politik. Allen voran hatte sich England dieser Politik verschrieben, um auf diplomatischem Wege die noch anstehenden Fragen zu lösen. Oft genug jedoch waren englische Großmacht-, hannoversche Territorial- und welfische Hauspolitik jetzt nicht mehr auseinanderzuhalten. Zwar waren die Herrscher in London und Wien in der gemeinsamen Abwehr spanischer Vorstöße eine gewisse Zeit zusammengegangen, um den Status quo von Utrecht und Rastatt zu erhalten. Doch allmählich zeigten sich Ermüdungstendenzen in dieser Allianz. Noch waren beide Mächte aufeinander angewiesen. Kaum hatte der Kaiser den türkischen Krieg erfolgreich abgeschlossen, als Spanien in seinen ehemaligen, an Habsburg gefallen Besitztungen losschlug. Hier brauchte der Kaiser also vorerst noch die Unterstützung der englischen Flotte, der dann Mitte August 1718 in Sizilien ein erfolgreicher Schlag gegen Spanien gelang.

Die Behandlung der zwischen Münster und Osnabrück umstrittenen Landeshoheit im Bereich Damme-Neuenkirchen gehört indes zum Bündel der ersten untrüglichen

6 Walther MEDIGER: Die Gewinnung Bremens und Verdens durch Hannover im Nordischen Kriege, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43, 1971, S. 37–56.

7 Hans SCHMIDT: Karl VI. 1711–40, in: Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918, hrsg. von A. Schindling und W. Ziegler, München 1990, S. 200–214, hier S. 209. — Karl VI. war es auch, der die (letztlich vergeblichen) päpstlichen Bestrebungen zur Torpedierung der Welfen-Wahl 1716 in Osnabrück zurückwies; weder wollte man in Wien Georg I. brüskieren, noch konnte man den Artikel 13 des *Instrumentum Pacis Osnabrugense* in Frage stellen: So Hermann HOBERG, Der Hl. Stuhl und die Wahlen der protestantischen Fürstbischöfe von Osnabrück nach dem Westfälischen Frieden, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonist. Abteilung 33, 1944, S. 322–336, hier S. 324. — Vgl. Anm. 60. — Anton SCHINDLING (Osnabrück, Nordwestdeutschland und das Heilige Römische Reich zur Zeit Möser, in: Möser-Forum 1, 1989, S. 210–222) bezeichnete Osnabrück zwischen 1648 und 1740 als *eine nordwestdeutsche Stütze des habsburgischen Reichs-Systems* (S. 217).

Anzeichen einer Trübung des englisch-kaiserlichen Einverständnisses schon in der zweiten Jahreshälfte 1718. Zu dieser Problematik, der später im einzelnen nachzugehen sein wird, kamen andere hinzu. So brachte die Anfang Januar 1719 vereinbarte Durchführung der schon 1717 beschlossenen Reichsexekution gegen Mecklenburg im folgenden Frühjahr bereits Differenzen wegen der Bezahlung der Kosten und der Verwaltung des besetzten Territoriums. Der Erzamtsstreit mit Kurpfalz, der den Reichstag mehrere Monate lahmlegte, war schon mehr als eine atmosphärische Störung. Der mit englischer Unterstützung angebahnte Vertrag Hannovers mit Schweden vom Juni 1719 über die Abtretung Bremens und Verdens wurde denn auch ohne Abstimmung mit Wien geschlossen. Und der Kaiser mußte die im August vollzogene Aussöhnung Hannovers mit Preußen als diplomatische und politische Niederlage verstehen, ja er sah den neuen protestantischen Block im Norden Deutschlands mit Bedenken heranwachsen. Nicht zuletzt hat das parteiische Verhalten der Wiener Behörden in der Frage der im Mai 1719 neu aufgebrochenen Religionsgravamina diese Annäherung erleichtert. Den in die Defensive geratenen pfälzischen Protestanten halfen Preußen und Hannover mit Vergeltungsmaßnahmen gegen katholische Institutionen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

In dieser schwierigen Phase der europäischen und Reichspolitik kam es – wieder einmal – zur Konfrontation zwischen Münster und Osnabrück wegen Damme und Neuenkirchen. Der Osnabrücker Überfall auf Steinfeld vom 22. September 1718 ist ein bekanntes Faktum, aber von größerer Tragweite als bisher angenommen. Darstellung und Beurteilung dieses Ereignisses in der Literatur hingegen sind eher ein Beispiel für eine Kette von Aus- und Unterlassungen.

Im Jahre 1910 veröffentlichte Georg Reinke dazu einen achtseitigen Aufsatz⁸. Da vorher keine Einzelheiten⁹ bekannt waren, nahm Reinke einen Fund im Archiv des

8 Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld (1718), in: OJB 18, 1910, S. 104–111.

9 Friedrich von Wrede, den vorrangig die Frage beschäftigte, ob *nun Damme eine Geschichte oder keine* besaß, streifte den Überfall in einem Satz: *Obschon nach dem 30jährigen Kriege der Geist der Gesetzlichkeit und der Ordnung in Deutschland allgemein mehr beherrschender wurde, um frühere Befehdungen wieder eintreten zu lassen, so wurde dennoch im Jahre 1718 von Seiten der Osnabrücker ein derartiger Versuch gemacht, indem am 22. September 800 Mann derselben das Dorf Steinfeld überfielen und rein ausplünderten* (Einige Rückblicke auf die Geschichte von Damme. Teil 3, in: Oldenburgische Blätter 42, 20. 10. 1829, S. 337). – Carl Ludwig NIEMANN (Über die eigenthümlichen Grenzverhältnisse in den Gemeinden Damme und Neuenkirchen bis 1817, in: Osnabrücker Mitteilungen – weiterhin: OM – 12, 1882, S. 358–367) hat das Ereignis in einem Satz erwähnt, aber hinzugesetzt, daß *Veranlassung und Folgen eines solchen Überfalls (. . .) uns nicht bekannt* sind (S. 366). – Ein Jahr später hat DÜHNE (Geschichte der Kirchen im Gau Dersaburg, Vechta 1883, S. 102) das Ereignis auch nur in einem Satz gestreift; die darin enthaltene Wertung wurde nirgends plausibel gemacht: *Zu seiner* (d. i. der Pfarrer Fürstenau, J. K.) *Zeit 1718 den 22. September, machten 800 Einwohner aus dem Osnabrückischen einen Raubzug in das Kirchspiel Steinfeld, plünderten daselbst und hauseten sehr schlecht.* – Bei Karl WILLOH (Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg, Bd. 2, Köln 1898, S. 358 Anm. 2) liest man auch nur einen Satz in Anlehnung an Dühne, während Franz BÖCKER (Geschichte von Damme und des Gaues Dersaburg, Köln 1898, S. 101) Niemanns zurückhaltendere Formulierung beibehält.

Vechtaer Gymnasium Antonianum¹⁰ zum Anlaß, als erster im Zusammenhang auf die Ereignisse einzugehen. Als Ursachen machte Reinke die seit dem Mittelalter in Damme und Neuenkirchen bestehenden Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück aus. Außerdem wies er auf die seit 1667 noch komplizierter gewordene Frage der kirchlichen Zuständigkeit in diesem Bezirk hin. Reinke hat sich mit diesen allgemeinen Hinweisen zufriedengegeben und sich nicht weiter darauf eingelassen, die Ursachen, den Ausgang und die Auswirkungen der Ereignisse von 1718 zu erhellen.

Niemand achtete indes darauf, was der bis 1909 in Osnabrück tätige Archivar Bruno Krusch in seiner Rezension zum Reinke-Aufsatz kritisch angemerkt hatte: *Der vollständige Sachverhalt mit allen Einzelheiten wäre aus den Akten des Osnabrücker Staatsarchivs (. . .) zu ersehen gewesen (. . .). Der Verfasser nimmt vielleicht noch Veranlassung aus den nachgewiesenen Akten seinen Aufsatz zu vervollständigen und auch den Einfall der Münsteraner und das Verhalten ihrer Regierung in das rechte Licht zu setzen*¹¹. 1934 hat Joseph Prinz¹² in seiner Beschreibung des Bistums Osnabrück diese Einschätzung unterstrichen und den Zusammenhang der Osnabrücker Gegenaktion von 1718 mit einer vorausgegangenen münsterischen Exekution bestätigt. Außerdem hat Prinz in aller Kürze wenigstens die Perspektive auf die Verhandlungen von 1724 und den — dann doch nicht in Kraft gesetzten — Vertrag von 1730 eröffnet.

Diese wesentlichen Hinweise auf unbenützte Archivbestände und ungeklärte grundlegende Problemstellungen wurden aber weder von Reinke, noch von irgend jemandem sonst aufgegriffen. Obwohl sich so mancher später der Hinweise Reinkes bediente, ist seine Formulierung, daß *vorerst noch einige Fragen offen bleiben müssen*¹³, übergangen worden. Reinke selbst hat sich um keine weitere Klärung bemüht, sondern später eher zur Festschreibung einer einseitigen Betrachtungsweise beigetragen. Seine Ausführungen wurden bereits als das letzte Wort in dieser Sache angesehen und mehrfach unbesehen übernommen. Bemerkenswert ist, daß sich die *Oldenburgische Volkszeitung*¹⁴ noch im Jahr 1910 von Reinke die Erlaubnis geholt hatte, ihren Le-

10 Der äußerst bruchstückhafte Bestand C 23 a-d umfaßt gerade 7 Aktenstücke, u. a. die Aufstellung der in Steinfeld entstandenen Schäden (S. 107) und den Bericht des Steinfelder Vogtes vom 4. Okt. 1718 (S. 106 f).

11 OM 34, 1909, S. 427–428.

12 Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934, S. 159 und Anm. 5.

13 Wie Anm. 8, S. 105. — Im 3. Band seiner 1923 in Vechta erstmals aufgelegten *Wanderungen durch das Oldenburger Münsterland* nahm er eine noch weitgehend zurückhaltende Bewertung vor. Die Rolle der beiden Kontrahenten wurde knapp, aber ohne weitere Akteneinsicht dargestellt; Osnabrück blieb der eigentlich schuldige Teil (S. 120–123, ähnlich Bd. 4, 1925, bes. S. 17).

14 OV Nr. 77/41 und 77/42 vom 7. und 9. 4. 1910. — Diese Ausführungen wurden nahezu wörtlich in die *Heimatblätter* (Nr. 17/2 vom 20. 2. 1935, S. 30–31) übernommen. Im gleichen Organ, einer seit 1919 regelmäßig erscheinenden heimatkundlichen Beilage zu dieser Tageszeitung, griff Reinke das Ereignis von 1718 später erneut auf; jetzt allerdings sprach er vom *räuberischen Überfall* und *Raubüberfall*. Neue Fakten fehlten, auf Ursachen und Gründe wurde — selbst andeutungsweise — nicht mehr eingegangen (Nr. 19/10 vom 16. 10. 1937, S. 146–148).

sern den Inhalt seines Aufsatzes mitteilen zu dürfen. In diesem, einem größeren Publikum bekannt gewordenen Text wurden Änderungen vorgenommen, die kaum noch der weitgehend zurückhaltenden Bewertung Reinkes gerecht wurden und offensichtlich Falsches oder Irreführendes mitteilten, als etwa ausgeführt wurde: *Die Osnabrücker suchten sich in den Besitz von Damme und Neuenkirchen zu setzen.*

Auch 1987, im Jahr des 800jährigen Jubiläums der Abtrennung Steinfelds von Damme, ist der Zeitpunkt für die notwendige Korrektur nicht genutzt worden. Im *Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland*¹⁵ wurde wörtlich eine Formulierung Reinkes von 1937 übernommen. Auch die *Heimatblätter* griffen das Ortsjubiläum auf, kopierten aber nur den Text von 1935. Obwohl die Redaktion nicht einmal den Verfasser zu benennen wußte, zweifelte sie *indessen nicht an der Richtigkeit der Darstellung*¹⁶. Der bereits in der *Oldenburgischen Volkszeitung* verfälschte Reinke-Text von 1910 wurde in der Festschrift¹⁷ mit geringen – zudem nicht gekennzeichneten und unmotivierten – Auslassungen und ungeprüft wieder abgedruckt. Der Festvortrag von Joachim Kuroпка¹⁸ schließlich machte die Ereignisse von 1718 zum singulären Vorfall, ohne auf die grundsätzlichen Voraussetzungen und Folgen einzugehen.

So zeigt der Blick in die Literatur zu den Vorkommnissen von 1718, daß sowohl die ernsthaft bemühten Regionalhistoriker, als auch die populärwissenschaftlich vorgehenden Autoren der zugrundeliegenden Problematik nicht gerecht wurden, daß sogar manche unbewiesenen Etikettierungen und voreiligen Schuldzuweisungen der Betrachter den ohnehin komplexen Gegenstand unnötig belasteten. Insofern haben wir hier auch ein Schulbeispiel dafür vorliegen, zu welchen Verzerrungen es bei wenig behutsamem Vorgehen auf Grund vorurteilsbeladener oder nachlässiger Arbeits- und Zitierweise kommen kann. Nur eine immer noch zu leistende Aufarbeitung der jahrhundertealten, vielschichtigen Probleme zwischen Münster und Osnabrück an der Nahtstelle ihrer Territorien in Damme und Neuenkirchen wird hier das noch herrschende Dunkel aufhellen können¹⁹. Die folgenden Ausführungen sollen dazu bei-

15 (weiterhin: JbOM), Walter Scherbring: 800 Jahre Steinfeld, 1988, S. 43–60: *In gegenseitigen Plünderungen und Zerstörungen suchte man seinen Rechtsstandpunkt zu wahren und den Gegner zu schädigen* (S. 53). – Vgl. Anm. 14.

16 Nr. 66/4 vom 29. 8. 1987, S. 3 (aus Nr. 17/2 vom 20. 2. 1935, S. 30–31).

17 Rudi Timphus: Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld im Jahre 1718, in: Steinfeld/Oldenburg 1187–1987, Vechta 1987, S. 145–151. – Vgl. Anm. 14.

18 800 Jahre Steinfeld. Erinnerung für Gegenwart und Zukunft, Vechta 1987, S. 22 f. (in Anlehnung an Reinke, vgl. Anm. 8): (. . .) *aber 1718 war das Unglück überraschend (!) hereingebrochen. Während bislang nur die Dammer die Gefahren der Grenzlage zu spüren bekommen hatten, war diesmal das sich sicher wahnende (!) Steinfeld erreicht worden. Der Osnabrücker Überfall unter Beteiligung von Diepholzern mag als ein Beispiel für das unerwartete (!) Unglück stehen, das in diesem Fall in seinen materiellen Verlusten wenigstens wieder ersetzt wurde.*

19 In der Stadtgeschichte von Damme (Thorbecke Verlag Sigmaringen, 1992) werde ich im Zusammenhang mit der Darstellung der verschiedenen Verhandlungsrunden zur Beendigung des Kondominats (1568–1803/17) diesen Aspekt anschnitten. Auf die Entstehung der Problematik im Mittelalter geht Gerd Steinwascher im gleichen Band ein.

tragen, auf der Basis von vorwiegend Osnabrücker Archivmaterial einen Teil dieser Thematik für die Jahre 1718–24/30 an einem markanten Vorfall zu klären.

Überfall oder Gegenpfändung?

Am Abend des 22. September 1718 meldete der münsterische Vogt Gerhard Klumpe aus Damme erste Einzelheiten über die an diesem Tag stattgefundene osnabrückische Invasion im Kirchspiel Steinfeld an seine Vorgesetzten nach Vechta²⁰. Noch bevor der ganze Umfang der Aktion bekannt war, wandte sich der Vechtaer Rentmeister Alexander Wilhelm Driver schon einen Tag später an die Beamten des Amtes Vörden, um gegen diese auf münsterischem Territorium vorgenommene *große exorbitantz* durch das von Hannover unterstützte Stift Osnabrück zu protestieren und die Rückgabe des Weggenommenen zu verlangen²¹. Driver hatte den Vorgang noch am gleichen Tag nach Münster gemeldet. Er stützte sich dabei auf den ersten ausführlichen Bericht des münsterischen Richters und Gografen von Damme und Südholz Gerhard Arnold Bülsing, in dem von Raub, Plünderung und der Entführung von münsterischen Untertanen und Vieh die Rede war²². Die fürstbischöfliche Regierung in Münster beorderte Bülsing sofort nach Damme. Aus seinem Lagebericht vom 26. September und dem notariellen Akt der Schadensaufnahme in Steinfeld vom 2. Oktober ging hervor²³, daß das gesamte zwischen Münster und Osnabrück umstrittene Gebiet um Damme und Neuenkirchen in höchste Alarmbereitschaft versetzt worden war, daß die münsterischen Bewohner in der grenznahen Zone ihre Häuser aus Furcht vor weiteren Übergriffen fluchtartig geräumt und trotz der anstehenden Arbeiten ihre Felder im Stich gelassen hatten. Das Dorf Steinfeld war dieser Darstellung zufolge einer Einäscherung nur knapp entgangen. Amtssitz und Privathaus des Amtsvogtes waren zerstört und ebenso wie die Behausungen anderer münsterischer Privatpersonen in Steinfeld, Ihlendorf und Rüschenndorf ausgeplündert. Das Raubgut wurde im Vörderner Amtshaus zusammengetragen und scharf bewacht; die entführten Personen waren sogar ins ferne und sichere Wittlage abtransportiert worden. Bülsing empfahl am Ende seines Berichts als erste gezielte Gegenmaßnahme die Verhaftung des benachbarten Osnabrücker Unterholzgrafen von Bokern und seine Einkerkering in Vechta.

20 Staatsarchiv Oldenburg (weiterhin: StAOI) Best. 110 Nr. 222, f.85–86.

21 Staatsarchiv Osnabrück (weiterhin: StAOs) Rep 100/9 Nr. 33, f.230 und Nr. 34, f.257v-258. (Der überwiegende Teil der Akten zu diesen Vorgängen von 1718/19 ist im StAOs *Rep 100/9 Nr. 33 und 34* zusammengefaßt. Nur die wichtigsten Stücke daraus und auf andere Bestände Bezug nehmende Belege werden im folgenden aufgeführt.) – Zu dem 1705 zum Rentmeister von Vechta ernannten A. W. Driver (1673–1727): Harald SCHIECKEL, Die Beamtenfamilien Driver, Bothe und Farwick in Vechta, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, 6. Lieferung, Vechta 1991, S. 47–51, hier S. 47.

22 StAOI Best. 110 Nr. 132, f.21–23 und f.43–46.

23 Diese Berichte (wie Anm. 21, Nr. 34, f.260–268) und die auf den Aussagen der Betroffenen beruhenden Zusammenstellungen über das geraubte Gut wurden zur Untermauerung der münsterischen Klage auch am 18. November in Wien vorgelegt (vgl. Anm. 45).

In dieser insgeheim vorbereiteten großangelegten Aktion waren nach – sicher übertriebenen – osnabrückischen Angaben 3650 Mann aus den Ämtern und Kirchspielen Diepholz, Lemförde, Wittlage, Hunteburg, Venne, Ostercappeln, Wallenhorst, Belm, Engter, Bramsche, Ankum, Alfhausen, Mertzen, Badbergen und Menslage aufgebeten worden. Die grenznahen Kirchspiele Damme, Neuenkirchen und Gehrde hatte man bewußt davon ausgenommen. Am 22. September 1718 war man nachts in vier Abteilungen nach Steinfeld vorgerückt, den ersten Ort im münsterischen Niederstift. Dieses Grenzkirchspiel war im Hinblick auf die münsterischen Attentate vom vergangenen Juli ausgewählt worden. Auf Osnabrücker Seite wurde den Beteiligten immer wieder eingeschärft, darauf zu achten, daß die Aktion möglichst *nicht mit Violence* ablief²⁴. Schon unterwegs mußte den Heranrückenden am Glockenläuten und Trommelschlag in den münsterischen Dörfern klargeworden sein, daß der Angriff erwartet worden war, obwohl man für die Expedition eigens den Tag nach dem Feiertag ausgewählt hatte. Angesichts der zahlenmäßigen Übermacht hatte sich eine Gegenwehr jedoch sehr schnell als illusorisch erwiesen. Der geringe Widerstand wurde unblutig beendet; es entstand Sachschaden.

Auch wenn die osnabrückische Seite vom planmäßigen Ablauf der Aktion sprach, so ist doch deutlich, daß zumindest Teile der Zielsetzung nicht erreicht worden waren²⁵. Zwar hatte die Aktion nur einen Tag gedauert, weil man nur wenige Wagen mitgeführt hatte, um keine Gegenaktion der im Amt Vechta liegenden münsterischen Kavallerie herauszufordern. Auch wurden auf dem Rückmarsch von der Vördener Abteilung in Damme noch die widerrechtlich errichteten Zuschläge²⁶ und Feuerstellen zerstört. Nicht zuletzt war man ohne Verluste wieder in das eigene Territorium gelangt.

Den ausgearbeiteten Zielvorgaben war trotzdem nicht völlig entsprochen worden. Die Geheimhaltung hatte nicht funktioniert, Übergriffe waren vorgekommen, und es konnte keine völlige Klarheit über die gepfändeten Sachen erzielt werden. Weder hatte man den Steinfelder Vogt Johann Busch noch andere im Juli an führender Stelle beteiligte Personen verhaften können, noch hatte man viel Vieh in den Häusern vorge-

24 Barkhausen an Schmitmann, 21. Sept. 1718, StAOs Rep 100/9 Nr. 1, f.97–98. – Aufstellung über die aufgebeten und zu verpflegenden Mannschaften sowie der gepfändeten Gegenstände (wie Anm. 21, Nr. 33, f.251 bzw. f.278–279). Man kann davon ausgehen, daß diese Mannschaftsstärke zwar nur auf dem Papier stand, trotzdem aber so abgerechnet wurde. Wieviele Personen wirklich beteiligt waren, läßt sich nicht mehr klären. Die von Münster genannte Zahl von 6000 ist ohne Zweifel eine gezielte Übertreibung.

25 So die vom Landesherrn gebilligten Anweisungen für das Vorgehen an v. d. Bussche und Schmitmann vom 14. Sept. 1718, falls aus Münster keine zufriedenstellende Antwort zu bekommen war (wie Anm. 21, Nr. 33, f.192–195).

26 Nach Johann Ägidius KLÖNTRUP (Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, 3 Bde., Osnabrück 1798–1800) ein mit Zustimmung aller Markgenossen abgetrennter, eingefriedeter und damit privatisierter Teil des Gemeinbesitzes (Bd. 3, S. 345–352).

funden, um sich für münsterische Pfändungen von 1715 und vom Juli 1718 schadlos zu halten. Der Wert der beschlagnahmten Gegenstände und des Viehs wurde auf kaum 1000 Reichstaler beziffert²⁷. Um den Verdacht übermäßiger Pfändungen, Zerstörungen und Tätlichkeiten auszuräumen, ordnete die Osnabrücker Regierung noch im September eine minutiöse Untersuchung an. Außerdem veranlaßte sie die Mitteilung an die Steinfeldler über die Möglichkeit der Auslösung dieser Pfänder und die Freilassung des verhafteten Kolons Schwager gegen sein Ehrenwort. Es mußte garantiert sein, daß dieser, seinerzeit ein Hauptakteur einer münsterischen Aktion im Huntebruch, mit Vechtass Rückendeckung keine weiteren Übergriffe gegen Osnabrücker Untertanen auf eindeutig osnabrückischem Territorium vornahm. Außerdem sollten die durch Auslösung oder Zwangsversteigerung eingehenden Gebühren dazu verwendet werden, die Ende Juli durch den münsterischen Überfall entstandenen Schäden abzudecken.

Der Anlaß

Die Aktion gegen Steinfeld war von osnabrückischer Seite von langer Hand vorbereitet. Am 22. und 23. September 1718 wurde dann diese *Gegenpfandung* als letztes Mittel zur Abwehr zahlreicher, in den vergangenen Jahren vorgenommener vechtisch-münsterischer Übergriffe auf die hochstiftische Landeshoheit durchgeführt. So begründeten es die für diese Aktion Verantwortlichen, Drost von dem Bussche und Rentmeister Christian Philipp Schmitmann aus Wittlage, am 26. September 1718 in ihrem Bericht an die Osnabrücker Regierung. Damit gaben sie die in solchen Fällen offiziell verwendete Sprachregelung wieder.

Während noch im 16. Jahrhundert der Schwerpunkt der münsterisch-osnabrückischen Differenzen in den Ämtern Fürstenau - Quakenbrück respektive Löningen-Cloppenburg gelegen hatte, verlagerte sich das im 17. Jahrhundert auf den Bezirk Damme-Neuenkirchen. Allein seit Beginn des 18. Jahrhunderts war es unter Beteiligung von jeweils mehreren Hundert Bewaffneten zwischen 1704 und 1718 bereits zu neun groß angelegten münsterischen Einmärschen in osnabrückisches Gebiet gekommen, ohne daß Osnabrück zurückgeschlagen hatte. Die Handorfer Konferenz zur Lösung der Grenzdifferenzen vom September 1717²⁸ war gescheitert. Kleinere

27 Eine der zahlreichen Beilagen zum Kaiserlichen Mandat vom 28. Nov. 1718 (Anm. 45) ist die *Specification, was wir am 23. Sept. 1718 für großen Schaden erlitten von die Osnabrückisch-Hanoverisch- und Brandenburgische Räuber und Plünderer* (wie Anm. 21, Nr. 34, f. 269–286). Darin sind allein von der Vogtin 720, vom Vogt 112 Rt persönliche Verluste aufgeführt; für Rüschen-dorf sind 117 und für Steinfeld 871 Rt angegeben. – Vgl. Anm. 10.

28 StAOI Best. 110 Nr. 130 bzw. StAOs Rep 100/9 Nr. 28, f. 18–84. – 1694 gab es einmal eine ähnlich kritische Situation: Ernst August I. blies eine militärische Aktion ab, die die Beamten in Vörden und die Osnabrücker Landkanzlei als Antwort auf eine Vechtaer Aktion mit über 2000 Schützen gefordert und vorbereitet hatten (ebd. Nr. 18, f. 536).

Aktionen, eine regelrechte Politik der gegenseitigen Nadelstiche, stellten fast schon die Normalität dar. Der münsterische Gorichter²⁹ in Damme, nur zuständig für die Bluttronne über die Untertanen beider Stifte im strittigen Gebiet, griff in den Weidestreit zwischen den Bauerschaften Oldorf und Osterfeine ein³⁰. Er zog auch solche osnabrückischen Untertanen vor sein Gericht, die im Auftrag Vördens Amtshandlungen gegen münsterische Untertanen hatten ausführen müssen. Vörden protestierte in Vechta gegen die Anmaßung der allein Osnabrück zustehenden Marken- und Brüchtengerichtsbarkeit³¹ und verbot die Zahlung der ausgesprochenen Strafen. Selbst der Dammer Vogt als der Vertreter des Osnabrücker Landesherrn sollte vor dem münsterischen Richter erscheinen. Das wurde ihm von seiner Obrigkeit verboten. Außerdem konnte sich der Vogt keines Vergehens entsinnen, bei dem Blut geflossen war; aber nur wenn das der Fall war, war auch die Zuständigkeit des münsterischen Richters gegeben³².

1718 war die Stimmung deshalb besonders hochgepeitscht. In Vechta wollte man unbedingt die von den osnabrückischen Untertanen in Damme nicht bezahlten Gerichtsstrafen in Höhe von 122 Reichstalern *Executionem extraordinariam* (. . .) erzwingen. Sollte man solches und dergleichen nachgeben, wirdt die Münsterische Jurisdiction allgemach gantz zu grunde gehen³³. Außerdem waren Zuschläge und neue Feuerstellen vom Amt Vörden erlaubt worden, für die eine Zustimmung in Vechta hätte eingeholt werden sollen. Das Verbot an die Pfarrer in Damme und Neuenkirchen, Münzmandate des Bischofs von Münster von den Kanzeln zu veröffentlichen, machte in den Augen Vechtas das Maß voll.

29 oder -graf. Nach Klöntrup (wie Anm. 26) seit dem 16. Jahrhundert ein bischöflicher Bediensteter mit dem erstinstanzlichen Vorsitz in allen bürgerlichen Streitfällen (Bd. 2, S. 97–102). Er war in Damme und Neuenkirchen für die Bestrafung der „Bluttronnen“ zuständig (*B. sind Schlägereien, bey welchen Blut fließt*, ebd. Bd. 1, S. 172–173). – Die Wroge (Aufsicht über Maße und Gewichte) hatte in diesem Bezirk - abweichend vom Normalfall - allerdings Osnabrück inne.

30 Barkhausen an Osnabrück, 15. Jan. 1718. StAOs Rep 100/9 Nr. 25, f.432–450.

31 Beamte des jeweiligen Amtes hielten für den obersten Holzgrafen (wie Anm. 26, Bd. 2, S. 184–189), d. i. hier Vörden für den Bischof von Osnabrück, das Hölting oder Holzgericht ab (ebd., S. 178–181). Sie zogen auch die Strafgebühren für Vergehen gegen das Markenrecht, wegen Nichterscheinens sowie anfallende *Tertia* (ein Drittel des Kaufgeldes für erteilte Zuschläge, ebd. Bd. 3, S. 227–228) ein. – Beim Brüchtengericht wurden nicht-kriminelle Verbrechen, sog. *Polizeisachen* wie Schlägereien, Lästerungen, Festexzesse usw. mit Geldstrafen geahndet. Mit Wirkung des Mandats vom 12. Sept. 1704 wurden die Zahlungstermine von der Kanzel verkündet und vom Kirchspieltvogt für die bischöfliche Kasse eingetrieben (ebd. Bd. 1, S. 194–201).

32 Vogt Johann Heinrich v. d. Hoya und Notar Ferdinand Betting an das Amtshaus Vörden, 17. Dez. 1717. StAOs Rep 100/9 Nr. 5, f.419–421.

33 Aus einem Bericht Rentmeister Drivers nach Münster von Ende Dez. 1718: StAOI Best. 110 Nr. 131, f.4–6 (abgedruckt bei Berhard ENGELKE, *Alte Gerichte im Gau Dersi*, in: OJB 18, 1910, S. 75–80 Nr. 17, hier S. 79).

Die vom Amt Vechta verlangte groß angelegte Aktion zur Niederreißung der Zuschläge hatte die Regierung in Münster am 26. Mai 1718 genehmigt³⁴. Genau einen Monat später, am 26. Juli, waren Rentmeister Driver, Richter Bülsing und einige Vögte aus dem gesamten Amt mit Bewaffneten in Damme und Neuenkirchen erschienen. Daß man dabei auch in die unstrittig osnabrückischen Kirchspiele Gehrde, Vörden und Hunteburg eingedrungen war, wurde in Vechta später bestritten³⁵. Gegen die nach osnabrückischen — wohl ebenfalls überzogenen — Schätzungen fast 4000 Eindringlinge aus dem Niederstift konnte keine Gegenwehr mehr organisiert werden. Feuerstätten, Zuschläge und das neue, offensichtlich auf der von Münster beanspruchten Grenzlinie errichtete Haus des ehemaligen Rentmeisters Stordeur in Vörden wurden niedergedrückt. Vieh wurde weggetrieben und Pfandgut nach Vechta abtransportiert. Fürstbischöflich-osnabrückische Münzpatente wurden heruntergerissen. Die Mehrzahl der mitgebrachten Wagen blieb beim Rücktransport allerdings leer, weil die Wiesen der osnabrückischen Untertanen größtenteils bereits abgemäht waren. Dem osnabrückischen Kirchspielvogt Johann Jakob von der Hoya und dem aus Vörden herbeigeeilten Rentmeister Johann Heinrich Barkhausen blieb nicht mehr zu tun übrig, als die Vorkommnisse weiterzumelden und das Ausmaß der Schäden in den einzelnen Kirchspielen schriftlich festzuhalten.

Auf Weisung aus Osnabrück mußte Vörden schleunigst die Münzpatente erneuern und in Vechta gegen den Eingriff in die Landeshoheit protestieren³⁶. Im übrigen sparte der Landesherr nicht mit Kritik an den unvollständigen Informationen, die die Landkanzlei offensichtlich ohne weitere Akteneinsicht eingeschickt hatte. Die Osnabrücker Räte gaben die Rüge an die Beamten in Vörden weiter, die wiederum nur beteuern konnten, daß sie alles in ihrer Macht Stehende getan hatten, die landesfürstlichen Hoheitsrechte zu verteidigen. Allerdings war man im Amtshaus Vörden der Meinung, daß angesichts der immer aggressiver werdenden Haltung Vechtats, das Osnabrück inzwischen in allen Bereichen die Landeshoheit aktiv bestritt, mit anderen Mitteln als bisher geantwortet werden mußte. Barkhausens Einwände wurden in Osnabrück von der Landkanzlei übernommen und ergänzt.

- 34 StAOI Best. 110 Nr. 222, f.9. — Dazu der Hinweis Ernst Augusts II. an Kaiser Karl VI. (wie Anm. 51): Auf dem Totenbett habe der Bischof von Münster dem engl. Sondergesandten Nomis gegenüber eine Mitwisserschaft bestritten und betont (*und diese seine Erklärung morte confirmiret*), daß er einige Beamte wegen solcher Eigenmächtigkeiten sogar arretiert habe.
- 35 Die Differenzen im Schweger und Hunteburger Moor wegen der Zuschläge, das Recht auf Weide und Torfstechen gehen wenigstens bis ins 16. Jahrhundert zurück. Vechta betritt eine ausschließliche Zuständigkeit des Osnabrücker Bischofs als Holzgraf in der Deesberger Mark. 1715 war der Versuch, erst einmal Osnabrücks Differenzen mit Minden und Hannover deswegen zu beheben, gescheitert. Der im gleichen Jahr erfolgte Tod Bischof Karls hatte weitere Bemühungen um eine Einigung vereitelt (Osnabrück an Ernst August II., 5. Aug. 1718, wie Anm. 21, Nr. 33, f.42–45). Der Streit wurde erst 1810 beigelegt (StAOs Rep 230 Nr. 508).
- 36 Wie Anm. 21, Nr. 34, f.2–4, 42–51, 73–76, 97 (verschiedene Berichte im Juli–August), f.16 und f.77 (Protest vom 2. Aug.).

In der Denkschrift für Ernst August II. wurde neben Verteidigung auch verhaltene Gegenkritik laut. Würden in Vörden z. B. ein Drost amtierend und eine Abteilung Soldaten stationiert worden sein, so gaben die Räte zu bedenken, dann könnte man an dieser empfindlichen Schnittstelle zwischen den beiden Hochstiften auch besser auf solche Vorfälle reagieren. Die Befestigungen am und um das Amtshaus waren zudem völlig unzureichend und leicht zu überwinden. Für die Ausbesserung war trotz mehrfacher Hinweise kein Geld bereitgestellt worden.

Während man noch mit der Aufrechnung der Schäden und mit Überlegungen einer gezielten Gegenwehr beschäftigt war, gingen wie zur Bestätigung neue Meldungen aus Vörden ein, die besagten, daß eine bewaffnete Mannschaft aus dem Niederstift nicht nur Pferde im weit südlich von Damme gelegenen Hunteburg entwendet, sondern auch wieder Häuser in Schwege beschädigt hatte. Im August 1718 kamen dann noch Zwischenfälle anlässlich der Jagd hinzu, die die Adelshäuser Daren und Füchtel im Kirchspiel Damme beanspruchten und demonstrativ bis vor den Vördener Schlagbaum ausübten³⁷. Anfang September wurde zudem noch die auf Gemeindeland eingepferchte Schafherde des ehemaligen Vördener Amtmanns Stordeur nach Vechta mitgenommen³⁸. Diese Pfändungen in einem Bezirk, der seit Jahrhunderten umstritten war und in dem Münster folglich auch keine landesherrlichen Akte ausführen konnte, brachten das Faß diesmal zum Überlaufen. In Vörden und Osnabrück dachte man jetzt ernsthaft über Repressalien zur *Conservation dießseitiger Territorial- auch holzgräflichen Jurisdiction* nach³⁹.

Zur gleichen Zeit erklärte sich Ernst August II. mit einem letzten gütlichen Schritt in Münster einverstanden; sechs Wochen nach dem Übergriff wollte man endlich eine offizielle Erklärung Münsters haben. In diesem Schreiben vom 6. September 1718⁴⁰ sollte gegen die ohne Rechtsgrund vorgenommenen, gewaltsamen Übergriffe vom 26. Juli feierlich protestiert, Wiedergutmachung verlangt und die Position Osnabrücks dargelegt werden: Münsters Landesherr konnte sich in dieser Landfriedensbruch-Angelegenheit, die seit langem beim Reichskammergericht anhängig war, unmöglich schützend vor seine Beamten stellen. Ernst August hatte die Osnabrücker Räte zugleich ausdrücklich angewiesen, den Brief von einem Extraboten befördern zu lassen⁴¹. Sowohl in Osnabrück als auch in Hannover wurde die Behandlung des

37 Harald SCHIECKEL: Zeugenverhöre in Prozeßakten des 17. und 18. Jahrhunderts aus dem Gutsarchiv Füchtel, in: JbOM 1972, S. 102–109, hier S. 104–106.

38 Driver begründete Barkhausen gegenüber diese Maßnahme mit der im Aug. 1708 (!) vorgenommenen Pfändung von Schafen in diesem Bezirk, die münsterischen Untertanen in Hörsten und Astrup (Kirchspiel Neuenkirchen) gehörten und seinerzeit von Stordeur nicht zurückgegeben worden waren. Mit dieser Aktion wollte Vechta nur *Neuerungen* verhindern und der Benachteiligung münsterischer Untertanen durch die einseitige Handhabung der Gerichtsbarkeit durch Vörden vorbeugen (wie Anm. 21, Nr. 33, f.220–222 und StAOs Rep 100/9 Nr. 6b, f.1).

39 Osnabrücks Räte an den Landesherrn, 23.Sept. 1718 (wie Anm. 21, Nr. 33, f.214–216).

40 StAOI Best. 110 Nr. 222, f.10–18.

41 Über die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Boten Anton Gentz in Münster vom 6.–10. Sept. 1718: wie Anm. 21, Nr. 33, f.163–164, 175, 181–182 und f.199.

Boten in Münster, der nichts erreicht hatte und – mit Vorbedacht, aus Nachlässigkeit oder wirklich wegen der Abwesenheit der zuständigen Räte – von einem untergebenen Beamten abgefertigt wurde, als diplomatische Entgleisung und Affront hingestellt.

Damit war die Bahn frei für die Anwendung weitergehender Maßnahmen. In Hannover dachte man schon seit Anfang August 1718 über derartige Mittel nach, auch wenn man den Einsatz regulärer Truppen ausschloß. Seit Ende des Monats August reiste der kriegserfahrene Rentmeister Schmitzmann zwischen Vörden, Diepholz, Wittlage und Osnabrück hin und her, um die ins Auge gefaßte Gegenaktion vorzubereiten und die notwendigen Maßnahmen zu koordinieren⁴². Ihm stand der ortskundige, einmal als Kommandant von Osnabrück bezeichnete Oberst von Langen zur Seite, der dann auch als einzige Militärperson an der Exekution teilnahm. Hannover stimmte unter der Bedingung, daß die zu verhaftenden Vögte zur Vermeidung von diplomatischen Verwicklungen nicht auf hannoverschem, sondern auf hochstiftischem Gebiet festgesetzt und keinerlei reguläre Miliz beteiligt werden sollten, den Vorschlägen zu. Nachdem man alle friedfertigen Mittel ausgeschöpft zu haben glaubte, die Vorstellungen in Münster jedoch ohne Resonanz geblieben waren, rollte die Gegenpfändung am 22. September 1718 ab.

Notenwechsel

In einem Augenblick, als die aufgebotenen Mannschaften wieder heimgekehrt waren und die osnabrückischen Untertanen in Damme und Neuenkirchen auf Grund vielfältiger Erfahrungen sich stündlich auf eine Gegen-Gegenpfändung von münsterischem Territorium aus gefaßt machten, konnte der abgerissene Gesprächsfaden zwischen den Regierungen in Münster und Osnabrück Anfang Oktober 1718 wieder geknüpft werden.

In zwei Schreiben vom 1. und 22. Oktober 1718⁴³ legte die münsterische Regierung scharfen Protest ein gegen das Osnabrücker Vorgehen. Spitzte man eingangs die Vorwürfe noch auf die osnabrückischen Beamten in Vörden zu, die als Anstifter des Überfalls hingestellt wurden, so wurde im folgenden sehr schnell offenkundig, daß das gesamte Hochstift mit Ernst August an der Spitze als Angreifer gegen Münsters Rechtsposition gemeint war. Mit der Aufzählung und Aufrechnung der Vorkommnisse der vergangenen Jahre versuchte man Osnabrück von vornherein allein ins Un-

42 Das geht aus der Rechnung hervor, die er der Rentenammer zur Deckung seiner Auslagen (Spesen für Essen, Kutschen, Spione, Boten, Bier, Pulver, Kugeln und den 3-Tage-Proviant für die an der Aktion Beteiligten) am 7. Dez. 1718 aufstellte (wie Anm. 21, Nr. 33, f.363–364). – Dazu auch sein Strategiepapier vom 25. Aug. 1718, ebd. f.145–150.

43 Wie Anm. 21, Nr. 33, f.271–275 und f.342–345.

recht zu setzen. Dabei kamen die bis zur Handgreiflichkeit konkurrierenden Auffassungen in Gerichts- und Markenangelegenheiten ebenso zur Sprache wie der vielschichtige Bereich der alles überlagernden und ständig verletzt geglaubten Landeshoheit. Natürlich fehlten auch nicht die Hinweise auf das angeblich maßvolle und berechnete eigene Vorgehen am 26. Juli zur Wahrung der Rechtsposition Münsters oder die unzweideutig zugunsten Münsters sprechende Aktenlage. Hatte man sich zwischen 1713 und 1715 nicht mehrfach in Vörden um eine gerichtliche Klärung bemüht, ohne auch nur den Schimmer von Gerechtigkeit für die eigenen Untertanen zu erfahren? Zudem waren die Hinweise auf die Schadenssumme von 2000 Reichsthalern, die Person des *ahn seine eigene 4 Pferde ohnchristlich und barbarischer Weise angebunden, biß zur Ohnmacht geschleiffeten* Bauern Schwager, die Absichtserklärungen osnabrückischer Untergebener zur Inbrandsetzung Steinfelds und zur Erschießung des dortigen Vogtes sowie die Zahl von 6000 alkoholisierten Angreifern unter angeblicher Führung verkleideter Offiziere dazu angetan, der osnabrückischen Gegenseite Hinterlist und ein schlechtes Gewissen zu unterstellen. Von da aus war es kein großer Schritt zum Vorwurf der Verletzung von *Völker-, Reichs- und Landfriedensrecht*, der sich Osnabrück am 22. September schuldig gemacht hatte. Folgerichtig hielt sich Münster deshalb für berechtigt, den osnabrückischen Bemühungen einer Machtausweitung mit allen Mitteln entgegenzutreten und darüber hinaus unverzüglich Schadensausgleich zu verlangen.

Natürlich dürfte man in Osnabrück inzwischen insgeheim sogar erleichtert gewesen sein, daß sich der größere Nachbar Münster zwar scharf zu Wort meldete, es aber dann doch nicht zur Eskalation kommen lassen wollte. In den mit Hannover abgestimmten Antworten der osnabrückischen Regierung vom 8. Oktober, 3. und 21. November 1718⁴⁴ entwickelte man zum wiederholten Mal die nach eigenem Ermessen unumstößliche historische Entwicklung zugunsten Osnabrücks. Nachdem man schon über 700 Jahre im Besitz von Damme und Neuenkirchen gewesen war, hatte Münster erst 1594/98 beim Reichskammergericht seine Klagepunkte eingereicht, wider das bessere Wissen, daß man aus einem Gutsherrenrecht keine Landeshoheit konstruieren konnte. Wohlweislich vermied man den Hinweis auf die völlig andersartige Interpretation der gleichen Urkunden durch Münster, das Scheitern der vielen Vergleichsverhandlungen – auch wegen osnabrückischer Proteste – und die Tatsache, daß das noch ausstehende Urteil des Reichskammergerichts kein Pluspunkt allein für Osnabrück sein konnte und natürlich für beide Seiten die Verpflichtung enthielt, bis zur Entscheidung stillzuhalten. Da traf schon eher der Verweis darauf zu, daß Osnabrück nach einer Reihe von Überfällen, die immer von münsterischen Beamten aus Vechta in Gang gesetzt worden waren, erstmals zur Gegenwehr mit gleicher Münze geschritten war. Richtig war auch, daß sich Münster von Ende Juli bis Anfang September 1718 mit einer Erklärung zum Überfall überaus viel Zeit gelassen hatte, um dann doch jede Forderung nach Wiedergutmachung weit von sich zu wei-

sen. Unleugbar unrechtmäßig waren zugleich die ständigen Eigenmächtigkeiten des münsterischen Richters Bülsing in Damme, der sich, *dem Landes-Herrn gleich, aufzuführen untersteht*, obwohl er nur in ausgewählten Rechtsbereichen zuständig war. Fast versöhnlich war da schon wieder der Hinweis, daß Münster dafür sorgen sollte, daß Untergebene nicht vor der Zeit Tatsachen zu schaffen suchten, sondern sich nur auf Münsters wirkliche Kompetenzen beschränken sollten. Unangreifbar wußte sich Osnabrück im Besitz der Holzgrafschaft über sämtliche Bewohner der Deesberger Mark. An seinem Recht festzuhalten, konnte man dem Hochstift keinesfalls streitig machen.

Der Kaiser als Schiedsrichter

Der evangelische Landesherr Osnabrücks, Ernst August II., wußte das gesamte Haus Braunschweig-Lüneburg und vor allem seinen Bruder Georg, zugleich Kurfürst von Hannover und seit vier Jahren König von Großbritannien, auch in dieser Angelegenheit hinter sich. Die für den kranken Bischof Franz Arnold von Wolff-Metternich tätige geschäftsführende Regierung in Münster verlegte sich zunächst darauf, für das Bistum in Wien nach wirksamer Rückendeckung zu suchen.

Am 28. November 1718 gab Kaiser Karl VI. der Klage Münsters wegen der Verletzung des Reichsrechts erst einmal statt. Osnabrück wurde wegen des Überfalls vom 22. September verpflichtet, von weiteren Territorialverletzungen Abstand zu nehmen, entstandene Schäden und weggenommene Sachen zu ersetzen. Außerdem erging die übliche Aufforderung, sich binnen zwei Monaten durch Bevollmächtigte beim Reichshofrat als oberstem richterlichen Gremium zu erklären. Dieses mit einer Strafdrohung versehene Mandat⁴⁵ wurde am 14. Januar 1719 durch einen kaiserlichen Notar⁴⁶ in Osnabrück eingeliefert. Daß man ihm den Zutritt zum Fürstbischof und eine persönliche Übergabe verweigerte, wurde in Wien als Kränkung empfunden und beeinflusste die Stimmung im Reichshofrat merklich zugunsten Münsters.

Der für Osnabrück tätig werdende Georg Eberhard von der Reck⁴⁷ hatte alle Hände voll zu tun, um auf die bereits Ende Dezember 1718 im Reichshofrat stattfindende Verhandlung dieser Sache überhaupt angemessen reagieren und die Osnabrücker Handlungsweise erklären zu können. Während der hannoversche Legationsrat noch auf Post mit detaillierten Nachrichten über die Dammer Angelegenheit und Anweisungen für sein weiteres Vorgehen wartete, sondierte er die Stimmung. Ganz gleich,

45 Wie Anm. 21, Nr. 34, f.249–252. – Allerdings war auch Münster vom Kaiser seit dem 20. Nov. 1718 aufgefordert, einen Bevollmächtigten zu ernennen, um die Differenzen mit Osnabrück klären zu helfen (StAOI Best. 110 Nr. 132, f.4–7).

46 Bericht Johann Barckhoffs: wie Anm. 21, Nr. 33, f.469–472.

47 Seine Berichte vom 24. Dez. 1718, 6. und 8. Jan., 4. März, 28 Juni 1719: wie Anm. 21, Nr. 33, f.393–396, 406–408, 424, 465 und f.479–484.

an wen sich Reck wandte, es war ein fast einhelliges Echo: Osnabrück hatte als Reichstand Gewalt angewendet und – schlimmer noch – den Kaiser als Schiedrichter übergangen. Offenbar war es zunächst für die Reichshofräte unerheblich, wer der eigentliche Angreifer war. Man hielt es im Kreis der Räte für unverständlich, daß angeblich seit dreißig Jahren stattfindende münsterische Übergriffe am Kaiserhof nicht auf dem Klagewege bekanntgemacht worden waren. Auch wenn das eine Darstellung des Sachverhaltes war, die einer Nachprüfung nicht standhalten konnte, so war es für die vorhandene Stimmung bezeichnend. Selbst wohlmeinende Reichshofräte wie der evangelische Freiherr von Dankelmann ließen keinen Zweifel daran, daß sich Osnabrück selbst ins Unrecht gesetzt und keine moderateren Mittel ergriffen hatte. Von den katholischen Mitgliedern des Reichshofrates war ohnehin kein Sinneswandel zu erwarten. Auch Christoph Heinrich Bernhard von Galen⁴⁸ riet dringend zu *guter Vertraulichkeit* mit Münster.

So war es dann auch nicht verwunderlich, daß Ernst August II. Mitte Februar eine weitere Abmahnung des Kaisers, datiert vom 7. Januar 1719⁴⁹, in Händen hielt, in der er erneut zur Einhaltung der Reichsgesetze und zur Beschreitung des Rechtsweges ermahnt wurde. Der Hinweis, *daß sie hinfüro denen hitzigen und violenten Consilijis de-ro Rätthen kein Gehör geben* wollte, konnte niemanden darüber hinwegtäuschen, daß damit zwar der Kreis der Ratgeber angesprochen, aber natürlich auch der Landesherr eingeschlossen war.

Osnabrück bemühte sich seit Anfang Januar 1719, über Reck Licht in die Sache zu bringen und eine Gegenposition aufzubauen. Gegenüber dem Mittelsmann in Wien ließ man es nicht an Deutlichkeit fehlen, als man feststellte, daß der Reichshofrat, ohne weitere Erkundigungen einzuziehen, offenkundig die münsterische Position übernommen hatte. Ernst August II. verwahrte sich dann auch am 15. Februar 1719⁵⁰ beim Kaiser gegen die Darstellung des Vorfalles durch Münster und äußerte die Hoffnung, daß in Wien nach Darlegung der Fakten die Handlungsweise und der stets auf gütliche Einigung ausgerichtete Standpunkt Osnabrücks nunmehr richtig verstanden wurden. Mit unüberhörbar kritischem Unterton wurde hinzugefügt, daß man sich angesichts eines seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert anhängigen Reichskammerge-

48 1662–1731, Neffe des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, Kanoniker in Münster (1676–97) und Osnabrück (1682–98), 1688–1727 Reichshofrat, 1692–96 Gesandter des Bischofs von Münster in Wien, 1702 Reichsgraf (Clemens HEITMANN, *Die Familien der Drostien und Erbkämmerer von Galen*, in: *JbOM* 1974, S. 206–217, hier S. 207 Nr. I, 10 und S. 210–211 Nr. III). – Dazu auch Johannes von BOESELAGER: *Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts*, Osnabrück 1990, S. 241–242. – Friedrich KEINEMANN: *Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse*, Münster 1967 (= *Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung*, 11), S. 234–235.

49 Wie Anm. 21, Nr. 33, f.414–415.

50 Wie Anm. 21, Nr. 33, f.417–420 und StAOI Best. 110 Nr. 132, f.55–58. – Ein anonym Verfassender arbeitete in einer *Pharus radicans* betitelten und offensichtlich für Propagandazwecke erstellten Flugschrift die Osnabrücker Position in der Dammer Grenzfrage offensiv auf (StAOs Rep 100/9 Nr. 16, f.258–280).

richtsprozesses nunmehr gezwungen gesehen habe, die englische Vermittlung anzunehmen.

In einem weiteren Schreiben an den Kaiser vom 22. April 1719⁵¹ wurde noch einmal aus Osnabrücker Sicht die Rechtslage ergänzend dargelegt, wie sie sich seit dem Mittelalter aufgebaut hatte. Unter Berufung auf den Artikel 13.4 des Westfälischen Friedens über den Religionsstatus stellte Ernst August II. den Vorwurf des Angriffs richtig. Da jeder Landesherr darauf verpflichtet war, den Zustand des Hochstifts vom 1. Januar 1624 zu wahren, Münster alle Angebote zur Verständigung aber ausgeschlagen hatte, auch ein kaiserliches Mandat vom 28. September 1708 zugunsten Osnabrücks wirkungslos geblieben war und am 26. Juli 1718 in münsterischem Namen erneut ein Übergriff vorgekommen war, hatte sich Osnabrück für berechtigt gehalten, Gegengewalt anzuwenden.

In Wien mußte es natürlich peinlich berühren, daß sich Osnabrück auf Reichsrecht berief und einen kaum elf Jahre zurückliegenden Vorgang in Erinnerung brachte. Der katholische Vorgänger Ernst Augusts war seit 1698 Karl Joseph aus dem lothringischen Herzogshaus; seine Mutter, eine Tochter Kaiser Ferdinands III., war eine Tante des regierenden Habsburgers. Karls Bericht vom 17. August 1708 über eine von Vechtas Beamten angeführte Invasion des osnabrückischen Hoheitsgebietes hatte die gleiche Argumentation wie jetzt Münster benutzt und Münster des Landfriedensbruchs angeklagt. Am 28. September hatte Kaiser Josef I. dem münsterischen Bischof Franz Arnold ein Mandat zustellen lassen, in dem Münster zur Einstellung der Übergriffe, zur Bestrafung der Schuldigen und zur Berichterstattung in Wien aufgefordert worden war⁵².

Als Ernst August II. jetzt dieses weit weniger harte und zudem folgenlose Mandat von 1708 ins Spiel brachte, konnte er davon ausgehen, daß diese diesmal von Münster ergriffene Waffe stumpf bleiben würde, nicht zuletzt deshalb, weil die direkten Kontakte zwischen Münster und England—Hannover inzwischen in eine entscheidende Phase getreten waren. Folgerichtig ließ Ernst August Mitte März 1719 über seinen Bevollmächtigten Reck zunächst einmal die Verlängerung der vorgeschriebenen Zweimonatsfrist beantragen und die Wiederaufnahme des Reichskammergerichtsverfahrens in Aussicht stellen. Osnabrücks Landesherr wollte Zeit gewinnen, und das Verzögern war immer noch die erfolversprechendste Art, die anhängige Sache ohne Schädigung Osnabrücks zu behandeln oder abzubiegen. Spätestens Ende Juni war offenbar, daß in Wien brisantere Themen den Fall Damme schon längst wieder verdrängt hatten, daß es nicht mehr zur Entsendung von Bevollmächtigten beider Seiten kommen würde. Die mit diesem Rechtsfindungsinstrument aus der Reichsverfassung in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen und die Unsicherheit der eigenen Position hatten sowohl Münster als auch Osnabrück erneut davon Abstand nehmen las-

51 Wie Anm. 21, Nr. 34, f.332–345.

52 Wie Anm. 21, Nr. 33, f.316 und 320–322. — Zu Karl (1680–1715, seit 1691 Kanoniker in Osnabrück): Boeselager, wie Anm. 48, S. 290–291.

sen, die Neuaufnahme des Prozesses durch eine Schlußanhörung von Zeugen durch das Wetzlarer Kammergericht zu betreiben. Außerdem hatte sich die englische Vermittlung mittlerweile als erfolgversprechender und für beide Seiten gangbarer Ausweg erwiesen. Dem Kaiser konnte das nur recht sein. Schließlich war noch Anfang August 1718 durch die „Quadrupel“-Allianz sein Einvernehmen mit England-Hannover bestätigt worden. Zwar hatte Wien gerade die Auseinandersetzung mit der Türkei beendet, doch die Konfrontation mit Spanien war noch nicht ausgestanden und zwang den Kaiser zur Zurückhaltung.

Hindernisse

Ernst August II. hatte sich bereits kurz nach dem Abschluß der Exekution gegen Steinfeld bemüht, die bestehende Unkenntnis dieser verwickelten Materie durch die Entsendung von Bevollmächtigten zu beseitigen. Diese Inspektionsreise durch die Dammer Mark, die Teilnahme am Gerichtstag und die Durchsicht der Akten im Vördener Amtshaus im Oktober 1718 ergaben aber nichts Neues. Johann Anton Geitzkofler⁵³ nannte als Grund für die vorausgegangenen Händel, daß Münster seine gerichtliche Zuständigkeit auszudehnen und die osnabrückische zu beeinträchtigen versucht hatte. Als hätten das nicht schon die Beamten in Vörden und die Landkanzleiräte in Osnabrück längst so dargelegt! Immerhin hatte der Rat auch zu einer baldigen Verhandlung mit Münster geraten. Die vorläufige Aussetzung des Vollzugs der Strafen, die Vörden über münsterische Untertanen verhängt hatte, hielt er für ein geeignetes Mittel zur Entkrampfung der Situation. Die unklare Rechtslage zwischen Osnabrück und Diepholz im Huntebruch wollte er abgestellt wissen, um Vechta weitere Eingriffsmöglichkeiten zu nehmen — allerdings erst nach einem Ortstermin im Frühjahr 1719.

In dieser immer noch kritischen Phase konnte es allerdings nicht hilfreich sein, daß bereits neue Differenzen aus den Ämtern an die jeweilige Regierung gemeldet wurden. Sie konnten dazu führen, daß beide Regierungen vorrangig nur die gewaltsame Erhaltung ihrer Landeshoheit vor Augen hatten.

So ließ Vördens Rentmeister Barkhausen Mitte November 1718 ein nicht genehmigtes Mandat der münsterischen Hofkammer von der Kirchentür abreißen⁵⁴. Zur gleichen Zeit protestierte Vechta durch einen Notar gegen die von Osnabrück vorgenommene und von münsterischen Beamten in Neuenkirchen rückgängig gemachte Ausbesserung der Heerstraße von Bremen nach Osnabrück, die an der Neuenkirchener

53 Offizieller Abschlußbericht vom 23. Okt. 1718 (wie Anm. 21, Nr. 34, f.195–198) und sein Bericht an den Landesherrn vom 31. Okt. 1718: StAOs Rep 100/9 Nr. 16, f.282–284.

54 Wie Anm. 21, Nr. 34, f.205, 219, 224 und f.245–246. — Ende Juni war ein Münzedikt von münsterischen Untertanen in Damme und Neuenkirchen von der Kirchentür abgerissen worden. Es mußte sofort erneuert und bewacht werden (StAOs Rep 100/9 Nr. 16, f.348, 353).

Zollstelle vorbeiführte; Vechta monierte das, weil man weder beteiligt noch um Zustimmung gefragt worden war.

Und damit nicht genug. Zum erneuten Anstieg der Spannungen führten auch die Maßnahmen der Osnabrücker Regierung nach dem am 25. Dezember 1718 erfolgten Tod des Bischofs von Münster. Seit 1688 hatte Vechta mit immer zahlreicher werdenden Aufgeboten das Läuten für die verstorbenen Landesherrn in Damme und Neuenkirchen erzwungen. Als in Osnabrück die Nachricht vom Tod des Bischofs von Münster eintraf, wurde Vörden angewiesen, unverzüglich Vorbereitungen zu treffen, damit ein unbefugtes Trauerläuten wie 1706 unterblieb. Man war fest entschlossen, durch eine Besetzung des Kirchhofs, einen umfassenden Wachdienst, sogar die Demontage der Glockenklöppel und -seile einen münsterischen Eingriff in die Landeshoheit Osnabrücks diesmal zu verhindern. Auf Betreiben des Vördener Amtes wurde der seit dem 28. Dezember 1718 bei strenger Kälte durchgeführte Wachdienst Anfang Februar wieder eingestellt, weil man nun keine Aktion mehr aus Vechta erwartete. Gerade einen Monat später, am 9. März 1719, verschafften sich 500 Bewaffnete aus dem Niederstift gewaltsam Zutritt zur Dammer Kirche, läuteten mit eigens herangeschafften Klöppeln zu Ehren ihres im Dezember verstorbenen Landesherrn und Bischofs. Ernst August II. ließ sich über den Vorfall genau berichten und ordnete einen Protest in Vechta an; angesichts der laufenden Vermittlung verzichtete er jedoch auf weitere Maßnahmen⁵⁵.

Barkhausen hatte außerdem schon Ende Januar 1719 im Zusammenhang mit einer Leicheninspektion auf die möglichen Nachteile für die osnabrückische Position in Sachen Landeshoheit aufmerksam gemacht. Er hatte feststellen müssen, daß Untertanen die Gebühren für diese vorgeschriebene Amtshandlung scheuten; so mußte allmählich die osnabrückische Zuständigkeit in Vergessenheit geraten. Anfang Oktober 1719 gerieten deswegen Aufgebote beider Seiten vor dem Haus des verstorbenen Heuermanns Kramer aneinander. Der zur münsterischen Leibzucht Brockmann in Neuenkirchen gehörende Mann war bei der Dachreparatur am Haus der Adelsfamilie Harenberg abgestürzt und hatte sich tödliche Verletzungen zugezogen. Auf das Gerücht vom bevorstehenden Abtransport der Leiche nach Steinfeld erschienen der Vördener Rentmeister und der Bramscher Richter Klöveborn mit großem Anhang und brachten den Toten nach Vörden, wo die Inspektion vorgenommen und der Mann sofort begraben wurde⁵⁶. Osnabrück versuchte später nach erfolgter Untersuchung den Vorfall auf Irrtümer der untergeordneten Beamten beider Seiten zurückzuführen, da bei einem natürlichen Tod vor so vielen Zeugen eigentlich keine amtliche Untersuchung nötig gewesen wäre. Wenn Vechta mitmachte, dann konnte man

55 Briefwechsel zwischen Vörden und Osnabrück im StAOs Rep 100/9 Nr. 25, f.466, 473, 495, 497 und f.520. – Die Liste der diesbezüglichen Vorkommnisse ist identisch mit der am 10. Jan. 1719 an Nomis nach Münster gesandten Aufstellung (ebd. f.477–483 und Nr. 22 I, f.256–259).

56 Osnabrücks Briefwechsel mit Münster vom 3. Nov. bis zum 30. Dez. 1719: StAOs Rep 100/9 Nr. 37 I, f.12, 43–44, 63–64 und f.69–71.

zukünftig bei ähnlichen Vorfällen von einer Inspektion absehen. Münster ließ es sich trotzdem nicht nehmen, die von Osnabrück immer zurückgewiesene Zuständigkeit des münsterischen Richters in Damme zu reklamieren. Es fehlte auch nicht der Vorwurf, in einer so heiklen Situation und so kurz vor der Aufnahme der Verhandlungen einen Irrtum zum Vorwand für die Gewaltanwendung zu nehmen.

Die englische Vermittlung

In dieser gespannten Situation wurde das Zustandekommen einer Lösung des münsterisch-osnabrückischen Grenzkonflikts durch eine englische Vermittlung betrieben. Im Jahrzehnt nach 1713/14 und vor allem nach 1717 zeigte sich eine verstärkte diplomatische Bemühung Englands zur Bewahrung des Friedens und des Gleichgewichts in Europa. Ausdruck dieses Engagements auf dem Kontinent war eine rege Reisediplomatie, ausgeführt von einem Stab Diplomaten in englischen Diensten auch in kleineren deutschen Residenzen. Zu ihnen gehört der katholische *Marquis de Nomis*⁵⁷, der nach eigenen Angaben bereits 1714 oder 1715 eine Mission im paderbornischen Schloß Neuhaus durchgeführt hatte und jetzt erneut zu Münsters Bischof beordert wurde. Er sollte die Erneuerung einer Allianz⁵⁸ im Namen Englands betreiben und den Bischof darum bitten, als Mitglied des Osnabrücker Domkapitels bei diesem ein gutes Wort einzulegen, damit das gespannte Verhältnis zu Ernst August II. durch neue Gespräche gelöst würde⁵⁹. Schließlich sollte mit englischer Vermittlung der Grenzstreit in Damme bereinigt werden, der zuletzt so viel Staub aufgewirbelt hatte.

57 So unterschrieb er; drei Dutzend französisch geschriebener Briefe an den geheimen Rat Christian Wilhelm von Eiben vom 9. Nov. 1718 bis zum 31. Mai 1719 liegen im StAOs Rep 100/9 Nr. 22 I. Sie enthalten für den genannten Zeitraum zudem Hinweise zum Personal in der Umgebung des Bischofs, zu Parteiungen in Münster, zum Hofleben, zur Neuwahl in Paderborn etc. (Dazu auch Keinemann, wie Anm. 48, S. 143–150). Nomis-Briefe nach Hannover: ebd. Rep 100/1 Nr. 228 I. – Nach Georg SCHNATH (Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. 3, Hildesheim 1978) handelt es sich um den seit 1695 als Kammerjunker in Hannover angestellten Benedikt Andreas Kaspar Baron N., Marchese della Banditella-Pelusi aus dem norditalienischen Orbitello. Er konnte sich durch die Heirat mit einer wohlhabenden Nichte Hans Karl von Bothmers finanziell sanieren (S. 499).

58 Dazu Alwin HANSCHMIDT: Das 18. Jahrhundert (1702–1803), in: Westfälische Geschichte, Bd. 1, hrsg. von W. Kohl, Düsseldorf 1983, S. 640. – Zum Engagement des Bischofs von Paderborn (1703) und Münster (1706) an der Seite von England und Holland: Max BRAUBACH, Politisch-militärische Verträge zwischen den Fürstbischöfen von Münster und den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande im 18. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 91, 1935, S. 150–194, hier S. 156, 158 und 176–180.

59 Seit langem gab es bereits Streit mit den weit in die landesherrliche Gerichtsbarkeit eingreifenden Archidiakonen. Mit dem Regierungsantritt Ernst Augusts II. war der Gegensatz zum Domkapitel auch deswegen scharf zutagegetreten; der Wunsch des Domkapitels nach einer Nebenkapitulation scheiterte schon 1716. Vgl. Christine van den HEUVEL: Beamtenschaft und Territorialstaat, Osnabrück 1984, S. 125, 130, 134 und Boeselager (wie Anm. 48), S. 13.

Nomis fand am 8. November 1718 in der Residenzstadt Münster nur die Regentschaftsregierung vor. Er reiste zwei Tage später nach Schloß Ahaus weiter, wo sich der Bischof von Paderborn und Münster, Franz Arnold Josef von Wolff-Metternich⁶⁰, seit längerem – und lieber als im engen Münster – aufhielt. Weil dieser bereits schwer krank war, die meiste Zeit von den Ärzten von jeder Regierungstätigkeit ferngehalten wurde und über die Ereignisse der letzten Monate kaum informiert war, geriet Nomis von Beginn seiner Mission an in die Defensive. Zwar lag dem Bischof nach eigenem Bekunden sehr an einem guten Einvernehmen mit England, zwar versprach er sich in Osnabrück beim Domkapitel für den welfischen Landesherrn zu verwenden; auch zeigte er sich erschrocken über das Vorgehen seiner Beamten in Vechta. Doch in allen Punkten, die zu handfesten Abmachungen hätten führen können, war der englische Abgesandte auf die Minister, Günstlinge und Verwandten aus der Umgebung des Bischofs oder gar an die Regentschaftsregierung in Münster verwiesen. Nomis fand die Politik Münsters in diesen sechs Wochen vor dem Tod des Bischofs nahezu zum Stillstand gekommen; sie war der Spielball der verschiedenen Gruppierungen, die sich bereits für die Zeit der Vakanz formierten. Es traten außerdem erhebliche Verzögerungen ein durch Detailanfragen in Münster und Vechta. So blieb auch der vom Bischof zugesagte versöhnliche Brief an Ernst August II. wegen der Prüfung der Sachlage in Münster liegen. Neben dieser Taktiererei spielte man schließlich noch die Titelfrage⁶¹ hoch und blockierte die eigentlichen Verhandlungspunkte. Bei Nomis wuchs

60 1658–1718, Absolvent des Collegium Germanicum in Rom wie sein Vorgänger Plettenberg, ab 1678 Domkapitular und ab 1695 Domprobst in Osnabrück, 1698–1703 Statthalter des minderjährigen Bischofs Karl Joseph von Lothringen (Boeselager, wie Anm. 48, S. 350–352). – Als der um Rat gefragte Osnabrücker Dompropst hatte Franz Arnold nach dem Tode Karls von Lothringen in Osnabrück zu einer Wahl gemäß den Bestimmungen von 1648 und 1650 geraten und sich einer Bewerbung des konvertierten älteren Bruders von Ernst August, Prinz Maximilian Wilhelm (1666–1726, General in kaiserlichem Dienst), abgeneigt gezeigt, obwohl Rom einen katholischen Bewerber vorzog. Der kaiserliche Kommissar, Johann Adolf Graf von Metsch, begleitete die einstimmige Wahl Ernst Augusts lediglich als Beobachter. Die in Nienburg bereitliegenden hannoverschen Truppen brauchten die Einhaltung der *Capitulatio perpetua* nicht zu erzwingen (Max BÄR: Die Wahl Ernst August II. zum Bischof von Osnabrück und die Stellung zur Kurie, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 7, 1902, S. 85–111).

61 Georg I. hatte seinem Bruder neben dem Titel eines Herzogs von York und Albany auch den einer *Königlichen Hoheit* verliehen. Schon während der Vorbereitungen zur Konferenz von 1717 wurde deswegen der direkte Briefwechsel zwischen den Bischöfen durch Osnabrück unterbunden (Räte-Votum vom 12. Mai 1717. StAOs Rep 100/9 Nr. 16, f.61). Münster wollte Ernst August II. den Titel erst zukommen lassen, wenn alle Reichsfürsten das so handhabten. Während Osnabrück die Annahme von Schriftstücken ohne diese Titulatur verbot, umging man bei Nomis Anwesenheit diese Frage dadurch, daß alle Darlegungen durch die Hände des Vermittlers gingen, mithin die geforderte und benützte Bezeichnung im „privaten“ Rahmen blieb. Münsterische Schreiben gingen in der Regel an die Räte oder sogar nach Hannover, das dann mit Osnabrück Rücksprache nahm. Später hat Münster auf Osnabrücks Forderung flexibler reagiert (z. B. im Brief an die Osnabrücker Regierung vom 17. Aug. 1724. ebd. Nr. 22 II, f.775–777). – Auch mit dem Osnabrücker Domkapitel gab es seit 1716 Streit wegen dieser Titel: Friedrich LODTMANN, Des Domkapitels Streitigkeiten mit Ernst August II., Ritterschaft und Städten, in: OM 10, 1875, S. 201–244, hier S. 202.

zunehmend die Unzufriedenheit wegen ausbleibender Resultate und der Isolierung in der deutschen Provinz. Hinzu kamen Rückschläge, vor allem wegen der Anstrengungen Münsters in Wien, ein Mandat gegen Osnabrück zu erwirken. Diese Initiative war schon vor seiner Ankunft in Gang gesetzt und auch nach Aufnahme seiner Gespräche trotz aller Anstrengungen nicht unterbrochen worden. Nomis versuchte in Münster die Angelegenheiten zu beschleunigen und wurde dort vom Tod Franz Arnolds am ersten Weihnachtstag 1718 überrascht. Allein deshalb schon war eine neue Lage entstanden, weil seine Verhandlungsvollmachten auf den verstorbenen Bischof ausgestellt waren.

Die gegen Osnabrück gerichtete Stimmung verschlechterte sich nach dem Bekanntwerden des in Damme und Neuenkirchen verweigerten Trauergeläuts. Nomis, von schweren Vorwürfen des Domdekans überschüttet, mußte sich in Osnabrück erst über den Vorfall⁶² informieren. Dem Gesandten gelang es nur mühsam, die in Münster jetzt amtierende Ständeregierung davon zu überzeugen, daß beide Seiten erst einmal alle Feindseligkeiten einstellen und weitere vermeiden mußten, damit es überhaupt zur Aufnahme von Verhandlungen kommen konnte. Mitte Januar 1719 zeigte auch Münsters Zwischenregierung zunehmend Interesse an der Fortsetzung der guten Beziehungen mit England—Hannover. Münster sah sich durch die kaiserliche vorläufige Entscheidung in seiner Rechtsposition bestärkt und glaubte sich einem *condominium territorialis*— also einer Mitinhaberschaft der Landeshoheit in Damme und Neuenkirchen — nähergebracht. Voraussetzung für ein Gelingen der englischen Mission war allerdings die Lösung des Grenzstreits wegen Damme und Diepholz.

Als Nomis Verhandlungsauftrag dann im Februar 1719 endlich auf die amtierende Interimsregierung umgeschrieben war, war der Einstieg geschafft. Man konnte sich über die personelle Zusammensetzung der Verhandlungskommissionen vergleichen. Nomis und seine Gesprächspartner bemühten sich, in beiden Stiften gewählte Kapitulare oder begüterte Personen zu übergehen, wenn von ihnen Schwierigkeiten zu erwarten waren. So mußten ins Spiel gebrachte Namen wie die des Reichsfreiherrn Wilhelm Ferdinand von Galen⁶³ wegverhandelt werden, weil sich seine im Niederstift begütert Familie traditionell gegen eine Regelung sperrte, die deren Einfluß dort min-

62 Vgl. Anm. 55.

63 1690—1769, 2. Erbkämmerer des Fürstentums Münster, 2. Herr der Herrschaft Dinklage u. a., sowie seit 1716 Drost des Amtes Vechta (Heitmann, wie Anm. 48, S. 210—211 Nr. III). — Seine Mutter *Ursula Helene* war die Schwester des bis 1706 in Münster regierenden Friedrich Christian von Plettenberg. Seine Onkel waren der Reichshofrat *Christoph Heinrich* (vgl. Anm. 48) und *Ferdinand Benedikt* (1665—1727), seit 1675 Domherr in Münster und Mainz und seit 1716 in Minden sowie *Karl Anton* (1679—1752), 1698—1713 bzw. 1747—52 Domherr in Münster, seit 1713 verheiratet mit Maria Antonia von Wolff-Metternich (Heitmann, S. 208 Nr. I, 12 bzw. I, 19).

dem konnte. Ähnliches galt für den um seine Dammer Einkünfte fürchtenden Osnabrücker Domkürster Friedrich Ferdinand Adam Korff von Harkotten⁶⁴.

Doch schälte sich allmählich eine tragfähige Kompromißposition heraus, auch wenn die Wahl in Paderborn viel Aufmerksamkeit auf sich zog. Erfolgversprechend war nach Nomis Ansicht allein ein pragmatisches Herangehen an die anstehenden Probleme. Die belastende Invasion in Steinfeld wurde zunächst ausgeklammert. Die während der Regierungszeit der seit 1706 bzw. 1716 regierenden Landesherrn angestauten Probleme wollte man zuerst verhandeln. Die Juristen sollten keine Gelegenheit erhalten, mit ihren fertigen Standpunkten erwünschte Verhandlungsfortschritte zu behindern. Man durfte sich vor allem nicht durch diese in einem jahrhundertlangen Prozeß aufgetürmten Berge von mehr oder minder gültigen und meist auch nicht mehr beweisbaren Rechtsstandpunkten beeindrucken und einengen lassen. Man wollte sich auf die Entlastung der in allen Belangen geschädigten Untertanen konzentrieren und das Verhältnis der beiden benachbarten Staaten entscheidend verbessern. Das konnte nur heißen, daß man durch klare Grenzziehung und gleichwertigen Austausch von Höfen und Rechten in diesem Mischbezirk zum Ziel kam, eine Haltung, die dann auch in Hannover unterstützt wurde.

Der englische Gesandte, inzwischen auch bis ins Detail mit den bekannten und vielfach ausgetauschten Standpunkten beider Seiten vertraut⁶⁵, ließ sich jedoch weder von den vorgebrachten Maximalforderungen noch von dem gereizten Ton⁶⁶ in den auszutauschenden Papieren beirren. So wehrte er denn auch gleich Ansprüche wie die des Domkapitels von Münster nach einer völligen Übernahme der Archidiakonaljurisdiktion als nicht hilfreich ab. Die Abtretung des ganzen Kirchspiels Damme samt Bauerschaften, — alles zusammengenommen insgesamt größer als das ganze osnabrückische Amt Hunteburg-Wittlage —, war unrealistisch. Auch Osnabrücks Wunsch nach einer Wiederaufnahme des Prozesses in Wetzlar angesichts der augenblicklich Münster zuneigenden Position am Kaiserhof war kein empfehlenswerter Ansatzpunkt. Man mußte sich auch damit abfinden, daß Osnabrück bei den kommenden Verhandlungen eine Entschädigung für den in Steinfeld entstandenen Schaden auferlegt wurde. Wenn man wirklich an einer Einigung interessiert war, durfte die Gegenseite nicht verschreckt, der Weg für Präliminarverhandlungen nicht blockiert

64 1664–1721, 1699 Domscholaster, 1702 Domkürster (Boeselager, wie Anm. 48, S. 278 f.). — Er wich auch später von der Ausübung seiner Archidiakonatsrechte keinen Schritt ab. Als Beispiel kann der im Sommer 1720 ausgebrochene Streit um den Biester Zehnt zwischen der S. Viti-Bruderschaft und Neuenkirchener Bauern, zwei Münsterische und ein Osnabrücker (StAOs Rep 100/9 Nr. 22 II, f.531–532, 568–573), herangezogen werden; fast hätte seine Haltung die Diepholzer Verhandlungen torpediert.

65 Bericht des *extraordinaire envoyé* Nomis vom 9. März 1719 (wie Anm. 21, Nr. 34, f.364–365).

66 Nomis empfahl Eiben am 11. März, das Positionspapier Münsters *in gefaßtem Zustand* zu lesen. Darin wurde Osnabrück weiterhin beschuldigt, Steinfeld *mit Morde und Brandt bedrohet, verwundet, der Weiber nicht verschonet, ihnen die Ringe von Fingern auch Gelder auß Kisten und Kasten genommen* zu haben (StAOs Rep 100/9 Nr. 22 I, f.333–338).

werden. Nomis konnte durchsetzen, daß sich beide Seiten bis zur vertraglichen Regelung zwischenzeitlich entstehende Schäden gegenseitig ersetzen wollten⁶⁷.

Da schon die Paderborner Wahl schlecht ausgegangen war, weil sich gegen alle seine Erwartungen und Bemühungen⁶⁸ *la machine bavaroise* mit viel Geld und Versprechungen durchgesetzt hatte und damit für einen wittelsbachischen Nachfolger der Weg auch nach Münster geebnet war, drückte Nomis jetzt noch mehr auf das Tempo. Er wollte wenigstens einen Verhandlungsstand erreichen, der von dem neuen Bischof nicht mehr umgestoßen werden konnte. Osnabrücks zögerliche Beantwortung der Positionspapiere aus Münster war mehr als ärgerlich. Das verbesserte das Klima ebenso wenig wie neue Mitteilungen über Zusammenstöße zwischen Beamten aus Vörden und Vechta wegen der strittigen Markenzuständigkeit. Als Georg I. seinen Gesandten nach siebenmonatigem Aufenthalt Mitte Juni 1719 nach Hannover zurückbeordnete, war aber im Prinzip Einigkeit über die Fortführung der Verhandlungen und das Einfrieren der münsterischen Anstrengungen in Wien erzielt.

Verhandlungen

Zunächst war von den hannoverschen Räten der Vorschlag einer Zusammenkunft von münsterischen und osnabrückischen Beamten oder Beauftragten in Vörden für das kommende Frühjahr gemacht worden, sozusagen eine Konferenz auf niederer Ebene. Zur Beruhigung der Untertanen und zur Regelung der anstehenden Differenzen schien ihnen das zunächst ausreichend zu sein. In Osnabrück war man ohnehin einverstanden, den direkten Verhandlungsweg mit Münster zu beschreiten; auch der gerade gewählte Bischof von Münster war dazu bereit. Der Anfang Juli als neuer Landesherr installierte Wittelsbacher Clemens August war als Kurfürst von Köln, Bischof von Paderborn und Direktor des niederrheinischen Reichskreises ein gewichtige Persönlichkeit, an dessen Wohlwollen neben Osnabrück auch England-Hannover gelegen sein mußte.

67 Hannover gegenüber stellte Osnabrück es später so dar, daß Nomis seine Verhandlungspartner in Münster seinerzeit zu einer *reciproquen Erstattung* der auf beiden Seiten entstandenen Schäden überredet habe (22. Nov. 1719. StAOs Rep 100/9 Nr. 37 I, f.30–32).

68 Offiziell hatte Nomis zunächst noch die bayerische Kandidatur begrüßt, später jedoch einen Revers verlangt, in dem Clemens August auf eine Kandidatur in Osnabrück verzichtete (Friedrich KEINEMANN: Die europäischen Mächte und die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Fürstbischof von Münster, Paderborn und Osnabrück, 1716–28, in: Ancien Regime, Kulturkampf, Nachkriegszeit. Neue Beiträge zur westfälischen Landesgeschichte, Hamm 1974, S. 5–76, hier S. 37–38). – Zu N. Aktivitäten gegen den bayerischen Kandidaten auch: Hans Otto LANG, Die Vereinigten Niederlande und die Fürstbischöfs- und Coadjutorwahlen in Münster im 18. Jahrhundert, Münster 1933, S. 98 Anm. 3. – Der Papst ließ die Wählbarkeitsbrevien nach dem Tod von Philipp Moritz (12. 3. in Rom) sofort auf dessen Bruder Clemens August umschreiben, der am 26. 3. bzw. 27. 3. in Münster und Paderborn ohne die sonst übliche holländische Einflußnahme gewählt wurde (ebd. S. 106–109, 171). Am 14. Dez. 1719 hielt der neue Landesherr seinen feierlichen Einzug in Münster.

Seit dem Frühjahr 1719 wurde dann in beiden Hochstiften eine rege Tätigkeit entfaltet. Man wollte sich rechtzeitig für diese Verhandlungen wappnen. Archive wurden durchforstet, nach Karten mit einer genauen Grenzziehung wurde gesucht. Mit großem Aufgebot an Beamten und Sachverständigen aus dem ganzen Amt Vörden wurde Anfang Juni der Grenzverlauf nach den Verhandlungsprotokollen von 1652 und 1691 rekonstruiert. Vörden ließ außerdem durch den Vogt von Damme alte Leute befragen. Übersichten mit den monatlichen Abgaben der Untertanen wurden erstellt. Man versuchte sich einen Überblick über die Münster oder Osnabrück zugehörigen Ländereien vor allem in den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen zu verschaffen⁶⁹. Die ausgegrabenen Informationen gingen zwischen London, Hannover und Osnabrück hin und her. Ernst August II. ließ sich Rechtsgutachten anfertigen, Vorschläge für die Instruktion zu den Verhandlungen vorlegen und forderte Domkapitel und Ritterschaft zur Stellungnahme auf⁷⁰. Darüber war es Herbst geworden. Bis zur Aufnahme der Vorverhandlungen sollte allerdings ein weiteres Jahr vergehen, weil die Termine mehrfach verschoben wurden. Münster ließ dann Anfang November 1719 erkennen, daß man wegen des Tumults anlässlich der Leicheninspektion zwar verstimmt war, aber deswegen nicht von den Verhandlungen zurücktreten wollte. Hannovers Räte gaben daraufhin Osnabrück den dringenden Rat, *daß man, wenigstens so lange als noch einige Hoffnung zum Vergleich anscheinet, dergleichen Dinge, welche ohne ein besonderes Praejuditz übersehen werden können, nicht zu genau attentirn*⁷¹ sollte. Auch wenn Ernst August II. den Beamten mehrfach einschärfen ließ, *daß sie sich aller Thätlichkeiten gegen Münster gänzlich enthalten*⁷² sollten, wenn er sich das durch Unterschrift bestätigen ließ, so wurden vorgesehene Termine noch mehrfach umgestoßen, nicht zuletzt weil doch wieder Reibereien vorgekommen oder Mitglieder der Verhandlungskommissionen nur verhindert waren. Daß sich Osnabrück und Münster im Mai 1720 darauf verständigten, sich im Falle von Landesverweisungen gegenseitig zu informieren und zu konsultieren⁷³, gehörte zu den seltenen Ausnahmen an Übereinstimmung im Verhältnis der beiden Hochstifte zueinander.

69 Dazu der Briefverkehr zwischen Osnabrück und Vörden von März bis Juni: wie Anm. 21, Nr. 34, f.308, 346–347, 358, 393, 409, 423–424, 453 und StAOs Rep 100/9 Nr. 36, f.5–13 (Schnatgang – Protokoll vom 1. und 2. Juni) sowie Nr. 16, f.204 (Schatzquote von 1717). – Es kann sich also angesichts dieses Aufgebots keineswegs um die unauffällige Grenzbegehung gehandelt haben, die Osnabrück anfangs im Sinn hatte (Barkhausen – Bericht vom 6. Apr. 1720, ebd. Nr. 37 I, f.226).

70 Am 10. Sept. 1720 erfuhr Ernst August, daß vor allem das Domkapitel sein Votum seit Monaten hinauszögerte und zunächst die Instruktion des Landesherrn einsehen wollte (wie Anm. 21, Nr. 34, f.515–517). – Seine Korrespondenz mit der Landkanzlei vom 26. und 30. Sept. 1719 sowie 3. Juni und 19. Okt. 1719: ebd. f.410, 413, 484 und f.496.

71 19. Nov. 1719. StAOs Rep 100/9 Nr. 37 I, f.21.

72 16. Jan. 1720: wie Anm. 21, Nr. 34, f.425. Ähnlich am 3. Juni 1722. StAOs Rep 100/9 Nr. 25, f.291–295.

73 StAOs Rep 100/9 Nr. 38, f.7. – Im März 1723 schloß sich das Amt Vörden einem bereits für die münsterischen Untertanen geltenden Verbot an, Osterfeuer zu entzünden (ebd. Nr. 52, f.89).

Schließlich trat man im Oktober 1720 dann endlich zu den Vorverhandlungen in Diepholz zusammen, zu denen Nomis schon im Frühjahr 1719 geraten hatte. Der hannoversche Hofrat Ludolf Dietrich von Hugo⁷⁴, seit Anfang 1719 für diese Funktion ausersehen und laufend über den Stand der Verhandlungen in Münster informiert, fungierte als beiderseits anerkannter *großbritannischer* Vermittler, der die schriftlichen Stellungnahmen entgegenzunehmen, weiterzuleiten und zu harmonisieren hatte, was ihm schwer genug gemacht wurde. Zunächst blockierte Münster die Aufnahme der Verhandlungen, weil man Vorleistungen Osnabrücks wegen des Überfalls auf Steinfeld forderte. Osnabrück dagegen wollte Damme und Neuenkirchen ganz behalten. Auf der Basis des zuletzt diskutierten Kompromißvorschlages wurde zuletzt doch die Teilung *quantum et quale*, ein Tausch nach Untertanenzahl, Aufkommen der jetzt schon separat erhobenen Einkünfte und Ertragswert des Bodens vereinbart. Am 20. September 1724 schlossen Münster und Osnabrück als Ergebnis der langwierigen Verhandlungen den Dammer Rezeß ab.

Präliminarvergleich (1724) und Finalrezeß (1730)

Mitte September 1717 waren die Verhandlungen noch ergebnislos abgebrochen worden. Osnabrück hatte die von Ständen und Domkapitel seinerzeit abgelehnte Quakenbrücker Status-quo-Regelung von 1568 nicht mehr diskutieren wollen, weil man damit münsterischen Ansprüchen Tür und Tor geöffnet hätte. Statt dessen gedachte man auf der Basis der Verhandlungen von 1691 anzusetzen, als eine Grenzziehung diskutiert worden war, die Damme und Neuenkirchen ganz bei Osnabrück belassen hätten. Münster hingegen hatte auf einer paritätischen Lösung bestanden; weil man darunter die Übernahme Dammes, der ertragreichsten Bauerschaften und die Abtretung der geistlichen Jurisdiktion verstand, war ein Scheitern nach zweiwöchigen Verhandlungen die Folge gewesen. Nicht einmal auf eine Interimslösung hatte man sich 1717 vergleichen können⁷⁵.

Ganz anders sieben Jahre später. 1724 schien mit dem Vorvertrag⁷⁶ die Lösung der Differenzen erreicht zu sein. Die strittigen Kirchspiele Damme und Neuenkirchen sollten geteilt werden; jede Regierung wollte fortan in dem ihm zufallenden Teil die

74 1683–1749, seit 1705 im Staatsdienst, 1719 Hof- und Regierungsrat, ab 1731 Gesandter beim Regensburger Reichstag (Karl und Kurt v. HUGO: Geschichte der Familie von Hugo. Seelzer Linie, Hannover 1919, S. 18–19). – Vollmacht Georgs I., ausgestellt in Herrenhausen am 9. Juli 1720. StAOs Rep 100/9 Nr. 28, f.139–140; die Vollmacht für den osnabrückischen Verhandlungsführer Weselau vom Okt. (ebd. Nr. 34, f.571–590) und dessen Bericht vom 3. Nov. 1720 (ebd. Nr. 16, f.359–367).

75 Verhandlungsprotokoll: StAOs Rep 100/9 Nr. 16, f.148–204. – Text von 1568 bei Engelke (wie Anm. 33), S. 55–60 Nr. 10.

76 StAOs Rep 100/9 Nr. 39 I, f.51–62 bzw. Nordrhein-westfälisches Staatsarchiv Münster (weiterhin StAMü), Akten Nr. 3551 (III Aa 2c alt).

uneingeschränkte Landeshoheit ausüben. Diese Übereinkunft mit der klaren territorialen und fiskalischen Aufteilung und der unzweideutigen – sowohl geistlichen wie weltlichen – juristischen Zuständigkeit in den zu schaffenden geschlossenen Bezirken sollte binnen Jahresfrist ratifiziert werden. Beide Seiten gedachten dann auch ihre Klagen beim Reichskammergericht zurückzuziehen. Lange umstritten waren die 2000 Reichstaler, die gemäß Artikel 35 im Falle der Ratifizierung der münsterischen Staatskasse zufließen sollten. Münster verlangte sie als Entschädigung für die am 22. September 1718 in Steinfeld entstandenen Schäden. Als man sich auch darüber verglichen hatte, schien nicht nur dieser Konflikt, sondern auch der ganze Grenzstreit wegen Damme aus der Welt geschafft.

Der Glückwunsch der Verhandlungskommission aus Damme an den Landesherrn erwies sich indes als verfrüht. Die leidige, aber fundamentale Geldfrage war ausgeklammert worden und sollte nach der Vermessung abschließend geklärt werden. Bereits im November 1724 herrschte wieder Uneinigkeit; man konnte sich nicht über die Vorgehensweise und die zugrundegelegte Methode bei der vereinbarten Vermessung verständigen. Weitere Zusammenkünfte waren in den nächsten Monaten vonnöten, damit die Vermessungsmannschaften Anfang Mai 1725 ihre Arbeit aufnehmen⁷⁷ und in den folgenden zwei Jahre weiterführen konnten.

*Und hat man das ungezweifelte Vertrauen, es werde so dan allen und ieden aufrichtigen Compatrioten beyderseits Hoch-Stiffter die Ruhe ihres Vaterlandes mit lieb seyn, und dieselbe alles zu deren Erhaltung nach Standt und Vermögen gern beytragen helfen*⁷⁸. Alle optimistischen Ziel- und Zeitvorstellungen waren bei so vielfältiger Kleinarbeit und angesichts so tiefen gegenseitigen Mißtrauens schnell über den Haufen geworfen. Bald schlichen sich Verdächtigungen ein; einer wollte den anderen bei der Verschleppung der Messung ertappt haben. Münsterische Untertanen verweigerten der osnabrückischen Vermessungsmannschaft die notwendigen Angaben und umgekehrt. Es fehlte auch nicht an weiteren Reibereien auf der Ebene der Ämter wegen vermeintlicher Verletzung des ausgehandelten Status in Gerichtsdingen, bei Zuschlägen, beim Torfstich, beim Pfarrerwechsel in Damme und vieles andere mehr. Und dabei galt, was im Artikel 19 des Vertrages vereinbart worden war: Bei fehlender Ratifikation blieb alles so, als sei nichts ausgehandelt worden! War nicht bereits aus Vechta laut und vernehmlich die Beibehaltung des Status quo als die beste Lösung kommentiert worden? Alles in allem war es ein zähes Ringen um letzte winzige Vorteile in ei-

77 Protokoll der Konferenz vom 16. Apr. bis 8. Mai 1725. StAOs Rep 100/9 Nr. 28, f.300–323. – Nicht nur, daß kompetente Vermesser von beiden Seiten bestellt werden sollten. Man mußte die Untertanen zur Mithilfe heranziehen. Deren Angst vor Flurschäden und zusätzlichen Lasten auf Grund exakter Angaben war zu begegnen; falsche Angaben wollte man durch Strafandrohungen verhindern. Außerdem galt es, Formulare zu entwerfen für die Eintragung der Daten durch die Notare. Ortskundige Schätzer aus den Bauerschaften mußten bestellt und vereidigt werden. Die Gehälter der Beteiligten waren festzusetzen.

78 Schlußbemerkung im Positionspapier der Osnabrücker Landkanzlei vom Dez. 1725. StAOs Rep 100/9 Nr. 35, f.7–25.

nem Abkommen, das nur mit Vertrauen und dem Blick nach vorn die Chance des Gelingens in sich trug. Nicht von ungefähr verglich ein unbekannter Münsteraner Rat⁷⁹ dieses Tausziehen mit dem traurigen Beispiel, das der Kongreß von Cambrai abgegeben hatte.

Als Georg I. von England am 22. Juni 1727 starb, hatte sich das Verhandlungsklima längst verschlechtert; seit März waren die diplomatischen Beziehungen zu Wien unterbrochen. Das einst enge Verhältnis zwischen London—Hannover und Wien war seit 1720, als man die englische Flottenhilfe nach der Niederzwingung Spaniens nicht mehr benötigte, ja seit Dezember 1722 eigene koloniale Pläne manifest verfolgte, allmählich sichtbar gespannter geworden. Dafür hatten sich Hannover und Berlin im Charlottenburger Vertrag vom Oktober 1723 angenähert. Seit 1724 konnte man das System von Utrecht als zusammengebrochen betrachten. Sogar Krieg schien möglich. Nicht bloß, daß es Wien im Sommer 1726 gelungen war, sich mit Rußland zu verbünden; schon im Herbst gelang es, Preußen durch den Vertrag von Wusterhausen wieder aus der englisch-hannoverschen Bindung zu lösen. Sogar Frankreich entfernte sich von England und wurde 1727 ins habsburgische Lager gezogen. Auch im Reich war die Frontstellung zwischen protestantischen und katholischen Ständen inzwischen schärfer ausgeprägt.

Eine grundlegende Änderung der Lage bei den Verhandlungen um Damme und Neuenkirchen trat mit dem Tod Ernst Augusts II. am 14. August 1728 ein. Er hatte im Einvernehmen mit dem neuen englischen König Georg II., seinem Neffen, in den Verhandlungen ein Jahr vor seinem Tod die sich abzeichnende Abtretung des mehrheitlich evangelischen Fladderlohausen, einer zum katholischen Kirchspiel Damme gehörenden Bauerschaft, durch einen Nebenreiß über deren Religionsfreiheit abzusichern getrachtet. Der evangelische Landesherr⁸⁰ war den von Münster immer wieder nachgeschobenen Forderungen auf Nachbesserungen um des Friedens willen eine Zeitlang nachgekommen. Seit dem Frühjahr 1728 hatte er zeitweise den Abbruch

79 12. Aug. 1727. StAOs Rep 100/9 Nr. 39 II, f. 214: *Ohi me, wie will es mit denen Praelimiribus Europas abgehen? Wan die Oßnabrückische Praelimiraria so langsam tractiret werden sollen, Ich fürchte, sie noch langsamer alß die zu Cambrai werden. Der eine Bevollmächtigter ad referendum ist krank, und der ander ist nicht gesund, und hat einen steiffen Kopff. Sie wenden vor, ihre Herren hätten vieleiht noch viele dubio zu obmoviren, welche sie zuvor exspectoriren mögten. Sie wollen die Gründe nicht äquipariren vielweniger bonifaciren. Die Gründe um Damm so achtzig Reichstaler werth, wolten sie nur vor 20 annehmen (. . .) Die Conferentzen kosten das Stift woll über die 9000 Reichstaler, und sollen noch woll einige Tausend dabey kommen (. . .).*

(Die erwähnten Verhandlungen von Cambrai sollten 1720 beginnen, erst Ende 1722 waren die Diplomaten angereist, im Januar 1724 war die offizielle Eröffnung, im April die erste Zusammenkunft, ein Jahr später ging man ohne Ergebnis auseinander: Theo GEHLING, Ein europäischer Diplomat am Kaiserhof zu Wien. François Louis de Pesme, seigneur de Saint-Saphorin, als englischer Resident am Wiener Hof 1718–27, Bonn 1964, S. 166, 177 f., 187 und S. 196).

80 Dazu seine Briefe an die Verhandlungskommission vom 20. Juli und 6. Okt. 1726. StAOs Rep 100/9 Nr. 29, f. 96–98 und f. 174–175.

der Verhandlungen erwogen⁸¹, weil er mit Clemens August auch wegen Hildesheim querlag. Nach seinem Tod mußte jetzt gemäß den Abmachungen des Westfälischen Friedens ein katholischer Nachfolger in Osnabrück folgen. Der am 4. November 1728 auch in Osnabrück gewählte Clemens August strebte eine rasche Wiederaufnahme der ins Stocken gekommenen Verhandlungen an. Daß sich Münster und Osnabrück nunmehr in einer Hand befanden, bedeutete nur vordergründig eine Vereinfachung der Verhandlungsbedingungen; schon in den vergangenen Jahrhunderten hatte eine solche Konstellation zu keiner Lösung geführt. Zwar kam der Exekutionsrezeß noch 1728 zustande; doch in Hannover und London war das der Anlaß, nicht bloß auf die Religionsfreiheit der Protestanten zu dringen, sondern darüber hinaus eine Mitsprache bei einem eventuellen Finalrezeß zu beanspruchen. Schließlich hatte der Vermittler 1724 das für Münster bestimmte Vertragsexemplar mit unterschrieben. Der neue katholische Landesherr lehnte ab.

Am 19. Juni 1730 wurden die Karten der neuen Grenze zwischen Münster und Osnabrück ausgetauscht. Als der Finalrezeß am 20. Juni⁸² zusammen mit dem Nebenrezeß wegen Fladderlohausen⁸³ dann tatsächlich ohne Beteiligung des Hauses Braunschweig-Lüneburg unterzeichnet wurde, war der Einspruch schon abzusehen. Hannover sah sich übergangen und vermutete weiterreichende Abänderungen gegenüber den Vertragsfassungen von 1724 und 1728.

Die von der gemeinsamen Kommission am 21. Juli 1730 gesetzten Grenzsteine waren unmittelbar darauf in dem an das hannoversche Amt Diepholz grenzenden Bereich wieder entfernt worden. Schon angesichts dieser als Verletzung der Landeshoheit eingestuften Aktion war der Glückwunsch für den Landesherrn durch die Osnabrücker Räte vom 31. Juli zum Vertragsabschluß verfrüht⁸⁴. Während man in Osnabrück der Aufforderung Clemens Augusts nachkam und eine Ratifikationsurkunde vorbereitete, legte das Haus Braunschweig-Lüneburg mit englischer Rückendeckung seinen offiziellen Protest ein gegen den, wie es hieß, einseitigen münsterisch-osnabrückischen Grenzvertrag wegen Damme und Neuenkirchen. Ludwig August von Schele, 1724 bis 1728 selbst an den Verhandlungen beteiligt und jetzt Resident Hannovers in Osnabrück, übergab am 9. August 1731 dort und zwei Tage später in Münster in Anwesenheit von drei Notaren die Protest-Urkunden⁸⁵. Es gab wenig Anlaß zu befürchten, daß Interventionen beim Kaiser Gehör finden würden. Der Kaiser und England

81 24. Mai 1728. StAOs Rep 100/9 Nr. 30, f. 87–89.

82 StAOs Rep 100/9 Nr. 36, f. 55–78 bzw. StAMü, Akten Nr. 3553 (III Aa 2 f. alt).

83 StAOs Rep 100/9 Nr. 30, f. 124–127.

84 StAOs Rep 100/9 Nr. 45, f. 62–63 und f. 115–116.

85 StAOs Rep 100/9 Nr. 46, f. 176–198. – Zur Rolle Scheles bei der Unterstützung der Protestanten vgl. meinen in Anm. 2 zitierten Aufsatz. – Am 24. Mai 1732 erließ Clemens August eine Verordnung, die die Protestanten im Hochstift Osnabrück verpflichtete, die Bestimmungen der *Capitulatio perpetua* genau einzuhalten und nur privaten Gottesdienst abzuhalten (Codex Constitutionum Osnabrugensium, Bd. II, 1, 1819, S. 315–317 Nr. 871).

hatten am 16. März mit dem zweiten Wiener Vertrag den sechsjährigen *Kalten Krieg* (McKay/Scott) beendet, so daß Clemens Augusts Zustimmung zur Pragmatischen Sanktion auf dem Regensburger Reichstag kaum ins Gewicht fallen würde. Schele sollte in Osnabrück vor allem bei den Ständen für die Position des Gesamthauses werben, den Schutz Braunschweig-Lüneburgs für die an Münster abzutretenden Protestanten unterstreichen und weitere juristische Schritte auf Reichsebene vom weiteren Vorgehen der Hochstifte in Bezug auf Damme und Neuenkirchen abhängig machen.

Ende November 1731 war auch die knappe Schonzeit zwischen den Ämtern Vörden und Vechta vorüber. Osnabrück mußte sich bereits wieder beim gemeinsamen Landesherrn über einen erneuten Einmarsch und Übergriff niederstiftischer Bewaffneter in Dammer Moor und im Dorf Damme beklagen⁸⁶.

Auch wenn sich Clemens August von seinen Hofjuristen versichern ließ, daß sein Vorgehen reichsrechtlich unbedenklich war, so fehlten immer noch die vorgesehenen notwendigen Ratifikationen der Domkapitel. Das politische Gewicht des Einspruchs aus Hannover war unübersehbar und fand vor allem bei der Osnabrücker Ritterschaft Zustimmung. Später gab der Bischof den drängenden Osnabrücker Räten zu verstehen⁸⁷, daß er weiter umstrittene Vertragsbestimmungen bisher aus Zeitmangel nicht habe abändern und den Vertrag nicht *völlig* in Kraft setzen können. Neue Verhandlungsrunden in den Jahren 1737, 1741 und 1745, die nach dem Willen von Clemens August eine provisorische Anerkennung des Vertrages von 1730 herstellen sollten, brachten auch keine Fortschritte. Die Differenzen auf der Ebene der Ämter waren längst wieder aufgelebt⁸⁸. Der gemeinsame Landesherr ließ über die Stiftsregierungen den Ämtern Vechta und Vörden mehrfach die Beachtung und Beibehaltung des Status quo von 1730 anbefehlen, aber einen durchschlagenden Erfolg hatte er damit bis zu seinem Tod Anfang Februar 1761 nicht.

Nach ihm mußte es einen Nachfolger aus dem welfischen Haus geben, und mit diesem war bei einer Neuaufnahme der Verhandlungen auch die Teilnahme und Einbeziehung des Gesamthauses in ein Abkommen denkbar. Noch 1768 lehnte Münster die Wiederaufnahme von Verhandlungen ab, weil Osnabrück wegen der Fehler im Schatzansatz eine Neuberechnung verlangte. Letzte Einigungsversuche unter maßgeblicher Beteiligung von Justus Möser seit 1772 trafen auf ein spürbares englisches Desinteresse, so daß Hannover die Angelegenheit mit dem vordergründigen Hinweis auf die Minderjährigkeit des neuen Landesherrn stoppte⁸⁹. Münster war ohnehin nur bereit, auf der Basis von 1724 zu verhandeln, auch wenn man Bereitschaft signalisiert hatte, die Bedingungen für von Osnabrück abzutretende Protestanten zu verbessern.

86 StAOs Rep 100/9 Nr. 47, f.83–85.

87 7. Sept. 1748. StAOs Rep 100/9 Nr. 52, f.109.

88 Beispiele für die Jahre 1736–41 sind in meinem Aufsatz (Marktstreit in Damme 1733, in: JbOM 1990, S. 40–55, hier S. 55 Anm. 8) aufgelistet.

89 Dazu ausführlich mein Aufsatz: Die Rolle Justus Mösers bei der Wiederaufnahme der Grenzverhandlungen mit Münster (1768–74), in: OM 97, 1992.

Darauf lief auch die von Bischof Max Franz 1786 veranlaßte Überprüfung der Wiederaufnahme hinaus, ohne daß es aber zu einem Verhandlungsangebot an Osnabrück gekommen wäre. Osnabrück gestattete Münster dann die Entsendung eines Beobachters zu den Du Platschen Vermessungen. Als diese Vermessung 1792 beendet war, hatte sich die politische Lage so verändert, daß Kriegsereignisse und Umwälzungen im Zuge der Französischen Revolution und der Napoleonischen Ära zunächst jeden Gedanken an neue Verhandlungen verdrängten. Bis zum Ende der politischen Existenz der beiden Hochstifte Münster und Osnabrück durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 blieb der Konflikt unausgeräumt, auch wenn man sich inzwischen auf der unteren Ebene in einigen Punkten arrangiert hatte. Es gab noch einmal nach der Angliederung der niederstiftischen Gebiete an Oldenburg⁹⁰ einen Versuch, mit dem Königreich Westfalen ins Gespräch zu kommen, doch führte das auch zu keinem Ergebnis mehr. 1817 kam der größte Teil des strittigen Gebiets im Zuge einer 1815 vereinbarten Ausgleichsregelung durch einen Staatsvertrag zwischen dem Königreich Hannover und Oldenburg an das Großherzogtum. Erst auf diesem Umweg haben die jahrhundertealten Differenzen zwischen Münster und Osnabrück wegen Damme und Neuenkirchen ihr Ende gefunden.

*

*

*

In vielfältiger Weise sind Verlauf und Vorgehensweise bei den geschilderten Ereignissen beispielhaft. Vieles vollzog sich in bekannten Bahnen und lief fast zwangsläufig nach bekannten und oft strapazierten Mustern ab. Meist war es nach ähnlichen Vorkommnissen der übliche Ablauf, daß Proteste nicht selten von Notaren und vereidigten Zeugen auf dem Amtshaus der Gegenseite vorgebracht wurden. Darauf hielten sich dann zunächst die Amtshäuser und dann auch die Regierungen in langwierigen Korrespondenzen ihre sattsam bekannten und kaum veränderten Rechtspositionen in Protest und Repprotest vor. Die zeitraubenden Rückfragen der Stiftsregierungen in Vörden und Vechta und bei den Juristen, der Rückgriff auf die Akten über vergangene und schon wieder vergessene Vorfälle zogen die Angelegenheiten jedesmal in die Länge. Oft über Jahre wurden die Fälle mitgeschleppt, während sich bereits neue Kontroversen eingestellt hatten. So waren im Laufe der Jahrhunderte viele Streitpunkte aufgehäuft worden. Sie wurden bei jedem neuen Vorfall wieder aufgelistet, aber höchst selten konnte einer davon bereinigt werden. Und war man einmal soweit, daß man sich nach vielen Verzögerungen zu Verhandlungen bereitgefunden hatte, dann scheiterten sie allesamt. Es war schon schwer genug, überhaupt zu Gesprächen

90 Schriftsatz des oldenburgischen Landesarchivars Christian Ludwig Runde vom Juli 1810: *Ausführliche Darstellung der Hoheitsstreitigkeiten über die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen...* (StAOI Best. 31 Nr. 6–17–1, f.142–211, hier f.200–211). Am 23. März 1810 legte der Präfektursekretär Buch eine kurze Zusammenfassung dieser Jurisdiktionsdifferenzen aus osnabrückischer Sicht vor (ebd. Rep 230 Nr. 4, f.242–261).

zusammenzufinden. Jahrelang wurde Verhandlungsbereitschaft signalisiert oder ignoriert; wurde dann über Termine gesprochen, war es schwer, die Beamten in Vechta und Vörden zum vorläufigen Stillhalten zu bringen. Regelmäßig verhärtete sich danach das Verhältnis, wenn die aufgenommenen Verhandlungen – manchmal sogar wegen Unstimmigkeiten in formalen Dingen – abgebrochen wurden. Unverkennbar war dann jedesmal die gesteigerte Bereitschaft zu Gegenaktionen; und die Attacken wurden verbissener. Auch wenn die Verhandlungen von 1724/30 unterschriftsreife Verträge hervorbrachten, so sind sie doch in die Tradition des Scheiterns einzuordnen, weil die vorhandene Kompromißbereitschaft nicht ausreichte, das Prinzip der Unveränderbarkeit und Unantastbarkeit des eigenen – für Damme und Neuenkirchen keineswegs gesicherten – Standpunktes zu durchbrechen.

Es ist leicht vorstellbar, daß die an Nutzungsrechten und vor allem an neuen Zuschlägen interessierten *Untertanen* sich der Hilfe der Beamten zu bedienen versuchten, wenn es galt, Rechte zu behaupten oder neue zu erwerben. Wenn es sich dann noch darum handelte, ein ohnehin gespanntes Verhältnis, eine unklare Rechtslage und persönliche Animositäten der unteren Beamten für diese eigenen Zwecke dienlich machen zu können, dann wird man diese Gelegenheit als eine Art von ausgleichender Gerechtigkeit auch wahrgenommen haben. Schließlich waren es ja in der Regel die einfachen Untertanen, die bei den nicht enden wollenden gegenseitigen Übergriffen die Hauptlast zu tragen hatten. Sie waren es, die ständig die Opfer dieser Politik der Einschüchterung durch Repressalien, des Hin und Her von Pfändung und Gegenpfändung waren. Mehr noch: sie litten unter der Rechtsunsicherheit, die als unabänderlich hinzunehmen war. Bisweilen war die Rechtsunsicherheit aber auch als Waffe tauglich und wurde dann auch so genutzt.

Gerade die unteren *Beamten* hatten genug zu den Spannungen beigetragen. An verschiedenen Stellen lassen sich persönliche Rivalitäten, sogar Feindschaften feststellen, die dann natürlich ebenso wie die häufig anzutreffende Unkenntnis über die verwickelten Rechtsverhältnisse ihr Vorgehen beeinflussten⁹¹ und sie zur Politik der Nadelstiche greifen ließen. Im Fall von Zusammenstößen lag es an Vechta und Vörden, den Stiftsregierungen die Lage zu schildern. Sie taten das aus ihrer Sicht und vergaßen dabei auch die Rechtfertigung der eigenen Handlungsweise nicht. Die Neigung, Handel und Auseinandersetzungen zu vermeiden, war meistens geringer als die Last des Eides auf den – im Falle Osnabrücks: mal evangelischen, mal katholischen – Landesherrn, der zur uneingeschränkten Wahrung der Landesrechte verpflichtete. Bei diesem Stand der Dinge gruben die Hofjuristen die alten Fälle und Rechtfertigungs-

91 Andreas Ernst Stordeur, 1700–16 Rentmeister von Vörden ist ein Paradebeispiel des unduldsamen, den eigenen Vorteil suchenden Beamten, der den Vögten die Pannen zuschob. Zu den nicht weniger hart reagierenden münsterischen Beamten in Damme, Vogt Klumpe und Richter Bülsing, hatte er ein äußerst gespanntes Verhältnis. Wegen unregelmäßiger Amtsführung veranlaßte Osnabrück seine vorzeitige Entlassung (vgl. StAOs Rep 100/9 Nr. 24, f.69–70, Nr. 34, f.264–268, Nr. 52, f.65–67).

muster aus und bestimmten die Marschroute der Politik in dieser Frage. Und sogar die Rechtsnachfolger hielten erstaunlicherweise auch noch nach der Auflösung der Bistümer daran fest⁹². Neu ernannte Beamte mußten sich ohnehin in die seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert kaum noch zu entwirrende Problematik erst einarbeiten. Wer wollte auch die Positionen, die sich schon vor Generationen herausgebildet und verfestigt hatten, ganz durchschauen? Das war schwer genug und oft sogar unmöglich, wenn sich zu allem Überfluß auch noch herausstellte, daß Urkunden und Akten verschwunden blieben⁹³. Dann war der Zeitpunkt gekommen, wo man auf beiden Seiten je nach Lage der Dinge die Sache auf die lange Bank schob, verzögerte, bekannte Standpunkte gebetsmühlenartig wiederholte. Es ist leicht zu verstehen, daß man dann lieber Standpunkte verfocht, die man zwar nicht mehr verstand, die aber den Vorteil hatten, seit langem die Haltung des eigenen Landes zu diesem oder jenem Problem zu sein. Außerdem waren neue Amtsinhaber geneigt, sich über vorhandene Barrieren hinwegzusetzen, sei es aus Unkenntnis der vorhandenen Probleme oder aus dem Drang heraus, die eigene Position und die des eigenen Landes zu betonen und zu stärken.

Hinzu kommt als Besonderheit der Situation im Spätjahr 1718, daß zum Zeitpunkt der Aufnahme der englischen Vermittlung die Führung *Münsters* faktisch nicht mehr in den Händen des schwer kranken Fürstbischofs lag. Die Parteien am Hof formierten sich seit dem Herbst für die bevorstehende Übernahme der Regierung während der Sedisvakanz und der sich abzeichnenden Neuwahl. In Münster überließ man Vechta in dieser Zeit nunmehr fast ganz die Initiative oder zog sich auf den von den Juristen aus den Akten ermittelten Rechtsstandpunkt zurück. Es war auch nicht verwunder-

92 Im Zusammenhang mit preußischen Truppeneinquartierungen Anfang 1806, die auch oldenburgische Schatzpflichtige (Osnabrück sprach nur von *Gutsleuten*) in Damme und Neuenkirchen betraf, versuchte Oldenburg das rückgängig zu machen. Der in Hannover zuständige preußische Graf von der Schulenburg neigte der von Runde (StAOs Rep 100/9 Nr. 69, f.372–380) formulierten oldenburgischen Position zu. Bezeichnend war, daß sich weder der Sekretär der Landkanzlei Bruns, noch der Advocatus patriae Dorfmueller wegen Arbeitsüberlastung oder Nichtzuständigkeit an eine Gegendarstellung heranwagten (vgl. Anm. 90). Schulenburg stand mit dieser Auffassung von kumulierenden Landeshoheitsrechten ganz in der Tradition der Staatsrechtler des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts. Dazu Dietmar WILLOWEIT: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975.

93 Es gibt genug Beispiele für nicht mehr aufzutreibende Urkunden, verschlammte Akten, verlorene Karten oder Protokolle. Auch hierfür bietet die Amtszeit Stordeurs ein besonders extremes Beispiel: Akten fehlten reihenweise; Nachfolger Barkhausen fand das Amtsarchiv in einem desolaten Zustand vor (StAOs Rep 100/9 Nr. 25, f.335, 452, 463 und Nr. 33, f.109–111, f.218–219, 226, 233). – Heinrich Ludwig Graf, der den Titel eines *Richters von Vörden und Gografen von Damme* führte, gestand noch 1779 freimütig seinen Vorgesetzten, daß er noch zwei Jahre nach seinem Amtsantritt keine genauen Vorstellungen über die verwickelten Rechtsverhältnisse besaß und vorerst noch auf Hinweise des Rentmeisters Hermann Werner Stordeur und das Erinnerungsvermögen alter Männer angewiesen war (ebd. Nr. 62, f.128–131).

lich, daß man dem kleineren Osnabrück⁹⁴ durch Druck Rechtspositionen wenn nicht abzunehmen, so doch zu blockieren gedachte. War es nicht sogar legitim, wenn man im Kreis des zur Regierung anstehenden Domkapitels daran dachte, dem evangelisch beherrschten Osnabrück auch im Namen der katholischen Sache so viel als eben möglich Abbruch zu tun? Viel einleuchtender war da die Position der Dinklager Familie Galen, die seit 1641 das Drostenamts besaß. Diese im Amt Vechta begüterte Familie konnte durch ein münsterisches Nachgeben nur verlieren. Die geographische Ferne hatte dazu geführt, daß Münster die wirkliche oder vermeintliche Rechtsposition im umstrittenen Bezirk selbst nicht immer mit Nachdruck vertreten konnte oder wollte. Gerade diese räumliche Distanz zu Münster hat aber den Beamten in Vechta, vor allem der Galen-Familie, oft genug eine wenig fruchtbringende Bewegungs- und Handlungsfreiheit verschafft.

Eine weitere Verzögerung trat ein, als *Clemens August* auch in Osnabrück die Regierung übernahm; Osnabrück gehörte danach für über dreißig Jahre zum „Kirchenreich“ des Wittelsbachers. Letzte Entscheidungen über Osnabrücker Landesangelegenheiten fielen daher im fernen Bonn, lange Zeit praktisch durch die Person Plettenbergs⁹⁵. In komplizierten Fällen kam es fast zwangsläufig zur Verschleppung von Entscheidungen. Auch unter dem gemeinsamen katholischen Landesherrn Clemens August mußte man in Osnabrück feststellen, daß die münsterischen Standpunkte unverändert hart waren und blieben. Kein Machtwort aus Bonn löste das Knäuel von landes- und standespolitischen Sonderinteressen. Und häufig wurde auch das fehlende Interesse dieses Landesherrn, der in seinem außenpolitischen Pokerspiel fast beliebig Fronten und Bündnisse wechselte, an den inneren Problemen seiner Territorien greifbar. Ganz besonders deutlich wird das auch am Beispiel der verschleppten und schließlich mißglückten Ratifizierung dieses mühsam zusammengezimmerter Vertrag von 1724/30.

Auf Reichsebene glitt die für kurze Zeit auf die Tagesordnung gesetzte Dammer Angelegenheit schnell ab in die bekannten eingefahrenen Bahnen der kaiserlichen Politik, die auch nur Territorialinteressen im Visier hatte. Die Machtfülle des *Kaisertums* kam der Schiedsrichterrolle in Reichsstreitigkeiten nicht zugute, denn sie stand auch nur im Dienste der Machtabsicherung Habsburgs. Der Reichshofrat, mehrheitlich katholisch besetzt, war keinesfalls die höchstrichterliche Reichsinstanz, von der die Lösung im Sinne des Rechts zu erwarten war. Genauso wenig traf das auf das Reichskammergericht zu, bei dem die Dammer Sache seit dem Ende des 16. Jahrhunderts anhing, aber eben nicht offiziell eröffnet war. Keine Seite schien sich ihrer Sache so si-

94 Allein das Niederstift war flächenmäßig doppelt so groß wie das benachbarte, aber dreimal dichter besiedelte Osnabrück. Näheres bei Alwin HANSCHMIDT: Das Niederstift Münster unter Kurfürst Clemens August, in: Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Eine kulturhistorische Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Meppen/Sögel 1987, S. 29–46, hier S. 32.

95 Zu ihm Max BRAUBACH: Ferdinand von Plettenberg 1690–1737, in: Westfälische Lebensbilder 9, 1963, S. 34–51.

cher zu sein, daß sie den Schritt zur Eröffnung der Zeugenrollen und damit des Hauptprozesses wagte. Daß dieses Gericht zwischen 1707 und 1719 praktisch lahmgelegt war, wiegt hierbei nicht so schwer wie die Tatsache, daß das Gros der Akten zu diesem Prozeß als verloren gelten mußte⁹⁶. Somit fehlten viele Unterlagen für die Beurteilung einer schon im Mittelalter entstandenen Streitigkeit, die kaum noch jemand zu rekonstruieren wußte.

Innerhalb des Hochstifts *Osnabrück* war nach 1650 infolge des Kompromisses für die Nachfolge als Landesherr in Osnabrück eine stets gespannte Atmosphäre entstanden. Gerade die Differenzen des Domkapitels mit den evangelischen Landesherrn blockierten späterhin nicht selten die auswärtigen Beziehungen und belasteten auch das interne Verhältnis zwischen Protestanten und Katholiken. Hinzu kam mit Beginn des 18. Jahrhunderts, daß Osnabrück durch die Alternation nicht allein an das Haus Braunschweig-Lüneburg gebunden war; der Aufstieg dieser Linie zur hannoverschen Kurfürsten- und englischen Königswürde bezog das Hochstift – zumindest in den Regierungszeiten evangelischer Landesherrn – ein in einen Verbund von Großmachtinteressen, die Osnabrück zum welfischen Nebenland und ein politisches Eigenleben unmöglich machten. War zu Zeiten des vorwiegend in Osnabrück residierenden Ernst August II. ein Nachgeben noch so gedacht gewesen, die Einwilligung Münsters zur Beilegung der Jurisdiktionsdifferenzen im Bezirk Damme zu erreichen und diese Abmachung zusammen mit einer Absicherung der Protestanten von seinem zur englischen Königswürde gelangten Bruder absichern zu lassen, so war es fast zwei Generationen später ganz anders. Denn es war deutlich, daß jetzt die Vertragsfrage in Hannover und London in erster Linie als Bremse benutzt wurde. Die Priorität des Schutzes für osnabrückische evangelische Untertanen war nur vorgeschoben. Für den *Engländer* Georg III.⁹⁷ als Oberhaupt des Hauses Braunschweig-Lüneburg bargen Hannover und weit mehr noch Osnabrück, das er als allzu fernes Nebenland nur für den Sohn und gegen den Widerstand der Stände dort verwaltete, höchst sekundäre Probleme. Eine Beibehaltung des Status quo mit dem katholischen Münster war da allemal noch besser als eine Veränderung in Bereichen, deren Tragweite nicht auszuloten war; angesichts drängenderer Probleme lohnte es sich nicht, diese als minder bedeutsam eingestuften Differenzen mit Osnabrücks Nachbarn Münster auszuräumen.

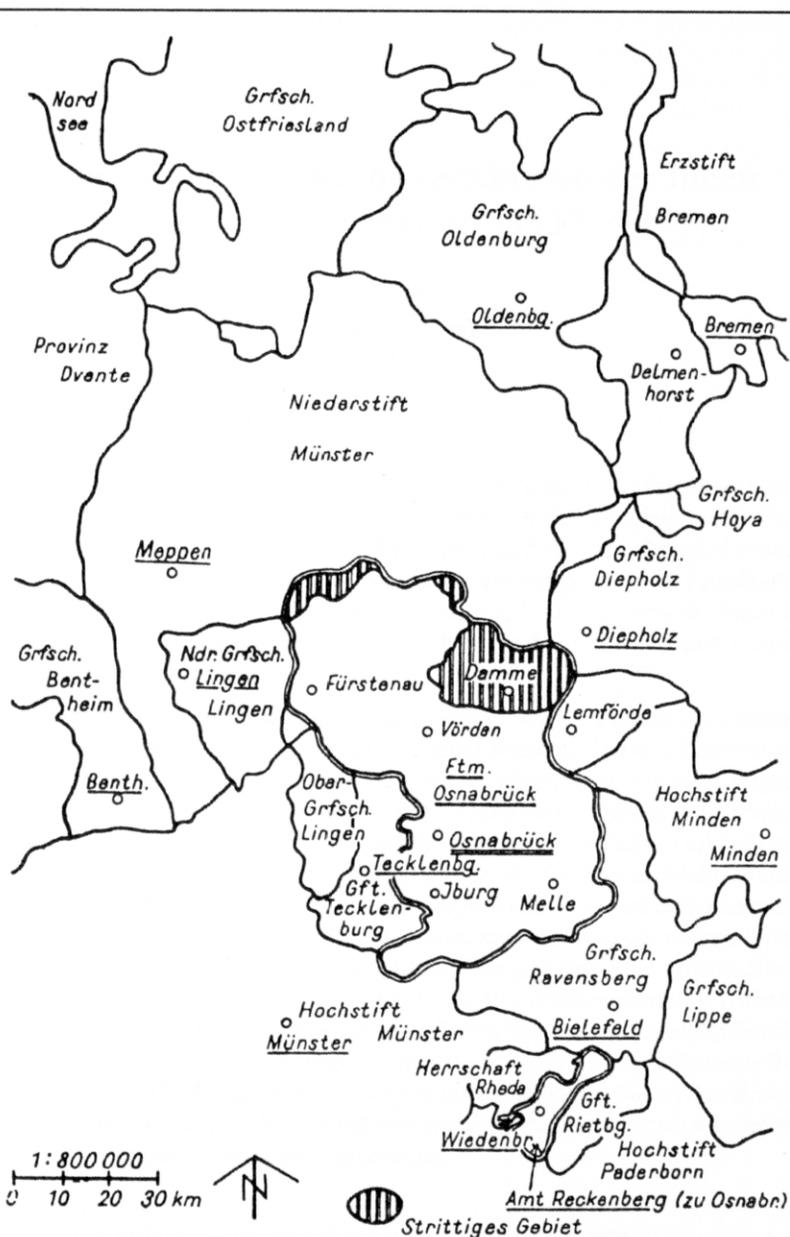
So bleibt festzuhalten, daß auch dieser Vorfall von 1718 – der den Bezirk Damme und Neuenkirchen für kurze Zeit ins Rampenlicht der großen Politik rückte – zu dem Riesenbündel von Problemen zu zählen ist, die das Verhältnis von Münster und Osnabrück jahrhundertlang in Spannung hielten und mit jeder Aktion nur noch ver-

96 Das zeigen die Bemühungen Osnabrücks, aus Speyer gerettete Restbestände in Wetzlar, Frankfurt, Aschaffenburg und Straßburg ausfindig zu machen und die spärlichen Reste kopieren zu lassen: Korrespondenz mit dem Agenten Faber im StAOs Rep 100/9 Nr. 16, f.131–137 (Sept. 1717), f.236, 247–251, 293 bzw. Nr. 34 f.189–192 (Spätjahr 1718).

97 Uriel DANN: *Hannover und England 1740–1760. Diplomatie und Selbsterhaltung*, Hildesheim 1986, S. 159 f. und 168.

schärften. Beide Seiten waren seit langem in ihren Rechtsstandpunkten so verfangen, daß auch die im 18. Jahrhundert unternommenen Einigungsversuche nicht mehr gelingen konnten⁹⁸, gleichgültig, um welche Fragen und Streitpunkte es sich auch handelte. Und ständig kamen neue Kontroversen hinzu, ohne daß auch nur ein grundlegender Streitfall zwischenzeitlich abgetragen worden war. So war eine Kontroverse allein und isoliert nicht zu lösen und aus dieser kompakten Konfliktmasse auch nicht herauszurechnen. Insofern war eine Gesamtlösung das Nadelöhr, durch das man hindurchmußte. Angesichts der Vielzahl der Einzelkonflikte zwischen „Peter“ und „Paul“ gelang diese Kraftanstrengung bis zum politischen Ende der beiden Hochstifte im Jahre 1803 nicht mehr. Lange Zeit vorher schon hatten Münster und Osnabrück die Chance verspielt, die aufgestauten und nicht selten kostspieligen Auseinandersetzungen unter sich einvernehmlich zu lösen — etwa in Form des 1724/30 greifbar nahen Kompromisses, der nach der Konfrontation von 1718 in mühsamen Verhandlungen angebahnt worden war.

98 Insofern ist die Bemerkung von Prinz (wie Anm. 12) kaum zutreffend, wenn er formuliert, daß der Überfall von 1718 *beiden Parteien zum Bewußtsein* (brachte), *daß es so nicht weiter gehen konnte*.



Karte : Das Fürstentum Osnabrück im nordwestdeutschen Raum (etwa 1600).

Aus: Deutscher Planungs-Atlas Band II, Niedersachsen. Bremen 1950. (Veröffentlichungen des Niedersächsischen Amtes für Landesplanung und Statistik, Reihe K (Kartenwerke) Band IX, Bl. 153.)

Zur Reform der Rechtsverhältnisse der Juden im Königreich Hannover (1815–1842)

Von
Uwe Eissing

a) Nach dem Wiener Kongreß

In der französischen Zeit waren große Teile des Kurfürstentums Hannover dem Königreich Westfalen angegliedert, der nördliche Bereich Hannovers geriet 1810 unter unmittelbare französische Verwaltung. Erst mit dem Zusammenbruch des napoleonischen Kaiserreiches erschien Hannover wieder auf der politischen Landkarte, nun als Königreich. Im Rahmen der Kongreßakte vom 8. Juni 1815 erhielt Hannover die vormals preußischen Landesteile Ostfriesland, Hildesheim, Goslar und Lingen, sowie das Herzogtum Arenberg-Meppen.¹

Im Königreich Westfalen hatten die hannoverschen Juden seit dem 27. Januar 1808 den Status einer prinzipiellen Gleichberechtigung erreicht, aber der Rechtsstatus der Juden wurde auf dem Wiener Kongreß zu einem schwierigen Verhandlungsgegenstand. Gegen Bayern und Württemberg zählte Hannover zunächst mit Preußen und Österreich zu den Mächten, die eine Absicherung der bürgerlichen Gleichberechtigung der Juden anstrebten. Aber auf Seiten Hannovers machten sich bald rückläufige Momente bemerkbar. Beim Entwurf des späteren Artikels 16 der Bundesakte wurde auf die Initiative Hannovers den einzelnen deutschen Staaten größere Handlungsfreiheit in der Gestaltung ihrer inneren Verhältnisse eingeräumt, eine prinzipielle Regelung der Rechtsverhältnisse der Juden blieb der Bundesversammlung vorbehalten. Sprachlich hat sich die Revision des ursprünglichen Textentwurfes in der berühmten Unterscheidung zwischen den *in* und *von* den Bundesstaaten eingeräumten Rechten niedergeschlagen. Die hannoverschen Juden hatten in den Gebieten des ehemaligen Kurfürstentums die bürgerliche Gleichberechtigung erhalten, aber sie war ihnen nicht von dem Staatsgebilde Hannover eingeräumt.²

- 1 Vgl. zur Geschichte Hannovers die älteren Arbeiten von Hassell, Wilhelm von: Geschichte des Königreichs Hannover, Bremen-Leipzig 1898–1901 und Oppermann, Heinrich Albert: Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860, Leipzig 1860–62 (2 Bde.).
- 2 Zur Rolle Hannovers auf dem Wiener Kongreß vgl. Baron, Salo W.: Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß. Auf Grund von zum Teil ungedruckten Quellen dargestellt, Wien-Berlin 1920; hier insbesondere S. 76 ff., 152, 161, 180 ff.

Tatsächlich hat Hannover noch vor dem Ende der Beratungen in Wien das alte Rechtssystem des Schutzbriefes wieder eingeführt. Lediglich der Leibzoll wurde Anfang 1814 ausdrücklich aufgehoben.³ Die Rechtslage im Königreich verkomplizierte sich durch die neuerworbenen Landesteile. Im Fürstentum Hildesheim und der Stadt Goslar war die westfälische Verfassung aufgehoben. Seit dem 16. April 1818 galt mit einigen Ausnahmen die Rechtslage der althannoverschen Gebiete. In Ostfriesland schien das preußische Edikt vom 11. März 1812 Gültigkeit zu haben, auch die während der französischen Zeit eröffneten Gewerbe konnten dort weitergeführt werden.⁴

Die Verfassungspolitik nach dem Wiener Kongreß in Hannover hat Ernst Rudolf Huber als ‚die Restauration der altständischen Ordnung‘ beschrieben.⁵ Durch die Personalunion mit England wurde Hannover von der Deutschen Kanzlei in London aus verwaltet, während im Lande selbst der Adel die vorherrschende Macht war. Die Verfassungsstruktur war durch regionale Vertretungen geprägt, in denen der Adel, die Prälaten der lutherischen Kirche und die Städte durch Abgeordnete der Stadträte vertreten waren, während bäuerliche und bürgerliche Interessen kaum oder gar nicht präsent waren. Mit der Verfassung von 1819 erhielt Hannover nach englischem Vorbild ein Zweikammersystem, in dem nun die Zweite Kammer als Vertretung der Städte fungierte. Unter dem Eindruck der Juli-Revolution von 1830 kam wieder Bewegung in die Verfassungsdiskussion. Am 5. und 9. Januar 1831 war es in Osterode und Göttingen zu Aufständen gekommen, die eine Änderung der Regierungspolitik bewirkten. Nach einer neuen Verfassung von 26. September 1833 waren in der Zweiten Kammer neben 10 Prälaten 37 städtische und 38 bäuerliche Abgeordnete vertreten. Das Wahlrecht in den Städten stand nicht mehr den Magistraten zu, sondern den selbständigen Bürgern und auf dem Lande den selbständigen Bauern.

Das politische Klima im Königreich Hannover war während der 1820er Jahre durch ständische Vorstellungen geprägt. Ein allgemeineres politisches Leben entwickelte sich in der Ständeversammlung erst ab 1824 mit dem altliberalen Politiker Johann Karl Bertram Stüve (1789–1872) aus Osnabrück.⁶ Stüve verstand es, die Zweite

- 3 Die ältere Rechtslage der Juden im Kurfürstentum Hannover werden bei Löb, Abraham: Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreich und der jetzigen Provinz Hannover, Frankfurt/M. 1908, S. 7 ff. und Schlegel, Johann Karl Fürchtgott: Churhannöversches Kirchenrecht, Hannover 1801–1806 (5 Bde.), insbesondere Bd. 2, S. 178–202, dargestellt; eine systematische Zusammenstellung bei Bodemeyer, Hildebrand: Die Juden. Ein Beitrag zur Hannoverschen Rechtsgeschichte, Göttingen 1855.
- 4 Vgl. Löb, (wie Anm. 3) S. 22 ff. sowie Zuckermann, Mendel: Die Vorarbeiten der Hannoverschen Regierung zur Emanzipation der Juden im Königreich Hannover. Nach den Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover dargestellt, Hannover 1909, S. 7 ff.
- 5 Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart 1960, S. 85; im folgenden S. 85 ff.
- 6 Vgl. ebd., S. 87; Gebhardt, Bruno: Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart 1985, 9. Aufl., Bd. 15, S. 49 und zur Person Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Berlin 1970 (Reprint), Bd. 37, S. 84–94.

Kammer ab 1829 für eine Reform der bäuerlichen Verhältnisse zu nutzen. Auch die Verfassung von 1833 war wesentlich durch Stüve geprägt. Eine Reform der Rechtsverhältnisse der Juden war jedoch in den in Hannover vorherrschenden konservativ-liberalen Vorstellungen nicht die dringlichste Angelegenheit, vielleicht auch deshalb, weil die Juden im Hannoverschen nur eine sehr kleine Minorität bildeten.

In den Jahren von 1828 bis 1833 sammelten die Landdrosteien statistisches Material über die Lage der jüdischen Bevölkerung. Sie zeigen die Juden des Königreiches Hannover als ländliche Handelsleute, Schlachter und kleine Gewerbetreibende. Im ganzen Königreich gab es einen jüdischen Juristen, einen Arzt und einen Tierarzt. Der Anteil der jüdischen Bevölkerung umfaßte mit 11 002 bei einer Gesamtbevölkerung von 1 657 740 nur etwa 0,6 % (Landdrostei Hildesheim 3334 / 1 %, Hannover 2975 / 0,9 %, Aurich 2079 / 1,3 %, Stade 1029 / 0,4 %, Lüneburg 913 / 0,3 % und Osnabrück 672 / 0,3 %).⁷ Die Städte Osnabrück und Hannover (Altstadt) verfügten noch über das Privileg des *non tolerandi Judaeos*.⁸ Vor diesem sozialen und rechtlichen Hintergrund hat die hannoversche Regierung eine Reform der Rechtsverhältnisse der Juden möglichst zu vermeiden gesucht.

Die Grundsätze ihrer Reform der bürgerlichen Verhältnisse der Juden hat die hannoversche Regierung in den Instruktionen an ihren Abgesandten auf der Bundesversammlung in Frankfurt in der Zeit vom Oktober 1817 bis zum März 1818 näher formuliert. Die „höchst bedenklichen Folgen einer übertriebenen Begünstigung“⁹ der Juden seien von den hannoverschen Landen abzuhalten. Den Bestrebungen für eine bürgerliche Gleichberechtigung der Juden sei nicht prinzipiell entgegenzutreten, wohl aber pragmatisch die Art der Abänderung zu mäßigen. In einer Denkschrift vom Anfang des Jahres 1818 hat die hannoversche Regierung ihre politischen Grundsätze, ohne „gehässige Darstellungen des jüdischen National-Characters einzumischen“, ausführlich erörtert. In einem Begleitschreiben vom 3. März 1818 an den Gesandten von Martens war von einem ‚Promemoria‘ die Rede.¹⁰ Diese Denkschrift bietet in der Tat, bevor wir in eine Erörterung der öffentlichen Debatte über die Rechtsverhältnisse der Juden vom Anfang der 1830er Jahre einsteigen, das erforderliche ältere Gedankenmaterial – die geistige Ausgangslage zur Emanzipation der Juden im Königreich Hannover.

Das ‚Promemoria‘ der hannoverschen Regierung wurde in der Überschrift als eine Erörterung der „Verhältnisse der Juden zu den christlichen Unterthanen in deutschen

7 Die Angaben zur Gesamtbevölkerung beziehen sich auf das Jahr 1831 („Hannoversche Landesblätter“ (1832), S. 12), die Angabe über die jüdische Bevölkerung auf das Jahr 1833 (Zuckermann, Die Vorarbeiten, (wie Anm. 4) S. 63).

8 Vgl. Zuckermann, Die Vorarbeiten, (wie Anm. 4) S. 28 ff. und S. 62 ff.

9 Zitiert nach Zuckermann, Mendel: Die Stellung der Hannoverschen Regierung zur Judenemanzipation auf dem Wiener Kongreß und der Bundesversammlung zu Frankfurt a.M., Hannover [1909], S. 8; im folgenden S. 14.

10 StAHann Hann. 92 XXXVIII B Nr. 21; gedruckt (mit zwei kurzen Auslassungen) bei Zuckermann, Die Vorarbeiten, (wie Anm. 4) S. 1–7 vor. Zitate im folgenden nach der Quelle.

Staaten“ bezeichnet. Es sollte aufzeigen, daß sich die Grundsätze jeder noch so bedingten Gleichstellung der Juden in offenem Widerspruch zum Staatsrecht aller deutschen und europäischen Staaten befanden.¹¹

Die Verbesserung der Rechtsverhältnisse der Juden lag aus der Sicht Hannovers im Interesse jeder Regierung. Die Juden mußten „zu so guten Bürgern gebildet werden, als die Natur und Umstände“ es gestatteten. Die Gewähr bürgerlicher *Rechte* konnte nur „die billige Belohnung rechtschaffener Bemühungen“ sein, jedoch waren einzelne Rechte im voraus zu erteilen, damit die Juden ihre bürgerliche Qualität überhaupt beweisen konnten. Die Grenze der *Rechte* der Juden fand sich in der gesellschaftlichen Struktur der Korporationen und Zünfte, denn kein Meister konnte gezwungen werden, einen Juden aufzunehmen. Folglich lief die allgemeine Gleichberechtigung der Juden auf die Einführung der Gewerbefreiheit und damit auf eine Reform der gesamten gesellschaftlichen Struktur hinaus, aber die galt es auch aus gesellschaftlichen und materiellen Standesinteressen zu vermeiden.

Gegen eine grundsätzliche Reform der Rechtsstellung der jüdischen Bevölkerung sprach aus Sicht der Denkschrift der besondere sittliche und religiöse Charakter der Juden. Im Unterschied zur christlichen war die jüdische eine ‚National-Religion‘: „Die christliche Kirche ist eine allgemeine unsichtbare Gemeinschaft aller in einem Glauben verbundenen Menschen. Daher steht sie auch dem Patriotismus des Bürgers eines partikulären Staates so wenig im Wege, als sie einen politischen Unterschied eines Volkes vom andern begründet.“ Dagegen war das Judentum innerhalb der christlichen Gesellschaft eine abgesonderte, durch ihre nationale Religion, das Ritualgesetz und spezifische soziale Charakteristika zusammengehaltene Sondergruppe.¹² Zwar konnten Verfolgung und Fanatismus an der Abneigung gegen die Juden Anteil haben, aber die eigentliche Ursache war die Verschiedenheit der Sitten selbst und der daraus resultierende Gruppencharakter der Juden.

In einer christlichen Gesellschaft konnten die Juden als Gruppe kein Recht beanspruchen, und umgekehrt würde auch das gleiche Recht aller Bürger eine Angleichung in den Sitten und Gewohnheiten der christlichen wie jüdischen Bevölkerung erfordern. Dem stand das Interesse des christlichen Staates selbst entgegen, denn religiös indifferente Bürger, ‚Wildfänge‘, die sich von der jüdischen Glaubensgemeinschaft lösten, ohne zur christlichen überzugehen, konnten nicht geduldet werden. Grundsätzlich unmöglich war die Gleichberechtigung der Juden nicht, aber sie erforderte ein Prinzip staatlicher Legitimität wie es die nordamerikanischen Freistaaten praktizierten: „Dasselbst nimmt die Regierung keine Kenntniß von der Religion der Einwohner, und überläßt die Anstalten, welche die Religions-Uebung und den Schul-Unterricht der Jugend angehen, der freyen Verbindung der Bürger unter sich.“

11 So das Kabinettsministerium an den Grafen Münster am 19. Januar 1818; abgedruckt bei Zuckermann, *Die Stellung*, (wie Anm. 9) S. 13 f.

12 In einem Schreiben des Grafen Münster vom 2. Dezember 1817 ist von einer ‚Schacher- und Trödelkaste‘ die Rede (Zuckermann, *Die Stellung*, (wie Anm. 9) S. 9).

Die weitgehende Neutralität des Staates in religiöser Hinsicht war eine der Prämissen in Dohms Konzept der bürgerlichen Verbesserung der Juden, aber die hannoversche Regierung konnte fast vier Jahrzehnte später die Erfahrung der französischen Revolution geltend machen. Das nordamerikanische Prinzip würde in Europa schwerlich Beifall finden, „und es könnte in denselben nicht einmal nachgeahmt werden, wenn nicht das ganze Gebäude der christlichen religiösen Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, und deren Verbindung mit dem Staate, auf die Art zuerst zerstört würde, als am Anfang der französischen Revolution versucht worden.“ Die bürgerliche Verbesserung der Juden war nur möglich im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Reform, und diese war kein friedlich evolutionäres Hinüberwachsen in eine natürliche Gesellschaft, sondern ein unter Umständen äußerst gewalttätiger Vorgang.

Die hannoversche Regierung argumentierte aus der Logik des Status quo. Solange das alte Prinzip staatlicher Legitimität existierte, konnte sich der Staat nicht „lediglich auf Criminal- und Policey-Aufsicht“ beschränken, sondern mußte auf die Religionsübung seiner Bürger Einfluß nehmen und ihre religiöse Bindung erhalten. Eine Verbesserung der Rechtsverhältnisse der Juden war akzeptabel nur im Rahmen einer Verbesserung ihrer Rechte und Freiheiten, also innerhalb der ständisch-korporativen Verfassungsstruktur. Während Dohms Begriff der bürgerlichen Verbesserung die sich herausbildende Form moderner bürgerlicher Gesellschaft voraussetzte, erörterte die hannoversche Denkschrift die Verbesserung der Rechtsverhältnisse der Juden im Rahmen der alten Gesellschaft. Sie orientierte sich auf eine möglichst konkrete Diskussion der einzelnen Rechte der Juden, weil sie eine Änderung im Prinzip des Rechtsverhältnisse zu vermeiden wünschte. Mehrfach war von den ‚allgemeinen‘ oder auch ‚ganz ungegründeten, ja widersinnigen Klagen‘ der Juden die Rede.

Bürgerliche Verbesserung, bürgerliche Verhältnisse und bürgerliche Rechte waren nach dem Wiener Kongreß die Stichworte der Erörterung, aber sie waren ihres reformerischen, die alte Gesellschaft überwindenden Charakters beraubt. Die Wiederbelebung von Dohms Begriff der bürgerlichen Verbesserung bedurfte der Schubkraft neuer gesellschaftlicher Kräfte und wohl auch eines neuen politischen Leitbegriffes.

b) Bürgerliche Verbesserung und Emanzipation

(1) Auftakt zur Reform (1828)

Der Auftakt zur Reform der Rechtsverhältnisse der Juden begann Anfang des Jahres 1828 mit einer Petition ‚der Bevollmächtigten sämtlicher israelitischen Gemeinden Ostfrieslands‘, der Kaufleute J. S. Seckels und A. J. Cohen aus Aurich.¹³ Die Petition trug das Datum des 8. Januar 1828 und war an die Ständeversammlung des Königreichs Hannover gerichtet. Durch ein Edikt vom 9. September 1814 sei mit Wirkung

13 StAHann Hann. 108 H Nr. 1404 (1. Kammer).

des 1. Januar 1815 in Ostfriesland das Allgemeine Landrecht mit den dieses „abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen“ in Kraft getreten. Damit sei, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, das preußische Edikt vom 11. März 1812 wirksam und dadurch den ostfriesischen Juden die volle bürgerliche Gleichberechtigung gesichert. Zudem sei, als Resultat der Gesetzgebung eines Bundesstaates, der Rechtsstatus der Juden in Ostfriesland durch Artikel 16 der Bundesakte ausdrücklich geschützt. Aber durch verschiedene Verordnungen und Gesetze hinsichtlich der Zunftverfassung und der Erlaubnis zur Heirat und zur Niederlassung habe die Landdrostei Aurich verfassungswidrig in den Rechtsstatus der Juden eingegriffen.

Die Beratung der Petition aus Aurich fand am 1. und 3. März in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung statt,¹⁴ die Erste Kammer folgte am 12. März 1828. Das gemeinsame Ergebnis der Stände lautete: *ad acta*. Entsprechend ‚hoffnungslos‘ war die Argumentation in den Verhandlungen selbst verlaufen.¹⁵ Bereits der einleitende Sachvortrag für die Zweite Kammer am 1. März 1828 hatte bezweifelt, ob die Juden in Ostfriesland die Voraussetzung des preußischen Ediktes von 1812 – feste Familiennamen – erfüllten. Da die Stände die Sachlage „nicht mit Sicherheit“ übersehen könnten, müsse die Entscheidung über eine Beachtung der Petition im Ministerium fallen. Gegen die mit den Ritual- und Religionsgrundsätzen der Juden argumentierenden Abgeordneten Kern und Oldekop sprachen sich Lüntzel und Schlegel dafür aus, „die bürgerlichen Verhältnisse der Juden überhaupt allmählig und mit Vorsicht“ zu verbessern. Der Abgeordnete Blumenbach sah durch Artikel 16 der Bundesakte keineswegs die Unveränderlichkeit der Rechtsverhältnisse in den einzelnen Staaten garantiert. Die Petition sei bestenfalls *ad acta* zu nehmen. Dagegen waren Metger und Hedlefs der Ansicht, daß das preußische Edikt gültig sei, weshalb die bisherigen Rechte der ostfriesischen Juden „bis zu einer demnächstigen *allgemeinen* Legislation“ zu schützen seien. An ein Verhandlungsergebnis der ersten Beratung war nicht zu denken, „da sich ein Theil der Mitglieder aus der Versammlung entfernt hatte“. Am 3. März 1828 konzentrierte sich die Erörterung auf die Positionen Blumenbachs und Schlegels. Da es nicht um eine „willkürliche Abweichung von bestehenden Gesetzen“ gehe und die Stände an einer „Abänderung der bestehenden allgemeinen Grundsätze“ nicht interessiert sein könnten, beharrte Blumenbach auf seinem An-

14 Die Beratungen der 2. Kammer in: StAHann Hann. 108 Nr. 1693.

15 Auszüge aus den Protokollen befinden sich in den jeweiligen Sachakten der Ersten und Zweiten Kammer. Stenographische Protokolle wurden nicht geführt, die Argumentationsverläufe sind nur gerafft dargestellt. Gedruckte Verhandlungsberichte liegen erst mit dem ‚Hannoverschen Landtagsblatt‘ ab 1848 vor. Eine Ausnahme sind die Verhandlungsberichte von S. P. Gans (Gans, S. P. (Hrsg.): Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig, Braunschweig 1831–32) aus den Jahren 1831 und 1832, über deren Mangelhaftigkeit sich bereits Abraham Löb, (wie Anm. 3) S. 29, beklagt hat. Kontinuierlich ist lediglich der Schriftwechsel zwischen den Ständen und dem Königlichen Ministerium publiziert worden: Acten-Stücke der allgemeinen Staende-Versammlung der Königreichs Hannover, enthaltend die Königlichen Propositionen und Ministerial-Schreiben so wie die ständischen Anträge und Antworten (StAHann Md 294,1).

trag, die Petition nicht ans Ministerium weiterzuleiten. Dagegen wandte sich Schlegel. Es sei „die Lage der Juden im Allgemeinen zu verbessern und dadurch die Haupt-Ursache ihrer jetzigen Entartung allmählig zu beseitigen.“ Schlegels Antrag wurde mit 23 gegen 8 Stimmen abgewiesen, und die Erste Kammer ist am 12. März 1828 diesem Beratungsergebnis einmütig gefolgt. Bemerkenswert ist lediglich, daß im einleitenden Sachvortrag der Ersten Kammer das preußische Edikt vom 11. März 1812 als ‚Emancipations-Edict‘ bezeichnet wurde. Dennoch hatten sich Ansätze für eine bürgerliche Verbesserung der Juden nur in der Argumentation des Abgeordneten Schlegel gezeigt, aber gerade er sprach von der ‚Entartung‘ der Juden.

Am 29. Mai 1828 wandten sich die ‚Aeltesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Hannover‘ direkt an den König.¹⁶ Durch eine Änderung ihres bejamernswerten Schicksals könne sich der König den unendlichen Dank tausend getreuer Untertanen erwerben, wenn er nur „gleich den andern Fürsten des deutschen Bundes, seinen jüdischen Unterthanen in den Hannöverschen Landen Bürgerfreyheit und Bürgerglück gegen Bürgertreue und Bürgerpflicht“ gewähre. Wie die Petition aus Ostfriesland bezogen sich auch die Juden aus Hannover auf den Artikel 16 der Bundesakte, jedoch mußten sie mit dem in diesem Artikel enthaltenen vagen Versprechen vorliebnehmen, „daß die Bundesversammlung es in Berathung ziehen würde, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey; *und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürger-Pflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne.*“

Die Petition aus Hannover wurde zu den Akten der deutschen Kanzlei in London genommen, aber sie konnte immerhin bewirken, daß das Kabinettsministerium im Juni 1828 von den Landdrosteien und der Domänenkammer Berichte über die soziale, demographische und rechtliche Lage der jüdischen Bevölkerung zur Berichterstattung an den König einforderte. Neben den statistischen Materialien hatte das Ministerium die Landdrosteien auch um ihre Ansicht über „Vorzüge und Nachtheile einer solchen Beylegung der bürgerlichen Rechte“ gebeten. Während Stade, Osnabrück, Lüneburg und Aurich ihre Berichte bis zum Februar 1829 eingereicht hatten, waren die Landdrosteien Hildesheim und Hannover erst im September 1831 mit ihrer Untersuchung fertig.¹⁷

- 16 StAHann Hann. 92 XVIII B Nr. 27 (gedruckt bei Zuckermann, Die Vorarbeiten, (wie Anm. 4) S. 11–22).
- 17 Eine Übersicht über die Berichte der Landdrosteien findet sich bei Zuckermann, Die Vorarbeiten, (wie Anm. 4) S. 28 ff. Der Aktenbestand, auf den Zuckermann sich 1908 bezogen hat (Hann. 104 II 4. Akten des Ministeriums des Innern, Aa Generalia, Nr. 81 a-d), zählt zu den Verlusten des II. Weltkrieges. Die einzelnen Berichte sind bei den Landdrosteien zu suchen. Der Bericht der Landdrostei Hannover in: StAHann Hann. 80 Hann II e 2, Nr. 121. Die Landdrostei Aurich forderte vom Magistrat in Aurich eine Stellungnahme ein. Diese Stellungnahme aus Aurich liegt gedruckt vor in: Aus der Geschichte der Auricher Judengemeinde 1592–1940, Hrsg.: Ostfriesisches Kultur- und Bildungszentrum (KBZ), Aurich 1982, 4. Aufl. (2 Bde.), hier Bd. 1, S. 111–122.

Die unmittelbaren Resultate der Petitionen des Jahres 1828 waren dürftig.¹⁸ Gleichwohl hat Abraham Löb in seiner Schilderung der ‚Rechtsverhältnisse der Juden‘ in Hannover (1908) von einer wesentlichen Verbesserung im Jahre 1828 gesprochen und die Vermutung ausgesprochen, die Vertreter der jüdischen Gemeinde Hannover hätten durch die gesetzliche Reform der Namensgebung im März 1828 den Mut zu ihrer Petition an den König gewonnen.¹⁹ Das Hoffnungsmoment des Jahres 1828 ist vielleicht in der Tatsache zu suchen, daß überhaupt etwas geschah, denn der Geist der hannoverschen Gesetze bewegte sich in traditionellen Bahnen.

In Ostfriesland und dem Harlinger Land hatte die Landdrostei Aurich durch eine Bekanntmachung vom 11. August 1819 die allgemeine Gewerbefreiheit der holländisch-französischen Zeit wieder durch die Zunft- und Gilde-Ordnung ersetzt.²⁰ Zwar war es den jüdischen Untertanen gestattet, die einmal genehmigten Gewerbe weiter zu betreiben, auch etwa zünftiges Handwerk. Aber die Aufnahme in die Zünfte wurde ihnen ausdrücklich verwehrt. Die Verheiratung der Juden wurde im Mai 1825 durch Bekanntmachungen der verschiedenen Landdrosteien reglementiert. Die Heirat war nur den „mit Schutzbriefen *oder dem Bürgerrecht* versehenen Juden“²¹, den Landrabbinern und den mit Wissen der Landdrosteien angestellten jüdischen Gelehrten gestattet: „Alle sonstigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die bei einzelnen jüdischen Gemeinden angestellten Vorsänger, jüdische Privat-Lehrer und jüdische Witwen, auf welche der Schutz ihres verstorbenen Ehemanns transferirt worden ist und die zu einer zweiten Ehe schreiten wollen, weniger nicht fremde Juden, welche sich in den hiesigen Landen trauen zu lassen gesonnen sind, haben vor der Trauung die ausdrückliche Erlaubniß dazu bei der Königlichen Land-Drostei zu erwirken.“ Die Ehebeschränkung differenzierte zwischen den eigentlichen Schutzjuden, die Landdrostei Aurich sprach von „den mit Erlaubniß-Scheinen zur eigenhändigen Besetzung versehenen Juden“²², und den Personen an der Peripherie der jüdischen Gemeinden. Ausdrücklich prägte diese Unterscheidung die ab 1825 einsetzenden verschiedenen Ausschreiben der Landdrosteien über Knechte, Gehilfen und Schulmeister der Schutzjuden.²³ Es seien „neuerdings mehrere Beschwerden über die ungebührliche Ausdeh-

18 Abraham Löb, (wie Anm. 3) S. 27, erwähnt für das Jahre 1828 noch eine dritte Petition aus Hildesheim. Als Quelle scheint die Darstellung bei Cohen, Moritz: Über die Lage der Juden nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover. Ein Versuch, Hannover 1832, S. 54, gedient zu haben, ohne daß sich dort besondere Hinweise finden. In den Akten der Ständeversammlung liegt die Petition aus Hildesheim erst am 7. März 1831 (StAHann Hann. 108 H Nr. 1404) vor.

19 Löb, (wie Anm. 3) S. 26.

20 Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, Hannover 1813 ff., Bd. 1819, Abt. 3, S. 139; im folgenden S. 146.

21 Ebd., Bd. 1825, Abt. 3, S. 99 (Hildesheim); auch im folgenden.

22 Ebd., Bd. 1825, Abt. 3, S. 106.

23 Neben den im folgenden zitierten Edikten handelt es sich um die Landdrosteien: Stade – Knechte und Gehilfen der Juden vom 28. Mai 1828, Abt. 3, S. 83; Hannover – Ausländische Knechte und Schulmeister vom 31. Mai 1828, Abt. 3, S. 88; Lüneburg – Knechte und Schulmeister der Schutzjuden vom 2. Juni 1828, Abt. 3, S. 92 und Aurich – Knechte und Schulmeister der Schutzjuden vom 9. Juni 1828, Abt. 3, S. 96.

nung geführt, welche einzelne vergleitete Israeliten dem ihnen gestatteten Betriebe durch Annahme einer unverhältnißmäßigen Anzahl von Knechten und Gehülfeu zu geben“²⁴ suchten. So lautete das Motiv des Ausschreibens der Landdrostei Stade vom 18. September 1825, und noch klarer argumentierte die Landdrostei Hildesheim am 6. Juni 1828. Die Beschränkung der Zahl der Knechte sei erforderlich „zur Verhütung einer Vergrößerung der Anzahl der Schutzjuden im hiesigen Königreiche, so wie einer ungebührlichen Ausdehnung ihres Handelsbetriebes durch Haltung mehrerer Knechte und der Ansprüche, welche ausländische Juden vielfältig auf Verleihung des Schutzes im hiesigen Lande deshalb machen zu können vermeinen, weil sie eine lange Reihe von Jahren als Knechte bei inländischen Schutzjuden gedient haben“²⁵. Ausländische Knechte sollten möglichst nicht eingestellt werden. Sollte es aber nicht zu vermeiden sein, dann mußte nachgewiesen werden, daß sie jederzeit wieder in ihre Heimat zurückkehren konnten. Die Landdrostei Stade sprach am 25. November 1825 konkret von vielen polnischen Juden, die ihr Vaterland auf einige Zeit verließen, „um einen großen Theil Deutschlands bettelnd zu durchstreifen“²⁶. Ausländische – konkret wohl polnische – Knechte und Lehrer galt es von den heimatlichen Landen abzuhalten, denn die Zahl der geduldeten Schutzjuden war beschränkt, als eine statische Größe gedacht.

Wie wenig die hannoversche Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Juden von neueren Strömungen berührt schien, zeigte sich in der Prozeßordnung für die Untergerichte des Königreiches Hannover vom 5. Oktober 1827. Der Judeneid wurde im wesentlichen in der Form von 1713 beibehalten.²⁷ Und doch deuteten sich in einzelnen Gesetzen der 1820er Jahre neue Momente an. Die Landdrostei Aurich gab am 25. September 1820 ihrer Besorgnis über die mögliche Beerdigung von ‚Schein-Todten‘ Ausdruck und setzte die Frist zwischen Todesfall und Beerdigung auf 48 und ausnahmsweise 24 Stunden fest. Dem Stadtgericht von Wunstorf wurde am 24. Januar 1825 ausdrücklich „auch die Civil-Jurisdiction über die Juden und Fremden in der Stadt und deren Feldmark“²⁸ ausgesprochen, dagegen blieb dem Stadtgericht von Neustadt am Rübenberge die Gerichtsbarkeit über die Juden vorenthalten.²⁹ In der Vorrede zur ‚Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht‘ vom 25. Juni 1827 nahm der König das wirtschaftliche und gesellschaftliche Wachstum des Landes zum Anlaß einer Reform. Die „immer mehr zunehmende Bevölkerung“ mache es wünschenswert, den Untertanen „die Mittel zur Gewinnung ihres Unterhalts zu erleichtern, und daher ihrer Industrie, in Beziehung auf die freie Wahl des Wohnsitzes, so wenige Hindernisse als möglich in den Weg zu le-

24 Sammlung der Gesetze, (wie Anm. 20) Bd. 1825, Abt. 3, S. 265.

25 Ebd., Bd. 1828, Abt. 3, S. 95.

26 Ebd., Bd. 1825, Abt. 3, S. 293.

27 Ebd., Bd. 1827, Abt. 1, S. 158 ff. (Die Form des Eides im Anhang, S. 212–216) und vgl. Löb, (wie Anm. 3) S. 26.

28 Ebd., Bd. 1825, Abt. 3, S. 16.

gen“³⁰. Aber ganz galt dies für die ‚jüdischen Glaubensgenossen‘ nicht, denn in § 12 wurde zwar aus dem Schutzbrief oder einer ‚verfassungsmäßig erteilten Erlaubniß‘ das Recht auf einen bestimmten Wohnort abgeleitet: ‚Jedoch folgt aus dieser Beschützung nicht, daß sie die Rechte der Gemeinde-Mitglieder erwerben.“³¹ Die Bekanntmachungen zur Annahme von unveränderlichen Familiennamen erfolgten im März 1828.³² Innerhalb einer bestimmten Frist war ein Name auszuwählen, der sich nicht im Besitze bereits bekannter christlicher Familien befand. Wer der Anordnung nicht nachkam, dem drohte der Verlust seines Schutzbriefes.

Es muß unwahrscheinlich erscheinen, daß die hannoversche Gesetzgebung der 1820er Jahre Hoffnung auf eine Reform der Rechtsstellung der Juden wecken konnte. Bei der frühen Beerdigung, der Zivilgerichtsbarkeit und der Namensgebung zeichneten sich Veränderungen ab, aber das neue Moment bestand konkret im Vordringen der staatlichen Verwaltung in die innere Gestaltung der jüdischen Verhältnisse. Daß das Jahr 1828 bestenfalls als der Auftakt zur Reform des Rechtsverhältnisses der Juden betrachtet werden kann, dafür spricht auch die mangelnde Resonanz in der Presse und den Flugschriften.

(2) Einwirkungen der Emanzipation

Bis 1828 scheinen die bürgerlichen Verhältnisse der Juden nur in den ‚Gemeinnützigen Blättern für das Königreich Hannover‘ zu einem Thema geworden zu sein. Herausgeber war der Pfarrer Franz Ferdinand Georg Schläger (1781 – ?), Mitglied der Königlichen Landwirtschafts-Gesellschaft in Celle.³³ Sein Monatsmagazin bot Artikel zur ‚Verbesserung des Landbaues‘, der ‚Behütung von Klee‘ oder der ‚Besserung des Wegebaues durch Abgaben bei Copulationen‘. Aber es ging auch um Verbesserungen im Orgelbau oder die Einführung breitfelziger Räder und deren Vorzüge. In diesem seltsamen Gemengelage wohlfeiler Mittel zur Besserung der Welt geriet auch die Lage der hannoverschen Juden ins Blickfeld der Redaktion.

Bereits im ersten Jahrgang der ‚Gemeinnützigen Blätter‘ von 1825 wurde ein ‚Consistorium für die Israeliten im Königreich Hannover‘³⁴ gefordert. Thematisch befand

29 Ebd., Bd. 1825, Abt. 3, S. 321.

30 Ebd., Bd. 1827, Abt. 1, S. 69.

31 Ebd., S. 76.

32 Ebd., Bd. 1828, Abt. 3, S. 58, 62 und 63; auch Löb, (wie Anm. 3) S. 26 f.

33 Zur Person: Das Gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller. Angefangen von Georg Christoph Hamberger, fortgeführt von Johann Georg Meusel, Hildesheim 1966 5. Aufl. (Reprint), Bd. XV, S. 306 und XX, S. 123–126; dort weitere Veröffentlichungen von Schläger bis 1823.

34 Gemeinnützige Blätter 1 (1825), Bd. 1, S. 102–103; unterzeichnet mit dem Kürzel ‚S.‘ (Schläger?).

sich der Verfasser mitten im Konzept der bürgerlichen Verbesserung: „Die Israeliten in unserm Vaterlande befinden sich in einer Lage, in welcher ihre Veredelung höchst schwierig, wenn nicht fast unmöglich ist.“ Aber der Verfasser kannte ein wirksames Mittel. Der Gottesdienst dürfe nicht mehr in einer selbst den meisten Juden unverständlichen Sprache abgehalten werden. Dafür hatte sich der Verfasser persönlich engagiert, die nötigen Bücher für einen Gottesdienst in deutscher Sprache auf eigene Kosten besorgen und sogar das Geld für die „Anstellung eines wackern jüdischen Lehrers“ beschaffen wollen. Allein, es war ihm nur der „Beifall der Gebildeteren dieses Glaubens“ zuteil geworden, das Projekt scheiterte. Also mußte das Ziel auf systematischere Weise verfolgt werden. Das Königreich Hannover brauchte ein Konsistorium aller Israeliten mit der Aufgabe, „geschickte Lehrer“ ausbilden, die „mit Weisheit die Veredlung“ ihres Volkes befördern konnten. Nur auf diesem Wege konnte das Volk der Israeliten „mit seiner sittlichen Verbesserung zum Höheren fortschreiten.“

Dem Artikel über die Notwendigkeit eines Konsistoriums der Israeliten folgten ‚Einige Gedanken über die Juden und über deren Verhältniß zum Staate‘³⁵. In den „neueren Zeiten“ sei immer wieder die Debatte geführt worden über die „moralische und bürgerliche Verbesserung der Juden“. Es sei um die Frage gegangen, „warum der Jude in seinen Gebräuchen, Sitten und Manieren von andern Völkern abweicht, warum er in der Cultur zurück geblieben“. Aber damit war für den Arzt Philipp Wolfers (1796 – ?)³⁶ aus Lemförde die Frage nicht präzise genug gestellt: „Was wir in allen den Schritten, die für oder gegen die Juden bis jetzt geschehen sind, zu tadeln haben, ist das, daß jene Ursachen zu einseitig aufgefaßt worden sind, daß man die Uncultur des Juden zu sehr in ihm selbst, zu wenig in seinen Umgebungen gesucht hat, und daß man endlich mehr von dem Juden verlangt, als er vorläufig leisten kann.“ Der Blick in die Geschichte zeige eine Spur der Verfolgung und Unterdrückung. Der widrige Abstand zwischen Juden und Christen und der „Geist“ des Juden seien nur „eine natürliche Folge seiner Drangsale“. Wenn diese Ursache beseitigt sei, könne der Jude seine „Nationalvorurtheile ablegen“, „seinen Glauben, seine Sitten und sein Leben läutern“ und „sich verschmelzen mit dem Christen“. Die Mittel einer solchen bürgerlichen Verbesserung seien: „Humanität, Milde, Geduld, Gleichstellung, Aufmunterung, Belohnung, bessere Erziehung und bessere Verfassung.“ Gegen Kritiker, die davon ausgingen, daß der Jude durch Talmud, Rabbinismus und den ‚gehässigen Schacher‘ zu keinem ‚rechtlichen Charakter‘ kommen könne, wandte sich der Verfasser grundsätzlich. Es sei die Feudalverfassung, die den Juden vom Ackerbau weg und in den Bereich des ‚verhaßten Handels‘ abgedrängt habe. Ein humaner Mann müsse sich umgekehrt freuen, daß trotz solcher Verhältnisse nicht alle ‚Tugenden und guten

35 Ebd., Bd. 1, S. 147–148; der Verfasser ist Philipp Wolfers: vgl. Gemeinnützige Blätter 6 (1830), Bd. 2, S. 51 und 55 sowie Eichstädt, Volkmar: Bibliographie zur Geschichte der Judenfrage. Bd. I, 1750–1848, Hamburg 1938, S. 130.

36 Zur Person: Das Gelehrte Teutschland XXI, (wie Anm. 33) S. 681; u.a. Mitarbeit an der von David Fränkel herausgegebenen Zeitschrift ‚Sulamith‘, die sich im Untertitel die ‚Beförderung der Kultur und Humanität unter den Israeliten‘ zum Ziel gesetzt hatte.

Eigenschaften' bei den Juden erloschen seien. Darin lasse sich ‚eine allweise und allgütige Vorsehung‘ erkennen, und es werde der Wunsch spürbar, „alle Hindernisse wegzuräumen, wodurch die moralische Veredlung und bessere bürgerliche Verfassung des Juden aufgehoben werden kann, damit der Jude nicht mehr seufze, sich frei fühle und wirken könne für sich, für den Staat und für seinen ihn nie verlassenden Beschützer, für Gott.“ Bürgerliche Verbesserung war hier als ein sehr religiös getränkter bürgerlicher Bildungsauftrag formuliert, aber die Ausgangspunkte des Konzeptes waren präzise formuliert. Von hier aus konnte Philipp Wolfers in einem weiteren, längeren Artikel konkrete Vorstellung entwickeln, wie die bürgerliche Verbesserung der Juden durchzuführen sei.³⁷

Der höchste Zweck einer wohlwollenden Regierung sei doppelter Art: „Einmal die *Wiederherstellung der Menschenrechte und die zeitige Wohlfahrt des ganzen jüdischen Volks*, und zweitens die *Beförderung geistiger Bildung, also die Vorbereitung zu einem weiter hinausreichenden Glück*.“ Aus dem Zweck der Regierung dürfe keine ‚Gewissens-Verletzung‘ folgen, auch müsse das ‚Fortbestehen der Religions-, Ritual- und Zeremonialgesetze‘ gewährleistet werden, denn es gehe ‚nur‘ darum, „die herrlichste Uebereinstimmung in der bürgerlichen und religiösen Verbesserung“ zu erzielen. In diesen ergänzenden Bemerkungen hatte Wolfers einen Widerspruch gespürt und ihn doch übergangen, um zum Werk der Verbesserung vorzuschreiten. Die Ursachen für den „Uebelstand des Juden und des Judenthums“ seien klar und das Ziel stehe fest. Es gelte die „israelitischen Glaubensbekenner auf die nämliche Stufe von deutscher Bildung, Art, Manier und Gesinnungen, gleich den christlichen Glaubensbekennern“ zu erheben, aber dies erfordere eine vergleichbare Organisation des Gemeinde-, Schul- und Kirchenwesens. Nur so könne „der alte wüste Pharisäismus aus Israel verbannt“ werden, der leider bei vielen das Gefühl für das Edle und Gute erstickt habe.

Die Reorganisation des Schulwesens mußte noch aus einem zweiten Grund im Mittelpunkt einer bürgerlichen Verbesserung der Juden stehen. Die „Umschaffung des bestehenden Geschlechts“ sei fast unmöglich, von ‚unübersteigbaren Hindernissen‘ sprach der Verfasser. Deshalb zielte er auf zukünftige Generationen, denn auch Moses habe 40 Jahre in der Wüste für die Heranziehung eines besseren und mutigen Volkes gebraucht. Die bürgerliche Verbesserung der Juden müsse in Anbetracht des „bestehenden Geschlechts, fast ausschließlich, das künftige berücksichtigen, an deren geistigem und bürgerlichem Wohl arbeiten, und erst nach 40 Jahren ein Geschlecht erwarten, das sich durch Vernunft und bessere Religionsbegriffe leiten läßt.“

Die bürgerliche Verbesserung der Juden war ein langfristig angelegtes Projekt. Gleichwohl mußte dringend mit der Arbeit begonnen werden. Durch die ‚Zeitumstände‘ hatten sich die ‚vormals bestandenen talmudischen Schulen‘ aufgelöst, ohne daß neue Schulen an die Stelle der alten getreten waren. Die Folge sei ein sichtbarer

37 Gemeinnützige Blätter 1 (1825), Bd. 2, S. 99–103 (Was thut den jüdischen Unterthanen in den Hannoverschen Landen Noth? Oder welches ist das Hauptmittel, den Juden zu helfen?).

Lehrermangel in Deutschland, in der Jugend mache sich „eine Launigkeit gegen das gründliche Studium der heiligen Schrift“ bemerkbar und den Lehrern würden aus „mißverständener Aufklärung“ die erforderlichen Kenntnisse fehlen.

Aus dieser Perspektive der ‚Gemeinnützigen Blätter‘ werden die Klagen über die vielen polnischen Lehrer verständlich, denn sie repräsentierten das traditionelle, talmudische Bildungssystem. Auch die Anordnungen der hannoverschen Landdrosteien über ‚fremde Knechte und Schulmeister‘ wären bereits als erste Schritte auf dem Weg zu einer bürgerlichen Verbesserung der Juden zu begreifen. Philipp Wolfers hat sich in den ‚Gemeinnützigen Blättern‘ nicht darauf beschränkt, seine Kritik anzudeuten, sondern das traditionelle Bildungssystem der Juden in das grelle Licht der Vernunft und Aufklärung gerückt.

An der Spitze des Judentums stehe der Oberrabbiner, verantwortlich für die Schlichtung von Streitigkeiten. Er prüfe auch die Lehrer, aber hauptsächlich im Schächten: „Ohne Kenntnisse, uneingeweiht in die wahre Religion Mosis, ist ein solcher an der Spitze des jüdischen Volkes stehender Mann.“ So sei für die „Volksaufklärung und Befreundung mit dem Christenthume“ vom Rabbiner nichts zu erhoffen. Er werde von den jüdischen Familien besoldet und sei abhängig von deren Honorar.

Noch düsterer wurde das Bild, als sich Wolfers den jüdischen Religionslehrer vornahm. Die Lehrer seien in der Regel „pflichtvergessene, abergläubische, heuchlerische, unwissende, sittenlose Menschen“, ihr Unterricht sei schrecklich: „Das Kind lernt auf Papageienart das Hebräische lesen, es ward ihm beigebracht die hebräisch-deutsche Schreibart, die Knaben müssen unter Schlägen und Flüchen die fünf Bücher Mosis, ein oder den andern Commentar zu denselben und auch mitunter im Talmud übersetzen, während mit den Mädchen nichts weiter, als das Lesen der hebräischen Gebete vorgenommen wird. Dieses geht so lange fort, bis die Kinder die Schule verlassen, oder mit andern Worten, bis sie glauben und nicht wissen, was und warum sie glauben.“ Aber selbst wenn ein ‚trefflicher‘ Mann unter den jüdischen Religionslehrern gefunden werde, sei er doch zur Ohnmacht verurteilt. Er werde von den einzelnen Familien bezahlt und als Sänger und Schächter sei er der Diener der Gemeinde.

Die Besserung der Juden und des Judentums aber war kein frommer Wunsch, sondern eine dringende Notwendigkeit und ohne die Hilfe des Staates kaum zu schaffen. Und doch hat unseren Verfasser der ursprüngliche Zweifel noch einmal beschlichen: „Oder will uns etwa Jemand glauben machen, daß der Stat sich nicht um seine jüdischen Unterthanen bekümmern dürfe, daß er, unaufgefordert von diesen nichts für sie thun dürfe, daß dieses ein Eingriff in die Rechte der Menschheit und wider die Grundprinzipien des Judenthums sei?“ Wer solches denke, der müsse „ob seines schwachen Geistes“ bedauert werden, der meine es nicht wohl mit „seinen jüdischen Brüdern“, der hat den „wahren Geist des Judenthums nicht aufgefaßt“ und müsse sich zuletzt wohl zu der Behauptung versteigen, daß die ‚Cultur des Juden von ihm selbst ausgehe‘: „Wer dieses behauptet, der weiß nicht, daß der Jude, vermöge seines Standes in der bürgerlichen Gesellschaft, und vermöge seiner Unkultur, die eben jenes Verhältnisses willen in den seltensten Fällen zu seiner Erkenntniß gelangt ist, un-

möglich für sich selbst wirken könne.“ Damit war eine zentrale Prämisse der bürgerlichen Verbesserung der Juden umrissen. Aufgrund der traditionellen Verhältnisse war der Jude derart degeneriert, daß er sich selbst nicht helfen konnte. Er bedurfte der Besserung durch eine aufgeklärte Gesellschaft. Deren Mittel ließen sich 1825 in den ‚Gemeinnützigen Blättern‘ auf fünf Punkte reduzieren: 1) Ein jüdisches Seminar und Konsistorium in Hannover unter der Leitung vorzüglicher Männer; 2) Keine Gemeinde darf Lehrer ohne Prüfung anstellen; 3) Existiert kein geprüfter Lehrer, dann sind die Kinder in christliche Schulen zu schicken, und selbst der Religionsunterricht kann – privat – sehr zweckmäßig vom christlichen Lehrer erteilt werden; 4) Der hebräische Unterricht in der Schule ist untersagt und 5) ebenso ‚alle und jede Rabbinerlehre‘.³⁸

Die negative Schilderung des traditionellen Bildungssystems fand in einem Artikel ‚Ueber die moralische Vernachlässigung der israelitischen Juden‘³⁹ ihre ausdrückliche Bestätigung: „Die israelitische Gemeinde allein hat das Recht, ihren Lehrer, welcher zugleich *Schächter* ist, wählen und auch wieder entlassen zu können.“ So weit ging es um die kulturelle Autonomie der jüdischen Gemeinde, aber hinter der Kritik standen unterschiedliche Wertvorstellungen. In einer Fußnote zum Wort Schächter erläuterte der Verfasser, daß der Schächter die Tiere töte, „und weil er die zur Nahrung gestatteten Thiere und ihre nothwendige Beschaffenheit und die Art des Tödtens aus dem Gesetze lernt, so ist er denn auch Schriftgelehrter – Religionslehrer.“ Der jüdische Lehrer war auch ein ‚Gelehrter‘, aber die Inhalte seiner Gelehrtheit waren die Ursache der Differenz. In der jüdischen Gemeinde in P. gebe es einen guten Lehrer, der seinen Kinder ‚recht schöne Religionskenntnisse‘ vermittelt und mit demselben Fleiß ‚im Rechnen, im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache‘ unterrichtet habe. Nun drohe ihm die Entlassung durch die Gemeinde: „Ist es nicht höchst traurig, in unserm aufgeklärten Zeitalter noch eine ganze Nation mit solchen Mißbräuchen zu finden?“ Ein Konsistorium müsse her, und bis dahin sollte es zweckmäßig sein, „wenn eine israelitische Gemeinde bei der Anstellung und Absetzung des Lehrers dem ausdrücklichen Willen der Obrigkeit unterworfen und verfügt würde, daß ein Lehrer nur nach vorhergegangenem Examen von einem höhern christlichen Gelehrten, gewählt werden könnte.“ Die kulturelle Autonomie der jüdischen Gemeinde sollte aufgehoben, die Wahl der Lehrer unter staatliche Kontrolle gebracht werden, denn die Prämissen, von denen aus die Lehrer bewertet wurden, hatten sich verschoben. Es ging um einen Konflikt verschiedener Bildungswerte.

38 Was nach einer solchen bürgerlichen Verbesserung noch jüdisch am Judentum sein würde, wäre wohl nur noch auf philosophischem Terrain zu klären. Konkret ist hier das ‚Konsistorium‘ als eine staatlich initiierte Kirchenbehörde zu begreifen, von der aus auf die inneren Verhältnisse jüdischen Lebens (zum Zwecke der Besserung) Einfluß genommen werden konnte und sollte. Konsistorium wäre als ein Gegenbegriff zur traditionellen Autonomie jüdischer Religion zu verstehen. Auch die Formulierung ‚unter der Leitung vorzüglicher Männer‘ sollte sehr konkret verstanden werden. Im Gutachten der Landdrostei Hannover von 1831 etwa war von einer ‚Kommission gewiegter protestantischer Geistlicher unter Zuziehung des Landrabbiners‘ die Rede (Zuckermann, Die Vorarbeiten, (wie Anm. 4) S. 41).

39 Ebd., Bd. 2, S. 196–198; unterzeichnet von Herrn C. aus P.

In der Frage der bürgerlichen Verbesserung der Juden gab es Differenzen zwischen Schläger und Wolfers, aber in den Artikeln des Jahrganges 1825 der ‚Gemeinnützigen Blätter‘ waren sie nur andeutungsweise zu erkennen. Bei Wolfers zeigten sich Momente des Zögerns, die Bereitschaft, das Judentum als ein positives kulturelles Moment zu akzeptieren. Auf einen recht kurzen Artikel hatte Wolfers zudem sehr langatmig geantwortet – manchmal ein Indiz dafür, daß bereits gespürte Widersprüche noch nicht in Worte gefaßt werden können.

Im April 1830 hatte Schläger unter dem Eindruck neuerer Literatur und der Debatte über die Emanzipation der Katholiken und Juden in England seine Position überdacht.⁴⁰ Zum Besten der Juden und des Vaterlandes müsse auch im Königreich Hannover das „Werk der Judenverbesserung“ in die Wege geleitet werden: „Dann werden die Juden immer weniger sich nur ernähren lassen; sie werden, ihrer Schmach enthoben, in die Reihen der Kinder des Vaterlandes aufgenommen und sowohl ein glückliches Volk sein, wie glücklich machen.“ Zu diesem ‚heiligen Werk der Reformation‘ war die Mithilfe der „*wohlhabenden, gebildeten Israeliten*“ gefordert, die ihre „armen, gedrückten, verlassen, unwissenden Glaubensgenossen“ von der ‚Finsterniß‘ zum ‚Lichte‘ führen müßten. Aber nicht die religiöse, protestantische Vorprägung der bürgerlichen Verbesserung der Juden war neu.

Schläger hatte in der ‚Geschichte der Israeliten‘ von Jost mit Wehmut gelesen, wie die Juden in der Zerstreung ihres Glaubens wegen Verachtung und Elend ertragen hatten. Dabei hätten sie glücklich und zufrieden sein können, wenn sie sich nur mit der jeweiligen Gesellschaft verbunden hätten. Josts Geschichte hatte also bei Schläger nicht jenen Impuls verstärkt, der die bürgerliche Verbesserung der Juden zu einer Schuldigkeit der aufgeklärten Gesellschaft machte, sondern umgekehrt den Blick auf die Ursache der Beharrungskraft der Juden gelenkt: „Woher kommt es, daß sie, während Alles fortschreitet, allein auf der Stufe bleiben, auf welcher sie sich früher befanden?“ Schläger zielte auf eine zentrale Prämisse des Konzeptes bürgerlicher Verbesserung, die Verbesserbarkeit des Menschen und konkret des Juden.

Allgemein ging es bei Schläger um ein Moment traditioneller Religiosität selbst, das er sonst nur noch bei den Katholiken zu finden schien: „Der Keim des sittlichen Verderbens bei den Juden liegt im Judenthume selbst, im Mißverständnis und der Mißdeutung des alten Testaments, besonders in dem Unsinne und den Abscheulichkeiten eines Theiles vom Talmud und der starren Anhänglichkeit der Juden an diesen, welcher nichts gleicht, als des Römlings blinde Ehrfurcht vor der Tradition.“ Die Beharrungskraft traditioneller Religion war zu überwinden, und die These der Verbesserbarkeit des Menschen und des Juden war im Konzept der bürgerlichen Verbesserung nur ein

40 Gemeinnützige Blätter 6 (1830), S. 1/233–238. Ob durch die Personalunion von den englischen Verhältnissen ein positiver Einfluß ausgehen konnte, scheint mir fraglich. Die Struktur der Verhältnisse und des politischen Kampfes für eine vollständige Gleichberechtigung waren allzu unterschiedlich (vgl. Lipman, V.D.: *The Age of Emancipation*; in: Lipman, V.D. (Hrsg.): *Three Centuries of Anglo-Jewish-History. A Volume of Essays*, Cambridge 1961).

anderer Ausdruck dafür, daß die Transformation der älteren Religion möglich war. Diese Prämisse nun stellte Schläger in Frage, und das dramatische Moment seiner Frageperspektive bestand darin, daß Schläger selbst kein ausdrücklicher Gegner, sondern ein Befürworter der bürgerlichen Verbesserung der Juden war.

Die Folgen des Nicht-Fortschreitens mit der übrigen Gesellschaft zeigten sich in dem ergreifenden Elend der Juden. Fast nichts war zur Verbesserung ihrer Lage geschehen. Im Gottesdienst wurde noch immer das unverständliche Hebräisch benutzt, die sittliche Verderbnis des Haufens war die sichtbarste Begleiterscheinung, und im Alltag gingen die Juden dem Schacher nach. Aber etwas hatte sich doch geändert: „Früher opferte man die Juden zu Tausenden und vertrieb sie“. Die alten Zeiten waren vorbei, und in Preußen, Württemberg, Hessen, Baden und Weimar wurden Maßnahmen erprobt, „von denen man sich die erfreulichsten Resultate versprechen darf.“ Aber die Gleichberechtigung der Juden durfte nicht zu früh erfolgen.

Solange die Juden an dem ‚Wahne‘ ihrer Auserwähltheit festhielten, und Schläger verwies hier auf die Meinung mehrerer verständiger Juden, durfte ihnen das volle Bürgerrecht und die Anwartschaft auf Staatsämter nicht gewährt werden. Ein solcher Schritt würde ohne eine vorherige ‚Reform‘ der Juden zum Schaden der ganzen Gesellschaft ausfallen: „Jetzt dürfte der Jude seinem christlichen Mitbürger eher eine jüdische, als dieser ihm eine christliche Denk- und Handlungsart mitteilen. Wie im Physischen so im Moralischen, geht der Krankheitsstoff Eines Kranken zu tausend Gesunden schnell und sicher; aber nicht eben so gewiß und leicht der Gesundheitsstoff von tausend Gesunden zu Einem Kranken über.“ Wohlwollend ließe sich Schlägers Gedanke so interpretieren, daß aus einer aufklärerischen Perspektive das Festhalten der Juden an ihrer traditionellen Identität als ein ‚Krankheitssymptom‘ der bürgerlichen Gesellschaft selbst begreifbar war, indem es die noch nicht völlige Wiedergesundung oder Regeneration im Sinne einer natürlichen (bürgerlichen) Gesellschaft dokumentierte.⁴¹

Das von Schläger benutzte Bild der Krankheit wies aber auch darauf hin, daß die bürgerliche Verbesserung der Juden ein gewalttätiger Eingriff sein konnte. Durch „zweckdienliche, humane Maßregeln“ war das grobe Judentum zu brechen. Der Gottesdienst mußte reformiert werden, die Schule war auf die Realgegenstände auszurichten. Dazu mußte ein Konsistorium her, und überhaupt war den Juden „eine richtige Vorstellung von Gott“ beizubringen. Erst dann wären die Voraussetzungen für eine Annäherung von Juden und Christen gegeben. Erst dann sei der gebildete Israelit als „reiner Deist“ ein unschädlicher Staatsbürger, auch die Verheiratung der Juden an Christen werde möglich sein. Wo ohne die nötige Vorarbeit den Juden die fast völlige Gleichberechtigung gewährt werde, da sei eine Verarmung der Christen eingetreten. Dort seien die Bauern Knechte jüdischer Gutsherren, und „nicht etwa die Emancipation der Juden aus der Vormundschaft der Christen, wohl aber die Emancipation der

41 Zum Begriff der Wiedergesundung vgl. Poliakov, Léon: Geschichte des Antisemitismus, Worms bzw. Frankfurt/M. 1977–1988, Bd. 5, S. 163–177.

Christen aus der drückenden Gewalt der Juden“ sei das allgemeine Bedürfnis. Diese Argumentation war in eine Fußnote gesetzt und stammte aus einer Rezension von Wilhelm Traugott Krugs Schrift ‚Ueber das Verhältniß verschiedener Religionsparteien zum Staate und über die Emancipation der Juden‘ in der ‚Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung‘.⁴² Die Rezension war bei Schläger gleich dreimal zitiert, auf die Schrift selbst wurde einmal verwiesen, auch die englische Debatte war erwähnt.

Der Begriff ‚Emanzipation‘, obgleich nur in einigen Fußnoten benutzt, die ‚Geschichte der Israeliten‘ von Jost und Krugs Schrift von 1828 waren die Anzeichen eines veränderten politischen Hintergrundes, vor dem Schlägers Argumentation um so mehr das Negativbild des traditionellen Judentums betonte. Als zitierfähige Belegstelle benutzte Schläger nun Eisenmengers ‚Entdecktes Judenthum‘.

Über Schlägers Sicht der Juden in den ‚Gemeinnützigen Blättern‘ hatte Philipp Wolfers „nicht wenig“ gestaunt.⁴³ Die Erregung war noch spürbar in seiner Antwort: „Glauben Sie wirklich, daß der Jude, als Jude, nicht glücklich, nicht zufrieden leben kann [. . .]? Meinen Sie, daß es ihm zur Schande gereicht, wenn er treu, gewissenhaft an dem Glauben seiner Väter hängt [. . .]?“

Beide Fragen zielten präzise auf die konkrete Intoleranz der bürgerlichen Verbesserung ab, aber Wolfers stellte das Konzept doch nicht in Frage, weil er ihm selbst verhaftet war. Ob der Jude nicht auch als Jude glücklich sein könne, das würde in der Tat eine Prämisse des Konzeptes der bürgerlichen Verbesserung sprengen. Aber Wolfers reduzierte den Sinn seiner Frage sofort auf das innerhalb des Konzeptes bürgerlicher Verbesserung zulässige Maß. Ob denn Schläger etwa von dem Juden glaube, „daß er sich nicht brüderlich mit denen, unter welchen er wohnt, verbinden *will*; daß es allein an ihm liegt, wenn er Verachtung und Elend seit Jahrhunderten erduldet und noch fortdauernd erduldet?“ Die Ursache der Verderbnis der Juden war die Unterdrückung durch die christliche Gesellschaft, darum mußte der jetzt schon freie Bürger sich des Juden annehmen. Auch die Treue der Juden zum Glauben ihrer Väter war bei Wolfers nur legitim, weil kein anderer und besserer Unterricht zu haben war. Auch für Wolfers war die Verbesserung des Schulwesens ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Juden.

Die Kritik von Wolfers erfolgte innerhalb des Konzeptes bürgerlicher Verbesserung und konnte deshalb die Differenzen nur schwach entwickeln. Schlägers Argumentation zeige ‚guten Willen‘, seine Schilderung des Schulwesens sei wahr, seine Wünsche seien ‚christlich, menschlich‘. Selbst in der negativen Sicht des traditionellen Judentums unterschieden sich Wolfers und Schläger wenig. Aber für Wolfers war „die offenbarte jüdische Religion auf den reinen Deismus gegründet“ und konnte deshalb

42 Zuerst erschienen in *Minerva* (1828), Bd. 4, S. 161–200; leicht verändert auch in: Krug, Wilhelm Traugott: *Krug's gesammelte Schriften*, Bd. 4, Abt. 2, Bd. 2, Politische und juridische Schriften, Bd. 2, Braunschweig 1834, S. 459–482. Die Rezension in ‚Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung‘ (1829), S. 57–60 (Nr. 188).

43 *Gemeinnützige Blätter* 6 (1830), S. 2/49–55.

selbst nicht die Ursache der sittlichen Verderbnis sein. Deren Ursache war in den rabbinischen Verfälschungen der einst reinen Lehre zu suchen. Obwohl Eisenmenger für Wolfers kein akzeptabler Beleg war, kannte auch er Stellen im Talmud, „von welchen jeder *Aufgeklärte*, ja, jeder nur *fromme* Jude wünschen muß, daß sie hierin nie erschienen, oder mindestens längst aus seinen Blättern vertilgt worden wären“.

Das konkrete Judentum stieß sowohl bei Schläger wie auch bei Wolfers auf Abneigung. Aber der letztere konnte mit einem abstrakten Judentum sympathisieren, weil er es zuvor für sich als reinen Deismus definiert hatte. Diese Unterscheidung kannte Schläger nicht, und deshalb hatte für ihn Josts ‚Geschichte der Israeliten‘ die Frage aufgeworfen, warum die Juden gegen den Fortschritt der Geschichte fortexistieren konnten. Auch diese Frage von Schläger zielte mitten ins Konzept bürgerlicher Verbesserung. Waren die Juden nicht nur infolge ihrer Unterdrückung Juden, dann war es fraglich, ob die bürgerliche Verbesserung ihr Ziel einer Assimilation der Juden überhaupt erreichen konnte. Auf diese grundsätzliche Frage Schlägers hatte Philipp Wolfers nur eine ausweichende Antwort parat. Die Frage Schlägers sei „nicht am rechten Orte“, denn in den letzten 30 Jahren habe sich mancher Fortschritt gezeigt. Die Differenz der beiden Autoren konzentrierte sich auf die Interpretation einer Aussage des Rabbiners Gotthold Salomon aus Hamburg.⁴⁴

Schläger schilderte die Behauptung des Rabbiners — eines gebildeten Israeliten — so, daß dieser die Kinder, die von ihren Eltern dem Christentum übergeben worden seien, später ihre Eltern verfluchen lasse. Für Schläger war mit solchen Aussagen die bürgerliche Gleichberechtigung, der Staatszweck selbst untergraben. Wolfers hatte sich erst einmal das Originalzitat beschafft: „[. . .] zu den Schrecknissen der Erde gehört es, wenn ein Alter den Glauben seiner Väter in schnödem Leichtsinne und aus Liebe zur Bequemlichkeit vertauscht, verläugnet; *wenn Großväter und Großmütter die zarten Enkel in den Schoß einer andern Kirche legen — damit sie später dem Schoße fluchen, der sie geboren . . .*“ Schläger hatte, so Wolfers, das Zitat falsch interpretiert. Der Rabbiner habe nicht behauptet, daß die Kinder ihre Eltern verfluchten, ‚weil‘ sie der christlichen Kirche übergeben worden waren. In einer längeren Passage ließ Wolfers den Rabbiner selbst zu Wort kommen. Salomon warf die Frage auf, ob seine Äußerung überhaupt Anlaß für eine Erörterung der Gleichberechtigung der Juden sein könne, und bestritt den kausalen Zusammenhang. Es gehe um einen Erfahrungswert. Aber Schlägers Frage gewann ihre Bedeutung nicht aus der von Wolfers und Salomon bestrittenen Kausalverbindung. Entscheidend war es, daß ein ‚gebildeter Israelit‘ am Glauben seiner Väter festhielt und der Abkehr vom Judentum gegensteuerte. Genau dadurch war das Konzept bürgerlicher Verbesserung in Frage gestellt, bevor es richtig begonnen hatte. Schläger hat auf seine Frage konkret keine Antwort erhalten, und

44 Dr. Gotthold Salomon (1784–1862): *Jüdisches Lexikon* (JL), Berlin 1927, Bd. IV/2, S. 59 f. und ADB 31, (wie Anm. 6) S. 771 f. Mitarbeiter der Zeitschrift ‚Shulamit‘, Vertreter der Reformrichtung und Teilnehmer der Bruno Bauer Kontroverse (vgl. dazu Rotenstreich, Nathan: For and against Emancipation. The Bruno Bauer Controversy; in: LBIYB 4 (1959), S. 3–36).

damit hatte er recht, als er in einer Fußnote anmerkte, daß er „in der Hauptsache auch mit dem gebildeten Herrn *Dr. Wolfers* übereinstimme, weshalb er dessen Gegenbemerkung gern“ aufnehme.

Die Beiträge in den ‚Gemeinnützigen Blättern‘ steckten mitten in einem eigentümlichen Übergangsfeld von Aufklärung und christlicher Vorstellungswelt. Das Niveau der bürgerlichen Verbesserung von Dohm, wonach die Religion eine Privatangelegenheit der Bürger war, scheint noch nicht wieder erreicht zu sein. Diesen frischen Wind brachte in die hannoversche Debatte erst ein Beitrag im ‚Hannoverschen Magazin‘ vom April 1831. „Einige Bemerkungen über die Lage der Israeliten im Königreich Hannover“ lautete das Thema, der Verfasser blieb ungenannt.⁴⁵

Das Thema sei „hier und da auf eine Weise beurtheilt“ worden, die einer wünschenswerten Lösung der Probleme hinderlich sei. Die Verbesserung der Lage der Juden war für den Verfasser ein Schritt, um „nach Kräften zur Menschheitsbeglückung ein Geringes beizutragen“, und es sei dies eine Aufgabe der Guten und Gebildeten ‚aller Confessionen‘. Schon allzu lange würden die Juden ihres Glaubens wegen unterdrückt. Es müßten „die Feinde der religiösen Freiheit und Aufklärung“ endlich ihre engherzigen Vorurteile überwinden.

Der liberale Schwung änderte noch nicht die Struktur der bürgerlichen Verbesserung. Gleich vorweg, mit einem Zitat aus Herders ‚Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit‘, hatte der Verfasser die gesellschaftliche Assimilation der Juden als das große Ziel herausgestrichen: „Es wird eine Zeit kommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ sei; denn auch der Jude wird nach europäischen Sitten leben und zum Besten der Staaten beitragen, woran nur eine barbarische Verfassung ihn hindern oder seine Fähigkeiten schädlich machen konnte.“⁴⁶ Daß die Juden schädlich geworden waren durch den ‚äußeren Druck‘, auch durch die Beschränkung auf den Handel, war für den Verfasser so selbstverständlich, daß er sich mit dem Verweis auf Dohms Buch aus dem Jahre 1783 begnügte.⁴⁷ Auch war es

45 Hannoversches Magazin (1831), S. 259–265 und 279–286.

46 Vgl. Herder, Johann Gottfried: Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, (16. Buch, v. Fremde Völker in Europa). Diese Stelle wird auch in der Petition der Gemeinde Hildesheim vom 3. Juli 1832 (StAHann Hann. 108 H Nr. 2136 bzw. 2482) benutzt. Moritz Cohen hat sie seinem Buch im März 1832 vorangestellt (wie Anm. 18, S. II).

47 Dohm ist in der Hannoverschen Debatte ein häufiger Bezugspunkt. Der kurioseste Hinweis auf den Einfluß von Dohms Konzept (vgl. dazu Dohm, Christian Wilhelm von: Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Zwei Teile in einem Band, Hildesheim-New York 1973) findet sich in dem Beitrag Böhmer, Georg Wilhelm: Die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsbürgern, nach ihrer Möglichkeit und Wirklichkeit in geschichtlichen Beispielen, Göttingen 1833. Böhmer bezieht sich auf Dohm, argumentiert aber selbst aus einer moralischen Perspektive, ohne damit das wesentlich neue Moment der bürgerlichen Verbesserung zu erfassen. Aus der Verwischung der Grenzen von Duldung und Toleranz folgt der Hinweis, daß noch vor Dohm sein Großvater Justus Henning Böhmer bereits 1708 in der Dissertation ‚De cauta Judaeorum Tolerantia‘ den Gedanken der Toleranz vertreten habe (S. V).

selbstverständlich, daß der Jude gebessert werden konnte. Hatte er erst ein Vaterland gewonnen, so hielt er auch die bürgerlichen Pflichten ein. Frankreich und Holland waren Vorbilder dafür, aber auch die Debatte in England lasse nicht daran zweifeln, daß man dort schon bald die ‚völlige Emancipation‘ der Israeliten bewerkstelligen werde.

Im ‚Hannoverschen Magazin‘ fiel der Begriff Emanzipation im Zusammenhang mit der Debatte in England. Den mehrfach zitierten historischen Hintergrund hatte Isaak Markus Jost geliefert, auch spielten Gabriel Riesser und die Zeitschrift ‚Sulamith‘ eine positive Rolle. Es ging dem Verfasser ganz allgemein um die „immer lauter werdende Stimme des Jahrhunderts“, die nur noch gehört werden mußte, um alle Vorurteile hinwegzufegen. Dabei hatte Emanzipation die Bedeutung der vollen Gleichberechtigung, und sie war vom Staat zu gewähren: „Der Staat muß die Juden emancipieren, er muß ihnen *vollkommene* Bürgerrechte, er muß ihnen eine gleiche Stellung mit den übrigen Unterthanen gewähren, wenn er gegen sie gerecht sein, wenn er in ihnen *wahre* Bürger sehen will.“

Die Freiheit war das wirksamste Mittel zur bürgerlichen Verbesserung der Juden, zumal sich in den letzten Jahrzehnten erhebliche Fortschritte in der Bildung der Israeliten abzeichneten. Zudem war die Gewährung der Bürgerrechte nicht so gefährlich, wie sie Kritiker darstellten. Das grundsätzliche Recht, in öffentliche Ämter und Würden gelangen zu können, bedeute noch nicht, daß diese Möglichkeit auch sogleich Wirklichkeit werde. Dazu bedürfe es immerhin der persönlichen Eignung und ihrer Feststellung durch den Staat. Auch sei die Emanzipation – sollte sie sich als Fehlschlag erweisen – mit größerem Recht wieder aufzuheben, als jetzt ohne Grund zu verweigern: „Aber die milde vaterländische Regierung wird sich in eine solche traurige Nothwendigkeit nicht versetzt sehen, bald wird sie vielmehr die schönen Früchte ihrer Gerechtigkeit und Humanität gegen die israelitischen Unterthanen, wenn sie ihnen *vollkommenes* Bürgerrecht gewährt hat, ernten.“ Um aber die Bürgerfreiheit in eine wohlthätige Richtung zu lenken, sei in der Tat eine Reform des jüdischen Schulwesens erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden die ‚Gemeinnützigen Blätter‘ ausdrücklich und positiv erwähnt.

Im Vordergrund des Beitrages im ‚Hannoverschen Magazin‘ war die liberale Aufbruchstimmung vom Beginn der 1830er Jahre zu spüren. Das „freisinnige politische Leben, das gegenwärtig in Europa und Deutschland sich zu entwickeln beginnt“, sei auch für die mosaïschen Glaubensgenossen positiv zu gestalten. Und dann werde, in den Worten Herders, auch „das älteste Volk, am größten und schönsten Colosseum, am Bau der Menschheit, an der Gesamtcultur der Wissenschaften“ mitarbeiten. Auch die Sehnsucht nach Palästina werde dann nach Herder verschwunden sein: „Ihr Palästina wäre dann da, wo sie edel lebten und wirkten – *allenthalben* – die ganze Welt.“

Die Frage Schlägers, warum die Juden sich so zäh dem Fortschritt der Geschichte entzogen hatten, konnte für die liberale Stimmung des Beitrages im ‚Hannoverschen Magazin‘ keine Rolle spielen. Die Fragestellung wies einfach in die falsche Richtung,

und wenn sie berücksichtigt werde konnte, dann nur unter der Rubrik der vorurteilsbeladenen, wenig wünschenswerten Erörterungen, die von der liberalen Zeitstimmung und den Resultaten der Freiheit schon bald widerlegt sein würden.

(3) Die Debatte der Stände (1831)

Am 9. Februar 1830 hatten sich aus Aurich wieder die Kaufleute Seckels und Cohen als Bevollmächtigte sämtlicher israelitischen Gemeinden in Ostfriesland zu Wort gemeldet. Sie erinnerten an ihre Petition aus dem Jahre 1828 und „die mit den Bestimmungen der deutschen Bundesacte unvereinbaren, drückenden Verhältnisse der ostfriesischen Judenschaft“.⁴⁸ Am 18. Februar 1830 war die Petition bei der Ersten Kammer der Stände eingetroffen, eine Beratung fand am 24. und 26. März in der Zweiten und am 22. und 30. März 1830 in der Ersten Kammer statt. Das Ergebnis entsprach dem des Jahres 1828: ad acta. Der Beschluß der Stände vom März 1830 war ein Hinweis auf das politische Klima, das sich ein Jahr später merklich gewandelt hatte.

Die Juli-Revolution hatte von Frankreich aus den liberalen Kräften in ganz Europa neuen Auftrieb gegeben. Im Hannoverschen war es Anfang Januar 1831 in Osterode und Göttingen zu Aufständen gekommen, am 12. Februar 1831 war mit dem Grafen Münster der Repräsentant der Vorherrschaft des Adels entlassen worden.⁴⁹ Angesichts der veränderten politischen Stimmung im Lande konnte die von den Ständen bis dahin betriebene Behandlung einer Reform der bürgerlichen Verhältnisse der Juden keinen Bestand mehr haben.

Der erste Anstoß für eine Debatte der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im hannoverschen Ständetag kam wieder aus Aurich. Fast turnusgemäß erinnerten die jüdischen Gemeinden Ostfrieslands in einer Petition vom 21. Februar 1831 die Stände an die verfassungswidrige Einschränkung ihrer Rechte und baten die Stände, ihrer Eingabe von 1828 durch „kräftige Fürsprache und Verwendung Nachdruck“ zu⁵⁰ verleihen. Eine Beratung der Auricher Petition erfolgte am 22. März 1831 in der Ersten Kammer. Vier Tage später, am 26. März, war die Gleichberechtigung der Juden Verhandlungsgegenstand der Zweiten Kammer. Eine Petition der jüdischen Gemeinde Hannover wurde der Ständeversammlung von dem Abgeordneten Schlegel übergeben und durch eine „gründliche Rede mit vieler Wärme“⁵¹ unterstützt. Auf diese Initiative erfolgte am 14. April 1831 in der Zweiten Kammer eine grundsätzliche Erörterung mit längeren Beiträgen der Abgeordneten Schlegel, Bodungen, Heiliger

48 StAHann Hann. 108 H Nr. 1404.

49 Vgl. Huber, (wie Anm. 5) S. 87–90 und Theodor Schieder über die Wirkung der Juli-Revolution in Gebhardt, Bd. 15, (wie Anm. 6) S. 42–59.

50 StAHann Hann. 108 H Nr. 1404.

51 Gans, (wie Anm. 15) S. 63.

und Lüntzel, während insbesondere Stüve gegen eine volle Gleichberechtigung der Juden auftrat. Nach der Debatte über die Petition aus Hannover wurde in der Sitzung der Zweiten Kammer am 18. April auch die Eingabe aus Aurich erörtert, die Erste Kammer folgte darin am 19. und 20. April. Insbesondere die Debatte der Zweiten Kammer vom 14. April hatte eine erkennbare öffentliche Resonanz. Die Verhandlungen selbst sind von Gans publiziert worden, auch das ‚Hannoversche Magazin‘⁵² lieferte kurze Berichte. Der Abgeordnete Schlegel hat seine Rede vom 14. April in Druck geben lassen. Anhand der Verhandlungsberichte von Gans griff von Hamburg aus Gabriel Riesser in die Diskussion ein.⁵³

Das Resultat der Debatten vom März und April 1831 war der Vortrag der Stände an das Ministerium vom 30. April 1831.⁵⁴ Dem Wunsch der israelitischen Gemeinde Hannover, „gegen Übernahme der bürgerlichen Pflichten die staatsbürgerlichen Rechte“ zu erhalten, hätten die Stände „eine sorgfältige Prüfung nicht versagen“ dürfen. Man sei sich der Schwierigkeiten einer Reform angesichts der „Religions-Grundsätze, Sitten und gesellschaftlichen Verhältnisse der Israeliten“ bewußt. Dennoch gehe der Wunsch der Stände dahin, „daß im Allgemeinen auf eine Verbesserung des Zustandes der Israeliten Bedacht genommen werden möge.“ Angesichts der Folgen einer Reform bitte man das Ministerium lediglich darum, sorgfältig zu untersuchen, wie eine Reform vorgenommen werden könne und entsprechende Vorschläge den Ständen zukommen zu lassen. Bei der ostfriesischen Petition gehe es nicht um die „Verleihung neuer Rechte“, sondern um die „Erhaltung angeblich bestehender Rechte“. Ob und wie das Gesuch zu berücksichtigen sei, liege in der Entscheidung des Ministeriums.

Erst nach der entscheidenden Debatte trafen am 7. und 10. Mai 1831 in der Ersten Kammer Petitionen aus Hildesheim und Einbeck ein. Die Eingabe aus Einbeck stimmte mit der hannoverschen Petition überein, das Gesuch aus Hildesheim argumentierte ähnlich der ostfriesischen und wurde in dem Vortrag der Stände vom 28. Mai 1831 dem Ministerium überstellt.⁵⁵ Die Hannoversche Landesregierung antwortete ziemlich genau ein Jahr später am 30. Mai 1832. Sie habe keinen Anstand genommen, die allgemeine Revision der bürgerlichen Verhältnisse der Juden der nötigen Beratung zu unterziehen. Zwar habe es die Zeit nicht gestattet, „schon dermalen die letzte Hand an den deshalb ausgearbeiteten Gesetzes-Entwurf zu legen“, aber die

52 Hannoversches Magazin (1831), S. 294–296, 316 und 360.

53 Riesser, Bemerkungen; in: Gans, (wie Anm. 15) S. 105–110, dort der Anhang. Weitere Druckschriften trafen ab dem Mai 1831 ein: So die Methoden eines Dr. Klüber aus München zur ‚Civilisation der Juden‘ (über Beschneidung unehelicher Kinder von Christen mit Jüdinnen und die Ehe zwischen Jüdinnen und Christen), von Theodor Beauché: Untersuchung in wie weit ohne Gefahr für das Ganze ein besserer Zustand der deutschen Israeliten herbeizuführen sey, zunächst für die, so im Königreich Hannover wohnen, Hannover 1831, (eine gewisse Bluteinwirkung‘ S. 3) und eine antisemitische Schrift aus dem Jahre 1816 (Auszüge aus Eisenmenger).

54 Acten-Stücke, 3. Landtag/6. Diät, S. 530 f.; aus dieser Quelle alle Zitate im folgenden.

55 StAHann Hann. 108 H Nr. 1404 und 1693; Acten-Stücke, 3. Landtag/6. Diät, S. 610 f.

bevorstehende allgemeine Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten im Königreiche werde eine besondere Prüfung der Verhältnisse im Hildesheimischen erübrigen.⁵⁶

Angesichts der langen Diskussionsbeiträge und der öffentlichen Resonanz war das Resultat der Debatte vom März bis zum Mai 1831 mager. Konkret war nicht mehr erreicht, als daß die Erörterung einer Gleichberechtigung der Juden nicht mehr ad acta gelegt werden sollte. Jedoch dokumentierte die Debatte vom 14. April 1831 ein neuartiges politisches Klima, das zunehmend durch den Begriff der Emanzipation geprägt wurde.

Für den Anstoß zur Reform der bürgerlichen Verhältnisse der Juden war offensichtlich den Petitionen aus Ostfriesland ein erhebliches Gewicht beizumessen. Gleichwohl blieb die von den ostfriesischen Juden vorgetragene Forderung nach Gleichberechtigung ein paradoxes Phänomen, denn die Petition aus Aurich forderte nicht die Gleichberechtigung, sondern die Wahrung eines wohl erworbenen Rechtes. Dieses Recht war zwar seinem Inhalte nach durch das Preußische Edikt von 1812 die fast vollständige Gleichberechtigung, aber es war die Gleichberechtigung der ostfriesischen Juden als der Ausdruck eines besonderen Rechtes. Durch die regionale Beschränkung behielt das Gesuch aus Aurich seinen legitimen ständischen Charakter, aber innerhalb einer ständischen Gesellschaft war Gleichberechtigung nicht realisierbar. Im Bewußtsein der Legitimität ihrer Forderung konnten die ostfriesischen Juden ‚ihr Recht‘ selbstbewußt einfordern, aber ein politischer Impuls zu einer allgemeinen Gleichberechtigung der Juden im Königreich Hannover konnte von ihnen nicht ausgehen.

Bei der Beratung der Petition aus Aurich in der Ersten Kammer am 22. März 1830 wurde im Sachvortrag zu Recht festgestellt, „daß zur Abhülfe der Beschwerden der Supplicanten etwas allgemeines würde geschehen müssen, hierauf aber bey Königlichem Ministerio anzutragen, Stände vor jetzt sich nicht veranlaßt finden könnten.“⁵⁷ Der Impuls für die Gleichberechtigung der Juden mußte allgemeiner Natur sein, das politische Klima war soweit zu ändern, daß den Ständen eine Veranlassung für die Reform gegeben war. Dazu mußte die Forderung nach einer allgemeinen Gleichberechtigung selbst mit einer Klarheit herausgearbeitet sein, in der sie sich von ihrer ständischen Beschränktheit der Rechte und Freiheiten emanzipiert hatte. Für diesen Schritt ist in der Tat erst die Petition der jüdischen Gemeinde Hannover vom März 1831 bedeutsam geworden, und es war in besonderem Maße das Werk des Abgeordneten Schlegel.

Als der Abgeordnete Schlegel am 26. März 1831 die Petition der jüdischen Gemeinde Hannover den Ständen zur Beratung überreichte, da erläuterte er zugleich seine Beweggründe. Es sei ihm eine Ehre, daß die jüdische Gemeinde ihn „zum Organ zur

56 Acten-Stücke, 4. Landtag/1. Diät, S. 348 f.

57 StAHann Hann. 108 H Nr. 1404.

Unterstützung ihrer billigen Wünsche ausersehen“⁵⁸ habe. Die Petition sei nicht von ihm selbst, sondern wohl von einem Mitglied der jüdischen Gemeinde verfaßt: „doch würde ich stolz darauf seyn, wenn sie von mir herrührte, da darin mit vieler Einsicht und warmen Gefühl ihre Lage der Wahrheit gemäß geschildert ist.“ Nun sprach Schlegel kurz den prekären Rechtsstatus der Juden, ihre Beschränkung auf den Kleinhandel und die Wechselgeschäfte an. Es waren dies Rechtsverhältnisse, die Schlegel seit seinem ‚Churhannöverschen Kirchenrecht‘ sehr genau bekannt waren, aber im März 1831 konnte es nicht mehr um juristische Fragen gehen: „Es ist endlich wohl an der Zeit, daß religiöse Bedrückungen, die seit Jahrhunderten unendliches Elend über die Menschheit verbreitet haben, ihr Ziel finden.“ Das Beispiel mehrerer Staaten zeige den Weg an und auch der Zeitpunkt für eine Initiative der Stände des Königreichs Hannover sei gekommen. Auf die Unterstützung der übrigen Abgeordneten glaubte Schlegel um so mehr vertrauen zu können, als sich bei ihnen überall ‚liberale Gesinnungen‘ zeigten, „die sich aber dadurch vorzüglich offenbaren, Hindernisse zu beseitigen, die dem Wohl der Menschheit entgegenstehen, und Ansichten zu entfernen, die oft es verursachen, daß dieses verkannt wird.“ Es ging bei Schlegel nicht mehr um eine Frage der ‚Rechte‘ der jüdischen Bevölkerung, sondern deren Wohl war ihm zur Sache der ‚Menschheit‘ geworden. Es ging auch nicht mehr um Juden, Israeliten oder Bekenner des mosaischen Glaubens, sondern um „das Wohl und Wehe einer großen Anzahl unserer Mitbürger“.⁵⁹ Für Schlegel war die Emanzipation der Juden eine Frage seines eigenen Lebenswerkes und auch familiärer Verhältnisse. War doch der Abgeordnete Johann Karl Fürchtegott Schlegel ein älterer Bruder von August Wilhelm und Friedrich Schlegel, somit auch ein Schwager von Dorothea Mendelssohn: „Wenn ich auch künftig von dieser edlen Versammlung, sey es durch den Tod oder auf andere Weise ausscheiden sollte, so wird mir doch das Bewußtseyn eine Befriedigung gewähren, zu der Summe des Guten, was sie bisher bewirkt hat, wenn es auch zuweilen verkannt worden, nach meinen geringen Kräften beigetragen zu haben“.

Der Begriff Emanzipation tauchte in Schlegels Unterstützungsrede nicht auf, aber die den Begriff begleitende Emotion war bereits lebendig. Genau darin befand sich die Rede Schlegels im Einklang mit der Petition der jüdischen Gemeinde Hannover. Die „ehrerbietigste Vorstellung und Bitte von Seiten der Ältesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde“⁶⁰ in Hannover um „Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte an die israelitischen Unterthanen des Königreichs“ richtete sich formal an die Allge-

58 Eine Abschrift der Schlegelschen Unterstützungsrede vom 26. März 1831 findet sich bei den Protokollen der Ständeversammlung: StAHann Hann. 108 H Nr. 1693; aus dieser Abschrift alle Zitate im folgenden.

59 In der ADB 31, (wie Anm. 6) S. 388, heißt es: „Herzengüte und Wohlwollen gegen alle seine Mitmenschen zierten ihn. Diese Eigenschaften bethätigte er auch als Mitglied der hannoverschen Ständeversammlung durch den von ihm 1831 gestellten, von beiden Kammern angenommenen Antrag auf Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Hannover.“ Im ADB auch die im folgenden erwähnten familiären Zusammenhänge.

60 Die Abschrift der Petition von 1831 in: StAHann Hann. 108 H Nr. 1404.

meine Ständeversammlung. Aber in der Diktion war ein neuer moralischer Schwung zu spüren, deshalb wandte sich die Petition an diejenigen, „welche frey von Selbstsucht und Vorurtheil für die heiligsten Interessen der Menschheit und das wahre Beste der Staaten laut ihre Stimme erhoben“ hatten. Die neue Hoffnung galt den „freysinnigen“ Vertretern des Landes, die den „beklagenswerten Zustand ihrer israelitischen Mitbrüder“ von sich aus zum Gegenstand ihres Interesses gemacht hatten. Ausdrücklich beklagte die Petition aus Hannover, daß nach jahrelangem Prüfen der Regierung die Landdrostei Hannover es noch immer nicht geschafft hatte, ihren Bericht über die Verhältnisse der jüdischen Einwohner vorzulegen. Aber jetzt war eine neue Zeit gekommen, „der für uns und unsere Nachkommen so unaussprechlich wichtige Augenblick“ nahe heran, nur müßten sich die Stände der Sache ihrer israelitischen Mitbrüder annehmen. Dafür entwickelte die Petition aus Hannover eine Argumentation, die sich zwischen der ‚namenlos elenden Lage‘ der jüdischen Einwohner auf der einen und ihrer ‚gleichwohl unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland‘ auf der anderen Seite bewegte.

Die bürgerliche Lage der Glaubensgenossen sei „über alle Beschreibung elend.“ Nur geduldet seien sie, und jetzt werde der alte Schutzbrief nicht mehr auf Lebenszeit erteilt, ja, er müsse jährlich gekauft werden. Den Rechten des Schutzbriefes ständen unerträgliche Beschränkungen gegenüber. Der Kauf von Grundstücken sei beschränkt, die Zünfte, Innungen und Kaufmannschaften seien verschlossen. Keine Kunst oder Wissenschaft könne frei ausgeübt werden, und von öffentlichen Ämtern und Würden im Militär- und Zivilstand sei man ausgeschlossen. Diese Situation bestehe ‚nun schon seit Jahrhunderten‘ ohne jede Veränderung. Der Kummer und Schmerz über diese ‚tief verletzenden und herabwürdigenden Beschränkungen‘ vergifte ihr Leben und erstickte alle hoffnungsvollen Anlagen ihrer Kinder im Keime: „So und von dem Spotte und den Schmähungen seiner christlichen Jugendgefährten bis tief in das Innerste verwundet, von den trübsten Aussichten in die Zukunft gepeinigt, beginnt der israelitische Jüngling die saure Bahn des für ihn so freudeleeren Lebens.“ Es ging den Verfassern der Petition um die Zukunft ihrer Familien und ihrer Kinder, und die hierfür erhoffte Veränderung ließ rückwirkend die Geschichte in einem neuen Lichte erscheinen. Deshalb konnte davon die Rede sein, daß ‚schon seit Jahrhunderten‘ nichts zur Besserung ihrer Lage geschehen sei und daß sie „schon seit Jahrhunderten der heiligsten unveräußerlichsten Menschenrechte beraubt“ seien, die sie doch konkret erst jetzt begehrten. Die neue Sicht der Geschichte hatte nun das Defizitäre des jüdischen Lebens, das Fehlen der begehrten Rechte herauszustreichen. Aber dies bedeutete die Akzeptanz des aufklärerischen Geschichts- und Judenbildes der bürgerlichen Verbesserung, und folgerichtig erklärten die Verfasser der Petition, daß sie trotz ihrer elenden Lage unablässig bemüht waren „zur Beförderung ihrer geistigen Ausbildung, Schulen zu errichten und zu vervollkommen und den Gottesdienst nach Möglichkeit zu verbessern.“ Aber die ganze Diktion des Gesuches drückte ein neues Selbstbewußtsein aus. So wurde das aufklärerische Judenbild zugleich wieder relativiert, da „auch die niedrigsten und ärmsten Israeliten den Vergleich mit der Bildung der untersten Classen ihrer christlichen Mitbrüder nicht zu scheuen“ hätten. Und es gab noch

einen zweiten Grund des Stolzes. Während der französischen Zeit hatte auch die jüdische Jugend „in den Reihen der deutschen Krieger zum großen Werke der Befreyung des Vaterlandes muthig und männlich“ beigetragen. Deshalb sei die Hoffnung der jüdischen Bürger berechtigt, deshalb werde die Ständeversammlung sich ihres Anliegens annehmen, aber deshalb könne es auch nicht mehr um ‚Rechte‘ gehen: „Halbe Maaßregeln, partielle Concessionen gewähren zwar Erleichterung aber keine Befreyung. Befreyung aber, Befreyung von allen erniedrigenden Fesseln, Gleichstellung aller Unterthanen in ihren Rechten und Pflichten ohne Rücksicht auf ihre religiöse Ueberzeugung, das ist es, was der hochherzige Geist verlangt, der mit gottähnlicher Kraft die Völker der Erde durchdringt.“

Die Petition aus Hannover war unterzeichnet mit der Formel „der Allgemeinen Stände-Versammlung unterthänige Diener“, aber diese Diener zeigten ein faszinierendes Selbstbewußtsein: „Wir schließen, wie wir begannen mit dem freudigen Bewußtseyn, daß unser Vertrauen nicht unbelohnt bleiben wird. Die würdigen Männer, welche berufen sind in dieser, der Sache der Menschheit geweihten Stunde, die Stimme ihres Vaterlandes auszusprechen, werden es nicht vergessen, daß acht Tausend so unschuldig als tief bedrängte Unterthanen mit Hoffnung und Sehnsucht ihres Ausspruchs harren und daß namenlose Freuden oder schwere Leiden die Begleiter ihrer Worte sind; sie werden es ferner in ihrer Weisheit erkennen, daß es sich in dieser ernsten Stunde zugleich um den Sieg bürgerlicher Freiheit oder slavischer Erniedrigung handelt; und sie werden es endlich wohl beherzigen, daß die unbestechliche Muse der Geschichte einst über ihren Ausspruch richten, und zu ihrer ewigen unabänderlichen Richtschnur die Wahrheit nehmen wird und die Gerechtigkeit.“ So sprachen keine ‚unterthänigen Diener‘, auch keine Menschen, die durch Jahrhunderte langes Elend erniedrigt und demoralisiert waren. Hier wird das Selbstbewußtsein einer Gruppe erkennbar, die für ihre konkreten Forderungen die Wahrheit der Geschichte hinter sich wußte. Hier spricht das Pathos der Emanzipation, ohne daß der Begriff selbst schon in Gebrauch war.

In der Petition aus Hannover und der Rede des Abgeordneten Schlegel vom 26. März 1831 tauchte der Begriff Emanzipation noch nicht auf. In der Ausgabe des ‚Hannoverschen Magazines‘ vom 9. April erschien der bereits beschriebene Artikel ‚Einige Bemerkungen über die Lage der Israeliten im Königreiche Hannover‘.⁶¹ In der Antwort auf die Erörterungen in den ‚Gemeinnützigen Blätter‘ wurde mehrfach der Begriff Emanzipation verwandt, und doch schien sich der Begriff eher eingeschlichen zu haben. Der Artikel war in zwei Teilen abgedruckt. Der erste Teil vom 9. April kannte den Begriff Emanzipation noch nicht, der zweite Teil des Artikel vom 16. April begann mit dem Hinweis auf die öffentliche Debatte in England. In diesem konkreten Zusammenhang fiel der Begriff ‚völlige Emancipation‘ und wurde im weiteren Verlauf des Artikels mehrfach benutzt im Sinne einer völligen Gleichberechtigung.

Zwischen den beiden Artikelteilen im ‚Hannoverschen Magazin‘ hatte am 14. April 1831 die Debatte der Zweiten Kammer des Ständetages über die bürgerliche Gleich-

61 Hannoversches Magazin (1831), S. 259–265, 279–286.

berechtigung der Juden stattgefunden. Im Verhandlungsprotokoll bei Gans war der Begriff Emanzipation mehrfach erwähnt. Nun gab es zwischen dem Protokoll bei Gans und dem in den Akten der Allgemeinen Ständeversammlung selbst überlieferten Protokoll mancherlei Unterschiede, aber der Umstand, daß erst in der Debatte selbst die Begriffe ‚Emanzipation‘ und ‚völlige Emanzipation‘ vorgedrungen sind, ist durch beide Protokolle dokumentiert.⁶² Dieser Umstand wurde noch dadurch unterstrichen, daß in den zum Teil längeren Redebeiträgen der einzelnen Abgeordneten ‚Emanzipation‘ nur sparsam Verwendung fand. Schlegel hatte seinen Antrag in einer 22 Druckseiten langen Rede begründet, ohne das Wort Emanzipation ein einziges Mal zu gebrauchen. Der Abgeordnete Heiliger hatte in einer ebenfalls überlieferten Unterstützungsrede den Begriff einmal benutzt, und zwar in dem konkreten Zusammenhang mit der verfassungsmäßigen Zusage des Artikels 16 der Bundesakte.⁶³

Der Begriff Emanzipation war der Ausdruck einer zeitgenössischen Stimmung, schien aber unangenehme oder unangemessene Aspekte zu enthalten. In den einzelnen schriftlichen Beiträgen, in denen es stärker um die Erörterung der Sachlage ging, wurde der neue Begriff nur zögernd aufgenommen, aber in der öffentlichen Debatte der Stände vom 14. April 1831 geriet er in den Mittelpunkt der Kontroverse. In der politischen Erörterung sprachen selbst die Gegner einer Gleichberechtigung der Juden wie die Abgeordneten Blumenbach und Stüve ausdrücklich von der Emanzipation der Juden.⁶⁴

Für das eigentümliche Vordringen des Begriffes Emanzipation gab es einen interessanten Hinweis am Rande der Hannoverschen Debatte von 1831. Im Anhang der Verhandlungsberichte von Gans hatte Gabriel Riesser eine Stellungnahme veröffentlicht. In diesen ‚Bemerkungen zu den in der zweiten Kammer der Hannöverschen Stände-Versammlung vorgekommenen Abstimmungen, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend‘⁶⁵, schien Riesser das neue Wort fast vermeiden zu wollen. Nur einmal fiel die Wortverknüpfung ‚vollständige Emanzipation‘ und sie kennzeichnete eine Stelle, an der hinter der rationalen, politischen Argumentation das persönliche Schicksal von Gabriel Riesser (1806–1863) erkennbar war.⁶⁶

62 Gans, (wie Anm. 15) S. 83–85 und StAHann Hann H Nr. 1693.

63 Die Unterstützungsrede des Abgeordneten Heiliger vom 14. April 1831; in: StAHann Hann H Nr. 1693.

64 Als Beitrag zur Begriffsverwirrung sei hier der Hinweis auf Oppermanns Darstellung der Geschichte der Stände (Oppermann, Heinrich Albert: Zur Geschichte der Entwicklung und Thätigkeit der allgemeinen Stände des Königreichs Hannover. Erste Hälfte 1803–1832, Leipzig 1842, S. 235) gestattet. Dort der kurze Hinweis auf die Debatte vom 14. April 1831 und die Bemerkung, Blumenbach und Stüve hätten zur Vorsicht geraten „und Selbstemanzipation der Juden“ verlangt.

65 Gans, (wie Anm. 15) S. 105–110 (Anhang).

66 Zur Person Riessers vgl. Encyclopaedia Judaica (EJJ), Jerusalem, 1971, Bd. 14, S. 166–169, ADB 28, (wie Anm. 6) S. 586–589 und Graupe, Heinz Mosche: Die Entstehung des modernen Judentums. Geistesgeschichte der deutschen Juden 1650–1942, Hamburg 1977, 2. erw. u. rev. Aufl., S. 229 ff.

Der Abgeordnete Rumann habe eine Verbesserung des Schulwesens gewünscht und als Bedingung für eine Niederlassung die Beherrschung der deutschen Sprache gefordert. Diesem Wunsch stimmte Riesser zu, und die Bedingung sei auch in der jüngeren Generation bereits erfüllt. Dennoch seien wesentliche Umstände bei der Bewertung des jüdischen Bildungsstandes übersehen worden. Riesser sprach von den Fortschritten der letzten 30 Jahre. Er sprach von erfolgreichen jüdischen Ärzten, einzelnen Rechtsanwälten und einer beträchtlichen Zahl geachteter Männer in Kunst und Literatur: „Nun hat sich freilich die größere Anzahl von diesen veranlaßt gesehen, nach vollendeter Bildung zum Christenthum überzutreten, und es würde dieses allerdings ein Beleg für die geistige Macht des christlichen Glaubens seyn, wenn nicht hier der mißliche Umstand einträte, daß jene Männer zur Annahme der herrschenden Religion genöthigt waren, falls sie nicht allen irdischen Früchten ihrer Bemühungen, jeder ehrenvollen Stellung, jeder Wirksamkeit als Beamte, öffentliche Lehrer, hie und da sogar als Advocaten entsagen wollten.“⁶⁷ Genau an diesem lebensgeschichtlichen Scheideweg hatte Gabriel Riesser selbst gestanden. Aber er hatte sich gegen die Ablösung vom Judentum entschieden und daraus die Kraft für sein politisches Engagement gegen jede Benachteiligung der Juden aus religiösen Gründen gewonnen. Riesser hatte die moralische Kraft, der Argumentation des Abgeordneten Rumann direkt entgegenzutreten. Der Bildungsgrad der Juden könne nicht zum Maße der Entscheidung gemacht werden, solange man die ‚Gebildetsten, die Fähigsten‘ zur Abkehr vom Judentum zwingt: „So lange also diesem Uebelstande nicht durch eine vollständige Emancipation abgeholfen ist, lege man den Juden die geringere Summe der Bildung, die sich unter ihnen finden möchte, nicht zur Last.“

Es ging bei der emotionalen Bedeutung des Begriffes Emanzipation, wenn man die Stelle bei Riesser genau liest, um die Zukunft der ‚Gebildetsten‘ und der ‚Fähigsten‘ einer neuen Generation, die den Übertritt zum Christenthum als formale Eintrittskarte für eine Karriere in der Gesellschaft nicht mehr bezahlen wollte. Daß der Begriff Emanzipation gerade nicht jenes Elend und jene Unterdrückung voraussetzte, die im rückwärtigen Blick auf die Geschichte nun entdeckt wurden, darauf verwies auch die in der hannoverschen Debatte immer wieder zitierte ‚Geschichte der Israeliten‘ von Isaak Markus Jost. Der letzte Band des neunbändigen Geschichtswerkes war 1828 in Berlin erschienen und behandelte die Zeit von 1740 bis zum Wiener Kongreß. Im Register war Emanzipation noch kein eigenständiges Stichwort, aber unter England fand sich der Unterpunkt: „Versuch, die Juden zu emancipieren“⁶⁸. Auch in den allgemeinen Bemerkungen zum Charakter des behandelten Zeitraumes blieb der Begriff an die englische Entwicklung gebunden: „In dem freien England konnte die Idee einer Emanzipation der Juden zuerst reifen und in ihrer Vollendung hervortreten, und sie fand dort allerdings ihre Verehrer, wenn gleich noch nicht eine Verwirkli-

67 Gans, (wie Anm. 15) S. 108; auch im folgenden.

68 Jost, Isaak Markus: Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage, Berlin 1820–1828 (9 Bde), Bd. 9, S. 50.

chung.“⁶⁹ Aber England war für Jost ausdrücklich das Land, wo die Juden große Freiheit genossen und „das neue regierende Haus sie in keiner Hinsicht bedrückte“⁷⁰. Noch ein Moment war bei dem Begriff Emanzipation zu berücksichtigen. Bei der geistigen Vollendung der Idee verwies Jost auf John Toland, aber dessen Schrift aus dem Jahre 1714 behandelte die Frage einer Naturalisierung oder Einbürgerung der Juden. Um Naturalisierung ging es auch in der englischen Debatte von 1753, die Jost als den Versuch bezeichnete, ‚die Juden zu emancipieren‘. Isaak Markus Jost benutzte den Begriff Emanzipation sofort rückwirkend zur Beschreibung älterer Entwicklungen.

Der Begriff Emanzipation gab der Debatte im Königreich Hannover seit dem März 1831 eine neuartige emotionale Prägung. Gleichwohl blieb das diskutierte Konzept in seiner Struktur das der bürgerlichen Verbesserung. Der Abgeordnete Schlegel begann seine Rede vom 14. April mit einem Streifzug durch die Geschichte. Nicht ohne Wehmut sei das Schicksal der Juden zu schildern. Im Römischen Reich besaßen die Juden bürgerliche Rechte, und es war einer der „minder unglücklichen Zeitpunkte ihrer Geschichte“⁷¹. Mit den Kirchenvätern sei der Geist der Unduldsamkeit, des religiösen Fanatismus und schließlich der Inquisition eingezogen. Wie alle Ketzer seien auch die Juden grausam verfolgt worden: „Heimatlos und als Fremdlinge irrten sie auf der Erde einher, ohne irgendwo einen festen und sichern Wohnsitz zu finden.“⁷² Auch in Norddeutschland seien, trotz einer durchaus liberalen Gesinnung, die gesetzlichen Beschränkungen für Juden bestehen geblieben. Erst die aufgeklärte Geisteskultur habe mit Moses Mendelssohn und Lessing einen Fortschritt gebracht: „In Deutschland war der berühmte von Dohm einer der ersten, der im Jahre 1781 seine Stimme für sie erhob, der in seinem vortrefflichen Werke ‚über die bürgerliche Verbesserung der Juden‘ alle diese Härten und Bedrückungen der Welt vor Augen legte. Unglaublich war die Sensation, die dieses Werk erregte, man erstaunte, daß dergleichen so lange hatte bestehen können unter Bekennern des Christenthums, das Humanität lehrt; bestehen in civilisirten Staaten. Man erstaunte, und dennoch traten die wohlthätigen Wirkungen dieses Zurufes erst langsam hervor, obgleich der Kaiser Joseph II. in einem unvollendeten Versuche ihm bereits vorausgegangen war.“⁷³ Seit der Aufklärung habe sich das Judentum ‚vorteilhaft‘ gewandelt und sei „von manchen Abartungen des Rabinismus gereinigt“⁷⁴. Die Juden selbst strebten immer mehr zu höherer Bildung, und doch würden sie behandelt wie ehemals: „Der ungebildete Jude achtete dieses nicht mit gleich schmerzhaftem Gefühle, als jetzt der gebildete.“⁷⁵

69 Ebd., Bd. 9, S. 9.

70 ebd., Bd. 9, S. 17.

71 Schlegel, Johann Karl Fürchtegott: Rede des Rath Schlegel hieselbst gehalten in der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung den 14ten April 1831, in Beziehung auf die Petition der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Israelitischen Gemeinde wegen Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte [. . .], Hannover 1831, S. 3.

72 Ebd., S. 9.

73 Ebd., S. 12 f.

74 Ebd., S. 13.

75 Ebd., S. 12.

Zudem enthalte die Religion der Juden nichts, was einer bürgerlichen Gleichberechtigung entgegenstehen könne. Und wenn in der unteren Klasse der Israeliten die lange Unterdrückung auch ungünstige Wirkungen zeige, so dürfe man doch nicht „Ursache und Wirkung mit einander verwechseln.“⁷⁶ Die bürgerliche Freiheit selbst veredle den Menschen und ein verbessertes Schulwesen schaffe ein Übriges. Die eigentümliche Anhänglichkeit der Juden an den Staat, der sie aufgenommen habe, könne durch die Gleichberechtigung nur befestigt werden. Aber halbe Maßregeln könnten jetzt nur noch schmerzhaft empfunden werden.

Für den Abgeordneten Heiliger ging es stärker um eine moralische Argumentation.⁷⁷ Er sprach von der ‚Glaubens-Despotie‘ als der unwürdigsten aller Despotien, und die Gleichberechtigung der Juden war für ihn nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit, sondern auch die Sühne einer alten Schuld, „die von unsern Vorfahren her auf uns lastet“. Aus der Perspektive des Staatszweckes waren die Kräfte des Staates zu entfalten, und daher mußte jeder ‚Staat im Staat‘ vermindert oder aufgehoben werden. Die Entwicklung der moralischen Kräfte der Juden war durch ihren bisherigen ‚Stand‘ verhindert worden. Wenn man jedoch bedächte, „daß die jüdische Civilisation, des auf dem Israeliten lastenden Drucks ungeachtet, in der neueren Zeit auch im *Allgemeinen* sehr bedeutend zugenommen“ hat, dann ließe sich im voraus erahnen, „wie schnell der Jude sich zum vollendeten und guten Staatsbürger ausbilden werde, wenn ihm die Fesseln abgenommen werden, die bislang sein Streben“ lähmten. Eine allgemeinere und gleichmäßigere Verteilung der Rechte und die größere Verschmelzung der Stände sei die große Aufgabe der jetzigen Ständeversammlung. Nur so könnten die gegenseitigen Vorurteile fallen und Vertrauen und Einigkeit herrschen.

Vor den „allzu sanguinischen Hoffnungen, als würden die Juden durch Emancipation ganz zu den Christen herbeigezogen werden“⁷⁸, warnte der Abgeordnete Blumenbach. Bei einer allgemeinen Gewerbefreiheit sei die Sache weniger schwierig, aber mit der Zunftverfassung könne eine „durch Religion und Sitte ganz verschiedene Secte“ kaum in Übereinstimmung gebracht werden. Im Kern bezweifelte Blumenbach eine der Prämissen bürgerlicher Verbesserung. Er war nicht der Auffassung, „daß die jetzige Lage der Israeliten als eine Folge der früher erduldeten Verfolgungen zu betrachten sey.“⁷⁹ War die Prämisse fraglich, dann mußte die Emanzipation der Juden eine bedenkliche Angelegenheit werden: „Von ihren Prätensionen würden aber die Juden nichts aufgeben, sich nie ordentlich an die Christen anschließen, vielmehr immer einen Staat im Staate bilden.“⁸⁰

Die Argumentation des Abgeordneten Blumenbach verließ nicht die Struktur der bürgerlichen Verbesserung, aber sie bezweifelte die ‚Verbesserlichkeit‘ des Men-

76 Ebd., S. 18.

77 StAHann Hann. 108 H Nr. 1693.

78 Gans, (wie Anm. 15) S. 84; auch im folgenden.

79 Diese Bemerkung nur im Protokoll der Stände; in: StAHann Hann. 108 H Nr. 1693.

80 Gans, (wie Anm 15) S. 84.

schen. War der Charakter des Juden nicht in der langen Unterdrückung begründet, dann war die von den Befürwortern der Emanzipation erhoffte assimilatorische Wirkung in Frage gestellt, aber umgekehrt war auch die Frage nach dem Ursprung des jüdischen Charakters neu aufgeworfen. Diese Konsequenz hatte in der Debatte vom 14. April scheinbar nur der liberale Abgeordnete Stüve gespürt. Auch er bezweifelte, „daß die sittliche Verdorbenheit des jüdischen Volks von den Unterdrückungen, welche es erfahren habe, allein herrühre.“⁸¹ Deshalb hielt Stüve die „völlige Emancipation für sehr bedenklich, ja für das gefährlichste von allem“⁸². Die Legitimität einer solchen Argumentation bedurfte eines ‚zeitlosen‘ jüdischen Charakters, und den hat Stüve mit Bezug auf Tacitus konstruiert: „Schon vor der Zerstörung Jerusalems seyen die Juden von berühmten römischen Schriftstellern als Gegenstände des Spottes und der Verachtung bezeichnet, wie namentlich Tacitus sie *gens impurissima* nenne. Die von jeher bemerkte Richtung dieser Nation auf Vereinigung der Geldmittel bedürfe eines Gegengewichts, und so lange man die Juden nicht *zwingt*, gleich den Christen zu arbeiten und im Schweiß des Angesichts ihr Brod zu essen, möchte eine Emancipation derselben höchst gefährlich seyn.“⁸³ Die Emanzipation konnte, weil der Charakter der Juden nicht nur durch die gesellschaftlichen Bedingungen geprägt war, nur bei gleichzeitigen Garantien gegen jeglichen Mißbrauch gestattet werden. Bevor nicht die ‚gefährlichen Irrthümer‘ des Talmuds und der Rabbiner reformiert seien, könne von einer Emanzipation nicht viel Gutes erwartet werden. Johann Karl Bertram Stüve war in seiner Gymnasialzeit durch Abeken zum ‚eifrigsten Studium des Altertums‘ angeregt worden: „Diesem Studium, insbesondere der Historiker und Redner, blieb er auch im späteren Leben treu, und wußte daraus für die Bildung seiner politischen Anschauungen reichen Gewinn zu ziehen.“⁸⁴ Im persönlichen Bildungshintergrund mag ein Motiv zu finden sein, auch in der Debatte zur Emanzipation der Juden Tacitus ins Feld zu führen. Aber im konkreten Kontext einer bürgerlichen Verbesserung der Juden, mußte der klassische Bezug ein gefährliches Moment aufweisen. Denn konnte der Jude überhaupt gebessert werden, wenn er bereits seit Tacitus so war, wie er war? Die Frage klingt bei Stüve nicht an, aber sie verbirgt sich hinter seiner Argumentation, mit der nicht nur die Verbesserung, sondern die Verbesserungbarkeit der Juden selbst in Frage gestellt war. Bei Stüve scheint daraus eine Sympathie für das alte Judentum zu folgen, hatten sich doch die gebildeteren Juden in den „größern Städten, wie Hamburg, zu einem leeren und hohlen Deismus verirret, welcher dem Staate noch weniger Garantie gewähre als die positive Religion des ungebildeten Juden.“⁸⁵

81 Ebd.

82 StAHann Hann. 108 H Nr. 1693.

83 Nur bei Gans (wie Anm. 15, S. 84) überliefert.

84 ADB 37, (wie Anm. 6) S. 84.

85 Gans, (wie Anm. 15) S. 85; diese Stelle dürfte zugleich eine direkte Anspielung auf Gabriel Riesser sein. Dem Judenbild bei Johann Karl Bertram Stüve anhand seiner Schriften und politischen Reformtätigkeit nachzugehen, könnte äußerst aufschlußreich sein, war jedoch im Rahmen dieser Arbeit leider nicht zu leisten.

Gegen die Argumentation des Abgeordneten Stüve hatte sich Gabriel Riesser in seinem Beitrag zu den Verhandlungsprotokollen von Gans vehement zur Wehr gesetzt. Wenn Stüve wolle, daß die Juden arbeiteten, dann sei er gewiß ein Gegner aller gesetzlichen Beschränkungen, die die Juden auf den Kleinhandel zurückdrängten. Aber es sei unklar, was Stüve meine, wenn er die Juden zwingen wolle, ihr Brot im Schweiß ihres Angesichts zu essen. Daß der „Handel der Gesammtheit nichts nütze, weil er nichts producire“⁸⁶, sei ein Argument, das man von einem vernünftigen Mann nicht mehr erwarten könne. Für die Beschränkung der Juden auf den Kleinhandel seien die Gründe im „Brodneide einiger Concurrenten“⁸⁷ zu finden, aber der Gesammtheit der Käufer sei damit nicht gedient. „Spricht Herr Schatz-Rath *Stüve* aber von der bedauernswerthen Classe armer jüdischer Trödler, so gestehen wir, daß es uns, wenn wir so einen armseligen Schacherjuden bei drückender Sommerhitze, mit einem schweren Bündel alter Kleider beladen, von Dorf zu Dorf keuchen sehen, vorkommt, als äße so ein armer Teufel sein Brod nicht minder im Schweiß seines Angesichts, als ein ehrlicher Schneider oder Schuster, der ruhig in seinem Zimmer sitzt und Kleider oder Stiefel näht, und daß auch der Arbeitsscheueste den letzteren Erwerb vorziehen würde, wenn ihm nicht jener von früher Jugend an als der einzig ihm offenstehende Weg, sich zu ernähren, hätte gezeigt werden müssen.“ Wenn die Landleute vor dem Ruin zu schützen seien, dann bedürfe dies allgemeiner Gesetze gegen den Wucher, aber Stüve hantiere mit „jenen ewig zurückgewiesenen und ewig wiederkehrenden Vorwürfen, wie sie der Haß jeder Religions-Partei“ stets von neuem produziere. Doch die Argumentation des Abgeordneten Stüve war mehr als nur altes Vorurteil, denn sie stellte das Konzept bürgerlicher Verbesserung grundsätzlich in Frage, weil sie die zentrale Prämisse – die Verbesserblichkeit der Juden – durch die Behauptung eines zeitlosen, ahistorischen Charakters der Juden bestritten hatte. Deshalb durfte Riesser nicht nur die Konsequenzen der Argumentation von Stüve bekämpfen, sondern mußte auch ihre Legitimität bestreiten. Auch diesen Weg ging Gabriel Riesser konsequent und präzise. Es müsse ihn befremden, daß Stüve „auf die Zeugnisse heidnischer Schriftsteller gegen die Juden so großen Werth“⁸⁸ lege: „Wie natürlich erklären sich aus dem schroffen Gegensatze der Gebräuche der polytheistischen Religionen mit dem strengen, ernsten Monotheismus der Juden jene Aeüßerungen, daß die Juden eine *gens impurissima* sey, daß ihnen das Heilige profan, das Profane heilig sey. So lag z. B. eine Hauptquelle des Hasses der Römer und der Verfolgungen der römischen Kaiser gegen die Juden darin, daß diese die Bilder der vergötterten Kaiser nicht in ihren Tempel, und die mit Götzenbildern verzierten Fahnen nicht in ihre Hauptstadt zulassen wollten. Sollte sich hier ein Christ auf die Seite der Heiden schlagen? Vor Allem aber hätte Herr Schatzrath *Stüve* bedenken sollen, daß dieselben heidnischen Schriftsteller gegen die Christen der ersten Jahrhunderte, die doch von Allen als Muster wahrer Frömmigkeit und Menschenliebe verehrt werden, noch

86 Ebd., S. 108.

87 Ebd., S. 109; auch im folgenden.

88 Ebd., S. 108.

heftigere Schmähungen ausstoßen, daß sie die christliche Religion des heilsamsten Aberglaubens, ihre Bekenner des Hasses gegen das menschliche Geschlecht beschuldigen; daß sie also für einen Christen hier schlechte Autorität sind.“

Die Verbesserlichkeit des Menschen, die Prämisse des Konzeptes der bürgerlichen Verbesserung, war in der Argumentation des Abgeordneten Stüve in Frage gestellt. Statt der Prägung des Charakters der Juden durch die jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Umstände legt der Bezug auf Tacitus einen tendenziell ‚zeitlosen‘ Charakter nahe. Diese Argumentationslinie läßt sich begreifen als eine Reaktion auf die Aufbruchstimmung der Befürworter einer Emanzipation. Gleichwohl führt die Argumentationslinie von Stüve in der Vorstellungswelt bürgerlicher Verbesserung keineswegs zurück zu den ‚ewig widerlegten und ewig wiederkehrenden‘ Vorwürfen gegen die Juden, sondern mitten in eine neuartige Gefährdung jüdischer Existenz.

c) Grenzen bürgerlicher Verbesserung

(1) ‚Schicklich‘ vermindern . . .

Die Berichte der Landdrosteien hatte das Königliche Ministerium aus Anlaß der Petition des Jahres 1828 angefordert. Noch im März 1831 war in der Petition der jüdischen Gemeinde Hannover ausdrücklich beklagt worden, daß drei Jahre nach der Aufforderung die Landdrostei Hannover noch immer ihren Bericht nicht vorgelegt habe. Erst am 9. September 1831 war das Konzept fertig und wenige Tage später, die Frist des Ministeriums war verstrichen, ist der Bericht abgeliefert worden.⁸⁹

Die Landdrostei Hannover hatte sich offensichtlich gesträubt, den geforderten Bericht abzuliefern. Dabei betrafen drei von insgesamt vier Fragen des Ministeriums formal und sachlich zu beantwortende Verhältnisse.⁹⁰ Die Anzahl der Schutzjuden im Bezirk der Landdrostei war gefordert, auch sollte geklärt werden, ob und welche Gewerbe über den kaufmännischen Handel hinaus betrieben wurden. In einer dritten Frage bemühte sich das Ministerium um Klarheit darüber, ob noch Städte im Besitze von Privilegien gegen die Niederlassung von Juden waren. Erst mit der vierten Frage war ‚die gutachtliche Ansicht‘ der Landdrostei selbst gefordert. Sie solle sich über ‚die Vorzüge und Nachtheile einer solchen Beylegung der bürgerlichen Rechte für die Juden‘ äußern. Genau dies scheint dem Verfasser des Gutachtens der Landdrostei Hannover schwergefallen zu sein. Selbst in der Darstellung der Landdrostei wurde die wichtige Frage, „ob den Juden die vollständigen bürgerlichen Rechte, den christlichen Unterthanen gleich“ beizulegen seien, nicht direkt beantwortet. Zuerst schien es

89 Der Bericht der Landdrostei Hannover findet sich abgedruckt bei Zuckermann, Die Vorarbeiten, (wie Anm. 4) S. 31–41. Alle Zitate im folgenden nach dem Konzept in: StAHann Hann. 80 Hann IIe 2, Nr. 121.

90 Die Fragen des Ministeriums bei Zuckermann, Die Vorarbeiten, (wie Anm. 4) S. 27 f.

dem Verfasser des Gutachtens angemessen, die bestehende Verfassung der Rechte und Pflichten der Juden noch einmal genau zu erläutern.⁹¹

Die Juden lebten als „beschützte Fremde“ im Lande und hatten auf der Basis eines Schutzbriefes für eine jeweils beschränkte Zeitdauer bestimmte Rechte zur Existenzsicherung erhalten. Zu diesen Rechten zählten (1) der Geldverleih auf Pfänder, gegen höhere als landesübliche Zinsen und (2) das Wechselgeschäft. An ihrem Wohnorte durften die Juden (3) mit alten Waren und einigen neuen Waren handeln, soweit nicht besondere Privilegien der Zünfte oder Bürgerschaft dagegen ständen. Der ‚Hockenhandel‘ (4) war erlaubt, wo sich keine Höcker christlichen Glaubens niedergelassen hatten. Aber dieses Recht war in der Praxis durch die Ansiedlung christlicher Höcker wirkungslos geworden. Die Schlachtereier (5) war gestattet zum eigenen Verbrauch und teilweise für den Verkauf an Christen. Gewohnheitsmäßig kam auf dem platten Lande der Vieh- und Getreidehandel dazu, durch besondere Konzessionen waren auch einzelne Handwerksbetriebe sowie der Kauf bäuerlicher Grundstücke und Bürgerhäuser genehmigt worden. Wissenschaftliche Studien standen den Juden frei, und es gab auch einzelne Ärzte und Rechtsanwälte, „doch ist, was die Zulassung zur Advocatur anlangt, den Juden noch im Jahre 1828 eröffnet, wie sie, bey dem allgemeinen Zudrange zum Advocaten-Stande, sich keine Hoffnung zu machen hätten, daß ihre studierten Söhne künftig zur Praxis admittirt werden würden.“ Zu den Rechten zählte die Landdrostei auch eine relative Autonomie in religiöser Hinsicht. Zwar war 1697 die Stelle eines Landesrabbiners eingerichtet worden, „im Allgemeinen aber, hat den hierunter getroffenen Verfügungen das Prinzip einer völligen Glaubens-Toleranz zum Grunde gelegen und die Regierung hat von den kirchlichen Verhältnissen der Juden, ihren Synagogen und Schulen im Ganzen so wenig Notiz genommen als irgend möglich, so daß als leitendes Prinzip wohl anzusehen ist; daß nur *auf Anrufen der Juden*, nicht von der unaufgeforderten Entschlußnahme des Gouvernements aus, hierunter Verfügungen erlassen sind.“

Den Rechten der Juden stellte die Landdrostei die Pflichten des Schutzgeldes sowie den gemeinsamen Beitrag zur Armenversorgung gegenüber. Im Unterschied zu den christlichen Staatsbürgern waren den Juden mehrere Rechte versperrt, die damit zusammenhingen, daß die Juden nicht Mitglieder der Kommunen waren. Vom Militärdienst und den Zünften waren sie gänzlich ausgeschlossen, während der Erwerb von Immobilien ausnahmsweise möglich war. Als Vertreter von Kommunen in landständischen Versammlungen durften Juden nicht auftreten, ebenso waren ihnen Ehrenämter beim Staate und in der Gemeinde verschlossen.

Grundsätzlich ließ sich aus Sicht der Landdrostei Hannover erörtern, ob nicht eine völlige Gleichstellung hinsichtlich der Religionsausübung oder der Ehen zwischen

91 Verfasser des Gutachtens der Landdrostei Hannover war Friedrich Wilhelm von Dachenhausen (Zuckermann, *Die Vorarbeiten*, (wie Anm. 4) S. 41). Von Dachenhausen war seit 1823 zweiter Regierungsrat bei der Landdrostei Hannover (Rotermund, Heinrich Wilhelm: *Das gelehrte Hannover, Bremen 1823* (2 Bde.), Bd. 2, S. 678).

Christen und Juden anzustreben sei: „Wir können uns jedoch, ungeachtet des aufrichtigen Wunsches, daß der Zustand der Juden verbessert werden möge, eines gewissen Widerwillens gegen die Erörterung dieser Fragen nicht erwehren, dafür haltend, es werde stets von dem Grundsatz ausgegangen werden müssen: das Königreich sey ein *christlicher Staat und solle es bleiben.*“

Die Landdrostei legitimierte ihre traditionelle Sicht des Rechtsverhältnisses der Juden mit dem Begriff eines ‚christlichen‘ Staates. Aus dieser Perspektive konnte es einen Rechtsanspruch auf Gleichberechtigung nicht geben, denn der Status der Juden war die Folge eines besonderen Rechtes auf der Basis des Schutzbriefes. Dessen Legitimität gründete in der traditionellen Sicht jüdischer Existenz. Die Juden waren freiwillig ins Land gekommen zu den bekannten Konditionen, daß sie jederzeit des Landes verwiesen werden konnten und daß die Verlängerung des Schutzbriefes eine Gnadensache war. Zudem waren die Juden selbst keine wirklichen Einwohner geworden, da „sie ihre eigentliche Heimath in Jerusalem suchten“. Selbst der Begriff der Menschenrechte ließ sich aus der ständischen Logik interpretieren: „Auch unter Aufrechterhaltung des jetzt bestehenden Verhältnisses werden die *Menschenrechte*, ein Wort, welches in allen Tags-Schriftstellern für die Juden wiederholt, *nicht gekränkt*; der Jude lebt unter dem Schutze des Gesetzes, er übt seine Religion ungestört, er bildet eine Familie; und wenn er dafür hält, daß er *des Glauben wegen* leidet, so liegt dieses in dem eingebildeten Vorzuge seiner Religion, den er aufgeben kann, so bald er will.“

Die Landdrostei betonte die Rechtsstaatlichkeit der fraglichen Verhältnisse, nur daß ihr Begriff des Rechts noch nicht von einem modernen, von religiösen Gedanken freigelegten Gleichheitsgrundsatz bürgerlicher Gesellschaft berührt war. Wurde das Rechtsverständnis der Landdrostei akzeptiert, und es entsprach den älteren Verhältnissen, dann hatte sich eigentlich fast nichts geändert und war folglich auch nichts zu verändern. Aber genau diesen Schritt machte die Landdrostei in ihrer Analyse nicht, sondern fragte umgekehrt nach jenem Moment der wirklichen Veränderung, das eine Reform der Rechtsverhältnisse der Juden unvermeidlich machte. Die Antwort der Landdrostei betraf den Status der Juden innerhalb der christlichen Staaten. Das Wesen jüdischer Existenz war auch ohne gesetzliche Reform durch die Wirklichkeit selbst verändert worden: „Wenn früher der Jude in jedem deutschen Staate als ein Fremder angesehen ward und werden konnte, den nach abgelaufenem Schutze zu entfernen, überall kein Bedenken eintrat, so hat sich dieses, unserer ehrerbietigen Ansicht nach, durch die einzelnen Legislationen der Staaten, namentlich auch durch die über die Domicilrechte, welche durch Geburt erworben werden, geändert. Selbst die Staaten, welche den Juden die umfassendsten Rechte einräumten, sind nicht geneigt, *fremde* Juden aufzunehmen, und so wird jedes Land indirect gezwungen, die sich innerhalb desselben aufhaltenden Juden zu behalten.“ Die im traditionellen Verständnis mögliche Abschiebung der Juden war unmöglich geworden und damit hatten sich die Juden de facto in ‚Einwohner des Landes‘ verwandelt. Diese neue Wirklichkeit bezeichnete die Landdrostei als die ‚Inamovibilität‘ der Juden, und sie erforderte ein neues Verhältnis der Juden zum Staat. Das nunmehr unvermeidliche

Wachstum der jüdischen Bevölkerung sprengte das traditionelle System gewerblicher Konzessionen und erforderte eine größere gewerbliche Freiheit. Da sich die Juden in Einwohner des Landes verwandelt hatten, war umgekehrt die Grundlage für ihre relative Autonomie in religiöser Hinsicht nicht mehr gegeben. Der Staat mußte in ihre kirchliche Organisation und ihr Schulwesen eingreifen.

Im Ergebnis lief die Analyse der Landdrostei Hannover auf die Forderung nach Gewerbefreiheit und einem verbesserten Kirchen- und Schulwesen der Juden hinaus. Beides waren zentrale Forderungen im Konzept der bürgerlichen Verbesserung der Juden. Zwar zeichnete der Bericht der Landdrostei Hannover ein durchaus negatives Judenbild, aber im Unterschied zu einem liberalen Abgeordneten wie Stüve hielt die Landdrostei Hannover ausdrücklich an dem Prinzip der ‚Verbesserlichkeit‘ der Juden fest:

„So möchte es fast scheinen, es sey gerathener, die Juden in ihrem bisherigen Stande zu lassen und ihnen nicht durch grössere Freiheit den Anreiz zu geben, die schlimmeren Züge ihres Charakters, Eigennutz, Härte und Hochmuth, mehr wie bisher zu offenbaren.

Eine solche Folgerung dürfte jedoch durchaus unhaltbar erscheinen, es liegt in der Wahrheit und in der Natur des Menschen, daß eine bessere Erziehung, eine gemäßigte Freiheit ihn hebt, und so sind wir der Meinung, daß durch eine bessere Schul-Erziehung, durch Zugeständniß einiger Rechte, die der Schutz bisher nicht gewährte, der Jude selbst gebessert werde, und daß, wenn er nicht mehr gezwungen ist, sein Sinnen und Trachten lediglich und ausschließlich auf den Handel zu richten, die Christen, wenigstens in einigen Zweigen dieses Verkehrs, wieder gewinnen werden, was sie den Juden in anderer Hinsicht einräumen.“

Der Bericht der Landdrostei Hannover liefert den Schlüssel zum Verständnis der in dem Konzept bürgerlicher Verbesserung enthaltenen Gefährdung jüdischer Existenz. Das wesentlich veränderte Moment bestand darin, daß die Juden nicht mehr wie im traditionellen Verständnis über die Grenze abgeschoben werden konnten. Sie waren de facto Einwohner des Landes geworden. Deshalb konnte ihr bisheriger Status einer prekären, aber relativen Autonomie nicht mehr geduldet werden. Die Juden waren bürgerlich zu verbessern, auf das Niveau bürgerlicher Sittlichkeit und Bildung zu erheben und mit der gesamten Gesellschaft zu verschmelzen. Daß die Juden besserbar waren, war in dem Bericht der Landdrostei Hannover ausdrücklich anerkannt. Wo aber dieses Prinzip in Zweifel geriet, da blieben doch zwei grundsätzliche Vorstellungen des Konzeptes bürgerlicher Verbesserung bestehen: daß (1) das traditionelle Mittel der Vertreibung nicht mehr anwendbar und (2) eine Lösung der ‚Judenfrage‘ erforderlich sei. Die Resultierende konnte ein Extrem sein, eine moderne Lösungsvariante, die auch bei Dohm (1783) selbst schon anklang: Vertilgung.

„Sollten die Juden unter den Christen auf eine schickliche Weise nicht zu vermindern, und endlich ganz auszurotten stehen?“⁹² Unter dieser Überschrift meldete sich im

März 1829 ein H. W. Günther aus Lauterberg in den ‚Gemeinnützigen Blättern‘ zu Wort. Seine Argumentation benutzte die gängigen Denkfiguren. Die Juden seien üble Gestalten, vielleicht gebe es einige rechtschaffene Männer unter ihnen, aber der Haufen suche nur die Christen zu betrügen. Das Problem jedoch ließ sich lösen, wenn die Regierungen nur ihre Macht einzusetzen bereit war. Die Schutzbriefe seien nur noch dann zu erteilen, wenn die Kinder getauft und in christlichen Schulen erzogen würden, während die Älteren als Juden leben und sterben dürften. Die jüdischen Schulen könnten schon bald geschlossen werden, und „in einem halben Jahrhundert“ wäre das Ende des Judentums durch eine Verschmelzung mit dem Christentum erreicht.

Der Beitrag in den ‚Gemeinnützigen Blättern‘ bewegte sich zeitlich im Übergangsfeld zwischen der bürgerlichen Verbesserung und dem beginnenden emanzipatorischen Impuls. Er stellte gleichwohl in der Hannoverschen Debatte ein Randphänomen dar und darf auch hier nicht in den Mittelpunkt der Erörterung rücken. Um so wichtiger für unseren Aspekt war die Antwort auf Günthers Ausrottungsgedanken in den ‚Gemeinnützigen Blättern‘. Der Verfasser des Artikels ‚Judentum‘⁹³ war ein Dr. Bock aus Koppenbrügge, der antwortete, weil ihn Schweigen „zum Mitschuldigen“ werden lasse. Für den größeren Teil der „gebildeten Hannoverschen Christen“ sei der Artikel eine Schande. Günther spreche „auf eine Weise von seinen Nebenmenschen, welche wenig Zartgefühl, aber viel Rohheit“ verrate. Der ganze Vorschlag zeige eine „Anlage zum Großinquisitor“ und stinke nach „türkischer Barbarei“: „Mich wundert, daß nicht auch der kleine, unbedeutende Zusatz beigefügt ist: man schlage den Alten die Köpfe ab, und mache die Jungen zu Christen.“

Es ging Bock in seiner Antwort zunächst um die Ehre aufgeklärter christlicher Identität, und er bemühte gar den Stifter der christlichen Religion selbst: „Er, unser aller Vorbild, empfahl uns Duldung und Nachsicht mit den Fehlern unsrer Nebenmenschen, ja er fordert uns sogar auf, denen Gutes zu thun, welche uns hassen.“ Glaube und Geist hatten für Bock frei von jeglichem Zwang zu sein. Jeder andere Vorschlag sei eine Schande des neuen Jahrhunderts. Aber gerade für Bock war das — in seiner Wortwahl durchaus zweifelhafte — Gebot christlicher Toleranz in der fraglichen Angelegenheit unerheblich, denn das Problem der Gesellschaft mit den Juden fand seine Ursache gar nicht in den Religionsunterschieden. Für Bock ging es im Sinne aufgeklärter Vorstellungen um historische Vorprägungen und gesellschaftliche Bedingungen. Seit der Zerstreuung unter alle Völker seien die Juden unterdrückt, verfolgt und mißhandelt worden: „Als Bürger und Menschen betrachtet, mußten sie in einen Schwächezustand gerathen, welcher schwer zu heben war, da keine äußere Hülfe ihnen zu Theil wurde.“ Der negative Charakter der Juden war für Bock die notwendige Folge des dauernden Druckes: „Die Schuld der dermaligen Verderbtheit ruht also auf uns Christen, und man fing schon im verflorbenen Jahrhundert, von oben her, an, ihre Verhältnisse festzustellen, einige entehrende Behandlungen, z. B. Entrichtung des Bartzolls, einzustellen, und auf den Unterricht einzuwirken.“ Wegen der historischen

93 Ebd., S. 2/90–95.

Wurzel des Problems könne die Verbesserung der Juden nicht mit einem Schlage erfolgen, aber entscheidend sei, daß sich bereits Ansätze einer Verbesserung zeigten. Diese positiven Ansätze gelte es zu verstärken durch eine Änderung der Gewerbeverfassung und des Schulwesens: „An Ausrottung der Juden brauchen wir, wie Herr Günther, dann gar nicht zu denken, sondern werden Gegentheils sehen, wie in ihnen nützliche Staatsbürger gewonnen werden.“

Auf den Punkt gebracht bestand die inhaltliche Differenz der bürgerlichen Verbesserung zum Ausrottungsgedanken darin, daß die Ausrottung falsch, weil nicht erforderlich war. Wenn aber die bürgerliche Verbesserung der Juden, entgegen ihrer eigenen Erwartungshaltung, die Assimilation oder Verschmelzung der Juden mit der übrigen Gesellschaft nicht erreichen würde, dann konnte das latente Vernichtungspotential des Konzeptes bürgerlicher Verbesserung frei werden. Daran war angesichts des liberalen Aufschwunges Anfang der 1830er Jahre keineswegs zu denken, aber Schläger, der Herausgeber der ‚Gemeinnützigen Blätter‘, hatte 1830 seine Frage darauf gerichtet, was es zu bedeuten habe, wenn selbst ein gebildeter Jude am Judentum festhalte und dem Abfall vom Judentum entgegenrete? Der Schwachpunkt in Schlägers Beitrag bestand darin, daß die Aussage, auf die er sich bezog, von einem Rabbiner stammte, und der sich von Amts wegen um den Zusammenhalt seiner Gemeinde zu bemühen hatte. Aber mit Gabriel Riesser war 1831 eine Person in der Hannoverischen Debatte aufgetreten, die, um ihre Karriere als Rechtsanwalt zu realisieren, nur noch den formalen Übertritt zum Christentum hätte erklären müssen. Dieser Schritt hätte für Riesser möglich sein sollen, da er selbst für sich nur noch die Religion eines „reinen klaren Deismus“⁹⁴ in Anspruch nahm. Aber Riesser hielt an der Lehre seiner Väter fest und machte aus dieser Entscheidung heraus „die Frage der Emancipation der Juden“ zu der „Aufgabe seines Lebens“⁹⁵. In diesem neuartigen Selbstbewußtsein, das Gabriel Riesser repräsentierte, deutete sich das Scheitern des Konzeptes der bürgerlichen Verbesserung an, wenn statt der erwarteten Assimilation sich ein Typus moderner jüdischer Identität herausbildete.

(2) Emanzipation und neue Identität

Die Petition der ostfriesischen Gemeinden aus dem Jahre 1828 verfolgte eine juristische Argumentation.⁹⁶ Dem entsprach der Aufbau der Petition. Sie argumentierte straff und prägnant und verwies in den entscheidenden Punkten jeweils auf Doku-

94 Riesser, Gabriel: Ueber die Stellung der Bekenner des mosaichen Glaubens in Deutschland, Altona 1831. Hier zitiert nach Riesser, Gabriel: Gesammelte Schriften. Hrsg. im Auftrage des Comité der Riesser-Stiftung von M. Isler, Frankfurt/M.-Leipzig 1867–1868 (4 Bde.), Bd. 2, S. 12.

95 Ebd., S. 3; Graupe benutzt den Begriff ‚Trotzjude‘ (wie Anm. 66, S. 229).

96 StAHann Hann. 108 H Nr. 1404.

mente in den Anlagen. Das emanzipatorische Moment dieser Petition ließe sich darin bestimmen, daß die ostfriesischen Juden bereits vom Status einer Gleichberechtigung argumentierten, denn nur so war ihre Beweisführung schlüssig. Die Einführung des Allgemeinen Landrechtes mit den abändernden Bestimmungen für Ostfriesland bedingte nur dann die Gleichberechtigung der Juden, wenn diese bereits als gleichberechtigte Untertanen des Staates gedacht wurden. Waren die Juden aber eine Korporation eigener Art, dann mußte ihre Gleichberechtigung einen eigenen Gesetzesakt erfordern, wie es nicht nur in den deutschen Ländern, sondern auch in der französischen Revolution geschehen war. Die Petition der ostfriesischen Juden setzte stillschweigend die Gleichberechtigung mit den übrigen Staatsbürgern voraus, darin lag das selbstbewußte Moment ihrer Argumentation. Aber die Forderung der ostfriesischen Juden, es sei ihr besonderes Recht, nur dem allgemeinen Gesetz unterworfen zu sein, konnte nicht zugunsten der übrigen Juden im Königreich Hannover wirken und auch das eigentliche Problem nicht lösen. Die Gleichberechtigung der Juden war in letzter Instanz eine politische Forderung und als solche zu legitimieren. Das Bedürfnis dazu klang in der Petition aus Aurich an. Die Verfasser verwiesen auf ihre Teilnahme an den Befreiungskriegen gegen Napoleon, auf die Sorge um die berufliche Zukunft ihrer Kinder und auch auf die Notwendigkeit bürgerlicher Verbesserung. Aber sie benutzten den Gedanken der bürgerlichen Verbesserung gemäß ihrer eigenen Prämisse: Eine erneute Beschränkung ihrer Erwerbsgrundlage auf den Kleinhandel müsse sie in die sittliche Verderbnis zurückstoßen. Damit dokumentierten die ostfriesischen Juden ein gewissermaßen nachemanzipatorisches Selbstbewußtsein und hatten zugleich die aufklärerische Argumentation einer bürgerlichen Verbesserung der Juden schlicht umgedreht. Aber der ostfriesische Weg funktionierte nur auf Kosten einer für alle gültigen, politischen Lösung des Problems.

Verglichen mit den Verhältnissen im Nordwesten war die rechtliche Ausgangslage in den althannoverschen Regionen ungleich schlechter. Hier konnte die bürgerliche Gleichberechtigung unter keinen Umständen herbeiargumentiert oder gar als besondere, wohlgegründete Recht eines bestimmten Standes in Anspruch genommen werden. Bürgerliche Gleichberechtigung war eine politische Forderung und als solche zu legitimieren und durchzusetzen. Aber die politische Forderung der jüdischen Gemeinden steckte im Kostüm der gesellschaftlichen Konventionen. Im Jahre 1828 waren die Mitglieder der jüdischen Gemeinde Hannover mit ihrer ‚allerunterthänigsten Supplik‘ als ‚allerunterthänigste Diener‘ an Seine Königliche Majestät herangetreten. Die Petition vom März 1831 war betitelt als die ‚ehrerbietigste Vorstellung und Bitte‘ und an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Hannover gerichtet. Als ‚unterthänige Diener‘ unterzeichneten die Ältesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde Hannover auch noch im März 1831, aber sie sprachen von ‚sclavischer Erniedrigung‘, dem ‚Sieg bürgerlicher Freiheit‘ und ihrer eigenen ‚Befreyung‘. Daß sich solche Emotionen in die ‚allerunterthänigste Bittschrift unterthänigster Diener‘ verpacken ließen, ist ein erstaunliches Phänomen, das mit der zunehmenden emotionalen Aufladung des Begriffes Emanzipation eine eigene Konfliktlinie entwickeln konnte.

In der hannoverschen Petition vom März 1831 klang die neue Emotion der Befreiung bereits an, doch spielte der Begriff Emanzipation selbst in dieser Petition noch keine Rolle. Die öffentliche Diskussion über die Emanzipation der Juden hatte im Verlaufe des Jahres weitere Hoffnungen geweckt. Im Sommer 1832 erschien der Entwurf des Hannoverschen Staatsgrundgesetzes. Für die Juden enthielt das Grundgesetz nur die Bestimmung, daß ihre Gleichberechtigung durch ein besonderes Gesetz zu regeln sei. Unabhängig vom Inhalt eines solchen künftigen Gesetzes war allein durch das Verfahren selbst dokumentiert, daß die Gleichberechtigung der Juden nicht in das Selbstverständnis der regierenden Männer Hannovers vorgedrungen war.

Auf die große Enttäuschung über den Entwurf des Staatsgrundgesetzes reagierten die jüdischen Gemeinden im Althannoverschen mit einer Welle von 26 Petitionen, die in der Zeit vom 7. Juni bis zum 24. Juli 1832 bei der Ständeversammlung eintrafen.⁹⁷ Diese Petitionen waren politische Initiativen und dokumentierten mehr und mehr das Vordringen des Begriffes Emanzipation. Die Gemeinde Hildesheim, die im Mai 1831 eine der ostfriesischen Petition vergleichbare juristische Argumentation entwickelt hatte, versuchte sich im Sommer 1832 mit einem Kompromiß. Im ersten Teil nahm die Petition aus Hildesheim das bereits im ‚Hannoverschen Magazin‘ benutzte Herderzitat zum Ausgangspunkt ihrer politischen Forderung nach bürgerlicher Gleichberechtigung und einer Kritik des ‚Barbarismus‘, um dann im zweiten Teil ihre verfassungsrechtliche Argumentation vorzulegen. Daß beide Argumentationslinien nur schwer miteinander zu verbinden waren, schienen die Vertreter der ostfriesischen Gemeinden deutlicher zu spüren. Sie beteiligten sich an den Petitionen des Sommer 1832 nicht.

Die politische Wirkung der Petitionen ist schnell berichtet. Beide Kammern der Ständeversammlung haben Anfang September 1832 eine Kommission gebildet, um wenigstens keine Nichtachtung zu signalisieren. Die Beratung der Kommissionsergebnisse erfolgte im Januar 1833. Der Begriff der Emanzipation spielt in diesen Erörterungen keine Rolle, und das Resultat der Verhandlungen war der Vortrag der Stände an das Ministerium vom 24. Januar 1833. Man übersende dem Ministerium die Petition ‚zur Erwägung‘ und bitte darum, den angekündigten Gesetzentwurf möglichst zu beschleunigen, „damit durch das demnächst zu erlassende Gesetz die Lage der Israeliten, so weit es mit dem allgemeinen Wohle verträglich, verbessert, *vor Allem aber rechtlich* festgestellt und möglichst gleichmäßig, in den verschiedenen Theilen des Königreichs geordnet werde.“⁹⁸ Den Antrag auf nähere Auskunft über die Rechtsverhältnisse im Hildesheimischen und Ostfriesischen wage man nicht zu wiederholen, da der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Juden, wie aus der Antwort der Regierung zu ersehen, nur noch der ‚letzten Hand‘ bedürfe.

Unter den jüdischen Gemeinden des Althannoverschen Gebietes war es die Gemeinde Hannover die mit ihrer Petition vom 7. Juni 1832 die Initiative ergriff. Die Stände

97 StAHann Hann. 108 H Nr. 2136 (Abschriften) und 2482 (Originale).

98 Acten-Stücke, 4. Landtag/1. Diät, S. 940.

hätten im Jahre 1831 den Wunsch publiziert, „daß auf eine Verbesserung des Zustandes der Israeliten Bedacht genommen werden möge.“ Der Entwurf des Staatsgrundgesetzes enthalte in Kapitel III § 2 eine Gleichstellung hinsichtlich der Lasten, während in § 3 die Regelung der Rechte einem künftigen Gesetz anvertraut werde. Die Petition wies auf die Gesetzgebung in Nordamerika, Frankreich, Holland und Württemberg hin, um dann im Vertrauen auf die ‚hochherzige Gesinnung‘ der Ständeversammlung darum zu bitten, „daß die Emancipation der israelitischen Bewohner des Königreichs grundgesetzlich ausgesprochen werde.“

Mit der Petition aus Hannover war die politische Forderung der jüdischen Gemeinden abgesteckt. Die Gleichberechtigung der Juden solle grundgesetzlich abgesichert und nicht den besonderen Bestimmungen eines künftigen Gesetzes anvertraut werden. Statt von Gleichberechtigung sprach die jüdische Gemeinde Hannover von ihrer ‚Emancipation‘, aber unterzeichnet war die Petition mit der Formel ‚der hohen Ständeversammlung unterthänige Diener‘. Die Schlußformel ‚unterthänigste Diener‘ wurde in den folgenden Petitionen am häufigsten verwendet, daneben war von den ‚unterthänigst gehorsamsten Mitgliedern‘ der jeweiligen israelitischen Gemeinde, in je einem Fall auch von ‚mosaischen Glaubensgenossen‘ oder der ‚Judenschaft‘ die Rede.

Über den Begriff Emanzipation zeigten sich die jüdischen Gemeinden im Sommer 1832 in zwei Lager gespalten. Zehn Eingaben benutzten den neuen Begriff der Emanzipation. Die Gemeinde Einbeck (Eingang: 18. Juni) forderte die „Verbesserung der bürgerlichen Lage der Israeliten“, Hameln (25. Juni) bat um „die Gleichstellung der Israeliten in den bürgerlichen Rechten und Pflichten mit den übrigen Unterthanen“. Während Adelebsen (25. Juni) und Diepholz von der Gleichstellung der Israeliten sprachen, zielte die entsprechende Forderung aus Neuhaus a.d. Oste (25. Juni) auf „die Emancipation der Israeliten und Gleichstellung derselben mit den übrigen Unterthanen des Königreichs in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse“. Walsrode (25. Juni) forderte die „grundgesetzliche Emancipation“, ebenso Hitzacker (20. Juni). Winsen (25. Juni) sprach kurz und knapp von der „Emancipation der Israeliten“, bei Dannenberg (24. Juni) reichte es nur zu dem Wunsch, daß „die hohe Stände-Versammlung geneigen wolle für die Emancipation der Israeliten des Königreichs sich zu verwenden“. Der Begriff Emanzipation war bei einigen Gemeinden unmittelbar in den politischen Forderungskatalog vorgebracht, aber seine Handhabung war noch unsicher.

Emanzipation erschien zunächst als ein moderner Ersatz für Gleichberechtigung. So konnte Burgdorf (Eingang: 4. Juli) fordern, „daß bei der grundgesetzlichen Bestimmung der Rechte und Pflichten aller Unterthanen mit den Pflichten der Israeliten auch die Emancipation derselben grundgesetzlich verkündet werde“. Emanzipation war hier das Gegenstück zu den bürgerlichen Pflichten und entspräche dem Gesamtbestand der Rechte. Neuhaus hatte von ‚Emancipation und Gleichstellung‘ gesprochen, dagegen waren für Lemförde (21. Juni) beide Begriffe durch ein ‚oder‘ zu verbinden: „eine Hohe Ständeversammlung wolle gnädigst geruhen, bei der grundge-

setzlichen Feststellung der Rechte und Pflichten *aller Unterthanen* auch die grundgesetzliche Emancipation oder Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Unterthanen auszusprechen.“ Emanzipation ersetzte in der Petition von Lemförde die Wortverbindung einer ‚Gleichstellung mit‘ anderen gesellschaftlichen Gruppen, aber für Hoya (22. Juni) wiederum war die Beziehung zwischen Emanzipation und Gleichberechtigung durch ein ‚und‘ zu beschreiben: „Hohe Ständeversammlung wolle bey Berathung des Staatsgrundgesetzes und Feststellung der Rechte und Pflichten der Unterthanen, auch unserer christlich eingedenk seyn, und durch die Emancipation der Juden, und völlige Gleichstellung derselben mit den christlichen Unterthanen in Hinsicht deren bürgerlichen Rechte, sich ein bleibendes Denkmal des Edelmuthes und der Billigkeit, um eine unglückliche Nation erwerben, die auf keine Weise ihr gegenwärtiges hartes Schicksal verschuldete.“

In der politischen Forderung der jüdischen Gemeinde Hoya war der Begriff der Emanzipation unmittelbar in das aufklärerische Bild jüdischer Existenz eingebunden. Die Juden seien eine ‚unglückliche Nation‘, ihr Schicksal sei ‚unverschuldet‘, und dabei könne der Staat durch eine Reform der Verhältnisse ‚10000 fleißige Unterthanen‘ hinzugewinnen. Empört wird besonders darauf hingewiesen, daß sie im Mittelalter ‚servi camerae‘ gewesen seien. Hier schien die ‚Geschichte der Israeliten‘ von Jost in die Petitionen hineinzustrahlen. Immer wieder tauchte der Begriff der kaiserlichen Kammerknechte auf und hatte emotional jene Bedeutung erreicht, mit dem der Status der Juden dem von Sklaven nahegerückt wurde. So konnte es der ausdrücklich ‚billige bescheidene Wunsch‘ der Gemeinde Einbeck sein, daß ihr „Zustand, schlimmer wie der der Leibeigenschaft doch jetzt eine andere Gestaltung gewinne.“

Die Beschränkungen und Unterdrückungen der Juden hatten Jahrhunderte lang bestanden, aber *jetzt* war die Situation für die Gemeinde Burgdorf unerträglich geworden. Die Rechte aller Untertanen würden in einem Grundgesetz durch genaue Bestimmungen geschützt, nur die Juden lasse man außen vor. Immer wieder fanden sich Hinweise auf die bürgerliche Gleichberechtigung in der französischen Zeit, auf die eigene Beteiligung an den Befreiungskriegen gegen Napoleon und die Gesetzgebung anderer Länder. Emanzipation erschien schließlich – wie bei der Gemeinde Lemförde – als eine Frage des kulturellen Standards: „Warum soll nun unser Staat der doch gegenwärtig schon eine ziemliche Stufe der Cultur erreicht hat, in dieser Hinsicht vor den übrigen benachbarten Staaten noch zurückstehen?“ Der gleiche Gedanke ließ sich auch weniger höflich formulieren, wie es Einbeck bewies. Die Befürchtung zu äußern, „daß nicht im Lauf der Zeit auch der auf uns lastende Druck gehoben werde, wäre eben so frevelhaft als anzunehmen, unser Staat liege, gleich dem chinesischen Riesenreiche in todter Erstarrung, unempfindlich für den erwärmenden Odem der Civilisation.“

Das Elend und Leid mußte ein Ende haben, so lautete die mit dem aufklärerischen Geschichtsbild vereinbarte und in der Petition der Gemeinde Dannenberg sehr eindringlich übernommene Grundstimmung: „Unaussprechlich niederschlagend, herabwürdigend und ein jedes Emporstreben fast gewaltsam unterdrückend, ist der Zustand, in welchem die israelitische Bevölkerung des Königreichs seit Jahrhunderten

erhalten wird.“ Die kurze Zeit der Freiheit unter fremder Gesetzgebung und ihre eigene Teilnahme an den Befreiungskriegen machte die Lage für die Gemeinde Dannenberg noch unerträglicher. Dann folgte eine aufklärerische Abrechnung mit dem Ungeist der Vergangenheit:

„Wo eine unbefangene klare Einsicht in die wahren Verhältnisse der Sache vorherrscht, wo edler Sinn es verschmähet, für sich allein nur Vortheile zu erringen, den Nebenmenschen seinem Unglücke zu überlassen, und sich an dem Glücke des Slaven zu ergötzen, noch Unglücklichere unter sich zu sehen; wo die Lehren des Jahrhunderts nicht spurlos vorübergegangen, die edeln Beispiele der civilisirtesten Staaten Europas, das redliche Streben der deutschen Nachbarstaaten, nicht fruchtlos zur Nacheiferung aufgefordert hat; wo die dummen Vorurtheile vergangener Zeiten, die heuchlerischen Spitzfindigkeiten voriger Jahrhunderte, keinen Anklang finden können und das Rabengekrächze der Lüge sich nur zum Ausspruch eigener Schande erheben mag; da nur allein blühet die Hoffnung seit Jahrhunderten Unterdrückter, endlich, endlich am Ziele ihrer Leiden zu stehen, endlich, endlich ihre gerechten Klagen gehoben zu sehen.“

Der gleichberechtigte Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft erschien als das Ende einer langen Zeit des Elends. ‚Elend‘ ist der ältere sprachliche Ausdruck des Fremdseins in der Welt und dessen Ende bedeutete für die Gemeinde Lüneburg (27. Juni) folgerichtig, eine Heimat gefunden zu haben: „Nicht der fremde Welttheil, von welchem die Urväter unseres Geschlechts seit länger als anderthalbtausend Jahren vertrieben, ist seine Heimath — da ist unser Vaterland, wo seit Jahrhunderten die Gräber unserer Väter, wo unsere eigene Wiege gestanden, wo wir an die Stelle des väterlichen Heerdes, so er verfallen, den eigenen wiederum erbauet.“ Heimat als Ende des Elends führte — allerdings nur — bei der jüdischen Gemeinde Celle zu der passenden Forderung, daß „die Israeliten des Königreichs Hannover als Hannoveraner anzuerkennen“ seien. Zum Heimischwerden gehörte die bürgerliche Gleichberechtigung, denn nur so konnte die neue Verfassung „den Bedürfnissen der Zeit und Civilisation“ entsprechen.

Die emotionale Aufladung der Forderung nach Gleichberechtigung und Emanzipation tendierte zu einem düsteren Geschichtsbild. Von mittelalterlicher Barbarei sprach die Gemeinde Koppenbrügge, Hitzacker vom religiösen Despotismus. Für die Gemeinde Nienburg verwandelte sich im Eifer des Gefechts sogar die Institution des Landesrabbiners in eine der Bedrückungen unseliger Zeiten: „Wahr ist es, man hat uns einen Landrabbiner gesetzt, und wir verehren in der Person desselben den würdigen, gelehrten Mann, aber welche Vortheile hatten wir durch ihn? Doch zunächst keine andere als die, daß uns noch *eine* Last aufgebürdet wurde — *wir* müssen ihn lohnen, der Staat lohnt ihn nicht! Und bei Lichte betrachtet, was nützt uns *ein* Landrabbiner in seiner *gegenwärtigen* Stellung?“ Erlösungswunsch und das Geschichtsbild eines Jahrhunderts währenden Elends steigerten und legitimierten sich gegenseitig. Es sei überflüssig, die rechtlichen Beschränkungen der Juden einzeln aufzuzählen, schrieb die Gemeinde Diepholz. Auch Nienburg wollte sich nur ‚einen Blick auf die Vergangenheit‘ gestatten und präsentierte dann doch das ganze Schreckbild der Aufklärung:

„wo hat ein Volk mehr gelitten, mehr geduldet, als das unsrige? Grausamkeiten und Versündigungen gegen die Menschheit, wie sie im Mittelalter verübt wurden kennt die Geschichte von *der* Dauer, und in *dem* Umfange nur einmal. Man schaudert bei den Schandthaten, die hier vorgingen. Verfolgung, Haß, Verachtung, Schwerdt und Scheiterhaufen waren es, die gegen den Juden wütheten. Ein Volk, das wie dieses getreten, verfolgt, gehaßt und geschändet wurde hätte ein Göttergeschlecht seyn müssen, wenn es seinen Charakter rein menschlich hätte ausbilden oder auch nur unverdorben erhalten können. Bewundern sollten wir ein solches Volk, bewundern deshalb, weil es nicht *alle* Menschheit ausgezogen, daß es noch das *geblieben* oder *geworden*, was es jetzt ist!“ Doch der Verfasser der Petition aus Nienburg wollte nicht der Toten vergangener Zeiten gedenken, sondern seinen Blick auf die Gegenwart richten. Die Zeiten hätten sich gewandelt, „aber wir befinden uns noch weit entfernt von der Lage, in der wir uns befinden müssen, wenn geschehen soll, was wir möchten, was Andere von uns verlangen. Wir müßten dann bürgerlich das seyn, was diese sind, aber das sind wir keinesweges.“ Noch immer seien sie in ihren bürgerlichen Verhältnissen beschränkt und sei ihr Glaube verachtet. Aber daß sie nicht seien, was sie sein könnten, liege nicht an ihnen: „Man klage doch nicht die Erscheinung, sondern die *Ursache* der *Erscheinung* an!“ Konsequenter brachte die Petition aus Nienburg ihre Argumentationslinie auf den politischen und zugleich moralischen Schlußpunkt: „Es ist an der Zeit alles das wieder gut zu machen, was die Zeit an uns verschuldete“.

Das aufklärerische Geschichtsbild mittelalterlicher Barbarei und des Elends der Juden verband sich mit dem politischen Wunsch, heimisch zu werden in der bürgerlichen oder zivilisierten Gesellschaft. Dabei übernahmen die Verfasser der Bittschriften weitgehend das aufklärerische Judenbild, um dann aus dem Blickwinkel des Gemeinwohls und einer moralischen Schuld die Notwendigkeit einer Verbesserung ihrer sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse einzuklagen. Die damit akzeptierte eigene ‚Verderbtheit‘ stand in einem erstaunlichen Kontrast zum Selbstbewußtsein und der Qualität der Gesuche. Aber es zeichneten sich mit dem Vordringen des Emanzipationsbegriffes auch die Grenzen der Akzeptanz des aufklärerischen Geschichtsbildes ab.

Die jüdische Gemeinde Celle benutzte in ihrer Petition das Wort Emanzipation nicht, aber sie urteilte vom „Grundsatz der politischen und religiösen Freiheit“, diesem „Stern des Jahrhunderts“. Aus dieser Perspektive erlaubte sie sich nicht nur, ihre politische Forderungen vorzubringen, sondern auch einige Bemerkungen über die in der Ständeversammlung laut gewordenen Urteile. Gegen die völlige Gleichberechtigung sei in der Ständeversammlung der „sittliche Zustand“ der Juden ins Feld geführt worden. Jedoch müsse man die traurige Lage der Juden, den Druck, der auf ihnen laste und ihre Beschränkung auf den Schacherhandel berücksichtigen, um die Verhältnisse richtig beurteilen zu können. Dies wäre die klassische Argumentationslinie seit Dohm, aber die jüdische Gemeinde Celle ging weiter und bestritt die Tatsache selbst: „Aber auch die Thatsache ist unwahr; sie ist nur das Produkt des Vorurtheils und der Befangenheit.“ Man könne sich ruhig die häuslichen und ehelichen Verhältnisse der Juden ansehen, auch einen Blick in die Verbrecherlisten Hannovers hätten sie nicht zu

scheuen. Der grundsätzliche Fehler in der Diskussion über den sittlichen Charakter der Juden liege darin, daß man die stets unterdrückten und verhöhnten Juden mit den „gebildeten Ständen, welchen alle Mittel behuf ihrer Ausbildung zu Gebote standen, welche keine Geist und Gemüth beengenden Verhältnisse darnieder hielt“, vergleiche. Aber selbst dieser Vergleich gehe für die Juden verhältnismäßig gut aus: „Vergleichen Sie aber die Juden im Allgemeinen mit den untern Classen der Städtebewohner, so dürfte das Resultat kein ungünstiges für die Ersteren seyn.“ Nachteile für den Staat seien nur von einer anhaltenden rechtlichen Beschränkung der Juden zu befürchten. Überall habe die Emanzipation der Juden die gewünschten Erfolge gezeigt, nur „wahrhafte Arglist“ behaupte das Gegenteil. Der Erfüllung aller staatsbürgerlichen Pflichten könne von Seiten der jüdischen Religion wohl kaum etwas im Wege stehen: „Die eigentlichen Lehren unserer Religion, die Fundamente derselben, werden nun wohl gewiß nicht darunter verstanden worden seyn, denn auf sie ist ja auch die christliche Glaubenslehre gegründet, Cultus und Ceremonial sind aber nichts Wesentliches, wenigstens nichts Wesentliches in Beziehung auf Staatswohlfahrt.“ Kein Zeremonialgesetz könne sie davon abhalten, mit Freuden allen Bürgerpflichten nachzukommen und ‚Gut und Blut dem Vaterland‘ zu weihen.

Die jüdische Gemeinde Koppenbrügge zählte zu jenem Kreis, der den Begriff Emanzipation benutzte: „So viel können wir jedoch mit Gewißheit behaupten, daß, wenn es wirklich wahr, daß die Verderbtheit unter uns gegen die Christen überwiegend ist, diese Erscheinung in der That Niemanden wundern dürfte.“ Man könne ruhig „die Geschichte zur Hand“ nehmen, hieß es in der Petition und was dann folgte, war das bekannte aufklärerische Geschichtsbild. Aber der Schluß der Geschichte enthielt bei der Gemeinde Koppenbrügge überraschende Töne: „Doch wir wollen gegen jene Zeiten nicht ungerecht sein. Denn wurde unsern Vorfahren auch in damaliger Zeit das Bürgerrecht versagt, wurden ihnen Lasten aufgebürdet; so darf man nicht übersehen, daß sie dagegen auch Vortheile genossen. Dahin gehört das *privilegium, vom Darlehn Zinsen zu nehmen*, ferner das Recht, *verpfändete oder verkaufte Sachen bis zur Zahlung zurück zu behalten*. Alle diese Vortheile, welche in jener Zeit so unwichtig nicht waren, als sie vielleicht scheinen mögten, sind im Strome der Zeit verschwunden, die Nachtheile aber sind geblieben.“ Diese Petition aus Koppenbrügge war ein eigenartiges Produkt. Nachdem das aufklärerische Geschichtsbild über mehrere Seiten ausgebreitet worden war, wurde es mit wenigen Sätzen in seiner moralischen Konsequenz wieder abgeworfen. Daß das neue emanzipatorische Selbstverständnis sich eben doch nicht völlig mit dem aufklärerischen Bild der Geschichte und des Juden vereinbaren ließ, dafür sprach auch die Petition aus Neuhaus.

Die ‚ehrerbietige Vorstellung und Bitte‘ aus Neuhaus war unterzeichnet mit der Formel: „Als worüber pp. Salomon Heinemann als Vorsteher Namens meiner Gemeinde.“ Daß Salomon Heinemann sich nicht als ein ‚unterthänigster Diener‘ an die hohe Ständeversammlung wandte, könnte mit seiner Auffassung zusammenhängen, „daß die Ehre eines civilisirten Staats nicht darunter leidet, wenn er die, in der Civilisation nicht zurückgebliebenen Juden emancipirt“. Die Gegner einer Emanzipation seien an „der Klippe des Natur- und Völkerrechts längst gescheitert“, und doch sei man be-

müht, „ihnen jedes mögliche Hinderniß in den Weg zu legen, damit sie nicht dem einen oder anderen Schwachkopfe, in der Einbildung über den Kopf wachsen und derselbe nicht bloß für den Geldbeutel des Juden, sondern für die Person den Hut ziehen muß.“ Die Juden seien Menschen und Staatsbürger wie andere auch, aber: „Ich glaube nicht, daß, wenn sich einige Türken – die doch auch keine Christen sind – bei uns einbürgern wollten, diesen solche Hindernisse zu ihrem Fortkommen in den Weg gelegt werden würden, wie uns!“

Die Petition des Salomon Heinemann drückte ein erstaunliches Selbstbewußtsein aus, das zu seiner Legitimation der Elendsgeschichte nicht bedurfte:

„Wir haben uns zwar bisher nicht allein des gesetzlichen Schutzes und von unseren resp. Obrigkeiten und höheren Behörden der humansten Behandlung zu erfreuen gehabt, sondern sind auch bei unseren christlichen Mitbürgern wohl gelitten gewesen und haben, besonders auf dem Lande, fast alle äußerlichen bürgerlichen Rechte genossen und die allgemeinen Staatspflichten mit ihnen gleich getragen.

Wenn wir uns also in dieser Rücksicht durchaus nicht gedrückt fühlen und bisher so glücklich gewesen sind, durch eine anständige Lebens- und Handlungsweise, uns die Achtung und das Vertrauen unserer christlichen Mitbürger zu erhalten; so ist es nicht Sucht nach Gewinn, oder Neid gegen unsere mehr begünstigten christlichen Mitbürger, was uns zu dieser Vorstellung veranlaßt; sondern das schon längst erwachte natürliche Gefühl in uns, was uns zu erkennen giebt, daß wir in der Welt, trotz aller Aufklärung und Civilisation, doch nur als Stiefkinder behandelt, von unseren christlichen Mitbürgern nur geduldet werden, weil wir einmal da sind und der Staat uns zwar als Unterthanen ansieht, jedoch nur als solche, die wohl Pflichten, aber keine Rechte gegen ihn haben.“

Es war die Ideenwelt der Aufklärung selbst, die die alten Verhältnisse hatte illegitim werden lassen. Die älteren Verhältnisse hatten ihre Zeit gehabt, aber jetzt war eine andere gekommen, und in ihr mußte das Verhältnis der Juden zum Staate und in der Gesellschaft neu bestimmt werden. Deshalb wandte sich Salomon Heinemann an die Stände. Sein politischer Realismus zeigte sich auch in dem Motiv seiner Petition. Er würde die Ständeversammlung nicht belästigt haben, wenn er nicht befürchten müsse, „daß die schon gemachten Vorstellungen *ad acta* gelegt und die Anträge wieder zurückgenommen werden möchten“. Dagegen war die Petition aus Dannenberg sogar der festen Überzeugung, mit ihrem Wunsch, „endlich, endlich am Ziele ihrer Leiden zu stehen“, in der Ständeversammlung den rechten Adressaten vor sich zu haben. Daß eine Ständeversammlung vielleicht überhaupt der falsche Adressat sein könne, dieser Zweifel schien erst der letzten Petition der Gemeinde Münden vom 24. Juli 1832 gekommen zu sein. Man wende sich an die hohe Ständeversammlung „im Vertrauen darauf, daß Sie sich ebensowohl als unsere und unserer übrigen Glaubensgenossen des Königreichs als unserer christlichen Mitbürger Vertreter betrachten“.

Die Petitionen der jüdischen Gemeinden vom Juni und Juli 1832 stimmten in vielen Argumentationsmustern überein. Eine Ursache dafür könnte in dem gemeinsamen Erfahrungshintergrund, aber auch der politischen Zielvorstellung gesucht werden.

Vergleichbare Umstände hätten dann vergleichbare Argumentationen geformt. Aber den Verfassern der Petitionen dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit eine ganz konkrete Vorlage bekannt gewesen sein. Mit einem Vorwort vom März 1832 hatte Moritz Cohen aus Hannover sein 104 Druckseiten umfassendes Buch ‚Über die Lage der Juden nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover‘ kurz zuvor veröffentlicht.

Das Buch begann mit allgemeinen historischen Bemerkungen über die Verhältnisse der Juden im römischen Reich und mittelalterlichen Deutschland, dann folgte eine Schilderung der ‚traurigen‘ Verhältnisse der Juden im Königreich Hannover. Die ‚unpolitische und unmenschliche‘ Gesetzgebung der Regierung habe die Juden zwar in eine elende Lage versetzt, aber diese Lage sei verbesserbar: „Berücksichtigt man bei der Beurtheilung einer ganzen Menschenklasse lediglich *den* Zustand, worin sich diese am Ende von Jahrhunderten befindet, nicht aber *die* lange Reihe von Ereignissen, die jenen Zustand schuf, so macht man sich nicht nur der größten Einseitigkeit schuldig, sondern gelangt auch notwendig zu verkehrten Raisonsnements, wenn es sich fragt, *ob* und *wie* jener Zustand zu verändern ist.“⁹⁹ Die Juden waren verbesserbar, weil ihre gegenwärtige elende Lage das Resultat einer historischen Kette von Verfolgungen und Unterdrückungen war. Aber in den zurückliegenden Jahrzehnten hatten sich bereits die ersten Momente einer Verbesserung unter den Juden selbst bemerkbar gemacht: „Auch bei ihnen hat man den reinen Mosaismus und die *geläuterten* Lehren des Talmuds unterscheiden gelernt von den Hirngespinnsten und Abgeschmacktheiten mancher Rabbiner, deren Aussprüche nicht mehr zur Norm für die Handlungsweise, sondern höchstens – und das mit vollem Rechte – zur Scheibe des Spottes dienen, wodurch namentlich die Jugend einen kräftigern und bessern Geist beurkundet.“¹⁰⁰ Das religiöse Erziehungswesen lasse noch manches zu wünschen übrig, insbesondere auf dem Lande seien gar ‚erbärmliche‘ Verhältnisse zu beobachten. Aber Cohen verwandelte die eingestandene sittliche Degeneriertheit der Juden in ein Argument gegen eine nur allmähliche Verbesserung und für die volle Gleichberechtigung. Unter den bestehenden rechtlichen Verhältnissen des Königreiches Hannover könne eine weitere Verbesserung des Erziehungswesens nur ‚grausam‘ genannt werden, da „die Juden das Schreckliche ihres Zustandes und die sie von allen Seiten beengenden Schranken um so deutlicher und um so schmerzhafter erkennen und deshalb auch um so unzufriedener sich fühlen müßten.“¹⁰¹ Aber eine solche Barbarei liege der Hannoverschen Regierung glücklicherweise fern. Sie halte das Kultus- und Unterrichtswesen auf einem Niveau, das dem fortdauernden Elend der Juden in Hannover entspreche.

99 Cohen, (wie Anm. 18) S. 1; hiermit beginnt Cohen seine historische Darstellung.

100 Ebd., S. 27.

101 Ebd., S. 30.

Moritz Cohen bewegte sich mit seiner Geschichte der Juden des Königreiches Hannover im Rahmen eines Konzeptes bürgerlicher Verbesserung.¹⁰² Wohl deshalb verwendete er den Begriff der Emanzipation nur zögernd. Selbst im dritten Kapitel, in dem die politischen Konsequenzen der historischen Darstellung präsentiert wurden, blieb die Überschrift ganz dem Vokabular bürgerlicher Verbesserung verhaftet: „Über die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lage der einheimischen Israeliten, und die Mittel, solche zu bewerkstelligen“.¹⁰³ Und doch schlich sich der Begriff der Emanzipation selbst auf der Ebene des Inhaltsverzeichnisses in die Darstellung ein. Cohen kam ohne den neuen, politisch gefärbten Begriff nur solange aus, wie er die historischen Voraussetzungen und die Möglichkeit einer bürgerlichen Verbesserung der Juden schilderte. Aber das vierte Kapitel seines Buches enthielt eine Auseinandersetzung mit Gegnern einer vollständigen Gleichberechtigung der Juden, und Cohen sprach von dem ‚Versuch einer Widerlegung der wichtigsten Einwürfe gegen die Emancipation der Juden‘. Der Begriff der Emanzipation war in der direkten Kontroverse scheinbar nicht zu vermeiden, und dafür spricht auch eine Bemerkung des Verfassers im Vorwort seiner Arbeit. Tatsächlich hätte er das vierte Kapitel mit seiner positiven Erläuterung des Talmud gerne ganz weggelassen. Aber die in Hannover herrschende öffentliche Meinung habe diesen Abschnitt seines Buches zusammen mit den allgemeinen Bemerkungen zur Geschichte der Juden unvermeidlich gemacht.¹⁰⁴

Betrachtet man die Geschichtsauffassung bei Cohen genauer, dann drängt sich der Begriff Emanzipation auch dort vor, wo er der Sache nach nicht unbedingt erforderlich wäre. Denn in der Geschichte Cohens geht es in der Sache um die Entwicklung des Konzeptes der Glaubensfreiheit. Ausgangspunkt seiner Darstellung war die Reformation, der „gegen geistige Knechtschaft ausgesprochene Protest“¹⁰⁵. Im 30jährigen Krieg wurde unter unzähligen Opfern die ‚Glaubens-Freiheit‘ gegen den ‚Glaubens-Despotismus‘ verteidigt. In der Bundesakte von 1815 sah Cohen das ‚Princip der religiösen Freiheit‘ erneut verbürgt, nur daß es auf die ‚mosaischen Bewohner‘ des Landes nicht angewendet werde. Damit war der Tatbestand festgestellt, daß „*Deutsche*, ihrer Religion wegen, den grausigsten Leiden noch gegenwärtig ausgesetzt sind.“¹⁰⁶ Als Spiegel der deutschen Verhältnisse diente die in Frankreich und Nordamerika kräftig entwickelte Idee der Freiheit. In diesen beiden Ländern sei „die vollkommenste Emanzipation der jüdischen Bewohner“ verwirklicht, aber nach Deutschland übertragen verwandelte sich der Begriff Emanzipation bei Moritz Cohen in ein Mittel zur bürgerlichen Verbesserung der Juden.

102 Dohm (wie Anm. 47) selbst ist zweimal als Bezugspunkt genannt: ebd., S. 3 mit Anmerkung 7 und S. 9.

103 Ebd., S. XIII.

104 Ebd., S. X.

105 Ebd., S. III.

106 Ebd., S. IV; auch im folgenden.

Die Geschichte der Neuzeit zeige, daß die religiöse Bestimmung des Menschen an Kraft verloren habe und mithin seine Würde sich frei vom jeweiligen Glaubensbekenntnis gestalte: „[. . .] die große Wahrheit von der Perfectibilität der menschlichen Natur hat das Dogma von angeborener und nur durch die Taufe zu vertilgender Sündhaftigkeit verdrängt. Und eben diese Perfectibilität ist es, die uns zu der Verbesserung des Zustandes der Juden so treffliche Mittel an die Hand gibt.“¹⁰⁷ Zu den Mitteln einer bürgerlichen Verbesserung der Juden zählte auch die Erziehung, aber das wichtigste aller Mittel war doch die „im Allgemeinen vollkommen erteilte Emanzipation“¹⁰⁸ selbst. Als Mittel zur bürgerlichen Verbesserung hatte Cohen den Begriff der Emanzipation in seine eigene Argumentation positiv integriert, aber er steuerte diesem Schritt sofort in einer längeren Fußnote entgegen: „Wir gebrauchen der Kürze wegen hier und in der Folge das Wort Emanzipation für vollkommene bürgerliche Gleichstellung“. Der Begriff Emanzipation wurde in seiner Bedeutung auf einer verfassungsrechtlichen Ebene definiert und zwar mit ausdrücklichem Bezug auf den Theologen Heinrich Eberhard Gottlob Paulus (1798–1854).¹⁰⁹ In dessen Schrift ‚Die jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln‘ (1830) sei die Benutzung des Begriffes Emanzipation hinsichtlich der Juden kritisiert worden, weil die Juden in Deutschland nicht mehr um ihres Judentums willen Nachteile zu erleiden hätten, also folglich emanzipiert seien. Für Moritz Cohen ließ sich die Argumentation von Paulus im Falle des Königreiches Hannover deshalb entschuldigen, weil man dieser Regierung „keineswegs eine solche Bedrückung der Juden, wie sie wirklich Statt findet, zutrauen sollte.“ Aber es ging im Kern nicht um Mißverständnisse oder regionale Rückständigkeiten, sondern um unterschiedliche Rechtsauffassungen. Cohen verstand unter dem Begriff ‚vollkommene Emanzipation der Juden‘ nichts anderes, „als die jenen eben so unbeschränkt, wie den übrigen Unterthanen einzuräumende Befugniß, ohne Übertritt zum Christenthume, ihre Anlagen und Kräfte im Interesse des Staats anzuwenden“¹¹⁰. Was hier mit einem positiven Hinweis auf Krugs Schrift von 1828 aus der Perspektive des Staates betrachtet war, hatte Cohen zuvor als Rechtsanspruch des bürgerlichen Individuums formuliert: „[. . .] das Recht zum Eintritt in den Staat oder, was damit gleichbedeutend ist, die Befugniß, seine Anlagen möglichst zu entwickeln und zum Nutzen seiner Nebenmenschen anzuwenden, steht dem Menschen, als solchem, zu“.¹¹¹ Diese Definition bürgerlicher Freiheit war ausdrücklich gegen Paulus gerichtet, denn der hatte die Grenzen der Freiheit so abgesteckt, „daß der Mensch sein Recht erhalte, wenn er, sofern er Andere

107 Ebd., S. 45.

108 Ebd., S. 48; auch im folgenden.

109 Zur Person ADB 25, (wie Anm. 6) S. 286–295: „Die Geschichte der neueren Theologie kennt keinen, in welchem die Theologie der Aufklärung oder der theologische Rationalismus einen so charaktervollen Ausdruck gefunden hätte, wie in P[aulus]“ (ebd., S. 293).

110 Ebd., S. 52.

111 Ebd., S. 51; auch im folgenden.

nicht beschädigt, nicht beschädigt wird.“¹¹² Das sei ein ‚kümmerlicher Rechtsbegriff‘, konstruiert, um verkehrte Ansichten zur Emanzipation der Juden abzustützen.

Moritz Cohen bemühte sich in seiner Schilderung der Lage der Juden in Hannover um eine sachliche Definition des Begriffes Emanzipation, doch machte sich seine emotionale Betroffenheit immer wieder bemerkbar. Die Religion als solche dürfe keinen Ausschließungsgrund von irgendwelchen Rechten bilden, aber unter dem emotionalen Eindruck verwandelte sich Emanzipation in die Beseitigung der lange geduldeten Gräuel in der Behandlung der Israeliten.¹¹³ Nur ‚Bosheit und Vorurtheil‘ hätten den Begriff Emanzipation, um schändliche Zwecke zu erreichen, bisweilen verdreht. Dagegen hatte Cohen seine Schrift gerichtet, und in ihrem Schreibstil war der Zweck am deutlichsten spürbar. Auch der Verfasser selbst blieb sich dessen bewußt: „Sollte etwa dem Einen oder Andern die Schreibart ein wenig heftig erscheinen, so mag vielleicht *häufig* die ungeübte Feder des Verfassers, so wie der Wunsch, nicht zu weitläufig zu werden, und *der* Umstand Schuld daran sein, daß die Leiden unserer Nebenbrüder nicht bloß und nicht immer das Gefühl des Mitleidens in uns erwecken; *häufig* wird hingegen ein derartiger Vorwurf auf der ziemlich verbreiteten, von dem Verfasser indeß nicht gehegten Ansicht beruhen, daß für die öffentliche Behandlung des vorliegenden Gegenstandes mehr eine bittende und sogar demüthige Sprache passe.“¹¹⁴ Bescheidenheit sei nur in persönlichen Angelegenheiten eine Zier, nicht aber dort, wo es sich um „die Geltendmachung schwer gekränkter Menschenrechte für Tausende von Nebenbrüdern“ handle. In der politischen Sache sei die ‚bestimmte Sprache‘ gefordert, „wie sie eine lautere Absicht, das innige Bewußtsein, das Gute zu wollen, und das Vertrauen auf die Macht der Wahrheit eingeben“.

Die auch bei Moritz Cohen trotz aller Bemühungen um einen sachlichen Emanzipationsbegriff spürbare Radikalisierung ist dennoch als persönliche Betroffenheit keineswegs vollständig begriffen. Der noch nicht erörterte Aspekt wird deutlich, wo die Forderung nach Emanzipation im konkreten Zusammenhang mit der Möglichkeit eines Glaubensübertrittes formuliert wird: „Der Jude soll kein anderes Recht in Beziehung auf den Staat durch die Emancipation erreichen, als was er ohne solche durch einen Religionswechsel mit der geringsten Mühe erlangt; das, was dem verächtlichsten *getauften* Juden nicht versagt werden kann — das Staatsbürgerrecht im vollen Sinne des Worts — das soll man ferner nicht dem edeln Israeliten vorenthalten, der, unter Entsagung eines wenig ehrenvollen Erwerbszweiges, dem Vaterlande innig ganz anzugehören wünscht, der ihm alles, seine Fähigkeiten, seine Kräfte aufzuopfern bereit

112 Original bei Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob: Die Jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmittel. Oder über Pflichten, Rechte und Verordnungen zur Verbesserung der jüdischen Schutzbürgerschaft in Teuschland, Heidelberg 1831, S. 7: „Der Mensch erhält sein Recht, wenn er sofern er andere Menschen nicht beschädigt, nicht beschädigt wird.“ Ausführlicher auf S. 67 ff.

113 Vgl. Cohen, (wie Anm. 18) S. 50.

114 Ebd., S. X f.

ist, nur nicht — seine religiöse Überzeugung.“¹¹⁵ Cohen kämpfte um seine allgemeine Akzeptanz als Bürger, aber nicht um den Preis eines kulturellen Identitätsverlustes. Obwohl Moritz Cohen das traditionelle Judentum als eine zu überwindende Degenerationserscheinung beschrieb und das Mittel der bürgerlichen Verbesserung zum ‚wohlthätigsten Exorcismus‘¹¹⁶ stilisierte, mußte er um so mehr an seiner religiösen Überzeugung festhalten, als nur in diesem Beharren der Sieg des von ihm gewollten allgemeinen Prinzips der Glaubensfreiheit dokumentierbar sein würde. In die öffentliche Debatte um die Emanzipation der Juden griff Cohen ein, um ‚als Mensch‘¹¹⁷ seinen ‚schwer gedrückten Nebenbrüdern‘ beizustehen. Aber es war für ihn eine Ehrensache geworden, ‚als Jude‘ in einer Angelegenheit das Wort zu ergreifen, „die längst aufgehört hat, eine religiöse zu sein“. Das Festhalten an seiner besonderen Identität als Jude hatte sich in eine allgemeine Pflicht und die bürgerliche Verbesserung zu einem „bloßen Kampfe der Wahrheit gegen die Lüge, der Freiheit gegen den Despotismus“ verwandelt. Umgekehrt konnte nun in dem universalen Anspruch des Kampfes um die Emanzipation auch das Moment des Festhaltens an einer besonderen Identität entdeckt werden. War diese allerdings paradoxe Botschaft der Emanzipation der Juden richtig betrachtet, dann konnte die Frage Schlägers, warum sich die Juden gegen den Fortschritt der Geschichte halten konnten, gerade durch die Emanzipation der Juden eine bedrohliche Gestalt annehmen. Denn hinter die ‚große Wahrheit von der Perfectibilität der menschlichen Natur‘ führte kein Weg zurück, aber mit der traditionellen Vorstellung der Sündhaftigkeit des Menschen war auch die Möglichkeit der Taufe überwunden. Erst in diesem doppelten Zusammenhang konnte die assimilationistische Erwartungshaltung ihre existentiell bedrohliche Form annehmen.

(3) Nachlese

Der Gesetzentwurf zur Reform der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, an den 1832 nur noch „dermalen die letzte Hand“ anzulegen war, gelangte 1836 zur Beratung der Stände und ging 1837 im Verfassungskonflikt unter. Erst mit dem ‚Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden‘ vom 30. September 1842 trat eine rechtliche Neuregelung in Kraft. Sie enthielt in § 5 die denkwürdige Bestimmung: „Das Schutzverhältniß der Juden, soweit es noch besteht, wird aufgehoben. Die daraus folgenden Leistungen bleiben jedoch einstweilen und bis auf ein zu erlassendes Gesetz, nach den bei dem Ansätze bisher befolgten Grundsätzen, bestehen.“¹¹⁸ Eine Kritik des Gesetzes er-

115 Ebd., S. 50.

116 Ebd., 101 (Schlußsatz): „Die Emancipation der Juden wird wie ein versöhnender Genius zwischen die Bekenner der verwandten Religionen treten; die Vernichtung der rohen, die Israeliten bedrückenden Legislation wird der wohlthätigste Exorcismus sein, der die Juden, wenn auch nicht zu Christen, doch zu tüchtigen Menschen und Bürgern heranbildet.“

117 Ebd., S. IX; im folgenden S. IX f.

118 Sammlung der Gesetze, Bd. 1842, Abt. 1, (wie Anm. 20) S. 213.

schien in den jüdischen Zeitschriften ‚Der Orient‘ und der ‚Allgemeinen Zeitung des Judenthums‘: „In den gesellschaftlichen Zirkeln wagt es selbst der anders Denkende nicht, das Gesetz zu vertheidigen. Dieß Schweigen ist auch ein Zeichen der Zeit.“¹¹⁹ Tatsächlich erfolgte eine grundgesetzliche Gleichberechtigung der Juden erst 1848, andere nur die Juden betreffenden gesetzlichen Beschränkungen bestanden auch noch darüber hinaus. In der den hannoverschen Verhältnissen durchaus zugeneigten Darstellung von Abraham Löb waren es schließlich der Deutsche Krieg von 1866 und die Reichsgründung von 1871, die die übriggebliebenen gesetzlichen Beschränkungen beseitigten.¹²⁰

Die Emanzipationsdebatte im Königreich Hannover hat in den historischen Darstellungen unterschiedliche Wertungen hinterlassen. Abraham Löb (1908) hat sein Urteil mit einem Zitat aus Oppermanns ‚Geschichte des Königreichs Hannover‘ verknüpft: „Obgleich Stände anerkannten, daß manche Bestimmungen hinter der Aufgabe der Gesetzgebung zurückzubleiben scheinen, so trösteten sie sich doch mit der von der Regierung vorgebrachten Grundansicht, daß die Gesetzgebung nicht zu plötzliche Veränderungen hervorrufen dürfe, eine Phrase, mit der man in der Regel jede *Halbheit und Unentschiedenheit*, wenn es sich um Übergang zu neuen Prinzipien handelt, zu entschuldigen pflegt.“¹²¹ Für Simon Dubnow ist Hannover in der Zeit des Vormärz zusammen mit Sachsen nur ein Beispiel hoffnungslos rückständiger Verhältnisse, in der Darstellung von Heinrich Graetz taucht der Fall Hannover nicht auf.¹²² Salo W. Baron (1920) hat für die Zeit nach dem Wiener Kongreß die Hannoveraner daheim wie auf der Bundesversammlung als „entschiedene Judengegner“¹²³ bezeichnet und sich dabei ausdrücklich auch auf die Darstellungen von Mendel Zuckermann gestützt. Der wiederum kam in seiner Arbeit über ‚Die Vorarbeiten der Hannoverschen Regierung zur Emanzipation der Juden‘ (1909) zu einem ganz versöhnlichen Schlußwort: „*Manch hartes und ungerechtes Urteil über Juden und Judentum ist dem Leser in diesen Blättern begegnet. Nicht Mangel an Gerechtigkeitssinn, nicht bewusste Böswilligkeit, sondern Unkenntnis, unüberwindliches Vorurteil haben es ausgesprochen. Doch auch hier hat der Fortschritt der Zeit klärend und belehrend gewirkt.*“¹²⁴ Der von der Hannoverschen Regierung eingeschlagene Weg zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden und ihrer Gemeindeverhältnisse sei schließlich so erfolgreich gewesen, daß bei der Preußischen Annexion fast alle Juden in Hannover ihre alte Verfassung behalten wollten.

119 Der Orient (1843), S. 66 und AZJ (1843), S. 62.

120 Vgl. Löb, (wie Anm. 3) S. 46–54.

121 Ebd., S. 44.

122 Dubnow, Simon: Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Von seinen Uranfängen bis zur Gegenwart. In zehn Bänden, Berlin 1925–1929, Bd. 9, S. 77.

123 Baron, (wie Anm. 2) S. 181.

124 Zuckermann, Die Vorarbeiten, (wie Anm. 4) S. 94.

Ein wichtiges zeitgenössisches Urteil ist 1832 von Gabriel Riesser in seiner Zeitschrift ‚Der Jude‘ abgegeben worden. Riesser wurde stutzig, als das Staatsgrundgesetz auf ein künftiges Gesetz verwies und die Regierung noch ihre Materialien für das neue Gesetz vervollständigen mußte. Ein gutes Gesetz sei in wenigen Stunden beraten und vollendet. Sein Material sei der Grundsatz, daß eine rechtliche Benachteiligung aus Gründen des religiösen Bekenntnisses Unrecht sei: „Aber freilich, so einfach, wie der Weg der Wahrheit, so vielfach sind die Wege des Irrthums. Will man vorher die bunte Musterkarte von 40 Gesetzgebungen, die in 40 Deutschen Staaten auf den Juden lasten, untersuchen, um eine reiche Auswahl zu haben, so braucht man freilich viele Zeit und Mühe; und auch viel Scharfsinn, um von allem dem vielfarbigen Unsinn nicht verwirrt im Kopfe zu werden.“ Es gebe praktisch kein Recht, daß den Juden nicht irgendwo in Deutschland gewährt und zugleich auch irgendwo vorenthalten werde. In dieser Situation helfe nur ein großes Glücksrad und das Los: „Da ein solches Verfahren aber nun einmal gegen den legislativen Anstand ist, so hat man, wie gesagt, zur Abfassung eines schlechten Gesetzes sehr viele Zeit nöthig, und es ist nicht zu läugnen, daß die Hannöversche wie jede andere Deutsche Ständeversammlung in diesem Augenblicke für das allerwesentlichste, für die Erhaltung ihrer Würde und ihrer Existenz, ihrer Zeit sehr dringend bedarf. Es scheint mithin, daß von der diesjährigen Versammlung ein gutes Gesetz oder gar keines zu erwarten ist.“¹²⁵ Um die Kritik von Gabriel Riesser abzustützen, sei auf eine Stellungnahme seines Kritikers Heinrich Eberhard Gottlob Paulus aus dem Jahre 1833 hingewiesen. Paulus hatte sich 1831 in seiner Schrift ‚Die Jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmittel‘ gegen den ungerechtfertigten Gebrauch des Wortes Emanzipation gewandt. Seit der Aufklärung hätten die Juden mit dem Status des Schutzbürgers eine eigene Rechtsfähigkeit (sui juris) erlangt und seien damit im ursprünglichen Wortsinn nicht mehr emanzipierbar.¹²⁶ Zwar seien die Juden noch nicht vollständig gleichberechtigt, aber dazu hätten sie kulturelle Vorleistungen zu erbringen, insbesondere ihre Identität als eigene Nation aufzugeben. In dem neuen Begriff der Emanzipation erblickte Paulus auch 1833 noch „das Eine Extrem von Begehrlichkeit, welches die Miene annimmt, wie wenn die Judenschaft nicht bürgerlich sich zur Gleichstellung selbst emporarbeiten könnte, wenn ihr nicht zum Voraus alle Staatsstellen of-

125 Der Jude 1 (1832), S. 125; auch: Riesser, Gesammelte Schriften, Bd. 2, (wie Anm. 94) S. 431 f.

126 Paulus, Die Jüdische Nationalabsonderung, (wie Anm. 112) S. 4: „Emanzipirt hieß im rechtlichen Sinn der, welcher in der Hand oder Gewalt eines andern (wie manu capiendus) gewesen war und nun sein eigener Herr, Herr seines Erwerbs und Willens (sui juris) wurde.“ So treffe dieser Begriff wohl nur für den mittelalterlichen Status der ‚kaiserlichen Kammerknechte‘ zu und biete seit der Aufklärung für keinen deutschen Staat eine wahrhafte Schildung der Verhältnisse (S. 90 ff.). Allerdings – im Resultat seiner Analyse hat auch Paulus einen eigenen, zeitgemäßen Begriff der Emanzipation der Juden: „Christliche Gesetzgebungen sollen die jetzige Veranlassung ergreifen, sie von ihren Rabbinen zu emanzipiren“ (S. 149).

fen ständen.“¹²⁷ Aber nachdem Paulus das Buch von Moritz Cohen über die rechtliche Lage der Juden im Hannoverschen gelesen hatte, schien ihm in Hannover das ‚andere Extrem‘ vorherrschend und die Forderung nach Emanzipation ‚unstreitig‘ gerechtfertigt zu sein.

Unter dem Gesichtspunkt der ideengeschichtlichen Potentiale der bürgerlichen Verbesserung der Juden bliebe anzumerken, daß die Hannoversche Debatte sich im Übergangsfeld zwischen bürgerlicher Verbesserung und Emanzipation, zwischen dem Recht und den Rechten bewegte. Das Konzept bürgerlicher Verbesserung gewann ab 1830 wieder ein prinzipielles Moment, aber in der Debatte von 1831 und den Petitionen des Jahres 1832 zeichnete sich mit dem Begriff Emanzipation zugleich eine Bruchlinie innerhalb des Konzeptes ab. In den Petitionen der jüdischen Gemeinden von 1832 wurde das aufklärerische Negativbild jüdischer Geschichte übernommen, aber so modifiziert, daß die bürgerliche Gleichberechtigung moralisch einklagbar erschien. Emanzipation war in diesen Petitionen Ausdruck eines neuen Selbstbewußtseins, das zugleich das aufklärerische Geschichtsbild in Ansätzen wieder zu überwinden begann.¹²⁸ Mit der emanzipatorischen Erneuerung jüdischer Identität war jedoch die assimilatorische Perspektive des Konzeptes bürgerlicher Verbesserung in Frage gestellt. Darin lag eine nun konkret werdende Bedrohungsmöglichkeit jüdischer Existenz.

127 Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob: Ein Extrem von Mißverhältnissen der Gesetzgebung über die Judenschaft im Königreich Hannover; in: *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst* 1 (1833), S. 333–341, S. 335.

128 Graupe bezeichnet diese Phase in der Entstehung des modernen Judentums zutreffend als ‚Das neue Geschichtsbewußtsein‘ (wie Anm. 66, S. 169–179). Zentral ist das emanzipatorische Selbstbewußtsein als kulturelle Identität bei David Sorkin: *The Transformation of German Jewry, 1780–1840*, New York-Oxford, 1987.

Bildung und Freizeit für Arbeiter während des Kaiserreichs

**Der Bildungsverein für Arbeiter in Lüneburg
und seine bürgerlichen Förderer***

**Von
Christa Wilkens**

- I. Entwicklungslinien des Bildungsvereins für Arbeiter Lüneburg**
- II. Bürger als Freunde und Gönnern von Arbeitern**
 - Der liberale Bildungsverein für Arbeiter und seine bürgerlichen Förderer
 - Sozialpolitisches Engagement Lüneburger Honoratioren
- III. Sozialstruktur von Vorstand und Mitgliedern**
- IV. Außenbeziehungen des Vereins**
 - Freundschaftliche Beziehungen zu Brudervereinen
- V. Von der Arbeiter- zur Volksbildung**
 - Unterricht im Bildungsverein für Arbeiter
 - Volksbildungsinstitut Kaiserpanorama
- VI. Weitere Arbeitsfelder im Bildungsverein für Arbeiter**
 - Der Ruf zum Turnen
 - Musikerziehung
 - Wanderunterstützungskasse
 - Krankenkasse
 - Sparkasse
 - Konsumverein
- VII. Freizeit und Feste**
- VIII. Die sozialdemokratische Arbeiterbewegung in Lüneburg während des Kaiserreichs**

* Dieser Aufsatz ist die Kurzfassung einer Dissertation, die 1991 unter gleichem Titel mit der ISBN-Nr. 3-926 988-11-8 veröffentlicht wurde.

Die moderne Stadtgeschichtsforschung befaßte sich bisher überwiegend mit Untersuchungen früh industrialisierter Städte¹. Kaum repräsentiert sind dagegen Arbeiten über Städte, die nach einer Blütezeit im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit durch schwache oder verspätete Industrialisierung einen verzögerten Aufschwung erlebten. Vor allem fehlen lokalgeschichtliche Untersuchungen, um gängige Vorstellungen über Verlauf und Folgen historischer Prozesse differenzieren zu können². Die notwendige Eingrenzung auf bestimmte Aspekte führte zu dem in der Forschung wenig beachteten Vereinswesen in der 2. Hälfte des 19. Jh. das sich zu einem bedeutsamen Faktor der sich wandelnden Gesellschaft entwickelte³. Eine Gesamtdarstellung des immer stärker anschwellenden Vereinswesens im behandelten Zeitraum hätte jedoch den Rahmen dieser Arbeit gesprengt.

Das Konzept baut auf der Untersuchung von Strategien und Maßnahmen des Bürgertums zur Förderung und Kontrolle der Lüneburger Arbeiterschaft auf. Der Bildungsverein für Arbeiter war mit einer Vielzahl bürgerlicher Vereine verflochten, so daß ein dichtes Netz gesellschaftlicher Verbindungen entstand. Vor allem Vertreter von Wirtschaft, Kommune, Handel und Kirche arbeiteten mit ihm zusammen oder förderten ihn⁴. Denkweise und Aktivität des Bürgertums wurde weitgehend von seiner Furcht vor der Sozialdemokratie bestimmt. Sie war für die Zumessung von Lebensqualität für Arbeiter von entscheidender Bedeutung. So lag es nahe, die Arbeit durch die Suche nach den Spuren der sozialdemokratischen Bewegung in Lüneburg zu ergänzen.

Zur Ausleuchtung bürgerlicher Denkmuster und Handlungsweisen wurde die zeitgenössische Literatur herangezogen. Der Zugriff auf die Entwicklung des Bildungsvereins erschien zunächst schwierig. Im Stadtarchiv befindet sich lediglich ein Aktenpaket, das sich auf den Schriftverkehr zwischen Magistrat und dem Bildungsverein bezieht. Ebenfalls unter diesem Blickwinkel sind die wenigen dort lagernden Informationen über die Sparkasse und die beiden Krankenkassen des Vereins zu sehen. Im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover weisen die Bestände der Landdrostei und Bezirksregierung Lüneburg für die Zeit des Kaiserreichs erhebliche Lücken auf. Im zweiten Weltkrieg wurde fast alles diesen Zeitraum betreffende Material

- 1 Vgl. Herzfeld, Hans, Aufgaben der Geschichtswissenschaft im Bereich der Kommunalwissenschaften, Archiv für Kommunalwissenschaften, 1962. Dazu die lange Zeit führende Arbeit von Köllmann, Wolfgang, Sozialgeschichte der Stadt Barmen im 19. Jh., Tübingen 1960 und die Beiträge im Sammelband Reulecke, Jürgen, Hrsg., Die deutsche Stadt im Industriezeitalter Wuppertal 1978, ebenso Crew, David, Regionale Mobilität und Arbeiterklasse, Das Beispiel Bochum 1880–1901, Geschichte und Gesellschaft 1975.
- 2 Anfänglich konzentrierte sich das Interesse auf die globale Untersuchung von Urbanisierung und Verstädterung. So Matzerath, Horst, Von der Stadt zur Gemeinde, Zur Entwicklung des rechtlichen Stadtbegriffes im 19. und 20. Jh., Archiv für Kommunalwissenschaften 1974.
- 3 Dazu der informative Aufsatz von Kratzsch, Gerhard, Die Entfaltung des Vereinswesens in den letzten zweihundert Jahren, Geschichte und Politik und ihre Didaktik, Beiträge und Nachrichten für die Unterrichtspraxis, Heft 1/2, 1979.
- 4 Hierzu Luntowski, Gustav, Kultur und Politik in Lüneburgs Geschichte des 19. Jh., Lüneburger Blätter, H. 17, 1966.

vernichtet. So mußte im wesentlichen auf die Sitzungsprotokolle zurückgegriffen werden. Wichtige ergänzende Angaben fanden sich bei der Durchsicht der Lüneburgschen Anzeigen, dem liberalen Publikumsorgan der Stadt Lüneburg⁵.

Auch für das sozialdemokratische Vereinswesen in Lüneburg fanden sich weder im Stadtarchiv, noch bei der Sozialdemokratischen Partei selbst Quellen aus den Anfangsjahren. Die Durchsicht der Lüneburgschen Anzeigen vermittelte jedoch ein relativ geschlossenes und lebendiges Bild. Während der Geltungsdauer der Gesetze zum Schutz gegen die Sozialisten 1878–1890 berichteten sie nur bruchstückhaft über die sozialdemokratische Bewegung. Daß eine Reihe von Arbeiterorganisationen jedoch weiterbestand, beweisen die im Anhang der Dissertation aufgelisteten Veranstaltungen von Fachvereinen.

I. Entwicklungslinien des Bildungsvereins für Arbeiter Lüneburg

Die facettenreiche frühe deutsche Arbeiterbewegung und damit auch die Arbeiterbildungsvereinsbewegung zeigt insgesamt viele Erscheinungsformen. Die meisten älteren Vereine entstanden bereits zu Anfang der 1840er Jahre. Wesentliche Impulse zur Gründung von Arbeiterbildungsvereinen gingen von dem Bildungsbestreben der Arbeiter aus, das mit der durch industrielles Wachstum bedingten Notwendigkeit qualifizierter Ausbildung korrelierte.

Der im August 1848 gegründete Arbeiterbildungsverein Lüneburg setzte sich mit Überzeugung für die Interessen seiner Mitglieder ein. Lange Zeit sah der Verein seine Aufgabe in der Verbesserung von Bildung und handwerklichem Können der Arbeiter und Handwerker auf der Basis der Selbsthilfe⁶. Ständig vom Mißtrauen eines Teils der Bürgerschaft verfolgt, strebte der Lüneburger Verein von Anfang an nach allgemeiner Achtung und Anerkennung. Nach dem Stillstand der Volksbewegung von 1848 entsagte man unter der zielstrebigen Führung des 1851 zum Präsidenten gewählten späteren Oberbürgermeisters Lauenstein jeglichen politischen Tendenzen. Die Verlagerung des Arbeitsschwerpunktes auf die Bildung symbolisiert die Umbenennung in Bildungsverein für Arbeiter im Jahre 1852⁷. Durch die Einführung von Statuten mit betont unpolitischem Inhalt sicherte der Verein seine Existenz während der Reak-

5 Ab 1865 informierten die Lüneburgschen Anzeigen auch über politische Vorgänge. Dazu Dumrese, Hans / Schilling, Friedrich Karl, Lüneburg und die Offizin der Sterne, 2. Teil, Die Sterne und die Lüneburger Presse, Lüneburg 1956.

6 Dazu Offermann, Toni, Arbeiterbewegung und liberales Bürgertum in Deutschland 1850–1863, Bonn 1979; auch Schmierer, Wolfgang, Die Anfänge der Arbeiterbewegung in Württemberg 1862/63–1868, 1969, S. 6; Vgl. Kellen, T(ony), Arbeiter-Bildungsvereine, Sozialer Fortschritt, Nr. 20, Leipzig 1904, S. 2; vgl. Tenfelde, Klaus, Lesegesellschaften und Arbeiterbildungsvereine, in Dann, Otto, Hrsg., Lesegesellschaft und bürgerliche Emanzipation, München 1981, S. 258.

7 Vgl. Luntowski, wie Anm. 4, S. 42; Auch Timm, Adalbert, Treubund, Hundert Jahre Vereinsgeschichte, 1848–1948, / Chronik ms, Lüneburg 1948, S. 14.

tion. Neben der allgemeinen Bildung sollten jetzt auch Turnen und Gesang geschult werden⁸.

Gefördert durch die weitreichenden Folgen der Gewerbefreiheit zeichnete sich auch in Lüneburg nach dem Anschluß an Preußen 1866 ein spürbarer Aufstieg in der wirtschaftlichen Entwicklung ab⁹. Damit wuchs der Bedarf an fachlich gut ausgebildeten Arbeitern, dem der Bildungsverein nachzukommen suchte.

Die Attentate auf den Kaiser zeigten auch hier Konsequenzen. Da der Bildungsverein sich jedoch von allen *politischen Wühlereien* ferngehalten hatte, bestätigten die Lüneburgschen Anzeigen ihm Loyalität und einen *erfreulich gesunden Sinn*¹⁰. Die 1878 in Kraft tretenden Sozialistengesetze berührten das Vereinsleben nur wenig. Der Vorsitzende ermahnte lediglich alle Mitglieder, *einig zusammenzustehen, anstoßerregende Gespräche zu vermeiden und den Verein von sozialdemokratischen Elementen freizuhalten*¹¹. Zugleich verstärkte man die Bestrebungen, den Verein in der Öffentlichkeit populärer zu machen. Entsprechende Propaganda in der Presse und die Herausgabe von Werbeschriften lösten dann tatsächlich einen Zustrom hiesiger Bürger und Einwohner aus¹².

Wie sehr auch einzelne Persönlichkeiten von Wichtigkeit und Bedeutung des Bildungsvereins für Arbeiter überzeugt gewesen sein mögen, die überwiegende Mehrheit muß dem Verein doch mehr gleichgültig gegenübergestanden haben. In seiner Ansprache zum Stiftungsfest 1885 stellte Präsident Böttger erbittert fest, daß vielfach Lüneburger den Verein kaum dem Namen nach kannten¹³. Demnach wurden Förderung und Protektion des Bildungsvereins als notwendige Einrichtung zur Sozialisation der Arbeiterschaft vom Bürgertum insgesamt bejaht. In der Realität begrenzte sich die Betreuung dieses Projektes jedoch auf einige wenige Idealisten, die der Sache Zeit und Kraft opferten.

8 Vgl. Scheel, Günter, Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Königreich Hannover. Zwischen Integration und Emanzipation. Niedersächsisches Jahrbuch 1976, S. 59; Vgl. Timm, wie Anm. 7, S. 14; Vgl. Tews, Johannes, Deutsche Bildungsvereine, Reyer, Eduard, Handbuch des Volksbildungswesens, Stuttgart 1896.

9 Dazu Kaufhold, Karl Heinrich, Handwerk und Industrie von 1800–1850, in Aubin, H. / Zorn, W., Hrsg., Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, 1976; derselbe, Gewerbefreiheit und gewerbliche Entwicklung in Deutschland im 19. Jh., in Blätter für Deutsche Landesgeschichte, 1982.

10 Die Bildungsvereine erzeugen keine Sozialdemokraten, stellte Lammers kategorisch fest. Vgl. Lammers, August, die Arbeit der Bildungsvereine, Arbeiterfreund 1877, S. 252.

11 Einen ähnlichen Rat zu politischer Enthaltsamkeit gab der Vereinspräsident 1890 den Mitgliedern vor der Reichstagswahl, Archiv MTV, Protokollbuch Generalversammlungen 18. 1. 1890.

12 Archiv MTV, Protokollbuch Vorstandsitzungen 4. 10. 1879.

13 Archiv MTV, Protokollbuch Hauptversammlungen 10. 1. 1880.

Nach 1890 begann Lüneburg allmählich an dem allgemeinen Aufschwung Deutschlands teilzunehmen¹⁴. Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter- und Handwerkerschaft stabilisierte sich, nicht zuletzt durch das ausgebaute Volks- und kommunale Fortbildungsschulwesen und die gesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherungen.

Konnte der Verein in den Jahren nach 1870 durch sein Bildungsangebot zunächst einen beträchtlichen Mitgliederkreis motivieren, flaute jetzt das Interesse an freiwilliger Bildungsarbeit zunehmend ab. Der 1887 im Ortsstatut von Lüneburg verankerte Verpflichtung zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, der heutigen Berufsschule, und dem gestiegenen Bildungsniveau der Volksschulabgänger führte zur Ablösung vieler Mitglieder¹⁵. Die Ausweitung kommunaler und staatlicher Verantwortung im Bildungs- und Versicherungsbereich hatte den Verein seiner sozialpolitischen Funktionen weitgehend entledigt. Der stetige Verlust an Substanz konnte nicht aufgehalten werden. Durch neu zu erschließende Aufgabenfelder bemühte sich darum der Vorstand, auch Nichtmitglieder in den Verein zu ziehen. Die verbliebenen Mitglieder und ihre Familien sollte ein Netz von Festlichkeiten an den Verein binden¹⁶. Verflochten mit Bildung, ökonomischer und moralischer Zielsetzung bildeten interne Feste jetzt zunehmend die Basis des Vereinslebens¹⁷.

Nach dem Inkrafttreten der Sozialistengesetze trat in der bürgerlichen Wertung der Vereinsarbeit eine grundlegende Wende ein. Geselligkeiten wurden gezielt zur Abwehr der Sozialdemokratie eingesetzt. Als 12 Jahre später die Gesetze zum Schutz gegen die Sozialisten ausliefen, sollten in bewährter Manie harmlose gesellige Zusammenkünfte der befürchteten Unruhe und Unzufriedenheit vorbeugen. Zusätzlich traten mit der gesetzlich eingeführten Sonntagsruhe Überlegungen auf, Mitglieder in ihrer arbeitsfreien Zeit zu binden. Unterstützung versprach man sich dabei von der Einbindung von Ehefrauen und Kinder in das gesellige Vereinsleben, um die Familienväter stärker zum Besuch des Vereinshauses zu motivieren.

- 14 Lüneburg erreichte jedoch nicht im entferntesten seine frühere Bedeutung wieder. Von den 130 Mittelstädten Deutschlands über 20 000 Einwohnern stand Lüneburg später an 30. Stelle. Vgl. Wagner, W., Beiträge zur Wirtschafts- und Verkehrsgeographie Lüneburgs. Jahreshefte des Naturwissenschaftlichen Vereins. Festschrift anlässlich des 100jährigen Bestehens, Band 25, Lüneburg 1951, S. 8.
- 15 Das konstatierte Rothert allgemein für die hannoverschen Bildungsvereine. Vgl. Rothert, W., Die Innere Mission im Königreich Hannover in Verbindung mit der sozialen und provinziellen Wohlfahrtspflege, Gütersloh 1909, S. 417. Für Österreich stellte dies Langewiesche fest. Vgl. Langewiesche, Dieter, Zur Freizeit des Arbeiters, Bildungsbestrebungen und Freizeitgestaltung österreichischer Arbeiter im Kaiserreich und in der ersten Republik, Stuttgart 1979, S. 66.
- 16 Archiv MTV, Protokolle Generalversammlungen 27. 7. 1878.
- 17 Archiv MTV, Manuskript Jahresbericht vom 10. 8. 1912; Lüneburgsche Anzeigen (LA), Nr. 220, 12. 8. 1912.

II. Bürger als Freunde und Gönner von Arbeitern

Da die Definition des Begriffs Bürgertum in der Forschung strittig ist, wurden dieser Gesellschaftsgruppe für die 2. Hälfte des 19. Jh. hier Unternehmer unterschiedlicher Geschäftssparten, Angestellte in führenden Positionen des Wirtschaftslebens, freiberufliche und bei Staat sowie Kommune verbeamtete Angehörige des Bildungsbürgertums, Lehrer und Geistliche zugeordnet. Doch sind auch kleinere, selbständige Handwerker, Händler und Gastwirte mit einbezogen¹⁸.

Zur Einschätzung der liberalen Grundhaltung des Lüneburger Bürgertums ist es angebracht, die besondere wirtschaftliche und politische Situation dieser Stadt in der Mitte des 19. Jh. skizzenhaft anzudeuten. Über 300 Jahre waren die Machtverhältnisse in der ehemals politisch unabhängigen und durch den Salzhandel wirtschaftlich mächtig und einflußreich gewordenen Hansestadt durch eine von der landesherrlichen Obrigkeit diktierten Stadtverfassung geregelt¹⁹. Im Mittelalter hatten die Ausbeutung der Saline und der Salzhandel die Wirtschaft Lüneburgs bestimmt und die Expansion weiterer Gewerbe oder Handelssparten unterdrückt²⁰. Der sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jh. zu einem gewissen Ausmaß ausgedehnte Transithandel mit seinen Speditionsunternehmen verlor mit dem Bau der Eisenbahn seine Bedeutung²¹. Die industrielle und wirtschaftliche Rückständigkeit im Königreich Hannover ließ in Lüneburg erst um 1840 eine zögernd einsetzende schwache Industrialisierung zu²². Darüber hinaus bremste die starre Haltung städtischer Behörden die Niederlassung gewerblicher Unternehmen²³.

Im Zuge der ganz Deutschland umfassenden industriellen Umwälzung mit ihren diversen Begleiterscheinungen konnte eine neu aufgestiegene Wirtschaftselite in Lüneburg nach etlichen Anläufen 1846 eine Liberalisierung der städtischen Verfassung durchsetzen. Damit stand diesem Personenkreis die Möglichkeit zur Beteiligung an Verwaltung und Steuerung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwick-

18 LA Nr. 235, 6. 10. 1884.

19 Die reichhaltige Literatur zum mittelalterlichen Lüneburg bleibt hier unberücksichtigt. Einen allgemeinen Überblick vermittelt Reinecke, Wilhelm, *Geschichte der Stadt Lüneburg*, 2 Bde., Lüneburg 1933. Allerdings ist Reineckes Arbeit mit einem nur knappen Anmerkungsapparat versehen.

20 Dazu Luntowski, *Lüneburgs Unternehmer im 19. Jh.*, *Lüneburger Blätter*, H. 15/16, 1965, S. 6.

21 Vgl. Luntowski, *Grundzüge der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Lüneburg im 19. Jh.*, *Lüneburger Blätter*, H. 14, 1963, S. 47.

22 *Gründung und Entwicklung von Fabriken und anderen gewerblichen Unternehmen im Lüneburg des 19. Jh.* werden dargestellt bei Luntowski, *Industrie- und Handelskammern, Die Entwicklung von Industrie, Handel und Verkehr im Regierungsbezirk Lüneburg*, 1968, S. 217.

23 Wie Anm. 21.

lung der Stadt offen²⁴. Zusammen und aufeinanderfolgend gehörten sie dem Bürgervorsteherkollegium an. Häufig rückten sie als Senatoren in das wichtigste städtische Kollegium, den Magistrat, auf²⁵. Neben dem vom Regierungspräsidenten ernannten Oberbürgermeister übernahmen die von dem relativ kleinen Kreis Lüneburger Bürger gewählten Gremien die Leitung der Stadt.

Sich städtischen Aufgaben zu widmen, war diesen Honoratioren ebenso selbstverständlicher Dienst wie die Arbeit im Kirchenvorstand und die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit in Vorständen verschiedener Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen²⁶.

Die bürgerlichen Bemühungen um die Anhebung des sozialen und kulturellen Lebensstandards beruhten mit auf moralischer Verpflichtung zu Fürsorge und Wohltätigkeit. Die Mitarbeit der in der Tradition der Patrizier stehenden neuen Führungsschicht Lüneburger Bürger bei sozial wirkenden Vereinen griff auf mittelalterliche Gepflogenheiten zurück. Ihre christlich motivierte Verantwortung gegenüber sozial Schwächeren zeigte sich nach 1848 in der Unterstützung sozialpolitischer Vereine. Daneben wirkte als Antrieb bei ideeller und materieller Förderung auch Bürgerstolz mit. Wohlhabenheit löste ebenso wie die Führung eines Titels die Verpflichtung zu sozialer Hilfeleistung aus. Bei Nichterfüllung dieses ungeschriebenen Gesetzes hätte der Betreffende unweigerlich Ansehen und Prestige eingebüßt.

Der liberale Bildungsverein für Arbeiter und seine bürgerlichen Förderer

Liberaler Arbeiterbildung bedeutete, die soziale oder Arbeiterfrage durch Bildungsvermittlung beheben zu wollen. Sozialer Aufstieg durch Bildung lautet die bürgerliche Botschaft, mit der die Arbeiterschaft an die liberale Mittelstandsideologie herangeführt werden sollte²⁷. Mit kultureller *Versittlichung* sollte sich der Arbeiter zu einem volkswirtschaftlich und gesellschaftlich brauchbaren Bürger wandeln, der aus eigener Kraft, aber unter bürgerlicher Anleitung, seine wirtschaftliche und soziale Lage verbessern würde²⁸.

24 Einen ähnlichen Zusammenhang stellt Croon über Einwirkungen der industriellen Phase auf soziale Veränderungen fest. Vgl. Croon, Helmut, Die Einwirkung der Industrialisierung auf die gesellschaftliche Schichtung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Rheinisch-Westfälische Blätter 20/1955, S. 304.

25 Vgl. Luntowski, wie Anm. 20, S. 14.

26 Vgl. Croon, Helmut, Bürgertum und Verwaltung in den Städten des Ruhrgebietes im 19. Jh., Tradition 1964.

27 Alle auf den Liberalismus bezogenen Aussagen sind relativ und bedürfen der Aufgliederung in einzelne Aspekte. Hierzu Langewiesche, Dieter, Liberalismus in Deutschland, 1988.

28 Vgl. Schönberg, Das Wesen der Arbeiterfrage, Handbuch der Staatswissenschaften, 1. Bd., 1890.

Als Sozialisationsinstanz förderte der Bildungsverein für Arbeiter demnach die erwünschte Integration der Arbeiter in die bürgerliche Gesellschaft auf der Grundlage der bestehenden Ordnung. Erfüllten die Mitglieder die ihnen vermittelten Normen, konnten sie auf Achtung und Anerkennung bürgerlicher Meister, Arbeitgeber und Bildungsbürger hoffen. Aufgewertetes Selbstgefühl und die vage Möglichkeit, aus eigener Kraft ihre Lebenssituation verbessern zu können, sollten die Arbeiter mit den bestehenden sozialen und materiellen Ungleichgewichten versöhnen. Dazu war es notwendig, die Arbeiterschaft von der Unveräußerlichkeit und wohlverdienten Rechtmäßigkeit bürgerlichen Besitztums zu überzeugen. Beharrlich predigten bürgerliche Sozialpolitiker, die liberale Presse, die Evangelische Kirche und die Vereinsleitung des Bildungsvereins den Arbeitern die Einhaltung bürgerlicher Tugenden.

In seinem Bestreben, dem Staat tüchtige Bürger zu erziehen, war dem Verein die volle Unterstützung der Öffentlichkeit sicher²⁹. Auf die Hilfe der städtischen Behörden und die Gunst einer arbeiterfreundlichen Bürgerschaft konnte keinesfalls verzichtet werden³⁰. Durch Stärkung der erschütterten Autorität der Eltern hoffte man auch die Jugend wieder auf den Weg von Ordnung, Selbstzucht, Häuslichkeit, Sparsamkeit und Einfachheit zu bringen³¹. Der beabsichtigten Eingliederung von Arbeitern in den gesamtgesellschaftlichen Prozeß und damit dem sozialen Frieden mußte diese Veredelung vorausgehen.

Die unaufhaltsame Ausdehnung der sozialdemokratischen Bewegung mobilisierte immer mehr sozialreformerisch eingestellte Bürger³². Um den wachsenden Einfluß unter den Arbeitern zu unterlaufen, kam in die Bemühungen um Entschärfung der sozialen Konfrontation dem Bildungsverein für Arbeiter eine neue Dimension hinzu. Bei jeder Gelegenheit wurde die bürgerlichen Öffentlichkeit eindringlich ermahnt, zwischen der großen Masse der Arbeiter und vor allem zwischen den Arbeitervereinen und den Bildungsvereinen für Arbeiter zu differenzieren³³.

Sozialpolitisches Engagement Lüneburger Honoratioren

Zur Verdeutlichung bürgerlicher Mentalität in sozialpolitischen Fragen soll die Skizzierung einiger Persönlichkeiten beitragen, die in engem Zusammenhang mit dem Bildungsverein für Arbeiter standen.

Die Repräsentation kommunalen Wohlwollens übernahmen bei offiziellen Anlässen die Oberbürgermeister Fromme, Lauenstein und Keferstein, alle außerordentliche Mitglieder des Vereins, durch ihre Anwesenheit. Auch prominente freiberufliche

29 LA Nr. 185, 9. 8. 1880.

30 LA Nr. 190, 16. 8. 1898.

31 Vgl. Danneil, Pastor, Ein Wort für die konfirmierte Jugend, Arbeiterfreund 1886, S. 159.

32 Vgl. Böhmert, Viktor, Eine neue Aufgabe des Arbeiterfreundes, Arbeiterfreund 1877, S. 1.

33 Vgl. Pache, Oskar, Die Bedeutung der Arbeiterbildungsvereine, Bildungsblätter für unser Volk, Serie 2, H. 3, 1874.

Akademiker, wie der Geheime Justizrath Gravenhorst, gehörten ihm an. Es spricht für sich, daß Gravenhorst von den 46 Jahren seiner Zugehörigkeit zum Bürgervorsterherkollegium diesem Gremium 38 Jahre als Wortführer vorstand und zugleich über 44 Jahre dem Kirchenvorstand angehörte³⁴.

Humane und soziale Gesinnung zeichneten einige erfolgreiche Lüneburger Unternehmer aus. August Brauer hatte Anfang der 1860er Jahre in Lüneburg eine chemische Fabrik gegründet. In der Herstellung von Düngemitteln und Schwefelsäure erzielte er ausgezeichnete Resultate. Die Qualität der Brauerschen Produkte brachte Weltruf ein. Auf der Pariser Weltausstellung 1900 errang sein Sohn Richard die große goldene Medaille für Leimpräparate³⁵. Brauers Förderung des Bildungsvereins beschränkte sich nicht nur auf ideelle Unterstützung. Wiederholt vervollständigte er die Vereinsbibliothek³⁶. Nach seinem Tode hinterließ er dem Verein die beträchtliche Geldsumme von 500 M zur Förderung des Unterrichts³⁷.

Seine Arbeiter und ihre Familien beschenkte Brauer regelmäßig zu Weihnachten³⁸. Die Anwesenheit seiner gesamten Familie unterstrich dabei das Bemühen um ein spannungsfreies, fast familiäres Verhältnis. Für Vorarbeiter und einige gute Arbeiter hatte Brauer in der Nähe der Fabrik 8 Doppelhäuser gebaut. Bereits 1870 ließ Brauer in einer Fabriksparkasse seinen Arbeitern eine tägliche Extrazulage von einem Silbergroschen als Rücklage für außergewöhnliche Ausgaben gutschreiben. Nach einer Frist von 5 Jahren konnten sich die Arbeiter das durch Zinsen inzwischen auf nahezu 50 Taler angewachsene Kapital anrechnen lassen. Das Anrecht auf das Geld ging jedoch verloren, wenn ein Arbeiter wegen schlechten Betragens aus der Fabrik entlassen wurde³⁹.

Betriebswechsel wurde also bestraft. Soziale Fürsorge wurde gekoppelt mit dem Bemühen, sich einen dauerhaften Arbeitsstamm zu sichern. In dieser für die Arbeiterschaft sozial unsicheren Zeit bedeutete eine solche Einrichtung sicher eine Wohltat und bot den Arbeitern der Chemischen Fabrik eine sonst kaum gekannte finanzielle Hilfe⁴⁰. Gleichzeitig bewirkten die sozialen Betriebseinrichtungen für diesen Personenkreis jedoch Abhängigkeit, Erziehung zu Unmündigkeit und Servilität, Bevormundung und politische Abstinenz⁴¹.

34 LA Nr. 181, 5. 8. 1913.

35 LA Nr. 225, 26. 9. 1900.

36 Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen 28. 3. 1874.

37 Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen 16. 10. 1884.

38 Auch der Tapetenfabrikant A. Pensler lud alljährlich seine Arbeiter mit ihren Familien zur Christbescherung im ausgeräumten Maschinensaal ein. LA Nr. 301, 28. 12. 1878; Nr. 302, 23. 12. 1899.

39 LA Nr. 4, 6. 1. 1870. Dabei handelte es sich nicht um die ersten sozialen Einrichtungen eines Lüneburger Unternehmers. Schon Anton Heinrich Heyn hatte für die Arbeiter seiner 1824 gegründeten Zuckerraffinerie eine Fabriksparkasse eingerichtet.

40 Aufschluß über den gängigen Begriff von Wohltätigkeit gibt die Akte AA S 10 g I, 13 im Stadtarchiv Lüneburg.

41 Vgl. von Saldern, Adelheid, Vom Einwohner zum Bürger. Zur Emanzipation der städtischen Unterschichten Göttingens 1890–1920, Berlin 1973. S. 346.

Dem väterlichen Vorbild folgend, machte Richard Brauer sich ebenfalls das Wohlergehen der arbeitenden Klassen zur Aufgabe. Vor allem nach dem Verkauf der Fabrik an die AG Chemische Produkte in Berlin 1903 widmete er sich zunehmend der Landwirtschaft⁴². Als überzeugter Anhänger der Lebensreformbewegung förderte er das Wohl der Arbeiter als treibende Kraft der Gemeinnützigen Baugesellschaft durch den Bau von Arbeiterwohnungen, als Initiator des Obst- und Gartenbauvereins und des Ziegen- und Kaninchenzuchtvereins. Alle diese Vereine sollten die Lebens- und Ernährungsweisen der Arbeiter verbessern helfen. Bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs war er neben Oberbürgermeister Keferstein in vorderster Front aktiv. Auch Richard Brauer förderte den Bildungsverein auf jede erdenkliche Weise. Finanzielle Unterstützung, Aufstockung des Buchbestandes der Bibliothek und immer wieder die Anwesenheit bei Vereinsfestlichkeiten bekundeten lebhaftes Interesse.

Für andere Fabrikbesitzer boten die im Rahmen der Fabrikwohlfahrt veranstalteten Fabrikfeste Gelegenheit zur Demonstration pseudofamiliärer Zusammengehörigkeit. Diese Bälle wurden jährlich entweder am Geburtstag des Fabrikbesitzers oder eines anderen Gedenktages auf Kosten des Unternehmens veranstaltet⁴³. Über die Arbeiterfeste der Reichenbachschen Faßfabrik, die Geschäftsbälle der Weitzschen Dampf- und Kornbrennerei, die Fabrikbälle der Marmorwarenfabrik Rudolf Ehlert & Co., der Möbelfabrik Grössner sowie die Jahresfeste der Hofweinhandlung Frederick berichteten die Lüneburgschen Anzeigen regelmäßig und ausführlich. Kurz nach der Jahrhundertwende schiefen diese Festlichkeiten jedoch immer mehr ein.

Die Institution der Evangelischen Kirche hat für diese Arbeit wenig Bedeutung. Wichtiger ist der Gesamtkirchenvorstand, der sich aus Magistrat und Honoratioren zusammensetzte. Sämtliche Mitglieder dieses Gremiums gehörten dem Bildungsverein für Arbeiter als außerordentliche Mitglieder an. In die Verhandlungen der Bezirkssynode flossen regelmäßig Berichte über die Entwicklung des als gemeinnützig anerkannten Bildungsvereins ein. Wohlwollende Beachtung wurde sämtlichen Kirchenvorstandsmitgliedern warm empfohlen. Wirksamer Vermittler kirchlich-sozialpolitischer Vorstellungen war Pastor Hübner, der auch im Bildungsverein für Arbeiter hoch geschätzt wurde und in vielen Vorträgen Mitglieder unterrichtete⁴⁴.

III. Sozialstruktur von Vorstand und Mitgliedern

Für eine langfristige, gedeihliche Führungsarbeit mußten Vorstand und Vereinspräsident Autorität, Sachkenntnis und Verantwortung aufweisen, die dem Verein nach außen hin Respekt und Prestige verschaffte. Nur durch fundiertes fachliches Wissen konnte eine solche Persönlichkeit für den Verein alle Möglichkeiten ausschöpfen. Handelte es sich dabei auch noch um einen angesehenen, einflußreichen Bürger Lü-

42 LA Nr. 257, 1. 11. 1903.

43 Vgl. Albrecht, Handbuch soziale Wohlfahrtspflege, S. 324.

44 Vgl. Verhandlungen der 18. Bezirkssynode in Lüneburg, 1904.

neburgs, konnte dieser zusätzlich seine Lobby zum Besten des Vereins einsetzen. Die längere Mitgliedschaft eines Präsidenten vor seiner Amtsübernahme gab zusätzlich eine solide Gewähr, mit der speziellen Problematik des Bildungsvereins vertraut zu sein.

Welche Tragweite in der Vereinsarbeit Tatkraft und Ausstrahlung von Einzelpersonlichkeiten zuzumessen ist, zeigt der Aufschwung des Bildungsvereins unter dem welt-offenen Präsidenten Böttger, der in Lüneburg zunächst als Kammachergeselle arbeitete und sich später als Fabrikant selbständig machte. Unentwegt setzte Böttger sich für eine qualifizierte Ausbildung der Mitglieder ein, warb um Neuanmeldungen und strebte wiederholt den Anschluß an eine überregionale Organisation an. Ebenso setzte später der Zigarrenhändler Beller seine Verbindungen im Interesse des Vereins ein. Mit Beller trat ein weiterer Nichthandwerker das Amt des Vereinspräsidenten an⁴⁵. Damit wird einmal die schwindende Bedeutung des Handwerks um die Jahrhundertwende angezeigt, zum anderen weist dieser Umstand auf eine Verlagerung der Vereinsarbeit von der Ausbildungs- auf eine mehr gesellschaftliche Funktion hin.

Im Laufe des Untersuchungszeitraumes stellte sich allen Vereinspräsidenten dasselbe Problem. Immer wieder mußte das Lüneburger Bürgertum aus seiner Gleichgültigkeit gegenüber dem Bildungsverein aufgerüttelt werden. Mißtrauen gegen nichtbürgerliche Schichten und ihre emotionale Ablehnung waren zu überwinden. Das Entgegenkommen staatlicher und städtischer Behörden und die wohlwollende Berichterstattung der lokalen Presse unterstützten die Vereinsführung dabei kontinuierlich⁴⁶.

Geschäftsführung und juristische Vertretung des Bildungsvereins oblag dem von der Generalversammlung ernannten, aus Präsident und 10 verwaltenden Beamten bestehenden Vorstand. Ein vom städtischen Magistrat ausgestelltes Attest diente zu dessen juristischer Legitimation⁴⁷.

Kommunale und staatliche Beamte, Geistliche und Lehrer, überhaupt die Honoratioren, waren im Vorstand des Bildungsvereins nicht vertreten. Als außerordentliche oder passive Mitglieder lenkten und unterstützten sie den Verein von außen⁴⁸. Nach dem Inkrafttreten der Sozialistengesetze schlossen sich auffallend viele Honoratioren dem Verein als außerordentliche Mitglieder an. Ihre Beiträge und vielseitige Unterstützung sicherte die finanzielle Basis des Vereins und sorgten für eine nahezu vollständige Kontrolle. Auf diese Weise nahm das Bürgertum verstärkt seine Möglichkeiten wahr, über das Instrument Bildungsverein die Arbeiter Lüneburgs von der Sozialdemokratie fernzuhalten.

45 Auf die Persönlichkeiten der Vereinspräsidenten des Bildungsvereins für Arbeiter Lüneburg wird in der Dissertation näher eingegangen.

46 Ein kurzer Abriß einiger bürgerlicher Vereine mit ihren Arbeitsschwerpunkten macht in der Dissertation die personelle und teilweise auch Interessenverflechtung der Vereinsvorstände deutlich. Hier handelt es sich um den Bürger-, Gewerbe-, Handels-, Lehrer- und Hausväterverein.

47 Archiv MTV, Statuten des Bildungsvereins für Arbeiter von 1886, § 12.

48 Eine Auflistung der Vorstandsmitglieder befindet sich im Anhang V der Dissertation.

Innerhalb des Bildungsvereins sorgten handwerklich-bürgerliche Ortsansässige in Vorstand und Mitgliedschaft für Stabilität. Neuzugänge konnte der Vorstand relativ unauffällig regulieren, da Aufnahmen in seinem Ermessen lagen und er seine Entscheidungen vor der Mitgliedschaft nicht zu begründen brauchte.

Eine exakte Aufschlüsselung der Berufs- und Sozialstruktur der Mitgliedschaft ist schwierig. Als Quelle liegen die Anmeldungen ab 1870 vor⁴⁹. Eine Differenzierung zwischen Handwerkern und Arbeitern während des industriellen Umwandlungsprozesses ist problematisch. Im Sprachgebrauch vielfach mit Arbeitern gleichgesetzt, führten häufig verarmte Handwerksmeister allein oder mit nur einem Gesellen ihre Werkstatt.

Die Angaben über den jeweiligen Anteil einer Berufsgruppe bleiben jedoch ungenau, da nur Anmeldungen, aber keine Austritte oder sogar Ausschließungen aufgeführt sind. Desgleichen bleibt unklar, welche der neuen Mitglieder dem Verein aktiv oder passiv beigetreten sind. Es ist wahrscheinlich, daß städtische Honoratioren, staatliche und kommunale Beamte, sowie die stark vertretenen Handwerksmeister die meisten der passiven Mitglieder stellten, da sie in den Sitzungsprotokollen kaum erwähnt werden. Auch bleibt offen, ob sich hinter den Berufsangaben Schneider, Schuhmacher eventuell ein verarmter, allein arbeitender Handwerksmeister verbirgt. Nach dem Angaben der Vereinsleitung gehörten 1860 die meisten der Mitglieder dem Arbeiterstande an⁵⁰. Doch bildete das Handwerk das soziale Fundament des Vereins.

Von den aktiven Mitgliedern des Bildungsvereins wurde Bescheidenheit im Auftreten und Gehorsam im Umgang mit Autoritäten erwartet. Um dieses Ziel zu erreichen, setzte der Vorstand verschiedene Arten der Disziplinierung ein. Die Bekanntmachung des besten Schüler und Sparer in den Generalversammlungen drückte Anerkennung aus. Die öffentliche Verlesung von Restanten, die mit der Beitragszahlung in Rückstand gekommen waren, setzte die betreffenden Mitglieder der Peinlichkeit und Kritik aus. Diese Praxis lockerte sich jedoch nach 1870 zusehends. Strenger wurde Aufsässigkeit und schlechtes Benehmen gegen den Vorstand geahndet. In den meisten Fällen nahm der Bildungsverein das Mitglied nach reuevoller öffentlicher Entschuldigung wieder „in Gnaden“ auf. War jedoch das Ansehen des Vereins nach außen gefährdet, erfolgte schon einmal ein Ausschluß. Da sich bis etwa 1880 für die Arbeiterschaft kaum Möglichkeiten außerschulischer Bildung und Geselligkeiten boten, konnte dieser Disziplinierungsmechanismus wirksam greifen.

IV. Außenbeziehungen des Vereins

Nach der Abdrift der liberalen Arbeiterbildungsvereine von der politischen Arbeiterbewegung entschieden sich die Bildungsvereine für Arbeiter in der Provinz Hannover

49 Als Anhang X der Dissertation ist die Sozialstruktur der Mitglieder nach dem Anmeldebuch aufgeführt.

50 Archiv MTV, Brief Bildungsverein an Bruderverein Burgdorf v. 26. 6. 1860.

zur Zusammenarbeit mit den Arbeiterbildungsvereinen Norddeutschlands. Die Verhandlungen zur Gründung des Verbandes Nordwestdeutscher Arbeitervereine begannen am 18. 4. 1870 in Celle. Vertreten waren außer dem Bildungsverein für Arbeiter Lüneburg die Vereine Celle, Uelzen, Hannover, Hildesheim, Peine, Otterndorf, Eldagsen, Lüchow, Achim, Nienburg, Müden und Clausthal-Zellerfeld. Hier wurde die Herausgabe des neuen Verbandsorgans „Der Arbeiterbote“ beschlossen, dessen Erscheinen jedoch nach der Doppelnummer 3 und 4 im Juni/Juli 1870 gleich wieder eingestellt werden mußte⁵¹.

Man suchte auch Verbindung zum Deutschen Arbeiterbund, konnte sich jedoch zu dem von den Vereinen Celle und Hannover gewünschten Anschluß nicht durchringen⁵². Zu dem Pfingsten 1872 in Lüneburg abgehaltenen Vereinstag fanden sich weder in den Vereinsprotokollen noch in den Lüneburgischen Anzeigen Hinweise⁵³. Vier Jahre später war das einst rege Interesse des Bildungsvereins für Arbeiter Lüneburg an einer weiteren Mitgliedschaft im Verbands fast erloschen⁵⁴. Allem Anschein nach wurde der Verband aufgelöst. Jedenfalls läßt der im März 1876 überwiesene Restbetrag dies vermuten, der als letzter Überschuß aus der gemeinschaftlichen Verbandskasse dem Bildungsverein zugute kam⁵⁵. Einen letzten Anlauf zum überregionalen Zusammenschluß nahmen die Bildungsvereine für Arbeiter Hannovers noch einmal 1898 mit der Gründung eines Verbandes der Vereine Hannover, Westfalen und angrenzender Gebiete in Bielefeld⁵⁶. Nach längerer Beratung der in einer Vorversammlung in Wunstorf bei Hannover entworfenen Statuten beschloß der Lüneburger Verein jedoch, dem Verbands nicht beizutreten⁵⁷.

Anerkennung ihrer handwerklichen Fähigkeiten fanden Vereinsmitglieder durch Prämierung ihrer Arbeiten auf internationaler Ebene. Der Ausschuß der Nordwestdeutschen Arbeiterbildungsvereine forderte zunächst alle Mitglieder des hannoverschen und oldenburgischen Gauverbandes auf, sich durch Einsendungen von Zeichnungen, Modellen und anderen Arbeiten an der Arbeiterindustrienausstellung im Vereinslokal des hannoverschen Bildungsvereins zu beteiligen⁵⁸. Die Konkurrenzfähigkeit der von Lüneburger Mitgliedern angefertigten Arbeiten bewies die Verleihung von Silbernadeln nebst Diplom an den Präsidenten des Lüneburger Vereins, Schuhmachermeister Stappenbeck, für ein Paar Damenstiefel und dessen späteren Nachfolger, den Kammacher Böttger, für ein ziseliertes Uhrgehäuse aus Horn⁵⁹.

51 Vgl. Birker, Karl, Deutsche Arbeiterbildungsvereine 1840–1870, Berlin 1973, S. 110. Auch Scheel, Anfänge Arbeiterbewegung in Hannover, S. 60.

52 LA Nr. 117, 19. 5. 1868.

53 LA Nr. 67, 19. 3. 1872.

54 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen vom 18. 8. 1874.

55 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen vom 3. 5. 1876.

56 Archiv MTV, Protokolle Generalversammlungen vom 17. 3. 1898.

57 Archiv MTV, Protokolle Generalversammlungen vom 12. 11. 1898.

58 LA Nr. 204, 1. 9. 1869.

59 LA Nr. 31, 17. 1. 1870, Nr. 140, 18. 6. 1870.

Zur Präsentation des Entwicklungsstandes fachlicher Ausbildung von Arbeitern im industriellen Bereich wurde der Londoner Industrieausstellung von 1870 allgemein große Bedeutung beigemessen⁶⁰. Der Lüneburger Bildungsverein fühlte sich dem Leistungsstandard durchaus gewachsen und veranlaßte die Einsendung einiger Arbeiten. Nachdem der Magistrat die Übernahme der Transportkosten nach London zugesichert hatte, wurde Mitgliedern und Nichtmitgliedern im Vereinslokal Gelegenheit zur Besichtigung der Ausstellungsstücke gegeben⁶¹. Die Arbeit Böttgers, ein Vogelbauer aus Horn mit Ziselierarbeit, muß von außergewöhnlicher Qualität gewesen sein. Obwohl der Käfig bereits auf dem Hintransport zerbrach, erhielt Böttger noch eine Silbermedaille, da die Schönheit des Schnitzwerks noch zu erkennen war⁶². Laut Statut des Verbandes nordwestdeutscher Arbeiterbildungsvereine wurde die Arbeiterindustrierausstellung turnusgemäß alle zwei Jahre durchgeführt⁶³. Der Lüneburger Verein erleichterte seinen Mitgliedern durch finanzielle Unterstützung die Beteiligung, überwachte jedoch streng die korrekte Ausführung der Arbeiten⁶⁴. Die Ausstellungen verloren jedoch schnell an Bedeutung. Wurde über die handwerklichen Erzeugnisse auf der Arbeiterindustrierausstellung 1872 in Hannover in den Lüneburgschen Anzeigen noch ausführlich berichtet, schien diese Ausstellung 1874 schon nicht mehr erwähnenswert. Hinweise auf den Besuch ähnlicher Veranstaltungen ergaben sich erst ca. 20 Jahre später. Präsident Beller arrangierte für Vereinsmitglieder und ihre Angehörigen ermäßigte Eintrittspreise für die Gewerbe- und Industrieausstellung in Hamburg und der Bildungsverein Lüneburg setzte sich die Hafensstadt als Ziel seines Sommerausfluges 1889⁶⁵. Durch eine angeschlossene Handlungsausstellung erhielt diese Veranstaltung ein Jahr später internationales Gepräge. Gewerbe- und Industrieausstellungen waren in ihrem Programm weitaus umfassender als die früheren Arbeiterindustrierausstellungen angelegt. Damit wird ein weiteres Mal die Verschiebung der gewerblichen Anfertigung auf die industrielle und das Zurückdrängen des Handwerks deutlich⁶⁶.

Das lockere organisatorische Bündnis nordwestdeutscher Arbeiterbildungsvereine erleichterte die gegenseitige Unterstützung in der Durchführung von Baulotterien, mit deren Hilfe alle Vereine den Erwerb eines eigenen Vereinshauses voranzutreiben

60 Diese Feststellung machte Oncken, jedoch in einem anderen Zusammenhang. Vgl. Oncken, Hermann, Der Nationalverein und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung 1862/1863, Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 2. Bd., 1912.

61 LA Nr. 140, 18. 6. 1870.

62 LA Nr. 276, 26. 11. 1870, Nr. 277, 28. 11. 1870.

63 Schon für 1870 weist eine kurze im „Arbeiterboten“ Nr. 3 und 4 veröffentlichte Anfrage des Bildungsvereins Lüneburg auf eine Verlosung hin, die zusammen mit der Industrieausstellung durchgeführt wurde.

64 LA Nr. 150, 29. 6. 1871.

65 Auf die Verbindung von Vereinsausflügen und den Besuch von Gewerbe- und Industrieausstellungen wies der Verband Nordwest der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in seinem Jahresbericht für 1907 hin.

66 Dazu Böhmert, Die Förderung des Arbeiterwohls durch Ausstellung und Prämierung von Arbeiten, Arbeiterfreund 1911, S. 85.

suchten. Bisher liegen noch keine genauen Untersuchungen über den Verband vor. Doch ist davon auszugehen, daß alle Vereine, die sich mit der Bitte um Kauf bzw. Verkauf von Baulotterielosen an den Lüneburger Verein wandten, Mitglieder des Verbandes waren. Belegt ist der Verkauf von Losen für Brudervereine in Hildesheim, Stade, Peine, Bielefeld, Linden, Osnabrück und Nienburg. Der Kontakt wurde jeweils kurz vor der Organisation einer Baulotterie angeknüpft und brach bald nach der Unterbringung der Lose wieder ab.

Freundschaftliche Beziehungen zu Brudervereinen unterhielt der Lüneburger Verein vor allem zum Bildungsverein für Arbeiter Hamburg von 1845, dem II. Bildungsverein für Arbeiter in Hamburg, den Vereinen in Harburg, Celle, Uelzen und dem hannoverschen Verein.

Die Verbindung der Bildungsvereine untereinander wurde gefestigt durch Briefwechsel, Zusendung von Drucksachen, vor allem aber durch gegenseitiges Besuchsrecht mit der Zusicherung brüderlicher Aufnahme⁶⁷. Besonders die zu den Stiftungsfesten verschickten Einladungen und die daraufhin eintreffenden Besucherdelegationen, Glückwunschtelegramme und -briefe bestätigten erstaunlich vielseitige Verbindungen⁶⁸.

Auch ohne Verbandszeitschrift erreichten die Mitglieder des Lüneburger Vereins Informationen über finanzielle Verhältnisse, Unterricht, Angebote und Neuerungen befreundeter Vereine. Während der Stiftungsfeste bildeten im Rahmen der Festreden die Berichte der Delegiertenbesucher über Entwicklungsstand und Ablauf des Vereinslebens ihrer heimatlichen Vereine einen festen Programmpunkt. Manchmal gelangten auch Mitteilungen von anderen Vereinen in Form gedruckter oder handschriftlicher Festreden nach Lüneburg, wenn zum Beispiel eine Einladung aus *pecuniären Gründen* nicht befolgt werden konnte. Eine weitere Informationsmöglichkeit bot sich den Vereinsmitgliedern in den Berichten der aus Lüneburg entsandten Delegierten. Diese trugen in den Generalversammlungen Neuigkeiten aus den besuchten Vereinen vor. Darüber hinaus veröffentlichen die Lüneburgschen Anzeigen hin und wieder Artikel über einzelne, mit dem Lüneburger Verein in Verbindung stehende Vereine. Die häufig aus Anlaß eines Jubiläums erschienenen Aufsätze brachte die Vereinsarbeit anderer, die Sozialdemokratie ebenfalls ablehnende Vereine einer breiten Öffentlichkeit zum Ausdruck⁶⁹.

Nach der Auflösung des Verbandes nordwestdeutscher Arbeiterbildungsvereine vollzog sich im Umgang der Brudervereine untereinander ein deutlicher Umschwung. Parallel zur Ablösung vom ehemaligen Leitbild, dem Bildungsverein Hannover, schloß sich der Lüneburger Verein enger an den Bildungsverein Hamburg von

67 Vgl. Brämer, K. H., Die Handwerker-, Arbeiter- u. ä. Vereine in Preußen, Teil I, Arbeiterfreund 1866.

68 Vgl. Offermann, wie Anm. 6, S. 331.

69 Über den Verein in Uelzen LA Nr. 277, 28. 11. 1870, den Verein in Harburg LA Nr. 272, 20. 11. 1874, den Verein in Hildesheim LA Nr. 135, 12. 6. 1878.

1845 an. Mitte der 1880er Jahre erloschen die persönlichen Beziehungen fast gänzlich. Lediglich die näheren Vereine Hamburg und Uelzen besuchten noch den Verein in Lüneburg. Ab 1890 konzentrierten sich die Verbindungen hauptsächlich auf Vereine in Lüneburg wie den bürgerlichen Männerturnverein von 1848 und protestantische Vereine. Der Christliche Männer- und Jünglingsverein und der Evangelische Jugendverein verstanden sich als Ergänzung zum Bildungsverein für Arbeiter. Zur Verfestigung der bürgerlich-christlichen und nationalen Grundlage deckten diese kirchlichen Vereine die dem Bildungsverein offen gebliebene religiöse Komponente ab.

V. Von der Arbeiter- zur Volksbildung

Den Demokraten von 1848 galt Bildung als notwendige Voraussetzung zur Partizipation an politischer Macht.

Bildung und Besitz machten den Bürger aus. Deshalb sollte und wollte sich auch der Arbeiter bilden, um eine günstigere Position im Arbeitsprozeß zu erlangen und sich eventuell einen kleinen Besitz zu erwerben. Mit der Gründung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung 1871 konzentrierten sich liberale Bildungsbestrebungen auf die Erziehung zu Gesetzes- und Kaiserstreue durch die Erwachsenenbildung in den Bildungsvereinen. Die loyalen Staatsbürger hatten sich entschieden gegen die Sozialisten zu stellen, die zu Feinden des neuen deutschen Reiches erklärt wurden⁷⁰. Nach dem Auslaufen der Sozialistengesetze nahm die Volksbildungsbewegung an Intensität zu. Bildung galt jetzt als gemeinnütziges Korrektiv⁷¹.

Den Grundstein zum Verband Nordwest der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung legten die Gewerbe-, Bürger-, Spar- und Vorschußvereine in Stade am 12. 6. 1887⁷². Der Verband umfaßte das Gebiet Hannover, Schleswig-Holstein, Braunschweig, das Fürstentum Lippe-Detmold, das Großherzogtum Oldenburg, die Hansestädte Bremen und Hamburg und Altona⁷³. Ohne Zögern trat der Bildungsverein Lüneburg dem Verband bei⁷⁴. Am 21. 8. 1903 wurde die jährliche Generalversammlung zum zweiten Mal in Lüneburg abgehalten⁷⁵. Der Vorsitzende des hiesigen Bürgervers, der ehemalige Präsident des Bildungsvereins für Arbeiter, Böttger, war in den Vorstand des Verbandes Nordwest gewählt worden. Dank seinen Bemühungen gestaltete sich der Verbandstag zu einer Werbeveranstaltung für Volksbildung, an der sich auch der Bildungsverein beteiligte.

70 Vgl. Böhmert, Volksbildungsbestrebungen der Gegenwart, Ein Beitrag zur Sozialreform, Arbeiterfreund 1896.

71 Dazu ausführlich Dräger, Horst, Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Eine historisch-problemgeschichtliche Darstellung, 1871–1914, Stuttgart 1975. S. 95 ff.

72 LA Nr. 120, 25. 5. 1904.

73 Bildungsverein, Hauptblatt für das freie Fortbildungswesen in Deutschland, 21. Jg., Nr. 10, 21. 10. 1891.

74 Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen 27. 8. 1887.

75 Volksbildung, 36. Jahresbericht der Gesellschaft 1906.

Die verstärkte Übernahme von Volksbildungsaufgaben in kommunale Verantwortung blieb eine der zentralen Forderungen des Verbandes. Die Stadt Lüneburg selbst trat dem Verband nicht bei, delegierte jedoch die Koordinierung der Volksbildungsveranstaltungen an den Präsidenten des Bildungsvereins Beller⁷⁶. Über die Förderung der Volksbildung in dieser Stadt hatte bereits 1875 die Nationalliberale Partei in Lüneburg beraten. Der bedauernden Feststellung, daß hier noch kein Zweigverein der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung entstanden war, folgte damals die Empfehlung, doch jedenfalls den Bildungsverein für Arbeiter nach Möglichkeit zu unterstützen⁷⁷.

Unterricht im Bildungsverein für Arbeiter

1849 setzte im Verein der Unterricht für 16 Vereinsmitglieder in den Fächern Deutsch, Schreiben, Rechnen und Freihandzeichnen ein⁷⁸. 1855 erschien sogar die englische Sprache auf dem Lehrplan und konnte dort bis 1869 ihren festen Platz behaupten⁷⁹. In der um 1870 auslaufenden handwerklichen Phase vermittelte der Bildungsverein seinen Mitgliedern Kenntnisse und Fertigkeiten, die diese in der aufstrebenden Industrie verwerten konnten. Die Umstrukturierung beinahe sämtlicher Gewerbe erforderte eine qualifiziertere Ausbildung, die der Bildungsverein in Zuschneidekursen für Schneider und Schuhmacher bot. Tischler lernten ihre Arbeitstechnik durch das Zeichnen von Möbeln nach Vorlage und Möbelentwürfe verbessern⁸⁰. Die Einweisung in die gewerbliche Buchführung war auf die Geschäftsführung der Handwerksbetriebe und Gewerbetreibenden abgestimmt⁸¹.

Darüber hinaus erweiterte und ergänzte der Unterricht in den Kernfächern die unzureichende Volksschulbildung. Der durchaus akzeptierte Bildungswunsch der Arbeiter sollte jedoch in bestimmte Bahnen gelenkt werden. Die praktisch ausgerichtete Bildung durfte nicht über die Interessen des Handwerkerstandes hinausgehen. Arbeiterbildung hatte sich in Volksbildung umgewandelt. In der Nähe von Wohltätigkeit angesiedelt, konzentrierten sich die Bemühungen jetzt vorwiegend auf das sittliche Wohl der Arbeiter.

Paralell zur tendenziellen Entwertung handwerklicher Praxis wuchs in der Arbeiter- und kleinen Handwerkerschaft das grundlegende Bedürfnis, zumindestens den Kindern die bestmögliche Ausbildung zukommen zu lassen. Verstärkt nahmen darum die Mitglieder des Vereins das Bildungsangebot für ihre Söhne in Anspruch. Als Min-

76 StA Lüneburg, AA V 2/46.

77 LA Nr. 291, 14. 12. 1876.

78 Zur Prozedur des Anspitzens der Gänsefeder Dumrese, Jugenderinnerungen des Pastors Friedrich Wilhelm Kallmeyer, Lüneburger Blätter, H. 9, 1958.

79 LA Nr. 187, 12. 8. 1868.

80 Vgl. Timm, wie Anm. 7, S. 22.

81 Wie Anm. 79.

destvoraussetzung für die Teilnahme der Jungen am Unterricht setzte das Unterrichtsreglement die Versetzung in die 3. Klasse (heute 5. Klasse) der Bürger- oder Heiligengeisteschule bzw. die Zulassung in die Oberstufe der Königlichen Seminar-schule fest⁸². Mädchen fanden erst im Winterhalbjahr 1898/99 im Unterrichtsplan Berücksichtigung. Ihre Vor- und Ausbildung bezog sich auf die Teilnahme am Mädchenturnen und entsprechend den bürgerlichen Vorstellungen vom weiblichen Aufgabenbereich auf die Unterweisung in Handarbeiten⁸³. Erst 1910 wurde ihnen der Zugang zu den Kernfächern Schreiben und Rechnen ermöglicht⁸⁴.

Um die Jahrhundertwende war der Bildungsverein finanziell abgesichert und verfügte über Besitz und Vermögen. Doch zeigten die rückläufigen Mitgliederzahlen nachlassendes Interesse der Arbeiterschaft an. Von den verbliebenen Vereinsangehörigen waren zudem beinahe die Hälfte passive Mitglieder⁸⁵. Der Vorstand versuchte, durch den Ausbau neuer Arbeitsfelder den Bildungsverein vor weiteren Rückschritten zu bewahren.

Auf der Basis volkswirtschaftlich-sozialer und pädagogischer Ziele hatte sich die von Skandinavien ausgehende Bewegung für den Knabenhandfertigkeitunterricht ausgebreitet. In Deutschland entwickelte sie sich um die Mitte der 1870er Jahre zu einer gewissen Bedeutung⁸⁶. Durch Betonung des praktischen Könnens sollte die Beständigkeit des Arbeitswillens Jugendlicher gefördert werden. Nach dem Motto „Bilde das Auge, übe die Hand! Fest ist der Wille, scharf der Verstand“ setzte der Bildungsverein 1890 die Knabenhandfertigkeit als Erziehungsmittel ein⁸⁷. Präsident Beller übernahm den Unterricht und spezialisierte sich auf das Kerbschnitzen, eine Oberflächenverzierung von Holzgegenständen⁸⁸.

Mit steigendem Handelsaufkommen setzte sich zur Erleichterung des Geschäftsablaufs in größeren kaufmännischen und industriellen Betrieben zunehmend die Anwendung der Kurzschrift durch⁸⁹. Um seinen Mitgliedern auch in diesem Bereich die bestmöglichen beruflichen Startbedingungen zu bieten, nahm der Bildungsverein im Herbst 1887 den Stenografischen Unterricht nach dem System Stolze-Schrey

82 LA Nr. 240, 12. 10. 1887.

83 Es ist für den Zeitgeist bezeichnend, daß immer von Kinderunterricht gesprochen wurde, obwohl nur Jungen Unterricht erhielten.

84 LA Nr. 245, 19. 10. 1910.

85 Im Anhang XII der Dissertation ist die Mitgliederentwicklung im Bildungsverein tabellarisch dargestellt.

86 Die Knabenhandarbeit wird ausführlich abgehandelt in Alt, Robert / Lemm, Werner, Hrsg., Teil 1, Von den Anfängen bis 1900, 1970.

87 Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen 10. 4. 1880.

88 LA Nr. 271, 25. 11. 1889.

89 Zu den Anfängen stenografischer Vereinigungen ein kurzer, übergreifender Aufsatz bei Groschopp, Horst, Kulturarbeit der Arbeiterorganisation in Deutschland vor 1914, Studien zur Geschichte sozialistischer Kulturarbeit in der deutschen Arbeiterbewegung, 1984, S. 208. Groschopp geht hier besonders auf Arbeiterstenografenverbände ein.

auf⁹⁰. Doch erwiesen sich diese Bemühungen als vergeblich. Wegen Mitgliedermangel mußte der Stenographen-Zirkel im August 1892 aufgelöst werden⁹¹. Bei der Neugründung 1902 warb man auch um die Beteiligung von vereinsfremden Damen und Herren⁹². Der unermüdliche Beller regte sogar die Einrichtung eines Esperantokurses an⁹³.

Von Anfang an hatte der Bildungsverein für Arbeiter Erhalten und Ausbau seiner Bibliothek zu den zentralen Aufgaben gerechnet, die tatsächlichen Wirkungen und Möglichkeiten dabei aber zu hoch angeschlagen. In der Relation zu Mitgliederschaft und Buchbestand blieb die Benutzung niedrig. Zwar hatte sich durch verbesserte Schul- und betriebliche Ausbildung ein qualifiziertes Leserpotential gebildet, doch blieb der „lesende Arbeiter“ noch im letzten Jahrzehnt des 19. Jh. eine Minderheit⁹⁴.

Die mehrfach erweiterte Bibliothek wies um 1900 einen Bestand von nahezu 4000 Bänden auf⁹⁵. Doch die illustrierten Reisebeschreibungen, belletristischen, klassischen und Kunstbände, die Bücher mit nationalem und vaterländischem Inhalt vermochten nicht, einen größeren Leserkreis dauerhaft zu fesseln. Nachdem sich 1899 die durch den Verein zum Blauen Kreuz in Lüneburg gegründete Lesehalle steigender Beliebtheit erfreute, wurde die Bibliothek des Bildungsvereins kaum noch genutzt.

Im Lesezimmer waren neben einigen liberalen Tageszeitungen vorwiegend Familien- und Unterhaltungsblätter zu finden, die mit Illustrationen und Kurzromanen einen Teil des Lesebedürfnisses abdeckten. Im übrigen kam dem Lesezimmer besondere Bedeutung zu, weil hier nicht ausleihbare Enzyklopädien, Lexika, Atlanten, Sammlungen, Bildbände und Nachschlagewerke eingesehen werden konnten⁹⁶.

In ihrer Bildungsarbeit setzte die Vereinsleitung vielfach Vorträge ein. Diese Art der Belehrung erleichterte Erwachsenen und Familienvätern die Überwindung der emotionalen Hemmschwelle, sich noch einmal neben ihre Söhne und Nachbarskinder auf die Schulbank zu setzen⁹⁷. Leicht faßlich und verständlich vorgetragen, erklärten Vorträge schwer durchschaubare Zusammenhänge in verschiedenen Bereichen⁹⁸.

90 Der Gymnasiallehrer von der Ohe hatte schon 1886 den Lüneburger Stenografenverein gegründet.

91 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 15. 10. 1889.

92 LA Nr. 211, 9. 9. 1906.

93 LA 2. Bl. Nr. 298, 19. 11. 1908.

94 Vgl. Lundgren, Peter, Die Eingliederung der Unterschichten in die bürgerliche Gesellschaft durch das Bildungswesen im 19. Jh., Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, 1979, S. 101.

95 LA Nr. 191, 16. 8. 1902.

Zu der Vorliebe der Arbeiter für Reisebeschreibungen, aber auch für Abenteuer- und Heimatliteratur Langewiesche / Schönhoven, Arbeiterbibliotheken und Arbeiterlektüre im wilhelminischen Deutschland, in Archiv für Sozialgeschichte 1976.

96 LA Nr. 189, 10. 8. 1880, Nr. 189, 14. 8. 1882, Nr. 187, 11. 8. 1884.

97 Vgl. Birker, Karl, Arbeiterbildungsvereine in Baden vor dem 1. Weltkrieg, Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 1973, S. 10.

98 Vgl. Statistik der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung und der mit ihr in Verbindung stehenden Vereine für Volksbildung nach dem Stande des Vereinsjahres 1874/75, S. 8.

Um die Mitte der 1870er Jahre waren die Vorträge mehr oder weniger von Gefälligkeit und Entgegenkommen der Lüneburger Bürger abhängig⁹⁹. In späteren Jahren sicherten hohe Beamte, Ärzte und Rechtsanwälte neben Lüneburger Lehrern den Fortbestand der Vortragsreihen¹⁰⁰. Auf die vom Verband Nordwest der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung vermittelten Redner verzichtete der Bildungsverein aus Sparsamkeitsgründen¹⁰¹. Vorträge mit dem Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre sollten die Mitglieder von einer sich auf industriellem Fortschritt aufbauenden Interessenharmonie überzeugen¹⁰². Volkstümlich und populär abgefaßte Vorträge zielten darauf ab, die Hörer mit Naturwissenschaft und Technik bekannt zu machen¹⁰³. Politische Themen wurden nach Möglichkeit aus dem Themenkatalog ausgegrenzt¹⁰⁴. Doch sollten Einsichten in ökonomische Gesetzmäßigkeiten vor allem nach dem Auslaufen der Sozialistengesetze die Arbeiter gegen sozialdemokratische Ideen wappnen.

Mit Beginn der Wilhelminischen Ära formte zunehmend nationales Bewußtsein die Volksbildungsarbeit. Das in Deutschland nach Einigung und innerem Ausbau erwachte Interesse an Kultur-, Wirtschafts- und Landesgeschichte sollte bewußt und intensiv gepflegt werden. Ganz im Sinne der von der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung vertretenen Prinzipien verstand sich auch der Bildungsverein als „berufenes Organ zur Pflege vaterländischen“ und geschichtlichen Selbstverständnisses¹⁰⁵. Die Hinführung zu deutscher Geschichte sollte den nationalen Sinn der Vereinsmitglieder stärken. Willkommenen Anlaß zu solchen Vorträgen bildeten historische Gedenktage wie der 100. Todestag Friedrich des Großen 1886 oder der 25. Jahrestag der Reichsgründung 1896¹⁰⁶.

Stets war der Verein bemüht, möglichst vielseitige Anregungen und Abwechslungen zu bieten. So fesselten anschauliche Experimente mit einem großen Hydro-Oxygen-Gas-Mikroskop das Publikum des Bildungsvereins¹⁰⁷. Auch setzte Beller durch, daß Vereinsangehörige zu ermäßigtem Preis die Völker- und Naturkundeausstellung im Fürstensaal des Rathauses besuchen konnten¹⁰⁸. Nur für Damen war das anatomische Museum einen ganzen Tag lang reserviert. Eingehend bat Präsident Beller die weiblich-

99 LA Nr. 232, 3. 10. 1874.

100 Vgl. Timm, wie Anm. 7, S. 21.

101 Die Lehrer hiesiger Schulen, Geistliche und Freunde des Vereins hielten ihre Vorträge im Verein alle unentgeltlich. Vgl. Timm, wie Anm. 7, S. 21, LA Nr. 186, 10. 8. 1880.

102 Zum Beispiel der Vortrag Pohlmeiers als Vertreter der Gesellschaft in Lüneburg 1894 „Die sozialen Pflichten der Gesellschaftsklassen gegeneinander“.

103 LA Nr. 189, 13. 8. 1872, Nr. 187, 12. 8. 1876.

104 Vgl. Lammers, Die Arbeit der Bildungsvereine, Arbeiterfreund 1877.

105 Dazu Bußmann, Das deutsche Nationalbewußtsein im 19. Jh. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 200, 1983.

106 Z. B. 1898 Bismarcks Tod.

107 Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen 17. 6. 1873.

108 LA Nr. 11, 14. 1. 1891.

chen Angehörigen der Vereinsmitglieder, diese Gelegenheit zum Kennenlernen des weiblichen Körpers zu nutzen¹⁰⁹. Ende der 1880er Jahre setzte sich zunehmend das Skioptikon, eine Art Laterna Magica zur Veranschaulichung von Vortragsthemen durch und wirkte außerordentlich zugkräftig auf die Zuhörer¹¹⁰. Zunächst bat der Vorstand den Verband Nordwest der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung um einen solchen Apparat, bis der Verein sich 1901 zur Anschaffung eines Lichtbilderapparates entschloß¹¹¹. Über den vielfältigen Einsatz des auf der Berliner Gewerbeausstellung propagierten Kopierverfahrens, der Kilometer-Photographie, informierte Beller selbst seine am technischem Fortschritt interessierten Vereinsmitglieder¹¹².

Um 1900 kristallisierte sich die Tendenz des mehr unterhaltenden statt belehrenden Vortrages heraus. Neu war die Auflockerung der Vortragsabende durch instrumentelle, gesangliche und deklamatorische Einlagen. Die jetzt vom Bildungsverein arrangierten Unterhaltungsabende kennzeichnen den Übergang von der Volksbildung zur Volksunterhaltung.

Das Volksbildungsinstitut Kaiserpanorama

Wie kaum eine andere Erfindung beschäftigten die in den Panoramen gezeigten zeichnerisch dargestellten oder fotografierten Abbildungen das Publikum des 19. Jh.¹¹³. Eine Sensation für Lüneburg bedeutete 1901 der Entschluß des Vorstandes, im Vereinshause ein Kaiserpanorama fest installieren zu lassen¹¹⁴. Die Lüneburger sahen sich damit um eine Sehenswürdigkeit bereichert, die viele große Städte in der Welt vorweisen konnten. Doch war Lüneburg die erste Stadt Deutschlands, in der ein Kaiserpanorama im Interesse der Volksbildung von einem gemeinnützigen Verein betrieben wurde¹¹⁵.

Der Besitzer des Panoramas, der Physiker und Hoflieferant Fuhrmann aus Berlin, bot der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung die Verleihung vollständiger Bildserien an, in denen jeweils 50 kolorierte Lichtbilder einen zusammenhängenden Themenkreis vorstellten. Bildreihen aus den Bereichen Astronomie, Land und Volk, Erdgeschichte und Erdkunde, Naturleben, Naturkräfte und Technik, Kunstwerke

109 LA Nr. 18, 22. 2. 1904.

110 Vgl. Brezina, Volkstümliche Bildungsvereine in Österreich, in Reyer, Handbuch des Volkswesens, S. 42.

111 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 25. 6. 1901.

112 LA Nr. 252, 27. 10. 1896.

113 Dazu sehr informativ Oettermann, Stephan, Das Panorama, Die Geschichte eines Massenmediums, 1980; Auch Buddemeier, Heinz, Panorama, Diorama, Photographie, Entstehung und Wirkung neuer Medien im 19. Jh., 1970, S. 13.

114 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 25. 11. 1901.

115 LA Nr. 205, 2. 9. 1902.

und Kunstgeschichte, Geschichte des Altertums und des Vaterlandes und Lebensbilder waren mehrfach im Repertoire enthalten¹¹⁶.

Fuhrmann nutzte die Vorliebe des Publikums für Reiseschilderungen und gestaltete seine Bildserien zu abgeschlossenen *Exklusivreisen*¹¹⁷. Auch bei Natur- und Kunstfreunden fanden die fotografischen Glasstereos große Beachtung und es klärte sich manche verworrene Vorstellung von Sehenswürdigkeiten und Naturschönheiten der Erde. Ganz besonders Schulen wurde ein Besuch des Kaiserpanoramas ans Herz gelegt¹¹⁸.

In den Inseraten der Lüneburgschen Anzeigen warb der Bildungsverein um Interessenten, die am *Weltbahnhof Lüneburg*, An der Neuen Sülze 9, eine Reise antreten konnten. Die etwa 50 Zuschauer saßen auf bequemen Sitzen und betrachteten quasi durch Ferngläser die auf einen gewölbten Hintergrund projizierten Glasstereogramme¹¹⁹. Nach einem Klingelzeichen begann die Reise. Durch eine Mechanik wurde nach einigen Minuten stets ein neues Bild vor die Augen des Besuchers geführt. Jeder Zuschauer hatte die Möglichkeit, von seinem Platz aus die Bilder beliebig mit Tages- oder Dämmerungslicht auszuleuchten¹²⁰. Raffinierte Beleuchtung und Farbgebung ließen die Bilder überraschend natürlich und plastisch wirken. Die Glasstereogramme wurden wöchentlich ausgewechselt.

Vielfach bestimmten politische Ereignisse die Auswahl der Bildserien, die den Zuschauern Kriegsschauplätze und andere Krisenherde nahebrachten. Großen Platz nahmen Reportagen über die Kaiserfamilie ein. Bilder von Angehörigen des Hohenzollernhauses auf Reisen, bei Familienfesten und Truppenparaden sollten Kaisertroupe und Vaterlandsliebe festigen.

Die Ausstellung der Dokumentationsserie von der Hochzeit des Kronprinzen Wilhelm in Berlin war wegen der starken Nachfrage nur wenige Tage möglich¹²¹. Für die Bildserie Kaiserparade auf dem Tempelhof erwartete die Lüneburger Panoramaleitung besonderes Interesse aktiver und ehemaliger Militärangehöriger. Mitgliedern vom Krieger- und Kampfgenossenverein wurde darum der Eintrittspreis um die Hälfte ermäßigt¹²². Naturaufnahmen von den deutschen Kolonien in Ostafrika sollten die Begeisterung der Lüneburger stärken und sie zu *Kolonialfreunden* werden lassen¹²³. Die Momentaufnahmen vom Boxeraufstand in China waren überall begehrt. Die Anerkennung der Kaiserlichen Majestäten über die Serie „Der Chinakrieg“ er-

116 *Volksbildung*, 41. Jg., Nr. 16, 4. 8. 1911.

117 LA 2. Bl., Nr. 299, 21. 12. 1901.

118 LA Nr. 85, 12. 4. 1899.

119 Diese Einzelheiten teilte mir Herr Kliefoth aus Lüneburg mit, der als Kind noch selbst das Kaiserpanorama besucht hat.

120 Wie Anm. 117.

121 LA Nr. 227, 27. 9. 1905.

122 LA Nr. 31, 6. 2. 1904.

123 LA Nr. 261, 6. 11. 1902.

höhte die Nachfrage, bei denen Enthauptungsszenen für den Nervenkitzel der Zuschauer sorgten¹²⁴. Im Zuschnitt auf Länder- und Völkerkunde war die Reise des Kriegsschiffes „Deutschland“ in die zu deutschem Schutzgebiet deklarierte chinesische Stadt Kiautschou gestaltet¹²⁵.

Zu den Abbildungen der Skulpturen von Louvre und Luxembourg-Museum in Paris waren nur Erwachsene zugelassen¹²⁶. Stets war Präsident Beller bemüht, die Bildserien aktuellen Geschehnissen anzupassen. Eine Feuerwerkskörperexplosion in Brooklyn hatte die Weltaufmerksamkeit auf New York gerichtet. Eine Bildserie dokumentierte das Unglück¹²⁷. Plastische Urkunden vom Erdbeben und der Brandkatastrophe in San Franzisko im April 1900 erschütterte die Panoramareisenden ebenso wie die Aufnahmen von der 1908 durch ein Erdbeben zerstörten Stadt Messina¹²⁸. Das Panorama erfüllte also durchaus die Funktion der Sensationspresse, wenn auch die Bilder mit erheblicher Verspätung das Publikum erreichten.

Nach anfänglich großem Erfolg verlor das Kaiserpanorama bereits nach gut einem Jahr seine Anziehungskraft. Beträchtlichen Anteil an dieser Entwicklung trugen die Kinos, die rasch in der Gunst der Zuschauer stiegen.

Der 1889 neu gegründete Dilettantenzirkel des Bildungsvereins sollte in erster Linie durch die Aufführung kleiner Theaterstücke die Festlichkeiten des Vereins bereichern¹²⁹. Die anfangs große Begeisterung für dieses neue Medium der Unterhaltung schwächte sich bald ab, und 1891 löste sich der Zirkel bereits wieder auf¹³⁰.

Als Bestandteil der Volksbildung wurden um die Jahrhundertwende auch Theatervorstellungen besonderer Wert beigemessen¹³¹. Quasi als Gegengewicht zur freien Volksbühnenbewegung sollten die Arbeiter mit dem bürgerlichen Theater bekannt gemacht werden¹³². Nach Auffassung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung trug Volkskunst und Volksunterhaltung *gesunden und fröhlichen Idealismus* in das Volk¹³³. Auch der Lüneburger Bildungsverein schloß sich diesen Gedanken an und wandte sich an die Leitung des städtischen Theaters, um Sondervorstellungen zu stark herabgesetzten Preisen zu vereinbaren¹³⁴. Dankbar nahmen die Vereinsmitglieder und ihre Familien dieses Angebot an. Den ersten Theaterabend leitete 1875 ein

124 LA Nr. 46, 24. 2. 1903.

125 LA Nr. 64, 15. 3. 1908, Nr. 68, 20. 3. 1908.

126 LA Nr. 209, 6. 9. 1903.

127 LA Nr. 268, 14. 11. 1902.

128 LA Nr. 28, 2. 2. 1908, Nr. 31, 5. 2. 1908.

129 Vgl. Dräger, wie Anm. 71, S. 215.

130 Archiv MTV, Protokolle Generalversammlungen 23. 5. 1891.

131 Das von der Gesellschaft gegründete Märkische Wandertheater ist hier nicht berücksichtigt, da für Lüneburg keine Aufführung belegt ist.

132 Zu den Volksbühnen Albert, Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege, S. 237.

133 Vgl. Dräger, wie Anm. 71, S. 214.

134 LA Nr. 242, 16. 10. 1900, Nr. 276, 25. 11. 1900,

Die freie Volksbühne wird in den Lüneburgschen Anzeigen erst 1912 erwähnt.

Teil der Stadtkapelle mit einem kleinen Konzert ein. Ein Ball bildete jedes Mal den vernünftigen Abschluß¹³⁵. Die letzte Gastvorstellung des Theaterensembles im Lokal Meyers Garten wurde 1906 in den Lüneburgschen Anzeigen kommentiert¹³⁶.

Entsprechend der Ausweitung des Volksbildungsbegriffes um die Kunsterziehung hatten auch Gemäldeausstellungen ihren festen Platz in der künstlerischen Volkserziehung¹³⁷. Der Bildungsverein für Arbeiter bemühte sich ebenfalls um die ästhetische Schulung seiner Mitglieder und ermöglichte ihnen den Zugang zu den Gemäldeausstellungen des Kunstvereins Hannover im Fürstensaal des Lüneburger Rathauses¹³⁸. 1885 trat man dem Kunstverein selbst als Mitglied bei¹³⁹. Als jährlich ausgeloste Prämien fielen dem Bildungsverein wertvolle Kunstbände und einige Gemälde zu¹⁴⁰.

Einen wichtigen Baustein des von der Gesellschaft für Volksbildung propagierten Volksbildungsprogramm stellten die Volkskonzerte dar¹⁴¹. Dabei handelte es sich um Konzerte, die dem Publikum *leicht verständliche, schlichte und doch künstlerisch wertvolle* vokale und instrumentale Aufführungen boten¹⁴². Erstmals im Winter 1896/97 veranstaltete der Verein versuchsweise eine volkstümliche Musikaufführung unter dem Dirigenten Kuhn¹⁴³. Über den ganzen Sommer verteilt fanden Konzerte im festlich beleuchteten Vereinsgarten statt. Im allgemeinen zeigten mehrere hundert Besucher Interesse an den Gartenkonzerten¹⁴⁴.

VI. Weitere Arbeitsfelder im Bildungsverein für Arbeiter Der Ruf zum Turnen

Bereits kurz nach 1848 fingen die Mitglieder des damaligen Arbeitervereins an zu turnen. Den Turnzirkel selbst bildeten die Turnbegeisterten erst vier Jahre später. Die Beteiligung war zeitweise so gering, daß der Vereinsvorstand in vertraulichen Sitzungen intensiv Möglichkeiten überdachte, mehr Interesse für das Turnwesen zu wecken¹⁴⁵. Rapiden Aufschwung nahm die Abteilung nach dem Turnhallenbau 1886. Steigendes Gesundheitsbewußtsein in der Bevölkerung wirkte sich dabei ebenso aus

135 LA am 12. 1. 1896.

136 LA Nr. 10, 31. 1. 1906.

137 Volksbildung, 40. Jg., Nr. 6, 18. 3. 1918.

138 LA Nr. 269, 17. 11. 1884. Archiv MTV, Protokolle Generalversammlungen 9. 6. 1894.

139 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 18. 7. 1885.

140 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 25. 11. 1885.

Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 7. 1. 1896 und 11. 1. 1898.

141 Vgl. Dräger, wie Anm. 71, S. 218.

142 Dazu Wuttke, Robert, Hrsg., Die deutschen Städte, geschildert nach den Ergebnissen der ersten deutschen Städteausstellung in Dresden, I. Bd., 1904, S. 686.

143 LA Nr. 173, 27. 7. 1899.

144 LA Nr. 157, 7. 7. 1901.

145 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 18. 7. 1885.

wie die Bestrebungen der bürgerlichen Sozialreformer um eine sinnvolle Verwendung der Freizeit¹⁴⁶.

Der staatlich examinierte Turnlehrer Rabeler und systematisch geschulte Vorturner trainierten die Turnerschaft des Bildungsvereins für Arbeiter. Auf Gau- und Kreisturnfesten errangen die leistungsstarken Turner viele Siege¹⁴⁷. Doch im November 1903 trennten sich einige Vorturner vom Turnzirkel des Vereins und bildeten unter Leitung des Turnwarts Rüger den Lüneburger Turnerbund¹⁴⁸. Von diesem Zeitpunkt an machte die Turnabteilung des Bildungsvereins kaum noch von sich reden. Zwar wurden die Turnsiege einzelner Turner nicht übersehen, doch galt die Hauptberichterstattung der Lüneburgschen Anzeigen dem aufstrebenden Männerturnverein von 1848. Der geschwächte Turnklub des Bildungsverein schloß sich eng an diesen bürgerlichen Turnverein an, der mit dem Anwachsen der Turnbewegung zunehmend an Bedeutung gewann.

Die Entwicklung des Turnens zum Volks- und Breitensport verdeutlichen auch die Kontakte des Bildungsvereins zu auswärtigen Turnvereinen. Verstärkt bildete seit 1890 der Turnzirkel das Ziel von Turnfahrten etlicher Hamburger Vereine und des Turnzirkel des Uelzener Brudervereins.

Auf Schauturnen wurden vor allem die Fortschritte des 1891 gegründeten Zöglingensabteilung begutachtet, die die Jahrgänge von der Schulentlassung bis zum Eintritt in den Militärdienst betreute. Die Anwesenheit von Offizieren weist auf den erzieherischen Wert hin, der Turnen und Körpertraining offiziell beigemessen wurde¹⁴⁹. Die jüngeren Knaben turnten seit mindestens 1889 in einer eigenen Abteilung¹⁵⁰. Ein Jahr später vergrößerte sich die Knabenabteilung um ein Trommler- und Pfeiferkorps, das besonderen Anlässen einen festlichen Rahmen gab¹⁵¹.

Der Erfolg der Vereinsturner aller Altersklassen beruhte im wesentlichen auf der Alltagsarbeit, zu der sich die Turner zweimal in der Woche trafen. Hier waren Geräte- und Freiübungen exerziermäßig ausgerichtet und auf Präzision und Genauigkeit ausgelegt¹⁵². Nach gezählten Zeiten auf Kommando ausgeführte Barrenübungen oder Keulenschwingen prägten diese Ordnungsübungen¹⁵³. Zur Durchführung der Übungen formierten sich die Turner in Reihen, Säulen oder Kolonnen. Ordnung und Disziplin war die Devise, der der Turnalltag untergeordnet war.

146 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 25. 11. 1892.

147 LA Nr. 187, 11. 8. 1908, Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 13. 2. 1912.

148 Vgl. Timm, wie Anm. 7, S. 13, LA Nr. 273, 21. 11. 1903.

149 LA Nr. 84, 11. 4. 1899, Nr. 221, 9. 9. 1913.

150 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 18. 7. 1889.

151 LA am 12. 3. 1899, Jahresbericht Bildungsverein 1899.

152 Vgl. Eichberg, Henning, Leistung, Spannung, Geschwindigkeit, Sport und Tanz im gesellschaftlichen Wandel des 18./19. Jh., 1978, S. 204f.

153 Derselbe, Zivilisation und Breitensport. Die Veränderung des Sports ist gesellschaftlich, in Huck, Gerhard, Hrsg., Sozialgeschichte der Freizeit, Untersuchungen zum Wandel der Alltagskultur in Deutschland, 2. Aufl., 1982, S. 84.

Wie die regelmäßigen Übungen auf dem Turnplatz dienten auch die Turnfeste zur Festigung des brüderlichen Bandes aller Turner¹⁵⁴. In den 1880er und 1890er Jahren trugen die Gau- und Kreisturnfeste, die generell vom Bildungsverein beschickt wurden, noch überwiegend den Charakter von Volksfesten, auf denen mehr gefeiert als geturnt wurde¹⁵⁵. Mit den Jahren nahmen die Wettkämpfe ständig an Umfang zu¹⁵⁶.

Turnfahrten galten als Bestandteil des Turnunterrichts und sollten ebenfalls der brüderlichen Einigkeit im Turnzirkel dienen¹⁵⁷. Neben zwei bis drei halbtägigen Wanderungen wurden in jedem Jahr eine volle Tagestour oder eine der beliebten Nachtouren unternommen¹⁵⁸. Das Trommler- und Pfeiferkorps geleitete dann die meist jüngeren Turner samstags abends aus der Stadt hinaus. Gewandert wurde bis etwa Mitternacht und dann in einer Scheune oder einem Gasthaus Rast gemacht. Manchmal unternahmen Turner des Bildungsvereins zusammen mit befreundeten Vereinen eine Turnfahrt, aber auch auswärtige Turner fanden gastliche Aufnahme.

Das Turnen von Frauen wurde im Bildungsverein für Arbeiter lange boykottiert. 1902 wandten sich mehrere junge Damen, wahrscheinlich ehemalige Schülerinnen des Mädchenturnens, an Beller mit der Bitte um Gründung einer Damenabteilung¹⁵⁹. Doch wurde der Antrag erst einmal auf Eis gelegt¹⁶⁰.

Nachdem die Propaganda für den gesundheitlichen Wert des Turnens auch für Frauen und Mädchen nicht mehr zu übersehen war, regte Beller erneut die Gründung einer Turnabteilung für Mädchen über 14 Jahre an¹⁶¹. Dem Unternehmen standen jedoch noch immer viele Vorurteile entgegen. Schon nach wenigen Monaten scheiterte das Frauenturnen an der Bekleidungsfrage¹⁶². Erst 1913 gelang es den unermüdlichen Bemühungen des Turnwarts Lengefeldt, eine Damenabteilung des Turnklubs im Bildungsvereins zu gründen¹⁶³.

Für Frauen, die sich nicht zum Turnen im Verein entschließen konnten, bot sich die Alternative des Zimmerturnens. Zimmerymnastische Übungen boten den Vorteil, das planmäßige Körpertraining in den eigenen vier Wänden ausüben zu können¹⁶⁴. In der Turnhalle des Bildungsvereins machte Turnwart Rabeler interessierte Damen, die nicht unbedingt dem Verein angehören mußten, mit den Übungen vertraut¹⁶⁵. Über-

154 Statuten des Turnklubs des Bildungsvereins für Arbeiter von 1848, 1905.

155 LA Nr. 106, 7. 5. 1898.

156 Vgl. Braungardt, Wilhelm, Geschichte der deutschen Turnerschaft in Niedersachsen, 1938, S. 96.

157 Wie Anm. 154.

158 LA 2. Bl. Nr. 113, 16. 5. 1906.

159 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 19. 8. 1902.

160 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 27. 8. 1902.

161 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 16. 1. 1905.

162 Jahresbericht Bildungsverein für 1906.

163 Jahresbericht Bildungsverein für 1913.

164 LA Nr. 215, 13. 9. 1907.

165 LA Nr. 220, 19. 9. 1907, Bei Bedarf wurden auch Herrenübungsabende angeboten.

haupt appellierten sozialreformerisch bürgerliche Kreise an alle Bevölkerungsgruppen, sich um der Volksgesundheit willen am Turnen zu beteiligen. Auch der Verein für Gesundheitspflege und Naturkunde versuchte, über Vorträge im Bildungsverein Verständnis für eine gesunde Lebensweise und Bewegung in Licht, Luft und Sonne zu wecken¹⁶⁶.

Bereits im Vormärz hatte sich die Turnbewegung zu einem bedeutsamen politischen Faktor entwickelt¹⁶⁷. In den 1860er Jahren erhielt die Bewegung erneut großen Aufschwung, und der Wunsch nach einem geeinten Deutschland gewann wieder an Intensität¹⁶⁸. Nach der Reichsgründung bekannten sich die Turnvereine generell zu deutschem Volksbewußtsein und vaterländischer Gesinnung. Bereits 1868 hatten sie sich zur Deutschen Turnerschaft zusammengeschlossen. Dieser Verband stellte sich entschieden hinter den preußischen Staat und vertrat die Linie nationalistischer bürgerlicher Kreise¹⁶⁹. Der Erlaß der Gesetze zur Bekämpfung der Sozialdemokratie fand den ungeteilten Beifall der kaisertreuen, konservativen und betont patriotischen Turnerschaft. Als Mitglied des Deutschen Turnerbundes erteilte auch der Turnzirkel des Bildungsvereins der Sozialdemokratie eine deutliche Absage¹⁷⁰.

In der Balance bürgerlicher Sozialreformer zwischen der Realisierung zugestandener Bedürfnisse der Arbeiterschaft und der weitgehenden Erhaltung des Status Quo kam gegen Ende der 1880er Jahre verstärkt die nachwachsende Generation ins Blickfeld¹⁷¹. Durch die sozialdemokratische Bewegung und die vermehrte Freizeit meinte man die jungen Menschen zahlreichen Gefahren ausgesetzt. So ist es nicht verwunderlich, daß die Überlegungen um die Integration der Jugend in das bestehende System zu den Einsatzmöglichkeiten von Turnvereinen führten¹⁷². Auf dem Gedanken patriotischer Jugendpflege basierend, setzte der preußische Jugendpflegeerlaß von 1911 bei den Turnvereinen an. Die von der Verwaltungsbehörde organisierten Stadt- bzw. Ortsausschüsse für die Jugendpflege sollten der rapide anwach-

166 LA Nr. 150, 30. 6. 1896, LA Nr. 22, 26. 1. 1899.

167 Dazu Düding, Dieter, Friedrich Ludwig Jahn, die Anfänge der deutschen Nationalbewegung, in Überhorst, Horst, Hrsg., Geschichte der Leibesübungen. Bd. 3/1, 1981.

168 Vgl. Badewitz, Karl, Die Entwicklung des deutschen Turnwesens in der Neuzeit, Unsere Zeit, 1866 2/2 / NF), S. 118.

169 Vgl. Jeran, Eberhard, Deutsche Turnerschaft (DT) 1868–1936, in Fricke, Hrsg., Die bürgerlichen Parteien in Deutschland, Handbuch der Geschichte der bürgerlichen Parteien u. a. bürgerlicher Interessenorganisationen vom Vormärz bis zum Jahre 1945, Bd. I. 1968, Deutsche Turnerschaft S. 605.

170 Archiv MTV, Brief Bildungsverein Lüneburg an Bruderverein Harburg vom 1. 9. 1861. Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen Turnzirkel 16. 11. 1897.

171 Dazu mit ausführlichen Literaturhinweisen Reulecke, Jürgen, Bürgerliche Sozialreformer und Arbeiterjugend im Kaiserreich, Archiv für Sozialwissenschaft, 22. Bd., 1982, S. 299.

172 Wie sehr dieser Punkt die Sozialreformer beschäftigte, zeigt die Gründung des Centralvereins zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend am 29. 3. 1900 in Berlin. Vgl. Volksbildung, 40. Jg., Nr. 20, 20. 3. 1910.

senden sozialdemokratischen Jugendarbeit entgegenwirken¹⁷³. Finanzielle Unterstützung förderte auf deutsch-nationalem Boden stehende Vereine, die sich der Körpererziehung Jugendlicher widmeten. Der Bildungsverein für Arbeiter erfüllte alle Voraussetzungen. Die Zögling(s)-(Jugend-)abteilung arbeitete erfolgreich, orientierte sich an vaterländischer Erziehung, und auch die nationale Gesinnung des Vorsitzenden war unbestritten¹⁷⁴.

Das kompliziert verflochtene Netz freier und halbstaatlicher Jugendpflegeorganisationen erfuhr mit der Gründung des Jungdeutschlandbundes eine zusätzliche speziell ausgerichtete Ergänzung¹⁷⁵. Kriegsspiele und beschwerliche Wanderungen sollten planmäßig die körperliche Wehrfähigkeit der schulentlassenen Jugend vorbereiten¹⁷⁶. Auch der Bildungsverein entzog sich nicht dem Sog der Zeit. Einem Beitritt des Vereins zum Jungdeutschlandbund stimmten die Mitglieder sofort zu¹⁷⁷.

Musikerziehung

Die vormärzliche Sängerbewegung wies in ihrer patriotisch-volkstümlichen Richtung eine evidente Parallele zu den frühen Turnvereinen auf. Sänger wie Turner äußerten ihre nationalen Sehnsüchte durch die in den Freiheitskriegen entstandenen Lieddichtungen¹⁷⁸. Nach der Reichsgründung widmeten sich die Männergesangsvereine mehr und mehr dem Vereinsleben. Der Gesang wurde repräsentativ.

Bereits im Oktober 1848 baten 17 Mitglieder des Bildungsvereins, einmal wöchentlich das Lehrzimmer zu Gesangsübungen benutzen zu dürfen¹⁷⁹. Die patriotischen Lieder, die der Singzirkel bei Geselligkeiten vortrug, dienten der Förderung des Nationalbewußtseins. In erster Linie widmete sich diese Abteilung des Bildungsvereins jedoch der Pflege des deutschen Volksliedes. Dabei konnte die Mehrzahl der Sänger keinem allzu hohen Niveau entsprechen. Häufig reichte ihre knappe Freizeit nicht einmal zur Einstudierung von Liedern vor großen Festen¹⁸⁰. Nach einem Sieg im

173 StA Lüneburg AA P 1 b 43, Vol 1., Brief Gewerbliche Fortbildungsschule an Magistrat vom 13. 3. 1911.

174 StA Lüneburg, AA V 2/49, Fragebogen des Hauptvereins für Volkswohlfahrt in Hannover zur Ermittlung wohlthätiger und gemeinnütziger Organisationen.

175 Vgl. Saul, Klaus, Der Kampf um die Jugend zwischen Volksschule und Kaserne, Ein Beitrag zur „Jugendpflege“ im Wilhelminischen Reich, in Militärgeschichtliche Mitteilungen 1, 1971.

176 Dazu treffend Saul, Klaus, Jugend im Schatten des Krieges, Vormilitärische Ausbildung, Kriegswirtschaftlicher Einsatz und Schulalltag in Deutschland, Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/1983, S. 93.

177 Archiv MTV, Protokolle Vorstandsitzungen 19. 3. 1912.

178 Vgl. Düding, Dieter, Organisierter gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland (1808–1847), Bedeutung und Funktion der Turn- und Sängervereine für die Nationalbewegung, 1983, S. 174.

179 § 23 der revidierten Statuten des Bildungsvereins von 1860.

180 LA Nr. 199, 25. 8. 1868.

Sängerwettstreit 1888 verlor dieser Zirkel zunehmend an Bedeutung. Die mehrfachen Versuche, in einer Vereinskapelle, dem Musikzirkel, die instrumentale Ausbildung von Mitgliedern zu fördern, scheiterten an Streitigkeiten innerhalb des Vereins¹⁸¹.

Wanderunterstützungskassen

Zur Abwendung materieller Zwangslagen waren auch im Bildungsverein diverse Vorsorgekassen gegründet worden. Die 1850 vom Arbeiterbildungsverein gegründete Wanderunterstützungskasse bezweckte, im Zusammenhang mit den in der Norddeutschen Arbeitervereinigung zusammengeschlossenen Vereinen das Selbstvertrauen der Wandernden zu stärken. Zugleich sollte der alte Brauch des Bettelns eingedämmt werden¹⁸². Die neu geschaffenen Kassen lösten zwar einen Anstieg der Mitgliederzahlen in den Vereinen aus, gleichzeitig stiegen aber auch die Ausgaben bedeutend an und schwächten die Finanzkraft der jeweiligen Vereine¹⁸³. Im Hinblick auf die Entlastung der wandernden Arbeiterschaft durch die Wanderunterstützungskassen zahlten die Vereine untereinander jedoch die Unterstützung weiter¹⁸⁴. Der Lüneburger Verein bezog vom Hannoverschen Arbeiterbildungsverein Legitimationspapiere, mit denen sich wandernde Mitglieder ausweisen konnten und die von folgenden Vereinen anerkannt wurden: Dem Arbeiterverein Hannover, Hamburg, Burgdorf, Celle, Bevensen, Bildungsverein Bremen Vorwärts und dem Handwerkerbildungsverein Lüchow¹⁸⁵. Nach der Aufhebung der Gewerbeordnung 1869 wurde die Wanderunterstützungskasse, einst ein Motiv zur Organisation aller Arbeitervereine in der hannoverschen Provinz, immer unwichtiger. Zu welchem Zeitpunkt der Lüneburger Verein seine Wanderunterstützungskasse auflöste, ist nicht bekannt. Das Cassabuch wies noch 1881 die Auszahlung einer Reiseunterstützung aus¹⁸⁶.

Krankenkasse

Einen festen Bestandteil traditioneller Selbsthilfeeinrichtungen bildeten von jeher die Hilfskassen. In den 1850er und 1860er Jahren wiesen die Krankenkassen eine außerordentliche Formenvielfalt auf¹⁸⁷. Die Krankenunterstützungskasse des Bil-

181 Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen 19. 1. 1884.

182 Dazu Tennstedt, Florian, Vom Proleten zum Industriearbeiter, 1983.

183 Vgl. von Berg, Hermann, Entstehung und Tätigkeit der Norddeutschen Arbeitervereinigung als Realorganisation der Deutschen Arbeiterverbrüderung nach der Niederschlagung der Revolution 1848/49, 1980, S. 106.

184 Vgl. Timm, wie Anm. 7, S. 27.

185 Ebenda.

186 Archiv MTV, Cassabuch 09/1881.

187 Vgl. Tennstedt, Florian, Sozialgeschichte der Sozialversicherung, in Handbuch der Sozialmedizin, Bd. 3, Stuttgart 1976, S. 112.

dungsvereins für Arbeiter wurde 1850 gegründet¹⁸⁸. Die revidierten Statuten von 1860 legten die Zugehörigkeit jedes ordentlichen Mitgliedes fest und stellten außerordentlichen Mitgliedern den Beitritt frei¹⁸⁹. Die Bundesgewerbeordnung von 1869 hob für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung zum Beitritt zu einer bestimmten Krankenkasse auf. In Lüneburg konnten Stadtbehörden und Kirchenvorstand lediglich den Nachweis verlangen, welcher Krankenkasse die Betroffenen angehörten¹⁹⁰. Nach Aufhebung der Zwangskasse richtete die Krankenkasse des Bildungsvereins eine zweite Leistungskategorie ein¹⁹¹. Der stufenweise Abbau der gesetzlichen Krankenversicherung zog mehrere Auflösungen und Neugründungen der Vereinskrankenkassen nach sich¹⁹². Nach einer Serie von Krankheitsfällen mußten 1901 wegen des enormen Kostenaufwandes die Große und Kleine Krankenkasse aufgelöst werden¹⁹³.

Sparkasse

Konzipiert als Hilfseinrichtung für die minderbemittelte Bevölkerung waren Sparkassen aus sozialpädagogischen Zielsetzungen heraus gegründet. Analog zum Erwerb von Bildung sollten sich Arbeiter durch stetiges Sparen Rücklagen für Notfälle und Krisenzeiten sammeln¹⁹⁴. Die im Dezember 1863 im Bildungsverein gegründete Sparkasse konnte sich nicht lange halten. Auf Wunsch vieler Mitglieder nahm die Vereinssparkasse zehn Jahre später ihren Betrieb wieder auf¹⁹⁵. Die Spargelder wurden beim Vorschußverein der städtischen Sparkasse belegt, nach deren Zinsfuß sich auch das Zinsangebot der Vereinssparkasse richtete¹⁹⁶. Die Kasse existierte noch bis mindestens 1914. Doch übte der Magistrat der Stadt zunehmend Druck aus, um die Auflösung zu bewirken, da sich die öffentlichen Sparkassen breiteren Publikumschichten geöffnet hatten¹⁹⁷.

Im Zuge der bürgerlichen Bemühungen um das sittliche Wohl der Arbeiter wurden jetzt die ehemals wichtigen Selbsthilfeeinrichtungen der Kranken- und Sparkassen zu wohlthätigen Einrichtungen uminterpretiert.

188 LA Nr. 29, 4. 2. 1884.

189 § 33, Revidierte Statuten des Bildungsvereins von 1860.

190 LA Nr. 301, 27. 12. 1869.

191 LA Nr. 187, 12. 8. 1869.

192 LA Nr. 188, 12. 8. 1884, LA am 31. 8. 1892.

193 Jahresbericht Bildungsverein für 1901.

194 Vgl. Offermann, wie Anm. 6, S. 327.

195 Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen 23. 11. 1873.

196 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 24. 11. 1887.

197 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 19. 3. 1903.

Konsumverein

Gemäß den Beschlüssen des 3. Vereinstages der norddeutschen Arbeiterbildungsvereine 1868 in Hannover bemühte sich der Lüneburger Verein um die Einrichtung einer billigen Einkaufsmöglichkeit für die Arbeiterschaft¹⁹⁸. Dabei war der Bildungsverein nicht Initiator, sondern Mitbegründer des Konsumvereins¹⁹⁹. Als Realisierungsversuch der volkswirtschaftlichen Assoziations- und Genossenschaftsidee des 19. Jh. hatte der Konsumverein bis 1873 Bestand²⁰⁰. Die Jahre später von Präsident Cassau vor den Mitgliedern erläuterten Vorteile eines Konsumvereins müssen zu einer Neugründung geführt haben. Wahrscheinlich arbeitete jedoch der zweite Konsumverein unabhängig vom Bildungsverein, da in den Lüneburgschen Anzeigen im Frühjahr 1879 die Verlegung des Konsumvereins von der Altstadt Nr. 16 zum Rothenfelde Nr. 73 bekanntgegeben wurde²⁰¹.

VII. Freizeit und Feste

Noch bis Ende des 19. Jh. war der heute gängige Begriff Freizeit unbekannt²⁰². In den Blick der Öffentlichkeit trat die zunehmende arbeitsfreie Zeit der handarbeitenden Bevölkerung etwa um 1880²⁰³. Für die überwiegende Mehrheit bestand frühestens seit den 1890er Jahren überhaupt erst die Chance, in den Genuß von freier Zeit zu kommen²⁰⁴. Mit der wachsenden arbeitsfreien Zeit steigerte sich allgemein die Vereinsfreudigkeit. Die Bedeutung des Vereinslebens für zwischenmenschliche Beziehungen und Kommunikationsmöglichkeiten für Arbeiter des 19. Jh. und des beginnenden 20. Jh. läßt sich heute nur noch schwer nachvollziehen²⁰⁵.

Verstärkt durch die häusliche Enge machte der dringende Wunsch nach Geselligkeit mit Gleichgestellten das Vereinsleben ungeheuer attraktiv. Vielen, die in der Familie keine emotionale Sicherheit fanden oder sogar ohne Familie lebten, wurde der Verein zum zweiten Heim²⁰⁶. Man kannte sich, zeigte und erfuhr Anteilnahme im Alltag.

198 Vgl. Richter, Eugen, Die Konsumvereine am Niederrhein und in Westfalen, Arbeiterfreund 1864.

199 LA, am 21. 8. 1928.

200 Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen Dezember 1873.

201 LA Nr. 112, 2. 5. 1879.

202 Die Entwicklung von Muße über Feierabend zu Freizeit behandelt Timm, Albrecht, Verlust der Muße, Zur Geschichte der Freizeitgesellschaft, 1968.

203 Auch Nahrstedt, Wolfgang, Die Entstehung der Freizeit zwischen 1750–1850, dargestellt am Beispiel Hamburgs, 1972.

204 Vgl. Habermas, Jürgen, Soziologische Notizen von Arbeit und Freizeit, 1985, S. 210f.

205 Vgl. Ritter, G. A., Hrsg., Arbeiterkultur, 1979, S. 21.

206 Dieser Aspekt wird in vielen Untersuchungen hervorgehoben, Vgl. Dowe, Dieter, Die Arbeiter-sängerbewegung in Deutschland vor dem ersten Weltkrieg – eine Kulturbewegung im Vorfeld der Sozialdemokratie, 1978.

Wie die bürgerlichen Vereine, forderte der Bildungsverein für Arbeiter von seinen Mitgliedern neben moralischer Integrität korrektes Verhalten in Vereins- und städtischer Öffentlichkeit²⁰⁷. So wurde auch von den bürgerlichen Gönnern stets der *anständige Ton und die Einhaltung der Schicklichkeitsgrenzen* bei Geselligkeiten des Vereins in den Lüneburgschen Anzeigen lobend hervorgehoben²⁰⁸.

Nach dem Auslaufen der Gesetze zur Bekämpfung der Sozialdemokratie setzte man gezielt Geselligkeiten zur Abwehr dieser Bewegung ein²⁰⁹. Bereits damals kannte man, natürlich nicht unter dem heutigen Terminus, die Ventilfunktion von Vereinsfestlichkeiten. Aggression und Frustration konnten hier unter der Beachtung sanktionierter Modalitäten ungefährlich, ja sogar systemstabilisierend abgebaut werden²¹⁰.

Als dann im Juni 1891 die tägliche Arbeitszeit gesetzlich festgesetzt und die Sonntagsarbeit eingeschränkt wurde, wies der Vereinsvorstand die wiederholt in den Lüneburgschen Anzeigen ausgesprochenen Vorwürfe zu vieler Vergnügungen energisch zurück. Als Fürsorge deklariert, hatte bereits in den beiden Jahrzehnten davor die Volksbildungsbewegung und die von kirchlicher Seite her eingeflossenen Bemühungen um die Sonntagsheiligung auf der Basis der Bekämpfung der Sozialdemokratie fungiert²¹¹.

Besonders wichtig erschien bei der Reform der Volksgeselligkeit, die gesamte Familie einzubeziehen. Bei der Aufwertung des Familienlebens sollten sich Anleitungen zu Gartenarbeit, Bienen- und Obstbaumzucht, Blumenpflege und Zimmerpflanzen auswirken, die der Bildungsverein in Vorträgen und Ausstellungen anbot²¹². Verstärkt richtete sich jetzt das Augenmerk der Vereinsarbeit auf Vergnügungen, an denen Familien teilnehmen konnten²¹³. Auf Kinderfesten, Ausflügen, Unterhaltungsnachmittagen und -abenden wurden gesellige Gemütlichkeit und Familienidylle nach dem Vorbild der Gartenlaube zu verwirklichen und zu pflegen gesucht²¹⁴. Im neu erstellten Vergnügungsreglement fanden diese Zeitgedanken Berücksichtigung²¹⁵.

Im kulturellen Gefüge des Vereinslebens kam den Stiftungsfesten eine wichtige Funktion zu. Sie dienten zur Repräsentation des Vereins. Man war stolz auf das Geleistete und zeigte es auch. Von Anfang an gehörte das Stiftungsfest zu den größeren Vereinsfestlichkeiten, an denen auch Deputierte anderer Vereine teilnahmen²¹⁶. An-

207 Dazu von Saldern, Adelheid, Arbeiterbewegung und Arbeiteralltag, in Heer/Ullrich, Geschichte entdecken, 1985.

208 LA, um den 16. 8. 1876, LA Nr. 185, 10. 8. 1885.

209 LA Nr. 188, 12. 8. 1872, Nr. 186, 11. 8. 1873.

210 Vgl. Boehncke, Heiner, Feste und Feiern, in Heer/Ullrich, Geschichte entdecken. S. 148.

211 LA Nr. 190, 15. 8. 1877.

212 LA Nr. 120, 23. 5. 1892; Im Bildungsverein wurden auch Vorträge über Saltspiel und Blumenpflege gehalten.

213 Vgl. Böhmert, Viktor, Volksgeselligkeit, Arbeiterfreund 1898.

214 LA Nr. 188, 13. 8. 1894.

215 Archiv MTV, Protokolle Vorstandsitzungen 16. 10. 1891.

216 Vgl. Merkel, Georg, J., Die Arbeitervereine des Königreichs Hannover, 1864.

geführt von einer Musikkapelle bewegte sich dann der Festzug durch die Hauptstraßen der Stadt zum Festlokal²¹⁷. Vielfach hatten Lüneburger Bürger zu diesem Anlaß ihre Häuser mit Girlanden und Baumgrün geschmückt. Ansprachen der Vereinsleitung, die Verlesung der Jahresberichte und Grußbotschaften von Brudervereinen beendeten den offiziellen Festteil²¹⁸. Im zweiten Festabschnitt fand man sich in lockerer Geselligkeit zusammen²¹⁹.

Gebildet aus den innigen Empfindungen, die der familiären Sphäre entgegengebracht wurden, entwickelte sich das Weihnachtsfest im 19. Jh. zu einem von bürgerlicher Tradition getragenen Fest²²⁰. Auch die Familien der unterbürgerlichen Schichten waren bestrebt, ihre Weihnachtsfeier an diesem Wertesystem auszurichten. In den meisten Fällen war eine Anpassung aus ökonomischen Gründen nicht möglich. Die Erinnerungen an Kindheit, Eltern und Heimat setzten später die bürgerlichen Sozialreformer bewußt in ihre Strategie mit ein²²¹.

Der weihvolle, betont religiöse Aspekt des Weihnachtsfestes ist im Bildungsverein für den Anfang des Untersuchungszeitraumes nicht zu beobachten. Doch schon 1872 wies die Feier weihnachtlichen Charakter auf. Zwar vorwiegend als musikalisch-deklamatorische Abendunterhaltung gedacht, wird doch bereits der Tannenbaum erwähnt, unter dem eine von allen mit Spannung erwartete Verlosung von Weihnachtsgeschenken stattfand²²². Die Betonung des religiösen Gesichtspunktes trat erstmals 1873 in den Vordergrund²²³. Mit sämtlichen Familienangehörigen aller Altersstufen versammelten sich die Vereinsmitglieder jeweils am 1. Weihnachtsabend im Festlokal Meyers Garten um den großen Tannenbaum²²⁴. Die Gestaltung der Weihnachtsfeier übernahmen die Mitglieder der einzelnen Zirkel. Auf Wunsch des Vorsitzenden mußte die Aufführung sogenannter lebender Bilder auf das Fest Bezug haben²²⁵. In den 1890er Jahren begannen auch Frauen und Kinder den Festabend mit zugestalten.

Auch bei der jährlich vom Bildungsverein gefeierten Maskerade erweiterten sich die Einlagen des Unterhaltungsprogramms von Jahr zu Jahr. Eine Bühnenaufführung sorgte jedesmal für Begeisterung. 1908 erregte die Darstellung einer Burenab-

217 LA Nr. 190, 15. 8. 1876.

218 Vgl. Kleinschmidt, Wolfgang, Der Wandel des Festlebens bei Arbeitern und Landwirten im 20. Jh., eine empirische Untersuchung in zwei unterschiedlichen Gemeinden der Westpfalz, 1977, S. 134.

219 LA Nr. 187, 12. 8. 1869.

Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen 17. 6. 1873.

220 Vgl. Weber-Kellermann, Ingeborg, Das Weihnachtsfest, Eine Kultur-Sozialgeschichte der Weihnachtszeit, 1985, S. 122.

221 Vgl. Böhmert, Viktor, Die Erholung der Arbeiter außer dem Hause, Arbeiterfreund 1892.

222 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 12. 12. 1874.

223 LA Nr. 304, 31. 12. 1883.

224 LA Nr. 300, 23. 12. 1886, Nr. 303, 28. 12. 1897.

225 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 10. 12. 1895.

teilung bei der Gefangennahme englischer Soldaten Aufsehen. Die Szene endete mit der Internierung der Engländer in der Kegelbahn des Lokals²²⁶. Auch die von 24 Personen aufgeführte Eroberung von Port Arthur riß die Zuschauer mit²²⁷.

Kleinere Tanzveranstaltungen belebten von der Gründung an das Vereinsjahr. Im allgemeinen fanden fünf oder sechs Tanzkränzchen in einem Jahr statt. Bei den Kränzchen der einzelnen Zirkel waren immer alle Vereinsmitglieder mit ihren Angehörigen und Freunde des Vereins eingeladen. Vor allem seit den 1890er Jahren ging diesen Veranstaltungen vielfach eine nachmittägliche Unterhaltung voraus, an denen die Familien mit ihren Kindern teilnahmen.

Als vereinsinterne Parallele zu den ab 1880 von der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung propagierten Volksunterhaltungsabenden richtete der Bildungsverein die sogenannten Familienachmittage ein²²⁸. Schon bald glaubte der Vorstand, eine positive Auswirkung auf das Familienleben der Vereinsmitglieder feststellen zu können²²⁹.

Besonderen Wert legte man auch darauf, bei der Umgestaltung des Vereinslebens die Belange der Kinder mit einzubeziehen²³⁰. Die Veranstaltungen von Kinderfesten wiesen dabei noch den Vorzug auf, die Kinder der Vereinsangehörigen möglichst früh an den Verein zu binden. Nach einem gemeinsamen Lied wurden die kleinen Festteilnehmer in den Garten geführt, wo Spiel- und Turngeräte auf sie warteten²³¹. Bald beteiligten sich auch die Mädchen- und Knabenturnabteilungen mit Vorführungen an dem Kinderfest²³². Meistens wurde das Kinder- oder Frühlingfest am Himmelfahrtstage gefeiert, wenn Bäume und Sträucher im Vereinsgarten blühten²³³.

Wanderungen in der freien Natur bildeten eine wichtige Alternative zum Alltag. Gemeinsame Ausflüge, die den persönlichen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander vertiefen und gleichzeitig Verständnis und Blick für die Natur schärfen sollten, waren ein weiteres Anliegen des Bildungsvereins. Man traf sich am frühen Nachmittag zum Ausmarsch. Am Zielort wurden vom Verein Spiele arrangiert²³⁴. Außerordentlich geschätzt wurden auch die Landpartien, bei denen mit der Staatseisenbahn etwas entferntere Bestimmungsorte zu erreichen waren²³⁵. Preisermäßigungen er-

226 LA Nr. 36, 13. 2. 1908.

227 LA, am 12. 2. 1905.

228 Vgl. Böhmert, Die Konferenz der Berliner Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen am 25. und 26. 4., Arbeiterfreund 1892.

229 LA Nr. 265, 11. 11. 1896.

230 Vgl. Böhmert, Volksgeselligkeit, Arbeiterfreund 1898.

231 LA Nr. 143, 22. 6. 1886.

232 LA Nr. 128, 3. 6. 1889.

233 LA, am 28. 5. 1899.

234 Wie Anm. 228; LA Nr. 133, 8. 6. 1872, Nr. 162, 12. 7. 1872, LA, am 10. 7. 1881.

235 LA Nr. 140, 18. 6. 1875, am 23. 6. 1878, am 22. 6. 1879, am 17. 7. 1887.

Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 26. 7. 1888.

leichterten vielen Mitgliedern die Teilnahme. Vielfach begleitete die Ausflügler eine Musikkapelle, oder den Spaziergängern marschierte das Trommler- und Pfeiferkorps vorweg²³⁶.

Mit Zunahme und Aufwertung der Freizeit kam auch dem Spiel besondere Bedeutung zu²³⁷. Eine beliebte Unterhaltung war das Preisschießen um Wild und Geflügel im Vereinsgarten²³⁸. Im großen Unterhaltungszimmer des Vereinshauses standen Schach, Domino und andere Unterhaltungsspiele zur Auswahl²³⁹. Mit der Anschaffung eines großen amerikanischen Poolbillards kam der Vorstand dem Wunsch vieler Mitglieder nach²⁴⁰. Spielabende mit Preisrätseln und Dame- und Dominowettspielen fanden ebenfalls Beifall²⁴¹. Um den gefürchteten schädlichen Einfluß des Kartenspiels auf das Vereinsleben zu unterlaufen, gestattete der Vorstand dieses Spiel nur mit bestimmten Auflagen²⁴².

Auf ein eigenes Vereinshaus mit seinen Gemeinschaftseinrichtungen legte jeder Verein ganz besonderen Wert. Bereits vor dem deutsch-französischen Krieg war bei der Königlichen Landdrostei in Lüneburg eine Baulotterie beantragt²⁴³. 1872 erneuerte der Bildungsverein das Gesuch, den Baufonds durch eine Verlosung aufzustocken²⁴⁴. Die Gewinne sollten entweder von Mitgliedern angefertigt oder von Förderern des Vereins geschenkt werden. Doch erst 1881 war der Bildungsverein für Arbeiter in der Lage, das Haus des Lehrer Alstein, An der Neuen Sülze 9, zu erwerben²⁴⁵. Damals war die Schaffung von Erholungsplätzen innerhalb von Stadtgebieten ein allgemeines Anliegen der Sozialreformer. So ging es bereits im nächsten Frühjahr daran, die 1300 qm Gartenfläche für die Mitglieder nutzbar zu machen²⁴⁶. Ein Gartenreglement legte die Modalitäten der Benutzung fest²⁴⁷. Eine Gartenkommission sorgte für Pflege und Verschönerung des Gartens. Laternen und Lampions sollten mit *feenhafte Beleuchtung* abends den Aufenthalt im Garten angenehmer machen²⁴⁸. Die neu erbaute Turnhalle des Bildungsvereins konnte dann 1886 in Betrieb genommen werden.

236 LA Nr. 150, 30. 6. 1887, am 9. 6. 1899.

237 Dazu Nahrstedt, wie Anm. 203, S. 187.

238 Doch mußten alle Schießen vorher beim Verein angemeldet sein. Eine spontane Schießveranstaltung in der Halle trug dem Leiter eine empfindliche Rüge ein, Vorstandssitzung 14. 1. 1913.

239 LA Nr. 270, 17. 11. 1884.

240 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 16. 10. 1891.

241 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 1. 10. 1895, LA, am 8. 2. 1896.

242 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 19. 5. 1896 u. 14. 7. 1896.

243 LA Nr. 10, 12. 1. 1872.

244 LA Nr. 86, 12. 4. 1872.

245 LA, am 14. 8. 1881.

246 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 10. 2. 1882 und 2. 6. 1882.

247 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 18. 4. 1882.

248 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 24. 5. 1892.

Die 1880er Jahre brachten auf der Basis imperialistisch-weltpolitischen Machtanspruchs Deutschlands eine neue Qualität in das bisher liberal-bürgerlich gefärbte Nationalbewußtsein²⁴⁹. Stolz auf die Leistungen der deutschen Industrie und die Macht des kaiserlichen Deutschland zog die Annäherung aller Bevölkerungsschichten an den deutschen Nationalismus nach sich. Einen nicht zu unterschätzenden Faktor bildete hierbei das Militär. National, vaterländisch und rechts galt als synonym²⁵⁰.

In nationalen Feiertagen z. B. zur Reichsgründung, Kaisers Geburtstag und dem Sedantag wurde die Erinnerung an militärische Siege wachgehalten²⁵¹. Im allgemeinen beteiligte sich der Bildungsverein für Arbeiter an den Festumzügen dieser Feierlichkeiten. Zum anschließenden Commerc trafen sich die Mitglieder im Vereinshaus²⁵². Nach der Jahrhundertwende wurden in Lüneburg offizielle Feiern zum Kaisergeburtstag und dem Sedantag kaum noch begangen. Nur bei Kriegervereinen und in den Schulen fanden die Gedenktage noch Beachtung. 1897 mußte der Vorstand des Bildungsvereins bei einer Generalversammlung sogar an den Sedantag, ehemals als Volksfest zur Erinnerung an den deutschen Sieg im Krieg von 1870/1871 gefeiert, erinnern²⁵³.

Die Feier zum 100. Jahrestag der Befreiung Lüneburgs von den Franzosen 1813 löste bei der Lüneburger Bevölkerung ein Hochgefühl nationaler Begeisterung aus. Damals hatte Johanna Stegen den Ausgang der Kämpfe um Lüneburg entscheidend mitbeeinflusst, indem sie bedrängte Soldaten mit Munition versorgte. Zur Erinnerung an dieses junge Mädchen ließ die Stadt 1913 ein Denkmal aufstellen. An der Einweihung beteiligten sich alle großen Vereine Lüneburgs. Auch der Bildungsverein war zur vorbereitenden Komiteesetzung geladen²⁵⁴. Das Fest fiel auf einen Alltag. Der Vorstand entschied darum, die im abendlichen Fackelzug mitmarschierenden Vereinsangehörigen mit Schärpen auszustatten und das Vereinshaus besonders festlich zu schmücken²⁵⁵. Den Höhepunkt der Gedenkfeiern bildete die Gedächtnisfeier der Völkerschlacht bei Leipzig am 19. 10. 1913. Verschiedene patriotische Ansprachen, darunter die des Bildungsvereins, begeisterten die Menschen²⁵⁶.

249 Vgl. Messerschmidt, M., Reich und Nation im Bewußtsein der wilhelmschen Gesellschaft, in Schottelius, H. / Deist, W., Hrsg., Marine und Marinepolitik im kaiserlichen Deutschland, 1972, S. 21.

250 Vgl. Conze, Werner / Groh, Dieter, Die Arbeiterbewegung in der nationalen Bewegung, Die deutsche Sozialdemokratie vor, während und nach der Reichsgründung, 1966, S. 9.

251 Dazu Schieder, Theodor, Das deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat, 1961.

252 LA Nr. 140, 17. 6. 1871, Nr. 63, 15. 3. 1871, Nr. 11, 14. 1. 1895.

253 LA Nr. 208, 5. 6. 1899.

254 Archiv MTV, Protokolle Generalversammlungen 7. 3. 1913.

255 Archiv MTV, Protokolle Generalversammlungen 22. 4. 1913.

256 LA Nr. 246, 20. 10. 1913, Auch Marbach, Rainer, Säkularisierung und sozialer Wandel im 19. Jh. Die Stellung von Geistlichen zu Entkirchlichung und Entchristlichung in einem Bezirk der hannoverschen Landeskirche, 1978, S. 128.

Exkurs: Die Fahne als Symbol

Ursprünglich als sichtbares Zeichen der Führung eingesetzt, hatte sich Mitte des 19. Jh. die Bedeutung der Fahne zum Symbol verändert. Vor allem für organisierte Gruppen, also auch für Vereine, ist das Bedürfnis nach optisch wahrnehmbaren Sinnbildern typisch²⁵⁷.

Bereits wenige Wochen nach der Konstituierung beschloß man im Arbeiterbildungsverein, sich eine Vereinsfahne in den Farben schwarz-rot-gold anfertigen zu lassen, die symbolisch Freiheit und Einheit verkörperten²⁵⁸. 1878, zum Zeitpunkt der sogenannten zweiten Reichsgründung, dokumentierte die Anschaffung einer neuen Vereinsfahne in den preußischen Farben schwarz-weiß-rot die Anerkennung der Regierung Preußens in Lüneburg²⁵⁹.

Auch die Zirkel innerhalb des Vereins waren sehr an einer eigenen Fahne interessiert. Die Fahnenträger hatten sich der Würde des hohen Amtes bewußt zu sein. Das ungebührliche Herumtragen der Fahne nach dem Stiftungsfest 1885 rief im Verein allgemeine Entrüstung hervor und führte zur Ermahnung der Übeltäter durch den Vereinspräsidenten, die Fahne stets „als Heiligtum“ zu betrachten²⁶⁰.

VIII. Die sozialdemokratische Arbeiterbewegung in Lüneburg während des Kaiserreichs.

Der ADAV, entstanden aus der Auseinandersetzung einzelner Arbeitervereine, war von Anfang an als politische Partei konzipiert²⁶¹. Der erste Hinweis für einen Lüneburger Zweigverein findet sich für das Jahr 1866. Anfang Mai hatte das Komitee des ADAV Hamburg zu einem Arbeitertag für Norddeutschland eingeladen, an dem u. a. auch der ADAV Lüneburg, vertreten durch das Mitglied Peltz und Lüneburger Haartuchweber, teilnahm²⁶². Auf fester Basis stand der Verein 1868. Der ADAV Lüneburg bekannte sich offiziell zu den Prinzipien Lassalles. Mitte Juni feierten die Mitglieder ihr Stiftungsfest. Von drei Musikkorps angeführt, zog ein langer Festzug durch die Stadt. Feierlich wurde die umkränzte Büste Lassalles und verschiedene Fahnen mitgeführt. Auf dem Arbeiterverbrüderungsfest in Harburg forderte das Lüneburger Mitglied Schrader die Vereinigung des kleinen Handwerks²⁶³. Ein weiteres Arbeiterverbrüderungsfest feierte der Lüneburger ADAV zusammen mit den neu gegründeten

257 Vgl. Uhen, Leo, Gruppenbewußtsein und informelle Gruppenbildung bei deutschen Arbeitern im Jahrhundert der Industrialisierung, 1964, S. 103.

258 Die von Timm in seiner Chronik genannte Farbkombination schwarz-rot-gelb ist irreführend, da das welfische Königshaus in Hannover die Farben gelb-weiß führte.

259 Archiv MTV, Protokolle Hauptversammlungen 25. 5. 1878.

260 Archiv MTV, Protokolle Vorstandssitzungen 28. 8. 1885.

261 Vgl. Herzig, Arno, Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein in der Sozialdemokratie, Dargestellt an der Biographie Carl Wilhelm Tölcke 1817–1893, 1979.

262 Dazu Laufenberg, Heinrich, Die Geschichte der Arbeiterbewegung Hamburg, Bd. 1, 1911, S. 299.

263 LA Nr. 156, 7. 7. 1868.

ten Gewerkschaften Ende 1868²⁶⁴. Wie viele andere Zweigvereine ehrte auch der Lüneburger ADAV Lassalle noch viele Jahre nach seinem Tode in einer Totenfeier²⁶⁵.

Von Anfang an stand die Lüneburger sozialdemokratische Bewegung in Kontakt mit führenden Sozialdemokraten. Am Stiftungsfest 1868 nahm der in der Bewegung später führende Tischler York aus Harburg teil. Unter den Festteilnehmern befanden sich Arbeiter des Lüneburger Eisenwerks, der chemischen Fabrik (Besitzer August Brauer), der Portland Cementfabrik und der Leppinschen Haartuchweberei²⁶⁶. Seine politischen Vorstellungen und Forderungen verbreitete der ADAV Lüneburg durch theoretisch geschultere Mitglieder benachbarter Vereine. In einer der öffentlichen Arbeiterversammlungen informierte Audorf aus Hamburg die Lüneburger über Gewerkschaften und deren Nutzen²⁶⁷. Auch die Parteileitung unterstützte den Lüneburger Zweigverein, der im November 1868 den Präsidenten des ADAV von Schweitzer begrüßen konnte²⁶⁸.

Da ihre Anliegen in der bürgerlichen Presse nicht vertreten wurden, griffen die Sozialdemokraten auf das Agitationsmittel Volksversammlung zurück. Hier wurden öffentlich Probleme abgehandelt, die vorwiegend die Arbeitswelt und Existenz der Arbeiter betrafen. So referierte Wolf aus Hamburg im Vereinslokal des ADAV Georg Meyer, Vor der Saline, über die Stellung der Lohnarbeiter und kleinen Handwerker gegenüber dem Großkapital²⁶⁹.

Um während des Sozialistengesetzes behördlicher Verfolgung und Überwachung zu entgehen, wechselten die sozialdemokratischen Vereinigungen ständig die Form ihrer Organisation. Nach außen als unverfängliche Lesezirkel, Gesangsvereine oder auch wissenschaftliche Vereine getarnt, fungierten als Leiter häufig unverdächtige Personen. Manchmal wurde auch ein bereits verbotener Verein unter neuem Namen gegründet.

Erst als in den späten 1880er Jahren die Durchführung der Ausnahme Gesetze etwas lockerer gehandhabt wurde, wagten sich in Lüneburg überzeugte Sozialdemokraten im Verein zur Erziehung volkstümlicher Wahlen wieder an die Öffentlichkeit. Um Mitglieder und Sympathisanten durch kritische Informationen und Denkanstöße zu überzeugen, lud der Verein vor allem aus Hamburg Redner ein²⁷⁰. Nach nur dreimonatigem Bestand erfolgte Ende 1889 die behördliche Auflösung des Vereins. Das Vermögen wurde beschlagnahmt und die Geschäftsräume durchsucht²⁷¹. Die sorgfältige Überwachung jedes vermuteten sozialdemokratischen Ansatzes durch die städti-

264 LA Nr. 281, 30. 11. 1868.

265 LA Nr. 145, 23. 6. 1868.

266 LA Nr. 171, 23. 7. 1868.

267 LA Nr. 71, 25. 3. 1869.

268 LA Nr. 274, 23. 11. 1868.

269 LA Nr. 261, 8. 11. 1868.

270 LA, am 22. 7. 1889, Nr. 194, 20. 8. 1889.

271 LA Nr. 288, 28. 9. 1889.

schen Behörden zeigt die ständige Beobachtung der vom Fachverein der Schuhmacher gegründeten Fachschule²⁷². Im Frühjahr 1890 wurde der Verein zur Erziehung volkstümlicher Wahlen wieder aktiv. Die Tradition des ADAV, die Inszenierung von Lassallefeiern, wurde wieder aufgenommen²⁷³. Etwa 200 Mitglieder waren dem Verein beigetreten, und der Andrang zu den Volksversammlungen stieg. Informationen über die Reichstagswahlen hatten im Februar 1890 ungefähr 2000 Menschen angezogen²⁷⁴. Ein dreimaliges Hoch auf die Internationale Arbeiterbewegung beendete eine der Versammlungen, auf der die Teilnehmer einstimmig gegen Getreidezölle votierten und die Forderung nach billigem Brot unterstützten²⁷⁵. 1892 löste die neue Militärvorlage und die damit verbundene Steuererhöhung Empörung aus.

Im April 1892 erfolgte die seit Monaten diskutierte Umbenennung in Sozialdemokratischen Wahlverein, dessen Existenz bis mindestens 1900 nachweisbar ist. Bis jetzt hatten sich mindestens 360 Sozialdemokraten dem Wahlverein angeschlossen²⁷⁶. Die Basis der Bewegung bildete das Vereinsleben. Die Verbreitung sozialdemokratischer Ideen erfolgte relativ unauffällig, da viele Anhänger gleichzeitig etwa 20 mehr oder weniger sozialdemokratisch orientierten Fach- und Vergnügungsvereinen angehörten²⁷⁷. Daß auch jetzt noch die Lüneburger sozialdemokratische Gemeinde bei der Führungsspitze durchaus Beachtung fand, zeigen die Besuche von Louise Zietz und Eduard Bernstein im Jahre 1892²⁷⁸.

IX. Kirche gegen die Sozialdemokratie

Als nach Aufhebung der Gesetze zum Schutz gegen die Sozialdemokratie diese Bewegung immer noch nicht zerschlagen war, sondern stetig mehr Anhänger fand, schaltete sich die Kirche ein. Bei der Bekämpfung der Bewegung mobilisierte das Landeskonsistorium in Hannover die ihm unterstellten Geistlichen²⁷⁹. Der Erlaß vom 26. 8. 1890 forderte Auskunft darüber an, inwieweit die sozialdemokratische Partei in Lüneburg bereits Fuß gefaßt hatte²⁸⁰. Aufgrund dieser Weisung rief Superintendent Beyer den Gesamtkirchenvorstand von Lüneburg zusammen²⁸¹. Im Gegensatz

272 StA Lüneburg, AA S 3 c/12, Regierungspräsident an Magistrat 17. 10. 1889.

273 LA Nr. 28, 3. 2. 1890.

274 Ebenda.

275 LA Nr. 65, 18. 3. 1890, Nr. 81, 8. 4. 1891, Nr. 144, 23. 6. 1891.

276 Zu den Wahlen ausführlich Leinert, Robert, Die Reichstagswahlergebnisse Provinz Hannover 1867–1907, 1911.

277 Wie Anm. 276.

278 LA, am 3. 9. 1902, Nr. 62, 13. 3. 1904.

279 Vgl. Marbach, wie Anm. 256, S. 125.

280 Vgl. Verhandlungen der 13. Bezirkssynode Lüneburg, 1893.

281 Ephoralarchiv Lüneburg, Kirchliches Amtsblatt für den Bezirk des Königlichen Landeskonsistoriums in Hannover, Nr. 59, Erlaß des Königlichen Landeskonsistoriums an die Geistlichen betr. die Aufgabe der Kirche gegenüber der sozialen Frage, Hannover, den 26. 8. 1890.

zu der offiziellen Berichterstattung in den Lüneburgschen Anzeigen referierten die Pastoren, daß die sozialdemokratische Bewegung hier bereits *bedenkliche Verbreitung* gefunden hatte. Die Sozialdemokratie, so ergaben die kirchlichen Recherchen, konnten hier auf eine gut ausgebaute Organisation zurückgreifen. Die Bewegung habe Fuß fassen können, weil bis zum Winter 1889/90 viele Arbeiter von einem zu geringen Verdienst leben mußten. Treue Anhänger rekrutierte die sozialdemokratische Bewegung dagegen aus Arbeitern mit einem eher reichlichen Verdienst²⁸².

Nach allgemeiner Auffassung konnte eine Verbesserung der schlechten Lebensverhältnisse der Arbeiter viele vor dem *sozialdemokratischen Irrglauben* bewahren²⁸³. Ihren Beitrag zur Abhilfe des Übels sahen die Kirchendiener in Lüneburg darin, in Predigten und bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf die sittlichen Schäden des sozialen Lebens einzugehen und das *göttliche Wort mit Rücksicht darauf zu verkünden*. Vor allem im Konfirmandenunterricht müsse die Unverletzlichkeit des Eigentums betont werden²⁸⁴. Es galt als unumstößlicher Grundsatz, daß die Kirche als konservative Macht zur Erhaltung der bestehenden Ordnung mit beizutragen hatte. Mit dem Einsatz aller Kräfte sollte sie einem plötzlichen Umsturz entgegenwirken. Den Arbeitern wurde wohl Mitgefühl für ihre gedrückte Lage ausgesprochen, doch wurden sie gleichzeitig vor *Begehrlichkeit, die nach fremdem Gute giert und Murren gegen die bestehende Ordnung* gewarnt²⁸⁵.

Vor der Bezirkssynode 1892 berichtete Pastor Möller, kein hiesiger Sozialdemokrat sei aus der Kirche ausgetreten oder hätte die kirchliche Trauung oder die Taufe seiner Kinder unterlassen²⁸⁶. Dieser Sachverhalt muß sich später geändert haben. 1913 kündigte die Ortsgruppe Lüneburg des Zentralverbandes der proletarischen Freidenker Deutschlands eine große öffentliche Versammlung in der Lambertihalle an²⁸⁷.

Im Zuge der Jugendbewegung entstanden neben den konfessionellen auch in Lüneburg sozialistische Jugendvereine²⁸⁸. Die im Laufe des Sommers 1909 im Lüneburger sozialdemokratischen Gewerkschaftshaus gegründete freie Jugendorganisation sah sich bewußt im Gegensatz zum Evangelischen Jugendverein. Unterstützt durch den von Gesellen auf Lehrlinge ausgeübten Einfluß versuchte der Sozialdemokratische dem Evangelischen Jugendverein Mitglieder abzuwerben²⁸⁹.

282 Ephoralarchiv Lüneburg, Generalia 62, Fasz. 367, Pastor Gunkel an Superintendent Beyer, 29. 9. 1890.

283 Ebenda, Bericht Pastor Strasser an Superintendent Beyer, 29. 9. 1890.

284 Vgl. Verhandlungen zur 12. Bezirkssynode Lüneburg, 1891.

285 LA Nr. 270, 18. 11. 1890.

286 Vgl. Uhlhorn, Gerhard, Die Stellung der evangelischen Kirche zur sozialen Frage der Gegenwart, 1895.

287 LA, am 23. 9. 1913.

288 Vgl. Freudenthal, Herbert, Die Vereine in Hamburg, ein Beitrag zur Geschichte und Volkskunde der Geselligkeit, 1968, S. 307.

289 Volksbildung Nr. 3, 43. Jg., 31. 3. 1913.

Die Bemühungen um Bildung intensivierten sich, nachdem Partei und Gewerkschaften auch in Lüneburg einen Arbeiterbildungsausschuß organisiert hatten²⁹⁰. Immer noch verfolgten städtische Behörden voll Argwohn sozialdemokratische Aktivitäten. Natürlich wurde auch der Anteil von Sozialdemokraten an dem Versicherungsunternehmen „Volksfürsorge“ überprüft. Polizeikommissar Hentze berichtete dem Magistrat 1914, daß die 130 Lüneburger Mitglieder alle der sozialdemokratischen Partei angehörten²⁹¹.

Der Beschluß, den 1. Mai auch in Lüneburg auch als allgemeinen Arbeiterfeiertag zu begehen, wurde in einer Versammlung des Vereins zur Erziehung zu volkstümlichen Wahlen im März 1890 gefaßt. In den größeren Betrieben erschienen die Arbeiter pünktlich und vollzählig zum Arbeitsbeginn. Mit Befriedigung konstatierten die Lüneburgschen Anzeigen, daß Einsicht und Respekt vor den staatlichen Anordnungen sich bei der Arbeiterschaft durchgesetzt hatten. Nur vereinzelt hatten sich Fabrikarbeiter „natürlich unter Verlust ihrer Stellung den Arbeits-Feiertag gegönnt“. Die auf den Abend angesetzte Volksversammlung war dagegen gut besucht. Ungefähr 600 Personen hörten auf dem Marktplatz die Rede des Reichstagsabgeordneten Molkenbuhr²⁹².

Im folgenden Jahr rüsteten die Lüneburger Sozialdemokraten erneut zu einer Maifeier. Bei der Polizei wurde um Genehmigung zum festlichen Umzug durch die Stadt nachgesucht. Da aber nach Auffassung der Polizeidirektion eine öffentliche Kundgebung zugunsten der sozialdemokratischen Partei unter Umständen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bedeuten konnte, wurde die Erlaubnis versagt²⁹³. 1892 übergangen die Lüneburgschen Anzeigen den 1. Mai völlig. Nur eine kleine Anzeige wies auf eine nachmittags angesetzte Maifeier hin²⁹⁴. 1893 veranstaltete der Sozialdemokratische Wahlverein eine Feier zum 1. Mai, die von 400–500 Personen besucht wurde. Der ausgesprochen harmlose Verlauf stellte die aufsichtführenden Polizeibeamten durchaus zufrieden²⁹⁵.

Nach der Einführung der Gewerbefreiheit 1869 erfolgte auf Initiative der neu gebildeten Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands die Gründung neuer Gewerkschaften, deren Aufstieg das Sozialistengesetz jäh unterbrach²⁹⁶. In Lüneburg tra-

290 Vgl. von Saldern, Adelheid, wie Anm. 41, S. 207.

291 StA Lüneburg, AA V 4/47.

292 LA Nr. 102, 2. 5. 1890.

293 LA Nr. 86, 14. 4. 1891, Dies deckt sich mit den Angaben Grebings, daß auch nach 1890 die sozialdemokratischen Vereine durch Behörden drangsaliert wurden und durch das städtische Bürgertum geächtet blieben. Vgl. Grebing, Helga, Zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Niedersachsen 1866–1914, Niedersächsisches Jahrbuch 1981, S. 105.

294 LA Nr. 102, 2. 5. 1892.

295 LA Nr. 102, 2. 5. 1893.

296 Vgl. Engelhardt, Ulrich, „Nur vereinigt sind wir stark“, Die Anfänge der deutschen Gewerkschaftsbewegung 1862/63 bis 1869/70. 1. Bd., 1977, S. 154. Dazu auch Schönhoven, Klaus, Die deutschen Gewerkschaften, 1987, S. 241 f.

ten neben die führenden Gruppen der Lohnbewegung von 1865, die Schuhmacher, Tischler und Schneider bald die Maurer-, Metall- und Holzarbeiter²⁹⁷.

Auch für die Gewerkschaften fanden sich in den Lüneburger Archiven keine Quellen. Die ebenfalls im Anhang der Dissertation aufgeführten, in den Lüneburgschen Anzeigen inserierten Versammlungen und Vergnügungen verweisen jedoch auf eine Vielfalt von Handwerker- und Arbeiterorganisationen. Da die Tagesordnungspunkte häufig in den Ankündigungen genannt wurden, lassen die Inserate einen gewissen Einblick in die Tätigkeiten der Gewerkschaften zu. Die Informations- und Diskussionsabende konzentrierten sich auf Problembereiche, die in ihren Konsequenzen die Arbeitswelt von Arbeitern unmittelbar berührten, wie Streik, Aussperrung, die Einführung fester Lohntarife und Arbeitslosigkeit.

Erweiterung und Konsolidierung der Gewerkschaftsbewegung sollte das 1892 in Lüneburg gegründete Gewerkschaftskartell absichern. In diesem Zentrum gemeinschaftlicher Arbeit verbanden sich Filialen bzw. Sektionen der Zentralverbände und lokale Organisationen zu gezielter gemeinsamer Arbeit²⁹⁸.

Ein im weiteren Sinne der Gewerkschaft zuzurechnenden Phänomen war die nach den Ideen von Schultze-Delitzsch ausgerichtete Schuhmacher-Assoziation in Lüneburg²⁹⁹. Die von Schuhmachermeister Stappenbeck (von 1866 bis 1873 Präsident des Bildungsvereins für Arbeiter) 1872 gegründete Schuhmacher-Assoziation bestand als Genossenschaft mit beschränkter Haftung bis 1897³⁰⁰.

Als kulturelle und soziale sozialdemokratische Vereinigungen in Lüneburg sollen der 1892 in den Lüneburgschen Anzeigen erwähnte Arbeitergesangverein „Vorwärts“, der Arbeiterturnverein von 1894, der 1900 gegründete Konsumverein und die 1892 eingerichtete Vereinsbäckerei nicht übergangen werden.

297 Vgl. Laufenberg, wie Anm. 262, S. 364.

298 Tecklenburg und Dageförde geben an, daß die Bundesleitung ihren Sitz in Hannover hatte. Vgl. Tecklenburg, A. / Dageförde, K., Geschichte der Provinz Hannover, 1921, S. 194.

299 Zu den liberalen Genossenschaften ausführlich Aldenhoff, Rita, Schultze-Delitzsch, ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus zwischen Revolution und Reichsgründung, 1984.

300 LA Nr. 253, 28. 10. 1896.

Quellen

Archiv MTV-Treibund Lüneburg von 1848 e. V.:
 Protokolle General- und Hauptversammlungen des Bildungsvereins für Arbeiter 1873–1914.
 Protokolle Vorstandssitzungen 1879–1914.
 Manuskripte der Jahresberichte 1896–1914.
 Schriftwechsel.

Stadtarchiv Lüneburg:

AA P 1 b 43, Fürsorge für schulentlassene Jugend, Vol. I. 1900–1913, Vol. II. ab 1913.
 AA P 1 b 44, Fürsorge für schulentlassene Jugend, 1910–1917.
 AA s 3 c/12, Die vom Fachverein der Schuhmacher zu begründende Fachschule, 1888.
 AA V 2/52, Krankenunterstützungskasse des Bildungsvereins für Arbeiter, ab 1884.
 SA XV b 17, Sparcasse des Bildungsvereins für Arbeiter.
 AA V 4/47, Acta betr. Volksversicherung.

Ephoralarchiv Lüneburg:

Generalia 62, Fasz. 367, Soziale Arbeit, Konferenz betr. die soziale Frage 1890–1891.

Gedruckte Quellen und Zeitschriften:

Lüneburgsche Anzeigen (LA) 1868–1914.

Lüneburger Blätter.

Lüneburger Museumsblätter.

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte.

Verhandlungen der ordentlichen Bezirkssynoden in Lüneburg 1891–1914.

Der Arbeiterfreund, Zeitschrift des Zentralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen 1863–1914; ab 1894 Der Arbeiterfreund, Zeitschrift für die Arbeiterfrage, Organ des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Bildungsverein, Hauptblatt für das freie Fortbildungswesen in Deutschland, Zeitschrift der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Vereine 1870–1904.

Volksbildung, Zeitschrift für öffentliches Vortragswesen, Volksleseanstalten und freies Fortbildungswesen, Organ der Gesellschaft für die Verbreitung von Volksbildung und ihrer Verbände und Zweigvereine 1905–1914.

Broschüren und zeitgenössisches Schrifttum

Albrecht, H., Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland, aufgrund des Materials der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bearbeitet, Berlin 1902.

Böhmert, Viktor, Die Förderung des Arbeiterwohls durch Ausstellungen und Prämierungen, Arbeiterfreund 1911.

Derselbe, Die Conferenz der Berliner Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 25. und 26. 4. 1892, Arbeiterfreund 1892.

Derselbe, Eine neue Aufgabe des Arbeiterfreundes, Arbeiterfreund 1877.

Derselbe, Volksbildungsbestrebungen der Gegenwart, Ein Beitrag zur Sozialreform, Arbeiterfreund 1898.

Derselbe, Volksgeselligkeit, Arbeiterfreund 1898.

Brämer, K. H., Die Handwerker-, Arbeiter- u. ä. Vereine in Preußen, Teil I, Arbeiterfreund 1866.

Braungardt, Wilhelm, Geschichte der Deutschen Turnerschaft in Niedersachsen, 1938.

Danneil, Pastor, Ein Wort für die konfirmierte männliche Jugend, Arbeiterfreund 1886.

Gormick, Alfons, Die Entwicklung der nichtsozialistischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Diss. phil. Halle (Saale) 1909.

Kellen, T(ony), Arbeiter-Bildungsvereine, Sozialer Fortschritt, Nr. 20, 1904.

Lammers, August, Die Arbeit der Bildungsvereine, Arbeiterfreund 1877.

Laufenberg, Heinrich, Die Geschichte der Arbeiterbewegung in Hamburg, Altona und Umgebung, 2 Bde., Hamburg 1911/1931.

- Leinert, Robert, Die Reichstagswahlergebnisse der Provinz Hannover 1867–1907, Hannover 1911.
- Merkel, (Georg, J.), Die Arbeitervereine des Königreichs Hannover, 1864.
- Pabst, Handfertigkeitsunterricht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 5. Bd., 1909.
- Pache, Oskar, Die Bedeutung der Arbeiterbildungsvereine, Bildungsblätter für unser Volk, Serie 2, Heft 3, 1874.
- Picht, Werner, Das Schicksal der Volksbildung in Deutschland, 1936.
- Pokrantz, Berthold, Die Veranstaltungen für Wohltätigkeit und Fürsorge in der Provinz Hannover aufgrund einer amtlich unterstützten Bestandsaufnahme, 1901.
- Reyer, Eduard, Handbuch des Volksbildungswesens, 1896.
- Ringclib, H., Der Gewerbebetrieb Lüneburgs in der Vergangenheit und Gegenwart, 1861.
- Rothert, W(ilhelm), Die Innere Mission in Hannover in Verbindung mit der sozialen und provinziellen Wohlfahrtspflege, 1901.
- Schönberg, Das Wesen der Arbeiterfrage, Handbuch der Staatswissenschaften 1. Aufl., 1. Bd. 1890.
- Statistik der mit der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Verbindung stehenden Vereine für Volksbildungszwecke nach dem Stande des Verwaltungsjahres 1874/75. Herausgegeben von der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, 1875.
- Tecklenburg, A. / Dageförde, K., Geschichte der Provinz Hannover für Lehrer, Lehrerbildungs- und andere Lehranstalten der Provinz, sowie für Volkshochschulen und Volksbibliotheken. 3. durchgesehene und bis in die Gegenwart fortgeführte Auflage, Hannover 1921.
- Tews, Johannes, Deutsche Bildungsvereine, in Reyer, Eduard, Handbuch des Volksbildungswesens, 1896.
- Uhlhorn, Gerhard, Die Stellung der lutherischen Kirche zur sozialen Frage der Gegenwart, Referat in der Generalversammlung des Evangelischen Vereins in Hannover, 1895.
- Wuttke, Robert, Hrsg., Die deutschen Städte, Geschildert nach den Ergebnissen der ersten deutschen Städteausstellung in Dresden, 1. Bd., 1904.

Neuere Darstellungen

- Aldenhoff, Rita, Schultze-Delitzsch, Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus zwischen Revolution und Reichsgründung, 1984.
- Alt, Robert / Lemm, Werner, Hrsg., Zur Geschichte der Arbeitserziehung in Deutschland, Teil 1, Von den Anfängen bis 1900, 1970.
- Aubin, Hermann / Zorn, Werner, Hrsg., Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Das 19. und 20. Jh., 1976.
- Barmeyer, Heide, Gewerbefreiheit oder Zunftbindung, Niedersächsisches Jahrbuch 1974.
- Berg, von, Hermann, Entstehung und Tätigkeit der Norddeutschen Arbeitervereinigung als Regionalorganisation der Deutschen Arbeiterverbrüderung nach der Niederschlagung der Revolution 1848/49, 1980.
- Birker, Karl, Die badischen Arbeiterbildungsvereine vor dem 1. Weltkrieg, Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, 1973.
- Derselbe, Die deutschen Arbeiterbildungsvereine 1840–1870, 1973.
- Boehncke, Heiner, Feste und Feiern, in Heer, Hannes / Volker, Ullrich, Hrsg., Geschichte entdecken, Erfahrungen und Projekte der neuen Geschichtsbewegung, 1985.
- Brakelmann, Günter, Kirche, soziale Frage und Sozialismus, Bd. 1, Kirchenleitungen und Synoden über soziale Frage und Sozialismus 1871 bis 1914, 1977.
- Breuilly, John / Sachse, Wieland, Joachim Friedrich Martens (1806–1877) und die deutsche Arbeiterbewegung, 1984.
- Bußmann, Walter, Das deutsche Nationalbewußtsein im 19. Jh., Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 200, 1983.
- Buddemeier, Heinz, Panorama, Diorama, Photographie, Entstehung und Wirkung neuer Medien im 19. Jh., 1970.

- Conze, Werner / Engelhardt, Ullrich, Hrsg., Arbeiterexistenz im 19. Jh., Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker, 1981.
- Dieselben, Arbeiter im Industrialisierungsprozeß, Herkunft, Lage und Verhalten, 1979.
- Conze, Werner / Groh, Dieter, Die Arbeiterbewegung in der nationalen Bewegung, die deutsche Sozialdemokratie vor, während und nach der Reichsgründung, 1966.
- Croon, Helmut, Bürgertum und Verwaltung in den Städten des Ruhrgebietes im 19. Jh., Tradition 1964.
- Derselbe, Die Einwirkung der Industrialisierung auf die gesellschaftliche Schichtung der Bevölkerung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Rheinisch-westfälische Blätter, Nr. 20, 1955.
- Dowe, Dieter, Bibliographie zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, sozialistischen und kommunistischen Bewegung von den Anfängen bis 1863, 1976.
- Derselbe, Die Arbeitersängerbewegung in Deutschland vor dem Ersten Weltkrieg — eine Kulturbewegung im Vorfeld der Sozialdemokratie, in Ritter, G. A., Hrsg., Arbeiterkultur, 1979.
- Dräger, Horst, Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, eine historisch-problemgeschichtliche Darstellung, 1871—1914, 1975.
- Düding, Dieter, Organisierter gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland (1808—1847), Bedeutung und Funktion der Turn- und Sängervereine für die Nationalbewegung, 1983.
- Dumrese, Hans, Jugenderinnerungen des Pastors Friedrich Wilhelm Kallmeyer, Lüneburger Blätter, Heft 9, 1958.
- Eichberg, Henning, Leistung, Spannung, Geschwindigkeit. Sport und Tanz im gesellschaftlichen Wandel des 18./19. Jh., 1978.
- Derselbe, „Schneller, höher, stärker“. Der Umbruch in der deutschen Körperkultur um 1900 als Signal gesellschaftlichen Wandels, in Mann, G. / Winau, R., Hrsg., Medizin, Naturwissenschaft und Technik und das zweite Kaiserreich, 1977.
- Derselbe, Zivilisation und Breitensport, Die Veränderung des Sports ist gesellschaftlich, in Huck, Gerhard, Hrsg., Sozialgeschichte der Freizeit, Untersuchungen zum Wandel der Alltagskultur in Deutschland, 2. Aufl., 1982.
- Engelhardt, Ullrich, „Nur vereint sind wir stark“. Die Anfänge der deutschen Gewerkschaftsbewegung 1862/63 bis 1869/1870, 2 Bde., 1977.
- Freudenthal, Herbert, Vereine in Hamburg, Ein Beitrag zur Geschichte und Volkskunde der Geselligkeit, 1968.
- Grebing, Helga, Zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Niedersachsen 1866—1914, Niedersächsisches Jahrbuch 1981.
- Groschopp, Horst, Kulturarbeit der Arbeiterorganisationen in Deutschland vor 1914, Studien zur Geschichte sozialistischer Kulturarbeit und Kulturpolitik in der deutschen Arbeiterbewegung, 3 Bde., Diss. (ms), Humboldt-Universität, Berlin, 1984.
- Habermas, Jürgen, Arbeit und Freizeit, in Konkrete Vernunft, Festschrift für Erich Rothacker, Hrsg., Gerhard Funke, 1958.
- Herzig, Arno, Der allgemeine deutsche Arbeiterverein in der deutschen Sozialdemokratie, dargestellt an der Biographie des Funktionärs Carl Wilhelm Tölcke (1817—1893), 1979.
- Hofmann, Wolfgang, Die Bielefelder Stadtverordneten, Ein Beitrag zu bürgerlicher Selbstverwaltung und sozialem Wandel 1850—1914, 1964.
- Jeran, Eberhard, Deutsche Turnerschaft (DT) 1868—1936, in Fricke, Dieter, Hrsg., Die bürgerlichen Parteien in Deutschland, Handbuch der Geschichte der bürgerlichen Parteien und anderer bürgerlicher Interessenorganisationen vom Vormärz bis zum Jahre 1945, Bd. I, 1968.
- Jeserich, G. A., Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in Jeserich, G. A. / Pohl, Hans / Unruh, von, Christoph, Deutsche Verwaltungsgeschichte, 4 Bde., 1985.
- Kaufhold, K. H., Gewerbefreiheit und gewerbliche Entwicklung im 19. Jh., Blätter für deutsche Landesgeschichte 1982.
- Kleinschmidt, Wolfgang, Der Wandel des Festlebens bei Arbeitern und Landwirten im 20. Jh., Eine empirische Untersuchung in zwei unterschiedlichen Gemeinden der Westpfalz, 1977.
- Klönne, Arno, Die deutsche Arbeiterbewegung, Geschichte, Ziele, Wirkungen, 2. Aufl., 1981.
- Köllman, Wolfgang, Sozialgeschichte der Stadt Barmen im 19. Jh., 1960.

- Kratzsch, Gerhard, Die Entfaltung des Vereinswesens in den letzten 200 Jahren, Geschichte, Politik und ihre Didaktik, H. 1/2, 1979.
- Langewiesche, Dieter, Hrsg., Ploetz, Das deutsche Kaiserreich, 1867/71 bis 1918, Bilanz einer Epoche, 1984.
- Derselbe, Liberalismus in Deutschland, 1988.
- Derselbe, Zur Freizeit des Arbeiters, Bildungsbestrebungen und Freizeitgestaltung österreichischer Arbeiter im Kaiserreich und in der ersten Republik, 1979.
- Derselbe und Schönhoven, Klaus, Arbeiterbibliotheken und Arbeiterlektüre im Wilhelminischen Deutschland, Archiv für Sozialgeschichte 1976.
- Lundgren, Peter, Die Eingliederung der Unterschichten in die bürgerliche Gesellschaft durch das Bildungswesen im 19. Jh., Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, 1979.
- Luntowski, Gustav, Die Industrie- und Handelskammern und die Entwicklung von Industrie, Handel und Verkehr im Regierungsbezirk Lüneburg, 1968.
- Derselbe, Grundzüge der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Lüneburg im 19. Jh., Lüneburger Blätter, H. 14, 1963.
- Derselbe, Kultur und Politik in Lüneburgs Geschichte des 19. Jh., Lüneburger Blätter, H. 17, 1966.
- Derselbe, Lüneburgs Unternehmer im 19. Jh., Lüneburger Blätter, H. 15/16, 1965.
- Marbach, Rainer, Säkularisierung und sozialer Wandel im 19. Jh., Die Stellung von Geistlichen zu Entkirchlichung und Entchristlichung in einem Bezirk der hannoverschen Landeskirche, Göttingen 1978.
- Messerschmidt, M., Reich und Nation im Bewußtsein der wilhelminischen Gesellschaft, in Schottelius, H. / Deist, W., Hrsg., Marine und Marinepolitik im kaiserlichen Deutschland (1871–1914). 1972.
- Nahrstedt, Wolfgang, Die Entstehung der Freizeit zwischen 1750–1850, Dargestellt am Beispiel Hamburgs, 1972.
- Nipperdey, Thomas, Verein als soziale Struktur im späteren 18. und 19. Jh., in Nipperdey u. a., Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jh., 1972.
- Offermann, Toni, Die Arbeiterbewegung und liberales Bürgertum in Deutschland 1850–1863, 1979.
- Oettermann, Stephan, Das Panorama, Die Geschichte eines Massenmediums, 1980.
- Pelger, Zur demokratischen und sozialen Bewegung in Norddeutschland im Anschluß an die Revolution von 1848, Archiv für Sozialwissenschaften 1968.
- Peukert, Detlef, K., Grenzen der Sozialdisziplinierung, Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878–1932, 1986.
- Pleß, Helmut, 125 Jahre MTV-Treibbund Lüneburg von 1848 e. V., Eine notwendige Chronik als Wegweiser für eine gemeinsame Zukunft, 1973.
- Reinecke, Wilhelm, Geschichte der Stadt Lüneburg, 2 Bde., 1933.
- Reulecke, Jürgen, Bürgerliche Sozialreformer und Arbeiterjugend im Kaiserreich, Archiv für Sozialgeschichte 1982.
- Ritter, G. A., Die Arbeiterbewegung im Wilhelminischen Reich, 1959.
- Derselbe, Hrsg., Arbeiterkultur, 1979.
- Saldern, von, Adelheid, Arbeiterbewegung und Arbeiteralltag, in Heer / Ullrich, Geschichte entdecken, 1985.
- Dieselbe, Vom Einwohner zum Bürger, Zur Emanzipation der städtischen Unterschicht Göttingens 1890–1920, Eine sozial- und kommunalhistorische Untersuchung, 1973.
- Sachse, Christoph / Tennstedt, Florian, Hrsg., Bettler, Gauner und Proleten, 1983.
- Saul, Klaus, Der Kampf um die Jugend zwischen Volksschule und Kaserne, Ein Beitrag zur „Jugendpflege“ im Wilhelminischen Reich, Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/1971.
- Derselbe, Jugend im Schatten des Krieges, Vormilitärische Ausbildung, Kriegswirtschaftlicher Einsatz und Schulalltag in Deutschland, Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/1983.
- Scheel, Günter, Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Königreich Hannover. Zwischen Integration und Emanzipation, Niedersächsisches Jahrbuch 1976.

- Schilling, Friedrich, Karl, Die Sterne und die Lüneburger Presse, in Dumrese, Hans / Schilling, Friedrich Karl, Lüneburg und die Offizin der Sterne, 1956.
- Schmierer, Wolfgang, Von der Arbeiterbildung zur Arbeiterpolitik, Anfänge der Arbeiterbewegung in Württemberg 1862/63–1878, 1969.
- Schnath, Georg, Staatshoheit und Stadtfreiheit in der Geschichte Lüneburgs, Lüneburger Blätter, H. 7/8, 1957.
- Teichler, Hans Joachim / Hauk, Gerhard, Hrsg., Illustrierte Geschichte des Arbeitersports, 1987.
- Tenfelde, Klaus, Bergmännisches Vereinswesen im Ruhrgebiet während der Industrialisierung, in Reulecke / Weber, Hrsg., Fabrik, Familie, Feierabend, Beiträge zur Sozialgeschichte des Alltags im Industriezeitalter, 1978.
- Derselbe, Die Entfaltung des Vereinswesens in der industriellen Revolution in Deutschland 1850–1873, in Dann, Otto, Vereinsleben und bürgerliche Gesellschaft, 1984.
- Derselbe, Lesegesellschaft und Arbeiterbildungsvereine, in Dann, Otto, Hrsg., Lesegesellschaft und bürgerliche Emanzipation, 1981.
- Tennstedt, Florian, Sozialgeschichte der Sozialversicherung, Handbuch der Sozialmedizin, Bd. 3, 1976.
- Derselbe, Vom Proleten zum Industriearbeiter, Arbeiterbewegung und Sozialpolitik in Deutschland 1800 bis 1914, 1983.
- Timm, Adalbert, Treubund, Hundert Jahre Vereinsgeschichte, 1848–1948, (Chronik, ms), 1948.
- Timm, Albrecht, Verlust der Muße, zur Geschichte der Freizeitgesellschaft, 1968.
- Uhen, Leo, Gruppenbewußtsein und informelle Gruppenbildung bei deutschen Arbeitern im Jh. der Industrialisierung, 1964.
- Wagner, W., Beiträge zur Wirtschafts- und Verkehrsgeographie der Stadt Lüneburg, Jahreshefte des Naturwissenschaftlichen Vereins, Festschrift anlässlich des 100jährigen Bestehens 1933–1951, Bd. 25, 1951.
- Weber-Kellermann, Ingeborg, Das Weihnachtsfest, Eine Kultur- und Sozialgeschichte der Weihnachtszeit, 1985.

Kultur und Propaganda

Die Freilichtbühne/Waldbühne „Tannenkamp“ in Hann. Münden 1933–1939¹

Von
Ralf Pröve

1. Einleitung

Als die Nationalsozialisten 1933 daran gingen, das Theater umzugestalten und für ihre Zwecke dienstbar zu machen, befand sich der geschlossene Theaterbetrieb in einer tiefen Krise. Die Auswirkungen der Depression von 1929 offenbarten dabei nicht nur die unzureichenden Arbeitsbedingungen für das darstellende Personal, sondern zeigten auch, daß die bisherigen staatlichen Kontrollmechanismen nicht das ruinöse Überangebot an Schauspielhäusern verhindern konnten.² Gleichzeitig hatten andere erfolgreichere Spielformen bewiesen, daß das herkömmliche Theater nur noch ungenügend die ästhetischen Bedürfnisse eines großen Teiles der Bevölkerung befriedigen konnte. Die Heimatspielbewegung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts und die Laienspiele der Jugendbewegung seit der Jahrhundertwende hatten das Theaterspiel im Freien populär gemacht.³ Das dabei national überhöhte Naturerlebnis und Äußerungen mit kulturpessimistischen und antimodernistischen Tendenzen brachten die-

- 1 Dieser Aufsatz beruht auf einem Kapitel meiner im Mai 1988 dem Prüfungsamt vorgelegten Staatsexamensarbeit (Weihestätte, Freilichtbühne und Thingplatz im „Dritten Reich“. Vergleichende Untersuchung zum Theater im Freien in Südniedersachsen unter besonderer Berücksichtigung von Northeim und Münden). Exemplare dieser Arbeit befinden sich im Hauptstaatsarchiv Hannover sowie den Stadtarchiven Northeim, Göttingen und Hann. Münden. Für Hilfe und freundliche Unterstützung möchte ich mich bei dem Mündener Archivar Herrn Dr. von Pezold und dem Betreuer der Arbeit Professor Dr. Wellenreuther herzlich bedanken.
- 2 Vgl. allgemein die Arbeiten von Konrad Düssel: Ein neues, ein heroisches Theater? Nationalsozialistische Theaterpolitik und ihre Auswirkungen in der Provinz, Bonn 1988 und Wolf-Eberhard August: Die Stellung der Schauspieler im Dritten Reich. Versuch einer Darstellung der Kunst- und Gesellschaftspolitik in einem totalitären Staat am Beispiel des „Berufsschauspielers“, München 1973.
- 3 Eine der ersten festen Freilichtbühnen war das Harzer Bergtheater bei Thale im Harz, das von Ernst Wachler 1903 gegründet wurde, vgl. Brigitte Schöpel: „Naturtheater“. Studien zum Theater unter freiem Himmel in Südwestdeutschland, (= Volksleben, 9), Tübingen 1965, 42.

se Spielform in das „Fahrwasser des nationalen Radikalismus“.⁴ Die parteipolitischen Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik brachten neue theaterspezifische Artikulationsformen mit sich. Das Massentheater der SPD oder das Agitproptheater der KPD hatte mit Fahne, Symbol, Uniform, Aufmarsch und Gruß ein Instrumentarium entwickelt, das auch von der NSDAP genutzt wurde.⁵

Die Befürworter des Theaters im Freien und die Verfechter neuer theatralischer Großformen bekamen nach 1933 Auftrieb, als die Nationalsozialisten neben der Unterstützung von Freilichtbühnen eine eigene Theaterform schaffen wollten: das Thingspiel. Dieses Thingspiel als Mischform von Kundgebung und politischem Massentheater sollte auf eigens dazu errichteten Thingstätten die Propagandaformel von der Volksgemeinschaft sichtbar machen.⁶ Nachdem mit der Einrichtung von RMVP (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda), RKK (Reichskulturkammer)⁷, RThK (Reichstheaterkammer), Reichsbund (Reichsbund der deutschen Freilicht- und Volksschauspiele), dem Amt des Reichsdramaturgen und dem Erlaß des Theatergesetzes die totale Erfassung des Theaters durch den Staat erfolgt war,⁸ wurden in den ersten Jahren das Freilichttheater und das Thingspiel massiv gefördert. Das Theater im Freien bot bessere Möglichkeiten, zu einem Propagandainstrument umfunktioniert zu werden als der geschlossene Theaterbetrieb. Nach einer großen Werbekampagne wurde die Thingbewegung aber nach zwei Jahren mit der 1935 erfolgten Tabuisierung des Wortes „Thing“ und dem Sprechchorverbot von 1936 bereits wieder beendet. Die Bewegung hatte eine unkontrollierbare Eigendynamik entwickelt, die die Thingstätten zu Artikulationsforen von SA, HJ und FAD (Freiwilliger Arbeitsdienst) werden ließ und das System zu destabilisieren drohte. Dazu offenbarten technische Pannen und andere Widrigkeiten nur zu deutlich den Scheincharakter der suggerierten Volksgemeinschaft. Außerdem war die Institutionalisierungsphase des Regimes nicht zuletzt mit den Verhaftungswellen im Zusammenhang mit dem „Röhm-Putsch“ beendet, das Dritte Reich international anerkannt und ein Umschwung in der Kulturpolitik hin zu lediglich unterhaltender Kunstproduktion ohne politischen Aussagegehalt eingeleitet worden.

Thema dieses Aufsatzes soll die Herausarbeitung einer politischen Einflußnahme durch die Nationalsozialisten auf den Freilichttheaterbetrieb in Hann. Münden sein.

- 4 Martin Broszat : Die Machtergreifung. Der Aufstieg der NSDAP und die Zerstörung der Weimarer Republik, (= Deutsche Geschichte der neuesten Zeit, 16), München ²1987, 67.
- 5 Vgl. dazu Henning Eichberg : Thing-, Fest- und Weihespiele in Nationalsozialismus, Arbeiterkultur und Olympismus, in: ders., Michael Dultz, Glen Gadberry und Günther Rühle (Hgg.): Massenspiele. NS-Thingspiel, Arbeiterweihespiel und olympisches Zeremoniell, (= Problemata, 58), Stuttgart 1977, 19–180.
- 6 Einschlägig und auf dem neuesten Forschungsstand: Rainer Stommer : Die inszenierte Volksgemeinschaft. Die „Thing-Bewegung“ im Dritten Reich, Marburg 1985.
- 7 Vgl. den Aufsatz von Volker Dahm : Anfänge und Ideologie der Reichskulturkammer, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 34 (1986), 53–84.
- 8 Vgl. Stommer, Volksgemeinschaft, 23–48.

Die Stadt galt bei den neuen Machthabern 1933 als „rote Hochburg“⁹, da die zahlenmäßig stark vertretende Arbeiterschaft mit ihren vielen Organisationen bis 1933 das öffentliche Leben weitgehend bestimmte und prägte und für die schlechtesten Wahlergebnisse der NSDAP im ganzen Wahlkreis Südhannover-Braunschweig sorgte.¹⁰

2. Die Planungsphase der Bühne und die Beteiligung des FAD bis zur Machtergreifung

Kann die Quellenlage für die Zeit nach 1933 als recht gut bezeichnet werden, so fehlen bis auf wenige Hinweise nähere Auskünfte über die Entstehungszeit der Bühne vor 1933.

Da dem FAD in der Planungs- und Bauphase der Bühne eine wichtige Bedeutung zukam, muß zunächst verkürzt auf die Vorgeschichte des Arbeitsdienstes im Deutschen Reich eingegangen werden.

Seit dem Hilfsdienstgesetz von 1916¹¹ war der Arbeitsdienstgedanke in Deutschland populär geworden. In der wirtschaftlich ausgeglichenen Periode von 1924 bis 1929

9 NHStA Hannover H. Hann 310 I, A 47: Schriftwechsel der Gauleitung mit den Bezirken 1931.

10 Zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Münden vgl. Johann Dietrich von Pezold: Die Industrialisierung, (= Geschichte der Stadt Münden im 19. und 20. Jahrhundert, Heft 2), Münden 1981, die maschinenschriftlichen Arbeiten von Norbert Engelhardt: Die Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Schleifmittelindustrie Hann. Münden am Beispiel der Firma C. F. Schröder unter Schwerpunktsetzung im Zeitraum zwischen 1918–1946, Göttingen 1978, Bernd Utermöhlen: Mittelschichten und Nationalsozialismus in Hann. Münden. Die Radikalisierung der Mittelschichten in einer Kleinstadt am Ende der Weimarer Republik, Göttingen 1977, sowie Jürgen Thom: Die Geschichte der SPD in Münden von 1945 bis 1953 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeiterbewegung in Münden von den Anfängen an, Göttingen 1974. Zur Machtergreifung und die Zeit nach 1933 vgl. Gottfried Christmann und Dieter Kropp: Arbeiterbewegung in Hann. Münden von 1918 bis 1936, Göttingen 1984 und die erst kürzlich erschienene Dokumentation: Hann. Münden in der NS-Diktatur. Exemplarische Analysen und didaktisch aufbereitete Dokumente zum Thema: Fabriken und Alltag im Nationalsozialismus, hrsg. vom Verein zur Erforschung der Geschichte der Arbeiterbewegung in Hann. Münden, Münden 1989. Besonders zum Widerstand: Wilhelm Schumann: Ihr seid den dunklen Weg für uns gegangen . . . Skizzen aus dem Widerstand in Hann. Münden 1933–1939, Frankfurt/Main 1973 und Klaus Mlynek (Hg.): Gestapo Hannover meldet . . . Polizei- und Regierungsberichte für das mittlere und südliche Niedersachsen zwischen 1933 und 1937, (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXIX. Niedersachsen 1933–1945, 1), Hildesheim 1986, z. B. 35, 295, 384, 396, 442, 481, 490 und 524.

11 Am 5. Dezember 1916 wurde ein „Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst“ erlassen, der Arbeitskräfte durch direkten und indirekten Zwang beschaffen sollte, vgl. dazu Gunther Mai: Das Ende des Kaiserreichs. Politik und Kriegführung im Ersten Weltkrieg, (= Deutsche Geschichte der neuesten Zeit, 10), München 1987, bes. 95–105.

befürworteten jedoch lediglich NSDAP und Stahlhelm¹² die Einrichtung eines solchen Arbeitsdienstes. Sie sahen darin eine Möglichkeit, die Militarisierung eines großen Teiles der Bevölkerung durchsetzen zu können.¹³ Nach den ersten Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise 1929 vermehrten sich Überlegungen zur Realisierung eines solchen Dienstes, der schließlich auf freiwilliger Basis eingeführt wurde.

Am 5. Juni bzw. 23. Juli 1931 wurde unter der Reichskanzlerschaft Heinrich Brüning's ein Gesetz zum freiwilligen Arbeitsdienst verkündet. Der Reichsarbeitsminister war über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Durchführung zuständig. Zulassung und Anerkennung von Arbeitsvorhaben sollten nach einem entsprechenden Antrag durch den Präsidenten des jeweiligen Landesarbeitsamtes erfolgen, die Oberaufsicht hatte der Arbeitslosenkommisär Gottfried Reinhold Treviranus. Treviranus stellte die neuen Richtlinien erläuternd vor. Hier-nach sollte

„ . . . der freiwillige Arbeitsdienst den Arbeitslosen, insbesondere solchen jugendlichen Alters, ermöglichen, ihre brachliegende Arbeitskraft – ohne Eingehung eines Arbeitsverhältnisses – in selbstgewählter ernster Gemeinschaftsarbeit unter sachkundiger Leitung in nützlichen Arbeiten, die sonst nicht in Angriff genommen würden, zu betätigen und aus der Arbeit selbst sowie durch nebenhergehende Bildungsmaßnahmen körperliche und geistige Schulung zu empfangen. Damit ist ausgesprochen, daß sich der freiwillige Arbeitsdienst wesentlich an jüngere Kräfte – nicht nur an Jugendliche – wendet.“¹⁴

Die Tätigkeiten sollten sich auf Bodenverbesserungsarbeiten, auf Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland und auf örtliche Verkehrsverbesserungen erstrecken.¹⁵ Der FAD war so organisiert, daß ein „Träger des Dienstes“ einen „Träger der Arbeit“ beauftragen konnte, eine vom Arbeitsamt genehmigte Tätigkeit auszuüben. Träger des Dienstes waren Vereinigungen und Verbände, die eine Gruppe von Arbeitsdienstwilligen organisieren und leiten konnten. Träger der Arbeit waren öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Genossenschaften, aber auch Ausschüsse für Jugendpflege, Sportverbände und Vereine, welche die Arbeiten auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung durchführen ließen.¹⁶ Ausdrücklich waren private Unternehmen ausgeschlossen. Die Dauer der freiwilligen Arbeitsleistung betrug 20 Wochen. Einzelne Teilnehmer konnten jederzeit vor Ablauf dieser

12 Der Stahlhelm war eine vorwiegend aus ehemaligen Soldaten bestehende und dem rechtskonservativen Parteienspektrum zuzurechnende Vereinigung.

13 Vgl. dazu Henning Köhler: Arbeitsdienst in Deutschland. Pläne und Verwirklichungsformen bis zur Einführung der Arbeitsdienstpflicht im Jahre 1935, (= Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 10), Berlin 1967, 53.

14 Mündener Nachrichten vom 11. 09. 1931.

15 Vgl. Köhler, Arbeitsdienst, 91.

16 Ebenda, 94.

Frist aufhören. Um illegaler politischer Betätigung in den Arbeitsdienstlagern vorzubeugen, wurde dort jede politische oder „staatsfeindliche“ Aktivität untersagt.¹⁷

Unter der Regierung des Reichskanzlers Franz von Papen wurden die Bestimmungen zum Arbeitsdienst beträchtlich verschärft. In der Verordnung vom 16. Juli 1932 wurde neben dem Personenkreis (jeder Deutsche von 18 bis 25) auch die Dauer des Dienstes erheblich erweitert. Zugelassen waren nun auch Wirtschaftsbetriebe. Den neu eingerichteten Posten des Reichskommissars für den FAD übernahm Friedrich Syrup. Die sich abzeichnende Tendenz, künftig nur noch geschlossene Arbeitslager zu bilden, wurde mit neuen, die Freizeit der Jugendlichen regulierenden Bestimmungen eingeleitet. Eine staatliche Führungsschule sollte die einheitliche Gestaltung der Lager gewährleisten. Allein im Oktober 1932 nahmen 250.000 Jugendliche am FAD teil.¹⁸ Trotz der verschärften Bestimmungen blieb der Arbeitsdienst grundsätzlich freiwillig.

Allen Parteien und Konfessionen stand offen, Vereinigungen zu bilden, die dann als „Träger des Dienstes“ fungierten. So gab es beispielsweise den „Sozialen Dienst für Arbeitshilfe“, die „Reichsarbeitsgemeinschaft Sozialer Dienst“ oder das „Hilfswerk für die erwerbslose Jugend“. Die NSDAP lehnte den FAD aufgrund seiner Freiwilligkeit zunächst ab, gründete dann aber im Herbst 1932 eigene Trägervereine, um den anderen Parteien nicht zuviel Einfluß zu überlassen.¹⁹ Die nationalsozialistischen Arbeitsdienstorganisationen konnten aber bis zur Machtergreifung kein großes Gewicht mehr erlangen.²⁰ Waren einige Lager, besonders die des Stahlhelm, militärisch straff organisiert, um die Jugendlichen unter ideologischem Gesichtspunkt zu schulen, so dominierte aber doch in den meisten Gruppen die politische Ausgewogenheit. Denn es existierten kaum Lager,

„ . . . die ausschließlich Mitglieder eines Verbandes oder einer Weltanschauung umfaßten . . . Vielmehr war es in der Praxis die Regel, daß eine kleinere Gruppe von Verbandsmitgliedern den Kreis des Lagers . . . bildete, . . . wobei man schwerlich in dieser Beziehung von einem Gesinnungsdruck . . . sprechen konnte.“²¹

Auch in der Umgebung von Münden wurden in den Jahren 1931 bis Anfang 1933 mehrere Arbeitsdienstlager eingerichtet, von denen einige der Jungdo²², andere die

17 Ebenda, 92.

18 Ebenda, 124.

19 Ebenda, 207.

20 Ebenda, 195.

21 Ebenda, 199.

22 Der Jungdo (Jungdeutsche Orden) war 1920 von ehemaligen Frontsoldaten mit der Intention gegründet worden, völkisch-nationalistische Ziele zu verfolgen. Die Zentrale des Jungdo befand sich in Kassel. Vgl. allgemein zum Jungdo die allerdings etwas beschönigende Dissertation von Klaus Hornung: Der Jungdeutsche Orden, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 14), Düsseldorf 1958.

Arbeiterwohlfahrt oder die evangelische Kirche leiteten. Die NSDAP unterhielt in Münden jedoch kein Lager.

Im Jahre 1931 kam es in Münden zur Gründung eines „Vereins für freiwilligen Arbeitsdienst“. Erster Geschäftsführer des Vereins wurde der arbeitslose Diplom-Ingenieur Peter Sander.²³ Als Arbeitsvorhaben bot sich der „Bau einer Freilichtbühne in einem früheren Steinbruch“²⁴ an. Nach Auskunft von Sander stammte diese Idee von dem Förster Philipp Schrage, einem Vorstandsmitglied des Vereines, in dessen Revier die Freilichtbühne errichtet werden sollte. Sander fertigte die ersten Entwürfe für den Bühnenbau an.²⁵ Nach Genehmigung des Vorhabens durch das Arbeitsamt

„ . . . konnte ein Arbeitsdienstlager eingerichtet werden. Diese Aufgabe fiel mir [Peter Sander] zu. Die Unterkunft fanden wir in einem leerstehenden Maschinensaal der Firma Händler und Natermann . . . die Einrichtungen erhielten wir von der Stadt und anderen Stellen. Dann wurden uns arbeitslose . . . Jugendliche zugewiesen.“²⁶

Sander unterstreicht in diesem Zusammenhang die zu seiner Zeit völlige Unabhängigkeit des Vereines von „Kirche, Partei, Gewerkschaft oder sonst einem Verband“.²⁷

Diese Aussage ist insofern problematisch, als Sander im Jahre 1932 Ortsgruppenpropagandaleiter der NSDAP war.²⁸ Sanders Darstellung, daß der Verein für freiwilligen Arbeitsdienst den Bühnenbau initiierte, muß allerdings in Zweifel gezogen werden. Wahrscheinlicher ist, daß der Vorstand des Verkehrsvereines dem Arbeitsdienst die Errichtung einer Freilichtbühne vorschlug.²⁹ Fraglich ist auch, welche Gruppe letztlich mit dem Bau der Bühne begann, diesbezügliche Aktivitäten des FAD können für das Jahr 1932 nicht nachgewiesen werden. Möglicherweise war eine Arbeitsgruppe

23 Es handelte sich um einen Zweigverein des bereits in Hannover angemeldeten Vereins. Die Geschäftsführung für den fortziehenden Sander übernahm nach wenigen Monaten Molthahn. Mitglieder des Vereins waren neben Sander u. a. Förster Philipp Schrage, Pastor Georg Knoke, Sägewerksbesitzer Fritz Charrier und der Bauingenieur Theodor Beineke.

24 Sander in einem Brief vom 25. 09. 1986 an den Verfasser.

25 Ebenda.

26 Ebenda.

27 Ebenda.

28 Vgl. dazu Ralf Pröve: Die „rote Hochburg“ Münden. Arbeiterbewegung und NSDAP in der Weimarer Republik, in: Göttinger Jahrbuch 38 (1990), 221–236. In der Gästeliste zur Einweihungsfeier des Arbeitsdienstlagers in Northeim vom 10. September 1934 wird er als Oberstfeldmeister des AD aufgeführt; Sander hatte also inzwischen beim Arbeitsdienst Karriere gemacht, vgl. dazu StA Northeim, Akte Arbeitsdienstlager I.

29 Vgl. dazu „Sinn und Bedeutung unserer Freilichtbühne am Tannenkamp“, in: Mündener Tageblatt vom 08. 05. 1933. Ebenso betont dies Erwin May in einem Interview mit dem Verfasser vom 25. 09. 1987. May war von 1933 bis 1937 Geschäftsführer der NS-Kulturgemeinde und rezensierte die Aufführungen für die örtliche Tagespresse.

des „Reichverbands evangelischer Jungmännerbünde Deutschlands“ beteiligt.³⁰ Der genaue Sachverhalt hinsichtlich Initiative und Baubeginn kann nicht mehr rekonstruiert werden; eine aktive Teilnahme der Nationalsozialisten am Bau der Bühne ist jedoch nicht nachweisbar.

Eindeutig ist hingegen, daß der Verkehrsverein Münden³¹ das Freilichtbühnenprojekt in seine Patenschaft nahm, um die Bühne später als Touristenattraktion nutzen zu können. Im September 1932 veranstaltete der Verkehrsverein eine „vorbereitende Besprechung zur Schaffung einer Freilichtbühne für Aufführungen im kommenden Sommer . . .“.³² Dort wurde über den Fortgang der Bauarbeiten berichtet, die jedoch noch nicht allzu weit gediehen zu sein schienen, denn es kam während dieser Besprechung erst zur Gründung von Arbeitsausschüssen für die „Regelung einiger noch zu klärender Fragen“. Der Bericht endete mit einem Aufruf an die Bürger, sich an den Ausschüssen zu beteiligen. Am 17. Januar 1933 schließlich lud der Verkehrsverein zu einem Vortrag von Studienrat Martin Freytag „über die Freilichtbühne Tannenkamp“.³³

Immer wieder erinnerte der Verkehrsverein in Zusammenhang mit der Freilichtbühne an die Aufführungen im Rahmen der Heimatfeste von 1897 und 1909. Diese hätten den letzten Anstoß zum Bau der Bühne gegeben.³⁴ Die in bürgerlichen Kreisen in Anlehnung an die Tradition der Heimatfeste entstandene Idee von der Schaffung einer Freilichtbühne sowie deren Konzeption und der Baubeginn war ohne direkten Einfluß der Nationalsozialisten erfolgt. Die Grundsteinlegung zeigte jedoch, wie schnell die örtliche NSDAP dieses Projekt für sich ideologisch in Anspruch nahm.

- 30 Diese wurde von der Oberförsterei Kattenbühl bezahlt und war im Sommer 1932 noch mit Waldwegebau beschäftigt. Vgl. dazu Mündener Nachrichten vom 7. Juli 1932 und Reinhold Ostmeier: „Freiwilliger Arbeitsdienst Kattenbühl bei Hann. Münden“, in: Mündener Nachrichten vom 8. Dezember 1932. Im Lager am Kattenbühl waren etwa 18 bis 30 Jugendliche untergebracht. Den unteren Wert nennt Ostmeier, Kattenbühl. Die Zahl 30 beruht auf einer Schätzung von Erwin May: „Es war nicht der Reichsarbeitsdienst“, in: Hessisch-Niedersächsische Allgemeine vom 21. 08. 1986; sowie den Bericht: „Waldbühne erwacht aus Dornröschenschlaf“, in: Hessisch-Niedersächsische Allgemeine vom 07. 08. 1986.
- 31 StAMü Akte 1 betr. Freilichtbühne Tannenkamp: Nach Selbsteinschätzung des Vereines in einer Eingabe an den Bezirksausschuß in Hildesheim vom 13. 04. 1933 handelt es sich um einen „Zusammenschluß von materiellen und ideellen Interessenten des Fremdenverkehrs, die den Verein und seine Aufgaben finanzieren.“ Im Vorstand, so wird betont, seien auch Vertreter des Magistrats. Mitglieder waren u.a. Studienrat Dr. Martin Freytag, Bauingenieur Curt Lehrke, Konrektor Eduard Voigt, Apotheker Heinrich Bönner, Hotelbesitzer Rudolf Müller, Sanitätsrat Dr. Wilhelm Muhlert, Studienrat Kurt Mansfeld, Oberförster Hans Zeidler, Konrektor Karl Sittig und der Magistratsobersekretär Erich Werner. Im April 1935 hatte der Verkehrsverein etwa 170 Mitglieder, vgl. dazu die Notiz: „Unser Verkehrsverein wirbt“, in: Mündener Nachrichten vom 4. April 1935.
- 32 Mündener Nachrichten vom 17. 09. 1932.
- 33 Mündener Nachrichten vom 17. 01. 1933.
- 34 Zu den Heimatfesten vgl. Werner Hartung: „Wie schön du bist, Mundenia!“ Die Mündener Heimatfeste 1897 und 1909, in: Festschrift zur 800-Jahrfeier der Stadt Münden, hrsg. von der Stadt Münden, Münden 1983, 169–179.

3. Die Einweihung der Bühne 1933 und die erste Spielsaison

Am 13. April 1933 beantragte der Verkehrsverein beim Bezirksausschuß in Hildesheim die Zulassung zum Schauspielunternehmen³⁵ und setzte auch den Magistrat der Stadt Münden von seinen Plänen offiziell in Kenntnis. In der entsprechenden Mitteilung heißt es, daß zunächst beabsichtigt werde, „ . . . ein gutes Ensemble des Göttinger Stadttheaters unter dem Spielleiter Paul Adalbert Ebel zu verpflichten“. Baldiges Ziel sei die „ . . . Schaffung einer eigenen Laienspielgruppe zur Aufführung von vaterländischen- und Heimatspielen . . .“. ³⁶ Die Antwort des Magistrats blieb reserviert, Bedenken gegen ein „Naturtheater Tannenkamp“ bestünden aber nicht. ³⁷ Am 29. Mai schloß der Verkehrsverein mit dem Staatsforstamt Kattenbühl einen Pachtvertrag für das Gelände der Bühne³⁸ rückwirkend zum 1. April 1933 ab, bei dem der Magistrat die Haftung für die ursprüngliche Wiederherstellung nach Ablauf des Pachtvertrages übernahm. ³⁹

Am 22. April 1933 fand die „feierliche Grundsteinlegung“ statt, von der die Mündener Presse in werbewirksamer und ganzseitiger Aufmachung berichtete.

Der Zeitpunkt dieser Grundsteinlegung muß verwundern, da im April die Arbeiten auf dem Bühnengelände bereits weit fortgeschritten waren. ⁴⁰ Berücksichtigt man weiter, wie geschickt der Vertreter des Arbeitsdienstes, Pastor Georg Knoke, diese Grundsteinlegung propagandistisch zu nutzen wußte – so feierte er die Bühne als „Bahn . . . für eine aus dem deutschen Blut geborene – der deutschen Seele frommende . . . heilige deutsche Kunst“, ⁴¹ wird das Bemühen der Nationalsozialisten deutlich, die Bühne ideologisch zu beanspruchen. ⁴²

35 StAMü Akte I betr. Freilichtbühne Tannenkamp, Schreiben vom 13. 04. 1933.

36 StAMü ebenda. Beiliegend auch Auskünfte über Ebel, der gemäß eines Gutachtens des Bezirksausschusses Stettin im Sommer 1932 „im Raum Stettin tätig war“. Eine politische Überprüfung des „Spielleiters Ebel“ vom Bezirksausschuß Hildesheim vom 21. 04. 1933 ergab keine Verdachtsmomente. Der 1897 geborene Ebel spielte von 1919 bis 1922 in Düren, war danach bis 1925 an der Württemberger Volksbühne tätig und spielte anschließend ein Jahr in Nordhausen, ehe er von 1926 bis 1934 beim Stadttheater Göttingen zunächst als Schauspieler, dann als Spielleiter bzw. Intendant beschäftigt war. Alle Daten nach: Theater von A-Z. Handbuch des deutschen Theaterwesens. Hrsg. von den Schriftleitern des Theater-Tageblatts, Berlin 1934, XVIe1.

37 StAMü Akte I betr. Freilichtbühne, Antwort vom 19. 04. 1933.

38 Nach Unterlagen des Bauamtes vom 18. 04. 1933 handelt es sich um 12.104 qm: StAMü ebenda.

39 StAMü ebenda sowie Akte betr. Bauliche Unterhaltung der Freilichtbühne Tannenkamp.

40 Der – nunmehr nationalsozialistische – Arbeitsdienst forcierte im Frühjahr die Arbeit auf dem Tannenkamp: Laut eines Berichtes in den Mündener Nachrichten vom 10. 03. 1933 wurde die Zahl der Arbeiter von 30 auf 50 erhöht.

41 Mündener Tageblatt vom 24. 04. 1933.

42 Außer Knoke wurden jedoch keine weiteren Parteivertreter genannt, lediglich Abgesandte des Verkehrsvereins, der städtischen Behörden, des Vereins für Freiwilligen Arbeitsdienst, des Arbeitsdienstes selbst und „viele sonstige Mündener Bürger und Bürgerinnen“ wurden als Besucher erwähnt; ebenda.

Die Rede des Konrektors Eduard Voigt vom Verkehrsverein über die Bedeutung der Bühne als „Pflege des Guten, Schönen und Edlen inmitten Gottes freier Natur“ und über ihre Aufgabe als Wirtschaftsfaktor, nämlich als neuen „Anziehungspunkt für die Fremden“⁴³ blieb dagegen noch im erwarteten Rahmen.

Einige Wochen später wurde anlässlich der Einweihungsfeier am 4. Juni 1933 die Bühne noch stärker für eine Selbstdarstellung der Machthaber genutzt:

„Unter Marschmusik zogen die Mündener SA., SS., der Arbeitsdienst „Tannenkamp“ und die vereinigten Männergesangsvereine im DSB ein.“⁴⁴

Der Bau der Freilichtbühne wurde nun als nationalsozialistische Schöpfung gepriesen:

„(Hier) . . . ist . . . von einer Schar junger Nationalsozialisten unter sachkundiger Leitung ein mustergültiges Werk geschaffen“⁴⁵

Ansprachen hielten der schon erwähnte Pastor Knoke für den Arbeitsdienst, für den Verkehrsverein Bauingenieur Curt Lehrke, Rektor Friedrich Kracke für den Verein für Heimatkunde und Senator Wilhelm Schaper für die Stadt. Ergänzt wurde das Festprogramm durch ein „Heimatgebet“, einige vorgetragene Gedichte und einen Sprechchor des Arbeitslagers. Den Abschluß bildete die Festaufführung – einige Szenen aus „Wilhelm Tell“ –, in der neben den Berufsschauspielern aus Göttingen, die die Hauptrollen besetzten, Mitglieder der SA-Reserve die Statistenrollen übernahmen.⁴⁶

Trotz dieser nun schon deutlicheren Präsenz der neuen Machthaber muß aber im Vergleich zu der ausladenden Einweihungsfeier des Thingplatzes in Northeim⁴⁷ die immer noch verhältnismäßig große Zurückhaltung des nationalsozialistischen Propagandaapparates betont werden. Auf der einen Seite kann dies nur mit der Entstehung der Freilichtbühne in Zusammenhang stehen, die der Initiative einiger bürgerlicher Honoratioren entsprang und keine – wie dann später behauptet – nationalsozialisti-

43 Der zu materiell erscheinende Beweggrund wurde wenig später abgeschwächt. In einer Zeitungsnotiz beeilte sich der Verkehrsverein richtigzustellen, „ . . . daß diese Freilichtbühne nicht allein für den Fremdenverkehr geschaffen werden müsse . . .“, sondern vielmehr „ . . . zu einer Stätte lebendiger Heimatkultur wird.“: „Sinn und Bedeutung unserer Freilichtbühne am Tannenkamp“, in: Mündener Tageblatt vom 08. 05. 1933.

44 Mündener Tageblatt vom 06. 06. 1933. Das Kürzel „DSB“ bedeutet Deutscher Sängerbund.

45 Ebenda.

46 Ebenda sowie StAMü Akte I betr. Freilichtbühne Tannenkamp; eine Plakatankündigung zur Einweihung.

47 Zum Northeimer Thingplatz vgl. Ralf Pröve: Kundgebung und Kult. Die Thingstätte/Weihestätte in Northeim 1934–1939, in: Northeimer Jahrbuch 54 (1989), 169–197.

sche Erfindung war.⁴⁸ Auf der anderen Seite wird das geringe Ausmaß der Propagandaaktion⁴⁹ vor dem Hintergrund der für die NSDAP ungünstigen politischen Struktur der Bevölkerung verständlich. Aufgrund der breiten Ablehnung der NSDAP durch den größten Teil der Bevölkerung wird die Parteileitung einen zu dürftigen Erfolg ihrer Bemühungen befürchtet haben.

Zudem gab es im Frühsommer 1933 noch keine zentralistische Fei ergestaltung.⁵⁰ Die aus Bestrebungen eines unabhängigen Vereins in Münden entstandene Bühne war noch vor den Gründungen der RKK und der RThK fertiggestellt worden; noch bevor der Reichsbund oder der Reichsdramaturg ihre Tätigkeiten aufnahmen, war bereits die erste Spielsaison vorüber. Die Mündener Freilichtbühne war im Jahre 1933 in Berlin noch nicht bekannt. Weder wurde Münden in offiziellen Freilichtbühnenverzeichnissen aufgeführt, noch wurde der Spielplan überwacht.⁵¹ Der Bühnenbesuch war noch nicht organisiert.⁵² Die am 5. Juni begonnene erste Spielsaison sah mit vier Lustspielen, einem Schauspiel und einem Volksstück lediglich ein Werk mit deutlich nationalsozialistischem Bezug vor.⁵³ Parallel zum Spielbetrieb wurde der technische Ausbau der Bühne vorangetrieben.⁵⁴

4. Staatliche Kontrolle und die Übernahme der Bühne durch die Stadt 1936

Als 1934 die Thingbewegung ihren Höhepunkt erreichte, versuchte man in Münden, sich dem mit hohem Propagandaaufwand reichsweit angelaufenen Thingstättenprogramm anzuschließen und die gerade errichtete Freilichtbühne zur Thingstätte umzu-

48 Vgl. den Bericht „Oertlicher Thingplatz für Münden?“, in: Göttinger Tageblatt vom 08. 05. 1934, in dem der Bau der Bühne als frühe Realisierung einer NS-Idee gewertet wurde: „Als Münden aus sich selbst heraus damals mit Hilfe des Freiwilligen Arbeitsdienstes den Bau seiner Freilichtbühne in Angriff nahm, ahnte es nicht, daß ein Jahr später der Staat selbst zur Errichtung von Freilichttheatern aufrief. Und der Verkehrsverein ist daher nicht wenig stolz darauf, einen Wunsch des Führers schon vor der Bekanntmachung erfüllt zu haben.“

49 Im Gegensatz zu dem massiven Propagandaufwand anderer Freilichtbühnen- oder Thingstätteröffnungen in Deutschland (diese allerdings zugegebenermaßen erst nach 1933).

50 Die Gründung von RKK, RThK und Reichsbund oder Überlegungen zur Förderung der Freilichtbühnen und Thingstätten waren erst im Laufe des Jahres 1933 bzw. erst Anfang 1934 erfolgt, vgl. dazu Dussel, Theaterpolitik und Stommer, Volksgemeinschaft.

51 Die Freilichtbühne Tannenkamp fehlt in der Auflistung aller Freilichtbühnen Deutschlands im Handbuch; Redaktionsschluß der Ausgabe war Ende 1933. Laut Aussage von Erwin May wurde die Bühne im ersten Spieljahr nicht „von Berlin“ kontrolliert.

52 Interview mit May.

53 Zu Gattungseinteilung, Übersicht aller Theaterstücke und Auswertung der Inszenierungen vgl. die Tabellen 2 und 3. Vgl. StAMü Nachlaß Hartenstein mit zahlreichen Rezensionen sowie Spielplänen und Plakaten.

54 Zum Beispiel wurde eine komplette Lichtenanlage installiert: StAMü Akte I betr. Freilichtbühne Tannenkamp, in einer Eingabe des Verkehrsvereins vom 27. 07. 1933 an den Magistrat.

funktionieren. Die Initiative dazu ging vom Kreisleiter Ernst Teich und der NSV-Frauenschaftsführerin aus.⁵⁵ Ein entsprechender Antrag wurde vermutlich im April 1934 an die Niedersächsische Spielgemeinschaft für nationale Festgestaltung (NSF) gestellt.⁵⁶ Noch Ende Mai 1934 war man in Münden überzeugt, daß die Angelegenheit „günstig“ stünde.⁵⁷ Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, über die genauen Gründe ist nichts bekannt. Die Tatsache, daß die Bühne bereits vor 1933 konzipiert worden war und der Umstand, daß die Machthaber durch die politische Struktur Mündens einen zu geringen Rückhalt ihrer Thingbemühungen befürchten mußten, werden für den negativen Bescheid mit verantwortlich gewesen sein.

In der Spielsaison 1934 wurde ebenfalls eine Vielfalt an Stücken, ohne erkennbare Bevorzugung nationalsozialistischer bzw. dieser Ideologie nahestehender Dichter aufgeführt, wenn man von dem Theaterstück „Schlageter“ von Hanns Johst einmal absieht.⁵⁸ Auch in dieser Saison wurden, wie in der ersten – entgegen den ursprünglichen Planungen des Verkehrsvereins – Berufsschauspieler und nicht Laienspieler eingesetzt. Hatte der Verein schon im Mai 1933 verlautbaren lassen, daß man in „ . . . der Kürze der Zeit . . . für dieses Jahr . . .“ auf „ . . . teure auswärtige Spielgruppen . . .“ werde zurückgreifen müssen,⁵⁹ so wurde die Laienspielidee ein Jahr später endgültig aufgegeben. Der vom Verkehrsverein ernannte Obmann der Bühne, Studienrat Martin Freytag, begründete diese Maßnahme in einem Vortrag über „Zweck und Sinn der Freilichtbühne“:

„Wir haben uns damals als erste genehmigte Freilichtbühne Niedersachsens entschlossen, Berufsschauspieler für die Spielzeit zu verpflichten und zwar aus künstlerischen und sozialen Gründen. Erstens, um der Freilichtbühne die rechte Lebensmöglichkeit zu sichern, letztsens, um den im Sommer arbeitslosen Schauspielern Arbeit zu verschaffen.“⁶⁰

Diese Entwicklung war voraussehbar: Nachdem im Juli 1933 der Reichsbund gegründet worden war, wurde vier Wochen später die Zwangsmitgliedschaft aller Freilichtbühnen im Reichsbund angeordnet. Somit waren Beschlüsse in Berlin auch für die Freilichtbühne in Münden bindend. Gesetzlich wurde dieser Einfluß weiter abgesichert durch das Theatergesetz von 1934,⁶¹ das die Bildung von Laienspielervereini-

55 Interview mit May. Das Kürzel NSV bedeutet Nationalsozialistische Vereinigung.

56 Vgl. den Bericht: „Der Verkehrsverein tagte . . .“, in: Mündener Nachrichten vom 7. Mai 1934. Vgl. außerdem Göttinger Tageblatt vom 8. Mai 1934.

57 Vgl. den Bericht: „Freilichtbühne oder nicht?“, in: Mündener Nachrichten vom 29. Mai 1934.

58 Neben diesem Stück wurden ein Lustspiel, zwei Dramen, zwei Märchen und zwei Komödien inszeniert. Vgl. die Übersicht in der Tabelle 3.

59 Mündener Tageblatt vom 08. 05. 1933; „ . . . letztes und schönstes Ziel . . .“ bleibe aber „ . . . die Bildung von Laienspielgruppen Mündener Bürger.“

60 Göttinger Tageblatt vom 08. 05. 1934.

61 Reichsgesetzblatt Nr. 69 vom 04. 07. 1934 (als zweite Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 28. 06. 1934), das die Entscheidungsbefugnis im „Zweifelsfalle“ dem Präsidenten der Reichstheaterkammer einräumt (§ 3). Ein Abdruck des Gesetzes befindet sich im Stadtarchiv Münden.

gungen erschwerte. Erwünscht waren lediglich entweder zentral gelenkte NS-(Laien-) Spielgemeinden oder Berufsschauspielerbühnen. Damit verbunden waren Programme für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die den vielen arbeitslosen Schauspielern zu einer Anstellung verhelfen sollten.

Auch in Münden wirkte sich nun die Lenkung der Freilichtbühnen durch die NSDAP aus. Der Freilichtbühne wurden „große nationale, völkisch-kulturelle Aufgaben . . .“ zugesprochen.

„Sie soll Erziehungsstätte des deutschen Volkes werden und mitarbeiten an der neuen Volkwerdung.“⁶²

Neben der bereits erwähnten Zwangsgliederschaft im Reichsbund wurde die Bühne der Abteilung Kultur der Kreispropagandaleitung unterstellt, die von der „ . . . NS-Kulturgemeinde bearbeitet (wurde) . . .“.⁶³ Der Obmann der NSKG (Nationalsozialistische Kulturgemeinde), Friedrich Kracke, wurde mit der „geistigen Leitung“ der Bühne betraut und wirkte an der Gestaltung des Spielplanes zensierend mit.⁶⁴ Die NSG KdF (Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude) organisierte Gruppenbesuche.⁶⁵

In die vielfältigen Werbeaktionen zur Freilichtbühne mischte sich verstärkt die örtliche Parteiorganisation ein, die den Besuch als „Beitrag an der Volksgemeinschaft“ propagierte. Ein „Aufruf“ vom 29. Mai 1934, der dann auch folgerichtig von der Kreisleitung der NSDAP, der Kulturabteilung und dem Kampfbund für deutsche Kultur unterzeichnet war, veranschaulicht die Besucherwerbungen und macht zugleich deren Argumentation deutlich:

„Die Freilichtbühne Tannenkamp Hann. Münden ist von der Landesstelle Niedersachsen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zur Bespielung amtlich zugelassen. Sie beginnt ihre Spielzeit am 17. Juni. Sie stellt sich in den Dienst der großen nationalen Kulturaufgabe: (der Aufrechterhaltung des künstlerischen Lebens der Nation) (den Aufbau eines wahrhaft national-sozialistischen Volkstheaters) das in seiner Form und in seinen Darbietungen auch dem letzten unserer Volksgenossen verständlich ist. . . . Deshalb ergeht an jeden, der den Wert und die Notwendigkeit dieser Aufgabe erkennt, der neben den staatlichen auch den kulturellen Aufbau des neuen Reiches will, die dringende Bitte: den Besuch der Vorstellungen als nationale Pflicht zu empfinden.“⁶⁶

62 Göttinger Tageblatt vom 08. 05. 1934.

63 K. Wüstemann: „Freilichtbühne Tannenkamp“ 1935, in: Göttinger Nachrichten vom 02. 02. 1935.

64 StAMü Akte 1 betr. Freilichtbühne Tannenkamp; in einer Nachricht von Freytag an den Bürgermeister vom 17. 01. 1936.

65 Vgl. Wolfhard Buchholz: Die nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Freizeitgestaltung und Arbeiterschaft im Dritten Reich, München 1976.

66 StAMü Akte 1 betr. Freilichtbühne Tannenkamp. Ähnliche Aufrufe vom 23. Mai 1935 sowie einem Werbezetteln von Kreisleiter Teich ebenda.

Weitere Werbeschriften dieser Art folgten.⁶⁷

Betont werden muß, daß im Vergleich zu Norheim kaum NS-Symbolik präsent war. So war die Bühne nicht mit Hakenkreuzfahnen ausgestattet,⁶⁸ nur wenige Besucher kamen in Uniform, ein vermutlich unmittelbar vor einer Aufführung erfolgter Einmarsch von SA-Männern wirkte so „peinlich“, daß vergleichbare Aktionen unterlassen wurden.⁶⁹

Ein Jahr später bahnte sich die Übernahme der Bühne durch die Stadt an. Nachdem der Magistrat bereits 1933 seine „Obhut“ über die Bühne erklärt und als Garant für den Pachtvertrag einzustehen hatte, deuteten die ständigen finanziellen Verluste des Verkehrsvereins, für die die Stadt aufkommen mußte, dessen wirtschaftliches Scheitern an.⁷⁰ Mit Beginn der Spielzeit 1935 gewann der im August 1934 zum Bürgermeister berufene Ernst Sieh zunehmend Einfluß auf die Bühnengeschäfte.⁷¹ In einer amtlichen Bekanntmachung vom 08. Juni 1935

„ . . . hat die Stadt die Freilichtbühne Tannenkamp endgültig in ihre Obhut genommen und ist damit Trägerin nicht nur der Rechte, sondern auch der Pflichten . . . geworden.“⁷²

Im Anhang dieser Bekanntmachung wurde aber zugleich einschränkend vermerkt, daß der Verkehrsverein Besitzer der Bühne bleibe.

Anfang 1936 baten die Leiter der Bühne, Martin Freytag und Rektor August Heinrich Unland, den Bürgermeister Sieh um ihren Rücktritt, mit der Aufforderung, die Stadt solle die Bühne übernehmen und als Leiter den Obmann der NSKG, Kracke, einsetzen.⁷³ Die Antwort des Bürgermeisters war beschwichtigend: Die Bühne könne nicht von der Stadt übernommen werden, da die „Elastizität des Vereins“ größer sei. Freytags und Unlands Klage, den Spielplan nicht eigenverantwortlich erstellen zu dürfen, wurde mit dem Argument abgetan, daß die NSKG Stellung zu dem Spielplan beziehen müsse, wie überhaupt der NS-Weltanschauung entsprochen werden solle. Dafür werde den beiden Herren weiter eingeräumt, daß sie die Schauspieler selbst bestimmen könnten, solange diese (politisch) einwandfrei seien.⁷⁴

67 Vgl.: „Die Freilichtbühne wirbt“, in: Mündener Nachrichten vom 10. 04. 1935.

68 Erst 1939 wurden Fahnenstangen an der Bühne installiert.

69 Interview May und Interview mit Kriemhild Klie-Riedel vom 18. November 1987. Frau Klie-Riedel rezensierte die Aufführungen für die örtliche Tagespresse.

70 So zum Beispiel am 13. 12. 1934 ein Fehlbetrag von 1000 RM; StAMü Akte 1 betr. Freilichtbühne, nach einer Aktennotiz des Bürgermeisters.

71 Zu Sieh vgl. *Pröve*, Münden, 235.

72 StAMü Akte 1 betr. Freilichtbühne Tannenkamp.

73 Ebenda; in einem Brief vom 17. 01. 1936.

74 Ebenda; in einem Antwortbrief des Bürgermeisters vom 23. 01. 1936. Die Auseinandersetzungen werden aber nur zum Teil politischer Art gewesen sein, denn Freytag und Kracke waren politisch „auf einer Linie“, Interview May.

Unzufriedenheit über die bestehenden Verhältnisse artikulierte auch Spielleiter Ebel, der sich über die ineffektive Verwaltung der Bühne beschwerte. Unland klärte ihn über seine gescheiterte Initiative auf.⁷⁵

In einem Schreiben der Fachschaft Bühne vom Juni 1936 wurde die bisherige Organisation der Freilichtbühne als für ein Berufstheater völlig untragbar bezeichnet. Gefordert wurde eine stärkere Hierarchisierung der Verwaltung und eine Beschneidung der Kompetenzen des Spielleiters. Ebenso wurde darauf hingewiesen, daß jeder Spielplan der Genehmigung des Reichsdramaturgen bedürfe. Besondere Kritik galt der unklaren rechtlichen Trägerschaft der Bühne.⁷⁶ Das zwei Wochen später persönlich an den Bürgermeister gerichtete Schreiben aus Berlin, endlich Mitglied der Fachschaft Bühne zu werden, kam einer Aufforderung zur Übernahme des Freilichttheaters durch die Stadt gleich.⁷⁷ Nachdem Sieh jedoch wenig später der Fachschaft signalisiert hatte, daß der Tannenkamp noch immer nicht im Besitz der Stadt sei, wurde man in Berlin deutlicher: Die Aufführungen seien ungesetzlich und die Stadt solle nun endlich die Bühne verwalten.⁷⁸

Eine nochmalige Eingabe Unlands an Bürgermeister Sieh mag den Ausschlag gegeben haben, daß die Stadt sich auf einer geheimen Sitzung der Gemeinderäte am 22. Mai zur Eigentümerin der Freilichtbühne erklärte.⁷⁹ Einen Monat später zog der Verkehrsverein⁸⁰ nach, überschrieb der Stadt die Eigentumsrechte und komplettierte damit den Wechsel. Jedoch bedurfte es noch einer weiteren Sitzung am 15. Juli, auf der Sieh sich für die Übernahme der Bühne endgültig entschied.⁸¹ Vermutlich hatte Sieh aber auch der vom Reichsbund in Aussicht gestellte jährliche Zuschuß von 2000 RM überzeugt.⁸²

- 75 StAMü Akte I betr. Freilichtbühne Tannenkamp. Anfrage Ebelts aus Cottbus vom 26. 01. 1936 und Antwort Unlands vom 28. 01. 1936. Unland betont hierin, daß die finanzielle Basis des Unternehmens durch einen Etatposten „Tannenkamp“ im städtischen Haushaltsplan gesichert sei.
- 76 Ebenda in einem Schreiben vom 11. 06. 1936 an Unland, dem u.a. Musterverträge beigelegt sind.
- 77 Ebenda vom 26. 06. 1936 mit zahlreichem Material: Satzungen, Arbeitsordnungen, der „Bühnengerichtsordnung“, der „Verfahrensordnung“ sowie weiteren Anordnungen. Die anfängliche Ablehnung Siehs, die Bühne direkt zu übernehmen, dürfte in befürchteten finanziellen Belastungen der Stadt begründet sein.
- 78 Ebenda; Brief von Sieh vom 29. 06. 1936 und die Antwort vom 02. 07. 1936.
- 79 Unland erklärte die Übernahme der Bühne als „dringende Notwendigkeit“: „Die Existenz der Freilichtbühne als Unternehmen des Verkehrsvereins war dauernd gefährdet, . . . [und] wirtschaftlich zu schwach.“ Ebenda; Brief vom 12. 05. 1936.
- 80 Mittlerweile in „Ortsfremdenverkehrsverein“ umbenannt.
- 81 StAMü Akte 1 betr. Freilichtbühne Tannenkamp. Am selben Tag erging eine entsprechende Nachricht an die Fachschaft Bühne.
- 82 Ebenda. Diese Zusage des Reichsbundes kam auf Initiative Ebelts zustande, der die Situation des Unternehmens wirtschaftlich und organisatorisch nach wie vor als zu unbefriedigend empfand und einen entsprechenden Antrag stellte. Die Vergabe des Zuschusses machte der Reichsbund in seiner Antwort vom 15. April allerdings von der ausschließlichen Beschäftigung von Berufsschauspielern abhängig. Bürgermeister Sieh versicherte sich bei Ebel am 29. 06. 1936 nochmals um die gegebene Zusage.

Im Juli wurde eine Verwaltungsordnung für die „Städtische Freilichtbühne Tannenkamp“ erlassen,⁸³ ein Vertrag zwischen dem Intendanten Ebel und der Stadt vereinbart sowie eine Satzung und Arbeitsordnung für die Bühne geschaffen.⁸⁴ Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Formulierung der neuen Arbeitsordnung, die dem Spielplan eine verstärkte Hinwendung zu nationalsozialistischen Dichtern vorschreibt:

„Das Spielgut wird vornehmlich dem deutschen Schrifttum entnommen, insbesondere wird die dem Kulturwillen des dritten Reiches entsprungene Dichtung berücksichtigt.“⁸⁵

Aufgabe der Freilichtbühne sei es, die „ . . . Verbundenheit ihrer Kunst mit Landschaft und Volkstum [zu erstreben] und . . . sich bewusst in den Dienst deutscher Volkswerdung und der Pflege echter Volksgemeinschaft . . .“ zu stellen. Die Bemühungen der Bühnenbetreiber sollen sich mit den Aufgaben der NSG KdF und der NSKG decken.⁸⁶ Der Spielleiter sollte vom Bühnenbeirat bei der Festsetzung des Spielplanes „beraten“ werden. Der Bühnenbeirat gliederte sich in einen technischen Ausschuß und einen Arbeits- und Spielplanausschuß auf. Im letztgenannten Ausschuß hatten die Vertreter der NS-Organisationen die Majorität.⁸⁷

Punkt fünf der Satzung bezieht noch einmal eindeutig Stellung zu dem Einfluß der NSDAP auf den Spielplan:

„Der Einfluss der NS-Kulturgemeinde auf den Spielplan ist durch die Mitgliedschaft des Ortsverbandsobmannes der NSKG im Arbeits- und Spielplanausschuss und die des Bühnenbeirates in der NSKG gesichert. Soweit Einführungen in einzelne Schauspiele wünschenswert erscheinen, werden diese vom

83 Ebenda, datiert vom 15. Juli. Die Verwaltungsordnung schrieb dem Bürgermeister eine dominierende Position zu, denn der Bürgermeister beauftragte den Intendanten (§ 1); dieser vertrat die Bühne, setzte den Spielplan fest und stellte die Schauspieler ein (§§ 2–4). Der Bürgermeister hatte das Aufsichtsrecht und reichte dem Reichsdramaturgen den Spielplan ein, er setzte die Spielzeit fest, verfügte über Preisfestsetzung und konnte die Bühne „zu besonderen Zwecken“ verwenden, die Rechnungen waren im Stadthaushaltsplan zu berücksichtigen (§§ 5–7).

84 Ebenda. Unland und Freytag blieben als Beauftragte der Stadt und Mitglieder des Bühnenbeirates weiter mit den Belangen der Bühne beschäftigt.

85 Ebenda unter Punkt II „Aufgabe und Ziel“.

86 Ebenda.

87 Genannt wurden: „Der Vertreter des Kreises Münden

Der Vertreter der Kreisleitung der NSDAP

Der Spielleiter (Direktor)

Der Kreispropagandaleiter

Der Vertreter des Verkehrsamtes

Der Vertreter der NS Kulturgemeinde

Der Vertreter der NSG Kraft durch Freude

Der Vertreter der Deutschen Arbeitsfront

Der Vertreter der SA

Die Vertreterin der NS Frauenschaft

2–3 Kunstsachverständige der Einwohnerschaft.“

Bühnenbeirat im Einvernehmen mit der NS Kulturgemeinde durchgeführt; diese schlägt die Redner vor, desgleichen die Personen, die der Presse die Einführung in die Stücke liefern. In entsprechender Weise arbeitet die Bühne Hand in Hand mit der NSG Kraft durch Freude.⁸⁸

Seit 1934 und vor allem nach 1936/37 waren tatsächlich von KdF zahlreiche Versuche unternommen worden, besonders die Arbeiterschaft zum Besuch der Bühne zu bewegen.⁸⁹

Die Aufführung eines NS-Zeitstückes wurde gelegentlich mit einer Kundgebung verknüpft.⁹⁰ Auf die Möglichkeit, durch den organisierten Besuch von Arbeitern auf Freilichtbühnen einen Beitrag zur ideologischen Durchdringung jener Schicht zu leisten, wurde wiederholt hingewiesen.⁹¹

Mehrere Rücktrittsgesuche Unlands und Freytags zeugen nicht von einem günstigen Arbeitsklima.⁹² Vermutlich kam es bei der Aufstellung des Spielplanes innerhalb des neu geschaffenen Bühnenbeirates zu Unstimmigkeiten.⁹³

5. Die städtische Waldbühne Tannenkaamp von 1936 bis 1939

Ab 1936 stieg der Kostenaufwand für die Bühne enorm an. Der für diese Jahr aufgestellte Haushaltsplan wies beispielsweise Ausgaben in Höhe von 10.000 RM aus, von denen allein 7.000 RM ausschließlich Personalkosten betrafen. Die Einnahmeseite sollte durch Zuschüsse des Reichsbundes und der Stadt jeweils in Höhe von 2.000

88 Ebenda.

89 Zur KdF vgl. Buchholz, Gemeinschaft. Zur Werbung von Arbeitern: Ein Lieferschein an die Zuckerfabrik Oberscheden über 60 Eintrittskarten ist datiert vom 31. 07. 1936. Am 06. 07. 1937 wurde von Unland ein „Herr Sommer“ beschäftigt, der in den Betrieben für die Bühne werben sollte. Stellvertretend für die Aktivitäten von KdF sei die Organisation einer Zugfahrt aus Fritzlar genannt, die 700 Arbeiter auf die Bühne brachte, vgl. Mündener Nachrichten vom 30. Juli 1934. Immer wieder wurde betont, daß die gesamte Bevölkerung die Freilichtbühne besuchen möge, womit gerade die Arbeiter angesprochen wurden, vgl. den „Wunsch der NS-Kulturgemeinde“, in: Weserkurier vom 1. Juni 1935. Als winterliche Alternative wurde von den Mündener Fabrikbesitzern die „BBB“ = Brüggemanns bunte Bühne unterhalten, vgl. dazu Interview Klie-Riedel.

90 Am 13. August 1938 wurde vor Beginn des „weltanschaulichen Dramas“ „Thors Gast“ ein Chorgesang vorgeführt und eine Ansprache des Kreisleiters Teich gehalten, vgl.: „Feierstunde unter nächtlichem Himmel“, in: Mündener Nachrichten vom 15. August 1938.

91 So wurden entsprechende Erfolge der Ortsgruppe Singen der NSKG auf der Freilichtbühne am Hohentwiel herausgestrichen in: Nachrichten, in: Deutsche Bühnenkorrespondenz. Nachrichtenblatt der NS-Kulturgemeinde 4 Heft 16 (1935), 5. Auch zur Mündener Bühne wurde Stellung bezogen und die Zusammenarbeit mit KdF betont, vgl. Nachrichten, in: Die Deutsche Bühne. Amtliches Blatt des Deutschen Bühnenvereins 26 Heft 13 (1934), 277–278.

92 StAMü Akte I betr. Freilichtbühne Tannenkaamp. Unter anderem ein Rücktrittsgesuch Unlands an den Bürgermeister vom 29. 10. 1936.

93 Interview May. Als offizielle Begründung wurde allerdings in der Regel Arbeitsüberlastung angegeben.

RM sowie aus dem Erlös verkaufter Eintrittskarten in Höhe von 6.000 RM abgedeckt werden.⁹⁴ Doch die Klagen über geringe Besucherzahlen, die auch schon in den ersten Jahren nie verklungen waren, häuften sich ab 1936.

So bat der Bühnenrat die Stadt am 6. Mai 1936 um einen Zuschuß von 300 RM, am 5. Juni beantragte Unland weitere 300 RM mit der Bemerkung, der Dauerkartenvorverkauf leide in diesem Jahr außerordentlich, was auf die „schwankende Witterung“ zurückzuführen sei; vier Wochen später wurden 400 RM angefordert, da die laufenden Einnahmen zur Deckung der Unkosten nicht mehr ausreichen würden; am 16. Juli wandte sich Ebelt an Sieh mit der Bitte um weitere 500 RM, „wegen des äußerst ungünstigen Wetters“; am 3. August beantragte Ebelt noch einmal knapp 500 RM „infolge der Schlechtwetterperiode“. Schließlich gab der Bürgermeister am 6. August bekannt, daß die „Mittel erschöpft“ seien.⁹⁵ So verwundert es nicht, daß Sieh im Juli selbst die Initiative ergriff und allen Mitgliedern der städtischen Betriebe in einem Rundbrief einen Bühnenbesuch befahl.

Die Gründe für das stark nachlassende Interesse der Mündener Bevölkerung werden aber nur zu einem Teil auf das schlechte Wetter zurückzuführen sein.⁹⁶ Vielmehr muß für die geringe Anteilnahme auf dem Tannenkamp wieder die sozio-politische Struktur der Stadt herangezogen werden. So argwöhnt Schulze-Gattermann, daß die Würdigung der Bühne vor allem außerhalb Mündens stattgefunden habe:

„Eigenartig ist es, daß diese Beachtung außerhalb Mündens weit stärker ist als in diesem Städtchen selbst.“⁹⁷

Die Zuschauerzahlen nahmen vor allem seit 1936 stark ab, obwohl KdF⁹⁸ und Mündener Schulen⁹⁹ mit geschlossenen Gruppen gelegentlich für ausverkaufte Vorstellungen sorgten.¹⁰⁰ Betrag der Zuschauerschnitt 1933 noch 467 pro Vorstellung (was

94 StAMü Akte 1 betr. Freilichtbühne Tannenkamp. Eine genaue Auflistung des Haushaltsplanes 1936 und die Abrechnungen sind in Tabelle 4 wiedergegeben.

95 Ebenda.

96 Mehrere Vorstellungen waren trotz Regens z. B. gut besucht, so am 29. Juli 1934, vgl. dazu Mündener Nachrichten vom 30. Juli 1934.

97 Heinrich Schulze-Gattermann: „Freilichtspiel zwischen Harz und Weser“, in: Göttinger Nachrichten vom 30. 07. 1938.

98 So war im Sommer 1934 eine Vorstellung von „Wenn der Hahn kräht“ mit 700 Personen eines KdF-Zuges aus Fritzlar ausverkauft.

99 Im Jahre 1937 wurden allein vier Märchenaufführungen von 2406 Schulkindern gesehen.

100 Eine Berechnung aus dem Jahre 1937 ermöglicht eine Aufteilung in organisierte und private Besucher. Dabei ergibt sich, daß der Anteil der an KdF und Schulen verkauften Eintrittskarten höher war als der Anteil der im freien Verkauf an Einzelbesucher abgesetzten Karten:

Verkauf an	Besucher	Prozent
KdF	3450	26,6
Schulen	2889	22,3
Vereine	220	1,7
Freier Verkauf	5335	41,2
Freikarten	1054	8,1

einer Kapazitätsauslastung von 62,6 % entsprach), so sank er bereits 1934 und 1935 geringfügig auf 431 (57,8 %) bzw. 419 (56,2 %) ab. Diese Zahlen fielen im Zeitraum von 1936 bis 1939 kontinuierlich weiter von 363 (48,7 %) über 332 (44,5 %) und 332 (27,7 %) ¹⁰¹ auf zuletzt 274 (22,8 %). ¹⁰² Berücksichtigt man, daß die Schauspieler seit 1936 gelegentlich in anderen Städten Gastspiele unternahmen, die überdurchschnittlich gut besucht waren und daß diese auswärtigen Zuschauerzahlen noch abgezogen werden müßten, dann würde der Zuschauerschnitt und die Kapazitätsauslastung noch drastischer absinken. ¹⁰³

Nachdem das Spieljahr 1936 angesichts der geringen Zuschauerresonanz die Bühne mehr als bisher zu einem finanziellen Zuschußgeschäft werden ließ, unternahm der Bürgermeister weitere Anstrengungen, um die Attraktivität der Freilichtbühne zu erhöhen. Am Ende des Jahres 1936 verpflichtete man mit dem Intendanten des Göttinger Stadttheaters Dr. Karl Bauer ¹⁰⁴ einen neuen Spielleiter für die kommende Saison. ¹⁰⁵ Ebelts Vertrag wurde von Sieh nicht wieder verlängert. Nach vier Jahren Intendanz, so Sieh in einem Brief an Ebel, sei es zweckmäßig, den Intendanten zu wechseln. Daß diese Begründung nur vorgeschoben war, beweist eine Aktennotiz des Bürgermeisters zu diesem Brief: „2 Wochen warten, dann evtl. die wahren Gründe mitteilen.“ ¹⁰⁶ Nachdem der Reichsbund wegen des Intendantenwechsels seine Verwunderung äußerte und um Angabe von Gründen bat, wurde nun Ebelts Entlassung mit einer Verleumdungskampagne forciert: Angeblich hätte er mit einer der Schauspielerinnen eine Liaison gehabt ¹⁰⁷ und sei nun wegen des „Tratsches“ in der Stadt nicht mehr „zu halten“. ¹⁰⁸

Unter diesem Vorwand sollten aber nur die wahren Gründe für die Entlassung des Spielleiters verschleiert werden. Denn nach einem Besuch Ebelts in der Fachschaft Bühne sandte diese ein Schreiben an den Bürgermeister mit der Rüge, Ebelts Gage sei zu niedrig angesetzt und der Arbeitszeitraum zu knapp bemessen. ¹⁰⁹ Vier Tage nach

101 Im Herbst 1937 hatte man die Anzahl der Zuschauerplätze von 746 auf 1200 erhöht.

102 Zur Zuschauerstatistik vgl. Tabelle 1.

103 Gastspiele wurden in Göttingen und Bad Sooden-Allendorf aufgeführt. Die dortigen Zuschauerzahlen konnten nicht von der Gesamtsumme isoliert werden.

104 Bauer war bis 1934 Leiter des Stadttheaters Aachen, ehe er Ebel als Intendant in Göttingen ablöste.

105 StAMü Akte I betr. Freilichtbühne Tannenkamp. Bauer bewarb sich bereits am 28. Oktober 1936 um den Posten.

106 Ebenda. Der Brief mit der anhängenden Aktennotiz ist vom 8. Januar 1937 datiert.

107 Ebenda. Die Anschuldigung wurde von Unland erhoben, der auch zwei Zeugenaussagen über den „unsittlichen Lebenswandel“ von Ebel vorlegen konnte, die die Liaison bestätigten. Diese Gründe wurden aber erst am 14. 01. 1937 nach dessen Entlassung genannt.

108 Ebenda. Sieh in einer Antwort an den Reichsbund sowie die Fachschaft Bühne vom 06. Februar 1937.

109 Ebenda vom 10. 12. 1936. Wörtlich heißt es: „Aus einer Rücksprache, die wir mit Herrn Ebel hatten, haben wir entnommen...“

Erhalt dieses Briefes berief Sieh eine gemeinsame, nichtöffentliche Sitzung der Gemeinderäte ein:

„Der Bürgermeister gibt bekannt, daß aus gewissen Gründen der Intendant Ebelts nicht wieder verwendet werden soll. Es seien jetzt entsprechende Abmachungen mit dem Stadttheater Göttingen getroffen.“¹¹⁰

Die Entlassung Ebelts stellte sich als Disziplinarmaßnahme gegen einen den Bühnenleitern zu selbständig handelnden Mitarbeiter des Freilichtspielunternehmens heraus.¹¹¹ Ebelts rechtfertigte sich vor den Verantwortlichen damit, daß er nur wenige Schauspieler zur Verfügung habe¹¹² und deshalb nur bestimmte Stücke aufführen könne.¹¹³ Auf diese Weise hielt sich der Anteil der inszenierten nationalsozialistischen Werke vermutlich in Grenzen. Während Ebelts Intendanz betrug der Anteil von NS-Zeitstücken am Spielplan lediglich 9,4 % (gemessen an der Gesamtzahl aller Vorstellungen sogar nur 8,9 %).¹¹⁴

Der Ablauf der Affäre läßt auf weitaus tiefer liegende Differenzen innerhalb der Führungsschicht des Bühnenbetriebes schließen.¹¹⁵ Politische Motive dafür sind, falls vorhanden, aus den Akten nicht zu ersehen. Die veränderten Zielsetzungen seines Nachfolgers Bauer in bezug auf den Theaterbetrieb und die Aufgaben eines Theaterleiters können solche Motive aber nicht ausschließen:

„Der Theaterleiter hat im neuen Staat eine besondere Aufgabe und Verantwortung, die weit über die Pflichten des früheren Theaterleiters hinausgeht. Er wird zum Staatsdiener im weiteren Sinne, der bestimmte Aufgaben im Geiste nationaler Kultur und Sitte zu erfüllen hat. Er hat nach dem vom Nationalsozialismus geschaffenen Reichstheatergesetz seine Aufgabe als Theaterleiter nicht nur nach künstlerischer und sittlicher Überzeugung zu erfüllen, sondern auch im Bewußtsein nationaler Verantwortung. Er hat immer das eine Ziel vor Augen: am Aufbau eines deutschen Nationaltheaters mitzuarbeiten.“¹¹⁶

Der Anteil an NS-Zeitstücken stieg während der Intendanz von Bauer auf 18,2 % (gemessen an der Zahl der Werke) bzw. 15,7 % (gemessen an der Anzahl der Vorstel-

110 Ebenda. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung am 14. 12. 1936.

111 May strich mehrmals die Eigenwilligkeit Ebelts heraus. Zur politischen Einstellung Ebelts ist nichts bekannt, doch scheint es unwahrscheinlich, daß er ein engagierter Parteigänger war.

112 So bestand Ebelts Ensemble 1936 lediglich aus elf Schauspielern, vgl. StAMü Akte 1 betr. Freilichtbühne Tannenkaamp, Gehaltsliste vom 23. Januar 1937.

113 Interview May.

114 Vgl. zur Auswertung des Spielplanes Tabelle 2.

115 Es gab politische Differenzen zwischen dem NSDAP-Mitglied Freytag und Ebelts; Interview May.

116 Karl Bauer: „Unser Theater – Eigentum der Gesamtheit des Volkes“, in: Göttinger Tageblatt vom 01. 08. 1938.

lungen). Diese Zahlen sind jedoch, verglichen mit der Bühne in Northeim, wo ausschließlich Propagandastücke zur Aufführung gelangten, gering.¹¹⁷

Der Intendantenwechsel entsprach dem Konzept von Bürgermeister Sieh, der die Werbewirksamkeit der Bühne verbessern wollte und sich von der Verpflichtung des neuen Göttinger Intendanten günstigere Konditionen versprach.¹¹⁸

Neben dem neukonzipierten Spielplan sollten bauliche Verbesserungen zur Steigerung der Attraktivität der mittlerweile in „Waldbühne Tannenkamp“ umbenannten Freilichtbühne beitragen.¹¹⁹ Der Umbau sah sowohl die Erneuerung von Umkleidekabinen und Garderoben für die Schauspieler vor als auch die Errichtung eines Schutzdaches für die Zuschauer.¹²⁰ Zwar belief sich der Kostenvoranschlag auf ca. 6.000 RM, Sieh ließ sich von dieser Summe jedoch nicht beeindrucken.¹²¹ Um die Gelder aufzubringen, beantragte er beim Reichsbund eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses. Sein Antrag wurde jedoch nicht nur abgelehnt, man kündigte ihm sogar eine Verringerung des Betrages an:

„Sie wissen selbst, welche Beschränkung auch auf anderen Gebieten die Durchführung unserer nationalpolitischen Ziele mit sich gebracht hat.“¹²²

In Siehs darauf erfolgtem Antwortschreiben an den Reichsbund offenbarte er nun deutlich seine eigentliche Intention. So war er sich der propagandistischen Möglichkeiten des Mediums Freilichttheater nur allzu bewußt und versprach sich von deren Realisierung auf der Waldbühne Tannenkamp eine erfolgreiche nationalsozialistische Beeinflussung der „roten Hochburg“ Münden. Mit diesem Argument versuchte er denn auch, den Reichsbund zur Revision seines abschlägigen Bescheides zu bewegen:

117 Der Anteil an NS-Zeitstücken ist ebenfalls geringer, als auf den Freilichtbühnen in Südwestdeutschland, die bislang als einzige Freilichtbühnen einer ähnlichen Untersuchung unterzogen worden sind. Dort betrug der Anteil gemessen an der Gesamtzahl der Werke 26 %, vgl. dazu Schöpel, „Naturtheater“, 137. Leider setzt sich dieser Wert aus der Summe der Aufführungen von 14 Freilichtbühnen zusammen, so daß die Häufigkeit inszenierter NS-Stücke an einzelnen Bühnen nicht überprüft und verglichen werden konnte.

118 Etwa die kostenlose Benutzung des Göttinger Fundus.

119 Auffällig ist, daß im Jahre 1936 auch die Northeimer und die Clausthaler Bühne eine Namensänderung erfuhren, vgl. Pröve, Thingplatz, 188 und ders.: Freilichtbühnen in Südniedersachsen 1919–1939: Clausthal-Zellerfeld, Walkenried und Holzminden, in: Südniedersachsen. Zeitschrift für Heimatpflege und Kultur 18 Heft 2 (1990), 69–75.

120 Außerdem wurde die Zahl der Zuschauerplätze von 746 auf 1200 erhöht. Neben einem neuen Eingang zum Zuschauerraum wurden auch Rückenlehnen für die Sitze angebracht, vgl. Mündener Tageblatt vom 4. Juni 1936.

121 StAMü Akte 1 betr. Freilichtbühne Tannenkamp. Auf einer Vorstandssitzung des Vereins am 2. Februar 1937 machte er dies deutlich: „Die Kostenfrage dürfe [sic] bei der Erreichung dieses Zieles nicht ausschlaggebend sein. Insbesondere wird der Umbau der Freilichtbühne erhebliche Kosten verursachen.“

122 Ebenda. Antwort des Reichsbundes vom 18. Februar 1937.

„Bei der Machtübernahme hatte Münden noch 2000 Erwerbslose. Münden war die rote Hochburg. Dies wirkte sich in zahlreichen Verhaftungen nach der Machtübernahme aus. Noch vor einundeinhalb Jahren wurden hier in Münden über 100 Kommunisten verhaftet. Im Dezember 1936 wiederum 24 Kommunisten. Im vorigen Jahre wurde zum erstenmal der Versuch gemacht, unsere Arbeiterschaft auf die Freilichtbühne zu bringen. Die Betriebsführer zahlten meistens die Eintrittsgelder für ihre Gefolgschaftsmitglieder. Es war ein gewisser Erfolg zu verzeichnen. Da wir jetzt einen ausserordentlich rührigen Vertreter von Kraft durch Freude hier haben, ist damit zu rechnen, dass unsere Mündener Arbeiterschaft in einem ganz anderen Umfange wie bisher die Freilichtbühne besuchen wird. Der Vertreter von Kraft durch Freude, Pg. Rothe, hat es z. B. jetzt fertiggebracht, dass 800 Mündener Arbeiter mit einem Sonderzuge nach Göttingen ins Theater gefahren sind. . . . Die Heranziehung unserer Arbeiter zu den Kulturstätten des Dritten Reiches müssen sich segensreich auswirken. Es wird uns so gelingen, aus der früheren roten Hochburg Münden eine geschlossene Einheit für den Nationalsozialismus und das Dritte Reich zu machen. . . .“¹²³

Dieses Schreiben muß den Reichsbund überzeugt haben: Er beließ es nicht nur beim jährlichen Zuschuß, sondern erhöhte den Betrag sogar um 1.000 RM. In dem langen Zeitraum zwischen Siehs Ersuchen und der Vergabe des Zuschusses¹²⁴ könnte der Reichsbund weitere Auskünfte über die Richtigkeit der im Brief geschilderten Verhältnisse eingeholt haben. Darüber hinaus stattete der Geschäftsführer des Reichsbundes, Franz Goebel, im August persönlich einen Besuch auf der Bühne ab.

Die Tatsache, daß Siehs Forderungen derart großzügig entsprochen wurde, muß um so mehr verwundern als ein Jahr zuvor das Freilicht- und Thingtheater von seiner „Reichswichtigkeit“ entbunden worden war und folglich Zuschüsse des Reichsbundes an die Bühnen gekürzt oder eingestellt wurden. Der dennoch erfolgte positive Bescheid verdeutlicht, welche Hoffnungen Sieh in bezug auf die Möglichkeiten gerade der Mündener Bühne beim Reichsbund geweckt haben muß.

Entsprechend euphorisch war die Reaktion Siehs auf diesen Erfolg beim Reichsbund. Seine Planungen nahmen nun kein Ende:

„Nach meiner festen Überzeugung haben die deutschen Freilichtspiele noch eine bedeutende und grosse Zukunft. Ich [werde] daher auch die Waldbühne Tannenkamp nach Möglichkeit noch weiter ausbauen. Zunächst sind im nächsten Jahre noch bauliche Veränderungen und Verbesserungen vorzunehmen.“¹²⁵

123 Ebenda. Antwort des Bürgermeisters vom 19. Februar 1937.

124 Ebenda. Die Antwort ist vom 26. 07. 1937.

125 Ebenda. Sieh an den Präsidenten des Reichsbundes vom 16. 08. 1937.

Doch die Pläne Siehs, die „Waldbühne Tannenkamp zu einer wirklich erstklassigen Kulturstätte“¹²⁶ emporzuheben, ließen sich nicht verwirklichen, da sich die Ausgaben der Stadt für die Bühne weiter erhöhten. Die Gesamtkosten der Spielzeit im Sommer 1937 betragen 21.289 RM, von denen die Stadt bereits 10.512 RM zuschießen mußte. Wieder war bei der Etablierung der zu erzielende Erlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten völlig überschätzt worden: Statt der geplanten 9.000 wurden nur 7.700 RM eingenommen. 1938 betrug das Defizit 3.200 RM und 1939 sogar 5.000 RM.¹²⁷

So erstaunt nicht, daß das Gemeindeprüfungsamt die Ausgaben der Stadt monierte:

„Die Einrichtung ist also teuer, und es fragt sich, ob ihr Aufwand bei der Finanzlage der Stadt vertretbar ist.“¹²⁸

Das Rechnungsprüfungsamt forderte im Juni 1938 auf, keine weiteren Kosten mehr zu übernehmen und sparte nicht mit Kritik am wirtschaftlichen Fehlverhalten der Beteiligten.

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges markierte das Ende des Spielbetriebes. Ein Wunschkonzert von KdF sowie einige Kundgebungen der NSDAP und des BDM (Bund deutscher Mädel) blieben während des Krieges die einzigen Veranstaltungen auf der Bühne.

6. Zusammenfassung

Idee, Gestaltung und Baubeginn lagen zeitlich vor der Machtergreifung und standen nicht unter dem Einfluß der NSDAP. Erst im Sommer 1933 wurde die Bühne bei der Einweihungsfeier als nationalsozialistisches Werk gefeiert. Dennoch blieb die Präsenz der Machthaber und vor allem das Ausmaß der Feierlichkeiten weit hinter dem der Spatenstichfeier in Northeim zurück. Die Gründe für diese Zurückhaltung beruhen einmal darauf, daß die Bühne keiner NS-Idee entsprang, sondern Schöpfung bürgerlicher Kreise – eines Verkehrsvereins – in Anlehnung an die Tradition der Heimatfeste war. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Feierlichkeiten noch keine Propagierung des Freilichtbühnen- oder Thingstättengedankens erfolgt, die bestimmte Formen bei der Einweihung solcher Plätze mit sich brachte. Drittens wurden von der Partei angesichts der geringen Resonanz eines großen Teiles der Bevölkerung die erforderlichen Anstrengungen zur Durchsetzung einer Propagierung der Volks-

126 Ebenda.

127 Im Jahre 1939 betrug der Zuschauerschnitt nur noch 274 Personen, die Kapazitätsauslastung lediglich 22,8 %.

128 StAMü Akte II betr. Freilichtbühne Tannenkamp. Auszug aus dem Bericht des Gemeindeprüfungsamts bei der Regierung in Hildesheim über die Prüfung der Haushaltsrechnungen 1934 und 1935 der Stadt Münden.

gemeinschaft in dieser Form als zu hoch eingeschätzt. Nachdem 1934 im ganzen Reich die Thingidee werbewirksam verbreitet wurde, versuchte die örtliche Parteileitung, aus der Freilichtbühne eine Thingstätte zu machen. Der entsprechende Antrag wurde jedoch abgelehnt. Wiederum wird die Planung der Bühne durch den Fremdenverkehrsverein, die ihren propagandistischen Wert einschränkte, und das für die Nationalsozialisten ungünstige soziologische Umfeld für die Ablehnung verantwortlich gewesen sein.

Nach 1934 geriet die Bühne unter nationalsozialistische Kontrolle – auf Reichsebene durch Gründung von RKK, RThK, Reichsbund oder Theatergesetz, auf örtlicher Ebene durch das Mitspracherecht der NSKG. Die Übernahme der Bühne durch die Stadt 1936 und das damit verbundene persönliche Regiment des Bürgermeisters (der seit Spätsommer 1934 im Vorstand des Verkehrsvereins war und schon während der Spielzeit 1935 Einfluß zu gewinnen suchte) sorgten für einen weiteren Zugriff des Staates. Das ab 1936 verstärkte Dringen der Fachschaft Bühne auf Übernahme der Freilichtstätte durch die Stadt war insofern konsequent, als nur eine städtische Einrichtung für Organisation und linientreuen Spielplan garantieren konnte, ein von theaterbegeisterten Amateuren geleiteter, in heimatkundlichem Fahrwasser schwimmender, politisch unsicherer und in marktwirtschaftlicher Abhängigkeit stehender Fremdenverkehrsverein jedoch nicht. Die Behebung der finanziellen Nöte dürfte dabei für die Berliner Theaterbehörde nur eine zweitrangige Rolle gespielt haben.

Dieser Zugriff wurde durch eine Verwaltungsordnung, die dem Bürgermeister eine dominierende Position zusicherte und einer Arbeitssatzung, die ein Einwirken der örtlichen Parteiorganisationen auf Bühne und Spielplan dauerhaft verankerte, erreicht.¹²⁹ Der Intendantenwechsel Anfang 1937 brachte einen höheren Prozentsatz an nationalsozialistischen Zeitstücken mit sich. Dennoch blieb der Anteil im Vergleich zu anderen Bühnen in Südwestdeutschland überraschend niedrig. Trotz der Bemühungen Siehs, mit weiteren baulichen Verbesserungen die Attraktivität der Bühne zu erhöhen und obwohl KdF den Bühnenbesuch von Arbeitern organisierte, fiel der Zuschauerschnitt bis 1936 erst langsam, dann in schnellerem Tempo von 467 auf 274 Besucher herab. Dieses mangelnde Interesse der Mündener Bewohner muß als Abstimmung mit den Füßen gegen den Nationalsozialismus gesehen werden. Die Anstrengungen Siehs, aus der „roten Hochburg“ eine „geschlossene Einheit“ für das Dritte Reich zu machen, schlugen somit weitgehend fehl.

Tabelle 1: Zuschauerstatistik

1. Gesamtzuschauerzahlen

Spieljahr	Aufführungen	Zuschauer	Zuschauer je Aufführung	Belegung der Plätze (746P.)	Plätze in % (1200 P. ⁴)
1933	30 [?]	14.000	467	62,6	—
1934	29	12.500	431	57,8	—
1935	34	14.261	419	56,2	—
1936	39	14.164	363	48,7	—
1937 ¹	39	12.948	332	44,5	—
1938 ²	40	13.269	332	—	27,7
1939	36 ³	9.877	274	—	22,8

- 1 Zieht man die vier Märchenaufführungen ab, die 2406 Schulkinder besuchten, dann liegt der Durchschnitt für die anderen Vorstellungen bei 301 und die Belegung entsprechend bei 40,3%.
- 2 Davon waren 4.368 Zuschauer bei Gastvorstellungen. Nach Abzug dieser Zahl haben also nur 8.901 Zuschauer in Münden zugesehen.
Wahrscheinlich gab es nur 4 Gastspiele, dann wäre die durchschnittliche Zuschauerzahl je Aufführung 247 Personen und die Belegung 20,6%.
- 3 Davon waren zwei Aufführungen Gastspiele in Göttingen und Bad Sooden-Allendorf.
- 4 1937 erfolgte ein Ausbau der Kapazität der Bühne von 746 auf 1200 Plätze.

2. Spieljahr 1934

Stück	Aufführungen	Zuschauer	Zuschauer je Aufführung	Belegung der Plätze in % (746 Plätze)
Der 18. Oktober	4	2 200	550	73,7
Die Braut von Messina	3	1 600	533	71,4
Wenn der Hahn kräht	5	2 400	480	64,3
Die Räuber	4	1 600	400	53,6
Gwissenswurm	2	800	400	53,6
Der Froschkönig	4	1 500	375	50,3
Was ihr wollt	4	1 400	350	46,9
Dornröschen	3	1 000	333	44,6

3. Spieljahr 1935

Stück	Aufführungen	Zuschauer	Zuschauer je Aufführung	Belegung der Plätze in % (746 Plätze)
Genoveva Prinz von Homburg	4	1 364	341	45,7
Uta von Naumburg	4	2 176	544	72,9
Minna von Barnhelm	4	1 556	389	52,1
Die Elf Teufel	4	1 920	480	64,3
Krach um Jolanthe	5	940	188	25,2
Das tapfere Schneiderlein	6	3 192	532	71,3
Die Zaubergeige	3	1 932	644	86,3
	4	1 181	295	39,5

4. Spieljahr 1936

Stück	Aufführungen	Zuschauer	Zuschauer je Aufführung	Belegung der Plätze in % (746 Plätze)
Die Nibelungen	4	1 735	434	58,2
Die Anna Susanna	5	1 241	248	33,2
Götz von Berli- chingen	6	1 684	281	37,7
Sprung aus dem Alltag	4	1 731	433	58,0
Thomas Paine	5	1 480	296	39,7
Schneewittchen	4	1 192	298	39,9
Lügenmälchen	3	1 271	424	56,8
Sommernachts- traum	4	1 817	454	60,9
Hammel- komödie	3	1 358	453	60,7
Konzert	1	655	655	87,8

5. Spieljahr 1937

Stück	Aufführungen	Zuschauer	Zuschauer je Aufführung	Belegung der Plätze in % (746 Plätze)
Schneeweißchen u. Rosenrot	4	2 406	602	80,7
Das Musikantendorf	6	2 265	378	50,7
Das Käthchen von Heilbronn	5	1 641	328	44,0
Der Etappen- hase	9	2 844	316	42,4
Die Rabenstei- nerin	7	1 819	260	34,9
Der Schinder- hannes	4	994	249	33,4
Die lustige Wall- fahrt	4	979	245	32,8

6. Spieljahr 1938

Stück	Aufführungen	Zuschauer	Zuschauer je Aufführung	Belegung der Plätze in % (1200 Plätze)
Thors Gast	3	1 653	551	45,9
Der Reiter	6	2 382	397	33,1
Heimliche Braut- fahrt	9	3 253	361	30,1
Rotkäppchen	4	1 387	347	28,9
Der Widerspen- stigen Zähmung	6	2 064	344	28,7
Alles für die Katz	4	1 136	284	23,7
Der Frontgockel	8	1 394	174	14,5

7. Spieljahr 1939

Stück	Aufführungen	Zuschauer	Zuschauer je Aufführung	Belegung der Plätze in % (1200 Plätze)
Die Freier	3	627	209	17,4
Alles für die Katz	4	1235	309	25,8
Diener zweier Herren	5	959	192	16,0
Aschenputtel	4	1624	406	33,8
Ein ganzer Kerl	5	833	167	13,9
Meier Helm- brecht	4	1051	263	21,9
Die Jungfrau von Orleans	5	1819	364	30,3
Jan, der Wun- derbare	6	1729	288	24,0

Tabelle 2: Auswertung der aufgeführten Werke

1. Gattungsanteil an den Inszenierungen

Jahr	Gesamt	LK	TSD	HD	KS	MÄ	ZS	VBS	
1933	7	4	1	—	—	—	1	1	Intendanz Ebelt
1934	8	1	2	—	—	2	1	2	
1935	8	1	1	2	—	2	—	2	
1936	9	1	—	2	—	2	1	3	
1937	7	—	2	—	1	1	—	3	Intendanz Bauer
1938	7	1	—	—	1	1	2	2	
1939	8	2	2	—	—	1	2	1	
Gesamt	54	10	8	4	2	9	7	14	
In %	100	18,5	14,8	7,4	3,7	16,7	12,9	25,9	

Aufgeteilt auf die Intendanzen:

Intendanz	Gesamt	LK	TSD	HD	KS	MÄ	ZS	VBS
Ebelt	32	7	4	4	—	6	3	8
In %	100	21,9	12,5	12,5	—	18,8	9,4	25,0
Bauer	22	3	4	—	2	3	4	6
In %	100	13,6	18,2	—	9,1	13,6	18,2	27,3
Differenz:		8,3	5,7	12,5	9,1	5,2	8,8	2,3

2. Gattungsanteil an den Aufführungen

Jahr	Gesamt	LK	TSD	HD	KS	MÄ	ZS	VBS	
1934	29	4	7	—	—	7	4	7	Intendanz Ebelt
1935	34	4	4	8	—	7	—	11	
1936	38	4	—	10	—	7	5	12	
1937	39	—	12	—	9	4	—	14	Intendanz Bauer
1938	40	6	—	—	8	4	9	13	
1939	36	8	11	—	—	4	9	4	
Gesamt	216	26	34	18	17	33	27	61	
In %	100	12,0	15,7	8,3	7,9	15,3	12,5	28,2	

Aufgeteilt auf die Intendanzen:

Intendanz	Gesamt	LK	TSD	HD	KS	MÄ	ZS	VBS
Ebelt	101	12	11	18	—	21	9	30
In %	100	11,9	10,9	17,8	—	20,8	8,9	29,7
Bauer	115	14	23	—	17	12	18	31
In %	100	12,2	20,0	—	14,8	10,4	15,7	26,9
Differenz:		0,3	9,1	17,8	14,8	10,4	6,8	2,8

Zeichenerklärung:

LK = Lustspiel und Komödie
 TSD = Tragödie, Schauspiel und Drama
 HD = Historisches Drama
 KS = Kriegerstück

MÄ = Märchen
 ZS = NS-Zeitstück
 VBS = Volksstück, Bauernkomödie
 und Schwank

Tabelle 3: Übersicht der inszenierten Stücke

Jahr	Stück	AA	Gattung	Autor/Bearbeiter
1933	Im weissen Rössel	–	Lustspiel	Blumenthal/ Kadelburg
	Landpartie	–	Lustspiel	Glasbrenner
	Iphigenie	–	Schauspiel	Goethe
	Die vier Musketiere	–	Volksstück	Graff
	Weh dem der lügt	–	Lustspiel	Grillparzer
	Der zerbrochne Krug	–	Lustspiel	Kleist
	Alt Heidelberg	–	Schwank	Meyer-Förster
1934	Gwissenswurm	2	Tragödie	Anzengruber
	Dornröschen	3	Märchen	Bürkner
	Wenn der Hahn kräht	5	Komödie	Hinrichs
	Der 18. Oktober	4	Zeitstück	Schäfer
	Was ihr wollt	4	Komödie	Shakespeare
	Die Räuber	4	Schauspiel	Schiller
	Die Braut von Messina	3	Schauspiel	Schiller
Froschkönig	4	Märchen	Bürkner?	
1935	Uta von Naumburg	4	Hist. Drama	Dhünen
	Die Elf Teufel	5	Farce	Fraser
	Genoveva	4	Tragödie	Hebbel
	Krach um Jolanthe	6	Komödie	Hinrichs
	Prinz von Homburg	4	Schauspiel	Kleist
	Minna von Barnhelm	4	Lustspiel	Lessing
	Das tapfere Schneiderlein	3	Märchen	Bürkner?
Die Zaubergeige	4	Märchen	Bürkner?	
1936	Götz von Berlichingen	6	Schauspiel	Goethe
	Die Nibelungen	4	Hist. Drama	Hebbel
	Hammelkomödie	3	Komödie	Hillers
	Thomas Paine	5	Zeitstück	Johst
	Sommernachtstraum	4	Komödie	Shakespeare
	Die Anna Susanna	5	Lustspiel	Weitbrecht
	Sprung aus dem Alltag	4	Komödie	Zerkaulen
	Schneewittchen	4	Märchen	Bürkner?
	Lügenmälchen	3	Märchen	Bürkner?

Jahr	Stück	AA	Gattung	Autor/Bearbeiter
1937	Der Etappenhase	9	Lustspiel	Bunje
	Die lustige Wallfahrt	4	Komödie	Hamik
	Der Schinderhannes	4	Komödie	Hillers
	Das Käthchen von Heilbronn	5	Hist. Schauspiel	Kleist
	Das Musikantendorf	6	Lustspiel	Lorenz
	Die Rabensteinerin	7	Tragödie	Wildenbruch
	Schneeweißchen und Rosenrot	4	Märchen	Bürkner?
1938	Thors Gast	3	Zeitstück	Erler
	Der Frontgockel	8	Lustspiel	Fitz
	Alles für die Katz	4	Komödie	Hinrichs
	Heimliche Brautfahrt	9	Lustspiel	Lenz
	Der Widerspenstigen Zähmung	6	Komödie	Shakespeare
	Der Reiter	6	Zeitstück	Zerkaulen
Rotkäppchen	4	Märchen	Bürkner?	
1939	Ein ganzer Kerl	5	Zeitstück	Buch
	Die Freier	3	Lustspiel	Eichendorff
	Diener zweier Herren	5	Lustspiel	Goldoni
	Jan, der Wunderbare	6	Schauspiel	Kayßler
	Meier Helmbrecht	4	Zeitstück	Ortner
	Die Jungfrau von Orleans	5	Tragödie	Schiller
	Alles für die Katz	4	Komödie	Hinrichs
	Aschenputtel	4	Märchen	Bürkner?

AA = Anzahl der Aufführungen

Tabelle 4: Der Etat der Freilichtbühne Tannenkamp 1936

1. Vorgesehene Ausgaben:

Leiter von 16. 5.—31. 8.	1 050 RM
Schauspieler 8. 6.—23. 8.	4 550 RM
Schreibhilfe 1. 5.—31. 8.	370 RM
Aufwandsentschädigung Unland/Vetter	210 RM
Aushilfsgastspiele (Trunz)	250 RM
Sozialabgaben	500 RM
Extrahonorare	150 RM
Werbung	800 RM
Kostüme	600 RM
Kostüme/Fracht (125), Licht (100), Bücher (80)	305 RM
Tantiemen	350 RM
Haftpflicht	275 RM
Requisiten	100 RM
Bürokosten	200 RM
Kassenhelfer	100 RM
Verschiedenes	190 RM
	<u>10 000 RM</u>

2. Vorgesehene Einnahmen:

Zuschuß der Stadt	2 000 RM
Reichszuschuß	2 000 RM
Kasseneinnahmen	6 000 RM
	<u>10 000 RM</u>

3. Tatsächliche Ausgaben:

(bis 31. Juli 1936)

Gehalt	3 880,85 RM
Pacht	10,00 RM
Helfer	65,61 RM
Sozialabgaben	186,71 RM
Verwaltung	46,02 RM
Werbung	47,80 RM
Kostüme/Requisiten	414,09 RM
Versicherungen	114,10 RM
Anschaffungen	10,00 RM
Verschiedenes	60,80 RM
	<u>4 835,98 RM</u>

4. Tatsächliche Einnahmen:

(bis 31. Juli 1936)

Dauerkartenverkauf	522,60 RM
Werkkarten	320,70 RM
Vorverkauf	481,05 RM
Tageskasse	1 668,37 RM
Kultur Groschen	263,55 RM
Zuschuß der Stadt	1 500,00 RM
Werbung	72,00 RM
Verschiedenes	20,09 RM
	<u>4 848,36 RM</u>

5. Noch fällige Zahlungen

Krankenkasse Juli	210,90 RM
Angestelltenversicherung	216,00 RM
Bürgersteuer	62,50 RM
Lohnsteuer	40,56 RM
Fällige Honorare	70,00 RM
Kostümleihgeber	400,00 RM
Leihgebühr Perücken	12,00 RM
Beitrag Fachgruppe 1a	30,00 RM
Eintrittskarten	30,00 RM
Buchdruckerei	100,00 RM
Kulturroschen	263,55 RM
Bücher	37,00 RM
Anzeigen	304,80 RM
Propaganda	60,00 RM
Gagenzahlung	685,00 RM
	<u>2 522,31 RM</u>

Eintrittspreise der Freilichtbühne Tannenkamp:

	Mittwochs	Sonnabends	Sonntags
Sperrsitz	0,60	1,50	2,00
Parkett	0,60	1,00	1,50
unterer und oberer Ring	0,40	0,75	1,00
Parterre	0,40	0,50	0,50
Stehplatz	0,20	0,35	0,35

Unmittelbare Demokratie für Niedersachsen? Vor dem Ende eines Sonderweges

Von
Otmar Jung

- I. Im gemeindeutschen Takt 1947
- II. Der niedersächsische Sonderweg 1950/51
 1. Die Regierungsvorlage
 2. Die Parlamentsdebatte
 - a) Das Mehrheitslager (SPD, CDU, FDP)
 - aa) Die „Weimarer Erfahrungen“
 - bb) Bund – Länder – Grundgesetz
 - cc) Theorie
 - b) Deutsche Partei und Zentrum
 - c) Die KPD
 - Exkurs: Eine „soziale Revolution“ in Niedersachsen?
 3. Ergebnis
- III. Verarbeitung
- IV. Verfassungsreform

Durch Beschluß vom 10. Oktober 1990 hat der Niedersächsische Landtag einen Sonderausschuß „Niedersächsische Verfassung“ eingesetzt und ihm den Auftrag erteilt, Vorschläge zur Änderung der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung mit dem Ziel der Schaffung einer endgültigen Verfassung zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch die Verstärkung demokratischer Teilhaberechte vorgesehen. Die folgende Untersuchung analysiert zunächst eingehend verfassungsgeschichtlich, wie und warum der niedersächsische Sonderweg der strikt repräsentativen Ausgestaltung der Landesverfassung beschritten wurde (I und II). Alsdann ist auf die Verarbeitung dieser Strukturentscheidung einzugehen (III). Endlich sollen die Anstöße zur Verfassungsreform skizziert und die ersten bisher vorliegenden Reformkonzepte unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt werden (IV).

I. Im gemeindeutschen Takt 1947

Vor dem Hintergrund der Sonderentwicklung, welche die niedersächsische Verfassungsgebung in direktdemokratischer Hinsicht nehmen sollte, ist es wichtig, sich darüber Rechenschaft zu geben, wie „normal“ die Verfassungspläne auch in Niedersachsen anfangs aussahen. Nachdem am 20. April 1947 der erste Landtag gewählt worden war, arbeitete Ministerpräsident Kopf (SPD), seit August 1946 im Amt, mit seinen Beratern bis zum Sommer den sogenannten Neuwerk-Entwurf aus¹. An plebiszitären Elementen enthielt er ein obligatorisches Verfassungsreferendum (Art. 68 E); ferner war bestimmt, daß die Verfassung durch Volksabstimmung angenommen werden müsse, wobei ein 50 %iges Zustimmungsquorum gelten sollte (Art. 92 E).

Bereits im Mai 1947 hatte die KPD einen Entwurf veröffentlicht², der, soweit es hier interessiert, sehr stark der Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 1947 glich. Außer der plebiszitären Parlamentsauflösung und dem fakultativen Gesetzes- bzw. Verfassungsreferendum schlug er insbesondere ein Regelwerk der Volksgesetzgebung Weimarer Typs vor, wie es in der zentralen Mustervorlage der SED für die Landesverfassungsgebung weiterentwickelt worden war (Art. 57 E)³.

Demnächst brachten noch zwei andere kleinere Fraktionen aus Kopfs Allparteienkabinett eigene Verfassungsmodelle als Vorlagen im Landtag ein⁴. Der FDP-Entwurf eines Landesgrundgesetzes vom 7. September 1947⁵ rezipierte das Volksgesetzgebungssystem des Art. 73 Abs. 3 bis 5 der Weimarer Reichsverfassung, verdoppelte al-

- 1 Vgl. Bernd Rebe, Entstehung und Grundentscheidungen der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 13. April 1951, in: Heinrich Korte/Bernd Rebe, Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, Göttingen 2. Aufl. 1986, S. 97–140 (101–104); eine überarbeitete Fassung dieses 1. Neuwerk-Entwurfs ist abgedruckt bei Frank R. Pfetsch, Verfassungsreden und Verfassungsentwürfe, Länderverfassungen 1946–1953, Frankfurt a.M. 1986 (Verfassungspolitik. Heidelberger Studien zur Entstehung von Verfassungen nach 1945, Bd. 1), S. 513–526.
- 2 Verfassungsentwurf der Landesleitung der KPD Niedersachsen für das Land Niedersachsen, Hannover 1947 (Broschüre 20 S. – freundlicherweise in Kopie übersandt von Herrn Ltd. Archivdirektor Dr. Dieter Brosius, Hannover).
- 3 Rekonstruiert bei Gerhard Braas, Die Entstehung der Länderverfassungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1946/47, Köln 1987 (Mannheimer Untersuchungen zu Politik und Geschichte der DDR, Bd. 4), S. 427–448; ein Exemplar in IfZ München, NL W. Strauß/147.
Auf diesen Musterentwurf rekurrierte die Landesleitung der KPD, als sie wieder die Massenorganisationen als Aktivlegitimierte bei der Substitution des Eintragungsverfahrens zum Volksbegehren vorschlug (Art. 57 I E); die bürgerliche Mehrheit des Nachbarlandes hatte diesen Punkt – eine empfindliche Korrektur – gestrichen.
- 4 Vgl. Hans-Peter Schneider, Verfassungsrecht, in: Heiko Faber/Hans-Peter Schneider (Hrsg.), Niedersächsisches Staats- und Verwaltungsrecht, Frankfurt a.M. 1985, S. 44–104 (53).
- 5 Niedersächsischer Landtag – Erste Wahlperiode – Landtagsdrucksache Nr. 315 (LT-Drucks. 1/315).

lerdings das klassische Eintragungsquorum beim Volksbegehren auf 20 % und fügte ergänzend hinzu, daß beim Volksentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheide (Art. 46 E). Ferner konnte eine starke Opposition ein Gesetzesreferendum verlangen, wogegen sich eine entsprechend qualifizierte Parlamentsmehrheit „das letzte Wort“ nehmen mochte (Art. 45 E); die jeweils geforderten Quoren waren dabei handgreiflich überzogen⁶. Schließlich sah die FDP ein fakultatives Verfassungsreferendum vor, wobei eine interne Qualifizierung – eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – gelten sollte (Art. 47 Abs. 3 E).

Am 9. Dezember 1947 endlich legte die Deutsche Partei (DP) ihren Entwurf eines Niedersächsischen Staatsgrundgesetzes vor⁷, ein mit 178 Artikeln ebenso voluminöses wie mit der Einrichtung eines eigenen Staatspräsidenten und eines Staatsrates als Zweiter Kammer opulent organisiertes Verfassungsmodell. Wenn eine Parlamentsmehrheit entweder durch Ablehnung einer Vorlage die Regierung desavouiert oder eigenwillig ein Gesetz zu beschließen gewagt hatte, konnte nach diesem Konzept eine regierungstreue Minderheit den Staatspräsidenten anrufen, damit dieser das Gesetzesreferendum als Disziplinierungsmittel gegen die Aufsässigen einsetze; nur wenn im zweiten Falle der Landtag mit qualifizierter Mehrheit seinen Eigenwillen betätigt hatte, war er vor der plebiszitären Korrektur geschützt (Art. 148 E). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Kammern war eine Volksabstimmung zur Konfliktlösung vorgesehen, es sei denn, der Landtag hätte nach dem Einspruch des Staatsrats mit qualifizierter Mehrheit auf seiner Position beharrt (Art. 149 E). Betraf die Meinungsverschiedenheit das Projekt einer Verfassungsänderung, galt im Prinzip das gleiche. Im übrigen war auch ein fakultatives Verfassungsreferendum möglich (Art. 152 E). Freilich gilt es hier besonders, sich vor Fehlinterpretationen zu hüten: Die DP verkündete nämlich rundheraus, daß sie den Volksentscheid auf „besondere Fälle“ beschränken wolle – rechtstechnisch vermittels Enumeration in der Verfassung bzw. in organischen Gesetzen –, „um das Entstehen plebiszitärer Gewalten zu verhindern“⁸. Obendrein ist aufschlußreich, daß die von der Partei akzeptierten plebiszitären Elemente durchweg als Referenden angelegt waren: Es ging immer darum, daß das Volk „von oben“ zur Entscheidung aufgerufen wurde⁹; Initiative von unten,

6 Wenn die oppositionellen Antragsteller zwei Fünftel aufbieten mußten, konnte es im Normalfall nie zum erneuten Beschluß mit Zweidrittelmehrheit kommen, weil die Referendumsbefürworter über das Sperrdrittel verfügten; das Regelwerk war an dieser Stelle ungereimt.

7 LT-Drucks. 1/476, abgedruckt bei Pfetsch (Fußn. 1), S. 629–657.

8 Vgl. Grundzüge des Entwurfs eines Niedersächsischen Staatsgrundgesetzes, in: Verfassungsvorschläge der Deutschen Partei, Stade 1947, S. 22–26 (25).

9 Derartige Modelle waren im Vorjahr auch bei den Verfassungsberatungen in Hessen, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern ins Spiel gebracht worden.

eigenständige Artikulation, Protest gar — Volksgesetzgebung im klassischen Sinne — fand in diesem Entwurf der konservativen DP¹⁰ keine Berücksichtigung.

Die „Normalität“ zeigt sich beim Vergleich dieser Entwürfe mit den Verfassungen, die damals in den Ländern der Amerikanischen, Sowjetischen und Französischen Besatzungszone schon verabschiedet waren, bzw. mit dem verfassungspolitischen Diskussionsstand, der in den anderen Ländern der Britischen Besatzungszone — Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg — sowie in Berlin zu dieser Zeit erreicht war¹¹. Welche Varianten auch immer die Verfassungsgeber 1946/47 dort gewählt hatten, die genannten vier Länder seinerzeit erwogen oder die niedersächsischen Parteien nun für ihr Land vorschlugen, gemeinsam war die selbstverständliche Aufnahme plebiszitärer Elemente und der weitgehend unbefangene Umgang mit

10 Vgl. Horst W. Schmollinger, Deutsche Partei, in: Richard Stöss (Hrsg.), Parteien-Handbuch, Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, Opladen 1986 (Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin Bd. 38), S. 1025–1111 (1108 ff.); ohne konkreten Aufschluß Hermann Meyn, Die Deutsche Partei, Entwicklung und Problematik einer national-konservativen Rechtspartei nach 1945, Düsseldorf 1965 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Bd. 29), S. 21.

11 Für NRW sei auf die schließlich positiv abgeschlossene Verfassungsgebung verwiesen (Art. 2, 3 I, 68 f. der Verfassung v. 28.6.50) und zur Genese auf Wolfgang Kringe, Machtfragen, Die Entstehung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 1946–1950, Frankfurt a.M. 1988 (Verfassungspolitik. Heidelberger Studien zur Entstehung von Verfassungen nach 1945, Bd. 7); desgleichen im Falle Berlins (Art. 2 II, 3 I 1, 39 I, 49 der Verfassung v. 1.9.50 in der bis 1974 geltenden Fassung) auf Werner Breunig, Verfassungsgebung in Berlin 1945–1950, Berlin 1990 (Beiträge zur Politischen Wissenschaft Bd. 58).

Für Schleswig-Holstein vgl. den Referentenentwurf des Innenministeriums v. 30.9.47 (abgedruckt bei Sybille Waller, Die Entstehung der Landessatzung von Schleswig-Holstein vom 13.12.1949, Frankfurt a.M. 1988 (Verfassungspolitik. Heidelberger Studien zur Entstehung von Verfassungen nach 1945, Bd. 6), S. 239–259, vgl. S. 113 ff.), der in Art. 43 ein komplettes System der Volksgesetzgebung sowie ein fakultatives Gesetzesreferendum vorschlug.

In der hamburgischen Verfassungsdebatte am 28.4.48 plädierten Sprecher der Regierungsparteien SPD und KPD sowie der oppositionellen CDU dafür, den Senatsentwurf v. 13.1.48 (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 6, in: Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, Hamburg 1948, S. 24–39; abgedruckt bei Pfetsch (FuBn. 1), S. 571–587), der in der Tat keine plebiszitären Elemente enthielt, durch die Aufnahme von Volksbegehren und Volksentscheid zu ergänzen, vgl. Abg. Karl Meitmann (SPD), Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahre 1948, S. 205 f.; Abg. Paul de Chapeaurouge (CDU), a. a. O., S. 215 f.; Abg. Friedrich Dettmann (KPD), a. a. O., S. 225 f. Gegen eine generelle Aufnahme dieser Einrichtungen sprach der freidemokratische Koalitionspartner, befürwortete aber im gleichen Atemzug einen speziellen Volksentscheid über ein Problem, das ihn besonders drückte: wegzukommen von dem oktroiierten Mehrheitswahlrecht, vgl. Abg. Willy-Max Rademacher (FDP), a. a. O., S. 221. Diese Debatte von 1948 ist in der gängigen Hamburg-Literatur, die vom Kriegsende sofort zum zweiten Anlauf der Verfassungsgebung 1949–52 übergeht, geradezu verdrängt, vgl. Hans-Peter Ipsen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, Von Weimar bis Bonn, Hamburg 1956, S. 258 f.

dem überkommenen Formenmaterial direkter Demokratie: Es war dies der gemeindeutsche Stand der Verfassungsgebung in der ersten Nachkriegszeit¹².

II. Der niedersächsische Sonderweg 1950/51

1. Die Regierungsvorlage

In der Regierungsvorlage, die nach langer Unterbrechung der Verfassungsarbeit – vor allem mit Rücksicht auf die Schaffung des Grundgesetzes – am 26. Mai 1950 vom Kabinett der Großen Koalition verabschiedet¹³ und am 6. September zur ersten Lesung von der nunmehr bloß noch SPD und Zentrum umfassenden Staatsregierung vertreten wurde, hatte man alle plebiszitären Elemente sorgfältig getilgt; vorgeschlagen wurde ein rein repräsentatives Regierungssystem. Die besondere Begründung dieses radikalen Schnittes durch die Referenten fügte sich in eine allgemeine Vorstellung von Landespolitik ein, die zumindest als seltsam bezeichnet werden muß. Man ging nämlich von den Annahmen aus, daß

- die Parlamentswahlen durchweg „im Zeichen der während der Wahlperiode zu lösenden politischen Probleme durchzuführen“ seien¹⁴ und somit
- das Regierungsprogramm des vom Landtag gewählten Ministerpräsidenten „der Notwendigkeit kurzfristiger Revision kaum unterliegen“ werde.

Solange die Regierung sich an ihr Programm halte, könnten „wirklich gefährliche Spannungen“ zwischen ihr und dem Parlament nicht aufkommen – weswegen man in dieser prästabilierten Harmonie sogar auf das konstruktive Mißtrauensvotum verzichtete. Sollte es aber doch einmal zu „einem lebenswichtigen Konflikt“ kommen, stelle das Selbstaufhebungsrecht des Landtags, wodurch an das Volk appelliert werde, ein Sicherheitsventil dar.

An diesen Überlegungen, die dazu geführt hätten, „auch von der Zulassung eines Volksbegehrens und eines Volksentscheides Abstand zu nehmen“, fällt der artifizielle Charakter auf. Daß während einer Legislaturperiode neue Probleme auftauchen könnten, war ebensowenig ernsthaft bedacht, wie über der Perspektive des Organkonflikts zwischen Parlament und Regierung unterlassen wurde, eine mögliche Ent-

12 Vgl. Otmar Jung, Volksgesetzgebung in Deutschland, in: *Leviathan* 15 (1987), S. 242–265 (243). Schon damit ist klar, daß die auf Werner Weber zurückgehende Übung verfehlt ist, niedersächsische Besonderheiten als landsmannschaftliche Eigenart (kein „süddeutscher Barock“) oder Einfluß der Tradition der britischen Besatzungsmacht (vgl. Frank R. Pfetsch, *Ursprünge der Zweiten Republik, Prozesse der Verfassungsgebung in den Westzonen und in der Bundesrepublik*, Opladen 1990, S. 368) zu deuten. Der entscheidende Faktor im vorliegenden Zusammenhang war, wie gleich zu zeigen ist, die Zeit: vor dem Kalten Krieg oder während dessen.

13 LT-Drucks. 1/2073.

14 Dies und die folgenden Zitate aus: Referenten-Begründung zum Entwurf einer Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung, in: *Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13. April 1951* (Nds. GVBl. S. 103), Bd. II: Beratungsunterlagen, o.J. (1951), S. 2.

fremdung zwischen Landtag und Volk in Betracht zu ziehen¹⁵, geschweige denn an den Fall einer punktuellen Unzufriedenheit der Wähler mit ihrer Vertretung zu denken, wogegen natürlich auch Neuwahlen keine Abhilfe darstellen würden¹⁶.

Speziell zu Volksbegehren und Volksentscheid hieß es erstens, die auf der Landesebene zu lösenden Probleme seien „mehr technisch“ geartet. Damit sei „die verfassungspolitische Ausgangslage für plebiszitäre Entscheidungen“ nicht gegeben, vielmehr drohe „ein Mißverhältnis zwischen dem Aufwand an politischen Leidenschaften und dem sachlichen Erfolg“. Abgesehen von der offenkundigen Unterschätzung des Gewichts der den Ländern vorbehaltenen Politikbereiche – man denke nur an die Bildungspolitik – mutet dieses Argument doktrinär an. Anstatt über ein gegebenenfalls hohes Quorum empirisch feststellen zu lassen, was „technisch geartet“ sei und daher keine Massen bewegen bzw. was z. B. 20 % der Stimmberechtigten zur Eintragung beim Volksbegehren motivieren und sich damit eben als hinreichend politisch qualifizieren würde – die Vorgehensweise fast aller Bundesländer bis dahin –, traf man in Hannover apriorisch Aussagen über den möglichen Charakter von Landespolitik.

Zweitens wurde argumentiert, durch die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid entstünde die Gefahr, „daß die der Korrekturmöglichkeit unterworfenen Maßnahmen entwertet“ würden – dem lag eine konservative Autoritätssicherungsstrategie zugrunde, deren Konsequenzen offensichtlich nicht zu Ende gedacht waren. Wenn jede Korrektur als „Entwertung“ gedeutet würde, dürften nicht – wie der Entwurf es vorsah – gegen eine Entscheidung des Landtags die Beschwerde an den Staatsgerichtshof gegeben sein (vgl. Art. 6 Abs. 2 E) oder gegen Gesetzesbeschlüsse des Landtags das Staatsministerium Einspruch einlegen (Art. 32 E) bzw. umgekehrt der Landtag Notverordnungen der Regierung aufheben können (Art. 34 E). Anders gesagt: Weil die Regierungsvorlage ein solches System von Checks and balances eben ganz selbstverständlich vorsah, wirkte das „Entwertungs“-Argument just gegenüber der direkten Demokratie gekünstelt, will man nicht annehmen, daß nach den unaus-

15 Vgl. die „Bedenken“, wie sie der Abg. Richard Leinert (SPD) gegen eine plebiszitäre Parlamentsauflösung formulierte: Der Landtag werde „gewählt in freier, geheimer und direkter Wahl. Was soll denn dann noch ein Volksentscheid? Das Volk hat ja entschieden, indem es seinen Landtag gewählt hat.“ Verfassungsausschuß des Niedersächsischen Landtages – Erste Wahlperiode –, in: Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13. April 1951 (Nds. GVBl. S. 103), Bd. I: Beratungen im Verfassungsausschuß und Plenum des Niedersächsischen Landtages der Ersten Wahlperiode, o.J. (1951) (VerfA), 22.9.50, S. 43. Wenn das nicht gespielt naiv war, sprach hier aus dem Sohn des Präsidenten des Preußischen Landtags (1918–1925) sozialdemokratisch-parlamentarisches Urgestein. Nahe lag doch der Einwand des Abg. Karl Abel (KPD): „Es können sich die Verhältnisse auch ändern.“ (a. a. O., S. 44).

16 Anders die direkte Demokratie, man denke an den plebiszitären Erfolg der oppositionellen CDU 1978 in Nordrhein-Westfalen (Fall „Kooperative Schule“) während der fortdauernden SPD-Regierung oder an das erfolgreiche Müll-Volksbegehren einer ökologischen „Bürgeraktion“ in Bayern 1990 bei ungebrochener CSU-Herrschaft, vgl. zu letzterem Otmar Jung, Der Volksentscheid über das Abfallrecht in Bayern am 17. Februar 1991, in: ZParl 23 (1992), S. 48–69.

gesprochenen Maßstäben der Verfasser man zwar die politische bzw. juristische Korrektur durch andere Organe und namentlich ein Verfassungsgericht akzeptieren konnte, während der demokratisch-egalitäre „Rückruf“ durch eine Vielzahl einfacher Bürger als unzumutbar empfunden wurde; die Verwahrung gegen „eine Hineinziehung des Volkes in die Lösung von staatspolitischen Problemen“ — eine Formulierung, an welcher der Plebs-Geschmack nicht zu verkennen ist — deutet in diese Richtung.

Im Ergebnis hatten, während Ministerpräsident Kopf bei der Einbringung der Vorlage das Problem übergang, seine Helfer es fertiggebracht, in wenigen Sätzen so viel harmonistische, doktrinäre und konservative Denkungsart auszudrücken, daß man sich für die Verfassungspolitik dieser sozialdemokratisch geführten Regierung auf Schlimmes gefaßt machen mußte.

2. Die Parlamentsdebatte

a) Das Mehrheitslager (SPD, CDU, FDP)

aa) Die „Weimarer Erfahrungen“

Gruppiert man die Verfassungsdebatten im Plenum und im Verfassungsausschuß nach Kräftekonstellationen und Argumentationsmustern, so fallen bei der Mehrheitsströmung aus SPD, CDU und FDP — zusammen über drei Viertel der Abgeordneten — zunächst die unvermeidlichen „Weimarer Erfahrungen“ ins Auge. Auf sie wurde regelmäßig Bezug genommen, und zwar in einem nicht überraschenden Modus: Man bezog sich pauschal auf die „Erfahrungen“ der Jahre 1918 bis 1933 und behauptete abstrakt den Mißbrauch der plebiszitären Elemente; nur pseudo-konkret war die Schilderung eines FDP-Abgeordneten, „daß der politische Radikalismus von rechts und von links Volksentscheide und Volksbegehren am laufenden Band zu agitatorischen Zwecken benutzt hat und daß das öffentliche Leben unseres Volkes durch diese Volksbegehren und Volksentscheide in jenen Dschungel verwandelt worden ist, der in jenen Tagen zu der ungeheuren Gefahr für die Demokratie wurde“¹⁷. An dieses

17 Abg. Bruno Schröder (FDP), LT 7.3.51, Sp. 6575. Im Ernst konnte der 1894 geborene Niedersachse das welfische Volksbegehren 1924, die drei Reichs-Volksbegehren 1926, 1928 und 1929 sowie das Volksbegehren zur Auflösung des Preußenparlaments 1931 erlebt haben. Für eine historisch-politikwissenschaftliche Aufarbeitung der einschlägigen „Weimarer Erfahrungen“ vgl. zur Übersicht Otmar Jung, Direkte Demokratie in der Weimarer Republik, Die Fälle „Aufwertung“, „Fürstenteignung“, „Panzerkreuzerverbot“ und „Youngplan“, Frankfurt a.M. 1989, sowie die speziellen Untersuchungen: ders., Plebiszitärer Durchbruch 1929? Zur Bedeutung von Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan für die NSDAP, in: GG 15 (1989), S. 489–510; Volksgesetzgebung, Die „Weimarer Erfahrungen“ aus dem Fall der Vermögensauseinandersetzungen zwischen Freistaaten und ehemaligen Fürsten, Hamburg 1990; Rüstungsstopp durch Volksentscheid? Der Fall „Panzerkreuzerverbot“ 1928, in: Jost Dülffer (Hrsg.), Parlamentarische und öffentliche Kontrolle von Rüstung in Deutschland 1740–1970, Beiträge zur historischen Friedensforschung, Düsseldorf 1992, S. 151–167.

Horrorgemälde fügte sich die Legende, daß auch das Dritte Reich „n u r mit Plebisziten gearbeitet“ habe¹⁸.

Gegenüber Einwänden, wie sie vor allem aus den Reihen der kleineren Parteien gegen diese „schlagenden“ Argumente erhoben wurden, waren die Protagonisten des Mehrheitslagers in bemerkenswertem Maße immun. Da wurden nicht diese „Erfahrungen“ als solche problematisiert: Wenn ein Ministerialbeamter das Stichwort „Fürstenteignung“ gab und abschätzig insinuierte, der Charakter dieses plebiszitären Unternehmens sei „wohl ziemlich klar“¹⁹, schien keinem der anwesenden Sozialdemokraten bewußt oder zumindest diskussionswürdig zu sein, daß ihre Partei damals 1926 das Volksbegehren und den Volksentscheid gegen die ehemaligen Fürsten mitgetragen hatte. Von Mehrheitsseite hinterfragte man nicht für die Folgezeit, ob die Nationalsozialisten nicht viel mehr Institutionen mißbraucht hatten²⁰ und ob, wenn man die akklamatorischen Plebiszite in einer Diktatur als Argument gegen die Volksgesetzgebung in einer Demokratie gelten lassen wollte, nicht etwa auch die Einheitswahlen zum Großdeutschen Reichstag das Prinzip der Parlamentswahl diskreditieren müßten²¹ – oder aber eben nicht, und zwar in beiden Fällen. Endlich war auch für eine Relativierung der wie immer zu bestimmenden „Weimarer Erfahrungen“ kein Raum, weder mit Blick auf die entsprechenden Einschätzungen der Verfassungsgebenden Landesversammlungen bzw. Landtage der anderen Besatzungszonen 1946/47 und insbesondere der sozialdemokratischen Fraktionen in ihnen²², die ja im allgemeinen keineswegs die „niedersächsischen“ Lehren gezogen hatten, noch im Hinblick auf die Spezialvolksentscheide, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Verfassungsreferenden 1946 in Hessen sowie 1947 in Rheinland-Pfalz und Bremen stattgefunden hatten²³ und die zumindest im ersten (Sozialisierung) und letzten Fall (Mitbestimmung) der SPD in guter Erinnerung hätten sein müssen. Der einzige Fall nach

18 Abg. Wilhelm Korpeter (SPD), VerfA 7.11.50, S. 184 (gesperrt i.O.).

19 MinR Justus Danckwerts, ebenda.

20 So aber Abg. Johannes Bank (DZP), LT 7.3.51, Sp. 6574.

21 Vgl. Claus-Henning Obst, Chancen direkter Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland, Zulässigkeit und politische Konsequenzen, Köln 1986, S. 133–146; Karsten Bugiel, Volkswille und repräsentative Entscheidung, Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von Volksabstimmungen nach dem Grundgesetz, Baden-Baden 1991, S. 242–261.

22 Daran erinnerte Abg. Robert Lehmann (KPD), VerfA 1.2.51, S. 607. Ganz zu schweigen von der positiven Weimar-Rezeption in der SPD-Programmatik auf Reichs- bzw. Bundesebene, vgl. Michael Antoni, Sozialdemokratie und Verfassung, Verfassungspolitische Positionen und Verfassungspläne der SPD 1934–1949, jur. Diss. Berlin 1984, S. 111–128 (119), 156–200 (164 f.); Gerhard Hirscher, Sozialdemokratische Verfassungspolitik und die Entstehung des Bonner Grundgesetzes, Eine biographietheoretische Untersuchung zur Bedeutung Walter Menzels, Bochum 1989 (Politikwissenschaftliche Paperbacks, Bd. 15), S. 142–157; Karl A. Otto, Sozialdemokratie und plebiszitäre Demokratisierung, in: GWU 42 (1991), S. 369–389 (377–380); ferner demnächst Otmar Jung, Die Entscheidung des Parlamentarischen Rates gegen Formen direkter Demokratie.

23 Auch daran erinnerte Abg. Lehmann (KPD), VerfA 7.11.50, S. 181; 12.1.51, S. 412; 1.2.51, S. 608; LT 7.3.51, Sp. 6570.

1945, mit dem man sich auseinandersetzte, betraf das Verfassungsreferendum im Nachbarland Nordrhein-Westfalen im vorigen Jahr, und auch hier konnte die SPD sich wegen der knappen Frist bis zur Abstimmung über „ein(en) glatte(n) Mißbrauch aller demokratischen Methoden“ empören²⁴, ohne daß die verantwortliche und damit jetzt angegriffene CDU sich aus der Deckung herausgeben hätte.

Was mit „immun“ gemeint ist, illustriert das von seinen Parteifreunden mit Händeklatschen quittierte Bekenntnis des Abgeordneten Korpeter (SPD), daß er „in allen Argumentationen, ob von links oder von rechts, nur den Versuch sehen (könne), Mittel in die Hand zu bekommen, um die demokratischen Rechte im Volke nicht zu stärken, sondern zu mißbrauchen!“²⁵ Und diese schon an Obsession grenzende Angst läßt sich wiederum nur erklären durch den Zynismus, mit dem gerade die Genossen die direkte Demokratie betrachteten: „Ein Volksbegehren ist immer in Gang zu bringen und auch durchzubringen. Die entsprechende Zahl von Unterschriften bekommt man mit einiger Agitation und Technik schon zusammen.“²⁶

bb) Bund – Länder – Grundgesetz

Ein zweites Argumentationsmuster spielte im Bund-Länder-Bereich. Anpassung an das Grundgesetz verstand man in Niedersachsen über die verfassungsrechtliche Notwendigkeit hinaus als verfassungspolitische Tugend; in diesem Sinne wurde Art. 20 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) als niedersächsischer Art. 2 über die Grundlagen der Staatsgewalt rezipiert, und wenn man mit der alsbald aufgekommenen Fehlinterpretation die Worte „und Abstimmungen“ in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ausschließlich auf die Territorialplebiszite nach Art. 29 und 118 GG bezog²⁷, lag der Schluß nahe, daß man diesen Normteil als für Niedersachsen nicht einschlägig ohne weiteres streichen könne. Selbstverständlich war der völlige Verzicht auf jede plebiszitäre Form der Willensbildung freilich auch bei diesem Verständnis der Bundesverfassung keineswegs; daß das benachbarte Nordrhein-Westfalen im Vorjahr die Volksgesetzgebung und das fakultative Gesetzes- bzw. Verfassungsreferendum in seine – vom Grundgesetz her gesehen – „nachkonstitutionelle“ Landesverfassung aufgenommen hatte (Art. 68 f.), bedeutete eine objektive Herausforderung, vor der die Debatten allerdings gern auswichen²⁸.

24 So Abg. Georg Diederichs (SPD), VerfA 1.2.51, S. 607.

25 LT 7.3.51, Sp. 6573.

26 Abg. Emil Kraft (SPD), VerfA 7.11.50, S. 183.

27 Vgl. Abg. Werner Hofmeister (CDU), VerfA 12.1.51, S. 410; vgl. Heinrich Korte, *Verfassung und Verwaltung in Niedersachsen*, Göttingen 1962, S. 58. Zur Fehlinterpretation vgl. Ingwer Ebsen, *Abstimmungen des Bundesvolkes als Verfassungsproblem*, in: AöR 110 (1985), S. 2–29.

28 Vgl. Vors. Abg. Robert Hoffmeister (SPD), VerfA 7.11.50, S. 179 f. Gleichwohl bleibt Nordrhein-Westfalen das historische Vergleichsland und nicht, wie Schneider (Fußn. 4, S. 61) abstrakt bis zum Anachronismus argumentiert, das zeitlich und räumlich ferne Baden-Württemberg.

Ansonsten fällt in diesem Zusammenhang die Unsicherheit über die politische Rolle auf, die das Land als solches spielen könne. Einerseits hielt man, sozusagen in der Tradition der Referentenbegründung, die Landespolitik – gemessen an den gesamtstaatlichen Problemen – für geradezu plebiszitunwürdig²⁹ und befürchtete gar eine Verfälschung der Entscheidungen, wenn der Ausgang formal niedersächsischer Plebiszite von der sehr viel gewichtigeren Bundespolitik beeinflusst würde³⁰. Andererseits pries man am helvetischen Beispiel gerade umgekehrt die volksnahe direkte Demokratie in den kleinen Verhältnissen – ein deutliches Indiz dafür, daß der Topos der Staatsgröße zum erwünschten Zweck funktionalisiert wurde³¹.

cc) Theorie

Am meisten aber „schwammen“ die Debattenredner bei der theoretischen Frage, ob denn unmittelbare Demokratie überhaupt – grundsätzlich – zu wünschen sei. Einige begründeten ihre negative Antwort offensiv. Sie wiesen auf Großbritannien hin, das keine direkte Demokratie kenne, desgleichen auf die USA – daß sie Niedersachsen damit auf die Unionsebene bezogen, während in den einem Bundesland zum Vergleichen eher angemessenen Einzelstaaten der Befund anders gewesen wäre, wurde ignoriert – und endlich sogar auf die Schweiz, insofern man letztere durch überzogene Vorstellungen von einer Entwicklung in „Jahrhunderten“ – dabei lag die hier entscheidende „schweizerische Regeneration“ gerade erst einhundert Jahre zurück³² – und einer bestimmten „Mentalität“ der Bevölkerung zu einer bizarren Ausnahmeercheinung stempeln und damit die Herausforderung eines Vergleichs neutralisieren konnte³³. „In einem System, das sich zur parlamentarischen Demokratie bekennt“, lautete die rigorose Konsequenz, „ist an sich der Volksentscheid ein Fremdkörper“³⁴.

Die meisten Redner der Hauptströmung scheuten freilich vor diesem demokratietheoretischen Fundamentalismus³⁵ zurück und bezogen lieber eine Position, die sich als Quarantänekonzept bezeichnen läßt. „An sich“ war man demnach durchaus für eine Selbstregierung des Volkes auch in direktdemokratischer Form – „Wir sind weit davon entfernt, das Volk nicht entscheiden lassen zu wollen“³⁶ –, aber „in den au-

29 Vgl. Abg. Korpeter (SPD), LT 7.3.51, Sp. 6573.

30 Vgl. Abg. Ehrfried Böhm (FDP), VerfA 12.1.51, S. 426; ders., LT 7.3.51, Sp. 6578; Abg. Schröder (FDP), a. a. O., Sp. 6575.

31 Auf den Widerspruch wies schon Abg. Bank (DZP) hin, LT 7.3.51, Sp. 6574.

32 Vgl. Dian Schefold, *Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830–1848*, Stuttgart Basel 1966 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft H. 76).

33 Vgl. Abg. Ernst Böhme (SPD), VerfA 7.11.50, S. 182 f.; Abg. Schröder (FDP), a. a. O., S. 183.

34 Abg. Diederichs (SPD), VerfA 1.2.51, S. 607.

35 Vgl. Otmar Jung, *Direkte Demokratie: Forschungsstand und -aufgaben*, in: ZParl 21 (1990), S. 491–504 (491 f.).

36 Abg. Diederichs (SPD), VerfA 1.2.51, S. 607 (gesperrt i.O.).

Berordentlich bewegten Zeiten“, die man jetzt habe³⁷, „bei der augenblicklichen politischen Kultur“³⁸ und „bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Demokratie in Deutschland wirklich verankert sein wird“³⁹, riet man dazu, auf diese Möglichkeiten zu verzichten. Von den nächsten zehn Jahren⁴⁰ bis zu zwei Generationen⁴¹ reichte der Zeitraum, der für eine solche „Quarantäne“ veranschlagt wurde. Die Vorteile dieser Position für die Verfassungsgeber lagen auf der Hand: Einerseits erlaubte sie die theoretische Reverenz vor einem Ideal, das zu bestreiten gar nicht so einfach war („Der Gedanke ist an sich sehr schön und sehr anziehend“⁴²). Andererseits gestattete sie für alle praktische Politik jetzt die repräsentative Abschottung; einzulösen wäre jene Verheißung – das war unausgesprochen klar – nicht mehr von den heute politisch Aktiven.

Eine gewisse Nachdenklichkeit zeigten innerhalb des Mehrheitslagers Teile der CDU. Referendumsformen etwa erschienen zu Beginn der Debatten z. B. dem Abg. Strickrodt durchaus erwägenswert „für die Fälle, in denen der Landtag selbst meint, die Probleme seien so weit gespannt, daß man die Bevölkerung unmittelbar zum Sprechen bringen sollte“, und er betonte, daß das Parlament damit „sogar zu seiner eigenen Klärung und Sicherung“ handeln würde⁴³. Desgleichen empfahl sein Parteifreund Früchte, daß – unabhängig von der sonstigen Einstellung zu Plebisziten – jedenfalls „bei Verfassungsänderungen eine Volksbefragung notwendig sein sollte“⁴⁴. Freilich waren die Vertreter solcher Ansichten relativ wehrlos gegen die Attacken aus dem eigenen Lager. Weit entfernt davon, in den ventilerten Referendumsfällen – auch – ein Sich-Zurücknehmen der Volksvertretung und eine Förderung des staatsbürgerlichen Bewußtseinsprozesses zu sehen, ging man dort ohne Umschweife von parlamentarischen Mißbräuchen aus: daß der Landtag „irgendeine knifflige Entscheidung (abschieben)“⁴⁵ oder sich etwa vor der Schwierigkeit oder Unpopularität einer Aufgabe „durch die Flucht in den Volksentscheid zu drücken“ versuchen könnte⁴⁶. Umgekehrt wurde so das Prinzip, daß das einmal gewählte Parlament alle Entscheidungen, die in der Legislaturperiode gefällt werden müßten, selbst zu treffen habe, mit der Aura harter repräsentativdemokratischer Pflichterfüllung umgeben⁴⁷, obwohl es doch auch bedeutete, der Volksvertretung ein Entscheidungsmonopol mit der entsprechenden Machtkonzentration zu sichern.

37 Vgl. Abg. Böhme (SPD), VerFA 7.11.50, S. 183.

38 MinR Danckwerts, a. a. O., S. 182.

39 Abg. Schröder (FDP), a. a. O., S. 183.

40 Vgl. Abg. Böhme (SPD), ebenda.

41 Vgl. Abg. Kraft (SPD), a. a. O., S. 181.

42 Abg. Böhme (SPD), a. a. O., S. 182.

43 VerFA 22.9.50, S. 31.

44 VerFA 7.11.50, S. 189.

45 Vgl. Abg. Diederichs (SPD), VerFA 1.2.51, S. 607.

46 Vgl. Abg. Böhme (SPD), LT 7.3.51, Sp. 6553.

47 Ebenda.

Bei der FDP hingegen fiel der rigorose Schwenk um 180 Grad auf. Den für direkte Demokratie so aufgeschlossenen Entwurf von 1947 zog die Fraktion zu Beginn der eigentlichen Verfassungsarbeit im Spätsommer 1950 als „überholt“ zurück⁴⁸. Ihre Sprecher Schröder und Böhm suchten geradezu jedes plebiszitäre Spurenelement zu tilgen⁴⁹, wenngleich auch sie keinen Zweifel am situativen Charakter dieses neuen Kurses ließen⁵⁰.

b) Deutsche Partei und Zentrum

Vom Mehrheitslager setzten sich in unterschiedlichem Maße die Deutsche Partei und das Zentrum ab, die freilich nur 27 bzw. 6 von 149 Abgeordneten stellten. Die Stellungnahmen der ersteren waren dabei widersprüchlich. Zwar sprachen sich ihre Vertreter einhellig dafür aus, vor allem mit Blick auf das kulturelle Gebiet „den Volkentscheid als Regulativ“ in die Verfassung aufzunehmen; auch die Frage einer größeren Selbstverwaltung der ehemaligen Länder und nunmehrigen Landesteile Niedersachsens wurde als potentielles Thema genannt⁵¹. Aber bei der konkreten Durchführung trennte sich klar eine Gruppe, die – in der Tradition der Referendumslösungen des DP-Entwurfs von 1947 – nur für den vom Parlament eingeholten Volkentscheid eintrat und alle Basisinitiativen mit Verve verwarf („es darf nicht jeder Mensch draußen im Lande dauernd die Gesetzgebungsmaschinerie in Bewegung setzen können“)⁵², während eine andere von der klassischen Volksgesetzgebung ausging und Volksbegehren und Volkentscheid nicht auseinanderzureißen bereit war⁵³. Ausweislich der Antragslage setzte sich die zweite Gruppe in der Fraktion durch⁵⁴.

Das Zentrum dagegen plädierte ohne Wenn und Aber für die Volksgesetzgebung. Außer dem Hinweis auf die sehr gute politische Arbeit, die man in der Schweiz mit di-

48 Vgl. Abg. Hermann Föge (FDP), LT 6.9.50, Sp. 5763.

49 Vgl. VerfA 7.11.50, S. 181 f.; 12.1.51, S. 411, 426; LT 7.3.51, Sp. 6574 f., 6577 f.

50 Vgl. Abg. Schröder (FDP), LT 7.3.51, Sp. 6574 f.: „Volksbegehren und Volkentscheid sind Einrichtungen, die wir Freien Demokraten grundsätzlich durchaus positiv sehen, Einrichtungen, von denen wir glauben, daß sie gut wirken könnten in einer Demokratie. Grundsätzlich lehnen wir sie nicht ab, aber wir lehnen sie h e u t e ab; () wir lehnen sie ab in Zeiten, die so turbulent und so unruhig sind, wie sie nach verlorenen Kriegen notwendigerweise sein müssen. . . . Es kann eine Zeit kommen, da auch wir der Meinung sind, daß die Demokratie durch Volksbegehren und Volkentscheid erweitert werden könne; aber wir glauben sicher, in den nächsten Jahrzehnten noch nicht.“ (gesperrt i.O.).

51 Vgl. Abg. Werner Schönfelder (DP), a. a. O., Sp. 6569, 6577.

52 Vgl. Abg. Wilhelm Heile (DP), VerfA 7.11.50, S. 180 ff. (181).

53 Vgl. Abg. Schönfelder (DP), LT 7.3.51, Sp. 6569, 6577.

54 Vgl. LT-Drucks. 1/2516/3 v. 22.2.51; abgelehnt LT 7.3.51, Sp. 6579.

rektdemokratischen Mitteln geleistet habe⁵⁵, wurde vor allem die Regelung im Nachbarland Nordrhein-Westfalen als Vorbild empfohlen⁵⁶ und schließlich ihre Rezeption beantragt⁵⁷.

c) Die KPD

Am meisten plebiszitäres Engagement zeigte zweifelsohne die KPD, und ebenso gewiß wirkte die Betriebsamkeit dieser kleinen Fraktion⁵⁸ kontraproduktiv. Die Partei mochte noch so unbestreitbare Tatsachen vorbringen und überzeugende Argumentationen entwickeln – von historischen Details bis zu dem Resümee, daß ein Parlament, das alle direktdemokratischen Bindungen abstreife, gewissermaßen auf Zeit die Souveränität usurpiere⁵⁹ –, ihre Anträge wurden, zumeist ohne daß die anderen Parteien sie überhaupt einer Debatte gewürdigt hätten, niedergestimmt⁶⁰. Der Grund, warum auch Engelszungen bzw. -argumente von dieser Seite nicht gewirkt hätten, liegt auf der Hand: Mit dem stolzen Verweis auf den Enteignungs-Volksentscheid 1946 in Sachsen⁶¹ und der unternehmenden Ankündigung eines Volksentscheids über die Remilitarisierung in Westdeutschland⁶² rief die KPD alle Abwehrinstinkte wach, deren die anderen Parteien damals nur fähig waren. „D e n Spaß werden wir Ihnen drüben in der Ostzone nicht machen“, brachte ein Zwischenrufer dazu die Logik der Zeit auf den Punkt, „daß wir ausgerechnet über solch eine Frage zu Ihrem Gaudium hier eine Abstimmung machen!“⁶³ Die KPD war im westdeutschen Parteiensystem ausgegrenzt, alle ihre Initiativen scheiterten an den Gesetzen des Kalten Krieges – eine zeitgeschichtliche Tatsache, die inzwischen gelegentlich vergessen zu werden scheint⁶⁴.

55 Vgl. Abg. Bank (Z), LT 7.9.50, Sp. 5804.

56 Vgl. Abg. Bank (Z), VerFA 7.11.50, S. 183; 19.1.51, S. 499.

57 Vgl. LT-Drucks. 1/2519/5 v. 22.2.51; nach der Ablehnung vorhergehender Anträge zurückgezogen LT 7.3.51, Sp. 6658.

58 Die KPD stellte acht Abgeordnete (von 149) im Plenum und einen (von zwölfen) im Verfassungsausschuß.

59 Vgl. Abg. Lehmann (KPD), VerFA 1.2.51, S. 581.

60 Vgl. Vorl. 23 v. 30.1.51, abgelehnt VerFA 1.2.51, S. 632; LT-Drucks. 1/2520/17 v. 21.2.51, nach der Ablehnung vorhergehender Anträge zurückgezogen LT 8.3.51, Sp. 6658; LT-Drucks. 1/2587/8 v. 21.3.51, abgelehnt LT 29.3.51, Sp. 6803.

61 Vgl. Abg. Lehmann (KPD), LT 7.3.51, Sp. 6571.

62 Vgl. Abg. Abel (KPD), VerFA 7.11.50, S. 183 f.; Abg. Lehmann (KPD), VerFA 12.1.51, S. 412; 1.2.51, S. 608; ders., LT 7.3.51, Sp. 6576; 8.3.51, Sp. 6654.

63 Abg. Diederichs (SPD), VerFA 1.2.51, S. 608 (gesperrt i.O.). Diederichs wurde später Ministerpräsident von Niedersachsen (1961–1970).

64 Nur so ist Schneiders Erstaunen (Fußn. 4, S. 61) erklärlich, daß der Landtag 1950/51 auf einschlägige Anträge der KPD nicht einging.

Ohne in unangemessene Personalisierung zu verfallen, erscheint bei einem so kleinen Gremium wie dem zwölfköpfigen Verfassungsausschuß doch auch ein biographischer Akzent angemessen: Hauptwortführer bei der mit Abstand größten, politisch führenden Fraktion war der Abgeordnete Kraft⁶⁵. Gerade an diesem alten Wilhelmshavener Kämpfer läßt sich deutlich zeigen, wie gestanzt das Argument von „den verhältnismäßig traurigen Erfahrungen der Weimarer Republik“ mit Volksbegehren und Volksentscheid⁶⁶ war: 1926 lagen die plebiszitären Partizipationswerte (Eintragungen beim Volksbegehren, Beteiligung am Volksentscheid und Ja-Stimmen ebenda) im Stadtkreis Wilhelmshaven weit unter dem Reichsdurchschnitt⁶⁷, 1929 dagegen teilweise mehr als doppelt so hoch⁶⁸; die Stadtchronisten rechneten beide gleichwohl zu den „ruhige(n) Jahren“⁶⁹, und Kraft selbst erwähnte demnächst in einem Beitrag zur Geschichte der Arbeiterbewegung im SPD-Bezirk Weser-Ems wohl nicht von ungefähr für die Jahre 1924–1933 Volksbegehren und Volksentscheid überhaupt nicht⁷⁰. Viel mehr leuchtete da ein, daß Kraft schon der Spielraum vexeierte, den Art. 29 GG – „die Achillesferse dieses Verfassungswerkes“ – den Selbständigkeitsbestrebungen seiner engeren Heimat gewährte („das Theater, das sich in Oldenburg ergibt“)⁷¹. Vor allem aber „überzeugt“ sein scharfer Antikommunismus, für den freilich die Herren der SBZ bzw. DDR die Vorlagen geliefert hatten: „Wenn beispielsweise morgen die ‚Friedenskämpfer‘-Organisation den Kriegspfad gegen die Demokratie beschreiten würde . . . , dann könnte sie auf dem Wege des Volksentscheids durchaus Unruhe in die Bevölkerung bringen“⁷². Weil er also Volksbegehren und Volksentscheid zur Zeit als „eine akute Gefahr für die demokratische Ordnung“ wahrnahm, plädierte er in besonders rigoroser Form für eine lange Quarantäne: Er sei „nicht der Auffassung, daß es nur Grundrechte des Staatsbürgers gibt. Es gibt ebensogut auch ein Grundrecht der Staatsform Demokratie . . . , die auch irgendwelche Eigenrechte

65 Vorsitzender des SPD-Bezirks Weser-Ems, Beisitzer im Vorstand der SPD-Landtagsfraktion, vgl. Andreas Röpcke, Who's Who in Lower Saxony, Ein politisch-biographischer Leitfaden der britischen Besatzungsmacht 1948/49, in: Nds. Jb. f. Landesgeschichte 55 (1983), S. 243–309 (284); Konrad Franke, Die niedersächsische SPD-Führung im Wandel der Partei nach 1945, Hildesheim 1980 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. XXXV, Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit Bd. 3), S. 76, 394.

66 Vgl. Abg. Kraft (SPD), VerfA 7.11.50, S. 180.

67 Vgl. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 332, S. 14, und eigene Berechnung.

68 Vgl. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 372 III, S. 44, und eigene Berechnung. Die Ergebnisse für die Stadt Rüstringen waren gerade umgekehrt akzentuiert.

69 Vgl. Chronik der Stadt Wilhelmshaven, bearb. v. Edgar Grundig, Wilhelmshaven 1957, Bd. II, S. 147; Hermann Ahner, Wilhelmshavener Chronik zur 100. Wiederkehr der Namensgebung durch König Wilhelm am 17. Juni 1869, Wilhelmshaven o.J. (1969), S. 208.

70 Vgl. Emil Kraft, Achtzig Jahre Arbeiterbewegung zwischen Meer und Moor, Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Bewegungen in Weser-Ems, Wilhelmshaven 1952, S. 88–98.

71 Vgl. Abg. Kraft (SPD), VerfA 7.11.50, S. 180; vgl. ders., VerfA 12.1.51, S. 425: Art. 29 GG bringe „den Leuten eine Menge Kopfschmerzen und uns allen eine Menge Unkosten, die wir hätten ersparen können, wenn dieser Artikel nicht da wäre“.

72 Abg. Kraft (SPD), VerfA 7.11.50, S. 181.

hat und gesetzlich geschützt sein muß vor möglichen Übergriffen und Angriffen aus den Kreisen destruktiver Elemente im Staat. . . . Ich bin als Demokrat absoluter und konsequenter Gegner des Volksentscheids und des Volksbegehrens, weil ich nicht nur den Staatsbürger, sondern auch den Staat als solchen schützen möchte.“⁷³

Exkurs: Eine „soziale Revolution“ in Niedersachsen?

Zum Faktor „Kalter Krieg“ trat ein zweiter handfester Grund, der üblicherweise mit „unruhigen Zeiten“ umschrieben wurde und die in der Tat bedeutenden soziostrukturellen Umwälzungen meinte, die sich in Niedersachsen vollzogen hatten. Von 1939 bis zum Frühjahr 1947 war – vor allem durch Flüchtlinge und Vertriebene – die Einwohnerzahl des Landes von 4,5 auf 6,7 Mio. gestiegen, zur Zeit der Währungsreform 1948 lebten 2 Mio. Vertriebene in Niedersachsen, 40 % aller Arbeitslosen gehörten zu diesem Personenkreis⁷⁴. Flüchtlingenselend und Ernährungskrise kamen zusammen und erzeugten eine so explosive Mischung, daß der nachmalige Vertriebenenminister Albertz das Land 1947 geradezu „in einer sozialen Revolution mitten drin stehen“ sah⁷⁵. Mit der niedrigen Wahlbeteiligung von 65,1 % bei der Landtagswahl im Frühjahr dieses Jahres hatten sich schon Auswirkungen der schwierigen Verhältnisse auf das politische System gezeigt⁷⁶. Demnächst, bei der Landtagswahl im Mai 1951, sollten die Probleme voll durchschlagen und zu einer Aufsplitterung des Parteiensystems führen: Während die beiden großen Parteien herbe Verluste einstecken mußten, kam die rechtsextreme SRP auf 11,0 % und etablierte sich die Vertriebenenpartei GB/BHE mit nicht weniger als 14,9 % als dritte politische Kraft – stärker als die „alten“ Parteien FDP, Zentrum und KPD zusammen⁷⁷. Es kann davon ausgegangen werden,

73 Abg. Kraft (SPD), a. a. O., S. 180 f.

74 Vgl. Georg Diederichs, Die Bedeutung des Parlaments und des parlamentarischen Lebens für das Land Niedersachsen, in: Porträt eines Parlaments, Der Niedersächsische Landtag 1947–1967, hrsg. v. Richard Lehnert, Hannover 1967, S. 9–15 (9); Helga Grebing, Niedersachsen vor 40 Jahren – Gesellschaftliche Traditionen und politische Neuordnung, in: Nds. Jb. f. Landesgeschichte 60 (1988), S. 213–227 (222 f.).

75 Abg. Heinrich Albertz (SPD), Niedersächsischer Landtag – Erste Wahlperiode – Stenographische Berichte, 3.9.47, Sp. 701.

76 Vgl. Günter Pipke, Zahlen, Namen, Notizen, in: Porträt eines Parlaments (Fußn. 74), S. 75–91 (90 f.) mit der eigenartigen Interpretation „zögernde Wahl“ (S. 79).

77 Vgl. Pipke (Fußn. 76), S. 90 f.; Claus A. Fischer (Hrsg.), Wahlhandbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Daten zu Bundestags-, Landtags- und Europawahlen in der Bundesrepublik Deutschland, in den Ländern und in den Kreisen 1946–1989, Paderborn 1990 (Studien zur Politik Bd. 14), S. 711 ff.; Horst W. Schmollinger, SRP, in: Stöss (Fußn. 10), S. 2274–2336 (2310 ff); Richard Stöss, Gesamtdeutscher Block/BHE, in: a. a. O., S. 1424–1459 (1431 f.). Die SPD verlor trotz absoluter Stimmengewinne wegen der höheren Wahlbeteiligung 9,7 %; die „Niederdeutsche Union“ (DP/CDU) verlor gegenüber den addierten Einzelergebnissen von 1947 sowohl absolut als auch prozentual, und zwar 14,0 %. FDP, Zentrum und KPD zusammen erreichten nur 12,5 %. Wenn Pipke (S. 81) allein wegen der auf 75,8 % gestiegenen bzw. „normalisierten“ Wahlbeteiligung aus diesem Ergebnis „wachsendes Vertrauen in die Arbeit des Parlaments und steigendes Interesse am politischen Kräftespiel“ abliest, wird eine wahlpolitische Katastrophe schöngeedet.

daß die Verfassungsväter im Winter 1950/51 das kommende Erdbeben spürten und auch deshalb in der Mehrzahl das Repräsentativsystem strikt abschirmen wollten, wie umgekehrt wohl nicht zuletzt die Stabilität seines Wählerpotentials dem Zentrum den Mut gab⁷⁸, mit dem es trotz der ja auch von ihm erkannten „heutigen aufgeregten und unruhigen Zeit“ auf dem Recht des Volkes beharrte, zu neu auftauchenden fundamentalen Fragen Stellung zu beziehen⁷⁹.

Wie weit dieses Abschirmverlangen ging, mag die Auseinandersetzung um die plebiszitäre Parlamentsauflösung verdeutlichen. Nach dem Modell der Regierungsvorlage sollte der Ministerpräsident mit absoluter Mehrheit gewählt werden und dann mit den Ministern als „Regierung auf Zeit“ arbeiten können, ohne ein Mißtrauensvotum befürchten zu müssen (vgl. Art. 20 E); als Ventil war in diese Konstruktion das Selbstauflösungsrecht des Landtags eingebaut, wodurch sich mittelbar der Rücktritt der Regierung erreichen ließe (vgl. Art. 8, 22 Abs. 3 E)⁸⁰. Zur zweiten Lesung im Verfassungsausschuß wollte die SPD dieses Modell dergestalt variieren, daß nach einem Art. 63 GG nachgebildeten Regelwerk der Ministerpräsident unter Umständen auch von einer Parlamentsminderheit gewählt werden könnte; selbst ein so schwach legitimerter Regierungschef sollte jedoch über das neu eingeführte konstruktive Mißtrauensvotum nur mit absoluter Mehrheit gestürzt werden können⁸¹. Daraufhin konterte die CDU mit dem Verlangen, für letzteren Fall die plebiszitäre Landtagsauflösung in die Verfassung aufzunehmen, um so mittelbar auch eine solche Minderheitsregierung stürzen zu können; der Volksentscheid erscheine unter derartigen Umständen notwendig, „um gegenüber einer verkrampten Lage im Parlament ein Ventil zu öffnen“⁸². Der entsprechende Antrag wurde schließlich jedoch in einer Kampfabstimmung abgelehnt⁸³, so daß es auch für diese Konfliktfälle bei den rein innerrepräsentativen Lösungsmechanismen verblieb (vgl. Art. 20, 21, 23 Verf.).

78 Die Zahl der Zentrumswähler stieg von 1947 bis 1951 von 101.283 auf 110.473 an; ihr Prozentanteil sank wegen der höheren Wahlbeteiligung von 4,1 auf 3,3 % (vgl. Pipke (Fußn. 76), S. 90 f.).

79 Vgl. Abg. Bank (Z), VerfA 7.11.50, S. 181. Später pointierte dies Bank, bis er genau umgekehrt wie die Mehrheit argumentierte: In den jetzigen „außergewöhnlichen Zeiten“ müsse das Volk sich zu fundamentalen Fragen gegebenenfalls noch einmal äußern dürfen, während man unter „normalen Verhältnissen“ das Volksbegehren durchaus ablehnen könne (VerfA 12.1.51, S. 426).

80 Vgl. MinR Danckwerts, VerfA 12.1.51, S. 425.

81 Vgl. Vorl. 15 v. 9.1.51 (zu Art. 20 und 21/1).

82 Vgl. Abg. Hofmeister (CDU), VerfA 12.1.51, S. 410, 425 f.; 1.2.51, S. 608.

83 LT-Drucks. 1/2588/3 v. 21.3.51, abgelehnt LT 29.3.51, Sp. 6796 mit 73:52 Stimmen. Die einschlägigen KPD-Anträge in dieser Hinsicht hatten ohnehin keine Chance.

3. Ergebnis

„Was den niedersächsischen Landtag letztlich zur Ablehnung sämtlicher Formen direkter Demokratie bewogen hat“, ist nicht etwa „nicht hinreichend deutlich“ – wie Schneider gemeint hat⁸⁴ –, sondern nach dieser Analyse durchaus klar. Sieht man von den allzu impressionistischen „Weimarer Erfahrungen“, die ohnehin funktionalisiert wurden, und den unzulänglichen komparatistischen Versuchen ab, bleibt als Räson, was die Literatur verschämt als „Erwägungen der Zweckmäßigkeit“⁸⁵ bzw. der „Praktikabilität“⁸⁶ umschreibt, welche zwei harte Kerne enthalten: die Frontstellung des Kalten Krieges gegen die KPD und das Mißtrauen gegenüber dem Politikverhalten der Flüchtlinge und Vertriebenen. Obrigkeitlich-autoritärem politischen Denken entsprach es, gegenüber beiden Herausforderungen das Repräsentativsystem – ohne Rücksicht auf Einbußen demokratischer Qualität – rigoros abzuschotten.

III. Verarbeitung

Die Verarbeitung der hier interessierenden Strukturentscheidung der niedersächsischen Verfassung begann schon während des Prozesses der Verfassungsgebung, als der Verfassungsausschuß die Professoren Weber-Göttingen und Abendroth-Wilhelmshaven zum Thema „Die Verfassungsfrage in Niedersachsen“ anzuhören beschloß. Obwohl natürlich mit Blick auf ihre unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen ausgesucht, stimmten die beiden Staatsrechtler in ihren Vorträgen vom 15. November 1950⁸⁷ hinsichtlich der plebiszitären Elemente bemerkenswert überein: Weber wie Abendroth erklärten, daß sie die direkte Demokratie an sich bejahten, und distanzierten sich von dem Schreckbild einer „elementaren Gefährlichkeit der Plebiszite“. Aber beide gingen davon aus, daß Volksentscheide nur für politische Existenzfragen angezeigt seien, welche sie für den Bereich der Landespolitik rundweg ausschließen zu können glaubten; daraus ergab sich ihre Billigung der Grundentscheidung der Regierungsvorlage. Weber griff sogar das dubiose Entwertungs-Argument der Referentenbegründung auf, als er von einer Annahme der Verfassung durch Volksentscheid – wie vor fünf Monaten in Nordrhein-Westfalen praktiziert – abriet: Dies würde „die Verantwortlichkeit nur verdunkeln und entwerten“. Abendroth wies noch auf die Gefahren eines bloß akklamativen Plebiszits hin, ohne die Korrekturchancen auch nur zu erwähnen. So kehrte, was oben als harmonistische, doktrinäre

84 Vgl. Schneider (Fußn. 4), S. 61.

85 Vgl. Korte (Fußn. 27), S. 93.

86 Vgl. Schneider (Fußn. 4), S. 61.

87 In: Vorläufige Niedersächsische Verfassung, Bd. II: Beratungsunterlagen, 11 S. (Zitate S. 4 f., 8). Weber hatte sich schon vorher lakonisch geäußert: Die Verfassungsfrage in Niedersachsen, in: DVBl. 65 (1950), S. 593–598 (596); bloß referierend in diesem Zusammenhang: Hans-Jürgen Toews, Werner Weber und die Verfassungsentwicklung in Niedersachsen, in: DÖV 77 (1974), S. 514–518 (515).

und konservative Denkungsart charakterisiert wurde, in einem auffallenden Maße in diesen ersten wissenschaftlichen Einschätzungen wieder.

In der landesverfassungsrechtlichen Literatur beschränkte sich eine frühe Dissertation über den institutionellen Aufbau der Verfassung auf eine Paraphrase der Weber-Abendroth'schen Gedanken⁸⁸. Korte bzw. Korte/Rebe sprachen das Thema knapp und rein affirmativ an⁸⁹; im Kommentar von Neumann wurde das Problem ignoriert bzw. die getroffene Entscheidung lapidar mitgeteilt⁹⁰. Weber erwähnte in seinem Vortrag zur Zehn-Jahr-Feier der Verfassung den Punkt gar nicht mehr⁹¹.

Anstoß kam dennoch ausgerechnet bei der Jahrestags-Literatur. Natürlich stand dem Landtagspräsidenten Baumgarten bei seinem Beitrag zu „Niedersachsen – Bilanz nach 20 Jahren“ der Sinn nach Feier und nicht nach Irritation. Es war auch anders gemeint, wenn er ausführte, hinsichtlich seiner gesetzgeberischen Funktion stehe der Landtag „nur scheinbar im Schatten des Bundesparlaments. Zwar werden die großen außenpolitischen, wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzgebungswerke – um nur diese Bereiche zu nennen – in Bonn geschaffen. Die Entscheidungen, die das Landesparlament zu treffen hat, sind aber von nicht geringerer Auswirkung auf den Staatsbürger. Man denke nur an die vom Landesparlament zu verantwortenden Maßnahmen im Bereich des Schul- und Hochschulwesens, der Wirtschaftsförderung, der Flurbereinigung, der Landespolizei, der Beamtenbesoldung.“⁹² Aber auf diesem geradezu listigen Wege erfuhr das Apriori von 1950/51, Landespolitik sei mehr „technisch gartert“ und daher sozusagen plebiszitunwürdig, eine empirische Destruktion.

In der Wissenschaft hat vor allem Schneider das mittlerweile verbreitete Unbehagen aufgegriffen und dabei sowohl die Triftigkeit der Doktrinen vom Anfang der 50er Jahre als auch die zukünftige verfassungspolitische Eignung jener Entscheidung gegen alle Formen plebiszitärer Willensbildung in Zweifel gezogen: „Ob diese Zurückhaltung des Verfassungsgebers angesichts zunehmender Legitimationsdefizite des

88 Vgl. Willy Beckers, Der institutionelle Aufbau der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 13. April 1951, jur. Diss. Köln 1952, S. 62 f.

89 Vgl. Korte (Fußn. 27), S. 58 f., 93; Rebe (Fußn. 1), S. 114.

90 Vgl. Heinzgeorg Neumann, Handkommentar zur Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung, 1. Aufl. Lüneburg 1983, Art. 2 Anm. 1; 2. Aufl. u.d.T.: Die Vorläufige Niedersächsische Verfassung, Handkommentar, Stuttgart u.a. 1987, Art. 2 Rdnr. 1.

91 Vgl. Werner Weber, Zur Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung, Zwei Vorträge vor dem Niedersächsischen Landtag (gehalten 1950 und 1961), Hannover 1984 (Schriftenreihe des Niedersächsischen Landtages H. 7), S. 24–33.

92 Vgl. Wilhelm Baumgarten, Der Niedersächsische Landtag, in: Niedersachsen – Bilanz nach 20 Jahren, Berlin 1968, S. 9–13 (10).

parlamentarischen Repräsentativsystems und eines wachsenden Partizipationsbedürfnisses der Bevölkerung auf Dauer Bestand haben kann, erscheint fraglich.“⁹³

IV. Verfassungsreform

Die gegenwärtigen politischen Bemühungen um eine Verfassungsreform in Niedersachsen wurden durch zwei politische Schubkräfte angestoßen, die sich in einer einzigartigen Konjunktion entwickelten. In Schleswig-Holstein wurde die Besinnung nach der Staatskrise der Barschel-Affäre — mit dem makabren Höhepunkt des Rücktritts und Selbstmords eines Regierungschefs — fruchtbar gemacht für eine Verfassungsreform, die gerade in der Perspektive direkter Demokratie ein kaum zu überschätzendes Zeichen setzte. Der zweite Schub kam von einem Ereignis historischen Ranges: der friedlichen Umwälzung in Osteuropa, der Abdankung der kommunistischen Ideologie und dem Zusammenbruch des sowjetischen Imperiums. Das Ende des SED-Regimes und die folgende Einigungsbewegung brachten die Entscheidung zur Neubildung von Ländern mit sich und setzten die Landesverfassungsgebung gleich fünffach auf die politische Tagesordnung. Wie diese demokratische Revolution in der DDR vonstatten gegangen war, mußte die politische Kultur verändern: für Bürgerbewegungen, die Willensbekundung auf der Straße, kurz: für Formen direkter Demokratie galten nun neue Maßstäbe, die sich in den Verfassungsentwürfen niederschlugen.

Daß die Verfassungsreform im Nachbarland Schleswig-Holstein in Niedersachsen solchen Widerhall fand, hing auch mit dem Machtwechsel zusammen, zu dem die Landtagswahl vom 13. Mai 1990 führte, nach der man nach 14 Jahren CDU-Herrschaft, wie es Ministerpräsident Schröder in seiner Regierungserklärung formulierte, einen „Reformzwang für nahezu alle Politikbereiche“ empfand⁹⁴. Freilich nahm die neue rot-grüne Koalition eine Verfassungsreform keineswegs unter ihre offiziellen Reformvorhaben auf⁹⁵. Vielmehr wirkte sich offenbar zunächst die zweite erwähnte Schubkraft aus, als die kleine oppositionelle FDP an den letzten Artikel der Niedersächsischen Verfassung erinnerte und angesichts der zu erwartenden Vereinigung der beiden deutschen Staaten die Erarbeitung einer neuen Landesverfassung anregte⁹⁶.

93 Schneider (Fußn. 4), S. 61. Fünf Jahre früher hatte Schneider noch eine ganz konventionelle Position eingenommen: Entscheidungsdefizite der Parlamente, Über die Notwendigkeit einer Wiederbelebung der Parlamentsreform, in: AöR 105 (1980), S. 4–34 (28). Immer noch vorsichtig ders., Repräsentation und Partizipation des Volkes als Problem demokratischer Legitimität, in: Willy Brandt/Helmut Gollwitzer/Johann Friedrich Henschel (Hrsg.), Ein Richter, ein Bürger, ein Christ, Festschrift für Helmut Simon, Baden-Baden 1987, S. 243–260 (256 ff.).

94 LT 27.6.90, S. 74.

95 MinPräs. Schröder soll jedoch das Thema schon vor der parlamentarischen Sommerpause aufgegriffen haben, vgl. „Neue Verfassung mit Volksbegehren?“ Das Parlament Nr. 39 v. 21.9.90.

96 LT-Drucks. 12/42.

In der Tat hatte der Verfassungsgeber von 1951 sein Werk ausdrücklich als „Vorläufige Niedersächsische Verfassung“ bezeichnet und in Art. 61 Abs. 1 den Tatbestand des Art. 146 GG rezipiert; ein Jahr, nachdem gemäß Bundesverfassungsrecht das Grundgesetz seine Gültigkeit verlöre, sollte mithin auch diese vorläufige Landesverfassung außer Kraft treten.

Nun mochte man zweifeln, ob der Prozeß der Herstellung der Einheit Deutschlands, wie er sich vom Sommer 1990 an abzeichnete, nach jener Konzeption von 1949 bzw. 1951 überhaupt einschlägig war. Aber die neuen Regierungsfractionen verloren sich nicht in exegetischen Irrungen, sondern griffen die FDP-Initiative alsbald als politisches Reformziel auf, das die Chance zur Verwirklichung eigener Wünsche bot. Weit vorne rangierte dabei die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid, nicht zuletzt weil man sich Rechenschaft darüber gab, daß Niedersachsen nunmehr der einzige Flächenstaat war, in dem es keine direkte Demokratie gab⁹⁷. Am 10. Oktober 1990 wurde ein 17köpfiger Sonderausschuß „Niedersächsische Verfassung“ eingesetzt, weil man schneller fertig werden wollte, als dies mit der ursprünglich beantragten Enquete-Kommission möglich gewesen wäre, aber auch, weil man auf die durchweg als Vorbild bewertete schleswig-holsteinische Reform zurückgreifen zu können glaubte⁹⁸.

Als bald wandte sich eine Bürgerinitiative „Volksgesetzgebung für Niedersachsen“ mit einer Petition an das Landesparlament⁹⁹.

Als der Sonderausschuß am 7. Februar 1991 Sachverständige anhörte, plädierten diese einhellig für die Aufnahme sogenannter plebiszitärer Elemente in die Landesverfassung¹⁰⁰, die das repräsentative System „bereichern“ (Professor Schneider) und Verkrustungen entgegenarbeiten bzw. für „frischen Wind“ sorgen könnten (Professor Starck). Differenzen bestanden darüber, ob die klassische Volksgesetzgebung komplett eingeführt (Schneider) oder der Volksentscheid auf der dritten Stufe eines plebiszitären Willensbildungsverfahrens nur in der Variante des obligatorischen Verfassungsreferendums zugelassen werden sollte (Professor Schmidt-Jortzig). Die Hauptprobleme sahen alle aber bei der Ausgestaltung des Verfahrens im einzelnen bzw. bei der praktischen Durchführung. Das Muster Schleswig-Holstein erfuhr auch Kritik: Daß das Verfahren nach dem Kieler Modell überlang dauern könnte, wurde moniert (Starck) — gewissermaßen eine argumentative Pirouette, da bislang eher mit

97 Vgl. Abg. Thomas Oppermann (SPD), LT 13.9.90, S. 297 f.; Abg. Johannes Kempmann (GRÜNE), a. a. O., S. 300.

98 Vgl. LT-Drucks. 12/259 v. 3.10.90; BE Präs. Horst Milde, LT 10.10.90, S. 480; Abg. Peter Rabbe (SPD), a. a. O., S. 482; Abg. Doris Herrmann (GRÜNE), a. a. O., S. 484; Abg. Oppermann (SPD), a. a. O., S. 485; Beschluß a. a. O., S. 486.

99 Petition v. 14.11.90, 8 Seiten (einschließlich Begründung).

100 Vgl. Niederschrift über die 2. — öffentliche — Sitzung des Sonderausschusses „Niedersächsische Verfassung“ am 7.2.91, S. 17–20, 34 ff., 49–52, 62–67, 75; Schneiders Ausführungen sind — leicht gekürzt — auch abgedruckt in: RuP 27 (1991), S. 160–166.

dem Topos „aufgeputschte Leidenschaften“ das zu knappe Timing gerügt worden war¹⁰¹ –, und für einen Volksentscheid ohne Quoren plädiert (Hartmut Bäumer). Fruchtbar wirkte die Anregung des von den GRÜNEN benannten Sachverständigen, das Volk in die Erarbeitung der endgültigen Verfassung einzubeziehen¹⁰². Daß die Verfassungsgebung jedenfalls mit einer Volksabstimmung abgeschlossen werden sollte, darüber bestand wieder grundsätzlicher Konsens¹⁰³.

Inzwischen haben die Koalitionsfraktionen von SPD und GRÜNEN bereits Entwürfe vorgelegt, die freilich zu ähnlichen Bedenken wie die in Schleswig-Holstein gewählten Lösungen Anlaß geben. Diese komparatistisch zu vertiefende Problematik kann hier nur angedeutet werden¹⁰⁴: Der „Walsroder Entwurf“ der Sozialdemokraten¹⁰⁵ differenziert zwischen der als qualifizierter Petition ausgestalteten Volksinitiative, für die 50 000 Unterschriften genügen (Art. 36/1), und dem Zulassungsantrag für ein Volksbegehren, das von 100 000 Bürgern unterstützt werden muß. Setzt man letztere Hürde in Beziehung zu dem Zwanzigstel der Stimmberechtigten, gleich etwa 286 000 Bürgern¹⁰⁶, die sich binnen eines halben Jahres für das Volksbegehren eintragen müssen (Art. 36/2), ergibt sich eine Proportion unter 1:3. Ein Einlenken des Landtags ist nach dem Volksbegehren vorgesehen. Flexibilisierungsregelungen enthält der Entwurf nicht. Für die verfassungsändernde Volksgesetzgebung gilt ein 50 %-iges Zustimmungsquorum. Die Kostenerstattung soll sich eigenartigerweise auf jene Kosten beschränken, „die zur Durchführung eines Volksbegehrens notwendig waren“ – über die sehr viel höheren Kosten der Werbung für das plebiszitäre Projekt vor dem Volksentscheid schweigt der Entwurf. Angenommen werden soll die neue Verfassung durch qualifizierten Parlamentsbeschluß, der durch Volksentscheid zu bestätigen wäre (Art. 62 Abs. 1 Satz 1); über Abstimmungsgrundsätze bei letzterem verlautete nichts.

Der Vorschlag des Arbeitskreises Verfassung der GRÜNEN zur Novellierung der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung¹⁰⁷ schlägt zunächst bedeutend niedrigere Verfahrenshürden vor (Art. 34): 20 000 Unterschriften für eine Volksinitiative und

101 Vgl. zum Problem grundsätzlich Otmar Jung, Welche Regeln empfehlen sich bei der Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid (Volksgesetzgebung) auf Bundesebene? in: Direkte Demokratie in Deutschland, Handreichungen zur Verfassungsdiskussion in Bund und Ländern, Mit Entwürfen zur Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid auf Bundesebene („Hofgeismarer Entwurf“), hrsg. von der Evangelischen Akademie Hofgeismar/Stiftung Mitarbeit, Bonn 1991 (Brennpunkt-Dokumentation Nr. 12), S. 19–79 (48–51).

102 Vgl. Niederschrift, a. a. O., S. 60.

103 Vgl. Niederschrift über die 3. – öffentliche – Sitzung des Sonderausschusses „Niedersächsische Verfassung“ am 7.2.91, S. 6–9.

104 Grundsätzlich dazu Otmar Jung, Jüngste plebiszitäre Entwicklungstendenzen in Deutschland auf Landesebene, in: JöR 41 (1992/1993) (i.E.).

105 Stand: 15.8.91, im Auszug abgedruckt in: RuP 27 (1991), S. 190 ff.

106 Zugrundegelegt wird die Zahl von 5 712,6 Tsd. Wahlberechtigten bei der Landtagswahl am 13.5.90.

107 Stand: 17.6.91.

100 000 Eintragungen innerhalb eines halben Jahres beim Volksbegehren, also eine Proportion von 1:5. Alsdann sieht er beim Volksentscheid konsequent von Quoren ab: Bei einfachgesetzlichen Vorlagen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei verfassungsändernden Projekten wählte der Arbeitskreis die Lösung der internen Qualifizierung. Überzeugend erscheint die Regelung der Kostenerstattung: Wer eine Hürde genommen hat, kann Hilfe zur Überwindung der nächsten verlangen; wenn also eine Volksinitiative zustande gekommen ist, besteht Anspruch auf Erstattung „der notwendigen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens“, nach einem erfolgreichen Volksbegehren gilt dies entsprechend für den Volksentscheid.

Zu monieren ist außer dem Stellungnahmeverbot bei der Publikation eines Entwurfs durch die Regierung vor allem die frühe Trennung von parlamentarischem und plebiszitärem Problemlösungsverfahren. „Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß innerhalb von neun Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid hergeführt werden.“ Diese Automatik ist zu schlicht gedacht.

Bei einer zweiten Anhörung des Sonderausschusses am 10. Januar 1992 kritisierten die Vertreter der eingeladenen Verbände – Humanistische Union (Professor Seifert), Bürgerinitiative „Volksgesetzgebung für Niedersachsen“ und Stiftung Mitarbeit – die Entwürfe in diesem Sinne¹⁰⁸.

*

Selten wohl sind die Kalküls und Motivationen eines historischen Verfassungsgebers so eindeutig zerronnen wie beim Problem der unmittelbaren Demokratie in Niedersachsen:

– die harmonistische Doktrin der im Parlamentswahlkampf im voraus zu klärenden landespolitischen Themen: nach den Koalitionswechseln zwischen dem ersten und dem zweiten Kabinett Hellwege 1957 sowie dem zweiten und dritten Kabinett Diederichs 1965, vor allem aber nach dem Regierungswechsel von Kubel zu Albrecht 1976 allenfalls ein Wunschbild;

– die apriorische Qualifikation der Landespolitik als plebiszitunwürdig: nach den großen Auseinandersetzungen, die in Bayern 1968, 1973 und 1991 sowie in Nordrhein-Westfalen 1978 im Verfahren der Volksgesetzgebung ausgetragen wurden, empirisch offensichtlich nicht haltbar;

108 Vgl. Niederschrift über die 13. – öffentliche – Sitzung des Sonderausschusses „Niedersächsische Verfassung“ am 10.1.92, S. 11 ff., 19 ff., 26–32, 41 f., 45 f.

– die Frontstellung des Kalten Krieges gegen die KPD und das Mißtrauen gegenüber dem Politikverhalten der Vertriebenen und Flüchtlinge als entscheidende Rason des Mehrheitslagers 1950/51: mit dem politischen Abtreten der ersteren und der Integration der letzteren in die Verfassungsgeschichte versunken.

Dafür haben sich zwei strukturelle Voraussetzungen einer funktionierenden Demokratie entwickelt, von denen der historische Verfassungsgeber nur träumen konnte: Breiter Wohlstand hat zu einem stabilen und gemäßigten politischen System geführt, und ein erheblich verbesserter Informations- und Bildungsstand der Bevölkerung drückt sich im Verlangen nach stärkerer Partizipation aus.

Unter diesen Umständen sollten die niedersächsischen Verfassungsreformer nicht den leider naheliegenden Fehler begehen, eine historisch überholte Strukturentscheidung unter Substitution irgendeiner neuen Rason aufrechtzuerhalten, sondern die alte Forderung nach direkter Demokratie unbefangen neu erwägen – und auch diese Form von Demokratie wagen.

KLEINE BEITRÄGE

Vertreibung oder Vernichtung

Das Schicksal einer jüdischen Familie aus Bremerhaven-Lehe

Von

Stephen Lowry

Die Städte Wesermünde und Bremerhaven – heute in Bremerhaven vereint – sind historisch weder ein Zentrum der jüdischen Kultur noch des Nationalsozialismus gewesen. Dennoch lassen sich an der Geschichte einer fast willkürlich ausgewählten jüdischen Familie aus dieser Stadt typische Züge der nationalsozialistischen Verfolgung und des Schicksals der deutschen Juden aufzeigen¹.

Mit nur ca. 0,3 % war der Anteil der Juden an der Bevölkerung in den Unterweserstädten im Jahre 1933 noch geringer als der reichsweite Durchschnitt von 0,8 %. Als Kaufleute, Ärzte, Rechtsanwälte und Handwerker hatten die Wesermünder Juden einen anerkannten Platz im sozialen Gefüge. Inwieweit die Juden im alltäglichen sozialen Leben integriert waren, läßt sich nicht genau bestimmen. Viele Mitglieder der Synagogengemeinde waren in besonderen jüdischen Vereinen organisiert, so daß man vermuten kann, daß das gesellschaftliche Zusammenleben der Juden und Christen vor der Nazi-Zeit in mancher Hinsicht wohl eher ein Nebeneinanderherleben war: *zwar nicht unbedingt harmonisch, jedoch weitgehend konfliktfrei*². Emigrierte Juden haben berichtet, daß der Antisemitismus in der Bevölkerung in Bremerhaven/Wesermünde im allgemeinen relativ wenig verbreitet war³. Bereits Anfang der zwanziger Jahre gab es aber judenfeindliche Hetze bei Veranstaltungen der Rechten. Ab 1933 wurden die antisemitischen Maßnahmen der Nazis genauso effizient durchgeführt wie überall in Deutschland.

Die Familie Liebenthal gehörte zu den alteingesessenen Familien in der Wesermünder Gegend und in der jüdischen Gemeinde dort. Bereits 1846 wurde Salomon Liebenthal als Vorstand der Synagogengemeinde in den Akten erwähnt. Er hat eine akti-

- 1 Dieser Beitrag beruht auf Arbeit, die im Kulturamt Bremerhaven im Rahmen eines Forschungsprojektes und eines Besuchsprogrammes für ehemalige jüdische Mitbürger ausgeführt wird.
- 2 Wippermann, 128.
- 3 „Der Antisemitismus war hier viel geringer“, *Nordsee-Zeitung* vom 13. 7. 89, Brief von H. Heyman, 7. 8. 91.

ve Rolle in den Verhandlungen über die Errichtung der Synagoge gespielt. Eine jüdische Gemeinde gab es sehr lange (der Friedhof im späteren Stadtteil Lehe wurde schon in einer Landkarte in der Zeit zwischen 1764 und 1786 eingezeichnet). Die Synagoge wurde aber erst 1878 erbaut. Sechzig Jahre später wurde sie abgebrannt.

Salomon Liebenthal war Kaufmann im Nachbarort Spaden. Sein Sohn Aron, geboren im Jahre 1859, ist nach Wesermünde-Lehe gezogen und hat dort ein Manufakturwarengeschäft gegründet. Dabei handelte es sich um den Verkauf von Kurzwaren, Textilien, Mützen und ähnlichem. Die Familie führte dieses Geschäft bis sie 1938 auswandern mußte.

Aron Liebenthal ist mehrmals in den Vorstand der Synagogengemeinde gewählt worden. Er und seine Frau Regina, die aus Bremen kam, befolgten die jüdischen religiösen Bräuche einigermaßen streng. Es wurde koscher gekocht und zum Pesach-Fest wurden Matzen (ungesäuertes Brot, das an die Flucht aus Ägypten erinnert) extra aus Hamburg geholt. An den hohen Feiertagen ging die Familie zu Fuß in die Synagoge. Die Gemeinde in Wesermünde, wie das deutsche Judentum überhaupt, war in ihren Ansichten nicht einheitlich. Es gab durchaus individuelle Unterschiede in der Frage, wie streng die Gebote ausgelegt werden sollten. Eine strengere Befolgung, wobei am Sabbath jegliche Form von Arbeit – auch z. B. das Anzünden von Feuer, das Öffnen von Briefen, usw. – unterbleibt, war die Ausnahme. Die Wesermünder Gemeinde scheint mehrheitlich recht liberal eingestellt gewesen zu sein. Das war typisch für ganz Deutschland; konservative Juden waren in der Minderheit und orthodoxe Ostjuden gab es nur in Berlin und wenigen anderen Großstädten.

Die nächste Generation der Familie Liebenthal – der Sohn Alfred, geboren 1891, mit seiner Frau Johanna – war liberaler eingestellt, aber in der jüdischen Gemeinde auch sehr aktiv. Ab 1935 war Alfred Liebenthal im Gemeindevorstand; 1937 wurde er zum geschäftsführenden Vorsteher gewählt⁴. Er hat auch den Beerdigungs- und Wohltätigkeitsverein geleitet. Der Name Liebenthal findet sich häufig in den Mitgliederlisten der jüdischen Organisationen: u. a. bei dem „Centralverein der deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens“, dem „Reichsbund jüdischer Frontsoldaten“, der „Kaiser-Friedrich-Loge“ der B'nai B'rith, dem Beerdigungs- und Wohltätigkeitsverein und dem „Hilfsverein der Juden in Deutschland“. Regina und Johanna Liebenthal waren im „Israelitischen Frauenverein“ aktiv. Die Familie nahm also eine relativ zentrale Stellung in der jüdischen Gemeinde ein. Auch durch Verwandtschaft und Heirat bestanden enge Beziehungen zu anderen jüdischen Familien in der Stadt.

Ihre Identität als Juden bedeutete für die Liebenthals – wie für die meisten deutschen Juden – keineswegs, daß sie sich nicht als Deutsche fühlten. Im ersten Weltkrieg hat Alfred Liebenthal gedient und das Eiserne Kreuz erhalten; Aron Liebenthal hat nach Aussage seines Enkels Kriegsanleihen *noch und nöcher* gekauft. Alfred Liebenthal war Mitglied in dem patriotisch eingestellten „Reichsbund jüdischer Frontsoldaten“.

4 StdA Bhv 360/28/2.

Dieser Verein versuchte antisemitische Angriffe abzuwehren, indem er die Zugehörigkeit der Juden zur deutschen Gesellschaft und ihre deutsch-nationale Haltung betonte.

In den Jahren 1921 und 1922 bekamen Alfred und Johanna Liebenthal zwei Söhne: Hans und Kurt. Die Familie wohnte zusammen in einem Haus – im Parterre war das Geschäft, im ersten Stock wohnten Aron und Regina Liebenthal, darüber die junge Familie Alfred Liebenthal.

Die Situation der Liebenthals, wie die aller deutschen Juden, veränderte sich grundlegend mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933. Bremerhaven und Wesermünde waren keine Nazi-Hochburgen, sondern eher sozialdemokratisch geprägt (bei der Wahl am 5. März 1933 erhielt die SPD in Wesermünde 17 147 Stimmen, die NSDAP nur 15 928)⁵ Die diskriminierenden Maßnahmen gegen Juden wurden aber auch hier bald durchgeführt. Am 1. April 1933 wurde zum Boykott gegen jüdische Geschäfte aufgerufen und SA-Posten nahmen vor den Geschäftseingängen Stellung. Eine Verordnung zwang die Inhaber, ihre Geschäfte selber zu kennzeichnen, indem sie *gelbe Plakate in der Mindestgröße von 40 x 50 Zentimeter mit schwarzem Aufdruck „Jüdisches Unternehmen“ an von außen gut sichtbarer Stelle* aushängen mußten⁶. Nicht nur das große Kaufhaus Schocken in der Innenstadt (die Bremerhavener Kaufmannsfamilie Schocken war mit Salman Schocken verwandt, dem eine große Kaufhaus-Kette und der bekannte Schocken-Verlag gehörten)⁷, sondern auch mittlere und kleinere Geschäfte, wie das der Liebenthals, wurden vom Boykott betroffen. Trotz solcher Einschüchterungsversuche kamen die Kunden noch. Bei Schocken kam es zu Unruhen, da mehrere hundert Menschen sich angesammelt hatten und an den SA-Posten vorbei in das Kaufhaus hineinzugehen versuchten. Sie wurden aber von zusätzlichen SA-Männern und Polizisten zurückgedrängt⁸. Über die Jahre versuchten die Nazis immer wieder, wirtschaftlichen Druck auf jüdische Kaufleute auszuüben. Im Jahre 1935 wurden 47 jüdische Geschäfte in der Zeitung aufgelistet, mit dem Hinweis, daß Parteigenossen dort nicht kaufen dürfen⁹. Die Politik der Nazis zielte zu dieser Zeit noch darauf, die Juden zum Objekt des Hasses zu machen und sie zur Auswanderung aus Deutschland zu zwingen.

Eine Reihe juristischer Maßnahmen erhöhten den Druck. „Nichtarier“ wurden aus einigen Berufen hinausgedrängt oder in der Ausübung ihrer Berufe stark eingeschränkt. Betroffen waren Beamte, Apotheker, Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, u. a. m. Im Jahre 1935 wurden die sogenannten Nürnberger Gesetze erlassen. Das „Reichsbürgergesetz“ nahm den Juden zentrale Bürgerrechte, die nur noch für *die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes* galten. Das „Gesetz zum

5 Scheper, 254.

6 NWZ, 1. April 1933.

7 S. Happel/Weiher 1988.

8 NWZ, 1. April 1933.

9 NWZ, 27. Juli 1935.

Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ verbot Ehen und außerehelichen Verkehr zwischen Juden und deutschen Reichsbürgern („Rassenschande“). Juden wurden zunehmend erfaßt und registriert. So wurde am 26. April 1938 eine Verordnung erlassen, wonach das Vermögen von Juden angemeldet werden mußte. Im Juni wurden jüdische Gewerbebetriebe registriert. Die Erfassung diente zunächst der finanziellen Ausplünderung der Juden: Gewerbebetriebe, Grundeigentum, Wertpapiere und Kunstgegenstände wurden zwangsweise veräußert aufgrund der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938. Gesetze wurden geschrieben, die das Tragen von Kennkarten und das Führen des Zwangsnamens „Sara“ bzw. „Israel“ ab dem 1. 1. 1939 vorschrieben. Ab 1941 lieferte die Registrierung der Juden die verwaltungstechnische Grundlage für die Deportationen und den organisierten Massenmord.

Trotz Schikanen und eines zunehmenden politischen Druckes entschlossen sich nur relativ wenige Juden in den ersten Jahren der Nazi Herrschaft zum Auswandern. Völlig in der deutschen Kultur und Sprache verwurzelt, mit ihrer Heimat verbunden, hofften viele, daß auch diese Diskriminierung irgendwann vorbeigehen würde oder daß sie persönlich nicht unmittelbar davon betroffen sein würden.

In Bremerhaven waren es vor allem Ärzte und Rechtsanwälte, die am Anfang der NS-Zeit emigrierten. Diese Berufsgruppen waren relativ früh von Einschränkungen betroffen und waren weniger durch ihre berufliche Existenz gebunden als Kaufleute. Im März 1936 berichtete die Synagogengemeinde, daß ihre Mitgliederzahl in den letzten Jahren um mehr als 20 % gesunken sei¹⁰. Wurden bei der Volkszählung 1933 in Wesermünde noch 200 „Glaubensjuden“ gezählt, waren es 1939 nur noch 115, obwohl die Gesamtbevölkerung in dieser Zeit erheblich zugenommen hatte¹¹. Von den Wesermünder und Bremerhavener Juden, die ab 1935 auswanderten und über die es einigermaßen gesicherte Kenntnisse gibt, sind ca. 76 % erst in den Jahren 1938–1941 aus Deutschland weggegangen. Die meisten, wie auch die Liebenthals, harrten zunächst aus. Sie konnten sich nicht vorstellen, welche Formen und Ausmaße die NS-Verfolgung noch annehmen würde. Die Aufgabe der eigenen Existenz und ein völliger Neuanfang ist nie leicht; die Nazi-Regelungen hatten es noch erheblich schwieriger gemacht. Mit der „Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“ und der „Reichsfluchtsteuer“ konnte der NS-Staat bis zu 60 % des Vermögens direkt einkassieren. Was übrigblieb, wurde in ein Sperrguthaben verwandelt, das nur zu einem geringen Teil ins Ausland übernommen werden konnte – nach 1939 blieben nur 4 % vom Vermögen über. Einwanderungspapiere zu bekommen war sowieso schwer, der Verlust des Vermögens machte es häufig völlig unmöglich.

Im Fall Liebenthals lief das Geschäft zunächst normal weiter, so daß es wirtschaftlich keinen Grund zur Aufgabe gab. Die Diskriminierung war aber auf andere Weise

10 StdA Bhv 360/28/2.

11 *Wesermünde in Zahlen* 1937, 25, 1939, 26.

deutlich zu merken. Kurt Liebenthal, zu der Zeit ein Jugendlicher, berichtet z. B. von einem Nachbarn, in dessen Handwerksbetrieb er früher gern gespielt hatte, der ihm sagte, er solle nicht mehr vorbeikommen. Und von seinem besten Schulfreund, der ihn auf einmal nicht mehr besuchen durfte.

Schon im April 1933 haben die Nationalsozialisten mit dem „Gesetz gegen die Überfüllung von deutschen Schulen und Hochschulen“ ein Instrument geschaffen, um den Anteil jüdischer Schüler in allen Schulen außer Volksschulen zu begrenzen. Direkter Druck und Diskriminierung sowie die Handlungen eifriger Schulleiter spielten aber eine wichtigere Rolle bei der Verdrängung jüdischer Schüler aus den öffentlichen Schulen¹². In Wesermünde haben einzelne Lehrer die „Judenkinder“ besonders hart behandelt, während andere eher mäßigend wirkten. Aus der Oberrealschule wurde Kurt Liebenthal, wie er sagt, *nach einem Jahr rausgeschmissen*. Er mußte dann wieder zur Volksschule. Laut Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. November 1938 wurde Juden der Besuch deutscher Schulen verboten, da *es für deutsche Schüler und Schülerinnen unerträglich ist, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen*¹³. Zu diesem Zeitpunkt gab es laut Aktenvermerk der Behörde nur noch 14 jüdische Kinder in Wesermünder Schulen.

Als der Besuch einer öffentlichen Schule für Kurt Liebenthal nicht mehr möglich war, schickten ihn die Eltern auf eine „Umschichtungsschule“ in Niederschönhausen bei Berlin, da es in Bremerhaven keine jüdische Schule gab. Umschichtungsschulen waren von jüdischen Organisationen eingerichtet, damit Juden praktische Berufe lernten, die bei der Auswanderung – vor allem nach Palästina – gebraucht wurden. Kurt sollte eine Tischlerlehre beginnen, kam aber nicht dazu, da diese Schule von den Nazis abgebrannt wurde.

Im Laufe des Jahres 1938 muß der Druck unerträglich geworden sein, denn Alfred Liebenthal entschloß sich bereits vor der Pogromnacht zur Auswanderung. Da die Familie Verwandte in den USA hatte, die für sie bürgten, bekamen die Liebenthals ein Einreisevisum für Amerika.

Der Verkauf des Geschäfts wurde arrangiert. Über einen Mittelsmann hat Alfred Liebenthal mit einem „arischen“ Geschäftsmann und Parteigenossen Verhandlungen geführt. Kaufverträge für das noch intakte Geschäft (Jahresumsatz 1937: RM 54 000) wurden aufgesetzt. Das Grundstück sollte für RM 35 000, die Ladeneinrichtung für RM 1000 verkauft werden. Bis zu ihrer Ausreise durften die Liebenthals gegen Miete von RM 100 pro Monat die zweite Etage des Hauses weiter bewohnen. Eine solche „Arisierung“ eines „jüdischen Geschäftes“ bedurfte einer Ausnahmegenehmigung. Einerseits wollten die Nazis kontrollieren, daß kein jüdischer Kaufmann durch einen Scheinverkauf sein Geschäft retten konnte¹⁴. Andererseits durch

12 Benz 1988, 330 ff.

13 Abschrift im StdA Bvh, 295/14.

14 Ausführlicher Schriftverkehr über solche Fälle findet sich in den Akten – StdA Bvh, 360/29/3–4.

Erfahrungen nach dem „Anschluß“ Österreichs gewarnt, versuchten sie zu verhindern, daß einzelne Parteigenossen – statt Partei und Staat – sich am jüdischen Besitz bereicherten, was dennoch häufig geschah.

Das Genehmigungsverfahren, an dem die Stadtverwaltung, die Industrie- und Handelskammer und die NSDAP beteiligt waren, verzögerte den Verkauf von Liebethals Geschäft, u. a. weil der Käufer angeblich finanzielle Schwierigkeiten hatte. Obwohl der Antrag auf Übernahme schon im September 1938 gestellt wurde, kam es erst am 9. November zum Vertragsabschluß. Da die Gauleitung sich einmischte – die Partei wollte den Kaufpreis um über RM 10 000 auf den Einheitswert drücken, um diese Differenz vom Staat kassieren zu lassen – zog sich die bürokratische Abwicklung der Geschäftsübernahme bis zum Januar 1939 hin. Zu der Zeit waren die Liebethals bereits in den USA.

Mit dem Vertragsabschluß am 9. November war die „Entjudung“ des Betriebes eigentlich schon geschehen. Dies wird sich aber nicht so schnell herumgesprochen haben, denn in der Pogromnacht vom 9. auf den 10. November wurde auch das Geschäft in der Langen Straße zerstört und geplündert. In der „Reichskristallnacht“ haben SA-Leute in Bremerhaven und Wesermünde – wie überall in Deutschland – bei jüdischen Geschäften und Wohnhäusern die Scheiben zerschlagen, Läden zerstört und geplündert, Häuser und die Synagoge in Brand gesteckt und jüdische Mitbürger mißhandelt¹⁵.

In der Pogromnacht wurde Alfred Liebethal – wie die meisten jüdischen Männer – aus seiner Wohnung geholt und in das KZ Sachsenhausen abtransportiert. Die Bremerhavener SA hat die Männer zum Teil schwer mißhandelt, in Sachsenhausen wurden Schikanen und körperliche Mißhandlungen fortgesetzt. In ganz Deutschland wurden etwa 30 000 Männer verschleppt und in die KZs Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen geschickt. Nicht nur körperliche Mißhandlung, sondern auch der psychische und moralische Schock hinterließ schwere Folgen bei vielen der Inhaftierten. Der Pogrom, bei dem die Nazis Mord, Brandstiftung und schwere Körperverletzung gegen Juden verübten, war als eine massive Drohung gedacht, um die restlichen deutschen Juden zur Emigration zu zwingen. Er wurde auch so verstanden. 1938/39 wanderten ca. 120 000 Juden aus, fast so viele wie in den ganzen Jahren davor¹⁶. Die Flucht war die letzte Rettungsmöglichkeit. Von den Juden, die nicht bis zum Auswanderungsstop im Oktober 1941 fliehen konnten, sind die allermeisten Opfer der Massenvernichtung geworden.

Im Juni 1938 wurde verordnet, daß jüdische Gewerbebetriebe in ein Verzeichnis eingetragen werden sollten. In der Stadt Bremerhaven wurden am 20. 8. 1938 zwölf Firmen registriert und sieben weitere aufgeführt, bei denen ein „jüdischer Einfluß“ vermutet wurde¹⁷. Die Ermittlungen der Behörde ergaben aber, daß die Firmen sich zum

15 S. Weiher, Ernst, Happel.

16 Barkei, 116, Rosenstock, 374.

17 StdA Bhv, F144/22.

Teil bereits in „arischen“ Händen befanden. Bei anderen Firmen war der Betrieb eingestellt, da die Inhaber auszuwandern beabsichtigten. So finden sich auf einer aktualisierten Auflistung vom 17. 11. 1938 nur noch sieben Namen.

Die unmittelbar nach der Pogromnacht erlassene „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ bestimmte: *Juden [. . .] ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt*¹⁸. Am 20. 1. 1939 hat das Stadtmeldeamt Bremerhaven bestätigt, daß die verbliebenen jüdischen Firmen spätestens zum 31. 12. 1938 abgemeldet worden waren oder sich in Liquidation befanden¹⁹. So hatten die Nationalsozialisten den jüdischen Kaufleuten und ihren Angestellten die Existenzgrundlage entzogen.

Da Alfred Liebenthal die Auswanderung seiner Familie schon eingeleitet hatte, wurde er aus Sachsenhausen entlassen und kam 18 Tage nach dem Pogrom wieder. Der ältere Sohn Hans wurde – noch bevor der Rest der Familie Deutschland verlassen konnte – mit einem Kindertransport nach England geschickt. Die britische Regierung hat solche Transporte nach dem Pogrom eingerichtet. Sie ermöglichten es, daß viele Kinder schnell gerettet werden konnten. Sie bedeuteten aber auch die – oft endgültige – Trennung von den Eltern, falls diese kein Visum bekommen konnten. Alfred und Johanna Liebenthal sind mit der Mutter Regina (ihr Mann Aron Liebenthal war 1936 gestorben) und mit dem Sohn Kurt am 27. 12. 1938 nach Hamburg gefahren. Am nächsten Tag konnten sie sich dort einschiffen.

Mit Hilfe der schon in den USA ansässigen Verwandten konnte sich die Familie Liebenthal relativ schnell im neuen Land etablieren. Allerdings wurde es ihnen nicht immer leicht gemacht. Auch in Amerika wurden sie mit Antisemitismus konfrontiert und ihnen wurde mit dem Argwohn begegnet, dem neue Einwanderer oft ausgesetzt sind: *Die nehmen uns die Arbeit weg*. Die Verwandten halfen ihnen, in New York Arbeit und eine Wohnung zu finden. Auch sonst boten sich die neuen Einwanderer gegenseitig Hilfe und Gemeinschaft. *Die Deutschen hielten alle zusammen*, sagt Kurt Liebenthal.

Alfred Liebenthal arbeitete in einer Schuhfabrik. Später konnte er mit einem Cousin zusammen ein Plastikwarengeschäft von einem anderen ehemaligen Bremerhavener, Walter Goldberger, übernehmen. Auch Johanna Liebenthal und die Söhne – Hans war erst nach einem Jahr aus England nachgekommen – haben mit Fabrikarbeit angefangen. Kurt Liebenthal wurde 1943 in die US-Armee eingezogen, obwohl er noch kein amerikanischer Staatsbürger war. Er hat im Pazifik gedient. In dieser Zeit scheint seine Integration in die neue Gesellschaft perfekt geworden zu sein. Er ist Amerikaner geworden, aber mit Vorbehalten, denn die Geschichte seiner Familie hat ihn gelehrt, *nie mehr ein Patriot zu sein – man läßt sich nur einmal rausschmeißen*. Die Er-

¹⁸ RGBl, Nr. 184 vom 14. 11. 1938.

¹⁹ StdA Bhv, F144/22.

fahrung, ausgeschlossen zu werden, hinterläßt offensichtlich eine Wunde, die nicht aufhört, weh zu tun.

Auch andere Wunden hat die Familie Liebenthal zu verkraften. Wie fast jede deutsch-jüdische Familie hat sie Verwandte, die in den Konzentrationslagern umgebracht wurden. Die Schwester von Aron Liebenthal, Lina Goldmann, ist mit ihrem Sohn, dem Arzt Bernhard Goldmann, 1941 nach Minsk transportiert worden. Am 17. November 1941 wurden die meisten Bremerhavener Juden in dieses Ghetto deportiert. Ausgenommen waren diejenigen, die über 65 Jahre alt waren oder in sogenannten Mischehen lebten. Diese Aktion gehörte zur großen Deportationswelle der deutschen Juden, mit der die systematische Deportation mit dem Ziel der Vernichtung begann. Die Ghettos in Minsk, Riga und in der Lubliner Gegend markierten den Anfang dieser Politik. Diejenigen, die trotz katastrophaler Lebensbedingungen den Winter im Zwangsghetto Minsk überlebten, sind fast ohne Ausnahme bei Massenerschießungen durch die „Einsatzgruppen“ oder in den Gaswagen ermordet worden²⁰.

Ida Heymann, die Schwester von Johanna Liebenthal, wurde zunächst in das jüdische Altersheim in Bremen, ein sogenanntes Judenhaus, „umquartiert“ und ist dann in das „Altersghetto“ Theresienstadt geschickt worden. Dort ist sie umgekommen. Theresienstadt war kein Vernichtungslager, aber über 30 000 Menschen sind dort an Hunger, Krankheiten und Mißhandlungen gestorben oder ermordet worden. Für fast 90 000 war Theresienstadt nur eine Durchgangsstation auf dem Weg nach Auschwitz oder anderen Vernichtungslagern.

Die Geschichte der Familie Liebenthal ist durchaus repräsentativ für die Geschichte der deutschen Juden. Die meisten hatten in einer Spannung zwischen „Assimilation“ und der Beibehaltung jüdischer kultureller und religiöser Identität gelebt. Die nationalsozialistische Verfolgung raubte sie nach und nach ihrer Rechte und ihrer Identität als Deutsche. Vertreibung oder Vernichtung waren im wesentlichen die Alternativen, die blieben.

Die persönliche und kulturelle Identität und das Gefühl von „Heimat“, die durch Sprache, Erfahrung und Kindheitserlebnisse geprägt sind, lassen sich nicht ohne weiteres zerstören oder abstreifen. Sie werden aber durch neue Schichten von Erfahrungen überlagert. Als Kurt Liebenthal 1991 auf Einladung des Magistrats nach Bremerhaven zu Besuch kam, erwachten alte Erinnerungen wieder und vermischten sich mit den Eindrücken, die er als „amerikanischer Tourist“ hier gewann. Das ist eine Situation, die symptomatisch ist für die etwas prekäre Identität vieler deutsch-jüdischer Auswanderer. Sie leben in einer Spannung zwischen dem erzwungenen Heimatverlust und einer neuen, aber vielleicht nie vollkommenen Identifizierung mit dem Einwanderungsland, in dem sie oft Mitglieder einer ethnischen Teilkultur bleiben²¹. Sie müssen zwischen Deutschtum und Judentum, zwischen guten und teilweise sehr

20 S. Cholavsky, Loewenstein.

21 Strauss 1971.

schlechten Erinnerungen an das Land ihrer Herkunft und ihrer Jugend balancieren und haben dabei den Holocaust immer als Erinnerung und Bedrohung im Hinterkopf. Die persönliche Verletzung bleibt – auch wenn sie durch Versöhnung und eine Annäherung an das heutige Deutschland überlagert wird – und die Trauerarbeit ist nicht abgeschlossen.

Abkürzungen:

NWZ – Nordwestdeutsche Zeitung

RGBl – Reichsgesetzblatt

StdA Bhv – Stadtarchiv Bremerhaven

Quellen:

Interviews mit Kurt und Edith Liebenthal, 16./18. 5. 1991

StdA Bhv:

022/31/2b

026/15/I

295/14

360/28/2

360/29/2

F144/22

Literatur:

Barkai, Avraham, „Schicksalsjahr 1938‘ Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden“, in Pehle 1988, 94–117.

Benz, Wolfgang (Hrsg.), *Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft*. München: C. H. Beck, 1988.

Benz, Wolfgang, *Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat*. Frankfurt am Main: Fischer, 1990.

Cholavsky, Shalom, „The German Jews in the Minsk Ghetto“, *Yad Vashem Studies XVII*, Jerusalem, 1986, 219–245.

Ernst, Manfred, „Die Reichskristallnacht. Der Judenpogrom vom November 1938 in Bremerhaven-Wesermünde“, *Bremerhavener Sonntagsjournal*, 30. 10., 6. 11., 13. 11., 20. 11., 27. 11. 1988.

Happel, Hans / Uwe Weiher, *Schocken – eine deutsche Geschichte*. Bremerhaven: Happel, 1988.

Loewenstein, Karl, „Minsk: Im Lager der deutschen Juden“, *Aus Politik und Zeitgeschichte* BXXXXV, 7. November 1956, 705–718.

Markreich, Max, *Die Juden in Ostfriesland. Zweige sephardischen und askenasischen Judentums, 1378–1945*. Unveröffentlichtes Manuskript im Leo Baeck Institute, New York, o. J.

Pehle, Walter H. (Hrsg.), *Der Judenpogrom 1938: Von der ‚Reichskristallnacht‘ zum Völkermord*. Frankfurt am Main: Fischer, 1988.

Rosenstock, Werner, „Exodus 1933–1939: A Survey of Jewish Emigration from Germany“, *Year Book – Leo Baeck Institute*, 1, 1956.

- Scheper, Burchard, *Die jüngere Geschichte der Stadt Bremerhaven*. Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven, 1977.
- Strauss, Herbert A., *The Emigration and Acculturation of the German Jew in the United States of America*, "Year Book XVI – Leo Baeck Institute, London: Leo Baeck Institute, 1971, 63–94.
- Weiher, Uwe, „Die Pogromnacht vom 9. 11. zum 10. 11. 1938 in den Unterweserorten.“ Bremerhaven, 1988.
- Weiher, Uwe, *Die jüdische Gemeinde an der Unterweser. Vom „deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens“ zum „Feind im eigenen Land“*. (Kleine Schriften des Stadtarchivs Bremerhaven, 7). Bremerhaven: Stadtarchiv, 1989.
- Wesermünde in Zahlen*. Wesermünde: Statistisches Amt, 1937, 1940.
- Wippermann, Wolfgang, *Jüdisches Leben im Raum Bremerhaven. Eine Fallstudie zur Alltagsgeschichte der Juden vom 18. Jahrhundert bis zur NS-Zeit*. Bremerhaven: Stadtarchiv Bremerhaven, 1985.

BESPRECHUNGEN UND ANZEIGEN

ALLGEMEINES

Lexikon des Mittelalters. Bd. 5: Hiera-Mittel bis Lukanien. München, Zürich: Artemis 1991. VIII S., 2220 Sp., 4 Abb. Geb. 630,— DM.

Nachdem der vierte Band des Lexikons 1990 in dieser Zeitschrift (Bd. 62, S. 317–319) vorgestellt worden ist, kann jetzt der Abschluß des fünften Bandes angezeigt werden. Die einzelnen Lieferungen sind diesmal in gut eineinhalb Jahren erschienen, so daß die Edition zügig voranschreitet.

Als Schwerpunkte des Bandes sind einmal die Länder- und Städteartikel, teilweise ergänzt durch Spezialartikel, hervorzuheben, darunter „Irland“ (Sp. 645–62), „Italien“ (Sp. 705–71), „Kastilien“ (Sp. 1038–49), „Kiew“ (Sp. 1121–33) und „Köln“ (Sp. 1254–68). Als weitere umfangreiche Überblicksartikel seien genannt: „Humanismus“ (Sp. 186–205), „Kanzlei, Kanzler“ (Sp. 910–29), „König, Königtum“ (Sp. 1298–1324), „Lehen, -swesen; Lehnrecht“ (Sp. 1807–25) und „Lehrhafte Literatur“ (Sp. 1827–44). Besonders zahlreich sind in diesem Band die Artikel, die den arabischen und vorderasiatischen Ländern und deren Kulturen gewidmet sind. Hinzu kommen Lemmata wie „Indien“ (Sp. 404 f.) und „Kopten“ (Sp. 1438–41). Ausführlich wird auch wieder die Spätantike berücksichtigt, darunter Artikel wie „Hippolytus von Rom“ (Sp. 33), „Karthago“ (Sp. 1025 f.) und „Limes“ (Sp. 1991 f.). Auf der anderen Seite greifen mehrere Stichwörter bis in das 16. Jahrhundert aus, z. B. „Holbein, Hans, d. Ä.“ (Sp. 87 f.), „Indianer“ (Sp. 401–03) und „Kopernikus, Nikolaus“ (Sp. 1435 f.).

Zur Konzeption ist anzumerken, daß die Artikel inzwischen deutlich straffer gestaltet sind, vergleicht man sie mit mehreren Sach- und Ortsartikeln aus den ersten Bänden des Lexikons. So werden z. B. die umfangreichen und von der Forschung immer wieder behandelten Themen „Kaiser, Kaisertum“ (Sp. 851–56) und „Kurie“ (Sp. 1583–89) relativ knapp behandelt. Bei anderen Artikeln dagegen, z. B. bei „Kamm“ (Sp. 884 f.), „Kochbücher“ (Sp. 1245 f.), „Kräuterbücher“ (Sp. 1476–80), sind die Literaturangaben mehr als üblich ausgeweitet. Bei einigen Artikeln vermißt man die Autorenangabe, z. B. bei „Honig“ (Sp. 117 f.), „Kornhaus“ (Sp. 1446).

Auf die Geschichte des mittelalterlichen Sachsens und des heutigen Niedersachsens beziehen sich vor allem folgende Artikel:

Personen: Hodo, Graf der sächs. Ostmark (Sp. 63); Gottschalk Hollen, westfäl. Theologe (Sp. 98); Hoya, Grafengeschlecht (Sp. 143 f.); Hoyer von Mansfeld, Heerführer Heinrichs V. gegen die Sachsen (Sp. 144); Hrotsvit von Gandersheim (Sp. 148 f.); Hugo von St. Viktor, Theologe vielleicht sächs. Herkunft (Sp. 177 f.); Ida, sächs. Adlige (Sp. 322 f.); Immedinger, sächs. Adelssippe (Sp. 389 f.); Johannes de Saxonia, Astronom (Sp. 568); Johannes von Hildesheim, Karmeliter (Sp. 581); Johannes Klenkok, Augustinertheologe (Sp. 584 f.); Jordanus von Osnabrück, Verfasser eines reichstheoretischen Traktats (Sp. 628 f.); Jordanus von Qued-

linburg, Augustinertheologe (Sp. 629); Jordanus von Sachsen, Dominikanertheologe (Sp. 629); Justinus von Lippstadt, Verfasser des Lippiflorium (Sp. 824 f.); Katlenburg, Grafengeschlecht (Sp. 1078); Könemann von Jerxheim, Dichter (Sp. 1297); Konrad von Querfurt, Bischof von Hildesheim (Sp. 1351); Konrad I., Abt von Riddagshausen, Bischof von Lübeck (Sp. 1354); Konrad d. Ä./d. J. von Halberstadt, Dominikaner (Sp. 1358 f.); Konrad von Sachsen, Franziskaner (Sp. 1364 f.); Konrad von Soltau, Bischof von Verden (Sp. 1365); Liemar, Erzbischof von Hamburg—Bremen (Sp. 1975 f.); Liudger, Bischof von Münster (Sp. 2038); Liudolf, Liutgard, Kinder Ottos I. (Sp. 2039 f.); Lothar III. (von Süpplingenburg), Herzog von Sachsen, deutscher König (Sp. 2125—27); Ludolf, Erzbischof von Magdeburg (Sp. 2166 f.); Ludolf von Hildesheim, Verfasser einer Summa dictaminum (Sp. 2167); Ludolf von Sachsen, Kartäuser (Sp. 2167); Ludwig, Bischof von Halberstadt (Sp. 2201).

Orte: Hildesheim (Sp. 16—19); Hühbeck, fränkisches Kastell (Sp. 79); Hollenstedt, frühgeschichtl. Rundwall (Sp. 99); Holstein, Grafschaft/Herzogtum (Sp. 100—02); Höxter (Sp. 143); Huysburg, Kloster bei Halberstadt (Sp. 240); Iburg, Kloster bei Osnabrück (Sp. 322); Ilsenburg, Kloster am Nordharz (Sp. 382 f.); Köln, Erzbistum: Bistümer in Sachsen (Sp. 1264); Königshagen, Dorfwüstung bei Osterode (Sp. 1329); Lemgo (Sp. 1870); Lenzen, Burg und Elbübergang (Sp. 1875); Limes Saxoniae, Grenzzaun in Nordalbingien (Sp. 1992); Loccum (Sp. 2063).

Sonstige Artikel: Hildesheimer Briefsammlung (Sp. 19); Historia Welforum, Hausgeschichte der süddeutschen Welfen (Sp. 44 f.); Homburg a. d. Unstrut, Sieg Heinrichs IV. über die Sachsen (Sp. 109); Irminsul, Kultstätte eineraltsächs. Gottheit (Sp. 663); Karl der Große: Sachsenkrieg (Sp. 957 f.); Leischaft, bürgerl. Verwaltungseinheit in Westfalen (Sp. 1862 f.); Lex Frisionum (Sp. 1929); Lex Saxonum (Sp. 1932).

Überblicksartikel mit regionalen Beispielen: Himmlisches Jerusalem, z. B. Braunschweig (Sp. 28); Holzschnitzkunst, z. B. Pöhlde, Wienhausen, Loccum (Sp. 107); Kapelle, z. B. Hildesheim (Sp. 931); Kaufhaus, z. B. Lüneburg (Sp. 1082); Kemenate, z. B. Goslar, Braunschweig, Osnabrück (Sp. 1101); Kirchenbau, z. B. Gernrode, Hildesheim (Sp. 1170); Kirchengeschichtsschreibung, z. B. Adam von Bremen (Sp. 1174); Kleiderordnungen, z. B. Göttingen, Braunschweig (Sp. 1197 f.); König, Königtum, z. B. Ottonen (Sp. 1304); Kreuzzüge, z. B. gegen die Stedinger (Sp. 1517); Krypta, z. B. Essen-Werden, Hildesheim (Sp. 1555); Kupfer, z. B. Harz (Sp. 1576); Landrecht, z. B. Sachsenspiegel (Sp. 1672); Leinen, z. B. Westfalen, Niedersachsen (Sp. 1859); Lettner, z. B. Magdeburg, Halberstadt (Sp. 1914); Leuchter, z. B. Hildesheim (Sp. 1916); Levantenhandel, z. B. friesische Tuche (Sp. 1921).

Osnabrück

Klaus Wriedt

Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim. Teil 1: Hs 124 a—Hs 698. Beschrieben von Marlis Stähli, Helmar Härtel, Renate Giermann und Marina Arnold. Wiesbaden: Harrassowitz 1991. XXIX, 235 S. mit zahlr., z. T. farb. Abb. = Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen. 8. Lw. 148,— DM.

Die Arbeitsstelle zur Handschriftenerschließung Niedersachsens in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel hat schon 1984 den Katalog der Handschriften des Hildesheimer Domschat-

zes veröffentlicht.¹ Dabei handelte es sich um einen kleinen Bestand von zehn kostbaren liturgischen Manuskripten, vornehmlich aus dem Umkreis Bischof Bernwards. Nunmehr hat sich Marlis Stähli, unterstützt von drei weiteren Bearbeitern, den Handschriften der Hildesheimer Dombibliothek (Beverina) zugewandt, die mit ihren 203 mittelalterlichen Kodizes immerhin den vierten Rang unter den niedersächsischen Bibliotheken einnimmt (nach Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel mit 2684, Universitätsbibliothek in Göttingen mit 520 und Ratsbücherei in Lüneburg mit 213 Kodizes). Obwohl der Bestand bis ins frühe 11. Jahrhundert zurückreicht und „Generationen von handschriftenforschenden Gelehrten immer wieder auch den Weg zu diesen Hildesheimer Kodizes gefunden haben“ (S. IX), gab es bislang keinen gedruckten Katalog, was für die Lage der gesamten Hildesheimer diözesangeschichtlichen Forschung bezeichnend ist. Um so bedauerlicher ist es, daß die Bearbeiter das bedeutendste Werk zur mittelalterlichen Bistumsgeschichte – Hans Goetting, *Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227)* (Germania Sacra, Neue Folge 20), Berlin / New York 1984 – nicht zur Kenntnis genommen haben. Insbesondere für die von Helmar Härtel verfaßte Einleitung (S. IX–XXIV) wäre ein Blick in dieses Werk von Nutzen gewesen; vgl. etwa über den kanonistisch interessierten Bischof Reimbert (S. X) Goetting S. 55 und über Bischof Wigbert (S. XI) Goetting S. 131: dieser war zwar laut *Chronicon Hildesheimense* „in suo tempore medicinae artis pertissimus“, daß er ein fleißiger Kopist medizinischer Bücher gewesen sei, ist aber wohl späte Legende.

Die mittelalterliche Dombibliothek hat sich keineswegs, wie es der Titel des Bandes nahelegen könnte, geschlossen in Hildesheim erhalten. Einschlägige Provenienzen finden sich heute in fast dreißig Bibliotheken.² Eine Geschichte der Dombibliothek, für die in der Einleitung manches Material zusammengetragen ist, bleibt ebenso wie die anderer Hildesheimer Bibliotheken, über die einige Bemerkungen eingeflochten werden (S. XVII ff.), eine Aufgabe zukünftiger Forschung. Aufmerksamkeit verdient schon jetzt der Nachweis einer eigenständigen Büchersammlung der Domvikare (S. XIV ff.). Daß die in Hildesheim verbliebenen Handschriften nach der Säkularisation nicht in staatliche Bibliotheken abwanderten, wurde nur unter Berufung auf den Stiftungscharakter der Bibliothek verhindert. Dies war möglich, weil sich die Dombibliothek schon seit längerem mit der in den 1670er Jahren gestifteten theologischen Bibliothek des Martin Bever vermischt hatte. So wurde die Dombibliothek im 19. Jahrhundert zu einem Sammelbecken für Handschriften aus fremden Provenienzen.

Die bis heute gültige Systematik, welcher auch der vorliegende Katalog folgt, geht auf das 19. Jahrhundert zurück: Die insgesamt 73 Manuskripte verteilen sich auf die Gruppen Geschichte des Hochstifts und der kirchlichen Einrichtungen des Bistums (22), Philosophie und Philologie (8), Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie (12), Biblexegese (17), *Ius canonicum et civile* (13) und Liturgica (21). Der zweite Katalogband wird die Handschriften der Gruppen *Monastica*, *Homiletica*, *Ascetica*, *Mathematik* und *Medizin* sowie die Kodizes aus der Pfarrei St. Godehard, dem Predigerseminar und der Bibliothek des kirchlichen Gymnasium

- 1 Die Handschriften im Domschatz zu Hildesheim. Beschreibungen von Marlis Stähli, herausgegeben von Helmar Härtel (*Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen*, 7), Wiesbaden 1984, s. Rez. in *Nds. Jb.* 58, 1986, S. 378; vgl. auch: *Die Handschriften des Gymnasiums Andreadanum im Stadtarchiv zu Hildesheim*, beschrieben von Doris Fouquet-Plümacher u. a. (*Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen*, 3), Wiesbaden 1978, s. Rez. in *Nds. Jb.* 53, 1981, S. 415.
- 2 Vgl. Sigrid Krämer, *Handschriftenerbe des deutschen Mittelalters*, Teil 1, München 1988, S. 354 f.

Josephinum behandeln. Man darf hoffen, daß in diesem Zusammenhang auch die kleine Fragmentensammlung der Dombibliothek mitverzeichnet wird, die bisher ganz unzureichend erschlossen ist.

Härtel hat die inhaltlichen Schwerpunkte des Bestandes in der Einleitung knapp charakterisiert (S. IX f.): „Neben früh- und hochmittelalterlichen Handschriften vornehmlich der Bibelexege-se, aber auch anderer Disziplinen fallen auf: Aristoteleskommentare (Hs 617 u. Hs 621), Petrarca: De remediis utriusque (Hs 624), antike Schriftsteller wie Cicero (Hs 625 a) und Boethius (Hs 625), mittelalterliche Kirchenväter wie Hugo von St. Viktor (Hs 627), Rhabanus Maurus (Hs 628), Thomas von Aquin (Hs 619, Hs 630, Hs 631), Texte zum abendländischen Schisma (Hs 629), spätmittelalterliche Bibelexegeten wie Konrad von Soltau (Hs 654), der niedersächsische Schulmann Dietrich Engelhus (Hs 653). Daneben findet man eine Reihe für einen Bischofssitz nicht ungewöhnlicher kanonistischer Handschriften und die zahlreichen Liturgica vornehmlich aus Hildesheim oder der Hildesheimer Diözese. Von besonderer kunsthistorischer Bedeutung sind u. a. ein Epistolar aus der Reichenauer Schule des 11. Jahrhunderts (Hs 688), ein miniaturenreiches Evangelistar wohl aus dem Hildesheim des 12. Jahrhunderts (Hs 688 e).“

Es stellt sich die Frage, welchen Ertrag der Handschriftenkatalog darüber hinaus dem Historiker bietet. Zuerst sind hier natürlich die Handschriften geschichtlichen Inhalts (Hs 124 a–594) anzuführen. Darunter finden sich die noch ungedruckten Reliquien- und Schatzverzeichnisse des Hildesheimer Domes von 1438–63 (Hs 272 d), vor allem aber Kopialbücher der Klöster und Stifte St. Michael (Hs 278, 279), St. Godehard (Hs 311), St. Andreas (Hs 320), St. Maria-Magdalenen (Hs 357) und St. Moritz (Hs 514) in Hildesheim, der Stifte St. Simon und Juda (Hs 535) und Petersberg (Hs 537) in Goslar, der Klöster Dorstadt (Hs 545) und Heiningen (Hs 546), und schließlich der außerhalb des Bistums gelegenen Klöster Marienstuhl vor Egeln (Hs 581 a) und Huysburg bei Halberstadt (Hs 594). Neben Nekrologen (Marienstuhl, Jakobikirche in Goslar) ist besonders auf die Hs 503 L mit Schadensbriefen und Ächtungen der Stadt Goslar (1389–1440), von der die Stadtgeschichtsschreibung bisher keinen Gebrauch gemacht hat, und das 1477 angelegte Gildebuch der Hildesheimer Gewandschneider (Hs 499) hinzuweisen.

Die Bearbeiter haben erhebliche Mühe aufgewendet, um die gedruckten Urkunden der Kopialbücher zu identifizieren. Alle Bände enthalten aber auch ungedruckte Stücke. Dies ist für die Klöster und Stifte der Stadt Hildesheim von größter Bedeutung, da bekanntlich 1943 im Hauptstaatsarchiv Hannover alle Originalurkunden und Kopialbücher dieser Institutionen verbrannt sind. In Verbindung mit den zahlreichen neuzeitlichen Kopialbüchern der Dombibliothek, die noch der Beschreibung harren, bietet sich so die Möglichkeit zu einer Nachlese zu den beiden großen Urkundenbüchern Hildesheims und zu ihrer Fortsetzung für das 15. Jahrhundert.

Eine nicht belanglose Nebenfrucht gründlicher Handschriftenkatalogisierung ist auch die Bestimmung der zahlreichen, zumeist in den Einbanddeckeln eingeklebten Pergamentfragmente. Hierfür verwendete man in früheren Jahrhunderten gerne Urkunden, die nicht als archiwürdig angesehen wurden, häufig Stücke, die interessante Einblicke in den mittelalterlichen Alltag geben. Da die Originale der niedersächsischen Papsturkunden jüngst in einem Regestenwerk veröffentlicht worden sind³, notiert man mit Aufmerksamkeit, daß sich in den verzeichneten

3 Brigide Schwarz, Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417, Città del Vaticano 1988.

Handschriften bisher unbekannte Stücke finden: eine undatierte Urkunde Innocenz VI. (1352–1362) in Hs 665, eine Urkunde Innocenz VII. von 1404 Nov. 14, ehemals in Hs 655 (jetzt Bistumsarchiv H I 1), und eine undatierte Urkunde Urbans VI. (1378–1389) für den Hildesheimer Kleriker Thidericus Curven – er ist wohl mit Dietrich Corvus, 1358 Kaplan im Kreuzstift (UB Hochstift Hildesheim VI Nr. 767), identisch – in Hs 654. Die fehlende Datierung dieser Urkunde hat Härtel zu der merkwürdigen Vermutung veranlaßt, es könne sich auch um eine Urkunde Urbans VII. (15.–27. Sept. 1590!) handeln. In Hs 690 findet sich eine Urkunde Martins V. für einen Hildesheimer Kleriker von 1423 Mai 4. Weitere Handschriften enthalten Notariatsinstrumente, Hs 629 ein Mandat an einen gewissen Hermann Dronte, sich zu Papst Urban VI. zu bekennen. Bemerkenswert, da hier nicht zu erwarten, ist Hs 668, das Formularbuch eines Erfurter Notars aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert. Umfassend ist der Ertrag natürlich für die Geschichte des Hildesheimer Domkapitels und seiner Mitglieder; vor allem über den Kanoniker Dietrich von Dassel und den Kellerer Lippold von Steinberg enthalten mehrere Kodizes interessante Nachrichten.

Erschlossen wird der sorgfältig gedruckte und mit zahlreichen farbigen und – leider wenig anscheinlichen – schwarzweißen Abbildungen ausgestatte Band durch mehrere Register, auf die Übersichten der Bucheinbände (S. 211–227) und Besitzstempel (S. 228–232), eine Signaturkonkordanz und ein Verzeichnis der verlorenen Handschriften (immerhin 15 Nummern) folgen. Statt die langweiligen Besitzstempel der Beverina seitenlang abzubilden, hätte man dem Personen-, Orts- und Sachregister (in einem Alphabet) größeren Raum einräumen und von Querverweisen (Personen sind nur unter dem Vornamen verzeichnet) stärkeren Gebrauch machen sollen. Dies gilt auch für die Sachbegriffe. Ich vermisse die Lemmata Buchpreise (findet sich unter Buch- und Schriftwesen, doch fehlt dort Hs 662, fol. 1 r), Hornplättchen (siehe Einbände – Titelschilder), Kollationsvermerk (Hs 658, fol. 210 v), Türken (Gebetsformular „contra Turcos“ in Hs 682 a, fol. 306 v), Verpfändung von Handschriften (Hs 659). Unter dem Lemma Urkunden (Fragmente) ist Avignon (1352–1362) Hs 665 nachzutragen. Der Verweis von Gottschalk auf das unmittelbar folgende Lemma Gotscalcus ist dagegen wohl verzichtbar.

Es wäre aber ungerecht, diese kleinen Mängel angesichts des großen grundsätzlichen Fortschritts, den der Katalog darstellt, überzubetonen. Für einen beträchtlichen Teil der Hildesheimer Handschriften liegt nun ein unverzichtbares Arbeitsinstrument vor, das hoffentlich bald durch den noch ausstehenden zweiten Band vervollkommen wird.

Würzburg

Enno Bünz

Familienforschung im deutschen Grenzraum zu den Niederlanden. Jubiläumsband der „Werkgroep Genealogisch Onderzoek Duitsland“ 1967–1992. Hrsg. von F. C. Berkenvelder, J. G. J. van Booma, J. M. Kok, D. E. Lamberts. Hilversum: Verloren 1992. 190 S. m. 19 Abb. Kart. 30,- Niederländ. Gulden.

Die „Werkgroep Genealogisch Onderzoek Duitsland“ wurde gegründet, um niederländische Familienforscher über die Quellen zur Genealogie in Deutschland zu informieren. Auf den zweimal im Jahre stattfindenden Tagungen werden Vorträge gehalten, die dieser Thematik dienen. Anlässlich des 25jährigen Jubiläums der Vereinigung wurden für die vorliegende Veröf-

fentlichung Vorträge ausgewählt, die speziell die Möglichkeiten der Familienforschung in einem etwa 100 km breiten Grenzstreifen östlich der niederländischen Grenze zwischen Ostfriesland und Aachen behandelten, ergänzt durch weitere Aufsätze über diesen Bereich, aus dem etwa 80 % der deutschen Vorfahren heutiger Niederländer stammen.

Walter Deeters berichtet über „Familienforschung in Ostfriesland“. Er skizziert kurz den Umfang und die geschichtliche Entwicklung Ostfrieslands, wobei er besonders die engen Beziehungen zu den Niederlanden und den zeitweise beträchtlichen Einfluß der Niederlande hervorhebt, der bis zur napoleonischen Zeit bestanden hat. Dann bezeichnet er die Hauptquellengruppen, ihre Benutzungsmöglichkeit und Lagerorte (Standesamtsregister, Kirchenbücher) und geht schließlich auf die ferner heranzuziehenden Unterlagen im Staatsarchiv Aurich ein, einschließlich der dort deponierten Bestände nichtstaatlicher Provenienz. Die wichtigsten personengeschichtlichen Quellen erläutert er näher. Die „Quellen zur Familienforschung in der Grafschaft Bentheim“ stellt Jan Ringena zusammen, zunächst mit einer Liste über Kirchenbücher für die einzelnen Gemeinden. Es folgen Angaben über alle staatlichen, nichtstaatlichen, Stadt- und Gemeindearchive in Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden, die für Familienforschungen in der Grafschaft Bentheim noch herangezogen werden müssen, darunter das fürstlich bentheimische Archiv in Burgsteinfurt. In einer Auswahl stellt er die genealogisch wichtigen Quellen in den genannten Archiven zusammen. Einen Überblick über „Genealogische Quellen im Niedersächsischen Staatsarchiv in Osnabrück“ gibt Gerd Steinwascher nach einer Beschreibung der den jetzigen Archivsprengel bildenden ehemaligen Territorien. Die für die Familienforschung wichtigen Akten und Amtsbücher werden sodann nach den einzelnen Beständen namhaft gemacht. Die älteren Kirchenbücher sind allerdings noch in den einzelnen Kirchengemeinden verwahrt. Nützlich sind ferner ältere genealogische Sammlungen des Staatsarchivs. Auf „Niederländische Quellen in westfälischen Privatarchiven“ verweist Alfred Bruns, wobei er sich aber nur auf die Adelsarchive bezieht. Deren Ordnung und Verzeichnung wurde mit der Gründung des Vereins westfälischer Adelsarchive (1923) vorangetrieben. Über die entsprechenden Veröffentlichungsreihen, zuletzt über diejenige des Westfälischen Archivamtes, wird informiert. An zahlreichen Einzelbeispielen werden dann niederländische Bezüge in den Privatarchiven aufgeführt, wie sie sich vor allem aus der Besitzgeschichte und den Heiratsverflechtungen vieler Adelsfamilien ergaben. Der Aufsatz berührt sich vielfach mit dem folgenden Beitrag über „Genealogische Quellen in Privat- und Kommunalarchiven des Münsterlandes“ von Werner Frese. Auch er behandelt ausführlich Entstehung und Aufgaben des Westfälischen Archivamtes und der Vereinigten westfälischen Adelsarchive und liefert die Beschreibungen von 17 Einzelarchiven mit mehr oder weniger eingehenden Inhaltsangaben. Ein letzter Hinweis gilt den Kommunalarchiven im Münsterland. „Genealogische Quellen im Stadtarchiv Duisburg“ beschreibt Monika Nickel-Schäfer. In dieser Stadt sind zahlreiche früher selbständige Orte aufgegangen, die zunächst aufgelistet werden. Es folgt eine Übersicht über die im Stadtarchiv vorhandenen Kopien der Kirchenbücher dieser und einiger auswärtiger Gemeinden und über die aus verschiedenen Provenienzen gebildete Abteilung „Sippenkunde“. Danach werden aus den übrigen Beständen die für die Familienforschung noch wichtigen Urkunden- und Aktengruppen sowie Amtsbücher vorgestellt. Einschlägiges Material enthalten auch Sammlungen und die Reproduktionen aus kirchlichen und staatlichen Archiven sowie die im Stadtarchiv vorhandenen Hof- und Familienarchive und die Deposita verschiedener Kirchengemeinden. Arie Nabrings' Beitrag „Genealogische Quellen im Stadtarchiv Viersen“ gilt den Unterlagen der aus drei Städten und Gemeinden gebildeten, an der niederländischen Grenze gelegenen Stadt Viersen. Der Liste der meist noch in den Pfarrarchiven liegenden Kirchenbücher sowie den Hinweisen auf die Standesamtsunterlagen folgt eine Aufstellung der ge-

neologisch relevanten Quellen in den Archivalien der Gerichte und der Finanzverwaltung sowie ein alphabetisches Verzeichnis der im Stadtarchiv gesammelten familiengeschichtlichen Arbeiten. „Das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv“ in Düsseldorf stellt Wolf-Rüdiger Schleidgen vor, wobei er sich zwar vor allem an niederländische Genealogen wendet, aber auch sonstigen Interessenten einen umfassenden Überblick über Inhalt und Benutzungsmöglichkeiten dieses Archivs geben will.

Der Aufsatz von Dietrich Meyer „Genealogische Forschung in deutschen evangelischen Archiven am Beispiel von Herrnhut und Düsseldorf“ beschreibt im ersten Teil das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf, die 1815 für das Gebiet der ehemaligen preußischen Rheinprovinz gebildet wurde. Im zweiten Teil behandelt er das Archiv der Evangelischen Brüderunität in Herrnhut, das sich zwar in Sachsen befindet, aber für die Niederlande interessant ist, weil dort sechs Brüdergemeinen bestehen. Dieses Archiv unterscheidet sich von allen übrigen in diesem Bande erfaßten Archiven dadurch, daß sich darin neben Kirchenbüchern vor allem für die Personengeschichte wichtige Unterlagen befinden wie selbstverfaßte Lebensläufe, Diarien (Berichte über Erfahrungen und Geschehnisse in den Ortsgemeinen, auf Botenreisen, auf den Missionsfeldern usw.), Memorabilien (Jahresberichte der Gemeinen) und Briefsammlungen. Auf das jetzt im „Rijksarchieef in Utrecht“ deponierte Archiv der Brüdergemeine in Zeist/Niederlande weist der Verfasser hin und vergleicht schließlich die beiden Archive in Düsseldorf und Herrnhut miteinander. „Genealogische Quellen im Stadtarchiv Düsseldorf“ stellt Clemens von Looz-Corswarem zusammen nach einer Beschreibung des Archivs und seiner Geschichte. Josef van Elten führt ein in „Genealogische Quellen kirchlicher Herkunft im Bereich des historischen Archives des Erzbistums Köln“, wobei er zunächst das Archiv des Erzbistums, danach die Pfarrarchive behandelt. Der letzte Beitrag von Stefan Frankewitz über „Quellen zur geldrischen Geschichte und zur Genealogie im Stadtarchiv Geldern“ verweist nach einer historischen Einleitung zunächst auf die im Stadtarchiv liegenden Quellen zur Geschichte des Gelderlandes und dann auf die Quellen für familiengeschichtliche Untersuchungen. In einem besonderen Abschnitt stellt er die Kirchenbücher für das Stadtgebiet vor 1798 und die Standesamtsbücher für das heutige Stadtgebiet ab 1798 zusammen.

Allen Beiträgen sind neben den Anschriften der Archive und Abbildungen ausführliche Literaturangaben beigegeben über Bestandsübersichten, Inventare, Archivführer, Quellenzusammenstellungen und Quellenveröffentlichungen sowie über sonstige einschlägige landes-, orts- und familiengeschichtliche Veröffentlichungen. Ein Glossar gibt für zahlreiche deutsche Begriffe die niederländische Übersetzung wieder. Ein Ortsnamenindex verzeichnet die genannten Orte. Ein Familiennamenindex wäre erwünscht, konnte aber wohl aus Platzgründen nicht gebracht werden. Viele wichtige Archive sind für die Thematik des Bandes herangezogen worden. Für einige Randgebiete im Osten des Untersuchungsgebietes kämen noch die Staatsarchive in Münster und Oldenburg in Frage. Aus dem Lande Oldenburg ist immer auch eine zeitweilige (Hollandgänger!) oder endgültige Abwanderung in die Niederlande erfolgt. Auch ließen sich Niederländer in Oldenburg nieder, darunter einige jüdische Familien, die im 19. und 20. Jahrhundert, meist über Ostfriesland, einwanderten.

Der Band erfüllt seine Aufgabe in hervorragender Weise und bietet darüber hinaus auch für nicht ausschließlich familiengeschichtlich interessierte Leser eine sehr gute Einführung in die Bestände der behandelten Archive und in die einschlägige Literatur.

Beiträge zur Archäologie und Geschichte Nordostniedersachsens. Berndt Wachter zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Wolfgang Jürries. Lüchow: Selbstverl. des Heimatkundl. Arbeitskreises 1991. 240 S. m. zahlr. Abb. = Schriftenreihe des Heimatkundlichen Arbeitskreises Lüchow-Dannenberg. Heft 8. Kart. 30,- DM.

Dem Jubilar (promovierter Prähistoriker, seit 1961 als Gymnasiallehrer, Organisator moderner Heimatpflege, archäologischer Fachberater, Museumskoordinator und Kommunalpolitiker maßgeblich im Kulturleben des Kreises Lüchow-Dannenberg aktiv), dem erstmalig archäologische Erforschung und zusammenhängende Darstellung slawisch-deutscher Besiedlungsvorgänge des Mittelalters im Hannoverschen Wendland verdankt wird und dessen wissenschaftlich/heimatkundliches Schriftenverzeichnis von 1960 bis 1991 insgesamt 105 Titel aufweist, widmen 21 Fachkollegen und Freunde ihre Beiträge. Übergreifende historische und archäologische Fragestellungen behandeln die ersten drei, während die übrigen entsprechende Themen aus der nordostniedersächsischen Region und Umgebung darstellen. In Anbetracht der besonderen wissenschaftlichen Lebensleistung des Jubilars liegt ein Schwergewicht auf Problemen zur regionalen mittelalterlichen Archäologie und Geschichte der slawischen Besiedlung.

Nachdenklich stimmt der einleitende Beitrag von Carl-Hans Hauptmeyer „Zum heutigen Stellenwert von Heimatgeschichte“, wo er die Notwendigkeit enger Kooperation zwischen wissenschaftlicher und Heimatforschung betont, zugleich auch feststellt, daß viele der auf zeitlich befristeten Stellen wirkenden jüngeren Historikerinnen und Historiker diese Funktion erfolgreich wahrnehmen, abschließend aber beklagt, daß die Neigung kommunaler Kulturpolitiker nur gering ist, hierfür Dauerstellen einzurichten. Wie der Jubilar aus dem Lehrberuf stammend, fragt der ehemalige Leiter des Helms-Museums in Hamburg-Harburg, Claus Ahrens, aus seiner museumspädagogischen Erfahrung heraus nach Irrwegen, Grenzen und Möglichkeiten einer „Archäologie pädagogisch?“ Vor der Versuchung, vorschnell historische Schlüsse aus archäologischen Befunden zu ziehen, warnt Helmut Ziegert: „Keramik und Zeit – Zur Sicherheit chronologischer Aussagen aufgrund des Vergleichs der Keramik aus archäologischen Befunden.“

Ob es Peter Caselitz gelungen ist, „die bevölkerungsbiologische Stellung des Wendlandes während des letzten Jahrtausends“ lediglich anhand der Überreste von 17 Individuen von 8 Fundplätzen aus der Zeit 700–1850 zu definieren, ist fraglich.

Aus der Bronze-/Eisenzeit des Wendlandes stellen Friedrich Laux einen frühbronzezeitlichen Hortfund von Rebenstorf, Jan Joost Assendorp besonders bemerkenswerte jungbronzezeitliche „Hausgrundrisse mit Wandgräbchen aus Hitzacker“ und Ole Harck einen Geweihfund der Späthallstatt-/Frühlatènezeit aus Lüchow vor.

Speziell der mittelalterlichen slawischen Besiedlungsepoche im Wendland und Umgebung widmen sich Ingo Gabriel: „Mittelalterliche Buchschließen vom Weinberg in Hitzacker“, Frank Nikulka: „Einige Bemerkungen zur funktionalen Interpretation slawischer und frühmittelalterlicher Grubenhäuser“, Edgar Ring: „Archäologie der Slawen im Landkreis Uelzen“, Jerzy Strzelczyk: „Westslawische Reminiszenzen der Großpolnischen Chronik“, Matthias Hardt: „Das Hannoversche Wendland – Eine Grenzregion im frühen und hohen Mittelalter“ (als aktuelle historische Zusammenfassung ganz besonders gelungen) und damit zusammenhängend die beiden exemplarischen groß- bzw. kleinräumigen siedlungsgeographischen Analysen von Günter Mangelsdorf: „Deutsch-slawische Beziehungen im Lichte des Wüstungsvorganges während des 12./13. Jahrhunderts östlich der Elbe“ und Wolfgang Meibey-

er: „Siedlungsgeographisch-genetische Untersuchungen an ländlichen Siedlungen im Gebiet des Hühbeck.“

„Lag das historische Schezla in Scheeßel, Landkreis Rotenburg?“ wirft Kreisarchäologe Wolf-Dieter Tempel erneut als Frage auf und entscheidet sich dafür, das 805 im Diederhofener Kapitular unter für den Slawenhandel zuständigen Grenzorten erwähnte Schezla vermutungsweise mit dem heutigen Hitzacker zu identifizieren. Freilich sollte das bisherige Fehlen karolingerzeitlicher Funde aus Scheeßel als Argument nicht überbewertet werden, wie Rezensent aus eigener hobby-archäologischer Erfahrung im benachbarten karolingischen Zentralort Hollenstedt einwenden möchte, wo es ihm erst ein einziges Mal und mehr durch Zufall gelang, entsprechende Keramik zu finden. Vier auf einer Bildkarte von Daniel Frese 1588 dargestellte „turmartige Häuser in Bardowick bei Lüneburg“ möchte Wolfgang Hübener jetzt nicht mehr mit Turmhügelburgen (Motten), sondern mit hölzernen Kemenaten, wie in Lübeck für das ausgehende 12. Jh. nachgewiesen, in Verbindung bringen. In Anbetracht fehlender archäologischer oder historischer Belege erscheint die Hypothese reichlich gewagt. Eindeutig hingegen sind die von Hans-Wilhelm Heine vorgestellten „Grabungen auf der Dammburg bei Alt-Isenhagen (Hankensbüttel, Ldkr. Gifhorn)“ mit dem Nachweis einer um 1200 auf einer offenen Hagensiedlung des 12. Jhs. errichteten Holz-Erde-Burg als Sitz der Herren von Isenhagen.

Themen zur Geschichte des Wendlandes seit dem späten Mittelalter behandeln Eckhard Michael: „Der Wittfeitzener Altar“ (ursprünglich ein Nebenaltar aus Kloster Lüne von 1516), Ulrich Schröder: „Armut im 19. Jahrhundert – Das Clenzer Armenhaus und seine Bewohner 1852–1864“; Dieter Brosius: „Spinnstuben im Wendland“ (insbesondere die behördeninterne Diskussion im 19. Jh. über Maßnahmen gegen deren angebliche Unmoral); Wolfgang Jürries: „Der Wert der Leinenproduktion im Bereich der Wustrower Linnenlegge 1793–1906“.

In seiner breiten Vielfalt stellt der hier vorgestellte Sammelband ein lesenswertes Handbuch insbesondere zu Themen von Archäologie und Geschichte Nordostniedersachsens im Mittelalter dar.

Hamburg

Klaus Richter

LANDESKUNDE

Lilge, Andreas: Lockere Kleinsiedlung und geschlossenes Dorf im Weserbergland. Ein Beitrag zur Siedlungsentwicklung vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit. Ammersbek: Verl. an d. Lottbek 1990. 187 S. Kart. 29,— DM.

Während das norddeutsche Geestgebiet zumindest bis in die frühe Neuzeit von einer lockeren Kleinsiedlung geprägt war, das Lößgebiet und das Mittelgebirge dagegen von größeren, geschlossenen Dorfformen, fällt das Berg- und Hügelland zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge aus diesem allgemeinen Muster heraus: Die Siedelweise ist hier, ähnlich wie im Geestland, von lockeren Weilern, Höfegruppen und Einzelhöfen geprägt. Den Gründen für diesen Unterschied bei den dörflichen Siedlungsformen innerhalb des Weserberglandes geht das vorliegende Buch nach. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht ein Vergleich zwischen dem Gebiet beiderseits der Siedlungsformengrenze, d. h. dem lippischen und ravensbergischen Berg- und Hügelland einerseits und dem östlich angrenzenden Land zwischen Ith, Solling und Eggegebirge andererseits.

Eine naturräumliche Begründung für den unterschiedlichen Siedlungsverlauf im Weserbergland dürfte ausscheiden; die Siedlung im frühen Mittelalter scheint in der gesamten Region in gleicher Weise in Form lockerer Weiler erfolgt zu sein: Worin und seit wann äußert sich dann aber die gegensätzliche Entwicklung?

Lilge macht zunächst auf einen gravierenden Unterschied aufmerksam, der den weiteren Siedlungsverlauf geprägt haben könnte: Nach der frühmittelalterlichen Landnahme waren im östlichen Gebiet große, unbesiedelte Waldgebiete stehengeblieben. In diesen Wäldern erfolgte im Hochmittelalter ein vom Hochadel organisierter Landesausbau mit flächendeckenden Dörfern nach Hagenrecht, durch die erstmals organisierte bäuerliche Gemeinden sichtbar werden. Im westlichen Vergleichsgebiet, in dem es geschlossene Waldgebiete nicht mehr gab, konnten neue Höfe nur noch innerhalb der bereits von mehreren Grundherren genutzten Marken entstehen. Die Möglichkeit für die Entstehung geschlossener Siedlungen war hier weit weniger gegeben.

Mit der Auflösung der Villikationen, die bis zur Agrarkrise des 14. Jahrhunderts abgeschlossen war, und mit der Einführung der Dreifelderwirtschaft zeigt sich im östlichen Gebiet eine weitere Tendenz zur dörflichen Konzentration — sei es nach dem Vorbild der Hagensiedlungen, sei es als Reaktion gegen den von diesen ausgehenden Anspruch auf die geringer werdenden Marken —, während man im westlich angrenzenden Raum in der bisherigen Siedlungsform verharrete.

Einen wesentlichen Grund für die weiter divergierende Entwicklung sieht Lilge in der unterschiedlichen Behandlung der Leibeigenschaft. Während im östlichen Untersuchungsgebiet die Leibeigenschaft mit Auflösung der Villikationen aufgehoben wurde und die Bauern ihre Höfe verlassen konnten, bedeutete das Fortbestehen der Leibeigenschaft im westlichen Untersuchungsraum auch das Beibehalten der bisherigen Siedlungsform: Großen Dörfern mit persönlich freien Bauern, die ihre Höfe zu Pacht- und „Meier“-Recht besaßen, standen nun auf der anderen Seite ältere Villikationshauptehöfe gegenüber, für die ein Dorfbzusammenhang nach wie vor unwichtiger war als die frühere Gemeinschaft und deren Inhaber bis ins 19. Jahrhundert eigenbehörig blieben. Vor diesem Hintergrund mußten sich dörfliche Gemeinde im Oberweserraum und bäuerliche Genossenschaften im nordwestdeutschen Lockersiedlungsgebiet unterschiedlich entwickeln, mußte der wirtschaftliche und soziale Wandel während der frühen Neuzeit unterschiedliche Folgen haben.

Die sorgfältig gearbeitete Darstellung stützt sich auf gedruckte Quellen und Untersuchungen. Die einzelnen chronologisch-thematischen Ausschnitte sind regelmäßig nach grundsätzlichen Überlegungen, konkreten Beispielen und einem vergleichenden Ausblick auf den allgemeinen Forschungsstand gegliedert. Hier zeigen sich jedoch die Grenzen der Abhandlung: Nicht nur bei der „Aufhebung“ der Villikationen reflektiert der Autor allzu stark auf die inzwischen überholte Konzeption von W. Wittich. Vorbehaltlos meint er, zwischen einem auf Frondiensten basierenden Villikationssystem der Franken und einer Hebeamtsverfassung der Sachsen differenzieren zu können; ohne Einschränkungen folgt er der älteren Unterscheidung zwischen sächsischer und fränkischer Landnahme.

Bei der Bewertung bäuerlicher Freiheit und Unfreiheit führen die Beobachtungen im Untersuchungsgebiet den Autor zu vorschnellen Verallgemeinerungen: Wie die Entwicklung im Bereich des weiter östlich gelegenen Hochstifts Hildesheim zeigt, brauchte fortbestehende Eigenbehörigkeit der „Verdorfung“ einer Region durchaus nicht im Wege zu stehen; bäuerliche Unfreiheit und Großsiedlung bedeuteten nicht von vornherein Gegensätze.

Den beschriebenen Beobachtungen im engeren Untersuchungsgebiet tun solche Vorbehalte allerdings keinen Abbruch: Für die unterschiedlichen Siedlungsformen im Weserbergland gibt die vorliegende Untersuchung zumindest eine plausible Erklärung. Vor allem jedoch weiterführend ist der selten genug versuchte Ansatz, einen historischen Untersuchungsraum im Vergleich über die Grenzen der heutigen Bundesländer hinweg anzugehen.

Hannover

Manfred von Boetticher

VOLKSKUNDE

Wedemeyer, Bernd: *Coffee de Martinique und Kayser Thee. Archäologisch-volkskundliche Untersuchungen am Hausrat Göttinger Bürger im 18. Jh.* Göttingen: im Verlagsgesellschaft 1990. 115 S. m. 40 Abb. = Edition moderne Archäologie – Materielle Kultur. Bd. 1. Geb. 38,— DM.

Ausgangspunkt dieses Bandes, dem noch mindestens neun bereits angezeigte folgen sollen, ist die Tatsache, daß in Göttingen zum Zeitpunkt des Erscheinens bereits zehn Jahre Stadtarchäologie und Bauforschung betrieben wurden. Es soll eine Reihe „Moderne Archäologie – Materielle Kultur“ entstehen. Thema sollen nicht Fundkataloge sein, sondern die Stadt und ihre Strukturen in Mittelalter und Neuzeit.

Der hier anzuzeigende erste Band will sich auf die Genußmittel Kaffee, Tee und Schokolade beschränken, weil – wie es in der Einleitung heißt – die Einführung dieser Genußmittel einen ausgesprochenen Wandel in der Sach- und Eßkultur ausgelöst habe. Diese etwas apodiktische Feststellung wäre eigentlich mit den vom Verf. sonst angewandten Mitteln zu relativieren: für wen, für welche sozialen Bereiche gilt dies eigentlich? In weiten Bevölkerungsschichten waren bis in das 20. Jahrhundert diese Genußmittel – bis auf den Ersatzkaffee – unerreichbar und ohne Einfluß auf ihre Lebensgewohnheiten. Erst die wirtschaftliche Unterwerfung der Rohstoffproduzenten hat Kaffee, Tee und Schokolade zu alltäglichen Konsumgütern der westlichen Welt gemacht.

Quellen der vom Verf. durchgeführten Analyse soll der Hausrat städtischer Bürgerhaushalte nach schriftlichen Inventaren und in archäologischem Fundmaterial sein. Bevor der Verf. aber zur Sache kommt, setzt er sich breit mit dem Forschungsstand auseinander und kritisiert die bisherigen archäologischen Arbeiten, die sich nach seiner Meinung mit der Edition des Fundmaterials begnügen. Die eigentlich entscheidenden Fragen nach Repräsentativität, Laufzeit und sozialer Zuweisung würden dagegen nicht gestellt.

Nach einem kurzen Überblick über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Göttingens im 18. Jahrhundert setzt im 6. Kapitel erst die eigentliche Darstellung ein. Für die Auswertung schriftlicher Quellen stehen 10 Inventare und 9 Testamente zur Verfügung. Eine ausführliche Diskussion der Problematik, die Laufzeit von angeführten Objekten zu bestimmen, d. h. wie lange sie bei Abfassung des Inventars bzw. Testaments schon im Gebrauch des Erblassers oder auch eines Vorbesitzers waren, führt zu dem einleuchtenden, aber wohl auch kürzer zu erzielenden Ergebnis, „daß die Frage der Laufzeit keinesfalls befriedigend geklärt werden kann“ (S. 27). Ebenso führt der Verf. eine langatmige Diskussion über die Möglichkeiten sozialer Zuweisung, obwohl es nicht Aufgabe seiner Studie sei, „ein eigenes Klassifizierungsschema zu entwickeln“ (S. 29), und übernimmt dann das Schema von Wieland *Sachse*. Danach ergibt sich dann, was auch ohne diese Erörterung zu haben gewesen wäre, daß fast alle Erblasser der Ober- bzw. oberen Mittelschicht angehören.

Die eigentliche Auswertung der Inventare und Testamente führt nur zu einem minimalen Ergebnis, wie der Verf. selbst zugibt, da entscheidende Kriterien wie Repräsentativität oder Umlaufzeit schwer zu fassen seien. Ein mögliches Ergebnis, heißt es, könne nur als Tendenz formuliert werden (S. 35).

Im zweiten Teil der Arbeit werden zwei archäologische Fundkomplexe dargestellt und untersucht, nämlich die zu den Grundstücken Reitstallstraße 2–6 bzw. Markt 7/8 gehörenden Abfallgruben. Das erste Grundstück wurde im fraglichen Zeitraum von einer vermögenden Leineweberfamilie bewohnt, das zweite von einer Kaufmannsfamilie.

Teile des Fundmaterials werden in Abbildungen dargestellt, aber die zeitliche Zuordnung bleibt schwierig. Das für das Thema relevante chinesische Porzellan kann allenfalls vage in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts vor 1740 datiert werden.

In einem dritten Kapitel behandelt der Verf. schließlich noch oberirdisch erhaltenes Material und Bildquellen, und – ein Jammer für einen Archäologen – hier steht ihm endlich reicheres Material zur Verfügung. Die früheste datierbare Kaffeekanne im Göttinger Museum stammt aus dem Jahr 1770. Interessante Aspekte zeigen die wenigen bildlichen Darstellungen, die 1744 mit dem Anpreisern von Teetassen einsetzen.

Das letzte größere Kapitel beschäftigt sich mit dem öffentlichen Bereich, der Einrichtung von Kaffeehäusern, dem Handel mit den Genußwaren, den Preisen und dem Konsum. Dabei wertet er ausschließlich schriftliche Quellen aus und kommt zu dem Ergebnis, daß Kaffee bereits am Ende des 17. Jahrhunderts in Göttingen bekannt war und das Kaffeetrinken weit verbreitet war. Allerdings tranken zumindest die Unterschichten entweder Cichorienkaffee oder stark gestreckten Kaffee, der mit heutigen Kaffeegewohnheiten wohl kaum zu vergleichen ist. Dieser Dünnkaffee scheint das Dünnbier zu verdrängen.

Die Schlußfolgerungen, die der Verf. ziehen kann, sind in fast allen wesentlichen Punkten nur durch schriftliche Quellen gestützt, die archäologischen Funde verstärken allenfalls den vorher bereits durch die Auswertung der schriftlichen Quellen erhaltenen Befund. Seit 1690 ist die Ware Kaffee nachweisbar, seit 1704 Tee und Schokolade. Kaffeekonsum ist seit den 1730er Jahren auch in den Mittelschichten verbreitet. Tee bleibt jedoch teuer und der Oberschicht vorbehalten, Schokolade wird noch weitgehend abgelehnt.

Der Anhang bringt einen Abdruck der ausgewerteten Inventare und Testamente von 1690 bis 1796.

Die Arbeit hinterläßt einen durchaus zwiespältigen Eindruck. Mit einem vergleichsweise ungeheuren wissenschaftlichen Apparat werden doch nur relativ magere Ergebnisse erzielt, zuviel Aufwand (und Zeit des Lesers) erfordert die Diskussion des jeweiligen Forschungsstandes.

Der Eindruck, daß hier eine Magisterarbeit, die die Prüfer ja immer auch durch ihre Wissenschaftlichkeit beeindrucken will, unlektoriert abgedruckt worden ist, kann wohl nicht widerlegt werden. Man fragt sich auch, wer außer den Fachkollegen diese Arbeit lesen soll, an den interessierten Göttinger Bürger kann der Herausgeber wohl nicht gedacht haben.

Andererseits kommt die Arbeit ästhetisierend und geschmäckerlich einher, in von den Abbildungen her nicht erforderlichem Großformat und auf Kunstdruckpapier, andererseits leserunfreundlich im engen Zeilenumbruch und mit irritierender und ablenkender amerikanischer Zitiertweise. Weniger wäre wohl mehr gewesen, und manchmal sollte man für Veröffentlichungen auch eher die kurze Form des Jahrbuchaufsatzes wählen.

Hand-Schrift – Schreib-Werke. Schrift und Schreibkultur im Wandel in regionalen Beispielen des 18. bis 20. Jahrhunderts. Bearb. von Karl-Heinz Ziessow u. a. Cloppenburg: Museumsdorf Cloppenburg 1991. 321 S. m. zahlr., z. T. farb. Abb. = Materialien zur Volkskultur nordwestliches Niedersachsen. Heft 16. Kart. 20,- DM.

Heinemeyer, Elfriede: Schreibgarnituren aus der Sammlung Kommerzienrat F. Soennecken. Cloppenburg: Museumsdorf Cloppenburg 1991. 114 S. m. zahlr. farb. Abb. = Materialien zur Volkskultur nordwestliches Niedersachsen. Heft 17. Kart. 20,- DM.

Der erste der beiden Bände, herausgegeben von Helmut Ottenjann, faßt eine Reihe von Aufsätzen zur Geschichte des Schreibens zusammen und ist als Begleitschrift zu einer Ausstellung im Museumsdorf Cloppenburg gedacht, die sich unter demselben Titel, wie ihn der Sammelband trägt, mit der Geschichte der Schrift und der Schreibkultur beschäftigt. Der zweite Band ist als Katalog angelegt.

Diese Ausstellung hat eine bemerkenswerte Vorgeschichte, die hier näher beschrieben werden soll: Im Jahre 1989 konnte das Museumsdorf Cloppenburg eine Sammlung von über 700 Schreibgarnituren als Dauerleihgabe übernehmen, die Friedrich Soennecken (1848–1919), Firmengründer der bekannten Schreibwarenfabrik, angelegt hatte (siehe dazu den Katalog von Elfriede Heinemeyer!). Die Schreibgarnituren waren ein Teil einer ehemals wesentlich umfangreicheren Sammlung Soenneckens zur Geschichte des Schreibens, die nach dem Zweiten Weltkrieg ein wenig erfreuliches Schicksal erlitt. Der historische Teil der Sammlung blieb erhalten, ihre Bibliothek mit erheblichen Beständen an Sekundärliteratur über Schreibgeschichte war dagegen im Krieg zerstört worden. Widrige Umstände führten zur Auflösung der erhaltenen Teile der Sammlung. Den Hauptteil der schriftgeschichtlichen Sammlung erwarb die National- und Universitätsbibliothek in Straßburg, so u. a. eine Sammlung von Schreibmeisterbüchern. Anderes, wie eine Sammlung kalligraphischer Blätter, geriet in den Handel und zerstreute sich. Die Sammlung von Schreibinstrumenten und Tintenzeugen fand sich schließlich zu einem großen Teil in Privatbesitz in Nordwestdeutschland und konnte hier durch Sponsoren als Dauerleihgabe für das Museumsdorf Cloppenburg gesichert werden. Eine Nachsuche in Antiquariaten förderte schließlich noch einen Teil der kalligraphischen Blätter zutage – auch sie gelangten als Dauerleihgabe in das Museumsdorf.

Der Erwerb dieser Sammlungen legte die Erarbeitung einer Ausstellung nahe, zu der die National- und Universitätsbibliothek Straßburg aus ihren Beständen der Soennecken-Sammlung Leihgaben beisteuerte. Die Ausstellung hatte einen doppelten Schwerpunkt: Zum einen war die Erwerbung der Soennecken-Sammlung für das Museumsdorf Cloppenburg Anlaß, der europäischen Schriftgeschichte nachzugehen, zum anderen sollte die Ausstellung verbunden werden mit Untersuchungen zu der Frage, „wann und in welchem Ausmaß in den ländlichen Regionen die dortige Bevölkerung die Innovationsschübe einer oberbschichtigen Schrift- und Schreibkultur erreichten“ (S. 11). Für das Museum bot sich dadurch die Gelegenheit, auf seine umfassende Sammlung von ca. 400 ländlichen Haus- und Hofarchiven zurückzugreifen und sie diesmal nicht vorrangig unter sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen zu bearbeiten, sondern sie als Quellenmaterial zu sehen für die Erforschung der Schrift- und Schreibkultur in der ländlichen Region.

Aus der großen Zahl von Aufsätzen des Bandes, die sich mehr oder weniger eng mit der Geschichte des Schreibens befassen, haben uns hier vorrangig die Arbeiten zu interessieren, die sich mit niedersächsischen Regionen beschäftigen. Karl-Heinz Ziessow bespricht „Die Grundlage des Schreibens: Das Papier“. Für unser Gebiet einschlägig sind hierin seine Untersuchungen über Osnabrücker und Oldenburger Papierfabrikanten im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, auch über den Oldenburger Verleger Gerhard Stalling Anfang des 19. Jahr-

hundreds. – Ziessow ist mit mehreren Arbeiten vertreten: Unter dem Titel „Die Gedanken zu Papier bringen: Feder und Tinte als Schreibmaterial“ beschreibt er den norddeutschen Markt für Gänsefedern. Aufkäufer, so erfahren wir, vermittelten zwischen dem Land – er schildert dies am Beispiel Oldenburgs – und den Hauptabsatzgebieten Hamburg, Bremen und Holland. Ausführlicher wird die Zubereitung der Federn dargestellt. Hierbei erscheint Lohne als Zentrum der Schreibfederfabrikation mit Hochkonjunktur um 1800, ehe die Stahlfederproduktion einsetzt.

Helmut Ottenjann stellt „Haus- und Hofarchive der ländlichen Bevölkerung Nordwestniedersachsens“ vor, er bezeichnet sie im Untertitel als „Dokumente einer vergessenen Schreibkultur und einer unterbewerteten Quellengattung“. Der letzteren Formulierung mag man nicht mehr recht folgen, stehen doch bestimmte Quellengattungen dieser Archive, so u. a. die Anschreibebücher, schon seit längerem im Mittelpunkt wissenschaftlichen Interesses. Ottenjann beobachtet anhand des Archivs der Advokaten- und Pastorenfamilie Peithmann aus Badbergen, die seit 1807 ihr Büro auf dem Dorf hat und dort ländliche Notariatsaufgaben wahrnimmt, das Eindringen juristischer Schriftlichkeit in den ländlichen Raum. An zwei Hofarchiven werden die Aussagefähigkeit und die Interpretationsmöglichkeiten der Quellen für unmittelbare Einblicke in die ländliche Realität exemplifiziert. Ebenfalls exemplarisch werden ein Beispiel für bäuerliche Buchführung des 19. Jahrhunderts aus der Wesermarsch sowie ein Handwerkerarchiv (Schmiede) aus dem Artland vorgestellt, das Anschreibebücher der Zeit von 1730 bis 1880 enthält – ein seltenes Material für kontinuierliche Beobachtungen.

Reizvoll sind Ottenjanns Darlegungen über „Schreibmöbel des Osnabrücker Artlandes und angrenzender Regionen aus dem 18. und 19. Jahrhundert“. Nach einer allgemein gefaßten Darstellung der Geschichte der Schreibmöbel werden Produktion und Verbreitung dieser Möbel anhand des Werkstatt-Anschreibebuches einer Tischlerei bei Badbergen für die Jahre von 1825 bis 1860 dargestellt. Ein Bericht über den Anteil der Schreibmöbel des 18. und 19. Jahrhunderts am gesamten Möbelinventar des Artlandes, wie er in systematischer Möbelinventarisierung erarbeitet werden konnte, zeigt, daß Schreibmöbel bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den ländlichen Raum einzudringen beginnen und von 1790 bis 1830 in großer Zahl auftreten: auch dies ein Beleg für das breite Vordringen der Schriftlichkeit in dieser Zeit.

Ein Ausnahmefall sind sicher 12 handgeschriebene Bücher eines Bauern aus Krummhörn/Ostfriesland, die das Museumsdorf übernehmen konnte und die Helmut Ottenjann in eindrucksvollen Reproduktionen vorstellt („Kalligraphien und Zeichnungen aus einem ostfriesischen Bauernarchiv“). Sie sind Denkmäler einer „gehobenen Schreib-, Musik- und Malkultur“ (S. 221).

Mit der Arbeit von Bernd Jürgen Warnecken „Schreibkulturen. Von den unterschiedlichen Schreiberfahrungen in der älteren Generation“ soll eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht werden, nur Aufsätze des Bandes zu besprechen, die niedersächsische Bezüge haben. Zwar beruhen die Darstellungen Warneckens im wesentlichen auf einem Tübinger Projekt, sie zeigen sich aber in ihren Ergebnissen auch als aussagekräftig für unser Gebiet. In seiner vorangestellten, sehr instruktiven Einleitung in den Forschungsstand formuliert er als Ergebnis der bisherigen Arbeiten, „daß die Barriere zwischen Volkskultur und Schreibkultur in der Stadt und auch auf dem Land schon im 18. Jahrhundert niedriger war als lange Zeit angenommen“ (S. 228). Andererseits gibt es auch heute bekanntlich noch erhebliche Unterschiede in der Schreibpraxis zwischen sozialen Gruppen. Ihn interessieren hierzu Schreiberfahrungen der heutigen älteren Generation, zu denen er autobiographische Berichte auswertet und seine Beobachtungen unter den Stichworten „Schreibenlernen“, „Der Schulaufsatz“, „Briefe“, „Das

Tagebuch“ usw. zusammenfaßt. Schichtspezifische Lebens- und Verhaltensweisen, so seine abschließende Feststellung, entscheiden darüber, „wie die selbst schon unterschiedlichen Fähigkeiten genutzt werden, die in der schulischen Schreiberziehung erworben wurden“ (S. 253). Daß dies allerdings keine Automatik zur Folge haben muß, zeigen die bäuerlichen Kalligraphien und Zeichnungen, die oben vorgestellt wurden.

Insgesamt bietet der Band eine Fülle von Material, vor allem aber bedenkenswerte Ergebnisse eines noch etwas ungewohnten Ansatzes, sich mit der Geschichte des Schreibens im ländlichen Raum zu befassen. Daß daneben auch überregionale, sogar europäische Traditionen des Schreibens in diesem Band vorgestellt werden, z. B. in den Schreibmeisterbüchern der Soennecken-Sammlung, dies konnte hier nicht Gegenstand der Besprechung sein, aber es sei darauf noch einmal hingewiesen.

Uelzen

Hans-Jürgen Vogtherr

Katalog ländlicher Anschreibebücher aus Nordwestdeutschland. Hrsg. und eingeleitet von Marie-Luise Hopf-Droste. Münster: Lit Verlag 1989. 166 S. = Volkskunde. Bd. 3. Geb. 38,80 DM.

Marie-Luise Hopf-Droste legt einen „Katalog ländlicher Anschreibebücher aus Nordwestdeutschland“ vor, den sie unter Mitarbeit von Sabine Hacke herausgegeben und eingeleitet hat. Er geht zurück auf ein Forschungsprogramm am volkskundlichen Seminar der Universität Münster, das vom Dezember 1979 bis 1983 unter dem Titel „Erfassen, Erhalten und Erschließen von ländlichen Anschreibe- und Tagebüchern in Nordwestdeutschland“ ablief. In der Leitung des Projektes durch Günter Wiegelmann, Münster, und Helmut Ottenjann, Cloppenburg, bewährte sich einmal mehr die enge Zusammenarbeit zwischen dem Seminar für Volkskunde an der Universität Münster und dem Museumsdorf Cloppenburg.

Mentalitätsgeschichtliche und wirtschaftshistorische Fragestellungen für den ländlichen Raum mußten bis dahin im wesentlichen auf Archivalien zurückgreifen, die die Lebensverhältnisse von außen beschrieben, so vor allem die umfangreichen Bestände der staatlichen Akten, die entweder mit normierten Fragestellungen die ländliche Realität beschreiben (z. B. grundherrliche Aufzeichnungen wie Hofübergaben, Inventare oder Statistiken usw.) oder aber Akten, die sich mit allen Erscheinungen befassen, die aus der Norm herausfallen, wie Aufzeichnungen zu Unterschichten (Häuslinge, Wandernde usw.) oder zur Armenfürsorge. Dies blieb ein unbefriedigender Zustand, denn: „Erst die Aufzeichnungen der Betroffenen selbst ermöglichen es, Interessen, Bedürfnisse und Wertungen, die in den Aufzeichnungen zum Ausdruck kommen, zu erkennen“ (S. 3f.). Nur wenige Quellen dieser Art waren bis dahin bekannt, und so ist das Projekt zu verstehen, das sich die systematische Suche nach solchen Aufzeichnungen zum Ziel setzte.

Die Herausgeberin bemüht sich in der Einleitung um eine begriffliche Klärung und Kategorisierung der Forschungsobjekte: Gesucht waren zum einen ländliche „literarische“ Aufzeichnungen, wie Hofchroniken, Autobiographien, sogen. Jahresbilanzbücher, die herausragende Ereignisse auf einem Hof verzeichnen und kommentieren, aber vor allem Tagebücher als die am weitesten individualisierte Quelle. Einen zweiten Schwerpunkt bildeten Anschreibebücher aus dem handwerklichen und dem bäuerlichen Bereich als Quellen vor allem für betriebswirt-

schaftliche Fragestellungen. Es zeigte sich während der Sammeltätigkeit, so betont die Herausgeberin, daß diese Kategorisierungen nur Konstrukte waren, da sich in den Quellen vielfache Verschränkungen der einzelnen Typen ergaben.

Neben der Erfassung ging es auch um die Sicherung der Quellen, die sich heute hochgradigen Gefährdungen ausgesetzt sehen: Sie haben keinen Funktionszusammenhang mehr, ihre Erhaltung ist meist vom zufälligen Interesse ihrer Besitzer abhängig. Dabei erweist sich als größte Gefahr, daß die deutsche Schreibschrift für die meisten nicht lesbar ist; damit wächst die Bereitschaft, diese Quellen zu vernichten. Daher wurden die erreichbaren Quellen fotokopiert und in verschiedenen Archiven gesammelt, so im Museumsdorf Cloppenburg, dem Archiv für westfälische Volkskunde in Münster, im Freilichtmuseum Detmold usw.

Der Katalog soll dem Interessierten einen Überblick über das gesammelte Material geben. Jede aufgefundene Quelle wird kurz nach Herkunft, Laufzeit, Inhalt und dem Ort ihrer Archivierung beschrieben. Dabei zeigt sich, daß es ausgeprägte geographische Schwerpunkte für die Belegdichte gibt. Sie liegen einmal in Westfalen (westliches Münsterland, Bielefeld–Herforder Raum), zum anderen, und das interessiert in unserem Zusammenhang, im nordwestlichen Niedersachsen, nämlich in den Kreisen Wesermarsch und Osnabrück. Im Kreis Wesermarsch sind es vor allem umfangreiche Quellen aus Neuenbrok und vom Hof Francken in Ruhwarden. Die umfangreichen Funde im Kreis Osnabrück, genauer dem Altkreis Bersenbrück, gehen auf die intensive Sammeltätigkeit des Freilichtmuseums Cloppenburg zurück; hier sind es besonders viele Anschreibebücher aus dem handwerklichen Bereich. Andere Kreise sind nur mit vergleichsweise wenigen Funden vertreten.

Angesichts dieser unterschiedlichen Dichte zeigen sich die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Erfassung. Eine hohe Belegdichte entsteht immer dort, wo es den Bearbeitern gelingt, Vertrauen unter den möglichen Leihgebern zu erwerben. Das sieht auch die Herausgeberin. Anders gesagt: Bestände werden dort sichtbar, wo gute Kontakte von Museen, Archiven oder engagierten Einzelpersonen zu einem „Vertrauensbonus“ führen. Wenn der Katalog eine geringe Belegdichte für andere Gebiete verzeichnet, so ist daraus nicht zu schließen, daß dort nur wenige Quellen vorhanden sind. Hier müßten erst die entsprechenden Kontakte ausgebaut werden, die eine intensive Nachsuche möglich machen. So sind die wenigen Beispiele aus dem nordöstlichen Niedersachsen (Kreise Stade, Harburg, Celle) Zufallsfunde und nicht das Ergebnis systematischer Suche. Das wird etwa daran deutlich, daß aus dem Kreis Celle lediglich das sogen. Fehlersche Hausbuch aus Beedenbostel verzeichnet wird, ein Anschreibebuch eines Kötnerhofes, das von der evangelischen Kirchengemeinde Beedenbostel bereits transkribiert und in 100 Exemplaren vervielfältigt und verbreitet wurde. Ein anderes Beispiel mag sein, daß etwa das Museumsdorf Hösseringen bei Uelzen, dessen Bestände der Rezensent übersieht, durch gute Kontakte in seinem Umfeld eine erhebliche Sammlung von entsprechenden Quellen sichern konnte, der Kreis Uelzen aber in dem Katalog nicht erscheint.

Marie-Luise Hopf-Drostes Arbeit ist ein verdienstvolles Unternehmen, das dem Interessierten einen Überblick über das in Münster gesammelte Material gibt und es, soweit noch nicht geschehen, für die Auswertung bereitstellt. Eine Fortsetzung müßte stärker regionalbezogen arbeiten, der Begriff „Nordwestdeutschland“ ist dafür zu unscharf. Dabei sollte auf den Erfahrungen des Münsterschen Projekts aufgebaut werden: Unabdingbar für eine Erfassung und Sicherung dieser unersetzlichen Quellen, so hat sich gezeigt, sind gute Kontakte der bearbeitenden Institutionen und Einzelpersonen in ihrem jeweiligen Umfeld.

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Annalium Corbeiensium continuatio saeculi et Historia Corbeiensis Monasterii annorum MCXLV–MCXLVII cum additamentis (Chronographus Corbeiensis). Fortsetzung der Corveyer Annalen des 12. Jahrhunderts und die Geschichte des Klosters Corvey der Jahre 1145–1147 mit Zusätzen (der Corveyer Chronograph). Bearb. und übersetzt von Irene Schmale-Ott. Münster: Aschendorff 1989. XVI, 104 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. XLI: Fontes minores. Bd. 2. Kart. 30,– DM.

Die in der Handschrift I 243 des Staatsarchivs Münster enthaltenen historischen Aufzeichnungen sind im vergangenen Jahrhundert bereits von Heinrich Pertz¹ und Philipp Jaffé² herausgegeben worden, wobei Jaffé die Corveyer Annalen aufgrund des Handschriftenbefunds in die eigentlichen Annalen (822–1117) und in den von ihm so genannten Chronographus Corbeiensis unterteilte. Die im Jahre 1982 vorgelegte wissenschaftliche Neuausgabe der Corveyer Annalen durch Joseph Prinz³ blieb bei der von Jaffé eingeführten Teilung und enthält nur die Annalen sowie die Erzählungen des Chronographus und dessen Umarbeitungen der älteren Annalen. Die hier vorgelegte zweisprachige Ausgabe der Geschichte des Klosters Corvey der Jahre 1145–1147 des sog. Chronographus Corbeiensis und die Fortsetzung und Ergänzung der Corveyer Annalen im 12. Jahrhundert soll, wie Schmale-Ott betont, „die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der historischen Aufzeichnungen wenigstens für das 12. Jahrhundert wiederherstellen“. Da der Chronographus bereits von Pertz und Jaffé editiert worden ist, sollte eine Neuausgabe einen umfangreichen Kommentar und eine präzisere Textfassung bringen. Kommentar und die zusammenfassende Einleitung lassen auch nichts zu wünschen übrig, besonders zu erwähnen sind die angeführten Parallelstellen aus anderen Überlieferungen, die das Verhältnis dieser Eintragungen zum Komplex der jüngeren Corveyer/Paderborner Annalen verdeutlichen. Was die Textedition betrifft, muß Schmale-Ott selbst einräumen, daß manches, was für die Editoren des 19. Jahrhundert noch lesbar war, heute nicht mehr sichtbar ist, so daß sich der Text fast unverändert im Vergleich zu den früheren Ausgaben präsentiert. Der Ausgabe beigegeben wurde ein Glossar, um den „ungewöhnlichen Wortschatz“ des Autors dem philologisch interessierten Benutzer zu erschließen.

Hannover

Thomas Franke

Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1992. 328 S. = Grundprobleme der deutschen Geschichte. Kart. 59,– DM.

„Der Begriff Spätmittelalter ist noch nicht alt“, – so beginnt Schubert seine Einführung. Doch die spätmittelalterliche Geschichte hat Konjunktur, die wachsende Zahl allgemeinerer oder speziellerer Veröffentlichungen der letzten Jahre macht dies deutlich. In der Reihe grundlegender Überlegungen zu Strukturen der Epoche wird das anzuzeigende Buch rasch einen bedeu-

1 *Annales Corbeienses*, SS 3, 1839 (ND 1968), S. 1–18.

2 *Monumenta Corbeiensia*, Bibl. rer. Germ. 1, 1684 (ND 1964) S. 28–65.

3 *Die Corveyer Annalen*, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 10: Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 7, 1982.

tenden Platz finden. Dabei führt es den Laien nicht etwa narrativ in eine ferne Zeit ein. Trotz der anthropologischen Orientierung des Aufbaus wird bei der Lektüre einiges vorausgesetzt, vor allem keine Geschichtserzählung geboten. Ganz anders als Heinz Thomas (*Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500*, Stuttgart u. a. 1983) und etwas anders als Peter Moraw (*Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490*, Berlin 1985) schreibt Schubert problemorientiert und erzählt nicht. Dabei bezieht er vielfältig Position und bringt langjährige Forschungen ein, wägt ab und verliert den Leser stilistisch nicht aus dem Sinn, wenn der sich erst an die vielen eingeklammerten Sätze gewöhnt hat (unklar ist die Wiederholung einer ganzen Passage S. 193 und 199). Das Ergebnis ist eine glänzende Zusammenfassung der neuesten Forschung zur Ausgestaltung der deutschen Kulturlandschaften, zu Bauern und Herren, zur Stadt, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zu neuen Wirtschaftskräften, zu verfassungsgeschichtlichen Strukturen und zu Kirche und Frömmigkeit im späten Mittelalter, angereichert mit vielen originellen Überlegungen und abgerundet durch ein Verzeichnis vor allem neuester Veröffentlichungen.

Die Ausführungen zur Entfaltung und Veränderung der Grundherrschaft, zur Ausbildung der Gemeindeverfassung, zu städtischen Bürgerkämpfen, zur „Intensivierung“ der Wirtschaft, zu technischen Innovationen, zu neuen Produktionsformen und zu Fragen der Verfassungsgeschichte bündeln und erweitern unseren Kenntnisstand. Schuberts Thesen zur Fortdauer hochmittelalterlicher Herrschaftsvorstellungen über die vermeintliche Zäsur des Interregnum hinaus wenigstens bis in die Zeit Ludwigs des Bayern (S. 226, 228), zu den Matrikeln des 15. Jahrhunderts als Organisation einer Leistungsgesellschaft anstelle eines auf Gefolgschaftstreue gegründeten Verbands (S. 236) und zum „Reich ohne Untertanen“ (S. 239 u. ö.) werden die Diskussion um Moraws „gestaltete Verdichtung“ begleiten; die von Jean Gimpel übernommene, wenn auch mit Anführungszeichen versehene „industrielle Revolution des Mittelalters“ (S. 181 ff.) dürfte ebenso wie die Vorstellung einer „proletaroiden Schicht“ (S. 138) weitere begriffliche Klärung herausfordern. Schuberts Einwände gegen Wilhelm Abels Krisentheorie – wenn sie überhaupt noch zu retten ist – zwingen Wirtschaftshistoriker zur Stellungnahme, die Überlegungen zur städtischen Territorialpolitik in Nord- und Süddeutschland Verfassungshistoriker gewiß zum Widerspruch: Fehlende oder allenfalls kleine Territorien norddeutscher Städte sind wohl nicht hauptsächlich aus ihrer Orientierung am Handel, der allenfalls eine Pfandschloßpolitik erfordert hätte, zu erklären, sondern ergaben sich aus der verfassungsgeschichtlichen Prägung des Umlands. Süddeutsche Städte besaßen hier bessere Ansatzpunkte, weil sie nicht in gleicher Weise mit dem allmählichen Abschluß fürstlicher Territorien konfrontiert waren, sondern weil die herrschaftliche Zersplitterung flexible und langfristig angelegte Politik zuließ. Die Beobachtung stärkerer Verflechtung von Stadt und Land im agrarischen Bereich ist darum eher Ergebnis und nicht Voraussetzung der Territorienbildung im Süden. Denn Nürnberg und selbst Frankfurt am Main fanden in ihrer Umgebung Anknüpfungspunkte, von denen Braunschweig oder Lüneburg nur träumen konnten.

Mit diesem Einwand ist aber gleichzeitig die Stärke des Buchs charakterisiert: Es ist aus der Perspektive vergleichender Landesgeschichtsforschung geschrieben, in die langjährige Studien zu fränkischen Beispielen ebenso einfließen wie zu König und Reich, Steuern und Ständen und zur archivalischen Überlieferung der Goslarer Eselstreiber. Dieser Vorzug deutet auf die Wege und Aufgaben einer Wissenschaft vom späten Mittelalter, die deutsche Geschichte nur als „Geschichte regionaler Vielfalt“ (S. 46) zu begreifen vermag. Anders als französische Fachkollegen entwickelt Schubert den „Gegenstand einer ‚deutschen Geschichte‘ im Spätmittelalter“ (S. 21 ff.) nicht aus den monarchischen Institutionen. Er bahnt sich seinen Zugang von drei Beispielen her, von Ostfriesland, der Eidgenossenschaft und dem Deutschen Orden, von drei Re-

gionen also, in denen sich das Problem der Zugehörigkeit zum Reich und damit von Identität und Integration stellte. Freilich könnte selbst eine Betrachtung, die etatische Statik meidet, das Thema auch aus Verdichtungs- und Ballungsräumen, aus verfassungsgeschichtlicher Vielfalt der Entscheidungsformen im Kernbereich entwickeln. Doch es macht wohl den Reiz deutscher Geschichte im Spätmittelalter aus, daß man gerade aus Uri oder Ostfriesland zu ihr findet.

Braunschweig

Bernd Schneidmüller

Arndt, Johannes: Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653–1806). Mainz: Zabern 1991. XII, 430 S., 10 Abb. auf Taf., 1 Kt. in Tasche = Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Bd. 133. = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches. 9. Lw. 98,– DM.

Die vorliegende Arbeit wurde 1987 von der geschichtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Sie steht in dem Zusammenhang der Neubewertung des politisch-sozialen Systems des Alten Reiches und damit in enger Beziehung zu einer Reihe paralleler Untersuchungen über die politische, verfassungsrechtliche und soziale Stellung der minderächtigen Reichsstände, die vor allem aus der Schule von Volker Press hervorgegangen sind. Nach dem Abschluß der vorliegenden Arbeit steht noch die Bearbeitung der wichtigen Gruppe der Schwäbischen Reichsgrafen aus.

Zentraler Quellenbestand Arndts ist das Archiv des Reichsgrafenkollegiums im Staatsarchiv Detmold, das allerdings durch Heranziehung einer Vielzahl von Beständen in öffentlichen und privaten Archiven ergänzt und erweitert wurde. Dem Rezensenten sei es allerdings gestattet anzumerken, daß leider die umfangreichen und gut erschlossenen schaumburg-lippischen Quellen im Staatsarchiv Bückeburg nur in geringem Maße herangezogen wurden. Hier harren noch – nicht zuletzt aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Grafschaft – interessante Fragen der Bearbeitung.

Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium, das jüngste der vier Grafenkollegien des Alten Reiches, war das geographisch weitgespannteste und sozial heterogenste. Seine Mitglieder saßen vom Eifel-Nahe-Raum bis ins Harzvorland, und ihm gehörten neben den Königen von Preußen und England – als Inhaber insbesondere niedersächsischer Grafschaften – auch Besitzer kleiner und kleinster Territorien an.

Die Idee einer vierten gräflichen Kuriatsstimme läßt sich bis 1615 zurückverfolgen, trat aber erst 1645 in ein konkretes Stadium und konnte 1653 verwirklicht werden. Sie steht damit im Zusammenhang der Bemühungen des Kaisers um die Aufnahme kleinerer Reichsstände in den Fürstenrat, wo sie seine Anhängerschaft vergrößern sollten. Weitere Nutznießer dieses „Peerschubs“ waren die Fränkischen Reichsgrafen, die Rheinischen Reichsprälaten sowie zahlreiche Neufürsten. In den ersten Jahrzehnten nach 1663 wurde die Repräsentanz des Grafenkollegiums auf dem immerwährenden Reichstag allerdings völlig von den fürstlichen Mitgliedern dominiert, erst 1692 setzten Bemühungen westfälischer Grafen zur Wahl eines gräflichen Direktors ein. Seitdem bildeten die Westfalen neben den Eifelgrafen eine der beiden Kerngruppen des Kollegiums, wobei mit dieser Konstellation zugleich auch ein künftiges Konfliktpotential vorgegeben war: die westfälischen Grafen waren in der Mehrzahl reformierten Glaubens, während ihre Standesgenossen in der Eifel der alten Kirche anhängen. Der Einfluß auf die Reichspolitik blieb, nicht zuletzt aufgrund der angesprochenen konfessionellen und sozialen Heterogenität gering. Die Polarisierung im Reich, insbesondere im Gefolge der österreichischen Nachfolgefrage, schlug voll auf das Kollegium durch. Dem interessanten Problem, ob der offensicht-

lichen reichspolitischen Ohnmacht ein Engagement der Grafen im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis gegenüberstand, geht Arndt nicht nach. Der Bereich der gräflichen Kreispolitik wird weitgehend ausgespart.

Die zunehmende Konfessionalisierung des Kollegiums, verbunden mit einem energischen Abwehrkampf der evangelischen Grafen gegen den preußischen Führungsanspruch, führte 1747 zur Sprengung des Grafentages und der Gründung eines engeren Korrespondenzvereins der evangelischen Grafen. Der endgültige Untergang des Kollegiums vollzog sich dann in zwei Stufen: 1794 gingen die linksrheinischen Gebiete an Frankreich verloren, und 1806 wurden die Kollegialstände bis auf wenige Ausnahmen (Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck-Pyrmont) mediatisiert.

Eingerahmt wird die Darstellung der Kollegialgeschichte einerseits durch eine Zusammenstellung der Entwicklung der Mitgliedsfamilien und ihrer Territorien, andererseits durch die Einordnung des Grafenstandes in die Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. Die Beziehung zum Kaiser als dem überragenden Schutzherrn und Fixpunkt gräflicher Politik wird dabei ebenso herausgearbeitet, wie die eigentümliche soziale Zwischenstellung des Grafenstandes zwischen Fürsten und Niederadel. Einen weiteren Untersuchungsschwerpunkt stellen die Dienst- und Karrieremöglichkeiten der Grafen dar, die im 18. Jahrhundert den Katholiken in weit größerem Maße offenstanden als ihren evangelischen Standesgenossen.

Arndt hat mit seinen Untersuchungen einen wichtigen Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Alten Reiches in der frühen Neuzeit vorgelegt. Insbesondere ist sein Ansatz einer Verbindung der Reichsgeschichte mit der Regional- und Landesgeschichte hervorzuheben, der bisher für den nordwestdeutschen und niedersächsischen Raum noch zu wenig nutzbar gemacht wurde. Abgerundet wird die sorgfältig gearbeitete, informative und flüssig geschriebene Arbeit durch ein umfassendes Literaturverzeichnis und ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister.

Bückeburg

Ernst Böhme

Brüdermann, Stefan: Der Göttinger Studentenauszug 1790. Handwerkerlehre und akademische Freiheit. Göttingen: Wallstein 1991. 128 S. m. 7 Abb. = Lichtenberg-Studien. Bd. 7. Kart. 36,- DM.

Studentische Freiheit siegt über Gesellenehre. So ließe sich in Analogie zu dem Untertitel diese Quellenedition und Verlaufsdarstellung zusammenfassen. Brüdermann legt im Anschluß an sein Werk über die Studenten und die akademische Gerichtsbarkeit in Göttingen während des 18. Jahrhunderts nun einen schmalen Band zum Göttinger Studentenauszug Ende Juli 1790 vor. Gleichsam in einem ausführlichen Aufsatz erzählt er die Ereignisse, ohne den unterschiedlichen Aussagewert der Quellen zu verschweigen. Eingestreut werden kurze systematische Erläuterungen zu Studentenfreiheit, Gesellenehre, Studentenauszügen, Verhältnis Professoren-Studenten und Bürger-Studenten sowie zu sozialen Konflikten am Ausgang des 18. Jahrhunderts. 11 wesentliche Quellen zur Verlaufsdarstellung, 6 aus Zeugensicht geschriebene Briefe oder Berichte und schließlich 10 Texte aus Publizistik und Literatur helfen, Argumentation und Selbstverständnis von Beteiligten, von Zeitgenossen und späteren Urteilern vertieft zu verstehen. Alles liest sich gut, ist geradezu spannend. Alles ist solide recherchiert, gefällig im Druckbild präsentiert und durch zeitgenössische Abbildungen illustriert.

Brüdermann stellt klar, daß Studententumulte zum Alltag einer frühneuzeitlichen Universitätsstadt gehörten. Besonders häufig stritten sich Handwerkergesellen und Studenten. Sie unterschieden sich im Alter und in der individuellen Ungebundenheit kaum, wohl aber in der sozialen Herkunft. Beide Gruppen besaßen seit dem Spätmittelalter jeweils Verbände eigenen Rechts und spezifischer Ehre. Für das eher ruhige Göttingen war der Konflikt zwischen Tischlergesellen und Studenten zwar ein besonderes Ereignis, im Vergleich zu aktuellen, früheren und nachfolgenden Vorfällen an anderen Universitäten aber nichts Außergewöhnliches. Die Ereignisse: Ein Student geriet mit zwei Tischlergesellen in Streit und wurde in der Tischlergesellenherberge verprügelt. Daraufhin rissen Studenten in einem abendlichen Tumult das Schild der Herberge nieder. Am nächsten Vormittag griffen Tischlergesellen und andere Handwerker Studenten in der Stadt an. Bereits am Nachmittag war durch Vermittlung des Magistrats und dank einem ersten bescheidenen Truppenaufmarsch Ruhe eingekehrt. Die Studenten aber fühlten sich in ihrer korporativen Ehre verletzt. Nahezu alle, 700 bis 750 an der Zahl, zogen in den nächsten Tagen wohlorganisiert aus der Stadt zum Kerstlingeröder Feld. Da die Professoren und viele Bürger von den Studenten materiell abhängig waren, erkannten sie die studentischen Ehrforderungen an. Die Studenten kehrten zurück, ein Fest wurde gefeiert. Als die Landesherrschaft nachträglich eingriff, blieben die Studenten weitgehend unbestraft, während die Gesellen für ihre Vergehen büßen mußten.

Die Ereignisse besaßen heutzutage kaum mehr als einen anekdotischen Wert, wären sie nicht 1790 geschehen, also zur Zeit der Französischen Revolution. Mittlerweile sind viele Quellen erschlossen und interpretiert worden, die eine Fülle von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Konfliktstoffen auch in der niedersächsischen Geschichte des ausgehenden 18. Jahrhunderts zeigen: Bauernrevolten gegen Stände und Staat, Gesellenoppositionen gegen Meister und Magistrate, Bürgerwiderstände gegen Rats- und Landesherrschaft sowie einzelne Proteste von Beamten, Bürgern und Adligen. Unbestritten ist, daß die Konfliktbereitschaft minderprivilegierten Gruppen am Ausgang des 18. Jahrhunderts wuchs. Offen bleibt, ob Einflüsse von Frankreich her spürbar wirkten. Viele im Staatsdienst stehende oder dem Staat nahestehende Personen nutzten in allen Konfliktfällen die propagandistische Möglichkeit, Oppositionen, Widerstandsbewegungen und Revolten mit dem Revolutionsmakel und, insbesondere ab 1793, mit dem Frankreichvorurteil zu stigmatisieren. Hierfür liefert Brüdermann einmal mehr Beispiele. Auch darf keineswegs aus Symbolen oder Widerstandsformen, die auch in Frankreich verwendet wurden, geschlossen werden, daß tatsächlich irgendeine Beziehung zu Frankreich bestand. Dies hebt Brüdermann insbesondere anlässlich der Verwendung von Kokarden durch die Göttinger Gesellen hervor. Insgesamt aber zieht Brüdermann zur Beurteilung der Göttinger Ereignisse im zeitlichen Kontext nur wenige Werke aus der breiten Literatur über Widerstandsbewegungen o. ä. am Ausgang des 18. Jahrhunderts heran. Dennoch kommt er zu dem Schluß, in Göttingen habe ein „ganz altständischer Konflikt“ (S. 56) stattgefunden, der nur interne Neuerungen zeige, wenn Professoren und Bürger offensichtlich ihre materiellen Interessen bei der raschen Einigung vertraten.

Den Gegenbeweis kann ich nicht liefern. Mit Carl Haase aber bin ich der Ansicht, daß tatsächlich ein „neuer Ton“ aus der Sprache der Beteiligten, insbesondere der Handwerker, zu hören sei. Hierfür liefern die von Brüdermann vorgestellten Dokumente einzelne Belege. Dieser neue Ton aber läßt sich nur im Vergleich mit älteren Quellen zu Widerstandsbewegungen o. ä. ermitteln. Mir ist bisher aufgefallen, daß die Sprache der minderprivilegierten Gruppen und ihrer Schreiber am Ausgang des 18. Jahrhunderts oft wesentlich präziser die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Probleme nennt und freimütiger karikiert als noch wenige Jahrzehnte zuvor. Auch stellt Brüdermann einen naheliegenden Sinnzusammenhang nicht her. Studium war

teuer. Die Adligen und Bürger, die in Göttingen studierten, gehörten im Regelfall einer materiell herausgehobenen Gruppe an. Warum reagierten die Studenten auf letztlich nebensächliche Ereignisse mit übertriebener Ehrempfindlichkeit? Warum setzten sie alle ihre internen Mittel des Gruppenzusammenhalts gegen Professoren, Bürger und Gesellen ein? Und andererseits: Warum beteiligten sich auch Handwerksmeister und weitere Stadteinwohner an den spontanen Übergriffen auf Studenten? Welche neuen, für Göttingen bisher unbekanntem Spannungen stehen dahinter?

Brüdermann negiert alle Beziehungen der Ereignisse zu Frankreich. Diese Aussage bezweifle ich nicht. Das Suchen von Frankreichbezügen für gesellschaftliche Konflikte in der Zeit von 1789 bis ca. zum Jahrhundertende führt häufig zu dem Ergebnis, Verbindungen seien nicht herzustellen oder aber nur sehr vermittelt erkennbar. Das sagt aber über die Qualität der Vorfälle gemessen an bisherigen Konflikten usw. nichts aus. Der fehlende Frankreichbezug darf nicht dazu führen, interne Veränderungen des Verhältnisses zwischen sozialen Gruppen als von vornherein gering einzuschätzen. Auch hat gerade die Erforschung bäuerlicher Revolten gezeigt, daß der Einsatz alter Forderungen und das Pochen auf altem Recht keinesfalls zwangsläufig restaurativen Charakter hat. Es kommt darauf an, in welchem Zusammenhang und zu welchem Zweck die Forderungen erhoben wurden. Da soziale Konflikte in der frühen Neuzeit immer mehr verrechtlicht wurden, verengte sich der Spielraum stetig, sie außerhalb der Normen zum Erfolg zu führen.

Mit diesen Bemerkungen will ich auf ein allgemeines Forschungsproblem hinweisen. Brüdermann hat ein gut zu lesendes, gerade mit seinen Quellen höchst informierendes Buch vorgelegt.

Hannover

Carl-Hans Hauptmeyer

Kruse, Elisabeth: Die Emigranten der Französischen Revolution in Kurhannover. Hannover: Hahn 1990. VIII, 190 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 105. Kart. 58,- DM.

Nach Peter Veddelers Studie über französische Emigranten in Westfalen (1989) liegt mit der Arbeit von Elisabeth Kruse eine weitere wichtige regionalgeschichtliche und quellennahe Untersuchung zur französischen Emigration im nordwestdeutschen Raum zur Zeit der Französischen Revolution vor. Im Anschluß an einen kurzen Überblick zur Rolle des hannoverschen Staates in den Revolutionskriegen, zur Verwaltung und zu den innenpolitischen Auswirkungen der Französischen Revolution auf Kurhannover stellt die Verfasserin im ersten Hauptteil die rechtliche Situation der Emigranten dar. Einerseits von der seit 1792 laufend verschärften französischen Gesetzgebung mit Enteignung und Todesstrafe bedroht, sahen sich die Flüchtlinge andererseits mit einer restriktiven Politik des hannoverschen Staates konfrontiert, der nach Möglichkeit jeden französischen Einfluß fernhalten wollte, Emigranten im Prinzip nur die Durchreise gestattete und ansonsten wenn möglich die Ausweisung betrieb. Ein besonderes Problem stellten die Emigrantenkorps dar, die Anfang 1795 nach Kurhannover verlegt wurden, sich durch ihr undiszipliniertes Verhalten bei der Bevölkerung besonders verhaßt machten und auf Drängen der örtlichen Behörden gemäß den Friedensbestimmungen von Basel noch im Herbst 1795 nach England verschifft wurden. Daß dabei Anspruch und Durchsetzungsvermögen der Behörden weit auseinander klappten, wird in den Fällen deutlich, in denen ehemalige Angehörige von Emigrantenkorps sich ins Privatleben zurückzogen, sich in Kurhannover vor-

läufig niederließen und lange Zeit unbehelligt blieben, bis ihr Aufenthalt (zufällig) aktenkundig wurde.

Insgesamt lassen sich vier Phasen der Ausweisungspolitik unterscheiden: Bis zum Oktober 1792 gab es keine behördliche Regelung zum Umgang mit Emigranten. Vom Herbst 1792 bis 1795, also auf dem Höhepunkt der Revolutionskriege, war generell die Ausweisung von Emigranten angeordnet. 1795 bis 1797 bestand diese Politik fort; sie war besonders bestimmt vom Problem der Emigrantenkorps im Dienste Englands. Eine Verordnung vom 3. Oktober 1797, die den Ämtern die Erfassung aller ansässigen Emigranten zur Pflicht machte, legalisierte schließlich den Aufenthalt der im Lande verbliebenen Emigranten, soweit sie ihren gesicherten Lebensunterhalt nachweisen konnten. Damit wurde offenkundig, daß die Emigranten der Französischen Revolution in Kurhannover „weder quantitativ noch politisch jemals ein wirkliches Problem gewesen“ waren (S. 72). Ebenso deutlich ist aber die auch in anderen Territorien zu beobachtende Tatsache, daß die Behörden in der Emigrantenfrage „eine eher sozialen Gesichtspunkten verpflichtete und auf den Einzelfall bezogene Haltung einnahmen, in der die allgemeine politische Argumentation . . . selten oder gar nicht berücksichtigt wurde“ (S. 164).

Gesondert widmet sich die Verfasserin im zweiten Hauptteil den Emigranten in der Universitätsstadt Göttingen, die die weitaus meisten Flüchtlinge während der Revolutionszeit beherbergte. Göttingen stellt in mehrfacher Hinsicht einen Sonderfall dar. Die Universität besaß als Studienort vor und während der Revolution auch für französische Studenten Anziehungskraft, in der hier untersuchten Zeit vor allem durch Christian Gottlob Heyne, der die Altertumswissenschaften vertrat. Nur in Göttingen bestand genügend Bedarf an Sprachunterricht, der es mittellosen Emigranten ermöglichte, sich als Sprachlehrer den eigenen bescheidenen Lebensunterhalt zu verdienen. Zudem bot die Universität als Körperschaft eigenen Rechts emigrierten Franzosen die Möglichkeit, als Studenten und Universitätsangehörige der Ausweisung zu entgehen. Die Immatrikulation eines 80jährigen Adligen ist dafür ein extremes Beispiel. Andererseits konnte durch Bescheinigungen der Universität gegenüber französischen Behörden der Nachweis geführt werden, daß man nicht vor der Revolution geflohen war, sondern sich nur vorübergehend zur Ausbildung im Ausland aufgehalten hatte und damit nicht unter die Emigrantengesetze mit ihren Bestimmungen zur Konfiskation des gesamten Besitzes fiel. Besonders bei adligen französischen Studenten häuften sich deshalb die Exmatrikulationen im Spätsommer 1792. Insofern waren die Grenzen zwischen Studium und Emigration fließend.

Mit dem letzten Kapitel, über die publizistischen und literarischen Selbstdarstellungen von Emigranten, zeigt die Verfasserin anhand einiger ausgewählter Beispiele, wie diese ihre Erfahrungen autobiographisch verarbeiteten, vor allem aber, welches Meinungsspektrum hinsichtlich Revolution und Gegenrevolution in Emigrantenkreisen anzutreffen war. Zur Verdeutlichung des letzten Gesichtspunkts wird allerdings mit François-Louis de Suleau und Lally-Tolendal auf Personen zurückgegriffen, die paradigmatisch und exponiert für politische Richtungen des Konservatismus stehen, in keiner Weise aber die Emigranten in Kurhannover repräsentieren. Eine Zuordnung politischer Meinungen zu bestimmten Emigrantengruppen in Kurhannover war damit wohl nicht intendiert und angesichts der zahlenmäßig geringen und politisch wenig exponierten Emigration auch nicht möglich. Festzuhalten bleibt das breite Spektrum publizistisch artikulierter Meinungen, die in französischer Sprache und zum Teil auch in deutschen Übersetzungen zugänglich waren. Die Literatur von Emigranten für Emigranten wird in ihren Extrempositionen repräsentiert von Suleau, einem kompromißlosen Verfechter des Absolutismus, und von Adrien de Lezay-Marnésia, der ein Gegner der Gegenrevolution wurde. Während ersterer als Mitglied der Koblenzer Emigrantenkolonie keine persönlichen Beziehungen zu Kurhannover hatte, studierte de Lezay-Marnésia zwar in Göttingen, kehrte

aber schon 1792 nach Frankreich zurück und war zur Zeit des Direktoriums Mitarbeiter von Pierre-Louis Roederer, dem Mitorganisator des 18. Brumaire. De Lezay ist kaum als typischer Emigrant anzusehen und muß mit seiner nachträglichen Verteidigung des Terrors als notwendigem Mittel zur Rettung Frankreichs eher einer neuen nationalistisch orientierten Elite zugeordnet werden, die ihren Aufstieg unter Napoleon erlebte.

Die Verfasserin hat mit dieser überarbeiteten Staatsexamensarbeit eine überzeugende Untersuchung anhand der archivischen Überlieferung vorgelegt, die auch aufgrund der umfassenden Berücksichtigung und treffsicheren Beurteilung der einschlägigen Forschungsliteratur die Drucklegung vollauf rechtefertigt (wobei man sich ein etwas sorgfältigeres Korrekturlesen gewünscht hätte). Da Kurhannover nicht gerade zu den bevorzugten Exilländern gehörte und durch seine Gesetzgebung auch bemüht war, Flüchtlinge fernzuhalten, erübrigen sich — anders als bei vielen geistlichen Staaten — manche Fragen quantitativer Art. Gerade dadurch wird aber im Vergleich deutlich, wie differenziert französische Emigration und deutsche Emigrantenpolitik zur Zeit der Revolution gesehen werden müssen.

Hannover

Gerd van den Heuvel

Nur Gott der Herr kennt ihre Namen. KZ-Züge auf der Heidebahn. Bearb. von Uwe Nordhoff, Reinhard Otto, Peter Reck, Adolf Staack, Jürgen Wulf. Schneverdingen: Selbstverl. Sigrun Wulf 1991. Kart. 17,80 DM.

Im Mittelpunkt des 114 Seiten umfassenden Buches stehen die Ereignisse am Rande der einspurigen Bahnlinie zwischen Buchholz und Soltau in der Nordheide im April 1945, bei denen hunderte von KZ-Häftlingen das Leben verloren. Das zweite Thema des Bandes ist die nahezu verschollene Erinnerung der Menschen an die schrecklichen Geschehnisse vor Ort. Dies drückt Heinrich Albertz, nach dem Kriege Flüchtlingspastor in Celle, in seinem kurzen Vorwort folgendermaßen aus: „KZ-Züge auf der Heidebahn“, davon will heute kaum noch einer hören. Dabei ist Vergessen und Verdrängen böses Gift. Ich erinnere mich eigener Erlebnisse im Frühsommer 1945 in Celle. Keiner wollte das Lager in Bergen-Belsen gekannt haben. Keiner hatte den Elendszug von Häftlingen gesehen, die durch die Straßen der Stadt zum Bahnhof geprügelt wurden, kurz bevor die deutschen Truppen kapitulierten. Aber es gereicht der Stadt nicht zur Ehre, daß sie heute von alledem nichts mehr wissen will. Das gilt für die ganze Heide“. (S. 1)

Die Wahrnehmung weitgehender Verdrängung und allgemeinen Desinteresses war denn auch für die Bearbeiter der Untersuchung der Anlaß, den Geschehnissen in jenen Apriltagen nachzuspüren. Etwa ein Jahrzehnt besteht die Arbeitsgruppe „KZ-Züge auf der Heidebahn“ bereits. Vier der Mitglieder sind Lehrer an der Kooperativen Gesamtschule Schneverdingen, der fünfte arbeitet als Psychologe in Soltau. Im Jahre 1985 waren sie erstmals mit einer kleinen Ausstellung über das Thema an die Öffentlichkeit getreten. Die nun vorgelegte Publikation ist das Ergebnis der seither fortgeführten Recherchen, bei denen weiteres umfangreiches Material aus verschiedensten Quellen zusammengetragen wurde. Diese Spurensuche begreifen sie als notwendige Beschäftigung mit einer sehr nahen und schwierigen Vergangenheit, an die man sich ebenso selbstverständlich erinnern muß wie an erfreulichere Episoden der Heimatgeschichte. Ihre Recherchen verstehen sie als ein Beispiel für viele: „Die Reise in unsere jüngste Vergangenheit kann eigentlich an jedem Ort beginnen, ganz gleich, wo man sich befindet. Das ‚Tausendjährige Reich‘ hat überall seine Spuren hinterlassen, man muß nur bereit sein, sie wahrzunehmen“ (S. 9).

Die Dokumentation der Ergebnisse der Recherchen nimmt den größten Teil des Buches ein. Die Autoren versäumen dabei nicht, die Ereignisse am Rande der Heidebahn in den größeren geographischen und historischen Rahmen einzuordnen. Da viele Transporte zwischen den beiden Lagern über diese Strecke gingen, wird die Geschichte der Konzentrationslager Bergen-Belsen und Neuengamme kurz skizziert. Ebenso wenig fehlt die Darstellung der Situation in Norddeutschland im Frühjahr 1945, als Zehntausende von erschöpften KZ-Häftlingen unter grauenhaften Bedingungen in Bahntransporten und auf Fußmärschen vor den anrückenden amerikanischen und britischen Truppen Richtung Bergen-Belsen, Neuengamme oder Sandbostel getrieben wurden. Hunger, Durst, Krankheiten und die Brutalität der SS-Wachmannschaften führten unterwegs zu einer hohen Zahl von Opfern, die entlang der Strecke hastig verscharrt wurden.

Auch auf der „Heidebahn“ gab es im April 1945 solche Evakuierungstransporte. Oft standen die Züge tagelang auf der Stelle. Geblieben sind davon heute fünf Grabstätten mit insgesamt 681 Toten. Der Titel des Buches zitiert die Inschrift des Grabsteins auf dem Friedhof in Wolterdingen. Der vollständige Text lautet: „Nur Gott der Herr kennt ihre Namen. 269 unbekannte Menschen sind hier beigesetzt; sie erlitten den Tod in den letzten Tagen des Krieges“. Weitere solcher „Kriegsgräberstätten“ befinden sich in Handeloh, Wintermoor, Schneverdingen und Soltau. Auch dort stellen die Autoren ähnlich nichtssagende Inschriften fest; nur einmal erscheint immerhin der Hinweis, daß es sich bei den Toten um KZ-Häftlinge handelt.

Diese Gräber waren der Ausgangspunkt für die Fragen, auf die die Autoren nicht in jedem Falle Antworten fanden: „Wie sind diese Toten hierher gekommen? Woher sind sie gekommen? Wie sind diese Menschen gestorben?“ (S. 14) Später fragen sie weiter: „Wie kommt es, daß sich in den letzten vierzig Jahren offenbar niemand für ihr Schicksal und die Umstände ihres Todes interessiert hat?“

Herausgekommen ist eine plastische und für jeden Interessierten gut lesbare Darstellung der Vorgänge an der Bahnlinie: Einige Bürger der Stadt Soltau versuchen entflohenen Häftlingen zu helfen, andere, darunter auch Angehörige der Hitlerjugend, machen Jagd auf sie; die SS läßt während der Zwangsaufenthalte in Schneverdingen, Wintermoor, Wolterdingen und Handeloh Massengräber ausheben, in denen die Toten, viele von ihnen Opfer von Mißhandlungen und Erschießungen durch SS-Männer, verscharrt werden. Die vorrückenden britischen Truppen entdecken die Gräber und lassen die Leichen unter Mitwirkung der Bevölkerung exhumieren und auf den Gemeindefriedhöfen beerdigen. Diese Szenen wurden in Film und Foto festgehalten und zum Teil in der Wochenschau präsentiert.

„Nur Gott der Herr kennt ihre Namen“ – der Arbeitsgruppe ist es gelungen, zumindest einige der Opfer aus ihrer Anonymität zu befreien und ihre Namen aufzuspüren. Stellvertretend für alle wird Andries de Boer aus den Niederlanden vorgestellt, gestorben am 13. April 1945 in Wolterdingen. Mit Hilfe von Verwandten und Freunden des Toten und friesländischen Historikern konnte seine Biographie rekonstruiert werden.

In einem weiteren Kapitel wird die nur ansatzweise aufgenommene Verfolgung der Täter am Beispiel des SS-Oberscharführers Kleemann beleuchtet, der einen Transport vom Außenlager Woffleben des KZ Dora-Nordhausen am Harz nach Bergen-Belsen führte und dabei auf einer Irrfahrt über Hamburg und Brunsbüttel die Heidebahn passierte. Kleemann wurde des Mordes an mindestens fünf Häftlingen angeklagt – ein deutsches Gericht glaubte 1951 den Zeugen weniger als dem Angeklagten und sprach ihn frei.

Es folgt eine Episode aus Schneverdingen, die 1988 Aufsehen erregte: Die CDU-Mitglieder des Ausschusses für Bauplanung und öffentliche Einrichtungen lehnten den Antrag des Rats-

herrn Adolf Staack ab, an den Grabtätten in Wintermoor und Schneverdingen Informationstafeln aufzustellen.

Als Anhang ist dem Buch ein Aufsatz von Heiner Lichtenstein zum Thema „Die Reichsbahn und der Holocaust“ beigelegt, der 1982 in der „Tribüne“ zuerst veröffentlicht wurde.

Eine lange Danksagungliste beschließt den Band, in dem ein Kapitel der Regionalgeschichte engagiert und fundiert beleuchtet wird. Positiv hervorzuheben ist weiter die durchgehend gelungene graphische Aufmachung. Die Texte werden illustriert und ergänzt durch eine Vielzahl von Tagebuchaufzeichnungen, zeitgenössischen Fotos, Dokumenten sowie Tabellen.

Hannover

Rolf Keller

Trittel, Günter J.: Hunger und Politik. Die Ernährungskrise in der Bizone (1945–1949). Frankfurt/Main, New York 1990. 380 S. = Historische Studien. Bd. 3. Kart. 78,- DM.

„For three years the problem of food was to color every administrative action, and to keep the German people alive and able to work was our main concern. From the first I begged and argued for food because I did not believe that the American people wanted starvation and misery to accompany occupation, and I was certain that we could not arouse political interest for a democratic government in a hungry, apathetic population.“¹

Diese Beurteilung des amerikanischen Militärgouverneurs Lucius D. Clay, von Trittel eher bei-läufig und auszugsweise in einer Anmerkung zu den Schlußbemerkungen zitiert, zieht sich wie ein Leitmotiv durch diese Untersuchung über Hunger und Politik im Nachkriegsdeutschland. Günter J. Trittel kritisiert, daß die gängigen Darstellungen zur Entwicklung der Westzonen bzw. zur Vorgeschichte der Bundesrepublik (so u. a. Gimbel, Abelshäuser, Kleßmann, Benz) zwar vielleicht gerade noch Anmerkungen über das Ausmaß der Ernährungskrise enthalten, kaum aber der Hunger „als zentrales Problem individueller Existenz und als ökonomisches Schlüsselproblem mit weitreichenden politischen Implikationen“ (S. 8) betrachtet wird.² Dies soll sich, geht es nach Trittel, mit seiner jetzt vorgelegten Arbeit, der stark gekürzten Druckfassung seiner im Frühjahr 1988 vom Historisch-Philologischen Fachbereich der Georg-August-Universität Göttingen angenommenen Habilitationsschrift, grundsätzlich ändern; Trittels Ab-

¹ Lucius D. Clay: Decision in Germany, New York 1950, S. 263.

² Erst in den letzten Jahren sind einige (vor allem regional bezogene) Untersuchungen zu diesem Themenkomplex vorgelegt worden. Vgl. Karl-Heinz Rothenberger: Die Hungerkrise nach dem Zweiten Weltkrieg. Ernährung und Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz 1945–1950, Boppard 1980; Gabriele Stüber: Der Kampf gegen den Hunger 1945–1950. Die Ernährungslage in der britischen Zone Deutschlands, insbesondere in Schleswig-Holstein und Hamburg, Neumünster 1984; Michael Wildt: Der Traum vom Sattwerden. Hunger und Protest, Schwarzmarkt und Selbsthilfe in Hamburg 1945–1948, Hamburg 1986; einen umfassenderen Anspruch hat John E. Farquharson: The Western Allies and the Politics of Food: Agrarian Management in Postwar Germany, Leamington Spa/New York 1985.

sicht ist es nämlich, die „Interdependenz von Hunger, Hungerbekämpfung, sozioökonomischer Entwicklung und politische[m] Bewußtsein und Handeln“ aufzuzeigen (S. 8). Zwar betont er, daß er die Geschichte der britischen und der amerikanischen bzw. der Bizone nicht neu schreiben wolle, aber auf eine Neubewertung wesentlicher Aspekte läuft es doch hinaus, wenn er als Aufgabe seiner Untersuchung formuliert, die auf die besatzungspolitische Praxis „einwirkenden Bedingungsfaktoren und die ihr zugrundeliegenden Motive durch den Verweis auf die Bedeutung des Hungers für die alliierte Politik etwas genauer als bisher bestimmen“ und dazu beitragen zu wollen, daß „die Relevanz des Hungers als Barriere für die ökonomische Rekonstruktion konkreter ausgelotet“ werden kann (S. 13).

Die Arbeit gliedert sich in einen mehr deskriptiven und einen mehr analytischen Teil. Diese Teilung, obwohl theoretisch-methodisch durchaus einsichtig, ist allerdings in der praktischen Ausführung nicht immer ganz überzeugend gelungen. So werden manche Punkte ohne größeren Zuwachs an Erklärungswert mehrfach erwähnt, andere erscheinen in ihrem inneren Zusammenhang unnötig auseinandergerissen. Eine bessere Verzahnung der beiden Teile wäre der Argumentationskraft der gesamten Arbeit sicherlich zugute gekommen. Die im Vergleich zu anderen Punkten außerordentlich ausführliche Darstellung der sogenannten ‚Schlange-Krise‘ von 1948/49 und ihrer Auswirkungen (S. 196 ff.) dürfte dagegen nur dadurch zu erklären sein, daß Trittel zunächst eine Arbeit über Hans Schlange-Schöningen geplant hatte und trotz der erheblichen Ausweitung seines Themas die Faszination für diesen sicherlich zu Unrecht nahezu vergessenen Politiker, der 1946–1949 auf deutscher Seite an der vordersten Front des Kampfes gegen den Hunger stand, geblieben ist; dies scheint immer wieder durch.

Der erste, umfangreichere Teil von Trittels Untersuchung (‚Jahre des Hungerns‘) beschreibt außerordentlich detailreich, an manchen Stellen vielleicht sogar übermäßig detailreich, und basierend auf umfangreichem Quellenmaterial (Bundesarchiv, Staatsarchive der Länder, Archive der politischen Parteien, OMGUS-Unterlagen im Institut für Zeitgeschichte, Public Record Office usw.) die Entwicklung der Hungerkrise und des Krisenmanagements durch die Besatzungsmächte und durch die deutschen Institutionen. Dabei werden insbesondere die weichenstellenden Entscheidungen zur Bildung der Bizone und zur Revision der ersten bizonalen Vereinbarungen als Versuche zur Bekämpfung der Ernährungskrise, sozusagen als ihre ‚ernährungspolitischen Konsequenzen‘, herausgearbeitet. Die Überwindung des Hungers gelang erst 1948/49, und zwar im wesentlichen durch die amerikanischen GARIOA-Hilfen; die Bedeutung des Marshallplanes ist für Trittel in diesem Zusammenhang „vorrangig psychologischer Natur“ (S. 172). In ihrer Beurteilung der Marshallplan-Hilfe stimmen Trittel und Abelshauser bei allen sonst noch zu erwähnenden Gegensätzen im übrigen überein.

Im zweiten Teil der Untersuchung (‚Hunger im Nachkriegsdeutschland‘) nähert sich Trittel seinem Thema auf viererlei Weise: Er nimmt zunächst eine qualitative, regionale und soziale Relativierung und Differenzierung des Phänomens ‚Hunger‘ vor, beleuchtet dann (noch einmal systematisch) die Rückwirkungen der Ernährungskrise auf die westalliierte Deutschlandpolitik, geht auf die ‚innenpolitischen‘ Auswirkungen und die Reaktionen der wiedererstehenden politischen Parteien und Gewerkschaften ein und diskutiert schließlich einige ökonomische, soziale und politische Wirkungen des Hungers. Dies sind die eigentlich spannenden und bahnbrechenden Abschnitte in Trittels Arbeit, und hier hätte ich mir die Ausführlichkeit gewünscht, die ich im ersten Teil als manchmal etwas ermüdend empfand. Trittel argumentiert überzeugend, „daß es die Erfahrung der Hungerkrise war, die wichtige Impulse zu grundsätzlichen Revisionen der westalliierten deutschlandpolitischen Konzepte auslöste“ (S. 240) und „daß eine deutliche Anhebung des Ernährungsniveaus die *entscheidende* Voraussetzung für eine wirtschaftliche Gesundung der Westzonen war“ (S. 268). Die Begründung der ‚Lähmungskrise‘ der Westzonen in

den Jahren 1945–1947/48 allein aus den politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen heraus greift für Trittel entschieden zu kurz, und hier setzt er sich deutlich ab von in den letzten Jahren gängig gewordenen Positionen, die wesentlich durch die Forschungen von Werner Abelshauser geprägt wurden.³ Trittel wirft Abelshauser vor, zu einer ‚Verzeichnung‘ der Lähmungskrise beizutragen, weil er den Hunger als die eigentlich entscheidende Wachstumsbarriere weitgehend ignoriere.

Nicht nur von Vertretern der Besatzungsmächte wurde immer wieder betont, wie wichtig die Überwindung der Hungerkrise für die Akzeptanz der neuen westlich-demokratischen Ordnung sei. Trittel wirft in diesem Zusammenhang die perspektivisch bedeutsame Frage auf, „ob die intensive Noterfahrung der unmittelbaren Nachkriegsjahre dazu beigetragen hat, daß die unerwartet rasche materielle Konsolidierung der 1950er Jahre eine unkritische Akzeptanz des dafür verantwortlich gemachten ökonomischen und politischen Systems nach sich zog, ohne daß dem eine bewußte Auseinandersetzung mit seinen Grundwerten und Prämissen vorangegangen wäre“, und weist damit auf einen möglichen Zusammenhang zwischen der ‚Hungererfahrung‘ der Jahre 1945–1948 und der „Zementierung einer umfassenden konservativen Gesellschaftsmoral“ (S. 297) hin, ohne dies dann allerdings noch weiterverfolgen zu können.

Zwar räumt Trittel bereits in seiner Einleitung selbst die Gefahr ein, daß die isolierte Behandlung des Komplexes ‚Hunger‘ möglicherweise zu einer Überschätzung seiner Bedeutung führen könnte, und bei manchen Stellen seiner Arbeit schleicht sich in der Tat der Verdacht ein, daß Trittel dieser Gefahr nicht immer ganz entgangen ist. Dennoch kommt Trittels innovativer und anregender Untersuchung das unbestreitbare Verdienst zu, das Phänomen ‚Hunger‘, für alle Zeitgenossen *die* existentielle Frage der unmittelbaren Nachkriegszeit, in einer quellenmäßig abgesicherten Weise als ein zentrales Problem von und für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt mit Auswirkungen bis weit in die fünfziger Jahre hinein etabliert zu haben. Insofern wird Trittels Arbeit mit Sicherheit dazu beitragen, wesentliche Aspekte der bizonalen bzw. westdeutschen Nachkriegsgeschichte unter dem Licht seiner Ergebnisse nochmals einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Mag in Trittels Untersuchung das Pendel auch zunächst einmal sehr weit gegen Abelshauser ausgeschwungen sein, sind die beiden Positionen doch nicht so konträr, wie Trittel es vielleicht gerne erscheinen lassen möchte. Die weiteren Diskussionen dürften zeigen, daß beide Positionen durchaus zusammenzubringen sind und erst zusammengenommen unser Verständnis von der Entwicklung der Bizone bzw. Westdeutschlands und ihren Wirkungen erheblich voranbringen werden.

Trittels Sichtweise ist vornehmlich die zonale bzw. bizonale; Länderspezifika (hier insbesondere aus Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen/Ruhrgebiet) dienen im wesentlichen der Illustration. Das ist sicherlich bei einem ersten derartigen Zugriff auf diesen Problembereich durchaus legitim; um so mehr ist aber Trittel zuzustimmen, daß jetzt eine größere Zahl von regionalen oder sogar lokalen Fallstudien notwendig wird, um „die in dieser Untersuchung gewonnenen Thesen [zu] erhärten oder [zu] relativieren“ (S. 14).

Bochum

Rainer Schulze

³Zuerst formuliert in Werner Abelshauser: *Wirtschaft in Westdeutschland 1945–1948. Rekonstruktion und Wachstumsbedingungen in der amerikanischen und britischen Zone*, Stuttgart 1975.

Die Demontage der Reichswerke (1945–1951). Salzgitter: Stadtarchiv 1990. 344 S. m. 130 Abb. = Beiträge zur Stadtgeschichte. Bd. 3. Kart. 30,– DM.

Salzgitter. Geschichte und Gegenwart einer deutschen Stadt. 1942–1992. Hrsg. von Wolfgang Benz unter Mitarbeit von Jörg Leuschner, Gudrun Pischke und Astrid Voß. München: Beck 1992. 797 S. m. 390 z. T. farb. Abb. Lw. 60,– DM.

„Wo nichts ist, da muß Du halt was machen“ (Salzgitter, S. 516). Dieses spezifische Salzgitter-Gefühl eines Kindes der sechziger Jahre, für das die lange und mühevoll Stadtwerdung Salzgitters heute nur noch Geschichte ist, bringt das Dilemma dieser Stadt auf den Nenner: den Stolz seiner Bewohner, es trotzdem und gegen alle Hindernisse geschafft zu haben, aber auch das Gefühl der immer wieder erforderlichen Anstrengung. Salzgitter ist keine von der Geschichte verwöhnte Stadt. Dafür hat sie aber zu ihrem 50. Geburtstag sich selbst und die Geschichtswissenschaft mit einer besonderen Anstrengung belohnt: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtarchivs unter Leitung von Herrn Dr. Jörg Leuschner haben zusammen mit dem IG-Metall-Arbeitskreis „Senioren“ nicht nur in einem eigenen Band den eigentlichen Gründungsmythos der Stadt, den Kampf gegen die Demontage, aufgearbeitet, sie haben auch – sicher über das erkennbare Maß hinaus – zu dem Gelingen eines Jubiläumsbandes beigetragen, der unter der Herausgeberschaft eines führenden deutschen Zeithistorikers in über dreißig Beiträgen von überwiegend hohem wissenschaftlichem Rang eine „histoire totale“ der Region, Stadt und Industrie Salzgitters bietet, die unter der modernen Stadtgeschichtsschreibung ihresgleichen sucht.

Angesichts der im Vergleich mit anderen Bundesländern eher spärlichen Unterstützung, die die Zeitgeschichte in Niedersachsen findet, hat sich die Stadt Salzgitter mit Unterstützung des Landes mit diesem interdisziplinären Forschungsprojekt ein beachtliches Geburtstagsgeschenk gemacht. Es setzt Maßstäbe auch für andere zeithistorische Projekte der Landesgeschichtsschreibung, die es nicht verdienen, nur Spezialistenkreisen zugänglich zu sein. Es ist kein Zufall, daß wichtige Vorarbeiten zur niedersächsischen Gewerkschaftsbewegung oder zum Demontagekampf in Salzgitter aus den siebziger Jahren unveröffentlicht geblieben sind. Das Salzgitter-Projekt bestätigt dagegen das Huizinga-Wort, Geschichte sei die geistige Form, in der eine Gesellschaft „Rechenschaft“ über ihre Vergangenheit ablege, in vorbildlicher Weise: Diese öffentliche „Rechenschaftslegung“ der Stadt ist ein hervorragender Beitrag zum historischen Selbstverständnis ihrer Bürger und damit zur viel beschworenen politischen Kultur in unserem Lande.

Tatsächlich leidet gerade eine Stadt wie Salzgitter an spezifischen Defiziten der historischen Identitätsbildung: Als Stadt folgte sie den scheinbar zufälligen Standortwünschen einer machtbesessenen Göring-Clique, die seit 1937 den Mammutkonzern der Hermann-Göring-Werke auf den wenig ergiebigen Eisenerzen des Salzgittergebiets errichten ließ. 1942 entging die Verwaltungseinheit Watenstedt-Salzgitter bei der mehr oder weniger fiktiven Stadtgründung nur deswegen der Benennung nach ihrem Patron, weil der „Führer“ dem sinkenden Stern seines Palladins nicht noch einen Schweif anhängen wollte. Nach dem Kriege wurde ein Großteil der Bevölkerung umgewälzt, Flüchtlinge ersetzt die Zwangsarbeiter aller Art, die wegen des brutalen Ausbeutungssystems im Kriege nicht nur mehr als nur ein Drittel der Belegschaft, sondern überhaupt das unerläßliche Unterfutter für den gesamten Werksausbau gestellt hatten. Erst im Kampf gegen die Demontage fand sich schließlich ein gewisses Maß an politisch keineswegs einheitlichem, aber doch verbindendem Überlebenswillen, der die zweite, eigentliche Stadtgründung Salzgitters unter den Bedingungen des Wirtschaftswunders ermöglichte, als mit Bundesmitteln die großmauligen Versprechungen des NS-Regimes wenigstens im Hinblick auf die kommunalen Zweckbauten eingelöst wurden und der Hunger nach Stahl den wiedererstande-

nen Werken eine letzte Blütezeit bescherte. Aber auch danach kannte und kennt die Stadt das Gefühl der Bedrohung, sei es durch die Auflösungstendenzen der Gebiets- und Verwaltungsreform, den kürzlichen Verkauf der Salzgitter AG an die „Preussag“ oder den drohenden Ausbau von „Schacht Konrad“ als Atommüll-Lager.

All dies bietet Stoff für die faszinierende Geschichte einer Stadt, die, wie sich in dem Jubiläumsband zeigt, schon das breite Interesse der Wissenschaft gefunden hat. Fachwissenschaftliche Experten zur Geschichte der Schwerindustrie (Riedl, Mollin), zum Städtebau und zur Sozialpolitik (Recker), zur Zwangsarbeit (Wysocki) oder zum Widerstand (Herlemann) im „Dritten Reich“, zur Gewerkschafts- (Thum) und zur Besatzungspolitik (Schulze) in der Nachkriegszeit konnten gewonnen werden. Der Band bietet gleichzeitig ein städtebauliches Panorama der gebauten Geschichte der Stadt (Schneider), eine komplette Verwaltungsgeschichte der Stadt aus der Feder ihres Archivars (Leuschner) sowie ihres langjährigen Oberstadtdirektors (Gröttrup) sowie schließlich eine stärker an heimat- und kulturgeschichtlichen Fragestellungen orientierte Darstellung der vorstädtischen Traditionslinien, von denen einige Beiträge (Lange und Poestges) zeigen, was eine sozial- und politikgeschichtliche Mikro-Historie vermag, die über den traditionellen Rahmen der Heimatgeschichte hinausgeht.

Aus diesem überreichen Angebot sollen hier nur die Aspekte herausgegriffen werden, die den Demontage-Band mit dem Salzgitter-Band verbinden. Zweifellos ist der Abwehrkampf gegen die Demontage als Dreh- und Angelpunkt des historischen Selbstverständnisses der Stadt anzusehen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Blickwinkel der Stadtgeschichte geeignet ist, den an anderer Stelle auch von Wolfgang Benz vertretenen Standpunkt zu revidieren, die Demontage habe insgesamt weniger geschadet als allgemein angenommen (Demontage, S. 48). Die jüngste Arbeit über die Nachkriegs-Reparaturen von Jörg Fisch bestätigt in dieser Hinsicht die Position der Wirtschaftshistoriker, daß die Demontageverluste, die insbesondere in der Schwerindustrie die rüstungsbedingt überdehnten Kapazitäten nur in Maßen beschnitten, durch höhere Reinvestitionen und Modernisierungsleistungen überkompensiert und entgegen der erklärten Absicht sogar in „hidden benefits“ verwandelt werden konnten.

Aus der Sicht Salzgitters ergibt sich verständlicherweise ein völlig anderes Bild, wenn auch der berechtigte Stolz über das Erreichte leicht den Maßstab des Erfolgs verrückt. Sicherlich ist der Absicht des Demontage-Bandes zuzustimmen, dem oft als unzuverlässigen Agitator denunzierten Erich Söchtig, den Kopf der örtlichen Betriebsrätebewegung, das Hauptverdienst an der Verhinderung der Totaldemontage zuzuschreiben. Er stand, wie überzeugend dargelegt wird, in der politisch verdächtigen Tradition der KPD und vermittelte mit seiner kleinen und nur regional bedeutsamen Gruppe „Arbeiterpolitik“ einen den Gewerkschafts- und Parteizentralen durchaus suspekten Kurs der betrieblichen Selbstbehauptung (vgl. Thum, in: Salzgitter, S. 382). In dieser Funktion war er aber in allen politischen Lagern der Belegschaft relativ unumstritten, trotz seiner recht eigenwilligen Eskapaden, wie etwa der Auftragsbeschaffungsreise zur Deutschen Wirtschaftskommission in Berlin-Ost. Insofern bedurfte es auch, wie die Zeitzeugen bestätigen (Demontage, S. 128), keiner besonderen politischen Steuerung durch die „Arpo“ bei den spontanen und symbolischen Gewaltaktionen gegen die Entmilitarisierung im März 1950, die wenigstens dazu beigetragen haben, den DGB-Chef Böckler und den Bundeskanzler, die gleichzeitig ihr Mitbestimmungspaket schnürten, in die Pflicht zu nehmen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die relative Zurückhaltung des Gewerkschaftsapparates und der politischen Parteien trotz der oft eher mit nationalen als sozialen Argumenten begründeten Solidaritätsbekundungen mit dem Vorbehalt gegen diese Art der betrieblichen Selbstbehauptung hinreichend erklärt werden kann. Schließlich, und diesem Argument nähern sich alle Au-

toren nur zögernd, war die Rettung der Fundamente für einen möglichen Wiederaufbau in wirtschaftlicher Hinsicht ebenso wie schon die gesamte Reichswerke-Gründung zunächst einmal eine schwere wirtschaftliche Hypothek. Nur zu leicht liefert sich eine Begründung, die auf die günstige Verwertbarkeit der Erze und die relative Modernität der Reichswerksanlagen verweist, der zirkelschlüssigen Logik der nationalsozialistischen Autarkiepolitik aus. Kostengünstig war die Verhüttung der Salzgitter-Erze nie, und der Ausbau des „mitteleuropäischen Lothringens“ konnte sich letztlich nur unter rücksichtsloser Ausnutzung der Kriegsbeute an Menschen und Materialien und in direkter Kooperation mit der SS bezahlt machen, wie der Raubzug durch Europa und die „Normalität“ der Sklavenarbeit im einzelnen zeigen (Mollin und Wysocki in: Salzgitter).

An der Wiege Salzgitters stand, und diesem von Mollin und Riedl herausgearbeiteten Aspekt hätte man mehr Aufmerksamkeit gewünscht (vgl. Demontage S. 56 ff.; Salzgitter, S. 49 ff.), der von Pleiger bewußt orchestrierte Kampf gegen die Ruhrkonzerne. In diesem Netz blieben die Reichswerke auch nach Kriegsende Außenseiter. Es ist kein Zufall, daß die wahrscheinlich eben doch modernere und bei voller Auslastung wesentlich kostengünstigere August-Thyssen-Hütte im Petersberger Abkommen von weiteren Demontagemassnahmen verschont blieb und sich die Ruhrindustrie der schon von Stinnes einmal durchgespielten Idee der deutsch-französischen Verständigung auf privatkapitalistischer Basis öffnete, um sich eine „Westeuropäische Montanunion“ ohne Sozialisierung zu sichern, während die Briten mit der Totaldemontage in Salzgitter ernst machten. Vom wirtschaftlichen Standpunkt der noch weit unter Industrieproduktion produzierenden Ruhr-Schwerindustrie war es allemal sinnvoll, die Stimme nicht zu laut für den ungeliebten Außenseiter zu erheben und ihn – in Abwandlung des Stinnes-Wortes in bezug auf die Franzosen und ihre Minette – an seinen Erzen ersticken zu lassen, wie man es schon nach der glücklichen Wiederherstellung des Minette-Verbunds im Kriege mit Hilfe der Speerschen Privilegierung der Bestbetriebe praktiziert hatte. Wie man bei Alan Milward und Werner Bühner nachlesen kann, war die Position der Ruhrschwerindustrie im Verbandswesen wie in internationalen Verhandlungen der Nachkriegszeit deshalb so stark, weil sie den Franzosen quasi als Vorleistung einen „Koks-Erz-Austausch“ anbieten konnte, in dem Salzgittererzeugnisse langfristig nur störten.

Salzgitter spielte offensichtlich weder in den Nachkriegsszenarios der Briten, noch in den Europa-Plänen der Ruhrschwerindustrie eine Rolle. Aber auch Schuman, der Vater der Europäisierung der Ruhr, hat zu Protokoll gegeben, sein Lebenswerk sei gefährdet, wenn Salzgitter nicht endgültig ausgeschaltet würde. Die Position der Reichswerke war daher viel schlechter, als die Autoren glauben, die sich auf die zuversichtlichen Sachverständigen-Prognosen mit recht unwahrscheinlichen Rahmenbedingungen stützen. Insofern ist dem Urteil zuzustimmen, daß auch ein beherzteres Eintreten der Gewerkschaftsführung das Blatt wohl nicht hätte wenden können. Die Frage ist jedoch, ob ein solches Eintreten von seiten der Ruhrindustrie geholfen hätte oder auch nur zu erwarten gewesen wäre. Im Grunde zahlten die in Salzgitter verbliebenen Erstbelegschaften, ebenso wie die durch den grenznahen Industriestandort angelockten Flüchtlinge ein zweites Mal für die gewollte Kartell-Außenseiterrolle: Erst Sondermittel aus dem Bundeshaushalt behoben schließlich den kommunalen Notstand, und Salzgitter blieb weiter als prekärer Industriestandort am Tropf der keineswegs immer prosperierenden Hausindustrie, zumal die Zonenrandlage und die Grundstücksblockade, wie übrigens auch im Ruhrgebiet, der Ansiedlung weniger krisenanfälliger Betriebe entgegenstanden.

Dies soll weder die späteren Wiederaufbauleistungen noch die Bedeutung des Abwehrkampfes gegen die Demontage schmälern. Solche kritischen Töne gehören aber ebenfalls zu einer historischen Bilanz. Das Dilemma der Dagebliebenen ließe sich vielleicht besser ermessen, wenn wir

mehr über die Optionen und die Beharrungskraft der Belegschaft wußten, die sich wohl nicht nur aus tief empfundener Werkverbundenheit gegen die Zerstörung einer möglichen Existenzgrundlage zur Wehr setzte. Wir wissen von dem anderen typisch nationalsozialistischen Industriestandort, dem VW-Werk in Wolfsburg, daß die Belegschaft in den ersten Nachkriegsjahren sehr stark fluktuierte, obwohl günstige Produktionsaussichten bestanden. Auch im Falle von Salzgitter darf eine hohe Fluktuation und – ebenfalls wie im VW-Werk – eine betriebsgewerkschaftliche Prägung der Arbeiterbewegung angenommen werden. Hier hätte sich vielleicht ein vergleichender Blick auf den anderen großen grenznahen Flüchtlingsaufnahmerraum mit monostrukturellem Industriebesatz gelohnt, der allerdings bis heute fast immer auf der Sonnenseite der Konjunktur gesegelt ist.

Ein solcher Vergleich hätte auch ein Argument relativieren können, das die meisten Autoren als mehr oder weniger evident anführen: Die rücksichtslosen Demontagen seien für das Anwachsen des Rechtsradikalismus in diesem Raum verantwortlich gewesen (Demontage, S. 54, S. 93). Zweifellos ist es richtig, daß sich die politischen Radikalisierungseffekte der Demontage bis in den Goslarer Einzugsbereich geltend machten (vgl. z. B. die Dissertation von Reinhard Roßdeutscher) und sich insbesondere in Arbeitersiedlungen in hohen Stimmanteilen für die DRP niederschlugen. Aber bekanntlich erlebte der Rechtsradikalismus in Wolfsburg ganz ohne Demontagen einen noch erstaunlicheren Siegeszug, während vergleichbare Totaldemontagen wie etwa diejenige der Hamburger Blohm-und-Voss-Werft nach Alan Kramer keine derartigen Folgen nach sich zogen. Die Arbeitsmarktstruktur allein kann diese Unterschiede offensichtlich nicht erklären. Die ländliche Bevölkerung im Salzgitter-Raum, die der NSDAP auch schon vor 1933 zu überproportionalen Erfolgen verholfen hatte, dürfte an dem Siegeszug des Rechtsradikalismus ebenso beteiligt gewesen sein – sofern sie nicht sowieso mit Hilfe der NLP/DP an alte weimarfeindliche Traditionen anknüpfte – wie etwa die katholische Flüchtlingspopulation, die sich weder heimat- noch werksverbunden auch parteipolitisch auf der Durchreise befand (vgl. Salzgitter, S. 356 und S. 683). Wie Rainer Schulze nachweist (Salzgitter, S. 322 ff.), wirkte jedenfalls die vermeintliche „kommunistische Gefahr“ auf die britischen Militärbehörden, die mit der Flügelbildung in der deutschen Arbeiterbewegung sowieso nichts anzufangen wußten, immer noch viel bedrohlicher als die rechtsradikale Bugwelle, die durch eine solche auch bei den deutschen Behörden verbreitete Haltung geradezu befördert wurde.

Hier stoßen wir schließlich auf ein grundsätzliches Dilemma der Demontage-Abwehr, das in den vorliegenden Beiträgen vielleicht nicht voll zum Ausdruck kommt. Selbst wenn schon allein die technische Effizienz und wirtschaftliche Vernunft für die Erhaltung der Werke gesprochen hätte – und nicht einfach die schiere Notwendigkeit, einem regionalen Notstand zu steuern –, so mußte doch der Widerstand die politisch-moralische Legitimation der alliierten Demontagen im Sinne der Wiedergutmachung wie der Entmilitarisierung der deutschen Wirtschaft de facto in Frage ziehen. Wenn auch von der Industrie der Wille zur positiven Aufbauarbeit im Rahmen des Marshall-Plans herausgestrichen wurde, so spiegelte sich in der öffentlichen Meinung doch unverkennbar auch der Unwille, Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen. Es liegt auf der Hand, daß sich im Gewande der Demontage-Abwehr auch bei politisch unverdächtigen Vertretern wie den Betriebsräten in Salzgitter durchaus problematische Töne einschlichen. Auch im Kampf um das eigene Werk erscheint es völlig deplaziert, die Demontagepläne als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ oder in ihren Auswirkungen gar als schlimmer denn „der schlimmste Nationalsozialismus in seiner Theorie der verbrannten Erde“ zu denunzieren (Demontage, S. 125, S. 132). Selbst wenn ein Spiel mit dem nationalistischen Ressentiment auszuschließen ist, liegt doch in solchen Appellen eine Gefahr der „Entwirklichung“ des „Dritten Reiches“ begründet, die dem politischen Selbstmitleid des Rechtsradikalismus Vorschub leisten konnte.

Es ist wohl kaum möglich, den vielseitigen Aspekten, die in dem 800seitigen Sammelband und der gut dokumentierten Demontage-Studie aufgegriffen werden, in einer Rezension voll gerecht zu werden. Einige mehr formale Probleme sollen jedoch nicht unerwähnt bleiben. Beide Bücher bieten viel, eignen sich aber nicht einfach zum Durchlesen. Auch der geübte Leser kommt nicht umhin, sich einzelne Teile zusammensuchen oder über unvermeidliche Wiederholungen hinweglesen zu müssen. So zerfällt der Demontage-Band nach einer kurzen historischen Einleitung über die Rolle der Reichswerke und der Stadtgründung im „Dritten Reich“, die im Jubiläumsband wesentlich umfangreicher und kompetenter dargestellt sind, in zwei Teile: einerseits die zuverlässige und detaillierte Darstellung des historischen Konflikts, andererseits die durch die Zeitzeugen-Gruppe kontrollierte Behandlung des Arbeiterwiderstands gegen die Demontage. Weder werden hier die erfahrungsgeschichtlichen Chancen der Oral-History voll genutzt – die Textsorten unterscheiden sich kaum –, noch sind dabei Wiederholungen zu vermeiden, z. T. sogar bis in die benutzten Zitate oder Bildquellen hinein, wie z. B. auf S. 106 und S. 186.

Der Sammelband, der auch zur engeren Demontagegeschichte noch wichtige zusätzliche Überlegungen liefert, etwa zur politischen Einäugigkeit der Briten (Schulze) oder zur Betriebsräteproblematik der Nachkriegszeit insgesamt (Thum), mutet den Lesern ebenfalls zahlreiche Wiederholungen und gelegentlich auch ein selbstverliehtes Übermaß an Informationen zu, etwa zur Stadtgründungsgeschichte, zu allen Einzelschritten der Verwaltungsgeschichte oder zu noch so weit entfernten und nur noch formal vergleichbaren Stadtgründungen. Die Geschichte einer Stadt sollte aber primär die Geschichte ihrer Bevölkerung sein: Eine solche Sozialgeschichte Salzgitters wäre durchaus noch zu schreiben, denn trotz der aufschlußreichen Beiträge über Teilbelegschaften oder -bevölkerungen, so die KZ-Arbeiter (Wysocki) oder die Flüchtlinge in den Barackenlagern (Wetzel) und über das Sozialgefüge im Kriege (Recker), bleibt das Bild der Belegschaftsentwicklung oder der Bevölkerungsstruktur insgesamt historisch diffus. Hier fehlen nicht nur die nackten Zahlen, sondern auch kenntnisreiche und sinnfällige Beiträge zu den Wanderungsströmen und Generationserfahrungen, aber auch zu den Arbeitsprozessen und dem sozialen Leben unterhalb der administrativen und politischen Ebene.

Das Versprechen einer solchen Sozialgeschichte scheint im Salzgitter-Band nur kurz in den anschaulichen und gelungenen Reportagen auf, in denen 12 Menschen aus Salzgitter mit ihrer Heimat-, Generations- und Arbeitserfahrung knapp portraitiert werden. Es ist zu hoffen, daß auch die Historiker Zugänge zu solchen Erfahrungen finden, wie sie etwa ein junges türkisches IG-Metall-Mitglied in den Satz gefaßt hat: „Die wohnen doch alle in Wolfenbüttel, in Salzgitter leben die Verlierer“ (Salzgitter, S. 520). Mit der reichen historiographischen Ernte des Stadtjubiläums reihen sich die Einwohner von Salzgitter jedoch zweifellos auf der Seite der Gewinner ein.

Göttingen

Bernd Weisbrod

Naßmacher, Karl-Heinz: Parteien im Abstieg. Wiederbegründung und Niedergang der Bauern- und Bürgerparteien in Niedersachsen. Opladen: Westdeutscher Verlag 1989. XV, 309 S. = Studien zur Sozialwissenschaft. Bd. 86. Kart. 56,- DM.

Die Publikation stellt länger zurückliegende Forschungen (1981–1983), damals unterstützt von der VW-Stiftung, über das Entstehen und den Abstieg von drei kleineren Bauern- und Bürgerparteien – der Autor nennt sie auch „Milieuparteien“ bzw. „Regionalparteien“ – im nord-

westlichen Teil Niedersachsens nach 1945 vor. Dieser eingeschränkte Bezugsrahmen wird noch einmal durch die örtliche Begrenzung auf 16 Untersuchungsgemeinden verkürzt. Entsprechend kleinteilig, aber keineswegs nebensächlich, sondern präzise und als Grundlage für Hochrechnungen möglicherweise geeignet sind die Ergebnisse. Es werden die Deutsche Partei (DP), die Deutsche Zentrumspartei (DZP) und die Freie Demokratische Partei (FDP) untersucht. Die Auflistung läßt sofort erkennen, daß zwei dieser Parteien ihren Abstieg bis zur Auflösung gehen mußten.

Ein von Naßmacher geleitetes Autorenteam hat sich nach sorgfältiger Erstellung von 10 Forschungsfragen, die im Text vorgestellt und in den Horizont der parteipolitischen Sozialisierungstheorien eingeordnet werden, drei ihm wichtig erscheinenden Problembereichen zugewandt:

- Warum kommt es in Niedersachsen zum Wiederaufleben regionalspezifischer Parteien und nicht zu einer unterschiedliche Parteitraditionen übergreifenden Sammlungspartei?
- Liegen dem Niedergang regionaler Schwerpunktparteien politische Veränderungen auf Bundes- und Landesebene, Mängel in der Vertretung regional-spezifischer Sonderinteressen, ein Wandel der regionalen Sozialstruktur oder Defizite der lokalen Organisation zugrunde?
- Welche Bedeutung kommt lokalen Eliten, ihrer persönlichen Resonanz in der örtlichen Wählerschaft und ihrer Einbindung in überörtliche Parteiorganisationen für die Entwicklung der Regionalparteien zu?

Die Ergebnisse, die ein umfangreiches historisches Wurzelgeflecht sowie die ganze Palette der sozialwissenschaftlichen Forschung offenlegen, werden mit textlichen und graphischen Darstellungsweisen dem Leser vorgestellt. Dabei ist kein Lese-Buch herausgekommen, das dem schnellen Zugriff dienen könnte, sondern ein Arbeits-Buch, das vornehmlich Fachleuten Gewinn bringen wird. Dieser ist sehr anzuerkennen. Er müßte mit anderen gleicher Provenienz adiiert werden und ergäbe so ein wichtiges Fundament für die Parteigeschichte in Deutschland.

RECHTS- UND VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

Gott ist selber Recht. Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Oldenburg, Heidelberg, Wolfenbüttel, Dresden. Wolfenbüttel: Selbstverl. Herzog August Bibliothek 1992. 91 S. m. 27 zumeist farb. Abb. = Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek Nr. 67. Kart. 25,— DM.

Als Ende 1991 die Niedersächsische Sparkassenstiftung die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels nach ziemlich geräuschlosen Verhandlungen für 8 Millionen Mark vom Herzog von Oldenburg erwarb, konnte nach dem Evangeliar Heinrichs d. L. eine weitere berühmte niedersächsische Handschrift der Öffentlichkeit und insbesondere der wissenschaftlichen Forschung geschenkt werden — nach langer Zeit zwar nicht der Verschollenheit, wohl aber der Unzugänglichkeit der Handschrift. Da auch die staatlich-politischen Barrieren innerhalb Deutschlands gefallen sind, ließen sich erstmals die vier erhalten gebliebenen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels aus Oldenburg, Heidelberg, Dresden und Wolfenbüttel an einem Ort zusammenführen und einem breiteren Publikum zeigen. Die Herzog August Bibliothek ist nicht nur Besitzer eines dieser *Codices picturati*, dessen wissenschaftliche Edition sie in Zusammenarbeit mit der Universität Münster seit langem betreibt, sondern auch beauftragt, den im 2. Weltkrieg schwer wassergeschädigten Dresdener Codex zu restaurieren. Der vorliegende Katalog soll nach den Worten der Hauptbearbeiterin Ruth Schmidt-Wiegand der Einführung in die vier Bilderhandschriften dienen und einen ersten Eindruck von den Möglichkeiten und Grenzen des Vergleichs der Handschriften untereinander vermitteln. In beiderlei Hinsicht erreicht der Katalog seinen Zweck auf eigenständige Weise, ohne daß man die Ausstellung gesehen haben müßte.

In einer Einführung gibt Schmidt-Wiegand einen anschaulichen Begriff von der einzigartigen Aussagekraft der *Codices picturati*, die sich aus der größeren Schar der illuminierten Sachsen Spiegelhandschriften durch die fortlaufende Bebilderung des Textes in einer eigenen Spalte abheben, und läßt an Beispielen Methode und Ergebnisse der vergleichenden Betrachtungsweise deutlich werden. Den Blick in die Handschriften selbst ermöglichen exemplarisch 24 meist farbig abgebildete Text-Bild-Seiten. Zu ihrem Verständnis sind nicht nur für den rechtshistorischen Laien die kennerschaftlichen Bildbeschreibungen aus der Feder Schmidt-Wiegands unverzichtbar. Die Handschriftenbeschreibungen stammen von bibliothekarischer Seite. Der Katalog wird durchaus der ihm weiter zgedachten Aufgabe gerecht, zur Beschäftigung mit den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels einzuladen. Entscheidende Impulse für die Forschung aber werden erst von der demnächst erscheinenden Edition der Wolfenbütteler und der ihr hoffentlich bald folgenden Edition der Oldenburger Handschrift ausgehen.

Pattensen

Christoph Gieschen

Weinmann, Arno: Braunschweig als landesherrliche Residenz im Mittelalter. Braunschweig: Selbstverl. des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1991. 326 S. m. 3 Abb. = Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch. Bd. 7. Kart. 30,— DM.

Residenzforschung ist ein Thema, das seit nunmehr fast zwanzig Jahren die Interessen der Mediävisten und Frühneuzeitler auf sich zieht. Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

betreibt durch eine Kommission ein wesentlich von Hans Patze initiiertes Residenzenprojekt, der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte hat die Fragestellung ebenfalls zum Thema seiner Beratungen gemacht, und auch die Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen hat bei ihrer Jahrestagung in Celle 1988 (vgl. Nds. Jb. 61, 1989) Hof und Residenz zum Hauptgegenstand der Referate gemacht.

Im Zusammenhang dieses Forschungsinteresses steht die im Jahre 1989 abgeschlossene, noch von Hans Patze angeregte und geförderte, zum Schluß von Ernst Schubert betreute Göttinger Dissertation von Arno Weinmann, die sich ein ehrgeiziges Ziel gesteckt hat – die Untersuchung der Entstehung und Entwicklung Braunschweigs als Residenz der welfischen Herzöge. Schon bei der zeitlichen Eingrenzung des Untersuchungszeitraums wie bei der Definition des Untersuchungsgegenstandes treten Schwierigkeiten auf – während die Existenz von Residenzen begrifflich an ein konsolidiertes Territorium gebunden ist und daher ihre Entstehung im allgemeinen für die Zeit zwischen 1400 und 1600 postuliert wird, ist Braunschweig bereits zur Zeit Heinrichs des Löwen Residenz – und verliert diese Funktion bereits wieder zur Mitte des 15. Jahrhunderts, als andere Residenzen ihren Aufstieg beginnen. Mit dieser frühen Entwicklungsstufe hängt es zusammen, daß zwei wesentliche Merkmale des gedanklichen Konstrukts Residenz nicht ausgeprägt oder nicht nachweisbar sind: das „Zurruhekommen der Reiseherrschaft“ bzw. die „Aufenthaltshäufigkeit“ des Herrschers an einem Ort ist nicht nur aufgrund einer geringen Quellenbasis oder der Eigentümlichkeit der herzoglichen Kanzlei, bei Urkunden seit dem 14. Jh. auf eine Ortsangabe zu verzichten, nicht nachweisbar, sondern Reiseherrschaft und Residenzherrschaft bestehen bis ins 15. Jahrhundert nebeneinander. Auch das zweite Kriterium, die Entstehung einer ortsfesten (Zentral-)Behörde, die den Herrscher auf seinen Reisen nicht mehr begleitet, ist bei der kaum entwickelten Kanzlei der Herzöge des Teilfürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel bis ins 15. Jh. hinein nicht festzustellen. Zu den wesentlichen Ergebnissen des Vf. gehört es daher, daß die Kriterien „bevorzugter Aufenthaltsort des Landesherrn“ und „Einrichtung einer festen Behörde“ für die Charakterisierung einer Residenz „eine untergeordnete Bedeutung haben können“ (S. 9).

Trotz des Fehlens dieser für die Definition des Begriffs konstitutiven Merkmale ist Braunschweig unzweifelhaft Residenz, bereits Patze hatte 1982 von einer geradezu „klassischen Residenz“ gesprochen – ein Ergebnis, zu dem sich auch Weinmann bekennt: „Zurschaustellung von Macht, Ansehen und Reichtum des Herzogs von Sachsen und Bayern (machen) den eigentlichen Beweggrund zur Begründung der Residenz im 12. Jahrhundert“ aus (S. 273); die Umgestaltung des brunonischen Herrschaftssitzes Dankwarderode zur Pfalz durch Heinrich den Löwen mit dem Bau des meist als „Dom“ bezeichneten Blasiusstifts, dem Löwenmonument, der Anlegung von Dienstmannssitzen im erweiterten Burgbezirk und der Aufführung einer Ummauerung um Stadt und Pfalzbezirk seit den 1160er Jahren gibt den „ersten sicheren Hinweis auf den Residenzcharakter Braunschweigs“ (S. 267). Der Verfasser muß sich daher erneut die Fragen vorlegen: Wie entsteht eine Residenz? Was ist eine Residenz? Was kann sie sein? (S. 8) – und bekennt sich alsbald zu der Äußerung Klaus Neitmanns, daß man Residenzen kaum definieren, sie allenfalls beschreiben könne.

Wenig Neues vermittelt das erste Kapitel „Der Residenzstadt im Territorium“, das sich mit der Entstehung der Herrschaftsgrundlagen – Komitat- und Vogteirechten und Allodialbesitz aus billungischem und brunonischem Erbe – und der Konzentration dieser Traditionslinien in der Hand Heinrichs des Löwen befaßt. Hier kommt die Arbeit nicht über die referierten Ergebnisse von Sabine Krüger, Ruth Schölkopf und Gudrun Pischke hinaus, die vor allem in den Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen publiziert worden sind. Auch bei der Darstellung der Entstehung und Frühgeschichte der Stadt Braunschweig waren nach

den historischen und archäologischen Untersuchungen von Martin Last und Hartmut Rötting aus den achtziger Jahren wenig Überraschungen zu erwarten.

Weit mehr Interesse verdienen die folgenden Kapitel, in denen der Verfasser zunächst (Kap. 2 und 3) in sorgsam abgewogenen und differenzierten Formulierungen die Kriterien Reiseherrschaft *versus* Residenzherrschaft und „ortsfeste Behörde“ für Braunschweig überprüft: beide Kapitelüberschriften „Von der Reiseherrschaft zur Residenzbildung?“ und „Die Kanzlei – eine feste Behörde?“ versieht der Verfasser – völlig zu recht – mit einem Fragezeichen! Die personell wie institutionell schwach entwickelte herzogliche Kanzlei war die einzige erkennbare Behörde. Bei einer Untersuchung des Kanzleipersonals, vornehmlich auf Grund ungedruckten Quellenmaterials des Staatsarchivs in Wolfenbüttel, kann Vf. die bisherigen Ergebnisse der Forschung modifizieren und unsere Kenntnisse der Notare der welfischen Herzöge vor allem im Spätmittelalter erweitern. Die Notare – eine hierarchische Ordnung ist trotz eines nachgewiesenen Protonotars Heinrichs des Löwen nicht erkennbar – waren in der Regel Angehörige des Domstifts St. Blasius. Am Ende des 13. Jahrhunderts ist ein Wandel feststellbar: bedienten sich die Herzöge zunächst der Kleriker an St. Blasien für die Kanzlei, so war später ein mehrjähriger Dienst in der Kanzlei Voraussetzung für die Präsentation auf ein Kanonikat an St. Blasien oder dem minder bedeutsamen St. Cyriacus.

Das Schwergewicht der Untersuchung liegt auf den Kapiteln vier („Die Residenzstadt – Bedingung für die Existenz des Hofes“) und fünf („Der Hof“): Im letzten Kapitel widmet sich der Autor den Niederlassungen des Dienstadels und der Edelfreien in der Stadt, den Ministerialen im Gefolge der Herzöge und als Kanoniker an den Stiften, den Hofämtern, schließlich Kunst und Kultur. Der Hof war „Auftraggeber und Publikum“ für literarische wie kunsthandwerkliche Arbeiten. Übertrender Mäzen war Heinrich der Löwe, dessen herausragende Machtposition als mächtigster Fürst des Reichs ihm auch besondere materielle Ressourcen verlieh. Nach ihm ist als Mäzen jedoch auch auf Herzog Otto den Mildten hinzuweisen. In diesem Kapitel haben sich Überschneidungen mit Kapitel 4, wo sich der Autor ausgiebig dem Welfenschatz widmet, den Prunkkreuzen, Reliquiaren, Kronen und dem berühmten Evangeliar Heinrichs des Löwen, nicht immer vermeiden lassen.

Das zentrale vierte Kapitel untersucht die Stadt als Residenzstadt – denn: „Residenz bezeichnet nicht nur die Pfalzanlage des Herrschers, die Burgfreiheit, sondern immer auch die Stadt“ (S. 11). Vf. schildert das zwar nicht immer spannungsfreie Verhältnis von Stadt und Stadtherr, das – anders als in der frühen Neuzeit – in der Grundtendenz aber durchaus als freundlich und als Interessensymbiose zwischen Stadt und Stadtherr zu bezeichnen ist; die Entstehung der städtischen Autonomie durch Erwerb herrschaftlicher Rechte durch Ratsgeschlechter oder den Rat, das Verhalten der Stadt in den Fehden gegen die Herzöge, die in den Huldebrieffen niedergelegten Rechte und Freiheiten der Stadt und die verfassungsrechtlichen Folgen der Braunschweiger Schichten. In weiteren Teilkapiteln wird die Bedeutung des Stifts St. Blasius für die welfische Haustradition (Grablege, Memorien, Einrichtung eines Gesamtarchivs) geschildert und die Rolle der übrigen kirchlichen Institutionen – Ägidienkloster, Zisterzienserkloster Riddagshausen, Bettelorden – untersucht. Besondere Bedeutung auch in machtpolitischer Hinsicht für die Konsolidierung des Territoriums hatte die Exemption des sowohl zum Bistum Hildesheim als auch zum Bistum Halberstadt gehörenden Braunschweig – die Oker bildete die Grenze – aus der bischöflichen Jurisdiktionalgewalt durch päpstliche Privilegien.

Den Grund für den Rückzug der Herzöge aus Braunschweig, den Niedergang der Residenz – und damit die Antwort auf seine zweite einleitende Frage – findet Weinmann in der sinkenden Bedeutung der Welfen im 15. Jh. Für die Herren der aus immer neuen welfischen Erbteilungen hervorgehenden Teilfürstentümer trat ein realer Machtverlust ein. Braunschweig, die mächtige

Hansestadt, war als „Residenzstadt (. . .) für die Verhältnisse des Fürstentums schon zu groß geworden“ (S. 278). Der Herrschersitz Burg Wolfenbüttel war im 15. Jahrhundert nicht Residenz – es gab kein Stift, keine Adelsitze, keine umgebende Stadt. – Ein mit zuverlässiger Sorgfalt bearbeitetes Personenregister beschließt den Band.

Vor uns liegt eine gelungene Erstlingsarbeit, die in wünschenswerter methodischer Klarheit Forschungsstrategien und -ergebnisse klar definiert und in der der Autor ein mit immensem Fleiß zusammengetragenes Quellenmaterial von ungedruckten und gedruckten Quellen zu einer materialreichen und detaillierten Darstellung verdichtet. Weinmann geht mit seinen Ergebnissen außerordentlich differenziert und mit der notwendigen Behutsamkeit um. Im zwölfseitigen Schlußteil kommt der Vf. zu einer Synthese seiner Ergebnisse und greift den schon am Anfang zitierten Satz von Neitmann wieder auf, daß man Residenzen zwar beschreiben, aber nicht definieren könne – hier vermißt der Rezensent allerdings den ansatzweisen Versuch, dem Theorem zu entkommen und zu einer schärferen Begriffsbestimmung, wenn nicht für alle Residenzen, so doch für die Residenz Braunschweig, zu gelangen.

Der rundherum als gelungen zu bezeichnenden Dissertation hätte der Rezensent nun allerdings auch eine adäquate äußere Form gewünscht, eine bessere drucktechnische Aufbereitung durch den Verlag. Denn zwischen den ansprechend gestalteten Einbanddecken verbirgt sich ein Buch, das in der äußeren Gestaltung nur durch den Blocksatz über das Niveau eines fotokopierten Schreibmaschinentyposkripts hinausgeht und das kaum als leserfreundlich anzusprechen ist.

Duderstadt

Hans-Heinrich Ebeling

Sauerbrey, Beate: Die Wehrverfassung der Stadt Braunschweig im Spätmittelalter. Braunschweig: Stadtarchiv 1989. 187 S. m. 25 Abb. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A, Bd. 27. Der ganzen Reihe Bd. 75. Kart. 38,- DM.

Die hier anzuzeigende Dissertation geht zu Recht von der Interdependenz von Staats- und Wehrverfassung aus. Voraussetzung und Bedingung der mittelalterlichen Stadt sind danach das Recht auf Selbstverteidigung einerseits, die Verteidigungspflicht des Bürgers andererseits, die eine Klammer zwischen den genossenschaftlich verbundenen Bürgern darstellt. Diese Pflicht ist sozusagen eine dingliche Last, die auf allen städtischen Grundstücken ruht.

Unter diesen Prämissen untersucht die Verf. die Braunschweiger Wehrverfassung vom 13. Jahrhundert bis zur Unterwerfung der Stadt 1671. Dabei wird die Besonderheit Braunschweigs, die Organisation in fünf weitgehend selbständige, gegeneinander abgesperrte Weichbilde und einen gewisse Zentralkompetenzen übernehmenden Gemeinen Rat, auch im Wehrwesen sichtbar.

Entsprechend gliedert sich die Untersuchung. In den ersten Kapiteln werden die Grundlagen des Braunschweiger Wehrwesens dargestellt. Ursprünglich hatten die fünf Weichbilde die Wehrhoheit, die erst ab 1390 durch ihre zugunsten des Gemeinen Rats abnehmende Finanzkraft geschwächt werden, der eine Oberaufsicht führt, das Befestigungswesen, die Zeughäuser und den gemeinsamen Marstall kontrolliert.

Seit dem 15. Jahrhundert untersteht dem Gemeinen Rat außerdem allein das Söldnerwesen, da es ihm gelingt, die Finanzverwaltung zu zentralisieren. Trotz Zentralisierung bleibt aber die Instandhaltung der Stadtmauern einschließlich der Finanzierung eine Aufgabe der jeweiligen Weichbilde. Dasselbe gilt für die Landwehr mit den sieben dazugehörigen Bergfriedten.

Die bürgerliche Wehrpflicht umfaßt vor allem die Selbstverteidigung und den Beitrag zur Unterhaltung der Befestigungsanlagen. Im Vordergrund steht dabei der Wachtdienst, der allerdings nur z. T. von den Bürgern selbst, daneben von Beginn an von besoldeten Tagwächtern durchgeführt wird. Darüber hinaus sind die Bürger auch zur Teilnahme an Feldzügen verpflichtet und müssen entsprechende Waffen halten.

Organisationsform des Wachtdienstes wie auch des eigentlichen Wehrdienstes sind 14 Bauerschaften als topographische Gliederungen der Weichbilde. Seit dem 16. Jahrhundert werden die Bauerschaften in Rotten von 9–16 Mann unterteilt. Die Bauerschaften werden im Auftrag des Rates von jeweils zwei Bauermeistern geleitet.

Nach diesen allgemein organisatorischen Erörterungen stehen im Zentrum der Untersuchung die Entwicklung des Wachtdienstes und des Wehrdienstes selbst, wobei die Verf. die bürgerlichen und die besoldeten Formen jeweils getrennt untersucht. Dabei arbeitet sie heraus, daß spätestens seit dem 14. Jahrhundert sich ein Soldwesen entwickelt. In Braunschweig ist diese Entwicklung überlagert durch Kompetenzüberschneidungen und -gegensätze zwischen den Weichbildern und dem Gemeinen Rat. Der besoldete Wachtdienst bleibt allein in den Händen der Weichbilde, der besoldete Wehrdienst wird dagegen allein vom Gemeinen Rat beansprucht, wie dies auch der „Ordinarius“ von 1408 vorschreibt, nachdem noch im 14. Jahrhundert auch die Weichbilde Söldner angeworben hatten. Das besoldete Wachtpersonal hat dabei vor allem die Verteidigungsbereitschaft in Friedenszeiten zu gewährleisten und für die innere Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Söldner für den Wehrdienst werden seit dem 14. Jahrhundert als sog. „utrydere“ angenommen, als Soldreiter, die aus dem umliegenden Adel stammen. Seit dem 15. Jahrhundert werden Büchenschützen angestellt, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts benötigt die Stadt eine feste Söldnertruppe. Im Kriegsfall werden darüber hinaus weitere Söldnertruppen angeworben.

Das Soldwesen ist seit dem 15. Jahrhundert die Hauptstütze des städtischen Verteidigungswesens. Der Aufbau der städtischen Miliz kann aber wegen innenpolitischer Kämpfe und mangelnder Ausbildung einer starken Zentrale nicht zu Ende geführt werden.

Die bürgerliche Oberschicht hatte zentralen Einfluß im Wehrwesen, was nach Meinung der Verf. eine wirkliche Integration des Wehrdienstes in der Bürgerschaft verhinderte.

Deutlich zeigt sich auch im Wehrwesen seit dem 16. Jahrhundert die Ausbildung des Obrigkeitsgedankens. Das oligarchische Stadtre Regiment ist dann nicht mehr in der Lage, die unter dem wachsenden außenpolitischen Druck erforderlichen Veränderungen durchzuführen.

Insgesamt hat die Verf. eine sehr solide quellennahe Arbeit vorgelegt, die trotz aller Braunschweiger Besonderheiten manche Rückschlüsse auf die Entwicklung des städtischen Wehrwesens überhaupt zuläßt.

Riesener, Dirk: Das Amt Fallersleben. Regionalverwaltung des fürstlichen Staates vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Braunschweig: Steinweg 1991. 201 S. m. Abb. = Texte zur Geschichte Wolfsburgs. Band 22. Geb.

Der Autor unternimmt den seltenen Versuch, die Entwicklung eines Amtes vom ausgehenden Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Entstehung des modernen Staates darzustellen. Auch wenn die Untersuchung allein dem Amt Fallersleben im welfischen Fürstentum Lüneburg gilt, ist dieser allgemeine Aspekt in der gesamten Abhandlung stets gegenwärtig. Ziel der Arbeit ist es dabei nicht allein, die „Gemengelage von Interessen und Funktionen, die für die Ämter in früheren Zeiten typisch war“ (S. 14), herauszuarbeiten und die Unterschiede zum heutigen Amtsverständnis deutlich zu machen, sondern vor allem auch, diesen allmählichen Übergang schrittweise nachzuzeichnen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung, die auf intensiven Archivstudien basiert, steht damit eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung, die zunächst einmal die frühneuzeitliche Tätigkeit des Amtmanns als des lokalen Stellvertreters des Landesherrn zum Gegenstand hat. Hierzu zählten die Durchsetzung landesherrlicher Ansprüche gegenüber fremden Rechtsträgern außerhalb wie die Einziehung von Abgaben und Dienstleistungen innerhalb des Amtsbezirks. Eine zentrale herrschaftliche Funktion bestand bis zur Einführung eigenständiger Amtsgerichte im 19. Jahrhundert ebenso in der Gerichtshoheit des Amtmanns, die in seinem Vorsitz im Landgericht zum Ausdruck kam.

Neben solchen auch aus heutiger Sicht eher „staatlichen“ Aufgaben des Amtmanns lag eine seiner wichtigsten Tätigkeiten als Inhaber des „Amtshaushaltes“ auf ökonomischem Gebiet. Solange die Finanzierung der fürstlichen Kasse zu einem wesentlichen Teil nicht aus Steuern, sondern aus der eigenen Gutswirtschaft gedeckt wurde, der Staat „eben kein wirklicher Staat, sondern halb Staat, halb große Gutswirtschaft“ war (so S. 145), blieb eine entsprechende doppelte Funktion für die landesherrliche Verwaltung auch auf lokaler Ebene charakteristisch. Erst durch die Entstehung komplexerer Wirtschaftsstrukturen nach dem Dreißigjährigen Krieg, durch die Zunahme staatlicher Einkünfte aus anderen Quellen trat die zentrale Bedeutung der landesherrlichen Domänen für den Staatshaushalt zurück.

In seiner breit angelegten Untersuchung, die sich bisweilen in Einzelheiten verliert, den roten Faden aber immer erkennen läßt, kann der Autor diesen sich über Jahrhunderte erstreckenden Übergang am Beispiel des Amtes Fallersleben nachzeichnen – eines Übergangs, der zur Loslösung der lokalen Verwaltung von der Person des Herrschers, zur Einbindung des Amtes in den modernen Staat und schließlich zum Übergang seiner Funktionen auf verschiedene Spezialbehörden führte.

Zu den wichtigsten Ergebnissen dürfte der Nachweis zählen, daß der bäuerlichen Dienstpflicht gegenüber dem Amtshaushalt bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auch in Fallersleben vor einem allgemeinen „Bauernschutz“ Vorrang eingeräumt wurde, daß bis zum Dreißigjährigen Krieg also das Verhältnis zwischen bäuerlichen Höfen und Gutsbetrieb westlich und östlich der Elbe weithin dieselbe Entwicklung nahm und erst seit dem 17. Jahrhundert die bekannte welfische Bauernpolitik zu erkennen ist (S. 145).

Nicht weniger bemerkenswert ist das noch im 18. Jahrhundert nachweisbare Zusammenwirken „moderner“ staatlicher Rechtsprechung durch den Amtmann mit der älteren lokalen Gerichtsbarkeit des Gogrefen und der Dorfvorsteher, das im peinlichen Gerichtsverfahren zum Ausdruck kam und nur selten seinen Eingang in die Akten gefunden hat (S. 61 f.).

„Verwaltungsgeschichte“ wird in der vorliegenden Untersuchung generell nicht formal verstanden, sondern dargestellt im Zusammenhang mit demographischen Veränderungen, mit

der Herausbildung neuer bäuerlicher Schichten und mit der Entstehung eines „Bildungsbürgertums“, das sich angesichts der wachsenden Aufgaben in der staatlichen Verwaltung als selbständige gesellschaftliche Gruppe abzeichnete. Ausführlich geht der Autor auf die neue Schicht der bürgerlichen Beamten ein, für die er schon frühzeitig eigene Heiratskreise feststellen kann.

Andererseits zeigt er auf, daß die Bedeutung Fallerslebens als Amtssitz die Herausbildung einer lokalen Selbstverwaltung des Fleckens Fallersleben beeinträchtigt hat. Nicht nur die stokende wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch ein gewisses Zurückbleiben des Ortes auf kulturellem Gebiet läßt sich mit der über Jahrhunderte währenden Funktion Fallerslebens als regionales Verwaltungszentrum in Verbindung bringen.

Auch wenn man nicht allen Formulierungen des Verfassers zustimmen mag, hat er mit seinem Buch eine beeindruckende Darstellung zur Geschichte des Amtes Fallersleben vorgelegt, die zu weiteren vergleichenden Untersuchungen anregt.

Hannover

Manfred von Boetticher

Haack, Gerhard: Das Landgericht Osnabrück. Werden und Wirken. Osnabrück: Wenner 1989. 150 S., Abb. auf 18 Taf. Geb. 39,80 DM.

Die Rechtsgeschichte Osnabrücks ist mit so glanzvollen Namen wie Justus Möser, Ludwig Windthorst und Gottlieb Planck sowie Bennigsen und Miquel verbunden, so daß eine Justizgeschichte dieser Stadt eine reizvolle Aufgabe bietet. Als eigentliche Geburtsstunde des heutigen Landgerichts (LG) kann der 1. 10. 1852 bezeichnet werden, als aufgrund der neuen hannoverschen Justizverfassung das (große) Obergericht Osnabrück gegründet worden ist. Bis zur Säkularisation des Fürstbistums Osnabrück war die Stadt auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit weitgehend selbständig, während für die übrigen Gebiete des Bistums die Gogerichte und die Land- und Justizkanzlei zuständig waren (S. 12 ff.). Als 1802 Osnabrück zu Hannover kam, blieb die Verwaltung der Justiz zunächst unangetastet; lediglich die Rechtsmittel gingen an die Justizkanzlei in Hannover. Nach der über zweijährigen französischen Militärverwaltung (1803–05) unterstellte Hannover die Osnabrücker Gerichte dem Oberappellationsgericht Celle, wobei es auch unter der nachfolgenden preußischen und französischen Besetzung blieb. Zwischen 1807 bis Ende 1810 gehörte Osnabrück dem Königreich Westphalen und von da an bis 1813 unmittelbar dem französischen Empire als Teil der hanseatischen Departements an. In dieser Zeit lernte die Justiz von Osnabrück zunächst die gegenüber dem französischen Original abgeänderte westphälische, seit 1811 die innerfranzösische Gerichtsverfassung kennen. Anders als im Königreich Westphalen galten in den hanseatischen Departements sämtliche französischen Codes, also auch das französische Handels-, Straf- und Strafprozeßrecht. Leider existieren keine Quellen darüber, wie tief das neue französische Recht in das Bewußtsein der Osnabrücker Juristen eingedrungen ist. Jedenfalls wurde durch eine Verordnung vom 14. 4. 1814 die Justizkanzlei und sämtliche Untergerichte einschließlich der Gerichtsbarkeit Osnabrück im wesentlichen wiederhergestellt. Die von Hannover neu erworbenen Grafschaften Bentheim und Lingen sowie das Amt Meppen sollten im Verlauf des 19. Jhs. zum LG-Bezirk Osnabrück gelangen (S. 22 ff.). Mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung in der Mittelinstanz wurde die Land- und Justizkanzlei eine reine Justizkanzlei. Während die Vorgeschichte des LG nur knapp, mitunter etwas zu cursorisch behandelt ist, wird die Darstellung für die Zeit von der Ju-

stizreform von 1852 an zunehmend breiter. Mit Recht schreibt der Verf. Leonhardt und Windthorst eine führende Rolle bei der Justizreform zu. Allerdings wurde Leonhardt nicht schon 1862 (so S. 31), sondern erst 1865 hannoverscher Justizminister. Windthorst selbst hat entgegen dem Eindruck, den die Darstellung S. 32 nahelegt, nicht an der Ausarbeitung der Justizgesetze mitgewirkt, es sei denn, man rechnet seine von Haack nicht näher erwähnte Abgeordnetentätigkeit hierzu, sondern erst an der Durchführung dieser grundlegenden und weit über Hannover bekannten Gesetze während seiner Ministerzeit vom 24. 11. 1851 an. Gerne hätte man mehr darüber erfahren, inwieweit die Richterschaft den Reformen skeptisch gegenüberstand (vgl. S. 35). Von 1849 bis 1852 war Planck aufgrund einer Strafversetzung von Hannover an das Osnabrücker Gericht gekommen. Von hier aus wurde er 1852 an das Obergericht Aurich versetzt, wo preußisches Recht anzuwenden war. Planck war nicht nur bis 1887 (so S. 41), sondern in gleicher Weise auch bis 1896 maßgeblich an der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beteiligt. Nach der preußischen Annexion von 1866 änderte sich für die hannoversche Rechtspflege zunächst wenig, zumal das Zivilprozeßrecht von 1852 bestehen blieb. Aus dem Oberappellationsgericht Celle wurde ein Appellationsgericht; die weiteren Rechtsmittel gingen an das Oberappellationsgericht in Berlin, das 1874 dem Obertribunal einverleibt wurde. Kurz vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erhielt Osnabrück 1878 ein neues Gebäude am Neumarkt für das Amts- und Obergericht; es besteht noch heute (Abbildung Tafel 8), wenn es auch längst viel zu klein geworden ist.

Zum 1. 10. 1879, dem Tag des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze, wurde das Obergericht in „Landgericht“ umbenannt. Es war mit einem Präsidenten, zwei Direktoren und neun Richtern besetzt und war zuständig für 250 000 Gerichtseingesessene (für 1987 lauten die Zahlen: 805 000 Gerichtseingesessene; 1 Präsident, 1 Vizepräsident, 22 Direktoren und 38 Räte). Die Entwicklung bis zur Machtergreifung durch die Nationalsozialisten ist anschaulich mit vielfachen Zitaten aus Erlassen, Verfügungen und Anordnungen geschildert (S. 48 ff.). Zu Beginn der NS-Zeit gab es in Osnabrück vier jüdische Rechtsanwälte, von denen drei auch Notare waren (S. 61). Über ihr Schicksal bringt Haack leider keine weiteren Nachrichten, während dasjenige des im Oktober 1933 von Hannover nach Osnabrück versetzten jüdischen Amtsrichters Lenzberg, eines Frontkämpfers, der bis Ende 1935 im Amt blieb, detailliert beschrieben ist (S. 62 ff.); Lenzberg konnte im April 1939 in die USA fliehen, wo er 1980 starb. Anschließend geht Haack insbesondere auf die schweren Luftangriffe näher ein, die 1942 zu schweren Schäden am LG-Gebäude führten. Am 1. 7. 1944 wurde durch einen Führererlaß, um die „staatliche Einheit im Gau Weser-Ems“ herzustellen (S. 75), das LG Osnabrück dem OLG Oldenburg unterstellt; zum gleichen Zeitpunkt schied das AG Diepholz aus dem Bezirk aus und kam zum LG Verden. Im Interesse der Überlebensfähigkeit des OLG Oldenburg wurde die Maßnahme vom Juli 1944 durch die Engländer am 31. 12. 1945 trotz des Widerspruchs des OLG Celle bestätigt. Für die Nachkriegsentwicklung des LG Osnabrück bis 1988 konnte Haack auf Zeitzeugen, auf die seit Kriegsende vollständig überlieferten Akten sowie auf seine eigene Kenntnis als Mitglied des Gerichts seit 1954 (von 1978 bis 1984 Vizepräsident) zurückgreifen. Ausführlich geschildert werden der Wiederaufbau, die Einrichtung von Baulandkammern, die Neuorganisation der Amtsgerichte, die umfangreichen Baumaßnahmen sowie der Übergang der Familiensachen von den Landgerichten auf die Amtsgerichte. Der Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit dienen der Synagogenprozeß von 1949 (Straftaten im Zusammenhang mit der sogen. Reichskristallnacht), der Woyrsch-Prozeß (Anklage gegen zwei höhere SS-Führer wegen der Ereignisse vom 30. 6. 1934) und der SS-Leibstandarten-Prozeß von 1968 (Mord an 22 Juden in Oberitalien im Jahre 1943), die weit über Osnabrück hinaus großes Aufsehen erregten und denen Haack mit Recht eigene Abschnitte gewidmet hat. Gleiches gilt für den Terroristenprozeß von 1975 gegen einen Holländer, der sich 1971 einer Berliner terroristischen Ver-

einigung angeschlossen hatte. Geradezu grotesk wirken die zahlreichen Sicherungsmaßnahmen, die damals zum Schutze des Gerichts getroffen werden mußten (S. 96 ff.). Anschließend geht Haack auf die Biographien der Präsidenten des LG in den letzten 60 Jahren ein (S. 101 ff.), so daß auch die für die Justizgeschichte wichtige biographische Komponente nicht zu kurz kommt. Nützlich ist insoweit auch die Richterliste des LG (S. 131 ff.; leider ohne die Vornahmen, die später oft nur mit großer Mühe zu ermitteln sind). Der Schlußabschnitt ist der geradezu explosionsartigen Vermehrung der erstinstanzlichen Zivilsachen gewidmet (von 1958 bis 1987 Zunahme um rund 350 %), eine erschreckende Entwicklung, über deren Gründe der Leser gerne einige Informationen erhalten hätte.

Bei dem Werk von Haack handelt es sich um die erste zusammenfassende Darstellung der Geschichte des LG Osnabrück. Haack mußte, da die Originalakten des Gerichts ein Opfer des Zweiten Weltkriegs geworden sind, für die Zeit bis 1945 weitgehend auf notwendigerweise unvollständige Parallelüberlieferungen zurückgreifen, wie insbesondere das Quellenverzeichnis (S. 129) zeigt. Soweit die Darstellung unmittelbar auf den Quellen beruht und sich auf die Geschichte des LG Osnabrück beschränkt, bleiben nur wenige Wünsche offen. Mitunter hätte man im Interesse des nicht unmittelbar fachkundigen Lesers eine etwas zusammenhängendere Darstellung der Entwicklung gewünscht. Darüber hinaus stellt sich bei allen justizgeschichtlichen Arbeiten über Unter- und Mittelgerichte immer wieder die Frage, inwieweit die allgemeine justizgeschichtliche Entwicklung, sei es auf Landes-, sei es auf Reichs- oder Bundesebene, einzubeziehen ist. Haack hat sich für einen Mittelweg entschieden, ohne ihn jedoch immer konsequent durchzuhalten. Während die Ergebnisse der Justizreform von 1852 näher beschrieben werden, fehlt Ähnliches etwa für die Reichsjustizgesetze und die wichtigsten Änderungen seit 1949. Wenn das Literaturverzeichnis nicht täuscht, ist auch die allgemeine justizgeschichtliche Literatur nur am Rande berücksichtigt worden. Alles in allem liegt mit dem Werk von Haack gleichwohl eine lebendig geschriebene Geschichte des LG Osnabrück vor, die die Kenntnisse über die neueste Justizgeschichte des südwestlichen Niedersachsens erheblich erweitert hat.

Kiel

Werner Schubert

175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989. Festschrift. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1989. XV, 742 S. m. Abb. Lw. 240,- DM.

Die neuere Justizgeschichte gehört zu den noch immer wenig erschlossenen Forschungsgebieten der Rechts- und Landesgeschichte, so daß jeder Beitrag zur Geschichte eines OLG-Bezirks, insbesondere in Form einer Festschrift, nur begrüßt werden kann, zumal wenn sie so breit angelegt ist wie die vorliegende zum OLG Oldenburg. Das oldenburgische Obergericht ist 1814 als Oberappellationsgericht begründet worden, nachdem Oldenburg auf dem Wiener Kongreß als souveräner Staat anerkannt worden war. Die Bundesakte hatte allgemein einen dreistufigen Instanzenzug vorgeschrieben, wobei die Bildung eines obersten Gerichts nur bei einer Mindesteinwohnerzahl von 300 000 Personen gestattet werden sollte. Deshalb wurde in Art. 12 Abs. 2 der Bundesakte auf Wunsch Oldenburgs die Bestimmung aufgenommen, daß die bisherigen obersten Gerichte bestehen bleiben durften, wenn im betroffenen Staat mindestens 150 000 Einwohner (die Einwohnerzahl betrug damals 169 000) lebten (Michael K o d d e, S. 4 f.). 1868

wurde das Appellationsgericht in das Oberappellationsgericht integriert, da letzteres nach Meinung der Staatsregierung nicht voll ausgelastet war. 1879 wurde das Gericht aufgrund des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich aufgehoben und das OLG Oldenburg geschaffen. Der Gerichtsbezirk umfaßte zunächst ein Landgericht und 14 Amtsgerichte. Der Versuch, das OLG Oldenburg mit dem Bremer OLG aus parteipolitischen Gründen der NSDAP zusammenzulegen, scheiterte 1938 (S. 11). Am 1. 10. 1944 wurde der OLG-Bezirk um die LG-Bezirke Aurich und Osnabrück erweitert, die vom OLG Celle abgetrennt wurden. Versuche, diese Entscheidung nach dem Kriege rückgängig zu machen, scheiterten schon Ende der vierziger Jahre.

Der erste Teil der Festschrift befaßt sich mit dem 19. Jahrhundert. Walter Ordemann beschreibt die Geschichte des Oberappellationsgerichts Oldenburg von 1814 bis 1879, wobei er im Anhang den Beitrag des letzten Gerichtspräsidenten Freiherr von Beaulieu-Marconnay über die Geschichte des Appellationsgerichts von 1879 erneut veröffentlicht. Nützlich ist auch die Lebensbeschreibung des bedeutsamen ersten Präsidenten Günther Heinrich Freiherr von Berg (1765–1843; Präsident bis 1829). Seine angesehene Stellung als gemeinrechtliches Obergericht konnte das Oberappellationsgericht ausbauen unter der Präsidentschaft von Christian Ludwig Runde (1773–1849), der, obwohl ihm nach dem Tode seines Vaters, des Verfassers des berühmten Lehrbuchs über das Deutsche Privatrecht, eine glanzvolle Professorenlaufbahn sicher gewesen wäre, es vorzog, im Landesdienst von Oldenburg zu bleiben. Zunächst Vize-, seit 1817 Direktor der Justizkanzlei in Oldenburg beeinflusste er durch seine Denkschriften und Gesetzentwürfe die Justizpolitik Oldenburgs von dem Ende des napoleonischen Empire, dem Oldenburg als Hanseatisches Departement seit 1811 eingegliedert war, maßgeblich, wenn auch seine insgesamt maßvollen Reformvorschläge nur zum kleinen Teil verwirklicht wurden. Die Gründung des Oberappellationsgerichts Oldenburg geht auf seine Vorschläge zurück. Runde führte nicht nur das Lehrbuch seines Vaters fort, sondern brachte 1841 sein Hauptwerk: „Deutsches eheliches Güterrecht“ heraus, das auch heute wissenschaftlich noch nicht überholt ist. In „Juristenausbildung und juristische Staatsprüfungen in Oldenburg“ von 1765 an erschließt Hartwin Kramer ein Rechtsgebiet, das sonst nur selten das Interesse des Rechtshistorikers findet. Eberhard Schilken stellt die Bedeutung des oldenburgischen Gesetzes betreffend den bürgerlichen und schriftlichen Zivilprozeß entsprechend den Postulaten des Art. 100 des revidierten oldenburgischen Staatsgrundgesetzes auf ein öffentliches und mündliches Verfahren umstellte. Bedeutsam erscheint, daß man das schriftliche Verfahren mit *Eventualmaxime* im Gegensatz zur hannoverschen Bürgerlichen Prozeßordnung, die sonst als Vorbild diente, beibehielt und damit, anders als später die reichsdeutsche Civilprozeßordnung von 1877 mit der gemeinrechtlichen Tradition nicht vollständig brach. Der Entwicklung des oldenburgischen Strafprozeßrechts widmen sich die Beiträge von Hans Achenbach: „Vom Inquisitionsprozeß zum reformierten Strafverfahren – Der strafprozessuale Epochenwechsel des 19. Jhts. im Spiegel der oldenburgischen Gesetzgebung“ und von Joachim Schulz: „Wiederaufnahmegründe und freie Beweiswürdigung – Bemerkungen zur Entwicklung im 19. Jht.“, der nachweisen kann, daß, wegweisend für die deutsche Rechtsentwicklung, erstmals die oldenburgische Strafprozeßordnung von 1857 die engen Wiederaufnahmegründe des französischen Strafprozesses erheblich erweiterte (S. 206 ff.).

Im zweiten Teil der Festschrift wird die NS-Zeit und deren Bewältigung durch die Nachkriegsjustiz unter Berücksichtigung der neueren Forschung der NS-Justizgeschichte behandelt. Da alle Autoren vornehmlich unveröffentlichte Quellen herangezogen haben, ist ein sehr differenziertes Bild der Justiz unter dem Nationalsozialismus entstanden, das sich allerdings im Ergeb-

nisi von anderen OLG-Bezirken kaum unterscheidet. Jens Luge berichtet über „Konflikte in der regionalen Strafrechtspflege 1932–1945“ und kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß diese während der NS-Zeit in Oldenburg zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit gelöst wurde. In dem Beitrag: „Zivilrechtsprechung in Oldenburg 1933–1945, dargestellt vor allem am Beispiel des Ehe- und Familienrechts“ von Gundolf Bartels wird deutlich, daß sich die Rechtsprechung des Landgerichts Oldenburg in Ehe- und Familiensachen seit 1935 zunehmend in den Dienst der nationalsozialistischen Rassen- und Bevölkerungspolitik gestellt hat, wobei die Judikatur des OLG in Einzelfällen allerdings mäßigend wirken konnte. Ein weiteres Kapitel ist der „Justizverwaltung im Bezirk des OLG Oldenburg 1933–1945“ gewidmet, in dem Jörg Wolff, methodisch überzeugend, zu dem Ergebnis kommt, daß im Bezirk des OLG Oldenburg die Justizverwaltung die „reibungslose Anpassung und Unterwerfung der Rechtspflege“ unter dem Nationalsozialismus (S. 319) massiv gefördert hat. Neue Einblicke in die Presse als Instrument der Regierung vermittelt Joachim Siol in: „Justiz und Tagespresse in der NS-Zeit“. – Nach Günther Jannssen („Der Neuanfang – Wiederaufbau der Justiz, Entnazifizierung der Richterschaft und Strafverfahren gegen Richter wegen ihrer Tätigkeit im NS-Staat“ wurden von den 68 Richtern, die bereits vor 1945 eine Planstelle im Bezirk hatten und die zum Kriegsende zur Wiederbeschäftigung zur Verfügung standen, nur drei von ihnen nicht in den Justizdienst wiederaufgenommen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Stellen der Gerichtspräsidenten und Leiter der Staatsanwaltschaften mit völlig unbelasteten Juristen neu besetzt wurden. Walter Müller weist in dem Beitrag: „Die Verfolgung von NS-Straftaten im OLG-Bezirk Oldenburg“ nach, daß 242 Verurteilungen ausgesprochen sind, wobei allerdings das Verhältnis zwischen diesen und Verfahrenseinstellungen bzw. Freisprüchen 1:10 betragen hat. Allerdings reicht das von Müller ausgebreitete Material für die Erkenntnis aus, daß die Staatsanwälte und Richter im Bezirk des OLG große Anstrengungen zur Ahndung von NS-Verbrechen unternommen haben (S. 383). Mit Recht weist Müller darauf hin, daß heute nahezu unbekannt ist, daß auch die deutsche Justiz die Strafverfolgung bereits sehr früh (Ende 1945) wieder aufgenommen hat.

Die Beiträge des dritten Teils befassen sich mit der Geschichte der Gerichtsbarkeit in Ostfriesland, der Geschichte des LG Oldenburgs und dessen Bezirks, des LG Osnabrück, den Staatsanwaltschaften bei dem OLG Oldenburg, dem LG Aurich und Osnabrück sowie der Institution der Staatsanwaltschaft in Oldenburg allgemein. Werner Miedtank gibt einen Einblick in die Probleme der Anwaltschaft im OLG-Bezirk Oldenburg (Anstieg der Zahl der Anwälte seit 1950 von 311 auf 1223 im Jahre 1989). Hingewiesen sei noch auf den temperamentvollen Beitrag von Horst Schiffhauer: „Der Rechtspfleger – Vom Gepäckträger des Richters zur zweiten Säule der Dritten Gewalt“, in dem dieser einen Überblick über die rechtshistorisch noch kaum beachtete, erst nach 1918 begründete neue Institution des Rechtspflegers gibt. Der umfangreiche Aufsatz von Jürgen Goydke: „Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsen spiegels aus dem Kloster Rastede“ führt den Leser detailliert in die Ergebnisse der neueren Forschung über die Bilderhandschriften des Sachsen spiegels ein. Von der noch immer unveröffentlichten oldenburgischen Bilderhandschrift gibt der Band zwei Seiten wieder, deren Inhalt genau beschrieben wird. Schließlich sei noch der Beitrag von Hans-Jürgen Ahrens erwähnt, in dem die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung des OLG Oldenburg näher gekennzeichnet wird. – Jeder der sich mit biographischen Forschungen befaßt, wird die Personalverzeichnisse dankbar begrüßen (mit Angaben der Vornamen der Richter, aber leider ohne Mitteilung der Lebensdaten).

Insgesamt vermittelt die Festschrift einen umfassenden Überblick über die Rechtsentwicklung in Oldenburg von 1814 bis 1934 und über die regionalen Besonderheiten der oldenburgischen

Justiz seit der Verreichlichung der Justiz unter dem Nationalsozialismus und anschließend ihrer Eingliederung in die Justizverwaltung des Landes Niedersachsen. Darüber hinaus liefern die Beiträge wichtige Bausteine zu der noch immer fehlenden deutschen Justizgeschichte des 19. u. 20. Jahrhunderts, die ohne Berücksichtigung der landesgeschichtlichen Entwicklungen unvollständig wäre.

Kiel

Werner Schubert

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE

Hatz, Gert, Vera Hatz, Ulrich Zwicker, Noel und Zofia Gale: *Otto-Adelheid-Pfennige. Untersuchungen zu Münzen des 10./11. Jahrhunderts.* Stockholm: The Royal Swedish Academy of Letters, History and Antiquities 1991. 146 S. m. zahlr. Abb., Tab. u. Taf. = *Commentationes de nummis saeculorum IX–XI in Suecia repertis. Nova Series.* 7. Geb.

Die schwedischen Münzfunde sind für die Münz- und Geldgeschichte Deutschlands der sächsisch-fränkischen Kaiserzeit (911–1124) von besonderer Wichtigkeit, denn der größte Teil der im Reich geprägten Münzen ist in den Ostseeraum abgefließen, nicht nur nach Schweden, sondern auch nach Finnland, ins Baltikum und nach Rußland, wie die Funde belegen, die seit der richtigen Bewertung von Münzfunden Studienobjekt der deutschen Numismatiker sind. In Deutschland selbst stehen nur wenige Funde zur Verfügung. Eines der Zentren der Funde ist die Insel Gotland.

Die hier behandelten Otto-Adelheid-Pfennige (OAP) gehören zu den häufigsten und meistdiskutierten Geprägten der ottonischen Epoche. Gert Hatz beginnt den Sammelband mit einer Zusammenfassung des an Kontroversen nicht armen Forschungsstandes. Diskussionspunkte sind Prägeherren, Datierung, Lokalisierung und Silberherkunft. Als Prägeherren kommen nach dem Einsetzen der Funde ab 983 bzw. 991 (hier kontroverse Meinungen) nicht Kaiser Otto I. und seine Gemahlin Adelheid in Betracht, sondern Adelheid als Vormund für Otto III. Sie sind also ab oder nur Ende des 10. Jahrhunderts geprägt worden, womöglich nur eine kurze Zeit, die wiederum zum Diskussionspunkt geworden ist. Als Prägeort ist von der Forschung vorwiegend Goslar angenommen worden, doch haben sich namhafte Fachleute auch für Magdeburg ausgesprochen, bzw. für die Beteiligung anderer Orte neben Goslar argumentiert, so für die Pfalz Werla, in deren Nähe große Mengen Schlacke gefunden worden sind. Als häufiges Nominal sind die OAP nachweislich und gekennzeichnet auch in anderen Orten des niedersächsischen Raumes nachgeprägt worden – ein Schicksal, das beliebten und auf dem Markt eingeführten Sorten immer wieder widerfahren ist. Im Anschluß an die Prägung der OAP ist sicherlich in Goslar eine weitere starke Pfennigprägung unter Heinrich III. mit den Kopfbildern von Simon und Juda vorgenommen worden, die auch die Verwendung von Silber aus dem Rammelsberg erkennen läßt, ebenso wie ein Großteil der OAP. Hatz schließt mit der vorsichtigen Bemerkung, daß ein Vorrang von Goslar als Prägeort nicht zu bezweifeln ist.

Vera Hatz untersucht die Verbreitung der OAP in den schwedischen Funden der Wikingerzeit. Die meisten von ihnen sind in Südschweden und auf Gotland gefunden worden. Zur besseren Klassifizierung sind sechs Typen, die auch meteorologisch untersucht worden sind, zu unterscheiden, von denen einer den Löwenanteil des bislang erfaßten Fundmaterials umfaßt.

Die moderne metallurgische Forschung hat zerstörungsfreie Methoden (Elektronenstrahlmikroanalyse) entwickelt, mit denen Ulrich Zwicker sowie Noel und Zofia Gale einen zur Verfügung stehenden Bestand an OAP untersuchen und mit den metallurgischen Verhältnissen der hierfür in Frage kommenden Lagerstätten vergleichen konnten. Verglichen wurden auch Münzen anderer Regionen, deren Silber aus Nichtharzer Lagerstätten stammt. Die hohen Anteile von Gold und Wismut, die bislang als Indizien für die Herkunft von OAP aus dem Rammelsberg angesehen worden sind, konnten durch die Anwendung der neuen Methodik bestätigt werden; auch die Analyse der Bleisotope führte zum Rammelsberg als Herkunftsort des Silbers für die OAP und bestätigt die Wichtigkeit dieser Lagerstätte und Goslars für die Politik der Ottonen.

Die vorliegende Studie zeigt, wie wichtig die Anwendung von Methoden verschiedener Disziplinen zur Erforschung eines Komplexes wie des Geldwesens einer Zeit mit noch geringer Schriftlichkeit ist. Es ist zu hoffen, daß diese methodisch und inhaltlich vorbildliche wie richtungweisende Arbeit dazu beiträgt, hier den Wissenschaftsbetrieb zu befruchten. Den Autoren gebührt hierfür aufrichtiger Dank.

Frankfurt am Main

Konrad Schneider

Reyer, Herbert, und Hans-Georg Stephan: Der Ziegelhof in Witzenhausen. Ein kommunaler Gewerbebetrieb des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Ergebnisse archäologischer und historischer Forschung. Witzenhausen 1988. 139 S. m. zahlr. Abb. u. Tab. = Schriften des Werratalvereins Witzenhausen. Heft 17. Kart.

Das vom Zweigverein Witzenhausen des Werratalvereins als örtlichem Geschichtsverein herausgegebene Heft umfaßt zwei Beiträge über den städtischen Ziegelhof, der 1428 erstmals in der schriftlichen Überlieferung erscheint und bis weit ins 19. Jahrhundert hinein betrieben wurde. Zunächst berichtet Hans-Georg Stephan über die Ergebnisse einer Notuntersuchung auf einer großflächigen Baustelle zur Anlage eines Regenüberlaufbeckens für die städtische Kanalisation an der Altstadtumgehungsstraße am Werraufer. Der Fundort liegt am Westrand der Altstadt. Gefunden wurde ein Ziegelofen und vermutlich das Wohnhaus des Ziegelmeisters einer frühneuzeitlichen Ziegelei.

Herbert Reyer, der zu seinem anschließenden Beitrag über das „Ziegelhaus in Witzenhausen“ offenbar durch Stephans archäologische Untersuchung angeregt wurde, wertet die nur noch spärlich vorhandenen schriftlichen Quellen über die städtische Ziegelei aus: eine Ziegelhausrechnung von 1575, deren vollständige Edition am Schluß des Bändchens folgt, und „die beiden Hauptregister von 1588 und 1590 als die wichtigsten Stadtrechnungen“ sowie die Baurechnung über die Umgestaltung des Rathauses 1590.

Auf dieser Grundlage gelangt Reyer zu präzisen Aussagen über die Verwaltung des Ziegelhofes, über seine Bedeutung als städtischer Eigenbetrieb für die Finanzen der Stadt, über den Beginn und das Ende der jährlichen Brennperiode, über die Menge der benötigten Feuerung, die offenbar aus den städtischen Waldungen bezogen wurde und sich anhand der bezahlten Hauerlöhne ermitteln läßt, über die Entlohnung des Ziegelmeisters, — deren beträchtliche Höhe die Vermutung nahelegt, daß er seine Helfer aus eigener Tasche bezahlen mußte —, über den Produktionsrhythmus und über das Produktionsvolumen sowie nicht zuletzt über den Abnehmerkreis. Bei 11 Bränden wurden 1575 insgesamt 34 300 Ziegel hergestellt. 1588 waren es nur 24 400, 1590 dagegen wieder 35 350. Der Witzenhäuser Ziegelhof gehörte damit vermutlich zu den vergleichsweise kleinen Betrieben jener Zeit. Offen bleibt, woher der Ton bezogen wurde. Im übrigen betrieb der Ziegelhof neben der Ziegelherstellung auch die Kalkbrennerei.

Die Produkte des Ziegelhofes sind nicht näher beschrieben. Immerhin wird aber in der Liste der an die Bürger der Stadt Witzenhausen 1575 verkauften Mengen zwischen „Ziegeln“ und „Krempziegeln“ unterschieden, von denen nur 8 (!) im Laufe des gesamten Jahres abgegeben wurden. An „Ziegeln“ dagegen, unter denen nach Reyer wohl solche vom Typ Mönch und Nonne zu verstehen sind, bezogen Witzenhäuser Bürger und Einwohner wie auch Adlige und Dorfbewohner des näheren und weiteren Umlandes insgesamt 6 222 Stück!

Mit dieser Feststellung korrespondiert der von Stephan ermittelte Befund an dem um 1600 errichteten Ziegelofen, bei dem – soweit Dachziegel als Baumaterial dienten – jene vom Typ Mönch und Nonne gegenüber den Falzziegeln (Krempziegel) überwogen. Stephan erklärt den Widerspruch zu dem von ihm zugrunde gelegten allgemeinen Kenntnishorizont, wonach Mönch und Nonne bereits seit dem ausgehenden Mittelalter vom Falzziegel verdrängt worden sind, damit, daß die Witzenhäuser Produktion vermutlich ganz überwiegend den Bedarf für Ausbesserungsarbeiten an älteren Dächern zu decken hatte. Tatsächlich reicht keine der für 1575 in der Abgabeliste verzeichneten Einzelmengen für eine komplette Neueindeckung aus.

Neben der genauen Lage des Ziegelhofes, die bisher aufgrund der Ortsangabe bei der Ersterwähnung nur ungefähr bekannt war, ermittelt Stephan auf der Grundlage seiner archäologischen Untersuchungen für den Brennofen eine Bauzeit um 1600 und eine Betriebszeit bis in das 18. Jahrhundert. Seine Größe läßt sich mit einer Breite von 4 m, bei einer lichten Weite von 2,5 m, einer Höhe von ca. 1,5 m und einer mutmaßlichen Länge von 8 m angeben. Einen Einblick in das Spektrum der Produkte gewähren die für den Brennofen verwendeten Materialien, soweit sie als Erzeugnisse des Ziegelhofes zu identifizieren sind. Neben den schon genannten Typen von Dachziegeln als wichtigste Erzeugnisse kommen auch Hohlziegel anderer Art und Firstziegel sowie Bodenplatten aus Ziegelton vor. Für Ziegelsteine ergab sich nur ein vereinzelter Beleg. Unter den archäologischen Befunden im Witzenhäuser Stadtbereich lassen sich darüber hinaus auch Gluttöpfe und die dazugehörigen Zieglerwaredeckel als Erzeugnisse des Ziegelhofes nachweisen.

Der zweite Fundkomplex liefert einen annähernden Überblick über den Bestand an Geschirr im Hause des mutmaßlichen Ziegelmeisters vom ausgehenden 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Das Spektrum umfaßt alle der für den unteren Werraraum bekannten Arten von Keramik von der unglasierten Irdenware bis zu vereinzelt Belegen für Fayence. Als Herstellungsorte kommen neben örtlichen Töpfereien Großalmerode und Oberode in Betracht. Eine genaue Zuweisung zu bestimmten Herstellungsorten ist beim gegenwärtigen Forschungsstand noch nicht möglich. Eine Prüfung der Fayencebelege auf eine mögliche Mündener Provenienz aus der frühen Zeit der dortigen Hansteinschen Manufaktur ist unterblieben.

Insgesamt liefern Stephans Ergebnisse einige neue Erkenntnisse zur Erforschung der Ziegelöfen und hinsichtlich der materiellen Alltagskultur des unteren Werraraumes wichtige Ergänzungen zu Reyers Auswertung der schriftlichen Überlieferung über den Witzenhäuser Ziegelhof. Eine Überarbeitung und Straffung der Darstellung wäre einer besseren Übersichtlichkeit zugute gekommen und hätte einige Widersprüchlichkeiten in Details wie auch das Mißverständnis eliminiert, die regional unterschiedlich definierte Maßeinheit „Fuder“ sei schlicht als „Wagenladung“ zu verstehen.

Göttingen

Johann Dietrich von Pezold

Bergbau und Hüttenwesen im und am Harz. Hrsg. von Karl Heinrich Kaufhold. Hannover: Hahn 1992. 173 S. m. 36 Abb., 21 Tab. u. 4 Kt. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXIV: Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der Neuzeit. Bd. 14. Kart. 52,- DM.

In einer knappen und trefflichen Einführung ordnet Karl Heinrich Kaufhold den vorliegenden Sammelband ein in die Geschichte der Erforschung des Harzer Berg- und Hüttenwesens. Die einzelnen Beiträge entstammen den Bemühungen des 1986 gegründeten Arbeitskreises

für niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen und wurden von den Autoren für die Veröffentlichung zum Teil erheblich erweitert und ergänzt.

Auf der Grundlage umsichtig ausgewerteter Literatur charakterisiert Carl-Hans Hauptmeyer in seinem Aufsatz „Bergbau und Hüttenwesen im Harz während des Mittelalters“ den Stand unserer Kenntnisse. Soweit es die lückenhafte schriftliche Überlieferung zuläßt, werden Grundzüge der Geschichte des Harzer Bergbaus sichtbar, welche die Vorherrschaft des Ramelsberges bestätigen. Dabei werden auch Forschungsaufgaben sichtbar. So sollten endlich einmal die montanwirtschaftlichen Aktivitäten der Klöster Walkenried und Altenzelle bei Freiberg/Sachsen verglichen und vor dem Hintergrund des allgemeinen wirtschaftlichen Engagements des Zisterzienserordens untersucht werden. Welche überaus bedeutsamen neuen Erkenntnisse sich durch systematische archäologische Bemühungen gewinnen lassen, bezeugt der Aufsatz von Dietrich Denecke „Zum Stand der Kartierung und Untersuchung von Relikten des Bergbaus und Hüttenwesens im Harz für das Mittelalter und die frühe Neuzeit“. So lassen sich Erzabbau, Verhüttung und Holzkohlegewinnung an verschiedenen Plätzen des Harzes und seines Vorlandes seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. belegen. Weit wichtiger aber ist die überaus dichte Beschreibung des Forschungsstandes und die Kennzeichnung der daraus erwachsenden Aufgaben. Eine kartographische Erfassung zu ausgewählten Zeitpunkten und für festumrissene Räume läßt Probleme, Lücken und offene Fragen erkennen. Einleuchtend ist dabei die gleichzeitige Betrachtung von Abbaustellen, Hüttenplätzen, Wirtschaftswegen und Orten der Holzkohleproduktion sowie – seit der frühen Neuzeit – Teichbau und Grabennetz. Mit Recht betont der Autor die Kombination aller Methoden, was im Blick auf den Umfang des zu untersuchenden Raumes das Problem der Auswahl der Teilräume massiv verschärft.

In seinem Beitrag „Wechselbeziehungen zwischen dem Harzer Bergbau und der Landwirtschaft des Umlandes im 16. und 19. Jahrhundert“ greift Walter Achilles zwei Bereiche heraus: das Fuhrwesen und die Getreideproduktion. Der Transport von Erz, Holzkohle und Zuschlägen, unverzichtbar für eine reibungslose Hüttenproduktion, brachte den Bauern wichtige Nebeneinnahmen. Seine Überlegungen zur Getreideversorgung, basierend auf intimen Kenntnissen der einschlägigen Quellen, zeigen eindeutig, daß das engere Harzer Umland vor dem frühen 19. Jahrhundert und vor dem Anbau der Kartoffel auf gar keinen Fall in der Lage war, die Harzer Bevölkerung ausreichend zu ernähren. Damit ist zugleich eine Forschungsaufgabe genannt: Woher, in welchen Mengen und zu welchen Preisen bezieht man während der vorlaufenden Zeit das benötigte Getreide? Man sollte desgleichen fragen, wie es mit der Viehversorgung bestellt war. So machte sich die Nachfrage der Harzer bergbauenden Bevölkerung Ende des 16. Jahrhunderts auf den Ochsen- und Schweinemärkten zu Hannover und Burgwedel deutlich bemerkbar. Eine entsprechende Untersuchung, welche die Bremer und Oldenburger Viehmärkte berücksichtigt und die Absatzmärkte bis an Rhein, Main und Elbe einbezieht, ist seit der Arbeit von Heinz Wiese längst überfällig.

In seinem Aufsatz „Die hannoversche Bergwarenhandlung im 18. und frühen 19. Jahrhundert“ (S. 38–55) schlägt Hans-Jürgen Gerhard ein bisher weitgehend unbekanntes Kapitel des Harzer Bergbaus in seinen internationalen Verflechtungen auf. Allein das im Anhang mit 12 Tabellen aufbereitete Zahlenmaterial enthält eine Fülle von wichtigen Informationen. Die zum Verkauf stehenden Bergwaren wie Blei, Bleigliätte, Kupfer, Messing, Pottasche, Schwefel, grünem und weißem Vitriol u. ä. sind für verschiedene Zeitspannen nach Mengen ausgewiesen. Über Hamburg und Bremen erreichte man Amsterdam und Antwerpen, über Newcastle, Hull und London die englische Ostküste und über Le Havre, Rouen, Nantes, La Rochelle, Bordeaux und Paris den wichtigen französischen Markt. Neuchatel, Augsburg, Regensburg und

Breslau stellen die südlichsten Absatzmärkte, während Petersburg Tor zum russischen Markt ist. Archangelsk hingegen ist Einkaufsplatz großer Mengen von Unschlitt. Insgesamt kann man den im skizzenhaften Überblick über die Geschichte der Bergwarenhandlung geäußerten Wunsch des Autors nach einer baldigen gründlichen Erforschung eines der größten deutschen Unternehmen des 18. Jahrhunderts nur teilen. Ein wichtiges Kapitel wäre dabei u. a. der Konkurrenzkampf zwischen Harzer und englischem Blei sowie dem spanischen Blei aus den Gruben von Adra in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

Die Aufsätze „Aus der Blüte ein Sturz in relative Bedeutungslosigkeit: Die Eisenhütten des Harzes und Weserberglandes im 19. Jahrhundert“ von Michael Mende und „Das Eisenhüttenwesen des hannoverschen Harzes zwischen Anpassung und Verdrängung in der Zeit des ersten allgemeinen Aufschwungs der Metallindustrie (1835–1871)“ von Johannes Laufer sollen unbedingt parallel gelesen werden. Beide zeichnen sich aus durch eine konsequente vergleichende Betrachtung landesgeschichtlicher Art, und zwar unter Beiziehung insbesondere des Rheinlandes, Westfalens und Schlesiens. Beide würdigen die institutionellen Rahmenbedingungen wie das preußische Aktiengesetz von 1843, die liberalen preußischen Bergrechtsreformen von 1851 bis 1865 sowie deren Übernahme für Hannover 1867 oder die Auseinandersetzungen innerhalb der Berg- und Finanzbehörden in Hannover. Beide ergänzen sich aber auch. Während der Technikhistoriker dem Aufsatz von Mende mehr abgewinnen dürfte, werden bei Laufer die wirtschaftlichen Wechsellagen allgemeiner und branchenspezifischer Art stärker in den Mittelpunkt gerückt. Ferner erörtert er in abwägender Weise die soziale Problematik wirtschaftlicher Anpassungsprozesse.

Veranschaulicht durch zahlreiche Photographien stellt Reinhard Rosenek in seinem Beitrag „Der Rammelsberg in Goslar – Bedeutung und Zukunftsperspektiven“ die wichtigsten baulichen Zeugnisse des Bergbaus unter- und übertage sowie in Goslar vor. Anschließend daran beschreibt er Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und den Ausbau zu einem Besucherbergwerk.

Mit dem Aufsatz „Die Geschichte des St. Andreasberger Bergbaus – ein Überblick“ steuern Hans-Werner Niemann und Dagmar Niemann-Witter einen höchst instruktiven, auf wesentlichen und neuen archivalischen Zeugnissen beruhenden Aufriß bei. So werden die einzelnen Phasen der montanwirtschaftlichen Wechsellagen seit dem 16. Jahrhundert mit ihren Auf- und Abschwüngen samt ihren lokalen Ursachen klar und überzeugend herausgearbeitet. Die abwägende Kombination verschiedener Faktoren und ihrer Bedeutung sowie die Einbeziehung quantitativer Quellen wirken überaus anregend. So sollte die Krisis des St. Andreasberger Bergbaus Anfang der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts analysiert werden im Horizont einer allgemeinen Agrar-, Kredit- und Handelskrise dieser Jahre. In dieser aber verbirgt sich sehr wahrscheinlich eine Strukturkrise des europäischen Edel- und Buntmetallbergbaus überhaupt; denn Ende der dreißiger Jahre ist die Dominanz der Silber-Kupfer-Vorkommen zu Ende und Silber-Blei-Vorkommen treten an die Spitze des Interesses kaufmännischer Investoren. Weltweit aber ist diese Periode bis Anfang der siebziger Jahre nichts anderes als die Auftaktphase für die lateinamerikanische Silber- und Goldproduktion, welche danach in ihr entscheidendes Wachstum auf der Basis des Amalgamationsverfahrens eintritt. Um diese Hypothese auf tragfähigen Boden zu stellen, sind mehrere Aufgaben zu erfüllen:

1. die Ermittlung einer möglichst langen Silberpreisreihe;
2. die Ermittlung der Ausbringung an Silber aus allen Gruben von St. Andreasberg (man sollte eine Edition der verschiedenen quantitativen Unterlagen erwägen);
3. die Beschreibung der Agrar-, Kredit- und Handelskrise von 1570–75 in ihren Wirkungen im Harz bzw. auf den St. Andreasberger Bergbau.

Sehr ähnliche Überlegungen lassen sich zur Lage des Andreasberger Bergbaus Anfang der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts anstellen. Ähnlich diskussionswürdig sind die Überlegungen zur wirtschaftlichen Bedeutung des landesherrlichen Engagements im Bergbau am Schluß. Sie stehen mit Recht am Ende eines Bandes, der Bestandsaufnahme von Kenntnissen zum Bergbau des Harzes auf anregende Weise mit weiterführenden Überlegungen verknüpft.

Ittersbach/Baden

Ekkehard Westermann

Haus, Rainer: Lothringen und Salzgitter in der Eisenerzpolitik der deutschen Schwerindustrie von 1871 bis 1914. Salzgitter 1991. 323 S. m. 73 Abb. = Salzgitter-Forschungen 1. Kart. 50,- DM (zu beziehen vom Stadtarchiv Salzgitter, Nord-Süd-Straße 155, 3320 Salzgitter 51)

Entstehung und Ausbau der Reichswerke „Hermann Göring“ in Salzgitter waren schon mehrfach Gegenstand zum Teil umfangreicher Forschungen; erinnert sei nur an die Arbeiten von Riedel, Mollin und, im Rahmen der Ortsgeschichte, von Heinz Kolbe. Eine neue, breit angelegte Studie wie die hier anzuzeigende des Politikwissenschaftlers Rainer Haus muß sich daher zunächst der Frage stellen, ob und gegebenenfalls was sie Neues zu bieten hat.

Haus thematisiert die Frage nach der Rolle der Erzvorkommen in Lothringen und im Salzgittergebiet für die Versorgung der deutschen Schwerindustrie (konkret der Erzeugung von Eisen und Stahl) mit inländischen Rohstoffen. Sie ist, auch in dieser Verbindung, nicht völlig neu, doch in der Dichte und Breite wie hier noch nicht behandelt worden. Die Grundaussage des Buches lautet, stark vereinfacht: Der Ausgang des 1. Weltkriegs beraubte die deutsche Schwerindustrie der kostengünstigen lothringischen Minette als einheimische Rohstoffquelle, und bei der Suche nach Ersatz fanden auch die Erzvorkommen im Salzgittergebiet (neben anderen, besonders den Doggererzen bei Zollhaus/Blumberg im östlichen Schwarzwald) ihr Interesse, ohne jedoch aus Rentabilitätsgründen umfassend genutzt zu werden. So bedurfte es erst des staatlichen Eingreifens in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre, konkret der Gründung der Reichswerke 1937, um diese Vorkommen in großem Stile auszubeuten.

Haus stellt diese Entwicklung in sieben unterschiedlich umfangreichen Kapiteln material- und detailreich auf der Grundlage von Archivalien vor allem des Bundesarchivs und der Archive der beteiligten Unternehmen sowie der umfangreich herangezogenen Literatur dar. Seine Untersuchung beginnt mit dem Erwerb wichtiger Erzgebiete durch das Deutsche Reich in Lothringen im Frankfurter Frieden 1871 und arbeitet die wachsende Bedeutung der dortigen Vorkommen für die west- und südwestdeutsche Schwerindustrie heraus, die im 1. Weltkrieg zu – bis 1918 erhobenen – Forderungen nach der Annexion des an Deutsch-Lothringen anschließenden französischen Reviers von Longwy und Briey durch das Reich führte. Statt dessen brachte der Vertrag von Versailles die Abtrennung Lothringens, die Sonderstellung der Saar (bis 1935) sowie den zeitweiligen Zugriff der Alliierten auf die Ruhrkohle. Haus schildert im folgenden die im ganzen erfolgreichen Gegenstrategien der deutschen Schwerindustrie. Zu ihnen gehörte auch eine Prüfung der Frage, ob sich eine Wiederaufnahme der Erzförderung im Salzgittergebiet lohne. Sie wurde aus Kostengründen verneint, selbst als 1928/29 die Reichswehr Interesse an einem Hochofenwerk in diesem bei einem Krieg als sicher geltenden Raume zeigte.

Für die Rüstungs- und Autarkiepolitik des „Dritten Reiches“ mußten die Salzgittererze wegen ihrer Menge und ihrer Lage früher oder später wichtig werden. Die Arbeit schildert hier, nach Riedel und Mollin, ein weiteres Mal die Auseinandersetzungen um die Entstehung der Reichswerke und deren schließlichen Sieg im Streit mit den westdeutschen Konzernen, wobei Haus – zum Teil aufgrund erst 1990 zugänglich gewordener Akten im jetzigen Bundesarchiv Potsdam – einige Details berichtigen oder nachtragen kann. Im Grundsatz bleibt es freilich auch nach ihm dabei, daß der Staat die entscheidende Initiative zur umfassenden Ausbeutung der Erzvorkommen und zum Aufbau der Hütte in Watenstedt ergriff. Die westdeutschen Unternehmen beteiligten sich, unter tatkräftiger Vermittlung besonders der Deutschen Bank, lediglich an dem vor allem von Paul Pleiger geschaffenen Werk. Als Lothringen 1940 wieder in deutsche Hände geriet, fand die Minette erneut ihr Interesse, freilich gegenüber der Zeit vor 1918 abgeschwächt.

Die Stärke der Arbeit liegt weniger in ihrem Konzept als in der Fülle der Details, die sie mitteilt. Denn ihr Grundgedanke, ein führender Industriezweig strebe nach Vorherrschaft nicht nur im Inland, sondern auch auf dem Weltmarkt (Haus spricht von der „Weltstellung“) und nutze dazu alle vertretbaren Mittel, ist zumindest für den Wirtschaftshistoriker selbstverständlich, der dazu manche Beispiele aus vielen Staaten anführen kann. Hier kommt hinzu, daß er sich nur eingeschränkt belegen läßt, weil die westdeutsche Schwerindustrie ungeachtet aller patriotischen Verlautbarungen ihre Entscheidungen primär an der Kostenrechnung orientierte, die damit auch für das Streben nach „Weltstellung“ zum maßgebenden Faktor wurde – bis sich die Werke durch den totalen Staat in die Pflicht genommen sahen. So trivial es klingen mag: die Dämonie der Macht löst sich in der Wirtschaft oft in die Regeln von Soll und Haben auf.

Die Detailfülle der Arbeit ist besonders dort ergiebig, wo sie wichtige Quellenbelege in großer Breite referiert. Das mag beim Lesen ermüden und manche aufschlußreiche Beobachtung fast untergehen lassen, stellt aber ein wichtiges Material bereit, auf dessen Grundlage sich der Leser auch dort ein eigenes Urteil bilden kann, wo er mit dem Verfasser nicht einig geht.

Göttingen

Karl Heinrich Kaufhold

Schnelle, Albert: Bremen und die Entstehung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (1856–1864). Bremen: Selbstverl. des Staatsarchivs Bremen 1992. 239 S. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 57. Kart. 44,- DM.

Diese Göttinger juristische Dissertation (bei Malte Dießelhorst) führt in eine wichtige Periode der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, die von der Forschung bisher nur wenig beachtet worden ist, nämlich in die Zeit zwischen der Revolution von 1848 und der Gründung des Norddeutschen Bundes 1867, und sie behandelt einen bedeutenden Gegenstand, das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Dieses große, 1861 von der Bundesversammlung des Deutschen Bundes verabschiedete Gesetzgebungswerk ist in der Literatur mit Recht immer wieder als eine der wenigen bedeutenden gesetzgeberischen Leistungen dieses Bundes herausgehoben worden, und es ist zugleich – wie vor allem Franz Wieacker betont hat – ein hervorragendes Zeugnis nicht nur für den hohen Stand der deutschen Handelsrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, sondern auch ein Beleg für das „Selbstgefühl des Bürgertums, das die politi-

sche und die Rechtseinheit der Nation zu seiner Sache gemacht hatte“ (Wieacker). Zum zweiten Male, nach der gesamtdeutschen Wechselordnung von 1848, gelang es, eine zentrale Materie der Wirtschaft einheitlich zu regeln – auch wenn das Gesetzbuch wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes von dessen Mitgliedern als Landesrecht in Kraft gesetzt werden mußte und erst 1871 Reichsrecht wurde.

Die Arbeit behandelt die langwierige, mühsame und kontroverse Entstehung des Gesetzes aus der Sicht eines Bundesstaates, der Hansestadt Bremen, und sie stützt sich dabei auf die umfangreichen, bisher noch nicht ausgewerteten einschlägigen Bestände des dortigen Staatsarchivs sowie auf die Zeitungen. Was sie dabei an allgemeiner Gültigkeit verliert, gewinnt sie durch den tiefen Einblick in die Verhältnisse eines Staates, der als großer Seehafen und bedeutender Handelsplatz ein besonderes Interesse an dem Gesetz hatte.

Die entscheidenden Beratungen fanden auf einer von der Bundesversammlung eingesetzten Konferenz in Nürnberg von 1857 bis 1861 statt. Bremen war hier (bis 1859 neben dem Eltermann E. F. Gabain) durch den Vorsitzenden seines Handelsgerichts, den Juristen Heinrich Gerhard Heineken (1801–1874), vertreten, der dank seines Sachverständes und seines vermittelnden Wesens in Nürnberg eine beachtete Rolle spielte und von dem ein Großteil der von Schnelle ausgewerteten Berichte stammt. Es gelang ihm zwar nicht (und konnte es auch nicht), sich gegen die vor allem die dritte Lesung des Gesetzentwurfs dominierenden Großmächte Österreich, Preußen und Bayern durchzusetzen, doch brachte er bei allen wichtigen Fragen den bremischen Standpunkt oft betont ein und gelegentlich auch zur Geltung.

Schnelle stellt zunächst den Weg nach Nürnberg sowie die dortigen Verhandlungen in einem ausführlichen Überblick dar und diskutiert dann ausführlich die dort besprochenen Einzelfragen, soweit sie für Bremen wichtig waren. Dieser Teil, der sachliche Schwerpunkt der Arbeit, gibt einen tiefen Einblick in die Auseinandersetzungen um die Grundprobleme des deutschen Handelsrechts, in denen sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse und Tendenzen der Zeit spiegeln. Eine ausführliche Besprechung dessen muß einem juristischen Fachorgan vorbehalten bleiben. Ich nenne hier nur, aufzählend, das Verhältnis des Gesetzes- zum Gewohnheitsrecht, das trotz dessen großem Gewicht in Handelssachen zugunsten des Gesetzes entschieden wurde; die Frage, ob das Handelsrecht ein Landesrecht ausschließlich der Kaufleute oder für Handelsgeschäfte allgemein gültig sein sollte, die in Richtung eines gemischten Systems gelöst wurde; das Recht der Handelsgesellschaften, besonders der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft; das Maklerwesen; die Regelung sachenrechtlicher Fragen. Die Studie arbeitet diese Materien im einzelnen heraus und verbindet sie nicht nur mit den bremischen Verhältnissen, sondern auch mit der generellen rechtlichen und tatsächlichen Situation der Zeit.

Nach der Annahme des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches durch die Bundesversammlung 1861 dauerte es noch drei Jahre, bis Bremen als 28. deutscher Staat es für sich einführte; am 1. 1. 1865 trat es in Kraft. Schnelle behandelt auch diese langen, bisweilen quälenden Verhandlungen ausführlich und macht deutlich, wie sich hier der Streit um das Fortbestehen bremischer Traditionen mit der politischen Absicht verband, vor allem gegenüber den Großmächten im Bunde keine Eile zu zeigen.

Die stark quellenbezogene Studie verdient über die Rechtsgeschichte hinaus Interesse als ein lesenswerter, anregender Beitrag zur Geschichte Bremens und zur deutschen Handels- und Wirtschaftsgeschichte im mittleren Drittel des 19. Jahrhunderts.

Benzenhöfer, Udo: Zur Sozialgeschichte der Psychiatrie im Königreich Hannover (1814–1866). Aachen: J. Mainz 1992. 44 S. m. Abb. Kart. 16,– DM (zu beziehen über: MHH, Abt. Geschichte der Medizin, Postf. 61 01 80, 3000 Hannover 61).

In der vorliegenden Studie, der ausgearbeiteten Fassung der Habilitationsvorlesung des hannoverschen Medizinhistorikers Udo Benzenhöfer, werden Aspekte der Sozialgeschichte der Psychiatrie im Königreich Hannover (1814–1866) aufgezeigt. In seiner Einleitung legt der Autor dar, daß Irre im 18. und im 19. Jahrhundert nicht nur in verschiedenen Formen von Anstalten „öffentlich“ ausgegrenzt wurden, sondern daß es auch Kranke gab, die „privater“ Ausgrenzung unterlagen, die also in Privathäusern unter strenger Bewachung standen, ebenso wie Irre, die in relativer Freiheit leben konnten. Laut Benzenhöfer seien in den ersten beiden Dritteln des 19. Jahrhunderts im Königreich Hannover höchstens ein Viertel der als Irre bezeichneten Menschen in Anstalten aufbewahrt worden. Daher habe sich eine umfassende Sozialgeschichte der Psychiatrie nicht nur dem Anstaltswesen zuzuwenden, sondern es seien auch die zahlenmäßig weit stärker vertretenen sonstigen Modi des Umgangs mit Irren zu beleuchten. Dieser Verpflichtung konnte der Autor nach eigener Aussage allerdings nur bedingt nachkommen, da Vorarbeiten fast völlig fehlen. Sozialgeschichte der Psychiatrie wurde deshalb von ihm „notgedrungen als Geschichte der Irrenanstalten unter besonderer Berücksichtigung des politischen und gesellschaftlichen Umfelds“ aufgefaßt.

Um historische und politische Hintergründe zu verdeutlichen, referiert der Autor zuerst politik- und gesellschaftsgeschichtliche Eckdaten des Königreichs Hannover. Anschließend wird zur historischen Konturierung die Irrenversorgung im Kurfürstentum Hannover des 18. Jahrhunderts dargestellt, die die Grundlage für das Irrenwesen des Königreichs Hannover bildete. Im 18. Jahrhundert wurden Wahnsinnige demnach vor allem in Privathäusern, aber auch in Armenhäusern, Gefängnissen, Zuchthäusern und – als einziger Spezialanstalt – im Zucht- und Tollhaus zu Celle untergebracht. Der Tollhausteil dieses Zucht- und Tollhauses konnte ca. 200 Patienten aufnehmen, von denen die ruhigen Kranken allerdings oft zusammen mit den Züchtlingen verwahrt wurden. Ende des 18. Jahrhunderts war die Anstalt in Celle wegen der niedrigen Entlassungszahlen hoffnungslos überbelegt. Doch erst nach der Konstitution der Ständeversammlung des neuen Königreichs Hannover sollte eine Änderung eintreten. 1816 stellte der ostfriesische Adlige Edzard Mauritz von Inn- und Knyphausen – dies ist ein Neufund Benzenhöfers – den Antrag, eine „Heil“-Anstalt zu errichten. Nach langen Debatten, in die nicht nur die Ständeversammlung und das Ministerium, sondern dann auch der psychiatrische „Fachmann“ in Hannover, G. H. Bergmann, eingeschaltet waren, wurde im Jahre 1826 mit dem Umbau des seit der 1803 erfolgten Säkularisation leerstehenden Klosters in Hildesheim zu einer Heilanstalt begonnen. Die Anstalt wurde 1827 eröffnet. Schon kurze Zeit nach der Eröffnung war sie jedoch überfüllt. Auch die Eröffnung des Pflgeteils der Anstalt (1833) und der Neubau einer zum Hildesheimer Komplex gehörigen Verwahranstalt (1849) konnten keine Abhilfe schaffen. Die Errichtung weiterer Anstalten ging nach Benzenhöfer nicht von der Ständeversammlung oder von Ärzten, sondern vom Ministerium aus. Eine 1857 durchgeführte Irrenzählung ergab, daß ca. 200 Anstaltsplätze fehlten. Nach heftigen Diskussionen wurde nicht etwa nur eine Anstalt neu errichtet, um die mehrere Städte bemerkenswerterweise geradezu konkurrierten, sondern – auf ausdrücklichen Wunsch des Königs – gleich zwei. 1864 wurde also sowohl mit dem Bau einer Anstalt in Göttingen als auch in Osnabrück begonnen. Die Anstalt in Göttingen wurde 1866, kurz vor der Übernahme Hannovers durch Preußen, eröffnet. Unter der Ägide des Reformpsychiaters Ludwig Meyer wurde hier die in England entwickelte relativ freizügige No-Restraint-Behandlung der Irren eingeführt. Die Anstalt in Osnabrück wurde erst 1868 eröffnet. In weiteren kurzen Abschnitten geht Benzenhöfer auf Privatanstalten

im Königreich Hannover, auf die Idiotenanstalt in Langenhagen, auf die agrikole Kolonie in Einum bei Hildesheim sowie auf andere Unterbringungsformen ein.

Insgesamt eröffnet die Studie sicherlich neue Perspektiven in der Erforschung der Geschichte der Psychiatrie des Königreichs Hannover. Es wird deutlich, daß die Entwicklung des Irrenwesens weniger von den Psychiatern, als von den politischen Instanzen geprägt war. Bedeutsam ist sicherlich auch der Hinweis des Autors, daß die Anstaltsverwahrung quantitativ wesentlich geringer zu veranschlagen ist als der Umgang mit Irren in mehr oder weniger Freiheit. Von daher ist dem Autor zuzustimmen, wenn er weitere Forschungen in dem zuletzt genannten Bereich fordert.

Hannover

Torsten Passie

Jorns, Annette: Lebens- und Arbeitssituation von Frauen im Lande Braunschweig 1830–1865. Braunschweig: Selbstverl. des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1991. IV, 303 S., Kart. 30,— DM.

In der 1989 im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften der TU Braunschweig angenommenen Dissertation befaßt sich die Autorin mit der spezifischen Situation von Frauen in der Vergangenheit — einem Themenbereich, der, wie sie selbst einleitend bemängelt, in der Geschichtswissenschaft lange vernachlässigt wurde und erst seit einigen Jahren verstärkt in den Blickpunkt historischer Untersuchungen gerückt ist. Die vorliegende Darstellung hat zum Ziel, einen Beitrag zur Erforschung der Lebenswelt von Frauen im 19. Jahrhundert zu leisten und damit eine Lücke in der „historischen Frauenforschung“ zu schließen. Inwieweit die Situation der Frauen aus den Unterschichten von den Folgen des Pauperismus besonders und vor allem anders als die der Männer beeinflusst war, ist eine der wesentlichen Fragen, die diese Regionalstudie beantworten will.

Grundlage der Untersuchung sind u. a. Materialien, die im Rahmen eines DFG-Forschungsprojekts an der TU Braunschweig über alleinstehende Frauen im Herzogtum Braunschweig gesammelt und ausgewertet worden sind. Die Suche nach geeignetem Schriftgut erforderte schon deshalb einen größeren Aufwand, weil „Frauen in der Regel weniger offizielle Spuren hinterlassen“ (S. 11). Im Falle Braunschweigs boten sich jedoch u. a. die umfangreichen Domizilakten aus dem 19. Jahrhundert als Massenaktenbestand an, die eine Fülle von Informationen über Meisterfrauen, Tagelöhnerinnen, Kleinhändlerinnen und Witwen von Handwerksmeistern u. v. a. enthalten. In Zeiten einer restriktiven Domizilordnung als Reaktion auf die Massenarmut im Herzogtum Braunschweig angelegt, sollte damit die Niederlassungsberechtigung in der Stadt und damit auch häufig die Arbeitserlaubnis überprüft werden.

Bei der Auswertung dieser und anderer Quellen, die vor allem aus Beständen zu Handel und Gewerbe stammen, bemüht sich die Verfasserin erklärtermaßen um eine eigene Methode der Frauengeschichte, die sie als „weibliche Gesellschaftsgeschichte“ verstanden wissen will. Dabei geht sie von der Grundthese aus, daß Industrialisierung zugleich zunehmend Individualisierung bedeutete, die Frauenarbeit zunächst in eine schlechtere Position als zuvor brachte, als sie noch an der „Existenz und dem Wohlergehen aller Familienmitglieder orientiert war“ (S. 8).

Weil das Schicksal der Frauen häufig unmittelbar mit dem ihrer Familien verbunden war, greife Frauengeschichte aber auch im Verlauf des 19. Jahrhunderts immer wieder in die Alltagsgeschichte der Familie hinein.

Untersucht werden die Lebensumstände von Frauen unterschiedlichen Alters, Familienstatus und Beschäftigungsverhältnisses. Dabei geht die Darstellung auf viele Facetten des Daseins von verheirateten, verwitweten, auch im sogenannten Konkubinat lebenden Frauen sowie alleinstehenden mit oder ohne Kinder ein; Gruppen, die sich ihrerseits wiederum nach zugewanderten und einheimischen Frauen unterscheiden lassen, da sie verschiedene rechtliche und damit grundsätzlich verschiedene Voraussetzungen für Beschäftigungsmöglichkeiten hatten. Der Versuch, eine das Herzogtum insgesamt betreffende weibliche Berufsstruktur aufzustellen, kann, das wird überzeugend dargestellt, nur zum Teil gelingen, denn nicht selten wurde die Tätigkeit der Frauen nicht eigenständig gezählt. Dennoch liefert eine detaillierte Übersicht einen guten Einblick über die Art der Beschäftigungsverhältnisse von Frauen mit Verweisen auf den Wandel, dem diese Frauenberufe im 19. Jahrhundert unterlegen waren. Anhand der überlieferten Quellen kann nachgewiesen werden, daß im Verlauf des vorigen Jahrhunderts nach wie vor ein wesentlicher Teil der Frauen als Dienstboten arbeitete, die jedoch immer weniger unter dem traditionellen Schutz der Arbeitgeber z. B. im Fall von Krankheit oder Alter standen. Folge dieser Aufweichung alter Bindungen zwischen Dienstherrn und Gesinde sei daher häufiger als zuvor ein Berufs- oder Stellungswechsel von Frauen gewesen. Als Arbeiterinnen waren, so wird festgestellt, Frauen vor allem im Bereich des Textilgewerbes, aber auch im Nahrungsmittelgewerbe beschäftigt, nicht selten waren dies Zugewanderte, die z. T. nur saisonal beschäftigt waren und daher keine Aufenthaltsberechtigung benötigten. Eine weitaus geringere Zahl von Frauen, diese Annahme bestätigt die Untersuchung, ging selbständig einem Beruf nach. Es waren fast ausnahmslos einheimische Frauen, die das Anrecht hatten, ein selbständiges Gewerbe zu betreiben: meist waren Frauen im Kleinhandel (Hökerei) oder als Gastwirtinnen tätig. Ganz frei war die Berufswahl im 19. Jahrhundert für Frauen allerdings nicht. Ihre Rechte waren im Vergleich zu denen der Männer, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes ebenfalls Zwängen unterlagen, noch wesentlich stärker eingeschränkt.

Frauen aus den Unterschichten waren in Zeiten des Pauperismus, also besonders um die Mitte des 19. Jahrhunderts, im Zusammenhang mit der Fortpflanzung besonderen Problemen ausgesetzt. So bewirkten Gesetze zur Bekämpfung der Massenarmut eine starke Zunahme der Illegitimität, 1859 betrug sie in Braunschweig 19,5 % (!). So gab es nicht nur eine größer werdende Zahl von alleinernährenden Müttern, sondern auch eine wachsende Zahl von „Konkubinatinnen“.

Die vorliegende Untersuchung greift in vieler Hinsicht neue Aspekte weiblicher Lebensumstände auf, die bislang in der Geschichtsforschung zu sehr in allgemeinen Betrachtungen über die Situation der Unterschichten untergegangen sind: Der Leser erfährt etwas über die Wanderungsbewegungen von Frauen, über ihre beruflichen Qualifikationen, ihre soziale Herkunft und nachfolgenden Beschäftigungen, das Lohnniveau von Frauen, ihre mögliche Altersvorsorge und über Sexualität und Partnersuche. Man bekommt so einen guten Einblick in die wichtige Rolle, die Frauen auch für die Ernährung der Familie gespielt haben.

Zu fragen bleibt, wo eigentlich das Neue einer Methode in der Untersuchung liegt. So wird zwar die Quellengrundlage unter dem Blickwinkel neuer Fragestellungen bearbeitet, dennoch lassen sich manche Beobachtungen so oder ähnlich auch für die Situation der Männer in den Unterschichten feststellen, wie die Zwänge der Freizügigkeitsbeschränkungen, die zu illegitimen Geburten und Konkubinaten führen, und die eingeschränkten Rechte durch die Gesindeordnung.

Auch wenn sich anhand der Quellen aufzeigen läßt, daß Frauen beschränktere Möglichkeiten der Berufswahl hatten oder Doppelbelastungen für Frauen durch gewerbliche Tätigkeit und die Betreuung der Familie zugleich im allgemeinen sehr viel größer waren, führt diese Feststellung eher zu neuen Sichtweisen besonderer Probleme von Frauen in der Vergangenheit, ohne daß jedoch die geschlechtsspezifische Betrachtung notwendigerweise ein neuer methodischer Weg ist.

Dennoch erfüllt die vorliegende Darstellung den Anspruch, neue Einsichten in die Alltagsgeschichte von Frauen der Unterschichten zu vermitteln, voll und ganz. Vor allem besticht, daß über die Darstellung von Strukturen hinaus die Beschreibung individueller Lebensumstände nicht zu kurz kommt, so daß ein Gefühl für die Alltagsorgen der Frauen gut vermittelt wird. Es ist der Verfasserin nicht nur eine sorgfältig erarbeitete und informationsreiche Darstellung, sondern darüber hinaus auch ein wirklich lesbares Buch gelungen.

Göttingen

Ulrike Albrecht

Meyer-Renschhausen, Elisabeth: *Weibliche Kultur und soziale Arbeit. Eine Geschichte der Frauenbewegung am Beispiel Bremens 1810–1927*. Köln, Wien: Böhlau 1989. X, 408 S. m. 5 Abb. Kart. 48,— DM.

Die Forderung, den weiblichen Anteil an der Geschichte sichtbar zu machen, wurde erstmals vor gut zwanzig Jahren außerhalb der etablierten Geschichtswissenschaft aufgestellt. Damals oft belächelt, befindet die historische Frauenforschung sich mittlerweile auf dem Weg zur anerkannten Teildisziplin des Faches. Frauenthemen haben innerhalb und außerhalb der Fachöffentlichkeit Hochkonjunktur; eine Fülle von Monographien und Aufsatzsammlungen unterschiedlicher Qualität kommt auf den Markt. Doch die Studie von Meyer-Renschhausen wird hier nicht rezensiert, weil sie sich gerade in einen Modetrend einfügt, sondern weil sie sich inhaltlich von vielen anderen Publikationen abhebt. Die Arbeit — bereits drei Jahre vor Drucklegung abgeschlossen — erschließt auch heute noch in zweifacher Hinsicht neues Terrain: Die Beschäftigung mit der ersten Frauenbewegung, der durch die nationalsozialistische Gleichschaltungspolitik das Ende bereitet wurde, war ein zentrales Thema der neuen Forschungsrichtung. Die in diesem Kontext entstandenen Arbeiten prägt vor allem ein deskriptiver, Fakten sammelnder Zugang. Eine kritische Ergänzung oder Revision des erreichten Forschungsstandes tut also Not, und die vorliegende Studie nimmt sich als eine der ersten dieser Aufgabe an. Wesentlich bedeutsamer ist jedoch, daß hier der alten Frauenbewegung umfassend auf lokaler Ebene nachgespürt wird. Die Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebietes ermöglicht einen analytischen, über eine Faktensammlung hinausgehenden Blick auf verschiedene Aspekte des Themas.

Die vorliegende Studie baut auf zwei Ordnungsprinzipien auf, die teilweise ineinander verwoben sind. Die übergeordnete chronologische Strukturierung des Stoffes macht transparent, wie sich die alte Frauenbewegung formierte. Meyer-Renschhausen beginnt im Gegensatz zu vielen anderen nicht erst mit der Politisierung von Frauen im Vormärz. Die Biographie Betty Gleims verdeutlicht exemplarisch, daß Wegbereiterinnen der Frauenbewegung bereits zu Beginn des

19. Jahrhunderts ihre Lebensmöglichkeiten und bestehende Geschlechterverhältnisse reflektierten und daraus emanzipatorische Forderungen ableiteten. Die Autorin gibt einen Überblick, durch welche gesellschaftlichen und politischen Veränderungen Frauen aus ihrer Individuation heraustraten, sich in Vereinen zusammenschlossen und mit zum Teil sehr differenzierten Zielsetzungen arbeiteten. An diesem Punkt kommt zusätzlich ein sachorientiertes Ordnungsprinzip zum Tragen, das die Vielzahl der existierenden Vereine entsprechend ihrer Betätigungsfelder (Engagement für Mädchen- und Frauenbildung, Schaffung von Erwerbsfeldern für bürgerliche Frauen, Professionalisierung der zunächst ehrenamtlichen karitativen Arbeit, Engagement in der Mäßigkeits- oder Sittlichkeitsbewegung) gruppiert und analysiert.

Die Verfasserin begnügt sich nicht mit der Beschreibung von Vereinszielen und -aktivitäten, sondern sucht nach den gesellschaftlichen Hintergründen, die das Handeln der Vereinsmitglieder motivierten. Zentrales Anliegen ist, die durchgängige Ambivalenz ihres Selbstverständnisses nachvollziehbar darzustellen: Die Protagonistinnen der alten Frauenbewegung stellten die ihnen zugesprochene „Andersartigkeit“ als Frau nicht in Frage, sondern sahen ihre vermeintlich weiblichen Charaktereigenschaften als Verpflichtung, im Rahmen der „organisierten Mütterlichkeit“ gesellschaftspolitisch „heilend“ tätig zu werden. Wurde in den Anfängen ausschließlich ehrenamtlich gearbeitet, gewann um die Jahrhundertwende die Forderung nach Professionalisierung einen hohen Stellenwert. Doch auch die Berufsfelder, die Frauen für sich reklamierten, waren in den Dienst des traditionellen Weiblichkeitsideals gestellt. Dieses bot die Richtschnur des Handelns und wurde gleichzeitig durch das Eindringen der Frauen in den öffentlichen Raum *ad absurdum* geführt. Heute als konservativ abgelehnt, eröffnete diese Funktionalisierung des Ideals damals neue und weite Handlungsräume. Dafür sprechen erzielte Erfolge, wurden doch viele von Frauen ergriffene Initiativen später andersorts aufgenommen, um beispielsweise in die Reformierung der öffentlichen Wohlfahrt, die Einrichtung von Volkshochschulen oder von Arbeitsämtern zu münden. Meyer-Renschhausen geht es jedoch nicht vordergründig um die Ehrenrettung der organisierten Frauenbewegung. Durch die lokalhistorische Ausrichtung gelingt es ihr, am Beispiel Bremens weitergehende Fragen zu stellen, beispielsweise nach der sozialen und politischen Verankerung der Vereinsfrauen, ihren Handlungsräumen, Arbeitsweisen, Durchsetzungsstrategien, nach Formen der Konfliktaustragung untereinander, schließlich nach der Kooperation mit bzw. Abgrenzung von Männern. Die bisher erarbeiteten überregionalen oder auf Berlin zentrierten Studien stützen ihre Erkenntnisse auf die Auswertung gedruckter Quellen wie Verbandszeitschriften oder Publikationen der tonangebenden Theoretikerinnen. Meyer-Renschhausen arbeitet zusätzlich mit ungedruckten Archivalien. So gewinnt sie am Bremer Beispiel Aufschlüsse über die lokale Aneignung und Umsetzung überregional formulierter Ansprüche. Sie kann beispielsweise zeigen, wie stark die Durchsetzungsfähigkeit der Frauenbewegung auf persönlichen Beziehungen, informellen Netzwerken und geschickter Lobbypolitik beruhte. Darüber hinaus werden lokale politische und gesellschaftliche Verhältnisse sowie der Umgang der Bremerinnen mit ihnen weitgehend in Beziehung zu reichsweiten Phänomenen und der Politik des überregional arbeitenden Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF) gesetzt, so daß örtliche Besonderheiten deutlich, in begrenztem Umfang auch Verallgemeinerungen lokaler Beobachtungen möglich sind. Insgesamt liegt der Schwerpunkt der Arbeit eher auf der Erstellung einer sozial- und kulturgeschichtlichen Mikrostudie als auf dem regionalgeschichtlichen Vergleich.

Doch hat die vorgestellte Publikation auch ihre Schwächen, die nicht verschwiegen werden sollen. Der Autorin gelingt es nicht durchgängig, die von ihr aufgeworfenen Fragen einleuchtend zu beantworten. Sie breitet eine Fülle von Informationen aus, die sich manchmal zu sehr im Detail verlieren. Ihre eigenen Analysen und Interpretationen fallen demgegenüber oft sehr knapp

aus, bleiben zum Teil im spekulativen Bereich. Das Engagement in der Mäßigkeitsbewegung beispielsweise sei nicht nur als Parteinahme für die unter dem Alkoholismus ihrer Männer leidenden Arbeiterfrauen und -kinder zu verstehen, sondern auch als indirekter Protest gegen den Ausschluß von Frauen aus der Wirtshausöffentlichkeit (S. 270). Durch die fehlende Argumentation oder Unterfütterung mit Quellen können solche Schlußfolgerungen nur vage bleiben. Eine ausgewogenere Gewichtung von narrativen und interpretierenden Passagen sowie eine straffere Strukturierung des Textes wäre wünschenswert gewesen. Eine Ergänzung der Namens- und Sachregister um eine Zeittafel oder ein Organigramm hätte die Orientierung erleichtern können.

Problematisch erscheint weiterhin, wie sehr Biographien einzelner Frauen (Marie Mindermann, Mathilde Lammers, Ottilie Hoffmann) als Belege für Forderungen oder Arbeitsweisen der durch sie repräsentierten Vereine herangezogen werden. Zweifelsohne war die alte Frauenbewegung in hohem Maße durch Einzelpersonlichkeiten geprägt, wie die bisherige Forschung gezeigt hat. Doch die Konzentration auf die herausragenden verstellt den Blick auf die im Hintergrund wirkenden Frauen. Gerade eine Mikrostudie könnte aber zeigen, in welchem Verhältnis die Wortführerinnen und die Vereinsbasis an der Realisierung von Ideen und der Ausführung von Arbeiten beteiligt waren. Diese Möglichkeit wurde leider nicht ausgeschöpft.

Einige notwendige Erörterungen geraten sehr kurz. Die erste Frauenbewegung agierte im wesentlichen innerhalb von Vereinen, so daß eine Reflexion über das Vereinswesen im allgemeinen, das für die städtische Gesellschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts eine typische Form von Teilhabe an der bürgerlichen Öffentlichkeit war, und über das Frauenvereinswesen im besonderen ausführlicher hätte ausfallen müssen (S. 55). Nicht erklärbar ist, daß die Autorin ihren Begriff von „Frauenbewegung“ nicht definiert, sondern ihn scheinbar unreflektiert als Benennung sichtbarer Phänomene — der verstärkt seit 1865 einsetzenden Frauenvereinsarbeit — benutzt. Die fehlende Auseinandersetzung mit der Begrifflichkeit führt dazu, daß Meyer-Renschhausen von „der Frauenbewegung“ spricht, sich jedoch vor allem mit ihren gemäßigten bürgerlichen Flügeln beschäftigt, ohne Kriterien für die Vernachlässigung der radikal-bürgerlichen und vor allem der proletarischen Strömungen offenzulegen. Die Arbeit schließt mit der Analyse eines 1927 stattgefundenen Skandals. Wünschenswert wäre jedoch — nicht nur aus Gründen der Vollständigkeit — ein dem sehr weit zurückreichenden Anfangspunkt komplementäres Ende, also die Weiterverfolgung der Frauenbewegung bis zur Selbst- und Zwangsauflösung oder Gleichschaltung im Nationalsozialismus. Gerade die gemäßigte bürgerliche Frauenbewegung ist heute dem Vorwurf des politischen Opportunismus ausgesetzt, so daß eine lokale Untersuchung der Übergangs- und Endjahre das tatsächliche Verhalten der Frauenbewegung und die zugrundeliegenden Motive erhellen können.

Trotz der genannten und für eine wissenschaftliche Publikation nicht unerheblichen Schwächen ist die Lektüre lohnend und aufschlußreich: Sie gibt für Leserinnen und Leser, die sich noch nicht mit der alten Frauenbewegung beschäftigt haben, einen umfassenden Überblick; sie beschäftigt sich erstmals umfassend mit dem Wirken der bürgerlichen Frauenbewegung in Norddeutschland; sie wirft auch für mit dem Thema Vertraute neue Fragen auf, provoziert zum weiteren Nachdenken und Forschen und verdeutlicht, daß die Beschäftigung mit unseren Vordenkerinnen noch nicht abgeschlossen sein darf.

GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

Brunhölzl, Franz: Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters. Bd. 2: Die Zwischenzeit vom Ausgang des karolingischen Zeitalters bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. München: Fink 1991. 672 S. Lw. 148,— DM.

Siebzehn Jahre nach Erscheinen des ersten Bandes seiner „Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters“ (Bd. 1: Von Cassiodor bis zum Ausklang der karolingischen Erneuerung, München 1975) publiziert Brunhölzl nun die umfangreiche Fortführung des auf vier Bände geplanten Gesamtunternehmens, das trotz der Titelgleichheit mit dem dreibändigen Werk von Max Manitius (Handbuch der Altertumswissenschaft IX 2, München 1911–1931) weniger Handbuch als angenehm lesbare, bisweilen aus persönlicher Perspektive des Autors geschriebene Literaturgeschichte im Überblick sein will. Damit wird die Lektüre erleichtert, aber die rasche „Benutzung“ nicht zuletzt wegen des Verzichts auf gliedernde Unterkapitel erschwert. Gegenstand ist die lateinische Literatur vom Ausgang des neunten bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, einer Zeit, in der sich die europäischen Königreiche formierten und ältere Bindungen allmählich abstreifen. Folgerichtig schließen sich an eine allgemeine Charakteristik des Zeitalters und an eine Darstellung der Literatur an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert (mit eindrucksvoller Schilderung des Schaffens des Notker Balbulus) nach „Ländern“ gegliederte Großkapitel an, die schon von ihrem Umfang her die unterschiedliche Wirkkraft der „karolingischen Erneuerung“ erahnen lassen. Die Leser dieses Jahrbuches werden mit Spannung die Darlegungen zum Aufblühen der sächsischen Literatur im Gefolge des Übergangs des Königtums von den Franken auf die Sachsen (S. 406 ff.) studieren und erfahren, daß der Vf. die Epoche literaturgeschichtlich nur als „Zwischenzeit“ zwischen karolingischer Geistesblüte und neu erwachsendem Höhepunkt im 12. Jahrhundert begreift. Die dahinter stehende Wertung des „saeculum obscurum“ begegnet schon in den ersten Worten des Buches: „Düster und unheilrohend beginnt das Zeitalter“ (S. 11).

Das Werk gewinnt seine Bedeutung aus des Autors stupender Kenntnis von Quellen und Literatur, seinen eindrucksvollen Einzelbeschreibungen, seinen Anstößen zu künftiger Forschung und seinen Wertungen, während gattungs- und formspezifische Verknüpfungen oder gar literatursoziologische Erwägungen vielfach vermißt werden. Diese Literaturgeschichte ist nicht Abschluß, sondern Beginn weiteren Nachdenkens, was exemplarisch durch einige Forderungen Brunhölzls verdeutlicht werden soll: Nicht nur die Quellen Reginos von Prüm, sondern auch die Art seiner Quellenbenutzung müsse man analysieren (S. 88 f.), solle Radbods Verhältnis zu seinen Vorbildern (S. 96), Aimoins von Fleury Stil (S. 182), die Echtheit der Gedichte Fulberts von Chartres „von Grund auf“ (S. 246) erforschen oder die Vita Odilonis abbatis des Jotsaldus von Cluny kritisch edieren (S. 588). Prägnant, bisweilen kräftig fallen die Wertungen aus, über die man im Einzelfall streiten könnte: Die Verse der Ecloga Theoduli seien „vielfach gequält und verschoben“ (S. 73), ein Werk I. W. Franks OP „mit dominikanischen Eigenheiten“ (S. 573) geschrieben. Flodoard von Reims muß sich den Vorwurf mangelnder Kompetenz (S. 132: „In die Tiefe geschichtlichen Erfassens zu dringen war ihm nicht gegeben“) und gar die psychologisierende Deutung gefallen lassen, daß seine Historiographie hinter der Hagiographie zurückbleibe, „vielleicht, weil der Impuls der bedrängenden Not, der ihn am Beginn beflügelt, dem Gleichmaß eines Lebens in Sicherheit gewichen war“ (S. 134). Spätestens hier wird der persönliche Charakter des Buches deutlich, der auch in mancher Kritik an Editionen (z. B. S. 244, 273, 618) zutage tritt. Der Leser muß sich an sprachliche Eigenheiten (beständig „hiez“, „hievon“, „hieher“, „hiefür“, gelegentlich antiquierte Wertungen wie „wackerer Aimoin“,

S. 118, oder „trefflicher Hildebert von Le Mans“, S. 338) gewöhnen. Im Hinblick auf die politische Geographie, die der Gliederung zugrunde liegt, hätten sich einige klärende Bemerkungen zur Begrifflichkeit von Deutschland, Westfranken, Frankreich und den Franken gelohnt: Flooard schreibe hauptsächlich „über Westfranken und Lothringen, aber seine Annalen sind auch für die deutsche Geschichte wichtig“ (S. 130), während Richer von Reims („bewußt Franzose, französischer Geschichtsschreiber“, S. 137) „denkt und fühlt als Franzose und . . . den Deutschen nicht gewogen“ sei (S. 138). 888 darf Odo „zum König von Frankreich“ werden (S. 139), während Robert II. im Kapitel über Rodulfus Glaber einmal noch „König der Franken“ heißt (S. 228). Dafür besitze Thietmar von Merseburg „ein Bewußtsein seiner Deutscherheit, richtiger vielleicht ein Bewußtsein der abendländischen Aufgaben, die dem Deutschtum damals durch die Verbindung des Christentums mit der abendländischen Kultur im Hinblick auf die slawischen Völker des Ostens . . . zugefallen waren“ (S. 431).

Brunhölzls Werk, das wichtige Geschichtswerke der Zeit, zumal ostsächsische, nicht bedenkt, will nicht eine historische Quellenkunde ersetzen. Es ist mit wenigen Anmerkungen und einem ausführlichen bibliographischen Anhang ausgestattet. Über die Auswahl wird man gewiß debattieren können. Freilich hätte der Historiker Hinweise auf neuere Forschungen zu Fleury (Marco Mostert, *The library of Fleury*, Hilversum 1989; ders., *The political theology of Abbo of Fleury*, Hilversum 1987) oder zur Vita Bernwardi Thangmars (*Das Bistum Hildesheim 3*, bearb. von Hans Goetting, 1984; Knut Görich – Hans-Henning Kortüm, *MIÖG* 98, 1990, S. 1–57) erwartet und sich, um nur einige Beispiele anzuführen, wenigstens die Nennungen der Studien von Marianne Schütze-Pflugk, Reinhard Wenskus, Patrick Corbet oder Gerd Althoff zu wichtigen sächsischen Quellen gewünscht.

Einige Versehen könnten in einer zweiten Auflage ausgemerzt werden: Fulco von Reims krönte Karl III. von Westfranken nicht „um die Wende des Jahres 893/94“ (S. 128), sondern am 28. 1. 893; nicht Heribert III. (S. 129), sondern Heribert II. suchte seinen Sohn Hugo als Reimser Erzbischof durchzusetzen; statt „Saint-Vandrille“ (S. 255) ist „Saint-Wandrille“ zu schreiben; Hrotsvit von Gandersheim lebte nicht „um 937“ (S. 406), sondern wurde etwa in dieser Zeit geboren.

Solche Bemerkungen schmälern die gewichtige Leistung des Verfassers nicht, der eine Literaturgeschichte aus einem Guß und viele Lebensbilder von eindrucksvoller Kraft und mit vernünftigen Beispielen geschrieben hat: Den Studierenden steht jetzt eine verlässliche Grundlage, den Liebhabern der lateinischen Literatur des Mittelalters ein engagierter Leitfaden zur Verfügung.

Braunschweig

Bernd Schneidmüller

Ein Weltbild vor Columbus. Die Ebstorfer Weltkarte. Interdisziplinäres Colloquium 1988. Hrsg. von Hartmut Kugler in Zus.arbeit mit Eckhard Michael. Weinheim: VCH 1991. 408 S. m. 145 Abb., 1 farb. Karte in Tasche. Geb. 158,- DM.

Die Tatsache, daß nicht mehr nur Kartographen und Historiker, sondern auch Kunsthistoriker und Literaturwissenschaftler in den letzten Jahren sich mit der Ebstorfer Weltkarte beschäftigt haben, gab den Anstoß zu einem fächerübergreifenden Kolloquium in Ebstorf im Juni 1988, auf dem die Ebstorfer Weltkarte im Mittelpunkt stand. Der vorliegende Band vereinigt die Vor-

träge und referiert in geraffter Form die in vielen Punkten durchaus kontrovers verlaufene Diskussion.

Als Auftakt schildern Dieter Brosius und Eckhard Michael das Schicksal der um 1830 aufgefundenen, 1943 vernichteten und heute nur anhand von Reproduktionen und Nachbildungen benutzbaren Karte sowie die ältere Forschungsgeschichte.

Klaus Jaitner erörtert die Beziehungen zwischen der Karte und dem Kloster, das auf der Weltkarte nicht nur genannt, sondern mit der Eintragung der Märtyrergräber auch besonders hervorgehoben ist. Insbesondere begründet J. seine Zweifel an der Identität des 1223 bis 1234 nachweisbaren Ebstorfer Propstes Gervasius mit Gervasius von Tilbury, der vielfach als Urheber der Karte angesehen wird.

Unter dem Titel „Ikonologie der Ebstorfer Weltkarte und politische Situation des Jahres 1239. Zum Weltbild des Gervasius von Tilbury am welfischen Hofe“ wiederholt und ergänzt Armin Wolf seine in dem Sammelband „Das Benediktinerinnenkloster Ebstorf im Mittelalter“¹ publizierte These, daß die Karte 1239 in engem Zusammenhang mit der verwandtschaftlichen und politischen Situation Herzog Ottos des Kindes entstanden sein muß. Wolf hält mit Nachdruck an der Autorschaft des Gervasius von Tilbury fest; aus der Vielzahl der angeführten Gründe seien hervorgehoben: Dessen 1214/15 dem Kaiser Otto IV. von Braunschweig gewidmetes Werk „Otia imperialia“ sei der jüngste der in der Ebstorfer Karte verwendeten Texte; zu der eigentümlichen Christusdarstellung (die scheibenförmige Erde gleichsam als Leib Christi), die sonst nur noch auf der annähernd gleichzeitigen Londoner Psalterkarte anzutreffen sei, gäbe es Parallelen im Text der „Otia imperialia“; schließlich könne die „Identität des Propstes Gervasius von Ebstorf mit einer so weitgereisten und hochgebildeten Persönlichkeit wie Gervasius von Tilbury die Tatsache erklären, daß ein so bedeutendes Werk wie unsere Weltkarte ausgerechnet dem Kloster Ebstorf gehörte“. Zum Schluß setzt er sich kurz mit Bernd Ulrich Hukkers Aufsatz „Zur Datierung der Ebstorfer Weltkarte“ auseinander, der die Entstehung in die Zeit Ottos IV., also vor 1218 setzen möchte².

Für Uta Lindgren steht die Ebstorfer Weltkarte in ihrem Verzicht auf ein geographisches Ordnungssystem, in der Uneinheitlichkeit der Dimensionen am Ende einer Entwicklung; von ihr führe kein Weg zur modernen Kartographie; diese habe ihre mittelalterlichen Wurzeln vielmehr in den auf astronomischen Messungen beruhenden Ptolemäuskarten einerseits und in den Portulankarten, die das navigatorische Wissen der Seefahrer des westlichen Mittelmeeres widerspiegeln, andererseits. Auffällig an der Ebstorfer Karte aus geographischer Sicht sei jedoch die Betonung der Flußsysteme, die sie „geradezu zur ersten hydrographischen Karte“ mache. Anna Dorothee von der Brincken, eine der besten Kennerinnen mittelalterlicher Kartographie, weist in ihrem Beitrag darauf hin, daß die Ebstorfer Karte Reminiszenzen antiker Kartographie (sogen. Agrippa-Karte aus der römischen Kaiserzeit) enthalte und daß Vorbilder in Spanien (Isidor von Sevilla) und vor allem in England zu suchen seien, während die festländische Kartographie des Hochmittelalters nichts Vergleichbares an die Seite zu stellen hätte.

Die Kunsthistorikerin Birgit Hahn-Woernle sieht Beziehungen zwischen der Ebstorfer Weltkarte und mittelalterlichen Fortuna-Rotis-Vorstellungen, während Kerstin Henggevoß-Dürkop aus der Art der Darstellung und Beschriftung von Jerusalem auf einen kreuzzugs-

1 Vgl. Rez. in Nds. Jb. 60, 1988, S. 421.

2 Vgl. Rez. in Nds. Jb. 61, 1989, S. 509.

ideologischen Gehalt schließt. Der Literaturwissenschaftler Uwe Ruberg führt vor, daß die auf der Karte reich vertretene Tierwelt nicht der bloßen Dekoration, der Auffüllung leerer Flächen dient; vielmehr sei, auf der Grundlage von Isidors „*Etymologiae*“ ein enzyklopädisches Buchprogramm in ein programmatisches Schaubild aus Bildern und Texten umgesetzt worden; die Fülle der Tiere, auch der Monsterwesen und wundersamen Völkerschaften sollte „die *mira-bilia* der Schöpfung und die *admirabilia* des Schöpfers bezeugen“.

Gegen eine Datierung der Karte in die erste Hälfte des 13. Jhs. wenden sich vor allem die Kunsthistoriker Renate Kroos und Horst Appuhn, die aufgrund stilistischer Vergleiche der Zeichnungen auf der Karte mit anderen Kunstwerken des 13. und frühen 14. Jhs. zu dem Ergebnis kommen, daß das in Ebstorf überlieferte Exemplar um 1290 bis um 1330 entstanden sein dürfte. Darüber hinaus heben sie die geringe Qualität der Zeichnungen hervor; ungeschickte Zeichnung der Körper, unsichere Linienführung bei Tieren, Gebäuden, Flüssen, ungeschickte Gesamtdisposition seien Kriterien, die man auch an manchen norddeutschen Bildstickerien der Zeit erkenne; „sie könnten darauf verweisen, daß Ebstorfer Nonnen gemalt haben“. Kroos will nicht ausschließen, daß die Konzeption der Karte auf die Zeit des Gervasius von Tilbury zurückgeht; das Ebstorfer Exemplar kann dann aber nur „eine um mehrere Jahrzehnte spätere Replik gewesen sein“.

Der Altgermanist Hartmut Kugler hat Abschreibfehler auf der Ebstorfer Karte untersucht und kommt aufgrund der Fehleranalyse zu der Schlußfolgerung, daß die Ebstorkarte aus einer Mehrzahl von Buch- und Kartenquellen erarbeitet sei. Es gäbe kein Anzeichen dafür, daß es im unmittelbaren Vorfeld dieser Karte eine überformatige Weltkarte gegeben habe; sie mache vielmehr den Eindruck einer Sonderanfertigung, die in diesen Dimensionen weder exakte Vorbilder noch getreue Nachahmer gehabt habe.

Weitere Beiträge behandeln allgemeinere Themen im Zusammenhang mit mittelalterlicher Kartographie (Jerzy Strzelczyk: „Der Prozeß der Aktualisierung Polens und Osteuropas im Verständnis der gelehrten Kreise des 13. Jhs.“; Rudolf Simek: „Skandinavische Mappae Mundi in der europäischen Tradition“; Karl Clausberg: „Scheibe, Rad, Zifferblatt. Grenzübergänge zwischen Weltkarten und Weltbildern“ und Dietrich Huschenbett: „Spätmittelalterliche Berichte von Palästinafahrten und mittelalterliche Kartographie“).

Den Band beschließt eine sehr knappe Schriftanalyse von Sabine Efferitz, die zu dem vorsichtig formulierten Ergebnis kommt, daß nach der Schrift zu urteilen die Entstehung der Karte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich und nach 1275 immer unwahrscheinlicher sei. Der Gegensatz zu den kunstgeschichtlichen Beobachtungen von Kroos und Appuhn ist offensichtlich und dürfte zu gründlicheren paläographischen und stilkritischen Untersuchungen den Anstoß geben. Darüber hinaus enthält der Band eine Fülle von anregenden Überlegungen, so etwa zur Frage nach dem Verwendungszweck der Karte (Altarbehang, Fürstengeschenk, Anschauungsmaterial für klösterlichen Unterricht?), die in vielen Beiträgen gestreift wird, aber weiterhin noch offen bleibt.

Der vorzüglich redigierte und bebilderte, durch drei Register erschlossene Band führt anschaulich vor, daß es sich bei der Ebstorfer Weltkarte um ein singuläres kultur- und geistesgeschichtliches Dokument handelt, dessen inhaltlicher Reichtum noch nicht ausgeschöpft ist.

Findbuch zum Bestand Musikalien des herzoglichen Theaters in Braunschweig 18.–19. Jh. (46 Alt). Bearbeitet von Klaus Kindler. Wolfenbüttel: Selbstverlag des Nds. Staatsarchivs 1990. XIII, 313 S. = Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Wolfenbüttel. Heft 5. Kart. 15,- DM.

Daß die Überlieferung von Archivalien oft krumme Wege gegangen ist, ist für den Allgemeinhistoriker eine vergleichsweise normale Erfahrung; der Musikhistoriker jedoch, der versucht Musikalien vergangener Epochen ausfindig zu machen, wird seinen Spürsinn in erster Linie auf die gängigen Institutionen, d. h. Bibliotheken und Theaterarchive, lenken. Nur so läßt sich erklären, daß der umfangreiche Bestand an Musikalien des herzoglichen Theaters in Braunschweig, der heute im Staatsarchiv Wolfenbüttel unter der Bezeichnung 46 Alt verwahrt wird, der Musikhistoriographie und -bibliographie fast gänzlich unbekannt geblieben ist, wie es beispielsweise ein stichprobenartiger Vergleich des hier vorliegenden Katalogs mit Enzyklopädien wie dem „New Grove Dictionary of Music and Musicians“ zeigt.

Die Musikalien, die zum größten Teil mit dem Braunschweiger Operntheater in Verbindung zu bringen sind, wurden bereits im 19. Jahrhundert einer Sichtung und Ordnung unterzogen. 1928, als die Sammlung noch im Besitz des Landestheaters war, veröffentlichten Fred Hamel und Albert Rodemann ein erstes, allerdings noch sehr oberflächliches Inventar der Opern und Kirchenwerke (Unbekannte Musikalien im Braunschweiger Landestheater, Gedenkschrift für Hermann Abert, hg. von F. Blume, Halle 1928). Mit der ministeriellen Verfügung zur Übertragung an das damalige Landesarchiv Wolfenbüttel vom 31. Dezember 1929 wurde die Sammlung abermals dem unmittelbaren Blick der musikwissenschaftlichen Forschung entzogen. Eine geplante Aufarbeitung des gesamten Materials kam nicht mehr zur Durchführung; lediglich die Forschung zum venezianischen Komponisten Baldassare Galuppi bediente sich der erhaltenen Musikalien. Im Rahmen des internationalen Projekts zur Erfassung und Katalogisierung aller musikalischen Quellen „Répertoire international des sources musicales“ wurde nach 1987 eine nach modernsten Kriterien durchgeführte Katalogisierung in die Wege geleitet.

Der Bestand umfaßt heute – nachdem die alten Bündelsignaturen durch *numerus currens* ersetzt wurden – 768 Einträge, jedoch liegt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Werke um einiges darunter, da beispielsweise einzelne Akte einer Oper, sofern sie separat gebunden sind, auch eigene Nummern erhielten. Dennoch kann die Sammlung schon allein mit ca. 122 vollständigen Opernpartituren, 10 Oratorien, 13 Opernchorparticells, 21 kleineren, meist geistlichen Vokalwerken und einem nicht unbeträchtlichen Bestand an Instrumentalmusik als einer der bedeutendsten „Funde“ der letzten Jahre betrachtet werden.

Den Grundstock der Sammlung bilden die handschriftlichen Partituren italienischer Opern. Sie stehen zum großen Teil mit Aufführungen in den Braunschweiger Theatern, dem „Gran Ducal Teatro“ und der „Opera Pantomima“, in Verbindung, die bis 1769 unter dem Impresario Nicolini als ständige Einrichtung bespielt wurden. Die erhaltenen Opern stammen meist von den Hofkapellmeistern Ignazio Fiorillo, Johann Gottfried Schwanenberger und den Vizekapellmeistern Giuseppe Brunetti und Antonio Tozzi, jedoch haben sich auch Werke so berühmter Komponisten wie Baldassare Galuppi, Niccolò Piccinni und Tommaso Traetta erhalten. Ein weiterer umfangreicher Bestand an Opernmaterial ist in die 80er Jahre des 18. Jahrhunderts zu datieren, als die Braunschweiger Theater von der Operntruppe Patrassi/Simoni bespielt wurden. Aus dieser Zeit stammen die Partituren von Giovanni Paisiello, darunter sein „Barbiere di Sevilla“ (46 Alt 128–131), Pasquale Anfossi, Pietro Alessandro Guglielmi u. a. Obwohl Braunschweig auch die Opern Mozarts pflegte, hat sich bedauerlicherweise doch keines seiner Werke in der Sammlung erhalten. Auf den mehrjährigen Aufenthalt des französi-

schen Ensembles von Madame Bursay ab 1800 verweisen die französischen Opern, die hauptsächlich in Drucken, darunter allein fünf Opern von André-Ernest-Modeste Grétry, aber auch in handschriftlichen Partituren (46 Alt 484, Angelo Tarchi, „Le trente et quarante“) oder Stimmensätzen (46 Alt 145–55, Dominique Della Maria, „L'opéra comique“) erhalten sind. Die Braunschweiger Theatergeschichte bis ins 19. Jahrhundert ist durch die Gruppe der Chorparticells, d. h. Partiturauszüge für den Opernchor, dokumentiert; unter den Komponisten finden sich Namen wie Daniel-François-Esprit Auber, Friedrich von Flotow oder Vincenzo Bellini. Etwas abseits steht hingegen die Sammlung von Violinmusik des 18. Jahrhunderts, die wohl mit Herzog Carl Wilhelm Ferdinand, der selbst Geige spielte, in Verbindung zu bringen ist.

Das Repertoire der Braunschweiger Oper zeigt vor allem im Bereich der italienischen Opern eine Zusammensetzung, wie es typisch ist für kleinere Zentren der Opernpflege. Neben Opern, die von den örtlichen Kapellmeistern, also Fiorillo und Schwanenberger komponiert sind, steht eine wachsende Zahl von andernorts erfolgreichen Stücken, die man auch in Braunschweig zu hören und zu sehen wünschte. So erklärt sich das Vorhandensein vieler Partituren, die aus Prag, Wien oder Venedig stammen, aus denen Komponistennamen wie Baldassare Galuppi, Giovanni Paisiello und Antonio Salieri herausstechen. Insofern gewinnt die Wolfenbütteler Sammlung nicht nur lokalgeschichtliche Bedeutung, sondern kann als wertvolle Quelle der Operngeschichte schlechthin angesehen werden.

Anders als im heutigen Repertoiretheater, in dem wir gewöhnt sind, Werke in einer scheinbar vom Komponisten autorisierten Original- oder Idealfassung zu hören, war der Opernbetrieb vergangener Jahrhunderte von einer ungeheueren Dynamik der Umarbeitung und Neufassung beherrscht. Zwischen 1650 und ca. 1850 war es gängige Praxis, daß eine bewährte Oper eines jeden, auch noch so berühmten Komponisten durch Streichen, Ersetzen oder Ergänzen einzelner Teile ihre Physiognomie verändern konnte. Derartige Eingriffe waren nicht nur möglich, weil kein Urheberrecht bestand, der die Opernpartitur als unantastbares Kunstwerk geschützt hätte, sondern weil geradezu das Bedürfnis nach Innovation und Veränderung bestand, die die Oper für die lokale Aufführung im jeweiligen Sinne „optimierte“. Dies konnte in einigen Fällen aus dramaturgischen Gründen geschehen, häufig waren es jedoch die beteiligten Sänger und Musiker, die eine Umarbeitung veranlaßten. Diese Umarbeitungen waren möglich, weil Opern dieser Zeit nicht als fortlaufender, kohärenter musikalischer Text niedergeschrieben sind, sondern in einzelnen Gliedern oder Nummern, die jederzeit durch Glieder gleichen oder ähnlichen Inhalts ersetzt werden konnten. Diesen Aspekt spiegeln die Wolfenbütteler Partituren italienischer Opern in hervorragender Weise wider, denn vielen Partituren sind sogenannte „Einlagearien“ aus der Feder der Braunschweiger Musiker Fiorillo, Schwanenberger, Brunetti und Tozzi beigegeben, aber auch Arien fremder Komponisten, die offensichtlich als Versatzstücke aus deren Opern entlehnt worden waren.

Die Katalogeintragungen des von Klaus Kindler bearbeiteten Findbuchs enthalten in der Regel eine Umschrift des Originaltitels der Musikstücke, eine kodikologische Beschreibung, Datierung und Herkunft der Handschrift, Angaben zur Erstaufführung und Nachweise möglicher Braunschweiger Aufführungen, einen Kommentar und schließlich die jeweiligen musikalischen Incipits der ersten beiden Nummern (meist die Opernsinfonie und die erste Arie). Besonders wertvoll wird der Katalog dadurch, daß Kindler die genannten Einlagearien einzeln und jeweils mit ihren Musikincipit anführt und in seinen Kommentaren häufig auf weitere Fundorte verweist. Neben vollständigen Opernpartituren sind auch etliche Einzelarien separat erhalten. Wo es möglich war, wurden diese den Partituren und speziellen musikalischen Bearbeitungen für Braunschweiger Aufführungen zugeordnet, wie es am Beispiel von Guiseppe Scarlatti „I portentosi effetti della gran madre natura“ (46 Alt 7–8) zu sehen ist; zu dieser

Oper gehören wohl die Arien 46 Alt 777, 782, 784 und 785. Diese durchwegs fundierten Kommentare und die zahlreichen Angaben und Querverweise, die über die Erwartungen an einen bescheiden als „Findbuch“ deklarierten Katalog weit hinausgehen, werden sicher bei einer – wie es zu wünschen ist – zukünftigen musikhistorischen Aufarbeitung von größtem Nutzen sein. Bei den Choricells, Opernpartiturdrukken und den Drucken von Instrumentalmusik verzichtet der Katalog auf die Ausweisung des Musikincipits, da die Drucke nach dem Quellenkatalog des „Répertoire international des sources musicales“ (RISM) identifiziert sind. Wünschenswert wäre es jedoch gewesen, auch diejenigen Werke, die RISM unbekannt sind (46 Alt 556–558), mit einem Musikincipit zu versehen, um zukünftigen Forschern die Identifizierung zu erleichtern. Gleiches ließe sich auch bezüglich Lodovico Widmans „Canzonette per tenore“ (46 Alt 670) und die anonymen Teilstücke einer italienischen Oper (46 Alt 780) sagen.

Der Katalog ist mit acht Registern versehen, die nach Komponisten, Operntiteln, Oratorientiteln, Textanfängen, kleineren Vokalwerken, Choricells, Opern-Drucken und Instrumentalwerken angelegt sind und somit einen mehrfachen Zugang zum Hauptkatalog ermöglichen. Wer ein vollständiges Bild über alle in der Sammlung vertretenen Komponisten erhalten will, sollte jedoch das Komponistenregister mit dem Personenverzeichnis am Schluß des Bandes vergleichen, denn in einigen Fällen haben die im Kommentar der Katalogeinträge identifizierten Komponisten keinen Eingang in das Komponistenregister gefunden. So teilt Kindler bezüglich der „Finta cameriera“ Galuppis (46 Alt 35) zwar mit, daß es sich „im Kern um die Komposition *Latillas*“ handelt, ohne daß Latilla diese Ehre jedoch einen Eintrag ins Komponistenregister eingebracht hätte; auch Carlo Orrini, von dem Kindler zwei Einlagen in Giuseppe Antonio Paganellis „Arrenione“ (46 Alt 467–469) feststellt, werden die gebührenden Autorenrechte im Komponistenregister verweigert.

Gleichsam als Zugabe enthält das Findbuch einen überaus wertvollen Braunschweiger Aufführungskalender für die Jahre 1749–1799, der in vielen Punkten über das zuletzt 1929 von Gustav Friedrich Schmidt vorgelegte Verzeichnis (*Neue Beiträge zur Geschichte der Musik und des Theaters am Herzoglichen Hof zu Braunschweig-Wolfenbüttel*) hinausgeht. Anspruch auf Vollständigkeit erhebt jedoch auch dieser Aufführungskalender nicht. Als Ergänzung und Anregung sei daher auf den Librettokatalog von Claudio Sartori, *I libretti italiani a stampa, Cuneo 1990 ff.*, verwiesen (Sartori verzeichnet beispielsweise für 1763 außer „*La buona figliuola maritata*“ von Carlo Goldoni und Niccolò Piccinni, auch Goldonis und Piccinnis „*La buona figliuola*“ – ein trotz des ähnlichen Titels anderes Stück). In den Aufführungskalender, der soweit möglich auch die Fundorte von Operntextbüchern und Theaterzetteln angibt, konnte auch eine bislang unbekannte Librettosammlung eingearbeitet werden. Bei Lektüre der im Aufführungskalender gleichzeitig mitgeteilten musikalischen Quellen erfährt der Leser beiläufig, daß über den Bestand 46 Alt hinaus offensichtlich noch weitere Musikalien im Staatsarchiv Wolfenbüttel verwahrt werden (z. B. eine „*Iphigenia in Aulis*“ von Carl Heinrich Graun), über die man gerne mehr erfahren hätte.

Der Bestand 46 Alt erschließt bisher unbekannte Bereiche der Braunschweiger und, dank seines internationalen Repertoires, der gesamteuropäischen Musikgeschichte der zweiten Hälfte des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts. Indem er Werke enthält, die bislang als Verlust galten (z. B. „*Il regno delle Amazzoni*“ von Agostino Accorimboni, 46 Alt 58), können mit ihm einige Lücken in unserer Kenntnis der Musikgeschichte geschlossen werden. Es ist zu wünschen, daß die Sammlung von seiten der Musikgeschichtsforschung das Interesse findet, das ihr gebührt; einer intensiven Nutzung des Materials steht dank des vorzüglichen Findbuchs von Klaus Kindler eigentlich nichts mehr im Wege.

Binder, Leonore: Hermann Schaper und die Neuausstattung des Göttinger Rathauses 1883–1903. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1990. 131 S. m. z. T. farb. Abb. = Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen. Bd. 16. Kart. 28,– DM.

Die Ausmalung des Göttinger Rathauses ist das einzige umfassende malerische Werk Hermann Schapers (1853–1911), das den Zweiten Weltkrieg unbeschadet überstanden hat. In Leonore Binders gut bebildeter Untersuchung, 1986 als Magisterarbeit bei Karl Arndt in Göttingen angenommen, wird die Neuausstattung des Rathauses weniger im biographischen oder regionalgeschichtlichen Zusammenhang behandelt, sondern als zeittypisches Beispiel der Verbindung mittelalterlicher Architektur mit Eingriffen des Historismus.

Die Restaurierung des mittelalterlichen Rathauses, in deren Rahmen Schapers Malereien in der Halle und in der alten Dorntze stehen, begann 1870. Der Gemäldezyklus, im Juli 1884 angefangen und im Januar 1886 fertiggestellt, ist der Höhepunkt dieser durchgreifenden Neugestaltung. Der Rathausbau galt im späten 19. Jahrhundert als führende Bauaufgabe, zumal die verwaltungsmäßigen Aufgaben im kommunalen Bereich erheblich wuchsen. In Göttingen, wo kein Geld für einen aufwendigen Neubau zur Verfügung stand, wurde das Alte im Sinne des Historismus neu gestaltet.

Der Wilhelm-von-Diez-Schüler Hermann Schaper hatte sich als Innenarchitekt und bildender Künstler einen Namen gemacht. Zuvor war er als gebürtiger Hannoveraner unter der Leitung des Neogotikers Konrad Wilhelm Hase mit Wandmalereien im „mittelalterlichen Stil“ im Alten Rathaus in Hannover tätig gewesen. Schapers Bildprogramm in der Göttinger Rathaushalle führt die Bereiche der Stadtverwaltung vor Augen, zu deren neuen Aufgaben es gehörte, Geburts-, Heirats- und Sterberegister zu führen und Eheschließungen zu vollziehen. Mit der von Schaper gemalten Reihenfolge der Standesamtsgruppen Brautpaar, Elternpaar und Witwe ist, wie Leonore Binder schreibt, der Lebenslauf zyklisch begriffen, da der Witwe ein Kind beigegeben wurde. Der dargestellte Richter bezieht sich allerdings auf die mittelalterliche Funktion des Rathauses als Gerichtsstätte und auch die Kämmereiszene läßt sich nicht auf die zeitgenössische Gegenwart der kommunalen Verwaltung beziehen.

Die Figuren, insbesondere in den Szenen der Standesamtsgruppen, tragen oft die Moden der Dürerzeit, obwohl das Rathaus ein mittelalterlicher Bau ist. Die frühe Neuzeit wurde als heroische Epoche eines bürgerlichen Aufbruchs verstanden, als Blütezeit deutscher Religiosität und Kultur. Mit dieser Tradition konnte sich ein aufstrebendes Bürgertum identifizieren, zumal Göttingen im Spätmittelalter als Hansestadt am wirtschaftlichen Aufschwung teilhatte. „Altdeutsch“ ist auch der fahnentragende Landsknecht aufgefaßt, so wie er häufig in der Neorenaissance etwa auf Glas und Steinzeug oder in Buchillustrationen dargestellt wurde. Als Vorbild wäre nicht allein die Dürer-Graphik zu nennen, auch im druckgraphischen Werk Jost Ammans, Hans Schäufeleins, Hendrick Goltzius' oder Heinrich Aldegrevers finden wir solche Landsknechtsfiguren.

Dennoch scheint Hermann Schaper die Stiche und Holzschnitte des 16. Jahrhunderts nie direkt kopiert zu haben. Leonore Binder kennt keine direkten Vorlagen, benennt aber Anlehnungen. Dafür erscheint neben den von Schaper gemalten Standesamtsgruppen und den Repräsentanten der vier Stände ein fahrender Musikant mit Laute, ein wohlgenährter Steuereintreiber an der Nordwand und ein ebenso karikiertes Richter an der Westwand der Rathaushalle. Beim Steuereintreiber hat nicht eine Graphik des 16. Jahrhunderts sondern ein Holzschnitt Ludwig Richters „Der Bauer beim Gerichtsschreiber“ Pate gestanden. Nicht Monumentalität, sondern eine Neigung zur Illustration zeichnet Schapers Bilderzyklus aus. Auch wenn die Verfasserin das zu Recht als eine Göttinger Besonderheit auffaßt, so entspricht diese Tendenz durchaus der

Spätphase deutscher Historienmalerei. Erinnerung sei nur an Peter Janssens (1844–1908) Spätwerk, die Ausmalung der Kemenate auf Schloß Burg an der Wupper. Mit dem historischen Genre sollte dem Betrachter anhand alltäglicher Begebenheiten und novellistischer Milieuschilderung Unterhaltung und Belehrung zugleich geboten werden. So konnte die zeitliche Distanz zur Geschichte emotional leichter überbrückt werden.

Leonore Binder zeigt, daß es die Aufgabe Hermann Schapers war, die künstlerische Dekoration an die vorgegebenen Bedingungen anzupassen. Die gemalten Figurengruppen in der Rathauhalle stehen frei vor dem Hintergrund durchgängig gemauerter Quader, da für den Künstler „sogenannte historische Bilder mit weiter perspektivischer Wirkung“ (S. 69) in einen Goldrahmen gehören. Wir wissen nicht, wie die Wandgemälde ausgesehen hätten, die Schaper für die alte Dorntze (die Ratsstube) plante, da sie weder durch ihn noch durch andere Künstler zur Ausführung kamen.

Schaper, der die Restaurierung der alten Dorntze mit Vorraum 1901 bis 1903 leitete, ließ in den Gewölbekappen die Wappen von sechzehn Göttinger Patrizierfamilien im Stil des ausgehenden 15. Jahrhunderts anbringen sowie im fünfbahnigen Spitzbogenfenster der Nordseite ein Glasgemälde mit allegorischer Darstellung des Handels, der Landwirtschaft, der Wissenschaft, der Musik und der bildenden Künste. Mit Wappen wurde schon die Rathauhalle dekoriert. Die vier Hallenwände sind im oberen Bereich mit 56 Wappen der Hanse umzogen.

Die Ausmalung des Göttinger Rathauses beruft sich zwar auf Tradition, dennoch ist es kein Bildprogramm, das wichtige Stationen der Stadt- und Reichsgeschichte veranschaulicht, wie es das kontrastierende Beispiel der 1945 zerstörten Hildesheimer Rathauhalle vor Augen führt, das die Verfasserin am Schluß dem Göttinger Bilderzyklus gegenüberstellt. In Göttingen findet sich das Zweite Deutsche Kaiserreich nur indirekt in zwei Darstellungen, in der Fahne des Landsknechtes und in der Gedenktafel einer Stadtansicht mit zuprostenden Verbindungsstudenten in Wichs. In diesem Zusammenhang ist der Text des Spruchbandes der Stadtvedute zur Standhaftigkeit Göttingens in den Glaubenskämpfen der Reformation und zur Gründung der Universität vielleicht als leise Nachwirkung des „Kulturkampfes“, des konfessionellen Parteikampfes unter Bismarck gegen den politischen Katholizismus zu werten, wie es Leonore Binder vermutet. Sie betont daher, daß Schapers Rathausausmalung eher untypisch sei. Die welfische Grundstimmung im Magistrat der Stadt und eine unausgesprochene Abneigung gegen die Zentralmacht Preußen führt die Verfasserin als Argument dafür an, daß sich allein kommunale Themen im Bildprogramm finden.

Der Rat der Stadt nahm alle von Schaper geäußerten Vorschläge an, zum Bildprogramm (S. 33) ebenso wie zur Ausgestaltung der Halle. So schlug der Künstler 1886 vor, statt eines grauen Eichenfußbodens abwechselnd weiß-rote Mettlacher Fliesen zu verlegen. Dennoch ist zu fragen, ob das gesamte Ausstattungsprogramm letztlich eine Vorgabe des Auftraggebers war.

Leonore Binders Untersuchung kann nicht alle Fragen beantworten, insbesondere deshalb, weil die Entwurfszeichnungen Schapers zu den Wandbildern weder in den Akten des Göttinger Stadtarchivs noch im Nachlaß aufzufinden waren. Doch die Arbeit ist schon aus dem Grund sehr lesenswert, weil hier Schapers Göttinger Rathauserneuerung in einem überregionalen Rahmen behandelt wird.

Schneider, Gerhard: „... nicht umsonst gefallen?“ Kriegerdenkmäler und Kriegstotenkult in Hannover. Hannover: Hahn 1991. 349 S. m. Abb. = Hannoversche Geschichtsblätter. Sonderbd. Kart. 20,– DM.

Schneider gibt in dem vorliegenden Band einen chronologisch gegliederten Überblick über Entstehung und Entwicklung des Kriegstotengedenkens in Hannover von der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart. Die Quellengrundlage bilden nichtschriftliche Quellen, wie Kriegerdenkmäler, Gedenktafeln, (Soldaten-) Friedhöfe, Gedenkmünzen und Medaillen. Daneben greift Schneider auch auf die für Historiker eher üblichen schriftlichen Quellenarten zurück: in diesem Fall auf Kriegs- und Gedächtnispredigten sowie auf Berichte über Kriegerdenkmalseinweihungen, Denkmalsinitiativen, Einweihungsfeiern und auf Kriegsromane.

Die Arbeit zielt neben der Darstellung der Fakten auf das Geschichtsbewußtsein des Lesers, der in der Region Hannover wohnt und in seinem Alltag an Kriegerdenkmälern achtlos vorbeigeht. Schneider beschreibt die historische Situation, in der diese Denkmäler errichtet wurden. Totengedenken dient nicht nur den Hinterbliebenen zur Tröstung, sondern auch der „Sinnstiftung“ in der jeweiligen Gegenwart: „Den Gefallenen zum Gedächtniß, den Lebenden zur Anerkennung, den künftigen Geschlechtern zur Nacheiferung“, so eine Inschrift für das Berliner Kreuzberg-Denkmal (S. 41). Der Umgang der Lebenden mit Kriegerdenkmälern wird beeinflußt durch Hoffnungen und Bedürfnisse der Zeitgenossen. Schneider zeigt dies daran, wie unterschiedlich die Denkmäler interpretiert wurden. Aus veränderten Einstellungen zum Krieg folgte eine veränderte Form des Umgangs mit überlieferten Zeugen der Vergangenheit.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden, so der Autor des Buches, mit der Entstehung des modernen Volksheeres seit der Französischen Revolution die Kriegstoten gegenüber den zivilen Toten aufgewertet. Denkmalwürdig sind jetzt nicht mehr nur bedeutende Feldherrn adliger Herkunft, sondern auch alle Soldaten, die mit Tapferkeit und Mut für ihr Vaterland gekämpft haben und gefallen sind. Pastoren trugen zu einer Überhöhung des Soldatentodes bei, um durch eine solche Legitimierung den Angehörigen den Verlust zu erleichtern und die jüngere Generation zur Kampfbereitschaft zu erziehen. Neben der Gottgefälligkeit des Soldatenopfers wurde mehr und mehr auch das individuelle Heldentum hervorgehoben.

Im Ersten Weltkrieg wurde eine neue Dimension des Totengedenkens durch die massenhaften Totenfeiern schon während des Krieges erreicht. Der Tod eines Soldaten wurde bedeutsamer als der eines Zivilisten. Die Formen der Gefallenenehrung wurden immer zahlreicher und nahmen mitunter schon skurile Formen an (vgl. die Diskussion um die „Heldenhaine“ in Hannover, S. 148 ff.). Die Nationalsozialisten instrumentalisieren die Formen der Kriegsverherrlichung für eigene propagandistische Zwecke. Zum Kreis der Geehrten zählten nun auch die bei den Straßenkämpfen und Saalschlachten zur Zeit der Weimarer Republik umgekommenen Anhänger. Nach der totalen Niederlage 1945 waren Denkmalsstiftungen für die gefallenen Soldaten des Zweiten Weltkriegs problematisch. Die Pflege des Gefallenengedächtnisses verschwand aus der Öffentlichkeit. Wie sehr die jüngste und jüngere Vergangenheit (Kaiserreich, Weimar, Nationalsozialismus) jedoch immer noch wirksam ist, zeigt sich, so Schneider, bei Kontroversen, die bei der Diskussion um den Erhalt oder die Beseitigung von Kriegerdenkmälern aufbrechen: „In den versuchten Identitätsstiftungen der Kriegerdenkmäler lassen sich die Konflikte der Gesellschaft deutlich ablesen“ (S. 320). In diesem Sinne plädiert der Autor für Erhalt und Beachtung der hannoverschen Denkmäler und sieht in ihnen Objekte, die didaktisch für eine Erziehung zum Frieden eingesetzt werden können.

Die Detailfreude und die Mannigfaltigkeit der ausgebreiteten Quellen werden dem Ortskundigen manche Einsicht vermitteln, sind jedoch mitunter für den Verfolg des roten Fadens der

Darstellung störend (so der Exkurs zum „Krieg im Denken eines Hannoveraners zur Zeit des Siebenjährigen Krieges“ im ersten Kapitel). Ein Literaturverzeichnis am Ende des Buches hätte dem Leser, der sich intensiver mit dem Thema beschäftigen will, die Arbeit erleichtert.

Für die Hannoveraner hat Schneider ein anregendes Buch geschrieben, das aufruft, bewußter mit den Zeugen der Vergangenheit umzugehen und dabei auch die eigene Gegenwart als Ergebnis historischer Prozesse zu sehen. Die Darstellung ist mit eindeutig pazifistischer Absicht zu dem Zweck geschrieben, der Leser möge eine Lehre aus der Geschichte ziehen und auf seinem Gang durch die Stadt beim Anblick der Kriegerdenkmäler an das unsinnige und grausame Sterben im Krieg erinnert werden. Schneider distanziert sich bewußt von einer heroisierenden und legitimierenden Geschichtsschreibung. Im wissenschaftlichen Bereich wird er damit volle Zustimmung finden, zumal die Arbeiten von Meinhold Lurz (Kriegerdenkmäler in Deutschland, 6 Bände, Heidelberg 1985–87) und Klaus Latzel (Vom Sterben im Krieg. Wandlungen in der Einstellung zum Soldatentod vom Siebenjährigen Krieg bis zum II. Weltkrieg, Warendorf 1988) das Thema des Totengedenkens überregional bereits von historischer und kunsthistorischer Seite aus angerissen haben und ähnliche Ergebnisse präsentieren. Daneben sind gerade in den letzten Jahren weitere Arbeiten, die sich mit dem Leben der Soldaten und der Zivilisten im Krieg sowie ihrer Einstellung dazu befassen, erschienen, (u. a. die Arbeiten von Peter Knöch). Schneiders Publikation hat ihren Stellenwert darin, beim Leser vor Ort einen Bewußtseinsprozeß anzuregen, soweit man davon ausgehen kann, daß die Menschen aus der Geschichte lernen.

Hannover

Gudrun Fiedler

Verewigt und vergessen. Kriegerdenkmäler, Mahnmale und Gedenksteine in Göttingen. Hrsg. von Carola Gottschalk. Mit einem Vorwort von Alflüdtk. Göttingen: Schmerse 1992. 158 S. m. zahlr. Abb. Kart. 24,- DM.

Denkmäler haben Konjunktur. Nicht etwa, daß solche in unseren Tagen in außergewöhnlich großer Zahl errichtet würden. Für etwaige Denkmalsstiftungen scheint es trotz vieler „großer Ereignisse“ in den vergangenen Jahren kein spürbares öffentliches Interesse gegeben zu haben, sieht man einmal von der von heftigen öffentlichen Auseinandersetzungen begleiteten Wiederherstellung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck in Koblenz und den eher verschämt vollzogenen gelegentlichen Baumpflanzungen am Tag der Deutschen Einheit im Oktober 1990 ab. Daß das Thema dennoch nicht „aus der Welt“ ist, dafür haben die zahllosen Denkmalsstürze¹ auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und in den Staaten des ehemaligen Ostblocks gesorgt. Es vergeht fast kein Tag, an dem nicht von der Beseitigung eines der zahllosen Lenin-, Thälmann-, Marx- oder Engels-Denkmal zu lesen wäre. Daß dies nie ohne lautstarken Protest auf der einen Seite bzw. genauso lautstarke Zustimmung auf der anderen Seite abgeht, zeigt nur, wie emotionalisierend und polarisierend Denkmäler schon immer gewirkt haben. Die Aura, die die Denkmäler umgibt und die immer stärker zu sein scheint, je blutiger das Ereignis, je „größer“ die Person ist, zu deren Gedenken das Denkmal errichtet wurde, macht Denkmalsstürze allemal zu einem besonderen Ereignis.

1 Vgl. hierzu jetzt: Demontage . . . Revolutionärer oder restaurativer Bildersturm? Berlin 1992.

Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte beschäftigen sich seit Jahren intensiv mit dem Gegenstand Denkmal. Die Entfaltung der Mentalitätsgeschichte als einer Teildisziplin der Sozialgeschichte hat der Erforschung der Denkmäler mächtigen Auftrieb gegeben. Wer oder was den Altvorderen denkmalwürdig erschien, in welchem zeitlichen Kontext Denkmalsstiftungen sich vollzogen, wer die Initiative zur Errichtung eines Denkmals ergiff, welche Interessen dahinter standen, was mit dem Denkmal beabsichtigt wurde und mit welchen künstlerischen Mitteln der Zweck der Denkmalsstiftung in den Augen der Stifter am besten transportiert werden konnte – hierüber Aussagen zu machen, die mehr sind als interessante Einzelbefunde, gelang erst, als sich die Forschung interdisziplinär öffnete und sich der Denkmäler vergleichend annahm. Kriegerdenkmäler als ein spezieller Denkmalstypus traten dabei ins Zentrum des Forschungsinteresses.

Große Verdienste (besonders, was die Erforschung der Kriegerdenkmäler angeht) erwarb sich dabei eine internationale Forschergruppe, die sich Ende der siebziger Jahre unter der Leitung des Historikers Reinhart Koselleck (Universität Bielefeld) und des Kunsthistorikers Peter Anselm Riedel (Universität Heidelberg) konstituierte und sich zunächst der Erforschung der „Totenmale und Todesbilder zwischen Kunst und Politik“ zuwandte, um sich dann einer vergleichenden Untersuchung deutscher und französischer Kriegerdenkmäler zu widmen.² In der Folgezeit sind, teilweise angestoßen durch die genannte Arbeitsgruppe, aber auch unabhängig davon, mehrere Lokal- und Regionalstudien³, ferner zahlreiche Aufsätze zum Thema Kriegerdenkmäler erschienen, so in Marbach⁴, Tübingen, Dortmund, Hannover. Auch im Ausland sind in der Zwischenzeit mehrere Monographien zum Thema Kriegerdenkmäler erschienen.⁵ Den Versuch einer Gesamtdarstellung der deutschen Kriegerdenkmalsgeschichte stellt das umfangreiche Werk des Kunsthistorikers Meinhard Lurz dar.⁶ Als jüngste Lokalstudie erschien jetzt die anzuzeigende Schrift.

- 2 Am Anfang der Diskussionen stand der grundlegende Artikel „Kriegerdenkmale als Identitätsstiftungen der Überlebenden“ von Reinhart Koselleck, der 1979 in dem von Odo Marquard und Karlheinz Stierle herausgegebenen Sammelband „Identität“ erschien.
- 3 S. die Bibliographie bei Gerhard Schneider, „... nicht umsonst gefallen“? Kriegerdenkmäler und Kriegstotenkult in Hannover, Hannover 1991, S. 341 f. Ferner zuletzt: Günter Kaufmann, Historische Denkmäler in Kiel – ein Beispiel für den Umgang mit Denkmälern als historische Quelle, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 42, 1991, S. 417–442, 498–551.
- 4 „Furchtlos und treu . . .“ Die Geschichte des Marbacher Kriegerdenkmals, hrsg. v. d. Alexander-Seitz-Geschichtswerkstatt Marbach und Umgebung, Marbach 1985.
- 5 Reinhold Gärtner/Sieglinde Rosenberger, Kriegerdenkmäler. Vergangenheit in der Gegenwart, Innsbruck 1991. – *Monuments de mémoire. Les monuments aux morts de la première guerre mondiale*, hrsg. v. Secrétariat d'Etat aux anciens combattants et victimes de guerre sous la direction de Philippe Rive, Annette Becker, Oliver Pelletier, Dominique Renoux, Christophe Thomas, o. O. 1991, 318 S., zahlr. Abb., umfangreiche Bibliogr.; Annette Becker, *Les monuments aux morts, mémoire de la Grande Guerre*, Paris 1988, 158 S. – Derek Boorman, *At the going down of the sun: British first world war memorials*, London 1988, 172 S.; George Mosse, *Fallen soldiers: Reshaping the memory of the world wars*, Oxford 1990, 256 S.
- 6 Meinhold Lurz, *Kriegerdenkmäler in Deutschland*, 6 Bde., Heidelberg 1985–87. In dieser leider sehr entlegen und nur als Typoskript erschienenen Schrift wird zwar umfangreiches Material aufgearbeitet, in der Präsentation der Ergebnisse kann diese Studie aber wegen der durch alle Bände etwas monoman durchgehaltenen, dem Material wohl nicht immer angemessenen formalen Gliederung, vor allem wegen des vollständigen Fehlens der bei einem solchen Forschungsgegenstand unverzichtbaren Illustrationen und wegen zahlloser Druckfehler keinesfalls genügen. Lurz hat darüber hinaus zahlreiche Aufsätze zu diesem Thema veröffentlicht.

Die reich bebilderte Studie versteht sich – wie das einfühlsame Vorwort von Alf Lüdtkke, einem frühen Animateur der Geschichtswerkstättenbewegung, bemerkt – als Produkt jener in Geschichtswerkstätten organisierten Geschichtsforschung, die sich anheischig macht, Geschichte „von unten“ und „von innen“ und noch dazu gegen die oder doch neben der an Universitäten etablierten Geschichtswissenschaft zu erforschen und – was wichtig ist – für ein breiteres Publikum zugänglich zu machen. In der Zwischenzeit haben die Publikationen der Geschichtswerkstätten den sie früher charakterisierenden Charme des (noch) Unfertigen, des Respektlosen und oft auch über Gebühr Polarisierenden verloren, und die vorliegende Studie ist ein Beweis dafür, daß Arbeiten, die aus Geschichtswerkstätten hervorgehen, was Professionalität und Präsentation angeht, sich kaum noch von Studien unterscheiden, die an traditionellen Forschungseinrichtungen entstehen.

In dem Buch geht es, kurz gesagt, um Göttinger Denkmäler, die auf Kriege und Gewalt verweisen. Darunter werden nicht nur *Kriegerdenkmäler* verstanden, die seit den „Befreiungskriegen“ der traditionellen Inschrift am Berliner Kreuzberg-Denkmal zufolge von den Überlebenden und Nachgeborenen „den Gefallen zum Gedächtnis, den Lebenden zur Anerkennung, den zukünftigen Geschlechtern zur Nacheiferung“ errichtet wurden. Auch *Mahnmale*, die den „neuen“, anderen Opfern des Zweiten Weltkriegs (z. B. den aus rassischen oder politischen Gründen Verfolgten) gewidmet wurden und die eine Vorstellung von der neuen Qualität dieses letzten Krieges zu vermitteln, versuchen sowie *Gedenksteine*, soweit sie an die Opfer von Gewaltmaßnahmen erinnern, ohne „eindeutig als Mahnmale“ klassifiziert werden zu können (S. 10), wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Ob diese Systematik der Denkmäler sinnvoll ist, erscheint zweifelhaft, da jeder Gedenkstein immer auch Mahnmahl bzw. Kriegerdenkmal sein kann; als Suchinstrument mag sie den Autoren hilfreich gewesen sein, um der Vielfalt der Göttinger Gedenkobjekte auf die Spur zu kommen.

Kriegerdenkmäler seien, so die Herausgeberin in ihrer Einleitung, allgegenwärtig und demonstrierten „eine allgemeine Übereinkunft über die Interpretation von Krieg und Kriegstod. Sie vermitteln ihre – überkommenen? – Botschaften von Gewalt, Unterordnung und Opferbereitschaft als etwas noch immer Gültiges“. Nur hinsichtlich der Formensprache seien nach dem Zweiten Weltkrieg Veränderungen eingetreten, ohne daß damit „eine grundsätzliche Kritik des praktizierten öffentlichen Gedenkens, mit dem neben der Ehrung der Gefallenen die Aufforderung verbunden ist, es ihnen in Kampfesmut und Opferbereitschaft gleichzutun“, mit eingeschlossen gewesen sei (S. 10). Diese Einschätzung mag im großen und ganzen zutreffend sein, auch wenn unübersehbar ist – und die vielen, meist kritischen Publikationen über Kriegerdenkmäler der jüngsten Vergangenheit sprechen hier eine deutliche Sprache –, daß die Nutzungsintensität der Kriegerdenkmäler, schon allein wegen des allmählichen Verschwindens der Kriegsgeneration, deutlich zurückgeht und auch der fraglose Konsens über die Denkmalsikographie heute kaum noch besteht. Daß Kriegerdenkmäler zur „Alltagsarchitektur wie Brunnen, Theater oder Parkplätze“ (ebd.) zu zählen seien, scheint hingegen nicht zutreffend zu sein. Kriegerdenkmäler sind im Gegensatz zu Objekten der Alltagskultur mit oft hohem künstlerischen Anspruch auf ewige Dauer errichtet; sie umgibt eine eigenartige Aura der Unantastbarkeit, in die sich auf seltsame Weise Trauer, Stolz und Verehrung mischen. Sie können – wie Pläne zur Umgestaltung oder Umsetzung derartiger Denkmäler zeigen – nicht ohne weiteres verändert werden. Dies hängt mit dem Anlaß zusammen, für den die Denkmäler stehen, denn an Kriegerdenkmälern wird jener gedacht, die in einer Zeit, da gleichsam durch eine internationale Übereinkunft das allgemeine Tötungsverbot außer Kraft gesetzt wurde, auf gewaltsame Weise verfrüht und doch wohl auch gegen ihren Willen zu Tode gekommen sind. Derartig „aufgelande“ sind Objekte der Alltagskultur im allgemeinen nicht.

Im weiteren Verlauf der Einleitung bietet die Herausgeberin einen knappen, insgesamt brauchbaren Überblick über die Entwicklung des Kriegerdenkmalskultes in Deutschland seit dem Beginn des letzten Jahrhunderts. Dabei sind ihr allerdings einige Unschärfen unterlaufen: So ist mir nicht bekannt, daß es für Kriegstote – wie die Herausgeberin behauptet – „nicht nur in Preußen und in Einzelfällen schon vor 1800“ (S. 11) Namentafeln, vor allem in Kirchen, gegeben hätte. Dieser Brauch geht erst auf einen Stiftungsbefehl des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. aus dem Jahr 1813 zurück und steht im Zusammenhang mit der Stiftung des Eisernen Kreuzes als Kriegsverdienstorden. Daß in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich „antimilitaristische und pazifistische Kriegerdenkmäler . . . nicht vorkommen“ (S. 13), ist nicht zutreffend. Sicher, sie waren höchst selten, aber sie gab es doch, auch wenn die meisten wegen der von den Nazis nach 1933 betriebenen Denkmalsstürze heute nicht mehr existieren. So zutreffend die politischen Bewertungen des Kriegerdenkmalskultes im allgemeinen sind, einige Einschätzungen der Herausgeberin erscheinen doch überzogen: Daß man sich in Westdeutschland allein mit dem militärischen Widerstand identifiziert hätte (S. 14), ist angesichts der schon früh einsetzenden hohen (wenn auch oft gerade nicht politischen) Wertschätzung der „Weißen Rose“ genauso übertrieben wie die Behauptung, die den Volkstrauertag tragenden Kreise seien nicht nur konservativ, sondern hätten „oft genug . . . ein rechtsextremes Potential zumindest in ihrem Umfeld“ (S. 16). Kein Zweifel, der Volkstrauertag trägt bis auf den heutigen Tag schwer an seiner auf den „Heldengedenktag“ zurückweisenden nationalistischen Tradition; den meisten betroffenen Eltern und Ehegatten, die wegen des Fehlens eines Grabes am Volkstrauertag ihres gefallenen Angehörigen am Kriegerdenkmal der Gemeinde oder des Stadtteils, an der Gedenktafel in der Kirche, selbst auch am Denkmal des Regiments oder der Division gedenken, sind nationalistische oder militaristische Regungen im allgemeinen fremd.

Sieht man einmal von diesen vom Rezensenten nicht geteilten Einschätzungen ab, ist das Bemühen der Herausgeberin und der Autoren um ein abgewogenes Urteil unverkennbar, auch wenn in dem einen oder anderen Beitrag die Sympathie des Autors für das Gedenksujet einer nüchternen Beurteilung der Fakten gelegentlich im Wege steht. So hat der Beitrag über die Mahntafel für den Kommunisten Ernst Fischer (S. 100 ff.) stark legitimatorischen Charakter, wobei der Problematik, daß über Fischers Leben und Widerstandshandlungen nur sehr wenig in Erfahrung zu bringen ist, hingegen andere kommunistische Widerständler biographisch besser zu würdigen sind (und es daher vielleicht „gerechter“ wäre, jener zu gedenken), nur geringe Beachtung geschenkt wird. Auch dem Verfasser des Artikels über den Gedenkstein für die Opfer des 17. Juni 1953 (S. 114 ff.) scheint die eigene (maßgebliche) Beteiligung an der Errichtung dieses Gedenksteines den Blick auf eine notwendige Problematisierung dieser Denkmalsstiftung verstellt zu haben. So blieb es der Herausgeberin vorbehalten, durch eine abwägende Bildunterschrift (s. S. 117) hier einiges zurechtzurücken.

Die 17 Aufsätze stellen dem erklärten Willen der Verfasser zufolge keinen Versuch dar, eine Gesamtdarstellung der in Göttingen vorhandenen Kriegerdenkmäler, Mahnmale und Gedenksteine zu bieten. Vielmehr handelt es sich hier um meist nur wenige Seiten umfassende Miniaturen, die einzelnen Objekten gewidmet sind. Gedenktafeln oder Gedenkplastiken in Kirchen blieben genauso unberücksichtigt wie etwa Kriegergräber bzw. Ehrenfriedhöfe und ausgefallene Formen des Kriegstotengedenkens wie Gedenkbücher, Gedächtnisgeläute, Hauszeichen u. ä. Die Auswahl will Beispiele bieten, „die einen historischen Einblick gewähren und als exemplarisch für die Denkmalsentwicklung allgemein angesehen werden können oder von besonderer lokaler Brisanz sind“ (S. 17). In allen Beiträgen wird versucht, die Gegenwartsbedeutung einer Auseinandersetzung mit diesen eigenartigen Relikten der Vergangenheit deutlich zu machen, die, wie Dorothea Trittel in ihrem Beitrag über das Aulabild im Max-Planck-

Gymnasium schreibt, „nicht allein als Diskussion über Vergangenes geführt werden kann, sondern die Forderung nach einer eigenen Standortbestimmung in der Gegenwart einschließt“ (S. 75; vgl. auch S. 65). Auf diesem Hintergrund ist es nur zu verständlich, daß „eine vollständige, ‚objektive‘, sich geflissentlich einer Meinung oder Wertung enthaltende Dokumentation“ (S. 17) weder beabsichtigt noch den Autoren möglich war. So sind einige Beiträge deutlich geprägt vom persönlichen Engagement der Autoren für die Errichtung bestimmter Gedenksteine (etwa der Beitrag über den Gedenkstein für die Opfer des 17. Juni 1953 von Wolf Donnhauer, S. 114 ff., und der Beitrag von Eckart Stedeler über das 1990 nach heftiger öffentlicher Auseinandersetzung eingeweihte Denkmal für Deserteure, S. 135 ff.) Andere Beiträge, vor allem jene, die unter der Überschrift „Auseinandersetzungen um Kriegerdenkmäler“ zusammengefaßt sind und das „Südwest-Afrika-Denkmal“ (S. 50 ff.), das in der Vergangenheit oft demolierte und mit mehreren Gedenkfunktionen befrachtete 82er Denkmal im Rosengarten (S. 54 ff.) und die Denkmäler im Max-Planck-Gymnasium (S. 68 ff.) und im Felix-Klein-Gymnasium (S. 77 f.) zum Gegenstand haben, stellen kritische Auseinandersetzungen mit den bis in die jüngste Vergangenheit an diesen Gedenksymbolen praktizierten Gedächtnisfeierlichkeiten dar. Und wenn auch nicht alle Autoren die didaktische Bedeutung ihrer Untersuchung am Einzelbeispiel herausstellen, so ist doch offensichtlich, daß es jeweils um die Frage geht: „Wie geht man mit den Zeugnissen einer Geschichte um, die überwundene oder zu überwindende Einstellungen zur eigenen Geschichte, zu Krieg, Vaterland, Heldentum, Opferbereitschaft – kurz: prägenden Werten und Tugenden der Menschen spiegeln, die diese Räume nutzten?“ (so Dorothea Trittel, S. 69). Bei aller Kritik an den Gedächtnismalen und der über Jahrzehnte beobachteten Gedächtnispraxis – den Autoren geht es in keinem Fall um eine Verhöhnung der Kriegsoffer oder um eine Glorifizierung jener, die aus rassistischen oder politischen Gründen verfolgt worden waren oder Widerstand geleistet hatten. So heißt es etwa im Beitrag zum Göttinger Deserteurs-Denkmal: „Der Göttinger ‚Stein des Anstoßes‘ soll keinen neuen Heldenkult für Deserteure schaffen, sondern zum Nachdenken und zum Gespräch über die Entscheidung der Deserteure zur Fahnenflucht anregen“ (S. 138).

Die Göttinger Denkmalsstiftungen werden bei aller Kritik, welche die Autoren an ihnen üben, jedoch nicht ausschließlich aus einer einseitigen Gegenwartsperspektive heraus beurteilt, sondern immer wieder ist das Bemühen erkennbar, den Denkmalsstiftern dadurch gerecht zu werden, daß die Denkmäler auf dem Hintergrund ihrer Entstehungszeit interpretiert werden. Auf daraus resultierende weiterführende Fragen, auf Schwierigkeiten und Entscheidungsprobleme hinsichtlich einer zukünftigen Bewahrung der Denkmäler hat Dorothea Trittel besonders eindrucksvoll hingewiesen (S. 74 f.). Auch das Ausbleiben von naheliegenden Gedenkzeichen („versäumtes Gedenken?“) ist Gegenstand dieses Buches, so wenn etwa gefragt wird, warum an der Stelle des ehemaligen „Judenhauses“ in der Weender Landstraße 26 bislang kein Gedenkstein errichtet wurde (S. 143 ff.) oder die Erinnerung an den Widerstand gegen den Nationalsozialismus zunächst auf den militärischen Widerstand beschränkt blieb (S. 119 ff.) und Versuche, den kommunistischen Widerstand in Form eines Denkmals zu würdigen (S. 100 ff.), lange Zeit mit Schwierigkeiten verbunden waren. Auch die Errichtung eines Mahnmals für die Opfer der jüdischen Gemeinde Göttingen (S. 85 ff.) war kein Bedürfnis, das sich aus der Mitte der Bevölkerung heraus artikulierte, sondern mußte erst mühsam „angeschoben“ werden.

Etwas zu kurz kommt in den meisten Beiträgen die ikonographische Interpretation der Denkmäler. So bleibt etwa die naheliegende Frage ungestellt, weshalb nach 1945 im Gegensatz zur Vergangenheit plastische Lösungen die Ausnahme sind, statt dessen architektonische Lösungen bevorzugt werden. Zwei Beiträge, jener über den Gedenkstein zum Gedächtnis der Opfer des 20. Juli 1944 (S. 119 ff.) und jener über das an der Stelle des ehemaligen „Volksheims“ der

Gewerkschaften errichtete Denkmal (S. 126 ff.), berichten weniger über die Umstände der Denkmalsstiftung selbst als über die Geschichte des Widerstands bzw. die Geschichte des Göttinger Gewerkschaftshauses. Gerade in letzterem Falle hätte man gerne erfahren, wie die Entscheidung für den Gedenkstein zustande kam, wer über die Inschrift entschied und ob es Textalternativen gab, was den Ausschlag für die Wahl eines Findlings gab und wie diese Wahl begründet wurde usw.

Leider ist ein Großteil der die Beiträge illustrierenden Abbildungen so schlecht oder so klein, daß sie ihren Zweck nur teilweise erfüllen. Auch das im Anhang abgedruckte „Verzeichnis der Göttinger Kriegerdenkmäler, Mahnmale und Gedenksteine“ (S. 154 ff.) kann nicht genügen, weil es für eine Reihe von Denkmälern keine oder nur ungenaue Entstehungsdaten angibt und wohl auch nicht vollständig ist, da vermutet werden darf, daß – wie andernorts auch – vor allem nach dem Ersten Weltkrieg viele Turn- und Sportvereine, Gesangsvereine, der eine oder andere Betrieb und manch andere Organisation ihr eigenes Denkmal errichtet haben.

Trotz dieser Einschränkungen ist das über weite Strecken gut und anschaulich geschriebene Buch nicht nur der Göttinger Bevölkerung zur Lektüre ans Herz zu legen; es ist zugleich auch für vergleichende (Krieger-)Denkmalsstudien eine wahre Fundgrube und zeigt, daß die Göttinger Denkmalsstiftungen, die hier zu beobachtenden Begründungen für die Erinnerungszeichen, die Gedenkpraxis und die gestalterischen Vorlieben durchaus repräsentativ sind. Und auch hinsichtlich der unterlassenen oder teilweise erst mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgten Denkmalsstiftungen liegt Göttingen ganz auf der Linie vergleichbarer Städte in Deutschland. Man kann daher der Geschichtswerkstatt Göttingen, aus deren Reihen dieses Buch hervorgegangen ist, bestätigen, ihr selbstgestecktes Ziel erreicht zu haben, nämlich „anhand konkreter Beispiele historische Entwicklungen und Ereignisse nachvollziehbar zu machen und die Augen zu öffnen besonders für die stummen Opfer und die ‚Kosten‘ von Geschichte“ (Rückentitel).

Hannover

Gerhard Schneider

Günther-Arndt, Hilke: *Lehrerbildung in Oldenburg 1945–1973*. Von der Pädagogischen Akademie zur Universität. Oldenburg: Holzberg 1991. 390 S. m. Abb. = *Geschichte der oldenburgischen Lehrerbildung*. Bd. 3. Kart. 30,– DM.

Darstellungen zur Geschichte der Lehrerbildung und ihrer Institutionen erscheinen häufig im Zusammenhang mit Jubiläen. Von solchen meist recht apologetischen Darstellungen unterscheidet sich die Arbeit von Hilke Günther-Arndt nicht nur durch den fehlenden Anlaß, sondern auch durch ihre – trotz aller durchaus spürbaren Identifikation – durchweg erfreulich kritischen Aufarbeitung des Themas. Sie schließt daher nicht nur die letzte Lücke in der Lehrerbildungs- und Hochschulgeschichte Oldenburgs, sondern kann zugleich als exemplarisches Beispiel für eine lokalgeschichtliche Darstellung der Lehrerbildung nach dem Zweiten Weltkrieg gelten. Dadurch erhält die Arbeit zugleich überlokale Bedeutung, zumal die Autorin die Oldenburger Lehrerbildungsgeschichte nie isoliert betrachtet, sondern jeweils den kulturgeschichtlichen Hintergrund und insbesondere die Entwicklung der Lehrerbildung in Niedersachsen in ihre Darstellung einbezieht.

Ausgangspunkt der Darstellung ist eine Skizze der Rolle der Lehrerbildung in der britischen Re-education-Politik der Jahre 1941–1948 (Kapitel 1). Nicht zuletzt dem Einfluß der britischen Besatzungsmacht ist es zuzuschreiben, daß in Oldenburg schon am 1. Oktober 1945 die erste Pädagogische Akademie im Nachkriegsdeutschland eröffnet wurde, denn die oldenburgische Kultusverwaltung hatte in Anknüpfung an die Oldenburger Tradition aus der Zeit vor 1933 allenfalls an die Errichtung eines voll ausgebauten, konfessionell gebundenen Lehrerseminars gedacht. Sie wäre damit hinter den Standard zurückgegangen, der in Preußen selbst in der NS-Zeit bis in den Krieg hinein gehalten worden war. Vor allem das Streben der Briten nach einem einheitlichen Lehrerbildungskonzept in ihrer Zone und das den Besatzungsoffizieren vorschwebende Modell der englischen *teachers training colleges* hat dies nach Darstellung der Autorin verhindert (Kapitel 2).

Trotz der Errichtung der Akademie war die Praxis der Lehrerbildung in den ersten Jahren offenbar noch stark von seminaristischen Vorstellungen geprägt. Erst allmählich setzte sich auch in Oldenburg die „akademische“ Lehrerbildung nach preußischem Vorbild durch, vor allem nachdem durch die Bildung des Landes Niedersachsen im Oktober 1946 die Pädagogische Akademie der Verwaltung des niedersächsischen Kultusministeriums eingegliedert wurde, das vor allem durch eine gezielte Berufungspolitik auch in Oldenburg dem Becker-Sprangerschen Konzept der „Lehrerbildnerhochschule“ zum Durchbruch verhalf (Kapitel 3 und 4). In den 50er Jahren war dann auch die seit 1948 nach hannoverschem Vorbild Pädagogische Hochschule genannte Oldenburger Anstalt geprägt von dem, was die Verfasserin die „Idee der Pädagogischen Hochschule“ nennt: die auf Jugendbewegung und Reformpädagogik fußende Verbindung von wissenschaftlicher Pädagogik als der „Berufswissenschaft“ der Lehrer und „Bildung“ durch die Lebensgemeinschaft von Lehrenden und Studierenden (S. 12 u. ö.). Es ist besonders anzuerkennen, daß die Autorin dieses Konzept der Lehrerbildung nicht – wie es so häufig geschieht – nachträglich idealisiert, sondern durchaus auch seine Nachteile und Begrenzungen sieht (S. 122 ff.), auch wenn sie die schon aus der Entstehungsgeschichte der preußischen Akademielösung entwickelte Kritik (v. a. Rita Weber) nicht berücksichtigt hat.

Diesem Konzept angemessen berücksichtigt die Autorin durchgängig in ihrer Darstellung neben der Entwicklung von Lehre und Studium, Lehrenden und Studierenden auch das Hochschulleben, in dem sich die „Idee der Pädagogischen Hochschule“ wohl am charakteristischsten ausgeprägt hat, bei dem sich aber auch besonders deutlich die Wandlungsprozesse der 60er und 70er Jahre zeigen lassen. Die Autorin sieht vor allem zwei Faktoren, die das Konzept der „Bildnerhochschule“ spätestens seit Ende der 50er Jahre überrollt haben: das Problem der sprunghaft steigenden Studentenzahlen, das langsam, aber unaufhaltsam gerade die traditionellen Formen des Hochschullebens ausgehebelt hat, und der industriegesellschaftliche Trend zur Verwissenschaftlichung aller Lebensbereiche, der das letztlich doch auf der Unterscheidung zwischen volkstümlicher und wissenschaftlicher Bildung beruhende Konzept der Bildnerhochschule zunehmend obsolet erscheinen ließ. An der Oldenburger Hochschule scheint man diese Entwicklung relativ früh erkannt und daraus konsequent die auch außerhalb der eigenen Hochschule vertretene Forderung nach einer wissenschaftlichen Lehrerbildung abgeleitet zu haben.

Nichts macht den grundlegenden Wandel an der Pädagogischen Hochschule Oldenburg deutlicher als die Tatsache, daß sie in den 60er Jahren vom Schlußlicht der Entwicklung der niedersächsischen Lehrerbildung zu deren Vorreiter wurde. Vor allem in Oldenburg betrieb man die Zusammenfassung der niedersächsischen Pädagogischen Hochschulen zu einer einzigen wissenschaftlichen Hochschule (Pädagogische Hochschule Niedersachsen) mit einzelnen Abteilungen, die in der Reformatmosphäre Ende der 60er Jahre schließlich auch erreicht wurde (Kapitel 6). Folgerichtig wurde daher auch der Oldenburger Soziologe Wolfgang Schulenberg der

erste Rektor der neuen Hochschule, die 1971 schließlich auch das Promotionsrecht erhielt. Letztlich blieb diese Phase der niedersächsischen Lehrerbildung allerdings nur eine kurze Episode bis zum endgültigen Übergang zur universitären Lehrerausbildung auch für Grund- und Hauptschullehrer, den – will man der Autorin glauben – die Oldenburger Protagonisten der wissenschaftlichen Lehrerbildung von Anfang an mitintendiert haben. Diese Phase des Übergangs, die in Oldenburg nur bis zur Gründung der Universität im Jahre 1973 dauerte, ist Gegenstand des letzten Kapitels, das auch eine knappe, aber problemorientierte Skizze der Gründungsgeschichte der Universität enthält (Kapitel 7).

Zwischen die einzelnen Kapitel sind, typographisch abgesetzt, autobiographisch orientierte Berichte von Mitgliedern des Lehrkörpers über die einzelnen Perioden eingefügt; den Schluß bildet ein Erinnerungsbericht über Wolfgang Schulenberg als akademischer Lehrer von zweien seiner Schüler. Diese Berichte sollen offenbar die Darstellung noch einmal aus der Sicht von Beteiligten konkretisieren, was allerdings bei der wenig unmittelbaren Erzählweise der akademischen Autorinnen und Autoren nur zum Teil gelingt. Bilder aller Direktoren, Rektoren und Dekane von 1945 bis 1973, ein Anhang mit Dokumenten und Statistiken, ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Personenregister runden den mit zahlreichen weiteren Abbildungen versehenen Band ab.

Insgesamt ist der Verfasserin, die ja durch ihre Arbeiten zur oldenburgischen Schul- und Lehrer Geschichte schon bestens ausgewiesen ist, eine überzeugende Darstellung gelungen, die selbst für Leser, die kein besonderes Interesse an der spezifisch oldenburgischen Entwicklung haben, eine gewinnbringende und streckenweise fast spannende Lektüre darstellt. Es ist daher zu wünschen, daß sie gerade in der gegenwärtigen Situation, in der sich mancherorts wieder Tendenzen bemerkbar machen, die Entwicklung der universitären Lehrerausbildung nicht nur nicht weiterzutreiben, sondern auf dem gegenwärtigen Stand einzufrieren oder gar wieder partiell rückgängig zu machen, viele Leser finden wird.

KIRCHENGESCHICHTE

Westfälisches Klosterbuch: Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 1: Ahlen-Mülheim. Hrsg. von Karl Hengst. Münster: Aschendorff 1992. 641 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. XLIV: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte. Bd. 2. Geb. 78,— DM.

Ein zuverlässiges Handbuch, das in gedrängter Form Auskunft über die wichtigsten Daten und Fakten zur Geschichte der Klöster und Stifte gibt, ist auch für Niedersachsen seit langem ein Desiderat. Der alte „Hoogeweg“ von 1908 ist längst veraltet, und die verdienstvolle Zusammenstellung von Gerhard Streich (Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation = Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens Heft 30, Hildesheim 1986) berücksichtigt zwar die neuere Forschung, beschränkt sich aber auf knappste Angaben zu Ordenszugehörigkeit, Patrozinium und Entstehung oder Ersterwähnung. Die in den letzten Jahren erschienenen Nachschlagewerke zu einzelnen Ordensverbänden wie die „Germania Benedictina“ oder das „Monasticon Windeshemense“ haben zwar eine stattliche Zahl der geistlichen Gemeinschaften erfaßt, doch können sie ein umfassendes Handbuch keinesfalls ersetzen, weil die Mehrzahl der Klöster sich einem solchen Zugriff entzieht.

In Westfalen ist man nun dabei, diesen Mangel zu beheben. Unter der Herausgeberschaft des Paderborner Kirchenhistorikers Karl Hengst ist es in erstaunlich kurzer Zeit gelungen, für die über 280 klösterlichen Einrichtungen auf westfälischem und lippischem Boden kompetente Bearbeiter zu finden, welche — oft auf der Grundlage eigener Forschungen — die ihnen vertrauten Anstalten dargestellt haben. Die einzelnen Artikel sind nach dem Alphabet der Orte geordnet, bei mehreren Institutionen im selben Ort nach der Gründungszeit. Der vorliegende Teil 1 umfaßt die Orte von Ahlen bis Mülheim und enthält 173 Artikel, darunter fünf über Anstalten, die in erzählenden Quellen genannt werden, deren Existenz aber urkundlich nicht zu belegen ist. Weitere 109 Beiträge, von Münster bis Zwillbrock, sind einem zweiten Band vorbehalten.

Der Umfang — durchschnittlich 3–4 Druckseiten — und die Gliederung der Artikel waren den Bearbeitern vorgegeben. Das Gliederungsschema fächert den Text in sechs Abschnitte (Kurzinformationen, Geschichte und Bedeutung, Archivalische Quellen, Bau- und Kunstdenkmäler, Listen der Institutsvorstände, Literatur) und weiter in etwa 70 Unterpunkte auf. Das macht die Beiträge übersichtlich und erlaubt es, bei präzisen Fragestellungen rasch Antwort zu finden. Selbstverständlich sind kaum einmal alle Unterpunkte belegt; in vielen Fällen, vor allem bei wenig bedeutenden oder kurzlebigen Klöstern, waren überwiegend Fehlanzeigen zu erstatten. Auch die ungünstige Quellenlage hat manchen Beitrag auf weniger als eine Druckseite reduziert. Bedeutende Anstalten wie das Stift Cappenberg, das Kloster Corvey oder die Reichsabtei Herford umfassen dagegen 8–10, das Domstift Minden sogar 13 Druckseiten.

Im Mittelpunkt steht jeweils der Unterpunkt 1.3 (Abriß der geschichtlichen Entwicklung von der Gründung bis zur Aufhebung). Unter Verzicht auf alle Details, die in den übrigen Abschnitten ihren Platz finden und eher den Spezialisten interessieren, werden darin die wesentlichen Angaben geboten, die der noch unkundige Benutzer des Handbuchs als eine erste Information erwarten darf. Erfreulicherweise ist hier auf den in derartigen Lexika häufig anzutreffenden Telegrammstil und auf Abkürzungen verzichtet worden, so daß gut lesbare Texte entstanden sind. Die Überblicke enden nicht, wie viele vergleichbare Darstellungen, bei der Reformation, sondern sind bis zur Aufhebung der Klöster oder, wenn sie noch existieren, bis zur Gegenwart fort-

geführt. Wer darüber hinaus weiterführende Angaben wünscht, der findet sie meist reichlich in den übrigen Abschnitten und Unterpunkten, bis hin zur Beschreibung von Orgeln und Kirchenglocken. Die ausführliche Berücksichtigung der vorhandenen archivischen Quellen wird demjenigen besonders willkommen sein, der sich mit eigenen einschlägigen Forschungsplänen trägt. Für diesen Fall mögen auch die nahezu erschöpfenden Literaturangaben im letzten Abschnitt ihren Nutzen haben; dem „normalen“ Benutzer wäre wohl mit einer Auswahl der wesentlichsten Quelleneditionen, Monographien und Aufsätze ebenso, vielleicht sogar besser gedient gewesen, zumal dann, wenn die bisweilen wenig aussagekräftigen Titel kommentiert worden wären. Ein wenig zu kurz kommt bei vielen der Beiträge die Wirtschaftsverfassung, die das Verhältnis der Klöster zu ihrem Umland ja ganz entscheidend mitbestimmt hat. Vielleicht hätte dafür ein besonderer Unterpunkt eingerichtet werden sollen.

Ansonsten aber gibt es kaum Anlaß zu kritischen Bemerkungen. Die westfälische Landes- und speziell die Kirchengeschichte verfügt mit diesem grundlegenden Sammelwerk nun über ein Hilfsmittel, das sich rasch als ebenso unentbehrlich erweisen wird, wie Ludwig Schmitz-Kallenbergs 1909 erschienenes, seit langem überholtes „*Monasticon Westfaliae*“ es bisher gewesen ist. Aber auch die benachbarten Regionen wie Niedersachsen können einen Gewinn verbuchen, denn durch Filiationen, durch Abhängigkeiten innerhalb des Ordensverbands, durch geistigen Austausch oder durch wirtschaftliche Beziehungen bestanden über die territorialen Grenzen hinweg oft lebhaft Kontakte. Das wird noch deutlicher sichtbar werden, wenn mit dem zweiten Teil auch die Register der Orts- und Personennamen sowie Übersichten nach der Gründungszeit, der Diözesan- und der Ordenszugehörigkeit vorliegen werden.

Schon jetzt ist zu sagen, daß das Westfälische Klosterbuch ein Vorbild für ein ähnliches niedersächsisches Nachschlagewerk sein könnte. Daß ein solches in höchstem Maß erwünscht wäre, unterliegt, wie oben gesagt, keinem Zweifel – auch wenn, anders als man es in Westfalen sieht, eine „niedersächsische Klosterlandschaft“ damit wohl nicht konstituiert werden könnte. Das ist aber auch nicht erforderlich, hat doch jedes Kloster und jedes Stift das Recht, in seinem lokalen oder regionalen Bezugsfeld als eigenständiges historisches Phänomen gewertet zu werden.

Hannover

Dieter Brosius

Kirche in Celle. Beiträge zur Kirchengeschichte. Celle 1992. 287 S. m. zahlr. Abb. Geb. 19,80 DM. (Vertrieb: Kirchenkreisamt Celle, Fritzenwiese 7, 3100 Celle)

Das Buch stellt eine Festschrift anlässlich des 700jährigen Jubiläums der Stadt Celle dar, die auch 700 Jahre Kirchengeschichte bedeutet. Es umfaßt insgesamt 17 Aufsätze, die sich auf 13 Verfasser verteilen und 3 Untertiteln zugeordnet sind: „Kirchen in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ (10 Aufsätze), „Dienst am Nächsten“ (3 Aufsätze), „Bildung und Kunst“ (4 Aufsätze). Unter verschiedenen Aspekten wird so die gesamte Kirchengeschichte der Stadt Celle beleuchtet und ein buntes Bild kirchlichen Lebens aufgezeigt, aufgelockert und veranschaulicht durch zahlreiche Abbildungen von kirchlichen Gebäuden und ihrer Ausstattung, Portraits, Buchtiteln, Handschriften, Noten usw.

Für den Gesamtband ist der erste Aufsatz grundlegend: Manfred Leenders, „Die Entwicklung der ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Celle“. Er behandelt die Kirchengeschichte Celles seit ihrem Beginn im Mittelalter, die verschiedenen Kirchengebäude nach ihren Ur-

sprünge, die Parochialrechte, Patronatsrechte, kirchliche Stiftungen wie Kapellen, Klöster, Hospitäler, Bruderschaften. Die eigentliche Stadtkirche St. Marien erhält den entscheidenden Akzent. Sie wird zum Zentrum der lutherischen Reformation, nicht nur der Stadt, sondern des Fürstentums Lüneburg; mit der ersten Pfarrstelle dort wird die lüneburgische Generalsuperintendentur verbunden. Der Beitrag berichtet weiter von der Gründung von Tochtergemeinden bzw. weiterer luth. Kirchengemeinden in der sich vergrößernden Stadt von 1658 bis 1969; schließlich erfolgen noch Mitteilungen über luth. Anstalts- und Dorfgemeinden mit eigenen Kirchen sowie über kirchliche Einrichtungen mit dem Sitz in Celle, so über das Konsistorium des Fürstentums Lüneburg, das die Kirchenordnung von 1564 vorsah und das bis 1705 seinen Sitz in Celle bewahrte, weiter über das Geistliche Ministerium, bestehend aus den Stadtgeistlichen, sodann über den bereits erwähnten Generalsuperintendenten des Fürstentums usw. — In einem ergänzenden Beitrag schlägt Leenders den Bogen „Von der mittelalterlichen Diözesanverfassung zum landesherrlichen Kirchenregiment“; er sagt darin auch einiges über die Bedeutung der Archidiakone, den bischöflichen Offizial, die vorreformatorischen Konsistorien, Ansätze des landesherrlichen Kirchenregiments im Fürstentum vor der Reformation und beleuchtet schließlich die kirchliche Organisation nach der Einführung der Reformation durch Herzog Ernst den Bekenner bzw. nach dem Erlaß der Kirchenordnung durch dessen Sohn 1564. Hierzu (S. 52) eine kritische Anmerkung: „summus episcopus“ und „Notbischof“ sollte man nicht als austauschbare Begriffe behandeln: der „summus episcopus“ gehört genuin erst dem 17. Jh. an und beinhaltet die Ausübung episkopaler Rechte über andersgläubige, zunächst speziell des evangelischen Landesherrn über katholische Untertanen.

Der erste Beitrag von Hans-Walter Schütte behandelt zentral die Reformation in Celle unter dem Titel „Mönchsfrömmigkeit und Laienprotest“. Dabei geht es u. a. um die Auseinandersetzung des reformatorisch gesonnenen und engagierten Arztes — also eines Laien — Wolf Cyclop mit den die Reformation verwerfenden Franziskanern, in der die Autorität der HI. Schrift gegen die kirchlichen Autoritäten geltend gemacht wird. Schütte zeigt, wie sich die Auseinandersetzungen in einer zweiten Phase um die Messe drehen, diesmal evangelischerseits ausgetragen von dem Prediger Gottschalk Kruse und seinen Kollegen. Das von den Celler Predigern für den Herzog zusammengestellte Artikelbuch von 1527, das die Abstellung der Mißbräuche vorsah und bis 1564 im Fürstentum Lüneburg die Stelle einer Kirchenordnung vertrat, spiegelt den in Celle geführten Streit mit den Franziskanern wider. — Schütte hat für seine Darstellung handschriftliches Material der Kirchenministerialbibliothek Celle und zeitgenössische Druckschriften benutzt. Neuere Literatur hat er leider gänzlich außer acht gelassen, damit auch gegenwärtige Forschungsthemen ausgespart.

Ein Beitrag von Mechthild Ender behandelt die Geschichte der katholischen Kirche in Celle, wie sie mit dem Jahr 1678 einsetzte, als der Jesuitenpater Quirinus Quirini aus Hildesheim seine Tätigkeit dort als Seelsorger vornehmlich für die am herzoglichen Hof gastierenden oder auch beamteten ausländischen katholischen Diplomaten, Künstler usw. aufnahm. Seit der Erhebung des Herzogs zum Kurfürsten erhielten die Katholiken infolge des Vertrags zwischen Herzog Ernst August und Kaiser Leopold I. 1692 das Recht freier Religionsausübung. 1711 konnte eine Kapelle, 1838 die St. Ludwigs-Kirche geweiht werden. Die katholische Gemeinde erhielt auch eine Schule und ein Krankenhaus. Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden zwei weitere katholische Gemeinden mit eigenen Kirchen.

Andreas Flick beschreibt die Geschichte der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Celle. Den Hugenotten, die Flick als erste vorstellt, kam es zugute, daß Herzog Georg Wilhelm sich ehelich mit Eleonore d'Olbreuse, einer Hugenottin, verband. Schon 1684 erließ er ein Aufnahmeprivileg für die in Frankreich verfolgten Reformierten. Ca. 200 kamen nach Celle und konn-

ten dort ihr Gemeindeleben nach der *Discipline ecclésiastique* von 1559 und der *Confession de foi* entfalten. 1699 wurde ihnen der Bau eines „Tempels“ gestattet, der entsprechend dem reformierten Gemeindeverständnis ausgestattet wurde, u. a. mit dem bezeichnenden Abendmahlstisch. Freilich waren sie zunächst eine nur geduldete Religionsgemeinschaft, was sich auch darin ausdrückte, daß der „Tempel“ äußerlich nicht als Kirche erkennbar sein durfte. – Neben der französischen entstand auch eine deutsch-reformierte Gemeinde. 1805 wurden beide Gemeinden zusammengeschlossen. Flicks Beitrag besitzt ein umfangreiches Literaturverzeichnis. Auch ist ungedrucktes Quellenmaterial aus verschiedenen Archiven benutzt.

Hans-Walter Schütte faßt in seinem zweiten Beitrag unter dem Titel „Das Verbindende verbindlich machen. Religionspolitik und Kirchenregiment in den Lüneburger Landen des 17. Jhs.“ einige detaillierte Betrachtungen – z. T. etwas unvermittelt – zusammen. Es geht 1. um „Die Universität Helmstedt und Georg Calixt“, 2. um „Frömmigkeit und neue Geburt: Johann Arndt 1555–1621“, 3. um „Volksfrömmigkeit und kirchliche Lehre“, 4. um „Unionsverhandlungen zwischen Protestanten und Katholiken“, 5. um „Ein Beispiel enttäuschten Missionseifers“, wobei es sich um den Versuch der Judenbekehrung handelt. Auch hinsichtlich dieses Beitrags ist zu bedauern, daß neuere Literatur, u. a. die moderne Calixt-Forschung, unbeachtet bleibt.

In dem darauf folgenden Beitrag schlägt Erich Wennecker den Bogen „Von der Aufklärung bis zum Neuluthertum“, behandelt die Zeit von 1740 bis 1866, also bis zum Ende des Königreiches Hannover. Dieser umfassende Aufsatz zeichnet sich u. a. durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis aus, das auch neuere Titel berücksichtigt.

Manfred Leenders beleuchtet in seinem dritten Beitrag die Geschichte der Freikirchlichen Gemeinden in Celle, wobei die Ev.-luth. Concordia-Gemeinde, die im Jubiläumsjahr des Konkordienbuches 1880 als eine Freiwilligkeitskirche gegründet wurde, in kirchenrechtlicher Hinsicht als Alternative zur Landeskirche von besonderem Interesse ist. Sie wie auch die freikirchliche Ev.-luth. Christusgemeinde hat ihren Ursprung in der 1876 beginnenden Hermannsbürger Separation. Außer diesen den lutherischen Bekenntnisschriften folgenden Freikirchen gibt es in Celle noch eine Baptistengemeinde.

Dem Gang der Geschichte folgend, schließt sich ein Beitrag von Mijndert Bertram über die Cellischen Kirchen in der NS-Zeit an, der im wesentlichen auf ungedruckten Quellen beruht und immer noch aktuelle wunde Punkte aufdeckt. – Joachim Piper zeigt mit seinem Aufsatz über christlich-jüdische Zusammenarbeit eine bedeutende Kehrtwende auf.

Mit dem Beitrag von Carsten Maehner über das „Armenwesen in Celle“ beginnt der 2. Teil des Gesamtbuches. Während der 1. Teil die fortlaufende Kirchengeschichte Celles zur Darstellung bringt, werden jetzt Einzelaspekte aufgegriffen. Der Leser wird noch einmal ins 16. Jh. zurückgeführt, zu den ältesten erhaltenen Rechnungen der Celler Armenkasse 1567–1574, die im Stadtarchiv aufbewahrt werden, und noch dahinter zurück ins Mittelalter. Die Armenfürsorge hat ihre eigene Geschichte; am Ende stehen die Freien Wohlfahrtsverbände und die Sozialämter. Eine Ergänzung zu dieser ausführlichen Darstellung bieten die kurzen Beiträge von Hans Otte „Der Neubeginn der kirchlichen Armenpflege im 19. Jh.“ und von Bodo Wiedemann „Diakonie und lutherische Kirche in Celle heute“.

Wie die Diakonie, so gehörte auch der Schulunterricht lange Zeit zum Kirchenwesen. Im 3. Teil des Gesamtwerkes behandelt Hans-Otto Westermann „Das Verhältnis von lutherischer Kirche und Schule in Celle von der Reformation bis zum Beginn des 20. Jhs.“. Er setzt bei Luthers Bemühungen um die Schulen ein (zu S. 208: Der Erfurter Professor, an den Luther schrieb, heißt Helius Eoban Hessus, nicht: Erban). Mit Urbanus Rhegius gelangt man dann ins Lüne-

burgische und zur Schul- und Kirchenordnung, die Rhegius 1531 für die Stadt Lüneburg schrieb. Es wird auf S. 210 allerdings nicht ganz deutlich, ob der Vf. diese Ordnung meint. Auch hier wäre es nützlich gewesen, sich neuerer Literatur zu bedienen, wie z. B. der Rhegius-Studien von Richard Gerecke. Einen sehr schönen Beitrag über „Lutherische Kunst in den Sakralbauten der Celler Altstadt“ hat Hasso von Poser und GroB-Naedlitz geliefert. Er beginnt damit, den theologischen Stellenwert der Bilder zu behandeln. Der wissenschaftlich orientierte Leser kommt hier auch insofern auf seine Kosten, als der Aufsatz mit zahlreichen Anmerkungen, Quellen- und Literaturnachweisen im einzelnen versehen und auch neuere Literatur herangezogen ist.

Beschlossen wird der Band mit zwei Beiträgen von Harald Müller über „Die Musik an der Stadtkirche Celle“ und „Theater in der Celler Stadtkirche“. Hier bestechen insbesondere die vielfache Verwendung von Archivalien, beginnend mit der Reformationszeit, und alten Drucken, von denen Auszüge in Reproduktionen wiedergegeben sind. Erstaunlich wird es dem Leser erscheinen, daß es bereits 1578 in der Celler Stadtkirche eine Theaterraufführung gegeben hat.

Am Ende des Buches finden sich ein Personenregister, ein Abbildungs- und ein Autorenverzeichnis. Insgesamt stellt die Veröffentlichung ein interessantes und ansprechendes Werk dar und bereichert die niedersächsische Kirchengeschichtsschreibung. Zur wissenschaftlichen Verwendung hätte man sich allerdings eine durchgehend stärkere Berücksichtigung des gegenwärtigen Forschungsstandes sowie detailliertere Quellennachweise gewünscht.

Hamburg

Anneliese Sprengler-Ruppenthal

Lueken-Dencker, Gudrun: Kulturbilder aus der alten Grafschaft Hoya. Aus dem Leben in der nachreformatorischen Zeit. Harpstedt: Lampe 1991. 447 S. m. zahlr. Abb. Geb. 49,— DM. (Vertrieb: Syker Kreiszeitung, Ristedter Weg 17, 2808 Syke)

Der Begriff „Kulturbilder“ löst beim Leser vermutlich mancherlei Assoziationen aus; Gustav Freytag benutzte ihn, um ein ganzes Panorama der Alltagsgeschichte des deutschen Volkes zu schildern. Im vorliegenden Werk hat der Begriff eine eingeschränktere Bedeutung. Er umfaßt in erster Linie die Schilderung von Amt und Leben der Pfarrer sowie der Einwohner in ihren Parochien anhand sorgfältig ermittelter und exzerpiertter Akten. Regional beschränkt sich die Verfasserin auf die Pfarren der alten Superintendentur Sulingen in der Grafschaft Hoya (Ämter Freudenberg, Ehrenburg, Syke und des Hauses Barenburg), zeitlich konzentriert sie sich auf die Zeit von der Reformation bis etwa 1700, greift allerdings dort, wo ihr — etwa durch eigene familiäre Beziehungen — mehr Material zur Verfügung stand, bis ins 19. Jahrhundert aus. Für die einzelnen Kirchspielsorte wird zunächst die verwaltungsmäßige Zugehörigkeit beschrieben, dann folgt die eigentliche „Kulturgeschichte“, die durch die Abfolge der Pfarrer in den einzel-

nen Kirchspielen strukturiert wird. Da der Ausgangspunkt der Verfasserin genealogische Fragen waren, sind zuerst die biografischen Daten der Pfarrer, deren Eltern, Ehefrauen und Kinder zusammengestellt; daran schließt sich ein bunter Reigen von Kurzreferaten und Abdrucken einzelner Texte an, die den von der Verfasserin eingesehenen Akten entnommen sind. Inhaltlich drehen sie sich um das Verhältnis der Einwohner bzw. Pfarrer zur Obrigkeit, zur Kirche und zu den Amtskollegen, zur Schule und gelegentlich auch zu materiellen Problemen. Die Personen der Pfarrer sind dann nur der Kristallisationspunkt, um den sich die Schilderungen und Berichte ranken; bei den größeren Orten bilden Listen der Amtleute, Bürgermeister und Lehrer den Schluß, zum Teil ebenfalls mit genaueren genealogischen Angaben.

Da die Kirche in dieser Epoche mehr oder weniger wirksam in viele Bereiche des Alltags eingriff, werden ganz unterschiedliche Verhaltensweisen, Nöte und Verteidigungsstrategien der Menschen des 16. und 17. Jahrhunderts geschildert. Allerdings hält sich die Verfasserin nicht nur an die Folge der Pastoren, sondern auch an die Reihenfolge der Vorgänge in den einzelnen Akten, was oft zu Verdoppelungen und umständlichen Schilderungen von Einzelheiten führt. Hier hätte man Frau Lueken-Dencker mehr Mut gewünscht, die eigenen Exzerpte zu straffen und das reiche Material stärker zu kürzen. Schwerer wiegt noch, daß die Verfasserin – wohl im Bestreben, sich durch keine ideologischen Scheuklappen die Sicht verstellen zu lassen – auf jede analytische Strukturierung durch eindeutige Fragestellungen oder irgendwelche Leitbegriffe verzichtet. So wird beispielsweise (S. 220 ff.) nach der Neubesetzung der Pfarrstelle in Barrien von den finanziellen Lasten der Eingesessenen berichtet, es folgt eine Liste über Gesindelöhne in dieser Zeit, und nahtlos schließt sich der Bericht über einen vermuteten Ehebruch an. Daran knüpfen sich einige Sätze über den damaligen Küster und dessen Familienverhältnisse, die mit dem – für den außenstehenden Leser wenig ertragreichen – Satz enden: „Diese Ergänzung verdanke ich einem Nachkommen.“ Zusammengehalten wird diese bunte Mischung nur dadurch, daß sich die Vorgänge, die die Verfasserin beschreibt, in der Amtszeit des Pastors Ulrici abspielten.

Eine solche Zusammenstellung hat gewiß auch ihre Reize, zumal die Verfasserin in den verschiedenen Staats-, Kreis- und Kirchenarchiven ausgesprochen fündig geworden ist und ihre Fundstücke mit Freude am Detail präsentiert. Da sich aber diese Aufreihung des Gefundenen für alle 19 Orte der Superintendentur wiederholt, wird die Darstellung unübersichtlich und langweilig, zum Schluß gewinnt man den Eindruck, ein mehr oder weniger sensationeller „Fall“ reihe sich nur an den anderen. Ärgerlich ist besonders, daß auch kein Register der Personen oder Sachen einen Zugriff auf die vielen Einzelheiten ermöglicht; sucht man etwa Angaben zum Schulbesuch oder zur Stellung der Kirchenmeyer, muß man das ganze Buch durchsehen. Insoweit verschenkt das Buch viele Möglichkeiten. Immerhin wird es manche Interessen der Heimatforschung befriedigen, sofern diese Material für die Geschichte des jeweiligen Ortes sucht. Da die Verfasserin die von ihr eingesehenen Akten in einem Anhang auflistet, bietet das Buch tatsächlich dafür eine gute Basis. – Zahlreiche Abbildungen lockern den Text auf, und doch bleibt auch hier ein Unbehagen: wenn beispielsweise am Schluß des Abschnitts über das Kirchspiel Schmalförden, nach der Schilderung der Amtszeit des Pastors Schmidt (1699–1711) ein Detail aus dem Kupferstich „Bauernleben“ von Hans Sebald Beham (1500–1550) abgedruckt wird (S. 163), legt sich ja sofort die Frage nahe, ob damit nicht ein Bild des ländlichen Alltags präsentiert wird, das an der Wende zum 18. Jahrhundert kaum noch Anhalt an der Realität hatte. Aber eine solche Frage geht an der Intention der Verfasserin vorbei; sie hatte Freude an dem dekorativen Fundstück und wollte wohl diese Freude dem Leser bzw. der Leserin weitergeben.

Boeselager, Johannes Freiherr von: Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts. Osnabrück: Wenner 1990. XII, 434 S. m. Abb. auf Taf. = Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen. XXVIII. Lw. 168,- DM.

Der Verfasser bereichert zweifellos mit seiner umfangreichen und auf einer beachtlichen Materialfülle beruhenden Studie das Bild der Germania Sacra im 18. Jahrhundert. Dabei legt er einen besonderen Wert auf prosopographische Ansätze und Methoden, ohne sie freilich dem Leser im einzelnen zu erläutern. Letzterer wird dabei auf die Ausführungen von Bulst (1986) und Stone (1977) verwiesen. v. Boeselager selbst bedient sich bei seiner Untersuchung eines speziell für seine Zwecke entwickelten EDV-Programms. Nach einer Übersicht über den Aufbau des Osnabrücker Domkapitels von 1698 bis 1802 (u. a. Modalitäten der Aufnahme, Studium und Weihe) folgt eine detaillierte Sozialgeschichte des Osnabrücker Domkapitels (S. 83–197). In diesem Rahmen erstellte er eine Reihe von Tabellen, so etwa über die Verweildauer, Korrelation zwischen Kollatoren und Austrittsgründen, Häufigkeitsverteilung der Kumulationen, Anzahl der kumulierten Dompräbenden und Kumulationsfaktor, oder Häufigkeitsverteilung und Verwandtschaftsziffer. Derjenige, der eine Faible für abstrakte Schaubilder, Umrechnungsfaktoren, Koeffizienten oder Multiplikatoren besitzt, wird sicherlich diesen Teil mit großem Gewinn zur Kenntnis nehmen. Für die Ereignisgeschichte, für Bewegungen im Domkapitel, für konkrete Handlungen und Meinungsäußerungen einzelner Domkapitularen, Partei- und Gruppenbildung usw. dürfte hingegen die Lektüre unergiebig sein.

Was nun das über diese Daten, Statistiken und tabellarische Abrisse und Grafiken hinausgehende dargestellte Bild betrifft, so ist freilich zu fragen, inwieweit der Verfasser gelegentlich nicht doch noch *pro domo* spricht, d. h. als Angehöriger der ritterbürtigen Schicht ein vielleicht in dem einen oder anderen Aspekt etwas zu idealistisch gesehenes Bild entwirft. So fehlen m. E. überzeugende, zwingende Beweise für den hohen Bildungsgrad der „Germaniker“ sowie dafür, daß dieser „nicht unwesentlich“ dazu beigetragen habe, daß sie „diverse Ämter und Würden“ erlangten. Ähnliches gilt für die Meinung v. Boeselagers, gute Bildung sei für die Ernennung zum Dignitär „mit einer wesentlichen Voraussetzung“ gewesen. Aus meiner Kenntnis der münsterschen Verhältnisse kann ich diese Auffassung nicht in dem Maße mitvollziehen. Hiergegen spricht auch das wenig schmeichelhafte Bild, das Franz Wilhelm v. Spiegel von seinen Hildesheimer Mitbrüdern gezeichnet hat („Chorgehen und Breviarelesen waren außer Essen und Schlafen ihre einzige Beschäftigung“).

In diesem Zusammenhang ist es auch bedauerlich, daß v. Boeselager seiner Ansicht, die Domherren seien keineswegs nur reine Sinekuristen gewesen, sondern hätten sich für das Schulwesen ebenso wie etwa für Arme und Kranke eingesetzt (S. 5), im Textteil nicht weiter nachgegangen ist, sondern hierbei auf die Kurzbiographien verweist. Hier wäre m. E. deren systematische Auswertung unter diesen Aspekten sinnvoll gewesen. Ich bin mir allerdings nicht sicher, ob dies die obige Annahme nachhaltig gestützt hätte. Der biographische Teil dürfte m. E. für die meisten Leser sowie auch als Nachschlagewerk das interessanteste Kapitel des v. Boeselagerschen Werks darstellen (S. 204–355). Hier findet man die Kurzbiographien von 137 Domherren, die mit großer Sorgfalt auf fundierter Grundlage oft anschaulich vorgestellt werden. In einem Anhang (S. 356–379) folgen Tabellen und Listen, so über die Prälaten des Osnabrücker Domkapitels oder die Sitzfolgen der Domherren. Dankenswerterweise hat der Verfasser am Schluß ein Personen- und Ortsregister angefügt, das die Erschließung und Auswertung der Arbeit erleichtert. Das vorgelegte Werk v. Boeselagers wird zweifellos in der Forschung Beachtung finden; eine spannende oder mitreißende Lektüre ist es freilich nicht.

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Hannover Chronik. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Zahlen, Daten, Fakten. Hrsg. von Klaus Mlynek und Waldemar R. Röhrbein. Hannover: Schlüter 1991. 371 S. m. zahlr. Abb. Geb. 49,80 DM.

Geschichte der Stadt Hannover. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Mit Beiträgen von Helmut Plath, Siegfried Müller, Carl-Hans Hauptmeyer. Hannover: Schlüter 1992. 264 S. m. zahlr. Abb. Lw. 39,80 DM.

Am 26. Juni 1241 bestätigte Herzog Otto von Braunschweig die bereits vorhandenen Rechte der „civitas honovere“ und trat kraft der genannten Urkunde die Stadtherrschaft über die noch junge Bürgersiedlung an, die von der benachbarten Lehnhofsiedlung deren Namen übernommen hatte. Aufgrund dieser und einer zweiten in demselben Jahr ausgestellten Urkunde sah sich die heutige Landeshauptstadt 1991 dazu veranlaßt, die 750jährige Wiederkehr jenes bedeutendes Rechtsaktes ausgiebig zu feiern.

Mit dem Jubiläum kam auf den hannoverschen Stadtarchivar Klaus Mlynek und seinen Kollegen vom Historischen Museum am Hohen Ufer Waldemar Röhrbein die Aufgabe zu, eine schon längst fällige moderne Stadtgeschichte von Hannover herauszugeben. Dem weit verbreiteten Bedürfnis nach Nachschlagewerken, auch in historischer Hinsicht, kamen die Herausgeber mit der Publikation einer Hannover-Chronik entgegen, die den Verlauf der örtlichen Geschichte von der Entstehung des späteren Siedlungsraumes in der Weichseleiszeit (etwa 18 000 bis 10 000 v. Chr.) bis zum Jahr 1988 nachzuzeichnen versucht. Gleichzeitig erschien unter der Regie derselben Männer – gleichsam als Kontrapunkt – der erste Band einer auf zwei Bände angelegten „Geschichte der Stadt Hannover“.

Beginnen wir mit der Stadtchronik, die 1991 rechtzeitig zum Jubiläum – als abgeschlossenes Werk! – erschien. Während H. Plath die Vor- und Frühgeschichte chronikalisch dargestellt hat, bearbeitete Siegfried Müller die anschließende Phase der sog. „Bürgerstadt“, die mit dem Einzug Herzog Erichs v. Calenberg 1636 endete. Die lange Epoche Hannovers als Residenz- bzw. als Provinzhauptstadt unter calenbergischer, braunschweig-lüneburgischer, hannoverscher und zuletzt preußischer Dynastenherrschaft haben sich C.-H. Hauptmeyer (für 1636–1802) und D. Brosius (für 1803–1918) untereinander aufgeteilt. Aus Hannovers Geschichte der Zeit der Weimarer Demokratie und des Nationalsozialismus hat K. Mlynek die wichtigsten Daten zusammengestellt, während die Jahre von 1945 bis 1988 von seinem Mitherausgeber W. Röhrbein aufgearbeitet wurden.

Man darf den Autoren bescheinigen, daß es ihnen oft gelungen ist, durch Verknüpfung historischer Daten und wichtiger statistischer Befunde die spröde Darstellungsform der Chronik zu beleben. Ebenso lockern kommentierende und klassifizierende Bemerkungen zu wichtigen Zeitereignissen das stoffreiche Buch auf. Die vielen chronikalischen, zuweilen durch Abbildungen unterbrochenen Nachrichten, das am Ende beigefügte Glossar und ein detaillierter Personen-, Orts- und Sachindex machen diesen Band zu einem gelungenen Nachschlagewerk.

Nicht ohne eine gewisse Verlegenheit hat sich der Rez. der Aufgabe einer Besprechung des ersten der auf zwei Bände geplanten Stadtgeschichte unterzogen. Der Leser des bisher erschienenen ersten Teils wird vergeblich nach Stadtplänen und dergleichen suchen, welche die verschiedenen Stufen der Stadtentwicklung bis 1803 veranschaulichen. Außer einem skizzenhaften Abriß der nur in Auswahl bezeichneten Straßen der Altstadt um 1350 (Plath) wird er keine

Orientierungshilfen finden. Die drei Kapitel, die das erste Buch ausmachen, sind in der gleichen Folge wie in der Hannover-Chronik von denselben Autoren bearbeitet worden. Die Anmerkkungsapparate zu ihren Beiträgen nennen jeweils nur den Namen der zitierten Verfasser, aber nirgends die zugehörigen Titel. Wer Näheres über die von den Autoren benutzten Quellen und Darstellungen erfahren will, muß sich bis zur Vorlage des zweiten Bandes verträsten.

H. Plath, Verfasser der „Frühgeschichte von den Anfängen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts“, starb nach der Vollendung seines Manuskripts. Die von dem langjährigen hannoverschen Museumsdirektor und erfolgreichen Stadtarchäologen hinterlassene Untersuchung verdient als gelungene Zusammenfassung seines Lebenswerkes unseren Respekt. Zu Anfang konnte Plath eine Lehnsabhängigkeit der Grafen von Roden von den Herzögen von Braunschweig nachweisen. Parallel zu dem Stammhof der von Roden an der heutigen Burgstraße entwickelte sich allmählich um den späteren Markt eine bürgerliche Kaufmannssiedlung. Als die Lauenroder Linie der v. Roden 1230 ausstarb, rückte für ihre welfischen Lehnsherren der Zeitpunkt heran, wo sie sich der zentral gelegenen Lehnhofsiedlung und der benachbarten Kaufleuteniederlassung bemächtigen konnten. Damit bot sich für den Bereich „honovere“ die historische Chance, sich von dem Rodenschen Umland zu emanzipieren und endlich die rechtliche Stellung zu erlangen, die der bereits vorhandenen wirtschaftlichen Bedeutung entsprach. Hannovers Entwicklung zur Stadt war mit der Bestätigung der Stadtrechte 1241 zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Letzten Endes verdankte die junge Siedlung ihre Stadtwerdung dem an dieser Stelle besonders günstigen Übergang über die Leine, dem flachen, brunnenreichen Hügel des späteren Altstadtbereichs und dem Zusammentreffen zweier bedeutender mittelalterlicher Straßen von Süddeutschland nach Jütland bzw. von Northeim über Gandersheim und Hildesheim nach Bremen und Stade. Die von den Heerwegen gebildete Straßengabel prägte den späteren Stadtgrundriß ganz entscheidend (Plath). Diese Form weist darauf hin, daß die Nord-Süd-Verkehrsachse für die damalige Stadt wichtiger war als die West-Ost-Verbindungen. Es ist bedauerlich, daß Plath diesen grundlegenden Artikel nicht mit einem Glossar der alten Straßennamen abgeschlossen hat, wie wir ihn z. B. in der neuen Göttinger Stadtgeschichte finden.

Aus der Verschmelzung der Lehnhofsiedlung mit dem kaufmännischen Markt erwuchs die „Bürgerstadt“, mit der auch der folgende Beitrag des Oldenburger Kustoden S. Müller überschrieben worden ist. Nach der Erhebung Hannovers in den Rang einer calenbergischen Residenz (1636) schwindet der für eine bürgerliche Handelsstadt typische Charakter. In Müllers Arbeit bildet die Entwicklung der Stadtverfassung von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 17. Jhs. einen der Schwerpunkte. Es fällt auf, welchen Einfluß wenige alte Kaufmannsfamilien durch ihre vier Repräsentanten im Rat ausüben konnten, obwohl die „meinheit“ und die vier großen „Ämter“ der Handwerkerschaft auch jeweils vier Stimmen im Rat besaßen. Ebenso dominierten in der städtischen Wirtschaft damals die Handelsleute über die Handwerker. Dennoch scheint Hannover um 1500 relativ wenig Wirtschaftskraft besessen zu haben. In einem 1508 anläßlich eines Städtebündnisses zwischen Hannover, Magdeburg, Einbeck und Göttingen aufgestellten Kostenplan rangierte das finanzielle Angebot Hannovers hinter Einbeck an letzter Stelle. Mit der 1533 in der Leinestadt durchgeführten Reformation verändert sich nicht nur das Gesicht der örtlichen Kirche vollständig: Auch der Rat erfuhr 1534 eine ganz andere Zusammensetzung. Nichtratsässige Bürger, welche bei der Einführung von Luthers Lehre an vorderster Stelle mitgewirkt hatten, wurden jetzt in das städtische Herrschaftsorgan berufen.

Müller hat die Entfaltung der Stadt bis zum Dreißigjährigen Krieg in großen Zügen beschrieben. Allerdings wirkt die quellenmäßige Basis bei ihm etwas schmal bei aller Lebendigkeit der Darstellung. Der dritte und damit letzte Teil des ersten Bandes aus der Feder des hannoverschen Historikers C.-H. Hauptmeyer bietet eine wohlthuend differenzierte Untersuchung von

Alt- und Neustadt Hannover von 1636 bis 1803. Auch die wirtschaftliche und soziale Struktur der heute eingemeindeten Nachbardörfer hat H. keineswegs ausgelassen. Mit Recht beklagt der Verf., daß es wenig Literatur über das Zusammenwirken der städtischen Verfassungsorgane im politischen Alltag gibt. Besonders ist hervorzuheben, daß H. die aufstrebende Residenz an der Leine immer wieder in Beziehung zur Landesgeschichte des umliegenden Territoriums bringt.

Der Artikel über das Hannover ab 1636 ist in 4 Hauptgruppen unterteilt, deren Überschriften jeweils stichwortartig das Wesentliche aussagen: Als „neue Residenzstadt“ in einem expandierenden Territorium zog Hannover außer dem Verkehr auf der Nord-Süd-Strecke nun auch stärker den Ost-West-Verkehr an sich. Die unmittelbare Nachbarschaft der Altstadt zum Stadtherrn verlangte aber von dem bisher ziemlich unabhängigen bürgerlichen Gemeinwesen ab 1636 eine „erzwungene Anpassung“. Nach dem Umzug des zuletzt kurfürstlichen Hofes von Hannover in das durch die Personalunion verbundene England (1714) gewann der altstädtische Teil der jetzigen deutschen Nebenresidenz der Wolfen „neue Freiräume“. Wegen seines materiellen Aufwandes hatte der Hof bisher einigen wenigen Unternehmern als Beschaffern von Luxusartikeln und großen Geldsummen außergewöhnliche Aufstiegsmöglichkeiten geboten. H. hat die Rolle von Leffmann Behrens und von Joh. Duve vor dem Hintergrund der im Zunftwesen erstarrten Handwerkerschaft, die fast nur in der Altstadt wohnte, plastisch dargestellt. Es ist bezeichnend, daß die um 1700 aufgenommenen Hugenotten – vielfach Weber – fast ausschließlich in der landesherrlichen Konkurrenzsiedlung – der Neustadt – eine neue Heimstatt fanden.

An der Biographie des bedeutenden Bürgermeisters Christian Ulrich Grupen machte der Verf. deutlich, wie auch die „hoffreie“ Altstadt nach 1714 schließlich doch von einer immer größeren Abhängigkeit von der sich ausdehnenden landesherrlichen Bürokratie bedroht wurde. Grupens Widerstand gegen die 1739 oktroyierte neue Magistratsordnung endete mit seiner Kapitulation vor der stärkeren Gewalt.

Am Schluß seines sehr vielseitigen Beitrages versucht H., eine Antwort auf die Frage zu geben, weshalb gerade Hannover – im 17. und 18. Jahrhundert eine von neun „niedersächsischen“ Residenzen – schon um 1800 die expansivste Stadt in dem weiten Bereich zwischen Ems und Unterelbe war. Dabei zählte Braunschweig – die alte Rivalin im Osten – um 1800 immer noch viel mehr Einwohner als Hannover. Hannovers sich um 1800 andeutende Rolle einer norddeutschen Metropole vollendete sich im 19. Jh. Hierüber werden wir in dem hoffentlich bald erscheinenden Anschlußband gewiß Näheres erfahren. Erst danach wird ein abschließendes Urteil über die hannoversche Stadtgeschichte – topographisch ebenso ansprechend wie die Stadtchronik – zu fällen sein.

Oldenburg

Friedrich-Wilhelm Schaeer

Das Osnabrücker Schloß. Stadtresidenz, Villa, Verwaltungssitz. Hrsg. von Franz-Joachim Verspohl. Bramsche: Rasch 1991. 348 S. m. zahlr., z. T. farb. Abb. = Osnabrücker Kulturdenkmäler. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück. Bd. 5. Kart. 59,- DM, Lw. 75,- DM.

Gründung und Geschichte des Osnabrücker Schlosses sind von der regionalhistorischen Forschung bislang nur ungenügend behandelt worden. Mit dem nun vorliegenden, von Vertretern verschiedener historischer Fachrichtungen erarbeiteten Sammelband wird diese Lücke ge-

geschlossen und erstmals umfassend das im Staatsarchiv Osnabrück vorhandene Quellenmaterial ausgewertet.

Das Osnabrücker Schloß ist das einzige Repräsentationsbauwerk in der Stadt, das auf die enge historische Beziehung von Fürstentum und Stadt zur hannoversch-welfischen Geschichte hinweist. Als Symbol absolutistischer Herrschaft über Stift und Stadt von seinem Erbauer Fürstbischof Ernst August I. geplant, war es jedoch nicht die erste Residenzgründung innerhalb der Stadtmauern. Wolf-Dieter Mohrmann (†) verweist in seiner gründlichen Untersuchung auf die erste frühneuzeitliche Residenzplanung unter Bischof Heinrich von Sachsen-Lauenburg (1550–1585) und verbindet diese zu Recht mit dem allorten zu beobachtenden Ausbau des territorialen Fürstenstaates im 16. Jh. Daß diese Residenzplanung nicht realisiert werden konnte, lang an der politisch ungesicherten Stellung des landesherrlichen Nachfolgers und den Folgen des Dreißigjährigen Krieges für Stift und Stadt. So fanden Residenzherrschaft und höfisches Leben weiterhin auf der Iburg statt. Es bedurfte erst des zielstrebigem und machtbewußten Fürstbischofs Ernst August I. – ein „Aufsteiger im barocken Reich“, wie Anton Schindling ihn in seinem Beitrag treffend bezeichnet –, der die 1648/50 fixierten verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu seinen Gunsten interpretierte und die Residenzgründung in Osnabrück mit politisch-militärischem Druck durchsetzte.

Das Schloß wurde in zwei längeren Phasen zwischen 1669 und 1683 errichtet. Anhand der im Staatsarchiv Osnabrück befindlichen Quellen kommt Ansgar Westermeyer in seinem Beitrag zu zahlreichen bislang unbekanntem baugeschichtlichen Erkenntnissen, aufgrund derer dem Osnabrücker Schloß ein neuer kunst- und architekturgeschichtlicher Stellenwert eingeräumt werden muß. Italienische und niederländische Einflüsse waren bei der Bauausführung bestimmend, wie Westermeyer v. a. an der erstmals im deutschen Raum ausgeführten dreiläufigen Treppenhauseanlage im Corps de logis nachweist. Letztlich interpretiert er das zu einer Vierflügelanlage ausgebauten Schloß als eine „Projektstudie zu Herrenhausen“.

Die Baugeschichte und Bauchronologie stellt André Lindhorst im anschließenden Kapitel anhand von Baurechnungen dar. Die Errichtung der Residenz in Osnabrück brachte den ansässigen städtischen Handwerkern nicht die wirtschaftlich dringend notwendigen Aufträge. Die Baustoffzulieferbetriebe befanden sich im Umland, einfache Baustoffe wurden als Naturalleistungen in Form von Hand- und Spanndiensten durch die dienstpflichtige Landbevölkerung geleistet, Arbeitssoldaten und Tagelöhner für geringere Arbeiten eingesetzt, während die eigentliche Bauausführung von oberdeutschen Bauhandwerkern und spezialisierten Wanderhandwerkern erledigt wurde. So wie für Fürstbischof Ernst August war auch für seine Gemahlin Sophie von der Pfalz das Fürstentum Osnabrück und das von ihnen erbaute Schloß letztlich nur Durchgangsstation auf einem ehrgeizigen und erfolgreichen Weg zur Erlangung der Kurwürde und der englischen Thronanwartschaft (Carl Möller).

Die Entwicklung der barocken Gartenanlage, die zunächst durch die Vorliebe Sophies für niederländische und italienische Gärten geprägt war, und die Umgestaltung zum englischen Landschaftsgarten in der 2. Hälfte des 18. Jhs. zeigt Franz-Joachim Verspohl auf. Erst die Neuanlage in den 60er Jahren dieses Jahrhunderts setzte der fortschreitenden Zergliederung des Gartens ein Ende und griff auf die barocken Vorbilder zurück.

Weitere Beiträge dieses Bandes sind der Ausgestaltung des Schlosses und der Geschichte seiner Nutzung gewidmet. Manfred Meinz stellt die Silberausstattung des Schlosses unter Ernst August I. vor. Der Vollabdruck zweier Inventare bzw. Baubestandsbeschreibungen aus den Jahren 1698 und 1817 zeigt den zunächst hohen künstlerischen Einrichtungsstand, den das Schloß unter seinem repräsentationsbewußten Erbauer erhalten hatte. Der Schloßkomplex wurde in die-

ser Zeit zum Mittelpunkt höfisch-barocker Kultur (Martin Siemsen). Dagegen entwickelte es sich im 18. Jh. – bedingt durch die Nebenlandfunktion des Fürstentums – zunehmend zum Verwaltungssitz (Karl Georg Kaster), worunter der Baubestand nicht unerheblich litt. Allerdings sorgten die welfischen Landesherren – wenn auch in bescheidenem Rahmen – für den Erhalt des Gebäudes, das, bis 1866 von der Landdrostei genutzt, Zeichen ihrer Herrschaft in Osnabrück blieb.

In preußischer Zeit nahm der bauliche Verfall ein Ausmaß an, das den Neubau eines Regierungsgebäudes erforderlich machte (Inge Jaehner). Zeitgleich entwickelte sich in der Osnabrücker Bürgerschaft ein neues historisches Bewußtsein, das sich für die Erhaltung des Schloßkomplexes und eine öffentliche Nutzung aussprach. Paradoxerweise erfuhr das Schloß beides erst nach seiner völligen Zerstörung 1945 (Bruno Switala). Nach dem Wiederaufbau und der Neuanlage von Schloß und Park (Erwin Uhrmacher) erhielt die Altstadt einen historischen Bezugspunkt zurück, der in seiner neuen Zweckbestimmung als Pädagogische Hochschule und jetzige Universität von sich aus geistig, kulturell und raumprägend auf die Stadt zurückwirkt.

Der Band ist sowohl mit seinen Beiträgen wie auch in seiner drucktechnischen Ausführung ein Gewinn für die Bau- und Kunstgeschichte Westniedersachsens. Bei diesem aufwendigen Werk hätte man sich jedoch die Auswertung aller verfügbaren Quellen gewünscht. So blieb beispielsweise die im Hauptstaatsarchiv Hannover befindliche Überlieferung unberücksichtigt. Die Rezensentin beabsichtigt, diese in Kürze vorzustellen.

Hannover

Christine van den Heuvel

Boetticher, Annette von: Gütererwerb und Wirtschaftsführung des Zisterzienserklosters Riddagshausen bei Braunschweig im Mittelalter. Braunschweig: Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1990. XI, 413 S., 1 Faltkt. = Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch. Bd. 6. Kart. 30,- DM.

Kloster Riddagshausen, eine Filiation von Amelungsborn, nahm nicht nur im Braunschweiger Raum, sondern auch innerhalb der Zisterzienserklöster einerseits durch seine Stellung zum Herzoghaus Braunschweig-Lüneburg und zur Stadt Braunschweig, andererseits durch seinen wirtschaftlichen Aufstieg einen bedeutenden Rang ein. Die Gründung ging 1145 von Ludolf von Wenden (oder Dalem), einem Ministerialen König Lothars, aus. Ein Jahr später schenkte Heinrich der Löwe dem neugegründeten Kloster das Dorf Riddagshausen und weiteren Grundbesitz. Aus einem päpstlichen Schutzbrief vom 17. September 1147 in Citeaux ist zu entnehmen, daß im später wüsten Dorf Kaunum schon 2 Jahre später eine Grangie bestand.

Die von Hans Patze in Göttingen angeregte und von Carl-Hans Hauptmeyer in Hannover weiterbetreute Dissertation stellt sich die Aufgabe, am Beispiel des Klosters Riddagshausen, zu dessen wirtschaftlicher Entwicklung bisher nur wenig gearbeitet wurde, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen ein Zisterzienserkonvent den Aufbau seiner Grundherrschaft vorantrieb und wie der beachtliche, bis in die Neuzeit bewahrte Güterkomplex entstand. Dabei gilt es nicht allein zu klären, mit welchen Mitteln sich das neue kirchliche Zentrum seine Besitzungen aneignen konnte, sondern auch, wie diese Klostergründung die regionalen grundherrschaftlichen Verhältnisse veränderte (S. 4 f.).

Die Quellenlage für die Untersuchung erwies sich als überaus gut. Zentraler Ausgangspunkt war der Bestand des klösterlichen Urkundenarchivs im Staatsarchiv Wolfenbüttel. Von den 1021 überlieferten Urkunden betreffen ca. 900 den Zeitraum von der Gründung des Klosters bis zum Jahre 1542, dem Jahr, in dem Riddagshausen während der damaligen Reformationswirren seine bis dahin schwersten Zerstörungen erfuhr. Weitere ca. 600 Urkunden mit Riddagshäuser Betreffen konnten aus den Beständen anderer Klöster, Städte und Adelsgeschlechter ermittelt werden.

Zwar gingen große Teile der kopiaalen Überlieferung verloren, dennoch ist für die Forschung das vom zweiten protestantischen Abt, Peter Windruwe, angelegte Riddagshäuser Erbregerister aus dem Jahre 1605 von großem Nutzen, das in einer Reihe von Fällen bis ins 18. Jahrhundert fortgeschrieben wurde. Eine unverzichtbare Quelle für die Klostergeschichte bedeutet auch die Klosterchronik des Helmstedter Professors Heinrich Meibom (1555–1625), das *Chronicon Riddagshusense*, das seit kurzem in Übersetzung von Gottfried Zimmermann vorliegt (S. Nds. Jb. 59, 1987, S. 437).

Die Arbeit analysiert in den Kapiteln I–III die Anfänge des Klosters und die Erwerbungs politik bis zum Beginn des 14. Jhs. Dabei sind – wie nicht anders zu erwarten – die räumliche Arrondierung, die Intensivierung der Besitzrechte und der Ausbau der Grangienwirtschaft zentrale Aufgaben für den Konvent, wobei Verkäufe an das Kloster nicht nur „pro salute anime“, sondern auch aus einer erkennbaren wirtschaftlichen Notlage der kleineren Grundherrschaften heraus (S. 63) getätigt wurden.

Kapitel IV behandelt das Kloster als wirtschaftliches Zentrum, untersucht die Rolle der Klosterangehörigen vom Abt bis zu den Familiaren. Seine Eigenwirtschaft stieß nicht immer auf Zustimmung und ließ unter der bäuerlichen und teilweise aus der Allmende vertriebenen Bevölkerung deutlichen Protest entstehen (S. 84 ff.). Aus dem Besuch der städtischen Märkte entwickelte sich zwingend der Kontakt zur Stadt; 1267 erwarben die Riddagshäuser Mönche einen Stadthof in der Braunschweiger Altstadt; im Verlauf des 14. Jhs. dehnten sich die klösterlichen Liegenschaften in der Stadt aus (S. 104 f.). Interessant ist die Dokumentierung einer auf Dauer festzustellenden besseren rechtlichen Absicherung der getätigten Geschäfte durch das Kloster (S. 114 ff.).

Der Wandel in der Wirtschaftskonzeption (Kapitel V) steht in der Folge einer Reihe von Hungerjahren 1313–1316. Fünf große Grangien in Klein-Schöppenstedt, Bründeln, Wobbeck, Mascherode und Unseburg mußten von 1332 bis 1335 aufgegeben und neuen Rechtsformen zugeführt werden. Eine Tendenz zur Auflösung der Eigenwirtschaft und hin zur Rentengrundherrschaft zeichnet sich beginnend im 13. Jh. ab. Die Ländereien der Grangien wurden parzelliert und gegen Zinszahlung ausgetan. Aus der zeitlich befristeten Vergabe von Höfen im 14. Jh. geht der Weg bis zum beginnenden 17. Jh. hin zur Vergabe nach Meierrecht, d. h. gegen jährliche Abgabe und zumindest formal auf befristete Zeit, auch wenn sich dabei de facto ein Erbrecht andeutete (S. 164 f.). In der gesamten Wirtschaftsführung gelang es Riddagshausen – vielleicht durch Affinitäten zum städtischen Bürgertum und durch wirtschaftliche Experten –, im städtischen Bereich, im Rentenkauf und bei Salinen zu investieren und trotz Agrardepression seine Finanzkraft zu erhalten.

Die Untersuchung des Klosters als kirchliches und politisches Zentrum (Kap. VI) stellt eine ungetrübte und durch Privilegien deutliche Abhängigkeit des Klosters zu Papst, Bischof und Zisterzienserorden fest. Es wurden zwar mit Isenhagen und Wahlshausen zwei Filiationen gegründet, wesentliche und weitere kirchenpolitische Bedeutung kam dem Konvent jedoch nicht zu. Er war von seinem Gründungsverständnis her stark in die welfische Politik eingebunden,

häufig kam es zu überregionalen Vertragsabschlüssen im Klosterbereich (S. 200 f.). Die Entwicklung einer Gerichtshoheit des Klosters läßt sich seit Auflösung der Eigenwirtschaft im 14. Jh. nachweisen (S. 203). So wie bei der Wirtschaft gelang es dem Kloster auch bei der Durchsetzung seiner Gerichtsrechte, einmal erreichte Positionen auf eine neue Grundlage zu stellen und unter den sich wandelnden wirtschaftlichen und politischen Bedingungen weitgehend zu bewahren (S. 205).

Der Arbeit ist ein ausführliches Verzeichnis der Besitzungen (S. 214–256) und die Erschließung eines im Landesarchiv Magdeburg überlieferten Kopialbuches aus dem 14. Jh. mit Kurzregesten, Druckorten und Literaturnachweisen (Kopie StA Wf VII B Hs 359b) angefügt (S. 257–368). Die gesamte Studie ist sorgfältig und kenntnisreich erarbeitet. Sie erweitert die Ergebnisse der bisher über niedersächsische Grangien vorgelegten Arbeiten und belegt zu praktiziertem Gütererwerb und zur Zisterzienserwirtschaft die bisher schon vermutete Grundtendenz der Entwicklung zuverlässig mit Quellen.

Wolfenbüttel

Horst Rüdiger Jarck

Kolbe, Hans, Wolfram Forche und Max Humburg: Die Geschichte der Saline Salzliebenhalle und der Alten Salzstadt. Salzgitter: Archiv der Stadt Salzgitter 1988. 191 S. m. 93 Abb. = Beiträge zur Stadtgeschichte. Bd. 1. Kart. 25,— DM.

Die 1942 gegründete heutige Großstadt Salzgitter erhielt ihren Namen von dem alten, wahrscheinlich in den 1330er Jahren entstandenen Ort gleichen Namens (heute Stadtteil Salzgitter-Bad), der seine Existenz seit langem genutzten Salzquellen verdankte. Ort wie Saline brachten es nie zu einer herausragenden Bedeutung, und vielleicht ist das die Ursache dafür, daß es bisher trotz mancher Vorarbeiten an einer zusammenfassenden Darstellung ihrer Entwicklung fehlte. Auch das vorliegende Sammelwerk, zu dem drei der Stadt Salzgitter zum Teil seit Jahrzehnten verbundene Heimatforscher beigetragen haben, kann und will das nicht sein, bietet aber einen breit angelegten Überblick, der sich um zwei Schwerpunkte gruppiert: die Saline und die Stadt.

Die Saline (Salzliebenhalle) steht dabei im Vordergrund; die meisten Beiträge beschäftigen sich ausschließlich oder überwiegend mit ihr. Den umfangreichsten Raum nehmen dabei ein Bericht über archäologische Untersuchungen im Gebiet der heutigen Altstadt ein (W. Forche), der Salzgewinnung zumindest seit dem 6. Jahrhundert n. Chr. wahrscheinlich macht (II); ferner eine Darstellung der Salinen- wie der Ortsgeschichte von H. Kolbe (III) und ein Abriß der Sole- und Salzgewinnung in Salzliebenhalle von demselben Autor in mehreren Teilen (V–VII). Kleinere Studien schildern die natürlichen Voraussetzungen der Solegewinnung (H. Kolbe, I), ein gescheitertes Unternehmen, um 1900 Kali abzubauen (ders., IV) und den Absatz des Salzes (M. Humburg, VIII). Begriffserklärungen, ferner eine Chronologie der Sole- und Salzgewinnung sowie des Kurbetriebes bieten zum Schluß nützliche Informationen und Übersichten.

Das Buch will keine im strengen Sinne wissenschaftliche Arbeit sein (so fehlt der Anmerkungsapparat), sondern eher eine ortsgeschichtliche Bestandsaufnahme besonders des Sole- und Salinenwesens und ein Lesebuch für den heimatgeschichtlich Interessierten, das auch zu weiteren

Arbeiten anregen soll. Diesen Absichten wird es mit seinem reichen Material – auch an instruktiven Karten und Abbildungen – im ganzen gerecht. Allerdings schließt das den Hinweis auf einige Schwächen nicht aus. So ist zum Beispiel die Besitzgeschichte der Saline im 17. Jahrhundert nicht vollständig, insbesondere fehlen Hinweise auf ihre Zuordnung zur sog. Kommunion eines erheblichen Teiles des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbesitzes der welfischen Häuser ab 1634. Für das 18. Jahrhundert hätten die Forschungen von Peter Albrecht mit Nutzen herangezogen werden können. Die Ausführungen über den Beginn des deutschen Kalibergbaues (S. 112) sind nicht korrekt; die Darstellung des mißlungenen Unternehmens in Salzgitter hätte dessen nahezu einmalig scharf ausgeprägten, hochspekulativen Charakter stärker herausarbeiten können. Dagegen ist die falsche Angabe der Tiefe des Kalivorkommens bei Vienenburg (31 statt 310 m; S. 112) wohl nur ein Druckfehler.

Diese Anmerkungen sollen die Verdienste des Buches nicht vergessen machen. Es kann für das „alte“ Salzgitter – das, wenn ich es richtig sehe, seine Eigentümlichkeit auch in der modernen, vielgestaltigen Großstadt wahren konnte – ein Heimatbuch im guten Sinne des Wortes werden, aus dem sich alteingesessene wie neu zugezogene Bürger über die Entwicklung des Ortes und seiner jahrhundertealten wichtigsten Lebensader, der Sole- und Salzgewinnung, unterrichten können.

Göttingen

Karl Heinrich Kaufhold

Lohmann, Hartmut: „Hier war doch alles nicht so schlimm“. Der Landkreis Stade in der Zeit des Nationalsozialismus. Stade: Selbstverl. des Landkreises 1991. 485 S. m. zahlr. Abb. Geb. 28,50 DM.

Lange Zeit sah es so aus, als bestehe im Stader Raum überhaupt kein Interesse an einer sachkundigen Aufarbeitung der jüngsten, sprich nationalsozialistischen Vergangenheit. Begünstigend mag dabei neben anderen Faktoren gewirkt haben, daß hier keine spektakulären NS-Ereignisse stattfanden, keine die Welt nach 1945 entsetzenden Massenverbrechen angesiedelt waren. Norddeutsche Provinz still und friedlich, sauber und tüchtig. „Hier war doch alles nicht so schlimm“, nach Meinung ihrer meisten Einwohner. Daß sich gerade auch abseits der nationalsozialistischen Siegesstraßen in den Winkeln des Deutschen Reiches nationalchauvinistische Großmannsucht Gehör und Anhang verschaffte, daß Andersdenkende um ihre Existenz gebracht und verfolgt wurden, hat der amerikanische Historiker W. S. Allen bereits 1966 am Beispiel eines südniedersächsischen Städtchens exemplarisch verdeutlicht („Das haben wir nicht gewollt!“ Die-nationalsozialistische Machtergreifung in einer Kleinstadt 1930–1935). Seine Pilotstudie setzte Maßstäbe in der Lokalforschung, lenkte die Aufmerksamkeit auf das von der generalisierenden Historiographie bis dahin allzu sehr vernachlässigte Alltagsverhalten der meist schweigenden Bevölkerungsmehrheit. Auch Hartmut Lohmann, 1988 vom Landkreis Stade im Rahmen einer AB-Maßnahme mit der Erforschung der Verhältnisse vor Ort beauftragt, konzentriert sich auf die nationalsozialistischen Prägungen, Eingriffe wie Folgen im Leben der rund 82 000 Einwohner des Kreises in 94 Landgemeinden und den zwei Städten Stade und Buxtehude. Die frühzeitige Formulierung der hier vorherrschenden Schichten, Mittelstand und Landwirtschaft, in einer antirepublikanischen Phalanx von völkisch-nationalen Verbänden und Parteien erleichterte die Vereinnahmung durch die Nationalsozialisten, bescherte ihr überdurchschnittlich hohe Wahlerfolge. In dem traditionell konservativen Kreis mit seinen

drei in Wirtschafts- und Sozialprofil unterschiedlichen Gebieten – Geest, Altes Land, Kehdinger Marsch – versuchte sich die Linke, wenn auch letztendlich auf verlorenem Posten zu behaupten. Immerhin blieb die SPD in Kehdingen bei Reichstagswahlen bis 1932 stärkste Partei. SPD- und KPD-Vertreter in Gemeinden und Organisationsen, Funktionäre wie einfache Mitglieder waren denn auch die ersten Verfolgungsoffer. Waren die Brutalitäten der braunen Herrschaft im ländlichen Raum auch meist nicht so kraß wie in den Industrierevieren, so bekommen sie doch weltanschauliche Gegner in der evangelischen Kirche wie die durch Rassenwahn ausgegrenzten jüdischen Mitbürger und die während des Krieges massenhaft zwangsweise ins Deutsche Reich verfrachteten Zivilarbeiter in ihrer ganzen Schärfe zu spüren. Von den Problemen der Bekennenden Kirche zeugt der auch über die Stader Grenzen hinaus bekannt gewordene Fall des Pastor Behrens, der in einem von der SA inszenierten Spektakel unmittelbar nach der Verkündung der Rassengesetze auf dem Nürnberger Parteitag durch die Straßen der Stadt getrieben wurde, gedemütigt und mißhandelt, weil er im Rahmen seiner Amtsausübung der Judenhetze entgegengetreten war. Doch keineswegs ist in dieser Regionalstudie nur von SA und Gestapo, von individueller Not und allgemeinem Schrecken die Rede. Vielmehr wird das ganz alltägliche Leben in Frieden und Krieg unter den Vorzeichen einer Diktatur vorgeführt in Schule und Beruf, im Verbands- und Vereinsleben, mit Presse und kirchlichen Gemeinden, Wohnungsbau und Volkswohlfahrt, die Manipulation der Menschen mit Drohungen und Verheißungen. Die örtlichen Akteure in Politik und Wirtschaft gewinnen Konturen; ihr Handeln wird nachvollziehbar anhand zusammengetragener Lebensläufe und Entwicklungsgänge. Zahlreiche Fotos und Dokumente, Zitate von Zeitzeugen, aus internen amtlichen Berichten und Korrespondenzen vermitteln ein lebendiges Bild. Stets auf der Höhe des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes gelingt dem Autor eine Verschränkung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit den Ereignissen vor Ort. Der Rückblick auf Kaiserreich und Republik legt die Wurzeln manch abartigen Verhaltens im ‚Dritten Reich‘ bloß, läßt sie so in gewisser Weise folgerichtig und somit plausibel erscheinen. Hartmut Lohmann bringt seine Forschungsergebnisse in populärer Form an den Leser, ohne an Niveau zu verlieren. Dem niedersächsischen Kultusminister ist durchaus beizupflichten in der Feststellung seines Grußwortes, die Arbeit lese sich „ebenso spannend wie beklemmend“.

Hannover

Beatrix Herlemann

Mangeljahre. Lebensverhältnisse und Lebensgefühl im Landkreis Stade 1945–1949. Eine Dokumentation. Bearb. von Christa Keller-Teske. Stade 1989. 335 S. m. zahlr. Abb. u. Tab. = Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade. Bd. 10. Kart. 35,– DM.

Die Ausstellung „Wege aus dem Chaos“, die 1985, 40 Jahre nach Kriegsende, vom Historischen Museum Hannover in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung zusammengestellt wurde und als Wanderausstellung konzipiert war, lieferte in gewisser Weise den Anstoß für die hier zu besprechende Publikation. Denn im März und April 1987 war der Schwedenspeicher in Stade Standort der Ausstellung, und zwar erweitert um einen gewichtigen lokalgeschichtlichen Teil, für den die Volkshochschule, der Museumsverein und das Stadtarchiv Stade verantwortlich zeichneten. Die Federführung lag dabei in den Händen der Sozialwissenschaftlerin Christa Keller-Teske, die für das zugehörige ABM-Projekt „Darstellung der Nachkriegsentwicklung im Landkreis Stade“ gewonnen werden konnte. Der Beschluß, das Projekt nach Ende der Ausstellung weiterzuführen, war zweifellos eine richtige

Entscheidung, zumal viele der insgesamt 26 000 (!) Besucher die „Konservierung“ der Ausstellung in Buchform gefordert hatten und den Gestaltern während der Laufzeit der Ausstellung viele zusätzliche Informationen in Wort, Schrift und Bild aus dem Besucherkreis zugeflossen waren. Am Ende stand schließlich eine umfangreiche Dokumentation mit dem eher nichtssagenden Haupttitel „Mangeljahre“ und dem sehr viel aussagekräftigeren Untertitel „Lebensverhältnisse und Lebensgefühl im Landkreis Stade 1945–1949“.

Ihre Legitimation bezieht diese gründliche Untersuchung der Nachkriegsverhältnisse im Raum Stade nicht zuletzt aus der Ausgangssituation, d. h. den historischen Besonderheiten, die der Nachkriegsentwicklung in diesem Raum das Gepräge gegeben haben: „Nach Kriegsende verfügen Industrie, Handwerk und Handel im Landkreis Stade über ausreichende Produktionskapazitäten, weil kaum Produktionsanlagen zerstört sind und keine Fabriken demontiert werden, über genügend qualifizierte und motivierte Arbeitskräfte und über genügend Spielraum für selbständige Wirtschaftsentscheidungen“ (S. 233). Welch ein Gegensatz zu den schwer zerstörten Industriegrößtstädten Hannover und Braunschweig, um nur diese zu nennen.¹

Bereits die Gliederung der Dokumentation verrät einiges von der Fülle der behandelten Problemfelder: Kriegsende und Besetzung, erste Nachkriegsmonate, britische Militärregierung, Entwicklung der Selbstverwaltung, Entnazifizierung, Parteien, Lage der Flüchtlinge, Landwirtschaft, Versorgung, Erziehung und Schule, Kulturpolitik und Vereinsleben.

Besonders viel Raum wird den Kapiteln „Versorgung“ und „Flüchtlinge“ eingeräumt, kein Wunder, wenn man bedenkt, daß allein in der von Bombenangriffen fast gänzlich verschonten Stadt Stade am 1. Oktober 1948 von 28 299 Einwohnern 10 558, also mehr als ein Drittel, Flüchtlinge gewesen sind. Zu den interessantesten Kapiteln gehört ohne Zweifel jenes über den Neuaufbau der politischen Parteien, der sich – im Einklang mit der britischen Vorgabe, die Parteiendemokratie „langsam“ und „von unten nach oben“ aufzubauen – auch im Raum Stade weitgehend autonom vollzogen hat. Den gebührenden Platz beansprucht selbstverständlich der insgesamt vielleicht zu unkritisch gesehene „Lokalmatador“ Heinrich Hellwege und seine Niedersächsische Landespartei (NLP), während es ein wenig verwundert, daß die FDP, also die Liberalen, im Gegensatz zu allen anderen Parteien keinen eigenen Unterabschnitt erhalten haben. Zu bemängeln ist sicherlich auch, daß innerhalb des Kapitels „Kulturpolitik und Vereinsleben“ den beiden großen Kirchen lediglich zwei (!) Seiten gewidmet werden. Überraschend ist hier im übrigen die Vielfalt des kulturellen Angebots in diesen Jahren, auch wenn sie, jedenfalls was die „high lights“ angeht, einen eher banalen Hintergrund hatte: nämlich die hier im Vergleich mit anderen Regionen relativ gute Versorgungslage, man denke vor allem an die Obstversorgung im Alten Land. Der Schauspieler Will Quadflieg z. B. zeigte „ein großes Interesse für Apfelsaft“ (S. 308).

Neben amtlichen Quellen – als besonders aussagekräftig sind hier die Lageberichte des Oberkreisdirektors und des Stadtdirektors zu nennen – hat die Bearbeiterin aus einer Fülle persönlicher Zeugnisse (Briefe, Tagebücher, Erinnerungen, Interviews) schöpfen können, Quellen also, die in der Tat immer wieder „Lebensverhältnisse und Lebensgefühle“ im Nachkriegs-Alltag durchscheinen lassen. Solche privaten Äußerungen sind vor allem dann von besonderem Interesse, wenn sie über die Reflexion der Alltagsschwierigkeiten und der Anstrengungen zu ihrer

1 Thomas Grabe u. a.: Wege aus dem Chaos. Hannover 1945–1949; Hamburg 1985. Vgl. auch Thomas Berger, Karl-Heinz Müller: Lebenssituationen 1945–1948. Materialien zum Alltagsleben in den westlichen Besatzungszonen 1945–1948, Hannover 1983, S. 22 ff.

Bewältigung hinaus Erkenntnisprozesse sichtbar werden lassen, die von ernsthafter geistiger Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit zeugen.

Wie es sich für eine „Dokumentation“ gehört, läßt die Bearbeiterin vornehmlich die Quellen sprechen. Die einführenden Texte und Erläuterungen sind unaufdringlich, immer informativ und vor allem bemüht, das lokale Geschehen in den größeren historischen Kontext einzuordnen. Einzige Ausnahme bildet das Kapitel „Landwirtschaft“, wo aus unerfindlichen Gründen auf jeglichen erläuternden Kommentar verzichtet wurde.

Weitere kritische Einwände sind eher formaler als inhaltlicher Natur: So würde man sich hier und dort eine intensivere wissenschaftliche Erschließung der Quellentexte wünschen (vgl. z. B. S. 319, wo die Rehabilitierung des 1935 von den Nationalsozialisten so schwer drangsalierten Pastor Behrens angesprochen wird, ein Vorgang, der seinerzeit weit über Stade hinaus für Aufsehen gesorgt hatte. In diesem Falle hätte vielleicht schon ein Literaturhinweis genügt.²) Ausgesprochen sparsam ist die Bearbeiterin leider auch mit Verweisen umgegangen, vor allem solchen, die geeignet gewesen wären, die Darstellung stärker mit dem jeweiligen Dokumentenanhang zu verbinden. So wird z. B. im Kapitel „Entnazifizierung“ eine Entnazifizierungsstatistik vom 01. 01. 1946 erwähnt (S. 112), ohne daß auf die einige Seiten später im Anhang veröffentlichte Liste selbst verwiesen wird (S. 124). Überhaupt wird nicht ganz klar, weshalb einzelne Kapitel noch einen eigenen Dokumentenanhang erhalten haben, obwohl bereits der Hauptteil mit Quellentexten durchsetzt ist bzw. sogar ausschließlich aus solchen besteht (vgl. z. B. die Abschnitte 10.13 S. 223 f. und 10.14 S. 275 ff.). Etwas willkürlich wird – zumal bei den amtlichen Schriftstücken – im Hinblick auf die Angaben der Fundorte verfahren (sie fehlen häufig völlig), und bisweilen sind bei den Abbildungen die Unterschriften vergessen worden (vgl. S. 149). Bedauerlich ist das Fehlen eines Abkürzungsverzeichnisses (ausgenommen die Parteinamen auf S. 107) sowie eines Orts- und Namensregisters. Speziell das letztere würde es dem Leser ermöglichen, die häufig über mehrere Stellen verstreuten biographischen Hinweise zu den wichtigsten Persönlichkeiten zusammenzuführen. Von den Interviewpartnern bzw. Autoren von Tagebüchern, Briefen und anderen Selbstzeugnissen wüßte man gern ein wenig mehr als nur den Familiennamen; Angaben zu Geschlecht, Alter, Beruf usw. hätten den Informationswert des Mitgeteilten erhöht, ohne daß damit der gebotene Daten- bzw. Persönlichkeitsschutz verletzt worden wäre (zumal, wie eben erwähnt, in vielen Fällen ohnehin der volle Familienname genannt wird).

Die Vereinbarung, die historischen Einführungen bzw. erläuternden Kommentare in Normalschrift, die Dokumententexte hingegen in Kursive zu setzen, wurde nicht immer eingehalten (vgl. z. B. S. 308 ff.). Irritierend wirkt auch, wenn Interviewaussagen zusammenfassend in die dritte Person übertragen wurden, ohne daß der geringere Authentizitätsgrad auch im Schriftbild deutlich gemacht wird (S. 36).

Kritische Anmerkungen wie diese ändern nichts an dem überaus positiven Gesamteindruck dieser Publikation, die zum einen eine gelungene zeitgeschichtliche Ausstellung dokumentieren will und sich zum anderen vornehmlich als Quellenlesebuch versteht, dessen Hauptadressat der schulische Heimatkunde- und Geschichtsunterricht ist. Als Quellenlesebuch kommt ihm in der Tat exemplarischer Charakter zu, so daß ihm eine Verbreitung über den Stader Raum hinaus sehr zu wünschen wäre.

Hannover

Klaus Mlynek

2 Vgl. Hans-Jürgen Döscher: Der „Fall Behrens“ in Stade – eine Dokumentation zum Verhältnis Kirche–Partei–Staat im Dritten Reich, in: Stader Jb. 1976, S. 103–144.

PERSONENGESCHICHTE

Täubrich, Rainer: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535. Braunschweig: Selbstverl. des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1991. 346 S. = Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. Bd. 29. Kart. 74,— DM.

Niemand Geringeres als Georg Schnath wollte als junger Mann eine Biographie Heinrichs d. J. verfassen — er hat den Plan rechtzeitig aufgegeben. Und auch das vorliegende Buch ist nur die Beschreibung der ersten Hälfte der Lebenszeit jenes Mannes, den Luther als „Hans Worst“ verewigt hat. Im Vorwort seines Werkes weist der Verf. nach, wie wenig man bis heute für eine Lebensbeschreibung Heinrichs d. J. getan hat, und er nennt auch den Grund, die Furcht nämlich, im uferlosen Meer der Quellen unterzugehen.

Nun war Heinrich d. J. nicht Kaiser Karl V.; wenn man aber bedenkt, wie viele Hilfskräfte Karl Brandi für seine Biographie des Kaisers ins Werk setzte und wie lange er sich mit ihr beschäftigt hat, muß man erst die Bescheidenheit des Verf., sich mit einer Lebenshälfte zufriedenzugeben, und dann seinen Fleiß loben, dieser nun gründlich nachzugehen. Es ehrt Hans Patze, diese Doktorarbeit und ihre Methodik angeregt zu haben.

„Leben und Politik“ seines Helden will der Verf. beschreiben. Weil er aber ein Wissenschaftler und kein Literat ist, kommt das Leben gegen die Politik zu kurz. Umgekehrt wäre das Buch ein Roman geworden. Das sollte nicht sein, aber bei der Schilderung der romanhaften Züge im Leben des Herzogs, etwa seiner Beziehung zu Eva von Trott, merkt man doch diese Beschränkung. So wirkt Heinrich etwas blutlos, und das Irrationale in ihm bleibt undeutlich.

Der Verf. betont mit Recht, daß das Bild Heinrich d. J. in der Geschichte von der Katastrophe des Jahres 1542 bestimmt wird, als er aus Wolfenbüttel vertrieben wurde. Davor sei er als ein über dem Durchschnitt seiner Zeit stehender Landesfürst anzusehen, obwohl er mehr Politiker als Kriegermann war. Sein Ziel war die Konsolidierung seiner Landesherrschaft, und dem diente auch sein Verharren bei der katholischen Religion.

Das Buch ist in sechs Kapitel eingeteilt. Das erste befaßt sich mit „Familie, Erbe und Jugend“ und beschreibt die Umwelt des Herzogs. Hier wird schon ein Akkord angeschlagen, der in den weiteren Schilderungen mitschwingt: Heinrichs folgerichtige Bemühungen um die Einführung des Erstgeburrechts und die daraus sich ergebenden Auseinandersetzungen mit seinen Brüdern, deren Versorgung ihm schwerfiel und deren einen, Wilhelm, der Herzog mit langer Haft zu dem Verzicht von 1535 zwang, der das Buch abschließt.

Im zweiten Kapitel „Die ersten Regierungsjahre“ behandelt der Verf. den Rückzug Heinrichs aus den Positionen seines unerwartet vor Leerort 1514 gefallenen Vaters und seine Versuche, vorsichtig sich als Landesfürst in der neuen Rolle zurechtzufinden, bis „Die Hildesheimer Stiftsfehde“ — das dritte Kapitel — ihm unerwartet die Möglichkeit gibt, im Vordergrunde auf der Bühne zu agieren. Er schaffte es nämlich, aus der Niederlage von Soltau einen Sieg zu machen, der ihm einen Teil der Hildesheimischen Stiftslande, das sogenannte „Große Stift“, eintrug. Sie brauchte er zur Deckung seiner Schulden, jedoch ließ ihre Behauptung ihn zu einem strikten Anhänger Kaiser Karls V. werden. Diese Beziehung geht nun über das Politische hinaus; selten wird von einem Fürsten der Zeit öfter berichtet, mit wem er befreundet war, etwa dem späteren Kaiser Ferdinand I. oder dem Landgrafen Philipp von Hessen. Heinrich muß — und ich komme hier auf das notwendige Fehlen des Romanhaften im Buch zurück — eine besondere Ausstrahlung verbreitet haben, die wir nur noch ahnen können.

Primogenitur und Großes Stift: die erste zu erreichen, das zweite zu behalten, sind in den folgenden Jahren die Leitlinien der Politik Heinrichs d. J. gewesen. Ihnen gelten die Schilderungen der restlichen drei Kapitel. Sie kreisen um die Bemühungen des Herzogs, seine Landeshoheit auszubauen – etwa im Streit mit der Reichsstadt Goslar, in dem er in schlechten Ruf geriet – und dafür alle Mittel, auch seine guten Beziehungen zum Kaiser einzusetzen. Das ging nicht ohne Niederlagen ab, wie etwa das verunglückte Unternehmen in Oberitalien im Jahre 1528, als Heinrich für Karl V. ein Militärkommando übernahm, das in ein Fiasko mündete, weil ihm die Soldaten davonliefen. Der stets in Geldverlegenheit steckende Habsburger mußte seinem treuen Diener eingestehen, die Söldner nicht bezahlen zu können.

Diese und viele andere Einzelheiten kann man dem Buch entnehmen, und es ist sehr zu bedauern, daß nach der Unsitte der Zeit die Anmerkungen (an die 1700!) nicht unter den Text gedruckt wurden. Statt dessen muß man ständig blättern, um im Anmerkungsteil, dem jeglicher Verweis auf Seiten des Textteils fehlt, zu suchen. Gerade bei einem so materialgesättigten Buch ist das ein großer Fehler, und man fragt, wie hoch wohl die Mehrkosten für einen anderen Umbruch gewesen sein müssen.

Aurich

Walter Deeters

Sophie de Hanovre. Mémoires et Lettres de voyage. Édités, présentés et annotés par Dirk Van der Cruysse. Paris: Fayard 1990. 305 S., Kart. 120,- FF

„Weil es in meinem Alter keine bessere Beschäftigung mehr für mich gibt, als mich an vergangene Zeiten zu erinnern, glaube ich, diesem Wunsch mit dieser Schrift, die nur für mich ist, nachkommen zu können, ohne als Heldin einer Geschichte zu erscheinen oder die Absicht zu haben, jene schwärmerischen Damen zu imitieren, die durch ihr außergewöhnliches Verhalten ihr Leben berühmt gemacht haben.“ Mit diesen Worten begann Sophie von der Pfalz, Gemahlin des Herzogs Ernst August von Braunschweig–Lüneburg, der erst wenige Monate zuvor die Nachfolge seines Bruders Johann Friedrich in Hannover angetreten hatte, Ende 1680 ihre persönlichen Erinnerungen, mit denen sie auf ein fünfzigjähriges Leben zurückblickte. Die Ereignisse des Jahres 1680 waren keineswegs dazu angetan, heiter zurückzuschauen. Einerseits konnte die ‚Bischöfin von Osnabrück‘ zwar über die Rangerhöhung und den weiteren in Aussicht stehenden Machtzuwachs des Hauses Hannover erfreut sein. Andererseits hatte sie aber der Tod ihrer Schwester Elisabeth, Äbtissin von Herford (Februar 1680) und der ihres Bruders, des pfälzischen Kurfürsten Karl Ludwig (September 1680), in eine Art Gemütskrankheit versetzt, die sie, von ihrem Mann, der sich wieder einmal den Vergnügungen des venezianischen Carnevals hingab, verlassen, mit dem Schreiben zu therapieren suchte, „pour eviter la mélancolie et pour conserver mon humeur dans une bonne assiette, car je suis persuadée que cela conserve la santé et la vie qui m’est bien chère“.

Daß ihr dies gelungen ist, beweisen nicht nur die 34 Jahre Lebenszeit, die sie noch vor sich haben sollte, sondern auch die mit viel Sprachwitz, scharfer Beobachtungsgabe und bisweilen mit ironischer Distanz zu sich selbst und ihrer Umwelt geschriebenen Erinnerungen dieser geistreichen Frau.

Sophies in französischer Sprache verfaßten Memoiren, die nur in einer Abschrift von Leibniz im Hauptstaatsarchiv Hannover überliefert sind, wurden erstmals 1879 von Adolf Köcher in einer kommentierten Edition herausgegeben; 1888 folgte eine englische, 1913 eine deutsche

Übersetzung. Dirk Van der Cruysse, ausgewiesen durch Bücher über Saint-Simon, vor allem aber durch seine hervorragende, vielfach prämierte und seit 1990 auch in deutscher Übersetzung vorliegende Biographie Liselottes von der Pfalz („Madame sein ist ein ellendes Handwerk“. Liselotte von der Pfalz – Eine deutsche Prinzessin am Hof des Sonnenkönigs, München 1990), macht hier nach mehr als 100 Jahren den Text in der französischen Originalsprache einem breiteren Publikum wieder zugänglich.

Leibniz' Abschrift, deren Datierung bis heute schwerfällt, besitzt weder Kapiteleinteilungen noch Überschriften, nur einige Seitenzahlen der Vorlage, die seiner eigenen Orientierung gedient haben dürften. Van der Cruysse hat mit gekennzeichneten Herausgeberzusätzen den Text in sieben Abschnitte unterteilt: Die Jugend in Den Haag (1630–1650), der Aufenthalt in Heidelberg beim Bruder Karl Ludwig (1650–1658), die ersten Ehejahre von 1658–1664 in Hannover (hier wären auch die Residenzorte Iburg und Osnabrück zu nennen), die Italienreise (1664–1665), Familienstreitigkeiten im Haus Braunschweig–Lüneburg (1665–1679), die Reise an den französischen Hof (1679) und schließlich Familienangelegenheiten (1679–1680).

Auf die Inhalte näher einzugehen, verbietet sich an dieser Stelle. Sophies Memoiren sind zwar eine sehr persönlich gefärbte, aber dennoch wichtige Quelle zur welfischen Hausgeschichte und deshalb in angemessener Weise von Adolf Köcher und Georg Schnath für ihre Werke herangezogen worden. Aber darüber hinaus bieten sie auch kultur- und mentalitätsgeschichtlich interessante Passagen zur höfischen Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die hier von einer intelligenten ‚Insiderin‘ in Teilbereichen beleuchtet wird. Amüsant und unterhaltsam ist der Text schließlich auch heute noch aufgrund des Sprachwitzes, der Ironie und des Spotts seiner Verfasserin, etwa wenn Sophie religiöse Fragen thematisiert, Begegnungen mit katholischen Klerikern schildert, von ihrem Besuch am französischen Hof erzählt oder sich ihre Erzieherinnen in Leiden ins Gedächtnis ruft („Leur intention était aussi droite devant Dieu que devant les hommes. Je crois qu'elles plurent à l'un et n'ont jamais inquiété les autres, car leur extérieur était horrible et fort propre à inspirer la terreur aux petits enfants“).

Die vorliegende Edition ist keine historisch-kritische Ausgabe und will es auch nicht sein. Leibniz hat die sehr willkürliche Orthographie Sophies, die wir aus ihren Briefen kennen, in der Abschrift auf den Standard seiner eigenen Schreibweise hin normalisiert, die weitgehend den Normen entsprach, die die neuesten Wörterbücher des späten 17. Jahrhunderts vorgegeben hatten. Van der Cruysse normalisiert diese Abschrift wiederum im Sinne der heutigen französischen Orthographie. Die zahlreichen Ergänzungen und Berichtigungen, die Leibniz in Klammern in den Text eingefügt hat, sind nur zum Teil in den Erläuterungen ausgewiesen, teilweise inhaltlich auch als scheinbarer Herausgeberkommentar in die Erläuterungen aufgenommen worden. Deutschsprachige Briefe, die Sophie in ihr Manuskript integrierte, werden ausschließlich in französischer Übersetzung präsentiert. Damit wird ein gut lesbarer, zuverlässiger und von offensichtlichen Abschreibefehlern gereinigter Text erstellt, der nach Möglichkeit der ursprünglichen Vorlage nahekommen will. Der vor allem philologisch interessierte Leser, der den Text auch als Dialog zwischen der Autorin und ihrem (sehr behutsamen) Korrektor lesen will oder der insgesamt stärker an Leibniz' Bearbeitung dieses zwar nicht zur Veröffentlichung bestimmten, aber doch gerade wegen seiner literarischen Qualitäten von Leibniz gelobten Textes interessiert ist, wird ergänzend noch einmal die Edition von Köcher zur Hand nehmen müssen. Diese Anmerkungen textphilologischer Art fallen für den am Inhalt interessierten Leser aber nicht ins Gewicht, erst recht nicht angesichts der äußerst umsichtigen, kenntnisreichen und präzisen Kommentierung dieser Edition. Die komplizierten dynastischen Bezüge, die zahlreichen Anspielungen auf Personen und Begebenheiten und die zeittypischen Begriffe werden in er-

schöpferischer Weise entschlüsselt; ein umfangreiches Personenregister erschließt den Text zusätzlich und genealogische Tabellen erleichtern die Übersicht.

Dies gilt in gleichem Maße für die ergänzend zu den Memoiren edierten ‚Reisebriefe‘ Sophies, die sie ihrem Bruder Karl Ludwig während der Aufenthalte in Italien 1664/65 und Frankreich 1679 schrieb und die bisher nur teilweise von Eduard Bodemann herausgegeben worden waren.

Neben den Memoiren Sophies hat Dirk Van der Cruysse im Jahre 1989 noch eine umfangreiche Edition aller heute zugänglichen französischen Briefe der Liselotte von der Pfalz vorgelegt (Madame Palatine. Lettres françaises. Présentées et annotées par Dirk Van der Cruysse. Paris, Fayard 1989, 825 S.). Auch die Texte dieser Ausgabe sind vorbildlich ediert und kommentiert, und der Herausgeber erweist sich einmal mehr als einer der tiefsten Kenner der Dynastengeschichte, aber auch der Kulturgeschichte des europäischen Hochadels und der regierenden Häuser im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert.

Man kann nur hoffen, daß der enorme Ertrag seiner bisherigen Publikationen von Dirk Van der Cruysse auch in eine andere noch ausstehende Edition eingebracht werden kann, die oft als *Desiderat* genannt wird, aber kaum von einem einzelnen zu bewältigen ist: Die Briefe Liselottes von der Pfalz an Sophie von Hannover, von denen ca. 4000 im Hauptstaatsarchiv Hannover erhalten sind und die trotz der Teiledition von Bodemann einer – wenn auch nicht vollständigen, so doch umfangreicheren – Edition wert sind. Zusammen mit dem Briefwechsel zwischen Leibniz und Sophie, der nach und nach in der Leibniz-Akademie-Ausgabe erscheinen wird und dessen philosophisch interessanter Teil mit deutscher Übersetzung schon früher im Rahmen einer von Reinhard Finster im Meiner-Verlag herausgegebenen 13-bändigen Leibniz-Brief-Ausgabe vorliegen wird, erschloße sich so über die Korrespondenz fürstlicher Frauen ein wichtiger Teil europäischer Kulturgeschichte im Zeitalter Ludwigs XIV.

Hannover

Gerd van den Heuvel

Gottfried Wilhelm Leibniz. Sämtliche Schriften und Briefe. Reihe 1: Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel. Unter Aufsicht der Akademie der Wissenschaften in Göttingen hrsg. vom Leibniz-Archiv der Nds. Landesbibliothek Hannover. Supplementband: Harzbergbau 1692–1696 [Bearbeiter: Günter Scheel]. Berlin: Akademie-Verlag 1991. 469 S. m. Abb. Lw. 315,– DM.

Zu den vielfältigen Interessens- und Tätigkeitsfeldern, denen sich Gottfried Wilhelm Leibniz im Laufe seines Lebens gewidmet hat, gehörte auch der Bergbau im Harz. Mit ihm beschäftigte er sich schwerpunktmäßig einmal in den Jahren 1678 bis 1686 und dann noch einmal von 1693 bis 1696. In beiden Perioden hat seine Tätigkeit ihren Niederschlag in einer Vielzahl von Briefen und Dokumenten gefunden. Für die erste dieser beiden Schaffensperioden wurden die entsprechenden Schriftstücke in den Bänden 2 bis 4 der Reihe 1 von „Gottfried Wilhelm Leibniz. Sämtliche Schriften und Briefe“ veröffentlicht. Die schriftliche Dokumentation der zweiten Tätigkeitsperiode im Harzer Bergbau dagegen wurde aus den Bänden 9 bis 12 ausgegliedert und in dem vorliegenden Supplementband zusammengefaßt.

In jahrelanger, mühevoller Kleinarbeit hat G. Scheel insgesamt 282 Briefe und Denkschriften zusammengetragen und bearbeitet. 131 der im Band enthaltenen Schriftstücke wurden von Leibniz selbst verfaßt, 96 sind an ihn gerichtet oder waren für ihn bestimmt. Weitere 55 Schreiben wurden dem Schriftverkehr zwischen der Kammer in Hannover und dem Bergamt in Clausthal entnommen oder haben einer der beiden Behörden vorgelegen. Der eigentliche Leibniz-Briefwechsel bildet den Teil I des Bandes, die Kammer-Bergamt-Korrespondenz den Teil II. Je nach Überlieferung lagen dabei die Quellen als Konzept, Ausfertigung oder Kopie vor, nicht selten sogar in zwei oder drei der genannten Formen. Aufbewahrt sind die im Band enthaltenen Schriftstücke vorwiegend im Leibniz-Nachlaß des Hauptstaatsarchivs Hannover sowie in der Altregistratur des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld. Einige liegen aber auch in der Niedersächsischen Landesbibliothek.

Den zentralen Gegenstand aller Quellen bilden in der einen oder anderen Form Leibniz' Versuche, die Erzförderung der Harzbergwerke durch technische Innovationen zu steigern, zu erleichtern oder gewinnbringender zu gestalten. Dies schlägt sich in den Briefen und Dokumenten ebenso als technische Anleitung oder Denkschrift – angereichert mit einzelnen der zeitüblichen Faustskizzen – nieder, wie in Berichten über mehr oder weniger gelungene praktische Einsätze der angestrebten Neuerungen, in kritischen bis ablehnenden Stellungnahmen von Behördenvertretern oder unmittelbar Betroffenen und in Reaktionen von Leibniz auf solche von ihm oft als ungerechtfertigt, kleinlich oder gar böswillig empfundene Kritik. Es würde zu weit führen, hier im einzelnen auf die von ihm vorgeschlagenen Änderungen einzugehen, deshalb sei nur festgehalten, daß Leibniz zu seinen Lebzeiten fast durchweg an den stark traditionell bestimmten Beharrungskräften im Harzbergbau scheiterte, später aber manche der von ihm vorgeschlagenen technischen Problemlösungen Eingang in den Bergwerksbetrieb gefunden haben.

Trotz der damit angesprochenen Mißerfolge – vielleicht aber auch gerade deswegen – bietet der vorliegende Band für jeden am vorindustriellen Bergbau interessierten Historiker oder Laien eine Fülle an Informationen über den Stand der Bergbautechnik am Ende des 17. Jahrhunderts, über Bergrecht und tradierte Verhaltensweisen, über Verwaltungsabläufe und Zuständigkeiten sowie die Stellung des Kurfürsten als letzte Entscheidungsinstanz auch in diesem Bereich.

Angesichts der vielfältig auftretenden Fachsprache der Quellen erweist es sich vor allem für den nicht allzu sehr auf Bergbau eingestimmten Leser als außerordentlich hilfreich, daß G. Scheel dem Band ein Glossar der auftretenden Fachausdrücke beigegeben hat. Zur Transparenz und Benutzbarkeit trägt darüber hinaus ein reicher Anmerkungsapparat bei sowie die Umsetzung der in Hannover noch bis zum Jahre 1700 gültigen alten Kalenderdaten in die im übrigen Europa bereits länger üblichen neuen. Weiterhin ist der Band durch umfangreiche Dokumenten-, Personen- und Sachregister sowie durch einige kleinere Verzeichnisse (Sigeln, Abkürzungen, Fundstellen, Absendeorte) gut erschlossen.

Damit liegt insgesamt gesehen in diesem ‚Supplementband Harzbergbau‘ eine informationsreiche, übersichtlich gegliederte, wertvolle Quellenedition vor, für die man den Herausgebern – insbesondere aber dem Bearbeiter G. Scheel – nur Dank und Anerkennung zollen kann.

Finster, Reinhard, und Gerd van den Heuvel: *Gottfried Wilhelm Leibniz, mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten dargestellt*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1990. 158 S. m. zahlr. Abb. = rowohlts monographien. 481. Kart. 10,80 DM.

Es ist kein geringes Wagnis, auf nur 130 von vielen Abbildungen durchsetzten Druckseiten Leben und Werk eines der größten Universalgeister der Menschheit angemessen und gut verständlich darzustellen. Die Verfasser – ein Philosoph und ein Historiker und beide Mitarbeiter am hannoverschen Leibniz-Archiv – haben diese Aufgabe mustergültig gelöst. Neben der umfangreichen Biographie von E. J. Aiton (auf deutsch seit 1991 vorliegend) und dem biographischen Abriss von Schepers in der Neuen Deutschen Biographie (1985) fehlte bisher eine für breitere Kreise bestimmte gut lesbare und wissenschaftlich zuverlässige Übersicht und Einführung in Leibniz' Leben und Werk. Auch aus landesgeschichtlicher Sicht ist diese Kurzbiographie des neben Gauß größten jemals in Niedersachsen tätig gewesen Genies sehr willkommen.

Im ersten Hauptteil werden „Leben und Wirken“, im zweiten umfangreicheren dann das in alle Richtungen ausstrahlende „Werk“ sowie abschließend das Theorie-Praxisverständnis bei Leibniz und nur skizzenhaft die Wirkungsweise dargestellt.

Der interessierte Leser erhält in der Tat eine vorzügliche, konzentrierte und zugleich lesbare Informierung über Leben, Werk und Wirkung des letzten echten Universalgelehrten. So ziemlich alle Aspekte und Facetten seines rastlosen Lebens und kaum überschaubaren Wirkens werden angesprochen. Die Darstellung der Verflechtung seines Lebens in die niedersächsische Landesgeschichte seiner Zeit läßt keine Wünsche offen. Dankenswerterweise haben die Autoren nicht darauf verzichtet, trotz der Raumknappheit seine wichtigsten Tätigkeitsbereiche auch einer kritischen Beurteilung zu unterziehen, so zum Beispiel Irrtümer, Fehlschläge, Problematisches in den Feldern staatsmännische Tätigkeit, Philosophie, Mathematik (Dyadik), Technik aufzuzeigen. Aber auch das immer wieder Zukunftsweisende aus seinem Gesamtwerk wird herausgestellt, so etwa in dem kleinen Kapitel „Geschichte“. Seinem Selbstverständnis nach war Leibniz in erster Linie Mathematiker; die Autoren ihrerseits können in ihm kaum einen Aufklärer erkennen: durch derartige Urteile sowie vielfach eingetretene Würdigungen und Wertungen strukturieren die Verfasser für den Leser das kaum überschaubare Opus von Leibniz in hilfreicher Weise.

Nach dem Geschmack des Rezensenten ist die Darstellung von Leibniz' Philosophie mit 34 Druckseiten zu ausführlich und darüber hinaus für philosophisch nicht entsprechend vorgebildete Leser wohl viel zu schwierig (bzw. zu detailliert) ausgefallen. Die Autoren wählten bei der Behandlung des Werkes bewußt eine „leibnizimmanente“ Darstellungsweise, die mehr oder weniger an Leibnizens eigenen Grundprinzipien und Hauptzielvorstellungen orientiert ist, um das in die gesamte Geistes- und Wissenschaftsgeschichte verflochtene Riesenwerk überhaupt in den Griff zu bekommen. Dem Hauptmotto „*theoria cum praxi*“, unter das Leibniz sein Werk stellte, konnte er selbst bei seinen eigenen Bemühungen um enge Verbindung von Theorie und Praxis vielfach nicht gerecht werden, u. a. auch aus dem Grunde, weil er seiner Zeit oft voraus dachte (staatsbezogene Pläne, Technik, angewandte Mathematik usw.).

Auf Details kann hier nicht eingegangen werden. Als Beispiel sei nur darauf hingewiesen, daß in dem einem besonders problemreichen Aspekt gewidmeten Kapitel „Leibniz und die Geschichte“ auf nur 6 Druckseiten eine überzeugende und konzentrierte Darstellung und Würdigung gelungen ist. Die inhaltsreiche, gut und sehr übersichtlich aufgegliederte Bibliographie wird allgemein begrüßt werden.

Enttäuschend ist leider im Schlußabschnitt die Auswahl der „Zeugnisse“, d. h. von Äußerungen bedeutender Köpfe zu Leibniz. Die Bemerkungen etwa von Ludwig Marcuse oder H. M. Enzensberger hätte man wegen ihrer Banalität wohl ohne Not beiseitelassen können. Nicht nur aus niedersächsischer Sicht wäre beispielsweise ein Zitat aus Oswald Spenglers berühmtem „Untergang des Abendlandes“ sinnvoller gewesen, in dem dieser aus der welfischen Nebenresidenz Blankenburg/Harz gebürtige Geschichtsphilosoph von Weltrang überraschenderweise neben Nietzsche und Goethe ausdrücklich nur noch Leibniz als echten Vorläufer genannt und anerkannt hat. Zu loben ist hingegen die abwechslungsreiche und interessante Bebilderung des Bandes.

Wolfenbüttel

Dieter Lent

Marwedel, Rainer: Theodor Lessing 1872–1933. Eine Biographie. Darmstadt: Luchterhand 1987. 446 S. m. Abb. Geb. 48,- DM.

Am 25. April 1925, dem Tag der Reichspräsidentenwahl, veröffentlichte Theodor Lessing, Professor für Philosophie an der Technischen Hochschule Hannover, im liberalen „Prager Tagblatt“ einen Artikel über Hindenburg. In diesem Artikel zeichnete er ein auf persönlichen Erlebnissen basierendes, insgesamt durchaus nicht unfreundliches Charakterbild des Generalfeldmarschalls, in dem er ihm allerdings jede politische Führungsqualität absprach und ihn am Ende als „ein repräsentatives Symbol, ein Fragezeichen, ein Zero“ bezeichnete, hinter dem aber ein „künftiger Nero“ verborgen sei.¹ Man hat dieses Wortspiel später vielfach zitiert und als Vorhersage der Machtübergabe an Hitler gedeutet. Tatsächlich verstand es Lessing auf geradezu unheimliche Weise, künftige Entwicklungen vorherzusagen. So schrieb er im Sommer des gleichen Jahres, als die nationalistische Hetze wegen des Hindenburg-Artikels ihren Höhepunkt erreicht hatte, in einem autobiographischen Text, den er „Gerichtstag über mich selbst“ nannte: „Es ist möglich, daß solch ein fanatischer Querkopf mich niederschlägt, wie sie Rathenau und Harden niedergeschlagen haben.“ Und „auch damit rechne ich, daß ich aus der Heimat wieder fort muß und wieder neu beginnen.“² Kurz bevor es dann wirklich soweit war und kurz nachdem der Hellscherer Hanussen in einem durchsichtigen Racheakt seinen gewaltsamen Tod „geweihsagt“ hatte, beschrieb er in einem „Mein Tod“ überschriebenen Artikel sogar noch den psychologischen Prozeß der *selffulfilling prophecy* (S. 359). Am 30. August 1933 wird Lessing im Marienbader Exil von sudetendeutschen Nationalsozialisten ermordet.

Schon diese wenigen Angaben machen etwas von der Faszination deutlich, die von der Gestalt des Philosophen und politischen Publizisten Theodor Lessing ausgehen kann. Trotzdem ist Lessing heute weitgehend vergessen – außer in seiner Vaterstadt Hannover, in der sein Name im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um den Psychologen Peter Brückner wieder ins öffentliche Bewußtsein gerufen wurde. Um so erfreulicher ist es, daß nun eine umfangreiche Biographie vorliegt, zumal sie aus der Feder des unzweifelhaft besten Kenners seines weitverstreuten Schrifttums stammt, der vor einigen Jahren schon eine Auswahl kleinerer Schriften aus

- 1 Zitiert nach: Theodor Lessing, „Ich warf eine Flaschenpost ins Eismeer der Geschichte“. Essays und Feuilletons (1923–1933). Hrsg. u. eingeleitet v. Rainer Marwedel, Darmstadt u. Neuwied 1986, S. 69.
- 2 Zitiert nach: Theodor Lessing, Einmal und nie wieder, Gütersloh 1969, S. 411.

den letzten zehn Jahren Lessings herausgegeben hat.³ Die profunde Kenntnis der Werke Lessings ist denn auch die solide Grundlage dieser Biographie, die im wesentlichen nach den Lebensstationen Lessings gegliedert ist: Kindheit und Jugend in Hannover (bis 1892); Medizinstudium in Freiburg und München; Bekanntschaft mit der Schwabinger Bohème – insbesondere dem George-Kreis – durch seinen Jugendfreund Ludwig Klages; kurze Episode als Lehrer am Lietzchen Landerziehungsheim Haubinda; schließlich Rückkehr nach Hannover als Privatdozent und später außerordentlicher Professor an der Technischen Hochschule, unterbrochen durch die Tätigkeit als Lazarettarzt und Lehrer während des Ersten Weltkriegs. Schwerpunkte der Darstellung bilden das Jahr 1925 mit den Auseinandersetzungen um Lessings Haarmann-Buch und seinen Hindenburg-Artikel und das Jahr 1933 mit der minutiösen Rekonstruktion der Ermordung Lessings im Marienbader Exil.

Allerdings geht es dem Autor keineswegs nur um die Lebensgeschichte Lessings, sondern um „die Rekonstruktion eines jüdischen Philosophenlebens *und* die Vergegenwärtigung der jüngeren deutschen Geschichte“, wobei dazu auch noch die verschiedenen Dimensionen von Geschichte, Politik, Literatur und Philosophie „zu einem biographisch sich abwickelnden Faden“ ineinandergedreht und das Ganze dann schließlich in Erzählform serviert werden soll (S. 10 f.). Ein derart anspruchsvolles Programm kann eigentlich nur scheitern. Dabei ist es dem Autor noch am besten gelungen, die Dimension des Jüdischen im Leben Lessings herauszuarbeiten. Lessing, der aus einem völlig assimilierten Elternhaus stammte, bekannte sich schon früh bewußt zu seiner jüdischen Herkunft und bald auch zum Zionismus. Trotzdem litt er zeitlebens unter seinem Judentum – am intensivsten wohl durch die unverhohlenen antisemitischen Angriffe Thomas Manns in der Lublinski-Affäre und die antisemitische Wende seines Jugendfreundes Ludwig Klages. Lessing hat wie kaum ein anderer versucht, die erzwungene Marginalität deutsch-jüdischer Existenz positiv zu verarbeiten, ohne allerdings auf Distanz und kritische Auseinandersetzung zu verzichten, auch wenn das – etwa aufgrund der Studie „Der jüdische Selbsthaß“ von 1930 – häufig genug als jüdischer Antisemitismus mißverstanden wurde. Dieser Aspekt der Darstellung Lessings ist ausführlich und überzeugend.

Dagegen werden andere wichtige Aspekte der Lebensgeschichte Lessings stark vernachlässigt: Will man etwa Genaueres über Lessings Verhältnis zu seinem Jugendfreund Klages wissen, dann muß man nach wie vor zu Lessings eigenen Ausführungen greifen. Ähnliches gilt für Maximilian Harden. Lessings zweite Ehe wird gleichsam nur in Parenthese erwähnt; von seiner zweiten Frau Ada weiß der Autor eigentlich nur zu berichten, daß sie sich als Reichstagskandidatin der SPD 1932 für die Wiederwahl Hindenburgs habe einsetzen müssen. Daß Lessing 1922 selbst in die SPD eingetreten ist, wird dagegen mit Schweigen übergangen, während seine Mitgliedschaft in der kleinen linkssozialistischen Zionistenpartei Poale Zion gleich mehrfach erwähnt wird: Zufall oder soll hier das (Wunsch-)Bild des freischwebenden sozialistischen Denkers fernab der „philiströsen Welt der hannoverschen Sozialdemokratie“ (S. 182), das sich der Autor von seinem Protagonisten gemacht hat, vor widersprechenden Zügen bewahrt werden? Angesichts der offensichtlich totalen Identifikation des Autors mit seinem Helden ein zumindest naheliegender Verdacht. Wenigstens gelegentlich hätte man sich doch etwas mehr kritische Distanz des Autors gewünscht, etwa wenn über die Lessingsche Charakterologie und Physiognomik mit ihrer außerordentlich fragwürdigen Tiersymbolik gehandelt wird, die ja auch in der Hindenburg-Kontroverse eine Rolle gespielt hat. Auch hier übertrifft der Dargestellte – nämlich der alte Lessing, wenn er über den jungen Lessing schreibt – aber deutlich seinen Biographen.

3 Vgl. Anm. 1.

Es bleibt erstaunlich, daß trotz dieses Engagements des Verfassers und trotz des Umfangs der Biographie von über 400 Seiten eigentlich kein plastisches Bild der Persönlichkeit Lessings entsteht. Das hat einmal damit zu tun, daß der selbstgesteckte Anspruch des Autors ihn ständig zwingt, die Lebensgeschichte Lessings zu verlassen und lange Passagen über deren historischen Hintergrund einzuschieben, etwa über die deutsche Gesellschaft des Kaiserreichs, die er – Lessings psychologisierende Methode noch übersteigernd – als ein einziges Panoptikum von Größenwahnsinnigen Neurotikern darstellt, oder über den Ersten Weltkrieg, den er als Konsequenz einer „mit traumatischen Schüben voller Bewußtheit“ angesteuerten hypertrophen Expansionspolitik schildert (S. 159). Durch diese Einschübe geht nicht nur der erzählerische Zusammenhang verloren, sondern der Leser fühlt sich durch sie auch noch ständig über die „richtige“ Sicht der deutschen Geschichte belehrt, was um so ärgerlicher ist, als der Autor dabei mehrfach undiskutiert Thesen übernimmt, die in der Geschichtswissenschaft kaum noch unmodifiziert oder gar nicht mehr vertreten werden, so die Fischer-Thesen zum Ersten Weltkrieg oder die These von der nationalsozialistischen Reichstagsbrandstiftung; ärgerlich auch die keiner historischen Analyse standhaltende Bezeichnung Lessings als eines der ersten Opfer nationalsozialistischer „Ausrottungspolitik“ (S. 9) und die unsägliche Parallelisierung der „Verbrechergespanne“ Haarmann/Grans und Hitler/Goebbels. Zu erklären ist dies möglicherweise durch die an vielen Stellen spürbare Abneigung des Autors gegen die zünftige Geschichtswissenschaft.

Zum zweiten hat dieses Phänomen sicher auch damit zu tun, daß der Autor ganz offensichtlich weniger Interesse an der Person als an dem Werk Lessings und den durch dieses Werk transportierten Ideen hat. In der Darstellung dieser Ideen liegen die Stärken des Autors. Das Persönliche tritt demgegenüber so stark zurück, daß der Leser manchmal den Eindruck hat, eigentlich keine Biographie, sondern ein überdimensioniertes, biographisch angelegtes historisch-politisches Essay vor sich zu haben.

Gestützt wird dieser Eindruck durch den Stil des Autors. Erzählt wird in dieser Biographie, trotz der Ankündigung im Vorwort, kaum: Die einzige längere erzählende Passage ist die Darstellung der Ermordung Lessings im letzten Kapitel, die sich bezeichnenderweise an einem Filmdrehbuch orientiert. Trotzdem verrät der Stil des Verfassers literarische Ambitionen, die unverkennbar am Vorbild von Lessings Essayistik orientiert sind. Der leichteren Lesbarkeit kommt dies allerdings ebensowenig zugute wie die vielen, zum Teil umfangreichen eingestreuten Zitate, die von der umfassenden Belesenheit des Verfassers zeugen. Das gleiche gilt auch für die vielen Lessing-Zitate: Was durch sie an Authentizität gewonnen wird, geht an Unmittelbarkeit und Lesbarkeit verloren. So ist es nicht das geringste Verdienst dieser Biographie, dazu anzuregen, wieder oder überhaupt einmal zu den Schriften Lessings selbst zu greifen.

Abgeschlossen wird der Band durch ein umfangreiches Personenregister und eine kommentierte Bibliographie, in die nicht nur die eher spärliche Literatur über Lessing, sondern auch alle Erwähnungen Lessings in der Literatur seit den zwanziger Jahren aufgenommen worden sind. Da sie weder alphabetisch, noch strikt chronologisch angelegt ist, ist es allerdings fast aussichtslos, darin einen bestimmten Titel zu finden.

Hugo Körtzinger: Bilder, Plastiken, Schriften. Auswahl, lebensgeschichtlicher Bericht und Erörterung einzelner Fragen von Curd Ochwaldt. Hannover. Schäfer 1991. VII, 219 S. m. 135 Abb., davon 59 mehrfarb. Lw. 69,— DM.

Daß Hugo Körtzinger - Maler, Bildhauer, Schriftsteller, Musiker – bisher nur einem kleinen Kreis bekannt ist, allenfalls noch, dann aber eher nebenbei, der größeren Gemeinde der Barlach-Kenner, das hat verschiedene Gründe. Zunächst, um einen vermeintlich wichtigen vorwegzunehmen, war Körtzingers bildnerisches Werk nicht von der spektakulären Attraktivität, die den Kunsthandel hätte veranlassen können, sich darum zu bemühen und so eine größere Aufmerksamkeit zu erwirken. Dann aber war es auch Körtzinger selbst, der auf verschiedene Weise, für Außenstehende oft schwer nachvollziehbar, Gelegenheiten nicht wahrnahm, auf sich hinzuweisen; so, wenn er im Sommer 1948 die Möglichkeit einer Ausstellungsbeteiligung in Köln ungenutzt ließ; so, wenn er es versäumte, sein eigenes Arbeiten als Maler dem befreundeten Siegard Sprotte bewußt zu machen, obwohl die Meer-Thematik beide verband. Distanz zu dem „Prunkgeschell“ der Stadt und zunehmende Scheu vor der Öffentlichkeit, vor allem aber ein selbstgefundener Anspruch an seine erahnten und erfahrenen Möglichkeiten haben sein sehr intensives Wirken auf einen kleinen, in sich vielfältigen Personenkreis beschränkt.

Wichtige biographische Daten: Am 29. August 1892 wird Anton Hugo Körtzinger in Lesum, bei Bremen, geboren (Hans Vollmer gibt in seinem ‚Künstlerlexikon des 20. Jahrhunderts‘ fälschlich 1897 als Geburtsjahr an). Sein Vater ist Direktor einer Wollwäscherei. Nach dem Besuch des Realgymnasiums in Vegesack studiert er 1910/1911 an der Großherzoglich sächsischen Kunstschule in Weimar Malerei und Bildhauerei; seine Lehrer sind Hermann Behmer, Hans Olde und Max Thedy. In Jena besucht er auch Vorlesungen in Medizin, besonders Anatomie, aber auch Literatur. Körtzinger ist ein vielseitiges Talent; neben seinem bildnerischen Arbeiten schriftstellt er zeit seines Lebens, schreibt Gedichte und improvisiert ausdrucksvoll auf der Orgel. Bei Kriegsausbruch meldet er sich freiwillig, dient bei den Kürassieren und wird bei einem Unfall mit einem durchgehenden Pferd derart verletzt, daß er bleibende gesundheitliche Schäden davonträgt. In der geistigen Neuorientierung der Kriegsjahre setzt er sich mit Walther Rathenaus Nachdenken über eine Erneuerung Deutschlands auseinander, sucht seine Bekanntschaft und wechselt Briefe mit ihm. Ab 1920 lebt er im niedersächsischen Wendland in Schnega, wo die Familie seiner Frau Helene, geb. Peltret (Heirat 1914), ansässig ist; er unterhält jedoch gleichzeitig ein Atelier in Bremen und arbeitet zeitweise auch dort. In den Jahren 1925–1932 beteiligt er sich an Ausstellungen in Berlin, Bremen, Celle, Köln und München. Auf insgesamt 16 Seereisen mit dem Norddeutschen Lloyd verarbeitet er die Eindrücke in zahlreichen Gemälden, von denen viele heute verschollen sind.

In der nationalsozialistischen Zeit protestiert er in Zeitungsbeiträgen und Briefen an Goebbels gegen Übergriffe. Im April 1939 werden bei einer zweitägigen Hausdurchsuchung in Schnega und Bremen von den „Schergen Hitlers“ (offiziell war es eine Untersuchungskommission der Finanzbehörde) Schriftstücke beschlagnahmt und einbehalten, darunter Briefe von Walther Rathenau, Georg Kolbe und Ernst Barlach. Mehrfach hilft Körtzinger Verfolgten des NS-Regimes. Er vermittelt für Ernst Barlach die Bekanntschaft mit Hermann Reemtsma, der Barlach mit dem Auftrag zur Vervollendung des „Frieses der Lauschenden“ unterstützt. Mit mehreren Publikationen setzt sich Körtzinger für Barlach ein, wird Mitglied im Gremium der Nachlaßverwaltung und später Gründungsmitglied der Ernst Barlach Gesellschaft. Als 1943 Barlachs Bronzen „Geistkämpfer“ und „Güstrower Domengel“ zu Munition eingeschmolzen werden sollen, erreicht Körtzinger, daß er sie erwerben kann, und rettet sie in Schnega über die Kriegszeit, wie viele andere Kunstwerke, die Freunde und Bekannte bei ihm unterstellen, um sie vor den Luftangriffen oder vor dem Zugriff der Nationalsozialisten zu schützen – zahlreiche eigene

Werke verliert Körtzinger, als im Oktober 1944 sein Bremer Atelier durch Bomben zerstört wird. Ab Herbst 1944 muß Körtzinger im Kriegsdienst-Einsatz sowjetische Kriegsgefangene bei der Landarbeit beaufsichtigen. Gegen Kriegsende erhält er den Befehl, die Gefangenen zu erschließen. Er führt den Befehl nicht aus.

1945/46 beteiligt sich Körtzinger mit einem eigenen Entwurf an den Planungen für die Gedenkstätte Bergen-Belsen, für die er gern den geretteten „Geistkämpfer“ gegeben hätte. Mit Barlach beschäftigt er sich auch weiterhin vielfältig: durch Publikationen, durch öffentlichen Vortrag und im Rundfunk, als Briefpartner Walter Muschgs und als Gesprächspartner Hermann Reemtsmas bei der Planung des Ernst Barlach Hauses im Jenischpark in Hamburg. Seit den fünfziger Jahren beeinträchtigen zunehmend gesundheitliche Beschwerden sein bildnerischen Arbeiten. Am 20. Januar 1967 stirbt Körtzinger an einem Hirnschlag.

Diese Informationen vorwiegend über die äußere Biographie geben nur wenig wieder von dem, was sich Curd Ochwadts mit seinem Buch vorgenommen hat, in dem einerseits eine Auswahl aus Körtzingers Schaffen geboten wird, andererseits ergänzend und erschließend das Wissen über Körtzinger versammelt und durch Gedankenverbindungen und -schlüsse aufbereitet werden soll. Im einzelnen gliedert Ochwadts das Material folgendermaßen: Auf eine kurzgefaßte „Chronologie zum Leben Hugo Körtzingers“ folgt der ‚Lebensgeschichtliche Bericht‘: „Hugo Körtzingers Lebensgang und Gestalt“; um den Zusammenhang nicht durch zu viele Details zu verstellen, werden einige Fragen herausgelöst und ausführlicher bearbeitet: die Stellung zum Nationalsozialismus und die Hausdurchsuchung, das Verhältnis zu Barlach (in Ergänzung zu Ochwadts Publikation ‚Ernst Barlach, Hugo Körtzinger und Hermann Reemtsma‘, Hannover 1988), Körtzingers Musizieren und vor allem sein mitmenschliches Verhalten („in der Begegnung“) und sein künstlerischer Selbstentwurf („Künstler in der Entzweiung“). Es folgt die Auswahl aus dem bildnerischen Werk. Wenn man die im Textteil eingefügten Abbildungen hinzurechnet, werden insgesamt rund 100 Werke wiedergegeben, meist Ölgemälde, aber auch Beispiele anderer Techniken (Aquarell, Pastell, Farbkreide, Rötel, Kohle, Tuschfeder und Mischtechniken), ferner Skizzen und Entwürfe sowie Ausführungen nach Entwürfen, außerdem zehn plastische Arbeiten, teilweise in verschiedenen Ansichten. — Die anschließende Auswahl verschiedener Textarten stellt den schreibenden Körtzinger vor. Ochwadts druckt 37 Gedichte ab, acht kürzere Aufsätze, Geleitworte u. ä., danach 175 „Aufzeichnungen“ meist aphorismusartiger Kürze und Prägnanz, geordnet zu den Themen ‚Kunst‘, ‚Barlach‘, ‚Liebe‘, ‚Persönliches‘ und ‚Verschiedenes‘, ferner 27 „Einträge in Büchern“, d. h. ähnlich komprimiert formulierte Leseerfahrungen und Stellungnahmen, die Körtzinger nach der Lektüre eines Buches in das gelesene Exemplar eingeschrieben hat; den Abschluß bildet eine Auswahl aus Briefen an 25 verschiedene Adressaten.

Curd Ochwadts hat diese großzügig gestaltete Monographie sorgfältig vorbereitet. Er hat Körtzingers Nachlaß gesichtet und geordnet, er hat 1986 die erste Einzelausstellung (in der Villa Ichon, Bremen) realisiert und 1987 die zweite (in der Stadtbibliothek Hannover) betreut. Sein Wissen aus der persönlichen Bekanntschaft mit Körtzinger, dessen Brief- und Gedankenpartner er war, hat Ochwadts ergänzt durch Gespräche mit Zeitzeugen; Verschollenes hat er in besonderen Suchaktionen wieder aufzufinden versucht. So baut er seine Darstellungen auf einem Fundament auf, dessen Solidität darin deutlich wird, daß die einzelnen Dokumente behutsam in ihrem Aussagewert vorgestellt werden, bevor sie in den Deutungen ihre Rolle zu spielen beginnen. Denn Ochwadts unternimmt es, aus den vielfältigen Verwirklichungen im bildnerischen Werk, im Text, im Orgelspiel, im menschlichen Miteinander die Person Körtzingers interpretiert deutlich werden zu lassen, der sich als vielseitigen „Arbeiter in die Wirklichkeit“ versteht und sich von dem „Daseinsmassiv“ der Realität bedroht erfährt. Körtzingers Texte benötigen

Interpretation; sie sind oft sprachlich verknüpft, in den Gedichten scheinen gelegentlich die Klänge expressionistischer Lyrik angeschlagen, ohne daß ein Einfluß erkennbar wäre – wonach zu fragen sich Ochwadts übrigens versagt, der Einflüsse nachzuweisen für eine „vom Kausalitätsbegriff induzierte Geistesschwäche“ hält. In der Konsequenz kann er thematisch verwandte Bemühungen anderer Denker (M. Bubers, B. Weltes, M. Heideggers, P. Celans, R. Chars) heranziehen, um Gemeinsamkeiten der geistigen Beunruhigung aufzuzeigen, ohne daß nach gegenseitigen Abhängigkeiten zu fragen sinnvoll wäre. Hier, wie vielfach auch sonst, arbeitet Ochwadts mit dem hermeneutischen Mittel des Deutungsangebots, aus dem sich eine Plausibilität ergibt, ohne daß die Unsicherheiten und Risiken der Deutung von Literatur und Existenz ignoriert würden. Erst dieses Interpretieren aus dem Gegebenen unter Einbeziehung von – so deklariertem – Möglichem macht das „ungewöhnliche Künstlerschicksal“ in seinen inneren und äußeren Bedingungen sichtbar.

Hannover

Hans-Peter Schramm

**Aus Aufsätzen und Beiträgen zur niedersächsischen Landesgeschichte
1989–1991¹**

Ein kritischer Bericht

Von

Thomas Vogtherr

Allgemeines

Ein Vortrag über „Osnabrücks Geschichte in der europäischen Dimension“ ist zum Vermächtnis des verstorbenen Osnabrücker Archivars Wolf-Dieter Mohrmann geworden (in: OsnabMitt 96, 1991, S. 11–25). Souverän und kenntnisreich behandelt er das Reich Karls des Großen und die Bistumsgründung Osnabrücks, die habsburgischen Niederlande im 16. Jahrhundert, natürlich den Frieden von 1648, die französische Besetzung und schließlich die Bedeutung der Stadt und ihrer Bürger in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Präzision der Aussagen und die Geschliffenheit des Stils machen auch das Nachlesen eines solchen Festvortrages wertvoll.

Walter Deeters skizziert „Acht-hundert Jahre oldenburg-ostfriesische Nachbarschaft“ (in: OldenJb 89, 1989, S. 1–19), zweier historischer Landschaften mit einem bis heute bewußten, historisch begründeten Eigenleben. Beginnend mit den gegenseitigen Beziehungen ausgangs des Mittelalters, sodann übergehend auf die territorialen und politischen Umwälzungen des 18. und die nochmalige Neuordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts entsteht das Bild einer langsamen und gegenseitig von Widerwillen getragenen Annäherung (S. 13). Daß die Ausrufung einer „Republik Oldenburg-Ostfriesland“ ausgerechnet im Gefolge der Novemberrevolution stattfand und ausgerechnet der NSDAP-Gauleiter Röver als erster Oldenburger das ostfriesische Indigenat erhielt, sind nur scheinbar Kuriosa, in Wahrheit aber kennzeichnende Hinweise auf bis heute bewahrte „historisch bedingte Empfindlichkeiten“ (S. 19).

Zwei Aufsätze von Alwin Hanschmidt, unter den Titeln „,Oldenburger Münsterland‘. Zur Geschichte eines Namens“ sowie „Noch einmal: ,Oldenburger Münsterland““ erschienen (in: JbOldenbMünsterland 1989, S. 5–20; 1990, S. 203–213), hellen die Geschichte dieses geographisch-historischen Begriffes auf, der sich in vereinzelt Nachweisen schon seit 1824 findet, aber in größerem Umfange wohl erst seit den 1870er Jahren durchgesetzt hat. In der Gründung des „Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland“ 1919 zeigt sich, daß der Begriff bereits für eine eigene historische Identität in Anspruch genommen wird. Dem wäre weiter nachzuspüren.

1 Vgl. die vorhergehenden Berichte in Nds. Jb. 51, 1979, S. 437–465 für den Zeitraum 1975–1977, in Nds. Jb. 54, 1982, S. 425–454 für den Zeitraum 1978–1980, in Nds. Jb. 58, 1986, S. 431–481 für den Zeitraum 1981–1985 und in Nds. Jb. 61, 1989, S. 505–561 für den Zeitraum 1986–1988.

Ulrich Hussongs Aufsatz „Der Nörtener Kanoniker Johann Wolf und das Stadtarchiv Duderstadt“ (in: *GöttJb* 39, 1991, S. 97–107 m. 2 Abb.) ist ein wichtiger Beitrag zur Archivgeschichte der Zeit um 1800 im allgemeinen und des Eichsfeldes im besonderen. Er zeigt beispielhaft, wie sich in diesen Jahrzehnten die Vorstellung vom „geheimen“, also für Dritte nicht zugänglichen Archiv zu ändern beginnt und wie die Interessen auswärtiger Forscher in den Blickwinkel der Archiveigentümer zu geraten beginnen. Daß auch der später berühmt gewordene Historiker Friedrich von Raumer 1802 als preußischer Kammergerichtsreferendar im Duderstädter Stadtarchiv arbeitete, sei nur am Rande erwähnt.

Angelika Kroker sieht die „Niedersächsische Geschichtsforschung im 19. Jahrhundert“ zwischen Aufklärung und Historismus gestellt (in: *Westfälische Forschungen* 39, 1989, S. 83–113). Ihr Aufsatz reiht sich in den breiter werdenden Strom von Veröffentlichungen zur Geschichte der Geschichtsvereine ein und behandelt im wesentlichen die Geschichte des Historischen Vereins für Niedersachsen zwischen 1835 und 1870/71, die auf die Vereinigung hinführenden Bestrebungen seit 1819 und die den Verein führenden Persönlichkeiten. Durch die Tatsache, daß sich in Hannover in den Jahren 1854–58 gleichzeitig auch der Sitz des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine befand, bekommt zumal das Wirken des Archivars und Historikers Carl Ludwig Grotefend eine über Niedersachsen hinausgehende Bedeutung.

Die derzeitige Vorsitzende Roswitha Sommer hat einen materialreichen Überblick „Zur Geschichte des Schaumburg-Lippischen Heimatvereins 1890–1990“ veröffentlicht (in: *SchaumbLippMitt* 29/30, 1991, S. 9–58 m. 11 Tab.), in dem sie vor allem die Besetzung der Vereinsführung sowie die Zusammensetzung der Mitgliederschaft detailliert betrachtet. Die Vereinsgeschichte ist in vielem ähnlich wie bei anderen Historischen Vereinen, im Bemühen um die museale Präsentation der eigenen Sammlung, um Herstellung und Vertrieb eigener Publikationen oder die Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen und Studienfahrten. – Leider erfährt man nichts Präzises über das Schicksal des Vereins zwischen 1933 und 1945: Daß er sich wirklich der Gleichschaltung widersetzt haben soll, gleichzeitig aber „die aufdiktierte nationalsozialistische Volkskulturarbeit erfüllte, ohne seine eigenen Ziele zu vernachlässigen“ (S. 25), hätte man ebenso gerne erläutert gesehen wie die zum Jahre 1947 getroffene Feststellung, „Unschuldserklärungen, um sich von ideologischer Mitschuld reinzuwaschen [sic!], schienen nicht erforderlich zu sein und blieben daher aus“.

Landes- und Volkskunde

Unter dem Titel „Zur Ehre und Gedächtnis des gecreutzigten Heilands . . .“ beschreibt und untersucht Maria Hauff „Die Bildstöcke im Untereichsfeld“ (in: *Die Goldene Mark* 41, 1990, S. 1–104 m. 128 Abb.), die in den Jahren zwischen 1622 und 1868 gesetzt wurden. Im Mittelpunkt der inventarisierenden Arbeit stehen kunsthistorische Beschreibung und Einordnung der Stücke, aber auch die Beantwortung von Fragen nach „Funktion, Standort, Stiftungsgrund“ der Bildstöcke, nach ihrer Rolle im Volksglauben oder Fragen der Erhaltungsmöglichkeiten. – Die Arbeit vermittelt einen intensiven und anschaulichen Einblick in die Glaubenswirklichkeit einer der bedeutendsten katholischen Regionen des heutigen Bundeslandes Niedersachsen.

Hans-Heinrich Ebeling weist nach, daß „Der Duderstädter Anreischke“ zu Unrecht in den Verdacht geraten ist, ein antisemitisches Spottbild zu sein (in: *Die Goldene Mark* 40, 1989,

S. 17–41 m. 9 Abb.). Die wohl 1694 als Teil einer öffentlichen Uhr am Duderstadter Steintor entstandene Figur mag eher als Pilgerdarstellung gedacht gewesen sein, womöglich auch als ein Erkennungszeichen der Stadt für reisende Handwerker. — Der Aufsatz zeigt, gerade auch im erfolgreichen Versuch interdisziplinärer Erklärung eines mehrdeutigen Gegenstandes, wie es gelingen kann, durch intensive Suche nach und Interpretation von ergänzenden Quellen historischen Vor- und Fehlurteilen den Boden zu entziehen.

Hans Burose beschreibt „Oberharzer Bergleute als Rutengänger“ (in: Mitteilungsblatt der TU Clausthal 69, 1990, S. 29–33 m. 9 Abb.) und weist nach, daß die aus dem Harz stammenden Wüschelrutengänger als Fachkräfte bei der Prospektion von Erzvorkommen seit dem 17. Jahrhundert auch in anderen deutschen Landschaften eingesetzt worden sind. Interessant ist die schon damals bestehende Frontstellung zwischen Kritikern und Verteidigern des Rutengehens.

Daß „Die Laternenumzüge bremischer Kinder im 19. Jahrhundert“ durchaus mit gemischten Gefühlen betrachtet wurden und auf Kritik stießen, weist Hans Hermann Meyer nach (in: BremJb 70, 1991, S. 87–116). Seit 1846 sind diese Umzüge nachweisbar, während in den Jahrzehnten vorher nur der sog. „Vauxhall“, die Illuminierung von Straßen, durch Kinder und Jugendliche imitiert wurde. Kritik zogen die Laternenumzüge vor allem auch deswegen auf sich, weil sie mit dem Erbitten von Geld und Gaben verbunden waren (sog. Heischebräuche) und als Bettelei betrachtet werden konnten.

Marron C. Fort hat einen Aufsatz des Germanisten Theodor Siebs aus dem Jahre 1885 unter dem ursprünglichen Titel „Das Saterland. Eine kulturgeschichtliche Skizze“ neu herausgegeben und um einige Anmerkungen ergänzt (in: JbOldenbMünsterland 1991, S. 113–130). Der Aufsatz des damals 23jährigen Verfassers hat heute den Charakter einer kulturgeschichtlichen Quelle von erheblichem, übrigens auch sprachlichem Rang.

Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte

Wolfgang Petke äußert sich „Zur Herzogserhebung Lothars von Süpplingenburg im Jahre 1106“ (in: DA 46, 1990, S. 60–84) und setzt sich dabei mit der These Heinz Stoobs auseinander, Lothars Eheschließung mit Richenza von Northeim im Jahre 1100 sei bereits „im Blick auf die Nachfolge in der Würde des sächsischen Herzogs erfolgt“ (S. 61). Im Gegensatz dazu arbeitet Petke heraus, wie offen die Situation in Sachsen nach dem Tode des letzten Billungers Magnus 1106 gewesen ist und geht zum Nachweis dieser These die Nachfolgechancen von nicht weniger als acht Fürsten aus dem sächsischen Raum einzeln durch. Vor diesem Hintergrund wird die Erhebung Lothars im Jahre 1106 eben gerade nicht zwingend gewesen sein. Sowohl die Vermutung, mit Lothar habe ein grundsätzlich schwacher Herzog gewählt werden sollen, als auch die gegenteilige Vermutung, an ihm habe wegen seiner Stärke kein Weg vorbeigeführt, „hängen . . . letztlich in der Luft“ (S. 84).

Hugo Kemkes stellt die Frage „Wie alt sind die ältesten Lehnbücher der Bischöfe von Münster?“ (in: JbOldenbMünsterland 1991, S. 44–70) und liefert bedenkenswerte Argumente dafür, daß nicht erst Bischof Florentius (1364–79), sondern schon seine Vorgänger seit etwa 1300 Aufzeichnungen über Lehnvergaben angefertigt haben, die dann in die Redaktion des ersten Lehnbuches eingegangen wären, das vor allem auch für das Südoldenburger Gebiet von erstranger Bedeutung ist. Eine Edition dieses Lehnbuches bereitet der Vf. vor.

Unter dem kompliziert erscheinenden Titel „Eine Krise im Zusammenleben einer Bürgerschaft und ein ‚politologisches‘ Modell aus dem 15. Jahrhundert. Der Braunschweiger Chronist Herment Bote über den Aufstandsversuch von 1445/46“ (in: *GWU* 40, 1989, S. 732–749) analysiert Hartmut Boockmann Botes Bericht über die sog. „Schicht der ungehorsamen Bürger“, die ihm zugrundeliegenden Vorstellungen von politischer Moral und die Bewertung des Aufstandsversuches als eine „Modifizierung der weiterhin oligarchischen Verfassung“ Braunschweigs (S. 747). Er nutzt die Gelegenheit außerdem, über die Leitvorstellungen Botes zum Zusammenleben in der Stadt im allgemeinen nachzusinnen und die Mitteilungen über das eine Ereignis 1445/46 in den größeren Kontext zu stellen. – Wichtig ist der Aufsatz vor allem auch als fundierter Beitrag zur nicht selten historisch dilettantisch argumentierenden Bote-Forschung.

Friedrich Bernward Fahlbusch untersucht unter dem Titel „Osnabrück, seine ‚Beistädte‘ und die Theorie vom hansischen Unterquartier“ (in: *HansGBll* 109, 1991, S. 43–63) die Rolle der Stadt Osnabrück sowie ihrer Beistädte Quakenbrück, Wiedenbrück, Fürstenau, Vörden, Melle und Iburg im hansischen Gesamtverband sowie in regionalen Städtebünden während des 15. und 16. Jahrhunderts. Er weist nach, daß sich Osnabrück einer Vielfalt von mehrständischen, territorial eng begrenzten Bündnissen bediente, um seine städtischen Außeninteressen abzusichern. Für einige dieser Bündnisformen sei in der Hanseforschung fälschlicherweise der Begriff „Unterquartier“ üblich geworden, den F. als „historiographisches Postulat“ ablehnt (S. 61). Er fordert statt dessen eine intensivere Betrachtung der verschiedenen Bündnisformen und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Teilhabe kleinerer Städte an den hansischen Privilegien.

Ulrich Hussong rekonstruiert einen der Forschung bisher entgangenen „Lokaltermin im Prozeß zwischen den Herzögen von Braunschweig und Kurmainz um das Untereichsfeld (1590)“ (in: *GöttJb* 38, 1990, S. 77–99 m. 7 Abb.). Der Versuch der Welfen, das seit dem 14. Jahrhundert verpfändete Untereichsfeld mit Duderstadt und Gieboldehausen wieder von Mainz zurückzugewinnen, führte zu einem mehr als hundertjährigen erfolglosen Prozeß. In dessen Verlauf besuchte 1590 eine kaiserliche Kommission die beiden strittigen Orte, nahm ein Protokoll auf und fertigte einen „Augenschein“ an, der gleichzeitig die älteste kartographische Darstellung der Stadtanlage Duderstadts enthält. H. rekonstruiert daraus minutiös die Topographie der Stadtbefestigung und der Umgebung der Stadt.

Nicht eigentlich schwedische Truppen trugen die Besetzung im Dreißigjährigen Krieg, sondern „Finnen und Lappen“ in Stift und Stadt Osnabrück 1633–1643“, wie Detlev Heinrich Pleiss nachweist (in: *OsnabMitt* 95, 1990, S. 41–94). Die Besatzungstruppen bestanden danach überwiegend aus Finnen und Finnländern (= Finnen schwedischer Sprache), während Lappen nicht namhaft zu machen sind. Die Truppen verhielten sich insgesamt friedfertiger als Besatzungssoldaten aus anderen Nationen, waren anpassungswilliger und unauffälliger. Dies wird der wichtigste Grund dafür gewesen sein, daß in Osnabrück die Propaganda gegen die Schweden keine Nahrung fand. – Der Aufsatz zeigt beispielhaft, wie notwendig die Kombination finnischer, schwedischer und norddeutscher Quellen ist, wenn es um die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in Niedersachsen geht.

Klaus-Richard Böhme behandelt „Vorpommern und die Herzogtümer Bremen-Verden in der schwedischen Seepolitik 1648–1721“ (in: *BldtLG* 126, 1990, S. 67–81). Die Maßnahmen der schwedischen Krone waren vor allem auf eine Konkurrenz zu Hamburg und Bremen angelegt und gingen bis zur unrealistischen Planung, Wismar und Stade als schwedische Stapelstädte mit einer um Hamburg herumführenden Landverbindung zu versehen, um die Stadt

handelspolitisch ausschalten zu können. Waren diese Planungen nicht erfolgreich, so gab es einen solchen Erfolg scheinbar in den Auseinandersetzungen mit Bremen, dem die Festung Karlsburg Konkurrenz machen sollte. Freilich war der Erfolg in Wahrheit auf die militärstrategische Bedeutung der Festung gegründet und ging mit ihrer Schleifung 1679 bereits wieder verloren.

Untersuchungsgegenstand einer Magisterarbeit von Rainer Bolle ist „Der Göttinger Magistrat im Siebenjährigen Krieg 1756–1763“ (in: GötJb 38, 1990, S. 101–125 m. 2 Tab.). Während der sich wiederholenden französischen Besetzung – durch Einquartierungen wurde die Einwohnerzahl zeitweise nahezu verdoppelt – sahen sich die überwiegend ortsfremden Magistratsangehörigen unter erheblichem Druck, nicht zuletzt, weil aus ihrem Kreise wiederholt Geiseln zu stellen waren. Die wesentlichen Arbeitsfelder waren die Organisation der Einquartierungen, die Beschaffung von Geld, Material und Arbeitskräften auf Anforderung der Besatzungsmacht sowie die Liquidation der Kriegskosten. Für die Göttinger Situation typisch ist die ständige Furcht der Bürgerschaft, gegenüber der Universität benachteiligt zu werden.

Horst Carl betrachtet in seinem Aufsatz „Zwischen Kaunitz und Friedrich dem Großen – die Okkupation Ostfrieslands 1757/58“ (in: EmderJb 71, 1991, S. 63–82) aus der Perspektive der Reichs- und preußischen Geschichte. Als preußischer Besitz war Ostfriesland im Laufe des Siebenjährigen Krieges von Franzosen und Österreichern besetzt worden und hatte sich mit Erbansprüchen des österreichischen Staatskanzlers Kaunitz auseinanderzusetzen. Freilich schien die Besetzung kurzfristig die Chance zu einer Restauration des altständischen Systems in Ostfriesland zu eröffnen, und sie stieß vor allem deshalb bei einigen Ständeangehörigen auf kurzfristige Sympathie und Bereitschaft zur „Kollaboration“ (S. 74).

Benno von Knobelsdorff-Brenkenhoff rekonstruiert minutiös das militärische Geschehen um „Die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel und das Gefecht bei Ölper am 13./14.10.1761“ (in: BraunschJb 71, 1990, S. 7–26 m. 5 Abb.), im Verlaufe dessen beide Städte durch Soldaten unter Führung des Prinzen Friedrich August von Braunschweig-Lüneburg vor Zerstörung und Plünderung gerettet wurden.

Ulrich Hussong hat „Die Proklamationen des Freiherrn [Franz Wenzel] von Keisenberg“ aus den Jahren 1813–1815 ausfindig gemacht und untersucht (in: Die Goldene Mark 42, 1991, S. 1–19 m. 5 Abb.). Abgesehen von den persönlichen Verbhrtheiten des in Heiligenstadt ansässigen Verfassers ist besonders die Art und Weise interessant, in der er anachronistische Loblieder auf Institutionen des vergangenen Römischen Reiches singt und die Wiederbelebung der Reichsritterschaft des Alten Reiches erstrebt. Einige Proklamationen sind faksimiliert abgebildet, von anderen wird der Wortlaut mitgeteilt, so daß der Aufsatz als willkommene Illustration eines im Wortsinne rückwärtsgewandten politischen Standpunktes dienen kann.

Werner Meiners zeigt in seinem Aufsatz „Bürgerprotest gegen restriktive Gewerbepolitik und Beamtenwillkür im Revolutionsjahr 1848. Der Löninger ‚Judenkrawall‘ vom 10. Dezember 1848 und seine Hintergründe“ (in: OldenJb 90, 1990, S. 83–102), daß und wie sehr die örtlich aufflackernden Unruhen 1848 auch sehr individuelle Gründe haben konnten. Sie lagen in diesem Falle im Verhalten eines selbstherrlichen Amtmannes, der u. a. einem Juden ohne ausreichende Gründe eine Gewerbekonzession verweigerte und damit den Unmut der örtlichen Bevölkerung auf sich zog.

Gerhard Ahrens skizziert in seinem gedruckten Festvortrag „Die Hanseaten und der Reichsgedanke seit dem frühen 19. Jahrhundert“ (in: BremJb 67, 1989, S. 17–28) die sich wandelnde Stellung der drei Hansestädte zum Reich, vorwiegend in der Zeit zwischen dem Wiener Kon-

groß und dem wilhelminischen Deutschland und hebt als Bremer naturgemäß die bremische Sonderrolle besonders hervor.

Die Alternative „Bremen: Hansestadt oder Unterweserstaat?“ bestimmte umfangreiche „Politische Bestrebungen am Beginn der Weimarer Republik“, wie Klaus Neumann herausstellt (in: *BremJb* 69, 1990, S. 159–189). Schon während der Amtszeit der Arbeiter- und Soldatenräte waren Pläne zu einer Vereinigung Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und der Hansestädte zu einer „Republik Nordwestdeutschland“ aufgetaucht, jedoch hatten sich die Bremer Räte solchen Vorstellungen nicht angeschlossen. Anders akzentuiert, in der Sache freilich recht ähnlich, wurden „Groß-Bremen-Pläne“ jedoch auch vom städtischen Handel betrieben, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Kaufmannschaft den Verlust ihrer politisch und gesellschaftlich bestimmenden Stellung in einem künftigen Bremer Stadtstaat meinte fürchten zu müssen. Die Absichten richteten sich sehr bald konkret auf eine Vereinigung mit dem benachbarten Oldenburg, wurden jedoch nach den Wahlen zur Nationalversammlung aufgegeben.

Ralf Pröve hat „Die ‚rote Hochburg‘ Münden“ unter dem Leitthema „Arbeiterbewegung und NSDAP in der Weimarer Republik“ behandelt (in: *GöttJb* 38, 1990, S. 221–236). In Münden hatte die SPD einen extrem hohen Organisationsgrad erreicht: 1925 waren 11% der Bevölkerung Mitglieder der Partei. Das Erwerbsleben wurde weitgehend von den mehr als zwanzig Industriebetrieben beherrscht. Dagegen standen die Nationalsozialisten auf weitgehend verlorenem Posten und brachten es vor 1933 weder zu einer funktionierenden Organisation noch auch nur zu durchschnittlichen Wahlergebnissen. Nach 1933 konnten die sonst üblichen Umbesetzungen der führenden Stellen in Verwaltung und Polizei nur sehr begrenzt vorgenommen werden. Die Nationalsozialisten sahen sich ständigem Widerstand aus der Bevölkerung gegenüber.

Holger Horstmann beschreibt unter dem Titel „Keinen Pfennig den Fürsten!‘ Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926“ eine heute fast vergessene Episode aus der Geschichte der Weimarer Republik (in: *HannGBll* 45, 1991, S. 87–144). Es geht um die Forderung nach entschädigungsloser Enteignung des Fürstenbesitzes, die von SPD, KPD und großen Teilen der Arbeiterbewegung erhoben wurde und durch Volksbegehren und Volksentscheid durchgesetzt werden sollte. Letztlich scheiterte der Volksentscheid deutlich, so daß Vergleiche zwischen den Ländern und den Fürstenfamilien die zu zahlenden Entschädigungen festlegen mußten. H. zeichnet die hannoverschen Entwicklungen detailliert nach, die nicht zuletzt durch die Sonderrolle der Deutsch-Hannoverschen Partei – einer entschiedenen Gegnerin des Volksentscheides (dazu S. 116–118, 135 f. u.ö.) – ihre besondere Färbung erhielten.

Hartmut Lohmann betrachtet unter dem Titel „Gleichschaltung und Verfolgung“ „Die Anfangsphase nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im Landkreis Stade“ (in: *StaderJb* 80, 1990, S. 88–104). Wichtigstes Ergebnis ist die Feststellung, daß zwar die Ausschaltung der politischen Gegner, der Sozialdemokraten und Kommunisten, überall schnell und vollständig erfolgte, daß aber der Prozeß der eigentlichen Machtübernahme, etwa im Sinne der Gleichschaltung der Exekutive, durchaus lokale Varianten besitzen konnte. Nationalsozialisten als Amtsträger waren dabei auf der kommunalen Ebene um so seltener, je kleiner die Ortschaft war; statt dessen blieben Konservative häufig unangefochten im Amt.

Gerd Steinwascher stellt unter dem Titel „Die Machtübernahme der Nationalsozialisten auf dem Land“ Kontinuität und Machtwechsel am Beispiel Schaumburg-Lippes dar (in: *SchaumbLippMitt* 29/30, 1991, S. 151–194) und kommt aufgrund minutiöser Durchsicht der Aktenüberlieferung zu Ortsvorsteherwahlen zu durchaus ähnlichen Ergebnissen wie Lohmann für den Landkreis Stade (s. o.): Auch in Schaumburg-Lippe blieben konservative, meist deutsch-

nationale Ortsvorsteher über 1933 hinweg im Amt, traten aber nicht selten der NSDAP bei. Die nicht selten mehrheitlich mit SPD-Abgeordneten besetzten Gemeinderäte erzwangen entweder die Einsetzung von Ortsvorstehern durch den Landrat oder ließen – wohl unter massivem Druck der SA stehend – NS-Kandidaten ins Amt kommen.

Herbert Obenaus und Wilhelm Sommer haben eine Zusammenstellung von Biographien „Politische(r) Häftlinge im Gerichtsgefängnis Hannover während der nationalsozialistischen Herrschaft“ herausgegeben (in: HannGBll 44, 1990, S. 152–201), in der so bekannter Widerständler wie Otto Brenner und Ernst Thälmann gedacht wird, in der aber auch noch acht weitere Träger(innen) des sozialdemokratischen und kommunistischen Widerstand porträtiert werden.

Gudrun Pischke geht dem Schicksal von „Salzgitter im Rahmen der alliierten Luftoffensiven“ nach (in: Salzgitter-Jahrbuch 12, 1990, S. 159–185 m. 10 Abb.). Trotz der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung der Reichswerke Hermann Göring hielten sich die Zahl der Luftangriffe und die dadurch angerichteten Schäden im Vergleich zu anderen Industrieregionen eher in Grenzen, nicht zuletzt deswegen, weil Stahlwerke in der alliierten Planung keine erstrangigen Angriffsziele waren. Erst in der letzten Phase des Luftkrieges – seit Sommer 1944 – nahmen die Angriffe an Intensität und Wirkung zu.

Geschichte des Judentums

Scott H. Hendrix beschreibt am Beispiel die „Toleration of the Jews in the German Reformation: Urbanus Rhegius and Braunschweig (1535–1540)“ (in: ArchRefG 81, 1990, S. 189–215). Er sieht Urbanus Rhegius – ganz im Gegensatz zu anderen Reformatoren – im Bemühen, mit der jüdischen Gemeinde in Braunschweig ins Gespräch zu kommen, verzeichnet seine Bestrebungen, in der Stadt Braunschweig durch einen Rabbi Hebräisch-Unterricht erteilen zu lassen, und ediert und kommentiert schließlich einen längeren Brief des Reformators an den Rat Braunschweigs, in dem sich Urbanus Rhegius 1540 für die Duldung der Juden in der Stadt verwendet.

Haiko Swart geht den Spuren der „Juden in Norden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts“ nach (in: EmdJb 70, 1990, S. 73–81) und entwirft das Bild einer aufblühenden kleinen Gemeinde, die um 1640 etwa zehn Haushaltungsvorstände umfaßt haben dürfte.

Elfriede Bachmann stellt die wenigen erhaltenen Nachrichten über „Juden in Bremervörde im 18. Jahrhundert“ zusammen (in: JbMännerMorgenstern 69, 1990, S. 27–46). Es handelt sich nahezu ausschließlich um durchreisende Händler, die die Zollstelle des Ortes passieren und Zoll entrichten müssen bzw. sich diesen Zahlungen zu entziehen versuchen und deswegen mit der Obrigkeit in Konflikt kommen.

Ernst Beplate komplettiert das Material über „Schutzjuden im Lande Hadeln“ mit einem Nachtrag (in: JbMännerMorgenstern 70, 1991, S. 131–145), in dem er die für das Thema zentrale Aktenüberlieferung in Stade sichtet (vgl. diese Zs. 61, 1989, S. 516).

Georg Eggersglüss stellt „Die Auricher Judenschaft 1744–1808“ vor (in: EmdJb 70, 1990, S. 82–92), eine der kleineren jüdischen Gemeinden Ostfrieslands. Die jüdische Bevölkerung nahm im Laufe dieser Zeit deutlich zu und betrug um 1800 nahezu 200 Personen, die in sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten, zwar keinen eigenen Rabbiner, aber sehr wohl eine Synagoge und seit 1764 auch einen Friedhof besaßen.

Elfriede Bachmann macht umfangreiche Ausführungen „Zur Geschichte der Juden in der Stadt Bremervörde insbesondere im 20. Jahrhundert“ (in: RotenbSchrr 74/75, 1991, S. 129–200 m. 4 Taf. u. 10 Abb.). Sie schildert den sattsam bekannten Prozeß der allmählichen Entrechtung und sozialen Absonderung der Juden vor dem kleinstädtischen Hintergrund Bremervördes, macht deutlich, daß er bei weitem nicht von allen Bürgern der Stadt gebilligt, aber auch nicht von Widerstand beeinträchtigt worden ist und gibt im Hauptteil des Aufsatzes (S. 139 ff.) kurze Darstellungen der Geschichte der jüdischen Familien und ihrer Schicksale bis hin zu Auswanderung, Deportation und Tod.

Uta Schäfer-Richter stellt „Aspekte der Lebens- und Wohnsituation der jüdischen Bevölkerung in Göttingen 1933–1942“ dar (in: GöttJb 39, 1991, S. 183–198). Der Aufsatz enthält drei lose miteinander verbundene Teile: Am Beginn steht eine Geschichte der jüdischen Familie Asser, die von 1895 bis zur Deportation 1942 in Göttingen ansässig war; es folgt eine Beschreibung der Lebensverhältnisse der noch 221 Göttinger Juden von der Zeit des Novemberpogroms 1938 bis zu den Deportationen 1942. Am Ende steht der Versuch, anhand der Wohnverhältnisse der Juden in diesen Jahren die zunehmende Entrechtung und soziale Isolierung deutlich zu machen. Besonders dieser dritte Teil des Aufsatzes scheint methodisch – Auswertung von Akten des Amtes für Wohnungswesen – auch auf andere Städte übertragbar zu sein.

Holger Ivers beschreibt „Die Abschiebung der polnischen Juden aus Oldenburg“ (in: OldenJb 89, 1989, S. 97–106). Betroffen waren dreizehn Oldenburger Bürger der Familien Grünberg und Rosenbach, die 1938 auf Initiative der polnischen Regierung abgeschoben werden sollten. Einigen gelang es, sich gegen diese Abschiebung zunächst zur Wehr zu setzen; sie wurden dann – wohl 1941 – in die Vernichtungslager deportiert.

Hertha Luise Busemann sieht „Deutsche und Juden in Göttingen im ersten Jahr nach dem Holocaust“ in großer innerer Distanz einander gegenüberstehen (in: GöttJb 39, 1991, S. 205–225). Vor allem an Zeugnissen aus Kreisen der Universitätslehrer – sie nennt den Historiker Siegfried Kaehler und den Anglisten Herbert Schöffler – gelingt es ihr, eine tiefe innere Entfremdung aufzuzeigen, bis hin zu dem wahrlich furchtbaren Diktum Schöfflers in einer Vorlesung vom Oktober 1945, für die künftige Behandlung der Juden gelte der Grundsatz „Freundlichkeit mit Obacht, jedenfalls nicht vergasen“ (S. 216). Dem steht die gänzlich andere Haltung der öffentlichen Selbstanklage gegenüber, die Pastor Martin Niemöller in einer Rede im Januar 1946 in Göttingen äußerte. Die VfIn. nennt ihren Aufsatz zu Recht einen „Versuch, die geistige Welt der Deutschen in Göttingen nach dem Holocaust zu erkunden“.

Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte

Hermann Queckenstedt fügt den mittlerweile zahlreicher werdenden Interpretationen norddeutscher Bürgertestamente eine weitere hinzu: „Geseke Vysevase und ihre Erben. Ein Testament aus dem spätmittelalterlichen Osnabrück“ (in: OsnabMitt 96, 1991, S. 45–82). Die Testatorin († 1502/03) verfügt über den typischen Besitz der saturierten bürgerlichen Mittelschicht und vergibt die üblichen Legate an die Verwandtschaft sowie zu geistlichen Zwecken. Interessant sind die recht detailliert aufgeführten Haushaltsgegenstände. Unvermittelt taucht dazu im Aufsatz auch noch das Inventar der Wohnung eines 1493 gestorbenen Osnabrücker Gildemeisters auf (S. 65–70), leider in moderner systematisierender Anordnung der Gegenstände, die die originale Reihenfolge nach den einzelnen Räumen seines Hauses nicht mehr erkennen läßt.

Unter dem Obertitel „Salzgitter unter braunschweigischer Herrschaft“ gibt Hans-Heinrich Quentmeier eine Darstellung der „Wirtschafts- und sozialpolitische[n] Entwicklungen von den Anfängen Salzgitters bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts“, die über weite Strecken einer Geschichte der Salinensiedlung überhaupt gleichkommt (in: Salzgitter-Jahrbuch 11, 1989, S. 44–198). Beginnend mit den ersten Nennungen der Saline in salischer Zeit, Überlegungen zum Stadtcharakter der Siedlung im Spätmittelalter sowie einer Darstellung ihres Schicksals in der Hildesheimer Stiftsfehde, setzt Qu. dann vor allem im 16. und 17. Jahrhundert inhaltliche Schwerpunkte. Behandelt werden u. a. das Verhältnis der Saline zu den Herzögen, die Entwicklung der Salinensiedlung und die Wirtschaftsgeschichte der Saline. – Die Arbeit gibt Anlaß zu der Anregung, sich im wissenschaftlichen Vergleich mit dem Typus der norddeutschen „Salzstadt“, vor allem in der frühen Neuzeit, zu beschäftigen. Gerade Niedersachsen und das angrenzende Ostwestfalen böten hierfür Beispiele genug.

Ernst Schubert beschreibt „Die Antwort niedersächsischer Kirchenordnungen auf das Armutproblem des 16. Jahrhunderts“ (in: JbGesNdsächsKG 89, 1991, S. 105–132). Die grundsätzliche Entwicklung der Armenfürsorge seit vorreformatorischer Zeit vollzog sich in drei Schritten: die Anonymisierung des Armenalmosens durch die Einführung des Gemeinen Kastens, die Kontrolle des Almosens durch die Obrigkeit, oft den Stadtrat oder die sog. „Kastendiakone“, schließlich die Vergabe der Almosen nach vorhergehender Kontrolle der Bedürftigkeit und des sittlichen Lebenswandels der Empfänger. Interessant ist es nun, zu sehen, wie diese einzelnen Stationen des im wesentlichen identischen Entwicklungsweges in den niedersächsischen Kirchenordnungen ihren Niederschlag finden. Diese Quellen für die Sozialgeschichte des 16. Jahrhunderts nutzbar gemacht zu haben, ist eines der wesentlichen Verdienste des Aufsatzes.

Monika Höhl sammelt und erläutert Nachrichten über „Die Pest im Spiegel Alt-Hildesheimer Chroniken“, näherhin aus den Brandis-Diarien (in: Alt-Hildesheim 61, 1990, S. 31–51 m. 4 Abb.). Anhand ausführlicher Zitate weist H. die zahlreichen, durch die Pest verursachten Todesfälle in der Familie Brandis im 16. Jahrhundert nach und nimmt sie als Ausgangspunkt für Erwägungen zur Familienplanung, zur Haushaltsgröße und zu den Heiratsplänen der Brandis, aber auch zur Pestbekämpfung in der frühen Neuzeit.

Diedrich Saalfeld behandelt „Die Rolle der Frau in der nordwestdeutschen Landwirtschaft vom Beginn der Neuzeit bis zu den Agrarreformen des 19. Jahrhunderts“ im Überblick (in: BraunschJb 70, 1989, S. 115–131). Hinzuweisen ist vor allem auf Aussagen zur Haushaltsstruktur bäuerlicher Familien in verschiedenen Gegenden Niedersachsens (S. 123–127) sowie auf Beobachtungen zur bäuerlichen Ernährung (S. 128–131).

Silke Lesemann macht unter dem Titel „... von denen Zufällen der Weiber“ Anmerkungen „Zur Geschichte des Hebammenwesens in Hildesheim“ vom 15. bis 19. Jahrhundert (in: Alt-Hildesheim 61, 1990, S. 115–126 m. 9 Abb.). Anfangend mit dem ältesten Hildesheimer Hebammeneid um 1460 über die Feiern der Geburten mit den Müttern und befreundeten Frauen bis hin zur Ausbildung der städtischen Hebammen in der von 1803–77 bestehenden „Accouchieranstalt“ wird ein weites Feld von Themen angerissen, das in einer von der VfIn. in Aussicht gestellten Monographie detaillierter behandelt werden soll. – Eine kritische Anmerkung: Hätte sich die wenig freundliche Formulierung von der Ausbildung der Hebammen „am lebenden Objekt“ (S. 120) nicht umgehen lassen?

Stefan Kroll behandelt „Die Pest in Stade 1712 und ihre Opfer“ (in: StaderJb 80, 1990, S. 47–67), vorwiegend unter sozialgeschichtlichen Aspekten. Die Epidemie herrschte in der zweiten Jahreshälfte 1712 und fiel zeitlich mit der dänischen Belagerung der Stadt im August/

September zusammen. K. berechnet die bisher nur geschätzte Zahl der Opfer in der Stadt auf etwa 650, mehr als 18 % der Gesamtbevölkerung. Todesfälle waren vor allem in der Unterschicht zu verzeichnen. Die Kindersterblichkeit nahm während der Epidemie ab. Beides sind Ergebnisse, die sich nicht von denen anderer Städte unterscheiden, so daß K.s Untersuchung eine willkommene Bestätigung bietet.

Claudia Engel äußert sich „Zum Bevölkerungsgeschehen [sic!] der Krummhörn im 18. und 19. Jahrhundert“ (in: EmdJb 71, 1991, S. 83–94 m. 2 Abb. u. 6 Tab.) und zeigt, daß diese Landschaft im Westen Ostfrieslands zwischen Emden und Norden zwischen etwa 1670 und 1870 ein klassisches Abwanderungsgebiet mit ausgeprägt geringer ehelicher Fruchtbarkeit war.

Peter Kottmann führt in zwei Aufsätzen „Die quantitative und qualitative Auswertung einer frühneuzeitlichen Protokollserie des Gogerichts Grönenberg im Hochstift Osnabrück“ (in: VSWG 77, 1990, S. 514–529) sowie „Prozessierende in Melle. Das Gogericht Grönenberg im Fürstbistum Osnabrück vom 17. zum 18. Jahrhundert“ vor (in: OsnabMitt 95, 1990, S. 129–147). Die Protokollserie, in zunehmender Dichte von 1606–1800 überliefert, zeigt die typischen Niedergerichtsfälle der frühen Neuzeit. K. stellt ein starkes Anwachsen der Ziviljustizfälle seit etwa 1680 fest und analysiert die Prozesse – vor allem des Jahres 1792 – im einzelnen auf formale Kriterien hin, wie etwa die Verfahrenslänge, die Aktenstärke, die Zahl der Termine und die Entwicklung der Streitwerte, aber auch in inhaltlicher Hinsicht, indem er Aussagen zu Themen der Auseinandersetzungen und zur sozialen Herkunft der Prozeßbeteiligten macht.

Peter Marschalck macht aufgrund von Unterlagen aus französischer Zeit knappe „Bemerkungen zu den Haushalts- und Familienstrukturen im bremischen Landgebiet im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts“ (in: BremJb 70, 1991, S. 63–69), die das Werderland nördlich Bremens betreffen.

Ernst Böhme und Karljosef Kreter behandeln „Die Rodenbrocksche Armenstiftung in Nuer 1823–1872“ als Beispiel für die Verbindung von „Armenpflege und Geldgeschäft im Osnabrücker Land in der Periode von Pauperismus und Frühindustrialisierung“ (in: OsnabMitt 95, 1990, S. 179–244). Das nachgelassene Kapital wurde in eine Armenstiftung eingebracht, die bis 1868 umfangreiche Kreditgeschäfte tätigte, aus deren Zinserträgen wiederum Armenfürsorge betrieben werden sollte. Nutznießer der Stiftung wurden so vor allem die wirtschaftlich in Bedrängnis geratenden unterbäuerlichen Heuerleute des Kirchspiels Buer. – Der thematisch punktuell ansetzende Aufsatz hat für den Charakter der Armenfürsorge und die dabei im 19. Jahrhundert ergriffenen Maßnahmen exemplarischen Charakter.

Erika Köster beschäftigt sich detailliert mit der „Auswanderung aus dem Amte bzw. Altkreise Rotenburg in die USA zwischen 1835 und 1925“ (in: RotenbSchrr 72/73, 1990, S. 193–212; 74/75, 1991, S. 7–79 m. zahlr. Abb.). Sie kann aufgrund der Aktenlage recht präzise Angaben über die Sozialstruktur und die örtliche Herkunft der Auswanderer in den Jahren zwischen 1859 und 1896 sowie von 1920 bis 1925 machen. Es überwiegen wie üblich Angehörige der unteren sozialen Schichten, vor allem auch im militärdienstfähigen Alter; regional liegt ein Schwerpunkt im Kirchspiel Visselhövede. Interessant sind die Nachrichten über das spätere Schicksal der Ausgewanderten und die teils rührend unbeholfenen Texte von Auswandererbriefen. – Der ansonsten durchweg gelungene Aufsatz bietet im übrigen Gelegenheit, vor der Unsitte der Abkürzung von Personennamen zu warnen (Modell: „der schweizerische Freiheitsheld Wilhelm T.“), die mit der Begründung des „Datenschutzes“ sogar Personen des 19. Jahrhunderts trifft. Hier wird des vermeintlich Guten eindeutig zu viel getan.

Kerstin Matthée untersucht „Die Berufsstruktur der Stadt Braunschweig um 1870“ (in: BraunschwJb 71, 1990, S. 55–99), vor allem anhand der Steuerrolle der Stadt aus diesem Jahr. Braunschweigs Bevölkerungs- und Sozialstruktur befindet sich in dieser Zeit im Umbruch; vor allem durch eine starke Zuwanderung aus ländlichen Gebieten wird die vorherige Stagnation der Bevölkerung überwunden. Die Steuerrolle weist Braunschweig noch nicht als Industriestadt aus, noch überwiegen die traditionellen Berufsgruppen Handel und Verwaltung bei den Steuerzahlenden. Aussagen zur Sozialstruktur der unteren Gesellschaftsschichten sind kaum möglich, freilich scheint sozialer Aufstieg die Ausnahme gewesen zu sein.

Birgit Pollmann beschreibt für die „Lehrerinnen im Lande Braunschweig 1868–1933 – Berufschancen, Erwerbssituation und Lebenslagen ‚höherer Töchter‘ in einem Kleinstaat“ (in: BraunschwJb 71, 1990, S. 101–127). Erst 1868 entstand im Herzogtum Braunschweig ein Lehrerinnenseminar; vorher waren lediglich einige wenige Handarbeitslehrerinnen im Dienst gewesen. Die Auswertung von 540 Personalakten aus den Jahren zwischen 1870 und 1933 zeigt, daß die Lehrerinnen überwiegend aus dem höheren Bürgertum stammten und – wohl auch aus Rücksicht auf ihre soziale Position – in den besseren Vierteln Wohnungen nahmen. Sie engagierten sich in Lehrerinnenvereinen, kaum jedoch in Frauenvereinen, erst in der Weimarer Republik dann auch zögernd in politischen Parteien, vor allem des liberalen Spektrums.

Jochen Mignat zeichnet die Entwicklung und die Probleme der „Arbeitslosigkeit in Hannover 1877 bis 1989“ in einem Längsschnitt nach (in: HannGBll 44, 1990, S. 79–132). Vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der besonderen Struktur Hannovers und Lindens beschreibt er sowohl staatliche als auch vor allem kommunale Versuche, die Massenarbeitslosigkeit politisch und sozial in den Griff zu bekommen. Vor allem in der Langzeitarbeitslosigkeit sieht er eine wesentliche Belastung der gesellschaftlichen und politischen Stabilität, aber er arbeitet auch heraus, daß und weshalb sowohl im 19. Jahrhundert als auch in unseren Tagen politische Radikalisierungen weitgehend ausgeblieben sind.

Hans-Ulrich Ludewig verfolgt unter dem Titel „Von der Gerichtsklage zur Betriebsschließung – Konflikte in der Braunschweiger Metallindustrie 1918/19“ (in: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 25, 1989, S. 157–174). Die beiden Fälle, die L. näher untersucht, sind recht spektakulär: die Klage von Braunschweiger Firmen im Januar 1919 gegen die revolutionäre Regierung wegen der Abschaffung der Akkordarbeit sowie die Schließung des Büssing-Werkes für drei Monate aus dem gleichen Grund ab August 1919. Der Prozeß gegen die Regierung erweist sich als ausgesprochen hart geführte Auseinandersetzung, in der die klagenden Firmen schließlich in zweiter Instanz obsiegten und die Regierung zu Schadensersatzleistungen verpflichtet wurde. Die Schließung von Büssing wird von L. als Antwort auf das Betriebsrätegesetz gesehen, das das Recht zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen in weitem Ausmaß der Belegschaft zusprach.

Susanne Fuhrmann beschreibt unter dem Titel „Die Straße ist kein Spielplatz. Zur Entwicklung des kindlichen Lebensraumes im Hannover der Weimarer Republik“ (in: HannGBll 45, 1991, S. 145–159) die Auseinandersetzungen um die Schaffung von kommunalen Kinderspielplätzen. Die Straßen konnten in einer Zeit stark zunehmenden Verkehrs nicht mehr als Spiel- und Freizeiträume erhalten, und so entstanden in Hannover um die Jahrhundertwende erste Spielplätze. Erst in den zwanziger Jahren jedoch nahm ihre Zahl stärker zu. Politisch und kulturell interessant ist der Konflikt um die Freigabe von Friedhofsflächen für Kinderspiele 1920/21.

Jürgen Bohmbach setzt seine sozialgeschichtlichen Arbeiten zur Stader Geschichte mit einem Aufsatz über „Inflation, Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Stade in der Weimarer Re-

publik“ fort (in: StaderJb 80, 1990, S. 68–87). Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Erfahrung der Hyperinflation beim Magistrat jegliche Neigung zu kreditfinanzierter expansiver Politik auch und gerade in den Jahren der Wirtschaftskrise verschwinden ließ, wodurch die Stadt wie auch andere Kommunen zu einer letztlich erfolgreichen Bekämpfung krisenhafter Symptome im lokalen Bereich unfähig wurde.

Auf „Die Auswanderung über Bremen und Bremerhaven nach dem Zweiten Weltkrieg – ein wenig bekanntes Kapitel bremischer Nachkriegsgeschichte“ macht Engelbert Klugkist aufmerksam (in: BremJb 70, 1991, S. 181–190). Er unterscheidet und skizziert im wesentlichen zwei einschlägige Perioden: die Auswanderung von etwa einer Million DP's zwischen 1945 und 1951 sowie die Auswanderung von Deutschen in den folgenden Jahren bis etwa 1960, im Jahr 1953 allein etwa 45000 Auswanderer über die bremischen Häfen.

Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte

Hans Heinrich Seedorfs langer Artikel „Grundzüge einer Geschichte der Landwirtschaft für den ehemaligen Landkreis Wesermünde bis zum Beginn der Neuzeit“, den er in die Mitte des 18. Jahrhunderts setzt (in: JbMännerMorgenstern 68, 1989, S. 11–62), entstand in den Jahren 1966/69 und wurde seither nicht aktualisiert. So ist der Überblick nur mit gewisser Vorsicht zu benutzen, denn manche grundlegenden neueren Forschungsergebnisse können eben noch nicht berücksichtigt sein, etwa die grundlegende Arbeit Hofmeisters über die Stader Elbmarschen (1979/81), deren Ergebnisse heranzuziehen gewesen wären. Da der Fortschritt der Wissenschaft gerade im Bereich der Siedlungs- und Agrargeschichte in den letzten 25 Jahren erheblich war, wäre eine Neubearbeitung zu wünschen. Bei dieser Gelegenheit könnten auch einzelne Irrtümer (etwa S. 59 über den angeblichen Textverlust der *Lex Saxonum*) richtiggestellt werden.

Dieter Hägermann macht unter dem Titel „1100 Jahre Münze, Markt und Zoll in Bremen“ Anmerkungen zu Wirtschaft und Verkehr im Frühmittelalter (in: BremJb 69, 1990, S. 21–44). Er ordnet die Verleihung von Münze, Markt und Zoll durch König Arnulf an den Bremer Erzbischof Rimbart im Jahre 888 in den Zusammenhang der spätkarolingischen Zeit ein und nimmt sie sodann als Ausgangspunkt für Fragen nach dem tatsächlichen Aussehen Bremens, seiner Wirtschaft und seiner Verkehrsbeziehungen zu Ende des 9. Jahrhunderts.

Adolf E. Hofmeister stellt „Die Gründung von Stuhr“ als „Eine Siedlungsgründung der Stauferzeit“ vor (in: BremJb 70, 1991, S. 17–30 m. 2 Abb.). In Urkunden Heinrichs des Löwen von 1171 und – nach dem Sturz des Löwen – Erzbischof Siegfrieds von Bremen 1180/83 wird der ehemals edelfreie bremische Ministeriale Friedrich von Mackenstedt zur Gründung einer Siedlung nach Holländerrecht ermächtigt, deren Entstehung – übrigens einschließlich einer nach spätestens sieben Jahren fertigen Kirche – H. detailliert nachzeichnet. Seit der Unterwerfung der Stedinger fungieren die Oldenburger Grafen als Grundherren und Vögte.

Die Frühgeschichte Göttingens ist ein dorniges, auch im Berichtszeitraum wiederum diskutiertes Problem (vgl. auch diese Zs. 58, 1986, S. 435 f.; 61, 1989, S. 483–486). – Zunächst diskutiert Sven Schütte „Aspekte zur Frühgeschichte der Stadt Göttingen“ (in: GöttJb 37, 1989, S. 19–34 m. 4 Abb.). Es handelt sich im Kern um die Vorstellung von 19 archäologisch bearbeiteten Objekten, aus deren möglichst genauer Interpretation und Datierung Sch. ableitet, daß Göttingen „um die Mitte oder bereits vor der Mitte des 12. Jahrhunderts“ als „Gründungsstadt

in etwa pentagonalem Grundriß angelegt“ worden sei (S. 30). – Demgegenüber vertritt Hartmut Boockmann in seinen „Erwägungen über die Anfänge der Stadt Göttingen“ (ebd. S. 35–42) die Ansicht, daß Göttingen auf zwei konkurrierende, aber annähernd gleichzeitige Gründungen verschiedener Stadtherren, nämlich der Grafen von Winzenburg und der Welfen, zurückgehe, die um die Nikolai- bzw. die Jakobikirche entstanden seien. – Schließlich haben Gaby Kuper und Arend Mindermann „Die Frühgeschichte der Stadt Göttingen“ erneut untersucht und „Sechs neue Thesen zu einem alten Problem“ formuliert (in: GöttJb 39, 1991, S. 13–46 m. 4 Karten). Folgt man ihnen, wäre die bisher für die jüngste gehaltene Pfarrkirche St. Johannis die Kirche der ältesten Marktsiedlung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, während die Nikolaisiedlung kurz vor 1180 und die Jakobisiedlung erst um oder kurz nach 1200 entstanden seien. – Angesichts des offensichtlichen Mangels an Schriftquellen und absolut datierten archäologischen Funden des 12. Jahrhunderts wird Klarheit vorerst nicht zu erreichen sein. Solange aber bleibt Göttingen ein vertracktes Musterbeispiel für manche Schwierigkeiten der Zusammenarbeit von Archäologen und Historikern.

Eckart Schröder macht auf „Mittelalterliche Dorf- und Kirchhofbefestigungen im Landkreis Göttingen“ aufmerksam (in: GöttJb 39, 1990, S. 25–37 m. 3 Abb.) und veröffentlicht einen Katalog von 29 ehemals befestigten Dörfern, 7 Kirchhofbefestigungen und Wehranlagen bei 4 Wüstungen. Datierungen sind kaum einmal möglich; wo Schriftquellen Auskunft geben, weisen sie in das 15. Jahrhundert. Das Phänomen ist im südlichen Niedersachsen, in Thüringen und Hessen, aber auch in Westfalen verbreitet, so daß flächendeckende Nachsuche auch in anderen niedersächsischen Landkreisen im Süden und Südosten des Landes aussichtsreich erscheint.

Hans-Joachim Kraschewski äußert sich „Zur Finanzierung des Bergbaus auf Blei am Rammelsberg und dem [sic!] Oberharz im 16. Jahrhundert am Beispiel Wolfenbütteler Kammerrechnungen“ (in: BraunschJb 70, 1989, S. 61–103). Angesichts der erheblichen Rolle landesherrlicher finanzieller Interessen am Bleibergbau am und im Harz bieten die – übrigen von den Herzögen auf der Ausgabeseite eigenhändig gegengezeichneten! – Kammerrechnungen einen guten Einblick in den Bergbaubetrieb, zumal die Erträge daraus zu Ende des 16. Jahrhunderts mehr als ein Drittel der gesamten Kammereinnahmen ausmachten.

„Das Brau- und Brennwesen in Bederkesa“ von der Mitte des 16. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts stellt Ernst Beplate dar (in: JbMännerMorgenstern 68, 1989, S. 137–166 m. 7 Abb.). Die Blütezeit der Braunbierbrauerei lag im 18. Jahrhundert, der „Sölenkerl“ – so der Markenname – wurde bis ins Land Hadeln verkauft. Braurechte standen etwa 70 Anwesen in Bederkesa zu und wurden erbittert verteidigt. Daß der Dichter Johann Heinrich Voß in seinen Otterndorfer Jahren zu den Liebhabern dieses Bieres gehörte, belegen auch andere seiner Gedichte als das S. 153 genannte; eine Kostprobe: „Sagt mir an, was schmunzelt ihr? / Schiebt ihr's auf das Kirmesbier / Daß ich so vor Freuden krähe / Und auf einem Bein mich drehe?“ („Reigen“, ca. 1780). Freilich vermochte auch diese Form der literarischen Werbung den Niedergang des Brauwesens im 19. Jahrhundert nicht aufzuhalten.

Unter dem Titel „Die ‚armen Leute‘ von Einum und die Schafe der Bürger von Hildesheim“ zeichnet Hans Hartmann die Stationen einer exemplarischen Auseinandersetzung um Weidrechte in der Umgebung Hildesheims im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts nach (in: Alt-Hildesheim 60, 1989, S. 17–28 m. 12 Abb.). Es geht im Kern um die Überweidung einer ländlichen Dorfmark durch Schafe von Hildesheimer Bürgern. Die Bauern des Dorfes Einum, durch Hungersnöte und Mißernten des ausgehenden 16. Jahrhunderts wirtschaftlich schwer getroffen, sehen sich einer drastisch verbesserten Konjunktur des Wollhandels gegenüber, an

dem die Hildesheimer Bürger durch den Ausbau der Kopfzahl ihrer Schafherden partizipieren wollen.

Hans Hartmann stellt „Die Geschäfte des Hildesheimer Wollhändlers Tile Töne um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert“, vorwiegend anhand seines aus den Jahren 1602–14 überlieferten Rechnungsbuches, dar (in: *Alt-Hildesheim* 61, 1990, S. 13–30 m. 11 Abb.). Durch den Wollhandel reichgeworden, wird Tile in der dritten Generation nach der Einwanderung in die Stadt bereits Ratsherr und steigt in die gesellschaftlich führenden Kreise Hildesheims auf. Tile Tönes wesentliches Geschäft ist das Aufkaufen von Wolle in der Stadt und ihrer Umgebung und die Weitergabe an Fernhändler; daneben importiert er, vor allem aus England und Flandern, fertige Tuche. Die Geschäfte sind zu großen Teilen über Kredite finanziert worden.

Seine handelsgeschichtlichen Arbeiten setzt Hans Hartmann fort mit dem Aufsatz „Der Regionalhandel des Hildesheimer Bierbrauers David Töne um 1600“ (in: *Alt-Hildesheim* 62, 1991, S. 5–23 m. 11 Abb.), der wiederum auf einem überlieferten Rechnungsbuch basiert. David Töne, Bruder des im vorigen Aufsatz behandelten Tile Töne, erwarb mit der Herstellung von maximal 20.000 Litern Bier pro Jahr und dem Handel von etwa sechs verschiedenen Sorten ein gewisses Vermögen. Absatzgebiete für seine Erzeugnisse waren vor allem die Stadt Hildesheim selber, daneben das Stiftsgebiet, aber auch einige Ortschaften im braunschweigischen Amt Lichtenberg.

Mit dem schönen, heutigen Weinliebhabern wie eine verkehrte Welt vorkommenden Zitat „On y boit des vins du Rhin, le commun peuple boit du vin de Bordeaux“ betitelt Hartmut Müller einen Aufsatz über „Bremen und Bordeaux im Zeitalter des Ancien Régime“, näherhin vor allem über den Weinhandel des 16.-18. Jahrhunderts (in: *BremJb* 69, 1990, S. 45–73). Der Weinimport nach Bremen unterlag aus politischen wie handelstechnischen Gründen starken Schwankungen, lag aber in der Regel um ein Vielfaches höher als der Eigenverbrauch der Stadt, so daß Bremens Weinhändler für die Versorgung Deutschlands mit Bordeaux-Weinen eine wesentliche Rolle spielten. Parallel zum Weinimport vollzog sich übrigens seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert auch der Import westindischen Kaffees über Bremen. Mit der napoleonischen Kontinentalperre endete diese Art des Handels weitgehend.

Heinz Beißner untersucht „Die Verschuldung Schaumburger Bauernhöfe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Ämter Bückeburg und Arensburg)“ anhand von Schuldenregistern der Jahre 1742 und 1769 (in: *ZAgrarG Agrarsoz* 38, 1990, S. 24–41). Er arbeitet insgesamt eine günstigere Bilanz als im Paderbornischen heraus, deren Zustandekommen er mit geringeren Belastungen beim Besitzwechsel, einer besseren Bodenqualität sowie einer durchschnittlich günstigeren Betriebsgröße begründet.

Christoph Reinders behandelt unter dem Titel „Grundherren, Bauern und Heuerlinge – Aspekte von Herrschaftsverhältnissen im Niederstift Münster im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert“ (in: *OldenbJb* 90, 1990, S. 65–81), darunter insbesondere die lokalen Auswirkungen der starken Stellung der münsterschen Stände, die Konsequenzen der Eigentumsordnung von 1770 für die wirtschaftliche Stellung der Bauern sowie die Statusverschlechterung der Heuerlinge seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert.

Albert Buhs stellt in seinem Aufsatz „Der Köhlereid und die Köhlerei im Fürstentum Blankenburg – ein technisches Regelwerk des 18. Jahrhunderts“ vor (in: *HarzZ* 41/42, 1990, S. 145–153 m. 2 Tafeln). Im Zentrum steht die Edition des 1773 geschworenen Eides des Köhlermeisters, in dem sich detaillierte Vorschriften zur Betriebssicherheit finden.

Helmut Pietsch gibt eine umfassende Darstellung über „Die Entwicklung der Eisenbahn im Raum Rotenburg (Wümme)“ (in: *RotenbSchrr* 70/71, 1989, S. 61–138), in der die Streckenführung zwischen Bremen und Hamburg, die Linie Soltau-Langwedel-Bremen sowie einige kleinere Nebenstrecken, vor allem aber auch die ausführlichen Debatten um die genaue Lage des Rotenburger Bahnhofs behandelt werden.

Walter Deeters porträtiert „Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg in Emden 1866–1945“ (in: *EmderJb* 70, 1990, S. 93–127). Sie wurde 1866 noch von Hannover ins Leben gerufen, jedoch erst in preußischer Zeit aufgebaut und war zunächst eine von vier Handelskammern im Gebiet der Landdrostei Aurich (gemeinsam mit Leer, Norden und Papenburg), bis sie 1872 gegen erhebliche lokale Widerstände zur einzigen ostfriesischen IHK wurde. D. behandelt im folgenden die Geschichte der IHK im wesentlichen aufgrund der gedruckten Jahresberichte, denn ihre Registratur ist 1945 verlorengegangen. Bestimmende Personen waren die Sekretäre der Kammer, die einzigen festangestellten Mitarbeiter, deren Wirken folglich das Hauptaugenmerk des Aufsatzes gilt.

Horst-Günther Lange stellt „Die Eisenwerke Salzgitter und Othfresen“ in einer instruktiven Sammlung von „Quellen zu den beiden ersten Großbetrieben der Eisenerzverhüttung im 19. Jahrhundert“ vor (in: *Salzgitter-Jahrbuch* 12, 1990, S. 109–149). Das Eisenwerk Salzgitter bestand von 1868 bis 1874 und wurde letztlich ein Opfer der allgemeinen Wirtschaftskrise jener Jahre. Auch das Othfresener Werk, 1869 durch den Unternehmer und „Eisenbahnkönig“ Bethel Henry Strousberg gegründet, wurde im gleichen Jahre geschlossen. Als Vorläufer der späteren Industrialisierung der Salzgitter-Region verdienen beide Werke Beachtung und eine intensivere monographische Behandlung.

Walter Achilles beschreibt „Die Entbäuerlichung der Bauern 1882–1907. Dargestellt an den Regionen Magdeburger Börde, Anhalt, südliches Niedersachsen und Oldenburg“ (in: *VSWG* 76, 1989, S. 185–201) und stellt eine tiefgreifende Veränderung bäuerlicher Wirtschaftsgesinnung in diesem Zeitraum fest, die „vom vorindustriellen Bedarfsdeckungsprinzip“ (S. 201) zu einer eher am individuellen Profit orientierten Wirtschaftsform führt. Indikatoren für die damit verbundene Intensivierung der Landwirtschaft sind Ertragsveränderungen im Kartoffelanbau, vor allem aber die Durchsetzung des Zuckerrübenanbaus. Die Beobachtungen werden mit umfangreichem Zahlenmaterial gestützt.

Friedrich von Seggern und Marion Wietelmann stellen unter dem Titel „100 Jahre Ems-Jade-Kanal“ die Geschichte und Bedeutung einer Wasserstraße dar (in: *OldenJb* 89, 1989, S. 243–272 m. 24 Abb.). Die 74 km lange Verbindung zwischen der Ems bei Emden und der Jade bei Wilhelmshaven wurde 1888 eröffnet. Sie führt im Westen längs des Treckschuitenfahrtskanals von 1798/1800 nach Aurich und wurde im Ostteil seit 1879 neu errichtet. Die wirtschaftliche Bedeutung des Kanals war gering; er diente mehr dem lokalen Gütertransport. Zugenommen hat dagegen seit Jahren die Nutzung durch Freizeitskipper.

Daniela Münkkel behandelt die „Nationalsozialistische Agrarpolitik und die Bauern im Landkreis Stade“ (in: *StaderJb* 80, 1990, S. 105–123). Als agrarisch bestimmter Kreis hatte Stade – bei allen Unterschieden zwischen Altem Land, Geest und Kehdinger Marsch – besonders unter der Krise der Landwirtschaft zu Ende der zwanziger Jahre gelitten und hatte fast folgerichtig bei der Reichstagswahl im Juli 1932 mehr als 50 % Stimmen für die NSDAP aufgewiesen. Die anfängliche Akzeptanz der NS-Agrarpolitik nahm jedoch schon bald ab, da u. a. die Nachteile der reglementierten Abgabepflichten für Futtergetreide ins Auge fielen. So wurden die Bestimmungen zunehmend umgangen, eine „Widersetzlichkeit aus ökonomischer Notwendigkeit“ (S. 123), wie M. schreibt.

Nahezu vergessen ist heute „Das Wiederaufleben des Kohlenbergbaus um Borgloh nach den beiden Weltkriegen“, dem Hans-Claus Poeschel eine Studie widmet (in: OsnabMitt 95, 1990, S. 245–257). Südlich Osnabrücks in der unmittelbaren Nachbarschaft von Georgsmarienhütte gelegen, ist Borgloh ein seit dem 18. Jahrhundert bekannter Steinkohlenort. 1899 stillgelegt, wird der Abbau in den Mangelperioden nach den beiden Weltkriegen als „wilder Bergbau“ wiederaufgenommen und bis 1963 sogar von Bergbaugesellschaften betrieben.

Peter Kuckuk fragt, ob ein „Verkauf der Krupp-Beteiligungen an der Deschimag und der Norddeutschen Hütte an die Stadt Bremen?“ nicht „Für ein Ei und ein Butterbrot“ zu bewerkstelligen gewesen wäre (in: BremJb 70, 1991, S. 147–179). Die Schiffbaugesellschaft Deschimag und der Roheisenbetrieb Norddeutsche Hütte gehörten zu den von Demontage betroffenen Bremer Rüstungsbetrieben des Zweiten Weltkrieges und gehörten beide mehrheitlich der Fa. Friedrich Krupp. Die Kruppschen Anteile zu übernehmen, war – worauf K. erstmals hinweist – in den Jahren 1945–48 durchaus möglich, wurde aber vom Bremer Senat unter Wilhelm Kaisen nicht ernsthaft genug betrieben, obwohl ernsthafte Angebote von seiten Krupps vorlagen.

Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens

Allgemeines

Martin Möhle meldet sich in „Die Krypta als Herrscherkapelle. Die Krypta des Braunschweiger Domes, ihr Patrozinium und das Evangeliar Heinrichs des Löwen“ (in: ArchKulturG 73, 1991, S. 1–24) im Rahmen der Diskussion um die Datierung des Helmarshäuser Evangeliers zu Worte und vertritt dessen Frühdatierung mit folgenden Argumenten: Die Krypta des Blasiusdomes in Braunschweig geht auf einen Auftrag Heinrichs des Löwen wohl um 1173 zurück; sie zitiert Form und Funktion einerseits der Hildesheimer Domkrypta, andererseits der Doppelkapelle Liebfrauen an der Goslarer Kaiserpfalz. Daraus leitet M. die Übernahme auch des Marien-Patroziniums der beiden Vorbildbauten ab. Da aber das Evangeliar ausweislich des Widmungsbildes auf Blatt 19' für einen Marienaltar gestiftet worden sei, sei die Wahrscheinlichkeit hoch anzusetzen, daß es sich bei diesem Altar eben um den der Krypta des Braunschweiger Domes handle und daß der Auftrag zur Anfertigung des Evangeliers gleichzeitig mit dem Bauauftrag der Krypta erfolgt sei. – Vgl. zur Sache ebenfalls die umfangreiche Rezension des Kommentarbandes zum Faksimile des Helmarshäuser Evangeliers durch Johannes Fried, „Das goldglänzende Buch‘ – Heinrich der Löwe, sein Evangeliar, sein Selbstverständnis. Bemerkungen zu einer Neuerscheinung“ (in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 242, 1990, S. 34–79), wo F. der Spätdatierung des Evangeliers auf 1188 den Boden entzieht, die Frühdatierung wahrscheinlich macht und erneut Königsgedanken Heinrichs des Löwen postuliert, übrigens mit gegenüber seinem Aufsatz von 1973 neu herangezogenen Quellen.

Hans Martin Schaller nimmt mit seinem Aufsatz „Das geistige Leben am Hofe Kaiser Ottos IV. von Braunschweig“ (in: DA 45, 1989, S. 54–82) ein 1975 schon einmal behandeltes Thema wieder auf (damals: Mitteilungen der TU Carola-Wilhelmina zu Braunschweig 10, 1975, S. 21–29). Er weist dem Umkreis Ottos IV. eine Reihe von Werken der bildenden Kunst zu (Braunschweig: Grabmal Heinrichs des Löwen und Mathildes, Wandgemälde in St. Blasien, „Imerward“-Kreuz; Köln: Dreikönigsschrein; Hildesheim: Deckengemälde von St. Michaelis; Wolfenbüttel: Musterbuch), deren Datierungen bisher nicht selten umstritten waren. Darüber hinaus behandelt er die geringen Berührungen Ottos mit der Literatur seiner Zeit, dann vor al-

lem aber die Rolle von Hofkapelle und Kanzlei des Welfen. Schließlich geht er ausführlicher auf Gervasius von Tilbury, dessen „Liber de mirabilibus mundi“ und die auf ihn zurückgehende Ebstorfer Weltkarte ein, deren Frühdatierung auf 1208/18 er vertritt. – Zu Sch.s Aufsatz ist jetzt zu vergleichen: Bernd Ulrich Hucker, Kaiser Otto IV., Hannover 1990, S. 558–631 u. ö.

Bernd Schneidmüller beschreibt „Reichsfürstliches Feiern“ und nimmt „Die Welfen und ihre Feste im 13. Jahrhundert“ als Beispiel (in: Feste und Feiern im Mittelalter, hg. von Detlev Altenburg u.a., Sigmaringen 1991, S. 165–180). Für einen Hoftag Ottos IV. zu Pfingsten 1209 in Braunschweig, die Vermählung der Tochter Ottos des Kindes mit König Wilhelm von Holland 1252 an gleichem Orte, die Schwertleite Herzog Albrechts I. 1254 sowie ein Turnier dieses Herzogs in Lüneburg 1263 stellt er die Zeugnisse der Historiographie zusammen und wertet sie insbesondere auf den Teilnehmerkreis hin aus. Das wichtigste Ergebnis ist, daß in der Auswahl der Teilnehmer am Hoftag des welfischen Königs 1209 der „Weg zum territorial eng verankerten Königtum“ vorgezeichnet scheint (S. 172) und daß bei den späteren Festen endgültig sächsische Große, nicht etwa nur aus dem welfischen Herrschaftsgebiet, die Mehrzahl der Teilnehmer stellen. Der „konsequente Bezug auf die terra“, auf das Land der Sachsen (S. 180) zeichnet diese welfischen Feste aus.

Carsten Zelle leistet mit seinem Aufsatz „Der Freiheitsschwärmer. Die Französische Revolution im Spiegel von Johann Arbold Eberts unveröffentlichten Briefschaften“ (in: BraunschJb 71, 1990, S. 39–54) einen wichtigen Beitrag zur Untersuchung der Revolutionsrezeption in Deutschland. Ebert (1723–95), Professor am Braunschweiger Gymnasium Carolinum und Prinzenenerzieher, hatte wie andere Intellektuelle der Zeit die erste Phase der Revolution begrüßt, war aber von ihrer Radikalisierung in den Folgejahren enttäuscht; er war „Alltagssympathisant der Revolution“ (S. 45). Seine überwiegend unbekanntenen Briefe zeigen diese Entwicklung sprechend und dokumentieren sein Schwanken in der Frage der Legitimität von Gewaltanwendung.

„Reaktionen auf die Französische Revolution im Hochstift Osnabrück“ stellen Christine und Gerd van den Heuvel vor (in: OsnabMitt 94, 1989, S. 195–218). Die Emigranten aus Frankreich, die Reaktionen der Obrigkeit und der Untertanen auf die Revolution sowie ihr Einfluß auf bäuerliche Proteste sind die Themen, die die beiden Verfasser behandeln. Insgesamt wird dabei deutlich, daß die Bedeutung der Revolution für das politische Leben im Hochstift denn doch sehr begrenzt war. Anders sah es mit der Rezeption revolutionären Gedankengutes bei protestierenden Bauern aus, etwa im Gesmolder Bauernaufstand 1794, der „in dieser Form, zu diesem Zeitpunkt und mit diesen Argumenten von bäuerlicher Seite ohne das Wissen um die Französische Revolution kaum vorstellbar ist“ (S. 215).

Josef Möller illustriert „Gelehrtschicksale zu Beginn der französischen Okkupation in Oldenburg (1811)“ mit Briefen dreier Gelehrter an den französischen Präfekten Keверberg (in: OldenbJb 91, 1991, S. 41–59), in denen er „Dokumente für das Verhalten von Menschen in Umbruchzeiten“ sieht (S. 47), aus denen vor allem die Sorge um die eigene Zukunft der aus ihren Ämtern ausgeschiedenen Absender spricht.

Universitäten

„Der Studienfonds Konrad Abbenborchs des Älteren (1441)“ ist für Irene Stahl Anlaß für „eine exemplarische Studie über universitäre Bildung in der städtischen Oberschicht“ der Stadt Lüneburg (in: JbGesNdsächsKG 87, 1989, S. 35–49). Abbenborch, ein Geistlicher aus einer

Lüneburger Ratsherrenfamilie, hatte seine Bibliothek testamentarisch denjenigen Nachkommen seiner Familie zum Gebrauch vermacht, die Neigung zum Studieren haben würden. Aufgrund der Aufzeichnungen über die Ausführung dieser Vergabung ist man heute noch in der Lage, den Kreis der Nutznießer recht genau zu bestimmen. Neben zahlreichen Ratsherren und Geistlichen sind unter ihnen vor allem die als Chronisten hervorgetretenen Hinrik Lange und Jacob Schomaker zu nennen. – Der Aufsatz könnte als Anregung dazu dienen, die seit langem überfällige Quellenanalyse der Schomaker-Chronik in Angriff zu nehmen, da sich seine „Arbeitsbibliothek“ nunmehr wohl rekonstruieren lassen müßte.

Herbert Reyer ruft unter dem Titel „Ein Collegium Academicum Illustre für Aurich?“ Johann Friedrich Bertrams Vorschlag zur Gründung einer landesherrlichen Hochschule in Aurich 1732/33 in Erinnerung und veröffentlicht den Text der Denkschrift (in: *EmderJb* 69, 1989, S. 119–136). Bertram orientierte sich bei seinem Plan an Vorbildern in Bremen, Coburg und Ulm und sah vier bis fünf Professuren mit einer führenden Rolle pietistisch eingestellter Theologen vor. Sein Plan gehörte freilich zu den seinerzeit in Ostfriesland nicht finanzierbaren „pia desideria“ (S. 129), und so blieb es beim Plan.

Claudia Engmann und Bernd Wiechert haben sich unter dem Titel „Tag voller Anmuth, voller Pracht“ zur musikalischen Gestaltung der Universitätsjubiläen im 18. und 19. Jahrhundert geäußert, näherhin zum Zeitraum zwischen der Inaugurationsfeier 1737 und der 150-Jahr-Feier 1887 (in: *GöttJb* 39, 1991, S. 61–96 m. 6 Abb.). In dieser Zeit nimmt die Bedeutung der Musik im Rahmen der Feierlichkeiten sichtbar ab. Kantaten werden zunächst durch symphonische Musik, dann aber auch durch Unterhaltungsmusik abgelöst. Die Musik wird vom konstituierenden Element akademischen Feierns zum bloßen Rahmen degradiert.

Heinrich Becker und Günther Schmitt betrachten „Die Entwicklung der Agrarwissenschaft an der Georg-August-Universität zu Göttingen“ von 1767 bis heute (in: *ZAgrarG-Agrarsoz* 38, 1990, S. 42–61). Mit der Tätigkeit des ersten Agrarökonomen Johann Beckmann (†1811) begann die Agrarwissenschaft, als Teil der Kameralistik unterrichtet zu werden, wurde jedoch im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts inhaltlich und institutionell selbständig, letzteres durch die Gründung der Kgl. Landwirtschaftsakademie in Göttingen-Weende 1851, an der eine universitäre landwirtschaftlich-wissenschaftliche Ausbildung geleistet werden sollte. Die Verfasser zeichnen auch die weiteren Stationen der „recht behäbige(n) Entwicklung der Göttinger Agrarwissenschaft“ bis heute nach (S. 57) und behandeln kursorisch die wichtigsten Göttinger Lehrenden im Fach.

Rudolf Vierhaus hat einen Vortrag über „Göttingen und die Französische Revolution“ zum Druck befördert (in: *GöttJb* 37, 1989, S. 145–155), in dem er die besondere Rolle der Universität, vor allem der Rechts-, Geschichts- und Staatswissenschaften, für die Rezeption und Diskussion revolutionären Gedankengutes hervorhebt. Dagegen standen die kontrollierend-restriktive Politik der Regierung in Hannover und eine Haltung der Göttinger Universität, die mit zunehmender Radikalisierung der Revolution spätestens 1793 aus der allgemeinen Abneigung gegen gewalttätige Revolutionen keinen Hehl mehr machte.

Gernot Breitschuh gibt in seinem Aufsatz „Der Göttinger Studentenauszug vom Sommer 1818“ (in: *RotenbSchrr* 72/73, 1990, S. 58–92) einen farbigen Einblick in studentisches Leben des beginnenden 19. Jahrhunderts. Durch einen an sich harmlosen Zwischenfall in Göttingen wurden umfangreiche studentische Proteste ausgelöst, die in Aufruhr und Sachbeschädigung endeten. Gegen die Studenten wurde sogar Militär eingesetzt. Als die Studentenschaft daraufhin beschloß, insgesamt nach Witzenhausen auszuziehen, führte dieser Auszug zu schweren wirtschaftlichen Einbußen der Göttinger Bürger. Zwar gelang es, die Landeskinder

wieder zum Rückzug zu bewegen, aber durch das weitgehende Ausbleiben Auswärtiger halbierte sich die Studentenzahl bis 1820 nahezu.

Georg Müller behandelt die „Soziale und regionale Herkunft von Bergschülern und Studenten der Bergschule und Bergakademie Clausthal im Zeitraum 1830 bis 1880“ anhand zufällig aufgefunderer Zensurlisten (in: Mitteilungsblatt der TU Clausthal 68, 1989, S. 20–24). Deutlich wird, daß die Bergschule wesentlich mehr als die 1852 von ihr getrennte Bergakademie die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg in gehobene und höhere Positionen des Bergbaus ermöglichte. – Aus der gleichen Quelle schöpfend, rekonstruiert Georg Müller „Lehrangebote der Bergschule und Bergakademie zu Clausthal im Zeitraum 1811 bis 1876“ (in: ebd. 69, 1990, S. 18–28).

Renate Meyer-Braun beschreibt „Gründung und Anfänge des Bremer Technikums“ (in: BremJb 69, 1990, S. 133–157) und liefert damit einen willkommenen Beitrag zur immer noch schmalen Literatur über technische Schulen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Auf das Jahr 1891 zurückgehend, sollte das Technikum künftige Baufachleute, Maschinen- und Schiffsbauer sowie Seemaschinisten auf einer mittleren, nichtuniversitären Ebene ausbilden und erfreute sich in Kürze eines guten Zuspruchs, obwohl die Anerkennung seiner Abschlüsse im öffentlichen Dienst Preußens anfänglich nicht gewährleistet war.

Sachlich fortgeführt wird das Thema von Hartmut Pophanken in seinem Aufsatz „Die Technischen Staatslehranstalten Bremen 1919 bis 1930“ (in: BremJb 70, 1991, S. 131–145). Die wesentliche Aufgabe des ehemaligen Technikums bestand nun in der Ausbildung künftiger Ingenieure. Ab etwa 1925 wurden die Curricula der verschiedenen Ausbildungswege durchgreifend modernisiert; 1926 wurde eine zusätzliche Oberklasse für Elektrotechnik eingerichtet, so daß die Anstalten nun die ganze Breite ingenieurtechnischer Ausbildung anzubieten vermochten. Die treibende Figur der Schule war in den zwanziger Jahren Dr. Johannes Jahn, dessen Fachautorität ihn zu einem auch außerhalb Bremens gefragten Gutachter in Sachen der Ingenieurausbildung werden ließ.

Georg Müller beschreibt „Probleme bei der Einführung und Fortentwicklung der Rektoratsverfassung an der Bergakademie Clausthal zwischen 1908 und 1948 sowie mit dem Rektoratswechsel verbundene Ereignisse“ (in: Mitteilungsblatt der TU Clausthal 70, 1990, S. 16–26; 71, 1991, S. 21–28) und liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Organisationsgeschichte dieser Hochschule. Erst durch die nicht ohne Widerstände erfolgte Einführung der Rektoratsverfassung wurde die vormalige Bergakademie 1919 als nunmehrige Technische Hochschule den Universitäten gleichgestellt und erhielt das Promotionsrecht. Die Schilderung der Rektoratswahlen gerät dem Vf. unversehens zu einer Geschichte des Lehrkörpers der Hochschule und seines Verhältnisses zum vorgesetzten Ministerium.

Hilke Günther-Arndt zeichnet unter dem Titel „Lehrerseminar oder Pädagogische Akademie? – Die Reform der Lehrerbildung in Oldenburg im Jahre 1945“ nach (in: OldenJb 89, 1989, S. 107–122). Weitgehend im Konsens zwischen den ernannten Ministerpräsidenten und der Militärregierung wurde für Oldenburg der Weg der Akademisierung und damit Theoretisierung der Lehrerausbildung beschritten, der Reformansätze der Weimarer Republik aufnahm und vom preußischen Modell der Lehrerseminare bewußt wegführte. Am 1.10.1945 wurde die Pädagogische Akademie eröffnet.

Schulen

Jürgen Stillig ordnet in seinem Aufsatz „Die ‚armen Schüler‘ des Hildesheimer Jesuitengymnasiums – Soziale und konfessionelle Hintergründe zu zwei Zeitdokumenten von 1709 und 1712“ das Bemühen um die Aufnahme armer Schüler in das Gymnasium in die jesuitische Bildungspolitik der Zeit und die spezifischen Verhältnisse des bikonfessionellen Hildesheim ein (in: *Alt-Hildesheim* 60, 1989, S. 45–67). Die relativ große Zahl von „pauperes“ unter den Gymnasialschülern führte trotz aller Bestrebungen zu ihrer Disziplinierung zu inneren Auseinandersetzungen in der Stadt, denen mit Hilfe der im Anhang in Übersetzung abgedruckten Verordnungen die Spitze genommen werden sollte.

Michael Sauer gibt einen nützlichen Überblick über „Die Entwicklung des höheren Schulwesens in Hannover vom 19. Jahrhundert bis nach dem 2. Weltkrieg“ (in: *HannGBll* 43, 1989, S. 1–30), in dem er besonders die organisatorischen Veränderungen und die Einwirkungen der staatlichen Schulpolitik darstellt. Zwischen 1835 und 1906 werden nicht weniger als 16 höhere Schulen neu gegründet, deren Entwicklung in den ersten Jahrzehnten S. nachzeichnet.

In engem Zusammenhang mit diesem Aufsatz stehen „Notizen zur Sozialgeschichte des hannoverschen Schullebens im 19. Jahrhundert“, die Rudolf Koch unter dem Obertitel „Schule und Schüler“ veröffentlicht (in: *HannGBll* 43, 1989, S. 31–56). Leider aber entbehrt der Aufsatz des Einzelnachweises der Zitate: Ein summarischer Hinweis auf nicht weniger als 45 Aktenfaszikel des Stadtarchivs enthebt den Vf. dieser selbstverständlichen Pflicht bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen nicht!

Bibliotheken

Irene Stahl behandelt „Die Überlieferung Osnabrücker Autoren in der Frensweger Klosterbibliothek“ (in: *OsnabMitt* 96, 1991, S. 27–43). Im Mittelpunkt stehen Handschriften mit Predigten des Augustinereremiten Dietrich Vrie († nach 1431), der u. a. durch eine Chronik des Konstanzer Konzils bekannt ist. Die Handschriften (u. a. aus Osnabrück und Straßburg) wurden bei Gelegenheit der Rekonstruktion des Bestandes durch die Verfasserin verfilmt und sollen demnächst in Frenswegen zur Benutzung zur Verfügung stehen.

„Die ostfriesische Fürstenbibliothek“ hat nur wenige Spuren hinterlassen, denen Martin Tielke in einem wichtigen Aufsatz nachgeht (in: *EmderJb* 69, 1989, S. 87–118 m. 4 Abb. u. 5 Tab.). Die im wesentlichen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandene Bibliothek wurde nach dem Aussterben der Cirksena auf preußische Veranlassung 1746 versteigert. Der dazu erstellte Auktionskatalog ist die wichtigste Quelle für den Aufsatz T.s, zumal sich ein Handexemplar mit den erzielten Preisen und manchen Käufernamen aus der Versteigerung fand. Der genaue Umfang der Bibliothek (nahezu 8000 Versteigerungsglose) ist nicht mehr rekonstruierbar, dürfte aber wohl bei etwa 12 000 Bänden gelegen haben. Den Schwerpunkt bildeten Theologica pietistischer Prägung.

Thomas Krause beschreibt „Die Büchersammlung Herzog Adolf Friedrichs von Cambridge zur hannoverschen Landesgeschichte: Entstehung, Bedeutung und Schicksal einer landeshistorischen Spezialbibliothek des 19. Jahrhunderts“ (in: *HannGBll* 44, 1990, S. 13–51). Die Bibliothek umfaßte etwa 9000 Drucke und 200 Handschriften, die der Herzog vorwiegend in den Jahren zwischen 1813 und 1837 gekauft hatte. Testamentarisch vermachte er sie der Königlichen Bibliothek (Landesbibliothek) bzw. der Stadtbibliothek, wo sie bis heute verwahrt wird. K. gibt Einblicke in die Schwerpunkte der Bibliothek und in ihre Geschichte.

Kunst und Kultur

Ruth Röwer-Döhl stellt „Das Bild Duderstadts im 16. und 17. Jahrhundert“ anhand einer Skizze in einer Hermann-Bote-Handschrift und Kupferstichen Merians und Werdenhagens vor (in: Die Goldene Mark 40, 1989, S. 94–111 m. 19 Abb.). Sie leistet damit einen ansehnlichen Beitrag zur Sammlung und Analyse historischer Stadtansichten aus Niedersachsen, einem seit Jahrzehnten verfolgten Anliegen der Historischen Kommission.

Helga Stein hat „Verlorene Kunst- und Naturaliensammlungen in Hildesheim im 19. Jahrhundert“ zusammengestellt und hat Sammler wie Sammlungsinhalte beschrieben (in: Alt-Hildesheim 62, 1991, S. 25–52 m. 24 Abb.). Drei Gruppen von Sammlern und Sammlungen gab es im Hildesheim des 19. Jahrhunderts: geistliche Sammler, vor allem aus den Kreisen der Dom- und Stiftsherren, bürgerliche Sammler, die ihre Sammlungen später in das Museum einbrachten, sowie andere Besitzer kleinerer Sammlungen, über deren Schicksal kaum etwas bekannt ist. Hervorzuheben sind die Gemäldesammlungen des Juristen Wilhelm Lüntzel († 1819), des Stiftsherrn vom Heiligen Kreuz Franz Leopold de la Tour († 1829) sowie des Geistlichen Graf Moritz von Brabeck auf Söder († 1814). – Insbesondere für die kunstgeschichtlich derzeit so interessant werdenden Fragen der Geschmacksbildung im 19. Jahrhundert böte eine detailliertere Auswertung der überlieferten Quellen hinreichendes Material.

Ulrich Konrad behandelt „Carl Maria von Webers Aufenthalt in Göttingen und Hannover“ und veröffentlicht „Studien und Dokumente zur Konzertreise von 1820“ (in: GöttJb 37, 1989, S. 131–144). Bisher unveröffentlichte Tagebuchnotizen Webers sowie ein ebenso unveröffentlichter Brief aus Privatbesitz (19. 8. 1820, Text und Faksimile S. 141–143) erlauben es, den einwöchigen, sehr erfolgreichen Aufenthalt des Komponisten in Göttingen genauer zu rekonstruieren. K. hat mit bewundernswertem Spürsinn selbst die entlegensten Angaben aus Webers Tagebuch noch verifizieren können und leistet dadurch für die in Entwicklung begriffene Weber-Forschung einen ebenso großen Beitrag wie für die Musikgeschichte Göttingens im 19. Jahrhundert.

Herbert Schwarzwälder stellt in einem kulturgeschichtlich interessanten Aufsatz die Nachrichten über „Paganini in Bremen“ 1830 zusammen (in: BremJb 70, 1991, S. 71–86 m. 4 Abb.). Die beiden Konzerte des Violinvirtuosen waren Gegenstand einer umfassenden Berichterstattung in der Presse, vor allem der reichhaltigen Berichte aus der Feder von Paganinis norddeutschem Agenten Georg Harrys. Sie zogen eine erhebliche Zuhörerschaft an, u. a. den Oldenburger Großherzog nebst Hofstaat, obwohl die Karten ausgesprochen teuer waren. An das erste der beiden Konzerte schloß sich ein Bankett mit Champagner an: „Musika und Wein / Sind immer im Verein“ (S. 83).

Elke Zacharias stellt die wenigen vorhandenen Nachrichten über „Das Parteimuseum Niedersachsen der NSDAP“ zusammen (in: HannGBll 44, 1990, S. 133–151). 1938 gegründet, sollte das Museum in enger Zusammenarbeit mit dem eigentlichen Gauarchiv die „Kampfzeit“ und den endgültigen „Sieg“ der NSDAP darstellen und damit der politischen Erziehung seiner Besucher dienen. Dem dienten vor allem thematische Sonderschauen, deren Inhalt Z. rekonstruiert.

Kirchengeschichte

Johannes Laudage faßt den derzeit erreichten Diskussionsstand über „Die Entstehung des Bistums Verden an der Aller“ zusammen (in: StaderJb 79, 1989, S. 22–44). Er datiert den

Übergang vom reinen Missionssprengel zum festeren Bistumsgebiet in den Pontifikat der Bischöfe Harud und Helmgau (um 830), während erst ihr Nachfolger Waldgar († 849 oder später) erstmals als in Verden ansässig bezeichnet wird. Die Theorie, daß Bardowick der erste Sitz des Bistums gewesen ist, lehnt auch L. mit guten Gründen ab. — Zusammen mit dem Aufsatz von Hermann Jakobs (vgl. diese Zs. 61, 1989, S. 548) liegt nun eine sichere Grundlage für eine monographische Behandlung des Bistums Verden im frühen Mittelalter vor.

Klaus Naß unterzieht „Die älteren Urkunden des Klosters Königsutter“ einer minutiösen Untersuchung (in: ArchDipl 36, 1990, S. 125–167). Dabei gelangen ihm wesentliche Verbesserungen der Quellengrundlage zur Geschichte des Klosters im 12. und 13. Jahrhundert. Vor allem aber verbessert er in erheblichem Umfang drei prominente Drucke von Königsutterer Urkunden: Heinrichs des Löwen Urkunde Nr. 20 von angeblich 1153 wird auf 1138 Febr. 27 datiert, sein Privileg Nr. 10 auf 1147 Dez. 4, dieses letztere und der Druck von MGH DL III 74 werden außerdem textlich revidiert. Ein Spurium auf Heinrich den Löwen von angeblich 1167 untersucht Naß erstmals näher, eine Tauschurkunde mit dem Kloster Hadmersleben von angeblich 1152 wird erstmals ediert und als Fälschung des 13. Jahrhunderts nachgewiesen. Als frühe Vögte des Klosters nach der Reform von 1135 werden Angehörige der Lüneburger Burgmannenfamilie Kind (Puer) wahrscheinlich gemacht. Die Besitzentwicklung des Klosters Königsutter im 12. und 13. Jahrhundert wird durch N.s Untersuchung deutlicher erkennbar als vormem.

Hans G. Trüper und Heinz B. Maass suchen „Eine Kommende des Johanniter-Ordens an der Lesum?“ (in: JbMännerMorgenstern 68, 1989, S. 241–249) und bringen Indizien dafür zusammen, daß dieser bisher unbeachtet gebliebene Versuch einer Ansiedlung dieses Ordens Ende des 13. Jahrhunderts im bis heute nicht sicher identifizierten Ort Versfleth möglicherweise an der Weser gegenüber der Lesummündung stattgefunden hat.

Werner Rösener behandelt „Die Wirtschaftsstruktur der niedersächsischen Zisterzienserklöster im Mittelalter“ (in: JbGesNdsächsKG 88, 1990, S. 41–60), besonders aufgrund von Quellen aus Loccum und Walkenried. Die Gründung der Klöster, der Aufbau der Grangien, die Beziehungen der Klöster zu den Städten und schließlich die Auflösung der Grangien im 14. und 15. Jahrhundert sind seine Themen. Dabei setzt sich R. zu Recht deutlich von der Reduzierung der zisterziensischen Kulturleistung ab, wie sie Wiswe (Braunschweigisches Jahrbuch 34, 1953) in einem grundlegenden Aufsatz postuliert hatte.

Die „Studien zum Besitz des Klosters Katlenburg (1105–1534)“ aus der Feder von Hans-Joachim Winzer (in: HarzZ 41/42, 1990, S. 7–57 m. 7 Abb.) bieten im Kern eine Zusammenstellung des Stifts- bzw. Klosterbesitzes in der Region zwischen Northeim, Osterode und Duderstadt sowie um Salzgitter.

Klaus Naß hat in seinem Aufsatz „Der Reliquienfund aus St. Aegidien und die Braunschweiger Äbtissensiegel“ (in: BraunschwJb 70, 1989, S. 7–38 m. 3 Abb.) wahrlich Detektivarbeit geleistet. Zwei nahezu unkenntliche, 1938 gefundene, inzwischen wieder verschollene und nur mehr in Photos nachweisbare Siegelabdrücke weist er dem Abt Albert (1200–1220) zu, die im Zusammenhang damit aufgefundenen Bleiauthentik von Auctor-Reliquien macht er als Erzeugnis des Jahres 1710 wahrscheinlich. Das Grab Nr. 5 in St. Aegidien weist er, ebenfalls mit sphragistischen Argumenten, dem Abt Dietrich (1226–49) zu. Der ungewöhnlich schlechte Forschungsstand zu den Äbten von St. Aegidien zwang N., eine neue Liste zu erstellen, die mit den zahlreichen Irrtümern vorheriger Listen aufräumt (S. 28–31). Eine Liste mit Vergleichsstücken ost- und mittelsächsischer Äbtissensiegel bis zum frühen 13. Jahrhundert (S. 32–37) ist weit über Braunschweig hinaus von Bedeutung.

Malte Prietzel bietet in seinem Aufsatz „Der Göttinger Georgs-Kaland. Eine Bruderschaft als Kreditinstitut und stiftsähnliche Pfründanstalt“ (in: *GöttJb* 37, 1989, S. 51–70) eine Geschichte des größten Kalands der Stadt, der spätestens 1305 aus Geismar nach Göttingen verlegt worden war und dort auf Betreiben Herzog Albrechts II. in ein Stift hatte umgewandelt werden sollen. Zwar wurde aus diesen Plänen nichts, aber der ausschließlich mit Geistlichen besetzte Georgs-Kaland entwickelte sich dennoch zu einer wichtigen, vor allem kapitalkräftigen geistlichen Institution, die überwiegend den Abkömmlingen wohlhabender Göttinger Familien vorbehalten blieb. Nächste dem Rat war der Kaland im 15. Jahrhundert das wichtigste Kreditinstitut Göttingens.

Hans-Joachim Schmidt gibt unter dem Titel „Politisches Handeln und politische Programmatik im Dienst der Luxemburger: Daniel von Wichterich, Bischof von Verden († 1364)“ eine umrißhafte Biographie dieses Geistlichen (in: *ZHistForsch* 16, 1989, S. 129–150). Schwerpunkt seiner Darstellung ist die Lebensphase des Karmelitermönches als Weihbischof Balduins von Trier von 1320 an. Ausführlich behandelt Sch. das von Daniel verfaßte und bisher in der regionalen Forschung völlig unbeachtete Pontifikale aus seiner vorbischoflichen Zeit (S. 135–141), das „politische Vorstellungen und Ziele Balduins in liturgische Formen“ zu fassen suchte (S. 140). Die Bischofszeit Daniels kommt dagegen sehr kurz weg (S. 144–148), jedoch wird der besondere Einfluß der Luxemburger auf den Bischofssitz Verden bis zum Tode Bischof Rudolfs 1367 deutlich herausgearbeitet.

Klaus Naß bestreitet in „Ablaßfälschungen im späten Mittelalter. Lothar III. und der Ablaß des Klosters Königslutter“ (in: *HistJb* 111, 1991, S. 403–432) die 1988 von Hartmut Boockmann formulierte These von der prinzipiellen Seltenheit der Fälschung von Ablaßurkunden im späten Mittelalter. Er weist nach, daß die Ablaßlisten Königslutters aus dem 14. und 15. Jh. (Edition S. 429–432) ganz im Gegenteil eine Fülle offenkundig fiktiver päpstlicher Ablässe enthalten, die die Reihe der echten Ablässe für dieses Kloster über ihren Beginn im Jahre 1287, ja sogar über die Klostergründung durch Lothar III. hinaus rückwärts verlängern sollen. Angesichts des mangelhaften Editionsstandes, aber auch der vermutlich massenhaften Überlieferung besonders des späten Mittelalters ist die Beschäftigung mit den Ablaßurkunden nicht gerade einfach, verheißt aber schon bei den wenigen, außerhalb Königslutters beigezogenen Beispielen interessante Einsichten.

Dieter Brosius skizziert unter dem Titel „Kurie und Peripherie – Das Beispiel Niedersachsen“ (in: *QFIAB* 71, 1991, S. 325–339) Möglichkeiten einer längsschnittartigen Auswertung des Repertorium Germanicum für Fragen der niedersächsischen Kirchengeschichte vor allem des 15. Jahrhunderts. Norddeutsche Geistliche und Pfründen sind unverhältnismäßig selten im Repertorium nachgewiesen, ebenso selten sind etwa Bitten um die Ermächtigung zur Durchführung von Klosterreformen, so daß man von einer Randlage des Reichsnordens gegenüber Rom sprechen kann, ja von einer „Tendenz zur Abschottung gegen römische Einflüsse“. Dennoch weist B. mit gutem Recht auf die Informationen zur Prosopographie der niedersächsischen Geistlichkeit des Spätmittelalters hin, illustriert dies mit beispielhaft angeführten Karrieren von „Pfründenjägern“ aus Niedersachsen und appelliert auf diese Weise anregend und gedankenreich an die Landeshistoriker, sich des Repertorium Germanicum mehr als bisher als einer erstrangigen Quellensammlung zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte zu bedienen.

Gerhard Schmolze behandelt die „Sankt-Magnus-Verehrung in Bremen im 14. und 15. Jahrhundert“ (in: *BremJb* 68, 1989, S. 29–53) und ordnet den Magni-Altar in der Ansgar-Kirche dem Füssener St. Magnus des 8. Jahrhunderts zu, die Magnus-Reliquie des Domes jedoch einem am 19. August gefeierten apulischen Heiligen gleichen Namens, dem beispielsweise

se auch die Braunschweiger Magni-Kirche geweiht sei. An mehreren Beispielen aus dem friesischen Raum macht er deutlich, wie unklar die Zuweisung der jeweiligen Magnus-Verehrung an einen bestimmten Heiligen dieses Namens ist und korrigiert bzw. präzisiert mehrfach die Patronienlisten bei Hennecke/Krumwiede.

„Die Visitatoren der Kartäuser-Ordensprovinz Saxonía (1412–1578)“, ja mehr noch eine kurze Geschichte der in der Provinz vereinigten Kartausen ist das Thema eines Aufsatzes von Gerhard Schlegel (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. u. Gegenw. 58, 1990, S. 41–60). Die einzige niedersächsische Kartause dieser Provinz lag in Hildesheim (gegr. 1387). Die Stärke der Arbeit liegt in der – wie es scheint – innerhalb der Landesgeschichte erstmalig vorgenommenen Sammlung prosopographischer Daten zu den Visitatoren und ihrer Tätigkeit, die auch über Niedersachsen hinaus Interesse verdient.

Manfred Hamann hat den „Alltag im Kloster Reinhausen am Vorabend der Reformation“ detailliert und anschaulich beschrieben (in: JbGesNdsächsKG 88, 1990, S. 75–94). Der Zufall der Überlieferung hat dafür gesorgt, daß eine Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben des Klosters am Reinhardswald aus den Jahren 1508–18 erhalten blieb, aus der H. ein ungemein instruktives Bild vorreformatorischen Klosterlebens entfaltet.

Menno Smid gibt einen knappen Überblick über „Die geschichtliche Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse in Ostfriesland“ (in: JbGesNdsächsKG 89, 1991, S. 201–214 m. 3 Karten), in dessen Mittelpunkt das besondere Verhältnis zwischen Lutheranern und Reformierten steht.

Hans Meyer-Roscher hat eine knappe Liste mit biographischen Angaben über „Die Superintendenten des Stiftes Hildesheim 1543–1975“ zusammengestellt (in: Alt-Hildesheim 61, 1990, S. 161–168 m. 9 Abb.).

Hans-Georg Aschoff hat Biographien der „Weihbischöfe in Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation“ zusammengestellt (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. u. Gegenw. 57, 1989, S. 27–40). Insbesondere wegen der jahrelangen Abwesenheit wittelsbachischer Bischöfe aus Hildesheim bekamen diese Geistlichen in der Diözese besonderes Gewicht und nahmen faktisch die Aufgaben der eigentlichen Bischöfe wahr.

Wiebke Pleuß als Herausgeberin und Konrad Specht als Übersetzer haben Auszüge aus „Hermann Hamelmanns 'Historia ecclesiastica' über Oldenburg und Delmenhorst“ aus dem Jahre 1586/87 in einer deutschen Übersetzung mit Kommentar veröffentlicht (in: OldenbJb 89, 1989, S. 21–40) und damit eine wichtige frühe Darstellung zur Reformationsgeschichte leichter zugänglich gemacht.

Heike von Brandenstein behandelt in einer zu Recht gedruckten Göttinger Magisterarbeit „Das Kloster Ringelheim unter lutherischen Äbten (1570–1629)“ (in: Salzgitter-Jahrbuch 12, 1990, S. 15–108 m. 12 Abb.). Drei lutherische Vorsteher besaß das aus meist drei bis fünf Konventualen bestehende Kloster zwischen der Einführung der Reformation und dem Restitutionsedikt von 1629. Ihre Amtsführung, die Geschehnisse der Klosterschule sowie die Wirtschaftsführung des Klosters werden ausführlich und umfassend dargestellt. Verzeichnisse der Konventsmitglieder, der Lehrer sowie Schüler der Klosterschule (S. 76–86) beschließen die wichtige Arbeit.

Anton Schindling behandelt „Reformation, Gegenreformation und Katholische Reform im Osnabrücker Land und im Emsland“ (in: OsnabMitt 94, 1989, S. 35–60). Im Mittelpunkt steht zunächst die Einführung der Reformation durch den Reformator Hermann Bonus unter Fürstbischof Franz von Waldeck 1543. In einem zweiten Komplex wendet sich Sch. Fürstbi-

schof Franz Wilhelm von Wartenberg zu, dem es gelang, das Fürstbistum durch die Regelungen des Friedens von 1648 wenigstens zu Teilen wieder für den Katholizismus zu gewinnen, auch wenn seine umfangreicher angelegten Rekatholisierungsversuche schließlich nicht zum Ziele führten. Osnabrück wird zum „Beispiel einer besonderes späten Konfessionalisierung mit dem Ergebnis der Bikonfessionalität“ (S. 52). Schließlich geht er auf Fürstbischof Clemens August ein, der den „Barockkatholizismus“ (S. 57) und seine spezifische Frömmigkeit in den Nordwesten brachte. – Man verdankt dem Aufsatz im übrigen den hübschen Hinweis, daß beim Wechsel der konfessionell alternierenden Bischöfe jeweils die nicht bereits im Normaljahr 1624 nachgewiesenen Heiligenhäuschen an den Wegrändern abgeräumt werden mußten (S. 57 mit Anm. 29).

Marion Weber beschließt mit einem zweiten Teil ihre Arbeit über „Emden – Kirche und Gesellschaft in einer Stadt der Frühneuzeit“ (in: *EmderJb* 69, 1989, S. 39–81; zum ersten Teil vgl. diese Zs. 61, 1989, S. 552). Im Mittelpunkt stehen jetzt die prosopographische Erfassung der kirchlichen Elite Emdens und der Nachweis intensiver Verbindungen zwischen Inhabern kirchlicher und weltlicher Führungspositionen in der Stadt. – Insgesamt gesehen, darf die außerordentlich materialreiche, dabei aber gut lesbare und durchdachte Arbeit als beispielhaft gelten.

William C. Schra der gibt ein nützliches, aus den Quellen gearbeitetes Verzeichnis von „Osnabrücker Domherren 1591–1651“ (in: *OsnabMitt* 95, 1990, S. 9–39), ergänzt durch eine Untersuchung über „Das älteste Aufschwörungsbuch im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Osnabrück“ (in: ebd. 94, 1989, S. 77–97), in dem er den Versuch einer Identifizierung und Datierung von sechzig Aufschwörungstafeln osnabrückischer Domherren des 16.-18. Jahrhunderts unternimmt. Mit seinen beiden Aufsätzen sowie den Monographien von Hersche (*Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, 1984) und v. Boeselager (*Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts*, 1989) darf das frühneuzeitliche Osnabrücker Domkapitel als mittlerweile personell gut erforscht gelten.

Jürgen Stillig sucht nach der Rolle und dem Einfluß von „Jesuiten und Germaniker[n] im fürstbischöflichen Hildesheim“ (in: *Alt-Hildesheim* 61, 1990, S. 73–94 m. 9 Abb.). Gestützt auf die 1984 erschienene Geschichte des Collegium Germanicum aus der Feder von Peter Schmidt (vgl. diese Zs. 58, 1986, S. 391 f.) zeichnet er Biographien von Hildesheimer Germanikern, besonders des 17. Jahrhunderts, nach und stellt ihre besondere Rolle in einem Bistum im Missionsgebiet dar.

Jürgen Kessels Aufsatz „Der Dammer Rezeß von 1730 und die Regelung der konfessionellen Frage für Fladderlohausen“ ist „ein Beitrag zum Jurisdiktionsstreit zwischen Münster und Osnabrück“ (in: *OldenJb* 90, 1990, S. 41–63). Es geht im Kern um die kirchenrechtliche Zugehörigkeit der protestantischen Bevölkerung dieses Ortes am Rande des Niederstifts Münster zum katholischen Bistum Münster. Während schon in der *Capitulatio Perpetua* von 1650 die Zugehörigkeit zu Münster festgeschrieben worden war, gelang es in mehrjährigen Verhandlungen zwischen Osnabrück und Münster bis 1730 schließlich, die Religionsfreiheit für die Einwohner von Fladderlohausen festzuschreiben. Bis 1803 kam es dennoch mehrfach zu religiös bedingten Spannungen in der Einwohnerschaft und zwischen den beiden Bistümern um den Status des Ortes. – Der Aufsatz gibt einen detaillierten Einblick in die prekären konfessionellen Mischverhältnisse um das Niederstift Münster und illustriert die Komplexität der Regelungen der *Capitulatio Perpetua* und der sich daraus ergebenden konfessionellen Streitfälle.

Alexander Dylong betrachtet „Die geistliche Verwaltung des Fürstbistums Hildesheim in preußischer und westphälischer Zeit (1802–1813)“ (in: *Die Diöz. Hildesheim in Verg. u. Gegenw.* 59, 1991, S. 39–52 m. 2 Abb.). Sie blieb im Unterschied zur weltlichen Verwaltung im

wesentlichen in der Hand des Bischofs und des Weihbischofs. Jedoch mußte bei der Abnahme von Kirchenrechnungen und bei der Anstellung von Personal im Generalvikariat Einvernehmen mit staatlichen Stellen hergestellt werden.

Josef Zürlík stellt „Die katholischen Dekanate im Herzogtum (Landesteil) Oldenburg und ihr Verhältnis zum Staat“ von 1803 bis 1933 dar (in: OldenbJb 89, 1989, S. 55–74). Er schildert vor allem die Dekanatsorganisation bis zur Schaffung des Officialats in Vechta 1831, die schwierige Phase der Annäherung zwischen Staat und katholischer Kirche unmittelbar danach und ihr Abbrechen im Kulturkampf. Nach 68jähriger Vakanz der beiden Dekanate Vechta-Neuenkirchen und Cloppenburg konnte erst seit 1891 eine bruchlose Besetzung der Ämter von seiten der Kirche durchgesetzt werden. Seit 1919 blieb es bis zum Reichskonkordat von 1933 bei einer bloßen Anzeigepflicht der Kirche über die erfolgten Ämtervergaben.

Josef Zürlík weist nach, daß „Der landesherrliche Tischtitel (titulus mensae Principis) im Herzogtum Oldenburg 1803–1918“ als Erbe aus Zeiten des Bischofs von Münster im Oldenburger Münsterland weiter vergeben wurde (in: JbOldenbMünsterland 1990, S. 83–113). Es handelt sich dabei um eine landesherrliche Unterhaltsgarantie, in deren Genuß zwischen 1803 und 1890 220 bedürftige angehende Priester kamen (Listen S. 107 ff.) und die trotz der Wechselfälle im Verhältnis der protestantischen Landesherrschaft zur katholischen Bevölkerung in Süldoldenburg relativ stetig gewährt wurde.

Hans Otte behandelt die „Unionen und Unionsversuche im Königreich Hannover zwischen 1815 und 1848“ (in: JbGesNdsächsKG 89, 1991, S. 237–275). Unionen zwischen Lutheranern und Reformierten gab es im Königreich Hannover nur selten, obwohl im Grunde keine ausgemachte Gegnerschaft gegen den Unionsgedanken festzustellen ist. Vielmehr scheint „die weitgehende Unbeweglichkeit der hannoverschen Innenpolitik bis 1830“ (S. 274) der Grund dafür zu sein, daß kein obrigkeitlicher Impuls zur Unionsbildung erfolgte. Vollzogene Unionen blieben jeweils auf Gemeinden beschränkt und waren deswegen nicht von Dauer. Die beiden Fälle solcher vollzogenen Unionen stammen aus Höckelheim in Südniedersachsen und Freren in der Grafschaft Lingen; Unionsversuche sind aus Lingen selber sowie den beiden in der Grafschaft Lingen gelegenen Gemeinden Baccum und Lengerich-Thuine belegt.

Bruno Rathke stellt in übersichtlicher Form die juristischen Normen zur Regelung des Verhältnisses von „Staat und Kirche im Königreich Hannover (1815–1866)“ zusammen (in: JbGesNdsächsKG 87, 1989, S. 125–153), vor allem die Regelungen des Staatsgrundgesetzes von 1833, der Landesverfassung von 1840, des Gesetzes über die Kirchen- und Schulvorstände von 1848 sowie der Kirchenvorstands- und Synodalordnung von 1864.

Lucian Hölscher und Ursula Männich-Polenz stellen über „Die Sozialstruktur der Kirchengemeinde Hannovers im 19. Jahrhundert“ eine statistische Analyse an (in: JbGesNdsächsKG 88, 1990, S. 159–211 m. 31 Tabellen u. 3 Grafiken), der sie selber bescheinigen, „ein überregionales und exemplarisches Interesse für sich beanspruchen“ zu können (S. 161). Untersucht wird zunächst das kirchliche Leben in den Hannoveraner Gemeinde zwischen dem ausgehenden 18. Jahrhundert und 1930, sodann näherhin der Abendmahlsbesuch in der Kreuzkirchengemeinde. Aufgrund eines reichen Datenmaterials gelingt es ihnen, Phasen und Regionen der Entkirchlichung anhand der gängigen Parameter (Abendmahlsteilnahme, Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung und Kirchenaustritte) genauer zu bestimmen. Insgesamt ergibt sich „ein Bild des Verfalls, das – mit Phasen der Verzögerung und Beschleunigung – mindestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts anhält“ (S. 177).

„Die Auseinandersetzungen um die Rechtswirksamkeit der Konvention von Oliva vom 5. Januar 1830“ sind, wie Josef Zürlík nachweist (in: OldenbJb 91, 1991, S. 61–93), von noch

aktueller Bedeutung, denn sie betreffen die kirchenrechtliche Stellung des ehemaligen Niederstifts Münster, des heutigen Oldenburger Münsterlandes. In jenem ersten Vertrag des Heiligen Stuhls mit einem protestantischen Staat wurde mit Wirkung von 1831 gleichzeitig das Offizialat in Vechta für das Oldenburger Münsterland geschaffen und ein Offizial eingesetzt – „einmalige staatskirchenrechtliche Erscheinungen innerhalb der katholischen Kirche“ (S. 93).

Julius Seiters beschreibt „Das ‚Geistliche Kommissariat des diesseitigen Eichsfeldes‘ in der Mitte des 19. Jahrhunderts“ (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. u. Gegenw. 59, 1991, S. 89–103 m. 10 Abb.). Es handelt sich um eine den Dekanaten übergeordnete kirchliche Mittelinstanz, die im Untereichsfeld seit 1632 bestand und sich trotz erheblicher Auseinandersetzungen zwischen dem Königlichen Ministerium in Hannover und dem Hildesheimer Bischof in den Jahren 1842–47 auch weiterhin erhalten ließ. Der Kommissar war in Personalunion Pfarrer in Duderstadt und wirkte neben seiner kircheninternen Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit als Repräsentant der Katholiken des Eichsfeldes.

Unter dem Titel „Bischof Eduard Jakob Wedekin (1849/50–1870) – Das Hochstift wird zum Bistum“ gibt Thomas Scharf-Wrede eine biographische Skizze dieses Hildesheimer Bischofs (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. u. Gegenw. 59, 1991, S. 105–129 m. 5 Abb.) und beschreibt die Bedeutung dieses Geistlichen für die innere Festigung der 1824 neugeschaffenen Diözese. 1849 wurde Wedekin vom Domkapitel zum Bischof gewählt, aber nach Widerständen des Vatikan erst ein Jahr später geweiht. In politischen Fragen, etwa der der Mischehen, galt Wedekin als Pragmatiker; innerhalb des deutschen Episkopats zählte er zu den Minoritätsbischöfen, die sich gegen die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit wandten. Im Bistum selber arbeitete er vor allem an einer Intensivierung der Seelsorge in den Diasporagebieten sowie an der Wiederansiedlung geistlicher Orden in der Diözese, vor allem dem der Vinzentinerinnen.

Rainer Jäkel behandelt „Bischof Johann Heinrich Beckmann von Osnabrück und das 1. Vatikanische Konzil“ (in: OsnabMitt 96, 1991, S. 101–128). Beckmann gehörte – bei aller ultramontanen Grundstimmung in seiner Diözese – wie der Hildesheimer Bischof Wedekin zu den Minoritätsbischöfen auf dem Konzil. Mit Briefen Beckmanns an seinen Generalvikar illustriert J. diese Haltung des Bischofs, arbeitet sodann die abwartende Haltung des Diözesanhirten auch noch nach seiner Rückkehr vom Konzil heraus und verfolgt schließlich die langsame Annäherung des Bischofs an das Dogma unter dem Druck des Kulturkampfes bis 1875.

Brigitte Poschmann stellt „Die katholische Kirche in Schaumburg-Lippe in den letzten 100 Jahren“ dar (in: SchaumbLippMitt 29/30, 1991, S. 133–150). Die ersten katholischen Gemeinden in Bückeburg und Stadthagen bestanden vorwiegend aus Soldaten und zugereisten Handwerkern, die 1933 gerade eben 3 % der Wohnbevölkerung ausmachten. Erst durch die Vertriebenen und Flüchtlinge der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre vermehrte sich die Zahl der Katholiken sprunghaft und wurde auch das Netz der Pfarreien dichter. Die Entwicklung dürfte für den Diasporakatholizismus in weiten Teilen des heutigen Landes Niedersachsen typisch sein.

Dietrich Kuessner schließt seine Darstellung über „Die Geschichte der Braunschweiger Landeskirche in der Weimarer Zeit“ mit einem dritten Teil über „Die Zeit der Stabilisierung und Enttäuschung (1924–1930)“ ab (in: JbGesNdsächsKG 87, 1989, S. 155–183; zu den vorhergehenden Teilen vgl. diese Zeitschrift 58, 1986, S. 475 f., und 61, 1989, S. 556). Das innere Leben und die organisatorische Struktur der Landeskirche sind um die Mitte der zwanziger Jahre deutlich gefestigt: Mit Bischof Bernewitz erhält sie 1923 erstmals einen Geistlichen als Kirchenleiter, mit dem Beginn der Sitzungsperiode des Landeskirchentages 1924 endet

auch die Zeit der verfassungsgebenden Synode der Landeskirche. Die bürgerliche Regierung Marquardt (seit 1925) steht den Anliegen der Landeskirche zunächst aufgeschlossen gegenüber; freilich kommt es 1926/27 zunehmend zu Meinungsverschiedenheiten, die sich unter der sozialdemokratisch geführten Regierung Jasper noch verstärken: Die Landeskirche sieht sich, vor allem in Schulfragen, im Kampf gegen eine religionsfeindlich erscheinende Schulpolitik der Regierung. Innere Auseinandersetzungen im Wahlkampf um den neuen Landeskirchentag kommen 1929 hinzu. Daß die 1930 antretende bürgerlich-nationalsozialistische Regierung „neue Hoffnung auf bessere, gesündere Zeiten“ entstehen läßt (S. 183), ist hoffentlich die Wiedergabe einer damaligen Einschätzung, nicht die Beurteilung aus heutiger Sicht.

„Die Holland-Anleihen des Bistums Hildesheim“ stellt Josef van Elten als den gelungenen Versuch dar, durch Kapitalbeschaffung im Ausland die durch die Inflation von 1923 vernichteten Kapitalien wieder zu ersetzen (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. u. Gegenw. 57, 1989, S. 101–112 m. 3 Abb.). In den Jahren 1926/28 nahm das Bistum insgesamt 660.000 Gulden in den Niederlanden gegen 7–8% Zinsen auf. Nach 1933 geriet das Bistum als Schuldner gegenüber den niederländischen Banken in Zahlungsverzug und überdies wegen der restriktiven Devisengesetzgebung in Konflikte mit staatlichen Stellen. In einem Prozeß wurden der Generalvikar Seelmeyer sowie Generalsekretär Freckmann vom Bonifatius-Verein in Paderborn zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Die Anleihen wurden bis 1943 zurückgezahlt.

„Die Pfarrei St. Petrus in Wolfenbüttel während der NS- und Nachkriegszeit“ zu betrachten, wie dies Mechthild Ludwig-Mayer tut (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. u. Gegenw. 59, 1991, S. 165–172 m. 3 Abb. u. 1 Kt.), ist von weit mehr als lokalem Interesse, denn innerhalb des Pfarrsprengels entstanden mit den Hermann-Göring-Werken und der späteren Stadt Salzgitter Musterplanungen des nationalsozialistischen Staates. Binnen weniger Jahre wuchs die unscheinbare Pfarrei zu einem kaum mehr überschaubaren Sprengel von 750 km² mit weit mehr als 10.000 Gläubigen, die in großer Entfernung von der einzigen Pfarrkirche wohnten. Seelsorge für die Insassen der Zwangsarbeiterlager war völlig unmöglich; schon die Seelsorge für die übrigen ausländischen Arbeiter war erheblich eingeschränkt. Die Probleme blieben – kaum verändert – auch nach 1945 bis zur Verselbständigung neuer Pfarreien in Salzgitter 1955 bestehen.

Personengeschichte

Michael Kusch hat „Stattus Fabricius (1591–1651) – eine biographische Studie zu seinem 400. Geburtstag“ gewidmet (in: OldenJb 91, 1991, S. 1–39). Fabricius macht die übliche Karriere eines leitenden lutherischen Geistlichen des 17. Jahrhunderts durch: Nach dem Studium in Helmstedt, Jena und Köln wird er 1619 zum Hofprediger in Delmenhorst ernannt und 1621 in Rinteln promoviert. Seit 1631 ist er Superintendent der Grafschaft Delmenhorst und wechselt 1638 als Generalsuperintendent und Professor der Theologie nach Helmstedt und wird – möglicherweise wegen seiner Stellungnahme gegen Calixt – im Jahre 1647 von Herzog August dem Jüngeren als Geistlicher entlassen. – Hervorgehoben werden soll das methodische Vorgehen des Verfassers, den Lebenslauf von Fabricius anhand seiner außerordentlich detailreichen Leichenpredigt nachzuzeichnen.

Friedrich Wagnitz stellt fest, daß „Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel“ (1591–1634) „ein glückloser Fürst in schwerer Zeit“ gewesen sei (in: JbGesNdsächsKG 87, 1989, S. 51–70). Nach dem Scheitern des einzig ernsthaften eigenen politischen Versuchs, nämlich der Einnahme Braunschweigs im Jahre 1614/15, wurde Friedrich Ulrich faktisch aus

der Regierung gedrängt, indem alle Handlungen der Prüfung der Beamten unterworfen wurden, unter denen der betrügerische Oberhofmeister Anton von Streithorst die wichtigste Rolle spielte. Die eigenständige Regierung anfangs der zwanziger Jahre zeigt ihn um das Wohl seines Landes bemüht und vor allem auf den Ausbau der Universität Helmstedt bedacht. Daß seine Gattin dem „Schafkopf“ Friedrich Ulrich 1623 den baldigen Tod wünschte (S. 61 f.), spricht in der Tat mehr gegen die „frivole“ Person selber (S. 58) als gegen den Herzog. Freilich bleibt dennoch der Eindruck, es mit einem recht konturenlosen Herrscher zu tun zu haben, der „auch unter optimalen Verhältnissen kaum ein herausragender Fürst geworden“ wäre (S. 52).

Seinem Vorgänger „Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1564–1613), eine[r] bemerkenswerte[n] Herrschergestalt am Vorabend des 30jährigen Krieges“ widmet Raimund Witte eine biographische Studie (in: JbGesNdsächsKG 88, 1990, S. 125–145). Lutherisch erzogen, erhält der Vierzehnjährige dennoch die ersten katholischen Weihen, um danach die weltliche Regierung des Stifts Halberstadt übernehmen zu können. Dort amtiert er, im Laufe der Zeit selbständiger gegenüber dem Domkapitel auftretend, bis zum Tode seines Vaters Julius 1589. Die Regierungszeit des gelehrten und als Dramatiker wohlbekannten Herzogs behandelt W. unter vielerlei Gesichtspunkten: Die Judenpolitik und die Hexenverfolgungen, das Verhältnis zur Stadt Braunschweig sowie zur Universität Helmstedt, die eher konservative Kirchenpolitik, die Innen- und Reichspolitik sind die Stichworte.

Leider ohne jeden wissenschaftlich verwertbaren Nachweis der Quellen ist „Der Landessuperintendent Wilhelm Henke im schauburg-lippischen Kirchenkampf“ von Hans Redenius behandelt worden (in: SchaumbLippMitt 29/30, 1991, S. 105–120 m. 1 Abb.). Dabei würde eine fundierte Auseinandersetzung mit Leben und Wirken dieses sichtlich tief konservativen Kirchenmannes lohnen, der Ende 1933 ins Amt kam und einigen Versuchen, ihn für die nationalsozialistische Sache einzunehmen, erfolgreich widerstanden zu haben scheint. Sollten seine im Aufsatz auszugsweise zitierten Lebenserinnerungen nicht eine Publikation wert sein?

Detlef Schmiechen-Ackermann beschreibt in seinem Aufsatz „Vom ‚alten Kämpfer‘ zum kirchlichen Opponenten“ „Die gebrochene Lebensgeschichte des Pastors Paul Jacobshagen in der Zeit des Nationalsozialismus“ (in: HannGBll 43, 1989, S. 179–198). Jacobshagen, Pastor an der Hannoveraner Gartenkirche von 1927–60, war seit 1928 Mitglied der NSDAP, tritt 1932 als Vorsitzender der Vereinigung völkischer Pfarrer in der hannoverschen Landeskirche auf und wird ein Jahr später Landesleiter der Deutschen Christen und Bürgervorsteher. 1934 wird er innerhalb der Deutschen Christen politisch kaltgestellt und tritt bald danach aus, um in der Folgezeit in Distanz zu ihnen zu bleiben. Diese „schillernde Persönlichkeit“ (S. 197) muß, so Sch.-A. zu Recht, ebenso differenziert betrachtet werden wie andere Persönlichkeiten der Landeskirche in diesen Jahren. Für dieses umfassendere Ziel ist der Aufsatz ein wichtiger Baustein.

Über die niedersächsische Landesgeschichte im engeren Sinne hinaus führt der Aufsatz „Karl Ludwig W. von Keверberg: Sein Leben nach der Flucht aus Osnabrück (1813–1841)“ von Josef Möller (in: JbOldenbMünsterland 1990, S. 61–82 m. 5 Abb.), in dem er den Weg des ehemaligen Präfekten des Departements Ober-Ems als niederländischer Gouverneur in Antwerpen und Gent sowie als Staatsrat von Brüssel weiterverfolgt, vor allem aber auch die Hinwendung Keверbergs zu Kunst und Literatur schildert, die ihn – den Dilettanten – zu einem frühen Liebhaber flämischer Kunst des Mittelalters, in Sonderheit Memlings, werden läßt (über einen weiteren Aufsatz Möllers zu Keверberg vgl. oben S. 581).

Ulrich Faust nennt den Juristen und bischöflichen Hofrat Karl August Malchus (1770–1840) wegen seiner zwielichtigen Rolle während der Säkularisierung des Kirchengutes

„Hildesheims Talleyrand“ (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. u. Gegenw. 57, 1989, S. 67–75 m. 4 Abb.). Er wechselte zum ersten Male den Dienstherrn, um sich 1803 zum preußischen Kriegsrat ernennen zu lassen, wurde 1807 Staatsrat im Königreich Westphalen und schließlich als Graf von Marienrode geadelt. Sein Leben und seine Handlungsweise zeigen ihn als wohl typischen Opportunisten in einer Zeit, die seinesgleichen alle denkbaren Chancen des Aufstiegs bot.

Carl Haase läßt „Graf Münster als Jurastudent in Göttingen“ zu Wort kommen und zitiert umfangreich „Aus den Briefen an seine Mutter“ (in: GöttJb 37, 1989, S. 105–130). Ernst Friedrich Herbert Graf zu Münster stand während seines dreijährigen Aufenthaltes in Göttingen (1784–87) in ständigem Briefkontakt mit seiner Mutter. Seine Briefe, die über den Aufenthalt in Göttingen erhaltenen Rechnungen und sein Stammbuch sind interessante Zeugnisse studentischen Lebens und adliger Kultur seiner Zeit. „Das scharfe Auge, die durchdringende Beobachtungsgabe, als auch die spitze Feder“ Münsters (S. 118) machen die Lektüre überdies zu einem Vergnügen. Eine Kostprobe (über das mangelnde Angebot tanzfreudiger Mädchen in Göttingen): „Wo soviel Hunde an einem Knochen nagen, wie hier, ist es ein miserables Zeitverreib“ (S. 118).

Cordula Tollmien zitiert mit dem Titel ihres Aufsatzes „Sind wir doch der Meinung, daß ein weiblicher Kopf nur ganz ausnahmsweise in der Mathematik schöpferisch tätig sein kann . . .“ – Emmy Noether 1882–1935“ (in: GöttJb 38, 1990, S. 153–219 m. 4 Abb.) die Stellungnahme der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen zum Gesuch von Frä. Noether um Habilitation im Fach Mathematik im Jahre 1915. Der Lebenslauf dieser jüdischen, 1935 im amerikanischen Exil gestorbenen Wissenschaftlerin wurde im Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik mehrfach in die Auseinandersetzungen um das Frauenstudium im allgemeinen und die Möglichkeiten von Promotionen bzw. Habilitationen weiblicher Kandidatinnen im besonderen hineingezogen und ist ein wichtiger „Beitrag zur Geschichte der Habilitation von Frauen an der Universität Göttingen“ – so der Untertitel –, aber auch darüber hinaus.

Karl H. L. Welker beschreibt Leben und Tätigkeit von „Johann Wilhelm Riedesel Freiherr zu Eisenbach als Geheimer Rat in Osnabrück (1772 bis 1780)“, also zu Zeiten Justus Möser (in: OsnabMitt 95, 1990, S. 107–128). Aus dem Vogelsberggebiet in Hessen stammend, war Riedesel wie andere Angehörige seiner Familie aus Geldgründen in fremde Dienste getreten und hatte sich als Jurist am Reichskammergericht einen Ruf erworben. Mit nahezu 67 Jahren kam er nach Osnabrück und wirkte auch hier „mit Pflichtbewußtsein und hohem Arbeitsethos“ (S. 117), nicht ohne sich gleichzeitig um den notwendigen Nachschub an Wein zu sorgen (S. 116). Das persönliche Verhältnis zu seinem Kollegen Gotthelf Dietrich von Ende war recht prekär und scheint unter der Neigung, sich gegenseitig vom einen Schloßflügel Osnabrücks in den anderen Briefe zu schreiben, eher noch gelitten zu haben.

Mijndert Bertram verfolgt „Die Korrektur eines Karriereknicks. Georg von Schele als Deputierter zur ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches Hannover 1814–1819“ (in: OsnabMitt 95, 1990, S. 149–168). Schele war durch seine Tätigkeit als Kammerherr der Königin des französischen Königreiches Westphalen nach dessen Ende politisch kompromittiert gewesen, hatte sich aber als Osnabrücker Abgeordneter in die Ständeversammlung wählen lassen. Hier arbeitete er, wie B. schreibt, „eigennützig und skrupellos“ an seiner Rehabilitierung und hatte schon damals maßgeblichen Anteil daran, die Verfassungsverhältnisse Hannovers reaktionär zu verändern“ (S. 168).

Daniela Garbe und Bernd Wiechert haben unter dem Titel „Der Director musices, Organist und Kantor Johann Friedrich Schweinitz“ einen „Beitrag zur Musikgeschichte Göttingens im 18. Jahrhundert“ veröffentlicht (in: GötJb 37, 1989, S. 71–90). Schweinitz, Schüler Bachs und erster Direktor des Collegium Musicum der neugegründeten Universität Göttingen, war im Brotberuf Organist an St. Johannis und seit 1743 bis zu seinem Tode 1780 Kantor an der Stadtschule. Er brachte es im Laufe der Jahre zu einem bescheidenen Wohlstand und zu allgemeiner gesellschaftlicher Anerkennung. Seine – wie es scheint – im besten Sinne durchschnittliche Vita zeigt exemplarisch „ein ‚normales Musikerleben‘ im 18. Jahrhundert“ (S. 87).

Ernst Schering veröffentlicht unter dem Titel „Johannes Schwerdtmann. Ein bedeutender Mann der Kirche und der Diakonie Hannovers zu Beginn des 20. Jahrhunderts“ die von Sympathie durchzogene Biographie eines für die hannoversche Kirche dieser Zeit wichtigen konservativen Geistlichen (in: HannGBll 43, 1989, S. 129–177). Gemeindepastor in Stadthagen und Dorfmark, Pastor, später Vorsteher am Henriettenstift, Konventual von Loccum, schließlich Generalsuperintendent in Bremen-Verden, gestaltete Schwerdtmann das kirchliche Leben in sehr unterschiedlichen Funktionen bis zu seinem Tode 1922 mit. Seine Biographie wirft vor allem Licht auf die Arbeit des Henriettenstifts und auf sein Verhältnis zu den Welfen.

Nicht nur in den Augen von Michael Schmidt-Degenhard ist „Ludwig Snell (1817–1892) – ein bedeutender Hildesheimer Arzt und Wissenschaftler des 19. Jahrhunderts“ (in: Alt-Hildesheim 60, 1989, S. 83–98 m. 5 Abb.). Von 1856 bis 1892 Direktor der „Heil- und Pflgeanstalt“, des psychiatrischen Krankenhauses also, war Snell einerseits eine tragende Gestalt des Hildesheimer Gesundheitswesens im 19. Jahrhundert, wirkte andererseits durch seine wissenschaftlichen Arbeiten über die Schizophrenie aber auch weit über die Stadt hinaus. Sch.-D. zeichnet die Biographie Snells und seine Bedeutung für die Entwicklung der Psychiatrie im 19. Jahrhundert nach.

Herbert W. Göhmann zeichnet für „Jacob Christian Weland (1752–1813), Pastor – Generalsuperintendent – Abt, Stationen seines Lebens“ nach (in: JbGesNdsächsKG 87, 1989, S. 103–123). Nach dem Theologiestudium in Helmstedt wurde der Bremer Kaufmannssohn von 1782–98 Pastor an St. Andreas in Braunschweig. Dort geriet er wegen aufklärerischer Gesinnung 1787 in Konflikte mit dem Geistlichen Gericht. Zehn Jahre später wurde er als Generalsuperintendent und Abt von Amelungsborn nach Holzminden versetzt, wo er sich zunächst um die bauliche Herrichtung seiner Dienstwohnung zu kümmern hatte. Über die Tätigkeit Welands in Holzminden scheint nur mehr wenig bekannt zu sein. Wichtig ist deswegen um so mehr die Liste seiner Veröffentlichungen (S. 122 f.), u. a. einer vierbändigen Sittenlehre.

„Ludwig Windthorst und die deutschen Katholikentage – Ein Beitrag zum 100. Todestag des Zentrumsführers“ hat Hans-Georg Aschoff einen Aufsatz überschrieben (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. u. Gegenw. 59, 1991, S. 145–159 m. 2 Abb.), in dem er das diffizile Verhältnis zwischen Windthorst und der Zentrumsfraktion im Reichstag einerseits und den katholischen Laienorganisationen andererseits in den Blick nimmt, die durch politisch überzogene Äußerungen die Beilegung des Kulturkampfes zu gefährden drohten. So trat Windthorst von 1879–90 regelmäßig als Redner auf den Katholikentagen auf und wirkte einerseits mäßigend auf die Versammlungen ein, versicherte aber andererseits, die in der Auseinandersetzung mit dem Staate gewonnenen Rechte auch voll auszuschöpfen.

Alfred Benken veröffentlicht unter dem Titel „Mathias Joseph Wolffs. Pfarrer an St. Vitus in Lönigen (1789–1824)“ einige seiner Zeitbetrachtungen für die Jahre 1801–14 in deutscher Übersetzung (in: JbOldenbMünsterland 1990, S. 126–150 m. zahlr. Abb.). Bemerkenswert sind vor allem seine Vorschläge zum Armenwesen (S. 144ff.).

NACHRICHTEN

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

79. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1991

Mitgliederversammlung in Salzgitter

Eine Einladung der Stadt Salzgitter aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens führte die Mitglieder der Historischen Kommission zu ihrer diesjährigen Tagung in dem mittelalterlichen Teil dieser Stadt – der alten Salzstadt – zusammen. Dank der freundlichen und großzügigen Aufnahme durch die Stadt Salzgitter fand die Tagung wie auch der abendliche Empfang im dortigen Hotel „Ratskeller“ statt. Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Jahrestagung erhielt die Kommission seitens des Stadtarchivs Salzgitter und dessen Leiter, Herrn Dr. Leuschner, der sowohl die Stadtführung durch die alte Salzstadt wie auch die Leitung der Exkursion zum Ende der Tagung übernommen hatte.

Die Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen nahm das 50jährige Stadtjubiläum Salzgitters zum Anlaß, sich in ihrem wissenschaftlichen Programmteil mit dem Thema „Raumordnungs- und Siedlungspolitik im Dritten Reich in Niedersachsen“ zu beschäftigen. In seinem Eröffnungsvortrag analysierte Herr Prof. Dr. Ing. Werner Durth (Mainz) zunächst den Begriff der ‚Stadtlandschaft‘ im Konzept der Städteplanung der Zwischenkriegszeit sowie in der Zeit des Wiederaufbaus nach 1945. Industrialisierung und rasche Zunahme der Stadtbevölkerung hatten bereits vor dem 1. Weltkrieg in Deutschland die Idee der ‚Gartenstadt‘ entstehen lassen, die nach 1918 erneut auflebte und unter dem Eindruck der großen Wohnungsnot wie auch dem Einfluß der Reformbewegung erneut diskutiert wurde. Die Architekten der NS-Zeit machten sich diese stadtplanerischen Konzepte zunutze und verbanden die Gartenstadtidee mit der Forderung nach einem von der „Blut-und-Boden“-Ideologie bestimmten Wohncharakter. Gemeinsam mit Großbauplanungen für nationalsozialistische Propagandaveranstaltungen wurden diese Vorstellungen von dem Architekten Rimpe in Salzgitter bei der Gründung der „Hermann-Göring-Stadt“ realisiert. Seit 1940 wurde das Konzept der Stadtlandschaft als langfristig wirksame Stadtentwicklungsplanung für die Zeit nach dem Krieg diskutiert und gewann seit 1943 unter dem Eindruck der Bombardements planerische Leitbildfunktion, die nach 1945 in den Plänen zum Wiederaufbau erneut aktualisiert wurde. Speziell am Beispiel der ‚Stadtlandschaft Hannover‘ zeigte der Referent, wie die Wiederaufbaupläne „entnazifiziert“ nach 1948 zu einem neuen Stadtlandschaftstyp führen sollten.

Frau Professor Dr. Marie-Luise Recker (Frankfurt/Main) stellte anschließend am Beispiel Wolfsburgs, der einzigen vollständigen Stadtneugründung im Dritten Reich, städtebauliche Planung und soziale Realität gegenüber. Bei der Konzeption Wolfsburgs sollte exemplarisch die nationalsozialistische Vorstellung von Städte- und Wohnungsbau sowie Familien- und Bevölkerungspolitik mit den ideologischen Leitbildern einer konservativen halbländlichen Lebens- und Siedlungsweise verbunden werden. Die Vollendung der „nationalsozialistischen Musterstadt“ scheiterte jedoch u. a. an der bis Kriegsende ungeklärten Finanzierung. Bereits zu Beginn des Aufbaus von Werk und Stadt des „KdF-Wagens“ zeigte sich der Arbeitskräfteman-

gel, der ab 1938 durch Arbeitsverpflichtete und im Verlauf des Krieges mit Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen bebaut werden sollte, so daß bis Kriegsende Massenunterkünfte und Barackenlager die Realität der „Musterstadt“ prägten und die ursprünglich sozialpolitischen und städtebaulichen Leitbilder pervertierten.

Der Ausbau des Salzgittergebietes nach der Gründung der „Hermann-Göring-Werke“ 1937 zu einem Zentrum der Schwerindustrie war Gegenstand der Ausführungen von Herrn Dr. Jörg Leuschner (Salzgitter). Die parallel zu diesem wirtschaftlichen Großprojekt geplante Anlage einer neuen Stadt sollte – wie Wolfsburg – zum Vorbild nationalsozialistischen Städtebaus werden. Bei der zu errichtenden Industrieansiedlung plante man zunächst für ca. 130 000 Einwohner mit einem späteren Ausbau auf 250 000 bis 300 000 Einwohner. Jedoch wurden auch hier die Planungen für die „Hermann-Göring-Stadt“ rasch von der Realität eingeholt. In dem neuen aus ca. 30 Altgemeinden entstandenen größten Aufbaugbiet des Dritten Reiches, das zudem mehreren Kreisen und zwei Ländern angehörte, fehlte es an einer den Aufgaben entsprechenden Verwaltung. Auch hier führten ungeklärte Finanzierungsfragen, mangelnde Baukapazitäten infolge der Kriegswirtschaft zum Zusammenbruch der überdimensionalen Pläne für die „Hermann-Göring-Stadt“. Die soziale Realität Salzgitter war statt dessen geprägt von einer wachsenden Zahl von Barackenlagern, in denen Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, zunehmend aber auch deutsche Arbeitskräfte untergebracht waren.

Herr Dr. Hubert Rinklake (Göttingen) stellte in seinem anschließenden Referat die Durchsetzung der von den Nationalsozialisten für alle gesellschaftlichen Bereiche geforderten „sozialen Revolution“ in Frage. Am Beispiel seines Untersuchungsraumes, des ländlich-katholischen, weitgehend von sozialen Veränderungen und Modernisierungsschüben verschont gebliebenen Emslands, kam er zu dem Urteil, daß die innere Bindung der Bevölkerung an die katholische Kirche auch während des Dritten Reiches weiter bestand. Teils in der Vorkriegsphase zu beobachtendes Abrücken aus dem Umfeld der Kirche entwickelte sich im Verlauf des Krieges zu einem stärkeren Rückzug in das kirchliche Milieu. Die Modernisierung des Emslandes mit allen entsprechenden sozialen Veränderungen setzte erst nach 1945 ein.

Die Landenteignungen und Umsiedlungsmaßnahmen für die militärischen Großprojekte in Niedersachsen standen im Mittelpunkt des abschließenden Vortrages von Frau Dr. Beatrix Herlemann (Hannover). Bereits vor den großen Enteignungs- und Umsiedlungsverfahren, die freie Standorte für die geplante „Stadt des KdF-Wagens“ und die „Reichswerke Hermann Göring“ schaffen sollten, war in der Lüneburger Heide 1936 das größte niedersächsische Ausiedlungsgebiet von ca. 30 000 ha freigemacht worden. 656 Familien verloren ihre Heimat, nachdem sie sich zunächst entschlossen und teils mit Unterstützung regionaler Reichsnährstandsfunktionäre für die Erhaltung ihrer Höfe eingesetzt hatten. Angesichts militärischer und wehrwirtschaftlicher Ziele – so betonte abschließend Frau Herlemann – erwies sich jedoch die nationalsozialistische Agrarideologie, die vor allem dem niedersächsischen Bauerntum einen besonderen Stellenwert zumaß, als politisches Ablenkungsmanöver.

Die Vorträge werden im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte 1993, Bd. 65, veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung für das Jahr 1992 fand am 29. Mai 1992 statt. Zu Beginn der Versammlung gedachte der Vorsitzende, Professor Schmidt, der im Verlauf des Berichtsjahres verstorbenen Mitglieder Dr. Manfred Hamann (Hannover), Dr. Erich Plümer (Einbeck) und Dr. Jürgen Ricklefs (Celle).

Den Jahres- und Kassenbericht erstattete anschließend die Schriftführerin Frau van den Heuvel. Für das Rechnungsjahr 1991 waren folgende Beträge zu verzeichnen:

Einnahmen: Vortrag aus dem Vorjahr: 40 376,81 DM; Beiträge der Stifter: 51 900,— DM; Beiträge der Patrone: 14 090,— DM; andere Einnahmen: 18 441,42 DM (davon Zinsen: 225,42 DM; Spenden: 18 216,— DM); Sonderbeihilfen: 188 772,— DM (Mittel zur Forschungsförderung); VW-Projekt „Verfolgung und Widerstand: 6 800,— DM; Verkauf von Veröffentlichungen: 4 066,49 DM; Verschiedenes: 17 044,03 DM. Die Einnahmen betragen insgesamt 341 490,75 DM.

Ausgaben: Verwaltungskosten: 17 397,62 DM; Niedersächsisches Jahrbuch: 72 479,79 DM; Oldenburger Vogteikarte: 3 853,59 DM; Sammlung und Veröffentlichung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters: 10 125,02 DM; Matrikel niedersächsischer Hochschulen: 86 742,— DM; Geschichtliches Ortsverzeichnis: 20 000,— DM; Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit: 34 882,— DM; Stipendien: 19 467,60 (VW-Projekt „Verfolgung und Widerstand“); Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: 26 000,— DM; Arbeitskreis Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 1 565,— DM; Verschiedenes: 36 698,92 DM; Insgesamt beliefen sich die Ausgaben auf 329 411,54 DM.

Die Kassenprüfung war am 8. April 1992 von Herrn Dr. Asch und Herrn Zimmermann durchgeführt worden. Beanstandungen hatten sich hierbei nicht ergeben, so daß die Entlastung des Vorstandes beantragt und von der Mitgliederversammlung einstimmig erteilt wurde.

Im Anschluß erfolgte der Bericht über die einzelnen wissenschaftlichen Arbeitsvorhaben und damit zugleich die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 1992. Die Beratungen führten im einzelnen zu folgenden Ergebnissen:

1. **Verwaltungskosten:** Der Kommission sind erstmalig für das Haushaltsjahr 1992 Personalmittel in Höhe von 36 000,— DM bewilligt worden, die ab 1. März 1992 für eine Sekretärin (halbtags) eingesetzt werden.
2. **Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte:** Der Band 63/1991 ist pünktlich zum Jahreswechsel ausgeliefert worden. Die Beiträge für den Band 64/1992 — u. a. die auf der Jahrestagung 1991 in Hitzacker gehaltenen Vorträge — befinden sich bereits im Druck, so daß wiederum mit dem rechtzeitigen Erscheinen des Jahrbuchs zum Jahresende gerechnet werden kann.
3. **Oldenburger Vogteikarte:** Herr Harms, Oldenburg, hat zur Zeit das Blatt Hatten in Bearbeitung.
4. **Sammlung und Veröffentlichung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters:** Das von Herrn Dolle, Braunschweig, bearbeitete Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Boventen wird demnächst erscheinen.
5. **Matrikel niedersächsischer Hochschulen:** Die Bände 2 und 3 der von Herrn Mundhenke, Hannover, bearbeiteten Matrikel der Technischen Universität Hannover sind im Herbst 1991 bzw. Frühjahr 1992 erschienen.
6. **Geschichtliches Ortsverzeichnis:** Mit der Veröffentlichung des Bandes 2 des Geschichtlichen Ortsverzeichnisses von Hoya/Diepholz ist in der zweiten Jahreshälfte 1992 zu rechnen.
7. **Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit:** Als Bände 10 und 11 in dieser Reihe sind erschienen die Veröffentlichungen von W. Hartung „Konservative Zivilisationskritik und regionale Identität am Beispiel der niedersächsischen Heimatbewegung 1895–1913“ und N. Strube „Ästhetische

- Lebenskultur nach klassischen Mustern: Der hannoversche Staatsminister Ernst Friedrich Graf zu Münster im Lichte seiner Kunstinteressen“. – Es wird beschlossen, mit der im Druck befindlichen Dissertation von J. Luge „Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932–1945“ eine neue Reihe „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens 1933–1945“ zu eröffnen. Die Reihe soll möglichst rasch fortgesetzt werden.
8. Möser-Briefwechsel: Der Möser-Briefwechsel befindet sich gegenwärtig im Druck. Mit der Fertigstellung ist in der zweiten Jahreshälfte 1992 zu rechnen.
 9. Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: Der von Herrn Kaufhold herausgegebene Sammelband „Bergbau und Hüttenwesen in und am Harz“ sowie die Dissertation von M. Pagel „Gesundheit und Hygiene: Zur Sozialgeschichte Lüneburgs im 19. Jahrhundert“ sind kürzlich erschienen.

An das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sind für folgende Arbeiten Anträge auf Bewilligung von Druckkosten gestellt worden: H. Dose „Evangelischer Klosteralltag im 17. Jahrhundert am Beispiel des Klosters Ebstorf“, G. Hencke-Bockschatz „Die Glashüttenarbeiter in der Frühindustrialisierung (1800–1865)“, B. Herlemann „Niedersächsische Bauern unterm Hakenkreuz“, R. Reiter „Ausländerkinder-Pflegestätten in Niedersachsen“, K.-L. Sommer „Der Kirchenkampf in der ev.-luth. Landeskirche Oldenburg“ und B. Bei der Wieden „Außenwelt und Anschauungen Ludolf von Münchhausens“ (1570–1640).

Der Haushaltsplan für das Jahr 1992 sieht nach der Beratung auf der Mitgliederversammlung Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 230 000,– DM vor.

Auf Empfehlung des Ausschusses erfolgte anschließend die Zuwahl folgender neuer Mitglieder in die Kommission: Dipl. geogr. Rosemarie Krämer (Ovelgönne), Prof. Dr. Hans-Dieter Loose (Hamburg), Dr. Peter Marschalck (Bremen), Dr. Christoph Reinders-Düselder (Oldenburg), Dr. Detlef Schmiechen-Ackermann (Hannover), Prof. Dr. Gerhard Schneider (Hannover) und Prof. Dr. Bernd Weisbrod (Göttingen).

Bei einer weiteren Wahl waren zwei Ausschußsitze zu besetzen, die durch Rücktritt aus Altersgründen (Herr Hamann, Herr Schulze) bereits im vergangenen Jahr frei geworden waren. Der Ausschuß sprach satzungsgemäß die Empfehlung aus und stellte der Mitgliederversammlung die Herren Prof. Dr. Ernst Hinrichs (Braunschweig), Dr. Bernd Kappelhoff (Stade) und Dr. Gerd Steinwascher (Osnabrück) zur Wahl vor. Gewählt wurden am folgenden Tag zu neuen Ausschußmitgliedern die Herren Hinrichs und Steinwascher.

Der Kommission liegt für das Jahr 1993 eine Einladung der Stadt Osterode am Harz vor, die diese anlässlich ihrer 750-Jahrfeier ausgesprochen hat. Der wissenschaftliche Teil der Tagung wird dem Thema „Berg- und Hüttenwesen im Harz“ gewidmet sein.

Historisches Rahmenprogramm und Abschluß der Tagung bildete eine Exkursion in die Umgebung von Salzgitter unter kundiger Leitung von Herrn Dr. Leuschner. Nach einer Führung durch Kloster, Schloßpark und evangelische Kirche von Ringelheim folgte die Besichtigung der romanischen Kapelle in Engerode und der Besuch der Lichtenburg. Stift Steterburg und Schloß Salder bildeten den Abschluß einer eindrucksvollen Exkursion und einer gut besuchten Tagung in der gastfreundlichen Stadt Salzgitter.

Christine van den Heuvel

Aus den Arbeitskreisen der Kommission

Arbeitskreis für niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Tätigkeitsbericht 1989 bis 1991

Über Entstehung, Aufgaben und Organisation des Arbeitskreises ist in dessen erstem Arbeitsbericht für die Jahre von 1986 bis 1988 ausführlich berichtet worden (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 61, 1989, S. 568 f.). In diesem Rahmen hat sich der Arbeitskreis im Berichtszeitraum kontinuierlich entwickelt. Er zählt zur Zeit 58 Mitglieder. Das Leitungsgremium besteht unverändert aus Herrn Prof. Dr. Ernst Hinrichs, Braunschweig als stellvertretendem Sprecher, Herrn Dr. Wieland Sachse, Göttingen als Schriftführer und dem Unterzeichnenden als Sprecher.

Der Arbeitskreis veranstaltet im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres ein Treffen seiner Mitglieder (mit Gästen), das vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Mitteilung neuer Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der niedersächsischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte dient und auf dem jeweils ein vom Arbeitskreis gewähltes Thema in Kurzreferaten mit anschließenden ausführlichen Diskussionen behandelt wird. Die Treffen im Jahre 1989 (15. 4. und 18. 11., beide in Hannover) beschäftigten sich mit „Bergbau und Hüttenwesen im und am Harz“. Dieses Thema fand ein solch' lebhaftes Interesse, daß die ausgearbeiteten Referate in einem vom Sprecher herausgegebenen Sammelband veröffentlicht werden, der mit Förderung durch das Land Niedersachsen im Frühjahr 1992 in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission im Verlag Hahn in Hannover erscheinen wird. Die Treffen des Jahres 1990 (am 16. 3. in Einbeck, am 17. 11. in Braunschweig) waren dem Thema „Einzelhandel und Konsumgewohnheiten“ gewidmet, die des Jahres 1991 (am 20. 4. und 16. 11., beide in Hannover) beschäftigten sich mit „Agrarmodernisierung in Niedersachsen“. Das Thema für 1992 lautet „Geschichte der Familie“.

Ab Herbst 1989 ist dem Arbeitskreis eine neue, wichtige Aufgabe zugewachsen: Der Vorstand der Historischen Kommission hat beschlossen, ein interdisziplinäres Vorhaben zur Erforschung der Geschichte des Harzer Bergbaus und seiner Wirkungen auf die Entwicklung von Besiedlung, sozialen Strukturen, Kultur und Politik im Harz seit dem Mittelalter in Angriff zu nehmen und den Arbeitskreis mit dessen Durchführung zu betrauen. Dieser ist der Aufforderung gern gefolgt und hat das Vorhaben seither deutlich fördern können. Darüber informiert der nachfolgende Bericht.

Die Mitglieder des Arbeitskreises werden durch Mitteilungsblätter informiert, von denen im Berichtszeitraum zwölf erschienen. Die anfänglich sehr schlechten finanziellen Verhältnisse haben sich dadurch gebessert, daß die Historische Kommission in dankenswerter Weise in ihrem Etat einen Betrag für die Geschäftsbedürfnisse des Arbeitskreises zur Verfügung gestellt hat. Nach wie vor müssen allerdings Mitglieder und Gäste die Teilnahme an den Treffen des Arbeitskreises selbst finanzieren, da dafür Mittel nicht vorhanden sind.

Der Arbeitskreis pflegt die Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, dem Hamburger Arbeitskreis für Regionalgeschichte, dem Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund und dem Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchiv in Köln.

Karl Heinrich Kaufhold
Sprecher des Arbeitskreises

**Ein neues Forschungsvorhaben
der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen
(Arbeitskreis für niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte)
zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens im Harz**

Der Harz war zumindest in der frühen Neuzeit ein Montanrevier von hohem, zeitweise von europäischem Rang. Dies gilt vor allem für den Metallerzbergbau bei Goslar (Rammelsberg) und auf dem Oberharz (das Gebiet der sieben Bergstädte), während die übrigen Reviere, etwa der Abbau von Eisenerzen im Ostharz, dagegen zurücktraten. Bergbau und Hüttenwesen haben das Landschaftsbild des Gebirges stark beeinflusst; es sei nur an die Anlagen der Wasserwirtschaft des Oberharzes erinnert. Doch auch sonst waren die Wirkungen des Montanwesens bedeutend: Sie prägten unter anderem die Besiedlung des Gebietes ebenso wie die sozialen Strukturen seiner Bevölkerung, und sie beeinflussten Kultur und Politik bis weit hinein in das Umland.

Das Harzer Montanwesen hat schon in seiner Blütezeit eine reiche Literatur hervorgebracht, und es hat die Forschung bis zum heutigen Tage immer wieder beschäftigt. Gleichwohl sind bisher viele Fragen zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens und seiner Wirkungen noch nicht beantwortet worden, und manche Probleme verdienen es, unter neuen Fragestellungen und mit neuen Methoden noch einmal durchdacht zu werden. Schließlich haben Öffnung und Fall der zuvor unüberwindlichen Grenze quer durch das Gebirge auch das wissenschaftliche Interesse am Harz deutlich belebt.

Es wundert daher nicht, daß das Generalthema „Bergbau und Hüttenwesen im und am Harz“, mit dem sich der Arbeitskreis für niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte auf drei Treffen im Herbst 1988 sowie im Jahre 1989 beschäftigte, einen lebhaften Widerhall fand. Die dabei gehaltenen Referate brachten eine Reihe neuer Forschungsergebnisse, die ihren Abdruck in erweiterter Form rechtfertigten. Der so entstandene, von Karl Heinrich Kaufhold herausgegebene Sammelband „Bergbau und Hüttenwesen im und am Harz“ ist 1992 in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission im Verlag Hahn, Hannover, erschienen¹.

Weitreichender war indes eine andere Folge der Tagungsreihe. Der Vorstand der Historischen Kommission schlug im November 1989 ein Forschungsvorhaben über die Geschichte des Harzer Bergbaus und seiner Wirkungen auf die Entwicklung von Besiedlung, sozialen Strukturen, Kultur und Politik im Harz seit dem Mittelalter vor und beauftragte den Arbeitskreis mit dessen Vorbereitung, Organisation und Koordination. Der Arbeitskreis nahm dies gern auf, bot sich ihm hier doch eine Gelegenheit, in einem wichtigen Teile seines Arbeitsbereiches in der Forschung aktiv zu werden. Er setzte eine Arbeitsgruppe „Harzer Bergbau“ ein, die das Vorhaben – nachdem es von Ausschuß und Mitgliederversammlung der Kommission im Frühjahr 1990 angenommen worden war – sorgfältig prüfte. Den entscheidenden Schritt voran brachte dabei ein Arbeitsgespräch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und einer Reihe in- und ausländischer Fachleute, das auf Einladung der Stadt Goslar und gefördert durch die dortige Sparkasse, die Norddeutsche Landesbank sowie die Historische Kommission vom 8. bis zum 10. November 1990 in Goslar stattfand und das unter das Thema „Der Harz als Bergbau- und Gewerbelandschaft und seine Beziehungen zum europäischen Raum“ gestellt wurde. In einer

1 Siehe Rez. oben S. 504

dichten, von Sachkunde und großem Engagement getragenen Diskussion wurden Fragestellungen und Methoden einer umfassenden Erforschung der Geschichte des Harzer Berg- und Hüttenwesens entwickelt. Arbeitsgruppe und Arbeitskreis griffen dieses Konzept auf und billigten es im wesentlichen, und die Historische Kommission stimmte ihm im Frühjahr 1991 zu. Es kann hier nur im Überblick dargestellt werden.

Das von der Kommission angeregte Vorhaben ist sehr umfassend und bedarf daher zu seiner Durchführung längerer Zeit und größerer Mittel. Daher erwies sich seine Teilung in zwei große Arbeitsfelder als sinnvoll. Einer „Vorlaufphase“ (1) soll eine Phase folgen, in der das Thema in größtmöglicher Breite behandelt werden wird (2).

1. Die „Vorlaufphase“ hat die Aufgabe, für das gesamte Vorhaben die erforderlichen Grundlagen zu legen, die bisher zu einem erheblichen Teile noch fehlen. Im einzelnen handelt es sich darum, größere Übersichten anzufertigen, und zwar zunächst über die wesentlichen, das Thema betreffenden Archivbestände. Weiter ist es notwendig, sich einen schnell zugänglichen Überblick über die bisher erschienene Literatur zu verschaffen. Eine weitere bedeutende Voraussetzung für die Arbeit sind Standortübersichten, vor allem über die Lagerstätten, die Wasserwirtschaft, Anlagen des Bergbaus, über Hüttenplätze, Folgegewerbe des Bergbaus sowie über bedeutende technische Innovationen. Schließlich ist ein Glossar berg- und hüttenmännischer Fachausdrücke im Harz nützlich, das trotz beachtlicher Vorarbeiten bisher nicht vorliegt, das aber zur Verständigung über die eigentümliche Fachsprache dieses Bereichs notwendig ist.

Hinsichtlich der „Vorlaufphase“ ist inzwischen ein erster, erfreulicher Erfolg zu verzeichnen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat für die Dauer von zwei Jahren Forschungsmittel des Landes zur Verfügung gestellt, mit denen ein wichtiger Teil der für die Phase vorgesehenen Aufgaben erledigt werden kann. Die Arbeiten werden vom Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Göttingen durchgeführt. Es ist beabsichtigt, die wesentlichen Ergebnisse in doppelter Form der Forschung zur Verfügung zu stellen: einmal als voraussichtlich an mehreren Orten des Landes benutzbare Datenbank, zum anderen in Form einfacher Ausdrücke, die wahrscheinlich über den Buchhandel zu beziehen sein werden. Nach dem heutigen Stande der Planung ist mit ersten, größeren Arbeitsergebnissen frühestens im zweiten Halbjahr 1994 zu rechnen.

2. Nachdem so ein umfangreiches, voraussichtlich weit über den bisherigen Bestand hinausreichendes Material vorliegen wird, kann in der zweiten Phase das Generalthema in mehreren Einzelvorhaben, die es in größtmöglicher Breite abdecken, behandelt werden. Nach dem augenblicklichen Diskussionsstande sind dabei folgende neun Einzelprojekte vorgesehen:

- Produktion und Absatz des Harzer Bergbaus von seiner Wiederaufnahme im 16. Jahrhundert bis 1860/70 (Ziel: Erarbeitung zumindest nach den Haupterzeugungsgebieten gegliederter Produktions- und Absatzstatistiken)
- Produktion und Absatz der Harzer Hütten vom 16. Jahrhundert bis 1860/70 (Ziel: Erarbeitung zumindest nach den Haupterzeugungsgebieten gegliederter Produktions- und Absatzstatistiken)
- Arbeitskräfte im Harzer Berg- und Hüttenwesen (Ziel: Erarbeitung der Grundzüge einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Berg- und Hüttenleute sowie ihrer Angehörigen, vor allem Zahl und Verteilung auf die Betriebszweige, Herkunft und Ausbildung, Arbeitsbedingungen, besonders Lohn und Arbeitszeit, Unfälle, Versorgung sowie Arbeitskonflikte)
- Energiewirtschaft, Entsorgungsfragen und Umweltprobleme des Harzer Berg- und Hüttenwesens (Ziel: Erarbeitung von Übersichten über die Versorgung mit den verschiedenen

- Energiearten und, damit verbunden, über die Entsorgung einschließlich der Umweltfragen)
- Transport und Verkehr (Ziel: Darstellung der Verkehrsverhältnisse im Harz und seinem unmittelbaren Vorland, vor allem Wege, Transportmittel und transportierte Mengen sowie des Fernverkehrs zum und vom Harz)
 - Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der Städte im und am Harz (Ziel: Erarbeitung von Fallstudien ausgewählter, charakteristischer Städte)
 - Produktionstechnik im Berg- und Hüttenwesen (Ziel: Erarbeitung von Studien über einzelne, wichtige Innovationen und Persönlichkeiten)
 - Bergbehörden, also Verwaltung des Berg-, Hütten- und Forstwesens (Ziel: Erarbeitung einer Gesamtdarstellung der Grundzüge der Verwaltungsgeschichte der Harzer Bergbehörden)
 - Beziehungen zwischen Erzförderung im Harz und dem norddeutschen Münzwesen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Ziel: Verbesserung der Kenntnisse über diese wichtigen Beziehungen).

Die genannten Arbeitsgebiete bilden kein starres Konzept, sondern stellen lediglich einen Rahmen dar, der im einzelnen unterschiedlich ausgefüllt werden kann. Er muß flexibel gehandhabt werden; dabei werden voraussichtlich die noch recht großen Gebiete in eine Reihe kleinerer Einzelvorhaben zerlegt werden müssen. Auch gegenüber Änderungen, soweit sich diese aus dem Gang der Forschung ergeben, ist das Konzept offen.

Wie dieses umfassende und anspruchsvolle Vorhaben realisiert werden kann, ist zur Zeit noch nicht geklärt. Verschiedene Bemühungen der Historischen Kommission um eine längerfristige Finanzierung sind bisher gescheitert. Das ist um so mehr zu bedauern, als sich das Vorhaben nicht auf Niedersachsen beschränken, sondern Forscher zumindest aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt einbeziehen soll und sich hier eine gute Gelegenheit zu einer nicht nur die Fächer, sondern auch die historischen Räume übergreifenden wissenschaftlichen Kooperation ergäbe. Es bleibt daher zu hoffen, es möge in absehbarer Zeit zu ersten Ergebnissen in der Finanzierung kommen – wobei bereits Teilschritte auf einzelnen Gebieten von Nutzen wären.

Ungeachtet solcher Probleme hat die Initiative der Historischen Kommission und deren Aufnahme durch den Arbeitskreis bereits jetzt der Geschichte des Harzer Berg- und Hüttenwesens Beachtung und Zuwendung in einem Maße eingebracht, wie sie vorher kaum denkbar schienen. Um ein beliebtes Bild zu zitieren: Der Stein ist in das Wasser geworfen worden; er hat Kreise gezogen, und er wird weitere Kreise ziehen. Dazu bedarf es freilich vereinter Anstrengungen und vieler, auch kleinerer Initiativen, die zusammenzufassen Aufgabe des Arbeitskreises sein wird. Er bittet daher alle Interessierten, mit ihm zusammenzuwirken und ihn zu unterstützen, damit die Forschung auf diesem wichtigen Gebiet Schritt für Schritt vorankommt. (Anfragen und Zuschriften sind zu richten an den Leiter der Arbeitsgruppe „Harzer Bergbau“, Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold, Platz der Göttinger Sieben 3, W-3400 Göttingen).

Karl Heinz Kaufhold

Nachruf

Manfred Hamann

1926–1991

Zum dritten Mal innerhalb kurzer Zeit hat das Hauptstaatsarchiv Hannover von einem seiner ehemaligen Direktoren Abschied nehmen müssen. Nach Georg Schnath und Carl Haase ist nun auch Manfred Hamann gestorben, wenig mehr als zwei Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst. Wie seine Amtsvorgänger, so war auch er der niedersächsischen Landesgeschichte eng verbunden, als Wissenschaftler ebenso wie als langjähriger Vorsitzender des Historischen Vereins für Niedersachsen und stellvertretender Vorsitzender der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Auch dieses Jahrbuch hat er mit manchem fundierten Beitrag und vielen Rezensionen und Anzeigen bereichert.

In Niedersachsen wurde Manfred Hamann erst im fortgeschrittenen Alter heimisch. Geboren wurde er am 10. Februar 1926 in Niederschlesien, in Poischwitz bei Jauer, als Sohn eines Landwirts. Auf die Schulzeit in Jauer, die 1944 mit dem Reifezeugnis endete, folgten ein kurzer Kriegsdienst, Verwundung und Gefangenschaft. Die schlesische Heimat war versperrt, die Familie in den Westen vertrieben. So blieb Hamann nach der Entlassung in Mecklenburg, wo er im Herbst 1946 an der Universität Rostock das Studium der Geschichte und Anglistik begann. Er beendete es 1951 mit dem Staatsexamen und war dann zwei Jahre als wissenschaftlicher Angestellter am Stadtarchiv Rostock tätig, wo er seine ungedruckt gebliebene Dissertation „Der Einfluß der verschiedenen Bevölkerungsklassen auf das mittelalterliche Stadregiment, gezeigt am Beispiel der wendischen Hansestädte im Gebiet der DDR“ erarbeitete. Mit ihr wurde er 1953 an der Berliner Humboldt-Universität promoviert.

Anschließend absolvierte er bis 1955 die Ausbildung für den höheren Archividienst am Institut für Archivwissenschaften in Potsdam, die er mit der Note „sehr gut“ abschloß. Im September 1955 wurde er als wissenschaftlicher Archivar dem Landeshauptarchiv Schwerin zugewiesen – seinem Wunsch entsprechend, war doch Mecklenburg, auch durch seine in Wismar aufgewachsene Frau, ihm zur zweiten Heimat geworden. In erstaunlich kurzer Zeit erwarb er sich profunde Kenntnisse der historischen Entwicklung des Landes, deren Früchte er allerdings erst später, aus zeitlicher und räumlicher Distanz heraus, ernten konnte: mit den Büchern „Das staatliche Werden Mecklenburgs“ und „Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523“, erschienen 1962 und 1968 in den „Mitteldeutschen Forschungen“. Denn schon bald hatte er erkennen müssen, daß die politischen Verhältnisse in der DDR und speziell der zunehmende Druck auf die Staatsarchive sowohl im privaten wie im dienstlichen Bereich auf die Dauer zu unerträglichen Spannungen und Belastungen führen würden. Im Juli 1958 zog er daraus die Konsequenzen und flüchtete mit seiner Familie in die Bundesrepublik, zunächst nach Oldenburg. Freundschaftliche Kontakte, die er im Hansischen Geschichtsverein geknüpft hatte, erleichterten ihm diesen Schritt. Der berufliche Wiedereinstieg gelang denn auch bald; nach einem Zwischenspiel am Landeshauptarchiv Koblenz, wo er für ein Jahr in der Archivpflege tätig war, wurde Hamann zum 1. Mai 1959 von der niedersächsischen Archivverwaltung übernommen und als wissenschaftlicher Archivar dem Staatsarchiv Hannover zugeteilt. Wenig später erfolgte die Übernahme in die Beamtenlaufbahn, in der er durch Tüchtigkeit und glückliche Umstände rasch bis zum Leitenden Archividirektor (1973) aufstieg.

An der neuen Wirkungsstätte widmete er sich zunächst vor allem den Archivalien des Bistums Hildesheim und vertiefte sich in dessen Geschichte. Mehrere Arbeiten gingen daraus hervor,

darunter der Aufsatz „Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jh.“ (in diesem Jahrbuch Bd. 34, 1962, S. 157–193). Doch bald erweiterte sich der Tätigkeitsbereich durch Verwaltungsaufgaben. 1969 wurde Hamann zum ständigen Vertreter des Archivleiters ernannt, und seit 1979 hatte er die selbständige Leitung des nunmehrigen Hauptstaatsarchivs inne.

Volle drei Jahrzehnte hindurch hat Manfred Hamann seine Arbeitskraft in den Dienst des größten niedersächsischen Archivs gestellt. Mit unermüdlichem Fleiß und mit Gewissenhaftigkeit hat er daran mitgewirkt, die archivalischen Quellen zu sichern und für die Forschung zu erschließen. Ratsuchende Benutzer waren bei ihm in den besten Händen, gerade auch die Heimatforscher, für deren Fragen und Probleme er stets ein offenes Ohr hatte. Über viele Jahre hinweg hat er in diesem Jahrbuch die Orts- und Heimatchroniken mit wohlwollender Kritik begleitet und sich intensiv für die traditionelle Archivpflege in den Gemeinden und Landkreisen eingesetzt. Er gab den Anstoß zur Edition der Erbgeregister und Lagerbücher hannoverscher Ämter und ermutigte manchen Zögernden, die Bearbeitung zu übernehmen. In seine Amtszeit als Direktor fiel der sich lange hinziehende Umbau des Archivgebäudes, der mit allerlei Unbequemlichkeit verbunden war und immer wieder zu Provisorien und Übergangslösungen nötigte. Hier wie bei anderen Gelegenheiten bewies Hamann seinen Sinn für Improvisationen und praxisnahe Lösungen. Überhaupt lag die Praxis ihm näher als die Theorie; er tendierte eher zu spontanen Reaktionen als zu langfristig geplanten Konzepten. Sein Denken und seine Urteile waren in hohem Maß vom Gefühl bestimmt. Empfindungen und Empfindlichkeiten standen ihm bisweilen im Wege, wenn es darum ging, ein Problem nüchtern zu analysieren und danach zu handeln. So erschienen seine Meinungen manches Mal eigenwillig oder gar eigensinnig. Gewisse Spannungen im Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitern nahm er in Kauf, auch wenn sie Enttäuschung auf beiden Seiten zur Folge hatten. Er tat sich schwer damit, seine eigenen Stärken und Schwächen richtig einzuschätzen, und er litt darunter, daß manches Ziel, das er sich gesteckt hatte, nicht erreichbar war.

Dabei war an Leistungen und Erfolgen im dienstlichen wie im wissenschaftlichen Bereich kein Mangel. Das Hauptstaatsarchiv verdankt Manfred Hamann unter anderem eine Übersicht der Quellen zur ländlichen Sozialgeschichte (1975), den dritten und vierten Band der Beständeübersicht (1983 und 1992) sowie eine ausführliche Darstellung seiner Geschichte (Hann. Gesch.bl. NF 41, 1987, und 42, 1988). Aus der großen Zahl landeshistorischer Veröffentlichungen seien nur genannt das Buch „Die Calenberger Klöster“ (zusammen mit Erik Ederberg, 1977) und der Beitrag „Überlieferung, Erforschung und Darstellung der Landesgeschichte“ im Handbuch „Geschichte Niedersachsens“ Bd. 1, 1977. In den letzten Jahren standen Quelleneditionen im Vordergrund: die Urkundenbücher der Klöster Fredelsloh und Reinhausen (1983 und 1991).

1965 übernahm Hamann den Vorsitz des Historischen Vereins. Zwanzig Jahre lang hat er die Vortragsprogramme entworfen, die Exkursionen geplant und häufig selbst geleitet sowie fast 30 Bände der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ betreut. Als krönenden Abschluß seiner verdienstvollen Amtszeit organisierte er 1985 die Feier zum 150jährigen Bestehen des Vereins und schrieb dessen Geschichte (Hann. Gesch.bl. NF 39, 1985). Zum Mitglied der Historischen Kommission wurde er 1962 gewählt und übernahm 1970 das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden, das er bis 1986 innehatte. Die Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte berief ihn 1978 in ihren Vorstand. Für einige Jahre nahm er zudem einen Lehrauftrag für Historische Hilfswissenschaften und für Niedersächsische Landesgeschichte an der Universität Hannover wahr. Man hatte nie das Gefühl, daß die Fülle dieser Anforderungen und Verpflichtungen ihm zu viel wurde. Er war an diszipliniertes und zielstrebiges

Arbeiten gewöhnt und neigte nicht dazu, vor neu und zusätzlich sich stellenden Aufgaben zu kapitulieren. Sein Verständnis vom Archivarsberuf schloß solche ehrenamtlichen Nebentätigkeiten mit ein; aus ihnen schöpfte er Befriedigung und Selbstbestätigung.

Heftige Schicksalsschläge, die er hinnehmen mußte – der Unfalltod eines Sohnes, eine schwere Herzoperation –, hatten Lebensmut und Lebensfreude vielleicht dämpfen, aber nicht brechen können. Mit dem Ruhestand, in den er sich zum 30. Juni 1989 versetzen ließ, verband Hamann die Hoffnung, noch manches bisher aufgeschobene wissenschaftliche Projekt verwirklichen zu können. Das blieb ihm leider verwehrt. Eine unheilbare Krebserkrankung, die bald nach der Pensionierung entdeckt wurde, führte innerhalb von zwei Jahren zum Tod. Am 15. Dezember 1991 ist Manfred Hamann gestorben. Bis zuletzt hat ihn die Arbeit an einem Urkundenbuch des Klosters Katlenburg beschäftigt. Die Landesgeschichte hätte von seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen noch vieles profitieren können. Für das, was er für sie geleistet hat, wird sie ihm über den Tod hinaus Dankbarkeit bewahren.

Hannover

Dieter Brosius